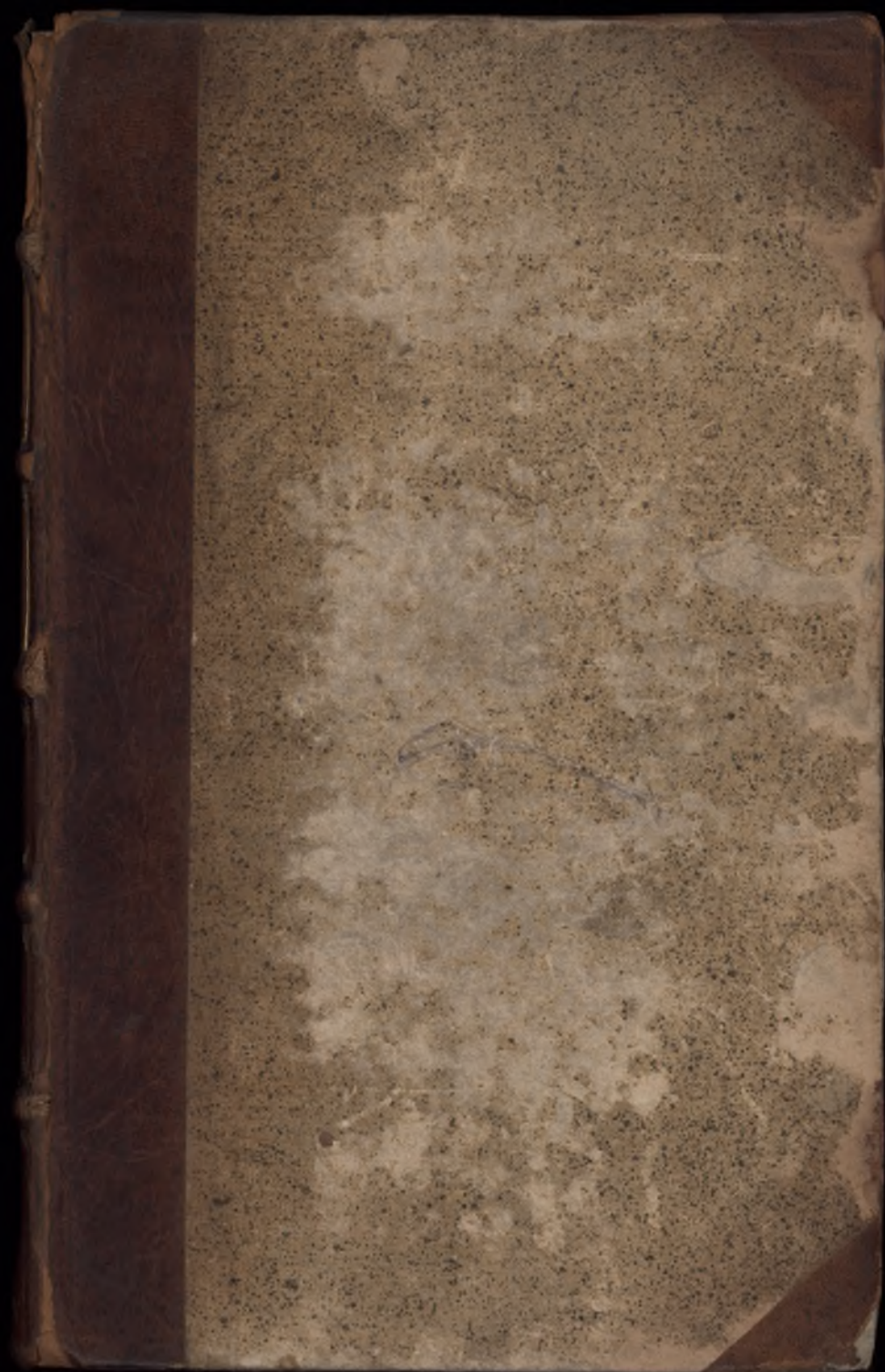
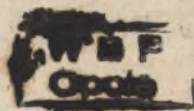
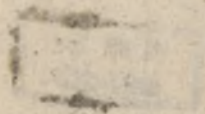






WIMBP
Opole
2235st

2180st/LXIV



No. 521.

May's Book
of Palschraa

WBP
Opote



Oekonomisch = technologische Encyclopädie,

oder
allgemeines System
der
Stats = Stadt = Haus = und Land = Wirthschaft,
und der Kunst = Geschichte,
in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch = kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersburg, und der kurf. magaz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märk. ischen ökon. Gesellsch. zu Potsd. Ehren = Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehr. Gesellsch. in Frankfurt a. d. O. Beförderer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienenengesellschaft, und der kursächs. ökon. Soc. in Leipzig. Ehren = Mitglied, wie auch der ökon. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Vier und sechzigster Theil,
von Land = Wolle bis Laq.

Nebst 22 Kupfertafeln auf 6 Bogen.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commerzien = Rathes Pauli.



L. L.

Land:Wolle, einheimische, im Lande selbst erzeugte Wolle, zum Unterschiede von der ausländischen. Siehe Schaf:Wolle.

Land:Wippe, eine gewisse Stück- oder Morgen-Zahl, nach der hergebrachten Eintheilung des Marsch:Landes im Herzogthume Oldenburg, wovon zur Deich:Arbeit ein verhältnismäßiger Beitrag geschieht. Eine Land:Wippe enthält 40 Stück, und ein Stück 64000 Quadrat:Fuß oldenburgischen Maßes.

Land:Zeug, (der) im Plurali, doch nur von mehreren Arten oder Quantitäten, die Land:Zeuge, einheimische, im Lande selbst verfertigte Zeuge, dergleichen Rasch, Boy, Frieß, u. s. f. in manchen Ländern sind.

Land:Zoll, ein Zoll, welcher auf dem Lande errichtet wird; zum Unterschiede von dem See- und Wassers-Zolle.

Land:Zunge, wird ein vor dem übrigen hervorragendes und in das Wasser eintretendes Ufer genannt. Dergleichen Land:Zungen sind vorthailhaft, das hin: A ter

R/76/75/51

ter ihnen liegende Ufer zu schützen, Schiff: Lager daselbst anzulegen, Schiffe und Schiff: Mühlen auszuwintern. Wo aber dieselben gar zu lang und spitzig, die Ströme aber gar zu schmal sind, so haben die Schiffe Mühe, eine solche Zunge zu passiren. In dessen hat der kurf. sächs. Ingenieur: Major Fäsch (*) eine Rolle angegeben, welche dieser Beschwerlichkeit abhilft; siehe Fig. 3884. Wenn nämlich ein Fluß in seinen Krümmen oder Wendungen einen so spitzigen Winkel formirt, daß die Schiffe im Herauffahren nicht umwenden können, ohne an Land zu stoßen, oder nicht ohne sehr große Arbeit und Mühe, und ohne viele Zeit zu verlieren, so ist das Mittel, die Umwendung der Schiffe in diesen Krümmen zu erleichtern, daß man so nahe an das Ufer, als es möglich ist, und in die hervorragende Spitze oder Zunge, welche das Land formirt, einen mit Gewalt eingetriebenen Pfahl setze, an dem eine Walze mit zwey Zapfen, die in Quer: Hölzer, welche an dem Pfahle fest gemacht sind, geht, um welche die Schiffer ihr Seil schlagen, das Schiff ohne Nachlassen und sehr leicht ziehen, und also sowohl den Verlust der Zeit, als auch alle die Mühe, die sie sonst anwenden müssen, um sich durch die Gewalt der Schiff: Haken und Ruder zu bugstieren, bis sie dergleichen Krümme passiert haben, ersparen.

Schädlich sind die Land: Zungen den gegenüber stehenden Ufern, und die Krümme des Stromes nimmt ihrentwegen von Zeit zu Zeit zu. Man sollte also ja nicht auf ihre Befestigung und Erhaltung zu sehr bedacht seyn. Eine ganz andere Verwandniß aber hat es mit den Land: Zungen an See: Küsten und

(*) In seinem aus dem Franz. überf. Tractat von den Mitteln, die Flüsse schiffbar zu machen, (Dresd. 1728, 8.) S. 18.

und Meer: Häfen, wo sie nicht nur auf alle mögliche Art erhalten werden müssen, sondern wohl gar mit Batterien besetzt werden, den Hafen zu beschützen.

Siehe auch Land: Enge, im LIX Th. S. 409, fgg.

Land: Jögling, siehe Lands: Kind.

Land: Zwang, Land: Zwingler, eine Art Befehlshaber und Landfriedens: Brecher; siehe im LIX Th. S. 430, fgg.

Land: Zwirn, eine böhmische Zwirn: Sorte; siehe Zwirn.

Landau, L. Landavia, Landavium, eine in unsern Tagen in den Reichs: Kriegen mit Frankreich berühmt gewordene Festung, am Flusse Queich, welche außer ihren eigenen Festungswerken, auch eine auf einem Hügel belegene Schanze zur Vertheidigung hat. Sie liegt eigentlich auf kurpfälzischem Grund und Boden, und das pfälzische Gebieth geht bis eine kleine halbe Stunde vor die Stadt; sie gränzt an die pfälzischen Aemter Germersheim und Neustadt, wird aber zum Nieder: Elsas, und zwar zur Land: Vogten Hagenau, gerechnet. Nach dem großen Brande, den sie im J. 1689 erlitten hat, sind bessere Häuser erbauet und gerade Straßen angelegt worden. Im J. 1752, hatte sie 893 Feuerstellen, und 3480 Einwohner. Man besieht in ihr die Festungswerke, welche ein regulaires Achteck bilden, die auf einer Anhöhe gebauete Stern: Schanze, die ansehnliche, den Lutheranern und Katholiken gemeinschaftliche Collegiat: Kirche, die 3 übrigen Kirchen, die beyden dem Beschlüssen der National: Versammlung zu Folge aufgehobenen Klöster, das Bürger: Hospital, das Soldaten: Lazareth, und den Canal, vermittelst dessen die Lebens: Mittel, Bau: Materialien und andere Bedürfnisse zu Wasser herbey geschaffet werden können.

Dieser Stadt wird zuerst 1274, und zwar als einer Stadt gedacht. Sie war ehedessen eine unmittelbare oder freye Reichs-Stadt, wurde 1517 durch eine besondere Einigung der hagenauischen Land-Bogten einverleibet, und kam zu Folge des münsterschen Friedens (Art. 11), nebst den übrigen in gedachter Land-Bogten gelegenen freyen Reichs-Städten: Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Oberheim, Rosheim, Münster in S. Gregorn Thal, Kaisersberg und Turingheim, an Frankreich. Eigentlich und ursprünglich gehört sie also nicht zum Elsas oder Unter-Elsas, und ist dadurch nicht in diese Landschaft versetzt worden, daß sie mit den elsaßischen Reichs-Städten unter der hagenauer Land-Bogten vereinigt worden ist. Im dreißigjährigen Kriege ist sie wenigstens 7 Mal erobert worden. 1688 wurde sie von kaiserlichen Truppen erobert und geplündert. Im J. 1689, in welchem sie den großen Brand erlitten hatte, wurde sie, auf des Königs Ludwig XIV. Befehl, vom Marschall von Vauban befestigt, und sie gehört seitdem zu den stärksten Gränz-Festungen Frankreichs. Im J. 1702, wurde sie den Franzosen durch die kaiserl. und Reichs-Armee abgenommen; im folgenden Jahre aber eroberten sie die Franzosen wieder, doch wurde sie ihnen 1704 durch die kaiserlichen und ihre Allirten abermahl abgenommen, worauf sie wieder unter die Zahl der Reichs-Städte kam, zu denen sie, bereits erwähnter Maßen, ehemahls gehörte. Im J. 1713 wurde sie, nach einer zweymonathlichen Belagerung, durch den Duc de Villars von neuem erobert, und 1714, in dem bairischen Frieden, der Krone Frankreich mit allen Zugehörungen überlassen und bestätigt. In den Jahren 1793 und 1794, war daselbst das Kriegs-Theater zwischen der deutschen, französischen und Rhein-Armee.

Man

Man sagt von der Lage dieser Stadt, es könnten in Einem Tage die Einwohner von 300 Dörfern hierher auf den Wochen-Markt kommen, und bey Sonnenschein wieder zu Hause seyn. Es gehören ihr die Dörfer Nußdorf, Damheim und Queichheim. In der umliegenden Gegend verdient vorzüglich das anmuthige von der Queich durchschlängelte Sibeltinger Thal, westlich von Landau, an der Straße nach Unweiler bemerkt zu werden. Von einem besondern Thal-Gerichte werden hier noch jährlich, nach altsächsischer Gewohnheit, vier ordentliche Ding-Tage gehalten. Godramstein, der Haupt-Ort des Thales, ist nur $\frac{1}{4}$ Stunde von Landau entfernt.

Landau liegt 80 Meilen von Berlin, 99 von Breslau, 52 von Elbe, 56 von Halberstadt, 60 von Halle, 73 von Hamburg, 164 von Königsberg in Preußen, 62 von Magdeburg, 52 von Minden, und 100 von Stettin, entfernt.

Plan von Landau mit der umliegenden Gegend, gezeichnet von F. L. GÜSSEFELD. (1793.) Leipzig bey J. B. Klein, in Auerbachs Hofe. K. F. Müller sc. Ein gr. Folio-Blatt. Oben zeigt sich der Grundriß von der Festung Landau mit dem zunächst liegenden Environ, und unter dem Titel sind durch 5 Buchstaben einzelne Theile der Festung erklärt worden. Unten und zwar den größern Theil des Blattes nimmt eine Karte von den umliegenden Gegenden mit allen Ortschaften und ziemlich genauer Bezeichnung des Terrains ein. Der äußerste Ort nach Norden ist Altdorf, nach Osten Friedrichsbühl, nach Süden Willikum oder Willichheim, und nach Westen Queichambach. Die Operationen bey einer Belagerung von Landau, werden durch diesen Plan dem Publicum recht anschaulich gemacht werden können; und daher ist er sehr zu empfehlen. Der Stich ist gut, und auch gehörigen Orts eine Farben-Bedeckung angebracht worden. Die Höhe des Planes beträgt 12 $\frac{1}{2}$ Fuß rh., und die Breite 1 Fuß.

Plan von der Stadt und Festung Landau nebst der umliegenden Gegend, entworfen von D. F. SOTZMANN. 1793. Berlin, im Verlage bey Simon Schropp, et Comp. Ein gr. Querfolio-Blatt. In Veraleichung mit dem vorher angezeigten ähnlichen Plan von Landau, von G. S. S. feld, ist gegenwärtiger in Rücksicht auf den eigentlichen landauer Distriet, welchen er nebst dem Grundriß von der Festung umfaßt, specieller und genauer. Das Terrain ist dem Auge hier anschaulicher gemacht worden. Stich und

Illustration sind vortreflich. In Rücksicht auf die umliegenden Gegenden ist der Güssfeldische Plan von großem Umfange, wie sich auch schon aus der Anzeige davon ergeben muß.

Landauer Wagen, eine Kutsche, deren Kasten zurück geschlagen werden kann; s. im LVII Th. S. 292 und 376.

1. Landeck, Landecke, eine königliche kleine und offene Stadt, an dem kleinen Flusse Biela, in der Grafschaft Glaz, welche jetzt zum Herzogthume Schlesien gerechnet wird. Dieses Städtchen hat wahrscheinlich seinen Rahmen daher erhalten, weil es an der äußersten Ecke der Grafschaft Glaz liegt, und mit zwey benachbarten Ländern, Schlesien und Mähren gränzt. Wann oder bey was für Gelegenheit dieser Ort erbauet worden ist, davon sind keine Nachrichten vorhanden, weil die ältesten Documente, welche hierüber einiges Licht geben könnten, theils in den Kriegs-Unruhen, theils in dem Stadt-Brande von 1739, verloren gegangen sind. Doch bemerkt Melurius, in seiner Glazischen Chronik, daß 1582 in der Stadt nur 44, außerhalb derselben aber bloß 3 Häuser gestanden haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber ist dieser Ort schon alt; denn nach dem Inhalte einer noch vorhandenen abschriftlichen Urkunde, bestätigte König Wenzel 1392 die Stadt im Besiz eines Waldes, und befahl 1393 seinem Burggrafen auf Karpenstein, Wolfart v. Reichenau, daß er die Einwohner zu Landeck in der Nutzung dieses Waldes nicht stören sollte. Vielleicht hat Landeck also seinen Ursprung dem dortigen alten Bade zu verdanken, welches bereits vor 500 Jahren entdeckt worden seyn soll; vermuthlich erbauete man hierauf einige Häuser zur Unterbringung und Bequemlichkeit der Bade-Gäste, woraus sodann ein Flecken, und endlich, aus Begünstigung des Landes-Herrn, eine Stadt entstand, die jedoch dem Dorfe Thalheim, auf

auf dessen Grund und Boden sie auch erbauet ist, am Alter nicht gleichkommt. Von den Schicksalen derselben weiß man wenig; es läßt sich aber leicht denken, daß sie in den Kriegen, welche die Grafschaft betroffen, ebenfalls viel widriges wird erlitten haben. 1739 brannte der Ort gänzlich ab, ist aber bald darauf wieder aufgebauet worden, und hat jetzt ein ganz gutes Ansehen.

Öffentliche Gebäude sind hier: 4 Kirchen, als a) die Pfarr-Kirche. Das Jahr ihrer Erbauung ist, wegen Mangel an Nachrichten, nicht auszumitteln; sie mag daher wohl ihr Daseyn mit der Stadt zugleich erhalten haben. Das älteste Buch bey dieser Kirche ist eine Tauf- und Todten-Matrikel, welche mit dem 1 Jan. 1598 anfängt, und woraus sich ergibt, daß die Pfarr-Kirche damals schon in den Händen der Protestanten gewesen ist, die auch im Besiz derselben geblieben sind bis 1625, wo sie, auf Befehl K. Ferdinand's II. den Katholiken wieder eingeräumt werden mußte. 1688 wurde die Kirche, weil sie anfangs nur von Holz, und baufällig geworden war, abgetragen, und an deren Stelle das jezt noch stehende schöne Gotteshaus von Grunde aus neu und ganz massiv erbauet. Ein Stadt-Pfarrer mit 2 Capellänen besorgen dabey den Gottesdienst. Eingepfarrt sind hierher: die Stadt Landeck, nebst den Dörfern Ober- und Nieder-Thalheim, Olbendorf, Leuthen, Bogtedorf, Karpenstein, Heidelberg und Winkeldorf, in welchem letztern Dorfe eine Filial-Kirche befindlich ist, worin allemahl am zweyten Sonntage von einem Geistlichen aus Landeck Gottesdienst gehalten wird. b) Die Begräbniß-Kirche oder Hospital-Kirche genannt, steht vor der Stadt, und ist 1620 von den evangelischen Einwohnern alhier auf eigene Kosten erbauet worden, wozu noch, laut einem alten vorhandenen Raths-Protokoll, die hie-

sige Schützen: Gilde ihre goldenen und silbernen Schilde zu Hülfe gegeben hat. Unfehlbar ist dieselbe 1625 bey Uebergabe der Pfarr: Kirche zugleich mit an die Katholiken gekommen, welche dieselbe noch besitzen, und an Sonn: und Feyer: Tagen, nach geendigem Gottesdienste in der Pfarr: Kirche, darin Gebet für die Verstorbenen halten. c) Die St. Georgen: Kirche, im alten Bade. Sie ist im J. 1637 auf Anordnung des damaligen Dechants in der Grafschaft, Hieron. Reck, und durch Vorschub der Bader: Gäste, erbauet, hernach aber vom Cardinal v. Harrach, Erz: Bischof zu Prag, feyerlich eingeweiht worden. Während der Bader: Zeit wird darin von den im Bade sich einfindenden fremden Geistlichen Messe gelesen, sonst aber kein Gottesdienst hier gehalten, außer am Tage Georgii, an welchem aus der Pfarr: Kirche eine solenne Procession dahin geführt und sowohl hohe Messe als auch Predigt gehalten wird. d) Die Unser lieben Frauen: Kirche im neuen Bade, ist 1678, als der damalige Guts: Besitzer von Ober: Thalheim, Joh. Sigm. Freyh. von Hofmann, das neue Bad einrichtete, von eben Demselben erbauet worden. Sie steht auf einer kleinen Anhöhe, ist nicht groß, aber recht artig angelegt, mit einem schönen Thurme versehen, und führt den Nahmen zu Maria Einsiedel. Sie wird, wegen des darin stehenden Marien: Bildes, alle Sonn: und Feyer: Tage vom katholischen Stadt: und Land: Volke, wie auch während der Bader: Zeit von den Bader: Gästen stark besucht, und am Tage Mariä Heimsuchung aus der Pfarr: Kirche eine feyerliche Procession dahin geführt, woben vollständiger Gottesdienst gehalten wird. Doch kann man diese Kirche, da sie in Ober: Thalheim befindlich ist, mehr zum Lande, als zur Stadt, rechnen, und sie kommt hier nur darum in Betrachtung, weil sie zum neuen Bade, einem Reale der hiesigen Kammeren, gehört.

Die

Die übrigen öffentlichen Gebäude sind: 3 Pfarr: und Schul: Häuser; ein Hospital; ein Rathhaus; 2 Brau: und Malz: Häuser; ein Schlacht: Haus, und 12 Back: Häuser. Summe der öffentlichen Gebäude - - - - - 23

Privat: Häuser sind: In der Stadt - - - 78
In der Vorstadt - - - 103
zusammen 204

Einzelne Scheunen - - - - - 39

Einwohner befanden sich 1787 hier:

Bürgerliche Haus: Wirthe, männliche - 163

" " " " " weibliche - 16

Anderer männliche Personen - - - 326

Anderer weibliche Personen - - - 509

Summa 1014

Populations: Liste.

Im Jahr waren Getraute. Geborne. Gestorbene.

1777 - - - 21 96 87

1779 - - - 11 87 43

1780 - - - 22 89 77

1781 - - - 24 89 88

1782 - - - 29 112 92

1783 - - - 21 102 100

In 6 Jahren 128 Par 575 487

Also 88 mehr geboren, als gestorben.

Das Consumo war 1787: 198 Scheff. Weizen; 2052 Scheff. Roggen; 174 Sch. Gerste; 507 Sch. Malz; 122 Sch. Branntwein: Schrot; 21 Stück Rindvieh; 12 Stück Schweine; 372 Stück Hammel (*); 192 Stück Kälber.

N 5

Die

(*) Des Hammel: (Schöpsen:) Fleisches wegen, steht Landeck in dieser Gegend in eben so großem Rufe, als Hamburg wegen seines Rind: Fleisches.

Die Nahrungs-Zweige der Einwohner, sind:

- 1) Der Ackerbau, womit ein großer Theil der Bürger sich beschäftigt.
- 2) Der Brau: Urbar hastet auf 77 Brau: Stellen, und ist ziemlich einträglich, da hier theils ein großer Zusammenfluß von Leuten ist, theils 14 Dorf: Kretschame unter dem Ausschrot stehen, wohin jährlich bis 130 Achtel Bier versührt werden.
- 3) Der Handel, welcher von 9 Krämern und 7 Bänd: nern getrieben wird. Alle Donnerstage ist Wochen: Markt. Jahr: Märkte sind vier, nämlich: 1. Misericordias Domini; 2. Jacobi; 3. Maria Geburt; 4. Lichtmesse.
- 4) Allerley Professionisten, als: 1 Apotheker, 1 Bader, 5 Bäcker, mit 8 Gerechtig: keiten, 3 Bildschnitzer, 2 Böttcher, 5 Brauntwein: Brenner, 4 Brauer, 1 Damastweber, 1 Färber, 11 Fleischer mit 9 Gerechtigkeiten, 1 Glaser, 1 Hut: Macher, 15 Kürschner, 26 Leinweber, 3 Mahler, 2 Maurer, 1 Pfefferküchler, 1 Posamentirer, 2 Ra: de: und Stellmacher, 1 Riemer, 2 Rothgärber, 1 Sattler, 1 Schlosser, 12 Schmiede, 1 Schleifer, 14 Schneider, 1 Schornsteinfeger, 14 Schuster mit 14 Bänken, 3 Seifensieder, 4 Seiler, 4 Strumpf: Stricker, 3 Tischler, 2 Töpfer, 1 Wachszieher, 1 Weißgärber, 2 Zeugmacher.

Die hiesige Stadt: Kämmerey besitzt folgende Realitäten. a) Sieben Dörfer, nämlich: Ober: Thalheim, Nieder: Thalheim, Leuthen, Bogtsdorf, Heidelberg, Olbersdorf, und Karpenstein. Letz: ter Ort ist wegen des hier gewesenen festen Schlosses bekannt, welches anfangs eine kaiserliche Domaine, dann aber ein Aufenthalt der Landes: Beschädiger war, und hierauf 1443 d. 15 Jun. von Herzog Wilhelm zu Troppau mit Hilfe der Breslauer er: obert und zerstört wurde. b) Zwey: Heil: Bäder, als: das sogenannte alte, oder St. Georgen:, und das neue, oder Unser Lieben Frauen: Bad.

Von

Von der Geschichte, der Beschaffenheit und den Eigenschaften beyder Bäder werde ich bald nachher ein Mehreres melden. c) Eine Ziegeley. d) Eine Pottasch: Siederrey. e) Ein großer, und ein kleiner Wald. Die jährlichen Einkünfte der Kämmerey betragen gegen 3520 Rthlr.

Im Jener: Catastro steht die Stadt auf 49325 Rthl. in Anschlag.

Das Magistrats: Collegium besteht aus 1 Bür: germeister, 1 Polizey: Bürgermeister, 1 Feuer: Bürgermeister, 1 Syndikus, 1 Kämmerer, 2 Rath: Männern. Das Collegium verwaltet die öffentlichen Cassen, die Polizey und Justiz in der Stadt und auf den Stadt: Dörfern. Das Accise: und Zoll: Amt versehen 1 Einnehmer und 1 Controleur. Hier: her gehören noch die Filial: Zoll: Aemter zu Schö: nau und Neu: Gersdorf.

Zu beyden Seiten von Landeck, gehen in einer fast ununterbrochenen Reihe, eine Menge wohlha: bender Dörfer längst der Ufer der Biela, so, daß dieses Flüsschen von seiner Quelle an, bis zu seiner Mündung, mit zusammenhangenden Häuser: Reihen besetzt ist. Südöstlich an Landeck stößt Ober: Thal: heim; daran gränzt Ullersdorf, und dann folgen un: unterbrochen, Schreckendorf, Rohrbach, Alt: und Neu: Gersdorf, und Bielendorf. Schreckendorf, in einer vortreflichen Gegend, 1 Meile von Landeck, gehört dem Grafen v. Schlabberndorf, der hier eine schöne Glas: Hütte von 8 Kesseln angelegt hat. Neun Glasmacher (überhaupt 30 Arbeiter) verbrau: chen hier jährlich in 16 Wochen 3000 Klafter Holz; dann ziehen sie wieder nach Kaiserswalde westlich von Habelschwerdt, und arbeiten in der dortigen Glas: Hütte die übrige Zeit des Jahrs. Bielendorf liegt 2½ Meile südlich von Landeck an der mährischen Gränze, zwischen dem Spitzberge und dem Schnee: berge,

berge, dem höchsten und rauhesten Bergrücken der Grafschaft, der durch seine Höhe und durch seinen Wasserfall berühmt ist. Von Rohrbach 1 Stunde südlich, liegt das Städtchen Wilhelmsthal, gleichfalls am Fuße des Schneeberges, wo ehemahls ein Silber-Bergwerk betrieben wurde.

Den größten Ruhm und Nutzen hat die Stadt Landeck von den nahe gelegenen und ihr zugehörigen warmen Bädern, nämlich dem alten, oder St. Georgen-Bade, und dem neuen, oder Unser Lieben Frauen-Bade. Die Grafschaft Glaz ist durch und durch bergig, insonderheit auf allen ihren Gränzen, wo sie von den Sudeten, in deren Mittelpunkt sie gleichsam eingesperrt ist, umgeben wird. Man kann nirgend anders, als durch rauhe, felsige, beschwerliche und gefährliche Wege hinein gelangen. Diese Gebirge sind von aussen mit manigfaltigen Bäumen besetzt, ihr Innerstes aber mag auch, ob es gleich bis jetzt nicht bekannt genug ist, mit Metallen angefüllt seyn. Felsen und Kalk-Steine sind gleichsam die Knochen dieser erschrecklichen Höhen, die man an verschiedenen Orten ausbricht und brennt. Die meisten Kalk-Steine sind aber sehr weiß und von mäßiger Härte, wie insonderheit der Bruch bey Landeck selbst, und zu Wolfsdorf, etwas über eine Meile davon, bezeugt. Andere von diesen Kalk-Steinen, insonderheit die landecker ganz kleinen, sind mit einer Blende oder mit Talk vermengt und eingesprengt, meistens weiß oder silberfarbig, welche Art man Kagen-Silber zu nennen pflegt. Es muß solche talkige Materie ziemlich weit in dieser Gegend ausgebreitet seyn, weil sie sich noch in Reichenstein, einer schlesischen und von der glazer Gränze nur 1 Meile entfernten Berg-Stadt, antreffen läßt, und daselbst theils mit dem Erze oder Gold-Kiese vermengt, theils gediegen, ohne Stein, schwarzglänzend als eine

eine Pech-Blende bricht, welche sich aber im Feuer färbt und zu einem Gold-Glimmer wird. Ausser diesen Kalk-Steinen, womit Landeck weit und breit umher begabt ist, finden sich noch an etlichen Orten Stein-Kohlen, sonst aber, so viel bekannt ist, keine andere Berg-Arten, ob man zwar etwas einem Blei-Glanze ähnliches bey Leuthen, einem Dorfe unweit dem neuen Bade, gefunden hat, wovon sich aber nach genauer Untersuchung gezeigt hat, daß es nur ein Bleischweif oder tauber Blei-glanz ist. Solcher-gestalt ist es nun nicht zu bewundern, daß sich in der Grafschaft eine ziemliche Anzahl mineralischer Wasser bis zum Ueberfluß antreffen läßt. Denn außer den warmen Bädern und den fremden landecker Quellen, findet man Sauerbrunnen in Abtheide, Alt-Wilmsdorf, Arnsdorf, Bratendorf, Gäglenau, Harte, Rodowa (welcher der stärkste ist, siehe Th. XLII, S. 361, fgg.), Neuweistritz, Nieder-Langenan, Reinerz, Schwedelsdorf, Wernersdorf, u. a. m. In einem so kleinen mineralreichen Ländchen, wo die mit ihrem Gipfel die Wolken übersteigenden Sudeten tausenderley Schönheiten der Natur und Abänderungen der Gegenden machen, brudeln die landecker Wildbäder zwischen den härtesten Stein-Klippen hervor. Geht man von der Stadt Landeck längst dem Biela-Flusse, etwa 1000 Schritt gegen Morgen hin, so kommt man auf Ober-Thalheim, ein mit dem Nieder-Ende an die Stadt stoßendes Dorf. Man kommt daselbst über eine lange hölzerne Brücke, die in den mit einem kleinen Schlosse gezierten Herrenhof führt, an einen linker Hand gelegenen Hügel, welcher mit einer Allee von Linden besetzt ist, und auf welchem eine Kirche steht, von dannen aber zu dem sogenannten neuen oder Unser Lieben Frauen-Bad. Wenn man von dannen 2 bis 300 Schritt weit gegen Mittag geht, und die Biela zur rechten Hand behält, erreicht

erreicht man das alte oder St. Georgen-Bad, welches etwas höher liegt, als das erste.

Das alte, oder St. Georgen-Bad ist bereits um das Ende des 12ten, oder zu Anfange des 13ten Jahrh. durch Zufall entdeckt worden. Ein Hirt war mit seinem Viehe hier tief in den Wald gerathen, traf an diesem Orte eine Quelle an, und wollte daraus seinen Durst stillen, fand aber, zu seiner Verwunderung, statt des frischen Trankes ein warmes stinkendes und übel schmeckendes Wasser. Die Erzählung dieser Neuigkeit zog mehrere Leute, und unter diesen auch Natur-Forscher, herzu. Die Quelle wurde näher untersucht, mineralisch befunden, be-räumt, zum Gebrauch bequemer gemacht, ein Häuschen dazu gebauet, und einige sowohl bey inn- als äußerlichen Gebrechen glücklich abgelaufene Versuche brachten dieses Wasser auch bey der Nachbarschaft in guten Ruf; allein 1242 wurde dieses Werk bey dem Einfalle der Tatarn zerstört und völlig zu Grunde gerichtet. Aus dem 14ten Jahrh. ist keine Nachricht davon vorhanden; doch folgt daraus nicht, daß es ganz vergessen worden ist. Bey Gelegenheit der Hussitischen Unruhen im 15ten Jahrh. wurde es 1431 abermahl verwüstet, und da sich die damaligen Landes-Herren der Grafschaft, sowohl König Georg in Böhmen, als dessen Sohn, Herzog Heinrich, nicht viel darum bekümmerten, dasselbe auch wegen der um das J. 1467 wütenden Pest und Hungers-Noth fast gar nicht besucht wurde, kam es in Verfall, und blieb darni bis zur Regierung der drey herzoglichen Gebrüder und gemeinschaftlichen Regenten der Grafschaft, Albrecht, Georg und Karl, welche sich dieses Heil-Bades eifrigst annahmen, und einen geschickten Arzt, Konrad von Berge, 1498 hierher beriefen, der die Kräfte und Wirkungen dieses Wassers aufs genaueste untersuchen, und sodann die Nutzbarkeit

keit desselben in einer öffentlichen Schrift bekannt machen mußte. Vorzüglich zeichnete sich Herzog Georg dabey aus, welcher nebenan eine Capelle dem heil. *Georgio* zu Ehren erbauen ließ, und dem Bade selbst den Nahmen St. Georgen-Bad gab, den es noch jetzt führt.

Die öftern Veränderungen der Regenten der Grafschaft im Anfange des 16ten Jahrh., von denen sich keiner des Bades annahm, zog beynabe wieder dessen Verfall nach sich. 1544 kam es endlich gar nebst den dabey liegenden Ackerstücken, an einen Bürger in Glaz, Franz Kallmann, und dann an einen andern, Simon Schubert, unter welchen beyden es vollends verwahrloset wurde. Allein, nun schlug sich der Magistrat zu Landeck ins Mittel, kaufte 1572 d. 5 Aug. von Schubert das Bad nebst den Grundstücken an sich, worüber er unter d. 30 Oct. vom Kaiser Maximilian II. den Bestätigungs-Brief erhielt, ließ 1577 alles Gesträuch, Holzwerk, so wie die verfallenen alten Gebäude abräumen, den Brunnen mit gehauenen Steinen gut einfassen, verschiedene Häuser zur Bequemlichkeit der Bade-Gäste dabey aufführen, schaffte kupferne Bade-Wannen an, und that alles Mögliche, dieses Bad wieder in Ruf zu bringen. 1601, d. 18 May, erschien eine von dem Rathe gut eingerichtete Bade-Ordnung, die noch jetzt zum Theil beobachtet wird, und 1604 eine in Reimen abgefaßte Beschreibung vom Nutzen des Landecker Bades. In der Folge wurde es häufig, nicht nur von niedern, sondern auch vielen Personen geist- und weltlichen Standes besucht, und bey solcher Gelegenheit die St. Georgen-Capelle, welche, nachdem die vorige eingegangen war, von Steinen wieder aufgebauet worden, 1665 d. 30 Jul. vom Cardinal Harrach, Erz-Bischof zu Prag, feyerlich eingeweihet.

Obgleich bereits um das Jahr 1625 unweit davon auf dem Ober:Thalheimer Territorio noch eine ähnliche warme Quelle war entdeckt worden, so bediente man sich doch nur des St. Georgen:Bades, ohne auf das andere zu achten. Allein 1678 ließ der Besitzer des Gutes Thalheim, Joh. Sigm. Freyh. v. Hofmann jene Quelle prüfen, ebenfalls zu einem Bade einrichten, dabey das noch jetzt stehende schöne Bad:Gebäude aufführen, und legte demselben den Namen Unser Lieben Frauen:Bad bey. Dieses gab Anlaß zu allerley Eingriffen und Chikanen zwischen dem Rath zu Landeck, als Eigenthümer des alten, und dem Guts:Herrn auf Thalheim, Eigenthümer des neuen Bades, die bis ins Jahr 1735 fort-dauerten, und sich endlich dadurch endigten, daß der Rath das Gut Ober:Thalheim, nebst dem neuen Bade und allen andern Pertinentien, dem Grafen Leopold v. Hofmann, einem Enkel des obigen Johann Sigmund, um einige 40000 Floren abkaufte, das neue Bad gleichsam mit dem alten combinirte, und es so, wie mit jenem geschehen war, zur Stadt:Kammeren zog. Seitdem sind an beyden Bädern noch manche Verbesserungen vorgenommen, und dabey verschiedene Häuser zur Aufnahme der Fremden erbauet worden, die sich jährlich in den Bade:Monathen (vom May bis September) in großer Anzahl, sowohl der Gesundheit als des Vergnügens wegen, hier einzufinden pflegen. Im J. 1765, vom 4 bis zum 25 Aug., bediente sich auch der König Friedrich II. dieser Bäder (*) zur Wiederherstellung seiner geschwächten Kräfte, und verließ Landeck vollkommen gesund.

Der

(*) Die Bäder waren damals in schlechtem Bau:Stande. Der König schrieb: er würde sich mit der Gelegenheit, wie er sie fände, begnügen, wenn nur ein Kamill vorhanden wäre.

Der alte und neue Brunnen, riechen und schmecken wie faule Eyer. Sie färben das Silber schwarz. Die Steine zu Pulver gestoßen, daraus das Bad entspringt, bricht im Feuer in eine bläuliche Flamme aus. Oben auf dem Brunnen erzeugt sich eine viel:farbige Haut. Wenn man 1 Pfund Bade:Wasser abrauchen läßt, so bleiben 6 bis 8 Gran weiße Erde zurück; diese ist alkalisch, und macht den ganzen firen Gehalt des Wassers aus; sie ist von derselben Natur, wie das graulich weiße Pulver des getrockneten Schleimes, welches auf glühenden Kohlen sogleich Feuer faßt, nebst dem Schwefel:Gerüche eine bläuliche Farbe giebt, und ein wenig alkalische Erde zurück läßt; indessen wird man doch kein Präffeln, Anascken oder Sprätzen unter dem Brennen gewahr. Weil also das schwefelige Wesen dieser Erde anklebt, so hält sie Burghäut, nicht ohne guten Grund, für das Band des Schwefels, wodurch der geistige oder dunstige Schwefel mit diesem Wasser verbunden wird. Einen rechten Schwefel kann man nicht darstellen; mit den Reagenibus aber verhält sich das Wasser in allen Stücken, wie ein Schwefel:Wasser. Salz und Eisen sind in diesen Wassern nicht vorhanden.

Beide Brunnen sind von einerley Bestand:Theilen, und von einerley Wirkung. Sie lösen mächtig auf, bewegen die Säfte des Körpers, beweisen eine besonders starke ausführende Kraft, theils vermittelt eines Ausschlages durch die Haut, theils durch die Urin:Wege, und äußern ihre Kraft vorzüglich bey Verhärtung der Eingeweide des Unterleibes, Verstopfung des Darmcanales und der Harnblase, verhinderter Ausdunstung, Krämpfen, Lähmungen, Contracturen, Gicht, rheumatischen Zufällen, Hypochondrie, Mutter:Beschwerung, unordentlichen Abfluß, öftern Abortiren, venerischen Krankheiten, Def. technol. Enc. LXIV Th. B zurück:

zurückgetretenen Ausschlägen, Augen-Krankheiten, desgleichen bey äußerlichen alten nässenden Schäden, Wunden, Quetschungen. Im vorletzten Kriege haben sie den blessirten Soldaten des tapfern und siegreichen preussischen Heeres ersprießliche Dienste geleistet.

Man bedient sich derselben auf viererley Art, nämlich zur Bade-Cur, zur Trink-Cur, zur Schwitz-Cur und zur Tropf-Cur. Die Bade-Cur besteht darin, daß man theils im Brunnen selbst, theils in einer Wanne, worein das Heil-Wasser aus dem Brunnen geleitet wird, täglich 6 bis 7 Stunden badet. Es zeigt sich bey dieser Cur ein Ausschlag am Körper, welcher bestimmt, wie lange diese Bade-Zeit bey jedem dauern müsse; denn bricht solcher gleich anfangs des Bades aus, so werden zur Cur nur 80 bis 100 Stunden erfordert; kommt der Ausschlag aber später, so sind oft 120 bis 200 Bade-Stunden nöthig.

Von der Wirkung der landecker Bäder, und welche Krankheiten durch ihren Gebrauch gehoben werden können, wie auch den dabey zu beobachtenden Regeln, meldet Hr. D. Bach, in seiner Abh. von diesen Bädern, S. 36, fgg. Folgendes.

Das kalte Wasser vor sich, wenn es unmittelbar die Nerven-Theile berührt, besitzt eine Kraft dieselben zusammen zu ziehen und steifer zu machen, und ihre Anspannung zu verstärken, und dieses folglich, theils nach der verschiedenen Kälte des Wassers, theils nach der besondern Empfindlichkeit der Fäserchen, bald mehr bald weniger. Das warme Wasser im Gegentheil, gleichergestalt angewendet, macht gedachter Fäserchen Anspannung schlaffer, und dieses eben sowohl, bald mehr, bald weniger, in Ansehung der verschiedenen Wärme des Wassers und der Empfindlichkeit der Fäserchen. Das kalte Wasser drückt die im Körper enthaltenen Säfte, wenn es die Canäle, wodurch sie fließen, berührt, zusammen, und hindert sowohl an ihrem Kreislauf, als innerlichen Bewegung, und macht sie langsamer, ja veranlaßet gar, nach

den verschiedenen Graden der Kälte, zum Stocken; das warme Wasser hingegen breitet eben diese Feuchtigkeiten aus, und verdünnt sie, beschleunigt folglich ihre Bewegung, macht aber ihre innerliche heftiger, ja veranlaßet dieselben, nach verschiedenen Graden der Hitze, zu völliger Auflösung ihrer Mischung. Endlich verhält sich das Wasser, es sey warm oder kalt, bey denselben als Wasser, d. i. es macht sie dünner und flüssiger. Nehmen wir also die Beschaffenheit der Haut und die Wirkungen des Wassers, in Ansehung der verschiedenen Grade der Wärme und Kälte, zusammen, so können wir ohne Mühe ausmachen, daß man im Brunnen, ob er gleich nichts weniger, als kalt, sondern laulich ist, dennoch so stark friert. Weil sich nun, der mäßigen Wärme des Wassers ungeachtet, dieser Frost bey sehr vielen nicht gleich anfangs, sondern nach einiger Zeit einfindet, so ist muthmaßlich, daß die Ursache im Wasser, weil es mineralisch ist, liegen müsse; es ist auch wahrscheinlich, daß die Ursache dem geistigen lustigen Zufuge beizumessen sey, weil man in der oft nicht wärmern Wanne, wo dieser Geist durch das Kochen ausgedunstet ist, nicht leicht oder so heftig friert. Daß dieses bey ertlichen Körpern nicht bald mit dem Eintritt in den Brunnen, sondern erst nach einiger Zeit geschieht, muß von der mehrern oder wenigern Empfindlichkeit dieser Fühlwärtchen hergeholt werden. Warum man bey dem Stillstehn weniger friert, ist vermuthlich in nichts anders als der Ausdehnungskraft dieser geistigen Luft zu suchen, und zugleich leicht zu begreifen, warum im Brunnen einen im Gegentheil, wenn man sich bewegt, stärker friert, daß seiner Heftigkeit ungeachtet, der Leib dennoch sehr heiß anzufühlen. Da also diese Spannung bloß durch das Berühren der Fühlwärtchen von dem nur mäßig warmen Wasser, oder vielmehr dem verborgenen geistigen Wesen veranlaßet, und also dabey die Triebkraft des Herzens nicht aufgehalten wird, so muß doch das Blut, obgleich die von den Pulsadern sich in der Haut ausbreitenden Gefäße auch enger werden, mit annoch ziemlicher Gewalt in die Höhrchen der Haut eindringen, folglich sie so warm erhalten. Also kann ohne Widerspruch die Haut zu gleicher Zeit frieren und warm seyn, denn jenes empfindet die Fühlwärtchen, und dieses rührt von den mit Gewalt eingepreßten Säften her. Von der vermehrten Anspannung

ung der Haut wird zwar das Eindringen des eigentlichen Bluts verhindert, keinesweges aber dem Eindringen des viel dünnern Hieswassers der Paf versperret, folglich die äußerliche Haut blaß scheinen. Wenn der Frost aber lange anhält und die Spannung zunimmt, so muß nothwendiger Weise das übergetretene und von der Kälte dick gewordne Blut sehr langsam fortgehen, und gleichsam stocken bleiben, folglich diejenigen Theile, welche entweder mit der allerdünnesten Haut bekleidet, als die Lippen, oder diese, wo gar kein besonderes Oberhäutchen auf den Blutgefäßen liegt, als unter den Nägeln, blau ins Gesicht fallen. Das starke Abgehen des Urins ist eine Folge der Anspannung der Haut von der Kälte, wobei die unempfindliche Ausdunstung größtentheils, wo nicht gänzlich, zurückbleibt. In der Banne aber ist das in ziemlicher Menge eingedrungene Wasser die nächste Ursache, folglich kann einerley Wirkung von zwey ganz verschiedenen Stücken herrühren. Wenn demnach vermöge der vorhergehenden Kälte und darauf folgenden Hitze, die dicken und überflüssigen Säfte verdünnet und ausgetrieben werden, so müssen unsere Bäder in den meisten von Ueberfluß und Dickigkeit des Bluts und der übrigen Säfte herstammenden Krankheiten, als: Schwere und Mattigkeit der Glieder, Aufgedunsenheit, Mißfarbe, wässriger Geschwulst, Versackungen der Eingeweide, Mutter- und Milz-Beschwernissen, mit Einem Worte, in allen von einer unordentlichen Bewegung des Bluts um die Pfortader entstehenden Uebeln, blinden goldnen Ader, Rußen schaffen, und also alle nicht fortwollende oder in Unordnung gerathene Blutflüsse, als da ist die monatliche Ausleerung, befördern und zurecht bringen. Weil durch so starke Absonderungen und Ausleerungen, der Zunder vieler Krankheiten ausgetrieben wird, und also das Blut gereinigt, so werden unsre Bäder in der Gelbsucht, der Bleichsucht, der Kräse, und sogar den venerischen Unreinigkeiten, wie auch dem Scharbock, gewisse Dienste leisten. Bringt die Anspannung der festen Theile, und nachher die Nachlassung derselben, endlich eine gleiche Austheilung der Säfte im Körper zuwege, so erhellet, daß eben deswegen die Bäder in allem Andringen des Bluts, welches sich gegen einen Theil mehr, als den andern, äußert, nützlich sind, und also in allen Arten des Hauptweh, in ver-

verschiedenen Zufällen der Augen, als: Röthe, Drücken, Triesen, in Ohren- und Zahnschmerz, Drücken ums Herz, und Beklemmung der Brust, in Herzklopfen, in der Milzsucht, im Aufblähen und Drücken des Milzes und der Leber, Reißen im Kreuze, in Gliederschmerzen, in der Gicht und allen ihren Arten, im Hästweh, Dienste leisten. Da also ein gleiches Austheilen der Säfte dieselben verdünnt, das Schädliche austreibt, und das Blut vermindert und reinigt, so folgt: daß die Bäder in allen Arten des Krampfs zuträglich sind, und also in Krampffolik, kalten Pisse, Stuhlzwang, weißen Fluß der Weiber, Gichtkrankheit, Sodbrennen, Magenkrampf, Krampf des Zwerchfelles und der Brust, Krampf des Mundes und der Backenmüschchen, in Gichtern, in der schweren Noth, Fraiß und allen ihren Arten, im Erfarren, in der Mutterfraiß, in Gliederreißen der fleischigen Theile, im Steifwerden der Glieder, in reißenden Flüssen, in der laufenden Gicht, in der Tobsucht, große Dinge thun können. Weil ferner die Bäder den Ueberfluß der schädlichen Feuchtigkeit ausleeren, und hingegen die nervösen Theile anspannen, folglich ihnen gleichsam eine allgemeine Stärke geben, und also die in den zartesten Röhrchen stockende Säfte fortschieben helfen, so erhellet: daß sie in allen von einer Schlassheit der Fäserchen herrührenden Zufällen, als: Schlag, Lähmung, Zittern, halben Schlag, Unvermögen den Urin zu halten, Verhaltung des Urins, Harnruhr, Unfruchtbarkeit der Frauen, Unvermögen der Männer, zu Verhütung des vielmahligen Uebelgehens, Vorfall der Mutterscheide und des Mastdarms, Schlassheit des Magens, Ekel vor den Speisen, anfangender Wassersucht, Blähungen, geschossenen Zapfen, verschollenen Mandeln, zu Verhütung der Bräune, Heiserkeit, Flüsse, Hegedrüsen, Speichelfluß der Milzsuchtigen, Schwindel, ein kräftiges Mittel abgeben. Weil auch der mit dem Wasser vermischte Schwefel von sehr balsamischer Art ist, so sieht man die Ursache, warum diese Bäder den äußerlichen alten nässenden oder fließenden Schäden, Wunden, Quetschungen, Flechten, Ausprung, Ausatz, Blattern und Finnen, Jucken der Haut, Kräse, beißenden Geschwären, Blattern im Munde, Schuppen, Hühneraugen, Warzen der Hände, rothgeriebenen Theilen, Wolfe, kurz allen äußerlichen Krankheiten der Haut, er-

sprieflich sind. Alles dieses leisten unsre Bäder durch ihren gewöhnlichen äußerlichen Gebrauch, und versteht sich von selbst, je leichter und gewisser, je weniger ein Uebel eingewurzelt, und je weniger der ganze Körper verdorben ist.

Ein jeder Arzt wird aus dem, was bisher gesagt worden, leicht begreifen können, welchen Patienten, die er nach Landeck schickt, unsre Wässer anzurathen habe. Keiner gebrauchte dieselben, bevor er nicht seinen Arzt wegen seiner Zufälle zu Rathe gezogen hat. Ein dergleichen nachlässiger Patient darf sich hernach nicht verwundern, wenn er sich durch eigenmächtigen, und selbst erwählten Gebrauch der Bäder geschadet, und einen schlechten, wenig bedeutenden Zufall zu einer schlimmen Folge gemacht hat. Man muß sich nicht befremden lassen, wenn unsre Bäder in einem Körper solche Zufälle erregen, die eigentlich zu der Bade-Cur nicht gehören; denn zu vielen geben dergleichen Patienten selbst, mehr als die Bäder, Gelegenheit. Der Mangel des Schlafes rührt gemeinlich von dem allzuwarmen Baden her, wovon sich ohnedem noch viele andre beschwerliche Zufälle herschreiben. Hälften anhaltende Leibesverstopfungen das ihrige beytragen, so muß man alles hitzige Getränk und gewürzte Speisen vermeiden, und eher eine mäßige Bewegung machen. Andre glauben hier zu viel zu schlafen, insonderheit wenn sie mit der Cur bis etwa zur Hälfte kommen. Dieses hat man für nichts schlimmes anzusehen; merkte man aber, daß der Schlaf bey allzulanger Dauer entkräftete, so darf man nur bisweilen einen Tag mit der Cur aussetzen. Der Mittags-Schlaf könnte sätlich unterbleiben, und am besten durch Discuriren und Spazierengehen vertrieben werden. Das Schlafen in der Wanne, welches wegen besorglicher Ohnmacht nicht zuzulassen, verhindert Quendelgeist, Springaufseßig, u. d. gl.; eine Priße Schnupftabak kann auch das ihrige beytragen. Schwachheit des Magens, wie auch Brechen und Durchfall äußern sich bey der Bade-Cur am wenigsten, und aus keiner andern Ursache, als durch Verkältung oder Diätfehler, besonders, wenn man Milch, Obst, und dergleichen gährend kühlende, schleimige oder blähende Speisen unter einander und in Ueberfluß gegessen. Das Einziehen des Magens, wie es die meisten nennen, begegnet vor andern

ent-

entweder sehr zärtlichen und mit höchst empfindlichen Nerven begabten Personen, oder denjenigen, welche das Bad nüchtern gebrauchen. Kolik, besonders bey schwangern Frauenzimmer, und mit Brüchen behafteten und zu Blähungen geneigten Personen, ist auch nicht ungewöhnlich. Viele geben hier dem Frieren im Brunnen, und vielleicht nicht allemahl mit Unrecht, Schuld, wiewohl andre Verkältungen, besonders nasse und kalte Witterung, Diätfehler, oder auch wenn sich die Badenden, gleich nach gebrauchtem Bade allzu unvorsichtig der Luft aussetzen. Ein gewöhnlicher Zufall ist die Hartleibigkeit; die Ursache ist in dem allzuhäufigen Abgehen der Feuchtigkeiten durch den Schweiß, unempfindliche Ausdunstung und Urin, zu suchen. Diesem Zufall ist durch reichliches Trinken, vorzüglich früh guten Ziegenmolkens, welches besonders in diesen Gebirgsgegenden vortreflich zu haben ist, am besten abzuhelfen. Nächst diesem sind erweichende Speisen, als: gekochte, gebackene und frische Pflaumen, Habergrüze und Gerstenschleim, und andre dergleichen schleimige Dinge, ja sogar die Fische selbst, die sichersten Hülfsmittel. Ohnmachten unter währendem Baden, äußern sich nicht leicht bey andern, als höchst empfindlichen, oder heftischen und von allen Kräften gekommenen Personen. Auf den ersten Fall lassen sie sich leicht vertreiben, wenn sie einem, besonders von allzuwarmen Baden zustoßen sollten, indem man die ohnmächtige Person aus dem Bade, doch zuvor mit trockner Wäsche angethan, in die frische Luft bringt, und auf jedermann bekannte Weise mit ihr verfährt. Auf den andern Fall müssen entkräftete Personen sich des Bades sehr mäßig gebrauchen, Heftische aber sich desselben gänzlich enthalten. Bey einem im Bade ausschlagenden Fieber kann man, wenn es ein nachlassendes, drey- oder viertägiges ist, allerdings das Baden mäßig fortsetzen, und sich ferner dabey, wie bereits erinnert worden, verhalten.

Es beklagen sich auch die Badenden nicht selten über ein beschwerliches Brennen des Ausschlags. Allein, hier heißt es, wer den Zweck zu erhalten verlangt, muß sich auch die Mittel zu dessen Erlangung nicht verdrießen lassen. Wer gesund zu werden hofft, muß auch diese kleine Beschwerlichkeit mit Geduld einige Tage ertragen; denn hier ist nichts oder wenig dawider zu thun. Das Bad,

B 4

das

das denselben heraus treibt, schafft selbst die beste Linderung. Die Unterlassung des Tragens, weil es zu stärkern Brennen Gelegenheit geben kann, ist allen und jeden meistens anzurathen.

Die Sommer-Monathe sind für unsere Bäder die zuträglichsten; und wenn ja etwas in Ansehung der Zeit abhält, so ist keine andere Ursache anzusehen, als wenn in einem Jahre kaltes, stürmisches und nasses Wetter einfällt, weil eine geschickte Witterung zur Bade-Cur und zu dem erforderlichen Ausschlag vieles be trägt.

Die Bade-Cur wird theils im Brunnen, theils in der Wanne zu Ende gebracht. Die ganze Cur theilt man in 100 Stunden, und ist auch in so weit richtig, daß die meisten nicht viel mehr Stunden nöthig haben; man weiß so gar viele Personen, welche mit 70 oder 80 ausgebadet haben, da bey andern 150 Stunden nöthig waren, ehe sie ihren Zweck erhielten. Deswegen hat der Arzt und der Kranke seine Badezeit nicht sowohl nach Stunden und Wochen, als vielmehr nach der Beschaffenheit seines Körpers, seiner Kräfte und seiner Krankheit, abzumessen. Der Ausschlag muß die Bade-Zeit bestimmen; denn nach Beschaffenheit des Körpers, und nach der Menge der auszuwerfenden schädlichen Materie, kann dieser eher oder später erfolgen. Da einen vollblütigen, oder mit vielen verdorbenen Säften angefüllten Körper die Cur stärker angreift und länger aufhält, als einen andern, welcher weniger Blut und weniger Unrath in sich hat, so ist leicht zu begreifen, wie nöthig es sey, daß vollblütige Personen kurz vor der Bade-Cur reichlich Ader lassen, und falls in den Därmen viele Cruditäten und Schleim liegen, durch ein Purgirmittel den größten Theil abführen. Aus diesem allen nun fließen folgende Badesregeln.

1. Man muß das Bad das erste Mal in der Wanne, und nicht im Brunnen gebrauchen.
2. Unter den Kleidern, womit man sich in dem Brunnen anzieht, muß man über den Magen eine breite Binde tragen.
3. Es muß niemand des Morgens nüchtern in den Brunnen gehen, und nicht vergessen, die Gegend des Magens mit einem stärkenden Spiritus einzuschmieren.

4. Schwan-

4. Schwangere Frauen, auch diejenigen Personen, welche mit einem Bruche behaftet sind, müssen sich den Leib, und vorzüglich den Schaden, wohl verbinden.
5. Anfangs ist es genug, wenn man eine Viertel- oder eine halbe Stunde verharret, und nach und nach zugeibt; doch überhaupt nicht viel über 1 Stunde, höchstens 1½, darin bleibt. Eben so muß man auch wieder bey Endigung der Cur abnehmen, und die letztern Par Tage bloß die Wanne gebrauchen.
6. Aus dem Brunnen eilt man, so viel als möglich, in die Wanne, und nimmt die Wagenbinde ab; die Bruchbinden aber werden nicht eher, als bis man ausbaden will, abgenommen.
7. Man muß nicht zu warm baden, weil man sich dadurch gefährliche Zufälle zuziehen kann. Man lasse sich daher anfangs die Wanne nicht viel wärmer gießen, als der Brunnen ist, und sich lieber in einer Weile etwas warmes Wasser nachgeben.
8. Zwey Stunden in der Wanne zu baden, wird genug seyn, höchstens muß man über drey nicht steigen.
9. Ueberhaupt ist zu merken, daß man sich sowohl im Brunnen, als in der Wanne, bis an das Kinn eintauchen müsse, und in den Brunnen gemachsam die Stufen hinabsteigen, damit der Körper die Kälte gewöhnen lerne; daher ist sehr zuträglich, wenn bey dem Eintritt auf die Treppe ein Par Kannen heißes Wasser in den Brunnen gegossen werden.
10. Bey dem Ausbaden muß man sich, wegen Anfall der kühlen Luft, sein Zelt über die Wanne fest zuziehen, und das Hemde zuvor wärmen lassen, und nach Hause in sein Zimmer eilen.
11. Zu Hause muß man sich sogleich ins Bette legen, und eine halbe oder ganze Stunde ein gelindes Dünsten abwarten. Hieraus erkennt ein Jeder, daß man der Sache genug thue, wenn man täglich 6 Stunden badet, indem innerhalb 4 Wochen gar leicht 120 oder 130 Stunden hinterlegt werden können. Es ist am besten, wenn man zu Anfange nur 3 Stunden des Tages im Bade bleibt, und nachher zugeibt, bis man auf 6 oder höchstens 7 Stunden kommt. Der Brunnen kann den dritten Theil der Cur-Zeit austragen. Einige, wenn sie 24 Stunden gebadet haben, fühlen schon

schon ein Reissen auf der Haut, als das Zeichen des Ausschlags, worauf sich dieser mit 36 oder 40 Stunden findet; folglich werden diese Patienten mit 80, oder höchstens 100 Stunden ausbaden können. Kommt dieses Räseln mit 40, und der Ausschlag erst mit 60, oder gar 70 Stunden, so wird die Cur unter 150 oder 170 Stunden, d. i. ungefähr 4, 5 oder 6 Wochen, nicht zu Ende gehen. Keiner muß sich einfallen lassen eher wegzureisen, bis entweder der Ausschlag abgeheilet, und, wo ja noch was übrig, kein Brennen mehr auf der Haut macht. Es versteht sich auch jedermann, daß, weil man vor- und nachmittags badet, die Stunden halb früh und halb nach Tische, einzutheilen sind; doch würde man nicht fehlen, vormittags etwas länger, als nachmittags zu baden, es sey denn, daß man es nach Tische besser aushalten könnte, aber nicht eher auf das Mittagessen, als wenigstens eine Stunde darnach das Bad besuchen. Früh von 8 bis 11 Uhr im Bade, von 11 bis 12 Uhr im Bette, von 12 bis 1 Uhr am Tische, von 2 bis 5 Uhr wieder im Bade, und endlich von 5 bis gegen 6 Uhr abermahl im Bette zugebracht, heißt den Tag wohl angelegt; den übrigen Rest kann man zum Spazierengehen anwenden, oder auf eine andere Art nach Gelegenheit sich divertiren. Die letztere Woche der Cur-Zeit, oder vielmehr wenn der Ausschlag sich verliert, nimmt man mit den Bades-Stunden, so wie man angefangen, täglich ab.

Der Gebrauch unserer Bäder kann in Blutstürzungen, Entzündungen und Vereiterungen, sowohl äußerlicher als innerlicher Theile, vorzüglich bey der Lungen- und Schwindsucht, und folglich einem Körper, welcher in seinen Eingeweiden und festen Theilen nicht mehr richtig ist, keinesweges vorgeschlagen werden. Es giebt zwar auch einige Krankheiten, bey denen die Bäder mit großer Vorsicht anzurathen sind, wie im Gegentheil noch einige Fälle zu betrachten, welche den Gebrauch mehr abzurathen scheinen, als wirklich verbiethen. Vormalß hat man diese Bäder Kinder unter 7 Jahren und ganz verlebten Leuten meist untersagt. Man muß hier auf die Kräfte sehen, maßen es Kinder giebt, die zeitig stark werden, wie alte Leute die lange bey guten Kräften bleiben, welchen

man

man eher, wo nicht den Brunnen, doch die Wanne erlauben kann. Allen Schwängern, absonderlich denen, die hitziger Natur sind und in Gefahr einiger Blutstürzung sich befinden, sind unsre Bäder nicht zu erlauben, oder wenigstens nicht warm zu baden vorzuschlagen.

Eine Frau, die ein Kind stillt, kann, wenn sie es nöthig hat, in den Brunnen gehen, eine ganze Cur vornehmen, und deswegen sich kein Bedenken machen. Ganz gesunde Körper, welche unsre Bäder nur zur Unterhaltung gebrauchen, wo keine Krankheitsursache gegenwärtig ist, haben sich vorzusehen, daß nicht ihrem Körper allzuhand fremde Bewegungen ohne Noth erregt werden. Doch dürften in dieser Absicht Körpern, ob sie gleich gesund sind, die aber zur Anhäufung und Dickwerdung des Bluts und anderer Feuchtigkeiten vermuthende Neigung haben, unsre Bäder zugelassen werden. Sollten sich über alles Vermuthen noch andre Zufälle bey dieser angewiesenen Cur-Art äußern, so muß sich ein Jeder bey Zeiten um einen geschickten Arzt umthun, damit dieser dergleichen Umstände untersuchen, und gehörige Mittel demselben verordnen kann; und gleichwie Ordnung und Maß in allen Dingen, ordentliche Leibes-Bewegung, nebst der Ruhe des Gemüths, die vorzüglichsten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und eines so langen Lebens, als es nach Ordnung der Natur und nach dem göttlichen Willen zu erreichen möglich ist, sind, also muß auch ihre richtige Folge zu einer glücklichen Bade-Cur das meiste beitragen.

Die Trink-Cur wird entweder allein, oder, nach Beschaffenheit der Umstände des Patienten, mit der Bade-Cur zugleich gebraucht. Im ersten Falle trinkt man täglich, sowohl früh 12 bis 24 Unzen, als auch nachmittags eben so viel aus dem Schwefel-Brunnen, steigt damit jeden Tag bis auf 30 bis 40 Unzen, und nimmt, wenn man Besserung verspürt, am Gewicht nach und nach wieder ab. Mit 1000 bis 1200 Unzen überhaupt wird gemeinlich der Zweck erreicht.

Die Schwitz-Cur wird entweder in einem dazu eingerichteten engen Gemache durch die aus dem

unter

unter dem durchlöcherten Fußboden angespannten Wasser ausdampfenden Schwefel: Dünste, oder in einem Schweiß: Kasten durch das auf glühende Steine oder Eisen aufgesprühte Bade Wasser bewirkt. Sie mattet sehr ab; daher ist täglich bey starken Personen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, bey schwachen aber so viel erst über den andern Tag hinreichend, und mit 10 bis 15 Stunden Schweiß: Cur insgemein, werden oft die hartnäckigsten Krankheiten, besonders wenn man die Trink: Cur damit verbindet, gehoben.

Die Tropf: Cur, geschieht in dem, durch die Veranstaltung des Hrn. Stats: Ministers, Grafen v. Hoym Excell., angelegten Douche: oder Tropf: Bade (*), welches durch den Bau: Inspector Herfort ausgeführt worden ist. In diesem Hause wird das Wasser durch Röhren in die Höhe getrieben, und auf den leidenden Theil des Körpers entweder gesprüht, oder getröpfelt, je nachdem es das Bedürfnis des Kranken erfordert.

Das alte oder St. Georgen: Bad, welches schon seit dem 13ten Jahrh. bekannt ist, entspringt auf einem kleinen Berge, einige hundert Schritte von dem Walde, welcher einen sehr hohen Berg bedeckt, auf dessen äußersten Gipfel die Ueberbleibsel des Schlosses Karpenstein sich befinden. Der Brunnen quillt aus einem harten felsigen Boden, welcher grau und gelb, und mit Blende vermischt ist. Das Wasser selbst quoll ehemals an mehr als 70 Stellen zwischen den Rissen dieser Felsen hervor. Dieses Hervorquellen sieht bey abgelassenem, leeren Brunnen sehr artig aus, und wird bey gespanntem, vollen Brunnen durch kleine an die Oberfläche steigende Bläschen bemerkbar.

(*) Von der Einrichtung und dem Nutzen eines Douche: (Gieß: oder Tropf:) Bades, wird im LXV Th., bey der Beschreibung des Gesundbrunnens und Bades zu Lauchstädt, ein Mehreres vorkommen.

bar. Bey dem jezigen Bau des Bades, sind, wegen des Breiter: Berdeckes der Seiten, durch welche einige runde Oeffnungen geschnitten sind, nur noch etliche 30 Quellen zu zählen. An manchen Orten sind diese Quellen merklich wärmer, auch wieder kälter. Die Größe des Brunnens faßt ungefähr 300 Kubit: Maß, deren jedes 1 Elle lang, breit und hoch ist. Er ist in einen in den Felsen ausgebrochenen, ringsherum mit Quader: Steinen ausgefesselt, und mit Dielen verkleideten Raum eingeschlossen, welcher 14 Ellen lang, 7 Ellen breit, 3 bis $3\frac{1}{2}$ E. tief ist, und wenn er abgelassen worden ist, wie in der Bade: Zeit täglich abends geschieht, zum Wiedervolllaufen doch nur höchstens 4 Stunden braucht. Der Brunnen ist mit einem engen, aber ziemlich hohen, und oben mit einer hölzernen Felder: Decke, welche die Gestalt eines Tonnen: Gewölbes hat, gezierten Sahl, welcher durch einige Fenster an der Mittags: und Morgen: Seite erleuchtet wird, überbaut, und also vor Wind und Wetter wohl bewahrt (*). Um den Brunnen ist eine Lehne von eichenen

(*) Ungeachtet dieses Aeußere in dem alten Bade schöner seyn könnte, und in dem neuen Bade wirklich schöner ist, so muß es doch im vorigen Jahrh. noch weit unansehnlicher gewesen seyn. Denn Schick fuß, in der Chron. Silb. L. 4, c. 4, erzählt unter andern eine Schnurre, die dieses ziemlich beweiset. „Aber über dem Brunn quer über,“ so lautet die kronikalische Relation, „etwa 5 Ellen hoch ist ein starker Baum, rund gehöhlt, eingemauert, zu dem Ende, wenn vornehme Badegäste eine Lust haben wollen, lassen sie unter ihrem Gesinde jemanden, oder wer sich dazu will brauchen lassen, hinauf steigen, die sitzen dann reiten, de, und rutschen zusammen grade mitten über den Brunnen, daß sie einander erreichen können, alsdenn ringen, fassen und üben sie sich mit einander, so lange bis einer den andern übermannt, daß entweder einer allein, oder auch wohl beyde von den Stangen herunter und consequenter in den Brunn fallen, das dann zuweilen wunderbare Aufzüge und gut Gelächter giebt, besonders, wenn sich einer oder der andre mit dem Perizomate nicht wohl ver-

nen zierlich gearbeiteten Säulen gemacht, worin 3 Thüren sind, die den Eingang in den Brunnen auf einigen Stufen erlauben; und es bedienen sich die Manns-Personen der an der Mitternacht-Seite, das Frauen-Zimmer der westlichen, und die östliche führt zu dem neuen kleinen Bade-Zimmer. Gegen Mitternacht neben der Thür, außerhalb der Lehne des Brunnens, an einem verdeckten Orte, steckt der Zapfen, durch dessen Herausziehen der Brunnen alle Tage, in ungefähr einer halben Stunde, oder etwas mehr, vollständig abgelassen wird. Neben diesem Zapfen ist eine steinerne Rinne, durch welche das Wasser in eine sehr große, und in einem besonders hierzu gebaueten Ofen eingetauete kupferne Wanne beständig fließt, wo es zum Gebrauch der warmen Bäder vollends heiß gemacht, und dann in die Wannen geschafft wird. Gegen Mitternacht, etliche Schritte von der Thür des Brunnen-Saales, ist das Bades-Zimmer der Manns-Personen, mit Quader-Steinen gepflastert, (durch welche mitten eine steinerne Rinne zur Abführung des Wassers, geleitet ist,) und von der Größe, daß 30 Wannen bequem darin stehen können. Neben diesem Zimmer ist noch ein anderes kleineres, zu etwa 12 bis 14 Wannen eingerichtet. Unter diesem kleinen Zimmer ist ein niedriges und mit einem Fenster an der West-Seite erleuchtetes Gewölbe, in welches man auf einer Treppe ziemlich tief hinunter steigt; dieses fast unterirdische Gemach hat man

„versehn hat.“ Dieses mag mit eine saubere Luft für Franke Bäder-Gäste gewesen seyn! — Es fehlte weiter nichts, als daß man unter dem Gesinde immer eine Frauens-, und eine Manns-Person gewählt, hinaufgesetzt hätte, u. s. w. Jetzt sind diese Divertissements etwas artiger, und schränken sich im Brunnen meist auf allgemeine Gespräche und Musik ein, die sich auf dem Bade-Saale um billige Preise einfinden.

man zu einem Bade für Juden und arme Leute (*) eingerichtet, denn es ist mit einem Zapfen und mit Bänken versehen, folglich kann das Wasser, welches aus dem Haupt-Brunnen durch eine besonders hierzu gemachte Röhre in dieses Gewölbe fließt, gegen 3 Ellen hoch angespannet, und zum Vollbade gebraucht werden. An die Abend-Seite des Bades-Saales stößt unmittelbar die Bad-Stube der Frauen-Personen, die sehr groß ist, und worein kein männliches Wesen, außer höchstens ein Medicus, kommen darf. Ehemahls war dieses Zimmer eine dem heil. Georg gewidmete Capelle, und ist nachher in gegenwärtigen Stand gesetzt worden, gleichfalls mit Steinen gepflastert, und mit einer Rinne versehen. An der Morgen-Seite des Bade-Saales ist die dritte Thür, welche in ein neu gebauetes Bades-Zimmer führt; es können ungefähr 6 Wannen darin stehen, und ist mit einem kleinen eisernen Ofen versehen. Der Kurfürst zu Mainz und Bischof zu Breslau, Franz Ludwig, ließ es 1731 bauen, als er in dem Bade zu Landeck die Wiederherstellung seiner Gesundheit suchte.

Der

(*) Daß man arme Leute von allen Nationen, in einem andern Behältnisse, oder zu der Zeit, wenn das Bad unbesezt ist, baden ließe, ist so ganz unchristlich nicht, weil ihnen meistens Mittel fehlen, sich gehörige reinliche Bäder-Kleider zu schaffen, auch ihre Lebens-Art und manchemal selbst ihre Krankheit, ihrem Körper eine Figur giebt, die andern delicaten Bades-Gästen Ekel erwecken könnte, zumahl da diese Armen gar nichts an der Wirksamkeit des Wassers verlieren, wenn sie zu andern Stunden, oder auch an einem andern Orte, baden. Allein, daß man auch die bemitteltesten, ja reiche Juden, die man heutiges Tages aus keiner guten Gesellschaft verweist, von dem großen Bade-Brunnen anschießt, und (weil ihnen das sogenannte Juden-Bad zu verächtlich ist,) unabedat wieder abreisen läßt, ist aus vielen Gründen der Moral und Oekonomie unrecht. Eher wäre eine allgemeine Revision ansteckender Krankheiten zu billigen.

Der Bade-Sahl hat weiter keine Auszierungen, da diese zur Gesundheit nichts beitragen sollen, als einige Crucifixe und einige Krücken, als Andenken hier geneseter Personen. Wenn man das erste Mal in den Brunnen-Sahl des alten Bades kommt, so drängt sich ein dicker Schwefel-Dunst dem Athem entgegen; Gewohnheit einiger Tage aber macht ihn ganz unmerklich.

Wenn der Brunnen voll ist, scheint das Wasser grünlich zu sehn, welches theils die Menge, theils der dunkelgraue Felsen-Grund verursacht; denn bey näherer Untersuchung findet man das Wasser sehr klar, hell, und durchsichtig wie ein Krystall, so gar, daß man jedes Steinchen, ja eine Nadel, die etwa ein Frauenzimmer, während dem Baden, aus dem Kopfszeuge verloren hat, auf dem Felsen-Grunde liegen sieht. Keinen Lehm oder Eisen-Erde, dergleichen man sonst in andern Brunnen wahrnimmt, wirft das Bad von sich; ausgenommen etwas Sand, den die Quellen mit hervorstoßen. An den Rinnen aber, wodurch der Brunnen abfließt, ingleichen an den Steinen, über welche das Wasser hin schleicht, legt sich durch die Länge der Zeit ein schneeweißer Schleim an, der, wenn er getrocknet wird, eine sehr leichte, zarte, weiße, oder etwas grauliche Erde vorstellt; doch ist dieser Schleim sehr wenig und im Brunnen fast gar nicht zu merken, weil derselbe allemahl, wenn er abgelassen worden ist, mit einem Besen recht ausgefegert wird. Der Geruch ist schwefelig, und sehr stark zu spüren, insonderheit wenn die Luft kalt oder regenhaft ist, da dann auch der Brunnen nicht nur viel stärker riecht, sondern auch dunstet. Dieser Schwefel-Geruch ist insbesondre sehr merklich zu spüren, wann der Brunnen gerührt, oder gar abgelassen worden ist. Die Bade-Kleider und Wäsche ränchert der Schwefel-Geruch so heftig ein,

daß

daß eine zarte Nase denselben noch einige Tage nach der Nachhausekunft, in dem gebrauchten Zeuge, leicht entdecken kann. Eben so wenig verjagt ihn das Kochen; denn das gewärmte Wasser riecht in den Wannen eben so sehr darnach, als im Brunnen, ob man gleich in den Bade-Stuben das sogar besondere Riheln in der Nase, nicht, als wie im Bades-Sahle selbst, empfindet. Man hat bemerkt, daß der Brunnen an sich zur Regen-Zeit stärkere Heil-Kräfte äussert; daher sollten die Kranken alsdann kürzere Zeit baden, davon steht aber im Bade-Reglement nichts. Der Geschmack des Bade-Wassers ist nicht so angenehm, als das Aussehen desselben, denn der Schwefel läßt sich nicht durch die Nase, sondern vermittelst der Zunge, entdecken; Einige wollen auch etwas Salziges gespürt haben; es schmeckt nicht viel anders, als faule Eyer. Das Fühlen endlich bezeugt, wenn man die Hand in den mit Wasser angefüllten Brunnen steckt, daß es sauerlich, ungefähr wie frischgemolkene Milch, oder wohl noch ein wenig wärmer, ist; doch ist diese Wärme viel stärker zu spüren, wenn der Brunnen noch nicht ganz voll, sondern etwa erst $\frac{1}{2}$ oder 1 Elle hoch gequollen ist; denn einige von den Quellen, insonderheit die stärkste und größte in der Mitte, ist fast siedend-heiß, andere hingegen nur laulich, und noch andere ganz kalt, daher das aus allen Quellen zusammen gesammelte Wasser nicht anders, als mäßig warm, seyn kann.

Die Wärme der Quellen hängt offenbar von dem eisenhaltigen Schwefel-Kies ab; denn wenn man manchmal nur einige Ellen weit von einer warmen Quelle graben läßt, so ist das Wasser schon wieder kalt; wenn man hingegen ein Stück Schwefel-Miner nimmt, und kaltes Wasser darauf gießt, so wird es warm. Dieses Brunnen-Wasser macht daher alles Silber schwarz, das Gold aber bleibt in demselben unverändert. Es enthält weder

ein Alkali, noch ein Acidum; denn wenn man Kupfer hinein thut, so verändert sich weder das Wasser noch das Kupfer, welches Salze thun; auch setzt es keine Krystallen ab. Der Schwefel darin wird auch durch keine Säuren coagulirt. Nach Hrn. D. Fabri des Jüngern Meinung (*), ist außer dem Schwefel ein Haupt-Bestandtheil dieses Wassers die fixe Luft, die sich durch verschiedene Phänomene äußert. Die Haupt-Effecte, die der Brunnen auszeichnend auf jede Person, die nicht etwa wegen zu großer Festigkeit, eine zu starke Unempfindlichkeit hat, sind, nach eb. Dess. Bericht, folgende. 1. Sobald man hineinkommt, empfindet man Frost; dieser läßt, wenn man stille steht, bald nach, kommt aber in einer halben Stunde, bey reizbaren Personen auch zeitiger, wieder; bey andern dauert er gleich von Anfange fort, bis sie den Brunnen verlassen. 2. Einige zittern sehr stark, die Nägel werden blau, das Gesicht blaß, doch ist dies bey allen nicht gleich. Mancher friert an einem Tage mehr oder zeitiger, als an andern Tagen, die mehresten aber vor-mittags heftiger. 3. Der Puls schlägt langsam, aber stark. 4. Der Leib ist beyhm Gefühle des Frostes, doch, wenn man ihn anfühlt, ganz warm. Wenn man sich hin und her bewegt, friert man mehr als stillestehend. Das Frost-Gefühl ist ganz anders, als in jedem andern noch so kalten Wasser. In dem etwas laueren Banne-Bade vergeht er endlich. Wenn man stille steht, so legen sich an den Leib Bläschen wie Perlen an, die Extremitäten schrumpfen zusammen, und alles scheint mit einer feinen Seife überstrichen zu seyn.

Auf der Spitze des Hügels, aus welchem das Bad entspringt, sind schattenreiche Linden, die einen angenehmen Aufenthalt und eine reizende Aussicht in die Gebirgs-Thäler gewähren. Auf diesem Hügel von ungefähr 20 steinernen Stufen, steht eine St. Georgen-Capelle; sie ist klein, aber massiv, achteckig, mit einer Kuppel, auch einigen Fenstern, al fresco recht

(*) In dessen geographischen Beyträgen, in seines Bruders, Hrn. M. Fabri's geographischen Magazin, 4 B. (Des-sau und Lpt. 1785, gr. 8.) S. 69.

recht artig gemahlt. Bey dem Aufgange zu diesem Hügel steht ein einzelner gemauerter Thurm, mit einer Schlag-Uhr, die aber, so wie manche Bader-Gäste, immer contract und distract geht, und durch die hiesigen Schwefel-Dünste incurabel scheint. Neben und unter dem Hügel liegen folgende Häuser, in welchen die Bader-Gäste gegen billige Miete bequem wohnen können. 1) Der schwarze Adler mit 5 Stuben, wird für 3 Rthlr. 15 Sgr. vermietet. 2) Die 3 Keller mit 2 Stuben, für 1 Rthlr. 3) Der Bergstock mit 2 Etagen; die obere mit 4 Stuben, bringt 3 Rthlr. 10 Sgr. Miete; die untere von 2 Zimmer, 1 Rthlr. 10 Sgr. 4) Der goldene Stern mit 5 Stuben und 2 Kammern; die 3 Stuben in dem obern Stocke geben 2 Rthlr. 20 Sgr., und die beyden untern mit ihren Kammern, 1 Rthlr. 20 Sgr. 5) Der gelbe Löwe mit 7 Stuben, nämlich 3 in der obern Etage, für 3 Rthlr., und 4 Stuben in der untern für 3 Rthlr. 15 Sgr. 6) Der Küchenstock mit 3 Stuben, für 2 Rthlr. 20 Sgr. 7) Die Sonnenuhr mit 6 Stuben und 2 Kammern; 3 Stuben und 1 Kammer in der untern Etage für 2 Rthlr. 20 Sgr., und 3 Stuben und 1 Kammer in der obern für 3 Rthlr. 12½ Sgr. 8) Der schwarze Bär mit 7 Stuben; 5 in dem obern Stock für 4 Rthlr., und 2 in dem untern für 3 Rthlr. 10 Sgr. 9) Das weiße Roß mit 11 Stuben; 5 in der obern Etage für 3 Rthlr. 20 Sgr., und 6 in der untern für 3 Rthlr. 10 Sgr. Die Küchen und Keller sind unter dieser Miete begriffen.

Vom alten Bade gelangt man auf einem Fahr-Wege, der von beyden Seiten mit Brunnen und Ruhebänken besetzt ist, in das etwa 3 oder 400 Schritte davon gegen Mitternacht gelegene neue Bad, welches das Marien- oder Unser Lieben Frauen-Bad genannt wird, im J. 1678 von Jo. Sigm. Freyh. von

v. Hofmann, der damals Herr auf Ober: Thalheim war, erbauet ist, und wegen seiner feinen und regelmäßigen Lage, indem der Ort dazu etwas flacher, folglich bequemer fällt, fast das Ansehen eines artigen Städtchens hat. Es beschließen nämlich eine ziemliche Anzahl, zum Theil von Steinen geraummig aufgeführter Häuser einen viereckigen Platz an drey Seiten (*), auf dem sich fast mitten ein vierkantiger, mit Wänden und Dache verwahrter Brunnen zeigt. Das Wasser desselben ist laulich, klar, und an Geruch, Geschmack und Mischung dem Haupt: Brunnen vollkommen gleich, weswegen es auch zum Bannen: Bade angewendet wird. Wenige Schritte von diesem Brunnen gegen Nord: West, zeigt sich ein sehr hohes, prächtiges, breites, achteckiges, von Steinen aufgeführtes Gebäude, mit einem schönen blechernen Dache, einer achteckigen, Moscheenartigen Kuppel, welches das neue Bade: Haus ist, und sehr herrlich in die Augen fällt. An dasselbe ist eine kleine Capelle angebracht. Man geht in diesen Palast, durch eine mit dem Wappen des Erbauers oben angezierte ansehnliche Thür hinein, und kommt, wenn man einige Schritte durch ein gewölbtes Vorhaus gethan hat, in einen fast 80 Fuß hohen, geraummigen, achteckigen, und von obenher durch 8 halbrunde Fenster erleuchteten, mit Quader: Steinen gepflasterten Saal, welcher von unten, mit einem ungefähr um den dritten Theil seiner Höhe angebaueten Gange ringsherum versehen ist, auf den man sowohl von innen durch eine verborgene Stiege, als auch von aussen durch zwey neben der Thür angelegte Frey:

(*) Die eine Reihe, die gerade aus 10 Häusern besteht, hat den Rahmen die zehn Gebote. Daher man dieserhalb das geographische Räthsel aufgeben könnte: Wo wird auf die zehn Gebote am meisten gehalten? Antw. Bey Landeck im neuen Bade, wo die bequemsten Wohnungen sind.

Treppen gelangen kann. In der Mitte dieses Saales ist der ebenfalls achteckige Brunnen, oder das eigentliche Bad, welches mit einem Geländer umfasset, und mit einer mit 8 ovalen Fenstern versehenen Kuppel überbauet ist. Aus dem Brunnen, dessen Boden man wegen der großen Tiefe mit Brettern belegt, und an den Seiten herum mit Bänken, welche wohl 60 und mehr Personen Raum verstaten können, steigt man durch zwey unterirdische gewölbte Treppen in die abgesonderten Bad: Stuben der Manns: und der Frauenspersonen hinauf, denen weder die erforderliche Größe, noch die nöthige Bequemlichkeit oder Zierlichkeit mangelt. Auch dieser Brunnen wird Abends abgelassen, und des Morgens früh wieder angespannet. Auf dem obigen Saale sind ringsherum mehr als 20 Stuben und Gemächer in zwey Stockwerken angelegt, deren Thüren auf die Brunnen: Gallerie gehen. Auch ist in der Höhe noch ein anderer Balcon für die Musik angebracht, die in diesem Saale so vortrefflich klingt, daß zwey Instrumente schon beynabe ein volles Concert überstimmen. Der Gehalt des Wassers ist derselbe, wie im alten Bade, außer daß das neue Bad um 3 Grad kälter ist, als jenes, und beyde sind ungefähr um 6 Grad wärmer. Gegen Westen zu, steht die neue Bade: Kirche, zu St. Marien genannt, die nicht eben so sehr groß, aber mit Geschmack angelegt ist, viele ächte italiänische Gemälde hat, und mit einem schönen Thürmchen und einer Uhr versehen ist. In diesem Bade logiren sich meistens die vornehmsten Bade: Gäste ein, weil es mehrere an einander hangende Zimmer und Wohnungs: Bequemlichkeiten hat. Noch wird die Wanne gezeigt, worin, wie ich oben erwähnt habe, Friedrich der Große gebadet hat. Auf der einen Seite des Bade: Gebäudes ist ein angenehmer mit Linden besetzter Platz,

wo sich die Bade-Gäste mit Kegelschieben und andern Zeitvertreib ergehen können; auf der andern Seite eine hohe Linden-Allee, welche in die von Steinen erbaute, der h. Jungfrau Maria von Einsiedel gewidmete Kirche, und von da, eine Anhöhe hinunter, in das im Thale liegende große massive Traiteur-Haus führt. Von diesem kommt man wieder in das alte Bad. Auch bey diesem Brunnen sind für die Bade-Gäste sehr bequeme Wohnungen:

1) Im Brunnen-Gebäude; es enthält 10 Zimmer, die 8 obern geben wöchentlich 8 Rthlr 25 Sgr., die 2 untern 1 Rthlr 20 Sgr. Miete. 2) Im steinernen Hause, dessen 7 obere Stuben für 5 Rthlr. 20 Sgr., und 3 untere für 2 Rthlr. vermietet werden. 3) In der Taberne; für die 5 obern Zimmer zahlt man 3 Rthlr. 20 Sgr., und für die 4 untern 2 Rthlr. 20 Sgr. Unter dieser Miete sind die Meubles nicht begriffen. Für ein Canapee wird wöchentlich 6 Sgr., und für einen Stuhl 1 Sgr. entrichtet. Ausserdem zahlt jeder Bade-Gast für den Brunnen, die ganze Cur-Zeit über, 1 Rthlr. 10 Sgr. Die Wohn-Gebäude sowohl bey dem alten als neuen Bade, gehören theils der Kämmerer, theils Privat-Personen. Die Gäste, die in den Kämmerer-Gebäuden logiren, zahlen für jedes Wannen-Bad 2 Sgr.; diejenigen hingegen, welche sich in Privat-Gebäude einmieten, für jedes Wannen-Bad 4 Sgr.

Ungefähr 10 Schritt gegen Morgen, quillt ein kalter Schwefel-Brunnen, welcher eben das an sich hat, was beyde warme Bäder besitzen, und auch deswegen mit einer Mauer eingefasset ist. Er hat wahrscheinlich mit jenen einerley Ursprung, sondert sich aber durch einen eigenen Canal von den warmen Bädern ab, und wird während seinem unterirdischen Laufe und kühlen Erdstriche mehr abgekühlt.

Sig.

Fig. 3385, 3386 und 3387, stellen die Gegend mit beyden Bädern, und die Bäder besonders, nach der von Hrn. D. Bach, im J. 1736, nach der Natur aufgenommenen Zeichnung, dar. Fig. 3386, ist das alte oder St. Georgen-Bad, und Fig. 3387, das neue oder Marien-Bad, beyde von der Nord-Seite.

- a. Das Schloßchen auf dem Herren-Hofe zu Oberthalheim.
- b. Die neue Bad-Kirche.
- c. Das neue Bad, nebst zugehörigen Häusern.
- d. Die Hof-Reite zu Oberthalheim.
- e. Das alte Bad, wo das Thürmchen über dem Brunnen-Saale steht.
- f. Der Thurm mit der Uhr.
- g. Die St. Georgen-Capelle.
- h. Der Bergstock.
- i. Der gelbe Löwe.
- k. Der schwarze Adler.
- l. Die Frauenzimmer-Badstube.
- m. Die Sonnenuhr.
- n. Der schwarze Bär.
- o. Das weiße Ross.
- p. Das alce Wasser-Haus.
- q. Der weiße Löwe, das Wirths-Haus.
- r. Küchen.
- s. Stallungen.
- t. Das Fischer-Haus.
- u. Der Wald.
- w. Der Berg über der Biela.
- x. Der Weg nach dem Schlosse Karpenstein ic.

Ungefähr 200 Schritt von dem St. Georgen-Brunnen, gegen Mittag, in einem kleinen angenehmen Thale, an einer Wiese, liegt der Bischofs-Brunnen, welcher also genannt ist, weil ihn ein Bischof von Breslau und Meisse hat einfassen und vor den Regen verwahren lassen, dessen gesundes, reines, leichtes, kühles und wohlschmeckendes Wasser die Bade-Gäste theils zum Trinken und Thee, theils zum Kochen, gebrauchen. Das Fahrenheit'sche Ther-

mometer sinkt in diesem Brunnen einige 40 Grad der Kälte. Geht man von diesem Brunnen wieder zurück und über den linker Hand gelegenen Hügel, so gelangt man hinter der Georgen-Capelle, wo ein von Holz gebauetes kleines Schieß-Haus steht, an den Weg, der auf den Karpenstein führt; und wenn man demselben immer bergauf folgt, so wird man etwa 2000 gemeine Schritt vom Bade den sogenannten weißen Brunnen, der unter einem großen Steine hervor rinnt, an der Seite zur Rechten antreffen, dessen Wasser von ungemein gutem Geschmack, aber dabei von so außerordentlicher Kälte ist, als das Eis selbst kaum seyn kann. Es läßt sich daher fast unmöglich in dem Augenblicke, wenn man es aus der Quelle geschöpft hat, trinken; ja, wenn man die Hand nur eine Minute in das Wasser, wo es unter dem Steine hervorkommt, hält, so wird die außerordentliche Kälte anfangs eine fast schmerzhaft empfindung, und gleichsam Zusammenpressung der Nerven in der Haut erregen, gleich darauf aber die Hand gänzlich steif, ja gleichsam taub machen, und derselben alles Vermögen zu fühlen benehmen. Es wird weder durch laugenhafte, noch durch saure Flüssigkeiten geändert, oder etwas daraus niederschlagen; Galläpfel färben es nur gelb; Violett-Saft bleibt bei der Vermischung blau. Das Thermometer stürzt den Augenblick bei der Berührung, bis gegen die Kugel, so daß man, aus Furcht des Zerspringens, dasselbe nicht lange darin lassen kann. Und doch ist es im Winter lauer, und leider kein Eis. Der feinste Geschmack kann nichts anderes, als ein vollkommen reines, einfaches Wasser, und gar kein Salz, oder sonst Fremdes, darin entdecken. Dieser Brunnen könnte, weil er an 200 Schritt höher, als das Georgen-Bad, liegt, und sehr viel Wasser giebt, zu einem Springwerke dienen. Zur linken Hand des

Karl

Karpensteins liegt das Sinken-Brünnlein, es ist aber nicht sonderlich merkwürdig.

In beyden Bädern sind ungefähr 88 Zimmer zu vermieten. In manchem Jahre ist das Bad so besetzt, daß keins von diesen Zimmern mehr leer steht, wie 1783, wo alle beyde Bäder ganz voll waren, auch 900 Thaler über den Profit einkamen. In andern Jahren hingegen, wie 1784, blieb das neue Bad, des Mangels der Gäste wegen, ganz verschlossen. Im J. 1788, fanden sich 81 Familien ein. Dieser größere Zufluß ist zum Theil eine Folge der Vorsorge des in Schlesien dirigirenden Ministers, Hrn. Grafen von Hohn Erzell. für die Verschönerung, und nützlichere und bequemere Einrichtung dieser Bäder, und des Eifers der Uneigennützigkeit des ersten Bades-Inspectors, Hrn. Kammerer Wagner. Auf seinen Vorschlag, wurde in den Jahren 1784 und 1785, mitten zwischen beyden Bädern ein artiger massiver Salon mit 3 Cabineten zu gesellschaftlichen Zusammenkünften für die Badegäste gebauet, und im Jahre darauf durch einen Garten, der vor demselben angelegt wurde, verschönert. Zur Erbauung dieses neuen Gesellschafts-Salons waren an 2000 Rthlr. bestimmt. Seine Lage ist so gewählt, daß die Gäste aus dem neuen und alten Bade gerade eben so weit zu gehen haben. Ein solcher Versammlungs-Ort ist gewiß eines der nöthigsten Stücke, da der Arzt bey dem Worte Bade-Cur immer sehr viel auf Geschäftlosigkeit und Freuden der Geselligkeit rechnet.

Der Luxus im Landecker Bade ist bey weitem nicht der, den man in andern Bädern findet. Ueberhaupt sind das Baden sowohl, als alle Nahrungs-Mittel, ziemlich wohlfeil. Das einzige Holz ist etwas theuer. Fleisch, Wildbret, Obst, Butter, Käse, Milch, Fische etc. alles wird in Menge hergebracht. Die Douceur-Gelder sind willkürlich.

C 5

Wer

Wer dieses Bad besuchen will und bequem unterzukommen wünscht, geht am sichersten, wenn er sich vor seiner Hinreise bey dem Hrn. Kämmerer Wagner, als ersten Bade-Inspector meldet.

Nach dem Kämmerer: Etat sollen diese Bäder einen jährlichen Ueberschuß von 950 Rthlr. geben. Er steigt bey sehr billigen Sätzen fast von Jahr zu Jahr. Im J. 1788 betrug er 1072 Rthlr.

Mart. Pansae Badordnung und von den Eigenschaften des Landeckischen warmen Bades in der Grafschaft Glatz. Lpt. 1617, f. 1618, 8.

Sam. Schilling Beschreibung der Landecker Bäder. 1625.

Ermer von dem Wasser zu Oberthalheim. 1694.

Carl Dehm's Beschreibung des alten warmen Bades nahe der Stadt Landeck in der Grafschaft Glatz, von dem innerlichen Gehalt, Gebrauch und Nutzen desselben. Brieg, 1705, 8.

An account of Dr. Ehm's Treatise of St. George's Bath by Landeck, in the Lordship of Glatz near Silesia, in Philof. Transact. Vol. XXV. No. 308, for Oct. N. et Dec. 1706, S. 2346, f.

Gottfr. Hepr. Burghart constitutio thermarum Landeckianum. in Medicor. Siles. Satyr. Specim. IV. obl. 1.

Eb. Dess. historisch, physikalisch und medicinische Abhandlung von den warmen Bädern bey Landeck, Ecke in der Kön. Preuß. zum Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz gelegen. Mit Kupf. Bresl. 1744, 4. 2 Alph. 12 B. Diese Beschreibung ist sehr weitläufig, mühsam und gelehrte ausgearbeitet. Freylich sollte er in manchen Stellen nicht so ungnädig gegen seine Collegen, (z. B. gegen den Leib. Medicus in Wien, D. Ermer,) seyn, und sich nicht selbst mit Alexander'n, der dem Darius statt seines Moh'n. Sackes einen Sack voll Pfefferkörner schickt, vergleichen. Auch sieht er noch gar zu viel auf Ausschlag. Seine Kupfer und topographische Beschreibung sind sehr genau, und haben das Gepräge der Wahrheit. Allein den Gebrauch einiger darin enthaltenen Recette verbitte ich gar sehr; denn manche sind mehr nach der Elle, als nach heutigem Formulare, gemessen; z. B. S. 254 findet man eins von nicht weniger als 20 Ingredienzien, worunter Mammia vera, Fuligo splendens, Succ. alb. und dergleichen Sächelchen vorkommen, zu denen man heut zu Tage nur bloß sein Profil, prociat, conducat, siquo saluti! zureichen kann.

Genauer Auszug von der histor. physikal. und medicin. Abhandlung der warmen Bäder bey Landeck, auf Veranlassung des dasigen Stadtmagistrats. Glatz, 1774.

Jo. H. R. Zuckert's systemat. Beschreibung aller Gesunden Brunnen und Bäder Deutschlands, (2te Aufl. Königsb. 1776, gr. 8.) S. 471, 199.

Ab

Abhandlung von den lauchlichten Bädern bey der Kön. preuß. Stadt Landeck in der souverainen Grafschaft Glatz, von Ant. Bach. Bresl. 1782, 8. 2 u. e. h. B. n. 2 Kupfert. Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, 9 B. Brieg, 1789, 8.) S. 13, 199. und 185, 199.

Schlesische Provinzialblätter, 4 St. 1789. S. 359, 199.

Jo. Gottl. Kühn systemat. Beschreibung der Gesunden Brunnen und Bäder Deutschlands. (Bresl. und Hirschb. 1789, gr. 8.) S. 378, 199.

Die neueste Beschreibung und Nachricht, welche Hr. Ob. Cons. Rath Zöllner, im 1 Th. seiner Briefe über Schlesien &c. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 418, 199. von den landecker Bädern erteilt, verdient hier noch eingerückt zu werden.

Landeck, d. 28 Jul. 1791.

„Landeck liegt in einem Thale, am Fuße eines Gebirges, an dessen Abhänge man hoch über der Stadt am Rande eines jähen Abgrundes nach dem Bade hinfährt. Es sind hier zwey warme Bäder, deren Quellen aus einem kalkfelsigen Boden hervorsprudeln. Ueber einer jeden ist ein Badehaus gebaut, in welchem man zu dem großen steinernen Wasserbecken auf Treppen hinab steigt. In dem Wasser sind Bänke in Reihen über einander angebracht, auf die sich die Badenden nach Gefallen höher oder niedriger setzen können. Sie sitzen, die Mannspersonen auf der einen, das Frauenzimmer auf der andern Seite, meistens bis ans Kinn im Wasser, und sind in bloße Leinwand gekleidet. Die Damen haben auch wohl eine zierliche Enveloppe mit Flor und Ranten um. Es wird des Morgens früh, und nach dem Essen, eine, auch zwey Stunden und drüber, gebadet. Wer seiner Meinung nach genug hat, geht in ein, an das Bad stoßendes, Kabinett, wo in einer Wanne gewärmtes Wasser ist. Die Wanne ist mit einem Pavillon bedeckt. Man läßt, mittelst eines Zapfens, das Wasser ablaufen, wenn man will, zieht trockne leichte Kleider an, nimmt einen Mantel um, und geht in sein Zimmer zurück. Diese Ankleidekabinette sind für die beyden Geschlechter auf zwey verschiedenen Seiten von einander gesondert.

Das

Das alte, oder St. Georgenbad, liegt 3 bis 400 Schritte, mitternachtwärts (*) von dem neuen oder lieben Frauenbade entfernt. Dies letztere ist zierlicher und mit mehr Bequemlichkeit für die Badegäste versehen, als jenes; aber es sind nur zwey große und ein kleines Gebäude zu Wohnungen für die Gäste vorhanden, weswegen dort nicht viele Personen baden. Es liegt etwas tiefer als das Georgenbad, näher an dem Dörfchen Oberthalheim, und gewinnt mit den dazu gehörigen Gebäuden und einer Kapelle ein recht artiges Ansehen durch hohe Bäume, die einen angenehmen Platz beschatten. Der Gehalt des Wassers ist in beyden nicht merkbar von einander unterschieden (**), und in beyden sind die Anstalten

(*) Nach einer Messung des Hrn. v. Gersdorf, liegt dies St. Georgenbad etwa 70 Fuß über dem Belsbüschen, und 1343 über der Meeresfläche.

(**) Die Resultate meiner Untersuchungen sind folgende gewesen: In der freyen Luft war der Thermometerstand $18\frac{1}{2}$ Gr. Reaum. Die Temperatur des Wassers in beyden Quellen war $24\frac{1}{2}$ Gr. Im Gebäude des alten Bades $21\frac{1}{2}$ Gr.; im neuen, $21\frac{1}{2}$ Gr. Dieser, obgleich geringe, Unterschied rührt unstreitig daher, daß das neuere Gebäude größer und höher ist. — Das Wasser ist klar, wie Krystall, ungeachtet es in dem großen Becken über dem Sprudel (wegen der bläulichen Farbe des Kalksteins) grünlich ausfießt. In beyden Gebäuden bemerkt man einigen Schwefelgeruch. Das Wasser aus beyden Quellen färbte 1) das Lackmuspapier nur mit einer leichten Spur von Röthe; 2) rothes Lackmus; 3) Fernambuk; 4) Curcumapapier gar nicht merklich (folglich ist sehr wenig kohlensäure, keine kohlensäure Erde, kein kohlensäures Alkali vorhanden); 5) Terra ponderosa salita gab einen weißen Niederschlag; 6) Saccharum Saturni desgleichen (folglich sind erdichte vitriolische Mittelsalze, Bittersalz oder Gyps, oder beydes vorhanden); 7) Alkali vegetabile saccharatum wenig milchweißen Niederschlag (folglich sind wenige kalkartige Mittelsalze da); 8) Alkali vegetabile phlogisticatum wenig merklichen Niederschlag; 9) Galläpfel färbten das Wasser gelblich (folglich enthält es sehr wenig Eisen); 10) Argentum nitratum gab einen bräunlichen Niederschlag (folglich enthält es etwas Schwefelverlust, nebst salzsauren Verbindungen). Zum Abdampfen hatte ich weder Anstalten noch Zeit.

Man wird hieraus von selbst die große Ähnlichkeit mit dem Arzejowicer Bade abnehmen, uns scheint das Ländecker

ten zum Baden dieselben. Es wird z. E. in jedem das Wasser, ehe die Badenden hinein steigen, noch durch warmes zugegossenes Wasser etwas mehr erwärmt, um den ersten Eindruck der Wassernässe, die immer eine fieberhafte Bewegung zu erregen pflegt, ein wenig zu mildern.

Neben dem eigentlichen neuen Bade ist noch eine zweyte Quelle, aus der die Bannen, und in einem besondern Pavillon das Touche- und Tropfbad, vermittelst angebrachter Rinnen, versorgt werden. Der Behälter, aus welchem der Schlauch des Touchebades genährt wird, steht 32 Fuß hoch, und eben so hoch fällt auch das Tropfbad. Die Größe der mechanischen Kraft, mit welcher bey beyden das Wasser auf den leidenden Theil geführt wird, verstärkt unstreitig die Wirkung desselben.

Die Wohlthätigkeit des Wassers wird überhaupt in allen Krankheiten gerühmt, die von Verstopfung der Gefäße herrühren, bey mancherley Lähmungen, u. d. gl. Gegen die Gicht äußert es keine auffallende Heilkraft. Friedrich II. badete hier im J. 1765, vom 1ten bis zum 25ten August, und fühlte den erwünschtesten Einfluß davon. Bey vielen Personen pflegt es einen zarten Ausschlag zu befördern, der sich während der Curzeit verliert, und für sehr wohlthätig gehalten wird.

Wir fanden noch 82 Bade-Gäste (lauter Schlesier) hier, die seit d. 17 Jun. angekommen waren. Viele waren schon wieder abgereiset. Man speiset, nach Gefallen, auf seinem Zimmer, oder an der gemeinschaftlichen Tafel. Heute waren wir über 40 Personen an der letztern, die mit recht guten und wohlschmeckenden Speisen besetzt war. Zur Zusammenkunft ist ein artiger Salon auf einer Terrasse, von der man eine sehr angenehme Aussicht hat. Die übrigen Gebäude sind ganz im Geschmack des Zeitalters ihrer Erbauung. Vor kurzem hat der Minister Gr. v. Hoyer, einen sogenannten Tempel anlegen lassen, der in einem nahen reizenden Thale liegt. Ein geebener Weg führt zu demselben, rings umher sind Sitze von dort ausgegrabenen Steinen mit eben dergleichen Lehnstühlen, oder auch mit Rück- und Armlehnen von Baumstämmen. Ein

kleiner Wasser zwar weniger Schwefelverlust, aber auch nicht so viel Gyps zu enthalten, als jenes. (S. Th. LIV, S. 278, f.)

kleiner Landquell durchrieselt die ganze Partie, und macht mit einigen sanften Fällern ein angenehmes Genußmüß. Höher hinauf, an dem Abhange des Berges, ist unter dem Gebüsch eine Laube mit einem ländlichen Kanapee.

Der Magistrat von Landeck, dem die Bäder gehören, hat seit einiger Zeit angefangen, auch für schattige Spaziergänge in der Nähe zu sorgen; und damit wird in der Zukunft einem wahren Bedürfnisse abgeholfen werden; denn so reizend die entfernteren Gegenden sind, so fehlt es doch denen an Zufluchtsörtern, welche nicht ermüdende Wege unternehmen können, um der freyen Luft zu genießen. Für sehr empfindliche Personen sind ohnehin nur die wärmsten Stunden des Tages zur Bewegung im Freyen nutzbar; denn wegen der Nähe des hohen Gebirges entsteht oft gegen Abend plötzlich eine solche Veränderung der Lufttemperatur, daß man gegen Verkältungen sehr auf seiner Hut seyn muß.

2. Landeck, ein Schloß und Gericht in Tyrol, am Flusse Inn im obern Innthal. Am Fuße des nebenstehenden Berges quillt ein vitriolhaltiger Sauerbrunnen. Aus der entgegengesetzten Seite desselben Berges, sprudelt bey dem Dorfe Ladis am Inn, das Ladiser-Bad; und eine Viertel-Stunde davon der berühmte Bruzer-Sauer-Brunnen, von dem vor wenigen Jahren 6000, in ältern Zeiten hingegen über 100,000 Flaschen jährlich verschickt wurden. Bey dem Sauer-Brunnen liegt auch ein Schwefel-Wasser.
 3. Landeck, Landeck, ein ehemahliges Schloß und Amt im Ober-Amte Germersheim in der Unter-Pfalz.
 4. Landeck, ein Städtchen im Kreis-Amte Hammersstein, in West-Preußen.
 5. Landeck, eine offene Stadt, im Koninschen District, in der polnischen Wojewodschaft Kalisch.
- Landen, ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, ein in der See-Fahrt übliches Wort, an Land fahren und daselbst aussteigen; ans Land setzen; L. accedere

eedere navi, descensionem facere in continentem, exscensionem facere, ejicere navem, appelli littori, terram attingere, applicare navem ad littus, ad terram; Fr. aborder, prendre terre. Der Sturm verhinderte das Schiff zu landen. In engerer Bedeutung, an ein feindliches Land fahren, und daselbst Truppen aussetzen; Fr. débarquer, faire une descente. Die Truppen sind glücklich gelandet. Auf einer Rüste landen. Daher die Landung, L. Exscensis, Exscensus; Fr. Descente. Eine Landung thun, versuchen, unternehmen. Eine Landung vereiteln, verhindern.

Daher ablanden, ablanden, vom Lande fahren oder abfahren. L. oram solvere.

Anlanden, anlanden, an das Land fahren; L. appellere navem, Mit dem Schiffe anlanden. Die Schiffe sind in England angelandet. Daher die Anlandung oder Anlandung.

Anlanden, in dem alten Gedichte auf den h. Anno leintan, Nieders. belanden, Dän. anlande, Schwed. lända, anlända, liebt in den oberdeutschen Mundarten das a, in einigen niedersächsischen Gegenden aber ist das ä üblicher. Die Hochdeutschen gebrauchen beydes. Ehedem bedeutete dieses Zeitwort, von den Flüssen gebraucht, auch so viel als anlegen, ansetzen, anspühlen, anwerfen, u. s. f. Im mittlern Latein kommen adlittare und adripare für anlanden vor.

Verlanden, zu Land oder festem Lande werden, von Flüssen, Seen, u. s. f. Zuweilen auch active, durch zu- oder eingeführte Erde zu festem Lande machen; L. illata terra cursum aquae vel navium impedire. Einen See verlanden. So auch die Verlandung.

Im Dän. lande, im Schwed. lända und lända, im Engl. land, im Angelf. gelandian, im Nieders. belanden; in einigen Gegenden Deutschlands auch häufig landen.

wo man dieses Wort auch, obgleich nicht so richtig, mit dem Hüßs-Worte haben verbindet.

In verschiedenen Gegenden hat es noch folgende im Hochdeutschen unbekannte Bedeutungen.

1. Sich wenden; in welcher Bedeutung leintin schon in dem alten Gedichte auf den heil. Anno vorkommt.

Dan fulen wir iemir nah imo deinkia

Wa wir ei iungist salin leintin.

Wo Scherz ohne Noth leinkin zu lesen vorschlägt, welches selbst nach des Verfassers Art zu reimen unnöthig ist; denn landen und lenden kommt in dieser Bedeutung noch bey neuern oberdeutschen Schriftstellern häufig vor, vermuthlich als eine Figur der obern eigentlichen Bedeutung.

2. Das Land, d. i. den Acker, die Flur mit Gränzsteinen bezeichnen, als ein Actionum und vornehmlich in einigen oberrheinischen Gegenden. Einen Acker, eine Flur landen.

3. Im Nieders. ist landen und zulanden, zu festem, trocknem Lande werden. Der Fluß, der See landet, oder landet zu, wenn sich so viel Schlamm ansetzt, daß er endlich zu trocknem Lande wird.

Länder, (Erdrichete) s. im LX Th. S. 284, fgg.

Länder: Messung, s. im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

Länder: Tausch, s. Landes: Veräußerung.

Länder: Theilung. So lange Deutschlands Fürsten und Grafen noch bloße Reichs-Beamte oder königliche Statthalter waren, und noch nicht Erblichkeit der weltlichen Länder über alle Zweifel erhoben war, wußte man natürlicher Weise noch nichts von Theilung eines Herzogthumes, einer Markgrafschaft, oder Grafschaft; der älteste Sohn folgte zwar schon gewöhnlich dem Vater im Amte, aber die jüngern erhielten andre Stellen, oder wurden geistlich, oder blieben Dynasten. Kaum war aber Erblichkeit fest begründet und kaum waren aus königlichen Befehlshabern die Fürsten und Grafen Regenten geworden, als schon die mehrern Söhne, wosern nicht etwa einer

von

von ihnen den geistlichen Stand erwählt hatte, insgesamt den Vater beerbten, und dessen Länder, so wie den Titel oder die Würde in Gemeinschaft behielten. Gemeinschaft ist indessen die Mutter der Zwietracht. Man ward dies bald gewahr, theilte daher das Land, blieb nur in der Gemeinschaft einziger nicht gut theilbarer Stücke, vorzüglich Rechte, und behielt sich die Erbfolge auf den Abgang einer Linie vor. Oft theilte man aber alles und behielt nichts, nicht einmahl die seit dem 12ten Jahrh. auf gekommenen Familien: Namen und Wapen in Gemeinschaft. Gesah dieses, so war eine sogenannte Grund- und Tod: Theilung vorhanden.

Die rechtliche Wirkung einer solchen Tod: Theilung bestand darin, daß alle Gemeinschaft zwischen den mehrern Brüdern, welche sich auf diese Art abgetheilt hatten, aufhörte, und, da Gemeinschaft der Grund der wechselseitigen Erbfolge war, nun auch alles Erb-Recht verloren gieng, und die Seiten-Linie nach dem Tode des letzten männlichen Besitzers, von dessen Töchtern, Schwestern oder Schwäger-Kindern ausgeschlossen wurde. Daher in ältern Zeiten die vielen Erb-Töchter, und daher war nach dem Tode des letztern Kurfürsten von Bayern die Frage so wichtig: Ob zwischen den Häusern Pfalz und Bayern ehemahls eine solche Tod: Theilung geschehen sey?

Nachtheilige Folgen der vielen in ältern Zeiten üblichen Länder: Theilungen äusserten sich vorzüglich in Ansehung der Kaiser: Wahlen. Schon war es dahin gekommen, daß das Recht, den deutschen Thron zu besetzen, außer den drey ersten Erz-Bischöfen, einigen der ersten fürstlichen Familien zu Theil geworden war. Es war außer allen Zweifel, daß nebst Böhmen die Häuser Pfalz, Sachsen und Brandenburg das Recht, den Kaiser zu wählen, hatten, Def. technol. Enc. LXIV Th. D allein

allein diese Häuser theilten sich wieder in mehrere regierende Linien, von denen nun jede zur Wahl concurriren und ihre Stimmen geben wollte. Daher entstanden die vielen zwiespaltigen Kaiser-Wahlen; und um diese für die Zukunft möglichst zu verhüten, wurde in der goldenen Bulle Untheilbarkeit derjenigen Lande, worauf das Wahl-Recht eigentlich haften sollte, eingeführt. Es handelt hiervon der erste Paragraph des 20ten Cap. Auch gehört hierher der erste §. des 25ten Cap. welcher also lautet: *Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur iustitia et subiecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Jura Electorum Principum debent illaesa servari. Nam ubi maius incumbit periculum maius debet remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur.*

Die jetzt angeführte Stelle der goldenen Bulle hat Verschiedene verleitet, zu glauben, daß dadurch auch in Ansehung der Fürstenthümer Untheilbarkeit festgesetzt sey. Allerdings hat diese Meinung einigen Grund, indem die bemerkten Worte offenbar nichts anders sagen, als: „Wenn es schon das Beste des Reiches erfordert, daß die übrigen Fürstenthümer unzertrennt erhalten werden, wie viel mehr ist dies nicht in Ansehung der kurfürstlichen Lande erforderlich!“ Hier wird also Untheilbarkeit der Fürstenthümer zwar nicht sowohl eingeführt, als vielmehr der Grundsatz, daß sie untheilbar wären, gewisser Massen vorausgesetzt. So viel ist doch gewiß, daß in der G. B. die Theilung der Fürstenthümer nicht so, wie die der Kur-Lande, verbotnen ist.

Seitdem das Recht der Erstgeburt in den meisten fürstlichen und gräflichen Häusern in Deutschland eingeführt ist, kommen Länder-Theilungen nur noch selten vor. Indessen besitzen noch jetzt zuweilen mehrere verschiedene Häuser oder Linien gewisse Länder oder Güter von Alters her in Gemeinschaft; und da

da man der Gemeinschaft immer mehr abgeneigt wird, so werden sie alsdann gemeiniglich getheilt. Jeder Theil hat, ordentlicher Weise, das Recht, die Theilung zu verlangen. Land-Stände und Unterthanen sind, der Regel nach, nicht befugt, derselben zu widersprechen, es wäre denn, daß nach den Landes-Grundgesetzen, ohne Einwilligung der Landschaft nichts vom Lande auf irgend eine Art veräußert werden dürfte, oder daß den Unterthanen daraus ein erweislicher, oder doch wahrscheinlicher, Schaden entstünde, z. B. wenn derjenige, welcher auf die Theilung dringt, einer andern Religion zugethan ist, als die Unterthanen. Können sich die verschiedenen Theile in Ansehung der Theilung nicht in der Güte vergleichen, so kann von demjenigen, der die Theilung verlangt, die Sache bey den höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden.

Ob der Theilungs-Recess dem Kaiser angezeigt und von diesem genehmiget werden müsse? hängt von den besondern Umständen ab; z. B. ob das getheilte Land lehnbar oder allodial sey? Ob dadurch eine Veränderung in Ansehung der Belehnung und der Lehn-Briefe nöthig wird, oder nicht? Ob Unmündige dabey concurriren, u. s. w. Nützlich ist sie immer.

Häberlin Repertorium des teutschen Staats und Lehn-Rechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4.) S. 1, 596.

Länder-Vereinigung, L. Coniunctio, oder Vnio territoriorum, nennt man überhaupt und im Allgemeinen, wenn mehrere verschiedene und bisher getrennt gewesene Länder, ein und demselben Regenten unterworfen werden. Genau genommen ist indessen dieser Begriff nicht richtig; denn eigentlich entsteht daraus, daß zwey oder mehrere verschiedene Länder, z. B. das Erz-Stift Mainz und das Hoch-Stift Worms, ein und denselben Herrn als ihren Regenten verehren,

noch keine Länder-Vereinigung. Hierzu wird vielmehr noch erfordert, daß sie auch unter sich in einer solchen Verbindung stehen, welche in die Stats- und Landes-Verfassung selbst einen Einfluß hat. Inzwischen ist einmahl jener Begriff angenommen, und man sucht sich dadurch zu helfen, daß man wieder verschiedene Gestaltungen von Länder-Vereinigung annimmt.

So theilt man die Länder-Vereinigung ein: in eine persönliche, *Vnio personalis*, und dingliche, *Vnio realis*. Jene ist schon vorhanden, sobald nur mehrere Länder ein und denselben Regenten haben, wenn gleich sonst ein jedes Land seine ganz besondere Stats-Verfassung hat. Sie ist entweder zeitig, oder zufällig, welches vorzüglich bey verschiedenen geistlichen Reichs-Ländern zuweilen der Fall ist, als jetzt bey Maynz und Worms, Trier und Augsburg, Cöln und Münster, oder aber beständig, z. B. bey Böhmen, Oestreich und den Niederlanden. Eine Real-Union hingegen tritt ein, wenn die verschiedenen unter Einem Herrn stehenden Länder auch in einer solchen Verbindung, welche auf die Stats-Verfassung selbst einen Einfluß hat (*), sich befinden, ohne daß jedoch ein jedes Land aufhört, ein selbstständiges Land zu seyn; z. B. wenn mehrere Länder unter einem gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte stehen, oder nicht in jedem Lande besondere Land-Tage gehalten werden, vielmehr die Land-Stände gemeinschaftlich sich versammeln. Auf diese Art stehen Oestreich, Steyermark, Kärnthén, Krain und Tyrol in einer solchen Real-Union. Diese kann jedoch wieder eine gleiche oder ungleiche seyn, je nach dem die Ver-

(*) Wenn mehrere Länder in der Stats-Verfassung völlig zusammen geschmolzen sind, werden sie auch zusammenge-schlagene Lande genannt.

Verbindung entweder mit völlig gleichen Rechten der vereinigten Länder, und in allen Stücken der Verfassung geschehen ist, oder nicht.

Zum Begriff der Länder-Vereinigung ist erforderlich, daß ein jedes Land ein selbstständiges Land bleibt. Geschieht dieses nicht, wird vielmehr das eine ein Theil des andern, so daß selbst der Name des Landes, als Land, verschwindet, so ist nicht sowohl eine Union, als vielmehr eine Incorporation, vorhanden. Dies ist der Fall in Ansehung sehr vieler ehemahliger Grafschaften und Dynastien, welche jetzt als Theile größerer Länder anzusehen sind.

Die Vereinigung mehrerer Länder kann auf verschiedene Art geschehen, als: 1. durch den Kaiser; 2. durch verschiedene Landes-Herren; 3. durch einen einzigen Landes-Herrn; 4. durch die Länder selbst; und 5. durch den Papst.

1. Der erste Fall ist selten, doch trägt er sich bey Standes-Erhöhungen zuweilen zu, als z. B. bey der holsteinischen und württembergischen. Es versteht sich jedoch, daß die Einwilligung des Besitzers der mehrern Länder dazu erforderlich sey.
2. Mehrere Landes-Herren von Einem Hause oder von verschiedenen Familien können ihre vorhin getrennt gewesenen Länder ebenfalls vereinigen, so daß sie künftig nur als Ein Land betrachtet, und entweder gemeinschaftlich, oder abwechselungsweise, oder wie es sonst verglichen ist, regiert werden sollen.
3. Der dritte Fall kann sich alsdann eräugnen, wenn ein Herr außer seinem Lande noch ein neues erwirbt. Es versteht sich jedoch auch in diesem Falle, daß die alte wohlhergebrachte, oder durch Verträge bestätigte Landes-Verfassung nicht darunter leiden muß, und daß, wo

Land: Stände vorhanden sind, deren Einwilligung erforderlich sey.

4. Zuweilen macht das Interesse mehrerer benachbarter, zwar unter Einem Herrn, jedoch in keiner Real-Union stehender Länder, eine genauere Vereinigung derselben rathsam, und es wird daher von den Land: Ständen selbst eine solche Vereinigung, die aber ohne Einwilligung des Regenten nicht Statt finden kann, beliebt.

5. Der fünfte Fall kann sich bey katholischen geistlichen Territorien zutragen; doch kann eine solche Vereinigung nicht ohne kaiserliche Genehmigung geschehen.

Was die Wirkung der verschiedenen Gattungen von Länder-Vereinigung, besonders der Real-Unionen, betrifft, so bestehen zwar solche mehrentheils darin, daß die auf diese Art vereinigten Länder nunmehr einerley Land: Tage, Ausschüsse, Officianten, Cassen, Steuern, Schulden, u. s. w. haben, doch müssen in einem jeden besondern Falle, die bey der Vereinigung eingegangenen Verträge die genauern Bestimmungen abgeben.

Wichtig ist die Frage: Ob mehrere einzelne in ein Ganzes vereinigte Länder, welche vorher theils lehnbar, theils allodial waren, durch die Vereinigung ihre bisherige Natur behalten, oder verlieren? Moser (*) beantwortet diese Frage mit Unterschied. Nimmt der Kaiser eine solche Vereinigung vor, legt er dem neuen Lande einen eigenen höhern Stand bey, und verleihet das auf diese Art vereinigte Land dem Besitzer als Reichs-Lehn, so verlieren, wenn der Inhaber es dafür annimmt, die Stücke, welche vorher Eigenthum waren, allerdings ihre Natur, und es

(*) Im Tract. von der Reichsstände Landen 26. S. 180.

es wird alles Lehen; nimmt hingegen ein Landes-Herr nur für sich, oder durch einen Haus-Vertrag, eine solche Vereinigung vor, so behält jedes Land seine Natur, die es zuvor hatte.

Häberlin, a. ang. D. S. 47 f.

Länderen, siehe Länderon.

Länderey, Fr. Bien rural, Campagne, Fonds de terre, Grundstücke, Aecker, Wiesen, Waldung. u. s. f. wo es am häufigsten im Plural gebraucht wird. Schöne Ländereyen besitzen. Der Singular ist, wenigstens im Hochdeutschen, ungewöhnlich. Im Oberdeutschen ist dafür auch Gelände üblich, welches schon bey dem Nörker vorkommt.

Frisch glaubt, daß dieses Wort keine Analogie für sich habe, weil alle Haupt-Wörter auf — ey eine Handlung und ein Abstractum bezeichnen. Allein, er hat dabey wohl nicht an Mählereyen, Reiterey, Ländthereyen, Meierey, Schäferey, u. s. f. gedacht, welche insgesamt Concreta ausdrücken. Vermuthlich ist Länderey ein Collectivum, mehrere Grundstücke anzudeuten, welches aus dem Plural Länder gebildet ist.

Länderey-Streitigkeiten, s. im XIX Th. S. 672, 699. Landern, ein Zeit-Wort, welches nur im gem. Leben einiger Gegenden üblich ist, mit einem Geländer, d. i. Gehäge, versehen. Einen Wald landern oder einlandern. Siehe Geländer, im XVI Th. S. 719.

Länderon, Länderen, eine Castellaney oder Gerichtsbarkeit in der Schweiz, welche in der Souveränität Neuchâtel oder im Fürstenthume Neuenburg im Range die erste ist, und ehemals den Titel Baroncy führte. Sie hat 3 bis 4 Stunden im Umfange, und bis 900 Einwohner. Sie wird durch die Ziehl, Fr. Thielle, gewässert. In derselben ist Länderon, nicht weit vom Bieler-See, zwischen zwey Armen oder Canälen der Ziehl, welche hier in den Bieler-See fällt, ein offener Flecken, oder eine kleine Stadt, welche der Eifersucht und den Zwistigkeiten der Bischöfe

schöfe von Basel und des Grafen von Neuenburg, nach dem Jahre 1311, ihren Ursprung zu verdanken hat (*). Die Stadt hat unter andern beträchtlichen Privilegien auch das Wappen-Recht, und die Bürgerschaft zu Landeron hat zwey Räte, den kleinen von 12, und den größern von 24 Personen. Zwey Drittel dieser Räte bestehen aus Bürgern, die zu Landeron, und ein Drittel aus Bürgern, die in Cressier oder Grissach, $\frac{1}{2}$ Stunde von Landeron, und 2 St. von Neuchâtel, wohnhaft sind. Wenn diese beyden Räte sich vereinigen, so machen sie den allgemeinen Rath (le Conseil général) der Bürgerschaft zu Landeron aus, der unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters (Maitre-Bourgeois en chef) so oft zusammenkommt, als die abzuhandelnden Gegenstände es erfordern. Der kleine Rath stellt auch das Justiz-Gericht (le Conseil de Justice) vor, und die Mitglieder desselben werden seit den Aussprüchen (Prononciations) von 1710 und 1713, Bürgermeister (Maitres-Bourgeois) genannt. In eben diesem Rathe oder Justiz-Collegio präsidiert der Castellan, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter (Lieutenant de M. le Châtelain). Der Castellan von Landeron darf eben kein Bürger von Landeron seyn, und wird vom Fürsten ernannt. Er ist der erste gehorne Richter des zweyten Standes der drey Stände von Neuenburg.

Landeron bekennet sich, so wie die ganze Castellaney, zur römisch-katholischen Religion. Die Cleriksey von Landeron besteht aus zwey Pfarrern, der eine für die Pfarr-Kirche St. Moriz in Landeron, der andere für die Pfarr-Kirche von St. Marc in Cressier;

(*) S. Bernoulli's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen 2c. Erster überzähliger Band. Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg und Vallengin. (Wol. 1783, 2.) S. 322, 399.

Cressier; aus einem Capellan für die Capelle des Dorfes; aus einem 1696 gestifteten Kapuziner-Hospital mit zwey Patribus, welche die Capellen in Landeron und Combes bedienen; und aus einem Laien-Bruder. Ueberhaupt sind 6 Kirchen. Die Pfarren werden vom Fürsten vergeben; die Kapuziner stehen unter dem Capitel, und wechseln ziemlich oft ab; die Cleriksey hingegen steht unter dem Bischofe von Lausanne, allein ihre Präbenden vergiebt der Stand Bern, als Besitzer der Abtey St. Johann, seit 1528.

Der an Landeron stoßende Boden ist morastig; daher giebt es auch daselbst viele Wasser-Vögel. Die Ziehl, welche durch diesen Landstrich läuft, macht einige Krümmungen, ehe sie in den Bieler-See tritt, und die Stadt ist nicht immer vor ihren Ueberschwemmungen sicher, indessen hat sie reiche ergiebige Weiden, fruchtbare Felder, fette Auen, und im miternächtlichen Theile schäßbare Wälder und Weiden. Landes-Abgaben, siehe Steuerwesen.

Landes-Abschied, der Abschied, d. i. die Schluß-Schrift der Land-Stände, auf einem Land-Tage; L. Recessus Comitiorum. Siehe im LXIII Th. S. 515, f.

Landes-Ältester. An denjenigen Orten, wo die Land-Stände nach dem Alter rangirt werden, oder wo auch sonst der Landschafts-Director nach dem Dienst-Alter erwählt wird, kommt die Redens-Art Landes-Ältester vor. Bisweilen zeigt er einen Director an, bisweilen auch nicht. Siehe im LIX Th. S. 445, und Landschaftlicher Ausschuss.

In einigen Ländern, z. B. in der Lausitz, werden diejenigen, welche zu dem Ausschuss der Land-Stände gehören, die Ältesten und Vornehmsten unter dem Adel der Provinz, Landes-Älteste, L. Seniores provinciae, genannt.

Landes-Amt, siehe Land-Amt, im LIX Th. S. 406.

Landes-Angelegenheiten, sind alle rechtliche Gegenstände, welche das wirkliche Interesse der ganzen Nation und des Landes betreffen. Sie unterscheiden sich von den Privat-Angelegenheiten des Herrn. So wie indessen die Kaiser ehemals es verstanden, ihre Privat-Angelegenheiten zu Reichs-Angelegenheiten zu machen, so verstehen auch Fürsten oft die Kunst, ihre Angelegenheiten in Landes-Angelegenheiten umzuschaffen. Bezahlung der fürstlichen Kammer-Schulden ist eine Privat-Angelegenheit des Fürsten; wenn aber das Land sie übernimmt, wird es eine Landes-Angelegenheit.

Wenn nun aber unter Landes-Angelegenheiten diejenigen zu verstehen sind, welche das Interesse des ganzen Landes betreffen, so fragt es sich: ob sie in einem Lande, welches Land-Stände hat, auf den Land-Tagen, oder einseitig vom Regenten ohne Concurrenz der Land-Stände behandelt werden können? und ob in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Regenten, oder die Land-Stände, gegründet sey? Diese Frage, worüber die Meinung der Staats-Rechts-Gelehrten so sehr getheilt ist, läßt sich, wie Hr. Hofr. Schnaubert, in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht, Th. I, Nr. 10, gezeigt hat, im Allgemeinen nicht füglich beantworten, weil die Rechte der Land-Stände in den verschiedenen Territorien so sehr verschieden sind. Sie muß daher vielmehr immer in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Verfassung eines einzelnen Landes beantwortet werden; und dabei sind, nach Hrn. Schnaubert, folgende Grundsätze aufzustellen.

1. Wenn ausgemacht ist, daß eine gewisse Gerechtsame, worüber im vorkommenden Falle Streit zwischen

schen dem Landes-Herrn und den Land-Ständen ist, vorhin von diesen ausgeübt worden sey, so streitet in Ansehung derselben die Vermuthung für die Land-Stände so lange, bis der Landes-Herr beweiset, daß sie auf eine rechtsbeständige Weise um dieselbe gekommen seyn. Der Grund dieses Satzes liegt in der Nähe. Hier ist die Rede von einem sonst den Land-Ständen unstreitig zugestandenem Rechte; daß sie dasselbe verloren haben, ist faktisch, und muß demnach nach Grundsätzen, welche überhaupt trivial sind, von dem Landes-Herrn, welcher dieses behauptet, bewiesen werden.

2. Wenn es nicht ausgemacht ist, daß sonst schon eine gewisse Gerechtsame von den Land-Ständen ausgeübt worden sey, so muß folgender Unterschied gemacht werden. a) Wenn nach der notorischen Staats-Verfassung die Land-Stände überhaupt und ordentlicher Weise eine Concurrenz bey wichtigen Landes-Angelegenheiten hergebracht haben, so ist im einzelnen Falle auch die Vermuthung für die Land-Stände so lange vorhanden, bis der Landes-Herr eine Ausnahme beweiset; bis er beweiset, daß er sich auf gehörige Art freyere Gewalt in Ansehung der bestimmten Gerechtsame erworben habe. Z. B. es ist ein Land-Grundgesetz da, dessen Inhalt dem Anfange der Verordnung des Westphäl. Friedens, Art. 8, §. 2, ähnlich ist, u. d. gl. b) Wenn aber nach eben einer notorischen Staats-Verfassung des Landes, die Land-Stände keine allgemeine Concurrenz mehr hergebracht haben, wenn ihnen nur ein Rest von gewissen bestimmten Gerechtsamen übrig geblieben ist, so streitet die Vermuthung so lange für den Landes-Herrn, bis die Land-Stände beweisen, daß sie die bestimmte Gerechtsame rechtmäßig hergebracht, oder, seit den ältern Zeiten erhalten haben.

Landes-Anwalt, siehe Landes-Hauptmann.
Landes-Art, Land-Art, die Art eines Landes,
d. i. der in demselben eingeführte Gebrauch; L. Mo-
res gentis, Ingenium s. Mos populi; Fr. Maniere,
usage, coutume du pais. Sich nach der Landes-
Art richten. Der Landes-Brauch, Landes-
Gebrauch, die Landes-Gewohnheiten, das in
einem Lande eingeführte Herkommen. Wer sich
darauf beruft, ist es zu beweisen schuldig, weil sich
solche Gewohnheiten von einem Orte auf den andern,
oder von einer Person auf eine andere nicht deuten
noch ausdehnen lassen.

Ingleichen die Art oder Eigenschaft des Bodens
und der Witterung in einer Gegend; L. Terrae natura,
Natura regionis vel soli eius; Fr. Climat.

Ein Land-Wirth muß die Himmels-Gegend,
die Landes-Art und die Beschaffenheit seines Bo-
dens genau beobachten. Die Himmels-Gegend
formirt die Landes-Art, welche sich auf dieselbe und
die Beschaffenheit des Bodens gründet; wenigstens
sollte es so seyn, wenn unser Feldbau von der Ver-
nunft dirigirt werden soll. Aber hier begeht man
die nachtheiligsten Fehler, da man öfters die eigent-
liche Landes-Art mit dem vielmahls gar ungerein-
ten Landes-Gebrauch und Herkommen zu verwech-
seln pflegt. Eine alte eingeführte Gewohnheit macht
uns zuweilen gleichsam blind, daß wir die wahre Lan-
des-Art nicht davor erkennen mögen. Nach richti-
gen Grundsätzen der Astronomie, weicht unsere Erd-
Are alle Jahr um einige Secunden von ihren Polen
ab. Gesezt nun, ja eingestanden, daß diese Abweich-
ung in einem Jahre unmerklich sey, so wird doch
auch zugegeben werden müssen, daß in einer langen
Reihe von Jahren, die Himmels-Gegend selbst eine
wirkliche Veränderung leiden müsse. Es sey aber
dieselbe an sich so geringe, als sie immer wolle, so ist
sie

sie doch allemahl vermögend, die eigentliche Landes-
Art nach und nach zu alteriren. Sollten wir also
wohl strafbar seyn, wenn wir genau untersuchten, ob
das von den Vorfahren unserer Gegend seit 2 bis
300 Jahren auf uns fortgeführte alte Herkommen,
auch noch jetzt wirklich unsere wahre Landes-Art sey?
Wer dergleichen Untersuchungen anzustellen gedächte,
der würde genau Achtung zu geben haben, wie in ge-
meinen Jahren alle Theile desselben beschaffen zu seyn
pflegen; ob der Herbst sich zeitig oder spät zur beque-
men Saat-Witterung anlasse; ob die Winter insge-
mein hart und schneereich, oder gelinde und trocken,
ob dieselben zeitig eintreten und lange hinaus anhal-
ten, oder ob sie von kurzer Dauer seyn; ob die Früh-
lings-Zeit naß und feucht, oder warm und trocken ist;
ob die Sommer-Monathe durchgängig mit abwech-
selndem Sonnenschein und Regen wohl temperirt zu
seyn pflegen, oder ob in einer oder der andern Jahrs-
Zeit die fruchtbare Nässe sehr selten ist, oder wohl
gar fehlt, und dagegen eine brennende Dürre eine
Zeitlang anhält, oder sonst andere Natur-Erschein-
ungen die ordentliche Witterung gleichsam in gewissen
Perioden unterbrechen. Es gehört zwar zu solchen
Beobachtungen ein ziemlicher Zeitlauf; aber eben des-
wegen ist ein junger neu angehender Land-Wirth am
geschicktesten dazu, weil er, natürlicher Weise, noch
die dazu erforderlichen Jahre vor sich hat. Es ist
ferner wahr: er wird aus allen seinen Beobach-
tungen doch keinen sichern Schluß von einem Jahre auf
das andere machen können; so viel aber wird er ge-
wiß einsehen lernen, ob das alte Herkommen mit der
wahren Landes-Art wirklich übereinkomme, oder
nicht. Findet er das erste, so hat er weiter nichts zu
thun, als daß er bey der hergebrachten Gewohnheit
bleibe, und da wird ein neu angehender Wirth nie-
mahls fehlen, wenn er es macht, wie es seine, in der
Wirth-

Wirtschaft berühmte Nachbarn machen. Sollte er aber das letzte bemerken, so bleibt ihm nichts übrig, als daß er nach und nach von der alten Leyer abgehe, und die Bestellung nach seinen eigenen wohl geprüften Beobachtungen einrichte. Es darf solches eben nicht auf Ein Mahl geschehen, er darf nur mit einer oder der andern Getreide-Sorte, oder noch sicherer, mit ein oder anderm Stücke Feld, die Probe machen, so wird, wofern es umschläge, der Verlust nicht so empfindlich seyn; wofern er aber solche, allenfalls wiederholter Maßen, richtig befinden sollte, wird er dadurch gegründeter, und durch den glücklichen Erfolg, zu anderweiten Versuchen desto mehr ermuntert werden. Die aufmerksamste Betrachtung aber wird me er hiernächst seinem eigenen Grunde und Boden. Bekanntest Maßen ist der Acker, öfters in den geringsten Distanzen, um ein Merkliches verschieden. Es kann also wohl seyn, daß meine Nachbarn Recht haben, daß sie ihr Feld so und nicht anders bestellen, daraus folgt aber noch nicht, daß ich ihnen in allen Stücken folgen müsse. Ihr Boden kann ganz anders als der meinige seyn. Ja, mein eigener Boden wird nicht auf allen meinen Stücken gleichen Gehaltes, gleicher Art seyn; auch die Stücke selbst werden gleichsam schrittweise, hier und da von anderer Beschaffenheit seyn; folglich kann ich nicht allenthalben gleiche Bearbeitungs-Art, noch auf gleiche Bestell-Zeit anwenden.

Landes-Ausdehnung, s. Landes-Größe.

Landes-Beschaffenheit, (Natürliche) und deren Einfluß auf den Menschen. Ich werde hier zunächst den Einfluß einer gebirgigen oder ebenen Landes-Beschaffenheit, sodann die Landes-Beschaffenheit in Ansehung solcher Gegenden, die der menschliche Fleiß bewohnbar gemacht hat, und zuletzt den Einfluß der natürlichen Landes-Beschaffenheit auf

eint

einige gewissen Gegenden eigenthümliche Religions-Gesetze, betrachten.

I. Einfluß einer gebirgigen oder ebenen Landes-Beschaffenheit.

Man muß hier zunächst bemerken, daß die Bewohner gebirgiger Gegenden als Einwohner eines Himmelsstriches anzusehen sind, der von dem Himmelsstriche des ebenen Landes ganz verschieden ist, indem die erhabene Lage eines Landes allezeit mit einer beträchtlichen Kälte vergesellschaftet ist. Hierauf muß man bei gebirgigen Gegenden allezeit um desto mehr Rücksicht nehmen, je höher sie liegen, weil auch der Charakter ihrer Einwohner immer in demselben Verhältnisse sich dem Charakter derjenigen Völker, welche in kalten Erdstrichen wohnen, mehr oder weniger nähert. Hieraus läßt sich erklären, warum man zuweilen unter heißen Himmelsstrichen, z. B. in Süd-Amerika, in Chili, einige freye Völkerchaften in einem gebirgigen Lande antrifft. Außerdem aber soll die gebirgige Landes-Beschaffenheit noch verschiedene besondere Wirkungen auf die Einwohner haben.

Hippokrates schreibt den Berg-Bewohnern viel körperliche Munterkeit, Fertigkeit der Glieder, eine behaarte Haut, Arbeitsamkeit, Wachsamkeit, eine feurige, hartnäckige und keinen Zwang duldende Gemüths-Art, und mehr rauhe als milde Sitten, zu (*). Uebers

(*) Hr. Hofr. Zimmermann schreibt diese Eigenschaften der Kälte zu, welche beständig in gebirgigen Gegenden herrscht. S. Dessen Geographische Geschichte der Menschen und der vierfüß. Thiere. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XVI Th. S. 346, 349. von den Vorzügen, welche die Einwohner gebirgiger Gegenden, in Absicht auf die Gesundheit, vor denjenigen zum Voraus haben, die in einer niedern wohnen, gesagt habe.

Ueberdies sind dergleichen Menschen insgemein scharfsinnig, Künste und Wissenschaften zu erlernen fähig, fleißig, und zu kriegerischen Unternehmungen und Übungen sehr geneigt (*). Diese Beschreibung paßt auf alle Einwohner gebirgiger Gegenden, deren Hippokrates gedenkt, und findet sich auch durch die Beobachtungen neuerer Zeiten hinlänglich bestätigt. Aristoteles bemerkt, daß die Thiere gebirgiger Gegenden insgemein mehr Stärke und Muth besitzen, als diejenigen, die in den Ebenen leben (**), und daß die Menschen dort nicht so bald die Schwäche des Alters empfinden, als im platten Lande (***). Swinburne (†) meldet, daß die Landes-Beschaffenheit von Catalonien einen sehr merklichen Einfluß auf die Landes-Bewohner zu haben scheine; er schildert Letztere als eine kühne, thätige und betriebsame Menschen-Art von mittlerer Größe, brauner Farbe, starken Gesichtszügen, und wohlgebildeten durch Erziehung und Übung an die beschwerlichsten Arbeiten gewöhnten Gliedern. „Selten,“ sagt er, „findet man lahme oder mißgestaltete Personen unter ihnen; ihre Freiheits-Liebe macht sie kühn, und fordert sie zum Widerstand gegen alle Eingriffe der willkürlichen Macht auf; und noch nie hat sie durch Tyranny und Unterdrückung gebeugt werden können.“

Zufolge dieser natürlichen Gemüths-Art der Einwohner, und selbst der natürlichen Landes-Beschaffenheit wegen, können gebirgige Gegenden nicht so leicht von einer fremden Macht überwältigt werden, sondern genießen insgemein eine dauerhafte Freiheit.

(*) De aëre, aquis et locis. (**) Hist. animal. L. 8, c. 29.

(***) Problem. §. XIII. 7.

(†) Travels through Spain, Letter IX, S. 61.

heit. Die Schotten (*) und die Waliser leisteten lange Zeit den Römern und den sächsischen Völkern tapfern Widerstand, und die Gebirge von Asturien waren die Gränze, welche die maurischen Eroberer von Spanien nicht überschreiten konnten; und aus ihrem Schooße stand ein Volk auf, welches jenen unrechtmäßigen Besitzern alle übrigen spanischen Provinzen wieder abnahm. Die Schweizer haben ebenfalls ihre Freiheit und Unabhängigkeit meistens ihrer natürlichen Landes-Lage zu verdanken, welche ihnen sowohl gegen auswärtige Eroberer, als gegen einheimische Ungerechtigkeit, hinlänglichen Schutz verschafft (**). Eben der Ursache muß man vielleicht auch die Freiheit der alten Deutschen größten Theils zuschreiben.

Flache ebene Gegenden begünstigen den Despotismus, weil es ihren Einwohnern an einer Vornauer gegen feindliche Angriffe fremder Völker, und an Zufluchts-Ortern, wo sie sich vor einheimischen Unterdrückungen bergen könnten, mangelt. Montesquieu führt diesen Unterschied der Landes-Lage mit unter den natürlichen Ursachen der politischen Slaverie in Asien, und der Freiheit in Europa, an (***).

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Asien von je her in sehr große Reiche, Europa hingegen in Staaten von ziemlich mittelmäßigem Umfange getheilt gewesen ist. Wahrscheinlicher Weise rührt dieses daher, daß Asien sehr viele ungeheuer große Ebenen hat,

und

(*) Zu den Zeiten des englischen Königs Edward I. waren die Gebirge und Berg-Festen der Schotten, der vornehmste Schutz ihrer politischen Freiheit.

(**) Auch Milton scheint zu glauben, daß die Volks-Unabhängigkeit in gebirgigen Gegenden sich am sichersten erhalte, wenn er in seinem Gedichte l'Allegro, die Freiheit eine Berg-Nymphe (mountain Nymph) nennt.

(***) Esprit des Loix, L. 17, ch. 6.

und durch Seen und Gebirge in sehr große Landstriche abgetheilt wird; hierzu kommt noch dieses, daß die Gebirge wegen ihrer südlichen Lage nicht so häufig und beständig, als die Gebirge der nordischen Gegenden, mit Schnee bedeckt sind, und daher auch leichter überstiegen werden können. Aus eben dieser Ursache sind auch die Flüsse daselbst kleiner, und gewähren weniger Sicherheit gegen feindliche Angriffe. Die europäischen Länder hingegen besitzen, überhaupt genommen, mehr innere Macht, und sind leichter zu verteidigen; sie sind durch große Gebirge, Ketten und wasserreiche Ströme in mäßige Gränzen eingeschränkt, und an Größe, Macht und National-Vorzügen einander ziemlich gleich; und daher kann selten eines unter ihnen von einem mächtigen Nachbar unterjocht werden, daß nicht sogleich einige von den übrigen Staten in eine Verbindung zum Schutz des Unterdrückten treten sollten, indem kein einzelner europäischer Stat mächtig genug ist, den vereinigten Kräften aller übrigen widerstehen zu können. Ueberdies ist die natürliche Befestigung der einzelnen Staten von Europa hinlänglicher Schutz gegen plötzliche Ueberfälle, und ihre mäßige Größe beschleunigt die Ankunft fremder Hülfstruppen.

Alle diese Umstände hatten, wahrscheinlich, nicht wenig Antheil an der Freyheits-Liebe, welche alle europäische Nationen mehr oder weniger beseelt, und waren zugleich eben so viel Hindernisse, welche sich von je her der Eroberungs-Sucht in den Weg stellten. Asiens Bewohner im Gegentheil sind von der Natur selbst zu Sklaven bestimmt; ihr Klima, die Beschaffenheit ihres Landes, kurz, alles flößt ihnen eine knechtische Denkungs-Art ein; und wenn man auch einige Beispiele eines scheinbaren Helden-Muthes und Geistes-Größe unter ihnen antrifft, so sind diese doch in Vergleichung mit dem standhaften und wohlgeord-

geordneten Muthes eines freyen Volkes nichts mehr, als was vorübergehende gewaltsame Zuckungen eines Kranken, in Vergleichung mit der durch Arbeit und Übung erworbenen Leibes-Stärke eines Gesunden, sind.

II. Von Gegenden, die der menschliche Fleiß bewohnbar gemacht hat.

Ein anderer Umstand, auf welchen man bey Untersuchung der Landes-Beschaffenheit und ihrer Wirkungen zu sehen hat, ist dieser: ob das Land an sich selbst, oder nur in so fern es Menschen bearbeitet, und in diesem Falle besonders, in so fern sie es ausgetrocknet haben, bewohnbar ist.

Man kennt, wie *Montesquieu* bemerkt, vorzüglich drei Länder von dieser letztern Art: die chinesischen Provinzen Kiangnan und Tschikiang, Aegypten und Holland. Die Bewohner solcher Länder besitzen insgemein viel Betriebsamkeit und Sparsamkeit. Die Aegyptier waren vor Alters dieser Eigenschaften wegen bekannt (*). Ihnen sind die Chineser hierin ähnlich, und eben dieses ist auch der National-Charakter der Holländer.

Die Nothwendigkeit, sich Unterhalt und Sicherheit durch beständige Arbeit zu verschaffen, gewöhnt die Einwohner solcher Länder an Fleiß und Thätigkeit, zu welchen sie noch ausserdem verschiedene andere Umstände aufmuntern. Denn nicht nur hat der Boden insgemein daselbst eine tiefe Lage und viel innere Güte (**), und ist daher zur Erzeugung vieler

E 2

nichts

(*) *Strabo* L. XVII. *Diod. Sic.* L. I.

(**) Aegypten und China sind beide überaus fruchtbar. *Strabo* L. XVII. *Plin. Hist. Nat.* L. 21, c. 15. *Athenaei Deipnosoph.* L. 5.

wichtigen Handels-Artikel sehr geschickt (*), sondern das Land ist auch mehrentheils mit vielen Canälen durchschnitten, die, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, Ueberschwemmungen vorbeugen sollen, zugleich aber auch den Handel und andere Gewerbe sehr begünstigen, weil sie Gelegenheit geben, die inländischen Waren zu Wasser zu versenden, und eine beständige Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Theilen des Landes unterhalten. Auch tragen diese Umstände sehr viel zur Sicherheit des States gegen auswärtige Feinde und innerliche Unruhen bey, wie dieses die Holländer sehr oft erfahren haben. Hierdurch wird der Kunst-Fleiß und die Betriebsamkeit des Volkes immer unterhalten und aufgemuntert, und der innere Reichthum des Landes nimmt zu, ohne, wie fast in allen andern Fällen geschieht, seiner natürlichen Macht und Verteidigungs-Fähigkeit nachtheilig zu werden.

Die Regierung solcher Länder kann zwar mancherley Formen annehmen, immer aber ist sie gelinde, und wagt es nicht, das Privat-Vermögen der Bürger anzutasten. Das Glück aller Nationen hängt von dem Genuße der Freyheit, wäre es auch nur eines geringen Grades von Freyheit, und von der Sicherheit des Eigenthumes, ab; in denjenigen Ländern aber, von welchen ich hier rede, kann selbst das Daseyn und die Fortdauer der Nation nicht ohne Freyheit und Sicherheit bestehen. Ihre natürliche Lagemacht es nothwendig, alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, daß der ausgetrocknete Boden nicht überschwemmt werde. Despotische Regierungen aber machen das Volk muthlos, ver-

(*) Die Niederländer erbauen Mähe und viele andere Manufactur- und Fabrik-Waren, in weit größerer Vollkommenheit, als alle andere europäische Nationen.

zagt und träge; und die Unsicherheit des Eigenthumes wird, zumahl in Ländern, die der menschliche Fleiß bewohnbar gemacht hat, ein Hinderniß, vor welchem die Betriebsamkeit zurückbebt. So wurden z. B. unter der tyrannischen Statthalterschaft des Herzoges von Alba in den Niederlanden die Dämme und Schleusen nicht gehörig unterhalten und ausgeteilt, daher sie die See hin und wieder umwühlte und das Land weit und breit überschwemmte (*). In China, wo die Größe des Reiches und die Beschaffenheit des Himmelsstriches den Despotismus eingeführt hat, sahen die ersten Gesetzgeber sich genöthigt, den Wohlstand der oben genannten Provinzen durch weise Gesetze zu schützen, welche die Regierung selbst nie beeinträchtigen darf.

Aegypten hatte in alten Zeiten, wie Diodor von Sicilien berichtet, eine sehr gelinde und gemäßigte Regierung (**); die Könige waren in vielen Stücken weit mehr eingeschränkt als ihre Unterthanen, und das Eigenthum der Privatpersonen wurde gegen die Eingriffe einer willkürlichen Gewalt mit der genauesten Sorgfalt verteidigt. Auch heut zu Tage läßt die Ottomannische Pforte dieses Land mit einer Mäßigung, die ihr sonst ganz unbekannt ist, regieren.

Eben so beobachtete die römische Regierung ehemals in der Insula Batavorum, oder dem heutigen Holland, viel Mäßigung (***), welches auch sehr nöthig in diesem Lande war, das sorgfältig durch den mensch-

E 3

lichen

(*) S. Watson's Geschichte der Regierung Philipps II.

(**) Auch hat es, nach einer Stelle im Strabo, im 17ten B., das Ansehen, als ob die römische Regierung in Aegypten gelinder, als anderwärts, gewesen sey. Man scheint daselbst die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden Macht getrennt zu haben, welches allemal für die Freyheit sehr vortheilhaft ist.

(***) Tacit. Germ. c. 29.

lichen Fleiß bearbeitet, nicht aber vernachlässigt und willkürlichen gewaltsamen Bedrückungen überlassen seyn will.

III. Einfluß der natürlichen Landes-Beschaffenheit auf einige, gewissen Gegenden eigenthümliche Religions-Gesetze.

Hierher gehört z. B. die Verehrung, welche man ehemals in Aegypten, und noch jetzt in Ost-Indien, gewissen Haus-Thieren, vornehmlich den Kähnen, erzeigt. Sie ist dem Himmelsstriche und der natürlichen Beschaffenheit dieser Länder vollkommen angemessen, in welchen jene Thiere in aller Betrachtung von so großem Nutzen sind, und sich doch nur sehr sparsam vermehren können. Ähnlichen Ursachen muß man die göttliche Verehrung, welche dem Ibis in Aegypten erwiesen wurde, zuschreiben. Dieser Vogel reinigte das Land von dem Schlamm und den Ueberbleibseln der Wasser-Thiere, welche der Nil nach seiner alljährlichen Ueberschwenkung zurückließ, und daher mußte ein Gesetz, welches die Erhaltung dieser Vögel zum Endzweck hatte, von so allgemeinem Nutzen seyn, daß man es so gar, um ihm desto mehr Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, in einen Religions-Grundsatz verwandelte; s. Th. XXIX, S. 286, fgg. Noch heut zu Tage pflegt das gemeine Volk in Holland, aus ähnlichen Ursachen, die Störche mit einer fast religiösen Gewissenhaftigkeit zu schonen. Die Verehrung, welche man in Aegypten den Kähnen, dem Ichnemnon, dem Habicht und dem Adler erzeigte, war vermuthlich aus einer ähnlichen Quelle herzuleiten.

In Arabien und Palästina war der Mangel an hinlänglichem und gesunden Futter für die Schweine, vermuthlich eine von den Ursachen, welche die Gesetzgeber

geber dieser Länder bewog, den Genuß des Schweine-Fleisches zu untersagen.

Die Gauren oder Gubern in Persien haben ein altes Gesetz, welches die Schiffahrt auf Flüssen verbietet. Die Ursache hiervon scheint sich ziemlich schwer errathen zu lassen, ist aber wirklich in der dortigen Landes-Beschaffenheit zu suchen. Polybius (*) erzählt, daß man in Persien gewohnt gewesen sey, die Ströme, so viel als möglich, in kleine Canäle zu zertheilen, um den Boden dieses trocknen Landes anzufeuchten; und da vorzüglich eine Menge kleiner Bäche vom Kaukasus in das flache Land herabfließt, so sparten die Einwohner weder Mühe noch Kosten, um diese, so wie es ihren Aeckern am vortheilhaftesten war, abzuleiten. Hieraus ergiebt sich nun die eigentliche Absicht jenes Gesetzes, welches die Benutzung großer Flüsse zur Schiffahrt untersagt. Und so könnte man noch viele andere Beispiele von Religions-Gesetzen anführen, welche in

E 4

ge

(*) In diesen wüsten Gegenden, sagt er, wird man nirgends Wasser auf der Oberfläche des Erdbodens gewahr. Uebersall aber giebt es unterirdische Quellen und Bäche, welche nur diejenigen, die das Land kennen, zu finden wissen. Auch ist es gewiß, daß damals, als das Land noch den Persern gehörte, die Ableitung solcher Bäche an Orte, die vorhin kein Wasser hatten, mit dem bis in das fünfte Glied erblichen Besitze des neubewässerten Bodens belohnt wurde. Die Hoffnung dieses Vortheiles munterte die Einwohner auf, allen Fleiß anzuwenden, um das Wasser, das in beträchtlichen Strömen vom Kaukasus herabkommt, durch unterirdische Canäle weit wegzuleiten, so daß jetzt diejenigen, welche sich des Wassers bedienen, selbst nicht wissen, wo die Canäle, durch welche es fließt, ihren Ursprung haben, und in welcher Richtung sie unter der Erde fortgehen. Polyb. L. 10.

Die Haupt-Pflichten der Heiligen sind, nach der Religion der Maater, Kinder zu zeugen, nützliche Bäume anzupflanzen, schädliche Thiere auszurotten, dürre Landschaften mit Wasserleitungen zu versehen, und durch fleißigen Ackerbau nach der Seligkeit zu streben. Zendavesta.

genauer Verbindung mit der Landes-Beschaffenheit stehen.

Siehe auch Landes-Fruchtbarkeit. Landes-Größe und Macht. Landes-Lage.

Landes-Befehle und Edicte, was Land-Pfarrer bey deren Ablesung und Anzeige zu beobachten haben, s. im LXI Th. S. 281, fgg.

Landes-Beschreibung, Gr. und Lat. Chorographia; Fr. Chorographie. Eine wohl eingerichtete Landes-Beschreibung, in welcher sowohl die physische als bürgerliche Beschaffenheit eines Landes umständlich und zuverlässig vorgetragen und dargestellt wird, ist ein so höchstnützlich und notwendiges Werk, daß es billig in allen und jeden Staaten veranstaltet und ausgearbeitet werden sollte. Sowohl ein höchstes Landes-Collegium, welchem die Beforgung der allgemeinen Landes-Polizien anvertrauet ist, als auch die in den Provinzen bestellte und zugleich mit den Landes-Polizien-Angelegenheiten ihrer Provinz beschäftigte Kammer- und Finanz-Collegia werden, ohne eine solche Landes-Beschreibung, entweder im Finstern tappen, und bey ihren Anordnungen und Veranstaltungen mit ungewissen Schritten gehen, oder wenigstens doch genöthigt seyn, die erforderlichen zuverlässigen und gegründeten Nachrichten bey jeder Vorfällenheit, durch viele Umwege, mit vieler Mühe, Kosten und Zeit-Verlust, sich allemahl vorher anzuschaffen, da sie hingegen solche Nachrichten beständig und bey allen Vorfällen schon bey der Hand haben würden, wenn wohl eingerichtete Landes-Beschreibungen vorhanden wären. Man ist zwar in vielen deutschen Staaten, sowohl bey dem höchsten Landes-Collegio, als bey den Kammer-Collegiis in den Provinzen, mit guten Nachrichten von der Beschaffenheit des Landes oder der Provinz versehen, allein diese Nachrichten erstrecken sich mehrentheils nur auf die Finanz-

Finanz-Einrichtungen, mithin auf die Einrichtung der Steuern und Abgaben, so wie auf die Manufacturen, Fabriken und Handwerke im Lande, und, wenn es hoch kommt, auf die Anzahl der Menschen oder den Bevölkerungs-Zustand im Lande. Daß aber diese Nachrichten nicht hinreichend seyn, sondern daß auch dergleichen von dem natürlichen und physischen Zustande des Landes nöthig seyn, es an denselben aber gemeiniglich mangle, ist daraus zu erkennen, daß fast keine Verbesserung des Landes, wo es auf die natürliche Beschaffenheit desselben ankommt, in Berathschlagung gezogen werden kann, bevor man nicht dieserhalb von den Unter-Beamten Nachricht eingezoget, oder durch eine Local-Commission die Sache hat untersuchen lassen.

Eine Landes-Beschreibung setzt eine allgemeine Landes-Vermessung voraus; denn ohne diese kann jene unmöglich gehörig und zuverlässig ausgearbeitet werden. Eine jede Provinz muß demnach vorher vermessen und in einer sehr accuraten Special-Karte aufgenommen werden. Diese Special-Karten müssen den Grund zu den Landes-Beschreibungen abgeben. Wollte man die geometrische Vermessung unterlassen, und sich bey einer Landes-Beschreibung nur mit Sammlungen niedergeschriebener Kameral-Nachrichten behelfen, so würde man sie eben so wenig nutzen können, wie ein Land-Wirth die sogenannten Haushaltungs- und Wirthschafts-Kunstabücher. Beyde bestehen aus Handgriffen ohne Grundsätze, ohne deutliche Anweisung; ist man in deren Nachahmung glücklich, so muß man es einem bloßen Zufalle zuschreiben. Wie und auf welche Art aber die Landes-Vermessung vorgenommen werden müsse, solches habe ich bereits im LX Th. S. 782, fgg. gezeigt.

Ist die Landes-Vermessung einer Provinz von einem geschickten und geübten Ingenieur oder Feld-

Messer zu Stande gebracht worden, so wird zur Ausarbeitung der Landes-Beschreibung solcher Provinz geschritten. Dieses ist aber nicht Eines Menschen Arbeit, sondern hierzu wird eine Gesellschaft von recht praktischen Männern, die unter einem Directorio von gleichfalls großer Geschicklichkeit und Einsichten stehen, erfordert. Diese Männer müssen sich nach ihren Einsichten, Erfahrungen und Natur-Triebe in die Geschäfte theilen; ihre Arbeit muß collegialisch geprüft werden; man muß ihnen die Hülfsmittel aus keiner einzigen Repositur versagen; die Männer müssen das allgemeine Zutrauen gewonnen haben; sie müssen von aller Parteilichkeit entfernt seyn; ihre Plane müssen bestandmäßig befunden, zur höchsten Beurtheilung und weitem Verfügung dem Landes-Herrn vorgelegt werden.

Wer bey allen Dingen Schwierigkeiten und Hindernisse findet, wird hier fragen: wo man dergleichen Männer hernehmen soll? In großen Staaten kann darauf bald geantwortet werden; in denselben pflegt es an erfahrenen und geschickten Männern nicht zu fehlen. Der Regent darf sie nur durch Gnaden-Bezeugungen und Belohnungen, die sie allerdings verdienen, zu dieser allgemein nützlichen Arbeit anmuntern. Man darf nur durch ein Patent bekannt machen, daß man einzelne Beschreibungen von einer Stadt, nach einem vorgeschriebenen Entwurfe, dergleichen von einem Dorfe, oder auch nur von einem speciellen Nahrungs-Geschäfte im Lande gern sehen, unparteyisch prüfen, und die Arbeit belohnen wolle. Man wird gar bald Materialien zu einer Stadt-Amts-Dorf- und Provinz-Beschreibung aus der Hand geschickter Prediger, Aemtleute, Pächter, Bürgermeister, Stadt- und Land-Physicorum, Chymicorum, und in Handlungs- und Manufactur-Sachen erfahrener Leute, erhalten, deren Arbeiten dem

dem zur Verrichtung der Landes-Beschreibung verordneten, und aus geübten Kameralisten und polizeyverständigen Männern bestehenden Collegio ihre Arbeit sehr erleichtern würden. Würde sich nicht auch mancher gutdenkender und patriotischgesinnter, dabey aber geschickter und erfahrener Land-Edelmann eine Ehre daraus machen, wenn er zu solchem allgemein nützlichen Werke etwas beitragen könnte? Und wie gut angewendet würde die Ausgabe seyn, wenn der Landes-Herr junge Leute, welche Fähigkeiten und einen aufgeweckten Kopf zeigen, wenn sie von hohen Schulen kommen, und ehe sie zu öffentlichen Aemtern befördert werden, auf seine Kosten in dem Vaterlande herum reisen, sich von Zeit zu Zeit über ihre auf der Reise eingezogenen Nachrichten und gemachten Anmerkungen Berichte abstatte lassen!

Es kann demnach einem großen State gar nicht schwer fallen, zu einer wohleingerichteten Landes-Beschreibung zu gelangen, wofür man nur mit Ernst und Nachdruck Hand an das Werk legt. In einem kleinen State, dem eine solche Landes-Beschreibung doch eben so nützlich ist, dürfte es hingegen mehr Hindernisse geben. Man hat in solchen die dazu geschickten Leute nicht so häufig; und wenn sich auch solche finden, so sind sie in ihren Bedienungen bereits mit so vielen Geschäften überhäuft, daß man ihnen Neben-Arbeiten von dieser Art nicht wohl auftragen kann, ohne sie von ihren ordentlichen Haupt-Geschäften abzuhalten. Kleine Staaten befinden sich auch gemeiniglich nicht in solchen Finanz-Umständen, daß sie hierzu viel außerordentliche Kosten anwenden können; unterdessen sind dieses keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Kleine Staaten sind von einem kleinen Umfange, und gleichen nicht selten einer mittelmäßigen Provinz eines großen Staates; folglich sind auch die Gegenstände der Landes-

Beschreibung von keinem so großen Umfange, und können mit weniger und leichterer Mühe erforschet und übersehen werden. Sollte es in einem kleinen State an geschickten Leuten zu ein oder andern Fache fehlen, so muß man sich auswärtiger Leute dazu bedienen, die man, wenn man die Kosten nicht scheuet, allezeit haben kann.

Man darf nicht glauben, daß diese Vorschläge in einem leeren Traume bestehen. Es haben bereits Andere die Landes-Beschreibungen als ein sehr nütziges und nütliches Werk angesehen und zur Ausführung empfohlen (*); ja, in Schweden hat man wirklich angefangen, die Hand an diese Ausführung zu legen. Die Abhandlungen der Kön. schwed. Akad. d. Wiss. haben uns schon verschiedene wohlgerathene Proben von Beschreibungen einzelner Kirchspiele geliefert (**), und des Hrn. Nicolai Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, des Hrn. v. Griesheim und Hrn. v. Hefß Beschreibungen der Stadt Hamburg, Hrn. D. Faber Beschreibung von Frankfurt am Main, Hrn. Ribbentrop Beschreibung der Stadt Braunschweig, u. a. m. sind schöne Muster einer Stadt-Beschreibung.

Was

(*) Siehe J. Jaggot Gedanken von des Vaterlandes Kenntniß und Beschreibung, im 3. B. der übers. schwed. Abhandl. S. 3, fgg. Schreiben von der Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntniß von dem Zustande des Landes; und daß die Einwohner, wenn es verbessert werden soll, selber einen innerlichen Trieb, die Wohlfahrt desselben zu befördern, haben müssen, im Kopenhag. Magaz. 1 B. 4 Th. S. 63, fgg. Und ausführlich handelt davon Hr. v. Griesheim, in seinen Veyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, 1 B. S. 95, fgg.

(**) 1. B. N. A. Gadd's physikalisch-ökonomische Beschreibung des nördlichen Theils der Kreise von Satacunda in Finnland, wovon die deutsche Uebersetz. sich in Schreyer's neuen Cameralschr. 5 Th. S. 241, fgg. befindet.

Was die Einrichtung der Landes-Beschreibung betrifft, so ist solche willkürlich. Hr. v. Griesheim will dieselbe auf eine tabellarische Art haben; des Hrn. Jaggot Grundriß ist ohne tabellarische Einkleidung. Ich glaube, es werden Materien vorkommen, die gar süglich und bequem in Tabellen werden vorge tragen werden können, da hingegen andere eine ausführliche Beschreibung erfordern werden. Man mag aber eine Einkleidung wählen, welche man will, so muß, wenn die Arbeit vollständig brauchbar werden soll, sich alles darin befinden, was nur immer Besonderes ist: in jedem Klima; in jeder Regierungs-Verfassung; in der Landes-Art; in den Stats-Einkünften und Ausgaben; in dem Steuerfuße; in der Kriegs-Macht; in dem verschiedenen Eigenthume der unbeweglichen Privat-Güter; in dem Manufaktur- und Fabrikenwesen; in der Einrichtung des Handels zu Wasser und zu Lande; in der Stadt- und Land-Wirthschaft; in der verschiedenen Gerichtbarkeit; in den Land- und Stadt-Nahrungs-geschäften; in den Religions-Bekenntnissen und Secten-Abweichungen; in den Kunst-Producten; in den Landes-Gesetzen und Gewohnheiten; in dem Schul- und Erziehungswesen; in den Anstalten zur Versorgung der Witwen und Waisen, der Haus-Armen, der Blödsinnigen und anderer elender Personen; in den Anstalten zur Verminderung des Bettelns, des Müßigganges, des Brand- und Wasser-Schadens; in den Medicinal-Anstalten; in den Zoll-Post-Schiff- und Wegeverbesserungs-Anstalten, u. s. w.

Herr Jaggot giebt folgende Rubriken zur Landes-Beschreibung an: von den verschiedenen Erden-Arten; von dem Feldbau und der Verbesserung des Bodens; von Verschönerung der Wiesen und Hütungen; von forstmäßiger Pflege der Hölzer; von der Viehzucht; von der Jagd und Ausrottung reißender Raub-

Raub-Thiere; von Seen, Strömen und See-Küsten; vom Wasser-Einbau; von Verbesserung der Schifffahrt; von mineralischen Wassern; von Salzpeter-Siedereyen; vom Kalkbrennen und Ziegelftreichen; von Bergwerken, Hütten, Schmelzen, Hämmer und Schmieden; vom Mühlenbau; von Steinbrüchen, Thon-Erd-Sand- und Berg-Arten; von dem was zum Zierrath des Landes dient; von den Abgaben der Einwohner; von den Gebäuden im Lande; von den Nahrungs-Geschäften, Gebräuchen und Sitten des Volkes; von dem See-Commerz; von dem Land-Handel; von den Gesetzen und gerichtlichen Gewohnheiten; von der Polizey; von dem Gewerbe in Städten; von dem Gewerbe auf den Küsten.

Die Mit-Arbeiter müssen bey dem Gegenstande ihrer Ausarbeitung sich der Deutlichkeit befleißigen, alle unnöthige Weitläufigkeit hingegen vermeiden. Bey jedem vortheilhaften Natur-Producte muß der Ort seiner Heimath aus der Special-Karte genau angegeben werden. Es muß aber solcher Umstand als was richtiges ohne Leichtgläubigkeit, nicht nach gemeiner Sage, aus gedruckten oder geschriebenen Nachrichten, sondern, wo möglich, aus eigenem Anschauen mit deutlicher Beschreibung bewiesen werden. Allgemeine Grundsätze aus der Physik, der Sittenlehre, der Gottes-Gelahrtheit, der Stats-Finanz-Polizey-Militair-Fabrik- und Handlungs-Wissenschaft, müssen, so viel möglich, als bekannte Dinge übergangen, oder doch sparsam zum unumgänglichen Beweise eines bezweifelten speciellen Satzes, angebracht werden. Landes-Beschreibungen werden für Männer geschrieben, welche in den hohen Landes-Collegiis sitzen, und bey diesen muß die Kenntniß solcher Grundsätze billig vorausgesetzt werden. In seinem Vortrage muß man alles sehr Gefünstelte sorgfältig

fältig vermeiden. Hier verlangt man nur deutliche Wahrheiten. Man hüte sich vor allem Ueberflüssigen, und bediene sich in Worten einer edeln Einfalt. Noch mehr aber muß man sich hüten theils vor einer allzulebhaften Vorstellungs- und Einbildungskraft, denn sonst bringt man Wahrscheinlichkeiten für Wahrheiten vor; theils vor dem anzüglichen und unseidlichen Stürmen, Tadeln und Reformiren, denn solches hindert den Eingang zu allen Verbesserungen, es macht den Proponenten verächtlich, er bleibt unbrauchbar, wenn auch seine Geschicklichkeit noch so groß und sein Herz noch so edel wäre. Wer in praktischen Wahrheiten Vorthail und Verlust gründlich beweiset, wer dieselben zu überzuckern weis, wer sich von dem eigenen Richterstuhle bescheiden enthält, sondern in öffentlichen Schriften die Vernunft des Lesers auffordert, und in speciellen Angaben den Gebrauch des Regiments-Kruders mit gelassenem Blute erwartet, der dient dem Vaterlande mit Nutzen.

Ein jeder Mit-Arbeiter fertigt, nach dem ihm vorgelegten Schema, sein eigenes Stück und specielles System aus; und das allgemeine System, oder die genaue Verbindung sämmtlicher Stücke an seinem Ganzen, wird eher nicht angefangen, bis alle Stücke eines Districtes völlig fertig und gesellschaftlich approbirt sind. Was stückweise in solchen gesellschaftlich anbefohlenen Stats-Arbeiten von Amt zu Amt nach dem vorliegenden Grundrisse der Special-Karte beschrieben wird, damit wird im ganzen Lande bis zu Ende fortgeföhren. Besteht der Stat aus mehr als Einer Provinz, so geht solches durch sämmtliche Provinzen fort. Ist die Provinz-Beschreibung nach der Zahl der Aemter stückweise fertig, so bringt ein Mitglied den systematischen Zusammenhang der ganzen Provinz in eine Haupt-Tabelle, wosern das Werk eine tabellarische Einkleidung erhalten soll, oder in einen

einen Haupt-Theil der Landes-Beschreibung; und ist der ganze Stat von verschiedenen Provinzen völlig beschrieben, so legt ein anderer die letzte Hand an, und bringt den ganzen Stats-Körper in kettenmäßigen Zusammenhang, woraus dann eine General-Tabelle, oder eine systematische Beschreibung von so viel Haupt-Theilen, als Provinzen sind, entsteht.

Weil aber in einem Lande beständig Veränderungen vorgehen, so müssen solche in jährlichen Nachträgen der Landes-Beschreibung beygefügt werden, woben man auf eben die Art, wie von Amt zu Amt und von Provinz zu Provinz geschehen ist, verfährt.

Landes-Beschwerden. Dieser Ausdruck hat eine doppelte Bedeutung. Erstlich versteht man zuweilen darunter die Abgaben, welche vom Lande an den Ober-Herrn entrichtet werden müssen; und zweitens die Klagen der Land-Stände und Unterthanen über das ihnen vom Landes-Herrn zugefügte Unrecht. Sie sind entgegengesetzt den landesherrlichen Beschwerden, wenn nämlich der Landes-Herr sich über das ungerechte Betragen seiner Unterthanen beklagt. Auch unterscheiden sie sich von Landes-Desiderien, worunter Bitten, Vorstellungen und Vorschläge der Land-Stände und Unterthanen an den Landes-Herrn verstanden werden, daß er etwas thun oder lassen möge, was von ihm als Schuldigkeit nicht gefordert werden kann. Landes-Beschwerden setzen also ein vollkommenes, Landes-Desiderien hingegen nur ein unvollkommenes Recht der Unterthanen voraus. Die Landes-Beschwerden sind entweder allgemeine, oder besondere; doch können auch diese, der besorglichen Folgen wegen, leicht allgemeine werden. Uebrigens ist es einerley, ob sie vom Landes-Herrn selbst und unmittelbar, oder von seinen Civil- oder Militair-Bedienten, herrühren.

Wo Land-Stände sind, ist es Pflicht derselben, sich der bedrückten Unterthanen, wenn auch die Bedrückung selbst sie, die Land-Stände, nicht unmittelbar treffen sollte, anzunehmen. Sie müssen die an sie gebrachten, oder sonst nur vernommenen Beschwerden prüfen, und, wenn sie dieselben gegründet finden, auf Mittel und Wege sie abzustellen denken. Hierbey ist indessen die größte Behutsamkeit anzuwenden, weil sonst leicht aus Landes-Beschwerden Landes-Streitigkeiten entstehen können, die, wie die Beispiele von Ost-Friesland, Mecklenburg und Württemberg bewiesen haben, die nachtheiligsten Folgen für den Herrn und das Land zu haben pflegen. Daher ist vor allen Dingen die Güte zu versuchen, und allenfalls eine gute Gelegenheit abzuwarten, wenn der Fürst die Land-Stände nöthig hat. Gibt er eine erwünschte Resolution auf die angebrachten Beschwerden, so sind dergleichen Resolutiones ad gravamina ebenfalls als Landes-Grundgesetze anzusehen. Kann man aber auf diese Art nicht die Abhelfung der Beschwerden bewirken, so bleibt freylich kein anderer Weg, als der oft gefährliche und kostbare Weg Rechts offen. Die Landschaft muß alsdann entweder bey den höchsten Landes- oder bey den Reichs-Gerichten Klage führen. Siehe den Art. Land-Stände, im LXII Th. S. 233, fgg.

Der Minister von Seckendorf (*) äußert sich über diese Materie folgender Maßen:

„Bey solchen Zusammenkünften pflegen die Land-Stände auch vorbringen zu lassen, wessen sie sich etwa bey dem Landesherrn, wegen seiner Regierung, oder sonst wegen ein und andern Mißbrauchs, der von seinen Beamten und Dienern im Lande vorgenommen werden wollte, zu beschweren haben. Dergleichen Gravamina hört

(*) Im Fürstenstaat, Th. 2, Cap. 4, S. 14.

Hört der Landesherr an, und wenn sich findet, daß sie nicht eine oder die andere Person aus der Landschaft insonderheit angehen, die dadurch vielleicht ihren Vortheil, und dasjenige suchen, was sie sonst ordentlich nicht erlangen konnten, sondern, daß es eine gemeine Klage, die entweder das ganze Land, oder etliche vornehme Stände desselben, oder zwar nur einen, oder wenige, aber mit befürchteter Consequenz und Einfolge auf andere, betreffen möchte, so wird er sich entweder sobald, nachdem die angeführte Beschwerde gegründet ist, zu billigmäßigen Einsehen und Abstellung des Mißbrauchs erklären, oder es auf weitere Erkundigung stellen, oder allenfalls auch neben seinen Rärhen etliche aus dem Mittel der Landschaft, welche sie selbst aus den verständigsten und unparteyischsten vorzuschlagen haben, deputiren und ordnen, welche in solchen Gravaminibus oder Beschwerden diejenigen, welche es angeht, es seyn nun Stände des Landes, oder herrschaftliche Beamte, fordern, der Sachen Beschaffenheit erforschen, und ein billigmäßiges Mittel und Abschied treffen sollen. Was aber Parteyen und Privat-Sachen sind, die weist man für ordentliche Gerichte, und befiehlt denselben, in der Sache nach gebräuchlicher und rechtlicher Weise zu verfahren.

„Es ist nicht zu läugnen, daß dieserwegen einiger Orten ein Mißbrauch vorgehe. Denn in manchen Provinzen haben die Stände sich also genau zusammen gesetzt, daß, wenn auch nur ein und andern unter ihnen das geringste beschwerlich fallen will, gleich das ganze Corpus sich dessen annimmt, und ein Landtags-Gravamen daraus macht, wenn es gleich seiner Beschaffenheit nach dahin nicht gehört; welches aber ein Landesherr ohne Schmählerung seiner Autorität billig nicht geschehen lassen darf, um weitere Consequenzen zu verhüten.

„Und lässet auch wohl der Landesherr, wenn dergleichen Querelen gar zu sehr einreißen wollten, in den erstheilten Resolutionen sein habendes Mißfallen mit etwas nachdrücklichen Worten zu verstehen geben, und die künftige Abstellung dessen gnädig und ernstlich begehren. Ein gleicher Mißbrauch ist auch, wenn die Stände gleich anfangs, und ehe sie auf die proponirten Deliberations-Puncte die Erklärung gethan, mit ihren Gravaminibus aufgezo-gen kommen, welches nicht allein wider den Wohl-

Wohlstand, sondern auch wider des Landesherrn Respect und Hoheit lauffet, gleich als wollte man denselben vorher erst binden, und dahin vermögen, daß er diese Gravamina desto gewüriger resolviren müßte, wollte er anders eine gute Erklärung auf die Propositions-Puncta erhalten. Geziemet sich also besser (*), wenn die Stände bey Richtigkeit der Propositionspuncte, oder bey Ueberreichung der Erklärung darauf die habenden Gravamina eingeben, und deren Erledigung in geziemernder Unterthänigkeit ausbitten“.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, was Strube (**) von den Landes-Beschwerden schreibt.

„Nichts ist natürlicher,“ sagt er: „als daß man den Landständen erlaube, sich auf Landtagen zu beschweren, wenn ihre Gerechtsame Abbruch leiden, und daß ihnen daselbst, wo möglich, schnelle rechtliche Hülfe angedeihe.

„Sowohl die Landesherrn, als die Landstände, gehen in diesem Geschäfte vielfältig nicht gebührend die Mittel-Straße. Jene thun der Sache zu viel, wenn sie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justiz-Collegia mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben, und keine weitläufige Erörterungen bedürfen; diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders als durch einen Proceß auszumachen stehen, auf dem Landtage erörtert werden sollten. Die Landesherrschaft besorget gemeinlich, man möchte sie durch Anbringung der Gravamina in die Umstände setzen, entweder etwas nachgeben zu müssen, so sie ungerne einräumt, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erkleckliche Bewilligung von den Ständen geschehe; diese hingegen hoffen bisweilen, man werde in Absicht auf solche Bewilligung ihnen dasjenige zugestehen, was sie vielleicht durch einen Proceß nimmer behaupten würden.

„Ihre Beschwerden sind entweder gemeine, oder besondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch landes-

§ 2

fürst-

(*) Ist aber auch bey manchen Herren weit gefährlicher.

(**) In seinen Nebenstunden, Th. 2, S. 525.

fürstliche Resolutiones oder zu machende Verordnungen, die geklagten Mißbräuche abstellen, und der Unterthanen Gerechtsame außer Zweifel setzen möge.“

Untersuchung der Frage: Auf welche Art Ritter und Landschaften ihrer Beschwerden gegen ihre Landesherren, sich am besten den Rechten gemäß entledigen können? s. in Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte, B. 2, Num. 7.

Vorzüglich hat Moser im 5ten B. seines Tr. von der Reichs-Stände Landen 2c. diese Materie in mehrern Capiteln ausführlich abgehandelt.

Auch finden sich in den Deductions-Bibliotheken von Lünig und Holzschuher, ingl. in Schott's Suppl. zur Lippenischen Biblioth. unter den Artikeln Ostriesland und Mecklenburg viele hierher gehörige Schriften verzeichnet. S. übrigens den Art. Land-Stände.

Landes-Bestallte, oder Landes-Bestellte, (der) in einigen Provinzen, z. B. in Schlessien, in der Lausitz 2c. ein Abgeordneter des Adels, besonders so fern er zu dem Land-Rechte abgeordnet ist; L. Deputatus Nobilium.

Landes-Bevölkerung, s. im IV Th. S. 359, fgg.

Landes-Brauch, s. Landes-Art, oben, S. 60.

Landes-Casse, s. im LXII Th. S. 261.

Landes-Convente, s. eb. das. S. 296.

Landes-Deputirte, s. Landschaftlicher Ausschuß.

Landes-Desiderien, s. oben, S. 80.

Landesehr, siehe Landesr.

Landes-Folge, die Verbindlichkeit der Einwohner eines Landes, dem Aufgebote des Landes-Herrn in dringenden Fällen zu folgen, welche von der Landes-Folge noch unterschieden ist.

Siehe Land-Folge, im LIX Th. S. 413, fgg.

Landes-Frau, siehe Landes-Herr.

Landes-Freyheiten, s. Landes-Grundgesetz.

Landes-Frohnen, s. im IX Th. S. 255.

Landes-Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit. Im XV Th. S. 314, fgg. habe ich die Ursachen der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Erde physisch oekonomisch

nomisch untersucht. In gegenwärtigem Artikel betrachte ich die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Landes in Ansehung ihres Einflusses auf den Menschen.

So viele Glückseligkeit auch fruchtbare und anmuthige Gegenden beym ersten Anblick zu versprechen scheinen, so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß sie der Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes keinesweges vortheilhaft sind. Die Einwohner fruchtbarer Länder sind, wie man immer beobachtet haben will (1), zum Müßiggange geneigt, weichlich, von boshafter und grausamer Gemüths-Art, wollüstig und ausschweifend in ihren Sitten, zum Kunst-Fleiß (Industrie) und zur Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse wenig aufgelegt, und insgemein einer despotischen Regierung unterworfen (2). Unfruchtbarkeit hingegen, (eine solche wenigstens, welche die Betriebsamkeit nur aufmuntert, nicht allen Muth niederschlägt,) macht das Volk ordentlich, rechtschaffen, fleißig, muthig, in Künsten und Wissenschaften, insonderheit in den Kriegs-Künsten, erfinderisch, und stößt eine Vorliebe zur freyen republikanischen Regierung-Form ein.

Die Ursache dieses Unterschiedes zwischen den Einwohnern fruchtbarer und unfruchtbarer Länder beruhet vornehmlich auf folgenden Gründen. Fruchtbare Länder bringen einen Ueberfluß von Lebens-Mitteln, ohne mühsame Bearbeitung des Erdbodens, hervor, und aus dieser Ursache müssen die meisten Einwohner ihre Zeit größten Theils müßig hinbringen. Dies war der Zustand, in welchem Ost-Indien, nach Strabo's und Diodor's Erzählung (3),

F 3

schon

(1) Hippocrates de aëre, aquis et locis.

(2) Esprit des Loix, L. 18, ch. 1.

(3) Strabo, L. 15. Diod. Sic. L. 2.

schon in den ältesten Zeiten sich befand, daher auch die Einwohner dieses Landes ihrer Trägheit wegen sehr berüchtigt waren. Diese Neigung zum Müßiggang, und der Ueberfluß an allem, was die Begierden und Leidenschaften befriedigen kann, verzärtelt sie, und giebt zur Wollust und zu zügellosen Ausschweifungen Gelegenheit (*). In solchen Ländern hingegen, wo die Erde sich nur durch fleißige Bearbeitung ihre Güter abnöthigen läßt, bringen die Einwohner ihre meiste Zeit mit nothwendigen Beschäftigungen zu, und können wenig an Befriedigung lasterhafter Leidenschaften denken, so wie ihnen auch alles, was dem Geschmack reizt und zur Schwelgerei führt, fast gänzlich unbekannt bleibt, da sie nicht viel mehr als ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt erwerben können. Auch pflegt die Erwerbung des Eigenthumes durch eigenen Fleiß zur Genauigkeit und Ordnung in Geschäften, und zu richtiger Schätzung der Zeit, der Arbeit und der Mühe zu führen; lauter Umstände, welche Ehr- und Gerechtigkeits-Liebe ungemein befördern.

Müßiggang, Ueberfluß und Heppigkeit sind die natürlichsten Ursachen jener Verzagtheit und furchtsamen Gemüths-Art, welche man bey den Einwohnern fruchtbarer Länder findet. Livius bestätigt dieses, wenn er sagt, die Gallier, welche einen Theil von Asia erobert und sich daselbst niedergelassen hatten, wären ganz aus der Art geschlagen, und ihren kühnen muthigen Vorfahren unähnlich geworden; bey welcher Gelegenheit er den Consul Manlius seine Soldaten in den stärksten Ausdrücken vor dem verführerischen, aber entnervenden Genuße der Wollüste warnen läßt, welche ihnen diese reiche und fruchtbare

Land-

(*) Athen. Deipnosoph. L. 5. 12.

Landschaft Asiens von allen Seiten anboth (*). Eben so urtheilt auch Callustius von der zügellosen Lebens-Art und Sitten Verderbniß, welche bey der Armee, die Sylla nach Asia geführt hatte, eingerissen war (6).

Die Schweizer, welche vielleicht, nach Verhältniß der Größe ihres Landes, das achtungswürdigste Volk in Europa sind, und ihre Sitten, Gesetze, Freyheit und Unabhängigkeit schon seit langer Zeit unverändert behauptet haben, bewohnen ein Land, dessen Ertrag den Luxus sehr wenig begünstigt, und ihr Handel ist ziemlich eingeschränkt; dem ungeachtet haben sie, um der Einführung ausländischer Pracht-Waren vorzubeugen, strenge Aufwands-Gesetze unter sich eingeführt. Eine weise Vorsicht, die gewiß nicht wenig zu ihrer gegenwärtigen glücklichen Staats-Versassung beigetragen hat!

Weil ein Land immer desto mehr Werth in den Augen seines Besitzers haben muß, je fruchtbarer es ist, so sollte man vielleicht dem ersten Anscheine nach glauben, daß die Einwohner fruchtbarer Gegenden ihr Eigenthum mit mehr Muth und Standhaftigkeit, als im entgegengesetzten Falle, vertheidigen müßten. Dies würde aber ein Trugschluß seyn; denn die Erfahrung beweiset, daß gerade die reichsten Völker die wenigste Tapferkeit besitzen (*). Hierzu kommt noch, daß, je mehr Vortheile irgend ein Gut seinem Besitzer gewährt, desto größer auch die Versuchung für denjenigen, der sich desselben zu bemächtigen trachtet (8),

§ 4.

und

(5) Liv. L. 33.

(6) Bell. Catilinar. c. 11. Flor. Hist. rom. L. 2, c. 11.

(7) Liv. L. 39, c. 1.

(8) Die Wein- und Oehl-Gärten, und die fruchtbaren Getreide-Felder Galliens und Italiens, reizten zuerst die nordischen Nationen an, in die römischen Provinzen einzubringen.

und desto lebhafter folglich der Angriff, welchem er ausgesetzt ist, seyn muß (?).

Die Erfahrung lehrt auch, daß sehr fruchtbare und in National-Vorzügen ihre Nachbarn dem Anschein nach weit übertreffende Länder, nicht immer auch diejenigen sind, wo Künste und Handel sich in dem blühendsten Zustande befinden. Geringe Fruchtbarkeit, die aber doch von gänzlicher Landes-Armuth noch entfernt seyn muß, ermuntert zu unverdrossener Thätigkeit, indem sie zugleich dem Fleiße die Hoffnung eines glücklichen Erfolges vorhält. Die Künste, sagt Rousseau, haben immer ihre größte Vollkommenheit in solchen Gegenden erreicht, welche der Natur die wenigsten Vortheile zu verdanken hatten. Sie verbreiteten sich über Aegypten mit dem überschwemmenden Nil, hoben ihr Haupt aus dem felsigen dürrn Boden von Afrika empor, und konnten hingegen an den fruchtbaren Ufern des Eurotas nie fest Wurzel schlagen (?).

Diese

Gen. Domitianus, ein sehr furchtsamer und argwöhnischer Fürst, ließ deswegen alle Weinstöcke in Gallien ausrotten.

(9) Strabo bemerkt, im 3 B., die Unfruchtbarkeit eines Theils von Spanien habe die Bewohner desselben angereizt, sich der Besitzungen ihrer reichen Nachbarn zu bemächtigen.

(10) Es scheint, sagt Hume, in seinem Versuch über den Handel, eine sich selbst widersprechende Behauptung zu seyn, daß die Armuth des gemeinen Mannes in Frankreich, Italien und Spanien, in gewisser Absicht der Fruchtbarkeit des Erdreiches und dem milden Klima zugeschrieben werden müsse. Allein, es fehlt nicht an Gründen, womit man diesen paradoxen Satz rechtfertigen kann. Der Ackerbau ist, bey der Fertigkeit und Güte des Bodens, in den südlichen Ländern von Europa eine leichte Kunst, und Eine Person kann mit ein Paar schlechten Pferden so viel Land in Einem Jahre bestellen, als zu einem reichlichen Auskommen für sie hinreicht. Alle Kunst, die der Land-Mann anwendet, besteht darin, daß er seinen Acker, wann er erschöpft ist, ein Jahr lang brach liegen läßt, da ihn dann die bloße Sonnen-Wärme und die fruchtbare Witterung in kurzer Zeit

Diese Bemerkung gilt auch von der Gelehrsamkeit und den Geistes-Fähigkeiten, zu deren vortheilhafter Ausbildung sich eine solche Landes-Beschaffenheit am besten schickt. Die Ursachen hiervon sind leicht ausfindig zu machen. Müßiggang und Ueppigkeit sind in fruchtbaren Ländern einheimisch, und reichen, besonders wenn letztere durch lange Gewohnheit eingewurzelt ist, jedem thätigen Bestreben der Seele und des Körpers zu großem Nachtheil. Unter solchen Umständen darf man also freylich keine sonderliche Ausbildung und Vervollkommenung des mensch-

§ 5

Zeit wieder tragbar macht. Solche arme Landleute verlangen daher für ihre Arbeit nichts weiter, als nothdürftigen Lebens-Unterhalt, sie haben kein Vermögen in den Händen, das sie in den Stand setze, mehr gewinnen zu können, und überdies hängen sie ganz von ihrem Grund-Herrn ab, der seinen Pächtern das Land nicht auf lange Zeit überläßt, und von schlechter Bearbeitung keine nachtheilige Folgen für seinen Boden befürchtet. In England verlangt der fruchtbare, aber steinige und rauhe (coarse) Boden eine sehr kostbare Bearbeitung, und trägt nur sparsam, wenn er nicht sorgfältig und nach einer Methode behandelt wird, die erst nach mehreren Jahren reinen Gewinn abwirft. Ein englischer Pächter muß daher einen beträchtlichen Vorschuß haben, und seinen Pacht auf viele Jahre schließen, damit er nach Verhältnis dabey gewinnen könne. — Die schönen Wein-Gärten in Bourgogne und Champagne, welche oft den Grund-Besitzern über 5 Livr. vom Morgen Landes jährlich abwerfen, werden von Bauern bestellt, die kaum ihr Brod dabey verdienen. Die Ursache hiervon ist diese: daß gesunde Gliedmaßen, und einige Werkzeuge zum Acker-Bau, deren Werth vielleicht kaum 20 Schill. beträgt, das einzige Capital sind, dessen sie zu ihrer Einrichtung bedürfen. Die Pächter stehen sich insgemein in diesen Ländern etwas besser; unter allen aber, die sich vom Feldbau nähren, befindet sich niemand in bessern Umständen, als die Vieh-Händler. Die Ursache hiervon ist leicht zu begreifen. — Der Gewinn muß der Ausgabe und der Schwierigkeit des Unternehmers angemessen seyn. Wo Bauern und Pächter, die einen so beträchtlichen Theil der arbeitenden niedrigeren Volks-Classe ausmachen, sich in sehr armseligen Umständen befinden, da müssen alle übrigen an ihrer Armuth Antheil nehmen, die Regierungs-Form mag nun monarchisch oder republikanisch seyn.

menschtlichen Verstandes und Scharssinnes erwarten.

Die Regierungs-Form nähert sich in natürlich fruchtbaren Ländern insgemein dem Despotismus, da hingegen in unfruchtbaren Ländern ein mächtiger Hang zur Freyheit vorkommt. Beispiele, welche diesen Satz bestätigen, kann man in allen Welt-Theilen finden. Unter den vielen Ursachen, auf welche man hierbey Rücksicht nehmen muß, ist die erste diese, daß ein reiches Land sehr leicht zur Ungleichheit des Eigenthumes der verschiedenen Stats-Glieder Gelegenheit giebt; ein Umstand, welcher der Freyheit nicht anders als sehr nachtheilig seyn kann, indem daraus eine der Unabhängigkeit sehr gefährliche Hochachtung gegen die reicheren Stats-Glieder entsteht (). Die Suionen, sagt Tacitus, sind sehr für den Reichthum eingenommen, und dieses Vorurtheil beraubt sie der nöthigen Vertheidigungs-Mittel gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen. Man könnte hier, um das Gegentheil hiervon zu beweisen, das Beispiel der Spartaner anführen, welche, ungeachtet sie eine sehr fruchtbare Landschaft bewohnten, doch ein freyes Volk waren. Allein eben dieses Beispiel kann meiner Meinung eher zur Bestätigung, als zum Nachtheil, gereichen. Lykurgus, der Gesetzgeber der Spartaner, hatte bey seinen strengen Sitten Gesetze, bey der einfachen harten Lebens-Art, bey der Gleichheit der Güter, die er in dieser Republik einführte,

(11) Weil die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens in einigen griechischen Statsen, denselben zu einem vorzüglichen Reichthum und Ansehen verhalf, so entstanden daher, wie Thucydides, im 1 B., sagt, bürgerliche Uneinigkeiten, welche sich zuletzt mit ihrem gänzl. Untergange endigten, und sie zugleich feindlichen Anfällen aussetzten. Die Unfruchtbarkeit des Erdbodens war es hauptsächlich, welcher Attica seine innere Ruhe unter einer ununterbrochenen Reihe von Besitzern zu verdanken hatte.

führte, und bey der Verbannung des Geldes aus dem State, aller Wahrscheinlichkeit nach die Absicht, den von der Fruchtbarkeit des Landes etwa zu befürchtenden Unbequemlichkeiten abzuhelfen. Hätte er den Atheniensern, deren Gebieth unfruchtbar war, Gesetze gegeben, so würde er vielleicht minder strenge gewesen seyn.

Eine andere Ursache, warum die Regierungs-Form fruchtbarer Länder mehrentheils despotisch ist, hat man in den verderbten Sitten, und in der verzagten weichlichen Gemüths-Art ihrer Einwohner zu suchen. Ueberdies sind sehr fruchtbare Länder insgemein auch flach und eben, und können daher von auswärtigen Feinden überwältiget, und durch eine stehende Armee im Gehorsam erhalten werden.

Die großen Ebenen der Tataren können zum Beweise dienen, wie sehr die flache und fruchtbare Beschaffenheit eines Landes den Despotismus begünstige. Die Tataren leben, ihres kriegerischen Charakters und ihrer geringen Bekanntschaft mit entnervenden Wollüsten ungeachtet, in einer Art von politischer Slaveren. Ihr Land ist flach, ihre Flüsse können einbrechende Feinde nicht lange aufhalten, und sind oft zugefroren, und sie können also keine festen Plätze und Verschanzungen haben, wohin sie sich zurückziehen, vor den Gewaltthätigkeiten einer willkürlichen Macht schützen, und durch welche sie den Streifereyen ihrer Feinde Einhalt thun könnten. Sie finden überall für ihre Pferde, auf die sie sich im Kriege am meisten verlassen, hinlänglichen Unterhalt, und also auch für sich selbst, weil sie größten Theils von Pferde-Milch und Pferde-Fleisch leben. Daher ist das ganze Land von allen Seiten feindlichen Streifereyen ausgesetzt; jede Völkerschaft wird nach der Reihe von einer andern unterjocht, und, weil sie sehr grausam gegen Ueberwundene sind, zu Slaven gemacht.

macht. Da sich dieses sehr oft eräugnet haben muß, so haben sie sich an knechtische Unterwürfigkeit gewöhnt. Arabien hingegen hat, der ebenen Landes-Beschaffenheit und des heißen Himmelsstriches, unter welchem es liegt, ungeachtet, seine politische Freiheit behauptet. Man muß dieses der Beschaffenheit seiner Gränzen zuschreiben, welche dem ersten Blicke nichts als eine weite dürre Sand-Wüste darstellen, hinter welcher man kein fruchtbares Land vermuthen sollte. In diesen Wüsten finden Menschen und Pferde weder Speise, noch Trank ⁽¹²⁾, noch Obdach gegen die brennenden Sonnenstrahlen; und einen hinlänglichen Vorrath von Nahrungs-Mitteln, Zelten, u. s. w. auf weiten Reisen mit sich zu führen, macht die Hitze des Himmelsstriches fast ganz unmöglich. Daher sind die Kriege, welche verschiedene Völker mit den Arabern geführt haben, immer fruchtlos oder unglücklich abgelaufen, weil das Land, obgleich eben, dennoch die natürliche Beschaffenheit seiner Grän-

(12) In diesem dürren unfruchtbaren Lande, sagt *Diodorus Siculus*, im 2 B., haben die Einwohner hin und wieder an bequemen Orten Brunnen gegraben, welche Fremden unbekant sind, den Eingebornen aber, die sie leicht zu finden wissen, auf der Flucht vor Feinden Ladung und Stärkung gewähren. Diejenigen hingegen, welche sie verfolgen, und kein Wasser finden können, müssen theils vor Durst, theils vor anderm Ungemach, in der Wüste umkommen, oder sich noch glücklich schätzen, wenn sie mit genauer Noth und Noth ihr eigenes Vaterland wieder finden. Das war auch die Ursache, warum die Assyrer, die Meder und die Macedonier, ungeachtet sie große Heere nach Arabien führten, doch niemals ihre Unternehmungen glücklich durchsetzen konnten.

Helius Larius ging, wie *Dio Cassius*, im 3 B., erzählt, mit einer Armee nach dem glücklichen Arabien, wo damals *Sados* regierte. Obwohl nun die Araber sich mit dem römischen Heere in keine Schlacht einließen, so mißglückte doch dieser Kriegszug gänzlich, und der größte Theil der Armee mußte, von den Märschen durch die Wüsten, von der Sonnenhitze und vom Durst entkräftet, umkommen.

Gränzen genug geschützt ist. Dieser Umstand, welcher zur Erhaltung der politischen Freiheit der Araber so viel beigetragen hat, ist auch ihrer bürgerlichen Freiheit sehr günstig gewesen ⁽¹³⁾. Nie von fremden Völkern überwunden, haben sie sich nie an Sklaverey gewöhnen können, sondern sich immer derselben widersetzt, und selbst den Gedanken davon verabscheuet. Selbst ihre in allen Ständen kriegerische Lebens-Art schützt sie gegen Tyrannen und unrechte Gewalt, weil sie alle mit Waffen versehen sind ⁽¹⁴⁾, und kein Theil des Volkes zur Unterdrückung des andern gebraucht werden kann, welches sonst in den Morgen-Ländern so oft geschieht, wo der Fürst seiner Armee unumschränkte Gewalt läßt, um sich ihrer Hülfe zur Bedrückung des Volkes bedienen zu können.

In reichen und fruchtbaren Ländern können Gewaltthätigkeiten und Erpressungen oft sehr weit getrieben werden, ohne daß dadurch das Volk Mangel an den Bedürfnissen des Lebens litte ⁽¹⁵⁾, und also durch Noth zum Widerstand gezwungen würde. In unfruchtbaren Ländern würde gerade das Gegentheil geschehen. Gewaltsame Bedrückungen würden der Betriebsamkeit und dem Kunst Fleiße Schranken setzen, und mithin, indem dadurch viele Personen ihres

(13) *Diod. Sic. L. 2.* *Shaw* erzählt, in seinen Reisen nach der Levante, Cap. 4, die arabischen Fürsten pflegten nie eine Rechtsache zu entscheiden, ohne eine oder zwei Personen aus jedem Gezelte dabei zu ziehen.

(14) Die Araber sind beständig bewaffnet. *S. Eyles Irwin's* Reisen auf dem rothen Meere 2c.

(15) Ältere und neuere Geschicht- und Reise-Beschreiber stimmen in ihren Nachrichten von der großen Fruchtbarkeit Ost-Indiens überein. — Auch in vielen Gegenden von Afrika und Süd-Amerika, theilt die Natur ihre Gaben so verschwenderisch und meist freiwillig aus, daß man alle Lebens-Bedürfnisse um einen äußerst geringen Preis haben kann.

ihres Unterhaltes beraubt würden, zu Aufruhr und Empörungen Gelegenheit geben. Dies erfuhren die Schweizer, als sie noch unter Oestreichs Bothmäßigkeit standen. Gegenwärtig bezahlen sie selbst an ihre Regierung keine Auflagen; die Lebens-Mittel sind aber in ihren unfruchtbaren Gebirgen so theuer, und die Volks-Menge so groß, daß, wie Montesquieu anmerkt, ein Schweizer der Natur vier Mahl so viel, als ein Türke dem Groß-Herrn, bezahlt. — Wie wäre es also möglich, daß ein solches Volk in einem solchen Lande bey den Erpressungen einer despotischen Regierung bestehen könnte?

Fruchtbare Länder sind ferner den Ungerechtigkeiten einer willkürlichen Macht in eben dem Verhältnisse mehr, als unfruchtbare, ausgesetzt, in welchem der Werth der liegenden Gründe in jenen, den Werth der liegenden Gründe in letztern übersteigt. Der Reichthum eines Landes ist Lockung für auswärtige Feinde, und reizt oft Inländer an, sich des Eigenthumes ihrer Mitbürger oder Unterthanen ungerechter Weise zu bemächtigen; in unfruchtbaren Ländern hingegen hat jeder einzelne Mensch nicht viel mehr, als was gerade zu seinem nothdürftigen Unterhalt hinreicht. Die liegenden Gründe haben einen geringen innern Werth, und können fast nur nach dem darauf verwandten Fleiße und Bearbeitung gewürdet werden. Hier kann sich also das Privat-Vermögen einzelner Personen nie sehr anhäufen ⁽¹⁶⁾, und der

(16) National-Armuth ist das Mittel, durch welches sich der Despotismus, wenn er seinen Thron auch noch so fest gegründet zu haben glaubt, seinen eigenen Untergang vorbeereitet. Wenn durch Bestechung weiter kein Gewinn zu hoffen ist, wenn die Drohungen ihre Kraft das Volk zu schrecken verlieren, so hört die Verblendung auf, und der nackte verarmte Slave reißt sich wie aus einem Traume hervor, um mit Verwunderung zu sehen, daß er nun frey ist. Gewiß er die Güter des Ackerbaues bey der rohen kunstlosen

Nahr:

der Despotismus findet also wenig Gelegenheit seine habgierigen Begierden zu befriedigen.

Reichthümer, vorzüglich solche, welche entweder in liegenden Gründen bestehen, oder doch nicht leicht von einem Orte an den andern gebracht werden können, sind den ungerechten Annahmen raubgieriger Despoten am meisten ausgesetzt, da sie ihren Besitzern so mächtige Mittel, ihre Absichten mit Nachdruck durchzusetzen, und sich einen Anhang zu machen, an die Hand geben. Die Einziehung der Güter, mit welcher man in despotischen Staaten so häufig und willkürlich gegen die Unterthanen verfährt, kann nur den Reichen empfindlich seyn; denn die Furcht ein geringes Vermögen zu verlieren, kann auch nur geringen Eindruck auf das Gemüth machen. Den armen Bürger zu schrecken und von Widerseßlichkeit abzuhalten, muß man persönliche Drohungen und Strafen anwenden, welche entweder seine eigene Person oder seine Anverwandten und Freunde betreffen. Diesen aber kann er oft um desto eher durch die Flucht entgehen, je weniger ihn der Eigennuß und andere Privat-Absichten an sein Vaterland binden ⁽¹⁷⁾; oder

Nahrung, welche ihm die Natur freywillig in Wildnissen darbiethet, wo sein Despot ihn nicht ferner bedrücken kann, wo selbst der Feigherzige und der Sklave sich erinnert, daß er Mensch ist. Er fürchtet die Drohungen des Tyrannen nicht, denn er weiß, daß dieser Eines Geschlechtes mit ihm ist, und ihm nichts weiter, als das Leben, und auch das nur mit Gefahr seines eigenen, nehmen kann. *Ferguson on civil Society.*

(17) Griechenland hatte vor ganz alten Zeiten, wie Thucydides anmerkt, keine ansässige Bewohner. Völlig geschahen Auswanderungen, so wie eine Völkerschaft nach der andern, um der andringenden Gewalt eines mächtigern Volkes zu entgehen, ihre Wohnplätze verlassen mußte. Gegenseitige Furcht hielt die verschiedenen Völkerschaften ab, zu Wasser oder zu Lande mit einander zu handeln, oder sonst in einige Gemeinschaft zu treten. Man suchte sich durch den Ackerbau nur den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

oder er kann sich ihnen mit Gewalt widersetzen; da hingegen der Reiche durch sein Vermögen, welches er nicht mit fortbringen kann, zurückgehalten und zur Unterwürfigkeit gezwungen wird (¹⁸).

Nach den Beschreibungen zu urtheilen, die man beym Caesar und Tacitus findet, beruhete die innere Verfassung der deutschen und gallischen Frey: Staaten auf Grundsätzen, welche der aus Anhäufung des Privat-Vermögens entstehenden Muthlosigkeit und niedrigen Denckungs: Art sehr mächtige Hindernisse entgegen setzten. Das Land gehörte ganz dem State zu, und oft wurde ein neues Stück desselben an statt eines bisher bepflanzten angebauet. Hier konnte also keine Vergrößerung des Privat-Eigenthumes Statt finden, und kein tyrannischer Fürst konnte seine Unterthanen durch die Furcht ihr Vermögen im Widersehungsfall zu verlieren, zu einem blinden Gehorsam anhalten (¹⁹). Eine ähnliche Einrichtung hatte

Lyfurgus in dem spartanischen Frey: State getroffen, und wahrscheinlicher Weise hatten auch ihn diese eben angeführten Gründe dazu vermocht, zumahl da das Gebieth von Lacedämon so fruchtbar war.

fen, nicht Schätze zu sammeln, man dachte nicht daran, weitläufige Pflanzungen mit vieler Mühe und Fleiß anzulegen, weil man nicht sicher war, ob nicht vielleicht ein auswärtiger Feind ankommen, und die Eigenthümer aus ihren vertheidigungslosen Besitzungen vertreiben könnte. Ueberall glaubten diese Völker ihre nothwendigsten Bedürfnisse finden zu können, und also kostete es ihnen wenig Ueberwindung, ihre Wohnungen zu verlassen.

(18) Wenn fruchtbare Provinzen einmahl unterjocht sind, so ist auch die Freyheits-Liebe fast auf immer verbannt; denn der Reichtum des Volkes wird das Untersand seines Gehorsams. *Esprit des Loix*, L. 18, c. 2. *Strabo*, Geogr. L. 8, hält die Skythen für unüberwindlich, und gegen alle feindliche Angriffe gesichert, weil sie nichts befürchten, was sie zur Erhaltung der Sklaverey bewegen könnte.

(19) Sobald als diese Völker Reichtümer zu sammeln, und sich hohe Begriffe von der Wichtigkeit derselben zu machen anfangen, so verloren sie ihre Freyheit. Dies war der Fall bey den Suionen, deren oben, S. 90, nach Anleitung einer Stelle des *Tacitus*, Erwähnung geschehen ist. *Caesar* giebt als Ursache der Theilung der liegenden Gründe in Gallien diese an, daß man das Volk vor Habgucht, als der gewöhnlichsten Veranlassung zur Uneinigkeit und Staats-

Unru-

Unruhen habe verwahren, und diejenige Gleichheit des Vermögens in der Republik erhalten wollen, welche die allgemeyne Ruhe und Zufriedenheit befördert. *Caesar de bell. gall.* L. 6, c. 10.

Ein anderer der Freyheit in fruchtbaren und reichen Ländern gefährlicher Umstand, ist dieser, daß die Reichen insgemein einen außerordentlichen Abscheu vor allem haben, was nur den geringsten Anschein von Unruhe in ihren Augen hat (²⁰). Sie glauben, jedes Bestreben des Volkes seine Freyheit zu behaupten, gebe zur Anarchie und Verwirrung Gelegenheit, und befürchten sogleich, ihr Vermögen werde die erste Beute der gewaltthätigen Empörer seyn. Freylich kann den geschlossenen Aeußerungen einer willkürlichen Macht nicht ohne Widerstand, und folglich auch nicht ohne eine vorübergehende Unruhe im State, Einhalt geschehen; und das ist es eben, wovor die Reichen sich fürchten, nicht nur, weil ihnen die Gefahr ihre Güter zu verlieren, Sorge macht, sondern auch aus Stolz, welchen der Besitz eines großen, zumahl schnell erworbenen Vermögens so leicht einflößt. Bürgerliche, zur Behauptung der Freyheit abzweckende Unruhen machen, wenn sie glücklich ablaufen, die Glieder des States, auf einige Zeit wenigstens einander gleich, und geben Gelegenheit, sich durch andere Mittel, als durch Reichthümer,

Unruhen habe verwahren, und diejenige Gleichheit des Vermögens in der Republik erhalten wollen, welche die allgemeyne Ruhe und Zufriedenheit befördert. *Caesar de bell. gall.* L. 6, c. 10.

(20) Handelsleute und solche Privatpersonen, die ein stillen und geruhiges Leben im Schooß ihrer Familie führen, sind, wie *Cicero*, in seinem Briefe an den *Atticus*, ganz richtig bemerkt, gerade diejenigen, die sich der willkürlichen Gewalt am wenigsten widersetzen. Ihnen ist jede Regierungsform gleich lieb, wenn sie ihnen nur Ruhe verspricht. Man sehe auch *Esprit des Loix*, L. 18, c. 1.

thümer, Einfluß auf die Stats-Angelegenheiten und Achtung zu verschaffen. Geistes-Vorzüge bahnen nunmehr den Weg zu vorzüglicher Macht und Ansehen; und folglich müssen es die Reichen geschehen lassen, daß manche ihnen gleich geschätzt oder vorgezogen werden, die ihnen in Rücksicht auf ihr Vermögen weit nachstehen müssen; welches denn freylich eine große Kränkung für sie seyn muß, da sie gewohnt sind, den Reichthum, als den einzigen Weg zum Ansehen und zur Wichtigkeit im State zu betrachten. Daher sind die Reichen nicht selten geneigt, eine willkürliche unumschränkte Regierung dem Genuße der Freyheit vorzuziehen, weil sie sich weniger zu erniedrigen glauben, wenn sie sich einem, dessen einmüthig anerkannter Rang ihn über sie erhebt, unterwerfen, als wenn sie andere, die sie für geringer halten, in dem Besitze gleicher Vorrechte neben sich sehen sollen. — Fast so gieng es im J. 1520 in Spanien zu, da der Adel anfänglich mit dem Volke gemeine Sache machte, um die alte Freyheit und Landes-Versassung wieder herzustellen, nachher aber, sobald er seine besondern Forderungen durchgesetzt hatte, nicht nur das Volk verließ, sondern auch die Waffen ergriff, um die Versuche, welche letzteres zur Behauptung seiner Freyheit machte, zu hintertreiben, welches auch nur allzu gut gelang; in Kurzem aber hatten Karl und seine Nachfolger auf dem spanischen Throne, ihre Gewalt so befestigt, daß sie den Adel, der nun von dem Volke verlassen war, seiner Vorrechte berauben, und diejenigen, die zuvor die Gemeinen zu unterstützen behülflich gewesen waren, zu gleicher Unterwürfigkeit zwingen konnten.

Die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Landes hat auch einigen Einfluß auf die Religion, wenigstens auf äußerliche gottesdienstliche Gebräuche. In sehr fruchtbaren Ländern ist eine Religion nothwendig,

welche eine große Menge von Cerimonien und Feyerlichkeiten vorschreibt, damit die Zeit ausfüllet, und der Sitten-Verderbniß, welche eine natürliche Folge des Müßigganges und des Ueberflusses an allen Lebens-Bedürfnissen und Bequemlichkeiten ist, vorgebeuet werde. Dieser Grundsatz herrscht offenbar in der ganzen Sitten-Lehre der Türken und Indianer. Die Religion dieser Völker lehrt, daß jeder Mensch, auch bey der genauesten Aufmerksamkeit auf sich selbst, täglich Sünden und Schwachheits-Fehler begebe, welche bereuet und abgebußt werden müssen; und daher bringen sie einen großen Theil ihres Lebens mit Abwaschen, Büßen und Entsündigungen zu.

In Ländern, wo die Erde ihre Güter ohne mühsame Bearbeitung und fast freywillig hervorbringt, kann man eine mit Fest- und Ruhe Tagen überladene Religion dulden; diese würden hingegen in unfruchtbaren Gegenden lästig, und für die Einwohner höchst verderblich seyn. Man darf, um dieses zu beweisen, nur die muhamedanische Religion, und den Zustand der christlichen Religion im südlichen Europa gegen die Versassung der letztern in den nordeuropäischen Ländern halten, wo selbst diejenigen, die sich zur römischen Kirche bekennen, weit weniger Feyer-Tage, als dort, haben. Auch in der Beschaffenheit der Opfer ist der Einfluß der verschiedenen Landes-Fruchtbarkeit unverkennbar. Wenn man in einigen Ländern bey sehr hohen Festen den Göttern Hekatomben opferte, so glaubte man sie hingegen in Athen durch Darbringung eines Eyes, oder einer andern Kleinigkeit von geringem Werthe, mehr zu ehren, als wenn man ihnen einen Ochsen opferte ⁽²¹⁾. Eben so dachte man

S 2

man

(21) Die Athenienser hatten ein Gesetz, welches bey Lebens-Strafe verbot, Ochsen zu schlachten. *Aelian. Var. Hist. L. 5.*

man auch in Sparta, wo der Ackerbau, der Fruchtbarkeit des Bodens ungeachtet, vernachlässigt wurde. „Wir bringen den Göttern kleine Opfer“, sagten die Spanier: „um immer etwas zu haben, was wir ihnen opfern können.“

Landes-Fürst, oder **Lands-Fürst**, *L. Princeps regionis* f. *territorii*, in dem deutschen Fürsten-Rechte oder **Stats-Rechte**, ein Landes-Herr, der den Kaiser unmittelbar über sich erkennt, mit einem unmittelbaren Reichs-Fahn-Lehen versehen ist, und ein gefürstetes Land besitzt, in welchem er die hohe Landes-Obrigkeit führt. Siehe **Landes-Herr**.

Was landesfürstliche Obrigkeit sey, ist nicht so leicht zu entscheiden, weil sie nicht so wohl auf geschriebenen Gesetzen, als auf dem Herkommen und alter Gewohnheit beruht, auch nicht allenthalben gleich ist. Die Rechts-Gelehrten hagen daher diefalls verschiedene Meinungen, indem einige dafür halten, daß sie bloß in der höchsten und allgemeinen Gerichtbarkeit; andere, daß sie in dem Gebrauche der hohen Regalien bestehe; noch andere, daß sie bloß in Ansehung der Land-Cassen also genennet werde.

Am

L. 5. Varro de re rust. L. 2, c. 5. Vermuthlich eben das, welches, nach Porphyrius Bericht, den Triptolemus zum Urheber hatte, und noch in spätern Zeiten von denjenigen, die man zu den eleusinischen Geheimnissen einweihete, beobachtet wurde. Es stand mit einem andern in Verbindung, welches den Göttern Feld-Früchte zu opfern gebot. *Porphyrius. π. ἀποχ. ἐμψύχων. L. 4, c. 22.*

Der Kaiser Valens gab ein Gesetz, welches den Einwohnern des morgenländischen Kaiserthumes Kälber zu schlachten untersagte. *Hieronym. contra Iovinianum, L. 2.*

Dehl war die Stapel-Ware von Attika, und Minerva, welcher der Dehl-Baum geheiligt war, die Schutz-Göttin dieses Landes. Der Preis des Siegers in den panathenaischen Wett-Spielen, war ein Krug mit Dehl. — *Athenaeus* erzählt, daß man in Attika die Abgaben von Zeigen, Wein und Dehl, erhoben habe.

Am sichersten kann dieselbe beschrieben werden, daß sie ein allgemeines Schutz- und Schirm-Recht über ein Land, nebst der Gerichtbarkeit und der Polizen oder Regierung desselben sey. Die es kurz geben wollen, sagen: die landesfürstliche Obrigkeit gebe dem Landes-Fürsten alle Gewalt über sein Land und dessen Eingefessene, die der Kaiser über das gesammte Reich hat, daher sie auch die hohe Landes-Obrigkeit genannt wird; vermöge derselben hat der Landes-Fürst Macht, Land-Rechte und Landes-Ordnungen einzuführen, Land-Gerichte und Obrigkeiten zu bestellen, die Land-Steuern einzunehmen, die Landes-Vertheidigung zu besorgen, u. s. w. Sie wird durch die Beleihung oder Erb-Folge in einem Lande, dem dieselbe anhängig ist, erlangt. Ob dieselbe eigentlich und aus ihr selbst die Regalien beschließe und in sich halte, ist darum zweifelhaft, weil nicht alle und jede Regalien allezeit denen zugehören, die doch die landesfürstliche Obrigkeit haben, und hingegen Regalien solchen zugehören können, die der landesfürstlichen Obrigkeit nicht fähig sind.

Landes-Gebrauch, f. **Landes-Art**, oben, S. 60.

Landes-Gemeinde, oder **Lands-Gemeinde**, ist die Versammlung aller Mannspersonen, die 16 Jahr und darüber alt sind, in den Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glaris, Appenzell und in Graubünden, in welcher die Regiments-Stellen vergeben, Landes-Ordnungen gemacht, und die wichtigsten Geschäfte abgehandelt werden.

Landes-Gesetz, Gesetze, welche die Einwohner eines ganzen Landes verbinden. Siehe **Gesetz**, im XVII Th. S. 533, fgg.

Siehe auch **Landes-Grundgesetz**. **Landes-Ordnung**.

Landes-Gewohnheiten, siehe **Landes-Art**, oben, S. 60.

Landes-Gränzen, s. unter Gränze, im XIX Th.

S. 623, fgg. Land-Messer, im LX Th. S. 634, fgg.

und 782, fgg. und Land-Scheide, im LXI Th.

S. 624.

Landes-Größe und Macht, und deren Einfluß auf die Einwohner. Die Größe und Macht eines Landes, in Rücksicht auf die Größe und Macht der benachbarten Länder, hat vielen Einfluß auf den Charakter der Einwohner. Die hierher gehörigen Erfahrungen lassen sich nicht auf allgemeine und festbestimmte Grundsätze zurückbringen, weil das Maß der Vergrößerung eines jeden einzelnen States nach der Macht und Verfassung der benachbarten Staaten bestimmt werden muß. Wo mehrere Staaten unter einander zusammengränzen, da müssen sie sich insgesammt bemühen, einander gleich zu werden (*), damit wechselseitige Achtung und Ehrfurcht unter ihnen bestehe, und diejenige Unabhängigkeit eines jeden behauptet werde, welche gleichsam das politische Leben der Nationen ausmacht. So würde es, z. B. nach der Vereinigung der einzelnen spanischen Königreiche, und nachdem die großen Lehn-Länder von Frankreich der Krone anheimgefallen waren, Groß-Britannien offenbar zum Nachtheil gereicht haben, wenn England und Schottland fernerhin zwei ganz verschiedene und getrennte Staaten geblieben wären.

Ueberhaupt ist die Vereinigung mehrerer Staaten unter Einem Beherrscher dem National-Charakter des ganzen Stats-Körpers insgemein schädlich. Das Bestreben es einander gleich oder zuvor zu

(*) Größe, Stärke und Macht sind Beziehungs-Begriffe. Man muß also dahin sehen, daß durch das Wachsthum der wirklichen Größe des States nicht diejenige, welche er in Vergleichung mit andern Staaten hat, in Verfall gerathe. *Elprit des Loix*, L. 9, c. 9.

thun, in welchem solche Staten zuvor unter einander wetteiferten, und welches wirklich die vornehmste Ursache der National-Größe ist, geht bey der Vereinigung derselben verloren; die politische Geschäftigkeit, und der Geist der Intrigue, welcher zuvor die Freyheits-Liebe nährte, und die Mitglieder des States aufmunterte, sich dem Dienste des gemeinen Besten zu weihen, wird nunmehr aus den einzelnen Staten, welche sie vorhin belebte, verbannt, und in den vornehmsten derselben, oder in die Haupt-Stadt eingeschränkt, und so wird der Patriotismus aus Mangel an Beschäftigung entkräftet, und erstirbt im Verborgenen, da er vielleicht unter andern Umständen das Glück des States auf den Gipfel der Größe und des Ruhmes gebracht haben würde. Beispiele hiervon findet man in den griechischen Frey-States. *Thrasylulus*, *Agessilaus* und *Epaminondas* wurden unter dem Einflusse der wechselseitigen Eifersucht der Staten, in welchen sie geboren waren, zu großen Feld-Herren und Stats-Männern gebildet. Wären aber die einzelnen Staten Griechenlandes unter einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt gewesen, so würden sich gewiß solche erhabene Charaktere nie entwickelt haben. — Indessen finden auch hier einige Einschränkungen Statt. Die griechischen Frey-States waren für ihre Zeiten groß genug; allein bey der gegenwärtigen politischen Verfassung unsers Welt-Theiles würden sie zu klein und ohnmächtig seyn, um durch ihre eigenen Kräfte unabhängig zu bleiben. Bey einer geringen National-Macht lassen sich kleine Vortheile von der Trennung mehrerer zusammengränzender Staten erwarten. Diese kleinen griechischen Staten würden sich zu unsern Zeiten ungefähr in derselben Lage befinden, in welcher sich die freyen Land-Besitzer (*allodial tenants*) in England und andern europäischen Ländern, bey der ersten Einführung der

Lehne befanden; sie würden, wie diese, von allen Seiten feindlichen Angriffen ausgesetzt seyn, ohne irgendwo Hülfe und Unterstützung erwarten zu können, man würde sie in kurzer Zeit in Lehn-Güter verwandeln, und ihnen, gegen gewisse Dienstleistungen und Abgaben, Schutz gegen ihre Feinde zusichern.

Vergrößerung der Macht und Erhaltung des Gleichgewichts ist der gewöhnliche Vorwand, unter welchem eine Nation ihr Gebieth zu erweitern sucht. Zuweilen kann dies der wahre Bewegungsgrund seyn; meistens aber will man dadurch nur die Habsucht und den Ehrgeiz der Stats-Vorsteher verbergen und beschönigen. Wo man nur auf Schmählerung des Eigenthumes und der Rechte Anderer bedacht ist, da verschließt man die Augen gegen die Folgen, welche daher entstehen. Man sieht nicht ein, daß die Vergrößerung der Stats-Besitzungen, wenn sie ein gewisses Maß überschreitet, geradezu zum Despotismus führt (*), und daß sehr oft Nationen, welche bey ihren ersten Siegen noch frey waren, in der Folge derselben sich unter das Joch, das sie andern vorher aufgelegt hatten, beugen mußten. Durch Erweiterung des Gebiethes wird sehr oft der sittliche Charakter der Sieger sowohl, als der Besiegten, herabgewürdiget, und beyde nehmen slavische und lasterhafte Gesinnungen an. Die Größe des States ist den einzelnen Theilen desselben in gemeinschaftlicher Vertheidigung ihrer Vorrechte hinderlich, ein Theil des Volkes wird zur Unterdrückung des andern gebraucht; diejenigen, welche von dem Umsturze der Frey-

(*) Je mehr die Vergrößerung des Gebiethes ein gewisses Ziel überschreitet, desto näher ist der Stat der Einführung einer unumschränkten Regierungs-Form. *Esprit des Loix*, L. 8, c. 19. L. 10, c. 16. vergl. *Tacit. Histor. L. 2, c. 37.*

Freiheit Vorthail ziehen können, betrachten einander mit eifersüchtigen Augen, und jeder sucht sich Anhänger zu verschaffen; und dies hindert sie, sich zeitig genug mit vereinigten Kräften dem einreisenden Despotismus entgegen zu setzen. Auf diese Art geschah es, daß die Vereinigung der französischen und spanischen Lehne mit der Krone zur Einführung einer unumschränkten Regierungs-Form Gelegenheit gab. Die Regenten traten in Unterhandlungen mit den einzelnen Provinzen, und verhinderten dadurch, daß sie sich nicht zu gemeinschaftlicher Vertheidigung vereinigen konnten, so daß auf diese Art eine jede einzelne Provinz zur Unterdrückung der übrigen die Hand bieten mußte. England hingegen, wo die Regierung nur in eines Einzigen Händen, und die Stats-Besitzungen überhaupt nicht so gar weitläufig waren, hatte genug innere Kräfte, sich solchen ungerechten Eingriffen in die Freyheit zu widersetzen, weil daselbst jene Versuche, die Macht des Volkes durch Trennung zu schwächen, nicht angewendet werden konnten (**). Man kann aber auch, ohne Rücksicht auf die hier angeführten Umstände zu nehmen, behaupten, daß die Fähigkeit eines States sich zu vertheidigen, durch eine übermäßige Erweiterung seiner Gränzen geschwächt werde. Montesquieu(**), welcher hierin schon den Xenophon zum Vorgänger hat (***), macht die Anmerkung, daß ein Stat, wenn

G 5

(*) *de Lolme on the Constitution of Great-Britain.*

(**) *Esprit des Loix*, L. 9, c. 6.

(***) „Bey einer geringen Aufmerksamkeit,“ sagt Xenophon, im 1 B. vom Kriegezuge des jüngern Cyrus, „konnte man sich überzeugen, daß das persische Reich, der Größe seiner Provinzen und seiner ungeheuern Heere ungeachtet, gegen plöbliche Ueberfälle sehr schwach war, weil die zu vertheidigenden Plätze so weit von einander entfernt, und die Truppen so sehr vertheilt waren.“

wenn er beständig gleich mächtig bleiben soll, gerade so groß seyn müsse, daß er sich gegen feindliche Angriffe eben so geschwinde, als diese geschehen, zur Vertheidigung rüsten könne. Er muß also, da er von allen Seiten angegriffen werden kann, auch von allen Seiten sich vertheidigen können, und eben darum eine mäßige Größe haben, welche mit der Geschwindigkeit, mit der sich die Truppen in Bewegung setzen können, in genauem Verhältnisse steht.

Wir finden selbst in der englischen Geschichte ein merkwürdiges Beispiel, welches beweisen kann, daß die Vereinigung mehrerer Provinzen und Königreiche mit dem Gebiethe eines Fürsten, die Macht desselben nicht nothwendig vermehrt, sondern vielmehr schwächt. Der König von England, Heinrich II. ein Fürst von entschieden Verdiensten und Fähigkeiten, besaß, neben der Krone von England, zugleich die Provinzen von Normandie, Anjou, Touraine, Maine, Guienne, Poitou, Saintonge, Perigord, Angoumois, Limosin und Bretagne, welche ihm insgesamt durch ein unbezweifeltes und auf die gerechtesten Ansprüche gegründetes Recht anheim gefallen waren. Diese Provinzen machten mehr als ein Drittel von Frankreich aus, und waren von weit größerem Umfange, und an sich selbst weit beträchtlicher, als die unmittelbar der Krone unterworfenen. Dem ungeachtet kostete es den Königen von Frankreich weniger Mühe, England diese zahlreichen Provinzen abzugewinnen, als ihnen vorhin die Unterwerfung eines Herzoges von Normandie oder Guienne, oder eines Grafen von Anjou, Maine oder Poitou, gekostet hatte. Die Ursachen hiervon, hat Hume, in seiner Geschichte von England, sehr scharfsinnig aus einander gesetzt.

Landes-Grundgesetz. Grundgesetz überhaupt ist jede in der Natur und dem Zwecke der Staaten gegründete oder vertragsweise festgesetzte Bestimmung der gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse des Regenten und der Bürger eines States. Sie sind die erste und vornehmste Richtschnur, nach welcher die höchste Gewalt ihre Befugnisse, Entschlüsse und Vorschris-

schriften abzumessen, und der Bürger seinen Gehorsam einzurichten hat. Unter Landes-Grundgesetz verstehen wir, die durch verbindliche Handlungen festgesetzten Bestimmungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten deutscher Landes-Regenten und ihrer Unterthanen.

Landes-Grundgesetze und Landes-Gesetze sind also verschieden; Jene gehören zum Stats-Recht eines Landes; diese zum Privat-Recht. Hier ist bloß von positiven deutschen Landes-Grundgesetzen die Rede.

Hin und wieder bezeichnet man die Landes-Grund-Gesetze mit den Namen Landes-Verträge, Landes-Freyheiten, Reccess, Compactate, Abschiede, Reversalien, Landfesten, in den oestreichischen Niederlanden *joyeuse entree* u. s. w.

So lange die deutschen Herzoge und Grafen noch königliche Beamte waren, konnte es noch keine Landes-Grundgesetze geben; die Landes-Hoheit war schon längst entstanden, war schon ziemlich ausgebildet, ehe wir Spuren davon finden. Erst seit dem 14ten und 15ten Jahrhunderte, da die immer größer werdenden Bedürfnisse der deutschen Fürsten nicht mehr aus Kammer-Gütern bestritten werden konnten; da die Fürsten sich genöthigt sahen, ihre Land-Stände um Steuern anzusprechen; da der Land-Friede die Selbst-Hülfe, die bisherige Schutzwehr der Land-Stände gegen Eingriffe in ihre hergebrachte Gerechtsamen, aufgehoben hatte, finden wir in den schriftlichen Versicherungen, welche sich die Stände und Unterthanen von ihren Fürsten, wegen Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsamen und Freyheiten, geben ließen, die ersten Spuren von positiven deutschen Landes-Grundgesetzen.

In Ansehung des Gegenstandes, worauf Landes-Grundgesetze gehen, sind sie entweder allgemeine, oder

oder besondere. Jene umfassen das Ganze; diese gehen nur auf einzelne moralische Glieder des Staatskörpers, oder auf einzelne Classen von Sachen, z. B. auf das Steuerwesen, Religions-Angelegenheiten, Polizen, Justiz, u. s. w.

In Ansehung der Errichtung glebt es Landes-Grundgesetze, die auf ausdrücklichen, andere die auf stillschweigenden Verträgen beruhen. Zu jenen gehören alle auf den Land-Tagen, oder auch außer denselben, etwa auf Veranlassung eines Processus an den höchsten Reichs-Gerichten, förmlich errichtete landgrundgesetzliche Vergleiche, Landtags-Abschiede, Landes-Accorde, u. s. w. Ferner die Huldigungs-Reversalien, welche von einem neuen Regenten, nach vorhergegangenen Vergleich mit seinen Land-Ständen, bey Annahme der Landes- oder Erb-Huldigung, ausgestellt zu werden pflegen; wie auch die mit Vorwissen und Bestimmung der Land-Stände errichteten Wahl-Capitulationen geistlicher Reichs-Stände, und alle andere Reversalien, welche nach einem Herkommen eines Landes, während der Regierung, in besondern Vorfällen ausgestellt werden. Oft kommen auch unter dem Rahmeneines Privilegii oder Freyheits-Briefes, Urkunden vor, die doch in der That wahre Verträge zwischen dem Landes-Regenten und seinen Land-Ständen oder seinen Unterthanen sind.

Fast in allen Provinzen Deutschlands wird man, ausser diesen auf ausdrücklichen Verträgen gegründeten Landes-Grundgesetzen, auch noch solche antreffen, welche auf Herkommen beruhen, nichts desto weniger aber gleiche Verbindlichkeit mit jenen haben. In den kaiserlichen oder landesherrlichen Bestätigungen der Landes-Freyheiten, desgl. auch in reichsgerichtlichen Erkenntnissen, wird daher dem Herkommen eben

eben die Kraft und Wirkung beigelegt, welche ausdrücklichen Verträgen und Privilegien zukommt.

Auch in Ansehung der Dauer findet ein Unterschied Statt. Nicht alle Landes-Grundgesetze sind auf immer verbindlich. Zuweilen gehen sie nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, oder auch auf eine zwar unbestimmte Zeit, aber doch auf gewisse ausdrückte Fälle, oder enthalten bloß provisorische Verordnungen. Auch die Wahl-Capitulationen der geistlichen Reichs-Stände sind, der Regel nach, nur so lange, als ihre Regierung dauert, verbindlich.

Landes-Regent und Land-Stände, oder Unterthanen, sind die Contrahenten, welche Landes-Grundgesetze errichten können. Der Regent muß volljährig seyn. So lange er unter Vormundschaft steht, vertritt diese, auch hier seine Stelle, und macht ihn durch ihre Handlungen und Entschlüsse verbindlich. Uebrigens ist er, der Regel nach, zwar nicht an die Mit-Bewilligung der Aghaten verbunden; indessen ist es doch, um allen etwa möglichen Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen, sicherer und rathsamer, sie bey Errichtung solcher Verträge nicht zu übergehen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen, welche durch Erb-Verbrüderungen oder Anwartschaften ein künftiges Erbsolger-Recht in einem Lande haben. Daher ließen der Herzog von Würtemberg und seine Land-Stände den im J. 1565 errichteten Landtags-Abschied durch das Haus Oestreich, dem in jenem Vergleiche die Anwartschaft auf Würtemberg vorbehalten war, schon zum voraus bestätigen.

Es hat nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche auch die kaiserliche Einwilligung zur Rechtsbeständigkeit der Landes-Grundgesetze nothwendig erfordert, und die Landes-Herren, wegen des Mangels einer
fol

solchen Einwilligung, von der Verbindlichkeit, denselben nachzuleben, freigesprochen haben. Der Haupt-Grund ihrer Behauptung beruhet darauf: da der Kaiser als Ober-Lehns-Herr dadurch präjudicirt werden könne, so folge, daß nichts von der Art, ohne seine Einwilligung, vorgenommen werden dürfe. Allein der Kaiser und Reichs-Hofrath bestätigen nicht nur solche Landes-Verträge, und erklären dadurch, daß sie an und für sich rechtsbeständig und verbindlich sind, sondern sie sprechen auch darauf, wenn sie gleich nicht confirmirt sind; vorausgesetzt, daß sie nur nichts gegen des Kaisers und Reichs Gerechtsamen enthalten. Was übrigens die gemeinen Rechte bey Errichtung eines jeden Vertrages erfordern, findet auch hier seine Anwendung.

Keiner der contrahirenden Theile darf gezwungen, oder hintergangen und überlistet werden, wie uns die Geschichte deutscher Land-Tage so manches Beispiel von gebrauchter förmlicher Gewalt, von Seiten der Landes-Herren, und noch mehr von Bestechungen, Erschleichungen und Ueberlistungen aufstellt. — Schon das ist unerlaubt in Sachen, welche für eine Landes-Versammlung gehören, die Stimmen außer der Versammlung einzeln zu sammeln, oder zu verlangen, daß die Instructionen und Vollmachten für die Deputirten oder Repräsentanten des einen Theiles, dem andern zur Einsicht mitgetheilt werden sollen — anderer Mißbräuche des *metus reverentialis* nicht zu gedenken.

Am gewöhnlichsten geschieht die Errichtung auf Land-Tagen, wo die Berathschlagungen entweder von jeder Classe der Stände besonders, oder von allen zusammen, nach jeden Landes-Gesetzen oder Herkommen, vorgenommen werden. Der Regel nach geben die meisten Stimmen den Ausschlag, es müßte denn von Rechten Einzelner, von Religions- und Ge-

Gewissens-Sachen, auch etwa, nach der Verfassung einiger Länder, von Steuer-Sachen die Rede seyn; s. im LXIII Th. S. 511, f. Der vom Landes-Regenten genehmigte Beschluß wird alsdann, gewöhnlicher Weise, in der landesherrlichen Kanzellen concipirt, und den Land-Ständen vor der Ausfertigung mitgetheilt, welche alsdann in der herrschaftlichen Kanzellei zu erfolgen, und in Ansehung der Unterschrift, Besiegelung, Anzahl der Originale etc., jeden Landes Sitte beobachtet zu werden pflegt. Oft werden die Originale der Landes-Verträge an einem Orte außer Landes, wo der Landes-Regent nichts zu befehlen hat, aufbewahrt, wie z. B. die schleswig-holsteinischen in der Reichs-Stadt Lübeck; die jülich- und bergischen zu Köln etc.

Landes-Grundgesetze beruhen entweder bloß auf den allgemeinen natürlichen Grundsätzen, welche das Verhältniß des Regenten und der Bürger überhaupt bestimmen; oder auf ausdrücklichen Verträgen; oder auch auf einem rechtmäßigen Herkommen, welches, als ein stillschweigender Vertrag, mit den ausdrücklichen gleiche Kraft hat. Erstaunen muß man, wenn in unsern Tagen hin und wieder laut behauptet wurde; ein Regent, dessen Haupt-Pflicht sey, das Beste des States zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen; — er sey berechtigt, dem Vertrage gerade entgegen zu handeln, so bald es ihm scheine, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? Was wäre ein Bürger? Was wäre bürgerliche Freyheit? Kann der Fürst gesetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigkeit, diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen, ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch das Bessere einleuchte?

Gewöhn-

Gewöhnlich gieng man aber mit mehr Behutsamkeit zu Werken, wann man die Verbindlichkeit solcher Landes-Verträge anfechten wollte. Man sagte z. B. sie seyn in Zeiten der Noth abgezwungen worden; der Vorgänger in der Regierung, unter dem dieser oder jener mißfällige Vertrag errichtet worden sey, sey ein schlechter Regent gewesen, er habe unveräußerliche Regierungs-Rechte gegen ein Stück Geld verschleudert, seinem Nachfolger habe er aber auf solche Weise nichts vergeben können. Hier auf will ich Moser'n antworten lassen, welcher in seinem Werke, von der teutschen Reichsstände Landen, B. 4, C. 5, S. 1139, sagt: „Machen es denn die Herrschaf-
ten anders? Hat Moses den Aegyptern die Frucht um-
sonst gegeben? Welcher Landesherr würde seinen Land-
ständen Tonnen Goldes und Millionen unentgeltlich
vorschießen, um sich in ihren Nothen zu helfen? Be-
dingten Landstände bey solcher Gelegenheit sich etwas
ein, das in der That dem Landesherrn oder dem Lande
schädlich wäre, so ließe es sich hören, und die Sache
würde von dem Obrichter billig in terminos iusti et ae-
qui zurück verwiesen. Aber man sehe dergleichen Com-
pactate an; was enthalten sie? Gewiß allermeistens
nichts, als Dinge, welche ohnehin göttlichen und na-
türlichen Rechts, oder Ueberbleibsel der uralten teut-
schen angeborenen Freyheit sind, oder welche den Einbruch
einer schädlichen, despotischen und willkürlichen Regier-
ungsart aufzuhalten suchen, u. d. gl. . . . Lassen die Re-
gierungsnachfolger es sich gefallen und wohl schmecken,
wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Frohndienste u. d. gl.
aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen
hat, u. s. w. warum sollte er nicht wiederum es sich ge-
fallen lassen, wenn er etwas, allenfalls auch ohne wahre
Noth, weggegeben hat. Ja, sagt man, unter jenem
prostitirt, und unter diesem leidet der Stat. Ja groß
Dank! der liebe Stat! der Kopf allein ist nicht der Stat,
und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern
auch für den ganzen Leib.“

Die vorzüglichsten Stellen der Reichs-Gesetze, worin die Ver-
bindlichkeit ausdrücklicher und stillschweigender Landes-
Grundgesetze anerkannt und bekräftigt wird, sind der Os-
nabrücksche Friede, Art. V, §. 33. Art. VII, §. 1. Art.
VIII, §. 8. Art. X, §. 16. Art. XI, §. 11. 12. J. R. A.
§. 105. Dis. Abscf. 1713, §. 15.

Da

Da ein Regierungs-Nachfolger nicht allein in die Rechte seines Vorgängers tritt, sondern auch seine Verbindlichkeiten auf sich nehmen muß: so folgt, daß er, auch ohne vorgängige Bestätigung der unter seinen Vorfahren errichteten Landes-Grundgesetze, zu Festhaltung derselben eben so kräftig verbunden ist, als wenn er eine feyerliche Bestätigungs-Urkunde dar-
über ausgestellt hätte. Eben so sind auch die Unter-
thanen ihrem rechtmäßigen Landes-Regenten, auch vor geleisteter Huldigung, zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Bekanntlich wird aber, zu desto lebhafterer Erinnerung an diese ohnedies schon bestehende Verbindlichkeit, ein eidliches Versprechen, vermittelt der Huldigung, verlangt; und aus gleichem Grunde kann es auch den Land- Ständen und Unter-
thanen nicht verarget werden, wenn sie ihren Regenten um eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Gerech-
tamen und Freyheiten ersuchen.

Der Regel nach geschieht eine solche Bestätigung erst von dem wirklich zur Regierung gelangten Regenten gewöhnlich bey Einnahme der Landes- oder Erb-
Huldigung; es stehen aber weder Gesetze im Wege, daß es nicht schon vorher geschehen könnte, noch fehlt es an Beyspielen, daß es wirklich im voraus geschehen ist (*). Wäre aber der Regierungs-Nachfolger etwa noch minderjährig, so kann diese Bestätigung, wo sie herkömmlich ist, oder darum angesucht würde, entweder bis zu seiner Volljährigkeit ausgesetzt, oder von der vormundschaftlichen Regierung erteilet werden. Gesetzt, die Bestätigung wolle nur unter gewissen Bedingungen erteilt, oder gänzlich versagt werden, so ist kein Zweifel, daß die Stände und Unterthanen in dieser Angelegenheit sich an die höchsten Reichs-

(*) Moser von der Reichsstände Landen, B. 4, Cap. 9, §. 3.

Reichs-Gerichte wenden, und daselbst Vorstellungen, Rescripte, Mandate ic. wodurch der Landes-Regent dazu angehalten würde, auswirken könnten. In ältern Zeiten pflegten dergleichen Bestätigungen bloß mündlich zu geschehen, jetzt aber möchten wohl die schriftlichen die gewöhnlichen seyn, wie denn auch in einigen Provinzen zuerst bey der Huldigung eine mündliche, alsdann aber noch eine schriftliche Versicherung erteilt zu werden pflegt.

Um der Festhaltung eines Vertrages um so mehr versichert zu seyn, nahm man schon oft seine Zuflucht dazu, einen Andern um die Garantie desselben anzu-gehen. Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß Reichs-Stände einander ihre Verträge garantirt haben; und es steht kein Gesetz im Wege, daß sich eine solche Garantie nicht auch auf Landes-Verträge erstrecken, und selbst auswärtigen Mächten übertragen werden könnte. Daß der verletzte Theil alsdann seinen Regreß an den Garant nehmen, ihn um Aufrechthaltung des Vertrages, um Vermittelung und Beystand ansprechen, und dieses mit Recht von ihm verlangen könne, folgt aus der Natur der Garantie.

In Ansehung der Abänderung, Aufhebung und Erklärung, bleibt es auch hier bey der allgemeinen Rechts-Regel, daß ältere Verträge durch neuere eingeschränkt, ausgedehnt, erklärt, abgeändert, und aufgehoben werden können, nur muß alles dieses mit Bewilligung der sämtlichen Interessenten geschehen, folglich alles dasjenige dabey beobachtet werden, was bey Errichtung eines Land-Grundgesetzes zu beobachten ist. Daher ist im zweifelhaften Falle die Vermuthung immer gegen die Abänderung; zumahl wenn sie dem einen oder andern compaciscirenden Theile zum Nachtheil gereichte. In Streitigkeiten, ob eine landesgrundgesetzliche Verordnung in Gebrauch gekommen sey, oder nicht, kommt es übrigens auf

auf die allgemeinen Rechts-Regeln und Verordnungen an, wann und wiefern ein Recht durch den bloßen Nichtgebrauch verloren ginge, oder nicht; eben so müssen auch die nach gemeinen Rechten erforderlichen Eigenschaften eines Herkommens, dem man gleiche Kraft mit einem ausdrücklichen Gesetze beylegen will, von demjenigen erwiesen werden, welcher behauptet, daß diese oder jene Verordnung eines Landes-Grundgesetzes, durch ein widriges Herkommen in Abgang gekommen sey.

Da Landes-Grundgesetze vertragsweise errichtet werden, dunkle und streitige Puncte eines Vertrages aber nicht einseitig ausgelegt werden können, so folgt, daß weder der Landes-Regent, noch die Land-Stände allein, den wahren Sinn einer solchen dunkeln und streitigen Stelle einseitig festsetzen können. Von Rechtswegen müssen dergleichen Stellen vorerst nach vernünftigen Auslegungs-Regeln geprüft, und so lange an dem natürlichsten, wörtlichen Sinne festgehalten werden, als sich aus diesem nichts absurdes oder widersprechendes ergibt. Ist aber gerade dieser wörtliche Sinn entweder zweydeutig, oder abgeschmackt und widersprechend, so muß man versuchen, ob die vorher gepflogenen Tractaten nicht etwa Aufschlüsse darüber enthalten, oder die unmittelbar auf den Vertrag gefolgte Observanz, oder auch die Vergleichung mit andern unbezweifelten Stellen, den Ausschlag zeige. Kommt man bey allen diesem nicht zum Zweck, so bleibt nichts übrig, als die streitige Sache vor den ordentlichen Richter gelangen zu lassen, oder sich in Güte zu vergleichen.

Unter denjenigen Schriften, welche die Rechts-Gebühr in Ansehung der Landes-Grundgesetze zum Gegenstand haben, sind vorzüglich zu bemerken:

Nathan. Falke diss. I. An et quousque princeps observare leges fundamentales teneatur? — Diss. II. Quid subditiis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat? Viemb. 1639.

Jo. Ad. L. B. ab Ickstadt vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum reversionum abusus in imperii R. G. principatibus passim inollescentes. Monast. ac Ingolst. 4.

Von dieser Abhandlung erschien 1765 zu Frankfurt. eine Uebersetzung, u. d. T. Rettung der Landeshoheit, gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reversionen 2c. mit Anmerkungen, zu deren Verfasser sich nachher Jo. Jac. Moser bekannt hat, welcher auch in seinen Nebenstunden, Th. 4, S. 506, fgg. eine Abhandlung, Von der Collision widriger neuer Reichsgesetze mit älteren Landescompactaten und Privilegien, hat abdrucken lassen.

Ueber die Erklärungsart der Landesgrundgesetze und öffentlichen Verträge, lieferte Walth. v. d. Wie eine Aufsatz in seiner Sammlung juristischer Abhandlungen, (1783) Nr. 7, S. 138.

Sammlungen von Landesgrundgesetzen findet man in Lünig's collectione nova, von der mittelbaren Ritterschaft, (Lpz. 1730. f.) und in Jo. Jac. Moser's Werke von der Reichsstände Landen, ein Verzeichniß derer, die von einzelnen Ländern bekannt sind, welches zugleich mit einem Directorio versehen ist. Die beste und vollständige Auskunft über die im Druck vorhandenen Landes-Freiheiten, Verträge und Grund-Gesetze aller deutschen Länder und Land-Stände giebt unstreitig das Haupt-Register über Georgischens Regesta chronologico-diplomatica, wo man unter den Rubriken der deutschen Länder, z. B. Braunschweig, Mecklenburg, Schwarzburg 2c. ihre gedruckten Grund-Gesetze und Freiheits-Briefe findet. S. auch Pütter's Literatur des deutschen Stat. Th. 3, S. 280, und Klüber's Supplemente, S. 270.

Landes-Hauptmann, (der) L. Praefectus summus provinciae, Praefectus primarius s. superior alicuius provinciae vel partis eius, im Plurali die Landes-Hauptleute, der Vorgesetzte eines ganzen Landes, oder Provinz, wenigstens in einigen Fällen, der in andern Gegenden Land-Drost, Land-Vogt, u. s. f. genannt wird.

In den Provinzen Schlesiens hat der Landes-Hauptmann den Vorsitz in dem Land-Rechte. Siehe im LXI Th. S. 561.

In Troppau befindet sich außer dem Land-Rechte noch eine mit verschiedenen Beamten besetzte Landes-Hauptmannschaft; so wie sich in Oestreich ob der Ens eine kaiserlich-königliche Landes-Hauptmannschaft

schaft befindet, in welcher ein Landes-Anwalt den Vorsch hat.

Die immediaten Fürstenthümer in Schlesien, waren ehemals mit Landes-Hauptmannschaften versehen, welche die Publica in jedem Fürstenthume zu besorgen hatten. Als ein Pars salarii war den Landes-Hauptleuten in vielen Immediat-Städten an Diäten etwas gewisses für die Besorgung des städtischen Wesens aus den vermögendsten Kammereyen festgesetzt; da aber die Landes-Hauptleute in den Immediat-Fürstenthümern, ingleichen die Fürstenthums-Regierungen, Landes-Ämter und Consistoria bey der preussischen Regierungs-Veränderung abgeschafft, und die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen unter die schlesischen Kriegs- und Domainen-Kammern, Ober-Ämter-Regierungen und Ober-Consistoria vertheilt wurden, welche insgesammt aus königlichen Cassen salarirt werden, so wurde diese ehemalige Revenüe der Landes-Hauptleute eingezogen, und bey der Land-Reintey-Casse des Departements verrechnet.

Siehe auch im XXXI Th. S. 885, f. im LIX Th. S. 445, und im LXIII Th. S. 576.

Landes-Herr oder **Landes-Herr**, (der) L. Princeps territorii; Fr. Seigneur souverain; Fäminin. Die Landes-Frau, der höchste Ober-Herr in einem Lande, d. i. in einer Provinz, welcher die höchste Gewalt in derselben bekleidet.

Daher landesherrlich, dem Landes-Herrn gehörig, in dessen Würde gegründet.

So unschicklich es in gewisser Rücksicht ist, von dem Regenten eines Landes den Ausdruck Landes-Herr zu gebrauchen, weil er nichts weniger, als Herr oder Eigenthümer des ganzen Landes, ist, so häufig wird gleichwohl diese Benennung von unsern deutschen Landes-Regenten gebraucht. Sie stammt aus den ältern Zeiten her, in welchen freylich der zweckmäßigere Name Regent fast eben so unbekannt war, als wenig man von Regenten-Pflichten etwas wußte.

Als die Fürsten und Grafen aufhörten königliche Beamte zu seyn, und anfangen Regierungs-Rechte in eigenem Namen auszuüben, glaubte man, daß sie nun eben so Herren des ganzen Landes geworden wären, als sie vorher Herren ihrer Güter und der dazu gehörigen Bauern gewesen waren. Schon in der Urkunde K. Friedrich I. vom J. 1232, kommt der Ausdruck Dominus terrae vor.

Diese Benennung hat viele nachtheilige Folgen gehabt. Manche Fürsten und Grafen glaubten, zwar nicht gleich anfangs, denn da verlor sich, des Faust-Rechtes halber, der Gedanke wohl von selbst, aber nachher, daß sie als Landes-Herren auch alle die Rechte im ganzen Lande ausüben könnten, die sie auf ihren Gütern ausüben konnten. So hielten sie sich denn befugt, im ganzen Lande jagen zu dürfen, und daraus ist die Mit-Jagd, oder Vor-Jagd, oder hohe Jagd entstanden, die zwar den Herren von Gott und Rechtswegen nicht zustand, die sie aber doch aus dem Begriffe des Wortes Landes-Herr sehr geschickt zu deduciren wußten. „Warum sollte nicht der Herr „des Landes die Rechte im ganzen Lande haben, die „der Herr des Gutes auf seinem Gute hatte?“ Wie bündig war nicht vor Zeiten, in welchen man wohl landesherrliche Rechte, aber keine landesherrlichen Pflichten kannte, wenigstens es kaum wagte, nur etwas laut davon zu reden, dieses Argument, und wie wenig gründliches ließ sich dagegen sagen! Doch diese Zeiten sind nunmehr bald ganz vorbei. Die mehesten unserer deutschen Fürsten und Grafen sehen es schon ein, daß sie nicht sowohl Herren, als vielmehr die Fürsten, oder Vordersten des Landes, dessen Regenten und erste Beamte sind, und daß sie zwar, als solche, Rechte, aber auch Pflichten, haben. Vielleicht kommt nach und nach die Benennung Landes-Herr ganz ab, und es wird durchgängig der zweck-

zweckmäßigere Name Landes-Regent oder Landes-Fürst gebraucht. Dieses letztern Ausdruckes kann man sich auch von Grafen und Herren bedienen, denn er bedeutet nichts anders als den Vordersten oder Ersten im Lande; und das ist in seinem Lande der Graf so gut, als der Herzog oder Land-Gräf in dem seinigen.

Wirklich wird schon das Wort Landesfürstlich selbst in den Reichs-Gesetzen zuweilen für Landes-herrlich gebraucht. So heißt es z. B. in der neuesten Wahl-Capitulation, Art. XIX, §. 6. „Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen“, u. s. w. Hier ist es offenbar, daß unter Landesfürstliche nicht bloß die Fürstlichen, sondern überhaupt die Landesherrlichen Kammern verstanden werden; und eben so sind die Ausdrücke Landesfürstliche Obrigkeit nicht bloß von den Fürsten zu verstehen.

Landes-Herrlichkeit, s. Landes-Hoheit.

Landes-Herrschaft. 1. Die höchste Gewalt oder Herrschaft in einem Lande, ohne Plural.

2. Der Landes-Herr oder die Landes-Frau selbst.

Landes-Hoheit, der höchste Vorzug in einem Lande, und die damit verbundene Gewalt; L. Superioritas territorialis, summa in terris suis potestas; der Inbegriff derjenigen Regierungs-Rechte, welche die höchste Gewalt in den einzelnen deutschen Landen und Gebieten ausüben kann, ohne dazu besonderer kaiserlicher Vergünstigung zu bedürfen.

Der Name Landes-Hoheit ist erst in neuern Zeiten aufgekomen. Die ältern in kaiserlichen Lehn-Briefen und andern Urkunden vorkommenden gleichbedeutenden Benennungen sind: Herrlichkeit, Landes-Herrlichkeit, Landes-Oberherrlichkeit, Macht und Gewalt, Recht und Gericht, Geboth und Verboth; Lat. iustitia alta,

Jurisdictio plenaria principatus, merum et mixtum imperium & plena iurisdictio, omnia iura, iurisdictiones, honores, utilitates & quaecunque pertinentiae, dominium supremum.

Der Ursprung des Wortes Superioritas ist in Frankreich zu suchen, wo es zuerst im 14ten Jahrh. gebraucht ist, um dadurch ein maius dominium, Seigneurie, oder Souveraineté, anzudeuten. In Deutschland ist es wahrscheinlich durch die Fürsten aus dem Hause Luxemburg, deren Räte und Kanzley-Bediente nur den französischen Kanzley-Stil kannten, eingeführt, wenigstens findet man es nirgends früher, als in solchen Urkunden, welche Böhmen betreffen, oder von Fürsten aus dem luxemburgischen Hause herrühren. Noch in der W. E. R. Carl V. ist bloß die Rede von Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ingleichen von Regalien und Obrigkeiten. Der W. F. (Art. V, §. 30.) spricht zuerst von einem iure territorii & superioritatis, ingl. (Art. VII, §. 1.) vom iure territoriali; und in der Wahl-Capitulation v. J. 1790, Art. 1, §. 8, kommt zum ersten Mal der Ausdruck Landes-Hoheit vor.

In Bestimmung des Zeitpunctes des Ursprunges der Landes-Hoheit der Stände, sind die Rechts-Lehrer gar verschiedener Meinung. Die meisten halten dafür, daß dieselbe ihren Ursprung nach dem Ausgange der carolingischen Kaiser nehme, unter deren Regierung die Großen in Deutschland nur Amts-Bediente gewesen wären. Man führt ferner an, daß nach dem Abgange der Carolinger die verschiedenen deutschen Völker eigene Landes-Herren angenommen hätten; daß die Bayern den Arnold, die Schwaben den Burchhård, die Sachsen den Otto zu ihrem Oberhaupt, und die Franken am Ober- und Nieder-Rhein Konrad zu ihrem König erwählt hätten; daß ferner diese Völker, aus Furcht vor dem Ueberfall ihrer Nachbarn, sich in eine eigene Verbindung eingelassen, und, unter einem allgemeinen Ober-Haupte zu stehen, beschloßen hätten, doch mit dieser Bedingung, daß ein jedes Volk seinen besondern Landes-Herrn, und diese Landes-Herren,

Herren, ihre eigene Landes-Hoheit behalten sollten (*). Es hat zwar der gelehrte Abt zu Gotenwich oder Göttswein, in seinem 1732 herausgegebenen Chronicon Gottuicensi diese Meinung zu widerlegen sich bemühet, welchem aber der Kanzler von Ludwig wichtige Gründe entgegen gesetzt hat (**). So scheint indessen die Hypothese des Letztern von dem Ursprunge der Landes-Hoheit ist, und so vielen Beifall sie auch, trotz der Gründe seiner Gegner, lange Zeit behalten hat, so ist man doch nun fast allgemein von ihrem Ungrunde überzeugt. Ueberhaupt ist man jetzt nicht mehr so geneigt, als ehemals, in der Geschichte alles revolutionsweise vorgehen zu lassen, und sucht daher auch nicht weiter die Entstehung der Landes-Hoheit einzig und allein in den Zeiten des sogenannten großen Zwischenreiches, sondern man bescheidet sich gern, daß sie nur allmählich durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände entstanden sey. Die mehresten neuern Geschichts-Forscher stimmen daher darin überein, daß der entferntere Grund in der fast unbeschränkten Freiheit der großen Güter-Besitzer, in dem Feudal-System der mittlern Zeiten, in der Freigebigkeit und Verschwendung der deutschen Könige und Kaiser, welche einzelne Regalien verschenkten, dann verpfändeten und verkauften, und in der übeln Verfassung, worin Deutschland vor und in den Zeiten des sogenannten großen Zwischenreiches sich befand; der nähere aber in den Verleihungen K. Friedrich II. von 1220 und 1232, zu suchen sey.

Nach den Reichs-Grundgesetzen, steht jetzt die Landes-Hoheit allen und jeden Reichs-Ständen, und zwar in gleicher Maße, zu, und es ist die Regel

§ 5

rich:

(*) *Confing de Ducib. German. §. 1. de Ludwig in German. princip. c. 4, §. 30.*

(**) *Gelehrte Anzeigen, Th. 1, S. 1005 — 1052.*

richtig: Wer Reichs-Standschaft hat, hat Landes-Hoheit. Und zwar werden die Hoheits-Rechte, deren Inbegriff die Landes-Hoheit ausmacht, von den deutschen Reichs-Ständen aus eigener Macht und Gewalt, keinesweges aber nur im Namen des Kaisers und Reiches, auch, der Regel nach, ohne kaiserliche Concurrenz, ausgeübt. Nur bey einigen wenigen ältern kaiserlichen Rechten, als: Legitimation unehelicher Kinder, Ertheilung der Volljährigkeit, und so w. ist dies noch der Fall, alsdann ist aber die kaiserliche Gewalt zwar nicht der landesherrlichen subordinirt, jedoch ohne Beystimmung des Landes-Herrn in den Reichs-Ländern ohne Wirkung. Ausser den izt angeführten Rechten, woben noch eine Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt eintritt, giebt es auch noch andre, welche der Kaiser sich von alten Zeiten her vorbehalten hat, und welche daher, vermöge der Landes-Hoheit, nicht ausgeübt werden können. Man begreift sie unter dem Namen der kaiserlichen Reservat-Rechte. Die Kennzeichen derselben bestehen darin, daß sie 1) älter sind als die Landes-Hoheit; und 2) daß ihre Wirkung nicht bloß auf ein Land eingeschränkt ist, sondern sich, wo nicht auf ganz Deutschland, doch auf mehrere benachbarte Länder, erstreckt. Beyde Erfordernisse müssen indessen zusammen eintreten, wenn ein Hoheits-Recht zu den kaiserlichen Reservat-Rechten gerechnet werden soll.

Rechnet man nun die dem Kaiser vorbehaltenen Hoheits-Rechte ab, so ist es gewiß, daß alle übrige, welche sich nur immer nach Grundsätzen des allgemeinen Stats-Rechtes denken lassen, vollkommen in der Landes-Hoheit begriffen sind, sie mögen übrigens mit oder ohne Rücksicht auf auswärtige ausgeübt werden können, schon erdacht seyn, oder erst noch erdacht werden. Aus diesem Grunde läßt sich

sich aber auch kein gewisses Verzeichniß der in der Landes-Hoheit begriffenen Rechte geben; indessen lassen sie sich doch in gewisse Classen bringen. Es können nämlich alle Regierungs-Rechte ohne Rücksicht auf die Religion und Kirche betrachtet werden, oder nicht. Sie sind daher entweder politische, oder kirchliche. Jene haben entweder Bezug auf das Lehnwesen, und sind durch das Lehn-Recht bestätigt oder bestimmt worden, oder nicht. Diese könnte man bloß politische, so wie jene Lehns-Hoheits-Rechte nennen. Betrachtet man sie ohne Rücksicht auf die Lehns-Verbindung, so wird sich finden, daß einige keinen gewissen Gegenstand haben, andre aber an einen gewissen Zweck gebunden sind. Sie sind daher entweder allgemeine, oder besondere Regalien. Jene äußern sich entweder nur in ganz außerordentlichen Fällen, als: Krieg, Theuerung, Pest, Viehsterben, Feuersbrunst, (dabin gehört das Jus eminens) oder in ordentlichen und gewöhnlichen (Recht der höchsten Ober-Aufsicht, gesetzgebende und vollziehende Gewalt). Die besondern beziehen sich entweder bloß auf das Land selbst, d. i. die innere Wohlfahrt (Regalia immanentia), oder auf auswärtige (transfuntia), als: das Recht des Krieges, des Friedens, der Bündnisse. Jene beziehen sich entweder auf den vorzüglichsten Zweck der Staten, nämlich auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, oder nicht, und sind daher entweder wesentliche (Justiz und Polizei) oder zufällige Hoheits-Rechte. Diese letztern sind es eigentlich, von denen sich weder ein gewisses noch ein geschlossenes Verzeichniß geben läßt, denn theils sind sie nicht in allen Ländern einerley, theils aber können noch immer neue aufgebracht und eingeführt werden. Wer wußte z. B. ehemahls etwas von einem Post- oder Salpeter-Regal!

Wenn

Wenn indessen gleich die Landes-Hoheit ohne Concurrenz des Kaisers ausgeübt werden kann, und wenn sie gleich im Zweifel alle Rechte, welche der höchsten Gewalt im State überhaupt zustehen, in sich faßt, so hat sie doch ihre gewisse bestimmte Einschränkungen und Gränzen. Theils sind ihr solche mit jeder höchsten Gewalt gemein, theils aber sind sie ihr besonders eigen. Zu jenen gehört, daß sie nur zum Wohl des Landes ausgeübt werden darf, und daß unter dem Vorwande der Ausübung keinem Unterthan seine eigenthümliche, wohl erworbene Rechte anders, als im äußersten Collisions-Fall, genommen oder nur gekränkt werden dürfen. Dies sind natürliche Gränzen einer jeden höchsten Gewalt; werden sie überschritten, so artet die Regierung in unerträglichen Despotismus aus. Der Regent hört auf Regent zu seyn, und wird Despot und Tyrann. In souverainen Staten bleibt alsdann dem Unterthan nichts übrig, als unbedingter blinder Gehorsam, oder Aufruhr und Empörung. Unendlich glücklicher sind daher die Unterthanen deutscher Reichs-Stände, weil sie nicht nöthig haben dieses gefährliche Spiel zu spielen; denn die höchste Gewalt, welche den deutschen Reichs-Ständen in ihren Landen und Gebieten zusteht, oder die Landes-Hoheit, ist nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich subordinirt. Hieraus folgt: 1. daß ein jeder deutscher Landes-Herr sich diejenigen genauern Einschränkungen und Bestimmungen bey Ausübung landeshoheitlicher Gerechtsamen gefallen lassen muß, welche in den deutschen Reichs-Grundgesetzen enthalten sind, es mögen nun solche auf die Unterthanen selbst, oder auf die Mit-Stände, sich beziehen. So ist z. B. die Landes-Hoheit in Ansehung der Appellationen, Steuern, der Bündnisse, des Reformation: Rechts, eingeschränkt, und kein Stand des Reiches darf an schiffbaren

baren Strömen Handlung unternehmen, wodurch die freye Schifffahrt gesperrt wird. Eben dies gilt von ältern gültigen kaiserlichen Privilegien. Darf gleich jetzt der Kaiser keine Privilegien zum Nachtheil der Landes-Hoheit ertheilen, so war er doch allerdings in ältern Zeiten dazu befugt. Sind dergleichen vorhanden, so darf ihnen zuwider die Landes-Hoheit nicht ausgeübt werden (*). 2. Wenn Landes-Herrsren die Landes-Hoheit mißbrauchen, und die Gränzen derselben zum Nachtheil ihrer Unterthanen überschreiten, so sind diese sowohl insgesammt, als einzeln, befugt, ihre Klagen im gesetzmäßigen Weg an den Kaiser, oder vielmehr an die Reichs-Gerichte, zu bringen, und diesen gebührt alsdann das Recht, die Klagen zu untersuchen, zu entscheiden, und die Landes-Herrschaft anzuhalten, dasjenige, was Urtheil und Recht mit sich bringt, zu thun, oder zu lassen. Ja, es können so gar die Reichs-Gerichte, wenn die Landes-Regierung nicht dahin gebracht werden kann, dasjenige zu thun, wozu sie des gemeinen Wohls wegen eine vollkommene Verbindlichkeit hat, eine Landes-Sache, vermöge des Devolutions-Rechts, an sich ziehen, und ein sonst in der Landes-Hoheit liegendes Recht selbst ausüben. Mehrerm Zweifel ist es hingegen 3. unterworfen: Ob auch der Kaiser befugt sey, außergerichtlich, und ohne daß deshalb von den Unterthanen förmlich Klage geführt worden ist, gegen einen Reichs-Stand, der seine Landes-Hoheit zum Nachtheil seiner Unterthanen, oder sonst, zu weit ausdehnt, zu verfahren? Diese Frage

(*) So kann, z. B. der Kurfürst von Pfalz dem Flecken Offenbach, wegen eines vom K. Ludwig dem Bayer der Stadt Frankfurt dahin ertheilten Privilegii, daß innerhalb eines gewissen Bezirkes keine Stadt angelegt werden soll, nicht Stadt-Recht ertheilen, ungeachtet sonst unstreitig dieses Recht in der Landes-Hoheit begriffen ist.

Frage ist unstreitig sehr delicat; es lassen sich von beyden Seiten wichtige Gründe anführen. Von bloßen Vorstellungen ist hier nicht die Rede. Daß der Kaiser diese einem aus seinen Schranken tretenden Reichs-Stände könne thun lassen, hat wohl um so weniger Zweifel, je öfter dieses auch selbst von andern geschehen ist, und zu geschehen pflegt (*). Die Rede ist vielmehr davon: ob der Kaiser gegen einen solchen Reichs-Stand aus eigenem Antrieb Straf-Befehle erlassen und Zwangs-Mittel gebrauchen könne? Es ist wahr, Unterthanen entschließen sich gemeinlich sehr ungern zu Klagen gegen ihre Landes-Herrschaft; sie lassen sich gewiß manche Bedrückung gefallen, und versuchen eher Bitten und gütliche Vorstellungen, ehe sie den eben so langsamen, als kostbaren und beschwerlichen Weg zu den Reichs-Gerichten einschlagen, und ein Mittel wählen, welches oft noch schlimmer, als das Uebel selbst, ist. Nicht selten weiß auch der Fürst dergleichen Klagen zu hintertreiben. Diejenigen, welche hauptsächlich sprechen sollten, erhalten ansehnliche Hof-Chargen, und werden dadurch zum Schweigen gebracht; oder der Fürst läßt den ersten, der es wagt, auf eine Klage gegen ihn anzutragen, als einen Aufwiegler behandeln und auf die Festung setzen. Soll nun in einem solchen Falle dem Kaiser nicht verstattet seyn, Amtshalber zu verfahren, und, wenn gütliche Vorstellungen nichts fruchten wollen, schärfere Mittel zu gebrauchen, so sind die Unterthanen übel daran, und es kann leicht Auf-

(*) So that K. Christian IV. von Dänemark dem H. Friedrich Ulrich von Braunschweig sehr kräftige Vorstellungen über seine üble Regierung; ein gleiches geschah im J. 1718 vom K. von Groß-Britannien an den unruhigen H. Karl Leopold von Mecklenburg; und als der Land-Grav von Hessen-Cassel die Grafschaft Bückeburg in Besitz nehmen ließ, so erließ der K. von Preußen ebenfalls ein Abmahnungs-Schreiben an ihn.

Aufrehr und Empörung, wodurch das Land vollends verwüstet wird, und woraus für das ganze Reich Nachtheil und Gefahr entstehen kann, die Folge davon seyn. Aber nicht bloß politische, sondern auch rechtliche Gründe scheinen hier einzutreten. Der Kaiser ist oberster Lehns-Herr, er hat das Recht der höchsten Ober-Aufsicht im Reiche, er muß für das Wohl des deutschen Reiches sorgen, er macht sich endlich in seiner Wahl-Capitulation, Art. XV, §. 1, verbindlich, die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in seinen Schutz zu haben; und endlich sind die Lande der Reichs-Stände zugleich Reichs-Lande, an deren Erhaltung und Flor dem Kaiser und Reiche um so mehr gelegen ist, je weniger außerdem die Reichs- und Kreis-Steuern gehörig entrichtet werden können. So viel Wahres indessen in diesen Gründen liegt, so möchte man doch wohl nicht die Frage ohne genauere Bestimmung bejahen können. Will man dem Kaiser uneingeschränkt das Recht zugestehen, gegen einen aus seinen Schranken tretenden Landes-Herrn aus eigenem Antrieb zu verfahren, und ihm durch Befehle die Hände zu binden, so kann dieses um so größern Nachtheil haben, je mehr manches nur Mißbrauch der Landes-Hoheit zu seyn scheint, ohne es nach den eintretenden besondern Umständen eigentlich zu seyn. Der Kaiser würde alsdann Gelegenheit haben, sich in die Regierungs-Angelegenheiten sehr häufig zu mischen, kostbare kaiserliche Commissionen würden die Folge davon seyn, der Freyheit der deutschen Reichs-Stände drohte die größte Gefahr, und dem ganzen deutschen Reiche eine heftige Erschütterung. Es ist wahr: der Weg an die Reichs-Gerichte ist mühsam und beschwerlich, aber doch bey weitem nicht so sehr, als Viele glauben. Gedrückte und verfolgte Unterthanen finden bey ihnen leicht Gehör, und werden und müssen es, trotz

trotz aller in den Gesetzen gemachten Einschränkungen, künftighin noch immer mehr finden. Aufruhr und Empörung sind nach unserer Constitution so leicht nicht zu befürchten, und lassen Unterthanen dergleichen sich zu Schulden kommen, so verdienen sie, bey der auch sonst gerechtesten Sache, um so mehr scharfe Züchtigung, je weniger ihnen der Weg Rechtens versperrt ist, und je unendlich weniger beschwerlich und verderblich dieser Weg für sie ist, als jener. Doch, politische Gründe haben bey statsrechtlichen Fragen bisweilen nur wenig Gewicht. Es fehlt aber auch nicht an rechtlichen, um die Frage verneinen zu können. Der Kaiser muß zwar die Unterthanen schützen, und ihnen seinen Schutz, wenn sie ihn darum anflehen, angedeihen lassen; aber folgt hieraus, daß er ihnen auch seinen Schutz aufdringen kann? Und wäre dies nicht der Fall, wenn er unaufgefordert sie schützen wollte? Schutz kann auch beschwerlich werden. Soll der Kaiser nicht vielmehr nach Vorschrift der Gesetze die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, und kann er also wohl, wenn sie diesen zu leisten sich noch nicht geweigert haben, eigenmächtig mit Vorschriften und Befehlen gegen die Landes-Obrigkeit verfahren, gesetzt auch daß diese zum Nachtheil der Unterthanen zu weit giengen? Würde er nicht vielmehr sie eben dadurch zum Ungehorsam und zu Klagen, denen er nach den Gesetzen nicht einmahl leicht Gehör geben soll (*), anreizen? Hat er endlich nicht selbst versprochen, durch Ertheilung unzeitiger Proceffe, Commissionen, Rescripte, u. d. gl. Uebereilung zu ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr keinen Anlaß zu geben (**)? Der Kaiser hat das Recht der höchsten Ober-Aufsicht im Reiche, aber die Wirkung dieses Rechts

(*) Wahl: Capit. Art. XV, §. 4.

(**) W. E. Art. XV, §. 7.

Rechts ist sehr eingeschränkt, und kann sich in den reichsständischen Landen, wegen der beybehaltenen Autonomie, und der so fest begründeten und gesetzlich so weit ausgedehnten Landes-Hoheit, fast gar nicht, wenigstens nicht anders, als nach vorübergegangener Reichs-Berathschlagung, äußern. Es würden Eingriffe in die Landes-Hoheits- und Regierungs-Rechte seyn, welche nach der Wahl-Capitulation verborhen sind. Die Ober-Lehns-Herrlichkeit des Kaisers kann ihm ebenfalls kein Recht geben, sich in die innern Regierungs-Angelegenheiten zu mischen, denn unter keinerley Vorwande, also auch nicht unter dem Vorwande der Ober-Lehns-Herrlichkeit, sollen Eingriffe in die Landes-Hoheit wider die Reichs-Gesetze gestattet seyn. Auch ist der Lehn-Mann kein Unterthan. Bis endlich die Sache so weit kommt, daß der Ruin eines ganzen Landes zu befürchten ist, ist sie gewiß schon lange klagbar geworden, und das oberstrichterliche Amt eingetreten. Man kann und muß daher unstreitig behaupten, daß der Kaiser außergerichtlich und aus eigenem Antriebe nicht gegen einen Reichs-Stand, der seine Landes-Hoheit zu weit ausdehnt, verfahren könne. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter; und es ist eine feste Regel, daß die Landes-Regierung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bestimmung der Unterthanen zu allem berechtigt sey, was nicht den vorhandenen Reichs-Gesetzen geradezu entgegen ist. Wäre aber dies der Fall, begienge der Regent wirkliche Verbrechen, hielte er seine Unterthanen mit Gewalt ab, ihre Klagen vor das Oberhaupt des Reiches im gehörigen Weg zu bringen, so hat es keinen Zweifel, daß nicht der Fiscal gegen einen solchen, seine Pflichten so sehr vergessenden, und sich dadurch des Nahmens eines Regenten so unwürdig machenden Herrn, klagbar werden, und daß alsdann nach geführtem hinlänglichem

Def. technol. Enc. LXIV Th. J chen

chen Beweis, das oberstrichterliche Amt eintreten könne und müsse. Die landesherrliche Gewalt ist keine despotische. Despotismus muß in Deutschland nicht geduldet werden. — Möchten doch alle Regenten, oder die es zu werden Hoffnung haben, Pütter's Abhandlung von der Bestimmung, welche die Landes-Hoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt Statt findet (*), recht oft lesen und beherzigen!

Die Unterwürfigkeit der Landes-Hoheit unter Kaiser und Reich gereicht indessen den Reichs-Ständen nicht bloß zum Nachtheil, sondern auch zum Vortheil. Es hat zwar keinen Zweifel, daß sie nicht eben so, wie souveraine Regenten ihre Unterthanen bey ihren eigenen Gerichten können belangen lassen, daß sie dieselben zu ihrer Schuldigkeit mit Gewalt anzuhalten befugt sind, und daß sie, wenn ihre Kräfte hierzu zu schwach seyn sollten, sich der Hülfe und des Beystandes benachbarter Stände bedienen können. Es ist dieses theils in der Observanz und Natur der Sache, theils in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich gegründet. Es hat aber auch eben so wenig Zweifel, daß nicht auch Reichs-Stände ihre Unterthanen, welche sich weigern ihre Pflichten zu erfüllen, bey den höchsten Reichs-Gerichten belangen lassen, und daß diese alsdann durch kaiserliche Verfügung zum schuldigen Gehorsam angehalten werden können. Doch noch einen größern Vortheil gewährt die Subordination der Landes-Hoheit dadurch, daß, wenn etwa zur Ausübung irgendeines Hoheits-Rechtes die Einwilligung der Land-Stände und Unterthanen erforderlich ist, diese aber aus unerheblichen

(*) In den Beyträgen, Th. 1, Abh. 17. S. übriges Merker von der Landes-Hoheit überhaupt, S. 263, wo das Gegentheil behauptet wird.

Gründen, vielleicht aus bloßem Eigensinn, ihre Bestimmung verweigern, der Kaiser, nach vorgängiger Beschwerde der Regenten und nach gehörig geschehener Untersuchung der Sache, die verweigernte Einwilligung ergänzen kann (*). Eben so ist es auch gewiß, daß in dem Falle, wenn die Landes-Obriegkeit von den Unterthanen zu irgend einem Schritt mit Gewalt gezwungen seyn sollte, und nur die Furcht sie abhält, deshalb klagbar zu werden, das kaiserliche oberstrichterliche Amt in voller Maße nicht nur eintreten könne, sondern sogar eintreten müsse (**). Endlich können auch die in der Landes-Hoheit begriffenen Gerechtsamen durch allgemeine Reichs-Gesetze erweitert, und selbst dadurch Verträge zwischen den Herrn und Unterthanen, wodurch die Landes-Hoheit eingeschränkt ist, aufgehoben werden. So unbillig dieses scheint, und so unbillig und widerrechtlich es in der That seyn würde, wenn man diesen Satz ohne alle Einschränkung, und ohne den Satz vor Augen zu haben, daß eine jede höchste Gewalt, mithin auch die des Kaisers und Reiches, nur zum allgemeinen Wohl Statt finden kann, verstehen wollte, so richtig ist er doch; denn die höchste Gewalt, folglich in Deutschland Kaiser und Reich, ist zu allem berechtigt, was die allgemeine Wohlfahrt erfordert, ja sie kann selbst den Unterthanen, sobald die Erhaltung des Ganzen es er-

3 2

for:

(*) Pütter's Beyträge, Th. 1, S. 301, f. Breyer de potestate Augustissimi suppletoria, utpote parte potestatis iudiciariae necessaria. Tubing. 1772, 4.

(**) Der Kaiser ist in der Wahl Capitul. Art. XV, §. 6, verpflichtet: „alle unziemliche, hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenhan der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, ingl. die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbeurtheilt,) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, aufzuheben.“

fordert, wohlerworbene Rechte nehmen, und diese zum Besten des States aufopfern. Gefährlicher scheint aber auch die Behauptung, als sie wirklich ist. Ein solches Gesetz kann nicht ohne Bestimmung des Kaisers gemacht werden, und dem Interesse des Kaisers ist es ganz zuwider, die Stände des Reiches zu mächtig werden zu lassen. Im Zweifel ist gewiß der kaiserliche Hof mehr für die Unterthanen der Reichs-Stände, als gegen sie, und wird daher nicht leicht seine Einwilligung zu einem die landeshoheitlichen Gerechtsamen erweiternden Reichs-Gesetz geben, wosern nicht wirklich die allgemeine Wohlfahrt des Reiches es erfordert. Einen merkwürdigen Beweis gab er davon im J. 1671, als die Reichs-Stände auf eine Ausdehnung des R. A. von 1654, §. 180, den Antrag machten.

Außer den bisher angeführten Fällen, kann die Landes-Hoheit auch erweitert werden: 1. durch Landes-Verträge; 2. durch besonderes Herkommen; 3. durch reichsgerichtliche Urtheile; 4. durch kaiserliche Privilegien, z. B. die Appellations-Freyheit. So können auch 5. außerordentliche Fälle eine Erweiterung der Landes-Hoheit verursachen.

Wer in Deutschland ein unmittelbares Reichs-Land besitzt, hat auch die Landes-Hoheit, wenn gleich ein anderer, als der Besitzer, einzelne Hoheits-Rechte darin auszuüben befugt ist, oder dieselbe in Rücksicht auf einen Reichs-Mitstand eingeschränkt seyn sollte. Es kann daher die Landes-Hoheit auf eben die Art erworben werden, als man ein unmittelbares Reichs-Land selbst, oder die Reichs-Unmittelbarkeit eines Landes erwerben kann; nämlich: 1. Durch kaiserliche Verleihungen, wenn ein unmittelbares Reichs-Land dem Kaiser und Reiche anheim fällt, und von erstem auf eine reichsconstitutionsmäßige Art jemanden wieder verliehen wird. So erhielt Kur-Branden-

denburg Ost-Friesland, und Kur-Mainz die Grafschaft Königstein, und beyde dadurch selbst die Landes-Hoheit über diese Länder. 2. Durch öffentliche Verträge und Friedens-Schlüsse. Auf diese Art wurden von Sachsen die Lausitz, von Schweden, Brandenburg, Hessen-Cassel, Braunschweig, mehrere unmittelbare Reichs-Länder erworben. 3. Durch Privat-Verträge und einseitige Dispositionen, als: durch Kauf, Tausch, Verpfändung, u. s. w. Hierher gehört auch, wenn ein Reichs-Stand sich zum Vortheil seines bisherigen, entweder wirklichen oder nur vorgeblichen Land-Cassen, der Landes-Hoheit begiebt, und dessen Land für ein unmittelbares Reichs-Land erkennt. So hat sich der Kaiser, als Erz-Herzog von Oestreich, um einige neue Reichs-Fürsten zum Sitz und Stimm-Recht im Reichsfürsten-Rath fähig zu machen, der Landes-Hoheit über einige vorhin landsässig gewesene Districte begeben, und diesen dieselbe zugestanden. Noch mehrere dergleichen Verträge finden sich, wenn die Landes-Hoheit freitig gewesen ist, z. B. zwischen Kur-Sachsen und dem fürstl. Hause Schwarzburg, Würtemberg und Zwifalten, Holstein und Hamburg, Dettingen und Neresheim. Umgekehrt läßt sich freylich auch der Fall denken; allein, er wird sich nicht leicht eräugnen. Endlich 4. durch unvordenkliche Verjährung. Ist die Landes-Hoheit übrigens einmahl rechtmäßig erworben, so wird sie auf einen jeden Regierungs-Nachfolger, er mag es durch Erb-Recht oder Wahl werden, fortgepflanzt.

Es ist bereits oben, S. 130, bemerkt worden, daß deutsche Reichs-Stände sowohl nach der Observanz und Natur der Sache, als der Wahl-Capitulation, befugt wären, sich bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen Rechten wider ihre Unterthanen selbst zu maintainiren, und sie zum Gehorsam zu bringen.

So richtig dieser Satz ist, so wird er doch öfters sehr falsch angewendet, und daher gemißbraucht, indem man nicht nur in hergebrachten und habenden, sondern auch in prätendirenden Rechten, ingleichen nicht bloß wider Unterthanen, sondern auch wider andre, von denen es noch sehr streitig ist, ob sie Unterthanen sind, zur Selbsthülfe schreitet. Ein solches Verfahren ist indessen sehr widerrechtlich. Soll die in der Wahl Capitulation erlaubte Selbsthülfe Statt finden, so muß die Landes-Obrigkeit sich im rechtmäßigen und ruhigen Besitz derjenigen Gerechtsamen befinden, bey denen sie sich selbst erhalten will. Dies zeigen die Worte hergebrachten und habenden, ingleichen das Wort Unterthan klar und deutlich an. Ist demnach dieser Fall nicht vorhanden, sind die Rechte vielmehr streitig, so ist die Sache im Wege Rechts auszumachen, aber nicht eigenmächtig oder factisch zu verfahren.

Die Hoheit in einem Lande steht entweder einem einzigen, oder mehreren ungetheilt zu. In diesem Falle ist eine Gemeinschaft der Landes-Hoheit vorhanden, die entweder gleich oder ungleich seyn kann, denn die Gemeinschaft hört nicht auf, wenn gleich der eine Interessent einen größern Theil an der Landes-Hoheit hat, als der andre. Sobald aber die in der Landes-Hoheit liegenden Rechte auf eine bestimmte Art unter mehrere dergestalt getheilt sind, daß der eine diese, der andere jene, und zwar für sich ganz allein, auszuüben befugt ist, so hört die Landes-Hoheit auf gemeinschaftlich zu seyn, und wird getheilt. Die gemeinschaftliche Landes-Hoheit sowohl, als die getheilte, kann entweder unter mehreren Herren ein und desselben Hauses, oder auch zwischen ganz verschiedenen Häusern, vorhanden seyn. So wird z. B. die Landes-Hoheit über die Grafschaft Wertheim von den Fürsten und Grafen von Löwen-

stein

stein auf eine gemeinschaftliche, in dem Saalfeldischen aber von den Herzogen von Sachsen-Gotha und Coburg-Saalfeld auf eine getheilte Art ausgeübt.

Je öfter über die Ausübung landeshoheitlicher Gerechtsame Streitigkeiten zu entstehen pflegen, desto wichtiger ist die Frage: ob es nicht gewisse untriegliche Kennzeichen der Landes-Hoheit gebe? So viel ist gewiß, daß von einzelnen Regalien noch nicht gleich ein gültiger Schluß auf die Landes-Hoheit gemacht werden könne. Denn theils können auch Mittelbaren einzelne Hoheits-Rechte zustehen, theils aber können auch Unmittelbare in einem andern Lande Hoheits-Rechte als Statsrechts-Servituten auszuüben befugt seyn; und endlich kommt es oft sehr auf die eintretenden besondern Umstände an. So scheint wohl nichts unwidersprechlicher von der einen Seite die Unterthänigkeit, und von der andern die Hoheit zu beweisen, als die Huldigung; allein, wenn es gleich gewiß ist, daß derjenige, der dem andern gehuldigt hat, demselben in gewisser Rücksicht unterthänig sey, so kommt es doch sehr darauf an, in was für einer Eigenschaft die Huldigung geschehen sey. Es kann fast kein Grund für die Landes-Hoheit angeführt werden, denn man nicht erhebliche Gegenstände entgegen stellen könnte. Nur so viel ist daher gewiß, daß, wie gesagt, von einzelnen Hoheits-Rechten nicht gleich ein Schluß auf Landes-Hoheit gemacht werden könne. Es wird zwar nicht jederzeit zur Landes-Hoheit der Besitz und die Ausübung aller in der Landes-Hoheit liegenden einzelnen Regalien erfordert, indem die Landes-Hoheit auch durch Verträge eingeschränkt seyn kann, allein einzelne Hoheitsrechte können doch noch nicht die Landes-Hoheit begründen. Je mehrere und je wichtigere einzelne Regalien aber jemand hat, desto stärker ist der Beweis und die Vermuthung, daß er die Landes-Hoheit habe;

I 4

habe; je weniger und geringere ihm hingegen zustehen, desto schwächer ist auch der Beweis und die Vermuthung, daß ihm die Landes-Hoheit zukomme. Wenn daher jeder Theil den Besiß verschiedener und wichtiger Regalien dargethan hat, so hat auch kein Theil die Landes-Hoheit ganz und allein, sondern sie ist getheilt, und jedem gebührt daran so viel, als er rechtmäßig hergebracht hat.

Ein Mehreres von dieser Materie, und eine Anzeige der hierher gehörigen Schriften, findet man in Hrn. Häbertin's Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4^o) S. 21, fgg.

Landes-Huldigung, die Huldigung, welche dem Landes-Herrn von einem ganzen Lande geschieht; s. im XXVI Th. S. 297, f.

Landeshut, siehe Landshut.

Landes-Kämmerer, in einigen Gegenden, eine obrigkeitliche Person, welche der herrschaftlichen Einnahme in der ganzen Provinz vorgesetzt ist; L. Quaeſtor provinciae. Ein solcher Landes-Kämmerer befindet sich z. B. in dem Fürstenthume Brieg.

Landes-Kanzler, in den schlesischen Fürstenthümern, eine obrigkeitliche Person bey dem Land-Rechte, welche auf den Landes-Hauptmann, Landes-Marschall und Land-Richter folgt, und das Haupt der Kanzellen dieses Gerichtes ist. Siehe im LXI Th. S. 561.

Landes-Kind, siehe Lands-Kind.

Landes-Knecht, siehe Lands-Knecht.

Landes-Lage. Die natürliche Lage eines Landes, kann, wie dessen Ausdehnung (s. Landes-Größe, oben, S. 102), und die verschiedene Beschaffenheit des Himmelsstriches (siehe Klima, im XL Theil, S. 442, fgg.), mancherley Abänderungen in dem sittlichen Charakter und den Geistes-Kräften der Menschen veranlassen.

1. Wirk-

1. Wirkungen einer, von Europa aus gerechnet, östlichen oder westlichen Lage eines Landes.

Einige Schriftsteller, z. B. Fried. Hofmann, haben eine Verschiedenheit in dem Gemüths-Charakter der morgenländischen und abendländischen Völker angenommen; ich glaube aber, daß diese Verschiedenheit der Lage, an sich selbst betrachtet, keine merkliche Veränderungen und Abweichungen in dem sittlichen Charakter der Menschen hervorbringen könne, sondern daß diese vielmehr, wo sie zugegen sind, von andern Ursachen herrühren mögen. Die Ausdrücke, deren sich viele ältere und neuere Schriftsteller bedienen, wenn sie von der Verschiedenheit der morgenländischen und abendländischen Völker reden, beziehen sich offenbar nur auf die verschiedene Beschaffenheit des Himmelsstriches, vorzüglich, da man in alten Zeiten nur diejenigen morgenländischen Gegenden kannte, welche in dem heißen Erd-Gürtel liegen.

2. Lage einer Gegend auf dem festen Lande, oder auf Inseln.

Ein anderer, noch wichtigerer Unterschied findet zwischen den Bewohnern des festen Landes, und denen, welche auf Inseln leben, Statt. Zuerst will ich hier Einiges von dem Einflusse einer solchen Landes-Lage auf die Regierungs-Form erinnern, weil die übrigen hiervon abhängenden Erscheinungen größten Theils mit der Beschaffenheit der Regierungs-Form in genauer Verbindung stehen.

Die Insel-Bewohner zeichnen sich, wie Montesquieu bemerkt (*), von den Bewohnern des festen Lan-

3 5

des

(*) Esprit des Loix, L. 18, c. 5.

des durch ihre Freyheits-Liebe aus, und leben daher auch größtentheils in Frey: Staten. Die Einwohner in Groß: Britannien sind, nach den ältesten Nachrichten, die wir von ihnen haben, von je her ein freyes Volk gewesen (*). Sicilien war in den ältesten Zeiten in viele kleine Frey: Staten zertheilt, und so war auch Sardinien ein unabhängiges Land (**), welches seine Freyheit gegen alle Angriffe der Karthaginer standhaft behauptete, und, wie es scheint, von den Römern selbst nie ganz unterjocht wurde. Strabo gedenkt des hartnäckigen Widerstandes, welchen die Korsikaner den Römern entgegensetzten, und wodurch sie sich, selbst zu seiner Zeit noch, gewisser Maßen unabhängig erhielten (***). Kreta war das Muster, nach welchem sich viele berühmte Frey: Staten bildeten, und selbst die kleinen Inseln in dem Aegeischen Meere wurden von freyen und unabhängigen Völkerschaften bewohnt. Der feste entschlossene Muth, mit welchem die Einwohner der balearischen Inseln ihre Freyheit verteidigten, machte den Römern die Bezwingung derselben überaus schwer; und so unbeträglich auch diese Eroberung an sich selbst war, so erhielt doch Metellus, in Betrachtung des so mühsamen Sieges, davon den Zunamen Balearicus (****). Selbst heut zu Tage ist die Freyheits-Liebe der Sicilianer und Sardinier noch nicht gänzlich erloschen, und noch immer suchen beyde wenigstens einen Schein von Unabhängigkeit beizubehalten. Fast eben so verhält es sich mit den ostindischen Inseln, welche noch immer das Eigenthum ihrer ursprünglichen Bewohner sind, dahin gegen

(*) Tacit. Agricola, c. 12. 13. Diod. Sic. L. 4. Dio Cass. L. 62. 66.

(**) Diod. Sic. L. 5. Strabo, L. 5. (***) Strabo, L. 6.

(****) Strabo, L. 3. Flor. L. 3. c. 8.

gegen das feste Land von Indien zu allen Zeiten ein Raub fremder Eroberer gewesen ist.

Man kann verschiedene Ursachen von dieser Freyheits-Liebe angeben. Die meisten Inseln sind nur mittelmäßig groß; und da die Absichten und Vortheile ihrer Bewohner einander beynähe ganz gleich sind, so hält es schwer, einen Theil des Volkes zur Unterdrückung des andern zu gebrauchen. Die See trennt sie von auswärtigen großen Reichen, und setzt den Absichten fremder Eroberer tausend Hindernisse entgegen. Daher haben Inseln vom Despotismus, und von Eingriffen fremder Mächte in ihre Freyheit, wenig zu befürchten, und sind nicht so leicht Veränderungen ihrer gesetlichen Verfassung ausgesetzt (*). Eine andere Ursache, warum es mehr Frey: Staten auf Inseln, als auf dem festen Lande, besonders in heißen Erdstrichen, giebt, ist diese: daß die Hitze auf Inseln nie so hoch, als auf dem festen Lande, steigt, und mithin auch die Gemüths-Art der Einwohner minder furchtsam, träge und selavisch ist, daher auch der Despotismus unter ihnen nicht so leicht überhand nehmen kann. Hierzu kommt noch, daß die Insel-Bewohner insgemein viel natürliches Geschick und Neigung zum Seewesen haben (**), daher sie auch Flotten und See-Truppen für die vornehmste Stütze ihrer National-Macht halten. Bey solchen Umständen könnte eine stehende Armee, die alle:

(*) Esprit des Loix, a. ang. D.

(**) Themiſtoteles verordnete, daß der öffentliche Redner-Stuhl gegen die See gerichtet seyn sollte. Die 30 Tyrannen ließen ihn nach der Zeit landwärts umkehren, indem sie mit Recht voraussetzten, daß die Zuversicht auf eine große See-Macht der Volks-Regierung zur Stütze und Aufmunterung dienen, und hingegen ein Volk, das nur mit den Geschäften des häuslichen Lebens und des Ackerbaues besetzt wäre, weniger Anstoß an der Macht der Vornehmen finden würde.

allezeit zur Aufrechthaltung des Despotismus unentbehrlich ist, schwerlich gehalten werden, und würde auch überdies von der See-Macht sehr in ihren Unternehmungen gehindert werden, da diese immer der Freyheit am günstigsten und nicht so leicht als Werkzeug der Unterdrückung zu gebrauchen ist. Das war die Ursache, warum die Republik der vereinigten Niederlande, und besonders Venedig, ihre Land-Armee immer mit eifersüchtigen Augen bewachten, und sie so sehr einschränkten; da sie hingegen auf ihre Flotten ein unbegrenztes Zutrauen setzten.

Was ich hier von Inseln gesagt habe, das läßt sich größten Theils auch auf solche Länder anwenden, welche die Nachbarschaft der See mit Inseln gemein haben. Man hat bemerkt, daß die mächtigsten Staaten auf einer Seite an die See stoßen; und Aristoteles giebt den Rath, zur Gründung eines neuen Frey-States, wo möglich, See-Küsten zu wählen (*). Eine solche Lage dient in einem Zeitalter der Unwissenheit und Barbarey zur mächtigsten Vormauer gegen feindliche Angriffe, und giebt in erleuchteten Zeiten, wo Künste und Wissenschaften blühen, zur Gründung und Ausbreitung des Handels Gelegenheit. Die Küsten des stillen und des atlantischen, wie auch des mittelländischen, des baltischen und des rothen Meeres, werden meistens von reichen und unabhängigen Völkerschaften bewohnt, da hingegen, (einige wenige Nationen ausgenommen, welche sich in den Gränz-Gebirgen zwischen Indien und Persien und an den Gestaden des kaspischen und schwarzen Meeres (**)) niedergelassen haben,) auf dem ganzen festen

(*) De republica, L. 7, c. 5.

(**) Die griechischen Colonien und die Carducher, welche in den Gebirgen lebten, ausgenommen, wohnten alle Völkerschaften, deren Xenophon, in seiner Schrift vom Kriegezug des

festen Lande von Asia kaum ein Volk zu finden ist, welches in einem Frey-State beisammen lebte.

Nicht nur um des Handels willen, sondern auch um beständig Einfluß auf die Angelegenheiten der benachbarten Völker zu haben, pflegt man sich in Staaten, welche an der See liegen, auf eine wohl eingerichtete Flotte so sehr zu verlassen. Die Athenienser schrieben, von ihrer See-Macht unterstützt, dem größten Monarchen der damaligen Zeiten Gesetze vor (*). Sie zernichteten die syrischen Flotten, und unterwarfen sich Cypren und Phönicien. So mächtig aber auch der atheniensische Frey-Stat zur See war, so setzte ihn doch seine Lage manchen Gefahren aus, indem er nicht auf einer Insel, sondern nur an den Küsten des festen Landes gegründet war, und seine beste Mannschaft und der größte Theil des Staats-Vermögens auf den See-Dienst verwendet wurde. Xenophon hat die Unbequemlichkeiten, welche hieraus entstanden, in seiner Schrift über den atheniensischen Frey-Stat sehr einsichtsvoll beschrieben (**).

Man

des jüngern Cynus, Erwähnung thut, an den Küsten des schwarzen Meeres.

(*) Der König von Persien gelobte in der Friedens-Unterhandlung mit dem Cimon, sich so weit von der See entfernt zu halten, als ein Pferd in vollem Laufe rennen könnte.

(**) „Athen“, sagt er: „behauptet die Oberherrschaft zur See, allein sein Gebieth, das mit dem festen Lande zusammenhängt, wird oft zu derselben Zeit, da die atheniensischen Heere in weit entfernten Ländern glückliche Kriege führen, von Feinden verheert. Die Vornehmen im State sehen ruhig zu, wenn ihr Vaterland von feindlichen Plünderungen und Verheerungen bedrohet wird, weil sie den größten Theil ihres Vermögens nach entfernten Inseln zu schicken und so in Sicherheit zu bringen gewohnt sind; und die niedrigeren Classen des Volkes haben nichts zu verlieren, weil sie keine liegenden Gründe besitzen. Wäre Athen auf einer Insel gegründet, welche die Herrschaft zur See behaupten könnte, so würde es bey so günstigen Umständen allen andern Völkern obliegen, ohne selbst einige Gefahr befürchten zu dürfen.“

Man sollte glauben, sagt Montesquieu (*), daß Xenophon in dieser Stelle eine Schilderung von England entworfen hätte.

Von der ungegründeten Behauptung, daß die größten Verbrechen immer von Insulanern begangen worden seyn, s. im XXX Th. S. 423, f.

3. Lage eines Landes in Rücksicht auf seine Gemeinschaft mit andern Ländern.

Ein Land, welches keine, oder nur wenig Gemeinschaft mit andern Ländern hat, befindet sich insgemein noch in einem rohen ungesitteten Zustande. Strabo erklärt die Wildheit einiger spanischen Völkerschaften aus ihrer Entfernung von allen andern Völkern, welche sie des Umganges mit Fremden gänzlich beraubte (**). Curtius bemerkt eben dieses von denen Völkern, welche an der See-Küste von Indien wohnten (***); und Montesquieu schreibt die Wildheit der Völkerschaften, welche auf der afrikanischen Küste wohnen, eben dieser Ursache zu (****).

Die Erklärung hiervon ist leicht zu finden. Ausbildung der Sitten kann nur durch Umgang mit andern Menschen, und durch Bekanntschaft mit den Bedürfnissen anderer, erworben werden. Diejenigen Völker aber, welche von der übrigen Welt abgesondert leben, sind insgemein nicht sehr zahlreich, und haben keinen Begriff von dem Handel, und von den Vortheilen des gesellschaftlichen Lebens; ihre Kenntnisse müssen daher sehr eingeschränkt, ihre Fähigkeiten zur Ausbildung sehr mittelmäßig, und ihr Betragen dem zu Folge roh und ungesittet seyn. Die tägliche

(*) *Esprit des Loix*, L. 21, c. 7.

(**) *Geogr.* L. 3.

(***) L. 9, c. 10.

(****) *Esprit des Loix*, L. 21, c. 2.

liche Erfahrung beweiset, wie viel nicht nur die gesellschaftliche Verbindung, sondern auch der persönliche Umgang mit einer Menge von Leuten, deren Gemüthsart, Sitten und Fehler so verschieden sind, zur Ausbildung der Sitten beitrage; weil nämlich hier die Nothwendigkeit eintritt, sich bey der Bekanntschaft mit Leuten von aller Art, in eines Jeden Gemüthsart schicken zu lernen. Daher kommt es auch ohne Zweifel, daß die Bewohner der Städte gesitteter sind, als die Landleute, und daß der Ackerbau, als eine Beschäftigung einzelner Menschen, denjenigen, welche sich damit abgeben, rauhere und ungeschliffnere Sitten einflößt, als andre mechanische Arbeiten, an welchen eine Menge von Leuten in Gesellschaft Antheil nehmen. Diese hier beschriebenen Wirkungen des Stadt- und Land-Lebens auf die Sitten, waren den Griechen und Römern so wohl bekannt, daß sie Artigkeit und gute Sitten mit einem vom Stadt-Leben hergenommenen Worte (*ἀσκεισμός*, *urbanitas* oder *civilitas*) Grobheit und rohes Betragen hingegen mit einer Benennung, welche dem Land-Leben entsprach (*ἀγρομία*, *rusticitas*) bezeichneten. Ein neuerer Schriftsteller (*) bemerkt, daß ein Volk, welches mit andern keine Gemeinschaft hat, zuletzt in allen seinen Ständen einerley Gemüthsart und Charakter annehme. Dieses war vermuthlich die Ursache der Gleichheit des Charakters unter den Juden, deren Absonderung von dem Umgange mit andern Nationen, ungeachtet sie auf Religions- und politischen Gründen beruhete, eben die Folgen hatte, als sonst diejenige Abgeschlossenheit eines Volkes von andern zu haben pflegt, welche die Wirkung der natürlichen Landes-Lage ist. Eben

dies

(*) *Dunbar's Essays on the History of Mankind. Essay 13.*

dieses läßt sich auf China anwenden. In diesem ganzen großen Reiche herrscht durchgängig Einförmigkeit der Gemüthsart, der Geseze, Sitten und Gebräuche, welche sich gewisser Maßen aus der Trennung dieses Volkes von der ganzen übrigen Welt erklären läßt. Noch auffallender ist die Gleichheit, welche man in der äußerlichen Gestalt und den Gesichtszügen einiger Völker wahrnimmt. Nach Tacitus Erzählung hatten die alten Deutschen eine gewisse Gleichheit in ihrem äußerlichen Ansehen, welche sich durch die ganze Nation erstreckte, und sie von allen andern Völkern unterschied (*). Die Schilderung, welche er von ihnen macht, trifft mit derjenigen, die uns andere Schriftsteller von den Galliern und Deutschen in vielen Stellen ihrer Werke hinterlassen haben (**), völlig überein. Noch heut zu Tage haben alle Inden gewisse Gesichtszüge mit einander gemein, welche sie überall kenntlich machen, und von keiner andern Ursache, als von ihrer gänzlichen Trennung von allen andern Nationen, hergeleitet werden können. Auch die Chineser sind einander sehr ähnlich. Die menschlichen Figuren, welche auf ihrem Porzellan, und auf Gemälden, die man aus China bringt, gezeichnet sind, und wirklich sehr treue Copien der Natur seyn sollen, haben überall in Gesichtszügen, Stellung und Umrissen, eine bewundernswürdige Gleichheit unter einander. Ebendergleichen hat man auch in der neuen Welt beobachtet. Die amerikanische Bildung und Gesichtszüge sind weit weniger Abänderungen unterworfen, als die der alten Welt-Bewohner. Die genauesten Beobachter, welche Gelegenheit hatten, amerikanische Völkerschaften unter sehr verschiedenen Breiten zu sehen, sind oft über die

(*) Tacit. Germ. c. 4.

(**) Strabo, Lib. 7. Diod. Sic. R. Hist. L. 5.

die durchgängige Gleichheit ihrer Gestalt und Gesichtsbildung erstaunt (*). Die Ursachen, welche in China eine solche National-Ähnlichkeit hervorbrachten, haben also auch hier auf der andern Seite des stillen Meeres sich auf dieselbe Art geäußert.

Landes-Macht, s. Landes-Größe, oben, S. 102, fgg.

Landes-Magazin: Anstalten, s. Magazin.

Landes-Manufacturen, s. Manufactur.

Landes-Mark, s. Land-Wehre, im LXIII Th. S. 608.

Landes-Marschall, s. Marschall.

Landes-Matrikel, s. Land-Tafel, im LXIII Th. S. 502, fgg.

Landes-Messe, s. Messe.

Landes-Mutter, die Landes-Frau, als eine gütige Mutter des Landes und seiner Einwohner betrachtet; L. Mater patriae.

Siehe Landes-Vater.

Landes-Oberfläche in einem Reiche, und deren verhältnismäßige Eintheilung und zweckmäßige Bestimmung. Zu den ersten und wichtigsten Anstalten einer wohl eingerichteten Landes-Polizei gehören unstreitig diejenigen, wodurch die gesammte Landes-Oberfläche in einem State also eingetheilt wird, daß alle Theile derselben in dem schicklichsten Zusammenhange unter einander stehen, und jeder Theil eine seiner Natur gemäße Bestimmung erhält, dadurch er in den Stand gesetzt wird, zur Wohlfahrt des States den bestmöglichen Nutzen zu stiften.

Bei dieser Eintheilung und Bestimmung hat man hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: 1. Welche Nutzungs-Art schickt sich am besten zur natürlichen und politischen Landes-Berfassung?

(*) S. Robertson's Geschichte von Amerika, B. 4, Num. 43.

ung? 2. Welche unter mehrern guten Nutzungs-Arten verspricht den allgemeinsten, größten und dauerhaftesten Vortheil?

Die vortheilhafte und zweckmäßige Eintheilung der Landes-Oberfläche beruhet darauf, daß die auf derselben befindlichen Gewässer, Waldungen, ingl. der zum Ackerbau, Viehzucht und Bergbau schickliche Boden, so viel sich nach menschlichen Kräften ausrichten läßt, nach Maßgabe der kurz vorher angezeigten Gesichtspuncte, in ein wohlgeordnetes Verhältniß unter einander gebracht werden, damit jedes Stück Landes dazu bestimmt sey, wozu es sich von Natur am besten schickt, und dem State im Ertrag den größten Nutzen verspricht. Dieses Verhältniß läßt sich dadurch am besten herstellen, wenn von jeder dieser Haupt-Abtheilungen so viel gemindert oder gemehrt wird, als zur allgemeinen Wohlfahrt und insbesondere zur Aufnahme des gesammten Nahrungs-Standes erforderlich ist, um aus allen Theilen der Land-Wirthschaft, im allgemeinsten Wort-Begriffe verstanden, den reichhaltigsten, gemeinnützigsten, und für die Zukunft gesichertsten Ertrag zu ziehen.

Die natürliche Landes-Beschaffenheit beruhet hauptsächlich auf dem Klima und auf der Gestalt der Landes-Oberfläche, je nach dem dieselbe mehr oder weniger mit Bergen, Seen, Flüssen, Morästen, Waldungen etc. versehen ist, oder nicht; sodann auf dessen Lage in Absicht der natürlichen Gränzen, je nach dem nämlich ein Land mehr oder weniger an ein Meer angränzt; und endlich auf die innere Beschaffenheit seines Bodens, in Absicht auf Reichhaltigkeit und Fruchtbarkeit. Siehe oben: Landes-Beschaffenheit. Landes-Fruchtbarkeit. Landes-Lage.

Die

Die politische Landes-Verfassung kommt hier in so weit in Betrachtung, als bey der Eintheilung der gesammten Landes-Oberfläche zugleich auf die Conjunction und Verarbeitung der rohen Producte sowohl im innern Zusammenhange aller Bezirke in dem State, als auf deren Verhältniß mit andern, vornehmlich benachbarten Staten, zu sehen ist, um hiernach die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen. In einem bloß landwirthschaftlichen Lande, welches außer den gewöhnlichen nothwendigen Handwerkern keine verhältnißmäßig beträchtlichen Manufacturen und Handel hat, muß sich der Land-Mann bloß auf solche Producte einschränken, die den Landes-Handel ausmachen. Blühen aber die inländischen Manufacturen und der Handel, dann hat er Gelegenheit, sich auf die Cultur vieler hierin einschlagender Producte zu befeßigen. Daher zieht eine weise Landes-Regierung bey der Direction der gesammten Landes-Wirthschaft zum allgemeinen Besten des States die natürliche und politische Landes-Verfassung, so viel möglich, zugleich zu Rath, und stützt ihre Maßregeln und Anstalten auf solche Grundsätze, welche sowohl mit der besten Cultur und Nutzung aller Theile der Landes-Oberfläche übereinstimmen, als auch mit der innern Stats-Verfassung und den auswärtigen Stats-Verhältnissen auf das richtigste übereinkommen.

Die allererste Grundlage einer wohleingerichteten Land-Wirthschaft, ist eine zweckmäßige Bestimmung der gesammten Landes-Oberfläche im State. Hierzu wird erfordert: 1. Daß das innerhalb dem Lande befindliche, überflüssige oder wohl gar der Gesundheit der Menschen und Thiere, auch dem Wachsthum der Pflanzen nachtheilige Gewässer, so viel sich mit menschlichen Kräften ausrichten läßt, vermindert, folglich ungesunde stehende Wasser abgeseiht, und Moräste ausgetrocknet werden. 2. Daß

R 2

durch

durch dauerhafte Dämme den schädlichen Ueberschwemmungen Einhalt gethan, und dem Laufe der Gewässer nicht nur eine unschädliche, sondern so viel möglich auch eine vortheilhafte Richtung gegeben werde. 3. Daß die Heiden und andere öde unfruchtbare Plätze zur Gewinnung mehrern Bodens, zur Vervielfältigung der Producte und der weitem Ausbreitung der Menschen-Wohnungen, angebauet und urbar gemacht werden. 4. Daß für die Felder, Wiesen und Fisch-Teiche, ingl. für die Waldungen und Bergwerke, nach eines jeden Beschaffenheit, der schickliche Boden und eine vortheilhafte Gegend angewiesen werde.

Landes-Oberherrlichkeit, siehe Landes-Hoheit.

Landes-Obrigkeit. 1. Die höchste Gewalt, in einem Lande zu gebiethen und zu verbieten, und die Reichs-Streitigkeiten zu entscheiden; ohne Plural.

Noch mehr 2. die mit dieser Gewalt bekleideten Personen.

Landes-Oekonom, siehe im LX Th., S. 383.

Landes-Oekonomie-Collegium, um mehr Aufklärung unter das Landvolk, und die Land-Wirtschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen; siehe im LX Th. S. 381, und 389, fgg.

Landes-Ordnung, L. Leges & Constitutiones s. Statuta provinciae; Fr. Statut (Ordonnance) du pais, oder de la province; die in einem Lande eingeführte Ordnung. Noch mehr, eine landesherrliche Verordnung, welche ein ganzes Land verbindet.

Landes-Pfennigmeister, siehe in P.

Landes-Pflicht, die Landes-Huldigung.

Landes-Polizey, die allgemeine Polizey in einem ganzen Lande, von welcher die Stadt-Polizey und Land-Polizey Theile sind. Siehe im XXXIII Th. S. 410, fgg. und Polizey.

Landes:

Landes-Räumung, siehe Landes-Verweisung.

Landes-Regent, siehe Landes-Herr, oben, S. 117.

Landes-Regierung. 1. Die Regierung eines Landes; ohne Plural. Die Landes-Regierung antreten.

2. Ein Regierungs-Collegium, dessen Gewalt sich über ein ganzes Land erstreckt, und welches auch die Ober-Landes-Regierung, oft auch nur die Regierung schlechthin genannt wird. Vor dergleichen Collegiis, welche insgemein in den fürstlichen Residenz-Städten zu finden sind, erreichen alle und jede Angelegenheiten der Unterthanen, die von den niedern Instanzen nicht ausgemacht werden können, ihre Endschafft, und wird sonst das Interesse des Landes besorgt. Siehe Regierungs-Collegium.

Landes-Schuld, eine Geld-Schuld, welche auf ein Land haftet.

In engerer Bedeutung, eine Geld-Schuld, welche auf die Einwohner eines Landes, oder deren Repräsentanten, die Land-Stände, haftet; zum Unterschiede von den Hof- und Kammer-Schulden. Siehe Schulden des States.

Landes-Schule, eine Schule, welche zum Behuf eines ganzen Landes, auf dessen Kosten und zu dessen Besten errichtet ist; zum Unterschiede von den Stadt- und Haus-Schulen. Siehe Th. LXI, S. 625, und Schul- und Erziehungswesen.

Landes-Siegel, oder Landes-Sigill, nennt man dasjenige Siegel, dessen sich das Corpus der Land-Stände zur Beglaubigung seiner Ausfertigungen bedient. Nicht in allen Ländern, wo Land-Stände sind, haben sie das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, sondern sie bedienen sich auch oft ihrer Privat-Siegel.

Es sind hierüber verschiedentlich Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Land-Ständen entstanden.

R 3

den, indem jene glaubten, daß dieses Recht sehr bedeutliche Wirkungen habe. Qui sigillum habet, heißt es in einem bey Gelegenheit der ostfriesischen Streitigkeiten erstatteten Gutachten, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest. Wie unrichtig aber dieser Satz sey, und wie wenig Landes = Herren Ursache haben, die Bewilligung oder den Gebrauch eines landschaftlichen Siegels zu erschweren, ist sehr einleuchtend; denn es ist wohl gewiß, daß die Ertheilung oder der Gebrauch desselben einer Landschaft nicht mehrere Rechte giebt, als sie vorher gehabt hat, man müßte sie denn widerrechtlich für ein Collegium illicitum gehalten haben.

Wo Land = Stände noch kein eigenes Siegel haben, kann ihnen solches vom Landes = Herrn ertheilt werden. Es hat zwar auch keinen Zweifel, daß der Kaiser, vermöge seines Rechts Wapen zu verleihen, dies ebenfalls thun könne, wie er denn wirklich den ostfriesischen Land = Ständen ein solches Sigill ertheilt hat; allein, es können daraus leicht Streitigkeiten mit der Landes = Herrschaft entstehen, und es ist daher immer rathsamer, bey dieser die Bewilligung eines eigenen landschaftlichen Siegels nachzusuchen, als bey dem Kaiser.

Wofer von Landes = oder landständischen Sigillen; im 4. Th. seiner Nebenstunden, S. 568, f.

Landes = Sprache, die in einem Lande übliche Sprache. In engerer Bedeutung, die in einem Lande übliche Mund = Art, sofern sie sich durch gewisse Eigenheiten von den Mund = Arten anderer Länder unterscheidet. Lat. Sermo patrius, Lingua vernacula, Lingua regni vel regionis alicuius; Fr. Langue (Jargon, Language, Dialecte) du país.

Landes = Streitigkeiten, s. unter Landes = Beschwer: den, oben, S. 80, fgg.

Landes = Uniform, s. Th. XL, S. 261.

Landes =

Landes = Vater, der Landes = Herr, als ein Vater seiner Untertanen betrachtet, der Vater des Landes, L. Pater patriae. Fr. Pere du peuple; dessen Gemahlinn, oder auch eine regierende Landes = Frau, in dieser Beziehung Landes = Mutter genannt wird. Unter: Obrigkeiten pflegt man in eben dieser Rücksicht auch wohl Väter des Landes, aber nicht Landes: Väter, zu nennen.

Die ganze Bestimmung eines Fürsten concentrirt sich in einem Worte, womit man gemeiniglich gar keinen Begriff verbindet, weil es ziemlich verbraucht, oder auch zu gemein ist. Vater zu seyn über Völker, dies ist der große Zweck, weswegen Fürsten über Erden = Söhne gesetzt wurden. Alle Pflichten im State fließen hierin zusammen. Der Vater heißt so durch die Erzeugung der Kinder; — auch der gute Fürst denkt auf Bevölkerung und Wachsthum des Volkes. Der Vater erzieht seine Kinder, entwickelt ihre Fähigkeiten, und bildet sie; — auch der gute Fürst bildet die Sitten des Volkes, ruft es ab vom Laster, verbreitet Aufklärung, und macht es geschickt, den vielen Bestimmungen der menschlichen Gesellschaft zu entsprechen. Der Vater sorgt für die Nahrung der Kinder; — auch der gute Fürst schafft dem Volke Nahrungs = Wege, erhebt den Ackerbau, erweckt Industrie, Gewerbe und Handel, und schafft, daß jeder, welcher Willen dazu hat, Unterhalt in allen Theilen des States finde. Der Vater ist bedacht, den Kindern Güter zu erwerben; — auch der gute Fürst sucht durch den Flor der Gewerbe und des Handels sein Volk zu bereichern.

Den Vater verehren gute Kinder mit liebender Furcht, die jeden Befehl ihnen doppelt ehrwürdig macht; — auch der Fürst fordert Furcht von seinem Volke. Und wie glücklich ist er und das Volk, wenn deren Grundlage kindliche Liebe ist! Welches

Volk liebt den Regenten, und eilt nicht Blut und Leben zu opfern, eilt nicht jedem Winke zu folgen, und mit warmem Herzen sich ehrerbietig dem Throne zu nähern? Und o, wie süß ist es nicht, Preußen und Brandenburger! in Friedrich Wilhelm den Vater zu lieben, und ihm und euch selbst als gute Kinder zu dienen!

Fürsten, welch herrlicher Name, der Name Vater! Nicht Allerdurchlauchtigst, nicht Durchlauchtigst, nicht Monarch, nicht Fürst, dürfte mein Volk, wenn ich Fürst wäre, mich nennen. Vater müßte es sagen; — und jene nichts als zurückschreckende Höhe, nichts als kalte Majestät ausdrückende Titel wären nur für Fremde.

Hic ames dici pater —

Horat.

Ist Landesvater wirklich von Landesherr verschieden? st. im Magazin gemeinintereffanter und unterhaltender Lektüre, 4 Quartal, (Jes. und L. 1786, 8.) S. 602, 199.

Landes-Veräußerung. Eine der wichtigsten, auch bei Gelegenheit des vorgewiesenen Austausches der bayerischen Lande gegen die oestreichischen Niederlande, zur Sprache gekommene Streit-Frage des deutschen Stats-Rechtes ist: Ob ein Stand (*) des deutschen Reiches seine Länder oder Güter ganz, oder zum Theil veräußern dürfe, oder nicht? und was, wenn die Frage zu bejahen sey, dabey beobachtet werden müsse? Die Meinungen der Statsrechts-Gelehrten sind hierüber sehr verschieden, welches unstreitig daher rührt, weil theils die Frage: Ob ein Regent sein Land veräußern könne? anders nach Grundsätzen

(*) Es ist also hier nicht die Rede von Veräußerung eines deutschen Reichs-Landes, die durch Kaiser und Reich geschieht. Davon handelt Eugen. Thomas diss. de territor. German. universi Imperii redimendi gratia alienandis. Fuld. 1782.

Grundsätzen des allgemeinen Stats-Rechtes, und anders nach dem besondern deutschen Stats-Kirchen- und Lehn-Rechte, entschieden werden muß, theils aber das Herkommen nicht gleich zu seyn scheint, und endlich auch die verschiedenen Fälle nicht immer mit gehöriger Vorsicht von einander unterschieden werden.

Wenn man die Frage wegen Veräußerung eines Landes nach Grundsätzen des allgemeinen Stats-Rechtes erörtert, so ist gewiß, daß ein Regent das Land, welches er beherrscht, weder ganz, noch zum Theil veräußern könne. Genau genommen ist das Land nicht sein Land, wie das Haus, das er sich erbauet hat, sein Haus ist. Die Rechte, welche er über dasselbe hat, sind Regenten-Rechte, die ihm oder seinen Vorfahren für sich und ihre Nachkommen vom Lande selbst, d. h. von den freyen Landes-Einwohnern ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sind, die er also auch auf keinen Dritten, der aus dem ersten Grund-Vertrage selbst kein Recht herleiten kann, ohne Vorwissen und Einwilligung des Landes übertragen darf. Er ist nur Regent, aber keineswegs Herr des Landes und dessen Bewohner, wie er Herr seiner Aecker und seiner Pferde ist. Er beherrscht oder regiert freye Unterthanen, aber keine Sklaven, mit denen und ihrem Habe und Gute Handel und Wandel getrieben werden kann, die als res mancipi mit dem ihrigen nach Belieben veräußert werden könnten. Wie kann man ihm also ein willkürliches Veräußerungs-Recht zugestehen? Nicht einmal einzelne Stücke oder Güter des Landes, wenn sie gleich nicht in dem Privat-Eigenthume eines seiner Unterthanen sind, können von ihm, sobald sie Kron-Güter oder Domainen sind, gültig veräußert werden. Verschleudert er die Güter, welche ihm die Nation überlassen hat, um davon die Hof- und Stats-Ausgaben zu bestreiten, so fällt die Last dieser Ausga-

ben auf die Nation; mithin hat diese ein doppeltes Recht sich allen Veräußerungen der Kron-Güter zu widersetzen, und bereits veräußerte wieder zu vindiciren.

Was aber besonders die Veräußerung deutscher Reichs-Lande betrifft, so treten hier besondere Rücksichten und Bestimmungen ein, die anders bey einem geistlichen, anders bey einem weltlichen, und wieder anders bey einem lehnbaren, und anders bey einem bloß aus Allodium bestehenden Reichs-Lande sind.

Was erstlich die geistlichen deutschen Reichs-Lande betrifft, so kann sich wohl überhaupt der Fall nicht zutragen, daß dieselben von ihren gewählten Regenten veräußert werden; und geschähe es ja, so würde eine solche Veräußerung in allem Betracht ungültig seyn. Eher kann sich der Fall der Veräußerung einzelner zu einem geistlichen Reichs-Lande gehöriger Stücke zutragen, und dann wäre derselbe vorzüglich nach Grundsätzen des kanonischen Rechtes, welche eine jede ohne dringende Noth und ohne Einwilligung des Capitels geschehene Veräußerung für nichtig erklären, zu beurtheilen. Ausser diesen Erfordernissen ist aber auch noch die Einwilligung des Kaisers, und bey Tafel-Gütern die Einwilligung des Papstes, nöthig (*).

Was

(*) Letzteres behauptet Barthel, in seiner Dissert. de rebus ecclesiae non alienandis (Herbip. 1749) Art. 3, S. 11, und in seinen Opusc. To. 2, n. 8, p. 805, und beruft sich deshalb auf den Eid, welchen ein jeder Erz-Bischof und Bischof dem römischen Stuhle schwören müsse, und worin es unter andern heißt: *Possessiones vero ad mensam meam pertinentes, non vendam, nec donabo, neque oppugnorabo, neque de nouo intendabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum Consensu Capituli ecclesiae meae, inconsulto Roman. Pontifice, et si ad aliquam donationem deuenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo.*

Was ferner die Veräußerung der weltlichen Reichs-Lande betrifft, so ist zuvörderst darauf zu sehen, ob sie an eine auswärtige Macht veräußert werden sollen, oder nicht? Ist jenes der Fall, so ist, außer den nachher zu bestimmenden Erfordernissen, noch besonders die Einwilligung der dabei interessirten Stände, des Kaisers und Reiches nöthig (*); denn letztere würden durch die Veräußerung an eine fremde Macht die Hoheit, welche sie bisher über das zu veräußernde Land gehabt haben, verlieren; und wie könnte also ein Stand des Reiches ihnen dieselbe ohne ihre Einwilligung eigenmächtig entziehen? In allen Tausch- und Gränz-Verträgen, welche vornehmlich in neuern Zeiten zwischen der Krone Frankreich und verschiedenen deutschen Reichs-Ständen geschlossen sind, ist daher die Benbringung der Einwilligung des Kaisers und Reiches ausdrücklich bedungen, auch jedesmahl nachgesucht und erteilt worden. Nur von dem zwischen dem Hause Oestreich und der Krone Frankreich am 16 May 1769 geschlossenem Gränz-Vertrage hat das deutsche Reich nichts zu wissen bekommen. Ja selbst in dem Falle, wenn die fremde Macht das an sie veräußerte deutsche Reichs-Land unter deutscher Hoheit besitzen wollte, würde doch die Einwilligung des Kaisers und Reiches zur Veräußerung erforderlich seyn, indem es diesen nicht wohl gleichgültig seyn kann, wer Besitzer eines deutschen Reichs-Landes ist.

Soll

(*) Wahlcapit. Art. 10, S. 5. Es ist zwar in dieser Stelle nur von Umtauschung der Gränz-Lande die Rede; allein, man kann sicher schließen, daß das, was bey dieser Gattung der Veräußerung Rechtens ist, auch bey den übrigen Gattungen Rechtens seyn müsse, zumahl da in diesem Paragraph überhaupt auch von Reichsgränzscheidungen die Rede ist.

Soll aber die Veräußerung an einen deutschen Bürger, es sey unmittelbar oder mittelbar, geschehen, und das zu veräußernde Land ist reichslehnbar, so ist nicht nur die Einwilligung des Kaisers, als obersten Lehns-Herrn, sondern auch die Einwilligung aller derer, welche die Mit-Belehnung, oder doch das Recht der Anwartschaft darauf haben, dazu erforderlich (*).

Wäre jedoch nur von Veräußerungen ganz kleiner Stücke eines Reichs-Lehens, die weder auf die allgemeine deutsche Reichs-Verfassung, noch auch auf die Verfassung eines Reichs-Landes den geringsten Einfluß haben können, die Rede, z. B. eines Dorfes, eines Amtes von einem Fürstenthume: so bestätigt das allgemeine Reichs-Herkommen, daß dazu die besondre kaiserliche Einwilligung nicht erforderlich sey; ja, es wird auch von Vielen behauptet, daß in einem solchen Falle nicht einmahl die Agnaten einzuwilligen brauchten. Indessen läßt sich dagegen noch Verschiedenes mit Grund einwenden; und da auch in den mehresten fürstlichen und gräflichen Häusern besondre Familien-Verträge vorhanden sind, welche alle und jede Veräußerung verbieten, so wird ein Käufer immer sicherer gehen, wenn er den Handel nicht eher abschließt, bevor nicht die Agnaten sämmtlich dareingewilligt haben (**).

Was endlich die unmittelbaren Reichs-Alodien betrifft, so ist so viel gewiß, daß diese ohne kaiserliche Einwilligung (***) veräußert werden können. So viele

(*) So hat der Kaiser in die von der Krone Schweden an das Haus Braunschweig geschehene Veräußerung der Herzogthümer Bremen und Verden, insofern in die von gedachter Krone an das Haus Brandenburg geschehene Veräußerung des reichslehnbaren stettinischen Districtes von Vorpommern contentirt.

(**) Von dieser Materie handelt Moser, im Tr. von der teutschen Lehnverfassung, S. 358, 399. ausführlich.

(***) Thomasius de bonor. secularis. natur. §. 24.

viele Urkunden wir in Ansehung solcher veräußerten Reichs-Alodien aus den mittlern Zeiten haben, so findet sich doch in keiner, daß darin einer kaiserlichen Einwilligung gedacht wäre. Mehrerm Zweifel ist die Frage unterworfen: Ob zu dergleichen Veräußerungen der Consens der Agnaten erforderlich sey? Gewöhnlich pflegt man einen Unterschied zu machen zwischen freyen Stamm-Gütern, und solchen, die mit einem Familien-Fideicommiss belegt sind, und behauptet, daß bey jenen die Einwilligung der Agnaten nicht erforderlich sey, wohl aber bey diesen; Andre hingegen sind der Meinung, daß dieser Unterschied nicht gemacht werden dürfe, und daß überhaupt alle und jede Stamm-Güter, d. h. solche, die einmahl in die Familie gebracht und bereits vererbt sind, ohne Einwilligung der Agnaten nicht gültig veräußert werden könnten (*).

Moser ist, a. ang. D., der ersten Meinung. Er sagt, es sey zwar wahr, daß in vielen Veräußerungs-Urkunden des Mittel-Alters, der Einwilligung der Agnaten, Erben, u. s. w. gedacht würde; aber es sey auch gewiß, daß sich noch weit mehrere fänden, in welchen keine Spur der agnatistischen Einwilligung anzutreffen sey; es hätte daher die Veräußerung der Stamm-Güter den Besitzern frey gestanden, aber eben dieses hätte Veranlassung dazu gegeben, daß man in vielen Häusern in neuern Zeiten dergleichen Güter mit Fideicommissen belegt habe, welches nicht nöthig gewesen seyn würde, wenn die Stamm-Güter schon an und für sich nicht hätten dürfen veräußert werden.

Allein, es läßt sich die Einführung der deutschen Fideicommissen, welche man mit den römischen Fideicommissen nicht vermengen muß (**), sehr wohl gedenken, ohne daß

(*) Die verschiedenen Meinungen findet man bey Moser, im Tr. von der Reichsstände Landen, S. 219, 399.

(**) Die deutschen Fideicommissen sind nichts weiter, als Verordnungen, nach welchen zur Erhaltung der fürstlichen und gräflichen Häuser verordnet wird, Lande und Güter außerhalb der Familie zu veräußern.

daß man zu dem von Moser angenommenen Satz seine Zuflucht zu nehmen nöthig hat. Je älter nämlich die aus dem Mittel-Alter vorhandenen Veräußerungs-Urkunden sind, je mehr findet sich darin die Einwilligung der Agnaten; je neuer sie aber sind, desto weniger wird dieser Einwilligung darin gedacht. Dies war unstreitig Folge davon, daß das römische Recht immer mehr Eingang fand, und daß nach diesem ein jeder Dominus libere de re sua disponiren konnte. Die ursprünglich deutschen Rechte, nach welchen Stamm-Güter nicht litig veräußert werden konnten, wenn die Agnaten nicht einwilligten, standen also in Gefahr, auch in diesem Puncte von den fremden Rechten verdrängt zu werden. Man suchte daher durch besondere Verträge die Uneräußerlichkeit der Stamm-Güter eben so zu erhalten, als man aus einem ähnlichen Grunde, die gleichfalls eigentlich unächtigen Renunciations filiarum illustrium einführte, um das altdeutsche Recht der Erb-Folge aufrecht zu erhalten. Unstreitig ist daher die Meinung, daß alle und jede Stamm-Güter, sie mögen noch mit einem besondern Fideicommiss belegt seyn oder nicht, ohne den Consens der Agnaten nicht gültig veräußert werden können.

Die Frage: Ob zu einer Landes-Veräußerung die Einwilligung der Land-Stände und Unterthanen erforderlich sey? ist besonders bey Gelegenheit des vorgewesenen bayerischen Länder-Tausches zur Sprache gekommen. Der Hr. geh. Rath von Steck, in Berlin, hat sie im 3 Cap. seiner *Eclaircissement de divers sujets interessans pour l'homme d'état & de lettres, welches de l'échange des Etats, principalement de ceux de l'Empire handelt*, bejahend beantwortet; noch ausführlicher aber ist sie von Hrn. Prof. Voße in Rostock, in einer eigenen Schrift, u. d. T. *Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen*, bey Gelegenheit des vorgewesenen Vertausches der bayerischen Lande, Erf. und L. 1786, 4. (*) abgehandelt. Er erörtert

(*) Man findet sie auch in Hrn. Häberlin Nachrichten von den

darin diese Lehre sowohl aus Grundsätzen des allgemeinen Stats-Rechts, als aus Grundsätzen des deutschen Stats-Rechts, und sucht darauf die Uebereinstimmung des Herkommens mit dieser Lehre zu zeigen. So viel ist gewiß, daß diese Frage, wenn man sie bloß nach Grundsätzen des allgemeinen Stats-Rechts erörtern will, allerdings bejahend beantwortet werden müsse, aber freylich sind unsre deutschen Staten nicht auf die Art entstanden, als man sich die Entstehung der Staten überhaupt und im Allgemeinen zu denken pflegt. Indessen dürfte hieraus doch nur so viel folgen, daß Land-Stände und Unterthanen kein Recht zu widersprechen haben, wenn der Fürst ein oder das andere Kammer-Gut veräußern will, aber keinesweges, daß sie nicht berechtigt wären, einen Widerspruch einzulegen, sobald das ganze Land, oder ein ansehnlicher Theil desselben, worin sich eine Ritterschaft, Prälaten oder Stände befinden, veräußert werden soll. In einem solchen Falle tritt allerdings auch das allgemeine Stats-Recht ein; der deutsche Fürst ist eben so wenig Herr und Eigenthümer seines Landes, (s. den Art. Landes-Herr, oben S. 117, fgg.) als es irgend ein König ist; er ist vielmehr bloß Regent, und seine freyen Landes-Einwohner haben sich nur seiner und seiner Nachkommen Regierung unterworfen; er darf also ebenfalls seine Hoheits- und Regierungs Rechte nicht ohne deren Vorwissen und ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung einem Dritten überlassen.

Andre sind dagegen der Meinung, daß man im Allgemeinen den Land-Ständen das Recht der Einwilligung bey Veräußerungen und Vertauschungen der Reichs-Lande nicht zueignen könne, sondern daß

hier:

den bey der Reichsversammlung und den Reichsgerichten erschienenen Schriften, 7 St.

hierüber die besondern Freyheiten und Rechte der Deutschen Reichs-Lande die Entscheidung geben müssen.

Moser, welcher ausführlich von den Rechten der Land-Stände und Unterthanen in Ansehung ihrer Landes-Herren Lande und Gebiete, im 22 Cap. des 1 B. seines Tr. von der Reichsstände Landen handelt, sagt im 12 §.: Nimmt man nun alles bisher Gesagte zusammen, so ist 1. richtig und unstreitig, daß es in allen dergleichen Vorfällen, von denen in diesem ganzen Buche die Rede ist, allerhöchster auf die besondere Staats-Verfassung eines jeden Landes und Gebietes in Deutschland ankomme; entsteht aber über dergleichen Landes-Verträgen oder Herkommen, Streit, kommt es auf gütlichen Vergleich, oder, in dessen Entstehung, auf einen richterlichen Ausspruch an. 2. Die Landes-Verträge und das Herkommen derer Deutschen einzelnen Lande seyn hierin so verschieden, daß sich keine allgemeine Regeln daraus ziehen lassen, außer in so weit, daß in denen Landen, wo Land-Stände vorhanden seyn, meistens derselben Mit-Einwilligung erfordert wird, wenn von einem Lande etwas merkliches veräußert oder versezt werden will; also noch vielmehr, wenn dergleichen mit dem ganzen Lande vorgenommen würde. 3. In so fern aber ein Landes-Herr durch resp. seine Wahl-Capitulation, Reversalien, Landes-Verträge, oder das Herkommen, keine gebundene Hände hat, verbleibt ihm die natürliche Freyheit, in allen solchen Stücken, es betreffe viel oder wenig, und es sey um einen Verkauf, Versatz, Tausch, Lössprechung eines Landfassen von der Landes-Hoheit, Theilung, Trennung, Zusammenschlagung, Einverleibung u. d. gl. zu thun, nach freyem Gefallen, zu seinem und seiner Nachkommen Besten oder Schaden, zu handeln, wie es ihm beliebt. 4. Bey allen dem aber erfordert dennoch die natürliche Billigkeit und die allgemeine Pflichten aller Regenten, daß, wenn der Land-Stände oder anderer Unterthanen Nutzen oder Schaden bey dergleichen Gelegenheiten mit einschlägt, und sie solches geziemend vorstellen, von dem Regenten alle billigmäßige Rücksicht darauf genommen werde. Thut er es aber nicht, und die Land-Stände u. gehen darüber an ein Reichs-Gericht, zweifle ich

ich gar nicht, daß dasselbe, auch in Entstehung besondrer Verträge u. dennoch befugt sey, ihn in solche Schranken einzuleiten, wie es das allgemeine Wohl eines Gliedes an dem deutschen Staatskörper, mithin in der Folge auch der Nutzen oder Schaden des ganzen Reichs, erfordert.

Daß endlich ein Landes-Herr sich und seinen Regierung-Nachfolgern hierin durch Verträge mit seinen Land-Ständen und Unterthanen die Hände in dergleichen Fällen binden könne, hat um so weniger Anstand, je mehr es zum Besten seines eigenen Hauses und Landes gereicht.

Außer den in diesem Artikel bereits angeführten Schriften, gehören noch hierher:

Jo. Aug. Hellfeld de restricta alienandi facultate illustrium maxime quoad allodia avita.

Dav. Ge. Struben Obl. Jur. et Hist. German. obl. 4, §. 17.

Ge. Henr. Ayrer progr. de liberiore principum imperii, quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate. Goett. 1773.

Betrachtungen über Vertauschungen teutscher Reichslande. Trf. und L. 1786, 4.

Theod. H. A. Schmalz diss. de iure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786, 8. Von dieser Schrift, welche hauptsächlich gegen die Schrift des Hrn. Prof. Voss gerichtet ist, findet man eine sehr zweckmäßige Anzeige in Hrn. Prof. Klüber fl. jurist. Biblioth. St. 10, S. 224, fgg. Vorzüglich verdient aber auch gelesen zu werden, was Klüber am Ende der Recension über diese streitige Rechts-Frage sagt.

Noch mehrere, vorzüglich bey Gelegenheit des vorgemessenen bayerischen Länder-Tausches erschienene Schriften, finden sich verzeichnet in Klüber's neuer Literatur des teutschen Staatsrechts, S. 640, fgg.

Landes-Verfassung. Im Allgemeinen versteht man unter Landes-Verfassung den Zustand eines ganzen States und seiner einzelnen Theile. So weit sich die Gegenstände der Statistik erstrecken, eben so weit ist der Begriff von der Landes-Verfassung auszudehnen.

In der strengern Bedeutung hingegen wird unter Landes-Verfassung die Regierungs-Form eines Oef. technol. Enc. LXIV Th. L Land

Landes verstanden, und man begreift darunter die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und der Unterthanen.

Landes-Vermessung, siehe im LX Th. S. 634, 699. und 782, fgg.

Landes-Verrätheren, ist eine Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät, und besonders eine Art des Hochverrathes, oder einer boshaften Unternehmung wider die Verfassung und Sicherheit des ganzen States, und wider die wesentlichen Rechte des Fürsten. Nach den ältesten römischen Gesetzen scheint der Hochverrath allein in denen Fällen Statt gefunden zu haben, in welchen nach unsern heutigen Begriffen eine Landes-Verrätheren begangen wird (*). Erst später fing man an, sowohl das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt, als insbesondre den Hochverrath auf mehrere Fälle auszudehnen (**). Wir können also nicht ohne Grund vermuthen, daß die ältesten Völkerschaften keine Verletzung der Majestät für schwerer und strafbarer gehalten haben, als die Landes-Verrätheren, und daß diese Art des Hochverrathes in der Folge Anlaß gegeben hat, die übrigen Arten desselben zu bestimmen. Diese Vermuthung

(*) *LL. XII. Tab. Tab. IX. Si qui perduellem concitavit, ciuemne perduelli transduit; capital esto.*

(**) *L. 3. D. ad L. Jul. majest. Lex XII Tabularum iubet, eum, qui hostem concitaverit, quive ciuem hosti traderit, capite puniri. Lex autem Julia majestatis praecipit, eum, qui majestatem publicam laeserit, teneri; qualis est ille, qui in bellis cesserit aut arcem tenuerit, aut castra concesserit. Eadem lege tenetur, et qui in iussu principis bellum gesserit, dilectumque habuerit, exercitum comparaverit; quive cum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradidit, quive imperium exercitusque populi Romani deseruerit, quive priuatus pro potestate magistratus quid sciens dolo malo gesserit, quive quid eorum, quae supra scripta sunt, facere curauerit.*

ung erhält noch größere Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß in den ältesten Zeiten, die zunächst auf die Gründung der bürgerlichen Gesellschaften folgten, der Geist der Freyheit noch zu stark auf die Gemüther der Menschen wirkte, um das in innerliche Unruhen ausgebrochene Mißvergnügen der Bürger über die Regierung als ein schweres Verbrechen betrachten zu lassen. Nur die Treulosigkeit des Bürgers gegen sein Vaterland und gegen seine Mitbürger konnte ihn damals, des Hochverrathes schuldig machen, und diese Treulosigkeit ist es, die das Wesen der Landes-Verrätheren ausmacht.

Nicht allein Bürger, sondern auch Fremde, können sich durch ihre Treulosigkeit gegen den Stat, in dessen Gränzen sie sich aufhalten, eines wirklichen Hochverrathes schuldig machen, wenn sie zu Landes-Verräthern werden. Denn sowohl diese, als jene, stehen unter dem Schutze der Majestät, und berauben sich folglich selbst der ihnen gewährten Sicherheit, wenn sie die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft durch einen gefährlichen Mißbrauch des von der Regierung auf sie gesetzten Vertrauens untergraben, und den Fürsten zwingen, sie als Friedens-Störer und Feinde zu behandeln. Von beyden lassen sich also folgende Lehrsätze behaupten.

1. Die Landes-Verrätheren kann sowohl durch gefährliche Unterhandlungen mit den Feinden des States, als durch die boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Stats-Geheimnisse, begangen werden. In die erste Classe gehören alle Arten der Begünstigung und Unterstützung der wirklichen, und die Ermunterung oder Reizung der heimlichen Feinde des States.
2. Als ein Stats-Geheimniß muß alles dasjenige betrachtet werden, dessen Bekanntmachung entwe-

der die Erhaltung und Verstärkung der Macht eines States hindern, oder die Schwäche desselben aufdecken würde. Alle Verbrechen, die in die zweite Classe der Landes-Berrätheren, (welche nämlich durch die boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Stats-Geheimnisse begangen wird), gehören, enthalten also eine unmittelbare Beleidigung des States, weil sie ihm die Mittel zu seiner Erhaltung entweder ganz entziehen, oder doch in der Anwendung erschweren; und die freundschaftlichen Gesinnungen des fremden Hofes, dem der Verbrecher seine Entdeckung mitgetheilt hat, können ihn nicht im geringsten entschuldigen. Denn die bekannt gewordenen Stats-Geheimnisse können, wie es die Geschichte durch mehrere Beispiele bestätigt, jene freundschaftlichen Gesinnungen verändern und in ein unglückliches Mißtrauen verwandeln, welches zuletzt in weit aussehende Zwistigkeiten und Kriege zwischen eben den Staten ausbricht, die man ehemahls durch ein gemeinschaftliches Interesse fest und unauflöslich verbunden glaubte. Die Bekanntmachung der Stats-Geheimnisse bleibt daher immer, sie geschehe aus welchen Gründen und gegen wen man wolle, eine der gefährlichsten Störungen der öffentlichen Sicherheit, der die nachdrücklichsten Maßregeln und folglich auch verhältnismäßig harte Strafen entgegengesetzt werden müssen, um ihren weiteren Folgen, wenigstens zum Theil, vorzubeugen.

3. Ist sehr die Bekanntmachung der Stats-Geheimnisse das Land weit größern Gefahren aus, als die wirkliche Unterstützung und Begünstigung der Feinde, und überhaupt als die erste Art der Landes-Berrätheren, weil jene die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt auf ganze Jahrhunderte unterbrechen kann, welches doch von dieser nicht leicht zu befürchten

befürchten ist. Nimmt man also nur auf die Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Handlung und nicht zugleich auf die Grade der Bosheit ihres Uebers Rücklicht, so verdient die boshafte Bekanntmachung der Stats-Geheimnisse mit größerer Strenge bestraft zu werden, als die erste Art der Landes-Berrätheren.

4. Wenn der siegreiche Feind den von ihren Landes-Herren hart behandelten Bürgern mit einer ihnen ungewöhnlichen Großmuth und Menschen-Liebe begegnet, so werden sie sich leicht verleiten lassen, ihm zur Verfolgung und Benutzung seines Sieges wider ihren eigenen Fürsten behülflich zu seyn, weil ihr Haß gegen den Letztern durch das edle und zur Ehrfurcht und Liebe hinreißende Betrügen des Siegers verdoppelt wird. Unter dieser Voraussetzung hat die begangene Landes-Berrätheren weit weniger Moralität, als man ihr beylegen könnte, wenn der Verbrecher gar keinen Grund zur Unzufriedenheit mit seinem Fürsten gehabt hätte. Sie wird folglich auch nur mit einer verhältnismäßig gelindern Strafe belegt werden dürfen, und vielmehr den strengen Regenten veranlassen müssen, in Zukunft seine Pflichten gegen den Stat sorgfältiger zu beobachten, und die Bürger nicht weiter durch seine Härte zum Mißvergnügen zu reizen.
5. Es ist gleichgültig, ob jemand die ihm bekannt gewordenen Stats-Geheimnisse mit deutlichen Worten und ohne alle Einkleidung, oder in der künstlichen Gestalt einer erdichteten Erzählung oder irgend eines andern Productes des Geschmacks, der Welt mitgetheilt hat. Denn der Stats-Mann wird den Schlüssel zu jeder Erdichtung, deren wahrer Sinn sich aus verschiedenen auszeichnenden Umständen und aus auffallenden Anspielungen leicht errathen läßt, nicht lange suchen dürfen.

fen. Man wird also in den wenigsten Fällen die Verfasser solcher wüthigen Schriften, deren vornehmste Absicht auf die Bekanntmachung gewisser Staats: Geheimmisse hinausläuft, von einer vorsätzlichen Landes: Verrätheren freysprechen können, weil sie nur selten, oder vielleicht niemahls, einen andern Endzweck haben, als den Stat, dessen Verfassung sie schildern, entweder der allgemeinen Verachtung preis zu geben, oder ihn, zur Beförderung ihres eigenen Vortheiles, der Vorzüge zu berauben, deren ausschließender Genuß allein fähig war, seine Sicherheit und Erhaltung zu befördern. Nur ihre Unwissenheit kann sie entschuldigen, aber diese Entschuldigung erhält ihren rechten Nachdruck erst von dem Beweise ihrer gänzlichen Unerfahrenheit in der Stats: Verfassung des Landes, dessen politische Geheimmisse sie ohne ihren Vorsatz bekannt gemacht zu haben behaupten. Waren sie mit der Stats: Verfassung dieses Landes nicht ganz unbekant, so verdienen sie wenigstens wegen ihrer Unbedachtsamkeit angeklagt und bestraft zu werden, weil die Pflichten, die jeder Untertan dem State schuldig ist, ihm nicht erlauben, eine Handlung zu unternehmen, deren Folgen er entweder gar nicht kennt, oder deren gefährlichen Einfluß auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, die ihm durch ihren Schutz mannigfaltige Vortheile verschaffte, er schon mit einiger Wahrscheinlichkeit ahndet.

6. Je größer die mit der Landes: Verrätheren verbundene Treulosigkeit ist, desto höher steigt die Moralität und die Strafbarkeit jenes Verbrechens. Ein Stats: Bedienter, dem die Geheimmisse, die er verrathen hat, anvertraut waren, damit er sie zum Besten des Fürsten und des Volkes benutzen möchte, verdient also eine härtere Strafe,

Strafe, als ein anderer Landes: Verräther, dem keine Amtspflicht neue Bewegungsgründe zur unverbrüchlichsten Treue an die Hand giebt. Jener ist immer ein Bösewicht, der durch keine Wohlthaten gewonnen und gebessert werden kann, und den man also desto strenger behandeln sollte, je größer das Zutrauen war, welches der Stat in ihn gesetzt hat. Dieser kann alles, was er that, um die Geheimmisse eines fremden States zu erforschen, aus warmen Patriotismus für sein eigenes Vaterland gethan haben. Seine Bereitwilligkeit, sich den größten Gefahren auszusetzen, um seinem Vaterlande einen wichtigen Dienst zu leisten, legt ein redendes Zeugniß von seiner Fähigkeit zu edeln und großen Unternehmungen ab; und die mühsamen und weiten Umwege, die er nehmen mußte, um endlich sein Ziel zu erreichen, zeugen eben so deutlich von der Thätigkeit seines Geistes, der unerschöpflich in Erfindung neuer Hülfsmittel, sich durch keine Schwierigkeiten und Hindernisse von dem vorgesezten Endzwecke abschrecken läßt. Es wird also oft dem State, den er durch seine Verrätheren beleidigt hat, nützlicher seyn, ihn durch Gerindigkeit und Großmuth zu gewinnen, als sein Verbrechen nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Hrn. Prof. Wieland Geist der peinlichen Gesetze, 2 Th. (Ep. 1784, gr. 8.) S. 28, 299.

Im allgemeinen Land: Recht für die preussischen Staten, ist, im 2ten Th., Tit. 20, Abschn. 13, §. 100 — 148, wegen der Landes: Verrätheren und deren Strafe, Folgendes verordnet worden.

- §. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Stat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landes: Verrätheren.

- §. 101. Wer ganze dem State gehörige Lande, Kriegs-Heere oder Haupt-Festungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landes-Verräther der ersten Classe.
- §. 102. Ein solcher Landes-Verräther soll zum Richt-Platz geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad gestochen werden.
- §. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibes-Strafe an dem Bildnisse des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers (§. 99.) treffen auch einen Landes-Verräther der ersten Classe.
- §. 104. Auch in Ansehung der Mit-Urheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Verbrechen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94, 96, 97, 98, wie bey dem Hochverrathe, Anwendung.
- §. 105. Ist eine Landes-Verrätheren der ersten Classe vor deren wirklichen Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit dem Schwerte hingerichtet, die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit acht- bis zehnjähriger Festungs-Strafe belegt werden.
- §. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des States abzielen, sind als Landes-Verrätheren der zweyten Classe anzusehen.
- §. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegsvölkern des States in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsetzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.
- §. 108. Wer, zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorraths-Häuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

- §. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorraths-Häuser oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.
- §. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegs-Bedürfnissen und Lebens-Mitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwertes verwirkt.
- §. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operations-Pläne, Festungs-Risse, oder andre dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem State zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.
- §. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit vier- bis sechs-jähriger Festungs-Strafe belegt werden.
- §. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegs-Rechts zu behandeln.
- §. 114. Feindliche Kriegs-Gefangene, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engern Gefangenschaft, gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.
- §. 115. In Fällen, wo eine Landes-Verrätheren der zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem State dadurch noch kein Schade zugesügt worden, soll die Lebens-Strafe, nach Bewandniß der Umstände, in sechs- bis zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.
- §. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landes-Verrätheren zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge, oder entfernte Hülfsleistung, Theil genommen haben.

- §. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorhabenden Landes-Verrätherey ihnen bewohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemeinen Vorschriften des §. 80, 81, 82, jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr, oder des Schadens, in geschärfterem Grade, Anwendung.
- §. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landes-Verrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des States vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.
- §. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Stat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem State kein Schaden geschehen ist, mit Gefängniß, oder Festungs-Strafe auf 6 Monathe bis 2 Jahre, belegt werden.
- §. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des States sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.
- §. 121. Wer seiner Privat-Geschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen will, ist, die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen, verbunden.
- §. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf, ohne dergleichen besondre Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern oder andern geheimen Zeichen, geführt werden.
- §. 123. Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.
- §. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121 — 123) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Un-

- Untersuchung einer Verrätherey, oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnismäßige Geld-Strafe verurtheilt werden.
- §. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landes-Herrn soll niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des States zum Auf-enthalt dienen könnten.
- §. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen oder Kriegs-Vorräthe, heimlich auf sammeln.
- §. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebens-Mittel oder Kriegs-Bedürfnisse zuführen.
- §. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht vom dem State dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.
- §. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operations-Pläne, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem State gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.
- §. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125 — 129) handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Stat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, nach Beschaffenheit der Person und ihres Vermögens, belegt werden.
- §. 131. Jeder Bürger des States ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.
- §. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiscalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob, also daß, wenn sie dabey etwas pflichtwidrig ver-

verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit, und des dem State daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder zeitiger Festungs-Strafe wider sie verfahren werden soll.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Stat in Unvernahmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht, ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheil der Gerechtsame und des Interesse des einen States begünstigt, verletzt die äußerliche Sicherheit desselben, und begeht eine Landes-Verrätheren der dritten Classe.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Stat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völker-Recht gegen fremde Staten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmahl geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden State Repressalien wider sie gebraucht werden müssen, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem State zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landes-Gränzen verrückt oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Veystand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Stat oder einen Mit-Unterthan, bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beyderley Staten Anlaß giebt, der hat sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß, oder verhältnismäßige Geld-Strafe verwirkt.

§. 139.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Stat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des States gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andere Art, vorzüglich verdunkelt, soll mit sechs- bis lebenswiewriger Festungs-Strafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden, nicht feindlichen Mächten Stats-Geheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operations-Plane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des States gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswiewrige Festungs-Strafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Stats-Geheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahleren, bekannt werden läßt, und dadurch den Stat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem State wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß, oder Festungs-Strafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde, nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Recruten zu bringt, der soll, wenn er sich auch gegen die Angeworbenen selbst des Menschen-Raubes nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Festungs-Strafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des States genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll, bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreyung das Leben, so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswiewrige Festungs-Strafe verwirkt.

§. 146. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147.

§. 147. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher Kriegseuten des States, die ihre Fahne meinedig verlassen, durchhilft, ist im 2ten Abschnitt, §. 474, fgg. verordnet.

§. 148. Wer Fabriken:Vorstehet, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen das bey behülflich ist, oder sonst Fabriken: und Handlung: Geheimnisse Fremden verräth; in gleichem, wer seinem Vaterlande andre Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staten, vorzuziehen entzieht, der hat vier bis achtjährige Festung: oder Zuchthaus: Strafe verwirkt.

Daß Verrätheren schändlich, und dem Rechte der Natur zuwider sey, s. im I Th. S. 787, f.

Von dem Hochverrathe, wovon die Landes:Verrätheren eine Art ist, werde ich, da der Hochverrath eine Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät ist, im Artikel Majestats:Schänder handeln.

Landes:Vertheidigung, die dazu erforderlichen Kosten müssen die Land:Stände bewilligen; siehe im LXII Th. S. 274, fgg.

Landes:Verträge, s. Landes:Grundgesetz.

Landes:Verwalter, in einigen Ländern, z. B. in Krain, derjenige, welcher die Stelle des Landes:Hauptmannes vertritt, und auch wohl der Landes:Verweser genannt wird; der Vice-Landes:Hauptmann.

Landes:Verweisung, Landes:Räumung, Verbannung, Verweisung ins Elend, L. Exilium, Exilium, Proscriptio, Relegatio, Relegatio in exilium; Fr. Ban, Banissement, Exil, Forban, ist diejenige Art der Leibes: Strafe, da ein Glied des States, oder derjenige, der sich in einem State aufhält, sich aus dem Lande entfernen, und in ein Land, welches einem andern Herrn gehört, begeben muß. Gemeinlich ist damit der Verlust des Bürger:Rechtes verbunden.

bunden, und geschieht bald mit diesen, bald mit jenen Ceremonien.

Von den Juden, war die Verweisung zwar in so fern wohl auch eine Strafe der Todtschläger, die einen andern unversehends um das Leben gebracht hatten, daß sie aus ihrer Stadt weichen mußten, doch aber durften sie deshalb nicht völlig aus dem Lande gehen. Man möchte sich vielleicht darüber verwundern, da diese Art von Strafen, bey allen alten Völkern so gewöhnlich war, auch das erste Straf:Exempel, das wir in der Bibel finden, die Landes: Verweisung des Bruder: Mörders Cain war; allein, wenn man die Verfassung des jüdischen States anseht, so wird man sich nicht mehr so sehr darüber verwundern. Ich will jetzt noch nicht desjenigen gedenken, was man insgemein gegen die Landes: Verweisung einwendet, man jage den Bösewicht dem Nachbar zu, der eben so wenig schuldig sey ihn zu beherbergen, und der aus einem Vergeltungs: Rechte uns seine Bösewichter auch zuzage, so daß es eine bloße Vertauschung der Verbrecher sey; solche Leute müssen alsdann außer ihrem Vaterlande ohne Gewerbe noch schlimmer werden, als sie waren, und folglich werde durch die Landes: Verweisung die Absicht nicht erreicht. Von diesen Einwendungen werde ich hernach reden; aber Moses (¹) hatte noch eine nähere Ursache, die in der innern Natur seines States lag, warum er keine eigentliche Landes: Verweisung einführte. Die Grund:Maxime des israelitischen States war: die Israeliten vor der Abgötterey zu verwahren; nun aber waren zur Zeit Moses alle benachbarte Völker Heiden, und die Vielgötterey war damals außer den Juden ein allgemeiner Glaube, er war dabey so ansteckend, daß selbst die Juden in ihrem Lande nicht ganz sicher davor

(¹) 2 Mos. 21, 13. Sison, de Rep. Hebr. L. 6, c. 3.

davor blieben. Wenn nun ein Israelit des Landes hätte verwiesen werden sollen, so hätte er zu keinem andern Volke, als zu Abgöttern, kommen können, und die Landes: Verweisung würde der gerade Weg zur Abgötterey gewesen seyn; aus diesem Grunde konnte sie Moses nicht unter seinem Volke einführen. Versteht man aber unter dem Exilio eine Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, von dem man sich nicht entfernen darf, so finden wir solches nicht nur zu Moses Zeiten, sondern auch noch hernach. Wenn derjenige, der jemanden unversehends entleibt habe, eine Grenzstadt erreichte, so durfte er sich von da nicht entfernen, bis der Hohepriester starb. 4 Mos. 35, 26. Er war also hier in einem Exilio, aber unter seinen Glaubens: Genossen. Salomo verweist den Simeon aus seiner Geburts: Stadt in eine andere, aus der er bey Lebens: Strafe nicht gehen durfte, wovon ich weiter unten, wo ich von der Verstrickung (Confinatio) handle, reden werde. Auch diese Verweisung konnte mit dem Geiste des mosaischen Gesetzes bestehen.

Einige griechische Städte, insonderheit Athen, hatten ehemals eine eigene Art der Landes: Verweisung, welche *Ὀστρακισμός*, Ostracismus, oder das Scherben: Gericht genannt wurde, bey ihnen aber nicht schimpflich war, denn sie traf die besten, reichsten und tugendhaftesten Männer, besonders diejenigen Bürger, deren Geschicklichkeit, Macht und Ansehen so groß war, daß man fürchtete, sie möchten den demokratischen Staat ändern und unterdrücken, sich wohl gar der Herrschaft bemächtigen, und sich zu Tyrannen des States aufwerfen (2). Es geschähe solches insgemein auf 10 Jahr (3); doch be-

(2) Aristot. polit. L. 3, c. 9. 13.

(3) Nepos Aristid. c. 1.

hielten sie ihre Güter und die Einkünfte davon, durften auch nach den 10 Jahren frey wieder kommen, und in Athen leben, wie zuvor. Wenn man jemandes auf diese Art gern los seyn wollte, kam das Volk auf dem Markte zusammen, und hatte dessen Namen auf eine irdene kleine Scherbe geschrieben, welche *ὄστρον* hieß, und warf diese in ein aufgestelltes Gefäß, welches *Vra* hieß, worauf die Archontes, welche dabey zugegen waren, die Scherben mit dem Namen zählten; fanden sich deren über 6000, so mußte derjenige fort, den es angien; fanden sich aber keine 6000, so galt das ganze Unternehmen nichts, und er blieb in Athen nach wie vor (4). Doch geschähe es auch wohl, daß ein solcher Verwiesener vor Ablauf der 10 Jahre selbst wieder zurück berufen wurde, wenn man denselben in Athen nöthig hatte, und es wurde ihm sonst dabey auch ein Ort bestimmt, wo er unterdessen bleiben sollte, welches insgemein die Stadt Argos war.

Den Ostracismus führte Clisthenes, ein Sohn des Megacles, um die 67ste Olympiade, ein, welcher auch zuerst damit bestraft wurde (5). Bayle meint, der Erfinder des Ostracismus habe Achilles geheissen, giebt aber weiter keine Nachricht von ihm, und führt auch keinen Beweis dafür an; vielleicht war dieser mit dem Clisthenes, der vorher einen andern Namen hatte, sich aber nachher nach seinem Großvater Clisthenes nannte. Eine Person. Andere sind der Meinung, daß erst Hippias, der Sohn des Pisistratus, um 3474 diese Strafe zu Athen eingeführt, und alle diejenigen, die nach der Oberherrschaft streben würden, damit bedrohet habe. Ausser dem Clisthenes, mußten auch der kluge Gesetzgeber Solon, Themistocles, Aristides (der vor

(4) Pollux, L. 8, c. 5. Plutarchus in Aristide. Alex. ab Alex. Dier. genial. L. 3, c. 20. Pfeiffer Antiq. graec. L. 2, c. 19.

(5) Aelian. Var. Hist. L. 13, c. 24. Photius Bibl. p. 252. Rhodigin. Lect. antiq. L. 21, c. 41.

vor andern allzuehrlich und gerecht war, und daher dem Bernahmen Justus erhielt,) *Cimon, Thucydides, Alcibiades, Damon* (des *Pericles* Lehrer), und Andere mehr, dieses Schicksal erfahren. Indessen kam der Ostracismus, auf des *Alcibiades* Vorstellung, auch wieder ab, da man einen lieberlichen nichtswürdigen Menschen, *Hyperbolus*, durch denselben fortschaffte, und ihn also gleichsam prostituirte (6).

Was in Athen der Ostracismus war, war ehemals in Syrakus der Petalismus. Wann nämlich jemand von vornehmen Leuten daselbst zu groß, und mithin verdächtig werden wollte, daß er sich nicht etwa zum Herrn oder Tyrannen aufwerfen möchte, schickten sie ihn auf 5 Jahr ins Exilium. Wann sie dann diesfalls votirten, schrieben sie dessen Nahmen auf ein πέταλον, welches nach Einiger Meinung ein kleines Blech, nach Andern aber ein Blatt von einem Oehl-Baume, war, warfen solche in ein besonderes Geschirr, und nach dem sich die meisten πέταλα für, oder wider jemand fanden, wurde er entweder condemnirt oder absolvirt. Weil aber diese Verweisungs-Art verursachete, daß die klügsten Männer sich lieber dem gemeinen Wesen entzogen, und dieses mithin in dummer Leute Gewalt kam, die es in Gefahr und Noth setzten, so mußte man endlich diesen Petalismum auch wieder abschaffen (7).

Bey den Römern gehörte die Landes-Verweisung unter die Capital-Strafen, weil dadurch der verurtheilte Verbrecher sein Bürger-Recht und alle Vorzüge desselben verlor. Sie wurde durch den *Tarquinius Superbus*, der von 3451 bis 3475 regierte, eingeführt (8). Den Mitbürgern eines sol-

(6) *Lamb. Bos Antiq. Graec. P. 2, c. 15.*

(7) *Alex. ab Alex. l. c. Vbbo Einn. de Rep. Syracul. p. 119. Tholofan. L. 35. Syntagm. iur. univ. c. 6, n. 15.*

(8) *Isid. Orig. L. 5, c. 17.*

chen ins Elend Vertriebenen wurde verboten, ihm den Gebrauch des Feuers und Wassers zu erlauben; dies hieß Interdictio aquae & ignis; er sahe sich also dadurch genöthigt, Rom und Italien zu verlassen, um nicht Hungers zu sterben. Man findet kein Gesetz, darin verordnet wäre, daß dies oder jenes Verbrechen eines römischen Bürgers mit dem Exilio gestraft werden sollte (9). Da aber in einigen Gesetzen verordnet war, daß dem Schuldigen der Gebrauch des Wassers und Feuers in Rom (und Italien) versagt seyn sollte, so war dieses eben so viel, als wäre im Gesetz das Exilium ausdrücklich befohlen. Diesedurch das Gesetz und durch den richterlichen Ausspruch erfolgte und bestimmte Interdictio aquae & ignis, war nun das Exilium auf Befehl, Exilium legitimum, oder coactum. Hingegen das freywillige, Exilium voluntarium, war, wenn der Beklagte, entweder ehe der Urtheils-Spruch erfolgte, sich von Rom wegbegab, oder, wenn das Urtheil gefällt war, wezgieng, um der zuerkannten Strafe dadurch auszuweichen. Bey dem Exilio legitimo, wobey dem Verurtheilten Feuer und Wasser untersagt war, war zugleich verboten, solchen Menschen, in einer bestimmten Weite von Rom, ins Haus zu nehmen und zu beherbergen, welches aber mit demjenigen nicht geschah, der freywillig fortgieng; sodann aber verlor jener auch seinen Rathsherrn-Stand, da ihn hingegen ein freywilliger Exulant behielt. Der ins Exilium Vertriebene ward dadurch auch, bereits erwähnter Maßen, seines Bürger-Rechtes verlustig. Die Römer hatten nämlich den Grundsatz, daß niemanden, wider seinen Willen, das Bürger-Recht genommen werden könnte; daher nahmen sie ihm nun dasselbe nicht geradezu, sondern sie untersagten nur seinen Mitbürgern,

M 2

gern,

(9) *Cic. pro Caecin. c. 34. Sigon. de Judic. L. 2, c. 3.*

gern, ihm den Gebrauch des Feuers und Wassers zu überlassen; dies nöthigte ihn, sich in eine andere Stadt zu begeben, und dort Bürger zu werden, wodurch er dann sein römisches Bürger-Recht verlor. Eine solche Art, jemand das Bürger-Recht zu nehmen, hieß eine *Fictio iuris*. Die andern Arten, jemand aus Italien zu schaffen, waren *Deportatio* und *Relegatio*.

Die *Deportatio*, Verbannung oder Verweisung auf eine Insel, *Deportatio in Insulam*, war eine vom August zuerst in Rom eingeführte wichtige und Capital-Strafe, welche darin bestand, daß der Verbrecher gebunden auf ein Schiff gebracht, und den Sklaven des States übergeben wurde, welche ihn, damit er dort bleiben sollte, auf eine Insel brachten, welche von dem Kaiser selbst zu dieser Absicht bestimmt wurde, und wenigstens 50000 Schritt, oder 10 deutsche Meilen weit vom festen Lande entfernt seyn mußte, auch keine von den vier Inseln *Cos*, *Rhodus*, *Lesbos* und *Sardinien* seyn durfte. Ein solcher Verbannter durfte auch nicht mehr als 20 Bediente an Freigelassenen und Knechten, nebst 50000 *Sester-tien* an Barschaft (d. i. ungefähr 2500 Gulden), und zu seinem Gepäck nicht mehr als ein Last-Schiff von 1000 *Amphoris* oder römischen Tonnen, und 2 *Actuarias*, oder kleine geschwinde segelnde Ruder-Schiffe, mitnehmen. Ein solcher Unglücklicher verlor zugleich sein Bürger-Recht (*Jus Quiritium*), durfte daher kein Testament machen, noch eine Erbschaft antreten, doch behielt er die Freiheit, auch durfte sein Leichnam nicht nach Rom in die Gruft seiner Väter gebracht werden. Er war also in aller Absicht schlimmer daran, als ein anderer Verwiesener (*Relegatus*), der sich, wofern er sich nur in einer bestimmten gewissen Entfernung von Rom hielt, sonst überall sich aufhalten, auch sein ganzes Vermögen mit

mit sich nehmen konnte. Die *Deportation* wurde daher, wie die *Unterfagung* des Wassers und Feuers, als eine *Capitis deminutio media* angesehen.

Von der *Deportation*, s. auch im XXX Th. S. 382, f.

Relegatio war, wenn jemand sich aus Rom, Italien oder sonst wohin wegmachen mußte, dergleichen ehemals insonderheit den Philosophis, Histronibus⁽¹⁰⁾ und Mathematicis oder Nativität-Stellern wiederfuhr, welches dann insonderheit *Urbe Italiaque sum-moueri* hieß, wobey ihnen ein gewisser Tag bestimmt wurde, da sie sich fortmachen sollten⁽¹¹⁾. Das Urtheil lautete insgemein also: *Metrodorum, quum hostem fugientem sciens suscepit, in insulam deportari; Philoctetem, quod occultari eum non ignorans diu dissimulauerit, in insulam relegari placet*⁽¹²⁾. Manche wurden hierbey an einen gewissen Ort verwiesen; andere konnten hingehen, wo sie wollten, wenn sie nur sich von da wegmachten, wo sie nicht bleiben sollten. So wurden manche auch auf eine gewisse Zeit, andere aufewig, verwiesen. Manche wurden ihre Güter dabey confiscirt; andere behielten sie, und zwar ganz, oder zum Theil. Indessen behielt ein solcher Verwiesener doch sein Bürger-Recht, väterliche Gewalt, Freiheit ein Testament zu machen u. wobey ihm auch insgemein noch einige Tage an Ort und Stelle zu bleiben vergönnet wurde, seine Dinge in etwas einzurichten⁽¹³⁾. Das *Exilium* und die *Deportation* waren härtere Strafen, als die *Re-*

M 3

lega-

(10) *Sueton. Ner. c. 39. Plin. L. 3, Ep. 11. Ouid. Pont. L. 3, Eleg. 4, v. 41.*

(11) *Sueton. Vitell. c. 14. Valer. Max. L. 1, c. 3, n. 2. Ouid. Trist. L. 1, Eleg. 3, v. 50.*

(12) *Paull. 1. Metrodorum ff. de poenis.*

(13) *Muret. Observ. iur. c. 2. ap. Pitisc. h. t.*

legation, daher *Ovidius*, in seinen *Tristibus*, die Milde des August's darüber preiset, daß er bey seiner Verweisung auf die Insel Pontus, nicht Exul, noch Deportatus, sondern Relegatus genannt worden sey ⁽¹⁴⁾.

Petr. Adr. Regn. van Ouwenalles diss. de exilio, folique apud Romanos interdicendi modis. Lugd. Bat. 1783, 4. 7 u. e. h. B.

• Eine ganz besondere Art der Verweisung, war die Verweisung in die Wüsteneyen von Oasis, Relegatio in Oasin, oder Oasena deportatio. Oasis war eine große Wüste, oder es waren vielmehr drey wüste große Sand: Gegenden in Libyen, und nicht in Aegypten ⁽¹⁵⁾. Es war zwar in Aegypten keine griechische Stadt Oasis, aber diese kann man doch keine Wüste nennen: und sehr seltsam wird sie mit den drey Sand: Wüsten in Libyen (cum tribus desertis oder Oasibus Libyae) verwechselt. Herodot gedentket dieser Stadt, und auch der Gegend um dieselbe ⁽¹⁶⁾. Es hießen aber nicht nur die drey großen Sand: Wüsten Oases, sondern auch die Striche Landes bey den Wüsten, welche allemahl sehr wohl bewohnt waren, und an die Sand: Wüsten gränzten; daher ist Oasis ein zweydeutiges Wort, dessen Bedeutung durch die Benwörter bestimmt werden muß. Denn

(14) *Ouid. Trist. II. 137.*

(15) Es ist daher ein geographischer Irrthum, wenn es *Dig. Lib. 48, Tit. 22, Lex 7, §. 5,* heißt: Est quoddamque nus quasi in insulam relegationis in prouincia in Aegyptio in Oasim relegare. S. auch *Cod. L. 9, Tit. 47, Lex. 26, §. 2.*

(16) *Herodot. L. 3, 26.* Et vias sunt (sc. Copiae Cambyas) usque ad urbem Oasin peruenisse, quam incolant Samii, ii, qui feruntur e tribu Aeschrionia esse, septem dierum per arenas itinere distantem a Thebis: quae regio lingua graeca vocatur *Nyros macraon*, in hunc locum dicitur peruenisse exercitus. *Strabo, L. 17,* gedentket eben: denselben.

Denn wenn es heißt: in der Oasi ist gutes Wasser, Weinbau, bequeme Plätze, so wird nicht die Sand: Wüste, sondern das angränzende Land verstanden ⁽¹⁷⁾. Auch ist noch anzumerken, daß *Strabo* beständig *avarsis* statt *avarsis* oder Oases schreibt; die Ursache hat er nicht angegeben; *Stephanus Byzantinus* hingegen schreibt *Avarsis*. Das ist ganz wahrscheinlich, daß *Avarsis* ein ägyptisches Wort, mit einer griechischen Endung sey. Wenn nun jemand in Oasin verwiesen wurde, so konnte das auf eine doppelte Weise geschehen. Einige wurden ad Oasin relegirt, an die große Sand: Wüste, zu den wilden Völkern, welche unter dem Tropico cancri wohnten, wo doch noch einige Wasser: Quellen und Lebens: Mittel anzutreffen waren. Dieses wiederfuhr den Christen beyderley Geschlechts unter dem arianischen Kaiser Konstantin, wenn sie die Lehre der Rechtgläubigen nicht fahren lassen, und den arianischen Irrthum annehmen wollten ⁽¹⁸⁾. Dahin, zu den wilden Vlemmyern, wurde auch Nestorius vom Kaiser Theodosius verwiesen ⁽¹⁹⁾. Andere, welche recht hart sollten gestraft werden, wurden von Soldaten in Oasin, mitten in die Sand: Wüste hinein gebracht, da sie dann in dem heißen Sande vor Durst verschmachten und ersticken mußten ⁽²⁰⁾. Aber, möchte

Man 4

man

(17) Oases Aegyptii vocant regiones habitatas et maximis desertis circumdatas, quasi quasdam pelagi insulas, quales (sc. Oases) sunt multae ad Libyam. Harum tres sunt Aegyptio finitimae, et ei subiectae. *Strabo.*

(18) *Nicephor. Callist. hist. eccles. L. 9, c. 29.* Die bey den Verfolgungen ins Elend verwiesenen Christen wurden mit einem besondern und schimpflichen Nahmen von den Ungläubigen Extorres genannt.

(19) *Evagr. hist. eccles. L. 1, c. 7.*

(20) *Zosim. L. 5, c. 7.* Timasius autem ad inhabitandam Oasin damnatus, expellitur: huc cum deducente *fatellio*

man fragen: da in diesen Wüsten kein Weg zu finden war, wie konnten denn diejenigen, welche die Verwiesenen dahin brachten, den Weg zurück finden? Auf diese Weise: Sie führten Kamele bey sich, welche in Schläuchen Wasser nachtragen mußten; ferner stellten sie hin und wieder Posten aus, mit hohen Stangen, woran bunte Fahnen waren, damit sie sicher den Rückweg finden könnten. Derjenige hingegen, welcher zurück blieb, mußte gewiß und bald sterben; denn theils kam er vor Durst um, theils wurde er von dem heißen Sande, den der Wind erregte, überschüttet und öfters lebendig begraben.

Auch noch heut zu Tage, ist die Landes-Verweisung, eine in einigen Ländern gewöhnliche Leibes-Strafe. Dieselbe ist von einem bloß anbefohlenen Räumen einer Stadt, eines gewissen Gebietes oder Districtes, gar sehr unterschieden. Die letztere pflegt hauptsächlich zur Vermeidung eines Scandals anbefohlen, wie auch unruhigen Bürgern und Einwohnern zuerkannt zu werden, und man pflegt sie daher Relegationem privatam zu nennen. Mit der eben beschriebenen Räumung, ist die Ehrlosigkeit nicht verbunden⁽²¹⁾; sie pflegt dem Verbrecher nur durch ein bloßes obrigkeitliches Decret insgeheim bekannt gemacht, und ihm dadurch zugleich aufgegeben zu werden, seine unter dem Gerichtszwange belegene Güter

litia publico. Is locus erat insigniter sterilis (τοπος η ἀρολιπογοντος) ex quo nemo posset evadere, qui eo deportaretur. Nam quod aliunde huc euntibus interitum solum occurrit, arenosum et vastum prorsus et inhabitatum, notitiam pergentibus in Oasim (nähmlich circum habitatam) omnem adimit: tum quod venti vestigiis arenam ingerant, tum etiam, quod nec arbor villa, nec domicilium sit, quae indicium aliquod iter facientibus ad coniecturam relinquere possit.

(21) Strecker de relegatione et imprimis academica, et quaest. an notet. Erf. 1731.

ter zu verlaufen⁽²²⁾. Von der beschriebenen Räumung und der eigentlichen Landes-Verweisung ist die sogenannte Verstrickung, Confinatio, wovon ich weiter unten reden werde, zu unterscheiden.

Eine eigentliche Landes-Verweisung setzt allemahl ein schweres Verbrechen voraus, und hat die Ehrlosigkeit zur Begleiterinn⁽²³⁾, wofern die Ehre in dem Urtheile nicht besonders vorbehalten worden ist⁽²⁴⁾. Eine Landes-Verweisung, die von der Landes-Regierung erkannt worden ist, hat nicht allein in dem gesammten State, sondern auch in den incorporirten Provinzen, ihre gesetzlichen Wirkungen; hingegen hat die von einem Unter-Richter erkannte Relegation ausser dessen Gerichtszwange keine rechtliche Verbindlichkeit⁽²⁵⁾, es wäre denn, daß dieselbe von dem Territorial-Herrn genehmigt oder bestätigt worden wäre, oder der Mißthäter sich eidlich verpflichtet hätte, sich sogleich und stehenden Fußes aus dem Lande zu begeben⁽²⁶⁾. Einer, der bloß relegirt worden ist und den Stat hat räumen müssen, verliert zwar die besondern Vorzüge und Rechte, die ihm als Mitglied und Bürger zustanden, so lange die Relegation dauert⁽²⁷⁾; allein, das Recht der Erb-Folge, es mag nun solches in dem gemeinen, oder statutarischen Rechte gegründet seyn, geht durch

M 5

die

(22) Harprecht Dec. 27, n. 54. Mev. ad Jus Lubec. Lib. 1, Tit. 1, Art. 6, n. 27. Richter Dec. 93, n. 9. 10.

(23) Wernher, P. 4, obs. 151. Meister im peinl. Proceß, S. 33.

(24) Harprecht de express. honor. in Sentent. reservat.

(25) L. 7, §. 10, de interdict. et relegat. de Boehmer ad Art. 198. C. C. §. 4.

(26) Harprecht, Conf. 76, n. 137, 149.

(27) de Boehmer ad Carpzov. Qu. 130, obs. 3.

die bloße Landes-Räumung nicht verloren⁽²⁸⁾. Denn, obwohl mit der Landes-Verweisung, besonders, wenn sie mit dem Staupbesen verknüpft seyn sollte, der Verlust aller bürgerlichen Rechte verbunden ist⁽²⁹⁾, so gilt doch keinesweges ein gleiches von der bloßen Landes-Räumung. Der Verlust derjenigen Vortheile, welche schon *Juris Gentium* sind, ist daher keine Folge der Relegation, als mit welcher nicht einmal der gänzliche Verlust der in den statutarischen Gesetzen gegründeten Rechte verbunden ist⁽³⁰⁾. Daß jedoch ein solcher, der ein Land oder eine Stadt hat räumen müssen, zu den gewöhnlichen Abzugsgeldern oder der Nach-Steuer gehalten sey, leidet keinen Zweifel⁽³¹⁾. Die Landes-Verweisung und Landes-Räumung können auch, nach Beschaffenheit der Umstände, wider einen Abwesenden erkannt werden⁽³²⁾. Uebrigens ist es einem jeden Richter erlaubt, einem, der des Landes verwiesen worden ist, und der um den Aufenthalt, aus sehr erheblichen Ursachen, auf eine kurze Zeit bittet, denselben solcher-gestalt zu erteilen⁽³³⁾.

Die Verweisung ist entweder auf gewisse Zeit und Jahre, *Relegatio temporalis*, oder ewig, d. i. so

(28) *Leyser Spec.* 632, n. 7. 8. *Schilter de Jur. Peregr.* §. 42. *de Boehmer ad Art.* 198. C. C. §. 4. Die gegenseitige Meinung vertheidigt *Movius ad Jus Lubec. quaest. praelimin.* Qu. 4.

(29) *Carrach de re legat. cum fustigatione coniuncta.* *Becker diss. an poena fustigationis cum relegatione perenni coniuncta reprobanda sit.* §. 11. 13.

(30) *de Boehmer ad Art.* 198. C. C. §. 4.

(31) *Arg. L.* 36, §. 1, in fin. *de Judic. L.* 7. si quis satisd. cog. *Harprecht Dec.* 93, n. 73. *Wedd vom Abschoß.* Th. 1, c. 5, obl. 5, §. 2.

(32) *de Cramer To.* 3, obl. 951. *Kress ad Art.* 206. C. C.

(33) *Mev. P.* 3, Dec. 172.

so lange der Verwiesene lebt, *Relegatio perpetua*. Die *temporalis* erstreckt sich höchstens auf 10 Jahr. Wenn jemanden die Landes-Verweisung indefinite zuerkannt ist, und nicht die Worte zeitlich oder ewig in dem Urtheile exprimirt sind, so wird es von der ewigen ausgelegt und verstanden. Wenn jemand aus einem Amte relegirt wird, ist derselbe auch aus dem ganzen Fürstenthume, Grafschaft und Lande, welche dem Herrn des Amtes gehören, zugleich mit verwiesen. Wenn aber eine Reichs-Stadt in eines Fürsten Territorio läge, welche ihre Privilegia bloß vom Kaiser hätte, und jemand aus derselben verwiesen würde, so geht die Relegation nicht weiter, als der Stadt-District sich erstreckt, wenn auch gleich dieselbe sich in des Fürsten Schutz begeben, doch aber ihre Privilegia, Gerichte und Freiheiten sich vorbehalten hätte. Eben die Bewandniß hat es mit einem Studenten, welcher von einer Akademie relegirt ist. Kame aber ein Stück Landes an einen andern und fremden Herrn, so darf alsdann der Verwiesene sich in demselben ungehindert aufhalten.

Bei der Landes-Verweisung, welche vor die hohe oder peinliche Gerichte gehört, wird gemeinlich folgendes Verfahren beobachtet. Der Gefangene wird durch den Frohn-Bothen oder Land-Knecht in die Amts- oder Gerichts-Stube gebracht, wo ihm, in Beyseyn des Richters, zweyer Gerichts-Schöppen und des Actuarii, das Urtheil publicirt wird. Darauf muß er entweder sofort vor Gerichte die Urfehde ablegen, und das Land verschwören, oder man hält damit inne, bis man ihn an die Gränze bringt, da, dem an einigen Orten eingeführten Gebrauche nach, alsdann der Stadt-Vogt oder Land-Richter, welcher nebst der Wache mitreitet, seinen Degen entblößt, auf welchen der Relegandus seine beyden Vorder-Finger der rechten Hand legen, und die

die Urfehde nachsprechen muß. Anderswo muß er die Finger auf des Scharfrichters Schwert legen, und schwören, zumahl wenn er zwey Mahl seinen Eid gebrochen hat, und wieder in das Land gekommen ist (34).

Wenn derjenige, dem die Landes-Verweisung zuerkannt ist, weder die Urfehde schwören, noch auch das Land verlassen will, wird er wieder in das Gefängniß gebracht, 3 oder 4 Wochen lang mit Wasser und Brod unterhalten, und nochmalts zum Schwören der Urfehde und Räumung des Landes ermahnt, mit der Verwarnung, wenn er nach 3 oder 4 Wochen sich dessen abermahl weigern würde, daß er alsdann mit noch höhern Strafen belegt werden sollte. Wofern er aber halsstarrig bleibt, und nicht pariren will, wird er in die Amts- oder Gerichts-Stube, wo der Richter nebst zwey Gerichts-Schöppen und dem Actuario zugegen ist, gebracht, und ihm der Scharfrichter oder Büttel an die Seite gestellt, welcher, auf nochmaliges Verweigern, die Urfehde in des Inquisiten Seele schwört. Sodann wird der Inquisit auf einen Karren gesetzt, und, in Begleitung des Land-Richters, des Frohn-Bothen und einiger Mannschaft, bis an die Landes-Gränze gebracht, allda abgeladen, und durch den Frohn-Bothen, Land- oder Gerichts-Knecht hinaus in das angränzende Land über den Gränz-Stein weggestoßen und fortgewiesen. Es pflegt auch wohl dabey durch gedachten Frohn-Bothen ausgerufen, oder auch wohl noch dazn durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht zu werden, daß dieser Delinquent nunmehr für einen solchen, der des Landes verwiesen ist, zu achten sey, und wofern er sich wieder im Lande betreten lassen würde, mit Abhauung der vordern Glieder

(34) Dan. Clafen Commentar. ad Art. 108. C. C. p. 401.

Glieder der beyden Finger, nicht anders als wenn er die Urfehde in Person geschworen hätte, gestraft, und wiederum des Landes verwiesen werden solle; welches ihm selbst nochmalts bey der Verweisung also anzudeuten ist. Kommt er dem ungeachtet doch wieder in das Land, so werden ihm die vordern Glieder der beyden Finger (welche die Mannspersonen bey Abschwörung der Urfehde, und andern Eidesleistungen, auf und in die Höhe heben müssen), abgehauen, und er wird, nach abermahligem Schwören einer Urfehde, des Landes eben so lange, wie das erste Mahl, wieder verwiesen (35). Diejenigen aber, die nur aus dem Weichbilde verwiesen sind, werden, wenn sie wiederkommen, im Kurfürstenthum Sachsen mit Abhauung der Finger verschonet (36). Und dieses Verfahren wird beobachtet, es mag der Delinquent mit Staupbesen des Landes ewig, oder ohne denselben nur auf etliche und gewisse Jahre, verwiesen worden seyn (37).

Doch geschieht es oft, daß die Obrigkeit, aus gewissen Ursachen, das Abhauen der beyden Finger nicht vollstrecken läßt; als 1. wenn der Inquisit ohne eingeholtes Urtheil und Recht wäre verwiesen worden; 2. wenn er vorher schon entweder durch einen Unglücks-Fall, oder wegen begangenen Meineides, um die zwey Finger gekommen wäre; 3. wenn er, ungeachtet der geschwornen Urfehde, das Land zu räumen, vorsätzlicher Weise dennoch darin geblieben, und aus demselben nicht gewichen wäre; 4. oder wenn andere triftige Ursachen und Umstände dabey vorfielen, welche den Richter bewegen könnten, den gelindesten Weg nochmalts zu gehen, als: wenn er nicht dolose, oder

erwann

(35) Peinl. Halsger. Ordn. Caroli V. Art. 107. 108.

(36) Carpzov. Jurispr. For. P. 4, const. 48, del. 4.

(37) Carpzov. P. 1, Qu. 47, n. 25. 27.

etwann Schulden einzumahlen, oder daß er den Eid nicht recht verstanden hätte, geschehen ist; ingleichen, daß er Armuth halber sich ausser Landes nicht habe erhalten können, alsdann würde er, nach nochmalts geleisteter Urfehde, nur wieder des Landes verwiesen, doch mit der ernstesten Bedrohung und Verwarnung, daß, wosern er zum andern Mal wieder im Lande sich antreffen lassen werde, er also, wegen wiederholten Meineides, mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen werden solle⁽³⁸⁾. Welche Strafe dann auch, wenn er zum andern Mal sich ertappen läßt, an ihm vollzogen, und bey abermahliger Leistung der Urfehde ihm ausdrücklich angedeutet wird, daß, wenn er zum dritten Mal wieder in das Fürstenthum, Grafschaft oder Land, kommen würde, wegen solcher seiner vorsätzlichen Hartnäckigkeit, auch wiederholten Meineides, er mit dem Schwerte hingerichtet werden solle, er möge zeitlich oder ewig verwiesen seyn⁽³⁹⁾. Handelt er diesem doch zuwider, und kommt zum dritten Mal, so kostet es ihm den Kopf.

An denen Orten, wo das gemeine Kaiser-Recht im Gebrauch ist, verfährt man in diesem Falle etwas anders. Denn 1. wenn der Inquisit nicht auf eine gewisse Zeit, sondern ewig verwiesen worden ist, und er wieder in das Land kommt, bekommt er den Staupbesen. Ist er aber 2. auf gewisse Jahre relegirt, und findet er sich wieder ein, wird er anderweit, und zwar noch einmahl so lange, als das erste Mal, verwiesen. Läßt sich aber ein solcher auf gewisse Jahre Verwiesener, vor Ablauf derselben wieder ertappen, so bekommt er den Staupbesen, und wird auf ewig verwiesen. Wenn aber 3. ein ewig Verwiesener sich dolose und vorsätzlicher Weise zum andern Mal wieder einschleicht, und es könnte, aus gewissen Ursachen, die

(38) *Dan. Moller* Lib. 2, Semestr. c. 38, n. 3. *Carpzov.* d. Q. 47, n. 32. 35. 37. 38. 40. 46. 49 — 54. *Ed. Dess.* Jurispr. For. const. 48, del. 5.

(39) *Carpz.* d. q. 47, n. 58.

die erste Strafe, nebst der Urfehde, nicht wiederholt werden, so hant man ihm alsdann die beyden Vorder-Gelenke der Finger, die er bey dem Schwören aufgehoben, oder auf das Schwert gelegt hat, ab. 4. Kame der ewig Verwiesene zum dritten Mal wieder, so wird ihm, wegen seines begangenen Meineides, der Kopf abgeschlagen.

An einigen Orten wird, bey Ausführ- und Verweisung, den Delinquenten die Schand-Glocke nachgeläutet.

Vor Alters brannte man denen, welche verwiesen wurden, ein gewisses Zeichen vor der Stirn, oder auf die Backen, um sie dadurch andern Leuten kenntlich zu machen.

Ein Weib ist schuldig, ihrem verwiesenen Ehe-Manne, wenn er kein Vagabundus oder umschweifende Person ist, ausserhalb Landes mit wesentlicher Wohnung zu folgen⁽⁴⁰⁾; doch wird ihr, als dem unschuldigen Theile, nicht gewehret, daß sie nach dem Orte, von dannen der Mann verwiesen ist, ab- und zureise, daselbst ein wenig sich aufhalte, und ihre Geschäfte ausrichte⁽⁴¹⁾.

Der Philosoph hat hierbey die Frage zu untersuchen: ob die Strafe einer Landes-Verweisung schicklich sey? Eine Verweisung oder Relegation wird entweder an und für sich (in abstracto), oder nach der ganzen Lage der Dinge und den Umständen (in concreto), betrachtet. Im ersten Falle scheint die Landes-Verweisung eines bösen Bürgers, um sich vor demselben auf die Zukunft zu schützen, mancherley Bedenklichkeiten unterworfen zu seyn. Denn 1) erhält man nicht sicher die Absicht dadurch, weil ein

(40) *Aegid. Bossius*, in pract. crim. sub tit. de honor. publ. n. 75. *Hartm. Pistor.* obf. 148, n. 3.

(41) *Carpz.* dict. q. 130, n. 44 — 48.

ein solcher Bösewicht des Nachts, oder zu anderer Zeit verkleidet, sich wieder in den Stat, aus dem er verwiesen worden ist, begeben kann, und seine Bosheit und Rache auszuüben im Stande bleibt; ja, ist sein Gemüth gänzlich von der Tugend entfernt, so wird er wohl gar ein Mordbrenner. Daher es freylich sicherer ist, einen solchen Menschen, wenn er nicht das Leben verwirkt hat, in das Zucht-Haus zu setzen, und ihn sogar mit Vortheil des States zur Arbeit anzuhalten. 2) Ist das Land sehr entvölkert, so muß man sparsam mit der Strafe der Verweisung verfahren, um keinen Bürger zu verlieren, der vielleicht als Soldat dem State gute Dienste leisten könnte, oder auch durch Kinderzeugen nuzbar werden dürfte (42). 3) Hat man zu viel Gründe an der Besserung eines Menschen zu zweifeln, und will deswegen ein Land von einem solchen Bösewicht befreien, so ist zu befürchten, daß er in unsers Nachbarns Lande, in welches er verwiesen wird, eben diejenigen Frevelthaten ausüben werde, vor welchen wir uns fürchten. Ein auswärtiger Landes-Herr könnte sich daher über dasjenige Land beschweren, welches ihm ein so unangenehmes Geschenk machte, zumahl wenn, wie öfters geschieht, der Verbrecher durch eine positive Handlung in das fremde Territorium geführt und hinüber gestoßen, auch dem Herrn des fremden Landes nicht einmahl Nachricht erteilt wird. Weis der fremde Regent nichts davon, daß ein Boshafter sich in seinem Lande aufhalte, so kann er keine genaue Aufsicht über ihn führen lassen, u. s. w. 4) Man muß sich nicht von einem Uebel mit Schaden und Gefahr eines Dritten zu befreien suchen, wenn man

doch

(42) Daß durch die Strafe der Landes-Verweisung dem State viele Unterthanen entzogen werden, diese Strafe auch an sich keine sonderliche Wirkung hat, s. im IV Th. gegenwärtigen Werkes, S. 374.

doch auf andere Art sich in Sicherheit setzen kann. Da nun Zucht-Haus-Strafen geschickt seyn könnten, den Stat vor einem Bösewicht zu sichern, ohne daß deswegen ein Fremder in eine solche Lage versetzt werden müßte, in welcher ihm Beleidigungen bevorstehen, so scheinen die Landes-Verweisungen unbequeme Mittel zu seyn. Doch im zweyten Falle, oder wenn die Frage von der Landes-Verweisung nach der ganzen Lage der Dinge in Betrachtung gezogen wird, können mancherley Umstände vorhanden seyn, welche einen Fürsten reizen und nöthigen, eine Relegation zu verordnen. Oft fehlt es an der gehörigen Einrichtung der Zucht-Häuser; zuweilen erfordert auch die Klugheit, eine ganze Familie zu schonen, u. s. w. Daher in solchen Fällen ein Herr sagen kann, er beziehe sich durch die Verweisung seines Rechtes, weil eine andere Art, der Unsicherheit abzuheffen, in concreto sich nicht schicken wolle; daher könne sich auch der benachbarte Landes-Herr, der den Verbrecher in sein Territorium bekommt, nicht über eine Beleidigung beschweren. Dieses scheint mir freylich sehr dienlich zu seyn, demjenigen allemahl Nachricht zu erteilen, in dessen Land ein Verbrecher verwiesen wird, damit ein solcher genau Acht geben lassen könne, ob der Verwiesene auch in seinem State Unordnung veranlasse, um benöthigten Falles ihn zu strafen, oder weiter fortzuschicken.

Die meisten neuern Schriftsteller sind ebenfalls wider die Landes-Verweisung, als Strafe betrachtet; und weil fast ein jeder derselben seine besondern Gründe darüber beybringt, und die Materie aus verschiedenen Gesichtspuncten ansieht, so werde ich die vornehmsten davon hier anführen. Zuerst mag Hr. v. Justi (*) auftreten.

„Die

(*) In seinen Grundsätzen der Polizeywissenschaft, 3te Ausgabe

„Die Landes-Verweisung ist eine Art der Bestrafung, die nichts weniger als der Wohlfahrt des Stats gemäß ist. Wenn sie bey dem Ehebruch, bey Todtschlägen, da der Todtschläger einige Schuld hat, und bey andern Verbrechen, da noch Besserung zu hoffen ist, verfügt wird, so verliert das Land nützliche Einwohner (*). Bey Bösewichtern aber ist es höchst ungereimt, daß man ihnen die Freyheit giebt, in andern Ländern, und selbst in den unsrigen, wenn sie sich unter andern Rahmen in andere Gegenden wenden, von neuem alle Arten von Bosheit und Schandthaten auszuüben. Ueberdies ist es noch sehr zweifelhaft, ob nach der jezigen Beschaffenheit der Staten die Landes-Verweisung als eine Strafe angesehen werden kann. Die Glückseligkeit der Unterthanen ist nirgends so groß, daß man nicht anderwärts eben so glücklich seyn könnte. Die Landes-Verweisung hat in den alten Republiken ihren Ursprung genommen, und da war sie eine wirkliche Strafe, weil die Glückseligkeit eines Bürgers und seine Gerechtsame sehr groß waren“.

Urtheil des Hrn. Reichs-Grafen von Soden über die Landes-Verweisung (**).

„Die Landes-Verweisung ist eine derjenigen Strafen, die man größtentheils aufheben sollte. Sie verfehlt den vorzüglichsten Endzweck der Strafe, das schreckende Beyspiel. Die Gesellschaft sieht den Verbrecher, sieht seine Strafe nicht; wie bald ist er nicht vergessen! und wer sollte sie an ihm erinnern? Jeder Stat sieht dabey nur auf seinen individuellen Vortheil, nicht auf das Interesse der Menschheit im Ganzen. Mein Herz kann sich an

gabte mit Hrn. Hofr. Beckmann Verbesser. und Anmerk. Göt. 1782, gr. 8.) S. 96. S. auch Dess. ausführl. Vorstellung der gesammten Polizey-Wissenschaft, 1 B. (Königsb. und Lps. 1760, 4.) S. 263.

(*) Gefängnißstrafen, und bey dem Vöbel der zeitige oder beständige Festungsbau, sind sowohl der Wohlfahrt des Stats gemäßer, als auch ungleich wirksamere Strafen. Man hat auch in einigen Staten bereits darauf Veracht genommen, und den Rechts-Collegis verboten, auf die Landes-Verweisung zu erkennen.

(**) In Dessen Geist der teutschen Criminal-Gesetze, 1 B. (Weiffau, 1782, 8.) S. 109, f.

an diese Maxime nicht gewöhnen. Es umfaßt den ganzen Erdkreis, und steht in allen Nationen nur die Glieder Einer Kette.

„Diese Strafe setzt überhaupt den Verbrecher nicht ausser Schadensstand. Sie kann auch auf den größern Theil der Verbrecher keinen heftigen Eindruck machen.

„Grau über Verbannung vom väterlichen Boden, ist eine zu edle Empfindung, als daß sie rohen Seelen, also der größern Classe der Menschen, eigen seyn könnte.

„Die Landes-Verweisung ist meist nur dann passend, wo es auf Entfernung des Andenkens eines öffentlichen Uergernisses ankommt.“

Hr. Prof. Wieland (*) fällt über die Landes-Verweisung folgendes Urtheil:

§. 1. „Unter allen peinlichen Strafen ist die Verbannung oder Landes-Verweisung sowohl in Altern als in neuern Zeiten den größten und ungerechtesten Mißbräuchen unterworfen gewesen. In einigen Fällen widerspricht diese Strafe dem Völker-Recht, in andern streitet sie mit den Regeln der Stats-Klugheit und Billigkeit. Der Verbrecher, der mit der Verbannung bestraft wird, ist nämlich entweder ein Lasterhafter, der seinen Unterhalt durch Uebertretungen der Gesetze sucht, oder er hat sich zwar einer boshaften und gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht, und verdient also peinlich bestraft zu werden, aber sein Herz ist von der Herrschaft des Lasters frey, und würde nie in jenes Verbrechen gewilligt haben, wenn ihn nicht ein unglücklicher Zufall in einen solchen Standpunkt versetzt hätte, aus welchem ihm die böse Handlung in einer Gestalt erschien, die kaum noch einen geringen Theil ihrer Abscheulichkeit hervorbrachten ließ. Wird jener verabscheunungswürdige und lasterhafte Verbrecher des Landes verwiesen, so sucht er ganz natürlich in den angrenzenden Ländern sein Fortkommen, und wird also der Sicherheit dieser fremden Staten eben so gefährlich seyn, als er es der Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft

N 2

war,

(*) In Dessen Geist der peinlichen Gesetze, 1 Th. (Lps. 1783, 8.) S. 444 fgg.

war, die ihm den Aufenthalt in ihren Gränzen verhothen hat. Die Landes-Verweisung kann also einem solchen Missethäter nicht zuerkannt werden, ohne ihm zugleich ein neues Feld zur Fortsetzung seiner bösen Handlungen zu öffnen, und fremde Länder eben den Gefahren auszusetzen, die wir von uns selbst abzuwenden suchen.

- §. 2. Aus keinem Gesichtspuncte betrachtet, kann die Störung der Sicherheit fremder Staaten, die eine nothwendige Folge der Verbannung ausgearteter Menschen ist, entschuldigt werden; sie enthält vielmehr eine wirkliche Verletzung des Völker-Rechts, weil freie Völker sich unter einander eben dieselben Pflichten schuldig sind, die zwischen freien und unabhängigen Menschen Statt finden. Man darf mir nicht einwenden, daß sowohl einzelnen Menschen, als ganzen Gesellschaften, vermöge der Gesetze der Natur alle Handlungen erlaubt sind, die sie dem Endzweck der Ausübung ihrer Rechte nothwendig unterordnen müssen, und daß folglich auch die Häupter der Völkerschaften solche Bürger, deren Duldung dem Endzweck der Erhaltung und Sicherheit des States widersprechen würde, aus der bürgerlichen Gesellschaft austreten und aus ihren Gränzen verbannen können. Es ist allerdings nach den natürlichen Gesetzen erlaubt, auch solche Handlungen, die mit einigem Schaden für andere Menschen verknüpft sind, der Ausübung unserer Rechte unterzuordnen, weil alle natürlichen Rechte aus unsern Pflichten entspringen, und es folglich niemahls unsern Verbindlichkeiten widersprechen kann, wenn wir zur Ausübung jener Befugnisse solche Mittel anwenden, die allein vermögend sind, uns im Besiz und Genuß derselben zu handhaben. Können wir aber unsere Rechte ausüben, ohne irgend einem andern Menschen den geringsten Nachtheil zuzufügen, so würde es den Pflichten, die wir der allgemeinen Erhaltung und der möglichsten Vermeidung aller Unvollkommenheiten schuldig sind, widersprechen, wenn wir unsere Befugnisse lieber durch solche Mittel, deren Anwendung mit fremden Schaden verknüpft ist, als auf einem unschädlichen Wege, ausüben wollten. Dies ist gerade
der

der Fall der bürgerlichen Gesellschaften, die, zur Erhaltung ihrer Sicherheit, den Missethäter zwingen in andere Länder auszuwandern. Wie kann sich der Fürst mit der Unmöglichkeit entschuldigen, die Rechte des States, die sich auf den Endzweck der Erhaltung und Sicherheit desselben beziehen, auf eine andere Art zu befördern. Denn es giebt Leibes- und Gefängniß-Strafen, die den Verbrecher, der durch seine Handlungen verdient hat aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen zu werden, eben so gut aller Gemeinschaft mit seinen vormahligen Mitbürgern berauben können, als es durch die Verbannung möglich ist. Da nun die aus der Ausübung unserer Rechte in Rücksicht auf andere Menschen entspringenden Uebel nur in so fern keine Beleidigungen derselben, und folglich keine Verletzung unserer Pflichten, enthalten, als sie mit dem zweckmäßigen Gebrauche jener Rechte unzertrennlich verbunden sind: so läßt sich die Landes-Verweisung des Verbrechers unter den angezeigten Umständen (§. 1.) nie ohne eine entfernte und sehr vermeidliche Störung der Sicherheit fremder Staaten, und folglich nie ohne eine Beleidigung derselben denken.

- §. 3. Ist der Verbrecher kein lasterhafter Bösewicht (§. 1.), so verliert der Stat durch dessen Verbannung einen Bürger, der ihm vielleicht noch die nützlichsten Dienste geleistet haben würde. Denn der Uebertreter eines Gesetzes, der zwar vorsehglich aber doch nicht nach Triebfedern des Lasters handelt, ist dem State, in dessen Gränzen er wohnt, nur in so fern gefährlich, als seine Neigung, sich in der Bestimmung und Lenkung seiner Handlungen lieber den Richtungen seiner Selbstthätigkeit, als der Macht äußerlicher Bewegungsgründe zu überlassen, mit dem Ansehen der Gesetze nicht bestehen kann. Es liegt vielmehr ein edles Bestreben nach der Vollkommenheit, welches zu den eigenthümlichen Vorzügen der menschlichen Natur gehört, als eine die Menschheit entehrende Begierde, bey seinen Verbrechen zum Grunde; und man darf ihn nur mit nützlichen Gegenständen und Arbeiten, die eine anhaltende Anstrengung seiner geschäftigen Selbstthätigkeit noth-

wendig machen, beschäftigen, um ihn aus einem unruhigen und gefährlichen Bürger zu einem der nützlichsten und thätigsten Mitglieder der Gesellschaft zu machen. Die Strafe, die ihm wegen seiner gesetzwidrigen Handlung zuerkannt wird, muß also nur seine Freiheit einschränken, ohne den Stat der Vortheile zu berauben, die er von seiner Thätigkeit erwarten kann, auf immer zu berauben, wie es nothwendig geschehen müßte, wenn man ihn von der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen wollte. Auch selbst die auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Landes-Verweisung würde in diesem Falle sowohl dem Endzweck der Strafen als den Regeln der Staats-Klugheit widersprechen. Denn, theils schützt sie den Stat, nur während der Abwesenheit des Verbrechers wider neue Störungen der Sicherheit, und theils kann sie ihn veranlassen, nie in sein Vaterland zurückzukehren, und demselben auf immer die Kräfte zu entziehen, die nur einer vorsichtigen und den hohen Graden ihrer Thätigkeit angemessenen Lenkung bedurften, um den Schaden reichlich zu ersetzen, den ihre zweckwidrigen Richtungen erzeugt haben. Die auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Landes-Verweisung kann also in keinem Falle als eine schickliche peinliche Strafe, sondern nur, wie es bey den Atheniensern geschah, als ein Mittel betrachtet werden, durch welches entweder dem der Freiheit des States gefährlichen Ansehen eines Bürgers Gränzen gesetzt (*), oder die nachtheiligen Folgen der Feindschaft seiner Mitbürger, die sich von ihm beleidigt glauben (**), hintertrieben werden können.“

Urtheil

(*) VBO EMMIUS *de Rebus publ. Graecorum*. (in *descript. Reipubl. Atheniens.*) p. 57. Testula autem rem agebat, cum ob nimiam potentiam civium aliquem ad certum tempus a ciuitate abesse volebat, ne potentia aut gratia sua libertati populi officeret, quod iudicium a testula *εφεστιαριον* vocabant — Irrogabatur vero hoc instituto potentibus civibus absentia ab urbe decemalis, citra ignominiam aut probum.

(**) JOACH. STEPHANI *de Jurisdictione* Lib. II. c. 12, p. 332. Huic proximum fuit *ἀπεργισμός* seu annum exil-

Urtheil des Hrn. Regier. Director Cella über Landes-Verweisungen (*).

„In mein Vaterland, aus dem ich verwiesen war, durfte ich nicht mehr, überall, wo ich mich hinwendete, erfuhr man bald, auf welche Weise ich von Haus weggekommen war, kein anderer Handwerksmann wolte dann mehr neben mir arbeiten, und so blieb mir nichts übrig, als voll Verdruss in der Welt herum zu streichen, und mich zu der Gesellschaft der Jauner und Bettler zu schlagen.“ — Dies war die Antwort, die mir vor einiger Zeit ein Inquisit, der eines Mords halber aus einem benachbarten Fürstenthum Landes verwiesen worden war, auf die Frage ertheilte: „Was ihn zu Begehung dieses Verbrechens bewogen habe?“ So wenig Entschuldigendes für ihn diese Antwort in dem vorliegenden Fall, (denn es war eine nicht aus Raubsucht, sondern bloß aus Wildheit begangene Mordthat,) enthielt: so dünkt mich doch, es läßt sich aus dieser Aeußerung viel entnehmen, das im Allgemeinen der in Deutschland bisher so sehr üblichen Strafe der Landes-Verweisung mit und ohne Staupenschlag eben nicht sehr das Wort redet.

Wenn ein Römer, ein Grieche verdammt wurde, sich aus den Gränzen seines Vaterlandes zu entfernen, dann ließen sich bey dieser Strafe mancherley Endzwecke als erreichbar denken. Der Verbannte mußte ein Land verlassen, aus dem geboren zu seyn, sein größter Stolz war; mußte aus dem Schoos eines Volks fliehen, gegen das er alle übrige Nationen für Barbaren hielt; mußte jeden Anspruch, den er als Bürger des Stats an Ehrenstellen, an dem Regiment, das seine Landsleute über die halbe Welt führten, hatte, aufgeben; und als ein Vertriebener, in einer merklich weiten Entfernung von allen ehemaligen Verhältnissen, Schutz bey Fremdlingen suchen, de-

N 4

ren

exilium, quod irrogabatur his, qui praeter voluntatem seu *ἀκούσιως* homicidium commiserant — Quae poena tamen remittebatur, si consanguinei interemt exorari poterant, quam obtentam deprecationem vocarunt *ἀδελφον*, ut in Midiana Demophilenes refert, qua etiam tempus lege definitum, quod erat annum, abbreviari poterat.

(*) In Dessen freymüthigen Gedanken über Landes-Verweisungen, Arbeitshäuser und Bettelschube. Aispach, 1784, 8.

ren Sitten, Sprache und Lebensart ihm oft eben so fremd als verächtlich waren. Von einer so erheblichen und in so manchem Betracht empfindlichen Strafe ließ sich allerdings erwarten, daß auch der geringste Bürger zu Rom und Athen sich bemühen würde, Vergehungen zu meiden, wodurch er sich selbige zuzöge. Und wenn die Unverbesserlichkeit des Verbrechers es nöthig machte, diese Strafe zu verewigen, so war der Stat eben durch die weite Entfernung, in die der Verbannte von seinem bisherigen Aufenthalt, Verbindungen und Bekanntschaften kam, am besten vor den Gährungen gesichert, die ein solches unruhiges Mitglied in seinem Vaterland hätte erregen können.

Eben so empfindlich für den Verbrecher, eben so dienstsam für die Sicherheit des Stats war es auch, wenn vor Alters in Deutschland ein Verbrecher in die Acht erklärt, jedem in diesem damals so weit ausgebreiteten Reich die Erlaubniß erteilt wurde, den Geächteten gleich einem schutz- und herrnlosen Thier erlegen zu dürfen; — eine Strafe, deren fürchterlichen Folgen oft kaum Herzoge und Fürsten auszuweichen im Stande waren, und bey der den meisten nichts übrig blieb, als in Raubnestern sich zu verbergen, oder zu Feinden ihre Zuflucht zu nehmen, gegen die ihnen eher Haß angeboren, und bey denen sie wegen ihrer rohern meist bloß kriegerischen Lebensart sich in Friedenszeiten weder Ehre noch Unterhalt zu erwerben wußten.

Allein, wenn in einem Welttheil, in dessen Beherrschung sich einige Dugend mit einander verschwisterten Völkerschaften theilen, oder gar in einem aus mehreren Regenten zusammengefügten einzelnen Stat, wie Deutschland, Landesherren auf eine Menge oft sehr unbeträchtlicher Verbrechen zur Strafe verordnen, daß der Verbrecher ihr Land, dessen Umfang oft kaum einige Stunden beträgt, räumen solle, dann, dünkt mich, dient diese Strafe zu nichts, als daß man des Jahres über eine Parthie noch gar wohl zu brauchender Einwohner sich aus dem Land, oder einige unverbesserliche Jauner seinem Gränz-Nachbar ins Land jagt.

Rom und Athen schieften meistens ihre angesehensten Bürger, über deren Macht und Anhang sie eifersüchtig waren, oder die sich schon geheimer Anschläge gegen die Statsverfassung verdächtig gemacht hatten, aus dem Land.

Land. Deutschlands ehemalige Geächtete waren auch meist angesehene, mächtige Verbrecher und Rebellen. In unsern heutigen Zeiten findet für dergleichen Personen selten Landesverweisung statt. Man weiß, daß solche gefährliche Verbrecher in Statsgefängnissen und Festungen sicherer verwahrt sind, als wenn man sie in ein benachbartes Reich verbannt, wo ihr Einfluß über kurz oder lang ihrem Vaterland schädlich werden kann. Ist trifft Landesverweisung meist nur Leute von der geringern Gattung, die auf wiederholter Dieberey, Hurerey, Hurer-Wirthschaft u. d. m. sich erwischt lassen; — Leute, für die der Gedanke, ihr Vaterland meiden zu müssen, eben nicht viel Empfindliches hat, und denen es nicht nur ihrer leichtsinnigen Gedenkungsart nach ganz gleichgültig ist, sondern auch an und für sich wirklich ganz gleichgültig seyn kann, ob sie in Oesterreich, Preußen, Franken oder Schwaben, künftig ihr Brod suchen müssen. So wenig mithin zum Verbrechen geneigte Gemüther durch eine Strafe, die selbigen keine schlimmere Folgen zuzieht, sich von Vergehungen werden abhalten lassen, eben so wenig wird auch durch eine solche Strafe Besserung bey solchen bewirkt werden, die schon einmahl darenin verfallen sind. Ist es eine so genannte ewige Landesverweisung, dann zweifelt man schon ohnehin, daß der Verbrecher je einer Besserung fähig sey, sonst wäre es thöricht, ein solches Mitglied auf immer zu verbannen. Ist die Landesverweisung nur auf einige Jahre festgesetzt, dann wird sich doch niemand einbilden, daß der Bursch, Mädchen, Mann oder Weib, während den paar Jahren, da sie meist schutzlos und von keiner aufmerksamen Polizei geduldet, von einer Provinz in die andere herumstreichen, eine bessere Gedenkungsart erlernen werden. Das gewiß nicht, vielmehr zeigt die Erfahrung, daß dergleichen Landesverwiesene meist in Jaunergesellschaften gerathen, und sehr oft sich in ihr Vaterland als ärgere Tagdiebe und in verstärkter Anzahl einzuschleichen wissen; so daß selbst jener Endzweck, die Entfernung solcher Verbrecher und die Sicherstellung des Landes für selbigen nicht allemahl erreicht wird.

Doch gesetzt, man könnte es, selbst in kleinen teutschen Provinzen, durch aufmerksame Polizeyanstalten so weit bringen, daß dergleichen untugliches Gesindel nie wieder

die Gränze beträte, so fragt sich's: Was hat der König von Frankreich oder der Churfürst von Sachsen für ein Recht, Jauner, die, der Himmel weiß, aus welchen Ecken der Welt, in ihren Ländern zusammen gelaufen sind, dem Markgraf von Baden und dem Churfürsten von Brandenburg über die Gränz ins Land zu jagen? Wer kann den Nachbarn zwingen, diese Leute in Schutz zu nehmen? Und thut er dies nicht, was bleibt den Landsverwiesnen übrig, als daß sie in den nächsten Winkel sich verstecken, und durch stehlen und morden sich zu ernähren suchen.

Und was nützt es am Ende dem Landsherrn, wenn für das Gefindel, das er zu der einen Gränz seines Landes hinaus peitschen läßt, ihm von seinen andern Nachbarn, die nach eben dem Gesetz strafen, wieder eben so viel und noch mehr solche liederliche Waare ins Land hinein gejagt wird.

Zudem ist ja unter hundert Menschen, die aus dem Bambergischen ins Bayreuthische, aus dem Eichsfeldischen ins Unspachische, & vice versa, verwiesen werden, oft kaum einer aus der Gegend her, in welche er verwiesen wird. Und wäre er auch wirklich aus dem benachbarten Fürstenthum oder Stadt gebürtig, ist es deswegen allemahl auch zugleich richtig, daß er schon als ein Jauner, als ein Dieb u. s. w. aus seinem Vaterland gekommen, oder ist er vielmehr nicht oft als ein ganz brauchbarer Untertan in das andere Gebieth gewandert, und erst dort zum Jauner, zum Dieb geworden?

Ueberhaupt ist immer derjenige Landsherr, der den Verbrecher, er sey nun ein Eingeborner, oder Ausländer, zu bestrafen berechtigt ist, und der mithin die fructus iurisdictionis genießt, auch verbunden, die aus der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit entstehenden Ungemächlichkeiten zu tragen, keineswegs aber seinem Nachbarn aufzuhalsen, wie der Fall bey der Landesverweisung ist (*).

Ich

(*) Wäre die Bestrafung solcher Verbrecher eben so infratit als sie oneros ist, oder wären es lauter reiche Verbrecher, deren Güter man wenigstens ad interim zumISCO ziehen könnte, dann würde man selten zur Landesverweisung schreiten.

Ich weiß daher nur einen Fall, wo Landesverweisung mit Billigkeit, und zwar per modum retortionis, ausgeübt werden könnte; wenn nämlich einer, der eines Verbrechens halber aus seinem Vaterland relegirt worden, in einem andern Land als ein wiederhohlter Verbrecher oder als ein Landstreicher eingezogen würde. Diesen sollte man von Rechtswegen wieder aus dem Lande fort, aber nicht dem nächsten Gränznachbarn, sondern derjenigen Landes-Herrschaft, die ihn zuerst relegirt und dadurch seinen Mit-Ständen einen Schurken mehr ins Land getrieben hat, zurückschicken."

Auszug aus einem Schreiben vom Rhein, die Landes-Verweisungen betreffend (*).

"Im 2ten St. des Journals, v. J. 1789, ist S. 178, eine Dnolzbachische gedruckte Nachricht, verschiedene Landesverwiesene Personen betreffend, eingerückt, die man aus diesem Lande, das mit so vieler Weisheit regiert wird, billig nicht hätte erwarten sollen. Ich kann meine Verwunderung nicht zurückhalten, daß man nicht schon längst alle Urpheden und Landesabschwörungen abgeschafft hat, da doch bekanntlich dergleichen Leute, die die Urphede abschwören, ohne alles Vermögen, ohne alles Zeugniß, und dabey noch in der Gefahr erkannt zu werden, in einem fremden Lande oder Kreise auch mit dem besten Willen und Vorsatz zur Besserung unmöglich unterkommen können; sie sind also gleichsam gezwungen, ihr voriges, und oft ein noch gefährlicheres Handwerk zu ergreifen, oder sie schleichen sich wieder ins Land ein, und werden bey ihrer Ertappung als Eidbrüchige, und oft auch noch als neue Verbrecher härter gestraft. Zu besserer Begründung meines Sages will ich ein Beispiel anführen, welches mir aus den Acten selbst bekannt ist. Vor ungefähr 12 Jahren wurde in einem Lande des Oberrheinischen Kreises einem Dieb die Todesstrafe erlassen, und in eine vierjährige Zuchthausstrafe, und hierauf lebenslängliche Landesverweisung verwandelt. Nach ausgestandener vierjähriger Zuchthausstrafe mußte dieser Verbrecher die

(*) Im Journal von und für Deutschland, 2 St. v. J. 1790, S. 161.

die Urphede abschwören, und wurde alsdann in einem Alter von 50 Jahren seinem Schicksal überlassen; er arbeitete eine Zeitlang in einem angränzenden Kreis als Tagelöhner auf einem Hof, wozu ihm seine Schwester behülflich war; er wurde aber in einigen Monathen erkannt, und sogleich vom Hof verjagt; er suchte zwar an mehreren Orten unterzukommen, aber vergebens; allenthalben hütete man sich einen fremden Menschen ohne alles Zeugniß in Dienste zu nehmen; er kehrte also wieder in sein abgeschwornes Vaterland zurück, wo ihn seiner Schwester Mann nicht einmahl über Nacht behalten wollte, nährete sich, weil ihm kein andres Mittel übrig war, von kleinen Diebstählen, die in Brod, dürrem Fleisch und andern Lebensmitteln bestanden, er wurde über einem solchen ertappt, und als ein Dieb, der noch dabey eingebrochen, und als ein Eidbrüchiger festgesetzt. Gleich beim ersten Verhör gestand der Mann alle seine nun zum zweytenmahl begangenen kleinen Diebstähle, erklärte aber auch geradezu zu Protokoll, daß, wenn man ihn durch die Landesverweisung nicht dazu genöthigt hätte, er nie wieder in sein voriges Vergehen zurückgefallen wäre, wodurch er nun nach den Gesetzen den Tod verwirkt habe. Die billigere Landesregierung nahm jedoch hierauf eine gerechte Rücksicht, und verurtheilte, oder begnadigte vielmehr den Verbrecher zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Sollte dieses Beyspiel nicht auch in andern Ländern Nachfolge finden? (*).

Etwas

(*) Freylich sollte dieses Beyspiel Nachahmung finden, und am allerersten im Anspachischen; denn im Zuchthause zu Schwabach ist, weil viele Fabriken daselbst sind, für viele Hände Arbeit, folglich kann und muß der Züchtling sich selbst ernähren, welches, aus Mangel guter Polizeyverfassung, nicht überall möglich ist. Durch die jetzt im Anspachischen übliche kurze Strafen wird die öffentliche Unsicherheit befördert, und die Verbrecher werden vermehrt, selbst die Justiz verliert ihr Ansehen, und der Unterthan, welcher es gut genug einseht, wie furchtsam sie mit sich selbst spielt, kann unmöglich einen festen Glauben an ihre Macht und an ihren Schutz haben. Diese Schilderung wird man in mehreren Ländern wahr finden. Sollte aber auch die Unterhaltung dieser Verbrecher, deren moralische Besserung doch auch gesucht werden sollte, dem Landesherren etwas kosten, so müßte ich nicht, wie er einen, gegen das Ganze genommen, geringen

Etwas über Landesverweisungen der Eingebornen innerhalb den Gränzen des deutschen Reichs (*).

„So lange solche Anstalten mit Verbrechern getroffen werden, wodurch ein Stat seine eigene Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt bezweckt, ohne einem andern unmittelbar zu schaden, oder gewisse Uebel, die er sich vom Halse schafft, auf jenen hinüber zu wälzen, so lange mag es freylich Vorwih, wenigstens Arbeit ohne bestimmten Beruf seyn, sich in die innere Justizpflege einzelner Länder zu mischen, oder sich darum zu bekümmern, was der Nachbar mit seinen Dieben, Räubern und Schurken anfängt. Wenn aber die Maßregeln, ein Gebieth von Missethättern zu reinigen, oder es vor ihnen sicher zu stellen, so beschaffen sind, daß sie geradezu auf Gefahr und Kosten andrer Bezirke genommen und ausgeführt werden, so darf man sie doch wohl nach den Grundsätzen des Natur- und Völker-Rechts beleuchten, und denjenigen, die an der Spitze kleinerer oder größerer bürgerlichen Gesellschaften stehen, etwas näher vor die Augen rücken.

Hierher gehören unter andern auch die Landesverweisungen eingebornen Verbrecher, die vielleicht mehr Nachtheil für die menschliche Gesellschaft mit sich führen, als mancher allzeitfertige Criminalrichter wäghen möchte.

Es läßt sich zwar ein Fall gedenken, da diese Bestrafungsart an sich andern Staten nicht schädlich werden dürfte: wenn sich nämlich jemand an der besondern Verfassung seines Vaterlandes in einem gewissen Grade vergangen hätte, und als ein, dieser Verfassung gefährlicher Mensch, um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen, gänzlich entfernt werden müßte. Ein solcher Verwiesener kann, wie viele alte und neue Beyspiele lehren, in jeder

an-

ringen Theil der Statseinkünfte edler und zu ewigen Danken seines Volkes besser verwenden könnte. Ungeachtet der vortreflichen theoretischen Philosophie der Lehrer des peinlichen Rechts, ja selbst des weiseren Theils der peinlichen Richter selbst, ist man in unser vaterländischen Criminals Justiz viel zu wenig menschlich.

(*) Im Journal von und für Deutschland, 9 St. v. J. 1791, S. 897, 898.

andern Rücksicht ein rechtschaffener Mann seyn, und in dem ersten besten Auslande ein gemeinnütziger, der öffentlichen Achtung würdiger Bürger werden. Außer diesem Fall aber mag das Exil wohl wenige tröstliche Folgen haben.

Wenn die Verjagung solcher, die im Lande angefaßt, oder gar geboren und erzogen sind, mit ihren Verbrechen in richtigem Verhältnisse stehen, und, an sich betrachtet, keine Barbarey seyn sollen, so müssen sie, den obigen Fall ausgenommen, dem Nebenlande ein sehr schlechtes Geschenk machen. Wer, ohne eigentlicher Staatsverbrecher zu seyn, die Vaterlandsverweisung verdient, hat eine der schrecklichsten Strafen verwirkt. Er ist an sich für unfähig erklärt, Bürger und Einwohner zu seyn; ist damit aus allen Verhältnissen und Verbindungen herausgerissen, die ihm seine politische Existenz und Achtung geben; hat alle damit verbundene Vortheile verloren, und keinen festen Standpunct mehr, wo er frey handeln oder ungestört genießen könnte.

Eine Strafe von solchem Umfang und solcher Beschaffenheit kann mit einigem Grund höchstens nur Menschen treffen, die ihrer ausgemachten Gemeinschädlichkeit wegen, keine eigentliche freye und wirksame Glieder der bürgerlichen Societät seyn können, und durch die zweckmäßigsten Mittel nicht mehr zu bessern sind. Ja, man muß diese Mittel wirklich bey ihnen angewandt, und, erst nach allen ersinnlichen Versuchen, die Hoffnung, sie umzuschaffen, aufgegeben haben. Denn wie sollte der Stat, oder, wenn man lieber will, die Landesobrigkeit, diejenigen unter ihren verirrten Kindern, von denen sich noch einige Rückkehr zur Ordnung zc. vermuthen läßt, von sich stoßen, und ihre großen Erziehungspflichten bey dem Halbverunglückten, der es vielleicht noch überdies durch manche Fehler und Mißgriffe seiner Führer geworden ist, so kaltblütig aufgeben können, dürfen — mögen?

Noch gesetzt, daß man nur entschieden unverderbliche inländische Verbrecher über die Gränzen jagte, die selbst in einem Zucht- oder Arbeits-Hause nicht gefangen gehalten werden dürften, so entsteht doch noch eine andere höchst wichtige Frage über die Rechtmäßigkeit dieser Landesverweisungen in Rücksicht auf andere Länder und Staaten, in welche sich diese entwürdigte und gefährliche Men-

Menschen werfen. Kann — darf es wohl — auch bey dem absolutesten Strafrechte erlaubt seyn, so offenbar und geradezu auf Rechnung und Gefahr eines Dritten, ja der ganzen Menschheit, die Justiz zu verwalten, und den Bösewicht, welchen man für unfähig und unwürdig erkennt, fernerhin Bürger und Einwohner zu seyn, in ein zweytes oder drittes Gebieth hinüber zu jagen? — Wer giebt meinem Nebenlieger die Befugniß, die Raupen, welche in seinem Garten ausgeheckt wurden und ihn jetzt abweiden, in meinen, vielleicht schöneren und blühendern Garten, durch irgend eine Anstalt zu versetzen? — oder mir jährlich eine gewisse Anzahl seiner Schnecken, Maulwürfe und Werren zuzuschicken, damit sie nur seine Pflanzungen nicht zerstören? — Wer ein giftiges Geschwür an sich hat, mag es reinigen; deswegen ist er aber noch lange nicht berechtigt den Umherstehenden den Eiter ins Gesicht zu spritzen, oder es gar noch edleren Theilen einzupumpfen.

Es ist eine Invasion auf Sicherheit und Wohlfahrt, wenn man einen Bösewicht, der einem angehört, über welchen man Gewalt hat und Herr ist, zwingt, in mein Haus zu schleichen und darin zu übernachten; und es findet sich wohl nirgends ein vernünftiger Grund, aus welchem ein Volk die gesammte, oft spät erst ganz ausbrechende Folgen einheimischer Unsitlichkeit und Schlechtigkeit, andre benachbarte Völker empfinden lassen, und sie mit dem Abschaum seiner Auswürflinge von Zeit zu Zeit befehlen dürfte.

Vielleicht werden philosophische Gesetzgeber, wenn sie dies alles erwegen, und sich überdies von keiner verjährten Praxis täuschen lassen, nicht anstehen, alle Landesverweisungen dieser Art für eine anderweitige Beleidigung der Menschheit und Verletzung des Völkerrechts, wenigstens für Insolenz zu erklären; es sey denn, daß man den fortgejagten Verbrechern zugleich den Ort ihres Aufenthalts untrüglich bestimmen, und ihrem Exil die Richtung geben könnte, daß sie weiter niemand schaden.

Aber noch widerrechtlicher und in jeder Absicht verwerflicher scheinen mir diese Landesverweisungen innerhalb den Gränzen des deutschen Reichs zu seyn. Dieses Reich, obgleich in viele Fürstenthume, Herrschaften und kleinere Gebiethen zertheilt, wird durch die Bande einer eigenen Verfassung zusammen gehalten, und macht in die-

ser

fer Rücksicht ein Ganzes aus. So eingeschränkt die übrigen Menschenklassen in Deutschland denken, so sollten sie sich bey ihrem kleinkreisigen Interesse zu wahren Patriotismus für die ganze Gemeinheit erheben; so würde doch diese engherzige Denkungsart die Stände des Reichs noch mehr entehren. Keiner von ihnen ist befugt sich zu isoliren, und neben dem besondern Wohl einzelner deutscher Staaten stammt noch eine andre große, ehrwürdige, heilige Idee — die Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes.

Die Justizverwaltung, wie jede andere Anstalt einzelner Länder kann diese beyden Hauptpuncte, besonders den letztern, nicht aus dem Gesicht verlieren, ohne sich mehr oder weniger an dem großen Staatskörper Germaniens zu versündigen; und eben daher kann auch nie ein Reichs-Land sein sonderliches Criminalrecht zum unmittelbaren Schaden der übrigen ausüben, oder sie damit in eben der Mase gefährden, in welcher es sich von der Gefahr frey macht.

Kein Edelmann, dem der Blutbann in seinem Dorfe zusieht, wird es dulden, daß ihm ein andrer auf sein Gebieth einen Galgen setze; indessen schicken Deutschlands Gauen oft ihre eigenen Missethäter einander zu, und verbreiten mit den Zügen, wozu sie dieselbe nöthigen, unter sich selbst Verbrechen und Geistesfeuchen jeder Art.

Es giebt Länder, die, was auch für Quellen dieses Uebels da seyn mögen, an Betrügnern, Dieben, Räubern u. d. gl. noch einmahl — so reich sind — möchte ich sagen — als andre. Wenn dann ihre misrathene Bürger und Bürgerinnen, ihre verführten Jünglinge und Töchter noch zu bessern sind: warum entziehen sie sich dieser Pflicht? warum stürzen sie die armen Unglücklichen noch vollends ins Elend, in den Zustand einer gänzlichen Herabwürdigung und Hülfslosigkeit? Warum werfen sie dieselben aus den Verhältnissen hinaus, die ihnen, wenn anders noch etwas auf ihre Rückkehr Einfluß haben konnte, so nöthig waren, um sich wieder zuermannen? Warum machen sie diese, oft nur mißgeleitete Opfer einer schlechten Erziehung und Polizen vollends zu Bagabunden, daß sie, wenn sie auch wollten, nirgends mehr in Deutschland öffentlich auftreten und handeln dürfen, ohne wieder fortgejagt zu werden, oder neue Brandmarkungen ihres Namens fürchten zu müssen? Bleibt ihnen,

welch

welche durchgängig nur die Muttersprache reden, und ausserdem oft viele Meilen gehen müssen, wenn sie sich ins Ausland begeben wollten, etwas anders übrig, als fürs erste die fürchterliche Versuchung, wozu man sie verdammt hat — die Versuchung, alle Provinzen Deutschlands zu durchstreichen, von einer schwarzen That auf die andre zu gerathen, sich in der Verzeihrung aufzusuchen, Räuber- und Mörderbanden zu errichten? — Und wenn diese Eulanten, zufolge angestellter und wiederholter Versuche, nicht mehr gebessert werden können, warum geben ihnen ihre Obern, in deren Gebieth sie geboren und lasterhaft geworden sind, statt sie zu entwaffnen, und unschädlich für die Welt zu machen, einen unbegänzten Spielraum ihrer Bosheit? Warum schicken sie angesichts deutscher Nation eine Brut unverbesserlicher Leute umher, die ihr Pestgift unausbleiblich verbreiten müssen? Warum erwecken sie in ihnen erst da recht das Bedürfnis, Uebelthaten auf Uebelthaten zu häufen? Warum eröffnen sie ihnen da erst unter verschwägerten Bölkern eine unabsehbliche Laufbahn, wo völlig entschieden seyn mußte, daß sie bis zur gänzlichen Unwirksamkeit eingeengt zu werden verdienten?“

Zwischen der Natur und Ausdehnung der mannigfaltigen Verbrechen sollte billig ein Unterschied gemacht werden! Diese Erinnerung an die Gesetzgeber that der Ritter Buebury, bey Gelegenheit der langen und heftigen Debatten über die Spitzbuben-Colonie zu Botanybay. Möchte diese Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft endlich auch auf dem Continente gehört, und die Anmerkung, die Herr von Archenholz, bey dieser Nachricht (*), macht, tief beherzigt werden: „Ein Ungeheuer, das Verbrechen auf Verbrechen gehäuft hat, wird in eine entfernte Weltgegend exilirt, und eben diese Strafe einer ewigen Verbannung leidet der dürftige Bedauernswerthe, der eine Kleinigkeit entwendet, oft um

(*) Im 6 B. seiner Annalen der brittischen Geschichte, des Jahrs 1791.

um in der Stunde der höchsten Noth einer darbenenden Familie kleiner schreyender Kinder etwas Brod zu schaffen; einer Familie, von der er ist auf immer getrennt wird, und die nun hilflos ihrem grausamen Schicksal überlassen ist.“

Ueber Landesverweisungen (*).

Von ungefähr ist mir die kleine Abhandlung zu Gesicht gekommen, in welcher ein Ungekannter seine Gedanken über das Armenwesen in Franken und einige damit verwandte Gegenstände, äussert, und wenn gleich dieselbe nicht vollständig ist, weil der Verfasser nur erzählt, was er von den Ursachen der Armuth gesehen hat, nicht aber Mittel dagegen vorschlägt, so machte sie mir doch, alles andere weggerechnet, um deswillen viel Vergnügen, weil dieser Verfasser Muth genug hat, seine Gedanken öffentlich über Materien zu Tag zu legen, worüber er nicht aufgefordert ist, und die nur der Gegenstand der Rathschlägungen der Fränkischen Kreis-Versammlung seyn sollen, und dadurch andern die Bahn bricht, ein gleiches über andere Materien zu thun, die zwar gegenwärtig noch nicht in Vortrag kommen, die aber künftig ein nicht weniger wichtiger Gegenstand der ernsthaftesten Beratungen der für das Beste der Menschen so unermüdet beschäftigten Fürsten, als ihrer weisen Räthe, zu seyn verdienen.

Ich rechne vorzüglich hierunter die bisher so gewöhnlichen Landesverweisungen, und die hieraus entstehende so große Menge von Bettlern, Vagabunden und Dieben, und bitte Sie, diesen nur ins Kurze zusammen gezogenen Gedanken hierüber um deswillen ein Plätzchen in Ihrem Journal zu gönnen, weil ich hoffe, daß es sonach nicht an andern fehlen wird, die diese Materie weitläufiger und auf weit einleuchtendere Art ausführen, und dadurch unsere Gesetzgeber dahin vermögen werden, einen Gebrauch abzustellen, der bisher die Quelle so vielen Unglückes gewesen ist.

Der Begriff von einem Landesverwiesenen bringt es schon mit sich, daß man darunter einen Verbrecher, oder einen als ein unnützes Mitglied der Gesellschaft geachteten

(*) Im Journal von und für Franken, 4 B. 1 Hest. (Münch. 1792, 2.) S. 98, 99.

oder erklärten Menschen verstehe. Es ist nicht zu läugnen, daß jede Gesellschaft ein vollkommenes Recht habe, ein solches räudiges Schaf aus der Herde zu stoßen, wenn es unheilbar ist, ja es ist unter gewissen Umständen Pflicht der Obrigkeit, theils um andern ein Exempel zu geben, theils um die übrigen Mitglieder des States sicher zu stellen, diese Verfügungen zu treffen. In Theil wäre also alles richtig, aber wir wollen nun die Art und Weise betrachten, wie hierbey zu Werk gegangen wird.

Dorten, wo wir die Mahnen: Relegatio, Exportatio und Exilium her haben, hatte man Inseln, weit entfernte oder auch durch Meere abgesonderte Provinzen, wohin man solche mehr oder weniger unnütze Personen verweisen, ihnen die Rückreise beschwerlich machen konnte, und wo sie gezwungen waren, eine andre Lebensart zu führen, um sich fort zu bringen.

Ein Leopold findet von Ostende bis Kronstadt, und eine Katharina zwischen Petersburg und Kamtschatka genug ähnliche Plätze, und den Seemächten fehlt es gar nicht hieran, ihre sträfliche aber doch nicht incorrigible Unterthanen auf diesen oder jenen Etablissements in nutzbare Glieder der Gesellschaft umzuschaffen. Aber was thut man, wenn allenfalls ein Sträfling nicht zum Soldaten taugt, in welchem Falle man ihn dazu mit dem Wunsche abgiebt, daß er lieber bald erschossen werden, als jemahls wieder zurück kommen solle? Ihn an die Holländer oder Engländer abzugeben, die ihn in ihre Ost- oder Westindische Besitzungen gern aufnehmen würden, hält man entweder für zu umständlich, oder zu grausam. Um kürzer aus der Sache zu kommen, und menschlicher zu handeln, und weil öfters das ganze Territorium nur aus einer eine Viertelstunde großen Markung besteht, schickt man solche Leute seinen angrenzenden vielen Nachbarn zu, denen es gar nicht an Subjecten fehlt, es wieder im Ueberfluß zu recipiren.

Weil keine Herrschaft solche vertriebene Leute von der andern aufzunehmen begehrt, und mancher, der noch ein ganz nützlich Mitglied der Gesellschaft abgeben würde, künftig nicht mehr als Hausgenos oder Tagelöhner in die Dorfschaften wird aufgenommen werden, aus Furcht, ihm hierdurch die Anwartschaft auf das künftige Unwesen erteilen zu müssen, so sind verglichen Leute mit Gewalt

zu einem herumstreifenden Leben gezwungen, wo sie endlich in Gesellschaften sich vereinigen, und wenn sie nicht verhungern wollen, auch ganz wider ihren Willen sich dem Betteln und Stehlen ergeben müssen.

Man macht manchen, und meistens kleinern Herrschaften den Vorwurf, daß sie solchen herumziehenden Leuten Schutz, und dadurch zur Vermehrung solcher gefährlichen Leute Anlaß gäben. Ich will nicht sagen, daß dieser Vorwurf ganz ungegründet sey; aber daß er ganz gerecht sey, daran zweifle ich. Wie kann sich ein geringer Kreisstand gegen die andringende Menge brodloser Leute schützen, die ihm aus größern und mächtigern Staaten zu relegirt werden?

Es ist daher nicht immer Gewinnsucht, sondern, um seine Unterthanen nicht auffressen oder andern Gefahren aussetzen zu lassen, nothwendige Politik, sie als Schutz-Verwandte aufzunehmen, dadurch seine Ortschaften für Plünderungen zu sichern, übrigens aber ihnen zu überlassen, wie sie sich ernähren können. Von je her haben die Stände unter sich verabredet, daß jeder seine Armen ernähren solle, und gegenwärtig wird dieses wieder möglichst eifrig betrieben. Wider die Billigkeit dieses Gesetzes läßt sich nun vernünftiger Weise nicht das mindeste entgegen setzen; aber wie soll ich mir den unbegreiflichen Satz begreiflich machen, daß es billig sey, die gegenseitigen Missethäter einander auf den Hals zu schicken? Soll der andere Stand solche Personen ernähren, verhungern lassen, umbringen, oder ihnen menschenfreundlich einen Aufenthalt gestatten, von wo aus sie öfters in ihr Vaterland heimlich einschleichen und dasselbe brandschätzen können? Das mögen die Panegyristen der Landesverweisungen beantworten.

So lange diese Relegationen nur noch Mannspersonen treffen, so lange möchte es noch immer angehen, weil da der Unterthan nur solche Kostgänger bekommt, die sich der Regel nach selbst ernähren sollten; da aber dieser Mißbrauch sich auch auf das weibliche Geschlecht, und besonders solche ledige Personen erstreckt, die durch fleischliche Vergewaltigungen gesündigt haben, so können die Folgen davon öfters nicht anders als schauerhaft seyn. Man erwege nur mit einiger Aufmerksamkeit den außerordentlich oft eintretenden Fall, daß die Töchter armer Aeltern, die

vor

vor einigen Jahren in einem Dorfe gewohnt hatten, und hinweg gezogen oder gestorben sind, und die nirgend's Verwandte, als gleich arme Leute haben, die aber ebenfalls Hausgenossen und keine Gemeinds = Einwohner sind, daß eine solche arme als Magd dienende Person schwanger wird. Nachdem sie bey den Gerichten alle ihr Habe und Gut für Strafe und Kosten hat zurück lassen müssen, und nun nichts weiter mehr als ihre täglichen Kleider besitzt, wird sie von dem Bauer aus dem Dienste entlassen, und weil sie nicht im Dorfe gebärtig ist, von dem Beamten oder den Ortsvorstehern aus demselben verwiesen. Sie sucht nun ihre Unterkunft in ihrem Geburtsort; aber dort weist man sie mit Strenge um deswillen von sich, weil sie nicht mehr als Dorfskind zu betrachten sey, und anderwärts gesündigt habe. Will noch irgend ein armer Verwandter Barmherzigkeit an ihr ausüben, und sie zu sich aufnehmen, so wird er mit Härte bedrohet, daß man ihn zusamt der Dirne aus dem Dorfe jagen werde. Mit Einem Wort, die Unglückliche findet nirgend's eine Aufnahme, und was ist nun ihr unverdientes Schicksal? Dieses, daß ihr alle Gelegenheit zu einem ehrlichen Brod-Erwerb abgeschnitten, und sie ganz wider ihren Willen zum Herumziehen und Betteln gezwungen wird, welches nach unsern Gesetzen verbotnen ist, und wenn sie daher auf diesem für sie gleich traurigen als unwillkürlichen Geschäfte von Bettelbögen und Landstreifern angetroffen zu werden das Unglück hat, aller für sie so laut sprechenden Gründe ohnerachtet, als eine Bagantinn auf einige Zeit in ein Zuchthaus geliefert, und endlich förmlich des Landes verwiesen und in ein anderes gewiesen wird, wo man auf dergleichen Personen nicht weniger Jagd macht.

Was würden in einer solchen verzweifelten und marternden Lage wohl die Gesinnungen einer durch Religion schon aufgeklärten Person seyn? Und welche Empfindungen müssen erst bey solchen Personen eintreten, deren ganze Theologie in einem auswendig gelernten Vater Unser, dessen Sinn ihnen so dunkel als eine algebräische Aufgabe ist, besteht, und welche durch die unnatürliche Härte der Gesetze und ihrer grausamen Obern und Neben-Menschen auf die unmenschlichste Weise dahin verleitet werden, ihr unschuldiges Kind als die einzige Quelle ihres gegenwärtigen und künftigen Unglückes anzusehen und

zu versuchen. Was für ein Erfolg läßt sich hiervon versprechen?

Mit blutendem Herzen muß ich bekennen, daß höchstwahrscheinlich unter 100 Kindermorden nicht 10 auf Rechnung unbarmherziger Mütter, sondern auf Rechnung unserer in diesem Stücke harten Geseze, der so sehr zur Mode gewordenen Landesverweisungen und Armen-Polizey-Verordnungen geschrieben werden müssen. Vermuthlich fehlt es nicht an neuen Exempeln, worin meine Leser die Bestätigung dieser so traurigen Wahrheit finden können.⁴

Die Landes-Verweisungen sind, wie in den meisten Ländern (*), auch in den preussischen Staaten (**) abgeschafft; und dagegen theils die Einsezung in das Zucht- und Arbeits-Haus, welche deswegen errichtet worden sind, theils Geld-Strafen und andere willkürliche Ahndungen eingeführt worden. Es bleibt izt ganz der richterlichen Willkür überlassen, auf wie viele Jahre oder Monate das Zuchthaus oder öffentliche Arbeiten an die Stelle der Landes-Verweisung zu setzen seyn. Zwar haben verschiedene Rechts-Gelehrte, besonders Hr. Justiz. Quistorp, einen Maßstab, wonach jenes Verhältniß sich zu richten habe, bestimmen wollen; wenn man aber bedenkt, daß oft manche Zuchthäuser Hospitälern ähnlich sind, worin jeder Müßiggänger seine ganze Lebenszeit zubringen möchte, andere aber, an statt ein Verhältniß für Menschen zu seyn, mehr mit einer Grube und einem Loch für Thiere verglichen werden können.

(*) Const. Crim. Thes. Th. 1, Art. 6, §. 1. Cod. crim. Bav. P. 1, c. 1, §. 11. Churbraunsch. Rescr. v. 28 Dec. 1717. Chursächs. Generale v. 30 Apr. 1783. Sachsen-Goth. vermehrte und verbess. Gerichts- und Proceßordn. von 1776, C. 2, §. 4.

(**) Rescript v. 5 Nov. 1743, im C. C. March. Cont. 2, Col. 159. Cabinetsordre v. 4 Jan. 1744, eb. das. Col. 189. Rescript v. 1 Oct. 1746, in der Samml. Schles. Ordn. Th. 2, Abth. 1, S. 129.

können: so wird die Unmöglichkeit eines allgemeinen Maßstabes einleuchten, und es bleibt daher nichts übrig, als in jedem Lande durch Particular-Geseze jenes Verhältniß zu bestimmen.

Von Bestimmung der Verhältnisse der Strafe der Landes-Verweisung gegen andere Strafen, schreibt Hr. Quistorp (*) Folgendes:

„Verhältniß der Landesverweisung zu der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf gewisse Jahre. Obgleich die Landesverweisung als eine ihren Endzweck häufig verfehlende Strafe in einigen Ländern durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben worden, in allen aber wenigstens in Absicht der Leibeigenen eingeschränkt zu werden pflegt (*), es auch an und für sich nicht zu läugnen ist, daß bey dem Erkenntniß darauf mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit zu verfahren sey, so leidet es doch auch auf der andern Seite keinen Zweifel, daß es gewisse Verbrechen geben könne, wo entweder das durch die Missethat gestiftete Aergerniß die Entfernung des Maleficienten fast nothwendig macht, oder, wo wenigstens bey der Heraussetzung des Verbrechers aus seiner bisherigen Lebensart und Verbindung, desselben Besserung und Sinnesänderung mit Grunde zu vermuthen steht. Aus dieser Ursache ist daher die Landesverweisung nicht gänzlich zu verwerfen, so wie sie denn auch in der peinlichen Gerichts-Ordnung (**) in einigen Fällen ausdrücklich bestätigt worden. Besonders ist um der Fälle willen, da entweder des Standes des Verbrechers, oder anderer Vorkommenheiten wegen, die Landesverweisung an statt der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu erwählen, die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses der Landesverweisung zu öffentlichen

D 4

(*) Im 2 St. seiner Beyträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechts-Materien 2c. (Kostock und Lpz. 1778, 8.) S. 24, 198. und 35, 199.

(1) Manzel diss. de limit. iustit. iur. aggratand. et arbit. Judicis.

(2) Art. 123, 161 und 198 der P. G. O.

öffentlichen Arbeiten von vielem Nutzen. Es hat aber, nach dem Zeugnis der Rechtslehrer und anderer mir bekannter Erkenntnisse, die Landesverweisung zu der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten nachfolgende Verhältnisse: a) Die Verurtheilung zum Festungsbau, in dessen Ermangelung zum Zuchthause auf acht Jahre, oder die Abhauung der Hand mit der ewigen Landesverweisung verbunden (³); b) die lebenswichtige Landesverweisung, oder eine zweyjährige Zuchthausstrafe nach vorhergegangenen scharfen Willkommen (⁴); c) die Landesverweisung auf Lebenszeit nach überstandener vierzehntägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, auch darauf geschehener Stellung im gemeinen Halseisen auf eine Stunde, oder die Verwahrung an einem sichern Ort bey gemäßigter Arbeit auf Lebenszeit (⁵); d) ein Jahr lang Festungsarbeit und die Landesverweisung auf unbestimmte Zeit (⁶); e) die Verurtheilung zum Zucht- oder Spinnhause auf zehn Jahre,

(3) *Leyser Spec. 510.* Dieser Rechtslehrer hält nun zwar die angeführte Art der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für angemessener, und will sie um deswillen auch der andern mit ihr in Verhältniß stehenden vorgezogen wissen. Da inzwischen die Abhauung der Hand, als eine Leibesstrafe betrachtet, heutiges Tages außer Gebrauch ist, (s. Grundsätze des peinl. Rechts, §. 77, n.) so kann daher auch das vorgeschlagene Verhältniß nicht ferner einige Anwendung finden.

(4) *Hr. Hofr. Schmidt*, in den öffentl. Rechtsprüchen, n. 110 und 121. Der Regel nach vergleicht sich inzwischen, meinem wenigsten Ermessen nach, eine Zuchthausstrafe auf 2 Jahr eher mit der Landesverweisung auf 10 Jahr, ob ich gleich zugebe, daß besondere Gründe und Umstände das angezogene Verhältniß ebenfalls rechtfertigen können.

(5) Dieses Verhältniß kann nur bey alten und schwächlichen Leuten, von deren bekannten Gesinnungen viel Böses zu befahren steht, in Anwendung gebracht werden. Denn unter solchen Umständen pflegt man die lebenswichtige Aufbewahrung des Verbrechers an einem sichern Ort und den gemäßigten Arbeit der angezogenen Art der Landesverweisung billig vorzuziehen.

(6) Die Verurtheilung zum Festungsbau auf 1 Jahr, wird inzwischen eher mit der Landesverweisung auf 10 Jahr und dem Festungsbau auf 2 Jahr, als mit der Landesverweisung auf Lebenszeit, in Vergleichung gesetzt.

Jahre, oder die ewige Landesverweisung, wiewohl mit der Schärfung, daß der Inquisit vier Wochen lang zu einem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, auch sowohl vor, als nach überstandener Gefängnißstrafe, jedesmahl eine Stunde an einem nicht infamirenden Halseisen gestellet gewesen sey; f) eine Zuchthausstrafe auf drey Monathe, oder die Landesverweisung auf unbestimmte Zeit (⁷); g) die Verurtheilung zum Zuchthause auf ein Jahr, oder die Landesverweisung auf vier Jahre; h) die Verurtheilung zum Festungsbau auf zwey Jahre, oder die ewige Landesverweisung; i) die Verurtheilung zur Karre, oder Festungsbau auf ein Jahr, und die Landesverweisung auf zehn Jahre.

Von dem Verhältniß der Landesverweisung zu der bloßen Districts- oder Gebiets-Räumung, ingleichen von dem Verhältniß der ersteren zu der sogenannten Verstrickung oder Confination. Da die Landesverweisung zu den eigentlichen peinlichen Leibesstrafen gehört, auch die Ehrlosigkeit in Ermangelung einer ausdrücklichen und in der Urtheil geschenehen Vorbehaltung der Ehre, zur Begleiterinn hat (⁸), die bloße Districts- oder Gebiets-Räumung aber der Ehre keinen Nachtheil zuzieht (⁹), auch eigentlich letztere nicht einmahl zu den peinlichen Strafen gehört (¹⁰), so kann diese letztere nur sodann, anstatt der ersteren erkannt werden, wenn dem Angeklagten einige Milderungs-Ursachen zu statten kommen,

D 5

(7) *Strube*, im 2 Th. der rechtl. Bedenken, n. 108. Dieses Verhältniß läßt sich sodann einiaermahen rechtfertigen, wenn die Landesverweisung nicht öffentlich vollzogen wird, folglich keinen Verlust der Ehre mit sich verbunden hat, vielmehr nur in aller Stille und ohne irgend einiges Aufsehen zur Ausführung gebracht wird. *Harprecht* Dec. 27, n. 54.

(8) *Wernher* P. 4, obl. 51. Meister im peinl. Proceß, S. 33.

(9) *Strecker* diss. de relegat. in primis academ. et quaest. an notet. Meine Grundsätze des peinl. Rechts, §. 79.

(10) *Leyser Spec. 652, n. 14, 15.*

men, inzwischen dessen Entfernung, entweder des gegebenen Vergernisses, oder anderer Vorkommlichkeiten wegen, nothwendig ist. Gegentheils pflegt man auf die Verstrickung, oder auf die Verbindlichkeit, diesen oder jenen Ort oder District nicht zu verlassen, anstatt der Landes-Verweisung zu erkennen, wenn zwar die Entfernung des Verbrechers von gewissen Orten oder Gegenden, zur Vermeidung des Scandals, oder, damit die Sicherheit solcher Orte nicht verletzt werde, nothwendig ist; allein, der Verbrecher dabey alt, oder krank, auch ansässig ist und eine Familie zu ernähren hat, im übrigen auch der Endzweck der Strafe durch die verfügte Verstrickung eben sowohl, als durch die öffentliche Landesverweisung, zu erhalten steht (¹¹).

Von dem Verhältniß der Landes-Verweisung, Stadt- oder Gebiets-Äußerung zu einer Gefängnißstrafe. Die Verweisung aus einem Lande, Stadt oder Gebiethe, hat, nach dem Zeugniß verschiedener Rechtslehrer, zu einer bloßen Gefängnißstrafe folgende Verhältnisse: a) Eine zweyjährige Landesverweisung, und ein achtwöchiges Gefängniß (¹²); b) die Landesverweisung auf ein Jahr, und ein sechswöchiges Gefängniß (¹³); c) die Verweisung aus dem Stadtgebiethe auf ein Jahr, oder ein vierwöchiges Gefängniß, und zwar einen Tag um den andern bey Wasser und Brod (¹⁴).

Von dem Verhältniß der Landes- oder Stadt-Verweisung zur Geld- Buße. Die Landes-, Stadt- oder Gebiets-Verweisung hat zu der Bezahlung einer Geldbuße meistens folgende Verhältnisse: a) Die Landesverweisung ohne

(11) de Boehmer ad art. 161 C. C. §. 1.

(12) Leyser, Spec. 580, n. 10.

(13) Leyser, Spec. 602, n. 13.

(14) Brookes select. obl. forens. obl. 602. Meinem Ermessen nach, vergleicht sich inzwischen schon ein vierwöchiges Gefängniß, wenn es gleich nicht mit der Beförderung bey Wasser und Brod verbunden wäre, mit der Äußerung des Gebiets auf ein Jahr.

ohne Bestimmung ihrer Dauer (¹⁵), und 50 Thaler (¹⁶); b) die Verweisung aus dem Gebiete auf Lebenszeit, nachdem der Verbrecher eine Stunde lang am Pfahl in einem nicht infamirenden Halseisen gestellet gewesen, und eine Geldbuße von 50 Thalern (¹⁷); c) die Landesverweisung in der Stille nach abgeschwornener Urphede, und eine Geldbuße von 30 Thalern (¹⁸); d) eine fünfjährige Landesverweisung, und 20 Thaler (¹⁹); e) eine

(15) Wenn einer unbekimmt des Landes verwiesen wird, ist, der Regel nach, eine immerwährende Verweisung zu vermuthen; im Gegentheile pflegt man unter dem Ausdruck: zeitlicher Landesverweisung, eine sehnjährige zu verstehen. Koch Instit. iur. crimin. §. 133.

(16) Carrach, in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, n. 100. Andere Rechtslehrer pflegen die Landesverweisung auf unbestimmte Zeit nach den Vermögens- Umständen des Verbrechers mit einer Geldbuße von 25, 30 oder 40 Thalern in Vergleichung zu setzen; Schoroh, Resp. 279. Es scheint inzwischen eine Landes-Verweisung auf unbestimmte, oder immerwährende Zeit zu einer Geldbuße von 50 bis 60 Thalern eine mehrere und nähere Verhältnisse zu haben.

(17) Dieses Verhältniß habe ich bey verschiedenen Erkenntnissen wahrgenommen; inzwischen scheint die angenommene Geld- Buße wegen der bey der Landesverweisung hinzu gefügten Eshärkung noch um 10 bis 20 Thaler erhöht werden zu müssen, um das Verhältniß als angemessen oder richtig annehmen zu können.

(18) Carrach, a. ang. D., n. 99. Eine Geldbuße von 40 Thalern scheint der angeführten Art der Verweisung mehr angemessen zu seyn.

(19) Leyser, Spec. 652. Coroll. Eben dieser Rechtslehrer macht jedoch Spec. 565, n. 9, zwischen einer einjährigen Landesverweisung und einer Geldbuße von 30 Thalern, und Spec. 600, zwischen einer zweyjährigen Landesverweisung und einer Geldbuße von 50 Thalern die Vergleichung. Ob es nun gleich seine Richtigkeit hat, daß bey der Bestimmung einer zu erlegenden Geldbuße die Vermögens- Umstände des Verbrechers, wenigstens einiger Maßen in Betracht gezogen werden müssen, so ist es gleichwohl sehr auffallend, wenn nach des angeführten Rechtslehrers Sätzen an einer Stelle eine fünfjährige Landesverweisung mit 20, und an einer andern Stelle eine zweyjährige Landesverweisung ebenfalls mit 20 Thalern abgekauft werden kann. Ich würde daher eine einjährige Landesverweisung mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und eine Landesverweisung, die zwar länger

e) eine dreyjährige Landesverweisung, und 20 Thaler ⁽²⁰⁾.

Nach der Instruction für sämtliche Dicasteria der kurfürstlich. sächsischen Lande, die Abstellung der Märter, auch Einschränkung der Eide, u. s. w. betreffend, d. d. Dresd. 2 Nov. 1770, §. IX. ist auf die Landes-Verweisung, mit oder ohne Staupenschläge, fürs künftige das Erkenntniß weiter nicht zu richten; in denjenigen Fällen aber, wo zeithero damit gesprochen worden,

statt 1 Jahr Landes-Verweisung auf 6 Wochen Gefängniß

= 2	=	=	=	=	8	=	=	=
= 3	=	=	=	=	$\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthausarb.	=	=	=
= 4	=	=	=	=	=	=	=	=
= 5	=	=	=	=	1	=	=	=
= 10	=	=	=	=	2	=	=	=
= ewiger	=	=	=	=	3	=	=	=
= ewiger mit Staupenschlägen	=	=	=	=	4	=	=	=

zu erkennen.

Von der Landes-Verweisung, als einer militärischen Strafe, s. im LI Th. S. 542.

Lord Bolingbroke von der Verbannung. Aus dem Engl. übersetzt von Moritz, Prinz von Isenburg. Berl. 1779, 2. 4 u. c. h. B.

Daß unter die Sicherungsmittel gegen gefährliche Inquisiten, welche die Tortur ohne Bekenntniß überstanden haben, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Landes-Räumung gehöre; s. Hrn. Prof. Meißner pract. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civil-Rechte, 1 B. (Östl. 1791, gr. 8.) S. 173, fgg.

Von der igt beschriebenen Landes-Räumung und der eigentlichen Landes-Verweisung, ist die sogenannte Verstrickung, oder die Verbindlichkeit eines Verbre-

ger, inzwischen nicht auf Lebenszeit dauert, mit einer Geldbusse von 25 bis 40 Thalern vergleichen.

(20) Carrach, a. aug. D., n. 24. 25.

brechers, einen gewissen Ort, eine gewisse Provinz, Gegend, Stadt oder Haus, nicht zu verlassen, sondern darin zu bleiben, bis seine Sache ausgemacht ist, oder die Obrigkeit ihn wieder in seine vorige Freiheit setzt ⁽¹⁾, unterschieden. Im Deutschen heißt es auch die Bannung; die Bannung in Zehenden; ins Haus schwören; der Gehorsam und die Einlage; Fr. bailler l'arrest en sa maison; confiner quelqu'un pour le bannir, avec assignation de certain lieu, dans les enclaves duquel il doit demeurer sans extravaguer. Bey den Rechts-Gelehrten heißt es: affinare; confinare ⁽²⁾; Vinculum civitatis; Relegatio limitata. Daß diese Art des Bannes nicht nur bey den Römern, sondern auch bey den Juden, gebräuchlich gewesen ist, beweiset das Beyspiel des Simai, 1 Kön. 2, 36 fgg. welchem der König Salomo bey Verlust seines Lebens anbefohlen hatte, daß er ihm ein Haus zu Jerusalem bauen, darin wohnen, aber nicht über den Bach Kidron gehen sollte. Nach deutschen Gesetzen ist die Verstrickung eine Strafe des zum zweyten Mal wiederholten Diebstahls ⁽³⁾. Bey den Katholiken ist die:

(1) Christ. Biccus Schediasma de confinatione.

(2) Obwohl das Wort confinare oder Confinatio in den kaiserlichen Rechten nicht vorkommt, so findet man doch den Inhalt und die Sache selbst in L. 9 ff. de interdic. et releg. wo es heißt: posse praesidem ita quem condemnare, ne domo sua procedat. L. succurritur §. fin. cum Leg. §. 4. ff. ex quibus causis maiores in integr. restit. wo es heißt: in vinculis esse etiam eos, qui ita obligati sunt, ut sine dedecore in publico apparere non possint. Siehe auch L. 7, §. 8 ff. eod.

(3) Peint. Gerichtsordn. Art. 161. „Item, so jemand zum andernmal, doch außerhalb Einsteigens oder Brechens, als obsteht, gefangen heft, und sich solche beide Diebstahl auf gründigte Erfahrung der Warheit, als hievon von sollicher Erfahrung klärtlich gesagt ist, erfunden, auch dieselben zweyen Diebstahl mit fünf Gülden oder darüber werth, seyndt: so beschwert der erst Diebstahl den andern. Darumb mag derselbig Dieb inn Branger gestellt und das „Land

dieselbe noch üblich; denn wenn eine geistliche Ordens-Person etwas verbrochen hat, wird sie zur Strafe, und Pönitenz zu thun, in ein gewisses Kloster geschickt, und in eine Zelle enge eingeschlossen; daraus sie nicht weichen darf, bis die ihr gesetzte Zeit vorbey ist. Dieses wird *Septa clausura* genannt (*).

Die Confination geschieht entweder auf eine gewisse bestimmte Zeit, Tage, Monate und Jahre, oder auf des Confinati noch übriges Leben, und bis an seinen Tod. Einige halten dafür, daß, wenn in dem Mandat, Rescript und Befehl keine gewisse Zeit festgesetzt ist, dieselbe für immerwährend, sonst aber wenn darin stünde, daß jemand etliche Jahre an dem und dem Orte bleiben, und ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht weichen solle, es auf 10 Jahr ausgelegt und verstanden werde. Uebrigens muß der Confinandus schwören, und in der Urfehde versprechen, daß er ohne Vorwissen der Obrigkeit von dem ihm angewiesenen Orte nicht weichen wolle. So lange ein solcher Confinatus noch in reatu ist, kann er nicht zum Ehren-Stand erwählt oder erhoben werden, doch behält er die *Jura Civitatis*, und alles was dem anhängig ist, wie auch das Recht zu testiren, und vor Gericht zu handeln. So ist auch sein Weib ihm an solchem Ort zu folgen, und ehelich beizuwohnen, schuldig; doch wird ihr nicht gewehrt, ihrer Geschäfte wegen, hin und wieder auch ab und zu zureisen.

Die

„Ländt verboten, oder inn denselben Zirk oder Ort
„darinn er verwirkt hat ewiglich zu bleiben verstrickt
„werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten
„Form ewige Urphede thun, und mag dem Dieb in diesem
„Fall nicht rütragen, ob er mit dem Diebstal, als vor vom
„ersten Diebstal gemelt ist, nit beschrien oder betreten
„würdt.“

(*) *L. 29. C. de Episc. et Cler. Can. in Clem. 1. §. quia vera X. de stat. Monach.*

Die Confination infamirt nicht, wenn nicht die That selbst so arg ist, daß sie anrüchrig macht; non enim poena, sed causa, infamat.

Man pflegt, nach dem Zeugniß der Rechts-Lehrer, auf die Verstrickung an statt der Landes-Verweisung noch heutiges Tages zu erkennen, um die Verbreitung eines Scandals zu hemmen, und den Verbrecher abzuhalten, die Sicherheit eines gewissen Ortes nicht zu verletzen, oder wenigstens das Andenken einer gewissen Schand-That nicht zu erneuern, zumahl, wenn jener alt, oder krank, oder ansässig seyn sollte, oder eine zahlreiche Familie zu ernähren hätte, und überhaupt der Endzweck der Strafe durch die Confination eben so wohl, als durch die Landes-Verweisung, zu erhalten stände. Sie ist, wie die Deportation, geschickt, den Verbrecher von neuen Störungen der Ruhe und Sicherheit des States abzuhalten; denn sie unterwirft ihn der beständigen und genauen Aufsicht der Obrigkeit des Ortes, dessen Gränzen er nicht verlassen darf (†).

Vom Verhältniß der Landes-Verweisung zu der Confination, s. oben, S. 217, f.

Landes-Verweser, s. Landes-Verwalter, oben, S. 174.

Landes-Visitation, s. im Art. Straßen-Räuber.
Landes-Vorstand. In kleinen Ländern, wo keine Land-Stände vorhanden sind, haben die Unterthanen zuweilen das Recht hergebracht, daß sie sich eigene Vorsteher erwählen, und ihnen die Besorgung ihres gemeinschaftlichen Besten auftragen dürfen. Diese Vorsteher machen den Landes-Vorstand aus, welcher daher befugt ist, der Herrschaft die gehörigen Vor-

(†) *de Boehmer ad Art. 161 C. C. p. 779. Ipsa confinatio sub litica inspectione in vitam et mores decernitur, et secundum litteram legis perinde ac relegatio nullo tempore includitur.*

Vorstellungen zu machen, wenn entweder diese selbst, oder die herrschaftlichen Beamten, die Unterthanen widerrechtlich drücken und beschweren. Helfen dergleichen gütliche Vorstellungen nicht, so sind sie auch berechtigt deshalb Klage zu erheben.

Billig sollte in allen kleinen Ländern ein solcher Vorstand seyn, indem, bekannter Maßen, die kleinen großen Herren ihre Länderchen zuweilen noch jetzt als ihr Eigenthum ansehen, und sie despotischer beherrschen, als größere Länder beherrscht werden. Indessen giebt es bis jetzt nur wenige, in welchen sich ein sogenannter Landes-Vorstand findet; in der Folge werden aber mehrere Beispiele angeführt werden können, indem zu hoffen ist, daß die kleinen Herren immer mehr hierzu die Hände biethen, und es einsehen werden, daß in unsern jezigen Zeiten keine Länder mehr *herili modo*, wie zu Ludolfs Zeiten, beherrscht werden können.

In der Grafschaft Gimborn Neustadt ist übrigens ein solcher Landes-Vorstand, für welchen der Hr. geh. Justizr. Pütter einige rechtliche Gutachten gefertigt hat.

Pütter's Rechtsfälle, B. 2, S. 604, f.

Mosers Zusätze zu seinem neuen deutschen Staatsrecht, B. 3, S. 239, f.

Landi, siehe Landy.

Landirac, Landiras, eine gewisse Sorte des bourdeaurer Weines, die in Barriques von 110 Pots gehandelt wird.

Ländlich. 1. In einem Lande üblich, bey dessen Einwohnern gewöhnlich; eine größtentheils veraltete Bedeutung; L. pro more incollarum, consueto more populi; Fr. du país. Die ländliche Sprache, die Landes-Sprache. Im Hochdeutschen kennt man es nur in dem Sprichworte ländlich, sittlich, wofür man auch sagt: Land-Weise, Lands-Ehre, d. i. ein jedes Land hat seine Sitten, seine Gewohnheiten; L. Lex

L. Lex et regio; Cum sis Romae, romano viuito more; Fr. chaque país a sa guise; autant de país, autant de coutumes. Dieses Sprichwort betrifft die Fremden, die in einem Lande sich aufhalten, und weist sie an, sich nach den Rechten des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu richten (*).

2. Freundlich, leutselig, wie es den Einwohnern eines Landes gegen einander geziemet; eine nur im Oberdeutschen bekannte Bedeutung. Ein ländliches Volk, Stumpf.

3. Dem Lande, im Gegensatz der Stadt, gemäß, in demselben und den allda üblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet. Eine stille ländliche Gegend. Eine ländliche Mahlzeit.

Landrecy, Landrecies, eine kleine, aber wohl befestigte Stadt im Hennegau, wo der Fluß Sambre schiffreich wird, mit einer kön. Vogten, und einem Kloster. Die Krone Frankreich bekam sie 1659 durch den pyrenäischen Frieden. Diesen Ort belagerte 1712 der Prinz Eugen; wurde aber durch die Niederlage des Grafen von Albemarle bey Denain genöthigt, abzugeben; worauf die Allirten einen Platz nach dem andern verloren. Am 30 Apr. 1794, wurde diese zwar nicht sehr große, aber sehr starke und wichtige Festung von den mit den Oestreichern vereinigten holländischen Truppen erobert.

1. **Landsberg, Alten-Landsberg,** ein Amt und ein Städtchen in der Mittelmark, im nieder-barnimschen Kreise, 3 Meilen von Berlin. Das Amt Alten-Landsberg begreift eine Stadt, 11 Dörfer und 6 Werke. Das Städtchen und Schloß Alten-Landsberg, kommt in Verken Cod. dipl. Brand. To. I, p. 583 und 645, in Urkunden von 1349 und 1369 vor.

(*) E. Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, (Lps. 1792, gr. 8.) S. 13, f.

vor. Otto, des h. röm. Reichs Graf von Schwerin, Herr zu Alten-Landsberg, Landesburg, Wilderhossen, Zuchen, Zachau, Wolfshagen und Nothausen, Kön. preuß. wirklicher geheimer und ältester Staats-Rath, auch Kur- und Mark-Brandenburgischer Erb-Kämmerer u. brachte die Herrschaft Alten-Landsberg aus gekauften Lehn-Gütern zusammen, und sie trug an 20000 Thaler Einkünfte. Die Stadt sollte Neu-Schwerin genennet werden, dieser Name ist aber nicht eingeführt worden. König Friedrich I. ließ dieselbe schätzen, da dann ihr Werth auf 350000 Thaler gesetzt wurde, für welche Summe der König sie 1709 an sich nahm, und in ein Amt verwandelte; doch soll der Graf von Schwerin wirklich nur 200000 Thaler dafür bekommen haben. Im J. 1784, waren hier 173 Häuser, außer welchen in der Amtsfreyheit vor dem berner Thor 22 Häuser, mit Inbegriff eines Büdner-Hauses zu 4, und 8 dergleichen zu 2 Familien, sind. In gedachtem Jahre belief sich die Anzahl der Einwohner auf 1,054, worunter 64 Reformirte, 3 Katholiken und 23 Juden waren. Sie hat eine lutherische und eine reformirte Pfarr-Kirche; letztere wird auch die Schloß-Kirche genannt. Der Sitz des Amtes ist das hiesige Vorwerk. Es ist hier auch ein Waisenhaus und ein Hospital.

Der Magistrat hat bloß Jurisdictionem in causis voluntariis & tutelariis, wegen welcher doch der regierende Bürgermeister aus dem Justiz-Departement des Kön. Staats-Rathes bestätigt wird, und in sofern kann man die Stadt gewisser Maßen als immediat ansehen. Es übt aber das Amt die Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit in derselben aus, und in sofern gehört sie zu den Amts-Städten; sie ist auch der Contribution, wie das platte Land, unterworfen, und muß alle übrige Lasten des contribuierenden Standes

tra-

tragen. Seitdem die Accise eingeführt ist, bezahlt die kurmärkische Kriegs-Casse die Contribution der Stadt an den Kreis durch monatliche Abrechnung.

Auf dem landsbergischen Felde ist der See Kiepiß. Eine halbe Meile von der Stadt entspringt das Alt-Landsbergische Fließ, theils unter Werneuchen, theils oberhalb Wegendorf; beyde Arme gehen in den Walkmühlen-Teich bey Alten-Landsberg, alsdann neben dem Kön. Lustgarten durch die Wiesen nach dem berlinischen Mühlen-Teich, treiben die vor Landsberg liegende Mühle, gehen weiter nach der dalwiger-, Heide- und rabensteinischen Mühle, und zuletzt in die Spree.

2. Landsbergische Kreis, ist der dritte von den 11 Kreisen, in welche die Neumark eingetheilt ist. In demselben befinden sich 1) die an der Warthe besetzte Stadt Landsberg; 2) das Amt Simmelstedt, nebst den dazu gehörigen zum Theil sehr wichtigen Dörfern, und dem demselben erst neuerlich einverleibten Amte Piräne oder Pyrehne; 3) 19, in dem Besitze von Privat-Eigenthümern sich befindende Land-Güter, deren Werth sich auf 456000 Rthlr. beläuft, und wovon für 82500 Rthlr. in Händen des bürgerlichen Standes sind. Die v. Bärfelde, v. Bergen, v. Born, v. Brandt, v. Platen, v. Schöning und v. Wobeser sind die vornehmsten Besitzer der in diesem Kreise befindlichen Privat-Güter. Ein besonderer Vortheil ist es für diesen Kreis, daß derselbe überall mit dem Warthe-Strohme gränzt. Nicht allein der Absatz aller Producte ist durch die in dem Warthe-Bruch nach der Verwallung dieses Strohmies angelegten häufigen Colonien gar sehr vermehrt worden, sondern es haben auch die auf der Höhe liegenden Land-Güter niemals einen Mangel an Heu-Futter zu befürchten, wie denn der größte Theil ihrer Besitzer mit selbstgeigenen wichtigen Bruch-Grundstücken

P 2

ange-

angefessen, und folglich durchgehends einen verhältnismäßigen Viehstand zu unterhalten im Stande sind; sonst ist der Boden in diesem Kreise sehr abwechselnd. Die zwischen Friedeberg und Landsberg belegenen Güter, haben größten Theils einen Boden von mittlerer Güte; die zwischen Landsberg und Küstrin nach dem Warte-Bruch zu, in der Niederung liegende Gegend ist durchaus sandig; dahingegen besitzen die Eigenthümer auf der Höhe sehr gute Aecker.

Die Kreis-Stadt Landsberg an der Warte, ist von Berlin 16, von Küstrin 6 (*), von Breslau 39, von Cleve 89, von Halberstadt 40, von Halle 36, von Hamburg 49, von Königsberg in Preußen 68, von Magdeburg 34, von Minden 59, und von Stettin 12 Meilen entfernt. Die Lage dieses Ortes ist ungemein reizend, indem der Warte-Strohm, nachdem er

(*) Ehedem rechnete man die Entfernung der Stadt Landsberg von Küstrin nur auf 5 Meilen, und es machten dieselben eine einzige Post-Station aus, worauf man aber, weil die Post auf dem halben Wege füttern mußte, gemeinlich einen ganzen Tag, wenn man mit Extra-Post gieng, zubrachte. Jetzt ist auf der Hälfte des Weges, in der Colonie Balz, ein Post-Halter, bey welchem die Pferde gewechselt werden, angefest, und zugleich sind aus den vorigen 5 Meilen nunmehr 6 Meilen gemacht worden. Die Vermehrung der ehemahligen Post-Meilen ist eine sehr bequeme Erfindung, um die Post-Einkünfte zu decken, zumahl wenn, wie hier nöthig war, zur Anlegung neuer Stationen besondere Kosten erfordert werden; indessen ist das gewöhnliche Brief-Porto dadurch nicht erhöht worden. Diejenigen, die von Küstrin nach Landsberg mit Extra-Post gehen, müssen zwar eine Meile mehr, als vorhin geschehen durfte, bezahlen; dagegen haben sie aber auch den Vortheil, daß sie weit geschwinde fortkommen, woran Reisenden oft viel gelegen ist. Wer mit eigenen Pferden reiset, der hat von Landsberg bis Küstrin einen doppelten Weg, worunter er wählen kann, vor sich. Der eine ist die gewöhnliche Post-Straße; der andere aber geht über die Dörfer Bayersdorf, Hohenwalde, Tornow, Rasin, Blumberg, Groß-Cammien und Wilkersdorf. Bey trockenem Wetter ist der letztere, bey nasser Witterung aber ist der erste ratsamer, weil jener größten Theils einen festen Grund hat, dieser aber durchaus sandig ist.

er sich vorher bey Zantoch mit der Neze vereinigt hat, in seiner völligen Größe dicht an seinen Mauern wegstießt, sonst aber derselbe von allen andern Seiten mit hohen fruchtbaren Bergen, die zum Theil mit Wein-Gärten besetzt sind, umringt ist, weshalb auch ein Reisender, besonders wenn er von der Friedberger Gegend kommt, diese Stadt nicht eher gewahr wird, bis er die vorliegenden Berge herunter gefahren, und die Vorstädte erreicht hat. Obgleich diese Stadt nur zu den Mittel-Städten zu rechnen ist, so hält sie doch manches Unmerkenswerthe in sich, was man sonst bey andern Städten von gleichem Umfange nicht antrifft.

Die Stadt ist bereits im J. 1257, unter der Regierung des Markgrafen Johann zu Brandenburg, askanischer Linie, von einem gewissen *Albertus de Luge* angelegt, und mit Mauern und Thoren versehen worden. Der Stiftungs-Brief, welcher in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben ist, ist noch in Originali in dem Archiv des dortigen Magistrates vorhanden. Anfangs wurde dieser Ort, um denselben von dem, vorher beschriebenen, in der Mittelmark belegenen Landsberg zu unterscheiden, *Neu-Landsberg* genannt; igt aber wird ihm durchgehends, wegen seiner guten und bequemen Lage an der Warte, die auch, wahrscheinlicher Weise, zu seiner Stiftung Gelegenheit gegeben hat, der Name *Landsberg an der Warte* beygelegt.

Nach vorerwähntem Stiftungs-Briefe, hat der damalige Landes-Herr für diese neu angelegte Stadt 104 Hufen Land, (die Hufe aus 24 soldinischen Morgen bestehend), und 50 Hufen Wiesenwachs, bestimmt. Die übrigen Besitzungen, die igt zur Stadt gehören, sind von dem Magistrat und der Bürgerschaft nach und nach dazu gekauft, oder sonst auf andere Weise erworben worden.

Es hat dieser Ort, nach seiner gegenwärtigen, vom Hrn. Präs. v. Benekendorf (*) beschriebenen Verfassung, folgende Abtheilungen: 1. Die Stadt selbst, in so weit sie innerhalb der Ring-Mauer liegt. 2. Die Neustadt. 3. Die jantocher Vorstadt. 4. Die Brücken-Vorstadt. 5. Die Mühlen-Vorstadt. 6. Der Kiez, und 7. die Friedrichs-Stadt. Die in diesen verschiedenen Theilen belegenen Gebäude machen nachstehende Anzahl aus. a) In der Stadt selbst, 13 öffentliche Gebäude; 93 brauberechtigte Häuser; 163 kleine Bürger-Häuser; 52 Buden-Stellen; 34 Maurer-Häuser. b) Auf der Neustadt: 11 Bürger-Häuser. c) In der jantocher Vorstadt: 17 eigentliche Vorstädter-Häuser; 47 Bürger-Häuser; 29 Vorwerke und Garten-Häuser. d) In der Brücken-Vorstadt: 22 eigentliche Vorstädter-Häuser; 26 Bürger-Häuser; 45 Garten- und andere Wohn-Häuser. e) In der Mühlen-Vorstadt: 41 eigentliche Vorstädter-Häuser; 46 Bürger-Häuser; 18 Garten-Häuser. f) Auf dem Kiez: 20 Kießer-Häuser und Wohnungen; 1 Hirten-Haus. g) Auf der Friedrichsstadt: 72 Familien-Wohnungen, wovon immer 2 Familien in Einem Hause wohnen. h) In Scheunen: 177. i) Öffentliche Gebäude außerhalb der Stadt: 4. Summa: 931. Alle diese Gebäude sind in der Feuer-Societät mit 292,250 Rthlr. eingetragen und versichert. Sonst ist zu bemerken, daß die Einwohner der Mauer-Häuser in der Stadt, und die eigentlichen Vorstädter, auch die Kießer, als Unterthanen des Magistrates, welche zu Natural-Diensten verbunden sind, angesehen werden.

34

(*) Im 1. Th. seiner kleinen ökonomischen Reisen, Büllich, 1783, St. 8. S. 334, 335.

Zu einem jeden Bürger-Hause gehören gewisse Haus-Wiesen, die von den Besitzern ausser dem Hause niemals veräußert werden können; welche Einrichtung man auch in andern Städten antrifft (*). Nach der alten Vermessung v. J. 1718, haben diese bürgerlichen Haus-Wiesen 1682 soldinische Morgen betragen, und das Rathhaus hat noch überdem 293 soldin. Morgen an Wiesewachs besessen.

Die in der Ring-Mauer liegende Stadt selbst ist in 4 verschiedene Viertel abgetheilt, welche in ältern Zeiten das St. Georgen-, das Juden-, das heil. Geist- und das Gertruden-Viertel genannt wurden; jetzt aber nennt man sie bloß das erste, zweite, dritte und vierte Viertel. Ausserdem befindet sich bey diesem Orte eine Menge von sehr nussbaren Gärten, die auch zum Theil, zur Ergehung für das Auge, sehr artig eingerichtet sind.

Alle in der Stadt und in den Vorstädten vorkommende Angelegenheiten, sie mögen in das Justiz-, Polizen- oder Cameral-Fach einschlagen, werden von dem Magistrate besorget. Die Mitglieder dieses Magistrates sind: der Ober-Bürgermeister; der Justiz-Bürgermeister; der Bau-Bürgermeister; der Polizen-Bürgermeister; der Syndikus und Stadt-Secretarius; der Kammerer, und drey Senatores. Auch sind fast jederzeit einige Senatores extraordinarii vorhanden, welche, unter der Hoffnung, künftig befördert, und als wirkliche Raths-Glieder angestellt zu werden, in den städtischen Angelegenheiten mit arbeiten

P 4

beiten

(*) Diese noch von alten Zeiten herrührende Einrichtung, ist vernünftig, indem auch in städtischen Birrthschaften die Milch, Speisen nicht entbehrt werden können, an der dazu erforderlichen Milch aber nothwendig entweder ein Mangel entsteht, oder ein unerlaubter Wucher damit getrieben werden würde, wenn nicht die Bürger selbst auf den zu ihren Häusern gelegten Wiesen einige Stück Kühe zu unterhalten im Stande wären.

beiten helfen. In vorigen Zeiten ist der dortige Magistrat weit zahlreicher gewesen; und nach den Nachrichten, die man vom J. 1374 hat, haben sich in diesem Collegio 3 Proconsules, 6 Consules, 3 Judices und 4 Scabini, befunden.

Nach der Einrichtung der kur- und neumärkischen Landschaft zu Berlin, sind jederzeit aus diesen Provinzen vier Stadt-Directores bestellt, welche auf den Landes-Zusammenkünften in Berlin, das Beste der Städte ihrer Provinz, von welcher sie ernannt sind, besorgen müssen. Von Seiten der Neumark ist diese Director-Stelle beständig mit der ersten Bürgermeister-Stelle der Stadt Landsberg seit vielen Jahren verknüpft gewesen. Bey der im J. 1780 geschehenen Ernennung des Ober-Bürgermeisters Dürhardt, wollte zwar diese mit gewissen jährlichen Emolumenten verknüpfte Ehrenstelle dem neuen Candidaten streitig gemacht, und solche nach einer andern benachbarten Stadt, die eben nicht zu den Haupt-Städten gehört, verlegt werden; durch ein auf geschehene Vorstellung des Magistrates zu Landsberg ergangenes Rescript gedachten Jahres aber ist diese Abänderung unterblieben.

Nach der Seelen-Tabelle des Jahres 1783, ist in und bey der Stadt folgende Menschen-Zahl befunden worden:

1. In der Stadt selbst, an Bürgern	-	2439
2. Die Mauerleute	-	176
3. Auf den drey Vorstädten	-	2058
4. Auf dem Kiez	-	102
5. Auf der Friedrichsstadt	-	313
6. An Juden	-	293

Summa 5381

Die zu der Garnison, welche aus 4 Esquadrons Dragoner besteht, gehörigen Seelen können, inclus. der

der Officiere, Weiber, Knechte und andern Bedienten, auch Kinder, süglich auf 900 bis 1000 gerechnet werden. Hält man diese Seelen-Zahl gegen die Menge der daselbst vorhandenen Wohn-Gebäude, so wird man von selbst einsehen, daß dieser Ort noch nicht zu dem höchsten Grade des volkreichsten Zustandes, dessen er fähig werden kann, gediehen ist; denn es werden auf jedes Haus durch die Bank, inclus. der Besatzung, kaum 7 bis 8 Personen, Erwachsene und Kinder zusammen gerechnet, kommen, da es doch gewiß ist, daß, sowohl in Ansehung des dortigen Nahrungs-Standes, als auch der Wohnplätze, eine doppelte Menge davon Raum und Unterhalt finden würden.

Was den Nahrungs-Stand der Bürgerschaft betrifft, so beschäftigt 1. der Ackerbau einen großen Theil derselben. Daß solcher ursprünglich in 104 Hufen, die Hufe zu 24 soldin. Morgen gerechnet, bestanden habe, habe ich schon oben, bey der von der Stiftung dieser Stadt gegebenen Nachricht, bemerkt. Dieser Hufen-Acker ist nachher durch die verschiedenen besonders fruchtbaren Acker-Berge und Benländer gar sehr vermehrt worden, und auch seit der geschehenen Warte-Bevallung werden auf den dadurch größtentheils trocken gewordenen Bürger-Wiesen viele Wispel an allerley Getreide ausgesäet. Der Acker ist durchgehends, wie es auch schon der Augenschein giebt, von vorzüglicher Güte, und es befindet sich derselbe wegen des vielen Mistes, den die Bürger von der dort in Besatzung liegenden zahlreichen Cavallerie erhalten, in dem besten Düngungs-Stande. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Lage dieses Ortes den Ackerbau, so vorzüglich auch dessen Güte ist, gar sehr erschwert. Kein einziges Fuder Mist kann auf das Feld gebracht werden, ohne damit einen hohen Berg herauf klettern zu müssen. Dieses

ermüdet nicht allein das Gespann, sondern hält auch die dazu nöthige Arbeit gar sehr auf, zumahl die dortigen Acker-Knechte boshaft genug gewesen sind, eine gewisse Verabredung, wie viel Fuder Mist ein jeder von ihnen täglich zu Felde bringen sollte, zu treffen, welche sich auch die dortigen mit Acker versehenen Bürger, wenn sie nicht ohne Knechte bleiben, und ihre Feld-Anteile wüste liegen lassen wollen, gefallen lassen müssen. Allein, nicht bloß hierin ist die dortige Feld-Lage der richtigen Benutzung des Ackerbaues zuwider, sondern es kommt auch noch dieses hinzu, daß der meiste Acker nur nach Einer Seite, nämlich diejenige, wo die Iorenzdorfer und wormsfelder Feld-Marken anstoßen, belegen ist, da hingegen dasjenige, was davon vor dem Mühlen-Thor liegt, nur ein sehr Weniges beträgt. Natürlicher Weise entsteht hieraus eine sehr weite Entfernung der besten Acker von der Stadt, und diese wird allemahl, auch bey dem größten Fleiße der Acker-Knechte, ein merkliches Hinderniß in ihrer richtigen Benutzung bleiben.

Hätten wir genug ackerbauende Menschen im Lande, so würde es eine wahre Wohlthat für die Acker-Besitzer dieser Stadt seyn, wenn ihnen diese mehr zu ihrem Verderben, als Nutzen, gereichende Last abgenommen, und der dortige Acker an dergleichen Ackerleute unter einem gewissen sichern Erbpacht, oder sonst andern Zins, ausgethan würde. Auf der landsbergischen Feld-Mark könnten gar süglich drey wichtige Dorfschaften angelegt werden, von welchen die ganze Stadt, in Ansehung der Consumtion, große Vortheile zu hoffen hätte, anstatt daß jetzt die städtischen Eigenthümer von ihrem Acker, wenn sie alles genau berechnen wollen, kaum ihre darauf verwandten Bestellungs-Kosten wieder heraus bekommen werden. Diese Anmerkung findet nicht allein bey Landsberg, sondern auch bey allen andern Städten, wo die Bürgerschaft sich in dem Besitze vieler Acker befindet, Statt.

2. In Ansehung der Viehzucht, hat die Stadt Landsberg verschiedene wichtige Vortheile, die nicht allen Städten gemein sind. Die ehemalige jenseit der Warte belegene Gemein-Hütung betrug, vor der Verwallung, 2056 soldinische Morgen. Nach der Verwallung ist aber davon verschiedenes abgenommen, und anderwärts vergeben worden. Indessen betrug doch, im J. 1783, der Viehstand dieses Ortes

1. An Kühen und jungem Vieh	-	1100 Stück.
2. An Pferden	- - - - -	400 "
3. An Ochsen	- - - - -	130 "
4. An Schafen	- - - - -	3400 "
5. An Schweinen	- - - - -	1400 "
		6430 Stück.

Der Ackerbau und die Viehzucht stehen unter dem Rath: Amte, welches dem Magistrate subordinirt ist. Einer von den Herren Bürgermeistern ist Director davon, und die Hüfner-Meister und Anger-Herren sind ihm zur Seite gesetzt, wobey die Hirten und Feld-Hüter unter ihren Befehlen stehen. Auch ist ein eigenes Hufen- und Acker-Reglement v. 29 Oct. 1729 vorhanden, welches die Grundsätze, wonach verfahren werden muß, enthält. Ueber die Einnahme und Ausgabe bey dem Hufen- und Anger-Wesen führt der Hufen-Meister Rechnung, welche er jährlich auf Johannis dem Magistrate vorlegen muß.

3. Brauerey und Branntweinbrennerey, ist der dritte Haupt-Nahrungs-Artikel der bürgerlichen Einwohner zu Landsberg, und hierbey trifft man ebenfalls weit mehrere Ordnung, als sonst in andern Städten wahrgenommen wird, an. Die Brau-Nahrung wird in 93 Brau-Häusern nach der Reihe getrieben; das Branntweinbrennen aber ist einem jeden Bürger,

der dazu eine feuerichere Gelegenheit nachweisen kann, verstattet. Im J. 1783, waren 140 Brannwein-Blasen im Gange. Nicht allein die Bürger selbst und die Vorstädter, sondern auch die zur Stadt gehörigen Dörfer und Colonien, ingleichen die Dörfer: Bayersdorf, Wormsfelde, Stolzenberg, Gradow, Hammer, und Keltzchen, müssen ihr Bier und ihren Brannwein aus der Stadt nehmen, wozu 42 Krüge etablirt sind. Die hammersche Glas-Hütte und das Dorf Stennewitz, bezahlen jedes jährlich 20 Rthlr. an die Brau-Casse, für das ihnen überlassene Recht, selbst brauen zu dürfen. Die beyden Krüge in Pölnichen, sollen der Stadt mit Gewalt abgenommen worden seyn. Der Polizen-Bürgermeister ist Director des Brauwesens, und ihm sind vier von den Braueigenen abwechselnd zu Benständen zugefügt. Einer von den Braueigenen ist Rentant der Brau- und Darr-Casse, wovon er jährlich seine Rechnung bey dem Magistrate ablegt. Aus dieser Casse wird das öffentliche Darr-Haus unterhalten, in welchem alles Malz gedarret werden muß. Die meisten Brau-Eigenen haben eigene Brau-Pfannen; für die übrigen wird eine von der Rämmeren-Casse, und eine andere von der Pfarrkirchen-Casse gehalten, und gegen ein Gewisses vermietet.

4. Ausser igt erwähnten Haupt-Nahrungs-Artikeln in der Stadt Landsberg, befindet sich auch daselbst die Werkmeistersche Wollenzeug-Manufactur; dieselbe ist auf königliche Kosten mit einem Fonds von 20000 Rthlr. etablirt, und dem jezigen Besitzer erb- und eigenthümlich geschenkt worden. Sie beschäfftigte, im J. 1783, 38 Gesellen und andere Arbeiter, fabricirt auch für viele Tausend Thaler Waren, welche meistens außerhalb Landes abgesetzt werden.

5. Die vier Haupt- oder Gilde-Gewerke, sind: die Tuchmacher, die Schuster, die Bäcker, und die

Schläch-

Schlächter. Das erstere war in ältern Zeiten sehr zahlreich, und noch im J. 1709 bestand dasselbe aus 100 Meistern, ohne die Gesellen, Wirker und Spinner zu rechnen, hatte auch 2 Walk-Mühlen und 4 Färbereyen. Im J. 1783 bestand es nur aus 32 Meistern, besaß auch nur Eine Walk-Mühle. Das Gewerk der Schuster hatte, im J. 1783, 100 Meister, nebst 37 Gesellen und Lehr-Jungen, woben sie einen Gewerbe-Hof und eine Loh-Mühle besitzen. Die Bäcker machen ein geschlossenes Gewerk von 12 Meistern aus, von welchen immer 6 abwechselnd eine Woche um die andere backen und feil haben. Das Schlächter-Gewerk ist auf 6 Meister geschlossen; schon im vorigen Jahrhundert aber sind, außer denselben, einige Frey-Schlächter und 3 Scharn-Schlächter angesetzt worden.

Die übrigen Gewerke bestanden, im J. 1783, aus folgenden Meistern: 6 Barbier, 5 Beutler, 4 Bohrschmiede, 13 Böttcher, 2 Buchbinder, 2 Buchsenmacher, 1 Conditor, 4 Drechsler, 3 Färber, 1 Feilenhauer, 10 Fleischer, 1 Gelbgießer, 1 Gewand-Schneider, 3 Glaser, 1 Goldarbeiter, 4 Gürtler, 1 Gypfer, 3 Hutmacher, 1 Kahnbauer, 1 Kammmacher, 1 Klempter, 3 Knopfmacher, 3 Köche, 1 Korbmacher, 1 Kunstseifer, 3 Kupferschmiede, 5 Kürschner, 15 Leinweber, 8 Lohgärber, 1 Mahler, 4 Maurer, 1 Messerschmid, 3 Nadler, 4 Nagelschmiede, 2 Pantoffelmacher, 6 Perrückenmacher, 2 Petschierstecher, 1 Pfefferküchler, 1 Plumpenmacher, 1 Posamentier, 13 Rademacher, 2 Raschmacher, 6 Riemer, 4 Sattler, 6 Schlosser, 7 Schmiede, 44 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 1 Schweinschneider, 6 Seifensieder, 8 Seiler, 1 Spornmacher, 6 Strumpfwirker, 13 Tischler, 9 Tobakspinner, 10 Töpfer, 4 Tuchbereiter, 1 Uhrmacher, 1 Walker, 5 Weinhändler, 3 Weißgärber, 3 Zeugmacher, 1 Zie-

1 Ziegelftreicher, 6 Zimmerleute, 2 Zinngießer,
1 Zwillächmacher; zusammen 297 Meister.

Zu einem Handels-Platz hat Landsberg, insonderheit wegen des so nahe vorbeystießenden Warthe-Stromes, eine sehr schickliche und vortheilhafte Lage. Daß daselbst ehemals der auswärtige Handel stärker getrieben seyn müsse, als igt geschieht, erhellt aus der dieser Stadt schon im J. 1257 verliehenen und nachher verschiedentlich bestätigten Niederlage-Gerechtigkeit, vermöge welcher alle Waren, welche durch die Stadt, und bey derselben vorbeyst, gebracht wurden, eine gewisse Zeit niedergelegt, und den Bürgern zum Verkauf freigestellt werden mußten, von denen Waren aber, die nicht verkauft wurden, ein bestimmtes Geld erlegt werden mußte. Es ist zwar diese Niederlage-Gerechtigkeit bereits unter dem in der neumärkischen Geschichte so berühmten Markgraf Hanns verloren gegangen, und solche der Stadt Frankfurth an der Oder beygelegt worden (*), inzwischen erhellt doch daraus wenigstens so viel, daß ehemals in dieser Stadt ein stärkerer auswärtiger Handel, besonders mit dem benachbarten Pohlen, getrieben worden seyn müsse. Als ein schwaches Ueberbleibsel jener Gerechtsame haben die Landsberger noch anzusehen, daß alle aus Pohlen ankommende Holzflöße bey der Stadt anzulegen schuldig sind, und daß ein jedes von dem dortigen Viere eine Tonne nehmen muß.

(*) Als Markgraf Hanns, in der brüderlichen Theilung, die Neumark zu seinem Erbtheil erhielt, mußte er sich, nach dem getroffenen Vergleich von 1359, zu desto bessern Ansehen der Stadt Frankfurth an der Oder, gegen seinen Bruder, den Kurfürst Joachim II. in der Neumark keine Niederlage zu verstatten, verbindlich machen. Von dieser Zeit an, ist das Niederlage-Recht der Stadt Landsberg von der Stadt Frankfurth an der Oder freitig gemacht, und auch der erstere, durch ein Erkenntnis v. 20 May 1611, abgesprochen worden.

muß. Wegen der Aufnahme des Handels in Frankfurth, hat sich also die Stadt Landsberg mit ihrem Handel nicht weiter ausbreiten können; dem ungeachtet würde ein beträchtlicher Handel nach Pohlen, besonders igt, da durch den bromberger Canal die dortige Schifffahrt viel weiter ausgebreitet worden ist, möglich zu machen seyn, wenn nur einige ansehnliche Capitalisten, sich daselbst niederzulassen, und dem dortigen Handel, besonders mit Luchern, ein neues Leben zu geben, sich entschließen wollten. Der größte Theil des Handels befindet sich igt in den Händen der Juden; von diesen aber wird mehr auf Bücher, als auf einen Handel en gros, wenn sie auch die Erlaubnis dazu hätten, und die erforderlichen Summen aufbringen könnten, gedacht, weil ihre jüdischen Kunstgriffe bey diesem nicht so, wie bey dem Handel im Kleinen, Statt finden können.

In andern Städten findet man eine besondere Kämmeren- und eine besondere Stadt-Casse; das Vermögen der Stadt wird dadurch als ein zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft oder Commun getheiltes Vermögen angesehen. Diese Einrichtung aber taugt nicht, denn sie muß, natürlicher Weise, zwischen beyden zu allerley unangenehmen Collisionen und Mißhelligkeiten Anlaß geben. Das gemeinschaftliche Stadt-Vermögen, es bestehe worin es wolle, bleibt wohl immer ein unstreitiges Eigenthum der gesammten Bürgerschaft oder sogenannten Commun; bloß die Verwaltung und richtige Anwendung dieses Vermögens ist eine Sache, die dem Magistrat und dessen Gliedern vorzüglich zuständig ist. Sehr vernünftig ist es daher, daß in Landsberg der Unterschied zwischen der Kämmeren- und Stadt-Casse schon seit dem J. 1654 gänzlich aufgehoben ist, und beyde Cassen mit einander vereinigt worden sind. Damit aber die Bürger in die Verwaltung des städtischen

ischen Vermögens, welche dem Magistrate überlassen ist, ein Mißtrauen zu setzen, desto weniger Ursache haben mögen, so sind 6 Stadt-Ältesten und 24 Stadt-Geschworne verordnet und vereidigt, das Beste der Stadt und Bürgerschaft zu besorgen, in deren Namen bey dem Magistrat Vorstellungen zu thun, und zu des Magistrates Anordnungen ihre Einwilligung zu geben, wozu in wichtigen Angelegenheiten auch die Handwerks-Meister von sämmtlichen Gewerken mit vorgeladen werden. Das gemeinschaftliche Vermögen des Magistrates und der Stadt, wovon die Einkünfte zu der mit einander vereinigten Kammerey und Stadt-Casse fließen, besteht in Folgendem.

1. Sieben alte erkaufte Dörfer, als: Wepritz, Lorenzdorf, Zechow, Kernein, Eulem, Dechfel und Borkow. Wegen dieser ansehnlichen Dorfschaften, die vorhin insgesamt adeliche Güter gewesen sind, gebührt dem Magistrate ganz vorzüglich Sitz und Stimme bey den landsberger Kreis-Versammlungen, und es müssen aus dieser Ursache auch die Kreis-Tage in der Stadt gehalten werden, woben nicht allein der Magistrat durch Deputirte mit gegenwärtig ist, sondern auch der Syndikus des Magistrates das Gegen-Protokoll, welches eben so, wie das Haupt-Protokoll, von den Kreis-Ständen eigenhändig unterschrieben wird, führen muß. Die vier ersten der vorgenannten Dörfer gehörten ehemals, da sie jenseit der Warthe liegen, zu Pohlen, und sind daher lange Zeit von den Anlagen bey den andern Kreis-Dörfern verschont geblieben, und der Magistrat hat die Abgaben derselben, als eine Beyhülfe der Steuer, welche die Stadt ehemals aufbringen mußte, selbst erhoben; seit 1694 aber, sind diese vier Dörfer mit zu den ordentlichen Kreis-Anlagen gezogen, dagegen aber auch bey besondern Lasten übertragen worden. Uebrigens ist in keinem einzigen von diesen sieben alten Dör-

Dörfern ein eigenes Vorwerk vorhanden, sondern sie bestehen insgesamt bloß aus zinsbaren Bauern. Doch sind fast in allen diesen Dörfern gewisse vermögende sogenannte Frey- und Lehn-Schulzen.

2. Fünf neue Dörfer, die der Magistrat angelegt hat, als: der landsbergische Holländer, Altensorge, Berkenwerder, Blockwinkel, und Pluniz. Eigentlich sind diese fünf Dörfer nur Colonien, die aber schon vor der Verwallung der Warthe existirt haben, und nur dadurch vermehrt und verbessert worden sind.

3. Nach der Verwallung sind auf den zur Stadt gehörigen und dadurch urbar gemachten Brüchen noch 22 Colonie-Dörfer und 16 Entreprisen (*) angelegt, auch noch überdem vieles Land davon an einzelne Censiten vergeben worden. Die Wichtigkeit dieser alten und neuen Dörfer, auch Colonien und Entreprisen, kann man unter andern mit daraus sehen, daß die Anzahl der darin befindlichen Menschen schon bey dem Schlusse des J. 1783 sich auf 7191 Seelen belaufen hat. Rechnet man dazu die in der Stadt und in den Vorstädten selbst befindliche Seelen-Zahl, so erhellt daraus, daß der dortige Magistrat an 12500 Seelen unter seiner Gerichtsbarkeit hat. Wegen der gedachten neuen Colonien und Entreprisen ist noch zu bemerken, daß in Ansehung der vom Könige zur Warthe-Verwallung vorgeschossenen Kosten, auf den Magistrat und die Bürgerschaft zu Landsberg ein Capital von 138862 Rthlr. gefallen ist, welches auch beyde zu 5 pro Cent zinsbar übernommen, und darüber eine Schuld-Verschreibung ausgestellt haben; und es sind die hiervon jährlich fallenden

(*) Unter Colonie versteht man ein unter mehrere Bewohner vertheiltes Bruch-Grundstück; unter einer Entreprise aber ein vergleichen nur von Einer Person angenommenes, urbar zu machendes, ohne es mit mehreren Einwohnern besetzen zu dürfen.

den Zinsen zur Unterhaltung des in Hinter-Pommern zu Stolpe angelegten Cadetten-Hauses bestimmt. Diese schweren Zinsen würden zwar dem Magistrate und der Bürgerschaft sehr lästig fallen, wenn ihnen nicht dagegen die Einkünfte der vorgedachten neuen Colonie: Dörfer und Entreprisen, welche jährlich 10450 Rthlr. betragen, zu genießen, überlassen worden wären. Sie sind solchemnach hierdurch so wenig belästigt, daß sie vielmehr einen sehr ansehnlichen Ueberschuß behalten, und folglich die Kammerey-Casse gar merklich vermehrt worden ist.

Vorstehende drey Artikel machen die Haupt-Einnahme der mit einander verbundenen Kammerey- und Stadt-Casse aus, und es ist von selbst einleuchtend, daß dieselbe gar ansehnlich seyn müsse, und sich vielleicht nur wenige Städte von gleicher Größe und Umfange, die der Stadt Landsberg hierin gleich kommen, finden möchten. Aber auch noch allerley Neben-Einkünfte helfen die Einnahme dieser Stadt vermehren. Die verschiedenen Arten von Zoll, die der dortige Magistrat seit uralten Zeiten her zu erheben berechtigt gewesen, und es, in Ansehung der meisten, noch bis jetzt ist, verdienen hierunter wohl die meiste Aufmerksamkeit, und es werden dazu gerechnet: 1. das Niederlage-Geld; 2. der Deichsel- und Brücken-Zoll; 3. der Markt-Zoll, und 4. der Waren-Zoll.

1. Der Niederlage-Gerechtigkeit ist bereits oben Erwähnung geschehen, und, daß solche zwar ehemals dem Magistrate zuständig gewesen, ist aber gänzlich verloren gegangen, bemerkt worden; und es kann daher die Stadt dieselbe weiter nicht zu ihren Einnahme-Artikeln rechnen.

2. Der Deichsel- und Brücken-Zoll aber ist, noch bis diese Stunde, eine Gerechtsame, welche von dem Magistrate daselbst ausgeübt wird. Die Stadt muß den Fahr-Damm jenseit der Warte, auf der Land-

Stras-

Straße nach Pohlen und Schlesien, beynähe anderthalb Meilen lang, nebst mehr als 40 Brücken, unterhalten. Zum Ersatz der fast beständig dazu erforderlichen Kosten, ist bereits im J. 1316 der Stadt der Pferde- und Damm-Zoll verliehen worden; die Stadt hat auch noch nachher in den Jahren 1578, 1598 und 1724, Bestätigung darüber erhalten. Für jedes Pferd werden 6 Pfenn. bezahlt; die Bürger der Stadt aber sind davon frey.

3. Der Markt-Zoll ist ebenfalls eine Gerechtsame, die nicht allen Städten gemein ist, und es muß mit demselben nicht das sonst überall gewöhnliche Stand-Geld verwechselt werden. Das Stand-Geld ist bereits durch ein Privilegium des Markgrafen Albrecht v. J. 1287 eingeführt, und im J. 1653 ist noch überdem das Stätte-Geld auf den Vieh-Märkten, à 3 Pfenn. für jedes Stück Vieh, von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, der Stadt verliehen worden. Der Markt-Zoll, wovon jetzt die Rede ist, und welcher als ein besonderes Vorrecht der Stadt Landsberg angesehen werden muß, ist von jenem Stand- und Stätte-Gelde ganz unterschieden, und die Stadt befindet sich bereits seit dem 14ten Jahrh. in dessen Besitz; er beträgt für jedes Pferd 6 Pfenn., und für jeden Wagen der von andern Städten dahin kommenden Verkäufer, nach dem er mehr oder weniger beladen ist, 2 Ggr. Die übrigen neumärkischen Städte, die ihre Waren nach Landsberg zu Märkte bringen, haben sich zwar verschiedentlich darüber beschwert, und den Markt-Zoll und das Stand-Geld zugleich zu entrichten, sich geweigert, die Stadt aber ist sowohl im J. 1663, als auch 1720, bey diesem Rechte geschützt worden.

4. Der Waren-Zoll, den die Stadt erhebt, ist der wirkliche ehemahlige landesherrliche Zoll, welcher bey verschiedenen Gelegenheiten derselben

überlassen, und ihr auch bestätigt worden ist. Anfanglich hat Markgraf Ludwig aus Bayern dem Magistrat, durch ein Privilegium v. J. 1340, den halben Wasser-Zoll, welcher in Zantoch gehoben wurde, überlassen, wovon der Bewegungsgrund in einer von dem Rathe und der Bürgerschaft für gedachten Markgrafen übernommenen Bürgerschaft bestanden haben soll. Bald darauf, im J. 1348, wurde von eben diesem Markgrafen der Stadt Landsberg der ganze landesherrliche Zoll übertragen, und von demselben, für sich und seine Nachkommen, allen Ansprüchen an den Zöllen dieser Stadt entsagt. Die Bewegungs-Ursache davon soll ebenfalls in einer abermahl für ihn übernommenen neuen Schuld bestanden haben. Markgraf Otto hat die Ueberlassung dieser Zoll-Gerechtigkeit, im J. 1373 bestätigt, und dabey zugleich die Zoll-Sätze, die vorher, wahrscheinlicher Weise, willkürlich gewesen sind, fixirt. Markgraf Albrecht führte zwar nachher einen neuen landesherrlichen Zoll, der auch in der Stadt Landsberg eingehoben werden sollte, ein; ertheilte aber im J. 1472 die ausdrückliche Versicherung, daß dieser neue Zoll der Stadt an ihren alten Zöllen ganz unschädlich seyn solle, welche auch von dem nachfolgenden Landes-Herrn wiederholt worden ist. Im Anfange der Regierung des Königs Friedrich I. hatte zwar der Magistrat wegen dieses Zolles verschiedene Anfechtungen, und er wurde sogar, weil er diesen Zoll selbst von dem königl. Salze eingehoben hatte, in 1000 Rthlr. Strafe condempnirt; auf geschehene Vorstellung und nähere Untersuchung der Stadt-Privilegien ist aber diese Strafe wieder aufgehoben worden, und durch ein Rescript v. 9 Febr. 1706 wurde festgesetzt, daß der Magistrat bey seiner wohlhergebrachten Zoll-Gerechtigkeit auf immer geschützt werden solle. Im J. 1713 wollte der Kaufmann Bugisch aus Berlin, dem Magistrat

zu Landsberg das Recht, diesen Zoll von inländischem Getreide, welches vor Landsberg vorben geschifft wurde, zu erheben, streitig machen; durch eine Sentenz v. 18 Nov. 1714 aber wurde gedachter Bugisch abgewiesen, und sogar in die Kosten verurtheilt. Im J. 1724 erhielt der Magistrat abermahl die Bestätigung des Rechts, diesen Zoll nach den bisherigen Sätzen noch ferner einzuhoben; doch wurde dabey zugleich festgesetzt, daß alles, was nach der kön. Zoll-Rolle frey geht, auch von dem Stadt-Zolle frey seyn solle. Die Sätze des städtischen Zolles sind in der Zoll-Rolle v. J. 1647 bestimmt, und es findet, obgleich die jezigen Preise der Waren gegen die ehemaligen, mehr als doppelt gestiegen sind, dabey keine willkürliche Erhöhung Statt. Nach der jezigen Verfassung wird der Stadt Zoll von dem kön. Zoll-Einnehmer, zur Bequemlichkeit der Zoll-Entrichter, zugleich mit eingehoben, und von demselben bey der Kämmeren-Casse berechnet.

Zu den Reichthümern der Stadt Landsberg, gehören auch Mast und Holzung, die ehemals von Wichtigkeit waren, ist aber, nach der Verwallung der Warte, ihrem vorigen Zustande gar nicht mehr ähnlich sind. In den ältern Zeiten lieferten die vielen auf dem städtischen Grunde befindlichen Eichen so viel Mast, daß nicht nur die Bürgerschaft ihre Schweine, bloß gegen Bezahlung der Ungelder, fett machen, sondern auch noch eine ziemliche Anzahl fremder Schweine für Bezahlung eingenommen werden konnte, und das Mast-Geld dafür wurde bey der Kämmeren-Casse berechnet. Nachdem aber in den Jahren von 1768 bis 1772, in denen Gegenden, wo die neuen Colonien etabliert worden sind, die vorhandenen Eichen, deren Anzahl nicht geringe war, verkauft werden mußten, sind der Bürgerschaft nur die in den weprischen und zechowschen Bergen, auch

Bürger:Wiesen, befindlichen zur Benutzung übrig geblieben, welche nur wenig Mast liefern und noch überdem, weil sie auf dem Acker stehen, zum Theil nicht betrieben werden können, sondern vermietet und gelesen werden müssen. Inzwischen wird, wenn in den Bürger:Wiesen volle Mast ist, dieselbe dergestalt vertheilt, daß auf ein Brau: Haus 4, auf ein Bürger: Haus 2, und auf eine Buden: Stelle 1 Schwein fällt, woben der Magistrat, die Geistlichkeit und Rathsdienerschaft gewisse bestimmte Frey: Schweine erhalten.

Die große altenförgische Fichten: Heide, welche beynähe eine Meile lang, und durchgehends eine halbe Meile breit seyn soll, nebst der eulenschen Stadt: Heide, ingleichen dem großen und kleinen Miltz, enthielten zu allen Zeiten einen reichen Vorrath von hohem, sowohl Bau: als Brenn: Holz. Durch den bey der Verwaltung der Warte angenommenen Grundsatz, daß eine jede Herrschaft das Holz zum Anbau der Colonisten: Gebäude auf ihrem Gebiete hergeben soll, sind durch die auf dem Stadt: Grunde neu erbaueten 22 Colonie: Dörfer und 16 Entreprisen, ferner durch das zu allen nöthigen Brücken und Schleusen verbrauchte Holz, in diesen Försten sehr große Verwüstungen geschehen; denn izt existiren auf den städtischen Grundstücken keine Heiden, als die große altenförgische; diese ist aber dergestalt aufgeräumt, daß zu den öffentlichen Bauten das nöthige Holz gekauft werden muß. In demjenigen Theile der eulenschen Heide, die nicht an Colonisten vergeben worden ist, sind zwar wieder Schonungen angelegt worden, die aber erst den Nachkommen zu Nutzen kommen können. In den ältern Zeiten bekam jeder Bürger freyes Bau: Holz aus der altenförgischen Heide, und aus den Brüchen wurden ihnen die zu den Schwellen nöthigen Eichen unentgeltlich angewiesen; dieses Recht

aber

aber soll schon mit dem Anfange dieses Jahrhunderts aufgehört haben; indessen muß den Unterthanen aus den vier Dörfern jenseit der Warte, vermöge eines Recesses, v. J. 1654, und den rathhäuslichen Holzländern, laut ihrer vom Magistrat erhaltenen Verschiebung, noch immer das freye Bau: Holz aus der altenförgischen Heide gegeben werden, dagegen sie aber auch, wenn sie neu bauen, weder Frey: Jahre noch sonstige Vergütung erhalten. Auch ist der Bürgerschaft sowohl, als den Unterthanen der vier jenseit der Warte liegenden Stadt: Dörfer, in der altenförgischen Heide, Raff: und Lese: Holz zur Feuerung an den bestimmten Holz: Tagen zu sammeln erlaubt. Der eigentliche sogenannte große Bürger: Bruch, welcher von den Dörfern Eulen, Kernein, Altenförg, Hammer und der Warte umgeben wurde, enthielt ehemals über 8000 magdeb. Morgen, und war zum Theil mit den besten und seltensten Holz: Arten von ausnehmender Höhe und Stärke besetzt. Ein jeder Bürger hatte das Recht, wenn Busch Wetter einfiel, d. i. wenn der Frost so stark war, daß das Eis überhielt, sich in diesem Bruche so viel Eichen: Holz, als er zu seiner Consumtion nöthig hatte, schlagen und anfahen zu lassen, und eben dieses Recht hatten auch die Dörfer jenseit der Warte; bey der Verwaltung aber ist dieser Bruch, bis auf 2000 Morgen, welche noch izt zur Feuerung für die Bürgerschaft ausgelegt sind, an Colonisten vergeben worden. Von diesen 2000 Morgen sind, weil man in Ansehung des dortigen fruchtbaren Bodens in einer Zeit von 20 Jahren ganz sicher einen vollständigen Wiedewuchs des darin befindlichen Holzes erwarten kann, jährlich 100 Morgen aufgegeben, das Holz darin zu Klästern geschlagen, und unter die Bürgerschaft verhältnißmäßig vertheilt. Wegen des Verlustes, den die Bürgerschaft in ihrer Holz: Benutzung leidet, ist derselben

N. 4

ben,

ben, durch ein Rescript v. 15 Oct. 1769, die Heide-Miethe in der königl. Heide cladowschen Reviers, für eine festgesetzte Miethe, für jedes Pferd à 18 Gr., auf beständig bewilliget worden; der übrige Holz-Bedarf muß aus den benachbarten königlichen und adelichen Försten erkaufte werden.

Obgleich in der Stadt Landsberg bisher kein, ihrer bequemen und vortheilhaften Lage gemäßer Handel hat zu Stande gebracht werden können, wovon ich oben zum Theil die Ursachen angeführt habe, so genießt sie doch von dem dortigen häufigen Woll- und Getreide-Verkehr vielen Vortheil. Diese Stadt ist mit 4 ordentlichen Jahr-Märkten privilegirt, deren Termine auf Fastnacht, Trinitatis, Petri Pauli und Gallus, festgesetzt sind. In den dreyn letztern Märkten, ist der Woll-Handel, der alsdann getrieben wird, die Haupt-Sache. Fast alle in Pommern, der Neumark und West-Preußen gewonnene Wolle wird in diesen Märkten dahin zum Verkauf gebracht, und von Manufacturiers aus Berlin, Magdeburg, Halle und Schlesien, und den Woll-Arbeitern der ganzen Gegend aufgekauft. Es hat Märkte gegeben, in welchen an 70 bis 80000 Rthlr. für Wolle verkehrt worden sind, und es kann daraus auf die ansehnliche Consumtion, welche dieser Ort aus der großen Menge der bey dieser Gelegenheit zusammen kommenden Verkäufer und Käufer zu erwarten hat, geschlossen werden. Allein, nicht bloß der ansehnliche Woll-Verkehr auf den ordentlichen Jahr-Märkten verschafft der Stadt viele wichtige Vortheile, sondern sie hat von der häufigen Zufuhre aller Gattungen des Getreides fast noch ein Mehreres zu erwarten. Diese Stadt ist fast der einzige Ort, wohin sowohl die Neumark, als auch ein großer Theil von Pommern, ihren Getreide-Vorrath zum Verkauf bringen, weil nicht allein Lands-

berg, wegen seiner zahlreichen Einwohner und ansehnlichen Garnison, viel Getreide consumirt, sondern auch theils die vielen herum liegenden Bruch-Güter ebenfalls ihren Getreide-Bedarf daselbst zu kaufen genöthigt sind, theils auch nach Berlin und andern Orten jederzeit eine beträchtliche Quantität davon aufgekauft, und auf der nahe vorbeystießenden Warte an seinen Bestimmungs-Ort fortgeschafft wird. Dieser An- und Aufkauf geschieht gemeiniglich in den auf den Donnerstag und Sonnabend angelegten Wochen-Märkten. Ausser diesen gewöhnlichen Wochen-Märkten sind daselbst noch die sogenannten Sechsmärkte bekannt, welche an den sechs letzten Donnerstagen vor Weihnachten gehalten werden; auf diesen bringt der Land-Mann seine gewonnenen Producte von aller Art zum Verkauf, und nimmt dagegen die ihm auf den Winter nöthigen Bedürfnisse wieder zurück.

Daß auf einem Stadt-Gebiethe von so weitem Umfange, als das landsbergische ist, auch zur Jagd Gelegenheit vorhanden seyn müsse, ist leicht zu erachten. In dem jenseit der Warte belegenen Revier der ehemahls zu Pohlen gehörig gewesenen vier Dörfer, hat der Magistrat sowohl zu der hohen als mittleren und kleinen Jagd berechtigt zu seyn geglaubt, weil in Pohlen einem jeden Besitzer eines adelichen Gutes auch zugleich die hohe Jagd zusteht. Im 16ten Jahrh. ist auch diese Gerechtsame des Magistrates durch verschiedene Documente bestätigt worden, und es hat sich derselbe bis an das Ende des vorigen Jahrh. in dem Besitze der hohen Jagd erhalten; seit dem Anfange des jezigen Jahrh. aber ist ihm dieselbe streitig gemacht worden. Indessen gehört die Mittel- und kleine Jagd auf dem Stadt-Gebiethe, sowohl dies- als jenseit der Warte, dem Magistrat allein, mit Ausschließung der Bürgerschaft, als ein

Theil ihres Gehaltes, wiewohl der Bürgerschaft auf den Wiesen und Ängern, nicht aber in den Heiden und Brüchen, eine Mente oder einen Vogel zu schießen erlaubt ist. Seit der Warthe-Bewallung aber, da die Brüche ausgeradet und die Heiden ausgeholt sind, bringt diese Jagd nicht mehr den zehnten Theil des Nutzens, den sie in den vorigen Jahren gewährt hat. Der Ordnung halber, wird das von den rathhäuslichen Schützen geschossene oder gefangene Wild an ein dazu bestimmtes Raths-Mitglied abgeliefert, welcher solches, nach einem von Alters her festgesetzten Verhältnisse, vertheilt, da dann jeder Empfänger, ausser der Accise, das festgesetzte Schieß-Geld an den Schützen entrichtet.

Unter andern nützlichen Anlagen befindet sich in Landsberg auch ein ansehnliches Korn-Magazin, in welchem an 1000 Wispel Getreide Platz haben. Es ist solches im J. 1718 angelegt worden, zur Versorgung der Nothleidenden bey theuern Zeiten, daher auch die von dem Lande aufgebrachten doppelten Meh-Korn-Gelder dahin verwendet werden. Das zur Anfüllung dieses Magazines sowohl im Lande als ausserhalb Landes angekaufte Getreide kann mit aller Bequemlichkeit auf der Warthe nach Landsberg gebracht, und auch eben so nach denen Orten, wo es nöthig ist, verschifft werden. Ausserdem befindet sich in dieser Stadt ein dicht an dem Strohhine erbautes königliches Salz-Haus; es ist demselben ein eigener Factor vorgesetzt, und es werden jährlich an die 344 Last Salz, jede Last zu 12 Tonnen gerechnet, aus dieser Factorey debitirt. Ferner ist daselbst, auf Veranlassung eines kön. Hütten-Departements, eine Kalk-Brennerey, auf einem hinter der Friedrichsstadt dicht an der Warthe belegenen Platze angelegt worden. Die von Rüdersdorf kommenden Kalk-Steine können ohne viele Kosten daselbst ausgeladen, und

und der davon gebrannte Kalk mit der größten Bequemlichkeit wieder verschifft werden. Diese Kalk-Brennerey steht unter der Direction des dort wohnenden Bau-Directors; es werden jährlich etliche Hundert Last gebrannt, welche größten Theils nach West-Preußen gehen.

Die Stadt hat 4 Mahl-Mühlen, nebst einer Loh- und Walk-Mühle. Die 4 Mahl-Mühlen haben zusammen 9 Gänge; sie bekommen ihr Wasser aus einem von dem Amte Himmelftedt kommenden starken Fließ-Wasser, die Eladow genannt. Bey der ersten Mahl-Mühle, welche 4 Gänge hat, und daher auch den Rahmen Bierrade-Mühle führt, befindet sich eine Wage, auf welcher alles zur Mühle kommende Getreide, und auch selbst dasjenige, welches auf die andern Mühlen gebracht wird, gewogen werden muß, welches sich auch die Müller, wenn die Mahl-Gäste es verlangen, in Ansehung des zurückgelieferten Mehles oder Schrotens, gefallen lassen müssen. Sämmtliche Mühlen stehen unter Einem Meister, der aber seinen Pacht nicht an die Stadt, sondern an das 1 Meile davon entlegene kön. Amt Himmelftedt entrichten muß. Indessen ist die Sache wegen der Jurisdiction über den Besitzer der vor der Stadt belegenen Mühlen mit den Seinigen, ingleichen diejenigen, welche in den Mühlen ein Verbrechen begehen, folgender Maßen regulirt. Werden sie ausserhalb den Mühlen angetroffen, so gehören sie vor das Magistrats-Gericht; Sachen aber, die das Mühlenwesen betreffen, oder wenn von den Mahl-Gästen gegen den Besitzer der Mühle und seine Leute Klage geführt wird, müssen, nach einer Verordnung v. 1. März 1782, von dem Justiz-Amtmanne und einem Deputirten des Magistrates abgemacht werden.

Was die in und zu der Stadt gehörige Geistlichkeit betrifft, so sind in der Stadt selbst zwey Kirchen, nämlich die große Pfarr-Kirche, und in der zantocher Vorstadt die Concordien-Kirche, in welcher letztern wechselweise lutherischer und reformirter Gottesdienst gehalten wird; wobey noch überdem die dortige Besatzung ihre eigene Garnison-Kirche hat. Der reformirte Prediger an der Concordien-Kirche und der Ober-Pfarrer an der Pfarr-Kirche sind von dem Patronat-Rechte des Magistrates in Landsberg gänzlich ausgenommen; letzterer deshalb, weil er zugleich Inspector über die ganze landsbergische Diöcese, zu welcher 31 Pfarr-Kirchen gehören, ist.

Die Stadt ist 1427 von den Hussiten geplündert und angezündet, von 1628 bis 39 vier mal von den Kaiserlichen, und vier Mal von den Schweden eingenommen, von den letzten auch 1675, und von den Russen 1758 besetzt worden. 1768 brannte die ganze zantocher Vorstadt von 89 Häusern ab, und überhaupt fielen 255 Gebäude in die Asche, unter denen die Concordien-Kirche mit war. Der König schenkte zur Wiederaufbauung der Vorstadt 40771 Thaler.

3. Landsberg, eine kursächsische amtsässige offene Stadt im leipziger Kreise, 3 Meilen von Leipzig, und 1 Meile von Delitzsch, am Strenk-Bach, hat unstreitig von dem gegen Morgen nahe an der Stadt liegenden Berge seinen Nahmen erhalten. Auf diesem Berge steht noch izt eine von Markgraf Dietrich nach d. J. 1160 errichtete Capelle zum heil. Kreuz, in welcher jährlich 4 Mal Gottesdienst gehalten wird (*). In den

(*) An die in derselben befindliche Marmor-Säule hat D. Luther mit eigener Hand geschrieben:

Lieber Gott von Ewigkeit
Erbarm dich deiner Christenheit
So seufzet mit Hand und Mund

Martin Luther.

den mittlern Zeiten stand hier ein festes, vom Markgraf Dietrich erbautes Schloß, welches Landisberg, Landisberga, Lansberg und Landesburg in Urkunden genannt wird, und wo Dietrich nebst den nachfolgenden Markgrafen residirten.

Markgraf Dietrich, der von seinem Vater Konrad dem Großen das Markgrathum Lausitz und das Osterland geerbt hat, ist der erste Erbauer der Burg Landsberg gewesen, und hat sich mehrmahl nur einen Markgrafen von Landsberg genannt, welches aber, so viel man bisher aus Urkunden weiß, erst 1180 geschehen ist. Ob nun gleich dieser Titel anfangs und eine geraume Zeit nur etwas persönliches gewesen ist, so haben doch die Kaiser Ludwig aus Bayern und Karl IV. kein Bedenken getragen, der umliegenden Gegend den Titel einer Markgrafschaft beizulegen, welches aus Urkunden von 1328, 1329 und 1348 erhellt. Nach des Markgrafen Dietrich Tode kam Landsberg, nebst seinen übrigen Landen, an seinen Bruder, Dedo den Fetten, der sich, so viel man weiß, nicht davon benannt hat; wohl aber sein älterer Sohn Konrad. Nach dieses 1210 erfolgtem Tode kamen seine Erb-Lande an seinen Vetter, Markgrafen Dietrich zu Meissen, der also auch sowohl als sein Sohn, Heinrich der Erlauchte, die Herrschaft über Landsberg erhalten hat. Um diese Zeit thut sich das Geschlecht der Herren von Landsberg hervor, die vielleicht die Feste Landsberg eine Zeitlang besessen haben. Markgrafens Heinrich des Erlauchten zu Meissen zweyter Sohn, Dietrich, bekam das ganze Osterland, und wohnte beständig zu Landsberg, welches auch sein Sohn und Erbfolger, Friedrich der Stammelnde, that, und, als er auch den größten Theil von Meissen und der Lausitz erbt, den landsbergischen Titel mit beibehielt. Während den Unruhen zwischen Landgrafen Albrecht, dem sogenannt

nannten Unartigen, und seinen Söhnen, ist Landsberg in fremde Hände gerathen. Die beyden Markgrafen von Brandenburg, Otto IV. und Konrad von der Johannischen Linie, haben die Markgrafschaft Landsberg 1291 erworben. Heinrich's hinterlassene Witwe Agnes, Kaisers Ludwig aus Bayern Schwester, hielt sich in dieser Gegend, als ihrem Leibesgedinge, noch lange auf, und beyder Tochter Sophia vermählte sich 1328 mit dem Herzog Magnus zu Braunschweig, der dadurch Landsberg, Sangerhausen, und andere Schlösser und Dörter erhielt. Allein, er verkaufte 1347 die Schlösser Landsberg und Altenhof an Markgrafen Friedrich den Ernsthaften zu Meissen, um 8000 Schock schmaler Groschen, verpfändete auch den Markgrafen 1369 Sangerhausen, und überließ ihnen solches 1372. Die Markgrafen zu Meissen haben zwar die Mark Landsberg eine Zeitlang im Titel geführt, endlich aber weggelassen, jedoch sowohl als ihre Nachkommen, die Kurfürsten und Herzoge zu Sachsen, das Wapen davon beybehalten, welches in zwey von oben die Länge herab gezogenen blauen Streifen (die auch für Balken und Pfähle angesehen werden,) im goldenen Felde, besteht. Es ist merkwürdig, daß Landsberg den Titel eines Markgrathumes wieder verloren hat, und nur eine edle Herrschaft genannt worden ist, welches, nach Horn's Muthmaßung, entweder daher rührt, weil die zu Landsberg gelegt gewesenen Städte und Schlösser nach und nach wieder davon abgerissen worden sind, und die Pflege mit dem Markgrathume Meissen genauer vereinigt worden ist; oder weil man Landsberg mit Fleiß hat herunter setzen wollen, damit Meissen desto mehr erhoben würde, und diesem die markgräfliche Würde allein vorbehalten bliebe.

Die Stadt enthält, ausser 3 geistlichen Gebäuden und 2 Mühlen, 119 Häuser. Im J. 1779 lebten hier

hier in 137 Familien 403 Menschen über 10 Jahr. Die Stadt hat ein Bey-Geleit vom delitzscher Haupt-Geleite, eine Post-Station, und wird zur Cavallerie-Verpflegung gezogen. Se. kurf. Durchl. zu Sachsen haben der Stadt und dasiger Commun, durch ein Rescript v. 3 Apr. 1788, die Concession zur Haltung zweyer jährlicher Vieh-Märkte, des einen: Montags nach Misericord. Dom., des andern: Montags nach Egidii, mit einer dreyjährigen Befreyung von den General- und Land-Accise-Abgaben ertheilt, welcher zu Folge d. 8 Sept. 1788 der erste Vieh-Markt daselbst gehalten wurde. Der Stadt-Rath hat die Erb- und das Amt die Ober-Gerichte.

4. Landsberg, ein Pflege-Gericht in Ober-Bayern, welches zu dem Rent-Amt gehört. In demselben ist Landsberg eine Stadt am Lech, mit einem alten Berg-Schloß, welches vor Alters eigene Grafen gehabt hat. In derselben sind 2 Kirchen, und ein Collegium des aufgehobenen Jesuiten-Ordens, welches nun den Malteser-Rittern gehört, ein Kasten-Amt, und eine Salz-Niederlage. Hier fängt das Lech-Feld an, welches sich bis in die Gegend von Augsburg erstreckt.

5. Landsberg, eine kleine, 1335 privilegirte Mediat-Stadt im bartenstein- oder landsbergischen Kreise des deutschen oder königsbergischen Departements in Ost-Preußen, am Flusse Stein, deren Lehns-Herr ist ein Graf v. Schwerin. Hier ist der berufene Messer-Schlucker, Andreas Grünheyde, dem ein verschlucktes Messer glücklich wieder ausgeschnitten worden ist, 1745 begraben.

6. Landsberg, poln. Gorzow, eine kleine offene adeliche Stadt, im Fürstenthume Oppeln in Ober-Schlesien, an der polnischen Gränze, hat 95 Häuser, 580 Einwohner, Ackerbau, Viehzucht, wenigen Han-

Handel, und verschiedene Handwerker; die Einwohner sind aber meist arm.

7. Landsberg, Deutsch: Landsberg, ein Markt: Flecken von 80 Häusern, mit einem Berg: Schloß und einer Herrschaft, einem Zoll: Amte, Land: Gerichte und Hospitale, im mährburger Kreise, im Herzogthume Steyermark, dem Erz: Stifte Salzburg zugehörig.
8. Landsberg, Windisch: Landsberg, ein Markt: Flecken von 50 Häusern, im Cillier Kreise, an der Sotla, an den kroatischen Gränzen, in Unter: Steyermark.

9. Landsberg, eine Herrschaft, in der Markgraffschaft Burgau, in Schwäbisch: Oestreich.

10. Landsberg, ein Berg: Schloß und Ritter: Sitz; ingleichen auch ein mit Angermund verbundenes Amt, im Herzogthume Berg, im westphälischen Kreise.

11. Landsberg, in Ober: Elsaß; s. das Folgende.
- Landsburg, eine Herrschaft, zur Unter: Statthalter: schaft Colmar, in Ober: Elsaß, gehörig, welche König Ludwig XIV durch Kauf an sich gebracht, und der Stadt Colmar 1714 für das ihr abgenommene, und dem Jesuiten: Collegio überlassene St. Peters Priorat abgetreten hat. Sie hat den Namen von dem verwüsteten Schlosse Landsburg, oder Hohen: Landsburg, welches auch Landsberg genannt wurde.

Landscrona, siehe 5 Landstron.

Landschr, siehe Landser.

Lands: Fürst, siehe Landes: Fürst, oben, S. 100.

Lands: Gemeinde, s. Landes: Gemeinde, oben, S. 101.

Lands: Hauptmann, siehe Landes: Hauptmann, oben, S. 116.

Lands: Herr, siehe Landes: Herr, oben, S. 117.

1. Landshut, oder Landeshutt, in Nieder: Schlesien.

Der mit dem hollenhainischen Kreise vereinigte Land:

landshutische, und daher sogenannte Vollenhain: Landshutische Kreis, ist der erste von den vier Kreisen, in welche das Fürstenthum Schweidnitz eingetheilt wird. Das Vollenhain: Landshutische Weichbild war bereits unter oestreichischer Regierung mit einander vereinigt; dabei ist es unter gegenwärtig preussischer Landes: Regierung geblieben, und beyde machen noch zusammen Einen Kreis aus. Er gränzt gegen Mittag an das Königreich Böhmen; gegen Abend mit dem hirschberger, gegen Mitternacht mit dem jauer: und friegauschen, und gegen Morgen mit dem schweidnitzischen Kreise. Seine Größe besteht in 16 Quadrat: Meilen.

Da dieser Kreis unter die Gebirge: Kreise gehört, so giebt es, natürlicher Weise, in demselben nicht viele Ebenen. Um die Gegend Hohen: Friedeberg, Haus: dorf, Rohnstock, Kauder und Weederau ist es zwar eben, doch fängt sich hier schon das Gebirge an. Unter den vielen in diesem Kreise befindlichen Bergen zeichnen sich besonders folgende als die höchsten aus: 1) Der sogenannte Kamm übertrifft die übrigen Berge alle mit seiner Höhe, ist felsig, mit Holz bewachsen, und die Gränz: Scheidung zwischen Böhmen und Schlesien. Er ist über 1 Meile lang, und erstreckt sich von der Schneekoppe an über Alben: dorf und Vertelsdorf, bis an Böhmisches: Adersbach, wo die bewundernswürdigen Natur: Producte, die Stein: Stadt, oder der Steinwald, gefunden werden. 2) Bey Oppau und Kunzendorf das Kehnorn, auch Alben: dorfer Berg genannt, und der Kopperberg; beyde sind meist kahl, unterwärts mit Acker, Strauchwerk und Wiesewachs umgeben. 3) Bey Tschöpsdorf der Ziegenrücken und Scharenberg. 4) Bey Michels: dorf der Buchhübel, der Wachstein und der Dra: chenstein. 5) Bey Hermisdorf der Herrenberg, Weiss: berg, Stempelberg, die Scheibe, der Kalkberg und

der Lämmerbau; sie haben Buschwerk und am Fuße Ackerbau. 6) Bey Hartau der Burgberg, welcher wegen seiner Aussicht nach Böhmen über Landshut merkwürdig ist. 7) Bey Pehelsdorf der Scholzenknöchel, ist ein felsiger Berg mit Strauchwerk bewachsen. 8) Bey Weissbach der Scholzenknöchel, ein hoher Stein-Fels mit Ackerbau umgeben. 9) Der johnsdorfer Berg, ein langer hoher Berg, war im siebenjähr. Kriege mit Schanzen versehen. 10) Bey Pfaffendorf der Goldseifenberg, der Mühlberg, der Buchenberg, der Beerberg, der Zipfelberg und der Laubberg. 11) Zwischen Dittersbach und Pfaffendorf der Dürreberg, der Kinszelberg, der Glasehübel, der Plüschenberg, der Molsfenberg, die Scholzenkoppe, auf welcher beym letzten Feldzuge eine Schanze gestanden hat. 12) Gegen Schmiedeberg zu ist die freudenberger Koppe die steilste Anhöhe, und gegen Haselbach der Vogelberg. 13) An der böhmischen Gränze gegen Pötschendorf, Königshain, und Bernsdorf, sind die höchsten Berge: der Gränzkamm, der Gurschenberg, Brandberg, Pferdeberg, die Galluskippe, der Rabenstein und alte Berg. Diese Berge verbinden sich in einander, und gehen rückwärts bis hinter Liebau und Allersdorf. Nächst an diese stoßen der Stiner- und Einsiedler- und Lindenberg. 14) Bey Grüssau der Amasberg, worauf eine Capelle befindlich ist; es ist eine angenehme Promenade dahin, und die herrlichste Aussicht auf demselben, besonders gegen die Schneekoppe, ist Belohnung für die Mühe des Ganges; sie ist des Morgens schöner als des Abends. 15) Bey Reich-Heinersdorf der Langeberg. 16) Bey Kinsdelsdorf der Schweinberg. 17) Bey Trautliebersdorf der Todtenkopf, wo Sandstein-Brüche zu Quadern vorhanden sind; der Strittberg und Rasperberg. 18) Bey Klein-Heinersdorf, die Kumpelkoppe.

19) Bey

19) Bey Forst der Forstberg und Buchberg. 20) Bey Einsiedel der Krägelberg und Rumberg. 21) Bey Ober-Kunzendarf der Gritsch- und Popelberg. 22) Bey Nimmersat der Mosesberg und der Langeberg. 23) Bey Reichenau der Rieserücken und Purmasberg. 24) Bey Landshut hängt am Buchberge der Pörschelberg, welcher fast der höchste in dieser Gegend, aber ganz kahl ist; es giebt auf solchem feingekörnten röthlichen Krystall, Carneole mit dunkeln Adern, weißbläulichen Chalcedonier, Achate und rothen Jaspis. Alle diese Berge, so wie auch die übrigen kleinern, sind hart, felsig, und liefern schöne Mauer- und Quader-Steine. Der Buchberg bey Landshut liefert etwas Krystalle und Diamanten in der Erde. Carneole, bloß rothe, findet man bey Landshut und Ober-Zieder auf den Feldern; auch rothen Jaspis bey Reich-Heinersdorf, und rubinfarbenen bey Landshut. Vorzüglich aber ist das Bergwerk bey Rudelsdorf. Es hatte einige Jahrhunderte unbearbeitet gelegen. Der damalige Besitzer Hans Friedr. Freyh. v. Schweinitz, kön. Kammerherr, suchte solches 1747 wieder hervor, und bauete es aufs neue an. Im J. 1784 lieferten diese Berge eine reiche Ausbeute von 1144 Centner Arsenikal-Kupfer-Erzen, welche auf der dortigen Poch- und Schmelz-Hütte gar gemacht, und theils auf dortigem Hammer verarbeitet, theils nach Breslau verkauft worden sind. Marmor-Brüche sind in diesem Kreise nicht vorhanden; es zeigen sich zwar zuweilen in den Kalk-Brüchen einige marmorartige Adern, die aber niemals reichhaltig sind; dagegen giebt es Kalk-Stein-Brüche zu Lauterbach, Röhrsdorf, Trautliebersdorf, und auf der schwarzwaldauer Herrschaft, wo man dergleichen Brennerereyen findet. Steinmark findet sich bey Landshut auf dem Buchberge. Stein-Kohlen, werden auf der schwarzwaldauer Herrschaft

R 2

und

und zu Rothenbach gegraben. Versteinertes Holz wurde auf dem Kirchberge bey Landshut, auch im Buchberge, im J. 1709, 1710 und 1715 gefunden. Hinter Neuen bey Grüssau auf dem Wege nach Friedland, ist der sogenannte Teufelsstein, von dem der gemeine Mann viele Märchen erzählt; es ist wahrscheinlich ein Opfer-Tisch der Vorfahren.

An den ebenen Orten, deren es aber, bereits erwähnter Maßen, wenig in diesem Kreise giebt, ist der Boden gut, und trägt gemeinlich $5\frac{1}{2}$ Korn; je mehr aber das Gebirge sich erhebt, desto geringer wird der Ertrag, und fällt bis auf $3\frac{1}{2}$ Korn ab, woraus man die Verschiedenheit des Acker-Landes beurtheilen kann. Im niedern Kreise fängt die Aernde 14 Tage, im obern hingegen 4 Wochen später, als in den Land-Kreisen, an. In verschiedenen Gegenden ist das Klima so kalt, daß der Haber, ohne beschneiet zu werden, selten in die Scheunen kommt; daher muß an solchen Orten, wenn nicht vor, doch während der Aernde, die Saat schon auf das künftige Jahr bestellt werden. Sen wird über 8000 Fuder gewonnen. Obst-Bäume waren 196350 Stück; Maulbeer-Bäume, 310 Stück. Die Berge in diesem Kreise sind meistens mit Holz bewachsen; die ansehnlichsten Waldungen aber besitzt die Herrschaft Schmiedeberg, das Dominium Schwarzwaldau und das Stift Grüssau. Obgleich im siebenjährigen Kriege die dortigen Waldungen sehr stark angegriffen worden sind, so sind doch durch fleißigen Anbau die leeren Plätze wieder besetzt; und da, auf kön. Verordnung, bey den Bleichen, Kalk- und Ziegel-Ofen, so wie auch beym Bierbrauen und Branntweinbrennen, die Feuerung mit Steinkohlen eingeführt ist, so ist in diesem Kreise niemahls ein Holz-Mangel zu befürchten. Kapphühner, Hasen und Rehe, giebt es hier bloß zur Nothdurft; ander-

anderes Wild nur selten, und Raub-Thiere gar nicht.

Seen findet man in dem Kreise nicht; die Teiche sind von keiner Erheblichkeit. Dagegen ist 1) der Bober der Haupt-Fluß des Kreises; er führt Gold-Staub, und entspringt auf böhmischem Boden bey den sogenannten Boberhäusern, schlängelt sich über Kunzendorf und Oppau nach Liebau, Landshut, von da nach Kupferberg ins Hirschbergische. 2) Der Zieder, entsteht bey Hermsdorf im Grüssauischen, und fällt bey Landshut in den Bober. 3) Der Läßig, nimmt seinen Ursprung bey dem Dorfe gleichen Namens, geht über Wittgendorf, Hartmannsdorf, Ruhbank und Märzdorf, wo er sich gleichfalls mit dem Bober vereinigt. 4) Die übrigen aus Quellen zusammen fließenden Wasser werden insgemein die Bach genannt, welche bey Bollenhain den Nahmen die schnelle oder wütende Reiß bekommt, und über Kauder und Rohnstock nach Jauer geht. 5) Das weederauer Wasser, fällt zu Tschirnitz in dieselbe. Der Fischfang besteht in Karpfen, Hechten, Schleichen, Barschen, Weißfischen, Forellen, Aeschen, Altraupen etc. und ist so ergiebig, daß die Kreis-Bewohner nicht nur den eigenen Bedarf haben, sondern auch noch auswärts verkaufen können.

Da die Gebirge-Gegenden sehr mühsam zu beackern und zu befahren sind, so halten sich die Einwohner durchgehends Pferde von einem starken Schlage, meist Wallache und Hengste. Die Stuten dauern hier nicht lange, und die belegten verunglücken leicht wegen der hohen Berge, welche überhaupt hier die Pferdezucht verhindern. Der Viehstand im Kreise war: 2191 Pferde; 73 Fohlen; 1332 Ochsen; 10547 Kühe; 3500 Stück Jungvieh; 30019 Schafe, die im Herbst 1356 und im Frühlinge

1137 Stein Wolle gaben; 108 Schweine; 1353 Bienenstöcke.

Zu Rohnstock, Hohenfriedeberg und Schwarzwaldau, findet man die modernsten Schlösser, worunter auch das weederauer wegen seiner innern vorzüglichen Einrichtung zu rechnen ist. Ueberhaupt sind im Kreise 39 Schlösser, von welchen einige den obigen nichts nachgeben. Zu Rohnstock, Hohenfriedeberg und Weederau haben die Guts-Besitzer schöne regelmäßige Gärten angelegt. Die Gebäude des gemeinen Mannes sind zum Theil gemauert, zum Theil von Holz und Bindwerk, doch sämmtlich in gutem Stande. Im Kreise sind: 5 accisbare Städte, als: Vollenhain, Landshut, Liebau, Hohenfriedeberg, und Schömburg; 1 Marktflecken; 1 Feldkloster; 94 Dörfer, worunter 9 Colonien; in den Dörfern 50 Kirchen, wovon 13 evangelisch, die andern katholisch sind; die Grund-Herrschaften haben darüber das Patronat-Recht; 90 Vorwerke; 3 Lehn-Güter, wovon ein, das Hoppische zu Hohendorf unter der breslauischen Ober-Amts-Regierung, die zwey andern unter der Grund-Herrschaft stehen; 1372 Bauern; 3037 Gärtner; 3461 Häusler; 41 Bleicher; 128 Wasser-Mühlen; 8 Wind-Mühlen; 1 Papier-Mühle; 1 Tuch-Walke; 1 Kupfer-Hammer.

Das Land-Volk überhaupt genommen, hat eine gesunde starke Natur; sie sind arbeitsam, wirthschaftlich, ihrem Könige treu, ihrem Grund-Herrn gehorsam, wenig zu Ausschweifungen geneigt, und folglich gute Unterthanen. Die Religion ist untermengt, katholisch und evangelisch, der größere Theil bekennet sich zur erstern. Die Sprache, durchgehends deutsch; die gemeinen Leute gebrauchen bey denen Wörtern, die sich in en endigen, statt dieser Sylbe das a. Ihre Anzahl war, bey letzterer Ausnahme, 43676 Seelen; es kommen also deren auf eine Quadrat-Meile 2175.

Im

Im J. 1783, waren im Kreise: Getraut, 234 Par; geboren, 1582 Personen; gestorben, 1323 Personen. Es sind also 259 mehr geboren, als gestorben; und von 69 sterben 2 Personen.

Die beträchtlichste Manufactur, ist die Leinwand-Weberey. Der größte Theil der Kreis-Bewohner hat dabey Arbeit und Brod, indem mehr als 3000 Stühle beständig im Gange sind. Die gefertigten Waren werden auf die städtischen Märkte, besonders nach Landshut, zum Verkauf gebracht, von da aus aber in alle Welt-Theile versandt. In Schönwiese, ist 1764 vom Stifte Grüssau eine Leinen-Damast-Manufactur angelegt worden. In Gärtelsdorf, Kunzendorf, im Grüssauischen, in Quasldorf, Hermsdorf, Schwarzwalden und Reusendorf, sind Stärk-Manufacturen vorhanden.

Die Städte dieses Kreises, welche accisbar sind, gehören, in Ansehung des Cameralis, zum dritten steuerräthlichen Departement; die unaccisbaren aber stehen, gleich den Dörfern, unter dem Land-Rathe, welcher, so wie die Deputirten, der Marsch-Commissarius und Kreis-Physikus, von den Ständen gewählt werden. Die adelichen und geistlichen Dörfer machen mit dem jauerischen Fürstenthume ein System aus. Der Kreis ist keinem Regimente zum Canton, sondern der besondern Gebirge-Werbung zugegeben; gehört, in Ansehung der Steuer zur ersten Classe, und bey der Vieh-Versicherung zur zweyten Societät.

Die Stadt Landshut ist, nach der Stadt Schweidnitz, in diesem Fürstenthume, nicht sowohl wegen ihrer Größe und ihres äußern Umfanges, als vielmehr wegen ihres ausgebreiteten Handels und blühenden Zustandes, die wichtigste, so, daß man sie mit Recht unter die ersten und vorzüglichsten Städte Schlesiens rechnen kann. Sie liegt am Fuße des Rieser-Gebirges, auf einer ebenen Fläche, die mit

Bergen und Wäldern umgeben ist, 11 Meilen von Breslau, 4 M. von Schweidnitz, 38 M. von Berlin, 104 M. von Cleve, 55 M. von Halberstadt, 45 M. von Halle, 71 M. von Hamburg, 105 M. von Königsberg in Preussen; 50 M. von Magdeburg, 75 M. von Minden, und 44 M. von Stettin; ist eine Weichbild-Stadt, und hat das Meilen-Recht auf alle Handwerker; genießt auch, gleich andern Gebirge-Städten, die Werbungs-Freiheit. Sie ist mit einer Mauer und einem Graben umschlossen, hat gepflasterte Straßen und Gassen, einen schönen Markt, 2 Thore, das Ober- und Nieder-Thor, nebst einer Pforte; und nahe an der Stadt laufen die beiden Flüsse, der Pieder und der Bober, vorbei. In Justiz- und Kirchen-Sachen gehört sie zur breslauischen Ober-Ämter-Regierung und Ober-Consistorio; in Cameral-Sachen aber zum dritten steuer-räthlichen Departement der breslauischen Kriegs- und Domainen-Kammer. Das Wappen der Stadt besteht aus 2 Thürmen und einer Mauer, vor welcher ein Pöhl mit entblößtem Säbel steht, und mit der Linken vor sich her ein Schild hält.

Den Ursprung der Stadt Landshut erzählt man folgender Gestalt. Der wegen seiner Tapferkeit, Klugheit und Sparsamkeit, bekannte Herzog Bolko, bekam Schweidnitz und Jauer. Er trat die Regierung dieser Gegend zu einer Zeit an, wo die Streifereien der Pohlen und Böhmen, und die Befehdungen des Adels, Mode waren. Bolko wollte diesem Uebel abhelfen, und die Gegend sicher stellen, legte auf dem Burgberge 1286 ein Schloß an, zog Einwohner aus verschiedenen Gegenden an sich, baute 1292 die Stadt, und gab ihr den Namen Landeshut. Ob es nun wohl wahrscheinlich ist, daß Bolko dem Flecken Landeshut Stadt-Recht gegeben haben kann, so ist doch die Erbauung von Landeshut ihm

ihm nicht zu zuschreiben, denn die Herzoge Boleslaus und Konrad gaben 1249 schon den Eremiten Benedictiner-Ordens den Marktflecken Landeshut auf deutsches Recht zu setzen, folglich stand Landshut früher, und war einer der ersten Orte in Schlesien, die deutsches Recht hatten. Daß Bolko aber vieles zu ihrem Aufnehmen beigetragen habe, ist unstreitig. Er baute 1294 die Pfarr-Kirche, und gab ihr, wie aus einem Privilegio von Bolko II. nicht undeutlich hervorgeht, das Recht einer Stadt. Unter des Bolko II. Regierung wurde sie vom König Johann in Böhmen eingenommen, kam aber bald wieder in die Hände des Herzoges. Das älteste Privilegium dieser Stadt ist von Bolko II. 1334 über die freye Raths-Wahl, worin dem Magistrate nur die Aufsicht über die Polizien gegeben, die Gerichte aber dem Herzoge vorbehalten wird. In diesem Privilegio heißt es unter andern: „Wir bestätigen zc. zc. als sie der Hochgeb. Durchleuchte Fürst, Herzog Bolko zu Lemberg unser lieber Elter Vater von neuer Wurzel us gesetzt hat.“ Er erklärte die Stadt für eine Weichbild-Stadt, gab ihr das Meilen-Recht auf das Bier, und die vier Handwerker: Fleischer, Schuster, Bäcker und Schneider. Von der Herzoginn Agnes erhielt der Ort 1369 die Vogten, welches 1455 von Ladislaus, 1469 aber von Matthias bestätigt wurde, und 1515 das Recht mit rothem Wachs zu siegeln. Die Hufsitzen brachen 1426 in Landshut ein, ängstigten die Bürger mit Feuer, und verwüsteten die Gegend. Die Pest von 1599 raffte eine Menge Menschen weg. Die meisten Handwerker waren mit den in Schweidnitz und Breslau verbunden, und stifteten erst spät eigene Innungen, als: 1521, die Tuchmacher; 1528, die Schuster; 1537, die Fleischer; 1587, die Schneider; 1638, die Züchner; 1663, die Töpfer; 1675, die Büttner; 1681, die Seiler; 1682, die Posamentier;

1691, die Sattler; 1705, die Drechsler; 1710, die Gürtler; 1712, die Steinmehnen; 1714, die Hutmacher; 1737, die Buchbinder; 1744, die Färber; und erhielten bloß vom Magistrat die Bestätigung ihrer Innungs-Artikel.

Der dreißigjährige Krieg war auch für Landshut sehr verderblich. In den Jahren 1625, 1631 und 1634 wurde die Stadt durch die Pest verheeret, und ihrer meisten Einwohner beraubt. 1638, d. 11 Oct. brannte sie bis auf die Pfarr-Kirche und einige wenige Gebäude ab; in dem darauf folgenden 1639sten Jahre wurde die Stadt ganz ausgeplündert und alle Bürger vertrieben, dergestalt, daß nur 2 Personen, ein gewisser Schramm und Kranewetter, die noch Jünglinge waren, in der Stadt übrig blieben. Mit dem Ende des dreißigjäh. Krieges endigten sich auch die widrigen Schicksale der Stadt. Die vertriebenen Einwohner fanden sich wieder ein, baueten ihre niedergebrannten Häuser auf, der Leinwand-Handel kam aufs neue empor, und so erhobte sich dieser Ort nach und nach, daß er in der Zeitfolge einer der blühendsten in Schlesien ward. In diesem Wohlstande blieb die Stadt über 100 Jahr; denn obgleich die beyden erstern schlesischen Kriege in den Jahren 1741 und 1745, für Landshut in vieler Rücksicht drückend waren, so wurden die Einwohner dadurch doch nicht außer allen Nahrungsstand gesetzt, und noch weniger hatten sie die Folge, daß die Bürger ihres Vermögens wären beraubt worden. Desto unvergeßlicher wird hingegen der Stadt der siebenjährige Krieg bleiben. Außerdem, daß die Einwohner bald in den ersten Jahren dieses Krieges durch immerwährende Durchmärsche und starke Einquartierungen äußerst mitgenommen wurden, und im Jun. 1760 an die Pestreicher eine Brandschatzung von 50,000 Gulden bezahlen mußten, betraf auch noch in eben diesem Jahre

und

und Monathe, 8 Tage darauf, d. 23 Jun. die Stadt das Schicksal, daß sie auch von den kaiserl. königl. Truppen, unter dem Befehle des Generals Laudon, nach der Besiegung des kön. preuß. Corps unter dem Befehle des Generals la Motte Fouquet, gänzlich ausgeplündert wurde. Hierbey kamen 12 Personen von der Bürgerschaft um das Leben, 43 derselben wurden verwundet, über 300 aber übel zerschlagen und gemißhandelt. Zum immerwährenden Gedächtniß dieses unglücklichen Vorfalles wird, vermittelt einer milden Stiftung, alle Jahr d. 23 Jun. eine öffentliche Buß-Andacht in der Kirche gehalten. Der durch diese Plünderung für die Einwohner entstandene Schade betrug, nach der auf Eid und Pflicht eingereichten Liste, 635,356 Rthlr. 5 sgl. 2 d. Diese sonst so blühende Stadt ward also auf ein Mal ein Opfer des Raubes, und es schien, als würden Jahrhunderte erfordert werden, wenn dieser Ort wieder in seinen vorigen Nahrungs-Stand gesetzt werden sollte. Doch die Vorsehung sorgte dafür. Gleich nach erlittener Verwüstung, bemüheten sich viele auswärtige den niedergeschlagenen Einwohnern wieder aufzuhelfen, woben sich die Handels-Städte Hirschberg, Schmiedeberg und Schönau besonders auszeichneten, welche gleich in den ersten Tagen des Elendes den Bekümmerten, außer einem ansehnlichen Vorrath von Lebens-Mitteln, auch die nöthigsten Kleider und Wäsche zuschickten, die unter sie durch das Los vertheilt wurden. Hierzu kam noch, daß Landshut von nun an, bis zum Ende des Krieges, immer mit einer zahlreichen Garnison, und rings umher mit einem ansehnlichen Corps Truppen besetzt war, die der Stadt vielen Verdienst und Nahrung verschafften. Auch hatte der Leinwand-Handel einen guten Fortgang, und auf diese Art erhobten sich die Bürger nach und nach wieder. Hauptsächlich aber wurde der Stadt da:

da:

dadurch sehr aufgeholfen, daß, nach hergestelltem Frieden, der König Friedrich II. der Stadt eine Summe von 100,000 Rthlr. schenkte, wodurch besonders alle in den dreyn schlesischen Kriegen gemachte Kriegs- und Invasions-Schulden gänzlich getilget wurden. Seit dieser Zeit nun hat Landshut fast mit jedem Jahre, theils durch guten Fortgang des Handels, theils durch den Anzug verschiedener ansehnlicher und vermögender Kaufleute, in seinem Außern und Innern dergestalt zugenommen, daß man izt den Ort wieder mit Rechte unter die blühendsten Städte in Schlesien zählen kann. Zur äußern Verschönerung der Stadt hat vorzüglich die Gnade des Königs sehr viel bengetragen, da im J. 1780, auf seine Kosten 7 Häuser ganz massiv aufgebauet wurden.

In Landshut findet man folgende öffentliche Gebäude, und zwar:

1. Kirchen, als: a) Die katholische Pfarr-Kirche zu St. Peter und Paul, mit einem Erzprieſter und 2 Capellänen; zu welcher die Stadt und Vorstädte, die Dörfer Ober-Zieder, Reich-Hennersdorf und Bogelsdorf eingepfarrt sind. Das Patronat: Recht darüber verwaltet der Magistrat. b) Die katholische Begräbniß-Kirche zu Corpus Christi vor dem Nieder-Thore. c) Die evangelisch-lutherische Gnaden-Kirche zur h. Dreifaltigkeit, auch vor dem Nieder-Thore. Sie ist eine der schönsten protestantischen Gotteshäuser in Schlesien. Der Pastor primarius ist zugleich Kirchen- und Schul-Inspector des Kreises. Das Jus patronatus hat die evangelische Gemeinde, die solches durch ein aus 6 Vorstehern und 11 Deputirten bestehendes Kirchen-Collegium, nebst andern kirchlichen und Schul-Angelegenheiten verwalten läßt.

2. Schulen. a) Die katholische Schule, mit einem Rector und Cantor. b) Die evangelische lateinische

ische Trivial-Schule, mit der Bibliothek; hat einen Rector, Conrector, und 2 Colleggen.

3. Der katholische Pfarr-Hof, ist massiv, und mit den nöthigen Zimmern für den Pfarrer und die Capelläne versehen.

4. Das Rathhaus. 5. Das kön. Accise- und Zoll-Amt-Haus, welches zu Anfange der preussischen Regierung erbauet worden ist. 6. Das Rath-Diener-Haus, mit welchem zugleich das Stadt-Gefängniß und der Marſtall vereinigt sind. 7. Das Stadt-Brauhaus. 8. Das Malzhaus. 9. Das Saßhaus. 10. Das erst 1768 von Grund aus neu erbauete Hospital, vor dem Nieder-Thore; es werden darin 12 Arme verpfleget, die in 2 Classen getheilt sind. Die 7 Personen in der ersten Classe, erhalten jede wöchentlich 7 Sgr.; die 5 Personen der andern Classe aber nur 3½ Sgr.; alle hingegen bekommen freye Wohnung und Feuerung, und an jedem der 3 hohen Festtage auch 24 Sgr. Fleisch-Geld. Sonst bestehen die Einkünfte des Hospitalen in den Zinsen eines 3300 Rthlr. 16 Gr. betragenden Capitaless.

II. Das Schießhaus.

Bürger- oder Privat-Häuser, sind in der Stadt 189, wovon 61 massiv und mit Ziegeln gedeckt waren; in den Vorstädten aber, mit Einschluß 21 massiver, 300 Häuser; überhaupt also 489.

In der Stadt haben sich evangelische und katholische Einwohner, im J. 1756 befunden 3162

1778 = = 2951

1779 = = 2756

1780 = = 2822

1781 = = 2868

1782 = = 2895

1783 = = 2932

1784 = = 2892; so, daß auf

1 Jahr 2881 Menschen kommen. Diese consumiren jährlich:

lich: zum Backen 1242 Scheffel Weizen; 1470 Sch. Roggen; 23 Sch. Gerste. Zum Schlachten: 103 Ochsen, 1035 Schweine, 1180 Kälber, 1811 Hammel.

In der katholischen Religion waren:

im Jahre	Getraut. Par.	Geboren.		Gestorben.	
		Knaben.	Mägd.	Männl.	Weibl.
1778	8	9	10	18	19
1779	4	6	18	4	6
1780	8	7	8	8	10
1781	3	9	14	5	10
1782	8	8	10	10	5
1783	9	16	6	13	13
1784	6	13	7	12	12
in 7 Jahren.	46	68	73	70	75
		141		145	

In der evangelischen Religion waren:

im Jahre	Getraut. Par.	Geboren.		Gestorben.	
		Knaben.	Mägd.	Männl.	Weibl.
1778	38	81	60	69	58
1779	24	42	46	110	111
1780	41	75	68	52	40
1781	40	67	58	61	70
1782	30	80	57	57	55
1783	24	56	53	65	50
1784	22	61	59	67	60
in 7 Jahren.	219	462	401	481	444
		863		925	

Zusammen 265 1004 1070

Auf 1 Jahr kommen also 37 Ehen, 143 Geburten, 152 Todesfälle, und auf 1 Ehe 4 Kinder.

Unter den Nahrungs-Gewerben, ist

1. Der Leinwand-Handel, welcher von verschiedenen Kaufleuten nach auswärtigen Ländern und Provinzen getrieben wird, das vorzüglichste.

Im

Im Jahr 1779 ist abgesetzt worden für 626,095 Rthlr.

1780	-	-	-	-	544,674	=
1781	-	-	-	-	615,544	=
1782	-	-	-	-	892,249	=
1783	-	-	-	-	1,018,820	=
1784	-	-	-	-	1,026,343	=

welche im letztern Jahre 129,479 Schock Leinwand betrug.

Im J. 1788 betrug die Ausfuhr der leinenen Waren für 1,265,571 Rthlr. 182,191 Schock nebst 70 Weben Leinwand, (die Webe zu 72 Ellen) und 435 Weben Schleier. Die stärkste Ausfuhr der Leinwand in ganz Schlesien, die vielleicht nie wieder kommt, fand im J. 1785 Statt. In Landshut betrug sie, vom 1 Jun. 1785 bis dahin 1786, oder im Etats-Jahr 1785, nach der Declaration, für 1,342,569 Rthlr. nämlich eine Webe 183,362 Sch. 7137 Stück Leinwand (das Stück zu 15 Ellen) und 462 St. Schleier (das Stück Schleier zu 52 Ellen gerechnet). Die 1677 errichtete Kaufmanns-Societät besteht überhaupt aus 65 Mitgliedern, von denen ein großer Theil mit Specerey-Waren, Lein-Samen, Weinen, und wollenen und seidenen Zeugen handelt. Unter den mit Leinwand handelnden Kaufleuten, besitzen drey derselben sogenannte Wasser-Maugen (Mangeln), worauf die Leinwand appretirt wird, welches ansehnliche und in die Augen fallende Gebäude sind. Auch ist, zur Unterstützung der Leinen-Manufacturen ein besonderes Bleich-Gericht hier angeordnet, welches alle Streitigkeiten, die zwischen Leinwand-Handeltreibenden Personen und Bleichern, in so fern sie Bleich-Sachen betreffen, zu entscheiden hat. Es wird von einem Präses, einem Syndikus, 2 Assessoren, welches die beyden actuellen Kaufmanns-Altesten sind, nebst 2 besonders dazu ver-

vereideten Bleich- = Meistern als Examinatoren, verwaltet.

Beschreibung der Appretur der Leinwand in Landschut, nach Hrn. D. E. R. Böllner Bericht (*).

„Landschut, d. 6 Aug. 1791.

„Hier habe ich vornehmlich meine Aufmerksamkeit auf die Appretur der Leinwand gerichtet. Niemand konnte die Begriffe, die ich mir bisher davon erworben hatte, besser berichtigen und ergänzen, als Hr. Hasenkleeber, der, mit den mannigfaltigen Kenntnissen und dem eindringenden Beobachtungsgeiste ausgerüstet, diese Manufactur und den Handel mit der Leinwand in Groß-Britannien, Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Deutschland, und selbst in Amerika, gesehen, viel darüber nachgedacht, viele Versuche gemacht, und bis in sein hohes Alter seinen rastlosen Fleiß darauf verwendet hat. Er wohnt vor dem Thore in einem schönen Hause, und hat seine weiträumigen Fabriken-Gebäude um sich her. Vor dem Hause ist ein Garten, und hinter demselben ein Bleich-Platz, auf dem 1800 bis 2000 Schock Leinwand auf einmahl können ausgebreitet werden. Ueberhaupt läßt Hr. Hasenkleeber das Jahr hindurch mehr als 5000 Schock Leinwand appretiren.

Das Bleichen geschieht folgendergestalt. So wie die Leinwand vom Weber kommt, wird sie 5 bis 6 Tage eingeweicht, und man hat die Regel: „wer gut weicht, der gut bleicht,“ oder „gut geweicht ist halb gebleicht.“ Hierauf wird sie geschweift, d. h. im Wasser abgespült. Nun kommt sie in die eigentliche Bleiche, wo sie zuvörderst in einem großen Bottich (Bütte) eingeschichtet wird. Neben diesem Bottich ist ein Kessel eingemauert, in welchem eine Lauge aus Asche, Pottasche und Seife mit Steinkohlen (auch von vielen noch mit Holz) fast bis zum Kochen erhitzt wird. Aus dem Kessel wird die heiße Lauge mit einer Kanne (Schaufe, d. i. Schöpfe) auf die Leinwand gegossen, und fließt, sobald der Bleicher es tüchtig findet, wieder in ein Faß (Schaff) ab, wo sie nachmahls ausgeschöpft

(*) Im 2 Th. seiner Briefe über Schlesien 16. (Berl. 1793, gr. 8.) S. 136, fgg.

schöpft und zum abermahligen Gebrauche in dem Kessel erwärmt wird. Diese Operation wird von abwechselnden Arbeitern den Nachmittag und die ganze Nacht hindurch bis Morgens um 2 Uhr fortgesetzt. Früh um 3 Uhr wird die Leinwand auf den Bleichplatz gelegt: Schock an Schock, Stück an Stück, Webe an Webe. Dort liegt sie bis Nachmittags ausgebreitet, und wird, wo Gelegenheit dazu ist, wie bey dieser Bleiche, von Zeit zu Zeit begossen. Etwa um 3 Uhr wird sie wieder in die Benche gebracht, und so fährt man gegen 3 Monate lang ununterbrochen fort. Je nachdem die Witterung ist, fängt man schon im Jan. oder Febr. zu bleichen an, und bleicht den Sommer hindurch drey Mahl ab.

Wenn die Leinwand halb weiß ist, wird sie gewalkt. Diese Walke ist beynabe eben so eingerichtet, wie die gewöhnlichen Tuch-Walken; nur kann man ihre Verrichtung nicht eigentlich ein Walken nennen; denn die Leinwand kann sich nicht sitzen, oder wie thierisches Haar zusammenziehen, sondern sie wird bloß mit Wasser und Seife tüchtig ausgewaschen. Wenn sie ganz weiß ist, kommt sie abermahls in die Walke, und wird dann noch einmahl gebeucht und auf den Bleichplatz, von da aber in das Stärk- und Fänge-Haus gebracht.

Das Stärken geschieht, indem die Leinwand, (und zwar zwey Stücke zugleich von gegen einander überstehenden Menschen) vermittelst einer beweglichen Walze, über ruhenden Cylindern, mit einer Kurbel durch die Stärk-Masse (*) gezogen wird. Die überflüssige Stärk wird dadurch ausgedrückt, daß man die bewegliche Walze, mit der darauf gewickelten Leinwand, gegen einen Cylinder preßt und sie so umdreht.

Das Fängehaus ist ein hohes, inwendig freyes Gebäude, in welchem oben parallel laufende Querlatten angebracht sind, und durch Thüren und Lücken für einen hinreichenden Luftzug gesorgt ist. In diesem Hause wird die Leinwand so aufgehängt, daß sie in vier Längen von den Querlatten herab bis zur Erde reicht. Zwischen den herabhängenden Längen, deren Enden zusammen gehakt werden,

(*) Ein Stärkbren mit blauer Farbe (hier Schmalte aus Quersbach) vermischt.

den, legt man einen hölzernen Cylinder (Kluppel genannt), damit die Leinwand nicht zusammen klebe, und sich gerade ziehe. Oben wird durch Falten, die man über der Latte in die Leinwand schlägt, verhütet, daß sie sich nicht zu sehr in die Breite dehne; und erst, wenn sie halb trocken ist, werden diese Falten gerade gezogen.

Wenn die Leinwand im Hängehaufe getrocknet ist, und dadurch eine gewisse Steife erhalten hat, wird sie auf die Mangel gebracht. Man sprengt sie noch einmal ein, wickelt sie vorsichtig gerade auf die Walzen, und legt sie so unter den Mangelfasten. Gewöhnlich bedient man sich hier der Rossmangeln, welche ganz so eingerichtet sind, wie die, deren sich bey uns die Färber bedienen. Die Besitzer derselben erschwerten die Einführung der Wassermangeln aus allen Kräften, weil sie den gänzlichen Verlust ihrer Nahrung davon befürchteten. Jetzt sind indessen schon drey Wassermangeln vorhanden, wovon die älteste bereits 1747 angelegt ward.

Nach dem Mangeln erhält die Leinwand die letzte Appretur durch das Legen, Zusammenpacken, Auspuhen und Pressen. Sodann ist sie zum Versenden als Kaufmannsware fertig. Da die schlesische Leinwand größtentheils eine Nachahmung der französischen ist, so wird sie auch sehr sorgfältig gerade wie diese gepackt, und gezeichnet. Das geübte Auge des Kaufmanns unterscheidet ohne Mühe jede Sorte; allein auf den fremden Marktplätzen, sonderlich in Cadix, halten sich die Käufer genau an die äußere Verzierung. In der Regel werden die schlechtesten Sorten am meisten mit bunten Schnüren, Püschelchen, Bändern, Stempeln von Goldschaum, u. s. w. gepuzt.

Eine Art (Bretagnes oder Spanisch Britannas) wird nach dem Mangeln noch auf Erlenklößen mit einem Kluppel von Lignum sanctum geklopft (*). Das Verfahren hierbey ist dem Schlagen der Bücher beim Buchbinder durchaus ähnlich; aber die Wirkung von beyden ist sehr verschieden. Da das Papier eine, in jedem Punkte gleichförmig

(*) Dies Klopfen ist eine sehr saure Arbeit; sie wird daher auch überaus gut bezahlt. Ein tüchtiger Klopfer kann täglich bis zu 50 Sgr. verdienen. Aber, leider! hat er nicht immer Arbeit.

förmig zusammenhängende, Masse ist und aus lauter feinen Fasern besteht, so wird es durch das Schlagen nicht nur dünner und glätter, sondern auch fester, indem seine feinsten Lagen dichter zusammen gepreßt werden. Die Leinwand dagegen wird allenthalben, wo sich die Fäden kreuzen (sey es auch noch so wenig!) gequetscht, und verliert dadurch etwas von ihrer Haltbarkeit. Es begegnet auch wohl dem Klopfer, wenn er allzu kräftig und nicht vorsichtig genug schlägt, daß er die Leinwand ganz entzwey klopft. Ich sah ein ausgezieretes Stück, das in allen obern Lagen Löcher hatte, und sich wie Zunder zerreißen ließ. Die Spanier, welche diese Bretagnes für ihre amerikanischen Colonien kaufen, sind indessen an diese Art der Appretur gewöhnt, und man muß ihrem Geschmack genügen, wenn die Ware abgehen soll.

Das Mangeln kostet auf das Schock nicht mehr als 2 Groschen; die Bleiche dagegen, mit Inbegriff der Seife und aller Unkosten, 25 Sgr. oder etwas drüber. Der Bober, der hier noch sehr schmachl ist, wenn er ruhig fließt, gewährt der Leinwand-Appretur einen großen Vortheil. Nur hat er die Unart aller Gebirgsflüsse, daß er oft plötzlich anschwillt, und dann große Verwüstungen anrichtet. Vor etlichen Jahren führte er an einem einzigen Tage viele tausend Schock Leinwand von den Bleichplätzen fort, und nicht alle wurden wieder gefunden. Ein oder das andre Handlungshaus setzte augenblicklich Prämien, nach Verhältnis der Entfernung aus, in welcher die Leinwand gefunden würde; und dies feuerte den Eifer der Suchenden dergestalt an, daß jene Häuser kein Schock einbüßten.“

Nebst dem ist erwähnten Leinwand-Handel, ist 2. wöchentlich, Montags und Mittwochs Getreide; Frentags aber öffentlicher Leinwand- und Garn-Markt, wo jedes Mal ungefähr 4000 Schock Leinwand und 200 Schock Garn zum Verkauf gebracht werden; doch darf vor 12 Uhr Mittags kein Kaufmann Leinwand einkaufen, noch ein Weber vor dieser Stunde seine Waren zum Verkauf anbieten. Jahr-Märkte sind vier, als: an Maria Lichtmess, an Jubilate, an Peter Paul, und an Matthäi-Tage.

3. Das Bierbrauen ist ebenfalls ein beträchtlicher bürgerlicher Nahrungs-Zweig; es sind 177 Häuser dazu berechtigt, und es werden jährlich gegen 1400 Scheffel Malz dazu verbraucht. Unter dem Bierschrot-Zwange stehen folgende 14 Dörfer: Ober- und Nieder-Zieder, Bogelsdorf, Reich-Hennersdorf, Hartmannsdorf, Ober- und Nieder-Neuhendorf, Nieder-Schreibendorf, Ober- und Nieder-Leppersdorf, Krausendorf, Alt-Merzdorf, Neu-Merzdorf, und Jöhnsdorf.

4. Allerhand Künstler und Handwerker sind hier, als: 2 Apotheker, 1 Bader, 20 Bäcker, 4 Barbier, 2 Blattbinder, 4 Bleicher, 1 Brauer, 14 Branntweinbrenner, 5 Buchbinder, 10 Büttnern, 3 Damastweber, 18 Destillateurs, 4 Drechsler, 6 Färber, 7 Fischer, 20 Fleischer, 5 Gärtner, 2 Glaser, 2 Glockengießer, 4 Goldschmiede, 2 Gürtler, 9 Handschuhmacher, 6 Hutmacher, 2 Kammmacher, 2 Klempner, 4 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 1 Kunstseifer, 4 Kupferschmiede, 18 Kürschner, 1 Leinwanddrucker, 60 Leinweber, 1 Leisten-Schneider, 3 Mahler, 1 Mälzer, 3 Maurer, 2 Messerschmiede, 2 Müller, 2 Nadler, 2 Nagelschmiede, 7 Perückenmacher, 1 Pfefferkuchler, 9 Posementier, 4 Rade- und Stellmacher, 4 Riemer, 4 Rothgärber, 8 Sattler, 1 Scherenschleifer, 9 Schlosser, 8 Schmiede, 35 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 20 Schuster, 9 Seiler, 1 Spörer, 3 Steinbrecher, 12 Strumpfstriker, 1 Strumpfwirker, 15 Tischler, 2 Töpfer, 8 Tuchmacher, 1 Tuchscherer, 1 Uhrmacher, 4 Weißgärber, 1 Ziegelstreicher, 4 Zimmermeister, 2 Zinngießer, 3 Zirkelschmiede, 3 Zuckerbäcker.

Der Magistrat hat die Gerichtbarkeit nicht nur in der Stadt und den Vorstädten, sondern auch in Nieder-Zieder und Bogelsdorf. Er verwaltet die öffent-

entlichen Cassen, als: die Kammerey-, Servis-, Feuerfocietäts-, Fabrikensteuer-, Stämpel-, Brau-, Malz-, Armen- und Hospital-Casse. Die Kammerey hebt ihre Revenüen aus den ihr gehörigen beyden Dörfern, Nieder-Zieder und Bogelsdorf; ferner von den Mühlen-Zinsen, dem Roß-Zoll, den Wage-Gefällen, den Pachtstücken, der Ziegeley, und von einigen Interossen der austretenden Capitanien. Alle Einkünfte belaufen sich jährlich auf 4000 Rthlr. Der Magistrat besteht aus einem Stadt- und Raths-Director, einem Feuer-Bürgermeister, einem Proconsul und Polizen-Bürgermeister, einem Kammerer, einem Syndiko, drey Rath-Männern, einem Polizen-Inspector, einem Registrator und einem Kanzellisten.

Das Stadt-Gericht nebst dem damit combinirten Waisen-Amte wird von einem Directore und zwey Assessoren verwaltet, wobey zu merken ist, daß diese Stadt in Erb- und Successions-Fällen ein besonderes statutarisches Recht hat, wovon Hr. Kammer-Calculator Zimmermann Nachricht ertheilt (*).

Auch ist hier ein besonderes Bleich-Gericht, dessen bereits oben Erwähnung geschehen ist.

Bis zum Antritt der jezigen preussischen Regierung, 1741, wurde vorhin alle Jahr ein neuer Magistrat, und folglich auch ein neuer Bürgermeister erwählt; nun aber werden die Magistrats-Personen ein für alle Mal von der kön. Kriegs- und Dom. Kammer angestellt.

Königliche Aemter sind hier: 1) Das Accise-Amt, wobey ein Einnehmer, ein Stadt-Controleur, ein Cassen-Controleur, nebst 2 Commis, 3 Thor-Schreiber und einem Visitator stehen. 2) Das Zoll-

S 3

Amt.

(*) Im 5 B. seiner Beyträge zur Beschreib. von Schlesien, (Brieg, 1785, 8.) S. 29, 309.

Amt. 3) Das Fiscalat. 4) Das Juden-Toleranz-Amt, welches als Rendant der Kammerer mit versieht. 5) Das Post-Amt.

Es liegt hier, wie in allen Gebirge-Städten, welche Leinwand-Manufacturen treiben, keine Besatzung (Garnison).

2. Landshut, im brünner Kreise im Markgraftume Mähren, ein dem Fürsten v. Lichtenstein gehöriger Marktflecken von 78 Häusern, dazu 18 und 6 Aichtheil Lähnen gehören.

3. Landshut, ein Rent-Amt, und eine Stadt in Nieder-Bayern. Von dem Rent-Amt Landshut, ist die Hälfte zu dem Rent-Amt Straubingen geschlagen worden. Die Stadt Landshut, welche vorher zu demselben gehörte, an der Iser, ist wohlgebauet, und, nach München, die angenehmste Stadt in Bayern. Sie hat weder Mauern, Wall noch Graben, sondern die Iser, welche in zwey Armen vorbey fließt, macht dieselbe zu einer Insel. Auf dem nächst gelegenen Berge liegt ein landesfürstliches Schloß, welches ehemahls Trausnig hieß.

In der Stadt ist ein landesfürstlicher Pallast, der neue Bau genannt, das Landschaft-Haus, ein Collegium der ehemahligen Jesuiten, eine Pfarr-Kirche zu St. Jobst, 3 Mönchs- und 3 Nonnen-Klöster; und nun ist hier die Universität, welche ehemals zu Ingolstadt gewesen ist. Der Kirch-Thurm bey dem Collegiat-Stifte St. Martini, ist einer der höchsten in Deutschland, und hat 603 Stufen. Im Kriege 1742 und 1743 besetzten die Oestreicher diese offene Stadt, und behielten sie bis 1745, da der Friede geschlossen wurde. Im J. 1780 wurde die dortige kurfürstliche Regierung aufgehoben, und die von ihr besorgten Geschäfte wurden den Regierungen zu München, Straubingen und Burghausen übertragen; allein d. 3 Febr. 1784 wurde die Regierung

zu Landshut mit großer Feuerslichkeit wieder eingesetzt. Das Haupt-Gewerbe der Einwohner, ist eine sehr gute Viehzucht, wegen der vielen Weide und des schönen Wiesenwachs. Die Iser fließt hier ungleich schnell, wird aber nicht mit Schiffen, sondern nur von Flößen, befahren, so wie man überhaupt in Bayern die ansehnlichen Flüsse wenig nutzt. Der ganze Strich Landes von Landshut nach Ingolstadt hin, hat mehr bergige Gegenden und Waldungen, als guten Acker; der letzte ist größtentheils kieselig, doch trägt er gutes Korn. Allenthalben aber findet man traurige Spuren, welche die Schweden aus dem dreißigjährigen Kriege nachgelassen haben.

4. Landshut, (Lancut, Lanzut,) eine Stadt im dunklaschen Kreise, in dem Königreiche Gallizien, an der ungarischen Gränze.

Lands-Kind, Landes-Kind, l. Indigena, fr. Natif oder Naturel du pais, im gem. Leben, eine Person, welche aus einem Lande gebürtig ist, in Ansehung desselben, und ohne Unterschied des Geschlechtes. Ein preussisches, sächsisches Landkind, eine Person, welche in Preußen, in Sachsen, oder in einer zu der preussischen, den sächsischen Städten gehörigen Provinz geboren ist. Im Oberdeutschen ein Land-Jögling, Landmann, Landsmann.

Nach den mehresten Landes-Verfassungen, haben die Lands-Kinder, l. Indigenae, d. i. diejenigen Unterthanen und deren Kinder, welche im Lande selbst, darin sie wohnen, geboren und erzogen worden sind, verschiedene Rechte und Vorzüge vor den Fremden und außer Landes Gebornen zu genießen. Siehe Indigenat, im XXIX Th. S. 677.

Lands-Knecht. 1. Ein zur Vertheidigung des Landes bestimmter Knecht; eine nunmehr veraltete Benennung eines gemeinen Soldaten, besonders eines

Fußgängers; L. Miles provinciae, Miles provincialis, Miles gregarius; Fr. Fantassin, Soldat à pié.

Man braucht dieses Wort nur noch zuweilen im gem. Leben, besonders in der N. M. er flucht wie ein Landsknecht, L. diris imprecationibus vitur, vt impius & vilis miles; Fr. il jure comme un charretier embourbé (wie ein Kärner, der in der Pfüge stecken geblieben ist).

Einige haben geglaubt, daß die erste Hälfte dieses Wortes nicht Land, sondern vielmehr Lanze, sey, daß es daher Lanzknecht geschrieben werden müsse, und einen mit einer Lanze bewaffneten Soldaten bedeute. Allein, die wahre Lanze war kein Gewehr für Fußgänger, ja, es durfte niemand, als ein wirklicher Ritter, dieselbe führen. Die Ritter hatten zwar ihre Bedienten zur Tragung der Lanzen, welche Lanzen-Träger und Lanzen-Knechte hießen; allein, diese waren von unsern Landsknechten gar sehr verschieden. Es ist aber dieses Wort Landsknecht zu des Kaisers Maximilian I. Zeit aufgekommen, der zu dem vorgenommenen Kriege wider Ungarn alle Landstreicher und Müßiggänger im Reiche aufheben ließ, und ein ordentliches besoldetes Fußvolk, welches in Fähnlein und Regimenter eingetheilt war, daraus errichtete.

Sebast. Frank, in seiner Kaiserchronik, nennt nur diejenigen Lanzknechte, die, wenn sie einmahl einen Speiß auf die Achsel genommen haben, von keiner Arbeit mehr wissen wollen, sondern forthin inner- und außerhalb des Krieges, in lauter Müßiggänge und Muthwillen zu leben vermeinen, und setzt sie den Söldnern entgegen, die als gehorsame Kriegsleute ihrer Landesherren wieder an ihre Arbeit gehen, wenn der Krieg vollendet ist.

Mattthias Quade, in der deutschen Nation Herrlichkeit, 5 und 6 Cap., setzt den Ursprung der Landsknechte in die Zeiten der Einfälle der Hunnen in Deutschland, daß, wenn wir auch erst den letzten davon annehmen, doch in die Zeiten Kaiser Heinrich des Voglers, in das 10te Jahrhundert hinauskommen würde. Er macht daraus den fünften Stand Germaniens, welches erst nur aus vier Ständen, dem geistlichen, adelichen, bür-

bürgerlichen und Bauern-Stande bestanden habe, dazu aber hernach der Landsknecht-Orden gekommen sey, der aus den Knechten der Bauern genommen wurde, daß Land gegen die Einfälle der Feinde zu schützen; daher sie lieber Landsknechte als Kriegsleute genannt seyn wollen; nach der Zeit aber wären sie dem Lande zum Schaden gediehen u. Wenn beyrn Ottfried die Einwohner des Landes Landliure hießen, so konnten auch ihre Knechte ganz füglich Landsknechte heißen. Eschudi sagt, in der Beschr. der Gallia comata, S. 244, bey Gelegenheit der Soldaten, welche die Römer in Gold hatten: die Germanier, die man izt Landsknechte nennt u. In der Bedeutung als Fußvolk kommen sie auch bey den Ausländern vor. In la France illustre, in dem Vie de Coligni, steht bey der Plünderung Roms: Au Sac de Rome, les Reiters & Lansquenets &c. In der ungarischen Geschichte des 16ten Jahrh. findet man sie unter dem Nahmen Labantz und Lantz, und ihre Schriftsteller sagen: manipuli militum pedestrium, quos Teutonice vocant Landsknecht. Siehe Ungarisches Magazin, 1 B. 2 St. (Preßb. 1781, gr. 8.) S. 221, fgg.

2. Eine besondere Art eines vornehmlich in Frankreich üblichen Karten-Spieles; vermuthlich, weil es durch die ehemahligen deutschen Landsknechte oder Soldaten daselbst bekannt geworden ist, daher es im Franzöf. auch den deutschen Nahmen behalten hat, wo es Landsquenier oder Lansquenier heißt. Landsknecht spielen.

Das Landsknecht-Spiel ist, nach Hrn. Breitkopf (*), das älteste, welches man unter den deutschen Karten-Spielen kennt. Der Nahme Landsknecht, der so viel als izt Soldat heißt, beweiset, daß es von Kriegsleuten erfunden oder wenigstens zuerst gespielt worden sey. Es hat sich bald über die Gränze von Deutschland ausgebreitet; und wenn es eben dasselbe war, was noch in Frankreich, wiewohl heimlich gespielt wird (**), so war es

S 5

(*) S. Dessen Versuch, den Ursprung der Spielarten u. zu erforschen, 1 Th. (Lp. 1784, gr. 4.) S. 35, fgg.

(**) In den Anmerkungen zu dem Gedichte des Abbate Bettinelli.

es ein Glücks-Spiel, wozu keine große Erfindung gehörte, von dem geringsten Soldaten leicht gefaßt werden konnte, und viel Aehnliches mit dem ihnen schon gewöhnlichen, eben so leichten, Würfel-Spiele hatte. Das alte arabische Original-Spiel konnte es wahrscheinlich nicht seyn, sonst würden die Franzosen, welche dieses Original-Spiel eher kannten, nicht den deutschen Rahmen beybehalten haben; ohne Zweifel aber wurde es schon mit den alten Original-Karten gespielt, ehe die jetzigen deutschen Karten-Figuren erfunden wurden. Gleichwohl dürfte die Zeit der Erfindung schwerer auszufinden seyn, als bey den National-Spielen der Italiäner und Franzosen. Man sagt zwar, daß das Lansquenec, wie es die Franzosen nennen, schon um das J. 1392 ⁽³⁾ unter der Regierung des K. Karl VI. in Frankreich bekannt geworden sey ⁽⁴⁾. Könnte dieses gründlich bewiesen werden, so würde man mit etwas mehr Gewisheit daraus schließen können, daß das alte arabische Original-Spiel eben dieses Landsknecht-Spiel gewesen sey, welches wahrscheinlich überall anfangs gespielt wurde, wohin das Karten-Spiel gedrungen war.

Ungeachtet nun der Mahne Landsknecht, in der Bedeutung eines Soldaten, schon so alt ist, daß dessen Ursprung weit über die Zeiten Karls VI. in Frankreich hinaus gesetzt werden kann ⁽⁵⁾, so ist doch vielleicht ein Zeitpunkt zu finden, welcher die Bekanntmachung dieses Spieles in Frankreich gewisser macht, und der zugleich in die Zeit trifft, wo die Karten-Manufacturen in Oberdeutsch-

nelli, S. 41, Num. 17, wird gesagt: A Parigi, e a Versailles dominò il Lansquenec, che è una Bassetta, o Faraoe sotto altro nome, nel secolo scorso. Nota è la fortuna del Marchese di Dangeau fatta in quel ginoco. A Marly principalmente era in voga, e di gran nome giovavano. Fu poi proibito cogli altri severamente in Francia, come il sono in Germania, in Italia, e per tutto omai tutti. —

(3) Diese Zeit bemerkt Hr. v. Murr, im Kunst-Journal, Th. 2, S. 70.

(4) Hr. v. Murr sagt dies an eben angeführtem Orte, doch ohne den Gewährsmann zu nennen.

(5) S. oben, S. 280.

land blüheten, und in welcher der Mahne der Landsknechte, der eine Zeitlang aus der Gewohnheit gekommen zu seyn scheint, wieder erneuert wurde. Das war die Zeit des Krieges in den Niederlanden unter dem Kaiser Maximilian I. um 1494 und 1495 ⁽⁶⁾. Es schwärmten, in den letzten und ersten Jahren des 14ten und 15ten Jahrhunderts, eine Menge armen liederlichen Volkes in den Provinzen von Ober-Deutschland herum, welche bloß vom Plündern der armen Landleute lebten, und wahrscheinlich von den verabschiedeten Rädikeln der kaiserlichen Armeen, den übrig gebliebenen Kriegsvölkern bey den Befehdungen der verbundenen schwäbischen Städte gegen die Fürsten und Bischöfe, und den verarmten Bewohnern der dabey verwüsteten Dörfer, zusammen gelaufen waren. Sie wurden, wegen ihrer Räubereyen, gemeiniglich Blutzapfen genannt; als sich aber hernach auch Personen vom verarmten Hohen und Niedern Adel dazu schlugen, nahmen sie den Namen Landsknechte an, den sonst die Kriegskleute geführt hatten ⁽⁷⁾. Kaiser Max-

(6) Im Glossar, Teut. in Schilteri Thes. Antiq. To. III. p. 123, stehen aus einem Chron. Argent. MS. ad A. 1495, diese Reime:

Die ersten Landsknecht sind vffkommen
In dieser Zeit, hab ich vernommen
Bey Maximilian in Niederland 2c.

S. weiter die folgende Anmerk. 10.

(7) Das Glossar, Teut. in Schilteri Thes. To. III. p. 346, Art. Gartenknecht, aus einem Chron. Argent. MS. fol. 443 sagt: „In diesen Handel (in bello civili inter Episc. Argent. et socios, atque inter Remp. Argent. Ao. 1392) „liefen arme Landsknechte, die hießen vordem Blutzapfen, „dann ehe und zuvor Graven, Herren und Ritter sich un- „ter sie begaben, haben sie keinen andern Namen gehabt. „Nachmals hat man sie Landsknechte genennet, da man „sie jetzt die Gartenknechte nennt, und haben sie den Na- „men daher bekommen, daß sie weder Kraut 2c. in den „Gärten gelassen, seither sind die Zünerfänger daraus „geworden.“

Daß die Auführung der Landsknechte noch im 16ten Jahrh. nicht besser gewesen ist, wird durch die Abbildung eines Zäpfenschützen, in der Sammlung alter Holzschnitze in der herzogl. gothaischen Bibliothek, Num. 273, erläutert.

Maximilian I. hatte sie bey seinem Kreuz-Zuge nach Italien und besonders den Niederlanden, vermuthlich an sich gezogen (*), nach dessen letztern Beendigung sie wieder nach Deutschland zurück kamen (**), und ihren Zug durch französische Provinzen nahmen (10). Ihr Nahme hat sich hierauf zwar bis über das 16te Jahrh. hinaus erhalten (11), wurde aber der schlechten Zucht wegen über-

erläutert, der zu einem Drosfuben, hier Drosler genannt, sagt:

Wol auf, nimm mit, und sey mein Drosler
Dabeim muß lang seyn ein Drosler,
Und dainen Meister die Werkstatt warten,
Wol auf, nimm mit Würffel und Karten,
Damit thu auf den Nummplatz reimen,
Und schau auf Enten, Gens und Hennen,
Wie die im pawern Hof vmb gent
Die bring in unser Losament 2c.

- (8) Die Schweizer haben noch ein altes Volkslied, in welchem von diesem Zuge und der Werbung dazu vorkommt:

Ach Hauptma, lieber Hauptma mein,
Brucht ihr Ken'n Knecht no Flandre nein?
Jo Dusli, lieber Dusli mein,
Ich bruch a Knecht no Flandre nein.

- (9) R. Maximilian ging 1494 nach den Niederlanden, seinem Sohne Philipp die Regierung zu übergeben. Im J. 1495 gingen die geldernschen Händel an, und er konnte erst im April desselben Jahres zu dem Reichstage nach Worms kommen.

- (10) In gemeldetem Gloss. Teut. beyh. Schilter, To. III. p. 127, unter dem Art. *Blutzapf*, fann man ex Chron. Arg. MS. p. 1495, durch den schon angeführten alten Reim dies beweisen, der nach den ersten vier (Num. 6) befindlichen Zeilen, fortfährt:

Blutzapfen wurden sie genannt,
Die auch aus Frankreich dieses Jahr
Die ersten Blattern brachten har.

- (11) Sie kommen noch bey allen ungarischen Geschichtschreibern, bey den Kriegen unter R. Ferdinand I. vor. In dem bereits angeführten ungarischen Magazin werden verschiedene Stellen angeführt, wo sie vorkommen. Aus der leibk. Chronik in Wagneri Analech. Scapul. p. 57. Eodem anno (1556) ingressi sunt Leutschoviam, duo man-

all gehaft (*2), bis er endlich durch die stehenden Armeen verdrungen worden ist.

In

puli Militum pedestrium, quos Teutonice vocant Landsknecht. Aus Spervogels ziviler Annalen, eb. das. p. 152. Joh. Katzianer Generals Capitaneus Ferdinandi venit 1528 Leutschoviam cum — — 3000 Landsknechten seu Peditibus; und bey 1531, p. 162: St pendarii seu Landsknecht — — und 1537, p. 186: — venit Ebersdorf — cum bis mille Landsknecht. Der Geschichtschreiber Ischtmann sagt, Lib. 18, bey 1552, daß dimidia pars sclopetarii, caeteri hastati gewesen; also nicht bloß Lanzenknechte, wie Einige dafür gehalten haben. Die Ungarn, denen das Wort *Landsknecht* zu schwer war, machten, wie die Franzosen, anfangs *Lanzkener*, und als dies noch zu schwer war, *Labanz*, und endlich *Lanz* daraus. Nach 1604 kommt noch der letzte Nahme in einem Briefe einer ungarischen Edelfran an ihre Söhne vor, daß 100 deutsche Soldaten (*Lanz*) übergegangen sind.

Unter der Samml. der alten Holzschn. in der Herzg. Bibl. befindet sich auf Num. 274 ein *Lanzenschütz* abgebildet, unter welchem steht:

Mein Vater hat gestrafet mich

Das muß ich armer Landsknecht trauern 2c.

und auf Num. 308 steht bey der Abbildung eines *Trosf* Dänen, Spaniers, Wydgenossen und *Landsknechts*, unter dem letzten:

Ich aber bin ein *Lanzenschütz*,

In der Feldschlacht bin ich nütz 2c.

- (12) Man findet überall davon Merkmal. In Deutschland hat man, bereits erwähnter Maßen, noch das Sprichwort übrig: er sucht wie ein *Landsknecht*. Die Ungarn haben aus dem Worte *Lanz* einen Fluch gemacht, der mit dem Worte *Lanzos* anfängt, und in dem Decret vom Kaiser Ferdinand 1563, Art. 42, verbotnen worden ist. S. ungr. Magaz. a. ang. D., S. 227.

Bey einem andern Bilde der vorerwähnten Samml. 2c. Num. 67, wird von einem Mädchen in einem Gespräche mit einem jungen Burschen eine Beschreibung der lieberischen Sitten der *Landsknechte* des 16ten Jahrhunderts gegeben:

Weil ihr euch also hübsch stellt,
Am Kopf seyd ihr Kolber beschorn,
Gleichwie vor Jahren waren die Torn.
Seht wie habt jr ein rügenpart,

Ganz

In den kön. preussischen Staten ist das Landts-Knecht-Spiel verboten.

Edict, daß Bassette und Landsquenetts bey 1000 Thaler Strafe verboten, und die Fiscäle darauf Acht haben sollen, d. d. Berlin, d. 8 Aug. 1714, st. im Corp. Const. March. 2 Th. 3 Abtheil. No. XXIX, Col. 57, fgg.

Allgemeines Edict wider das Charcken-Spiel, von Bassette, Landsquenetts und Pharaon, und dessen fiscalischer, auch Leibes-Bestrafung, d. d. Berlin, d. 9 Sept. 1731, st. eb. das. No. LXV, Col. 159, f.

Landts-Krankheit, s. Land-Krankheit, im LX Th. S. 306.

1. Landskron, eine Berg-Festung und Herrschaft im Amte Landser; im Sundgau, am Birs-Fluß, an den Gränzen von Solothurn, der Krone Frankreich gehörig.
2. Landskron, eine unmittelbare Reichsherrschaft zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstifte Münster, unweit Soest in Westphalen. Sie gehört den Grafen v. Nesselrode, welche jedoch nicht dieser Herrschaft wegen, im westphälischen Grafen-Collegio Sitz und Stimme haben.
3. Landskron, eine Majorats-Herrschaft, im chrudimer Kreise im Königreiche Böhmen. Sie gehörte schon im J. 1304, dem ehemahligen Cisterzienser-Stifte in Königsaal. Im J. 1358, d. 26 Jan. aber traf Johann II. Bischof von Leutomischl, mit dem Abte Johann und dem sämmtlichen Stifte in Königsaal einen Vertrag, in welchem er dem erwähnten Stifte für die Herrschaft Landskron die zu dem leu-

Ganz rüdisch, wild, rüdischer Art,
Wie ist euer Alalde zerhackt, zerschnitten,
Durchaus nach Landtsknechtischen Sitten,
Von der Solen bis zu dem Sauben.

tomischer Bischof gehörigen Tafel-Güter Swoll (Zwoll) und Rauchow abgetreten, und überdies noch demselben eine jährliche Zinsung von 100 Sch. prag. Gr. auf seinen Gütern in Bgezd und Dßel in so lange versichert hatte, bis er, oder die nachfolgenden Bischöfe von Leutomischl, andere freye Güter, die nicht über 4 Meilen von Königsaal entfernt wären, und 100 Sch. prag. Gr. eintragen möchten, für das oben erwähnte Stift erkaufen würden. Die Bischöfe von Leutomischl blieben im Besitze dieser Herrschaft bis auf die hussitischen Unruhen. Nachher gelangte sie an die Herren Hrzan v. Harasawa, und nicht lange darauf an die Fürsten v. Lichtenstein. Fast die Hälfte dieser Herrschaft besteht aus deutschen, die zweyte Hälfte aber aus böhmischen Dörfern. Der Landmann sucht seine Nahrung im Flachsbau, im Spinnen, und einem sehr mittelmäßigen Feldbaue. Man gräbt auch in diesen Gegenden häufig Saliter, und trifft auch bisweilen böhmische Granate an.

Die in dieser Herrschaft gelegene Stadt Landskron (böhm. Landtskraun) mit Mauern und einem Schlosse, zählt, sammt der sichelsdorfer und michelsdorfer Vorstadt überhaupt 531 Häuser. Sie liegt nahe an der mährischen Gränze, 20 gemeine Meilen von Prag, und 2 Meilen von Leutomischl ostnordostwärts entfernt. Sie führt eine Krone im rothen Felde, im Wappen. Noch vor 90 Jahren ungefähr herrschte hier die böhmische Sprache allein, heut zu Tage aber prädominirt die deutsche Sprache. Im J. 1643 wurde die Stadt von den Schweden eingenommen und befestigt. Außer der Stadt trifft man ein zur Hälfte eingehendes Schloß an, welches auf der Karte unter dem Nahmen Neuschloß vorkommt, welches von den Herren v. Landskron, die zu Anfange des 12ten Jahrh. sich in Böhmen ansässig machten, auf-

aufgeführt, und hernach von Joh. Adam Fürst zu Lichtenstein wieder hergestellt worden ist.

4. Landskron, ein Schloß und eine Herrschaft in Oberkärnten, 1 Meile von Villach, der gräflich Rhevenhüllerischen Familie gehörig.

5. Landskron, Landscrona, L. Corona, eine Festung und Stapel-Stadt, in der Landschaft Schonen im Königreiche Schweden, am Dersund, welche König Erich der Pommer, 1413 zu dem hier erbaueten Kloster, hat anlegen lassen. Sie hat 2 Kirchen, einen vortreflichen sehr festen und sichern Hafen, aus welchem ein Schiff-Geschwader auf ein Mahl auslaufen kann, und ein wohl befestigtes Schloß, welches 1549 der dänische König Christian III. von dem an eben der Stelle niedergerissenen Kloster erbauen ließ. Auf den schwedischen Reichs-Tagen ist sie die sechste Stadt.

Nach der von Steussenfeld vorgenommenen Prüfung des Wassers aus den Teichen bey Landskron, woher die Brunnen dieser Stadt ihren Zufluß haben (*), mit gegenwirkenden Mitteln, findet Derselbe Eisen-Vitriol, Koch-Salz und Kalk-Erde, die noch mit Thon vermengt ist, bestimmt aber die Menge dieser Bestand-Theile nicht weiter.

Auswärtige Reformirte und Lutheraner, welche sich hier anbauen und Manufacturen anlegen wollen, sind besonders privilegiert. In der Gegend umher wird Tobak gebauet, und die Einwohner treiben guten Handel. Es wird auch hier jährlich die berühmte Johannis-Messe gehalten, welche von Engelholm hieher verlegt worden ist.

Die Stadt ist zu verschiedenen Malen bald von Schweden, bald wieder von Dänen, eingenommen wor-

(*) Im 24. B. der übers. Abhandl. der Kön. Schwed. Acad. zu Stockholm, v. J. 1762, S. 153.

worden. Die Dänen nahmen die Stadt nebst dem Schlosse 1676 ein, mußten aber dieselbe, nach der 1677 hier erlittenen Niederlage, an die Schweden wieder abtreten, die 1733 zwei neue Fortereffen und 1754 die dritte daselbst angelegt haben.

Bei der dänischen Belagerung des Schlosses zu Landskron, im J. 1676, schlug d. 28 Jul. ein Wetter-Strahl in die große Stadt-Kirche ein, und traf das Uhrwerk, daß die Ziffern auf dem Zeiger-Blatte desselben auf eine sonderbare Weise verändert wurden, so, daß etliche Fünften daraus kamen. Auf diese Begebenheit wurde die in Sig. 3888 abgebildete Gedächtniß-Münze geprägt. Die erste Seite enthält folgende lateinische Inschrift in 10 Zeilen: COELO ET MEMORIAE. QUOD LANDSCRONA CHRISTIANO V. ARCEM. OBSIDENTE IN HOROLOGIO. SACRO. VNARIO (d. i. quinario) IIIVX XIIIMO VII. NVMER. (um) STUPENDO. MIRACVLO. FVLMIN. CONTEXERIT. 1676. 28 IVL. (d. h. Dem Himmel und dem Andenken, daß, als Christian V. das Schloß Landskron belagert, an der Kirchen-Uhr ein Donner-Strahl die dritte Ziffer mit der fünften, und die siebente mit der zwölften, durch ein erstaunendes Wunder bedeckt hat. 1676. den 28 Julii.) Darunter steht ein nach der alten griechischen und römischen Art abgebildeter Donner-Strahl. Zur Umschrift ist das Distichon gesetzt:

FVLGINE PRÆSCRIPT VINDEX PRÆSAGIA
COELVM;

FVLMINIS ET RELIQVVM SED FERIEN-
TIS ERIT.

(d. i. Der rächende Himmel hat die Vorbedeutung mit dem Donnerstrahl vorgeschrieben, das übrige wird auch des schlagenden Donners seyn.) Auf dem Rande ist dieser Vers zu lesen:

HEBDOMAS ARCEM QVINTA, DIES IVSTOS
BIS SEXTA TRIVMPHOS.

(D. i. Die fünfte Woche hat das Schloß, und der zweymahl sechste Tag (zwölfte) die gerechten Siege gegeben.) Die andere Seite enthält die Abbildung des von dem Wetter: Strahle getroffenen und veränderten Uhrzeiger: Blattes, mit folgenden Stunden: Zahlen: I. II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. Der Weiser zeigt $\frac{1}{4}$ auf 10 Uhr. Der in der ersten Inschrift beschriebene wunderbare Donnerschlag geschah in der von den Dänen eingenommenen Stadt Landscrona, als sie das dortige Schloß noch belagert hielten, welches sich auch einige Tage darauf durch Accord ergeben hat. Nach Hrn. Prof. Köhler Erzählung (*), soll der Wetter: Strahl an dem Uhrwerke dasiger Stadt: Kirche die Zahlen an dem Ziffer: Blatte folgender Gestalt verändert haben, daß aus der III. eine IIII. mit Zusehung zweyer Striche, welche, wie die andern, vergoldet waren, aus der Zahl VII. drey V, und endlich aus der IX, durch Auslöschung der voranstehenden I. eine X. hervorgebracht worden ist. Viele machten daraus, wie es im Theatro europaeo, Th. XI, S. 1089, heißt, die Vorbedeutung auf K. Christian V., welche diese Gedächtnis: Münze auch deswegen angegeben haben, daß nämlich Landskron, ja ganz Schonen, Halland und Blekinge dem fünften König Christian wieder zu Theil werden würden. Nachdem aber diese gehoffte Erfüllung ausblieb, so glaubten Einige, diese Veränderung wäre daher gekommen: weil man kurz vorher die Zahlen des Zeigers geändert hätte, so wären die frisch vergoldeten neuen Zahlen von dem Wetter: Strahle und Regen zum Theil ausgelöscht worden, und an deren Statt die alten wieder hervorgekommen. Allein, obwohl wider die erstere Aenderung mit der III. nichts zu erinnern ist, da dieselbe auf gegen-

(*) Im 14 Th. seiner historischen Münzbelustigung, S. 117.

gegenwärtigem Gedächtnis: Thaler selbst also angegeben wird, so trifft es doch hingegen bey der andern Zahl VII. die in VVV verwandelt seyn soll, mit dieser Münze nicht zu, als auf deren Revers, nach Anzeige der ersten Inschrift, an der Stelle der VII. ein VVII. erscheint, und also nur Eine V. dazu gekommen ist; und endlich ist auf der Münze von Auslöschung der I. vor der IX. ganz und gar nichts angemerkt, und letzteres mithin billig in Zweifel zu ziehen, überhaupt aber aus dieser Münze obige aus dem Theatro europaeo genommene Erzählung zu berichtigen.

Madai Thaler: Cabinet, 2 Th. (Königsb. 1766, gr. 8.) n. 2681, S. 96, f.

Lands-Leute, siehe das Folgende.

Lands-Mann, (der) im Plurali die Landesleute, Jämin, die Lands-Männinn. 1. Diejenige Person, welche mit einer andern aus einem und eben demselben Lande gebürtig ist; L. Conterraneus, Homo eiusdem patriae, Civis, Popularis, qui eiusdem est civitatis, qui in eadem civitate natus est; Fr. de même país, Compatriote. Er ist mein Landemann. Es war deine Landsmänninn. Sie sind Landesleute, sie sind aus einem und eben demselben Orte, aus einer und eben derselben Provinz gebürtig.

Schwed. Landsmann; im Oberd. Landman; bey dem Ottfried im Plural Lantliut, Landfediten, in dem alten Gesetze der Könige Ludwig und Lothar von 840 Geland.

2. Ein Lands-Kind, doch nur im Oberdeutschen. Landsmannschaft. 1. Die Eigenschaft, nach welcher zwey oder mehr Personen aus einem und eben demselben Lande gebürtig sind, und deren Verbundung; ohne Plural. Lat. Gentilitas, Popularitas.

2. Mehrere aus einer Provinz gebürtige Personen, als ein Ganzes betrachtet, besonders auf Universitäten; L. Societates Studiosorum ex eadem natione oriundorum.

Landsort, in Schweden, die äußerste Spitze in der offenen See, in den südermanländischen Schären, wo ein Leucht:Thurm ist.

Landspassate, siehe Lanzpassate.

Landsquenet, Landsknecht: Spiel; s. oben, S. 281.

Lands: Strich, ein unter einer Pol: Höhe in die Länge sich erstreckender Strich sowohl der Erd: Kugel, als besonders des festen Landes; der Erd: Strich, Sim: mels: Strich, die Zone, das Klima.

1. **Landschaft**, von Land, eine Provinz.

1) Eigentlich, eine Provinz, ein Land, Fr. Provincia, Regio, Terrarum tractus; eine sehr alte Bedeutung, in welcher Landschaft schon bey dem Kero (föne rumen landscaffen, aus entlegenen Ländern), Lantscheff in dem Tatian, Lantscheff bey dem Nothker, und Lantscipe im Angelsächsischen vorkommen. Im Hochdeutschen ist sie größtentheils veraltet, außer, daß in einigen Gegenden noch besondere Bezirke eines Landes oder einer Gegend den Nahmen der Landschaften führen. So besteht in dem Herzogthume Schleswig das Amt Tondern aus zwey Landschaften oder Bezirken, und die Landschaft Bredstedt ist mit dem Amte Glensburg verbunden. In andern schleswigischen Aemtern führen diese Bezirke den Nahmen der Harden und Birke. Solchen Landschaften sind entweder Amtleute oder auch Land: Vögte vorgesetzt.

2) Eigentlich werden die Land: Stände einer Provinz als ein Ganzes betrachtet (s. im LXII Th. S. 233, fgg.), die Landschaft genannt, welchen Nahmen auch wohl ein besonderer von derselben niedergesetzter Ausschuß führt, die Angelegenheiten der gesammten Landschaft in ihrem Nahmen zu verwalten. Die Landschaft zusammen berufen, entlassen, u. s. f.

Daher

Daher landschaftlich, der Landschaft gehörig, in derselben gegründet. Das Landschafts: Haus, worin sie sich versammeln, welches oft gleichfalls nur die Landschaft genannt wird, u. a. m.

Ursprung, Fortgang und jezige Verfassung des in Berlin etablirten Kurmärkischen Landschafts: Collegii und des landschaftlichen Creditwerkes.

Die in Berlin etablirte Landschaft ist ein Collegium, in welchem sich die Gerechtsamen der sämmtlichen märkischen Ritterschaft sowohl, als auch der in der Kurmark befindlichen Städte, wie in einem Mittelpunkte vereinigen. Sie ist eine unter höchster Genehmigung des Landes: Herrn privilegirte Zusammenkunft der märkischen Land: Stände, um über ihre allgemeine Wohlfahrt Berathschlagungen zu pflegen, und wegen Verwaltung der ihnen zugestandenen öffentlichen Fonds die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es gehören dazu: die kurmärkische Landschaft; die kurmärkische Städte: Casse; die mittelmärkische Ritterschafts: Registratur; die kurmärkische General: Land: Feuer: Societät; das kur: und neumärkische ritterschaftliche Creditwerk und die mittelmärkische ritterschaftliche Credit: Direction.

1. Die kurmärkische Landschaft besteht aus den gesammten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten. Vor den Zeiten Friedrich's I. Burggrafen zu Nürnberg, als des ersten Stammvaters des jezigen kön. preussischen und kurf. brandenburgischen Hauses, finden sich keine Spuren von gehaltenen Land: Tagen der Ritterschaft und abgefaßten Landtags: Reccessen. Seit der Zeit dieses ersten Beherrschers der Kurmark Brandenburg aber

2 3

hat

hat man in den Landschafts: Archiven zuverlässige Nachrichten, daß die Land: Stände von Zeit zu Zeit zu einem gemeinen Land: Tage, um über gemeine Landes: Angelegenheiten zu berathschlagen, zusammen berufen worden sind. Ihre Schlüsse wurden mit Beistand und unter Autorität des Landes: Herrn in förmliche Landtags: Recessu gebracht, wovon der letzte vom J. 1653 ist. Im Anfange mochten wohl diese Landes: Versammlungen nichts, als die reinsten Absichten der allgemeinen Wohlfahrt zum Grunde haben.

Von der Regierung des Kurf. Albrecht Achilles an, wurden die contribuablen Unterthanen, welche, zur Bestreitung der öffentlichen Landes: Abgaben, beständig Steuern entrichtet hatten, noch ausserdem mit besondern, von den Landes: Herren gemachten Schulden belastet, zu deren Bezahlung die Stände etwas ausserordentlich verwilligten, oder solche übernahmen. Im J. 1472 (1), unter Kurf. Albert Achilles übernahmen die Stände zum ersten Mal 100,000 Gulden kurfürstliche Schulden, in 4 Jahren, zu bezahlen, wogegen ihnen die völlige Freyheit von aller Land: Bede, oder Landes: Abgaben, versprochen wurde, ausser in folgenden drey Fällen: 1. So Wir, Unsere Erben und Nachkommen, das Gott wende, eine treffliche Niederlage nähmen, durch Uns selbst oder die Unserigen; oder 2. in einen Land: Krieg kommen, mit Rath, Prälaten, Herren, Mannen und Städten; oder 3. ob Unser Brüder sel. Töchter, oder Unserer Söhne, Ihrer Erben und Nachkommen Töchter, so sie die gewonnen, berathen würden" (2).

In

(1) S. den Landtags: Recess, vom Tage Bartholomäi 1472, in *Mylius Corp. Const. March.* 6 Th. 1 Abth. Col. 110.

(2) v. Thiele, in der Nachricht von der kurländischen Contribution: und Schoß: Einrichtung, (Halle, 1762, 4.) S. 47 und 89, setzt noch als den vierten Fall hinzu:

die

In den nachherigen Zeiten, besonders unter der Regierung der Kurfürsten Johann Cicero, Joachim I. und Joachim III. (1) wurden die landesherrlichen Schulden so groß, daß Domainen: Güter und Zölle den Gläubigern verpfändet und antichretice übergeben wurden, auch noch überdem die Ritterschaft und Städte dafür verbürgen mußten. Die Sache ging hierunter so weit, daß man sich endlich von Seiten des Landes: Herrn genöthigt sah, den gesammten Ständen diese große Verlegenheit auf einem allgemeinen Land: Tage vorzustellen, und von ihnen die Unternehmung und Tilgung solcher Schulden zu verlangen. Vorher hatten die Stände, bey ihrer Uebernehmung der Bezahlung der landesherrlichen Schulden, noch kein ordentliches landschaftliches Creditwerk errichtet; nun schien es ihnen aber unter der Regierung des zuletzt genannten Kurfürsten notwendig, und dasselbe entstand also damals, wahrscheinlich zwischen 1540 und 1550. Sie errichteten drey landschaftliche Credit: Fonds oder Cassen, die noch bestehen: 1. die Bier: Geld: Cassen; 2) die Fuzen: und Biebel: Schoß: Cassen; und 3. die Städte: Cassen, welche zusammen das landschaftliche Credit: System ausmachen. Zu der ersten contribuieren sämmtliche Stände; zu der zweyten, bloß das platte Land; zu der dritten bloß die Städte; doch haben immer diese drey Cassen und deren Verwaltung in der genauesten Verbindung gestanden. Von der Städte: Cassen werde ich hernach besonders handeln. Zu den beyden ersten Cassen

4

die Türkensteuer; es ist aber davon in dem oben gedachten Recess nichts enthalten.

(1) S. den Recess, den die kurländische Ritterschaft denen von Adel aus ihrem Mittel, welche die Bezahlung mit den Schuldnern verwalteten, 1540 gab. *Serle Cod. Dipl.* Th. 1, S. 106.

sen führte die Landschaft, um die oben angegebene Zeit, unter kurfürstl. Genehmigung, das alte und hernach das neue Bier-Geld, welches letztere den Mahnen Ziese führt, in den Städten und auf dem platten Lande, und 2. den Hufen- und Giebel-Schoß, auf dem platten Lande, ein. Obgleich der erste Endzweck des eingeführten neuen Bier-Geldes, auch Hufen- und Giebel-Schoßes, bloß auf die Tilgung der damaligen landesherrlichen Schulden gerichtet war, so ist doch durch die kurfürstl. Verordnung v. 9 Jun. 1686 ausdrücklich festgesetzt worden:

daß, wenn die auf das neue Bier-Geld, Hufen-Schoß und Städte-Casse stehende Schulden getilget seyn werden, solche Reditus und Einkünfte sodann im Landhause ein immerwährender zurückgelegter Schatz für die churfürstliche Erben und Nachkommen in der Chur und Regierung im Landschaftshause seyn und bleiben, und nichts davon genommen werden solle, es sey denn, daß dem Churhause und Landen eine unumgängliche Noth und Ausgabe zustieße, und etwas davon genommen werden müßte.

Diese Fonds, welche noch bis izt die Unterhaltung der Landschaft gründen, haben nachher den Landes-Herren dazu gedient, daß auf dieselben unter landesherrlicher Garantie, sehr beträchtliche Capitalien negotiiret, und dadurch sowohl den Regenten, als auch dem Lande selbst, geholfen worden ist. Hieraus ist nun, wie gesagt, das jezige landschaftliche Creditwerk entstanden. Das Landschafts-Collegium, wovon ich hernach sprechen werde, ist eigentlich zur Verwaltung der ihm zugestandenen Fonds, und deren richtigen Anwendung, nebst Unterhaltung des damit verknüpften allgemeinen Credits, bestimmt.

Die

Die Bier-Pfennige waren schon im 14ten Jahrh., unter Markgraf Baldemar⁽⁴⁾ üblich. Im J. 1467, unter Kurf. Friedrich II. ⁽⁵⁾ wurde das Bier-Geld, wenigstens in der Altmark, gegeben. Kurfürst Albrecht Achilles forderte es 1471 ⁽⁶⁾ bey seiner Huldigung ernstlich von den Ständen der Altmark, die sich aber damahls dessen weigerten. Laut dem Landtags-Recess vom Tage Apollonia 1488 ⁽⁷⁾, wurde das Bier-Geld mit 12 Pfennigen von jeder Tonne, doch nur auf sieben Jahr, nachher aber auf immer ⁽⁸⁾, eingeführt. Von diesem Bier-Gelde wurden zwey Drittel zur kurfürstl. Hof-Renten abgeführt, und ein Drittel den Städten gelassen. Dieses ist das sogenannte alte Bier-Geld. Diese außerordentliche Steuer reichte aber zur Abführung der landesherrlichen Schulden nicht hin; daher wurde, laut dem Landtags-Recess von 1549 ⁽⁹⁾, ein Bier-Geld auf 8 Jahr, von 8 Groschen auf jede Tonne bewilliget, und damahls zugleich festgesetzt, daß auf 1 Wispel Malz 10 Tonnen sollten gerechnet werden. Dieses heißt das neue Bier-Geld, oder die Ziese, womit in der Folge vielfältige Veränderungen vorgegangen sind. Im J. 1550, wurde ein Hufen-Schoß, auf 14 Jahr, à 1 Fl. pro Hufener, $\frac{1}{2}$ Fl. pro Müller, Ros-säten, Pacht-Schäfer, Schmid, Hirten, zur Bezahlung kurfürstlicher Schulden, übernommen, auch das im vorhergehenden Jahre auf 8 Jahr übernommene neue Bier-Geld noch auf 6 Jahr, mithin

L 5 auf

(4) S. Gerken Cod. Dipl. Th. 4, S. 456.

(5) S. Gerken Dipl. Vet. March. Th. 1, S. 538.

(6) Eb. das. S. 376. 385. (7) v. Thiele, a. ang. D. S. 45.

(8) Dies erhellt aus Kurf. Joachim I. Reverse, am Sonntage nach Catharinae Virginis, in Mylius Corp. Const. March. 6 Th. 1 Abth. Col. 15.

(9) v. Thiele, a. ang. D. S. 78.

auf 14 Jahr continuiret, woben zur Beobachtung nöthiger Egalität ein gleicher Scheffel im ganzen Lande eingeführt, auch wegen des Bauer, Brauens und anderer Sachen convenirt wurde. Von dieser Zeit an, sind sowohl das neue Bier: Geld, als der Hufen: Schoß, als besondere Fonds und Credit: Cassen administriert worden; denn von Lucia 1549 an, finden sich bey der kurmärk. Landschaft in Berlin Rechnungen von den neu bewilligten Bier: Geldern, Hufen: Schoß und Rosßdienst: Geldern, welche nach Berlin zur Landschafts: Renten gesandt und daselbst verrechnet wurden, und ist in den ersten vier Quartalen, nämlich Lucia 1549, Reminiscere, Trinitatis und Crucis, 1550, über Bier: und Giebel: Gelder nur ein Register geführt, in den folgenden Jahren aber sind über das Bier: Geld und den Hufen: Schoß besondere Rechnungen geführt worden. Um auch das Werk auf einen festen Fuß zu setzen, kaufte die Landschaft im J. 1549 ein Haus in Berlin am Nagel: Gäßchen ⁽¹⁰⁾, worein die Einnahmer des Hufen: Schoßes und der Bier: Gelder gesetzt wurden. Vornahls war die Administration des Hufen: Schoß: Kastens auf dem Rathhause zu Brandenburg geführt worden, und es haben, laut Nachrichten von 1549 an, solche Einnahme und Ausgabe etliche aus der Ritterschaft als Verordnere, dirigirt, und dabey einen besondern Schreiber gehabt. Besagte vorerwähnter erster Biergeld: Rechnung, hat das Bier: Geld von Lucia 1549 bis Crucis 1550, 63464 Fl. 4 Gr. betragen, der Hufen: Schoß aber ist an 9797 Fl. gekommen; auch sind bereits damahls auf diese Fonds in gemeinbetem Jahre 32467 Fl. negotiirt und von dazu

(10) Das jetzige Landschafts: Haus ist im vorigen Jahr. erbauet, und 1776 auf Kosten der Stände neu ausgebaut, und in den Seiten: Gebäuden erweitert worden.

dazu geschlagenen Capitalien 30001 Fl. Zins, und 71861 Fl. Capital daraus abgetragen worden, und es war also dieses der Anfang des Creditwerkes der Landschaft.

Von 1551 an, sind, bereits erwähnter Maßen, die landschaftlichen Corpora des Bier: Geldes und Hufen: Schoßes separirt, und ist, über jedem besondere Rechnungen zu führen, der Anfang gemacht worden. In eben dem Jahre, wurden, zur Erhebung der Bier: Gelder, und zur Verhütung der Unterschleife, besondere Ziese: Meister bestellt, und ihnen über das Brau: und Ziesewesen die Aussicht anbefohlen. Damahls mußte ein Gebräude oder ganzes Brauen mehr nicht, als 26 Scheffel Malz, betragen; was überdem unverzieset zur Mühle gebracht werden würde, sollte der Herrschaft verfallen seyn. Nachher aber ist, laut dem Recess, de Purificat. Mariae 1560, den Städten (welche 77250 Rthlr. Capital übernommen hatten,) zum Besten, jedes Gebräude noch auf 4 Scheffel (nach welchem Augmento das Bier: Geld den Städten berechnet wird, und welches der Grund des von den Kammereyen noch erhoben werdenden Bier: Geldes ist,) mithin auf 30 Scheffel, erhöht worden, und betrug von einem solchen ganzen Gebräude 2½ Fl. an neuem Bier: Gelde, so zur Landschaft gekommen, exclusive dessen, was zur Hof: Renten an altem Bier: Gelde, und den Magistraten wegen ihres Antheiles hat gegeben werden müssen, so, daß in demselben Jahre das Bier: Geld sich bereits an 739750 Fl. belief.

Im J. 1564, ist, besage Recessus trium regum, bey Gelegenheit, daß 950,000 Rthlr. kurfürstliche Schulden ins Bier: Geld geschlagen wurden, noch 1½ Fl. mehr, mithin 3 Fl. von einem Wispel Malz zu nehmen, beschlossen und bewilliget, von solcher Zeit

Zeit auch nach diesem Satze eingefordert, und bey der Landschaft also berechnet worden.

Im J. 1572 ist, unter landesherrlicher Autorität des Kurf. Johann Georg, die erste Brau-Ordnung, welche noch izt das Grundgesetz der Brau-Versaffung ist, verfertigt, und 1577 publicirt worden; und weil seit 1572 auf die Einführung eines egalen Scheffels, der bisher in etlichen Provinzen, insonderheit bey dem Malze sehr verschieden war, gedungen wurde, so ist, um die Klage derer, die durch Abstellung dieser Ungleichheit zu leiden schienen, eine Vergrößerung der Gebräude indulgirt, und ein ganzes Gebräude auf 36 Scheffel Malz und 2 Sch. Zuschutt gerichtet, wovon nämlich von Lucia 1572 an, damahls 3 Rthlr. zur Ziese gegeben wurden; von 1602 aber sind 3 Rthlr. 12 Gr. landschaftliche Ziese oder neues Bier-Geld gegeben und der Landschafts-Renten verrechnet worden, bey welchem Satze es auch bis izt geblieben ist. Denn, obgleich im J. 1624, besage des Recesses v. 18 Jul., wegen damahliger Noth, eine Verdoppelung des neuen Bier-Geldes resolvirt, und von kurfürstl. Landes-Herrschaft wirklich ausgeschrieben wurde, so ist doch solche Erhöhung, besage der Rechnungen, nie zu Stande und in Observanz gekommen; im Gegentheil ist, bey Einführung der Accise, und als dadurch die Brau-Nahrung mit einem beständigen Onere belegt wurde, also zum Soulagement der Brauer das Quantum der ganzen Gebräude auf 2 Wisp. 16 Scheff., also auf 64 Scheffel gesteigert, der Landschaft aber nicht ein Pfennig mehr Accise gegeben worden. Denn als bey der im J. 1679 vorgenommenen Anlegung der Accise, die Brau-Nahrung mehr, als zur Zeit der Contribution, belästigt wurde, und dadurch ein großes Queruliren und Defraudiren der Brauerschaften entstand, so ist, um deren Conservation willen, und um alle Anforderungen, so unter dem Vorwande

der erhöhten Abgaben auf Quell-Maß zuschüttet 12. von Brauerschaften gemacht wurden, zu coupiren, in der 1681 publicirten Brau- und Mühlen-Ordnung das ganze Gebräude auf 2 Wisp. 16 Scheff. Malz concedirt worden, ohne daß der Landschaft, Städte-Casse, Hof-Renten, Kriegs-Messe und den Rathhäusern, wie doch billig gewesen wäre, auch nur ein geringes Augmentum ihrer Ziese wäre ausgemacht worden, sondern es haben dieselben das Augmentum der Gebräude, ohne Erhöhung ihres daran zu fordern habenden Impostes geschehen lassen, und bey ihrem von 1 Wisp. 14 Scheff. gehaltenen Fixo verbleiben müssen; welches auch die Haupt-Ursache ist, daß, ungeachtet sich nach dieser Zeit die Städte sehr erweitert und bevölkert haben, doch das landschaftliche neue Bier-Geld in neuern Zeiten kaum so viel trägt, als es zu Anfange seiner Einführung, und vor den mit dem 17ten Jahrh. eingerissenen Landes-Verheerungen, eingebracht hatte. Indessen ist, in Betracht dieses, alle fernere Vermehrung der Gebräude als unzulässig und participirenden Cassen ganz ruineus, vom Hofe selbst erkannt, und nach diesem Principio die Stadt Gardelegen, die 1 Scheffel auf 8 Scheffel Zuschutt begehrte, laut kurfürstl. Resolution v. 13 Dec. 1698, abgewiesen worden, bis endlich doch, laut königl. Declaration v. 17 May 1708, die Malz-Tienen in den Mühlen auf 9 Streu-Scheffel gequollen Malz, wie es zur Mühle gebracht zu werden pflegt, eingerichtet worden sind.

Von denen Brauen, die in Mediat-Städten⁽¹¹⁾, Flecken und Erb-Krügen geschehen, ist noch zu erwäh-

(11) Von der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit der Städte in der Mark, und ihren verschiedenen Arten, hat Büsching, in seiner Topographie der Mark, S. 58. f. Nachricht gegeben. Hier wird die Mittelbarkeit im landschaftlichen Sinne genommen.

wähnen, daß solche mehr Ziese, als diejenigen, die in Haupt- und Immediat-Städten geschehen, geben; denn ein Brauen vom Lande, Mittelschaft, Erb-Krügen u. à 2 Wisp. 16 Sch., giebt der Landschaft 4 Rthlr. Ziese, dahingegen eines in Haupt- und Immediat-Städten nur 3 Rthlr. 12 Gr. giebt, welches bey erstern auf 1 Wispel 1 Rthlr. 12 Gr., und bey letztern 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., von 1 Sack Malz à 8 Sch. in Städten 10 Gr. 6 Pf., und in Städtchen 12 Gr., also auf 1 Scheff. in Städten 1 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf., und in Städtchen 1 Gr. 6 Pf. beträgt. Die Bauern, welche zur Pflüge- und Aernde-Zeit brauen, entrichten der Landschaft von jedem Scheffel 4 Groschen.

Die Ursache dieses Unterschiedes findet man zwar eigentlich nicht irgendwo aufgezeichnet, vermuthlich aber beruhet solche wohl darin, weil die in kleinen Flecken und auf dem platten Lande Wohnenden, ihre Brauen mit wenigern Kosten, als die in großen Städten Wohnenden, folglich mit mehrerm Profit, als diese, verrichten. Den Bauern aber mag es besonders deshalb auferlegt worden seyn, weil Städte, insonderheit im Anfange der Bier-Steuer, allezeit gegen das Bauer-Brauen sehr declamirten, und es als städtischer Nahrung nachtheilig abgeschafft wissen wollten, auch im Landtags-Recess v. J. 1513, §. 5, dessen Inhibition erhielten, bis immitteltst Bauern jährlich überhaupt 4 Scheffel, und endlich im Landtags-Recess v. J. 1572, jährlich 12 Scheffel, gegen Erlegung von 1 Gr. 4 Pf. pro Scheffel, für beständig bewilligt wurde.

Außer der Ziese von denen Bieren, welche im Lande gebrauet werden, hat die Landschaft auch von den unverzieseten aus- und einländischen Bieren (¹²), die in ziesebaren Städten consumirt werden, das Einlage-

(12) Einländisches unverziesetes Bier ist dasjenige, das von dem platten Lande, oder von den Bran-Krügen in die Stadt gebracht, und wofür das Einlage-Geld bezahlt wird.

lage-Geld, à 6 Gr. pro Tonne, zur Vergütung der dadurch gemindert werdenden Consumtion verzieseten Bieres, und ist von solchem Einlage-Gelde niemand, als wirkliche Stats-Minister, Gouverneurs und Com-mendanten der Haupt-Städte, fremder Fürsten Gesandte, die königl. Bedienten in den Städten, und die Magistrats-Keller, befrenet, wie sie dann auch von dem ausserhalb Landes gehenden Malze 1 Gr. pro Scheffel, laut Brau-Ordnung und Observanz, bekommt.

Vom Branntwein-Schrot wird auch Ziese an die Landschaft entrichtet, welche aber nicht universell, auch nicht aller Orten gleich ist.

Es wird z. B. nur gegeben pro Scheffel,

in Belzig	— Gr.	9 Pf.
in Bränsow	1 Gr.	6 Pf.
in Fürstenwerder	1 Gr.	6 Pf.
in Sarmund	1 Gr.	— Pf.
in Spandow	1 Gr.	9 Pf.
in Zossen	— Gr.	9 Pf.
in Potsdam	— Gr.	9 Pf.

In Plauen giebt jeder Branntweindrenner jährlich 2 Rthlr., welches aber im jezigen Contracts-Quantum mit begriffen ist; in Regin, jeder 1 Rthlr.; in Stolpe, jeder 12 Gr.; in Rhinow, 18 Gr.; in Prigerbe, 18 Gr.; die bey Havelberg am Berge wohnenden, jeder jährlich 1 Rthlr.; in Wildberg, jeder 12 Gr. Von der Branntwein-Consumtion der Krug-Verlage, wird pr. Scheffel, wovon 12 Quart gerechnet werden, 1 Gr. 6 Pf. anges schlagen; allermeist aber geben die Krug-Verlage einen proportionirten Blasen-Zins, à 1, 2 bis 3 Rthlr.

Warum die neue Biergeld-Casse nicht bey den übrigen Städten der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, von dem Branntwein-Schrote profitire, sondern warum solches der Städte-Casse zukomme, davon hat sich bis izt noch kein Reglement oder Convention gefunden; vermuthlich ist solches in alten Zeiten, per incuriam der Bedienten, außer Berechnung und in einen andern Besitz gekommen. Wie sich denn auch kein zuverlässiges Pactum oder eine positive Reservation findet, wann und warum die

die Ziese von etlichen Städten, als: Fürstenwalde, Witzstok, Fehrbellin, Urendsee, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt u. der Landschaft entzogen, und zur kurfürstl. Cassé oder Tafel gezogen worden ist. Es muß solches anfänglich de facto geschehen seyn, weil sich Spuren finden, daß etliche jetzt zur Tafel-Ziese gezogene Städte, ihre Ziese bey der Landschaft anfänglich, und besage der ersten Rechnungen, eingebracht haben, Status auch darüber sich beschwert und solche wieder herbey zu ziehen verlangt haben. Ja, ein kurfürstl. Rescript v. 19 Oct. 1672, befiehlt expresse, daß die Land-Ziese und das Einlage-Geld vom Friedrichswerder, bey dem landschaftlichen Ziese-Meister in Berlin abgeliefert werden sollte, weil Landschaft in quasi-possessione solcher Hebungen sich befinde, auch daß kleine Maß-Säcke, als dem Bier-Gelde nachtheilig, abzuschaffen seyn; es ist aber diese Verordnung nicht ad effectum gekommen, vielmehr sind noch die Dorotheen- und Friedrichstadt dazu gekommen, welche auch ihre Ziese ad Cassam Regis geben, den alten Städten aber, und mithin der landschaftlichen Ziese, durch successive Entziehung oder Schmäherung des Debits auf dem Lande, großen Abgang verursachen. Es hat indessen die herrschaftliche Cassé immer längere Possession erlangt, aus welcher sie nun nicht zu sehen ist, wozu, wegen der neu angelegten Städte, noch der specielle Titel vorgeschützt wird, daß solche ex liberalitate Principum erbauet worden seyn, und zur Zeit der Einführung des Bier-Geldes noch nicht existirt haben.

Von Anfange des Bier-Geldes an, sind von dessen Abgabe für ihre Haus-Consumtion, die von der Ritterschaft und Besitzer der Ritter-Güter, Prediger und Beamten, erimirt, aber der Adel sowohl als die Beamten, bey Verlust sechsjähriger Freyheit und Bestrafung, durch die Brau-Ordnung und Edicte dahin eingeschränkt, daß sie von ihren unverzieseten Bieren niemanden etwas verkaufen, oder sonst debitiren müssen; wie solches aus der Brau-Ordnung von 1577, und den Brau-Edicten von 1624, 1664, 1682, 1692 und 1714, mit mehrerm zu ersehen ist; aus welchen von Zeit zu Zeitge-

thanen ältern und neuern Vorstellungen zugleich erhellt, wie den Bier-Geldern von allerley Ständen und Personen von je her Abbruch und Eingriffe zu thun versucht, und öfters wirklich zugesügt worden, ungeachtet solche bloß zum Nutzen der Herrschaft und des Landes ausgebracht und stabilirt worden sind. Gleichfalls sind die Geistlichen und Schul-Collegen an öffentlichen Stadt-Schulen von der Ziese befreuet. Die Pfarrer auf dem Lande können zwar so viel brauen, als sie benöthigt sind, nur daß sie, nach Vorschrift der Brau-Ordnung v. J. 1577, von den Ziese-Meistern einen Frey-Zettel abhohlen. Mit den Geistlichen in Städten sind von Zeit zu Zeit wegen ihrer Ziese-Freyheit Veränderungen vorgegangen, indem sie dieselbe anfangs indereterminate, in natura für ihre Haushaltung genossen, welches auch im Reces v. 22 May 1644 beybehalten wurde, aber doch mit der Einschränkung, daß solche Freyheit nicht über zwey ganze Brauen (deren jedes damals aus 38 Scheffel bestand), betragen sollte, welches ihnen dann entweder in natura gegen Abforderung gehöriger Frey-Zettel zu verbrauen, oder durch Bürger abbrauen zu lassen, frey stand, eine Zeitlang auch mit barem Gelde bezahlt wurde. Wie aber bey erfolgter Bevölkerung des Landes, die Anzahl der Geistlichen und Bedienten ungemein angewachsen war, und jeder derselben, wenn er gleich einzeln war, eben so viel haben wollte, als derjenige, der die stärkste Familie hatte, ward das bare Bezahlen gewisser Frey-Brauen der Landschaft zu lästig; weshalb, nach genugsamer Erwägung und Erkenntniß der Sache, im J. 1700, per Parentum & Resolutionem Clementissimi, unter d. 16 May und 19 Nov. es dahin vermittelt wurde, daß Geistlichen und Professoribus ordinariis auf Universitäten, und Collegen an öffentlichen Stadt-Schulen, nach Proportion ihrer Haus-

Consumtion die Ziese-Freyheit angedeihen solle; welches dann durch eine Resolution v. 29 May. 1703 dahin festgesetzt wurde, daß auf Mann und Frau jährlich 8 Scheffel Malz, für jedes Kind und Gesinde 4 Sch. Malz Ziese-Freyheit passirt werden sollte; welcher Einrichtung dann, so viel als zu erhalten steht, nachzuleben getrachtet wurde, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von den Geistlichen Designationes ihrer Familien gefordert worden sind, nach deren Anzahl die Ziese-Meister ihre Frey-Zettel gegeben haben, auf welche die Bürger das Malz abbrauen, und den Geistlichen die Ziese mit Gelde, oder sonst, vergüten. Der Propst zu Bernau ist der einzige, welcher von dieser allgemeinen Landes-Observanz eine Ausnahme gemacht hat, denn es haben ehemahlige Präpstedaselbst von Alters her, gleich den Bürgern, zum Schank gebrauet, und zwar frey von allen Oneribus, welches in folgenden Zeiten zwar unterblieben, indessen von dem Propste Waldmann im J. 1735 wieder verlangt worden ist, welcher dann dafür zum Äquivalent erhielt, daß ihm aus der Accise und Kriegs-Messe jährlich 10 ganze Frey-Brauen accordirt wurden, welches ihm dann also auch bey der Ziese hat gestattet werden müssen, und sub titulo: Salarien-Brauen noch wirklich angedeihet.

Die jetzt erwähneter Maßen bewilligten und beständigen Bier-Gelder, nebst dem Hufen-Schosse, von welchem letztern ich nachher reden werde, sind, ihrer Bestimmung gemäß, gleich anfangs zur Relucation der versezt gewesenen kurfürstlichen Ämter und zur Bezahlung der sehr hoch aufgeschwollenen kurfürstl. Schuld, welche die Landschaft von Zeit zu Zeit zur Tilgung übernommen hatte, verwendet, und derselben dabey, unter versprochener Vertretung, plein pouvoir gegeben worden, mit kurfürstl. Creditoren zu unterhandeln; welchemnach dann von 1549

an,

an, und nachher, wirklich zum Werke der Relucation kurfürstlicher Ämter geschritten, und deren allermeisten dermahligen aus der Creditorum Händen ad Domanium Clementissimi wieder vindicirt wurden.

Also sind, um nur einige zum Beyspiel anzuführen, unter die ersten relucirten Ämter gewesen: das Amt Jossen, Liske, Plauen, Salzwedel, welche der Graf von Stollberg für 90,000 Rthlr., die er seit A. 1547 successiv dem Kurfürsten vorgeschossen, inne gehabt hatte; Potsdam, Belzig, Spandow, Köpenik, Kloster vor Brandenburg, Kloster vor Spandau, Liske, Friedland, Kloster bey Salzwedel, Amt Lehnin (welche die von Staupitz), und der Lenzenische Zoll (welchen die Fürsten von Anhalt in Händen und Genuß hatten,) wieder eingelöstet, die auf Langermünde haftenden Schulden aber in das neue Bier-Geld versichert worden, welches alles in den Jahren zwischen 1549 und 1566 geschehen ist.

Außer diesen mit großen Geld-Summen geschehenen Einlösungen, haben die Stände auf den Fond der Bier-Gelder noch besonders große Schuld: Posten von der Herrschaft zur Verzinsung und successiver Erstattung, gleich von Anfange an, übernehmen müssen. Wie denn gleich im Anfange des Etablissemments, nämlich im J. 1548, 626183 Fl. in das neue Bier-Geld geschlagen wurden, womit so reichlich continuirt worden ist, daß schon 1572, zur Zeit des Kurf. Joachim II. Ablebens, ein Corpus Debiti von 3689980 Rthlr. 22 Gr. 7 Pf. heran gewachsen war, wo nach abgehandelten 1500,000 Rthlr. denn noch 2189450 Rthlr. dem neuen Bier-Gelde zur Verzinsung und Bezahlung überblieben. Da es nun über das Vermögen des Fonds war, solche Schulden-Last zu bestreiten, so haben die Städte, d. i. Städte-Cassen von solchen Summen schon seit 1554 an dem Bier-Gelde nach advenant und Umständen succurrit, und successive pro rata gewisser Summen, z. B. 1554 auf 70,000 Fl.; im J. 1560, 103,000 Fl. u. s. f. vergütet, und deren Zins und Capital der Bier-

U 2

geld:

geld: Cassé erstattet. Außer welchen gedachte Städte doch auch für sich selbst noch besondere Capitalien von Kurfürstl. Herrschaft Schulden, die sie ebenfalls der Herrschaft zum Dienste gemacht, über sich hatten, so, daß bereits im J. 1564 der Kurfürst mit Ruhm erkennen mußte, daß Städte binnen 12 Jahren 24 Tonnen Goldes allein an herrschaftlichen Schulden haben bezahlen müssen, außer welchen sie noch 11 Tonnen Goldes über sich liegen hätten. Es ist also gleich anfangs das landschaftl. neue Biergeldes: Credit: Werk mit den Städte: Cassen in Connerion gewesen, und bis izt darin zum Soutien des Landes: Credits erhalten worden.

Der beträchtlichen Beyhülfe ungeachtet, welche der neue Biergeld: Fond von den Städte: Cassen genoss, wurde doch die Schulden: Last desselben über Proportion aggravirt, und es mußte dasselbe sich bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten, z. B. Gesandtschafts: Kosten, Spandauischen Bau: Kosten, preuß. Lehns: und Anwartschafts: Jülichischen Successions: Sache, Landes: Defensions: Kosten, ja jährlich gewissen Beitrag zum kurf. Hof: Etat (wozu im J. 1572, 8000 Rthlr. ausbedungen waren), oneriren und mit vielen Tonnen Goldes anziehen lassen.

Wie nützlich sich dieser Fond emploiret, dem Kur: Hause den im J. 1610 an die Krone Dänemark für 200,000 Rthlr. verlehnten Lenzenschen Zoll (welchen es schon zuvor einmahl aus des anhaltischen Hauses und anderer Creditoren Ansprüchen gelöst hatte), noch einmahl, da Dänemark auf dem Point war, wegen fehlender Zahlungs: Mittel sich dessen zu versichern, zu recuperiren, ist eine ex Actis & Documentis publicis notorische Sache. Denn obschon andere Miltstände diese durch mancherley Zeit: Umstände bis an 668481 Rthlr. angewachsene Last mittragen sollten, so ist doch, wie solches das am 18 Jul. 1624 emanirte

nirte Edict selbst besagt, das mehreste dem neuen Bier: Gelde zur Last geblieben, indem einige Stände, insonderheit von Städten, sich ihrem Beytrage entzogen, also dieser Fond nothwendig dadurch war überladen worden. Durch diese Umstände, und vornehmlich durch die im Münzwesen zu Anfange des 17ten Jahrh. eingerissene sehr große Unordnung nun, war in Lucia 1623, des Bier: Geldes Schulden: Last wirklich noch 2001,745 Rthlr. Capital, und da die Einkünfte zu dessen Verzinsung, und noch weniger zur Abtragung einiger Capitalien hinreichen konnten, vielmehr aus angehäuften Zinsen Capital gemacht werden mußte, so ist, insonderheit da die einbrechenden Kriegsläufe die Kur: Lande sehr mitgenommen und große Unordnungen darin angerichtet hatten, der Credit dermaßen gefallen, daß zu den damals mit Einem Mahl aufgekündigten 144,500 Rthlr. Capital niemand einen Groschen herleihen wollte; daher das Hülfsmittel der Erhöhung des neuen Bier: Geldes ad duplum beschloffen, und, bereits erwähneter Maßen, durch ein Edict v. 18 Jul. 1624 bekannt gemacht wurde, auch aus den Lenzenschen Zoll: Revenüen zur Verzinsung der, wegen der dänischen Post übernommenen Capitalien jährlich 12000 Rthlr. zur Hülfe versprochen wurden. Auch wurde in Deliberation gezogen, zur Conservation des Werkes und Credits, die Zinsen à 5 pro Cent zu setzen, und mit den Creditoren dahin zu handeln, daß mit denjenigen, die leichtes Geld eingesezt hatten, und mit schwerem Gelde wieder bezahlt seyn wollten, billige Unterhandlung gepflogen werden müßte. Es war aber bey den, gleich nach diesen Deliberationen die Kurmark treffenden Kriegs: Beschwerden, und fast beyspiellofen Zustände, keine Möglichkeit, diese Berathschlagungen ins Werk zu richten; wie es denn auch bey erwähnten Calamitäten nicht möglich war, den erhöhe-

ten Bierziese: Saß zur Wirklichkeit zu bringen, daher denn also weder dem Fond des Bier: Geldes wirkliche Erleichterung, noch den Creditoren Befriedigung zu verschaffen möglich war, sondern es hat, bis 1640, alles fast liegen bleiben müssen, und erst nach dem in gedachtem Jahre mit der Krone Schweden getroffenen Waffenstillstande an die Einrichtung des ganzverfallenen Creditwerkes gedacht werden konnte. Man hat demnach, nach den damaligen Umständen, so gleich anfangs dazu schreiten müssen, daß die Capitalien, die zu Kriegszeiten in leichten Sorten belegt waren, auf schweres Geld reducirt wurden, und darnach mit den Creditoren gehandelt wurde; welches auch diese, bey den damaligen Geld: Klammen Zeiten, sich sehr gern gefallen ließen, und um nur ihr Capital bald in Händen zu bekommen, sich mit großem Rabatt von ihren Capitalien und versessenen Zinsen befriedigen ließen, so, daß die Schulden: Summe, in den Jahren zwischen 1642 und 1661 bis auf 1300,000 Rthlr. Capital gemindert worden war, wogegen aber eine große Last unabgeführter Zinsen zur Schulden: Last ward, indem man damals nur den Zinsen: Lauf durch Abstoßung so vielen Capitales, als möglich, zu mindern, getrachtet zu haben scheint. Da aber Creditores auch dieserhalb sehr schrien, und sich bey etlichen, nämlich von 1640 bis 1660 und folgenden Jahren genossenen Friedenszeiten in etwas erhohlt hatten, mithin ihre Capitalien nicht mehr freywillig zur Behandlung anbothen, immittelst auch der Landschaft mit Abgabe der 12000 Rthlr. Zinsen, und Hälfte des übrigen Ertrages des lenzenschen Zolles nicht, so wie versprochen und gehoffet war, inne gehalten wurde, hat die Beklemmung des Creditwerkes doch nicht aus dem Grunde gehoben werden können, obwohl gegen vorige Zeiten es sich mit demselben etwas gebessert hatte. Man findet indessen

Spur

Spuren, daß einige der Landschaft Widriggesinnte dem Kurf. Friedrich Wilhelm dem Großen allerley Vorstellungen von der Administration des Creditwerkes müssen beigebracht, und ihn glauben gemacht haben, als wären schon große Schätze erübrigt, daher Derselbe im J. 1663 etlichen Dero geh. Etats: Råthen auftrug, von der Beschaffenheit des Creditwerkes Erkundigung einzuziehen, vermuthlich zu dem Ende, um etwa eine Ursache oder einen scheinbaren Vorwand zu finden, den lenzenschen Zoll allem Engagement zu entziehen, und dessen Intraden Dero Kurfürst. Casse ganz frey zu liefern, welches der Hof auch 1664 erhielt. Uebrigens hat weder der damaligen Verordneten noch Bedienten Administration das Geringste zur Last gelegt werden können, indem alles in hergebrachter Ordnung und Weise der Administration gelassen wurde, und sich nicht findet, daß nach 1663 erwähnte Commission einigen weitem Fortgang gehabt habe. Es fuhren also die Stände in Behandlung der Capitalien fort, und zwar auf den Fuß, daß sie mit guter Bewilligung, ja fast freywilliger Erbietung der in die Zeit: Umstände, und daß Landschaft pro bono publico so sehr war überlastet worden, Einsicht habenden Creditoren, von den Capital: Summen ein Drittel profitirte, auch gänzliche Remission der aufgeschwollenen Zinsenerlangte. Die in leichtem Gelde belegten Capitalien wurden erstlich auf schweres Geld gerechnet, so, daß ein von 1000 Rthlr. leichtes, im Jahr 1621 und fgg. eingelegtes Capital nicht höher als 400 Rthlr. damaligen schweren Geldes angenommen, und von solchem reducirt Quant $\frac{1}{3}$ rabattiret wurde, daß also in gutem Gelde belegte Capitalien mit 66 $\frac{2}{3}$ pro Cent, und in leichtem Gelde hergeliehene noch nicht voll mit 30 pro Cent bezahlt wurden. Und da demnach nicht möglich war, alle Creditoren

11 4

auch

auch nach diesem moderirten Fuße auf Ein Mahl zu befriedigen, so wurden jährlich gewisse, insonderheit diejenigen, die dessen am bedürftigsten waren und den wenigsten Zins:Genuß hatten, nach Ertrag und Vermögen des Jahrs: Einkommens, abgefunden, piis Corporibus aber von ihren Capitalien daneben Zinsen à 4 pro Cent bezahlt, welcher Modus bey dem im Jahr 1670 gehaltenen Land: Tage von Kurfürstl. Durchl. unter d. 12 März besonders approbirt, Herren Verordneten ihre Administration gelobet, und sie dabey unbeirret zu lassen versprochen wurde. Doch erwuchs dem Fond des Bier: Geldes und Hufen: Schosses, bey erwähntem Land: Tage im J. 1670, besage Neben: Recesses v. 12 März, die Beschwerde, daß aus demselben jährlich 12000 Rthlr. zum kurf. Hof: Etat erstlich auf 8 Jahr bewilliget, auch Serenissimo dasjenige, so die diesseit der Oder befindlichen Stände von der dänischen Post, noch von der Neumark zu fordern hatten, hat cedirt werden müssen, welches das Vermögen, Schulden zu bezahlen, abermahl sehr einschränkte.

Wie es bey damahliger Kurfürstl. Regierung nicht an beständigen Insinuationen gegen die Landschaft, um dadurch zu gänzlicher Einschränkung der bisherigen Autorität der Stände völlig zu gelangen, nicht gefehlt haben muß, insonderheit die Kurfürstinn Dorothea ihr Augenmerk dahin gerichtet hatte, die Erhebung der neuen Bier: Gelder dem Kurfürsten völlig zu appropriiren, (welches doch wider die Bewilligungs: Artikel, und von Kurfürst zu Kurfürst gegebenen und confirmirten Reverse war), so wurde im J. 1683, dem Vice: Kanzler v. Rhaden, dem General: Commissario v. Grumbkow, und dem geh. Rath Rhetius, aufgetragen, das landschaftliche Schuldenwerk zu untersuchen, und zu eruiren, wie sämtliche Schulden bald völlig getilget werden,

und

und die Fonds des Bier: Geldes und Hufen: Schosses völlig liberirt werden könnten. Bey dieser Untersuchung, welche Ständen sehr schmerzlich fiel, kam aber nichts heraus, was Ständen, in Ansehung der Administration versehen zu haben, mit Grunde hätte können zur Last gelegt werden, und es wurde die Methode der Behandlungen in so weit approbirt, nur daß (vermuthlich um bald zum Zweck der intendirten gänzlichen Befreyung von allen Capitalien zu kommen), alle Zins: Zahlung (außer von piorum Corporum Capitalien, welche 4 pro Cent behielten), völlig sistirt wurde, und sämtliche Reditus bloß zur Abstoßung der behandelten Haupt: Summen, deren Behandlung allezeit dem Hofe zur Approbation communiciret werden sollte, verwendet werden sollten; wobey aber doch den Creditoren versprochen wurde, daß sie, nach Abtrag sämtlicher Capitalien, auch die suspendirten Zinsen à 18 Gr. pro Cent empfangen sollten. Was hierüber auch für schmerzliche Klagen geführt wurden, so blieb es bey der kurfürstl. Resolution, und es wurden, zu deren Beobachtung, die landschaftlichen Bedienten, die zuvor nie in kurfürstl. Pflichten gestanden hatten, von dem Kurfürsten in Pflicht genommen und confirmirt, und es wurde auch solche Confirmation und Vereidung zum beständigen Gesetz gemacht, welches auch bis izt observirt wird. Uebrigens wurde auch in erwähnter kurf. Resolution, in Ansehung landschaftlicher Convente und in Anzahl der Deputirten verordnet, wovon weiter unten ein Mehreres angeführt werden wird.

Im J. 1686 äusserte der Hof seine eigentliche Intention deutlicher; denn unter d. 9 Jun. declarirte der Kurfürst, daß, nach Abführung sämtlicher Capitalien und suspendirter Zinsen, alle landschaftliche Reditus, welche, nach Abzug der zum Hof: Etat zu zahlenden 12000 Rthlr., und zu Stipendien destina-

nirten Zinsen, übrig bleiben würden, im Landschafts-Hause, doch unter Administration der landschaftlichen Verordneten und Bedienten, zum beständigen Schatz und Noth-Pfennig für das Kur-Haus allervirt, und nur im höchsten Nothfalle angegriffen werden, hienächst auch die auf kurfürstl. Aemtern stehenden Prædiger daraus mit barem Gelde salariret, und dagegen in Cultur habende Pfarr-Necker zu den Aemtern gezogen werden sollten. Wie aber nachfolgende Zeiten alles verändern, also ist insonderheit auch diese Stiftung von folgenden Landes-Herren nicht in Obacht genommen, sondern es ist Dero hohen Hause, Land und Leuten nützlicher befunden worden, die landschaftlichen Fonds als Credit-Fonds benzubehalten, ja zu erweitern.

Unterdessen continuirte die Landschaft immer fort, mit alten Creditoren zu handeln, und deren Capitalien terminweise zu bezahlen, auch von 1690 an, da von Seiten des Kurfürsten, den Credit der Landschaft zu retabliren nöthig gefunden wurde, die seit 1683 suspendirten Zinsen abzuführen, und ist damit dahin gekommen, daß alle alte Capitalien bis auf 104,461 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. im Vier-Gelde, und 16,777 Rthlr. 8 Gr. im Hufen-Schoffe, welche dem Monti pietatis und piis Corporibus unablässig à 4 pro Cent verzinsset werden, und 9398 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. Capital, wozu sich bisher niemand legitimirt hatte, danebst auch alte Zinsen, bis auf 426 Rthlr. 21 Gr. im Vier-Gelde, und 90 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. im Hufen-Schoffe, wozu seit 1690 sich niemand gemeldet, noch weniger legitimirt hatte, (und in geringern Posten bestehen,) abgeführt wurden.

Im Jahr 1690 nahm das jezige landschaftliche Creditwerk seinen Anfang, indem Se. Kurf. Durchl. die landschaftlichen Fonds unter Administration der Lan-

Landes-Verordneten, zu Credit-Fonds zu emploiren, und darauf damahls à 6 pro Cent zinsbare Capitalien negotiiren zu lassen, und über jede Obligation, so wie solche nach demahlen vom Hofe approbirten Formular und Conditionen noch jezt Creditoribus ertheilt werden (*), Dero Confirmation höchst eigenhändig zu geben, in Gnaden geruheten. Anfangs wurden nur von Zeit zu Zeit Capitalien darauf negotiiret, welche aus der Landschaft und Städte-Cassen Mitteln (als welche letztere von jedem Anlehn nach Advenant der Umstände übernahm,) und der Landschaft

(*) Eine solche landschaftliche Obligation, nebst der landesherrlichen Confirmation, so wie dieselbe im J. 1788 auf einem 6 Ggr. Stämpel-Bogen, ausgefertigt wurde, lautet also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und bekennen hiermit, daß, da Unsere getreue Kurfürstliche Landschaft, zu Bezahlung einiger gekündigten Capitalien, unter andern auch ein Capital von . . . Thalern in Friedr. d'or, zu Fünf Thalern vom Hundert jährlich zinsbar, von dem N. N. aufgenommen, und darüber eine unterpfändliche Verschreibung auf dem Fond des Hufen- und Giebel-Schoffes unterm 9 Sept. 1788 ausgestellt hat, Wir sorbane Pfand-Verschreibung, Fraß dieses, in allen ihren Punkten und Clauseln dergestalt bestätigen, als ob alle derselben Worte hier wiederholt wären, so daß Unsere getreue Kurfürstliche Landschaft zum Hufen- und Giebel-Schoß davon nichts, als ehrliche Bezahlung Capitals und Zinsen, befreyen und losprechen soll. Maßen Wir und Unsere Nachfolger den Gläubiger, dessen Erben und Cessionarien, ohne fernere von Uns zu suchende Confirmation jederzeit bey allem, so ihm darin verschrieben, schügen, und, so es Noth thäte, schnellige Hülfe leisten, auch dahin sehen lassen wollen, daß der verschriebene Fond nie in Abnahme gerathe, sondern nebst dem darauf etablirten Landes-Credit ungefränkt erhalten werden möge.

Befehlen auch Unserm Geheimen Staats-Rathe sich hienach allergehorsamt zu achten, und die Inhabere dieser Verschreibung bey allem, so ihnen darin verschrieben worden, aufrecht zu erhalten.

schaft über Verzinsung und Abtrag der übernommenen Summen, besondere Versicherungen ausstellerte, ohne Se. Kön. Maj. Zuthun aus den Fonds selbst zu thun verstattet worden; nachher aber haben Se. Maj., bey

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben Berlin, d. 31 Jan. 1789.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Arnim.

Confirmatio Obligationis
über 500 Rthlr. Friedr.
d'or, so der N. N. der
Kurmärk. Landschaft zins-
bar vorgeschossen.

Wir Landes Unterscriebene, Thomas Philipp von der Hagen, Kön. Preuss. Präsident des Ober- und Kurmärkischen Consistorii, wie auch des Kurmärk. Amtes: Kirchen: Revenuen- und Armen: Directorii, Chef des Ober- Collegii Medici, und des Collegii Medico-Chirurgici, zweyter Director der Kurmärk. Landschaft und Städte: Cassen, Ober: Curator der Königl. Real: Schule, des St. Johanner: Ordens: Ritter, Dom: Herr des hohen Stiffts zu Brandenburg, Erbherr auf Hohenshausen, Rhinow, Mühlentburg, Wasseruppe und Witzke 2c. 2c.

Friedrich Carl Ferdinand von Werbeck, Königl. Preuss. Vice-Director des Altmark. Prignitzischen Kriegs- und Domainen: Kammer Deputations: Collegii, Landes: Director der Altmark, Landrath des Stendalischen Kreises, Erbherr auf Groß: Ostersholz 2c. 23.

Friedrich Wilhelm von Bülow, Kön. Preuss. Geheim. Kriegerath 2c. Erbherr auf Quitzöbel 2c. 2c.

Carl Christoph von Brösicke, Kön. Preuss. Landrath des Havelländischen Kreises 2c. Erbherr auf Begitz 2c. 2c.

Carl Otto von Arnim, Kön. Preuss. Geh. Kriegs- und Landrath des Ufermärk. und Stolpirischen Kreises, auf Bröckelndorf 2c. 2c.

Otto

bey benötigten Vorschüssen von starken Capitalien sich zu Dero und Dero Unterthanen Besten, des landschaftlichen Credits auch dazu bedient, daß Sie Capitalia darauf negotiiren lassen, welche Sie aus Dero

Otto Wedig von Bonin, Kön. Preuss. Land: Feuer: Societäts: auch Landes: Director der Neumark und Landrath des Dramburgischen Kreises 2c. Erbherr auf Wuzig 2c. 2c.

Alexander Friedrich Georg Graf und Herr von der Schulenburg, Kön. Preuss. wirklicher Geh. Staats- und Kriegerath, Vice-Präsident und dirigirens der Minister bey dem General-Ober: Finanz: Kriegs- und Domainen: Directorio, Chef der Departements von Magdeburg und Halberstadt, der Kön. Banque und Seehandlungs: Societät, wie auch der allgemeinen Witwen: Verpflegungs: Anstalt, General: Director der Kurmärk. Land: Feuer: Societät, Erbherr auf Blumberg und Altenhausen 2c. 2c.

als jeziger Zeit Verordnete der Kurmärkischen Landstände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschafft der Kur: und Neumark Brandenburg dies: und jenseits der Elbe und Oder: urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen am Verordneten: Amt, auch sonst jedermann, daß, da die Kurmärkische Landschaft zu Abbezahlung einiger auf gekündigten Capitalien, andere aufzunehmen nöthig gefunden, hierzu der N. N. am heutigen unten gesetzten Tage Fünf Hundert Capital in preuss. Friedr. d'or nach dem Münzfuß von 1764, das Stück zu Fünf Thaler, in einer ungetrennten Summe baar vorgeschossen hat.

Wie Wir nun solch Capital der Fünf Hundert Thaler durch den zeitigen Kurmärk. Landrentmeister, Herrn Gottfried Ernst Andreas Müller, in richtiger und ungetrennter Summe in Empfang nehmen und zu obbemeldetem Behuf wirklich wieder verwenden lassen, als quittir n Wir, als jezige Verordnete der Kurmärk. Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschafft der Kur: und Neumark Brandenburg dies: und jenseits der Elbe und Oder, wohlbesagten N. N. über solche richtige und baar angesetzt Fünf Hundert Thaler, mit völliger Verzicht der Aussicht des nicht bezahlten noch empfangenen, noch zum wirklichen Nutzen der Landschaft verwendeten Geldes, in bester Form Rechtens, und versprechen hier:

Dero Casse der Landschaft verzinzen und successive erstatten, darüber auch formelle Reccessen mit ihr errichten lassen; ja, Sie haben auch mehrmahls auf diese Art auswärtigen fürstlichen Häusern mit Anleihen geholfen:

hiermit, als jetzige Landes-Verordnete für Uns und die gesammten Landstände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Kur- und Neumark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe, wie auch bey unsrer und unsrerer Nachkommen Ehren, guten Treue und Glauben, daß dem N. N., dessen Erben oder sonst getreuen Inhabern dieser Verschreibung, das darin versicherte Capital der Fünf Hundert Thaler von Dato an, so lange es bey der furmärk. Landschaft unaufgekündigt und unbezahlt stehen wird, nicht allein jährlich præcise richtig und für voll aus der furmärk. landschaftl. Zinsen- und Siebel-Schoß-Casse, mit Fünf Thaler von jedem Hundert in Cassenmäßigen Silber-Gelde verzinset, sondern auch das Capital selbst ein halbes Jahr nach vorhergegangener Loskündigung, welche beyden Theilen, es sey vor, in, oder nach dem Zins-Termin, zu thun, hiermit vorbehalten bleibt, ohne einige Verkürzung oder Reduction an Capital und Zinsen, wenn letztere gleich ultra alterum tantum gehoben wären, unwidersprechlich, ungehindert einiges Herren, Geborh oder Verborh, zu gutem Danke und Vergnügen, an solchen und dergleichen Münz-Sorten, wie hergeliehen sind, wiederbezahlt werden sollen.

Als zu weissen Versicherung sowohl hierdurch, als mittelst der angeschlossenen Königlichen Confirmation, und überdem bey mehrgedachter Land-Stände und derselben Verordneten Ehren, Treue und Glauben, der Fond des landschaftl. Zinsen- und Siebel-Schoßes, so viel dazu von nöthen, für dieses dargeliehene Capital und Zinsen, als welches jederzeit als eine wahre Landes-Schuld angesehen, und derselben keine andere vorkommende Necessitas publica unter keinerley Vorwand und ohne fernere Nachfrage, wohin die Post verwendet? vorgezogen, weniger solche gar zurückgesetzt werden soll, verschrieben wird. Gleichwie nun Sr. Kön. Maj. höchstes Wort und allergnädigste Versicherung hierunter erfüllt seyn muß, hiervon auch der Credit, guter Glaube und Reputation der furmärk. Landschaft und deren Verordneten abhängt: also soll alles, was in dieser Verschreibung von uns, als jetzigen Verordneten der furmärk. Landschaft versprochen worden, ehrlich, redlich und aufrichtig gehalten, und demselben weder directe noch indirecte zuwider gelebt werden.

Wo:

geholfen, welche unter Garantie Sr. Maj. denselben vorgeliehen, und dadurch Dero Unterthanen Capitalia mit auswärtigen Geldern zum großen Profit hiesiger Landschaft zinsbar gemacht worden sind.

Zu mehrerer Erweiterung des Fonds, Capitalien zu verzinzen, ließen Seine Maj. Friedrich II. im J. 1743, der Landschaft zum neuen Bier-Gelde den Fond der Wahl-Ziese von Friedrichswerder, Dorostheen- und Friedrichsstadt, gegen ein Capital von 300,000 Rthlr. zur Administration und Possession, laut Reccesses v. 20 Febr. 1743, dergestalt übergeben, daß

Wobey Se. Kön. Maj. von Preußen allergnädigst versichern lassen, daß auf diese Capitalia oder Zinshebungen nie einige Onera geschlagen, selbige auch von niemanden, so wenig das Capital selbst als die Zinshebungen davon, mit einigem Arrest, es sey auch ex quo-cunque capite es wolle, belegt werden sollen. Wie Wir denn auch allen Privilegiis, Beneficiis, Indulten, Rescripten, Decreten und andern Verordnungen, wie sie auch Namen haben mögen, so den Creditoribus auf einige Weise zum Schaden und Nachtheil gereichen können, der Münz-Reduction, Kriegs-Kuin, Brandschäden, wie auch der Exception; quod plurium Creditorum remissio partis, sine ex Sorte sine ex Usuris, noceat reliquis Creditoribus, Wir für uns und unsere Nachkommen am Verordneten-Amte hiermit inogemein und insonderheit, wie solches am kräftigsten mit Bestande Rechts geschehen kann oder mag, wohlbedächtig entsagen. Allermaßen uns, als jetzige Verordnete, und unsere Nachkommen am Verordneten-Amte, ja die gesammte furmärkische Stände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Kur- und Neumark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder, von dieser Verschreibung nichts als baare Bezahlung Capitals und Zinsen, befreien und lossprechen soll. So, daß im Fall, welchen Gott verhüte, dieses zum Besten der furmärk. Landschaft verwendete Capital der Fünf Hundert Thaler und davon gebührende Zinsen aus dem Fond des landschaftl. Zinsen- und Siebel-Schoßes nicht erfolgen könnte, solches durch eine extraordinaire Collecte aus dem ganzen Lande aufgebracht und bezahlet werde. Alles gerentlich, sonder Arglist und Gesährde. Zu dessen Urkunde Wir jetzige Verordnete der furmärk. Landschaft zum Zinsen- und Siebel-Schoß, diese Verschreibung eigenhändig unterschrieben, und mit

daß Landschaft solchen conjunctim mit dem Kön. Accise: Director hiesiger Residenzien respicire, die völlige Hebung desselben thue, über selbigen separate Bücher und Rechnungen halte, davon die Zinsen à 15,000 Rthlr. sich nehme, und was nach dieser und der Geistlichen Frey: Ziese, ingleichen Salariis, übrig

mit unsern angebornen und gewöhnlichen Siegeln besiegelt haben.

So geschehen Berlin den 9ten Septembris des Tausend Sieben Hundert Acht und Achtzigsten Jahres.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

T.P.v.d. Magm.

v. Werdeck.

v. Bilow.

v. Bröckke.

v. Armin.

v. Bonin.

Schulenburg.

Siegel
der Churmärk.
Landschaft.

Vorschrift zur Zins: Quittung, welche auf einen Bogen ausgestellt wird.

Fünf und zwanzig Thaler Einjährigen Zins vom 9 Sept. 1788 bis dahin 1789, von 500 Thaler Capital, welches bey der hochlöblichen Churmärkischen Landschaft auf dem Fond des Zusen: und Siebel: Schosses laut Obligation vom 9ten Sept. 1788 belegt, sind mir aus der Casse des obgedachten Fonds baar ausgezahlt worden, welches hiermit bestens quitte.

25 Thlr. Cour.

Hauptb. No. XVI. fol. 248.

übrig bleibt, am Ende des Jahres, (welches vom 1 Jun. gerechnet wird), Sr. Kön. Maj. heraus gebe; falls auch Sr. Maj. auf das Capital Abtrag thun wollten, solcherhalb Ihnen einjährige Aufkündigung reserviret. Doch haben Höchst dieselben per declarationem vom 1 Jul. 1747, festgesetzt, daß, zum Besten Zinsgenießender Particuliers, das auf diesen Fond negotiirte Capital der 300,000 Rthlr. beständig stehen, und so lange solches währet, der Fundus der gedachten Wahl: Ziese in der Landschaft Händen bleiben solle. Wie Sie denn auch im J. 1743 gegen Verpfändung der Vier: Ziese aus hiesigen neuen Städten, Friedrichswerder, Dorotheen: und Friedrichstadt, unter gleichen Bedingungen, ein Capital von 100,000 Rthlr. genommen haben. Was also von solchen Fonds über die Zinsen der darauf negotiirten Capitalien überschießt, bleibt zu Sr. Maj. Casse, und wird dahin abgegeben.

Die seit 1690 bis 1718 negotiirten landschaftlichen Capitalien wurden sämmtlich zu 6 pro Cent aufgenommen und verzinst. Als aber Se. Kön. Maj. zum Behuf der Acquisition vorpommerscher Lande von der Krone Schweden, von der Landschaft eine Beyhülfe von 300,000 Rthlr. Capital forderten, und man damals die Beschwerde, so viel Capital noch auf Landschafts: und Städtecassen: Fonds aufzunehmen und zu verzinsen, vorstellte, veranlasseten Höchst: Dieselben, (erbothen auch sofort die von Dero hohen Kön. Hause in der Landschaft stehenden Capitalien dazu), daß künftig die Capitalien nur zu 5 pro Cent genommen werden möchten, da dann allen Creditoren die à 6 pro Cent stehenden Gelder aufgekündigt, auf deren eingenommene Erklärungen aber, mit 5 p. C. zufrieden seyn zu wollen, auf diesen geminderten Zins: Fuß beybehalten wurden.

Damit bey den Ziese: Einnehmern in den Städten gehörige Richtigkeit beobachtet werde, ist seit Einführung der Accise bereits verordnet, und bisher observirt worden, daß ausserdem, daß von Seiten des Magistrates ein Assessor bey der Ziese: Einnahme ist, die Accise: Einnehmer der Ziesemeister Register attestiren, und diese jener. Wie denn auch die Städte: Cassen: Register mit landschaftlichen hier vom Ober: Ziesemeister conferirt werden, wodurch also allen Unerschleifen und Irrthümern möglichst vorgebeugt wird. Ehedem mußte allezeit einer von dem Collegio der Herren Verordneten dabey seyn, wenn der Ober: Ziesemeister die Ziese: Register mit den Ziese: Zetteln collationirte, welches aber seit vielen Jahren, zur Ersparung der Kosten, unterblieben ist.

Wenn bisher die Biergeld: und die Hufen: Schoß: Cassen zu einer Ausgabe oder Repartition einer Summe concurrirt haben, so hat man $\frac{2}{3}$ auf das neue Bier: Geld, und $\frac{1}{3}$ auf die Hufen: Schoß: Cassen, gerechnet. Diese Proportion ist noch von der Zeit an, da der Hufen: Schoß nur aus der Mittel: und Uckermark einkam, genommen, und obwohl die Schoß: Cassen seit 1704 einen weit größern Fond erhalten hat, doch bisher in den mehresten Fällen beybehalten worden.

Der Hufen: und Giebel: Schoß, ist, mehrerer währter Maßen der zweyte Fond des landschaftlichen Credit: Werkes, der vom platten Lande und aus Ritter: Städten (indem der städtische Fund: Schoß eine Revenue der Städte: Cassen ist,) einkommt, und von Anfang an, eine von den Landständen bewilligte und administrierte Abgabe, und zur Hülfe landesherrlicher Schulden: Tilgung bestimmt ist.

Der Modus, durch einen Hufen: Schoß eine Summe Geldes vom Lande aufbringen zu lassen, ist der allerälteste in der Kurmark Brandenburg. Fast alle

alle in den alten Zeiten bewilligte temporale Beiträge, waren auf die Hufen und Ackerwerke geschlagen. So wurde, z. B. 1503, Dominica Exaudi, durch damaliges Steuer: Edict, die bewilligte gemeine Hülfe zu Bezahlung kurfürstlicher Schulden, vermittelt eines Hufen: und Giebel: Schoßes, wozu Bauern, Kossaten, Hirten, Schmiede, Müller, Schäfer, Fischer &c. gezogen wurden, aufgebracht. Im J. 1527, haben Ritterschaft und Städte, die sich in der Altstadt Brandenburg vereinigten, über vorhin üblichen Schoß, dem Kurfürsten zu Hülfe der Ausrüstung 200 Pferde, einen Hufen: und Giebel: Schoß auf 2 Jahr gutwillig übernommen, welcher auf eine Hufe à 3 Gr. einem Kossaten, Gärtner 1 Gr. gesetzt wurde, mit Versicherung, daß dieses nicht zur Schuldigkeit gezogen werden sollte (*). Im J. 1534, Donnerstag nach Jo. Bapt. ist abermahl, zur Tilgung der herrschaftlichen Schulden, und zur Relucion versehener Aemter, ein gemeiner Schoß von 8 Gr. in erstern 7 Jahren, und 5 Gr. im letztern Jahre, bewilliget worden; da aber während dieser Zeit die kurfürstl. Schulden sich nicht gemindert, vielmehr Stände aus angeborener Treue und Devotion für ihren Landes: Herrn, mehrere Schulden: Lasten übernommen hatten, als binnen 8 Jahren aus diesem Fond bezahlt werden konnten, so ist diese Abgabe, insonderheit weil von den in den Jahren 1563 und 1564 von Ständen übernommenen 1750,000 Fl. kurfürstl. Schulden 4 Tonnen Goldes der Ritterschaft waren zugeschlagen worden, welche aus dem Hufen: Schoß: Gelde und den Rosdienst: Anlagen bestritten werden mußten, immer continuiret, und solche nebst den neuen Bier: Geldern, oben angeführter Maßen, ein

K 2

(*) Kurfürst Joachim Nevers, Dienstags nach Francisci, 1527.

eingehoben worden. Als im J. 1572 die ganze Masse der von Ständen übernommenen kurfürstlichen Schulden, zwischen Ritterschaft und Städten nach damaligem Quotisations-Principio, vermöge dessen die Städte $\frac{2}{3}$, und die Ritterschaft $\frac{1}{3}$ der aufzubringenden Summe beitrug, repartiret wurde, war jeder dem Haupt-Kreise freigestellt, seine Quota so gut und bald als möglich, auf selbstbeliebige Art zu berichtigen. Etliche Kreise reussirten damit auch so, daß die Altmark, Priegnitz und Neumark, nach abgetragener Schuld den Hufen-Schoß gänzlich cessiren lassen konnten. Die mittelmärkischen Kreise aber hatten mit ihren Quotis nicht so prompt fertig werden können, zumahl da die eingefallenen Kriegszeiten dieselben vor andern mitgenommen hatten; indessen hatten sie doch, nach vorgängiger Unterhandlung mit ihren Creditoren, im J. 1690 sich so weit herausgerissen, daß sie damals nur noch 16,777 Rthlr. 8 Gr., ein dem Monti pietatis vom Kurfürsten gewidmetes unablässiges Capital, und 506 Rthlr. etlichen Privatis schuldig waren. Da nun aber der K. Friedrich I. in gedachtem Jahre ein ferneres Credit-Werk bey der Landschaft veranlassete, wurden auf den Fond des mittelmärkischen-Hufen-Schoßes auch neue Capitalien negotiiret. Als hierauf der König, im J. 1703, einer Summe von 300,000 Rthlr. bedürftig war, und die Unmöglichkeit, solche auf bisherige Fonds zu vertragen, eingesehen wurde, der König auch stärkern Fond zu Negotiirung mehrerer Capitalien zu haben wünschte, wurde ein allgemeines Schoß-Creditwerk in Vorschlag gebracht, und es wurden die übrigen kurmärkischen Provinzen, Altmark, Priegnitz, Ucker- und Neumark, auch Beeskow und Storkow, mit zu dem mittelmärkischen Schoßwerke gezogen; und obschon igtgedachte neu zugezogene Provinzen dagegen sehr remonstrirten, wurden

den doch alle Schwierigkeiten gehoben, und nachdem per Patentum v. 23 Febr. 1704 der neue Credit-Fond, (den man auf 100,000 Rthlr. jährliche Revenüen vermuthete,) dem Publico war incumirt worden, auch am 9 May 1704 dieses Werk durch einen Resceß, der am 15 May von dem Könige confirmirt wurde, dahin festgesetzt, daß von jeder Hufe, bewachsen oder nicht, von deren erstern in der Mittelmark bis Ao. 1704, 12 Groschen waren gegeben worden, 8 Groschen gegeben werden sollen, doch daß den Kreisen frey bliebe, nach Qualität der Hufen solche Repartition zu machen, daß die guten ein mehreres, als die geringeren, beitrügen, dergestalt, daß, bey Zusammensetzung aller, die Summe von 8 Gr. auf jede heraus komme; wie denn auch etliche bey dem teltowischen und niederbarnimschen Kreise in halben Schoß stehende schlecht conditionirte Aecker dabey gelassen wurden.

Auf jeden Giebel wurde ge-

sekt	-	-	-	-	-	Rthlr.	12	Gr.	-	Pf.
Ein Kossate	-	-	-	-	-	=	12	=	-	=
Ein Müller, von dem die										
Obrigkeit die Pacht hebt	2	=	-	=	-	=				
Ein Koss-Knecht auf der										
Mühle	1	=	-	=	-	=				
Ein Erb-Müller, von je-										
dem Gange	2	=	-	=	-	=				
Ein Erb-Müller von je-										
dem Wispl. Pacht	-	-	=	12	=	-	=			
Ein Kieker oder Fischer	-	-	=	18	=	-	=			
Ein wohnender Schmid	-	-	=	18	=	-	=			
Ein Lauf-Schmid	-	-	=	9	=	-	=			
Ein Paar Hausleute	-	-	=	9	=	-	=			
Eine einzelne Person	-	-	=	4	=	6	=			
Ein Pacht- oder Bauer-										
Schäfer	-	-	=	1	=	12	=	-	=	

Ein Hirt, welcher Vieh hat	— Rthlr. 18 Gr. — Pf.
Ein Hirt, welcher kein Vieh hat	— = 13 = 6 =
Ein Knecht, von jedem Haupt Schafe, exclusive Lämmer	— = 1 = — =
Ein Hirt von dem, so er über 50 Haupt zu halten berechtigt ist, von jedem Stück	— = 1 = — =

Welche Sätze und deren Abgabe per Patentum v. 18 Sept. 1704 (*) bekannt gemacht wurden, und worbey befohlen wurde, von Hirten und Schäfern, solche zwischen Bartholomäi und Michaelis, von den übrigen Contribuenten aber zwischen Martini und Weihnachten, sub poena executionis, bezubringen. Alle Provinzen bequemen sich zu dieser Abgabe, bis auf etliche Kreise der Neumark, die, ungeachtet neumärkische Deputati den Schoß: Neceß 1704 mit einrichten halfen, von Anfang an sich gegen diese Anlage sehr schwierig zeigten, daher das neumärkische Quantum, welches nach der Hufen: Zahl sehr beträchtlich gewesen wäre (indem nach den ersten Designationen, von den neumärk. Hufen nach angenommenem Satze à 8 Gr., an 17435 Rthlr. jährlich hätte erfolgen müssen), nie völlig eingekommen ist, sondern bereits von 1704 bis 1708 davon über 220000 Rthlr. in Rest geblieben sind. Die neumärkischen Kreise suchten, unter Vorstellung der Unmöglichkeit, von ihren sehr geringe angegebenen werdenden Neckern die neue Abgabe, gleich den diesseit der Oder belegenen Kreisen, leisten zu können, eine Minderung ihres Quanti,

(*) S. Cont. Corp. Const. March. Th. 2, Abschn. 3, Cap. 1, No. 33.

erbothen sich auch, im J. 1707, sogleich 10000 Rthlr. reines Geld zur General: Schoß: Casse beizutragen, und erhielten so viel, daß ihr Quantum, besagte Patents v. 2 Jul. 1711, auf 12000 Rthlr. jährlich moderirt wurde, mithin alle Sätze bey ihnen um ein Beträgtliches herunter gesetzt wurden; dennoch aber meldeten sie sich auch hiergegen mit neuen Exceptionen, indem sie vorwandten: 1. sie könnten der über der Oder belegenen Kreise alte Schulden, die in das Schoßwerk mit fortgeführt wurden, nicht tragen helfen; 2. die Neumark sey nach der Quotisation nur $\frac{1}{2}$ beizutragen schuldig; 3. sie müßten von dem Schoß: Commissario und Ausreitern befreuet seyn, und die Disposition des Schoßwesens selbst behalten. Es wurden aber, durch eine Kön. Resolution von 15 Jan. 1712, diese Forderungen verworfen, und die Neumark wurde beschieden, daß die Quotisation, welche sonst bey Eintheilung der Landes: Bürden gewöhnlich, nicht applicable sey, sondern der Schoß von den schoßbaren Stücken gegeben werden müßte, also der Vorwand der Praegravation umständlich elidiret, auch gezeigt, daß und warum ein Schoß: Commissarius in der Neumark beizubehalten sey, und das Werk den dortigen Land: Räthen nicht übergeben, noch weniger eine besondere neumärkische Schoß: Casse gestattet werden könne, u. s. w. Auf fortdauerndes Queruliren der Neumark, wurde endlich eine Commission von dem Könige verordnet, welche die angeleglichen Praegravationes der Neumark, und ob sie wirklich, wie vorgegeben war, der über der Oder belegenen Kreise alte Schulden mit bezahlen helfen sollten, untersuchen sollten, und es wurden 1713, der Etats: Rath Graf v. Dohna, und die geh. Räte v. Plöthow und v. Fuchs, zu Commissarien ernannt. Nach weitläufigem Schriftwechsel wurde endlich am 18 Jan. 1717 verglichen, und durch des Königs Decision

sion v. 10 Apr. dess. J. festgesetzt, daß alle neumärkische Reste, die bis dahin aufgeschwollen waren, niedergeschlagen werden, und es wegen künftigen neumärkischen Beytrages folgendermaßen gehalten werden solle: 1. Daß, wenn von sämtlichen kurländischen Provinzen das einkommene Schoß: Quantum 42,000 Rthlr. beträgt, die Neumark dazu, nach hergebrachter Quotisation, $\frac{1}{13}$, also zur gedachten Summe 9571 Rthlr. beytrage. 2. Wenn aber das einkommene Quantum höher steige, der neumärkische Beytrag nach Proportion sich erhöhe, aber auch 3. wenn es minder sey, sich verringere. 4. Daß für die Neubauern davon nichts abgezogen werden, sondern bloß der Land: Räte Besoldungen und Zehrungskosten gekürzt, und deren Quittungen statt baren Geldes angegeben werden sollten. Wobey auch stipulirt wurde, daß diejenigen Schulden, welche die Neu- und Uckermark in den gesammten Schoß geschlagen wissen wollten, durch Commissarien ratione qualitatis, ob sie als eigentliche Landes: Schulden anzusehen seyn, untersucht werden sollten. Zu Festhaltung dieses Recesses, auch daß jede Obrigkeit für ihrer Dörfer Contingent stehen und haften wolle, verpflichteten sich die neumärkischen Ritterschafts: Stände und Kreise, vermittelst eines Reverses im Febr. 1717. Es ist auch solcher Recess in Ansehung des Beytrages und beliebten Modi bisher beobachtet worden, daß demnach mit Ausmachung des neumärkischen Quantit dergestalt verfahren wird, daß nach abgenommener vorjähriger Haupt: Schoß: Rechnung in Berlin, das Quantum der bar einkommenden und retardirten Schöffe in Eine Summe geworfen wird, und dafür, nach abgezogenem $\frac{1}{10}$ Theil, welcher für den bees- und storkowschen Kreis zu rechnen ist, $\frac{1}{13}$ für die Neumark zum Beitrag: Quanto für das nächste Rechnungsjahr genommen, und auf die neumärkischen 11 Kreise, nach

nach der unter ihnen hergebrachten Special: Repartition vertheilt werden.

J. B. Besage der im Jun. 1750 abgelegten Haupt: Rechnung des Hufen- und Giebel: Schoßes de Michaelis 1749, waren zur Landschafts: Rentey einkommen:

An currenten Schoß pro	
Mich. 1749	43154 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf.
An Retardaten von vorhergehenden Jahren	5797 = 13 = 4 =
	48952 Rthlr. 2 Gr. 13 Pf.

wovon deducta $\frac{1}{10}$ Theil, die auf die Neumark zu rechnen den $\frac{1}{13}$ Rthlr., 11155 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. betragen, welche also für das neumärkische Schoß: Quantum pro Mich. 1749 angenommen, und laut Repartition v. 12 Jul. 1750, auf deren Special: Kreise, von dortigem Landes: Directorio vertheilt und ausgeschrieben worden sind, so daß

der soldinische Kreis	-	500 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.
der königsbergische Kreis	2035 = 4 = 4 =	
der landsbergische Kreis	816 = 13 = 8 =	
der friedebergische Kreis	543 = 10 = 8 =	
der arenswaldische Kreis	1325 = 2 = 10 =	
der dramburgische Kreis	992 = 20 = — =	
der schivelbeinische Kreis	479 = 16 = 11 =	
der sternbergische Kreis	2231 = 3 = — =	
der krossensche Kreis	-	877 = 8 = — =
der züllichauische Kreis	-	384 = 6 = 3 =
der forstbuser Kreis	-	969 = 11 = 5 =
		11155 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf.

pro Mich. 1749 zur Landschafts: Rentey in Berlin einzusenden schuldig wurden.

Was den im Recess v. J. 1717 berührten Punct wegen Untersuchung der neumärkischen Landes: Schulden betrifft, so blieb solcher von 1717, als von welcher Zeit die neumärk. alten sogenannten Landes: Schulden auf 5647 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. angegeben wurden, bis 1739 fast ganz in Vergessenheit. Im J. 1739 extrahirte man, auf Antrieb der Neu-

Mark, zur Untersuchung dieses Punctes, eine Commission auf die geh. Finanzräthe Eulemann und Deutsch, und die Neumark liquidirte damals ihre alten Schulden auf 6047 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Es wurde auch den 27 May 1740 in dieser Sache Berhöhr gehalten, und auf alle Posten, die von der Neumark producirt wurden, die dagegen habende Bedenklichkeiten excipiendo vorgetragen, und gezeigt, daß die so genannten neumark. Landes-Schulden eigentlich nur Kreis-Schulden seyn, übrigens auf unparteyischen Bericht und Dijudication der Sache submittirt; und da die Neumark im J. 1744 sich beschwerte, man tergiversire diesseits der Oder um die Annahme dieser Schulden, da man doch im Jahr 1717 solches simpliciter zugesagt habe, wurde den 27 May 1744 gezeigt, daß solche simple Zusagen nicht geschehen seyn, sondern man damals nur auf eine Untersuchung angetragen habe, woben man zugleich deducirte, und ex Actis darlegte, daß der Saß der von der Neumark übernommenen $\frac{1}{3}$ tel, nicht eine besondere, auf den Schoß allein zu ziehende Bewilligung, sondern, daß nach eigenem Geständniß der neumark. Stände von 1717, von platten Landes Bürden der Neumark sey, $\frac{1}{3}$ tel nach der sonst gewöhnlichen Quotisation zukomme; ingl. daß man nicht begreife, wie die Neumark damals ihre Schulden auf 6822 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. angegeben, und also so oft mit der Summe variiren könne; man auch die nach eingeführtem gemeinen Schoßwerk von der Neumark particulariter ausgestellten Verschreibungen resp. ad 400 Rthlr. Spec. und 500 Ducaten, v. 13 Sept. 1718, und 300 Rthlr. v. 25 Jul. 1711, unmöglich und so wenig als anderer Kreise Privat-Schulden in das Schoß-Creditwerk nehmen könne, woben abermahl auf unparteyischen Bericht und Dijudication submittirt wurde,

wurde, so ist doch bisher noch kein Bescheid in der Sache erfolgt.

Was den bees- und storkowschen Kreis betrifft, so haben commembrirte Provinzen dessen Unvermögen, den Schoß nach sonst gemeinen Sätzen auf und an die 1100 Rthlr. jährlich hoc titulo beizubringen, selbst erkannt, und daher im J. 1708 selbst angetragen, daß mit ihm auf ein gewisses erträgliches Quantum, etwa auf 700 Rthlr. jährlich, ein Vergleich und fester Saß gemacht werden möchte, welches auch durch einen Receß v. 13 May 1712, zwischen Mann und Ritterschaft auch Aemtern des bees- und storkowschen Kreises, und übrigen zum Schoßwerk commembrirten Kreisen, dahin verglichen wurde, daß deren zum Schoß von Ao. 1704 an, und fürs Künftige zu leistende Beitrag nicht höher, als 700 Rthlr. gerechnet, ihnen auch die nach diesem Fuß von 1704 bis 1711 zu viel gezahlten 687 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. wieder gut gethan werden sollten, welchen Receß der König unter d. 18 Dec. 1714 confirmirte. Es schickt demnach auch dieser Kreis so wenig, als der neumarkische, eine Special-Rechnung von der Schoß-Einnahme ein. Alle übrige mittelmärkische Kreise, nebst der Uckermark und Priege, die den Schoß nach den im Receß v. J. 1704 festgesetzten Sätzen einheben, senden eine specielle Rechnung von jedem Dorfes Hufen-, Giebel-, Hirten-, Schäfer- u. Schoß ein, und was davon den Neubauenden (welchen bey Erbauung eines ganz neuen Hofes sechsjährige, eines neuen Wohnhauses dreijährige, einer neuen Scheune und Stallung auch dreijährige Freyheit angedeihet,) auf ihre Bau-Freyheit vergütet worden, also nach dessen Abzug bar einzusenden bleibe; welche Rechnung, ehe sie nach Berlin zur Rentey einkommt, vorher im Kreise für die

die Herren Deputirten der Ritterschaft und Kreise justificirt und abgenommen seyn muß.

Der Termin der Einbringung der Gelder, ist zwischen Michaelis und Neujahr; und zur Einsendung der Special-Rechnungen ist Terminus bis Ostern gesetzt.

Von der Proportion der Eintheilung, wenn Schoß- und Biergeld-Cassen concurriren, ist bereits oben Anzeige geschehen.

Die Receptur des Schosses in jedem Kreise versteht der Land-Rath, oder in Provinzen, die in keine Special-Kreise eingetheilt sind, Director und Land-Räthe, welche auch hoc titulo von der Landschaft, nämlich jeder Land-Rath jährlich mit 100 Rthlr., salarirt werden, daher auch für den Schoß responsable bleiben, und mit den Einnehmern ihrer Kreise wegen des der Receptur wegen ihnen zu billigenden Honorarii sich abfinden, die Einnehmer auch auf den Schoß besonders vereiden sollen.

Was nun die Administration dieser Fonds des Hufen- und Giebel-Schosses, auch neuen Bier-Geldes, und der damit commemorirten Städte-Casse, betrifft, so hat dieselbe, da die ganze Einrichtung auf ein Credit-Werk, welches insonderheit auf gutwillig übernommene Abgaben beruhet, natürlicher Weise, da eine mit Privatis contrahirende Credit-Casse nicht Jura fisci hat, noch für und im Namen desjenigen geführt werden kann, gegen dessen Facta, Gesetze und Willen kein Unterthan reden, noch in nöthigen Fällen Justiz suchen kann oder darf, nicht in des Landes-Herrn Händen seyn, oder im Namen desselben, wie andere königliche Immediat-Cassen von herrschaftlichen Bedienten im Namen höchster Landes-Herrschaft direct geführt werden können, sondern es hat, von Anfange des Etablissements an, das Manoeuvre der Cassen, und aller die Fonds und deren Einnahme

und Ausgabe betreffenden Sachen, in den Händen der Landes-Collegien des engern und großen Ausschusses gestanden, doch so, daß der engere Ausschuss, oder das Collegium der Verordneten, beständig die Administration geführt hat, oder unter ihrer Direction hat führen lassen, und von solcher ihrer Administration und geführten Rechnung dem großen Ausschusse jährliche Rechnung ablegen lassen, auch von derselben Quittungen und Dechargen oder Ratihabitiones dessen, was sie im Namen gesammter Landschaft von Zeit zu Zeit geschlossen hat, erhalten haben. Der Landes-Herr hat auch darüber, daß die Administration der gedachten Fonds in des Landes Händen bleibe, und die landschaftlichen Herren Verordneten solche Administration des landschaftl. Credit-Werkes behalten sollen und müssen, die bündigsten Reverse und Versicherungen, in den ältesten, mittlern und neuern Zeiten gegeben, ihnen die Wahl, Bestallung, Cognition und nöthig findende Erlassung ihrer Bedienten in den bündigsten und gnädigsten Ausdrücken versichernd, wie solches die Reverse d. d. Felicis Imperat. 1513, Mercurii post Jubilate 1549, Montags nach Viri 1572, Landtags-Recessse von 1653, v. 23 May 1664, S. 3. 18, Recessse von 1550, 13 Febr. 1665, 12 Mart. 1670, 7 Febr. 1690, 29 May und 1 Jun. 1703 etc. besagen (*).

Das igt beschriebene landschaftliche Credit-Werk, war ehemals zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Credits nothwendig. Ob nun gleich solches bey den jetzigen eigenen Schätzen des Landes-Fürsten wegfällt, so bleibt es doch in allen unvermutheten Nothfällen eine

(*) S. auch Königl. Assurance für die Prälaten, Ritterschaft und sämtliche Stände der Kurmark Brandenburg, d. d. Berlin, d. 2 Oct. 1736, im Nachtrag zu der Edicten-Samml. v. J. 1736, No. 1. Col. 1651, 168.

eine sichere Zuflucht, und die Land: Stände selbst müssen es als eine bequeme Gelegenheit, theils ihre müßig liegenden Capitalien sicher unterzubringen, theils aber in mancherley Verlegenheiten dadurch unterstützt zu werden, verehren.

Verfassung und Einrichtung des Furmärk. Landschafts: Collegii. Die Natur der Sache giebt es von selbst, daß in einer sich so weit erstreckenden Provinz nicht alle einzelne Mitglieder der Stände auf den angeordneten Land: Tagen erscheinen können, sondern ein jeder Kreis nach dem Verhältnisse seiner Größe und Rechte, gewisse Deputirte, deren Wahl ihnen allemahl frey bleibt, dazu abschicken müssen. Auch diese Deputirte können nicht beständig beisammen bleiben, sondern ihr Aufenthalt auf den Land: Tagen ist nur immer von kurzer Dauer. Ueberhaupt würden die wegen Verwaltung der landschaftlichen Fonds zu besorgenden Geschäfte sehr weitläufig gefallten seyn, wenn die ganze Menge der Landes: Deputirten unmittelbar daran hätte Theil nehmen sollen. Es war daher nöthig, daß aus den Mitgliedern der Deputirten einige ausgewählt, und besonders zur Verwaltung der landschaftlichen Fonds bestellet wurden. Hieraus ist dann in dem erwähnten Landschafts: Collegio der Unterschied zwischen dem größern und engern Ausschuss entstanden. Der größere Ausschuss besteht eigentlich aus den sämtlichen Landes: Deputirten; den engern Ausschuss aber machen diejenigen aus, denen die besondere Verwaltung der landschaftlichen Fonds von den die Land: Stände repräsentirenden Landes: Deputirten, die unter dem Nahmen des größern Ausschusses begriffen werden, übertragen worden ist. Die Mitglieder des engern Ausschusses werden Verordnete genannt. Weil aber die Landschaft einen doppelten Fond, nämlich das
neue

neue Bier: Geld und den Hufen: und Giebel: Schoß, besitzt, so ist dadurch ein neuer Unterschied zwischen den Verordneten zum neuen Bier: Gelde, und den Verordneten zum Hufen: und Giebel: Schoß, entstanden, dergestalt, daß beyde in ihren Geschäften gänzlich von einander abgesondert sind.

Daß das Amt der Herren Verordneten oder des engern Ausschusses bereits in den ältern Zeiten existirt habe, ist unter andern aus den Schadlos: Briefen und Vollmachten, die der große Ausschuss den Verordneten wegen Verwilligung der Bier: Steuer und vierzehnjährigen Giebel: Geldes, Montags post Dionysii 1650 ertheilte, zu ersehen; wie denn auch die ältesten kurfürstl. Reversalien, Rescripte und Propositiones, der Verordneten Erwähnung thun. Insbesondere zeigen die allerältesten landschaftlichen Renten: Rechnungen, daß bereits seit 1550 deren sechs, ja zuweilen sieben, zu dem neuen Bier: Gelde, und zwar drey von dem Ritter: Stande, drey von den Städten, und bey dem mittelmärkischen Hufen: Schoß zwey aus der Ritterschaft jährlich mit 100 Fl. salariret, und durch diese die landschaftlichen Geschäfte betrieben worden sind. In welchem Ansehen dieses Collegium jederzeit bey Hofe und im Lande gestanden habe, ist unter andern auch aus der Würde der Personen des hohen Adels, welche die Verordneten: Stelle, bey bereits tragendem hohen Range, geführt, und die sie unter ihre vorzüglichsten Titel gesetzt haben, am deutlichsten abzunehmen.

Es sind der Verordneten Renter zum neuen Bier: Gelde im Anfange, bereits erwähnter Maßen, sechs gewesen. Die erste Stelle bekleidet der Verordnete des Prälaten: Standes, welcher bisher allezeit vom Dom: Capitel in Brandenburg gewesen ist. In alten Zeiten, z. B. um 1600, findet sich, daß neben dem Brandenburgischen Verordneten, auch ei-
ner

ner von Havelberg (ein Herr von Karstedt) gewesen ist; nach dessen 1619 erfolgten Abgang aber ist keiner vom havelbergischen Capitel in das Verordneten-Collegium gekommen, sondern es haben allezeit Pröpste, Decani oder Canonici von Brandenburg die erste Stelle und das Directorium des Collegii geführt. Die zweite Stelle wird von der Ritterschaft der Altmark und Priegnitz bekleidet, welche beyde Provinzen in deren Besetzung dergestalt alterniren, daß, wenn zwey aus der Altmark gewesen sind, einer aus der Priegnitz folgt, und von der Ritterschaft des Kreises, an dem die Tour der Besetzung ist, präsentirt wird. Die dritte Stelle wird von der mittel- und ufermärkischen Ritterschaft besetzt, welche ebenfalls dergestalt alterniren, daß auf zwey Mittelmarken ein Ufermarker folgt, und von deren Land-Räthen und Kreis-Eingesessenen Ritterschaft präsentirt wird. Die vierte Stelle wird von einem der Bürger-Meister der königl. Residenz-Städte Berlin und Cöln besetzt, so daß, wenn einer abgeht, der Magistrat einen Nachfolger präsentirt. Das fünfte Verordneten-Amt besitzen die altmärkischen und priegnitzischen Haupt-Städte. Ueber die Ordnung der Succession ist im Recess v. 23 Oct. 1691 festgesetzt, daß Stendal, Perleberg, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, und Gardelegen, auf einander folgen. Das sechste Verordneten-Amt alternirt zwischen den mittel- und ufermärkischen Städten: Brandenburg, Frankfurt, Ruppin und Prenzlau (*). In Ansehung

(*) Es wollte zwar, als 1737 der prenzlanische Bürgermeister, Ober-Berichts-Rath Schulmeyer, starb, Brandenburg von Frankfurt und den übrigen Städten übergegangen werden, ex traditione, weil Brandenburg sich des landschaftl. Verordneten-Amtes verziehen, und ein perpetuüliches bey der Städte-Casse reservirt haben sollte; da aber dieses Vorgeben nicht erwiesen war, vielmehr Acta in contrarium bezeugen, daß noch im J. 1693 aus Brandenburg ein Verordneter

ung der Session ist zu merken, daß die Verordneten der Ritterschaft nach dem Rang und Sitz ihrer Provinzen in gedachter Ordnung sitzen, schreiben, und votiren; die städtischen Herren Verordneten aber sitzen nach dem Alter ihrer Reception und Ankunft im Collegio.

Das siebente Verordneten-Amt, welches in der Session den vierten Platz einnimmt, ist erst in neuern Zeiten, nämlich 1710, aufgenommen, indem, auf der Landschaft-Vorschlag, des Hrn. geh. Stats-Minister v. Creuz Erc. zum Verordneten im Vier-Gelde von Sr. kön. Maj. confirmirt wurden, doch daß solches citra consequentiam geschehen, und mit Dero Abgang diese Stelle cessiren sollte; es ist aber solche Stelle bisher continuirt, indem, nach Erhebung des Hrn. v. Creuz Erc. zum Director der Landschaft, 1729 des Hrn. v. Marschal Erc., und 1733, als Dieselben des Hrn. v. Creuz Erc. im Directorio succedirten, dem Hrn. geh. Finanzr. v. Böstel von Sr. Maj. conferirt, und im Nov. 1740, mit kön. Genehmhaltung dem Hrn. geh. Rath v. Prinzen cedirt wurde. Dieses Verordneten-Amt hat seinen Locum im Sitzen, Votiren und Unterschreiben, unmittelbar nach dem mittel- und ufermärkischen Ritterschafts-Verordneten, mithin vor alle städtische Herren Verordnete.

Der

ordneter gewesen ist, so decidirten Sr. kön. Maj. unter d. 6 Mart. 1738, nach eingeholter Erkundigung, en faveur von Brandenburg, und bestätigten den Rath Giesecke zum Verordneten, interessirenden Städten überlassend, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, nach dem Beispiele der altmärk. und priegn. Städte eine Ordnung unter sich festzusetzen, und schlugen vor: es schiene billig zu seyn, daß Brandenburg, als eine doppelte Stadt, zwey Verordnete successiv haben, sodann Ruppin, hernach Frankfurt, und hierauf Prenzlau, einander succediren könnten; es haben aber gedachte Städte diese Successions-Ordnung bis jet noch nicht durch einen Recess festgesetzt.

Der Verordneten bey dem Hufen- und Siebel-
Schoß, sind, nach dem Fundamental-Schoß-Re-
cess v. 9 May 1704, und auch noch nach der bisher-
igen Verfassung, sieben. Die erste Stelle aus dem
mittelmärkischen Prälaten-Stande, ist bisher bestän-
dig vom Dom-Capitel zu Brandenburg besetzt wor-
den (*). Die zweyte Verordneten-Stelle besetzt ei-
ner aus der altmärkischen Ritterschaft; die dritte, ei-
ner aus der priegnitzischen; die vierte, einer aus der
mittelmärkischen; die fünfte, einer aus der ufermärk-
ischen, und die sechste, einer aus der neumärkischen
Ritterschaft. Alle diese Aemter bleiben beständig bey
den Provinzen, und es präsentiren diejenigen Ritter-
schaften, deren Verordneter abgeht, dessen Succes-
sorem. Die siebente Verordneten-Stelle ist wegen
der königlichen Aemter, bey Einführung des Hufen-
Schoßes, im J. 1704, und bey dem Vier-Gelde
1710, entstanden.

Das Salarium der Herren Verordneten ist in je-
dem Corpore jährlich, seit 1697, als bis dahin es
nur in 100 Rthlr. bestand, 150 Rthlr., ausser wel-
chen sie bey ihrer Anwesenheit und Reisen in land-
schaftlichen Verrichtungen täglich 3 Rthlr. an Diäten
empfangen. Die Erwählung derselben geschieht, er-
wähnter Maßen, von demjenigen Corpore, in dessen
Nahmen sie die Stelle bekleiden; bey den erwähnten
neu hinzugekommenen Verordneten-Aemtern aber
ist solches bisher nicht beobachtet worden, indem sol-
che,

(*) Es wollte zwar das Dom-Capitel zu Havelberg im J. 1708
prätendiren, daß auch einer von ihnen Verordneter seyn
sollte, erhielt auch unter d. 2 Apr. dess. J. eine favorable
Resolution von Sr. kön. Maj., und präsentirte auch wirk-
lich seinen Decanum v. Geiß auf gethane Vorstellung
sämtlicher übrigen Depurirten v. 13 Oct. 1708; es ist aber
solches nicht zum Effect gekommen, und weiter keine Prä-
sentation von Seiten des havelbergischen Dom-Capitels
gesehen.

che, in Ansehung des Schoßes nach Sr. Maj. Er-
nennung besetzt werden, in Ansehung des Vier-Gel-
des aber, das en faveur des Hrn. v. Creuz Erc.
etablierte, mit Dessen Abgang billig hätte cessiren
sollen.

Die Verordneten von der Ritterschaft werden
gewöhnlich aus dem großen Ausschusse, und die Ver-
ordneten von den Städten, von den Magisträten,
welche die Ordnung hierzu trifft, erwählt, sodann
vermittelst Präsentations-Schreiben dem Collegio
der Verordneten vorgestellt, welches dann von solcher
Wahl des Directors der Landschaft Erc. durch den
Secretair Vorstellung thun läßt und dessen Confirma-
tion erbittet, welche sodann von dem Director, auf
königlichen Special-Befehl, ertheilt wird (*). Der
erste Verordnete wird von dem Könige ernannt.

Obgleich eine jede Gesellschaft der Verordneten
ihre eigene Geschäfte hat, so trägt es sich doch sehr
oft zu, daß ein und eben dieselbe Person in beyden
Sitz und Stimme erhält, welches auch nichts Wi-
dersprechendes bey sich führt, weil beyde Fonds zur
Erhaltung des etablirten Credit-Werkes gewidmet
sind, folglich auch von beyden gleiche Absichten und
Gesinnungen gehäget werden müssen.

Da, bereits angezeigter Maßen, gedachte Herren
Verordnete beständige Administratores der landschaftl.
Credit-Werke und Fonds sind, so erhellt daraus
N 2 schon

(*) Daß die Verordneten in alten Zeiten, im Nahmen des Kurfürsten sollten confirmirt worden seyn, findet sich ex Actis nicht; seit 1683 aber ist solches von Kurf. Durchl. lancirt worden, und sie mußten sich damahls besonders dahin ver-
pflichten, die Fundation, welche, oben erwähnter Maßen,
dabin gieng, daß man, nach bezahlt seyn würdenden land-
schaftlichen Schulden, die Vier-Gelder zum Kurfürsten-Schatz
machen wollte zc. befördern zu helfen. Nachdem aber dies-
ses cessirt hat, stellen sie bey Antritt des Amtes nur einen
Revers aus, das königliche und landschaftliche Interessa
treulich beobachten und befördern zu wollen.

schon von selbst, worin ihre Verrichtungen bestehen. Es wählen dieselben, und stellen zur Kön. Confirmation dar, alle landschaftliche Bediente, sowohl den Rentmeister, Syndicum und Secretarium, als sämtliche übrige Renten: Verwandten und Ziese: Bedienten. Unter ihrer Direction werden die Einnahmen, Ausgaben und Rechnungen geführt. Von niemand als ihnen, oder dem gesammten Ausschuss, können bey den Cassen Ordres angenommen werden. Alles, was Se. Maj. in landschaftlichen Cassen: und Credit: Werks: Sachen geschehen wissen wollen, ergeht an sie durch Abgabe an des Hrn. Directoris Excellenz. Sie machen darauf die gehörigen Verfügungen, instruiren den Rentmeister, referiren davon an Se. Maj. durch hohe Vermittelung des Hrn. Directoris, revidiren monatlich, oder, wenn es nöthig ist, öfter, die Cassen, halten über Beobachtung der Bräu: Ordnungen und Schoss: Verfassungen, stellen vorgehende Unordnungen ab, und berichten davon nöthigenfalls an Se. Maj. oder den Hrn. Director, zu Erhaltung nöthiger Assistenz. Sie stellen Ordres zu Negotiirung der erforderlichen Summen, stellen darüber die benötigten Interims: Scheine dem Rentmeister zu, und es werden in ihrem Nahmen hernach die Obligationen (s. oben, S. 315, fgg.) expedirt, und von ihnen unterschrieben. Alles was in neuen Biergelds: oder Schoss: Angelegenheiten vorfällt, wird ihnen, und zwar ersteres durch die Ober: Ziesemeister berichtet, und nach ihren collegialischen Decreten das Nöthige expedirt und verfahren. Sie correspondiren in nöthigen Fällen über die vorkommenden Cassen: Sachen, und andere das landschaftliche Interesse und Jura betreffende Dinge, schließen über ausgethan werdende Darlehne, mit königlichen Collegiis oder andern Debitoribus, Recesse, Contracte, vergleichen sich der Zins: Sätze wegen mit Aemtern, Adelslichen u. c. erkennen

kennen die Bestrafung der Contraventionen; kurz, sie thun alles, was von Administratoren und Vorstehern einer Cassé und eines publicquen Fonds geschehen kann oder mag, im Nahmen gesammter Land: Stände und Landes. Von den zum großen Ausschuss aus allen Haupt: Kreisen und Städten zusammenberufenen Deputirten, lassen sie jährlich die Rechnungen von der neuen Biergeld: auch Schoss: Cassé gehörig und ordentlich ablegen, und werden, nach deren befundener Richtigkeit, von den Ständen quitirét, und es wird ihnen wegen wohl geführter Administration gedankt; was von vorgefallenen Haupt: Geschäften, von den Herren Berordneten angegeben und besorgt worden ist, wird von gesammten Deputirten approbirt, und Erstere durch Approbation des Geschehenen dechargirt. Ist der große Ausschuss anwesend, so wird in landschaftl. Dingen, insonderheit, wenn es Conferirungen der Dienste betrifft, mit dem großen Ausschusse berathschlaget, und es müssen sogar Conferirungen der Bedienungen, falls die Vacanzen nach bereits abgegangenen Convocations: Schreiben existiren, bis zur Ankunft des großen Ausschusses ausgesetzt bleiben, es wäre denn, daß periculum in mora wäre.

Die Convocation des großen Ausschusses zur Abnahme der Rechnung eines jeden Corporis, nämlich des neuen Bier: Geldes, geschieht jährlich nur Ein Mal. Vormahls mußten die ritterschaftlichen Deputirten im May sich einfinden; nach jeziger Einrichtung aber werden dieselben, zur Abnahme der Hufenschoss: Rechnung, gegen die Mitte des Jun., und die Deputirten von Ritterschaft und Städten, zur Abnahme der neuen Biergeld: Rechnung, im November zusammenberufen. Ehedem wurde eine große Anzahl von Deputirten verschrieben, welches aber durch das kurf. Reglement v. 25 Jul. 1683, zu Ersparung der Kosten, und mehreren Menagement

des landschaftl. Interioris sehr coarctirt worden ist, und sollten, nach selbigem, von Prälaten und Ritterschaft nur 8, von Städten aber nur 6 Personen erfordert, auch über 6 Tage nicht aufgehalten werden, welches auch meistens noch izt geschieht; nur wurde darin gleich im J. 1684 eine Aenderung gemacht, daß, anstatt aus der mittelmärk. Ritterschaft nur zwey Deputirte sich einfinden sollten, deren vier citiret, auch, da die landschaftl. Rechnungen sehr angewachsen waren, die Tage der Anwesenheit auf 10 bis 11 prorogirt worden sind. Es werden demnach zur Abnahme der neuen Biergeld-Rechnung jährlich citirt: zwey Deputirte von den beyden Dom-Capiteln von Brandenburg und Havelberg, deren ersterer, wenn beyde Canonici sind, den Vorsiß und das Directorium hat; ist aber aus Havelberg der Decanus deputirt, und der brandenburgische Deputirte nur Canonicus, so geht der havelbergische Decanus vor. Ferner, zwey von der altmärk. Ritterschaft; Einer von der priegnitzischen Ritterschaft; der Senior der mittelmärk. Land-Räthe; drey Land-Räthe der Mittelmark, welche nach dem Sitz und Rang ihrer Kreise, als: Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Lebus, Zauche, nach ihrer Ordnung alterniren; Ein Deputirter der ufermärk. Ritterschaft; zwey Deputirte der Städte Brandenburg, Berlin und Cöln, welche Städte so abwechseln, daß ein Jahr zwey aus Brandenburg, und das andere zwey aus Berlin und Cöln, sich einfinden; zwey von den altmärk. und priegnitzischen Städten, wozu Salzwedel jährlich einen, und Gardelegen, aber abwechselnd, den zweyten sendet; Einer, welchen die Städte Frankfurt und Ruppin wechselweise deputiren; Einer aus Perleberg, und Einer aus Prenzlau; zusammen 17 Deputirte, welche mit 3 Rthlr. täglicher Zehrung auf Reise und Tage der Anwesenheit versehen werden. Selbige werden

per

per Rescriptum, welches des landschaftlichen Hrn. Directoris Erc. ad Mandatum Regis ergehen lassen, convocirt, und ohne dergleichen, also ohne Vorwissen des Hrn. Directoris, darf kein landschaftlicher Convent gehalten werden. Aus der Neumark und dem Beeskowschen werden nie zur Biergeld-Versammlung Deputirte erfordert, weil die Landschaft aus diesen Kreisen das Bier-Geld nicht hat, sondern dasselbe zur königl. Casse fließt. Wenn eine Ritterschaft einen Deputatum ordinarium zu den landschaftlichen Conventen erwählt, wird solcher der Landschaft, und von dieser dem Hrn. Director zur Confirmation präsentirt, welcher ihn per Rescriptum, ad Mandatum Regis, confirmirt; alsdann gehen die Convocations-Rescripte an ihn, widrigenfalls an gesammte Kreiseingesessene Ritterschaft. Städte-Deputirte, wozu nur Consules ordinarii, keinesweges aber titulares, genommen werden, sollen, zu Vermeidung aller Inconvenienzen, wie bereits vormals gebräuchlich gewesen ist, und secundum Conclusum d. 24 Nov. 1734, ihre Personen mit einer auf sie lautenden Vollmacht legitimiren.

Zur Abnahme der jährlichen Zusen- und Giebel-Schoß-Rechnung, werden, laut des Recesses vom J. 1704, auf vorerwähnte Art, um die Mitte des Jun. convocirt; und erscheinen: Ein Deputirter vom Dom-Capitel zu Brandenburg; Einer vom Dom-Capitel zu Havelberg; zwey aus der altmärk. Ritterschaft; Einer aus der priegnitzischen Ritterschaft; Einer aus der ufermärk. Ritterschaft; drey aus der Mittelmark; zwey aus der Neumark; Einer aus dem Beeskow- und storkowschen Kreise; zusammen 12 Deputirte.

Diese Deputirte nehmen die vorgedachten Rechnungen ab, und verfassen dasjenige, was sie dabei bemerken, in einem Reccesse, der vor jeder neuen Rechn-

ungs: Abnahme erst verlesen, woben auch: ob und wie jedem Zweifel abgeholfen worden? die erforderliche Nachweisung eingezogen wird. Nach abgelegter und justificirter Rechnung, werden die Herren Berordneten, wegen ihrer geführten Administration, der Land: Rentmeister aber wegen richtig geführter Rechnung quitiret, welchem letztern darüber noch eine besondere Quittung vom großen Ausschuss ertheilt wird. Bey diesen Versammlungen der Deputirten der Stände wird auch, wenn es nöthig ist, über gemeine Landes: Angelegenheiten gerathschlaget.

Die erste und vornehmste Person bey der kurmärkischen Landschaft, ist jederzeit der Landschafts: Director, welcher bis 1780 jederzeit ein königl. wirklicher Stats: Minister gewesen ist, welcher als Protector der kurmärk. Landschaft und combinirten Städte: Cassen das Haupt: Directorium führt. In den ältern Zeiten ist dieses kein besonderes öffentliches Amt gewesen, sondern es hat der jedesmahlige kurfürstl. Kanzler den Vortrag der landesherrlichen Propositionen an die Stände und Berordneten gethan, auch deren Vorstellungen und Berichte angenommen, und solche dem Kurfürsten vorgelegt. Im J. 1686 wurde zuerst der geh. Stats: Minister v. Rhed durch ein kurf. Rescript v. 1 Febr. dess. J. zum Landschafts: Director ernannt, welches Bestallungs: Rescript aber nur in den General: Terminis lautet, daß ihm die Verwaltung, die der v. Rhaden in Respicirung landschaftlicher Sachen gehabt, conferiret werde. Im J. 1707 wurde der geh. Stats: Minister v. Ilgen zum Landschafts: Director von Sr. kön. Maj. ernannt, und es erhielt Derselbe, unter d. 19 Nov. dess. J., die erste Bestallung, worin der Titel des Directoris vorkommt, und Dessen Function beschrieben ist. Bis 1749 war der Landschafts: Director bloß von dem Landes: Herrn ohne vorbergängige Wahl
der

der Stände ernannt worden. Als aber nach dem Tode des geheim. Stats: Ministers v. Marschal, in gedachtem Jahre ein neuer Landschafts: Director bestellet werden mußte, ergieng an die kurmärkische Landschaft eine Cabinets: Ordre dahin: „daß allerhöchst Dieselben für dieses Mahl und sonder Consequenz, der Landschaft die Wahl eines neuen Directors überließe, und drey redliche, habile und der churmärk. Landschaftsache wohlverfahrene Subjecte, die aus den Mitteln der churmärk. Ritterschaft genommen, mit Gütern angesessen, dabey auch von distinguirter Reputation seyn müssen, Sr. kön. Maj. vorzuschlagen, damit Hochdieselben eines daraus wählen könnten.“ Diese Wahl fiel auf den geh. Stats: Minister v. Arnim, welcher schon vorher die Stelle eines kön. Justiz: Ministers bekleidet, seit einigen Jahren aber, um die Ruhe des Land: Lebens zu genießen, seinen Abschied genommen hatte; derselbe wurde sofort von Sr. Maj. mit vielem Beyfalle confirmirt, und hat das Directorium der Landschaft bis an seinen Tod mit vielem Ruhm und Eifer geführt. Als v. Arnim im J. 1753 mit Tode abgegangen war, wurde von Sr. Maj. durch eine Cabinets: Ordre die Wahl eines neuen Landschafts: Directors abermahl, eben so wie vorhin, der Landschaft überlassen, und es fiel dieselbe auf den wirkl. geh. Stats: Minister Heinrich den Neunten Reichsgrafen v. Neuf. Jetzt bekleidet diese Stelle der Hr. geh. Justiz: Rath und Dom: Dechant von Brandenburg, Albr. Heint. v. Arnim; und der zweyte Director der kurmärkischen Landschaft und Städte: Cassen, erster Berordneter im Hufen: und Giebel: Schoß, auch im neuen Bier: Gelde, ist jetzt der, insonderheit auch als Schriftsteller berühmte, und wegen seiner vielfältigen Verdienste um den Stat verehrte Präsident des Ober: und kurmärk. Consistorii und Ober: Schul: Collegii, wie auch des kurmärk. Amts: Kirchen: Revenüen: und
Nr.

Armen: Directorii, Chef des Ober: Collegii medici und des Collegii medico-chirurgici etc. Hr. Tho. Phil. von der Hagen, dessen Bildniß den 1sten Th. gegenwärtigen Werkes zierr.

Die Pflichten und Amts: Geschäfte eines jedes: mahligen Furmähr. Landschafts: Directors bestehen darin: daß er der Landschaft Nutzen äusserst suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach seinem Vermögen verhüten, das Aufnehmen und den Wohlstand und Bestes der Landschaft, besonders bey dem neuen Bier: Gelde und Hufen: Schoß, wie auch der Städte: Casse, sich äusserst angelegen seyn lassen, Sr. Kön. Majestät die landschaftlichen Angelegenheiten vortragen, die Concepte von den Verordnungen, welche in Sr. Maj. höchsten Nahmen bey der Landschaft in neuen Biergeld: und Hufenschöß: Sachen ausgefertigt werden, revidiren, ingleichen die Ziesemeister: Schoß: und Mühlen: Bereiter: Patente, wie auch die Citationen zur Abnahme der Rechnungen unterschreiben, den Verordneten zum engern Ausschuß den gewöhnlichen Revers unterschreiben, und die landschaftlichen Rentey: Bedienten die Pflicht abschwören lassen, auch daneben sorgfältige Acht haben solle, daß in landschaftlichen neuen Biergelds: und Hufenschöß: Sachen, zum Besten des Credits, den gemachten Veranstellungen nachgelebt werde. Insonderheit soll Derselbe, in der Qualität eines dirigirenden Ministers beym General: Directorio, bey dessen Sessionen fleißig invigiliren, daß, wenn Sachen zum Vortrag kommen, welche in das Interesse der Landschaft einschlagen, derselben in keine Weise präjudiciret, sondern sie bey den ihr zustehenden Rechten und Befugnissen gehandhabet werde, weshalb er, nöthigen Falls, davon an Se. Königl. Maj. immediate zu berichten hat.

Ob:

Obgleich die jedesmahligen Herren Directores sich nicht unmittelbar mit der Administration der Casse chargiren können, weil sie gleichsam die Mittelperson zwischen der Landschaft und deren allerhöchsten Souverain sind, und bey sich eräugnenden Fällen, um die Landschaft zur Erfüllung der versprochenen Punkte anzuhalten, wie deren erstere Instanz seyn würde, insonderheit auch, weil wegen der Credit: Verfassungen und der Meinung der Leute, Keiner, der personam Augustissimi repräsentirt, und dessen Facta als selbsteigene Facta summi Imperantis angesehen werden könnten, süglich directe darin mit administriren können, so werden ihnen doch von allen landschaftlichen Rechnungen und Cassen: Zustande Extracte und sonst erforderliche Nachrichten fideliter zugestellt, damit sie das Vermögen und Unvermögen der Fonds einsehen, und nöthige Remedur treffen können. Sie schützen die Landschaft wider Beeinträchtigungen, deshalb ihnen derselben Supplicata und Desideria in allerunterthänigsten Vorstellungen ad regiam Majestatem gerichtet, oder in besondern Fällen auch vermittelst collegialischer Anschreiben von den Herren Verordneten eröffnet, vorgetragen und empfohlen werden; wie sie denn auch die auf dieselben erfolgenden königlichen Resolutiones den Verordneten und Ständen bekannt machen, dieserhalb Rescripte angeben, revidiren, contrasigniren, und zur Unterschrift befördern, oder ad Mandatum unterschreiben.

Außer dem Director, ist auch 1706 der geh. R. v. Hamrath zum Vice-Director der Landschaft bestellt worden; von 1707 bis 1724 aber ist diese Stelle unbesetzt geblieben. Obgleich das dem Hrn. v. Hamrath im J. 1706 ausgesetzt gewesene Salarium, als damahligen Vice-Directori, dem Hrn. v. Ilgen im J. 1707 beygelegt, und kein Vice-Director (so wie auch vor Hrn. v. Hamrath niemahls gesche-

schehen ist,) damals bestellt wurde, so geruheten doch Se. Maj. im J. 1724, den damaligen geh. Cabinets- und Finanz-Rath v. Marschal zum Vice-Director, mit Benlegung einer Besoldung von 600 Rthlr., die halb aus dem Neuen Bier-Gelde und halb aus dem Hufen-Schoß bezahlt wird, zu ernennen, welche Stelle und Besoldung, bey Ascension des Hrn. v. Marschal zum Landschafts-Director, am 23 Apr. 1733 des Hrn. Etats- und dirigirenden Ministers v. Bodin Erc. von Sr. Maj. conferirt wurde. Indessen haben die Herren Vice-Directores bisher in Landschafts-Sachen keine besondere Functionen gehabt.

Auch die bey der Kurmärk. Landschaft angestellte beyde beständige Deputirte (Deputati perpetui), wovon der eine für die Kurmärk. Ritterschaft, der andere aber für die Städte angeordnet ist, und welche die landschaftlichen Cassen jährlich jeden mit 500 Rthlr. zu salariren haben, verdienen, theils wegen ihrer besondern Entstehungs-Art, theils aber auch wegen der dabey vorgefallenen Veränderungen, angemerkt zu werden. Von dem Amte eines beständigen Deputirten für die Ritterschaft, und eines solchen für die Städte, ist ehemals bey der Kurmärk. Landschaft nichts bekannt gewesen, sondern sie sind erst in den Jahren 1703 und 1704, bey Gelegenheit der Regulirung des allgemeinen Schoß-Recesses, entstanden. Die Regulirung dieses Schoßwesens war dem damaligen Legations-Rathe und nachherigen geh. Stats-Minister v. Görne, nebst dem geh. Rathe v. Bartholdi, aufgetragen gewesen. Da der Erstere bey diesem Geschäfte der Landschaft allerdings wichtige Dienste geleistet hatte, so erbaten sich die Stände denselben zu ihrem beständigen Deputirten, weil er jederzeit in Berlin zugegen seyn, und daher das gemeine Beste desto bequemer befördern konnte, und wirkten für ihn, unter

ter habender Hoffnung, daß der Nutzen dieser Deputation sich zeigen werde, einen jährlichen Gehalt von 500 Rthlr., theils aus dem neuen Bier-Gelde, theils aber auch aus dem Hufen- und Giebel-Schoß, aus. Da der König, wegen des damals habenden Planes, das allgemeine Schoßwerk einzuführen, auch sonst, des Hrn. v. Görne Person und Geschicklichkeit zur Erreichung solcher Absicht nöthig fand, und diese Gratification billigte, so mußte Letzterm, von der Zeit an, eine jährliche Besoldung von 500 Rthlr., titulo des Deputati perpetui der Ritterschaft, gezahlt werden. Im J. 1722 cedirte er aber diese Stelle nebst der damit verknüpften Besoldung, gegen Empfang eines Capitales von 4000 Rthlr., an den damaligen geh. Kriegs-Rath, und nachherigen geh. Stats-Minister v. Happe, welchen die Ritterschaft dazu präsentirte, und darüber unter d. 12 Febr. 1722 königl. Confirmation erhielt. — Auch von Diesem ist erwähnte Stelle und Besoldung, gegen Erlegung eines bestimmten Capitales, an den geh. R. v. Holzendorf abgetreten worden, ohne daß der Ritterschaft von solcher Resignation oder Wiederbesetzung das Geringste wäre communicirt, oder Impetrant dazu von ihr wäre präsentirt worden, welche sich auch darüber meldete, und unter d. 13 Jul. 1735 die Resolution erhielt, daß dieses ohne Consequenz seyn, und der Ritterschaft die Wahl und Präsentation bey künftigen Fällen in salvo bleiben solle. Das eigentliche Amt eines Deputati perpetui bey der Ritterschaft bestand damals, da die potsdamischen Betten den Lieferanten derselben aus der gemeinschaftlichen Bett-Gelder-Casse bezahlt werden mußten, darin, daß er die Assignationen dazu, in Abwesenheit der Land-Rathe, ertheilte. Diese Einrichtung hat aber seit dem J. 1740, da ein bestimmtes Quantum von 10,000 Rthlr. in festgesetzten Terminen, als 2000 Rthlr. im Febr., 3000 Rthlr. im May,

Man, und 5000 Rthlr. im Sept., bezahlt wurden, und mithin auch das dem Depurato perpetuo darunter obgelegene Geschäft, gänzlich aufgehört. Indessen steht Deputatus perpetuus der Ritterschaft noch von Zeit zu Zeit die Bett-Gelder- und Marsch-Casse, im Namen der abwesenden Directoren und Land-Räthe, nach, attestirt auch deren monatliche Extracte, nachdem solche vorher von dem Calculator revidirt worden sind; überdem wird er zu den Conferenzen und Deliberationen, welche in Landes-Angelegenheiten, von den Deputirten der Ritterschaft, bey Gelegenheit der Landschafts-Rechnungs-Abnahme bey jedem Convent, an Einem Vormittage gehalten werden, mit eingeladen, und ihm gemeiniglich die Besorgung der zu übergebenden Vorstellungen aufgetragen.

Da, der bey der Regulirung des Schosswesens bestellte zweyte Commissarius, geh. Kr. Rath v. Bartholdi sich ebenfalls bey dieser Gelegenheit um das Beste der Landschaft verdient gemacht zu haben glaubte, so wußte er es bey der Ritterschaft dahin zu bringen, daß sie unter d. 7 May 1704 bey Sr. Maj. den Antrag that, ihn, zur Belohnung seiner Mühe, die er bey Einführung des Schosses gehabt hatte, zum Deputatus perpetuus der Städte, mit 500 Rthlr. Gehalt, nach dem Beyspiel des Erstern, zu bestellen, worüber auch die Kön. Confirmation unter d. 23 Jul. 1704 erfolgte. Diese Stelle ist auch noch bis izt beygehalten worden. Das Amt eines Deputati perpetui der Städte ist unbestimmt, und es kann von den ihm obliegenden Verrichtungen nichts Gewisses gesagt werden.

Der bey diesem Collegio bestellte Landschafts-Syndikus, wird von den Ständen der Kurmark gewählt, und von dem Könige bestätigt. Bey den Versammlungen der Landes-Deputirten führt er das Pro-

Protokoll, giebt, auf Erfordern, in Rechts-Sachen sein Gutachten, führt die bey der Landschaft vorkommenden Processe, u. s. w. Jetzt ist Hr. Kriegsr. Conr. Wilh. Eltester Landschafts-Syndikus.

Die landschaftlichen Rentey-Aemter, haben anfangs aus dem Rentmeister und ein Par dessen Gehülfen (die in alten Rechnungen, als Dessen Gesellen ohne Benennung eigentlicher Charge aufgeführt werden), bestanden. Seit und bereits vor Anfang des 17ten Jahrh. findet sich, daß die landschaftliche Rentey bestanden hat: aus dem Rentmeister, dem Secretario, zwey Einnehmern, und einem Buchhalter, worin nur in so fern zuweilen Veränderungen sich finden, daß mehrmahls Aemter combinirt, hernach aber getrennt gewesen sind, so daß vielmahls Einer nebst der Einnehmer-Stelle zugleich die Buchhalter-Stelle, oder der Secretarius ein Einnehmer-Amt mit verwaltet hat, auch daß fast beständig die Ascension der Bedienten beobachtet worden ist, und jederzeit des landschaftl. Wesens kundige Bediente zugezogen worden sind.

Der Land-Rentmeister, welcher von den Ständen gewählt, und von dem Könige unmittelbar bestätigt wird, hat, als General-Rendant, die Besorgung beyder landschaftlichen Cassen des neuen Bier-Geldes und des Hufen-Schosses, welchen noch 1722 die kurmärk. Fuhr- und Marsch- auch potsdammische Bett-Casse, und 1743 die Mahlziese-Casse beygefügt worden sind. Sein Amt besteht darin, daß er alle Einnahme und Ausgabe der Cassen besorge, und auf Richtigkeit und Ordnung bey der Casse, und allem, was zum Maintien und zur Vermehrung des Credits beitragen kann, halte; über alles, was Cassen-Sachen betrifft, zu Rathe gezogen werde; auf die Rentey-Berwandte und richtige Führung der Bücher Aufsicht halte; die eingehenden Gelder demjenigen Ein-

Einnnehmer, welcher bey der Casse steht, richtig zuschreibe, und alljährlich vor Ablegung der Haupt-Rechnungen, die in seinem Rahmen geführt werden, mit denselben sich berechne; mit landschaftlichen Debitoren und Creditoren in allen nöthigen Fällen correspondire; den Herren Berordneten, auch, so oft es verlangt wird und die Nothwendigkeit es erfordert, den Herren Directoren, von Cassen-Angelegenheiten Vortrag, und bey verspürten Bedenklichkeiten und Unrichtigkeiten Anzeige thue; die in der Landschaft eingehenden, auch negotiirten Capitalien in Empfang und Bewahrung nehme, dieselben an gehörigen Orten, und den damit aufgekündigten Creditoren abzahle, darüber richtige Rechnung und Bücher führe, solche monatlich abschließe, und den in Cassa habenden Bestand richtig halte. Wenn Negotiirungen landschaftlicher Anlehne vorkommen, bespricht er, auf erhaltene Notiz, die erforderlichen Gelder bey Particuliers; in welcher Absicht er sich im voraus zu merken hat, wer Gelder der Landschaft offerire, und müßig liegen habe, um solche bey Zeit und Gelegenheit zu employiren, und die Summe so viel gewisser zu completiren. Von den anwesenden Herren Berordneten erhält er, zur Einziehung der besprochenen Summen, auf geziemende Anzeige, unterschriebene Interims-Scheine, und hält darüber mit ihnen ein ordentliches Memorial oder Berechnung; stellt dieselben, nachdem sie von Creditoribus bey Behändigung der Original-Documente retradirt worden sind, den Herren Berordneten wieder zu, welche sie cassiren, und dem Rentanten solches bescheinigen; kurz, er thut alles, was zum Besten der Landschaft in deren Angelegenheiten ihm committirt wird, und einem General-Rendanten noch sonst obliegt. Zur Beobachtung der Casse und des Landschafts-Hauses, wohnt er in demselben. Bey Antritt seines Amtes muß er 700 Rthlr. zur baren

baren Caution stellen. Jetzt ist Hr. Gottfr. Ernst Andr. Müller Land-Rentmeister.

Der Landschafts-Secretarius expedirt der Herren Directoren und Berordneten Angaben und Decrete, trägt die aufgenommenen Capitalien, und was nach den Zies-Registern einkommen soll, in die Haupt- und Einnahme-Bücher, verfertigt nebst dem Rentmeister die Haupt-Rechnung vom Bier-Gelde, insonderheit formirt er eigentlich die Einnahme; er sammelt von allen vorkommenden und seine Expedition passirenden Dingen, so vollständige Acta als ihm möglich ist, und hat sein Haupt-Studium darauf zu richten, die landschaftlichen Rechte, Verfassungen und Acta sich gehörig bekannt zu machen. Landschaftlichen Creditoribus expedirt er die Obligationen, und den landschaftlichen Bedienten die Bestellungen; kurz, was bey andern Collegiis ein Protonotarius und Secretarius thun kann und zu thun pflegt, thut er in landschaftlichen Sachen. Jetzt ist Hr. Kr. Rath Otto Christ. Eltester geheimer Landschafts-Secretair, auch landschaftlicher Ziesmeister in Berlin und Cöln.

Die beyden Land- oder Landschafts-Einnnehmer, der eine vom neuen Bier-Gelde, und der andere vom Hufen- und Giebel-Schoß, zählen die ihnen vom Rentmeister angewiesenen Geldposten ordentlich nach, zahlen davon Zinsen, Salarien und alle übrige vorfallende Ausgaben gegen Quittung aus, halten über ihre Einnahme und Ausgabe ordentliche Cassen-Bücher, und berechnen sich jährlich mit dem Rentmeister, schließen monatlich ihre Cassen ab, und lassen sie zugleich mit des Rentmeisters Casse revidiren; wie solches aus den besonders ergangenen Cassen-Reglements v. 8 Febr. und 1 Dec. 1736, mit mehrerm zu erschen ist. Die Einnahme und Ausgabe der neuen Biergeld-Casse, als die mühsamste,

samste, hat jetzt Hr. Kr. R. Joh. Karl Schülze; und die Einnahme und Ausgabe im Hufen- und Giebel-Schoffe, Hr. Kr. R. Karl Fr. Hache.

Der landschaftliche Buchhalter führt die Schoß-Bücher, und ist Calculator der Schoß-Rechnungen; und der Landschafts-Controleur hat zur Function, daß er über Einnahme und Ausgabe, sowohl der Biergeld- als auch der Hufenschoss-Cassen, ordentliche Manualia von jedem Rechnungsjahre führe, in selbige aus den Cassen- und Einnahme-Büchern, welche der Rentmeister und die Einnahmer führen, alles, Post vor Post, unter die gehörigen Titel ordentlich eintrage, diese Bücher fleißig collationire, und bey bemerkter Discrepanz solche anzeige, nachsuchen und heben helfe; aus bemeldeten Büchern, bey dem Schlusse eines jeden Monathes, accurate Extracte verfertige, über die eingekommenen Geldposten die Quittungen aufsehe, und dem Rentmeister zur Unterschrift einhändige. Jetzt ist Hr. Hofr. Abr. Megid. Rarzig, landschaftlicher Buchhalter und Controleur.

Im J. 1736, wurde ein Landschafts-Calculator angesezt, dessen Amt darin besteht, daß er alle Monathe die Cassen-Extracte mit den Rechnungsbüchern conferire, dieselben nachcalculire, und deren Zuverlässigkeit attestire, oder bemerkten Irrthum anzeige, desgl. die Jahrs-Rechnungen mit den Cassen-Büchern und Manualien Post vor Post collationire, Blatt vor Blatt, und wo nur einige Summen zusammengezogen sind, nachcalculire, und so dann deren gewisse Richtigkeit bezeuge; auch, wo sonst Extracte, Bilanzen u. von Landschafts-Rechnungen verlangt werden, dabey assistire, und deren Richtigkeit bescheinige.

Uebrigens sind bey der Land-Renten noch ein Landschafts-Kanzellist, welchem Dienste izt Hr. Jo.

Jo. Ge. Senffert vorsteht; ein Ziesecassen-Schreiber, Hr. Jo. Ernst Krüger; und zur Beschickung der bey der Renten und Landschafts-Versammlungen täglich vorkommenden Gänge, auch Einholung und Bestellung der Briefe u. ein vereideter Rentey-Diener, und ein Landschafts-Bothe, bestellt.

Damit die landschaftlichen neuen Bier- oder Ziese-Gelder ordentlich und richtig eingehen, und allem Unterschleife sowohl, als Beeinträchtigungen des Bier-Geldes möglichst vorgebeugt werde, auch über die in jeder Stadt bestellten Ziesemeister gehörige Aufsicht sey, sind drey Ober-Ziesemeister angesezt: der erste über die Mittel- und Uckermark, jetzt Hr. Karl Fr. Ernst Mansleben; der zweyte, über die Altmark, jetzt der Justiz-Bürgermeister der Stadt Salzwedel, Hr. Jo. Valent. Schulze; und der dritte, über die Priegnitz und Grafschaft Ruppin, jetzt Hr. Joach. Fr. Schumann in Rheinsberg. Jeder derselben hält genaue Obacht, daß die unter seiner Inspection stehenden Ziesemeister mit Einforderung und Berechnung der Ziese-Gelder richtig und ordentlich verfahren; in dieser Absicht gehen sie deren Register pünktlich durch, collationiren dieselben mit den aus den Mühlen eingeholten Ziese-Zetteln; untersuchen die Debite, über deren Ziese mit der Landschaft contrahirt wird; bestrafen die Defraudanten, bey klaren Fällen, nach geordneten Sähen; bey vorkommenden besondern Vorfällen, referiren sie an das Collegium der Herren Verordneten, und statten demselben jährlich einen umständlichen Bericht von allem, was von Veränderungen in ihren Ziese-Districten vorgefallen ist, ab, und erhalten von demselben darüber Verhaltungs-Instructionen.

Zu der kurmärkischen Landschaft gehört noch, von der Seite der Ritterschaft:

Die General-Marsch- und Molestien-Casse. Sie wurde, durch die kön. Verordnung v. 2 Oct. 1719 (*), für die Kurmark errichtet, und ist bestimmt, den Unterthanen die Kosten von den durchmarschirenden Truppen, Montirungs-Fracht- und Kriegs-Fuhren, nebst andern außerordentlichen Lasten, zu vergüten. Jeder Kreis legt, nach einem festgesetzten Verhältnisse, ein gewisses Quantum in diese Casse, welches, nach Beschaffenheit der vorfallenden Ausgaben, stärker und schwächer ist. Der beständige Fond ist auf 4000 Rthlr. gesetzt.

II. Die kurmärkische Städte-Casse. Sie ist mit der kurmärkischen Landschaft in gewisser Art verbunden, in so fern sie ebenfalls ein auf gewisse Einkünfte sich gründender landesherrlicher Credit-Fond ist, und war ehemahls noch in größerer Verbindung mit derselben. Sie hatte ehemahls, wie die Ritterschaft, Verordnete und Deputirte, welche letztern aber Kurf. Friedrich Wilhelm im J. 1674 abstellte (**). Im Jahre vorher, setzte er den Bürgermeister und Rath Friedrich Müller zum Director der Städte-Casse, bis er d. 28 Nov. 1683 dem sämmtlichen landschaftlichen Corps einen geheimen Stats-Rath

(*) S. von Thile Nachricht von der kurmärk. Contribution- und Schoss-Einrichtung, (Halle und Lps. 1768, 4.) S. 117, 199.

(**) Es wurde sogar verboten, daß die Rent-Meister, oder andere Bediente der Städte-Casse, einer Stadt oder einem Bürgermeister offenbaren sollen, was im Städtecassen-Gewölbe von dem Director und den Verordneten verhandelt worden ist. Die Ursache von dieser Beschränkung der Städte und von dem Verbothe ihrer Versammlungen, war: daß der große Kurfürst damahls die Accise einführen wollte, welche heilsame Anstalt auch 1684 wirklich und völlig zu Stande kam. Die Städte hatten aus einem eingewurzelten Vorurtheile, seit geraumer Zeit, durch ihre sich bey der Städte-Casse versammelnden Deputirten, dieselbe zu hintertreiben gesucht.

Rath zum gemeinschaftlichen Director gab. Die Einkünften der Städte-Casse, zu welcher, wie ich bereits oben erwähnt habe, die Städte concurriren, fließen: 1. aus dem neuen Bier-Gelde oder der Ziese, und 2. aus dem Schosse von den Häusern der Städte. Da von jeder Tonne Bier 18 Gr. an Ziese bezahlt werden, so empfängt davon die landschaftliche Casse 3 Gr., die Städte-Casse, 3 Gr. 6 Pf., und die kön. Accise, 11 Gr. 6 Pf. Der Schoss in den Städten der Kurmark wird, nach den dazu angefertigten Taxen und Katastern, von den Eigenthümern der kastrierten Häuser entrichtet. Jeder Magistrat läßt ihn, durch den von demselben angeordneten Rentanten, (welcher, statt der Besoldung, gewisse Procente von der jährlichen Summe erhält), einheben, und schickt ihn jährlich zu Martini, nach dem Schoss-Register zur Städte-Casse ein.

Der Director der Landschaft, ist auch Director der Städte-Casse. Der zweyte Director der Landschaft steht auch in gleicher Qualität bey der Städte-Casse.

Die Städte-Casse wird eingetheilt: 1) in die mittel-ukermärkische und halb ruppinsche Städte-Casse in Berlin, und 2) in die altmärkische, priesnigische und halb ruppinsche Städte-Casse, in Stendal.

Bei der mittelmärkischen Städte-Casse, in Berlin, stehen besonders, gehören aber auch zum Städte-Cassen-Directorio: Ein königl. Verordneter, und zwey Verordnete von Seiten der Städte, welche ausschließend von den Magisträten zu Berlin und Brandenburg, aus der Zahl der Bürgermeister gewählt und zur königl. Confirmation präsentirt werden. Die Einnahme hat der Städte-Cassen-Rentmeister, welchem ein Controleur zur Seite gesetzt ist. Die Expeditionen besorgt der dazu angeordnete geheime Sec-

cretair, und ein Kanzellist. Ersterer hat auch die Registratur unter seiner Aufsicht. Die Städte: Ziese: Einnehmer und Controleure hängen von der Städte: Casse ab. Ehemahls war diese Casse auf dem berlinischen Rathhause in dem sogenannten Städte: Gewölbe (*) unter dem Thurme; weil aber der Platz zur Registratur, und sonst, zu enge ward, so ist vor einigen Jahren ein besonderes Haus auf der Friedrichsstadt in der leipziger Straße dazu erkaufte worden.

Die altmärkische Städte: Casse, in Stendal, wird administriert von zwey städtischen Verordneten, welche Bürgermeister sind, und einem Rentmeister, welcher zugleich die Expeditionen besorgt. Der Rentmeister muß, wenn seine Rechnung in Stendal von den Verordneten abgenommen worden ist, solche noch ausserdem, jährlich, bey dem Städte: Cassen: Directorio in Berlin persönlich justificiren.

III. Die mittelmärkische Ritterschafts: Registratur. Sie wurde zuerst in der Lehns: Constitution von 1718 (**), §. 29, verordnet, und darauf in der Lehns: Constitution von 1723 (***), §. 28, fgg. errichtet und bestätigt. Bey derselben wird 1) das Land: Buch gehalten, worin alle auf den Gütern haftende Schulden und Hypotheken, desgl. alle Ehe: Stiftungen, und alle erbliche, wiederkäufliche und andere Alienationen der Güter verzeichnet werden, und dadurch völlige Gültigkeit erlangen. 2) Werden zu Haltung einer richtigen Successions: Ordnung unter den Familien, alle die Lehns: und Successions: Ordnu:

(*) Dasselbe pflegten sich auch bey großen Feyerlichkeiten, als: Huldigungen, kurfürstl. Leichenbegängnissen, u. d. gl. die Deputirten aller Städte zu versammeln.

(**) Myllius Corp. Const. 2 Th. 2 Abth. S. 105.

(***) Eb. das. S. 122.

Ordnung, und die gesammte Hand an den Gütern betreffende Sachen, Todesfälle der Güter: Besitzer, Theilungen der Güter, Successions: Verträge, Fideicommiss, u. s. w. registrirt. Die sämmtlichen Land: Räte der Mittelmark, und der ihr incorporirten Grafschaft Ruppin, auch des beeskow: und storkowischen Kreises, sind Directoren in jedem Kreise. Es sind dabey zwey rechtsverständige Assessores, welche Ritterschafts: Registratores sind, und alle Sachen eintragen und ausfertigen. Die Ritterschafts: Registraturen der Priegnitz und Uckermark, sind in Perleberg und Prenzlau. Die von der Altmark, ist in Stendal bey dem Ober: Gerichte.

IV. Die kurmärkische General: Land: Feuer: Societät. Sie wurde zu Vergütung der auf dem platten Lande in der Kurmark entstehenden Feuer: Schäden, unter königlicher Bestätigung, 1765 errichtet, und 1771 unter gleicher Bestätigung verbessert (*). Der Eintritt in diese Feuer: Societät ist, in Ansehung des Adels, der Besitzer adelicher Güter, und deren Unterthanen, freywillig; doch dergestalt, daß die Unterthanen (die Lehn: Schulzen mit eingeschlossen), wenn ihre Obrigkeit es gut findet, ihre Häuser und Gehöfte eintragen zu lassen, verbunden sind. Eine gleiche Freyheit genossen auch die Guts: Herren und Eigenthümer wegen Wasser: und Wind: Mühlen, ingl. wegen Kirchen: Pfarr: und Schul: Gebäude; hingegen Jagd: Häuser, Schmeltz: und Glas: Hütten, Pulver: Mühlen, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuer: Gefahr in

3 4

vor:

(*) Die deshalb ergangenen Decesse und Reglements, habe ich im XIII Th., S. 169, f. angeführt.

In der Neumark, wurde, im J. 1777, eine ähnliche Land: Feuer: Societät angelegt, deren Decess, d. d. Cölin, d. 30 Nov. 1777, man im XIII Th., S. 211, f. findet.

vorzüglichem Grade ausgesetzt sind, werden so wenig als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, von dieser Feuer: Societät assicurirt. Die landesherrlichen Gebäude, welche der König in dieser Societät verzeichnen läßt, haben mit den adelichen Gebäuden einerley Rechte. Die sämmtlichen Associirten, die königliche Beamten und Administratoren mit eingeschlossen, unterwerfen sich, sowohl in Absicht auf die Direction, als die Cognition und Execution in Feuer: Societäts: Sachen, mit Verzicht auf alle Exemptionen und Privilegien, wie sie Nahmen haben mögen, den zum großen Ausschuss jährlich nach Berlin gesandten, von den Eingefessenen der Kreise aus ihrem Mittel erwählten, und hierzu special bevollmächtigten Deputirten, welche, mit Zuziehung des General: Directors der Societät, alles durch die mehresten Stimmen entscheiden. Alle königliche Collegien von irgend einer Art können in Feuer: Societäts: Sachen auf keine Weise erkennen, noch Mandate an die Societät ergehen lassen; doch ist dem Könige, als Landes: Herrn und Haupt: Interessenten, die Aufsicht und Nachfrage vorbehalten. Es steht jedem Guts: Besitzer frey, wie hoch er seine Gebäude einzutragen lassen will; es wäre denn, daß eine den wahren Werth offenbar übersteigende Summe angegeben würde. In Absicht der Unterthanen ist festgesetzt, daß ein Bauer: Gehöfte nicht über 400, und ein Kossäten: Hof nicht über 200 Rthlr. eingetragen werden soll, nämlich in Ansehung der gewöhnlichen Bau: Freyheits: Gelder. Auch steht jedem frey, die Societät gänzlich oder zum Theil zu verlassen.

Zur Erleichterung des Rechnungswesens, sind die Beiträge von allen eingetragenen Gebäuden, in runden Summen von 1000 Rthlr., 100 Rthlr. u. s. w. taxirt. Der Beitrag zu den Brand: Schäden wird auf jede 100 Rthlr., nach dem Verhältniß, wie je-

der

der seine Gebäude hat verzeichnen lassen, ausgeschrieben, und von den Mitgliedern der Societät aufgebracht. Damit den Verunglückten desto geschwin- der geholfen werde, so übernehmen, auf Requisition des General: Directors, die landschaftlichen Cassen, auf Credit der ganzen Feuer: Societät, den Vorschuss bis auf 8000 Rthlr., welche, sobald sie durch das nächste Ausschreiben zusammengebracht sind, wieder erstattet werden. Auch ist es den Ständen vergönnt, auf Vortrag des General: Directors, durch Ausschreibung einiger Groschen vom Hundert, einen eigenen Bestand zu errichten, welcher bey der Bank, oder sonst, zinsbar untergebracht wird. Sonst wird unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der wirkliche Verlust, nach Ausweisung des bey jedem Kreise befindlichen Lager: Buches, beträgt, ausgeschrieben.

Die Direction der Feuer: Societät hängt von der kurmärkischen Ritterschaft ab; doch ist festgesetzt, daß ein oder zwey Mitglieder der Ober: Rechen: Kammer, und kurmärk. Kriegs: und Dom. Kammer, der jährlichen Abnahme der Rechnungen, welche im Junius bey der landschaftlichen Versammlung zum Hufen: und Giebel: Schosse geschieht, im Nahmen des Königs, jedesmahl beywohnen sollen. Der General: Director muß aus einer alten eingefessenen Familie gewählt werden; er muß in der Kurmark angeessen, und selbst ein Mitglied der Societät seyn. Zu den 15 Provinzial: und Kreis: Directoren, werden gleichfalls hinlänglich begüterte, und mit in der Societät stehende von Adel gewählt, für welche der Kreis sich bey der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken findet, indem die Kreis: Eingefessenen für ihren Director einstehen müssen. Der General: Rendant wohnt in Berlin.

Außerdem haben sämmtliche evangelische Prediger sowohl, als die Schul: Bedienten, in den Städten

der Kurmark, eine Feuer-Societät in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens, wo ihnen bey erlittener Feuersbrunst eine gewisse Summe vergütet wird, je nach dem sie ganz, über oder unter der Hälfte ihrer Mobilien verloren haben. Mehrere Nachricht davon, findet man im XIII Th. S. 221 — 228.

V. Das kur- und neumärkische Ritterschafts-Creditwerk. Es ist im J. 1777 unter königl. Bestätigung zu Stande gekommen (*), und dient zur Erhaltung und Verstärkung des Credits des Adels in diesen Provinzen. Jeder Besitzer adelicher Güter kann, wenn er dieselben vorher nach den im Reglement festgesetzten Principien hat schätzen lassen, auf dieselben bis zur Hälfte (auch unter gewissen Bedingungen bis zu $\frac{3}{4}$) des wahren Werthes, bey dem engern Ausschusse des Creditwerkes, Pfand-Briefe ausfertigen lassen. Diese Pfand-Briefe haben vor den ehemahligen bloßen Hypothek-Instrumenten den Vorzug, daß ausser der Special-Hypothek, welche sie auf das Gut, worauf sie aufgenommen sind, enthalten, noch die sämmtlichen Güter der zum Credit-Werk verbundenen Güter-Besitzer, wegen richtiger Bezahlung des Capitals und der Zinsen, haften. Die Schuldner entrichten die Zinsen an die Credit-Casse, und diese zahlt solche halbjährig in den bestimmten Terminen an die Gläubiger, ohne den geringsten Aufenthalt, gegen bloße Vorzeigung der Zins-Coupons.

(*) S. kur- und neumärk. allergnädigst confirmirtes Ritterschafts-Credit-Reglement, d. d. Berlin, d. 15 Jun. 1777.

Neues Ritterschafts-Credit-Reglement für die Kur- und Neumark, d. d. Berlin, d. 14 Jul. 1782.

Nachtrag zu demselben, v. 2 Apr. 1784.

Eine ausführliche Vorstellung von dem Creditwerke, nebst Abbildung der Pfand-Briefe und der Zins-Coupons, findet man im XXVII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 316, 199.

pons. Die Zinsen waren anfänglich $4\frac{1}{2}$ pro Cent; sie sind aber, seit Johannis 1780, auf 4 p. C. herabgesetzt worden. Die Pfandbrief-Inhaber können niemahls in einen Concurſ verwickelt werden, und allein das Datum der Eintragung in das Hypotheken-Buch bestimmt den Vorzug in Ansehung der Pfand-Briefe; folglich kann keine stillschweigende nicht eingetragene Hypothek, sie mag auch in den Gesetzen sonst noch so privilegiert seyn, jemahls einem Pfand-Briefe vorgehen. Alle Pfand-Briefe, mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, haben völlig gleiche Vorrechte, werden auch nicht auf den Namen eines besondern Gläubigers, oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder sonst etwas bedarf, sondern die bloße Vorzeigung ist hinlänglich, jeden Inhaber eines Pfand-Briefes, oder des dazu gehörigen Zins-Coupons, als den Eigenthümer desselben zu legitimiren (*). Die Pfand-Briefe lauten von 50 bis 1000 Rthlr. Sie sind in Kupfer gestochen. Die Summen werden in Gegenwart des engern Ausschusses, von dem Kanzellisten hineingeschrieben; alsdann gestampelt; von einem Deputirten des engern Ausschusses, von einem der Haupt-Ritterschafts-Directoren und von dem Director der Provinz unterschrieben, und hernach in das oben, S. 358, erwähnte ritterschaftliche Land-Hypotheken-Buch eingetragen.

Die Realisation der Pfand-Briefe geschieht durch die Direction des Creditwerkes, vermitteltbarer Weise.

(*) Wie es mit der Legitimation zu halten ist, wenn ein Pfand-Brief oder Coupon dem wahren Besitzer abhanden gekommen ist, bestimmt das Edict v. 23 May 1785.

Bezahlung, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, d. 1 Jul., oder 2 Jänner jeden Jahres.

Jeder Besitzer eines adelichen Gutes kann, nach seinem freyen Willen, durch Ausfertigung der Pfand-Briefe auf sein Gut, in die Verbindung des Credit-Werkes treten; durch Tilgung der expedirten Pfand-Briefe aber, sich ausser aller fernern Verbindung setzen. Auf Lehn-Güter können nur mit Consens der Agnaten (*) und Gesamthänder, und auf Güter der piorum corporum, mit Consens der vorgesezten Collegien, Pfand-Briefe gegeben werden. Auf königliche Domainen: Stücke und Städte: Kämmerer-Güter aber werden gar keine verwilliget.

Die zu der Verwaltung dieses Creditwerkes gehörenden Autoritäten, sind, in aufsteigender Linie, folgende: 1. die Ritterschafts: Direction jeder Provinz; 2. die zu Berlin etablierte Haupt: Ritterschafts: Direction; 3. der sich eben daselbst versammelnde engere Ausschuss der Stände; 4. die nur bey ausserordentlichen Fällen zu veranlassende General-Versammlung; 5. der königliche Commissarius; und 6. der König selbst.

Der königl. Commissarius wird dem Könige von den Ständen zur Confirmation vorgeschlagen. Er präsidiert bey den Versammlungen der Haupt: Direction des engern Ausschusses, und der General-Versammlung, (welche letztere nur bey ganz ausserordentlichen Fällen ausgeschrieben wird), und sieht dahin, daß die Grundsätze des Creditwerkes genau beobachtet werden, und nichts wider die Landes: Verfassungen und

(*) Im J. 1717 wurde in der Mark Brandenburg alle Verbindung der Lehn-Besitzer mit dem Könige als Lehn-Herrn, gegen Erlegung eines Lehns: Canons, aufgehoben; aber die Lehnbarkeit zwischen den Besitzern und ihren Agnaten oder Mitbelehnten, ist ihnen reservirt worden.

und kön. Gerechtsamen vorgenommen werde. Diese Stelle bekleidet ein dirigirender Minister.

Die Haupt: Ritterschafts: Credit: Direction besteht aus drey Råthen, oder Directoren; sie werden alle 3 Jahr von dem engern Ausschusse gewählt, müssen von altem Adel, in der Kur- und Neumark mit Gütern angeessen, von bekanntem guten Vermögen, auch bey dem Creditwerke associirt seyn. Sie wechseln im Vorsche unter sich jährlich ab. Die Haupt: Direction sieht darauf, daß bey dem Creditwerke die Vorschriften genau beobachtet werden, revidirt die eingesendeten Schätzungen der Güter, hat die Haupt: Casse, fertigt die Pfand-Briefe aus, correspondirt in Credit-Sachen mit königlichen Collegien, und entscheidet die entstehenden Streitigkeiten. Sie muß auch die Berufung einer General-Versammlung, wenn sie dieselbe nöthig findet, dem königl. Commissario vortragen. Die fünf Provinzial: Ritterschafts: Directionen stehen unter dieser Haupt: Direction, nämlich: für die Altmark, zu Stendal; für die Priegnitz, zu Verleberg; für die Mittelmark, zu Berlin; für die Uckermark, zu Prenzlau; und für die Neumark, zu Küstrin. Bey der Haupt: Direction stehen: der Haupt: Ritterschafts: Syndikus; der Haupt: Rendant; ein Secretair; ein Registrator, und zwey Kanzellisten; desgl. ein Bothe.

Der engere Ausschuss versammelt sich jährlich in Berlin, d. 20 May und 20 Nov., und dauert, so lange die Geschäfte es erfordern. Derselbe nimmt die Rechnungen ab, verwilligt Pfand-Briefe, und entscheidet die vorkommenden Streitigkeiten. Es erscheinen in der Regel 10 Deputirte zum engern Ausschusse, nämlich: zwey aus der Altmark; Einer aus der Priegnitz; drey aus der Mittelmark, Beeskow und Storkow mit eingeschlossen; zwey aus der Uckermark; und zwey aus der Neumark. Diese

Deputirte werden von den zum Creditwerke verbundenen Güter-Besitzern einer jeden Provinz, bey den Kreis-Tagen, oder wie sie sich deshalb vereinigen, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Land-Räthe können nicht zu Deputirten gewählt werden.

Die Haupt-Direction und der engere Ausschuss, versammeln sich in dem v. Lebenschen Hause in der leipziger Straße, wo auch deren Kanzellen und Registratur ist.

Die mittelmärkische ritterschaftliche Credit-Direction muß, gleich den andern Provinzial-Directionen, Sorge tragen, daß die Grundsätze des Creditwerkes in sämtlichen Kreisen genau beobachtet werden, die Titel des Besizes derjenigen Güter-Besitzer, welche ihre Güter mit Pfand-Briefen belegen wollen, untersuchen, die von ihrem Director verfügbaren Taxen revidiren, die abzulebenden Pfand-Briefe auszahlen, die Zinsen einnehmen, und sie an die Gläubiger auszahlen, oder an die Haupt-Direction übersenden, die Rückstände betreiben, und die dazu erforderlichen Sequestrationen verfügen, über die Sequestrationen selbst die Aufsicht haben, und die Sequestrationen- und sämtliche Rechnungen der Casse ihres Departements abnehmen.

Es stehen dabey: ein Director, welcher von den zum Creditwerke verbundenen Güter-Besitzern der Provinz gewählt, dem Könige von dem königl. Commissario zur Approbation vorgetragen, und in der nächsten Versammlung des engern Ausschusses vereidigt wird. Ferner: fünf Ritterschafts-Räthe; sie müssen von Adel, in der Provinz mit Ritter-Gütern angeessen, und in guten Vermögens-Umständen seyn; sie werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum engern Ausschusse, gewählt. Noch sind dabey angesezt: ein Syndikus, ein Rendant, ein Registrator und ein Kanzellist; desgl. ein Vorthe.

Die

Die mittelmärkische Credit-Direction versammelt sich auf der Friedrichsstadt, in der Mauerstraße, im Adamschen Hause, wo auch die Registratur ist.

Versaffung des in Küstrin etablirten neumärkischen Landschafts-Collegii, und des landschaftlichen Creditwerkes.

Die Land-Stände der Neumark formiren eine eigene Gesellschaft, welche für die Gerechtsamen der Güter-Besitzer, und die Aufrechthaltung der in dieser Provinz nöthigen Ordnung, gehörige Sorge zu tragen, verpflichtet ist. Diese Gesellschaft führt den Namen der neumärkischen Landschaft; sie hält ihre jährlichen Zusammenkünfte, worin die Mitglieder über das allgemeine Wohl der Provinz sich mit einander berathschlagen, in der Stadt Küstrin, wo sie auch ein eigenes Land-Haus oder Landschafts-Haus hat, welches, wie ich bereits im LVII Th., S. 232, gemeldet habe, eins der besten und schönsten Gebäude in der ganzen Stadt ist (*). Dieses Land-

(*) Die Einrichtung des ehemahligen, bey dem Bombardement der Stadt Küstrin im J. 1758, mit zerstörten Land-Hauses soll Friedrich II., (da er als Kronprinz, auf Verlangen seines Vaters, während seines Aufenthaltes in Küstrin, in den Jahren 1731 und 1732, beständig den Sitzungen der neumärkischen Kammer bewohnte, und bey derselben gleich andern Rätthen arbeiten mußte, auch Local-Commissionen in der Provinz, wenn dergleichen vorkamen, bekam,) entworfen, und sowohl von der Faciade, als dem Grundrisse, eine Zeichnung gemacht haben, wie denn auch die Einrichtung des Amts-Hauses zu Himmelsdorf, und die Abbaug des zu diesem Amte gehörig gewesenem Vorwerkes, (welches letztere an der Land-Strasse von Küstrin nach Landsberg an der Warthe liegt, und noch bis jetzt den Namen der Colonne Friedrichsdorf führt,) zu den Arbeiten des Kronprinzen gehörten. Nicolai Anekdoten von R. Friedrich II. von Preussen x. 6 Hest, (Berl. und Stett. 1792, gr. 8.) S. 193, f.

Land: Haus ist eigentlich nur für die landschaftlichen Deputirten bey ihren Zusammenkünften auf den Land: Tagen, zur Aufbehaltung des Landes: Archives, und besonders des der Landschaft überlassenen Land: und Hypotheken: Buches, bestimmt. Bey dem unglücklichen Bombardement der Stadt Küstrin, hatte zwar auch dieses Land: Haus gelitten, und besonders war ein Theil der Nachrichten von dem Hypotheken: Zustande der adelichen Güter in der Neumark verloren gegangen; das letztere aber ist jetzt durch die deshalb genommenen öffentlichen Massregeln völlig wieder ergänzt, so daß ein jeder neumarkischer Guts: Besitzer von dem Zustande seines Gutes die sichersten Nachrichten erhalten kann. In Ansehung der Wiederherstellung des zum Theil zu Grunde gerichteten Gebäudes selbst aber haben die Land: Stände gleich anfangs ein dazu erforderliches Capital aufzunehmen, und solches aus der Land: Speisen: Casse (*) verzinzen zu lassen, sich entschlossen, wodurch dieses Haus nicht allein seine vorige brauchbare Gestalt wieder bekommen hat, sondern auch noch mit einem Stockwerke erhöht worden ist; wobei man überdem, zur sichern Aufbehaltung des Landes: Archives, Land: und Hypotheken: Buches, auch der etwa vorrätigen Gelder, ein feuerfestes Gewölbe anzulegen, die Vorsicht gebraucht hat. Das Gebäude selbst befindet sich solchemnach in dem besten Zu-

(*) Da nicht allein das Landschafts: Haus in seiner Erhaltung verschiedene Ausgaben erfordert, sondern auch, natürlicher Weise, die Zusammenkünfte der Mitglieder der Provinz nicht ohne alle Kosten abgehen können, so war hierzu so wohl, als auch zu andern ungenannten, zum Besten der Provinz anzuwendenden Ausgaben, ein Fond nöthig, welcher durch die gewöhnliche Contributions: Anlage mit aufgebracht wurde, und dieses wurde, in den aus der sogenannten Molestien: Casse zu befreitenden Landes: Nothdurften, unter dem Titel von Land: Speisen, mit 1518 Rthlr. 19 Gr., aufgeführt.

Zustande, und ist geräumig genug, um nicht allein den sich versammelnden Land: Ständen, sondern auch den nöthigen Landschafts: Officianten, den gehörigen Wohnungs: Raum zu verschaffen. Seit der Errichtung des zur Bewirkung des neumarkischen Credit: Systems etablirten Ritterschafts: Collegii, hält dasselbe in diesem Land: Hause ebenfalls die jährlichen festgesetzten zweymahligen Zusammenkünfte. Das damit verbundene General: Feuer: Societäts: Collegium hat zwar bisher keine dergleichen Zusammenkünfte in demselben gehalten, weil der bestellte General: Feuer: Societäts: Director noch immer das Feuer: Societäts: Catastrum in seinem Hause aufzubewahren, und die dabey vorkommenden Angelegenheiten schriftlich abzuthun, Gelegenheit gehabt hat; sollten aber in der Folge auch bey diesem Institute öffentliche Zusammenkünfte der Mitglieder nöthig seyn, oder zur Aufbehaltung des Catastri und anderer nöthigen Urkunden ein besonderer sicherer Ort erfordert werden, so kann es wohl kein Bedenken haben, daß das vorgedachte Landschafts: Haus ebenfalls dazu offen stehen müßte.

Das Landschafts: Collegium besteht aus einem Landes: Director, und eilf Deputirten der zu der Neumark gehörigen Kreise. Es ist zwar nirgends festgesetzt, daß dieses Collegium bloß aus den in den neumarkischen Kreisen bestellten Land: Rätthen bestehen müsse; indessen ist es durch eine allgemeine Obervanz oder vielmehr Nachsicht der Kreis: Stände, dahin gediehen, daß die Land: Rätthe der Kreise auch zugleich die Stelle der Deputirten vertreten, und folglich alle Berathschlagungen, die auf diesen Landschafts: Conventen geschehen, nur auf ihnen beruhen. Die Ordnung erfordert zwar, daß der Land: Rath des Kreises die auf jedem Land: Tage vorkommenden Deliberations: Puncte seinen Kreis: Ständen jederzeit

DeF. technol. Enc. LXIV Th. Na comf

communiciren, einen Kreis:Tag darüber halten, und die Entschliessungen derselben als eine ihm mitgegebene Instruction befolgen muß; nicht immer aber sind die Kreis:Stände von dem wahren Grunde und Zusammenhange dieser Deliberations:Puncte unterrichtet, und es kommen daher sehr oft unvollkommene Instructionen, worin dem Land:Rathe fast jederzeit das meiste nach Willkür zu behandeln überlassen wird, zum Vorschein. Die Land:Räthe besitzen nicht alle einerley Lebhaftigkeit, und es entstehen hieraus mancherley Prägravationen einiger Kreise vor den andern. Ueberdies haben auch die Land:Räthe, wegen ihrer übrigen Amts:Pflichten in Vertheidigung der Gerechtsamen des Adels gewisser Maßen gebundene Hände. Weit besser würde also, nach dem Urtheile des Hrn. Präs. v. Benekendorf (*), dem Lande gerathen seyn, wenn die Kreis:Stände zu den Deputirten auf den Land:Tagen, Mitglieder aus ihren Mitteln, ohne sich dabey an die Person des ihnen vorgesetzten Land:Rathes zu binden, wählen möchten.

Daß zum Landes:Director jederzeit der älteste Land:Rath genommen werden müsse, ist schon seit Jahrhunderten in dieser Provinz üblich gewesen, welche Gewohnheit um so nachtheiliger ist, da dadurch dieses wichtige Amt öfters auf Männer, die zu dessen öfters beschwerlicher Verwaltung, ihres Alters wegen, nicht mehr die gehörige Lebhaftigkeit besaßen, kommen mußte. Diese auf bloßen Vorurtheilen beruhende Observanz aber wurde bey der letztern Wahl eines Landes:Directors, in der Person des Hrn. v. Bonin auf Wuzig, ungeachtet er nicht der älteste Land:Rath war, seiner vorzüglichen Redlichkeit und

(*) Im 2 Th. seiner Kleinen oekonomischen Reisen, (Züllich, 1786, gr. 8.) S. 159.

Geschicklichkeit wegen, unterbrochen. Ueberdem wird bey der Stelle eines Landes:Directors, wie solches auch schon billig bey einem jeden Land:Rathe seyn sollte, ausdrücklich erfordert, daß er in der Provinz mit eigenen Gütern angeessen sey. Nach der bisherigen Verfassung der neumärkischen Landschaft behält der gewählte Landes:Director die vorhin bekleidete Landraths:Stelle seines Kreises noch fernerhin bey, und der bisherige geringe Gehalt eines Landes:Directors hat es, diesen Posten von der Beybehaltung einer Landraths:Stelle gänzlich zu trennen, nicht wohl gestatten wollen. Denn da ein neumärkischer Landes:Director, mit Einschließung des Gehaltes, den er als Deputirter der kurmärkischen Landschaft bekommt, nur überhaupt auf etwa 500 Rthlr. Rechnung machen kann, so würde solches, um sich der Dignität dieses Postens anständig zu bezeigen, nicht bey allen zureichend seyn, und aus dieser Ursache ist die Beybehaltung der Landraths:Stelle bey dem Director:Posten gewisser Maßen nothwendig gewesen; indessen ist nicht zu läugnen, daß solches eines Theils den Landes:Director gar sehr mit Geschäften überhäuft, andern Theils sich aber auch oft unter den Kreisen allerley Differenzen eräugnen, bey welchen zu wünschen wäre, daß das Landschafts:Collegium einen Chef hätte, welcher dabey ganz unparteyisch wäre. Viele unvermeidliche Debatten, die zwischen den verschiedenen Kreisen von Zeit zu Zeit vorkommen, könnten durch dessen Vermittelung auf eine gütliche Art beigelegt werden, ohne daß es, die Landes:Collegien dabey mit einzumischen, nöthig wäre (*).

Ha 2

Hrn.

(*) Die zwischen den bequartierten und unbequartierten Kreisen vorgefallenen Mißhelligkeiten, können darunter ein Beispiel abgeben. Da der Kreis, den der Landes:Director zugleich mit als Land:Rath versteht, nothwendig zu der einen oder andern Art der Kreise gehören muß, so ist

Hrn. v. Benekendorf Meinung (*), ist die Verbindung des Amtes und der Befoldung eines General-Feuer-Societäts-Directors mit der Stelle eines Landes-Directors und dem damit verknüpften Gehalte, (wie schon in der Person des Landes-Director v. Bonin geschehen ist,) ein bequemes Mittel hierzu, indem diese beyde Gehalte, zusammen genommen, wohl immer, sich der Würde eines solchen Postens auf eine anständige Art gemäß zu bezeigen, hinreichend seyn werden, zumahl die Geschäfte nichts, welches diese Verbindung auf beständig hindern könnte, bey sich führen.

Die Land-Räthe, die zugleich bey den Landschafts-Versammlungen die Stelle eines Deputirten ihrer Kreise vertreten, sind, nach der unter den Kreisen von Alters her eingeführten Rang-Ordnung, folgende: der Land-Rath, 1. des soldinischen, 2. des königsbergischen, 3. des landsbergischen, 4. des friedebergischen, 5. des arenswaldischen, 6. des dramburgischen, 7. des schiewelbeinischen, 8. des sternbergischen, 9. des krossenschen, 10. des züllichauischen, und 11. des korbuser Kreises. In eben dieser Ordnung nehmen auch die Land-Räthe bey den landschaftlichen Versammlungen ihren Sitz, und geben in den zum Vortrag kommenden Sachen ihre Stimme ab.

Die bey diesem Landschafts-Collegio angeordneten Untergeordneten, welche in Abwesenheit des Landes-Directors und der Land-Räthe, die bey demselben vorkommenden Angelegenheiten in gehörigem Gange erhalten müssen, sind besonders der Landschafts-Syn-

offenbar, daß, so lange noch der Landes-Director auch zugleich Land-Rath bleibt, in dem ganzen Landschafts-Collegio kein einziges Mitglied, welches in dergleichen Fällen für ganz unparteylich zu halten wäre, übrig bleibt.

(*) Am ang. D. S. 163.

Syndikus, und ein Ober-Land-Einnehmer. Auf die Fähigkeiten des Erstern beruhet um so mehr die ganze Wohlfahrt der Provinz, als er nicht allein die auf den Land-Tagen vorkommenden Deliberations-Puncte aufsehen, solche gehörig vortragen, und über die darüber gefaßten Entschlüsse ein richtiges und ordentliches Protokoll abhalten muß, sondern er auch überdem die ganze Führung des Land-Buches unter seiner Direction hat. Wie wichtig besonders der letzte Artikel für sämtliche adeliche Einwohner der Provinz sey, ist von selbst einleuchtend. Auch ist der Landschafts-Syndikus in Fällen, wo die Gerechtsamen der Provinz zweifelhaft gemacht werden wollen, solche zu verteidigen, verbunden.

Der bey der Landschaft bestellte Ober-Land-Einnehmer hat es nur hauptsächlich mit der Verwaltung der Land-Spesen-Casse, und überhaupt dem etwa bey derselben zu besorgenden Statu oeconomico, zu thun, und er muß, da er in dem Landschafts-Hause seine eigene Wohnung hat, auch besonders für dessen unbeschädigte Erhaltung sorgen.

Der Gegenstand der Deliberationen bey den Zusammenkünften der landschaftlichen Deputirten, betrifft, im Allgemeinen genommen, die Aufrechterhaltung der dem neumärkischen Adel zuständigen Vorrechte und Gerechtsamen, und überhaupt das Beste der ganzen Provinz. Alles, was darin eine Verkürzung zu veranlassen scheint, wird in diesen Versammlungen vorgetragen, und über die sichersten und bequemsten Mittel, demselben vorzubeugen, berathschlaget. Dergleichen landschaftliche Zusammenkünfte waren vornehmlich alsdann nöthig, wenn von den neumärkischen Land-Ständen zu dem engern Ausschusse der kurländischen Landschaft, da diese beyde Landschaften noch immer in einer gewissen Verbindung stehen, abgeschickt werden mußten. Der Land-Rath

eines jeden Kreises ist verpflichtet, seine Kreis-Stände über die von den abzuschießenden Deputirten zu machenden Anträge zu vernehmen, und aus diesen eingesammelten Kreistags-Schlüssen wurde dann bey den Landschafts-Versammlungen die nöthige Instruction für die Deputirten zum engern Ausschuss der berlinischen Haupt-Landschaft entworfen. So lange weiter nichts, als nur dieses, in Ueberlegung zu nehmen vorfiel, war jährlich nur Eine allgemeine Zusammenkunft erforderlich: die neuern Zeiten haben aber auch wegen der Fourage-Lieferungen und Grasung für die kön. Cavallerie Pferde, mancherley Berathschlagungen nöthig gemacht, und aus dieser Ursache geschieht es sehr oft, daß die Land-Stände sich jährlich auch wohl zwey Mahl versammeln müssen.

Ein jeder Land-Rath bekommt für einen Reisetag, 1 Rthlr., und für einen Arbeitstag 2 Rthlr. an Diäten, welche ihm sofort aus der Land-Specien-Casse ausgezahlt werden, und nach deren Berichtigung er sich wieder nach Hause begeben kann, da unterdessen die Ausfertigung der auf dem Landstage beschlossenen Angelegenheiten von dem Landes-Director durch den Landschafts-Syndikus besorgt wird. Für die versammelten Land-Stände, während ihres Aufenthaltes zu Küstrin, ist alle mögliche Bequemlichkeit in dem dortigen Land-Hause besorgt.

Das zur Besorgung des Credit-Systems (*) etablierte neumärkische Ritterschafts-Collegium, welches sich des Landschaft-Hauses in Küstrin auf eben dieselbe Art, als die Deputirten der Landschaft selbst, bedient, besteht aus einem Director und sechs Raths-M. Der Director hat die Ober-Aufsicht über das ganze Werk. Alle Pfandbrief-Gesuche, und

(*) Worauf das Credit-System beruht, ist oben, S. 362, fgg. angezeigt worden.

andere Eingaben, die dabey einen Einfluß haben, müssen bey ihm eingereicht werden, da er sie dann unter die Räthe vertheilt, und ihnen die zu verrichtenden Geschäfte aufträgt. Von den ihm zugeordneten Raths-M., hat jeder sein bestimmtes Departement, in welchem er die bey diesem Werke vorkommenden Geschäfte übernehmen muß. Da die eigentlichen Geschäfte der Ritterschafts-Räthe hauptsächlich in Abschätzung der Güter, deren Besitzer um Pfand-Briefe Ansuchung gethan haben, und in einer jährlich zweymahligen Zusammenkunft, um die eingereichten Pfand-Brief-Gesuche zu untersuchen, die ausgefertigten Pfand-Briefe auszuhändigen, ingl. die eingehenden halbjährigen Zinsen einzuhoben und wieder auszugeben, bestehen, so würde dieses Amt nur wenige Schwierigkeiten mit sich führen; mehrentheils aber überträgt die Regierung denselben auch die in ihren Departements vorkommenden Güter-Sequestrationen, es mögen darauf Pfand-Briefe haften oder nicht. Zum Departement des ältesten Ritterschafts-Rathes, gehören der soldinische, landsberger und friedeberger Kreis; zum zweyten, der königsberger Kreis; zum dritten, der arenswaldische, dramburgische und schivelbeinische Kreis; zum vierten, der sternberger Kreis; zum fünften, der krossensche und züllichauische Kreis; und zum sechsten, der kotbuser Kreis.

Ausser dem Director und den sechs Raths-M., ist bey dem Ritterschafts-Collegio auch ein eigener Syndikus angestellt, dessen Amt, wenn die Geschäfte ordentlich behandelt werden sollen, von vorzüglicher Nothwendigkeit und Wichtigkeit ist. Bey den Pfand-Brief-Gesuchen fallen, natürlicher Weise, zweyerley Untersuchungen vor. Die erste hat die Ausmittelung des Werthes eines Gutes, auf welches Pfand-Briefe nachgesucht werden, zur Absicht; demnächst aber muß auch theils die Richtigkeit des Tituli

possessionis, und theils die bereits auf einem solchen Gute haftende Schulden: Last, die durch die gesuchten Pfand: Briefe getilget werden soll, auf das genaueste geprüft werden. Das erste wird von den Ritterschafts: Räten besorget, wovon die Verschaffungs: Art in dem deshalb ergangenen Reglement deutlich vorgeschrieben ist; das zweyte hingegen ist hauptsächlich ein Werk, welches dem Ritterschafts: Syndikus vorbehalten bleibt; und es ergiebt sich aus den damit verbundenen Geschäften von selbst, daß dazu ein Mann, der nicht allein Ordnung liebt, sondern auch eine gründliche Rechts: Gelehrsamkeit besitzt, erfordert wird. Weil jetzt das Ritterschafts: Syndikat mit dem Landschafts: Syndikate verbunden ist, so ist dem Syndiko, zu mehrerer Beschleunigung der Geschäfte, ein Assistent zugegeben.

Die Casse des Ritterschafts: Collegii besorgt zugleich der bey der Landschaft angestellte Ober: Land: Einnehmer. Ueberdem ist noch ein besonderer Registrator, ein Calculator und Kanzellist, nebst zwey Vorthehen, bey diesem Collegio angestellt, welche sich beständig in Küstrin aufhalten, und in denen Zeiten, wo das Collegium nicht versammelt ist, von den Verfügungen des Ritterschafts: Syndikus abhängen.

Die gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte des Ritterschafts: Collegii sind, nach dem Reglement v. 15 Jul. 1777, und dessen Anhang v. 2 Apr. 1784, auf den 24 Jun. und 24 Dec. bestimmt, weil alsdann die schuldigen Zinsen erhoben, und auch wieder an die Gläubiger ausgezahlt werden müssen. Bey dieser Gelegenheit kommen dann auch die neuen Pfand: Brief: Gesuche, und deshalb vorher aufgenommenen Taren in Vortrag; auch die Aushändigung der neuerlich expedirten Pfand: Briefe geschieht alsdann. Wie wichtig dieses Institut der ganzen Provinz geworden sey, läßt sich schon daraus schließen, daß bereits

reits bis Johannis 1783, die neumärkischen adelichen Land: Güter mit 1120200 Rthlr., nämlich 454400 in Golde, und 665800 Rthlr. in Courant, belegt waren. Ehedem mußte dieses Capital wenigstens à 5 p. C. jährlich verzinsset werden mit 56010 Rthlr.

Das Pfandbrief: Capital aber beträgt an jährlichen Zinsen nur - 44808 Rthlr.

werden also weniger an Zinsen bezahlt 11202 Rthlr.

welches ein offener Vorthail ist, den die adelichen Güter: Besitzer in der Neumark durch dieses heilsame Institut erhalten haben.

Das neumärkische Land: Feuer: Societäts: Collegium, besteht aus einem General: Land: Feuer: Societäts: Director, und acht Provinzial: oder Kreis: Directoren. Die Societäts: Casse hat ihren eigenen Rendanten, welcher sich, nebst der Casse, bey dem Director befindet. Die neumärkische Land: Feuer: Societät war eine Zeitlang mit der kurmärkischen (s. oben, S. 359) verbunden, wurde aber nachher davon getrennt. Im J. 1784 betrug der Werth der assicurirten Güter 4,588,650 Rthlr., worauf es noch durch Zutretung verschiedener Güter: Besitzer aus dem westpreussischen Reg: Districte sowohl, als aus Schlesien, verstärkt wurde; hingegen waren damals mehrere neumärkische Land: Güter noch nicht, oder auch bey der kurmärk. Feuer: Societät assicurirt. Die städtische Feuer: Societät in der Neumark ist älter als jene.

Von der im J. 1777, in der Neumark errichteten Feuer: Societät auf dem platten Lande, und dem zu Küstrin, d. 30 Nov. datirten Recess, s. im XIII Th., S. 211, f.

Von andern in den preussischen Staten etablierten Landschafts-Collegiis und landschaftlichen Credit-Systemen.

1) Im Herzogthume Schlessen.

Von dem schlesischen Credit-System, um welches des jezigen Hrn. Groß-Kanzler v. Carmer Excell. sich so ausnehmend verdient gemacht haben, ist bereits im VIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 439, fgg. Anzeige geschehen.

2) Im Herzogthume Pommern.

Im preussischen Pommern, bestehen die Landstände aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Prälaten sind das Dom-Capitel zu Cammin, das Stift St. Marien zu Colberg, und die beyden Stifte in Stettin.

3) In West-Preußen.

Im J. 1787, bat der westpreussische Adel, mit Inbegriff der ostpreussischen Haupt-Ämter Marienwerder und Riesenburg, um Sr. Kön. Maj. allerhöchste landesherrliche Erlaubniß, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfand-Briefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von den schlesischen und pommerschen Ständen angenommen sind, den allgemeinen Landes-Credit sowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitstandes, auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen. Zu dieser Absicht that sich ein aus den adelichen Landständen der Provinz West-Preußen, und der damit verbundenen Haupt-Ämter Marienwerder und Riesenburg ernannter Ausschuß zusammen, und entwarf ein Landschafts-

schafts-Reglement, welches sie Sr. Maj. zur allerhöchsten Approbation und landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorlegten. Der Inhalt der Haupt-Rubriken dieses Westpreussischen confirmirten Landschafts-Reglements, d. d. Berlin, d. 19 Apr. 1787 (*), ist folgender.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt, und den, durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

- 1 Capitel. Von der Natur, und den Vorzügen der landschaftlichen Pfandbriefe.
- 2 Cap. Von den Personen, und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

Zweyter Theil.

Von den landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

- 1 Cap. Von den Haupt-Landschaftspräsidenten.
- 2 Cap. Von der General-Landschaftsdirection.
- 3 Cap. Von dem engern Ausschuß.
- 4 Cap. Von den Provinzial-Departementscollegiis.
 - Sectio A. Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey dem Departementscollegio.
 - Sectio B. Von der Wahl und dem Amte der Ritterschaftsräthe.
 - Sectio C. Von der Wahl, dem Amte, und Verrichtungen der Landschaftsdeputirten.
 - Sectio D. Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements-Syndici.
 - Sectio E. Von den übrigen zu einem Departements-Collegio gehörigen Subalternen.
 - Sectio F. Von der Departementsregistratur und deren Einrichtung.
 - Sectio G. Von den Landschaftsregistern.

5 Cap.

(*) Es befindet sich dasselbe in der Edicten-Sammlung von 1787, No. XLVI, Col. 249, fgg.

5 Cap. Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe.

6 Cap. Von den Kreisversammlungen.

7 Cap. Von dem General-Landtage.

8 Cap. Von der Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen.

Dritter Theil.

Von den Einrichtungen der Landschaft.

1 Cap. Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren.

2 Cap. Von Aufnahme der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

3 Cap. Von Einzahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

4 Cap. Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber, und wie dabey zu verfahren.

5 Cap. Von Supplirung der zurück gebliebenen Interessen, und deren Bepreitung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

Sectio A. Von Bepreitung der Interessentenrückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

Sectio B. Von der den verunglückten Schuldnern, wegen der Interessen, zu verstattenden Nachsicht.

Sectio C. Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

6 Cap. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

7 Cap. Von Aufnahme auswärtiger Darlehne.

8 Cap. Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft, und deren Administration.

9 Cap. Von den landschaftlichen Depositis, und deren Administration.

Eidesnotul für den General-Landschaftsdirector.

Eidesnotul für die Räte und Repräsentanten der General-Landschaftsdirection.

Eidesnotul für den General-Landschaftssyndicum.

Eidesnotul für den General-Landschaftskanzellisten.

Eides-

Eidesnotul für den General-Landschaftskanzelleydiener.

Eidesnotul für den Director des Departementscollegii.

Eidesnotul für die Departements-Ritterschaftsräthe.

Eidesnotul für einen westpreussischen Kreisdeputirten.

Eidesnotul für einen westpreussischen Ritterschafts-Syndicum.

Eidesnotul für den Landschaftsrendanten.

Eidesnotul für einen westpreussischen Provinzial-Directionskanzellisten.

Eidesnotul für einen westpreussischen Provinzial-Directionsotheten.

Schema des Landschaftsregisters.

4) In Ost-Preußen.

Im J. 1788, bat auch der ostpreussische Adel um Sr. Kön. Maj. allerhöchste landesherrliche Erlaubniß, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfand-Briefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von den schlesischen, pommerschen und westpreussischen Ständen angenommen sind, dem allgemeinen Landes-Credit sowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitstandes, auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen. Zu dieser Absicht thaten sich die aus den adelichen Land-Ständen der Provinz Ost-Preußen erwählten Deputirten zusammen, und entwarfen ein Landschafts-Reglement, welches sie Sr. Maj. zur allerhöchsten Approbation und landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorlegten. Der Inhalt der Haupt-Kubriken dieses ostpreussischen confirmirten Landschafts-Reglements, d. d. Berlin, d. 16 Febr. 1788 (*), ist mit dem vorerwähnten westpreussischen gleichlautend. Es sind

(*) Man findet dasselbe in der Edicten-Sammlung von 1788, No. XII. Col. 1785, 598.

sind aber demselben noch die General: Detarations: Principia der ostpreussischen Landschaft angehängt.

5) Im Fürstenthum Ost: Friesland.

Da bey dem Wahl: Geschäfte landschaftlicher Administratoren in dem Fürstenthume Ost: Friesland ungebührliche Demarchen durch Beredung und Negottirung der Stimmen, auch sonstige nachtheilige Anordnungen eingeschlichen waren, wodurch die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten auf eine unverantwortliche Art verwahrloset und das Land in große Schulden: Last gesetzt worden war, so veranlassete dieses ein königliches Regulativ, wie bey den Wahlen der landschaftlichen Administratoren in Ost: Friesland zu verfahren, d. d. Berlin, d. 23 Sept. 1788 (*).

Ein Haus oder Gebäude, worin die Land: Stände einer Provinz sich versammeln und ihre Geschäfte besorgen, und welches nur da Statt hat, wo Land: Stände befindlich, oder dem Adel öffentliche Zusammenkünfte gestattet sind, wird ein Landschafts: Haus, oder Landstände: Haus, und oft gleichfalls nur die Landschaft, auch Land: Haus, L. Comitium, Curia provincialis, Domus conventus Ordinum Provinciae, Fr. Maison (Hôtel) ordinaire, ou l'assemblé des états d'une Province, genannt. Die zweckmäßige Einrichtung solcher Häuser, beruhet, nach Hrn. Collegien: Rath v. Cancrin (**), auf folgende Regeln. 1. Es muß ein solches Haus so viele Sessions: Zimmer enthalten, als verschiedene Landes: Stände

(*) Es befindet sich dasselbe in der Edicten: Sammlung von 1788, No. LXIII, Col. 2221, fgg.

(**) In Dessen Grundlehren der bürgerlichen Baukunst, (Gotha, 1792, 4.) S. 74, f.

Stände sich in einem solchen Gebäude zu berathschlagen pflegen. 2. Es muß in der Nähe dieser Zimmer ein Secretariats: Zimmer befindlich seyn. 3. Es muß sich nicht weit davon eine Registratur: Stube befinden. 4. Es muß auch nicht weit von dieser eine Schreib: Stube befindlich seyn. 5. Es muß sich in einem solchen Gebäude ein Conferenz: Zimmer befinden, worin die verschiedenen Land: Stände mit einander conferiren können. 6. Es muß ein solches Gebäude einen Landtags: Saal enthalten, worin die Landtags: Sachen abgeschlossen werden können. 7. Es muß dieses Gebäude ein Commissions: Zimmer enthalten, worin diese und jene besondere Geschäfte abgethan werden können. 8. Es muß dieses Gebäude verschiedene Deputirten: Zimmer enthalten, worin die Deputirten der Landes: Stände abtreten können. 9. Es muß ein solches Gebäude einen großen Saal zu Feyerlichkeiten enthalten. 10. Es muß sich in diesem Gebäude ein Cassen: Zimmer oder Geld: Gewölbe befinden. 11. Es muß in einem solchen Gebäude ein Zimmer für den Landschafts: Rentmeister enthalten seyn. 12. Es muß sich gleich dabey ein Zahlungs: Zimmer mit einer Schreib: Stube befinden. 13. Es muß dieses Gebäude eine Wohnung, mit Stuben, Kammern, Küche und Keller für den Landschafts: Diener enthalten. 14. Es müssen sich in diesem Gebäude die nöthigen Zimmer für die Bedienten von den Deputirten der Landes: Stände befinden. 15. Es müssen dabey einige Pferde: Ställe und Wagen: Schoppen befindlich seyn. 16. Es muß ein solches Gebäude, wenn es die Verfassung eines States mit sich bringt, auch die nöthigen Wohnungen für die Deputirten, und dann die nöthigen Küchen, Wäschereyen und übrigen dazu gehörigen häuslichen Einrichtungen, nebst einer Wohnung für einen Wirth enthalten. 17. Es müssen in der Nähe

Nähe eines solchen Gebäudes einige Brunnen befindlich seyn. 18. Es dürfen an diesem Gebäude keine andere leicht Feuerfangende Häuser stehen. 19. Es muß ein solches Gebäude immer in der Residenz befindlich seyn, weil zu allen Beschließungen der Landstände auch der Wille des Regenten gehört. Endlich 20. muß ein solches Landstände-Gebäude nach der Größe eines States und der Zahl der verschiedenen Landes-Stände eingerichtet werden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß ein solches Gebäude vornehmlich nach der Verfassung eines jeden States eingerichtet werden müsse. Weil diese Gebäude das Wohl des States zum Grunde haben, und darin so angesehene Stats-Versammlungen gehalten werden, so bauet man solche auch immer sehr prächtig.

Von Landstände-Häusern und deren Einrichtung, lehrt Hr. Nath Penther (*) Folgendes.

„In einigen Reichen, Provinzen und Ländern, haben die vornehmsten Bewohner oder einige derselben etwas in Stats-Sachen zu sagen, welche Stände oder Landes-Stände genannt werden, und zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte halten, welche Kreis- oder Land-Tage heißen, in welchen über dasjenige, was ihrer der Landes-Stände Obliegenheit gemäß ist, deliberirt, und ein Schluß gefasset wird. Diese Zusammenkünfte geschehen am besten in den Residenz-Städten des Landes-Herrn, weil, wenn in einer oder der andern Stadt dem Hofe etwas vorgetragen werden soll, solches desto geschwinder geschehen, und das vorhabende Negotium also desto eher zu Stande gebracht werden kann. Daß nun zu solchen Zusammenkünften ein eigenes ansehnliches Gebäude errichtet werde, wird hoffentlich niemand mißbilligen, wie denn auch dergleichen Gebäude an ein und andern Orten wirklich aufgeführt sind, die freylich verschieden, nachdem die Stände von Ansehen, Reichthum und Willen gewesen, die solche Gebäude haben aufführen lassen. Nächstdem ist auch

(*) Im 4. Th. seiner ausführlichen Anleitung zur bürgerlichen Baukunst, (Augsb. 1748, L.) S. 52, 199.

daß Pouvoir der Stände an einem Ort stärker als an dem andern, so auch einen Unterschied des Gebäudes verursachen kann, oder es können noch andere Umstände was besonders bey einem Landstände-Hause anrathen. Indessen wird doch dieses davon gesagt werden können, daß ein solches Gebäude zweyerley Personen einzunehmen habe, nämlich solche, die es nur zu gewissen Zeiten bewohnen, und solche, die beständig ihre Wohnung darin haben. Erstere sind die Stände, oder nur diejenigen von den Ständen, so besonders außerfohren den Zusammenkünften Kraft dazu erhaltenen Characters und Vollmachten bezuwohnen; die andere sind von den Ständen dependirende Personen, oder wenigstens einige davon. Ferner muß in einem landschaftlichen Hause ein Saal seyn zum Land-Tage, dann Conferenz-Zimmer, worin die Stände, wenn sie zusammen gekommen, Deliberationes pflegen können. Nicht minder ist es dienlich, daß Gewölber, Gefäß für Bediente, ingl. Stallung für Pferde, Remises de Carrosses, und Holz-Schoppen angeordnet werden, damit die angekommenen Stände alles das ihrige besammeln, nicht hin und her in den Gast-Höfen zerstreuet, und sicher haben mögen.

Ein wirkliches Beispiel eines dergleichen aufgeführten Gebäudes von trefflichem Ansehen, soll diese Sache merklich erläutern. Es befindet sich dasselbe in Fig. 3889 a) und folgenden. Fig. 3889 a) enthält den perspectivischen Aufriß desselben, und zeigt zugleich mit der Rubric an, daß es der Entwurf des Landschafts-Hauses zu Hannover ist. Dieses Gebäude ist Anno 1710 zu bauen angefangen. Der Architect ist gewesen R. de la Fosse. Die Inscription, die dem Grund-Steine einverleibet worden, lautet folgender Maßen:

Auspicio D. O. M. Serenissimi Principis ac Domini Domini Georgii Ludovici Brunsvicensis & Luneburgensis Ducis S. R. I. Archithesaurarii et Electoris consensu, Calenbergensis Principatus ex Prælati, Nobilibus urbibusque minoribus status provinciales pro suis consiliisque Provincialibus conventibus has ædes fundarunt pri-

mumque hunc Lapidem VI. Augusti
M.D.C.C.X. nomine omnium posuere Ge-
rardus Abbas Luccensis, Otto de Munch-
hausen, Eberhardus Ludovicus de Alten.

Was dieses Gebäude vor ein ungemeines. Exterieur
habe, und wie es nicht nur ein architectonisches Auge,
sondern jeden Anschauer ergötze, läßt sich ziemlich aus
diesem perspectivischen Aufzug urtheilen, den einem ortho-
graphischen Aufriß vorgezogen, weil dieser das Ansehen
dieses Hauses nicht so vorzüglich, als der perspectivische
Aufzug, würde dargeboten haben. Mehreres Licht von
den innern Einrichtungen dieses Werks werden die Grund-
risse geben, wiewohl ich den Grundriß der Southerreins
nicht mitgenommen, weil man von den Kellern unterm
Corps de logis sich schon eine Idee wird machen können,
wenn man nur die Grundrisse des Rez de chaussée sich wird
bekannt gemacht haben.

Fig. 3889 b) stellt den Grundriß vom Rez de chaussée
vor. Darin zeigen an:

- a, b, c, Zimmer für den ersten Land=Rath.
- d, e, f, g, Zimmer für den zweyten Land=Rath.
- h, i, Zimmer für den Land=Rentmeister.
- k, landschaftliches Zahl=Comtoir und zwey Schreib-
Cabinets.
- l, landschaftliches Geld=Gewölbe.
- m, Stube für den landschaftlichen Diener.
- n, Pferde=Stallung.
- o, o, o, o. c. Plätze zu Verwahrung der Feuerung oder
Holz=Schoppen.
- p, p, p, p, Stuben und Kammern für Domestiquen.
- q, q, Deputirten=Zimmer.
- r, r, Domestiquen=Kammern.
- s, s, s, des Schatz=Secretarii Zimmer.
- t, t, t, Deputirten=Zimmer.
- u, u, u, Holz=Schoppen.
- w, w, Wagen=Schoppen.
- x, Küche und Wasch=Haus.
- y, Kammer zum Wasch=Hause.
- z, z, z, Wohnung für den Land=Rentschreiber.
- A, B, zwey wohl angebrachte Treppen vor blinde Thü-
ren, um das Auge zu betrügen, daß es nicht merke,
daß

daß der eine Flügel länger als der andere, wel-
ches von gutem Effect ist.

Fig. 3889 c), giebt den Grundriß der Bel-Etage von
gedachtem Landschafts=Hause in Hannover. Darin
bedeutet:

- a, b, c, d, Zimmer für den vierten Land=Rath.
- e, f, g, Zimmer für den dritten Land=Rath.
- h, landschaftliche Registratur=Stube.
- i, landschaftliche Conferenz=Stube.
- k, großer Saal, worauf Land=Tag gehalten wird.
- l, m, n, o, p, r, Zimmer, so zum Ober=Hof=Ge-
richte gehören.
- q, s, Deputirten=Zimmer.

Fig. 3889 d), enthält den Grundriß des dritten Stock-
werks; in solchem sind alle Behältnisse von a bis t, De-
putirten=Zimmer und Kammern, von welchen a, b, und
s, t, unterm Dache sich befinden. u, ist eine Treppen-
Oeffnung, durch welche man hinunter bis auf die Deele
sehen kann.

Fig. 3889 e) bietet den Grundriß der Behältnisse un-
term Dache dar. Hierin sind:

- a, b, Treppen=Oeffnungen.
- c, d, e, Vor=Plätze.
- f, eine Rauch=Kammer.

Der übrige Platz ist zur Verwahrung einiger Meublen,
auch zu Haber=Boden und Futter=Kammern.

In Fig. 3890 a), und den folgenden, ist noch ein Ent-
wurf gemacht eines Gebäudes zu vorbeschriebenem Ge-
brauch, oder eines Landstände=Hauses, welches von nicht
geringem Ansehen ist, und noch mehr Gelass, als vorbe-
schriebenes, enthält. Die Eintheilung ist dabey ganz un-
gezwungen, der Fall ist aber dabey supponirt, daß dieses
Gebäude in einer ansehnlichen Residenz=Stadt zwischen
Bürger=Häusern dergestalt liegt, daß es von einer Gasse
durchgeht bis an die dahinter liegende, daher auch eine
völlige Durchfahrt aus einer Gasse in die andere gestattet
wird, sonst aber sind darin gehöriger Gelass für Glieder
der Stände und für Personen, so von den Ständen de-
pendiren, ein feiner Saal, Stallung, Wagen=Schoppen
und allerhand andere Commoditäten, welche insgesamt
zwey Höfe zwischen sich fassen, wovon der vordere mit
einer ausgebohrten Gallerie vornher zugebauet, welche
Bb 2 nicht

nicht sonder Nutzen ist, wie wir bald vernehmen werden, wenn wir die Grundrisse durchgehen.

Fig. 3890 a) enthält den Grundriß vom untern Stockwerk. A, ist die Einfahrt aus der vordern Gasse unter der Gallerie. Diese Gallerie dient den vordern Hof zuzuschließen; damit sie aber dem Hauptwerk am Prospect nichts benehme, ist sie nur eine Etage hoch, wie aus dem Aufriß, Fig. 3890 b), und aus dem perspectivischen Aufzug Fig. 3891 zu ersehen. Sie ist ausgebogen, theils zur Zierde, theils in dem innern Hof mehrern Raum für umzukehrende Kutschen zu verschaffen. Unter der Gallerie sind zweyerley Wohnungen, jede aus Küche, Stube und Kammer, so mit a, b, c. angemerkt, bestehend, wovon die eine für den Pförtner, und die andere für den Haus-Verwalter, oder einen andern Unterbedienten dienen kann. B, ist der vordere Hof; C, C, sind die Flügel; D, ist das Corps de logis; E, ist der hintere Hof; F, F, sind Wagen- und Holz-Schoppen; G, G, sind Pferde-Ställe; H, H, sind Mist-Höfe; I, ist die Einfahrt aus der hintern Gasse.

In den Flügeln C, C, Fig. 3890 a), sind auf jeder Seite zwey Stuben, zusammen also vier; nämlich d, d, d, d, und zwey Kammern, zusammen also auch vier; nämlich e, e, e, e. Der Eingang in die Flügel kann aus dem Corps de logis, und auch von der Gasse her durch die Thüren f, f, geschehen. g, g, sind gemächliche und wohl erleuchtete Treppen der Flügel, in welchen der viereckte Mittel-Platz durch alle Etagen offen gelassen werden kann, so in gewissen Angelegenheiten, als in Feuersbrünsten und sonstigen, nicht undienlich.

Im Corps de logis, Fig. 3890 a), sind h, h, zwey Gewölbe; i, i, Stuben; k, k, Küchen; l, l, l, l, Stuben; m, m, Cabinets. Auch fehlt es hier nicht an Secrets, sondern solche finden sich bey n, n, wo sie gewiß einen guten Platz einnehmen. Die Haupt-Stiege o, o, hat zwey Austritte, und ist durchgängig gemächlich, dabey aber doch so angeordnet, daß eine Kutsche unter derselben wegfahren kann, wie denn wohl den ansehnlichen Ständen erlaubt seyn würde, zu ihrer Gemächlichkeit im Corps de logis aus der Kutsche zu steigen. Die Communication durch dieses ganze Gebäude ist durch erleuchtete Gänge gut befördert, wie die Coridors p, p, p, p, sattsam darthun

könn

fönnen. Wie viel Vortheil aber solche Communication bringe, und daß man nicht nöthig hat durch Zimmer zu gehen, wenn man von einem Ende des Gebäudes zum andern kommen will, werden diejenigen genugsam erkennen, welche sich deren bedienen. Zwar ist es eine Zeither Mode gewesen, Zimmer an Zimmer zu legen, und oftmahls sehr wunderlich und unordentlich zusammen zu packen und die Communications-Gänge abzuschaffen; allein, wie es in der Welt ist, man kann auch einer guten Sache überdrüssig werden, und nimmt auf eine Zeitlang eine schlimmere, hat man diese eine Weile gebraucht, so schreitet man mit desto mehrerm Vergnügen wieder zu der ehemahls verworfenen guten Sache, die alsdann, so zu reden, wieder was neues ist.

Die Stuben, Kammern und Küchen der untern Etage im Corps de logis und in den Flügeln, könnten den von den Land-Ständen dependirenden Bedienten, als: Rent-Meistern, Rentschreibern u. nebst den Gewölben, zur Bewohnung und Gebrauch gegeben werden, da hingegen alle in den zwey obersten Etagen, auch in dem großen Erker und unterm Dach befindliche Behältnisse für die Stände selbst und für ihre Equipage dienen könnten.

Die Wagen-Schoppen f, f, deren an der Zahl zehn, sind ein jeder 20 Fuß tief und 9 Fuß breit. Hinter den Wagen-Schoppen liegen vier Holz-Schoppen p, p, p, p, jeder 24 Fuß tief und 10 Fuß breit. Ueber diese Schoppen sowohl, als über die Pferde-Ställe G, kann Raum zu Heu und Häckerling seyn. Derjenige Theil der Ställe, worin die Stuben q, q, befindlich, können von 2 Etagen seyn, und Behältnisse zu Schlafstätten für Stall-Leute enthalten.

Fig. 3890 c), enthält den Grundriß der Bel-Etage, worin beynahe solche Behältnisse vorhanden, wie in der untersten Etage, wenigstens ist Mauer über Mauer, und Wand über Wand gesetzt. Eigentlich ist der Gelass folgender:

a, die Gallerie, zu welcher man durch die Thüren b, b, gelangen kann. c, c, c, c, sind vier Stuben in den Flügeln. d, d, d, d, Kammern zu vorstehenden Stuben. e, der Saal, welcher 42 Fuß lang, 28 Fuß breit, daß also die Breite zur Länge sich wie 2 zu 3 proportionirt. Die Höhe geht durch beyde Etagen, und ist etwas mehr

Bb 3

als

als die Breite, nämlich 35 Fuß, und verhält sich jene zu dieser, wie 5 zu 4, zur Länge aber wie 5 zu 6. f, f, f, f, Stuben. g, g, g, g, Kammern. h, h u. Communicationen = Gänge.

Die dritte Etage kommt vollkommen mit der Bel-Etage überein, außer, daß der Sahl der zweiten Etage die dritte mit berühre. Einen eigenen Grundriß also von der dritten Etage zu machen, habe für überflüssig gehalten. Nachdem hat das Corps de logis auch Entresollen mit ovalen Fenstern, im Erker aber mit niedrigen viereckten Fenstern, so im Vorten befindlich. Es können also in den Entresollen füglich noch 8 Stuben und 5 Kammern seyn. Unter dem Dache der Flügel können 4 Stuben, 4 Kammern seyn. Unter dem hohen Dache können 6 Stuben, 4 Kammern, und in der Attica 4 Stuben, 2 Kammern seyn, daß also in dem ganzen Gebäude 54 Stuben und 39 Kammern, ohne Küchen und Gewölbe zu rechnen, vorhanden sind, wovon freylich die Zimmer unter dem Dache und in den Entresollen nicht so ansehnlich, als die übrigen in den Haupt-Etagen sind; es werden aber auch nicht lauter kostbare Stuben und Behältnisse erfordert, indem auch schlechte und niedrige für Bediente hinreichlich sind. Wegen der Schorsteine ist zu bedenken, daß mit selbigen eine Menage gesucht, indem meistens zu zweyen Defen immer nur eine Schorstein-Röhre nöthig.

Endlich wenden wir uns zur äussern Gestalt unsers Land-Stände-Hauses. Hiervon giebt der Aufriß, welcher in Fig. 3890 b) enthalten, einiges Licht, weit besser aber dient dazu Fig. 3891, auf welcher unser Gebäude perspectivisch entworfen. Wir sehen aus denselben nicht nur die Haupt-Gestalt, sondern auch die Auszierungen aller Theile, auch die Schweifungen und Ein- und Ausbiegungen der Dächer, und wie die Dächer der Flügel mit dem Dache des Corps de logis verbunden werden. An dem Mittel-Risalit ist ionische Ordnung angebracht, doch nur in wenig heraustretenden Wand-Pfeilern. Der Modul dieser Ordnung ist 1½ Fuß stark, und beträgt das mittlere Intercolumnium 10 Modul, die zwey äussern aber jedes 8 Modul. Ueber der ionischen Ordnung befindet sich eine Attica, welche 2 niedrige Etagen, und darin Logis für Bediente enthält. Ueber der Attica ist ein besonderer Auf-

Aufsatz, der die Dienste eines Frontons thut, und vermuthlich dem Auge nicht zusider seyn kann. Er giebt Gelegenheit zu ein paar sitzenden Statuen, in der Mitte aber zu einer aufgesetzten Vase. Die aus den Schnitzkeln des Aufsatzes heraus kommende Fruchthörner sind hoffentlich nicht unrecht angebracht.

Wenn wir die Gestalt dieses Gebäudes von aussen allein ohne die innere Einrichtung ansehen, könnte solche gut zu einem Residenz-Schlosse, oder auch sonst zu einem Palast eines vornehmen Herrn in einer Stadt dienen, und würden alsdann nur wenige Veränderungen in der innern Einteilung zu machen seyn, auch würden die Fenster etwas vergrößert werden können, welche in dem landschaftlichen Hause zu 4½ Fuß breit, und 9 Fuß Höhe angenommen; im Fall es aber ein fürstlicher Palast seyn sollte, könnten die Fenster wohl 5 oder 5½ Fuß breit seyn, und doppelte Höhe zur Breite erhalten.

Manchem Auge dürfte das Dessen, Fig. 3889 a), welches viel Aehnlichkeit mit einem von Daviler, in seinem Cours d'architecture, p. 172, l. bekannt gemachten Entwurf hat, wegen der stoffelweise abgesetzten Flügel besser, als uners gefallen; doch aber könnte auch wohl ein andres Auge seyn, welches an diesem wegen seines gesetzten Wesens mehr Belieben hätte; es wird also nicht unrecht seyn, wenn zweyerley Gattungen von Menschen gezient wird."

Von dem Landschafts-Hause in Berlin, s. oben, S. 293.

Von dem Landschafts-Hause in Küstrin, s. oben, S. 367, fgg.

Das kurf. sächsische Land-Haus in Dresden (*), Fig. 3891*, liegt auf der pirnaischen Gasse, und ist eins der schönsten Gebäude Dresdens nach seiner innerlichen und äusserlichen Einrichtung. Es ist 60 Ellen breit, und 100 tief. Ursprünglich hat dieses Haus der Ober-Hof-Marschall v. Pfuhl,

Bb 4

von

(*) Man hat es einzeln in 2 Quer-Folio-Blättern von Langwagen, aber auch in den dresdner Prospecten, Th. 2.

von 1714 bis 1720 erbauet, von dem es Graf Fleming, so wie von diesem König August II. erkaufte, und mit königlicher Pracht ausschmückte. In der Folge war es das fürstl. Sulkowskische und dann das prinzipliche Palais. 1757 wurde es auf beyden Seiten vergrößert, 1747 durchaus renovirt, und so gieng es 1760 in Flammen auf, bis es unter Aufsicht des Ober-Land-Baumeisters Krubfacius von 1774 an neu erbauet wurde. Jetzt besteht es aus einem Parterre, Entresol, und zwey Stockwerken. Vor der ersten Etage ruhet ein ansehnlicher Balcon auf einer Colonnade von 6 Säulen der einfachen Ordnung, in deren Friesen mit Kupfern, im Feuer vergoldeten sehr großen Buchstaben, folgende vom ältern Prof. Ernesti verfertigte Aufschrift steht:

CVRIA. ORDD. SAX. FRID. AVG. EL. P.
P. FAC. CVRAV. MDCCLXXV.

Jeder dieser 39 Buchstaben kam einen Ducaten, so wie die Kosten des ganzen Gebäudes etliche 80,000 Rthlr. (*). Bey dem Eingange ist wieder eine Säulen-Reihe, von 3 Säulen auf jeder Seite, die abends mit zwey großen modern gearbeiteten ovalen Laternen erleuchtet wird. Im Hinter-Theile ist eine große prächtige Treppe mit einem eisernen Gitter aus vortreflich gearbeitetem Laubwerk, Festonen &c. bestehend, in einer Oval-Runde endigend, wo 2 Vasen vom feinsten Geschmack, so wie in 2 niedlichen Nischen 2 noch schönere Vasen sich befinden.

Seine Bestimmung als Land-Haus erfordert weitläufige große Sähle; dazu sind also die zwey obern Stockwerke verwendet. Der untere sehr stark gebaute

(*) Mit den Menblements: Kosten beträgt das ganze Gebäude 87730 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf., ohne den Ankauf der Brand-Stellen und Röhrwasser-Kasten.

gebauete und feuerfest gewölbte Erdstock beschließt die Cassen und Archive des sämmtlichen Ober-Steuer-Collegii, welches im ersten Stocke in 20 Zimmer eingetheilt liegt, ein Sessions- und daneben liegendes Conferenz-Zimmer mit eingeschlossen, weil die Landes-Stände das Steuerwesen seit 1660 besorgen. Der zweyte Stock, welcher gegen die übrigen Etagen der höchste ist, besteht aus vier Sählen, für die Stände, deren Tafeln mit Tuch bedeckt sind, wozu man 900 Ellen gebraucht. In der Mitte mit 5 Arcaden, die auf einen schönen Austritt heraus führen, befindet sich: 1) der enge Ausschuss der Ritterschaft, daneben ein Conferenz-Zimmer, und jenseits der Secretair und die Copisten in zwey besondern Zimmern. 2) Der allgemeine Ritterschafts-Sahl, auch mit nebenliegenden Conferenz-Zimmern auf der pirnaischen Gasse mit 8 Fenstern heraus. Der dritte schöne Sahl ist der weite Ausschuss der Ritterschaft gegen den Hof, und ist mit einem Vorzimmer, Copisten-Behältniß, Conferenz- und Deputations-Zimmer durch einen Corridor sehr gut verbunden. Die übrigen Sessions-Zimmer sind kleiner, da die Anzahl ihrer Personen bey Land-Tagen nicht so zahlreich ist, nämlich: der Prälaten, Grafen, Herren, Universitäten &c. Im dritten Stock sind in der Mitte sowohl nach der Gasse, als gegen den Hof zwey große Haupt-Sähle mit sehr hoch verschalten Decken; der erste für den engen und weiten Ausschuss der Städte, und der zweyte für die allgemeinen Städte, angelegt. Letzterer liegt über die ganze große Treppe, wovon weiter unten Nachricht erfolgen wird. Diese Sähle haben ebenfalls die nöthigen kleinen Zimmer um sich herum, wie obige. Der übrige Theil auf beyden Seiten ist noch zu Deputations-Zimmern und zu Expeditionen der Person-Steuer-Einnehmer angelegt. In der Ecke der pirnaischen und Schieß-

Gasse wohnt der Ober : Steuer : Archivarius, und gegen den Hof der Ober : Steuer : Aufwärter und Ober : Steuer : Buchhalteren : Aufwärter, so wie an dem äußersten Ende der pirnaischen Gasse des Strampfers Wohnung liegt. Zu einer so großen Eintheilung ist eine bequeme und an verschiedenen Orten angebrachte Treppe, eines der nothwendigsten Stücke; die hier befindliche ist nicht allein bequem, sondern auch mit der größten Pracht und an den schicklichsten Orten angelegt, denn sie ist eine der größten Doppeltreppen in dem Haupt : Mittel, zu welchem ein großes Vorhaus mit einer dorischen Colonnade führt. Die Decke ist nach alter guter Art über den frey stehenden Säulen mit dem Gebälke der dorischen Ordnung, felderweise mit Triglyphen angegeben, und jede Vertiefung mit einer Rosette, in sehr stark erhabener Stuckarbeit, verziert. Das Vorhaus führt zu beyden Seiten in die Corridors mit sehr wohl verhaltenden Thüren, und alle Einschluß : Wände sind sehr artig mit Füllungen und Festonen in gutem Verhältniß angegeben. Die Treppe öffnet sich durch dieses Vorhaus mit einer ansehnlichen hohen und breiten Arcade, und hat sehr breite Antritte, wovon sie sich selbst mit sehr vielen Ruheplätzen auf beyden Seiten erhebt. Ein sehr stark und gut gearbeitetes eisernes Geländer läuft auf einer mit Gliedern umgebenen Targe auf beyden Seiten hinauf, und schließt sich an einen großen Austritt an, der mit steinerne Laternen tragenden Kindern besetzt ist, von welchem man die beyden Treppen ganz übersehen kann, die gar nicht überbaut sind, sondern eine große hohe Etage mit 7 Arcaden (ohne die untern Fenster) und ionischen Pilastern umgeben, einnehmen. Obschon in diesem Treppenhause nur die nothwendigsten Stücke der darum eingetheilten ionischen Pilaster sich befinden, so verursacht es doch den erhabensten Anblick, zumahl da bey dem

dem großen Austritt der Treppe noch eine freye Gallerie ebenfalls mit ionischen Pilastern den Eingang vor dem Saal des engern Ausschusses der Ritterschaft ausmacht, die mit offenen Arcaden gegen der Treppe sichtbar ist. Diese Treppe geht nicht allein durch zwey Stockwerke frey bis in die große Haupt : Etage hinauf, sondern führt auch von den mittlern Haupt : Plätzen auf beyden Seiten in die erste Etage hinein, ohne die Folge von Zimmern zu unterbrechen, denn es liegt noch ein besonderer Communications : Gang zwischen denselben. Da sie sich also zwey Etagen hoch ganz frey erhebt, so ist in dem untern Theile der Raum unter der Treppe auf der einen Seite zu des Haus : Verwalters Wohnung, und auf der andern zu der Feuer : Wächter : Stube genuzet worden, deren Eingang : Thüren von den ersten Plätzen hinein gehen, und von außen durch Stichbogen : Fenster gegen den Hof erleuchtet werden. Außer dieser Treppe sind noch zwey, welche auf beyden Seiten des Hauses liegen, zwar nicht so breit als diese, aber doch hell und hinlänglich geräumig, mit Ruhe : Plätzen abgetheilt. Noch eine besondere geht von der zweyten Etage an, gleich neben der großen Treppe ebenfalls hinauf, daher man auf drey besondern Treppen in die Etagen und Böden gelangen kann.

Die innere Eintheilung zeigt also viel Besonderes und Erhabenes; aber die äußere Ansicht nicht minder, die den Augen eine Fassade gegen die pirnaische Gasse in gutem antiken Geschmack darstellt. Außer der ansehnlichen Länge von 24 Fenstern und Arcaden, hat es noch andere seltene Vorzüge; denn das Haupt : Gebäude ist dergestalt eingetheilt, daß es eine große besondere Fassade von 5 Arcaden Mittel : Vorlage, und 2 Rücklagen, jede zu 7 Fenstern, darstellt, durchgängig von 4 Stockwerk Höhe, die im Mittel ein fortlaufender Gurt : Sims theilt, und im Unterstocke die

die zwei Etagen, den Unterbau mit bairischem Werke, Quader-Fugen und toskanischen Verdachungen über den Stichbogen-Fenstern zeigt. Die dazwischen eingetheilten Schäfte sind lesseemäßig über den Fenstern veremigt, und die obern zwei Etagen sind mit ionischen Pilastern, die das antike Capital haben, eingetheilt. Die Fenster dazwischen haben gerade Verdachungen, wovon das mittlere durch eine Frontonförmige unterschieden ist. Doch das ist bloß von den Rücklagen zu verstehen; denn vorige fünf besagte Arcaden: lange Mittel-Vorlage hat vor den zwei untersten Stockwerken eine herrlich freystehende toskanische Colonnade, die aus dem Haupt-Portal von der größten Säulen-Weite, und noch vier etwas engern Weiten, besteht. Das Portal selbst zeigt eine sehr große Arcade in vollen Zirkel Bogen geschlossen, in der ansehnlichsten Höhe und gutem Verhältniß, mit einem stark hervorliegenden Schluß-Steine und einem Blatte verziert. Ueber dem Haupt-Sims liegt ein vor alle fünf Arcaden fortlaufender Austritt mit Geländer-Docken und Postementen. Dieses zusammen genommen, wäre schon eine besondere Schönheit der Bau-Kunst; aber hier kommt noch dazu, daß die Säulen eine ansehnliche Stärke von 1½ Elle im Durchmesser, und dadurch eine proportionirliche Höhe erhalten haben, so, daß noch ein großer Raum über den untern Fenstern geblieben ist, wozu man zirkelrunde darüber hat setzen können, ohne über die Höhe vom Gurt-Gesimse mit dem Gebälke heraus zu kommen, welcher hier mit seinen obersten Gliedern in gerader Linie zusammen trifft. Kenner der Bau-Kunst finden hier ein Muster einer schönen Steinmehrs-Arbeit, nicht allein reinlich gearbeitet, sondern auch wegen der zusammengesetzten Fugen des sehr frey über die Säulen hervorliegenden Architraves mit allen Regeln der Schnitt-Fugen und Festigkeit. Die zwei über diesem

Aus:

Austritt befindlichen Etagen machen einen besondern Vorsprung, und zeigen an Schäften 6 ionische Pilaster, die ein ansehnlicher über 5 Pilaster-Weiten großer Fronton bedeckt, in dessen Felde ein ovales Fenster mit Lorbeer-Gehäusen und Palm-Zweigen umgeben, angebracht ist. Die Haupt-Mitte dieser Vorlage, welche wegen des untern Portales weiter, als die übrigen Pilaster-Weiten, ist, unterscheidet sich vorzüglich durch eine größere Arcade, deren Verdachung vor den andern, weil sie auf Consolen ruhet, sehr angenehm und verzierter erscheint. Der ionische Haupt-Sims, von reinem Stein gehauen, hat die genaueste Einrichtung seiner Zahnschnitte durch die ganze Länge des Hauses; und ein Mansarden-Dach bedeckt dieses herrliche Gebäude, darin weiter keine überflüssige Dach-Fenster angebracht sind, da es keine Wohnungen enthält, sondern die wohl proportionirten, sowohl neben dem Fronton, als über der Haupt-Mitte, sämmtlich nur zur Erleuchtung des Daches dienen.

Noch ein besonderer Theil dieses Gebäudes von fünf, auf der pirnaischen, und sieben Fenstern in die Schiefgasse, ist daran befindlich, wie aus der Haupt-Summe der Fenster schon wahrzunehmen ist. Innerlich ist er genau mit dem übrigen zusammen verbunden, zeigt aber in seinen äußern Eintheilungen eine ganz andere Bau-Art, weil er ohne Pilaster bloß mit einigen Gurt-Simsen, zum Unterschied der Etagen, verziert ist. Nur die erste obere Etage hat Verdachungen über den Fenstern, und die Haupt-Mitten sind mit einigen Stück-Verzierungen von Schilden und Muscheln angeordnet; selbst der Abpuß des Eck-Hauses unterscheidet sich durch seine graue Farbe sehr von dem großen, welches paille und weiß abgeputzt ist, und um es ganz abzuändern, hat es, statt des Mansarden-Daches,

ein

ein deutsches. Verschiedene Ursachen haben Anlaß gegeben, dieses Eck-Haus mit dem übrigen nicht einerley zu erbauen, welche Kenner der Bau-Kunst leicht errathen werden; nämlich das Gebäudewürde, seiner sehr großen Höhe ungeachtet, etwas zu lang geschienen haben; und weil auf der einen Seite Bürger-Häuser angebauet sind, es folglich nicht auf beyden Seiten ein Eck-Haus hat seyn können, so hat man die einzige Ecke ganz anders, wie ein ebenfalls angebauetes Haus errichtet. Die dritte und Haupt-Ursache ist: weil man schon anfangs darauf dachte, den Hof regulair, und eine auf das Haupt-Portal zutreffende Communications-Gasse anzulegen, welches nicht hätte geschehen können, da von Seiten des Hofes das Eck-Haus gar nicht gesehen werden kann, sondern sich hinter die Bürger-Häuser der Schieß-Gasse versteckt; dadurch aber ist die schöne Fronte im Hofe ganz auf das genaueste in seinen Einschluß-Mauern regulair geworden. Diese Ansicht nun ist zwar nicht mit Säulen und Pilastern in den obern Etagen errichtet, hat aber ihre ganz eigenthümliche Schönheiten, sowohl in der Grund-Figur, als auch in ihrer Bau-Art; denn das Haupt-Risalit, worin die schon beschriebene große Treppe und der obere große Saal liegt, ist 5 Arcaden breit, daran sich zu beyden Seiten eine Arcade in der Rundung in obern Etagen anschließt, und wo dieser Vorsprung sich mit den Rücklagen vereinigt, da stoßen noch zu beyden Seiten zwey Ecken mit einem Fenster vorwärts, und einem Fenster seitwärts, an, so daß es, wenn man sich zwey Rücklagen, jede zu 5 Fenster Breite, denkt, in gerader Ansicht eine Fassade von 19 Fenstern ausmacht; denn die übrigen zwey seitwärts stehenden Fenster sieht man, wenn man sehr nahe sich an den Rücklagen oder nicht in der Mitte befindet, weil sie im rechten Winkel mit den Rücklagen zusammen treffen.

fen. Die Höhe ist ebenfalls, wie die vordere Ansicht, von 4 Stockwerken, die auch in der Mitte durch einen Gurt-Sims unterschieden wird, so, daß der untere und obere Theil jeder 2 Stockwerke ausmacht. Ob schon bloß sehr stark hervorgekröpfte Einblendungen um die Fenster der untern und obern Stockwerke hinaufgehend, hier angebracht sind, so zeigt doch das Haupt-Portal, in gleicher Höhe und Breite des vordern, zwey daneben gestellte toskanische Wand-Säulen mit ihrem Gebälke, darauf Jocken und Vasen befindlich sind; die an den Schäften oder Lesseen haben Quader-Fugen, welche in gleicher Linie mit den, über den Stichbogen befindlichen Wölb-Steinen zusammen treffen, und dadurch die angenehmste Abwechslung verursachen. Der Kämpfer bey dem Haupt-Portale trifft wieder mit den Sohl-Bänken der Fenster der ersten Etage in gerader Linie zu, alles nach dem genauesten Ebenmaße. Da nun diese zwey untern Stockwerke bloß toskanisch erscheinen sollen, mithin keine außerwesentliche Zierrathen daran angebracht sind, so machen doch die Verhältnisse und wohl proportionirten Fenster, als das Wesentlichste einer schönen Bau-Art, einen erhabenen Eindruck. Die Rücklagen haben weiter keine hervorliegenden Schäfte, sondern die Quader-Fugen stoßen an die Fenster-Gewände, welches denn wieder eine gute Abwechslung verursacht. Die Arcaden haben in der obern Haupt-Etage sämmtlich gerade Verdachungen, und in der zweyten Reihe unter dem Haupt-Simse, weil selbige bis auf den Fußboden herunter gehen, wohl geschlungene eiserne Brust-Geländer. Ein sehr gut proportionirter, von reinem Stein gehauener Haupt-Sims läuft längst dieser Fronte herum; und weil der obere Saal mit tiefer Hohlkehle in das Dach hinein geschalet ist, so erleuchten denselben 7 ovale, mit runden Verdachungen verzierte

zierte Dach-Fenster, die sich auf einer Boocke über dem Haupt-Einse befinden, ganz ungemein, dadurch er denn eine große Schönheit und Höhe erlangt hat. Das mittelfte Dach-Fenster, welches zugleich eine Verzierung vorstellt, ist weit reicher (mit Seitenschwüngen in Form eines Schildes und mit einer Wase besetzt) als die übrigen angegeben, und springt auch, weil ein besonderes Risalit mit der Breite des Portales sich hervor kröpft, vor. Der obere Theil der Mansarde ist ebenfalls mit runden Dach-Fenstern erleuchtet. Die Ecken, womit dieses Haupt-Risalit an den Rücklagen zusammen trifft, sind mit kupfernen Dächern, weil selbige sehr flach sind, bedeckt, und gleichen zwey auf beyden Seiten angefügten Altanen. Weil diese Ansicht sich gegen den Mittag wendet, folglich die meiste Sonne hat, so macht das abwechselnde Licht und Schatten den angenehmsten Effect. Der Hof ist nach dem großen Schloß-Hofe der größte in Dresden. Eine neue Gasse ist von Seiten der Moritzstraße mit neuen Schönheiten angelegt, denn sie öffnet sich mit ihrer Breite von 20 Ellen gegen diesen Hof; und um die schöne Hinter-Fassade nicht zu verstecken, ist besagte Oeffnung, welche die Einfahrt in den Hof macht, bloß mit Pfeilern mit schönen Basen besetzt, zum Einschluß des mittlern Thorweges angeordnet, welcher sowohl als die Neben-Thüren von eisernem sehr durchsichtigen Sprengwerk gearbeitet ist. Schönheit und Nothwendigkeit erforderten ihn, indem man bey Feuergefahr von beyden Seiten diesem kostbaren Gebäude und den darin befindlichen Cassen, und nicht wieder zu ersetzenden Archiven, dadurch zur Rettung kommen kann. Daher neben der Einfahrt zwey große Bassins aus ganzen Steinen gearbeitet, und mit Delphinen auch andern auf das Wasser anspielenden Zierrathen, angebracht sind, die zu diesem Behuf hinlänglich Wasser vorrätig geben.

geben. Diese neue Einrichtung macht auch eine schöne Aussicht von dem Land-Hause selbst, denn die bürgerlichen Gebäude werden nach einer gegebenen Vorschrift in ihrer Höhe und Bau-Art errichtet, so, daß man zu beyden Seiten der Gasse fünf Fenster breite Fronten erblickt, davon jede noch einen Flügel vorwärts und seitwärts, von drey Fenstern anschließend zeigt; auch verursachet die zu jeder Seite gesetzte Reihe Bäume einen angenehmen Gegenstand. Zwey besondere Höfchen von diesen bürgerlichen Fronten unterscheiden den großen Landhaus-Hof, und sind mit einer von schönen Füllungen angegebenen Mauer verziert. In dem jetzt beschriebenen Land-Hause, werden die Land- und Ausschuß-Tage, wovon im LXIII Th. S. 540, fgg. Nachricht erteilt worden ist, gehalten.

2. Landschaft, von Land, im Gegensatz der Stadt, eine Gegend auf dem Lande, so wie sie sich dem Auge darstellt.

(1) Eigentlich. Eine schöne, eine reizende Landschaft. Noch mehr aber

(2) Figürlich, die Vorstellung einer Landschaft in einem Gemälde oder Kupferstiche; ein Gemälde, welches eine solche Gegend auf dem Lande, oder ein Feld, abbildet; ein Gemälde, welches Land-Gegenden, Felder, Wiesen, mit Gehölz, Bächen, Bauer-Hütten, Ruinen, Schlössern etc. vorstellt, und worin die Figuren nur als ein verschönerndes Beiwerk sind; ein Landschafts-Gemälde, ein Landschafts-Stück, Feld-Stück, L. Regio depicta, Campus penicillo vel caelo expressus; Fr. Paysage, Tableau oder Taille-douce, qui représente une campagne; in welchem Verstande im gemeinen Leben auch wohl das Diminut. Landschaftchen üblich ist. Daher der Landschaft-Mahler, ein Mahler, welcher vornehmlich Landschaften mahlt, Def. technol. Enc. LXIV Th. Ec und

und der von Einigen auch ein Landschaftler genannt wird. Der Landschaft Stein.

Landschaft: Vorstellungen, macht der Garten: Künstler, der Mahler, und der Kupferstecher. Alle diese Künstler müssen die verschiedenen Charaktere der Landschaft und ihre Wirkung kennen (*). Die Natur, die in allen ihren Werken eine schöne Mannigfaltigkeit und Abänderung herrschen läßt, hat auch über die Oberfläche der Erde diesen Reiz ausgebreitet. Sie hat den Landschaften eine so unendliche Verschiedenheit von Lage und Bildung eingeprägt, daß zwey ganz gleichförmige Gegenden eine eben so seltene Erscheinung seyn würden, als eine vollkommene Uebereinstimmung von zwey Menschen: Gesichtern in Umriß und Zügen.

Nicht so allgemein, als die bloße Wahrnehmung dieser Mannigfaltigkeit, ist bey den Menschen die Empfindung der Eindrücke, welche die verschiedenen Lagen in der Landschaft auf die Seele machen. Diese Empfindung kann bey Nothigkeit oder Unachtsamkeit nicht empordringen. Sie setzt, wenn sie sich äußern soll, einen Grad von Schärfe und Aufmerksamkeit des äußern Sinnes, eine gewisse Leichtigkeit, die Bilder aufzufangen und sie zur Berührung oder Erschütterung der Phantasie, zur Erzeugung der innern Bewegung festzuhalten, eine gewisse Behaglichkeit der Seele an sanften Gefühlen der Natur voraus. So merke man bey einer nicht zu sehr eingeschränkten Reise in den heitern Monaten des Jahres auf sich selbst; man sey ohne Zerstreuung; geneigt, sich den Eindrücken der Gegenden, die nach und nach erscheinen, zu eröffnen. Man wird durch die innere Empfindung von den verschiedenen Kräften der Gegenstände

(*) Hirschfeld Theorie der Gartenkunst, 1 B. (1779) 8r. 4.) S. 136, 199.

stände und Lagen der Landschaft eben so zuverlässig versichert werden, als das Auge die Abwechselung der Formen und Farben wahrnimmt. Jedes ruhige und aufmerksame Umherwandeln unter abwechselnden Scenen des Landes wird diese Erfahrung wie derhohlen.

Der Mensch steht also in einem so nahen Verhältnis mit der Natur, daß er ihre Einwirkungen auf seine Seele nicht verläugnen kann. Er wird von dem Schönen, Lieblichen, Neuen, Großen und Wunderbaren, das sie ihm aufstellt, zu mannigfaltigen Bewegungen hingerissen. Sie hat Gegenden, die bald zur lebhaften Freude, bald zur ruhigen Ergehung, bald zur sanften Melancholie, bald zur Ehrfurcht, Bewunderung und einer feyerlichen Erhebung der Seele, die nahe an die Andacht gränzt, einladen; aber auch Gegenden, die ein niederschlagendes Gefühl unsrer Bedürfnisse und Schwäche, Traurigkeit, Furcht, Schauder und Entsetzen einflößen. Es kostet nicht viel, sich zu überzeugen, daß jede Art des Gefühles durch Scenen der leblosen Natur erweckt werden kann. Wenn diese schon in den Nachbildungen der Kunst, in den Landschaft: Gemälden eines Poussin, Salvator Rosa, und anderer großen Meister, ihre Wirkungen beweisen, wie viel weniger können wir an ihrer Kraft zweifeln!

Wenn man von den unermesslichen Flächen des Erdbodens zunächst größere Stücke, die für sich ein Ganzes ausmachen können, absondert, so bekommen wir Landschaften; und wenn diese Landschaften wieder in kleinere Theile zerschnitten werden, so geben sie eben so viele Gegenden. Nach diesem Begriffe besteht die Landschaft aus verschiedenen Gegenden, die mehr oder weniger Ausdehnung, Mannigfaltigkeit und Schönheit haben, und mit einander verbunden sind. Jede Gegend, die als ein Theil der

Landschaft zu betrachten ist, hat wieder ihre einzelnen Theile, durch deren Beschaffenheit und Verbindung sie eines eigenen Charakters fähig ist. Der Charakter einer ganzen Landschaft wird durch die größere oder geringere Vollkommenheit und Harmonie der verschiedenen Charaktere der einzelnen Gegenden bestimmt. Die Landschaft ist also ihre Schönheit und die Kraft ihres Eindruckes den verschiedenen Reizern schuldig, die sich zu ihrer Bildung vereinigen; und dabey wird nicht allein der besondere Charakter einer jeden einzelnen Scene für sich, sondern auch die Verbindung aller dieser Scenen unter einander zur Wirkung den Ausschlag geben.

I. Einzelne Theile einer Gegend.

Zuerst Lage oder Gestalt des Bodens: Ebene, Anhöhe, Vertiefung; sodann Ausbildung und Belebung desselben durch Felsen, Hügel, Gebirge, Gehölz, Wasser, Wiesen, Aussichten; endlich Zufälligkeiten.

1. Ebene. Die Ebenen, Anhöhen, Vertiefungen schränken bald die Ansichten der Gegenstände ein, erweitern sie bald, vervielfältigen und erheben sie. Die Ebene ist zwar wenig Abänderung fähig, allein, die Natur bedient sich ihrer, und in Gärten kann sie hin und wieder einen angenehmen Theil ausmachen, nie aber muß sie ein Ganzes seyn. Sie giebt den Begriff der Bequemlichkeit, der Freiheit und des Ungezwungenen; sie verstattet ein ruhiges, weitendes Ueberschauen der Scenen, die sie enthält. Allein, eine Ebene die gefallen soll, muß theils nach allen Seiten eine gewisse Ausdehnung haben, theils keine leere unbelebte Fläche vorstellen. Ein langer schmaler Strich hat an sich selbst nichts einnehmendes: Verliert sich die Ausdehnung der Ebene ohne irgend eine Unterbrechung zu weit, daß das Auge nicht mehr

die

die Gränze faßt, so wird der Anblick bald ermüdend werden. Das Auge muß auf ihr Beschäftigung und Unterhaltung finden; ist sie leer oder ganz einfarbig, so wird sie Ueberdruß und Langeweile erregen. Selbst eine weite Fläche mit wachsendem Getreide, die keinen andern Gegenstand zeigt, unterhält nur wenig. Wie erfreuend aber ist eine Ebene, die von eingezäunten Feldern und Rüchen: Gärten, die eine Abwechslung der Austritte und der Farben geben, unterbrochen ist!

Noch mehr Leben empfängt die Ebene durch Wasser, welches bald von Sonnen: Glanz blinket, bald das Anliß des blauen Himmels und die abwechselnde Malereien der Wolken zurückstrahlt.

Da die Ebene an sich selbst wenig interessant ist, so kann sie noch von der Gränze und Nachbarschaft viel an Eindruck gewinnen. Sie wird schon angenehmer, wenn sie zwischen Gruppen von Bäumen in einen Hain sich verliert, oder in ein buschiges Gehölz aufschwillt, als wenn sie in die leere Ferne verschwindet; noch viel angenehmer, wenn sich ihr zur Seite ein Gebirge aufthürmt, oder ein hoher Wald, ein stark bewohntes Dorf, oder irgend ein anderer wichtiger Gegenstand, ihre Gränze mit einer lieblichen Dämmerung bezeichnet.

2. Anhöhe. Die Anhöhe hat mehr Freiheit, Heiterkeit und Anmuth, als die Ebene; das Offene und Lustige ist ihr Eigenthum. Sie begränzt Aussichten, und eröffnet zugleich neue; sie unterhält durch Vervielfältigung der Ansichten bey dem Hinaufsteigen, überrascht auf ihrem Gipfel, und gewährt der Seele ein angenehmes Gefühl der Erhebung, worin sie gleichsam über Sorgen und unwürdige Beschäftigungen hinausragt und ihrer edlern Bestimmung näher entgegenrückt. Sie theilt Gebäuden auf ihrer Spitze mehr Würde und Majestät mit, und biethet ihnen

Ec 3

auf

auf ihren Abhängen freyere, sanftere und anmuthigere Lagen an.

Die Schönheit der Anhöhe beruhet am meisten in der Figur. Alles Eckige, scharf Abgeschnittene, Ausgehöhlte, Zugespitzte beleidigt das Auge. Sanft gekrümmte Linien hingegen, allmähliche Abfälle, Mannigfaltigkeit in den Biegungen der Abfälle, eine liebliche Rundung des Gipfels, die oben in eine Fläche übergeht, geben der Anhöhe die angenehmste Form.

Eine nackte Anhöhe gefällt schon, wenn sie übrigens nur die Empfehlung der Figur hat; allein die Bekleidung theilt ihr einen neuen Reiz zu. Frisches Grün, das überall die Erhöhung bedeckt, heiteres Laubwerk und blühendes Gebüsch, hier und da ohne Regelmäßigkeit auf den Abhängen verstreut, kleine Gruppen, Bäume von einer edeln Form, die an den Seiten emporragen, oder einen Theil des Gipfels überschatten, eine herumkletternde Heerde, ein Landhaus von angenehmer Architektur — sind die schönsten Verzierungen der Anhöhe.

3. Vertiefung. Die Vertiefung ist die Wohnung der Einsamkeit und der Ruhe: sie ist melancholischen Anlagen und Scenen günstig, und nimmt willig alles an, was eine Beschließung und Beschattung erfordert. Der Einsiedler, der Freund stiller Betrachtungen, des Gefühls seiner selbst, findet hier einen bequemen Ruhe-Platz. Gebüsche voll vom Gesang ungestörter Vögel, die sich lieben und anbauen, sanft dahinschleichendes oder doch leise murrendes Gewässer, das Geschwätz eines ungesehenen Baches, zuweilen ein lauter Wasser-Fall, von Laubwerk überwölbte Gänge, scheinen die natürlichste und anmuthigste Verlebung dieser Lage zu seyn. Die Vertiefung mitten in einer Ebene ist weniger angenehm, als nahe an einem Gehölze, und, wo die Natur sie am meisten zu zeigen pflegt, an der Seite eines Berges. Nähe

steil-

steilabgestürzte Tiefen sind überraschend, zuweilen zurückschreckend; aber anmuthig einladend sind allmählich sich dahinsenkende Niedrigungen. Die schöne Vertiefung flieht die Regelmäßigkeit und jede abgezielte Form in der Natur, und nicht weniger so in der Anlage von der Hand des weisen Gartens-Künstlers.

Durch die Mischung der Ebenen, Anhöhen und Vertiefungen, bewirkt die Natur eine reizende Mannigfaltigkeit in der Landschaft; der Garten-Künstler und der Landschaft-Mahler müssen hier ihrem Beispiele folgen, und keine von diesen Haupt-Beschaffenheiten des Erdbodens vernachlässigen. Es war ein sicherer Beweis, daß man die Natur verfehlte, als man nach dem Geschmacke des *le Nôtre* alles in eine schnurgerade Ebene umschuf, jede natürliche Anhöhe heruntergrub, und, wo noch eine Erhöhung von einigen Stufen geduldet wurde, bloß steinerns Terrassen aufstellte. Die Ebenen, Anhöhen und Vertiefungen können theils durch ihre Ausdehnung und Größe, theils durch ihre gegenseitigen Verhältnisse, theils durch ihre Verbindungen unter einander, sehr verschieden und abwechselnd seyn. Die Bestimmung der Verhältnisse und die Ausführung der Verbindung erfordert in Gärten unstreitig die größte Kunst, weil hier fast alles darauf ankommt, die Kunst zu verbergen. Wenn die Anlagen nicht schon von der Natur zubereitet sind, sondern erst gemacht werden sollen, so ist nichts leichter, als daß sie ein künstliches Ansehen annehmen, und nichts schwerer, als dieses verhindern. Die Theilungs-Linien müssen bedeckt, die Abwechselung der Stücke, ungeachtet des engern Raumes, worin ein Garten vor der Landschaft eingeschlossen ist, beobachtet werden, und zwar auf einem Boden, wo erst die Länge der Zeit die Spuren von den Bestrebungen der Kunst auslöschen kann.

Et 4

In

Indessen wird das aufmerksame Nachdenken und Vergleichen bei der Bearbeitung eines bestimmten Plazes, womit der Garten-Künstler sich beschäftigt, ihm mehr nützliche Anleitungen herben führen, als allgemeine Vorschriften bewirken können.

4. Felsen. Felsen, die roh und unbekleidet sind, haben an sich etwas unangenehmes, indem sie den natürlichen Charakter der Wildheit und der Wüste an sich tragen, und sind wenig interessant. In der Landschaft können sie indessen durch ihre Höhe, Ausdehnung und Rauigkeit besondere Scenen bilden, die, wenn man auch nicht auf ihren Contrast mit den angränzenden und benachbarten Theilen sehen will, vorzüglich fähig sind, Erstaunen, Ehrfurcht, Schrecken und Schauer einzulösen. Wenn die Natur Felsen in einen ausgebreiteten Garten-Platz gelegt hat, so muß man sie für das Ganze zu nutzen suchen, so viel nur geschehen kann; allein, künstlich angelegte Felsen sind größtentheils eine schwache Nachahmung ohne Interesse, verrathen fast immer die Hand und die Mühe des Menschen, und außerdem vertragen sie sich, als solche, selten mit den übrigen Theilen, womit sie in Verbindung gebracht werden sollen. In ausgedehnten Revieren sind Felsen oft Haupt-Gegenstände, indem sie den Eindruck von Stärke und Würde ausbreiten, und der Landschaft einen heroischen Charakter mittheilen. Am meisten aber, zumahl in kleinern Bezirken der Parks, können sie selten für etwas mehr, als Neben-Dinge, angesehen werden; doch sind sie immer noch nützliche Neben-Dinge; sie dienen zur Unterbrechung, zur Schattierung; sie sind zu einsiedlerischen, öden, melancholischen Lagen wichtig; sie sind die natürliche Heimath sowohl der Grotten, als der Bäche und Wasser-Fälle, denen sie zu einer nöthigen Unterlage dienen. Eben diese Wasser-Fälle tragen dazu bei, diese Felsen zu beleben,

ben, und ihnen etwas von dem Deden und Wüsten, das ihnen eigen ist, zu benehmen; nicht weniger wird durch grünes Gesträuch ihre natürliche Wildniß gemindert; am meisten scheint dies durch eine Hütte oder eine andere Spur von menschlicher Bewohnung bewirkt zu werden. Die raueste Einöde heitert sich vor unsern Augen auf, sobald sich irgend eine Entdeckung von der Gegenwart menschlicher Wesen angiebt; wenigstens wird der Eindruck der Einsamkeit, durch den der Eindruck der Wildniß sich vermehrt, schon sehr gemildert.

In romantischen Gegenden sind Felsen von einer vorzüglichen Wirkung, und diese hängt von ihrer Lage und ihren Gestalten ab. Je abwechselnder, kühner, verwickelter, seltsamer und abenteuerlicher ihre Gestalten und ihre Zusammensetzungen sind, je auffallender sie gegen die benachbarten Theile abstechen, desto treffender sind sie zu jener Wirkung. Selbst Formen, die sonst bei einer Anhöhe, bei einem Hügel beleidigen, die gegen allen Begriff von Schönheit laufen, sind für die Bewirkung des Romantischen von der glücklichsten Kraft. Das Gespitzte, Abspringende, Höckerige, Verzogene, Verkettete in der Bildung der Felsen; alles, was von der Regelmäßigkeit der Linien, von der gewöhnlichen Beschaffenheit der Formen abweicht; alles was die Einbildungskraft aus ihrer alltäglichen Sphäre heraus in eine Reihe neuer Bilder versetzt, sie in die Feen-Welt, in die Zeiten der seltsamsten Bezauberung hinüberschweifen läßt, — das ist hier an seinem Plaze.

5. Hügel. In so fern Hügel zu den Anhöhen gehören, haben sie mit diesen die oben angeführten Eigenschaften gemein. Sie machen fast immer eine der anmuthigsten Bildungen des Erdbodens aus. Eine Kette von mehreren Hügeln empfiehlt sich durch die Verschiedenheit ihrer Höhen und Zwischenräume,

durch die Schönheit der Linie, die sie in ihrem Fortlaufe halten, und durch die Mannigfaltigkeit ihrer Abhänge und ihrer Bekleidung. Sie werden durch Vieh:Tristen, durch Land:Hütten, durch Fußsteige und andere Spuren der Cultur und der Bewohnung angenehm belebt. Sie liefern durch die Wirkungen des Lichtes und des Schattens bey dem Aufgange und Untergange der Sonne die schönsten Schauspiele, die der Aufmerksamkeit kluger Landschaft:Malter allemal würdig waren.

6. Gebirge. Von den Gebirgen gelten überhaupt die Anmerkungen, die von den Anhöhen und Hügeln gemacht sind. Der Charakter der Gebirge ist Erhabenheit und feyerliche Majestät, wovon sie den Einfluß über die Landschaft, worin sie ruhen, nach ihrer Höhe und Ausdehnung verbreiten. Sie sind schon an sich so überaus wichtige Gegenstände der Landschaft, daß sie allein diese zu einer heroischen erheben können. Alles, was überhaupt in solchen großen, hohen und ausgebreiteten Massen Kühnes und Majestätisches seyn kann, bestimmt ihren Charakter. Selbst die Rauigkeit und Wildniß, die auf ihnen zu herrschen pflegt, die Schnee>Lasten auf ihren Spitzen, die gespaltenen Absätze, die drohenden Abstürze, die aufgerissenen weiten Zwischenräume mit ihren Klüften und Abgründen, helfen ihren Eindruck verstärken. Sie fordern sogleich jedes Auge zur Aufmerksamkeit auf; sie rühren, erheben und füllen die Seele des Anschauers; sie prägen Ehrfurcht, Bewunderung und Erstaunen ein; ja ihre Wirkung ist oft eine Bewegung, die, wenn sie nicht Schrecken oder Schauder ist, doch mit ihnen in einer genauen Verwandtschaft steht.

Gebirge sind die Heimath der Quellen und Flüsse; sie enthalten Mineralien und Pflanzen, und nähren tausend Insecten und Vögel, die auf den Ebenen we-

niger

niger bekannt sind; sie bieten die Wollust der ruhigen Eingezogenheit und der ländlichen Unschuld an, die auf ihnen länger in einer völligen Sicherheit wohnt; alles dieses erhöhet den Genuß ihrer Anmuth.

Die erhabensten und mächtigsten Bewegungen gewähren die Gebirge auf ihrem Gipfel. Dies sind die Bewegungen, die aus der Weite und Unermesslichkeit der Aussichten, und den Schauspielen des Sonnen:Lichtes und der Wolken zwischen den Tiefen und an den Spitzen, aus der unendlichen Mannigfaltigkeit und Mischung der Gegenstände entspringen, worin das Auge und die Einbildungskraft sich verlieren. Der Anblick des Himmels nahe über dem Haupte, der Wolken und der Blitze unter den Füßen, der Tiefen und der entferntesten Ausdehnungen einer halben Welt, die verkleinert wie in ein Thal dahin gesunken und von einer sanften Dämmerung begrenzt ist, — das Gefühl der Größe und Neuheit, verstärkt durch die Einsamkeit und Stille, womit man umgeben ist — die Freiheit und Leichtigkeit, womit die Seele in diesen Revieren wirkt, wo sie gleichsam die Reinigkeit des Aethers, worein sie versetzt ist, anzunehmen scheint — ihre Erhebung über den gewöhnlichen Kreis ihrer Gedanken und Beschäftigungen, ihrer Sorgen und Unruhen, die sie in der Tiefe zurückgelassen hat — eine Art von Allgenügsamkeit, die sie erweitert und füllet — Welche Empfindungen vereinigen sich hier zu einem Genuß, der nicht größer seyn kann!

„In der That,“ bezeugt der berühmte Philosoph von Genf (*): „ist es ein allgemeiner Eindruck, daß man auf hohen Bergen mehr Heiterkeit des Geistes spüret; das Vergnügen ist da minder feurig, die Leidenschaften sind sanfter. Die Gedanken haben da, ich weiß nicht, was

„für

(*) Nouvelle Heloise, Part. I. Lettre XXIII.

„für eine ruhige Wollust, die nichts heftiges und nichts sinnliches bey sich führt. Man ist da ernsthaft ohne Schwermuth, ruhig ohne Unempfindlichkeit, zufrieden, daß man ist und denkt; alle zu lebhaft begierden ermaten, verlieren jene Schärfe, die sie schmerzhaft macht, lassen im Innersten des Herzens nur noch eine leichte, sanfte Aufwallung übrig; und so macht eine glückliche Himmels-Gegend die Leidenschaften, sonst des Menschen Peiniger, zu Werkzeugen seines Glückes. — Alle Schönheit von tausend erstaunenswürdigen Schauspielern wird auf den Bergen noch durch die Dünne der Luft vermehrt. Diese macht die Farben lebhafter, die Züge kenntlicher, und bringt alle Gesichtspuncte näher; die Entfernungen scheinen kleiner, als auf den Flächen, wo die Dicke der Luft den Erdboden in einen Schleier hält; der Horizont zeigt den Augen mehr Gegenstände, als erfassen zu können scheint; kurz, das Schauspiel hat etwas zauberisches, übernatürliches, das Geist und Sinne entzückt; man vergißt alles, vergißt sich selbst, und weiß nicht mehr, wo man ist.“

7. Gehölz. Ohne Gehölz und Wasser würde den schönsten Formen der Oberfläche des Erdbodens Leben und Interesse fehlen. Gehölze gefallen und reizen auf eine mannigfaltige Art. Ihre Größe und Ausdehnung, ihr Umzug, ihre Stellung, ihre größere oder geringere Dichtigkeit, die verschiedenen Grade in dem Dunkeln oder Hellen ihrer Belaubung, sind reiche Quellen der Abwechslung und der Ergehung. Sie sind schon in der Ferne sehr anmuthige Gegenstände, erteilen der Landschaft Schattirung, und erfreuen durch den Genuß der Kühlung und Erfrischung, durch die Vorstellung des Aufenthaltes, den sie dem Wilde und Geflügel verstaten, durch den Gesang ihrer besiederten Bewohner, durch die Schauspiele des Lichtes und des Schattens, durch den Wohlgeruch der Blumen und Pflanzen.

Ein Wald kann in der Landschaft ein sehr heroischer Gegenstand seyn, durch Breite und Länge, und besonders die Höhe, die er einnimmt. Besteht er da-

ben

ben aus bejahrten an die Wolken ragenden Bäumen, und aus einem dichten und sehr dunkeln Laubwerke, so wird sein Charakter Ernst und eine gewisse feyerliche Würde seyn, die eine Art von Ehrfurcht einflößt. Gefühle der Ruhe durchschauern die Seele, und lassen sie, ohne eine vorsehlische Entschliebung, in ein gelafenes Nachsinnen, in ein holdes Staunen dahinschweben. Nur selten wird seine Ausdehnung und Dunkelheit so groß oder ungewöhulich seyn, daß er, außer der Zufälligkeit eines heftigen Sturmes, Erstaunen oder Bewunderung erregt; ein hohes Gefühl von Wonne ist gemeiniglich seine Wirkung.

Lebhaftigkeit, Heiterkeit und Fröhlichkeit ist das Eigenthum des kleinern und dünnern Waldes, oder des Haines, der edle, schlanke, nicht hoch aber zierlich gewachsene Bäume, ein frisches helles Laubwerk, durchsichtige Zwischenräume, einen ebenen von Unterholz und Gesträuch freyen Boden hat. Die Wallungen des Laubes, welches der leichter durchstreifende Wind in Bewegung setzt, das auf den Blättern und auf dem Boden umherhüpfende Spiel des Lichtes und des Schattens, die durchbrechende Vergoldung der aufgehenden und niedersinkenden Sonne, der sanft durch die Gipfel herabschleichende Schimmer des Mondes, sind die schönsten Zufälligkeiten zur Verzierung eines Haines.

Die Natur bedient sich übrigens der Gehölze als eines wichtigen Mittels, Scenen von verschiedenen Charakteren zu bilden, als: ruhige, einsame, öde, melancholische, finstere, muntere, liebliche, heitere — nach der verschiedenen Beschaffenheit, Anordnung und Verbindung der Stämme, des Wuchses, des Grüns und des Laubwerkes.

8. Wasser. Das Wasser ist in der Landschaft, was die Spiegel in einem Gebäude sind, was das Auge an dem menschlichen Körper ist. Es ist, die

Ver-

Bergnügungen der Fahrt und des Fischfanges nicht einmahl gerechnet, so belebend, so erfrischend und fruchtbar an Wirkungen, daß seine Gegenwart überall gefällt, und seine Abwesenheit auch in den schönsten Gegenden mit Bedauern empfunden wird. Schon in der Ferne reizt ein Gewässer; und nach seiner Größe, Gestalt und Bewegung ist es nicht allein mannigfaltiger Eindrücke voll, sondern es nimmt auch verschiedene vortheilhafte Verbindungen mit andern Gegenständen an.

Die Ausdehnung und Tiefe des Gewässers ist eine Quelle sehr erhabener Empfindungen. Ein plötzlicher Anblick weiter Massen von Wasser, als: des Meeres, wirkt eine starke Ueberraschung; und bey der allmählichen Ueberschauung dieser ungeheuern Scene verliert sich die Einbildungskraft in die Vorstellung der Unendlichkeit. Allein, so stark auch die Bewegungen sind, die durch das Anschauen des Meeres entstehen, so ermatten sie doch bald wieder durch das Einförmige, wenn die Einbildungskraft nicht durch Schiffe und Fahrzeuge, deren Umhersegeln die Scene belebt, erfrischt wird. Am längsten unterhalten ausgebreitere Gewässer, wenn sie nicht auf ein Mal und in ihrer ganzen Strecke, sondern nach und nach, theilweise und in immer abwechselnden Gesichtspuncten und Durchschnitten erblickt werden; eine Bemerkung, wovon für die Gärten an der Ostsee noch wenig Gebrauch gemacht ist. Auch kleine zerstreute Inseln von verschiedener Form unterbrechen die Einförmigkeit breiter Wasserflächen auf eine angenehme Art; wenn sie in merklichen Entfernungen von einander liegen, geben sie einem See ein größeres Ansehen.

Hohe Küsten, Fels-Spitzen, Vorgebirge, die auf irgend einer Seite in nicht zu weiter Ferne gesehen werden, sind eine sehr anmuthige Begränzung. —

Ben

Ben größerm Gewässer ist es angenehmer, wenn sein Ursprung und seine Gränze versteckt ist, wenn es an einen Wald oder in ein Gebüsch hinkläuft, oder sich um einen Hügel herumschlängelt; die scheinbare Größe, die es dadurch gewinnt, giebt der Einbildungskraft noch immer Beschäftigung, wenn auch das Auge nichts mehr sieht.

Die Klarheit des Wassers macht seine vorzügliche Schönheit aus, und theilt allen Gegenständen umher Munterkeit und Freude mit. Der Widerschein der Wolken, der Bäume, der Gesträuche, der Hügel und der Gebäude, macht eine der lieblichsten Stellen im Gemälde der Landschaft aus. Die Dunkelheit hingegen, die auf Teichen und andern stillstehenden Gewässer ruhet, verbreitet Melancholie und Traurigkeit. Ein tiefes schweigendes, von Schilf und überhangendem Gesträuche verdunkeltes Wasser, welches selbst das Licht der Sonne nicht erhellte, schickt sich sehr wohl für Sitze, die diesen Empfindungen gewidmet sind, für Einsiedeleien, für Urnen und Denkmäler, welche die Freundschaft abgeschiedenen Geistern heiligt.

Die Bewegung des Wassers hat einen noch größern Reichthum von Wirkungen. Verbreitet es sich still in einer weiten und offenen Fläche, so kündigt es eine Scene an, die der Ruhe gewidmet ist. Schleicht es unter einer Ueberschattung langsam dahin, so hat es das Ansehen des Ernstes und des Trübsinnes. Tiefumworfenes verschlossenes Gemurmel ist der Ton der Schwermuth und Trauer. Sanftes Geräusch lader zum Nachdenken ein, und schickt sich für Scenen der Einsamkeit. Helles Rieselnd und spielendes Gekräusel verbreiten Munterkeit; schneller Lauf und häßende Fälle, Freude. Reißende Geschwindigkeit und schäumendes Fortjagen erregen den Begriff von Stärke. Strohme, die in tiefe dunkle Abgründe hinab:

hinabbrausen, oder sich von Felsen und Gebirgen aus dem Gebiete der Wolken herabstürzen, geben überaus prächtige Auftritte, die nahe mit dem Erhabenen verwandt sind. Die Gewalt, das Getöse, das wilde Gebrüll großer Flüsse und Wasserfälle, die sich umherwälzenden schäumenden Wellen, die getrübbte Luft umher, der Wiederhall von den Felsen, vereinigen sich, erhabene Empfindungen zu erwecken, die zuweilen an das Schreckhafte gränzen.

In der Verbindung mit andern Gegenständen, ist das Wasser nicht weniger von einer mannigfaltigen glücklichen Wirkung. Es heitert den Schatten auf, und verwandelt die Einöde in ein Lust-Revier. Es kann die Wildniß rauher Felsen und Gebirge vermehren, aber auch Heiterkeit und Reiz über sie ausgießen. Tiefe stehende Teiche machen einen Wald dunkler und trauriger; aber klare Bäche, die hin und her rieseln und sich kräuselnd verfolgen, beleben und erheitern ihn. Welch eine liebliche Mahleren in der Landschaft, wenn an den Krümmungen eines großen und hellen Baches kleine Baum-Gruppen, bald dichter, bald dünner, sich erheben, mit einzelnen Bäumen aufhören, und wieder mit neuen Klumpen anfangen, wo Schatten und Stille herrscht; wenn dann das Wasser hier unter den grünen Wölbungen des Laubwerkes oder zwischen den Stämmen durchschimmert, dort in der Klarheit einer breiten Masse scheint, bald sich hinter einem Gebüsche oder einem kleinen Hügel verliert, bald lachender wieder hervorbricht! Und welche Annuth gewinnt nicht noch ein sanft erhobener Hügel, bekränzt mit Gebüsche oder einigen wohlgewachsenen Bäumen, die ihr neues Laub in die bläuliche Luft erheben, wenn an seinem Abhange herab ein kleiner Wasser-Fall bald sichtbar, bald vom Gesträuche versteckt, bald weniger, bald mehr geschwäßig, herunter hüpfet, dann zwischen Kiesel-

Stein-

Steinen ruhiger, dann schneller nach Feld-Blümchen in die nahe Wiese eilt, und da erreicht vom Strahle der Abend-Sonne verschönert dahin schimmert! Den schönsten Anblick gewährt das Wasser von einer Anhöhe betrachtet, wenn es bald in lieblichen Krümmungen um ein Gehügel, ein Gehölz, ein Gebüsch oder kleine Inseln, oder Dorfschaften und Meierhöfe seinen silbernen Stroh schlängelt, bald von den Seiten eines herabhängenden Berges, von schattenvollen Gruppen von Bäumen, oder von einem Haine verdeckt, hier in einer dunkeln Tiefe schleicht, dort durch unerwartete Oeffnungen der Waldung blendend hervorstrahlt; eine solche Scene in ihrer reichen Mannigfaltigkeit, mit allen Spielen der Widerschein, mit allen Schönheiten der Beleuchtung und der Beschattung, von einer Anhöhe genossen, giebt Empfindungen, die alle Beschreibung übersteigen.

Es ist fast keine Scene, deren Eindruck nicht durch Wasser erhöht oder gemildert, keine Bewegung, die nicht dadurch erweckt, oder unterdrückt, oder besänftigt werden sollte; so allgemein ist die Kraft dieses Elementes.

9. Wiesen. Wiesen, die zum Theil zu den Ebenen gehören, sind, selbst bei einer beträchtlichen Länge und Ausbreitung, keines erhabenen Charakters fähig; sie bleiben in dem Bezirke einer mildern Beschaffenheit und mäßiger Bewegungen; indessen sind sie überaus sanfte, ruhige und einnehmende Auftritte der Natur, deren Charakter in dem Freyen und Ländlichen besteht; sie rufen die lieblichen Bilder der aradischen Hirten-Welt zurück, und scheinen auf eine vorzügliche Art der Empfindung der Ruhe und der stillen Ergehung des Land-Lebens gewidmet zu seyn.

Die Schönheit der Wiesen besteht zunächst in den sanft gekrümmten Linien, die ihren Umkreis bezeichnen. Alles Regelmäßige, Eckige, Scharfe muß von ihrer Figur ausgeschlossen seyn; aber kleine Rundungen und mäßige Einbiegungen helfen der Einförmigkeit mit dem Genuße der Abwechslung ab. Hiernächst wird ihre Schönheit durch das Lebhaftige und Frische ihres Grüns, durch Unterbrechungen und Schattirungen mit einzelnen Bäumen, und durch ihre Einfassung und Verbindung mit Hügeln, Felsen und Gehölze bestimmt. Bey ausgebreiteten Wiesen fallen kleine Unterbrechungen, die schon an sich den Ueberdruß des Einförmigen und Leeren hemmen, sehr angenehm in das Auge; sie müssen aber kein niedriges Gesträuch und Buschwerk seyn, sondern wenige, edel gewachsene, nicht zu nahe zusammengedrückte Bäume mit einem Laube, welches gegen die Farbe der Wiese absticht. Nackte, rauhe, vorüberhangende Felsen an der Seite einer mit allen Reizen ausgeschmückten Wiese bilden durch Contrast und Sonderbarkeit einen Theil von romantischer Gegend. Gehölze, die gewöhnlichsten Einfassungen der Wiesen, erhöhen durch ihre Schatten noch mehr die Empfindung der Einsamkeit und Ruhe. Ein klarer Bach oder Fluß, der sich allmählich dahinwälzt, verbreitet Licht und Erfrischung, und verwandelt die ruhige Behagung der Seele in eine lebhaftere Bewegung, in die Bewegung der Freude.

10. Aussichten. Die Aussichten geben dem Auge den Genuß der verschiedenen Gegenstände in der Landschaft. Es kommt dabey theils auf die Beschaffenheit dieser Gegenstände, theils auf ihre Lage und Verbindung mit einander, theils auf die Gesichtspuncte, woraus sie betrachtet werden, an. Die Gegenstände können durch ihre eigene Wichtigkeit, durch ihre Annehmlichkeit und Schönheit, durch ihre

ihre Größe, durch ihre Neuheit, einer Aussicht einen eigenthümlichen Charakter mittheilen; es giebt aber auch andere, die ohne allen Eindruck, ohne alle Bedeutung sind, welche die für die höhere Vollkommenheit des Ganzen wirksame Natur in ihren weiten Massen zwar mit unterlaufen läßt, die aber der sorgfältig auswählende Garten-Künstler nicht aufnimmt. Fast noch mehr Kraft erhalten die Gegenstände durch ihre Lage und Verbindung mit einander, als durch die eigenthümliche Beschaffenheit eines jeden einzeln für sich betrachtet. Die Lagen erhellen und verdunkeln, verstärken und vermindern, modificiren mit einer unendlichen Abwechslung die Wirkungen der Formen und Farben, der Größe und Bewegung. So können endlich nicht bloß die Gegenstände an sich, sondern auch ihre Stellungen, Lagen und Verbindungen, in der Ansicht überaus mannigfaltig und abändernd erscheinen, nach dem die Gesichtspuncte, woraus sie sich betrachten lassen, angelegt sind. Alle diese Umstände kommen mehr oder weniger bey den Aussichten in Betrachtung.

Obgleich die Aussichten in der Natur sowohl, als auch in künstlichen Anlagen und Ausbildungen, von einer unendlichen Abänderung seyn können, so lassen sich doch einige Haupt-Charaktere auszeichnen.

Größe und Erhabenheit ist der erste; er faßt außer der Würde und Majestät der Gegenstände, sowohl Weite als Menge der Theile in sich. Nicht leicht wird man eine so große und erhabene Aussicht, und zugleich auf eine so edle Art beschrieben finden, als welche Brydone (*) von dem Gipfel des Aetna giebt. „Keine menschliche Einbildungskraft,“ sagt er: „hat es wohl je gewagt, sich ein Bild von einer so herrlichen und prächt-

Dd 2

(*) Reise durch Sicilien und Malta, 1 Th., 10 Brief.

prächtigen Scene zu denken, noch giebt es auf der Oberfläche unsers Erdballs einen Punkt, der so viele erhabene Gegenstände vereinigte. Diese erstaunliche Höhe über der Fläche der Erde, die sich hier gleichsam in einen einzigen Punkt zusammenzieht, ohne einen andern benachbarten Berg, auf welchem Auge und Einbildungskraft auf ihrer Reise in die Welt hinunter hätten ausruhen und sich von ihrem Erstaunen erhohlen können; diese Spitze, die sich am Rande eines bodenlosen Schlundes erhebt, der so alt als die Welt ist, und oft Feuer-Ströme und brennende Felsen, mit einem die ganze Insel erschütternden Donner, auswirft; und endlich von dieser Spitze die unumschränkste Aussicht auf die verschiedensten und schönsten Scenen in der Natur, sammt der aufgehenden Sonne, die nach Osten eilt, um diesen wunderbaren Schauplatz zu erleuchten; welche Gegenstände! Die ganze Atmosphäre entzündete sich nach und nach, und zeigte uns, doch nur noch schwach, die gränzenlose Aussicht um uns her. See und Land sahen noch finster und verworren aus, als ob sie erst aus ihrem ursprünglichen Chaos hervorkämen; Licht und Finsterniß schienen noch nicht geschieden, bis endlich der Morgen anbrach und die große Scheidung vollbrachte. Die Sterne verloschen, die Schatten verschwanden. Die Wälder, die uns zuvor tiefe finstre Abgründe geschienen hatten, von welchen kein Strahl zurückkam, um uns ihre Gestalt und Farbe zu zeigen, stellten sich uns als eine neue Schöpfung dar, die von einem Augenblicke zum andern immer lebendiger und schöner ward. Die Scene erweiterte sich immer, der Horizont dehnte sich von allen Seiten aus, bis die Sonne, gleich dem großen Schöpfer, in Osten erschien, und mit ihren belebenden Strahlen das erhabene Schauspiel vollendete. Alles schien ein Zauber zu seyn, und wir konnten kaum glauben, daß wir noch auf Erden wären. Zwischen uns und der Sonne, die aus dem Meere zu steigen schien, lagen unermessliche Flächen See und Land; die liparischen, panarischen, alicudischen Inseln, und Strombolo und Volcano lagen mit ihren rauchenden Gipfeln unter unsern Füßen; auf ganz Sicilien sahen wir, wie auf eine Land-Karte herab, sahen alle ihre Städte und Berge, und konnten jeden Fluß in allen seinen Krümmungen, von seiner Quelle an bis zur Mündung,

ung, verfolgen. Die zahlreichen rundherum liegenden Inseln schienen, durch eine Art von magischer Täuschung, ganz hart an dem Grunde des Aetna zu liegen, und ihn gleichsam einzufassen, so daß ihre Entfernung nicht zu bemerken ist. Bey dem Aufgange der Sonne erstreckte sich der Schatten des Berges durch ganz Sicilien, und machte so gar in dem See und in der Luft einen sichtbaren breiten Strich. — Die Gedanken werden so wie die Gegenstände, die uns umgeben, immer größer und erhabener; und welcher Geist kann da unthätig bleiben, wo ihn die ganze Natur zur Bewunderung auffordert? Es schien, als blieben nach dem Grade, nach welchem wir über die Wohnungen der Menschen erhoben waren, alle niedere und gemeine Empfindungen zurück; als legte die Seele, da sie sich den ätherischen Gegenden näherte, ihre irdischen Neigungen und Leidenschaften ab, und nähme schon etwas von ihrer unveränderlichen Reinigkeit an. Hier, wo man unter einem heitern Himmel steht, und mit gleicher Heiterkeit das Ungewitter und den Sturm unter seinen Füßen entstehen, den Blitz von Wolke zu Wolke fahren, und ihn nebst dem um den Berg herumrollenden Donner den armen Sterblichen unter sich den Untergang drohen sieht; hier betrachtet der Geist die kleinen Stürme und Ungewitter der menschlichen Leidenschaften als Dinge, die seine Aufmerksamkeit nicht verdienen. Gewiß schon diese Lage allein ist hinlänglich, Philosophie einzulösen; und Empedocles hatte guten Grund, sie zur Wohnung zu wählen. So weit Drydone. Ich erinnere mich hierbei eines schimmernden Paradoron des berühmten Rousseau (*). „Die Lust an entfernten Aussichten,“ behauptet er: „entstehe aus der Neigung der meisten Menschen, sich nur den Ort wohlgefallen zu lassen, wo sie nicht sind.“ Allein, diese Lust hat doch noch wohl, glaube ich, eine bessere Quelle; sie scheint aus der ursprünglichen Bestimmung unserer Seele zur Erweiterung zu entspringen; ausgebreitete Prospective schaffen allezeit der Einbildungskraft die angenehmste Beschäftigung; und alles,

D d 3

(*) *Nouvelle Heloise, Partie 4, Lettre 17.*

alles, was ihr freien Lauf giebt, erweckt Vorstellungen und nährt den Geist.

Mannigfaltigkeit der Gegenstände giebt der Aussicht einen eigenen Reiz. Young (*) schildert uns eine der vortrefflichsten Aussichten von dem berühmten Winandsee, dem größten von allen inländischen Seen in England. „Er hat artige Krümmungen, so daß es scheint, er bestände aus verschiedenen Stücken, zumahl da hin und wieder darin auch Inseln liegen. Das Ufer ist abwechselnd; bald sieht man Felsen und Wald, bald eingezäunte Felder und Dörfer, auch einen Marktflecken. Es wird von einem Orte zum andern Handel getrieben, daher es nichts seltenes ist, eine segelnde Barke zu sehen. Den herrlichsten Prospect, in welchem man alle schöne Stellen an diesem See überschauet, genießt man von einem Hügel an der östlichen Seite. Man blickt zuerst auf ein nach verschiedenen Krümmungen ausgestrecktes Thal, ungefähr 12 (engl.) Meilen lang, das durchaus eingezäunt ist, und sich auf verschiedene Weise hebt. Hier dient es Bergen zum Fuße, dort hat es eine Felsen-Wand, an jenem Orte stößt es an einen finstern Wald, an einem andern streckt es sich in weiten Ausgängen fort, die alles, was eine Landschaft belebt, in einer angenehmen Unordnung darstellen, einzelne Bäume, Waldung, Dörfer, Pacht-Höfe. An dieses Thal stößt der See, der sich zur Rechten und Linken in einer unregelmäßig begränzten Fläche ausbreitet. Einen edlern Anblick kann man nicht sehen. Die Linie der Küste hat mehr Veränderungen, als man sich nur in seiner Einbildungskraft vorstellen kann. Bald verengt sie den See, daß er einem Flusse ähnlich wird, bald zieht sich das Ufer zurück und formirt Bayen, als wenn große Schiffe darin ankern sollten; hier schieben sich Vorgebirge in den See, die zum Theil aus Wald, zum Theil aus eingezäunten Feldern bestehen; dort erheben fürchterliche Land-Spitzen ihr Felsen-Haupt aus dem See empor. Was aber dieser Scene eine unbeschreibliche Anmuth giebt, sind die zehn kleinen Inseln, die das Auge alle überseht. Die

(*) Reise durch die nördlichen Provinzen von England, 2 Th. 17 Brief.

Die größte stellt eine wellenförmige Linie vor, die sich in artigen Ungleichheiten über dem Wasser erhebt. An einigen Stellen ist das Land hoch, an andern niedrig; hier stehen die Bäume einzeln, dort in einem Klumpen beisammen. Am Ufer liegt eine Pächter-Wohnung, und hinter ihr ein kleiner Wald. Verschiedene der andern Inseln ragen aus dem Wasser, wie kleine mit Waldung besetzte Hügel, hervor; auf andern stehen einzelne Bäume; alle sind mit dem herrlichsten Rasen-Teppiche überzogen.“

Nichts aber giebt einer Aussicht mehr Aufbebung und Leben, als die Beweglichkeit der Gegenstände, wodurch sie einen eigenthümlichen, noch von Größe und Mannigfaltigkeit unterschiedenen Charakter erhält. Unter allen beweglichen Gegenständen in der Landschaft, zeichnen sich von Fahrzeugen belebte Gewässer vorzüglich aus. Eine reizende Aussicht dieser Art hat auf der Insel Weight, an einer Anhöhe unweit der See, ein angenehmer Land-Sitz, den Young, in seiner Reise durch die östlichen Provinzen von England (*) beschreibt. „Man genießt aus dem Gebäude die schönste Aussicht über den Canal von Portsmouth bis nach Lymington, und über die Mündung des Flusses Southampton; man sieht den hohen Theil von Suffer, die Hügel von Hampshire und die waldige Küste von New-Forest; dies zusammen macht vielleicht die schönste Gegend mit einem Flusse aus, die man sich nur denken kann. Man übersieht einen Fluß, der 3 bis 7 (engl.) Meilen breit, und 25 bis 30 Meilen lang ist. Diese prächtige Fläche Wasser ist beständig mit einer großen Menge Fahrzeuge bedeckt, von den größten Kriegs-Schiffen an bis zu etlichen hundert Fischer-Böthen. Alle Augenblicke verändert sich der Prospect, nach den verschiedenen Stellungen der Schiffe. Dieser Anblick übertrifft den schönsten See-Prospect weit. Ein gränzenloses Meer fällt bey der ersten Ansicht auf, und erregt erhabene Gedanken; sieht man es aber lange, so verliert es viele von seinen Reizen. Hier hingegen ermüdet das Auge niemals.“

DD 4

Allein

(*) 4 Th. 24 Brief.

Allein, man muß so wenig in den Gärten, als in der Natur, überall freye Ausichten haben wollen. Prospective, die immer von allen Seiten vor den Augen offen liegen, zerstreuen oder ermüden doch zuletzt; so wie eine ewige Klarheit des Himmels, von keinem sanften Gewölke gemildert. Das Auge verlangt, wie der Geist, Ruhepunkte, gesperrte Plätze, wo es auf nahen Rasen, unter kühlen Schatten oder dem Geplätscher eines Baches, sich wieder erfrischt. Der Genuß einer kleinen sanften Scene, die in einer angenehmen Dämmerung oder Verschließung ruhet, ist nie belebender, als nach der Sonne heller und ausgedehnter Prospective. Verschiedene Arten von Anlagen, als: eine Einstedelei, ein Bad, verlangen durchaus eine gesperrte Gegend; und zuweilen ist es nöthig, einen Theil der Aussicht zu verschließen, um der Zerstreung des Auges vorzubeugen, oder einige Partien in einem schönern Lichte erscheinen zu lassen. Die Natur sperrt in ihren Landschaften die Aussicht durch Anhöhen und Gehölze; der Garten-Künstler hat ausser diesen Mitteln noch Gebäude.

Für Gegenden, die gar keine erfreuliche Ausichten liefern, als: kahle Felder, dürre Sand-Ebenen, unfruchtbare Heiden, sumpfige Torf-Thäler, trübe Teiche mit Weiden bepflanzt, überhaupt für Gegenden, die durch das Leere und Einförmige mißfallen, verlangt das Auge eine wohlthätige Verschließung.

Außerdem kann das Weitschweifige und Unbestimmte in den Ausichten durch kluge Unterbrechungen mit Bäumen und Gruppen vortheilhaft verändert werden. Eine Landschaft, deren verschiedene Theile von einander getrennt und gleichsam verstreut umherliegen, wird eine desto schlechtere Wirkung thun, je ausgedehnter sie ist. Hier kann die gefällige Kunst ihren Beystand leisten. Durch einzelne Bäume und kleine Gruppen, die sie hinpflanzt, können die Theile

mehr

mehr verbunden, mehr zu einem bestimmten Ganzen charakterisirt werden; dadurch gewinnt die Landschaft an Mannigfaltigkeit, und die Ausichten werden nicht allein vervielfältigt, sondern auch reizender.

II. Zufälligkeiten. Die Natur hat eine Menge von zufälligen Erscheinungen, womit sie in verschiedenen Jahreszeiten und in verschiedenen Tages-Stunden ihre Landschaften verschönert. Die mannigfaltigen Veränderungen bey dem Aufgange und Untergange der Sonne; die verschiedenen Stellungen, Bewegungen und Malereien der Wolken, zumahl bey Gewittern und in den Abend-Stunden; die durchstreifenden Sonnenblicke; plötzlich einfallende Beleuchtungen und Beschattungen; der Schimmer des Mondes im vorüberwandelnden Gewölke; die Erheiterungen und Verdüsterungen der Ferne, die sich nach der Beschaffenheit des Himmels richtet, der seine Gestalten und Lichter mit ihr verwechselt; der sanfte bläuliche Duft, der über entfernte Ausichten schwebt; die Spielungen der Farben im Regenbogen; die zwischen dem Grün der Wiese schimmernden Sternchen des Morgen-Thaues; die romantischen Figuren im umherziehenden Nebel; die spielenden Bewegungen des Laubes und Wassers; die lieblichen Widerscheine, die milder und anlockender sind, als der Strahl des ursprünglichen Lichtes — alle diese Veränderungen in der Natur, die ich hier unter dem Nahmen der Zufälligkeiten begreife, scheinen neue Lagen, oft neue Gegenstände selbst zu bilden. Sie erfrischen durch eine beständige Abwechslung in der Beleuchtung und Beschattung der Scene, in den Spielungen des Lichtes und der Farben, und sind für die Mannigfaltigkeit und das Leben in der Landschaft ungemein fruchtbar. Sie überraschen das erstaunende Auge oft mit Erscheinungen, die sich keine Phantasie blendender, zauberischer und vorübereilender bilden kann.

Dd 5

Der

Der Landschaft:Mahler belauscht die Natur auf ihren geheimsten Wegen, um diese Zufälligkeiten, die ihr eigen sind, nachzubilden, so weit es der schwachen Kunst gelingen mag. In der Nacht des Garten:Künstlers ist nichts von diesem Zauber; er muß ihn bloß von der Natur erwarten, wenn es ihr gefällt, seine Reviere damit zu verschönern.

II. Charakteristik verschiedener Gegenden.

1. Es giebt in den weiten Landschaften einige Gegenden, die man gemein, unbedeutend, ohne Charakter nennen kann, die keinen Reiz für den Geist und das Auge haben, oder gar auf eine merkliche Art mißfallen, und die demnach auch nicht in den Bezirk der Gärten kommen dürfen. Ganz leere und einförmige Flächen haben kein Interesse, und bey einem längern Anblick ermüden sie zuletzt. Heiden und Dorf:Felder, wie in Nieder:Deutschland, mißfallen durch ihre traurige Unfruchtbarkeit. Arabiens und Peru's weite Sand:Ebenen schrecken außerdem noch durch die Vorstellung der Beschwerlichkeit und Gefahr, denen der Reisende in ihnen ausgesetzt ist. Ausgedehnte, wildverwachsene, mit Morästen und Sümpfen, mit Finsterniß erfüllte Wüsteneyen, wie in Amerika, oder lauter Strecken von rauhen Klippen und öden Felsen, wie in einigen Gegenden von Island und Grönland, erregen Unmuth, Furcht, Schauder. Ihnen sind die Vorstellungen von Mangel, von Elend und von Gefahr eigen; der Gedanke der Einsamkeit geht hier in das Schreckhafte über, und ein niederdrückendes Gefühl seiner Schwäche bemächtigt sich des Menschen. Die Anrufung eines unserer größten Dichter: (*)

Ihr

(*) von Haller.

Ihr Wälder, wo kein Licht durch finstre Tannen strahlt,
Und sich in jedem Buich die Nacht des Grabes mahlt;
Ihr hohlen Felsen dort, wo im Gesträuch verirret
Ein trauriges Geschwärm einsamer Vögel schwirret;
Ihr Däcke, die ihr matt in dürrn Angern fließt,
Und den verlornen Stroh in öde Sümpfe gießt;
Erstorbenes Gefild, und grausenvolle Gründe:
O! daß ich doch bey euch des Todes Farben fünde!
O! nährt mit kaltem Schaur und schwarzem Gram
mein Leid!

diese erhabene Anrufung, indem er die Ewigkeit beschreiben will, gründet sich auf eine richtige Empfindung, die eine Folge von den natürlichen Eindrücken dieser Scenen ist. Indessen kann in einer schönen Landschaft ein schrecklicher und fürchterlicher Gegenstand erscheinen, ohne daß ihre angenehme Wirkung dadurch gestört wird; ja, sie kann selbst durch den Einfluß des Contrastes gewinnen. Dieses beweisen manche Ketten von lieblichen Thälern in der Schweiz, über welche benachbarte mit Eis und Schnee belastete Alpen herabdrohen; dieses beweiset der rauchende Vulcan auf der romantischen Insel Sicilien. Doch wird der Garten:Künstler, der einen viel engeren Raum hat, als die Natur, es nicht leicht wagen dürfen, hier nachzuahmen.

2. Die Gegenden, die sich für Gärten schicken, sind zuerst die angenehmen, die muntern und die heitern; die letztern kann man auch lachende oder reizende nennen. Sie bestehen überhaupt aus Abwechselungen von kleinen Vertiefungen und Anhöhen, aus unmerklichen Krümmungen und mancherley Ungleichheiten des Bodens, aus leichten, freyen und anmuthigen Zusammensetzungen von Wiesen, Buschwerk und Hainen, Blumen, Wasser und niedrigen Hügeln. Felsen, Gebirge und starke Wasser:Fälle sind hier ausgeschlossen. Je mannigfaltiger und verwickelter die Zusammensetzungen sind, desto mehr Anmuth.

muth. Das Frische und Lebhaftes des Grüns auf den Rasen und an den Bäumen, die Klarheit des Wassers, sein stiller heller Spiegel, oder sein rieselnder Lauf, sein hüpfendes Geplätscher, eine Menge spielender Bäche und kleiner Wassergüsse, Blumen von glänzenden Farben, sanfte Erhebung der Hügel mit Gebüsch und blühendem Gesträuche, liebliche Erheiterung des Schattens, umherschwebende Widerscheine, Aussichten auf Scenen voll Leben und Bewegung — bestimmen den Charakter solcher Gegenden in verschiedenen Graden, die von dem bloß Angenehmen zum Muntern, und von dem Muntern zum Heitern hinaufsteigen.

Die Natur bildet Gegenden von dieser Gattung in einer unbeschreiblichen Abwechselung, und in einer verschwenderischen Verschiedenheit der Größe, der Formen, der Farben, der Stellungen und der Verbindungen. Sie kommen, weil die Natur sie in einer so reichen Mannigfaltigkeit liefert, in tausend Nachbildungen der Dichter und der Landschaft-Maler wieder vor.

Ihr Eindruck ist gemäßigt. Eine ruhige Behaglichkeit, eine erwärmende Aufwallung von Ergehung, ein sanftes Dahinschweben der Seele in Empfindungen und Phantasien, die ihr bekannt scheinen, und sie doch mit so neuem Reiz beleben — dies sind für das unverderbte Gefühl die Wirkungen der angenehmen, der muntern und der heitern Gegend.

3. Seltener sind in der Natur sanftmelancholische, romantische und feyerliche Gegenden; aber auch kräftiger ist ihre Einwirkung. Die angenehmen Gegenden schwinden mit einer leichten Berührung vor der Seele vorüber; diese aber ergreifen sie, halten sie an. Sie sind anziehend, bezaubernd, erschütternd und erhebend; Eindrücke, die für Leute von Geschmack und feiner Empfindung weit interessanter sind,

sind, als tausend Belustigungen von dem gemeinen Schlage.

Eine sanftmelancholische Gegend bildet sich durch Versperrung aller Aussicht; durch Tiefen und Niedrigungen; durch dickes Gebüsch und Gehölz, oft schon durch bloße Gruppen von hohen starkbelaubten nahe an einander gedrängten Bäumen, in deren Gipfel ein hohles Geräusch schwebt; durch stillstehendes oder dumpf murrendes Gewässer, dessen Anblick versteckt ist; durch Laubwerk von einem dunkeln oder schwärzlichen Grün durch tief herabhängende Blätter und überall verbreitete Schatten; durch die Abwesenheit alles dessen, was Leben und Wirksamkeit ankündigen kann. In einer solchen Gegend fallen sparsame Lichter nur durch, um den Einfluß der Dunkelheit vor dem Traurigen oder Furchterlichen zu beschützen. Die Stille und die Einsamkeit haben hier ihre Heimath. Ein Vogel, der ungesellig umherflattert, ein unverständliches Geschwirre unbekannter Geschöpfe, eine Holztaube, die in dem hohlen Gipfel einer entlaubten Eiche girt, oder eine verirrte Nachtigall, die ihre Leiden der Einöde klagt — ist zur Ausstaffirung der Scene schon hinreichend. Eine Gegend von dieser Art,

Wo alles ruht, wo Blätter nur sich regen,
Und jener Bach, der öde Wiesen trinkt — —
Wo schwaches Laub, bewegt vom Westenwinde,
Die matte Seel in sanfte Wehmuth bringt,
Und in dem Frost noch nie bestrahlter Gründe
Kein Leid mehr bleibt, das nicht die Stille zwingt;
v. Haller.

hat nichts, das eine widrige Empfindung erwecken könnte; sie ist vielmehr für gewisse Bedürfnisse des Herzens und des Geistes überaus erwünscht. Sie giebt den süßen Genuß der Ruhe und der Einsamkeit; eine schmeichelhafte Vorstellung von Selbstgenügsamkeit,

keit, ein gelassenes Vergessen der Dinge, die unsern Frieden unterbrechen. Sie lockt und labt die Seele, die, aus den Sorgen und Geschäften der Welt zurückgekehrt, sich einmahl selbst genießen will. Sie, die Vertraute der Liebe, unterhält die geheime Zärtlichkeit des Herzens, und schmeichelt dem Kummer, bis er stumm wird. Der Geist übergiebt sich freyer Betrachtungen, die seiner würdig sind; alle seine Kräfte sammeln sich und werden wirksamer; und die Phantasie erhebt sich zu einem ungewöhnlichen Flug in eine neue Sphäre von Bildern, unter welchen sie mit einem geheimen Entzücken umherirrt. Wer sollte so wenig Philosoph oder Freund von sich selbst seyn, der nicht in seinem ausgedehnten und heitern Garten eine sanftmelancholische Gegend für sich erbauete? Wem können ihre Eindrücke ganz fremd seyn, so fremd, daß er sie nie in der Natur wahrgenommen hätte, oder sie bey ihrem Dichter nicht wieder fühlen sollte?

Dort, wo waldigte Höhen den blauen Rücken verbreiten,
Und ein frischerer West von ihrem Gipfel herabhaucht,
Dorthin lenke den Schritt. Folg immer dem kühlen
Thale

Tief in der Berge beschatteten Schooß; bis laubigte
Krümmen

Dich zu der wilden Natur einsamem Theater geleitet,
Hier, wo über dem Fels der Aesche silberne Blätter
Lieblicher lispeln ins Thal, und rahlerisch hangende
Sträucher

Von dem Fuße des Bergs in spiegelnde Flurhen sich
neigen;

Hier heut dir vom blühenden Moos die Wildniß den
Sitz dar,

Und eröffnet vor dir die ernste ruhige Scene. — —

— — — Die dunkeln thauigten Wiesen
Kleidet ein tieferes Grün; sie hauchen die stärkere
Gerüche.

Ueber den Teichen schwebet kein Wind; wie trübere
Spiegel

Lies

Liegen sie, ruhig und still, weit in die Felder verbreitet.
Ernst steht in des Alterthums Pracht das einsame
Kloster

In der Wälder verborgenem Schooß; und Birken und
Linden

Lassen es fern vom Geräusch in ihren Umarmungen
ruben.

Und mich dünkt, es winket dir zu. Ein heiliger Schauer,
Welcher mich mächtig ergreift, führt mich mit zaubern
der Krast fort

In den geweihten Bezirk. —

Zacharia.

4. Das Romantische oder Bezaubernde in der Landschaft entspringt aus dem Außerordentlichen und Seltsamen der Formen, der Gegenstellungen und der Verbindungen. Man findet es am meisten in gebirgigen und felsigen Gegenden, in versperrten Wildnissen, wohin die geschäftige Hand des Menschen noch nicht gedrungen ist. Zur Bildung dieses Charakters tragen Felsen, wie schon oben angeführt ist, wie auch Wasserfälle, vorzüglich bey. Aber außer dem, was hier die Form bewirkt, wird auch durch starke und auffallende Entgegenstellungen, und kühne überraschende Zusammensetzungen das Romantische erzeugt. Die Ausichten sind, weil die Einbildungskraft sich mit nahen Gegenständen beschäftigen soll, hier mehrentheils verschlossen; sie breiten sich selten vorwärts aus, sondern erheben sich öfter aus der Tiefe in die Höhe, oder senken sich von der Höhe in die Tiefe herab. Wo die raube finstre Wildniß sich mit einem kleinen stillen Thale von glänzenden Blumen paart, wo ein Wald:Strohm am Felsen durch blühende Gesträucher herabschäumt, und das blinkende Wasser zwischen den grünen Blättern umherirrt, wo kahle weiße Fels:Spitzen mitten über die Oberfläche einer schönen Waldung hervorragen — da ist ein Anfang von diesem Charakter.

Die

Die Natur scheint ihn in einer glücklichen Laune mehr hin zu werfen, als sorgfältig auszubilden; es sind kühne, seltsame, abspringende Nebenzüge, die sich ihre Hand in der Malterey der Landschaft entziehen läßt. Die Wirkungen des Romantischen sind Verwunderung, Ueberraschung, angenehmes Staunen und Versinken in sich selbst.

Eine Beschreibung einer überaus romantischen Gegend von einem vortrefflichen Kenner (*) wird diesen Charakter noch deutlicher machen. Diese Gegend ist das berühmte Thal Dovedale in Derbyshire in England. „Das Thal ist zwey (engl.) Meilen lang, tief und schmal; beyde Seiten bestehen aus Felsen, und die Dowe, die zwischen ihnen durchfließt, verändert beständig ihren Lauf, ihre Bewegung, ihr Aussehen. Sie ist nirgends kleiner als 30, und nirgends bis 60 Fuß breit, gemeinlich aber ungefähr 4 Fuß tief; dabey aber durchsichtig bis auf den Boden, ausgenommen wo sie unterhalb den Wasser-Fällen, die vollkommen heil sind, mit Schaum von dem reinsten Weiß bedeckt ist. Diese Wasser-Fälle sind sehr zahlreich, aber auch sehr verschieden. An einigen Orten gehen sie gerade, an andern aber schief über den Fluß; und wieder an andern nehmen sie nur einen Theil von ihm ein. Das Wasser schlägt entweder gegen die Steine und springt über sie hinweg, oder ergießt sich von einem Abhange hinab und prallt von den unten befindlichen Steinen zurück; bald schießt es zwischen ihnen durch die verschiedenen Öffnungen hindurch, bald läuft es ganz stille fort; und bald wird es von aufstößenden Hindernissen zurückgetrieben und genöthigt, wider den Strom zu gehen. An einem besondern Orte kommen die Steine des Thales bey nahe zusammen, so, daß kaum ein Durchgang für den Fluß übrig bleibt, welcher eingeschlossen und sich einen Weg durchkämpfend tobt, brauset und schäumt, bis er sich aus seinem Kerker durchgewunden hat. An andern Orten ist der Strom, obgleich niemahls träge, doch nicht sehr ruhig. Er umfaßt eine kleine, wüste Insel, schleicht

(*) Observations on modern Gardening. 4e Edit. S. 111, 109,

durch Schilf-Gebüsche hindurch, zertheilt sich zwischen hervorragenden Flecken von Rasen oder Moos, kräufelt sich um einige aus dem Wasser aufsteigende Stämme herum, oder spielt mit den schwachen Stängeln der auf der Oberfläche schwimmenden Wasser-Pflanzen. Die Felsen verändern durch das ganze Thal hindurch so oft ihre Gestalt, als der Fluß seinen Lauf. An einem Orte verliert sich eine breite Fläche nach und nach fast in eine Spitze; an einem andern hängt ein schwerer Gipfel weit herüber, und überschattet alle unter ihm befindliche Gegenstände; bald sieht man verschiedene Figuren unordentlich unter einander geworfen; bald sind sie in schwache und dünne gerade aufwärts steigende Spitzen, bisweilen zwey oder drey zusammen, bisweilen in einer weit größern Anzahl, zerrissen. Auf der einen Seite des Thales sind sie ganzlich kahl, auf der andern steht hin und wieder Gehölz; und die unermessliche Höhe von beyden Seiten, nebst dem engen Raume zwischen ihnen, vermehrt die Mannigfaltigkeit. Denn so oft die Sonne hinter der einen scheint, so bildet sich ihre Gestalt deutlich und vollkommen auf der andern; die rauhe Fläche, worauf sie fällt, verändert die Schattirung, und ein starkes gebrochenes Licht strahlt oft am Rande des dunkelsten Schattens; die Felsen behalten niemahls lange eben dieselbe Figur und Lage, und sind sehr weit von einander abgesondert. Bald machen sie die Seiten des Thales durch steile Anhöhen, durch Klippen, durch Abfälle; bald scheinen sie aus dem Boden herauf zu steigen, und sich rückwärts an den Berg zu lehnen; und bald stehen sie ganz im Freyen hervor, indem sie sich in ungeheure Pfeiler aufthürmen, oder in kegelförmigen auf die hundert Fuß hohen Figuren aufschließen. Einige sind durchaus fest und dicht, andere sind gespalten, noch andere zerschmettert und untergraben, und diese werden auf eine wunderbare Art von abgebrochenen Stücken unterflügt, die, dem Augenscheine nach, der Last, die sie tragen, nicht angemessen sind. Manche stehen vor, manche über einander, und manche füllen hinten in einiger Entfernung einen leeren Raum zwischen zwey andern aus. Die Veränderungen ihrer Stellung sind unendlich; bey jedem Schritte zeigt sich eine neue Verbindung; sie durchkreuzen einander, rücken vor, ziehen sich zurück. Die Breite des Thales ist nirgends 30 Schritte lang die nämliche.

liche. Bey dem engen Pässe, dessen wir gedacht haben, stoßen die Gipfel der Felsen beynahe oben zusammen, und man sieht den Himmel zwischen ihnen nur, wie durch eine kleine Spalte. Gleich neben diesem finstern Abgrunde ist eine breitere Oeffnung, mehr Licht, mehr Grünes, mehr Freundlichkeit, als irgendwo anders im Thale. Die Figuren und Stellungen der Felsen aber machen nicht allein ihre ganze Abwechselung aus. In vielen sind große natürliche Oeffnungen ausgehöhlt, so daß man durch einige den Himmel sehen kann; andre endigen sich in eine finstere Tiefe; und durch andre zeigen sich verschiedene noch seltsamere Schwibbögen und unbearbeitete Pfeiler, die alle von einander abgesondert sind, und sich einer hinter dem andern mit dem zwischen ihnen hinein scheinenden Lichte verstecken, bis ein weit hinter ihnen stehender Fels die Aussicht versperrt. Das Getöse der Wasser-Fälle im Flusse wird durch das Echo zwischen den Felsen verdoppelt; man hört oft das Wasser zu einer Zeit in der Nähe rauschen und in der Ferne brausen; kein anderer Ton aber stört die tiefe Stille der Gegend. Die einzige Spur von Menschen ist ein versteckter Fußsteig, der aber nur wenig ausgetreten ist; wie er denn auch nur selten, und zwar nur von denen besucht wird, welche die Neugierde reizt, die Wunder zu sehen, die sie von Dovedale haben erzählt hören. Es scheint in der That mehr ein Aufenthalt für eingebilddete Wesen zu seyn: das Ganze hat das Ansehen einer bezauberten Gegend. Die beständige Abwechselung der Austritte; die kurzen Verbindungen; die allgemainen Veränderungen; die Figuren, die sich von allen Seiten zeigen, die so seltsam sind, als sie ein Zufall entwerfen, so wild, als sie die Natur erzeugen, und so mannigfaltig, als sie die Einbildungskraft erfinden kann; die Kräfte, welche angewandt zu seyn scheinen, um einige Felsen dahin zu setzen, wo sie nunmehr unbeweglich fest stehen; die Zauber-Kunst, wodurch andre das Ansehen haben, noch zu keiner besondern Absicht bestimmt zu seyn: die finstern Höhlen, die erleuchteten Winkel, die flatternden Schatten, und der Glanz des an den Seiten facettirten oder auf dem Strohme zitternden Lichtes; die Einsamkeit und Stille des Ortes; indem dieses alles auf ein Mal die Seele erfüllt, so werden die Bilder, die natürlicher Weise in ihr bey dem Anblicke dieser seltsamen und

romant.

romanhaften Gegend entstehen, beynahe in wirkliche Wesen verwandelt.“

Eine andere, nicht weniger durch das Romantische merkwürdige Gegend, ist das Thal Lauterbrunn, mit seinem berühmten Wasser-Fälle, dem Staubbach, in den Alpen des Cantons Bern. Hier ist die neueste Beschreibung derselben von einem feinen Beobachter der Gebirge, de Lüc (*).

„Der Weg in den Gebirgen nach Lauterbrunn hat etwas unbeschreibliches, nämlich, wenn man die Empfindung ausdrücken wollte, welche die Anordnung der Gegenstände, die man von demselben sieht, erregen muß. Es war Morgen; die Sonne war noch nirgends, als an den Gipfeln der Berge, sichtbar, die beynahe über unsern Köpfen hiengen. Die Felsen waren dicht um uns her geschlossen; wir giengen in der Tiefe eines Thales fort, das sich zwischen den Bergen öffnete, wo wir kurz zuvor noch keine Spur von einem Wege sahen. An einigen Orten waren die Berge durch andere Thäler eingeschnitten; Ströme von Licht schienen sich hier selbst Tag zu machen, und theilten die Berge von oben bis unten in den Grund; so deutlich zeichneten die Sonnen-Strahlen, indem sie die leichten Dünste erhellten, ihre Bahn zwischen den Felsen in der Luft. An andern Orten hingegen sahen wir noch den Nachtrag der Nacht; hier konnte man noch nichts erkennen. Ein dicker Schatten, der unsern Augen um so viel dunkler ward, je größere Helligkeit die höher liegenden Gegenstände schon verbreiteten, bedeckte alles mit einem undurchdringlichen Schleier. Diese Thäler sind hin und wieder mit unermesslichen Felsen umgeben, die sich steil in die Höhe erheben, die dem Reisenden den Himmel zum Grunde zu haben scheinen, und ihm ganze Berge zu seyn dünken, da sie doch in der That nur kleine Theile davon sind. Wenn man sich von den ersten untersten Felsen entfernen kann, so sieht man nach und nach neue Felsen, Wälder und Vieh-Weiden; auch sehr oft erblickt man bebauete Ländereyen, bey denen Dörfer umherliegen, die sich wie Amphitheater in die Höhe erstrecken,

E 2

bis

(*) Phreastisch; moralische Briefe über die Berge &c. 5 und 7 Briefe.

bis an andre nackte höhere Felsen hinauf, die oben mit Eis bedeckt sind, und die wahren Gipfel der Gebirge ausmachen. Von diesen Felsen, welche die Wolken in ihrem Zuge aufhalten, und von den darunter gelegenen Gegenden, kommen allenthalben Bäche herunter, die sich nach und nach vereinigen, und die endlich gewöhnlich in die großen Thäler durch die Einschnitte gelangen, die sich in den Felsen finden. Hierdurch ist in diesen mannigfaltigen Amphitheatern alles mit Cascaden besät, welches etwas dazu beiträgt, ihnen einen äußerst mahlerischen Anblick zu geben. Diese Wasser-Fälle sind gleichsam Bäche von Staub; wenn sie von der Höhe hinabkommen, so sind sie fast nichts als ein feiner Regen, dessen Tropfen sich, je tiefer sie fallen, desto mehr zerstreuen, und die der geringste Wind sehr weit in die Runde umherführt. Dieses hat zu der Benennung des Staub-Baches (Fig. 3892 a) Anlaß gegeben. Als sich der Vorhang wegzog, der uns das Thal verdeckte, worin er sich hinabstürzt, waren wir wirklich äußerst betroffen durch den höchstmahlerischen Anblick, der sich uns darstellte. Steile Felsen von ungeheurer Höhe, die sich zur Rechten ohne Vertiefung aufstürzten und da eine Wand machten, waren zur Linken durch abhängige Felsen unterbrochen, die mit Vieh-Weiden und mit Gehölze bedeckt waren; und über diese glitten die Augen am Ende des Thales über unermessliche sehr nahe Eis-Felder hin, die sich in einem Amphitheater herum erstreckten. Zwanzig Bäche, die von der Höhe der Berge herab kamen, stürzten sich von dem Rande der Felsen in Regen an dieser Seite in das Thal herunter; der berühmte Staub-Bach insonderheit, den die Sonne schon zu bescheinen anfieng, fiel durch sein helles Weiß zwischen den noch dunkeln Felsen sehr in die Augen.“ — Dies ist eben der Wasser-Fall, den der Dichter der Alpen geschildert hat.

Hier zeigt ein steiler Berg die manergleichen Spizen,
Ein Waldstrome eilt hindurch und stürzet Fall auf Fall.
Der dickbeschäumte Fluß dringt durch der Felsen Rigen,
Und schießt mit jäher Kraft weit über ihren Wall.
Das dünne Wasser theilt des tiefen Falles Eile,
In der verdickten Luft schwebt ein bewegtes Grau;
Ein Regenbogen strahlt durch die zerstäubten Theile,

Und

Und das entfernte Thal trinkt ein beständig Thau.
Ein Wanderer steht erstaunt im Himmel Ströbme fließen,
Die aus den Wolken fliehn, und sich in Wolken gießen.

Durch Empfindungen für das Herz mehr belebt
Ist dieses Gemälsde einer romantischen Scene von einer sanftern Art.

„Mitten durch die schwarzen Schatten der Tannen und ein Amphitheater von Felsen stürzt ein klarer Fluß von Fall auf Fall, bis in ein ruhiges Thal herunter. Hier scheint er sich mit Vergnügen zu verbreiten, um einen See zwischen der Kette majestätischer Felsen zu bilden, deren Zwischenräume in der Ferne diese ehrwürdigen Gebirge sehen lassen, deren mit Eis und ewigem Schnee bedeckte Gipfel aus diesem Gesichtspuncte wie ungeheure Massen von Agath und Mablaster erscheinen, die alle Farben des Lichtes zurückstrahlen. Das Wasser des Sees ist von einer himmelblauen Farbe, wie das Azur des schönsten Tages, und durchsichtig wie der reinste Krystall; das Auge kann die Spiele der Forelle bis auf den Grund verfolgen, aus welchem Marmor-Stückchen von allen Farben heraufschimmern. Mitten auf dem Wasser erhebt sich eine Insel, um sich gleichsam den ländlichen Vergnügen zum Schauplatz anzubieten. Diese reizende Insel ist mit Weinstöcken und Wiesen unterbrochen, und die dazwischen liegenden angenehmen Gebüsche bilden von einer Strecke zur andern abwechselnde Schatten. Die Kuh weidet sich hier von Erdbeeren, die den Nasen röthen; glückliche Gatten, die kein Eigennutz vereinigte, sitzen auf dem zarten Grase, von ihren Kindern umgeben; hier genießen sie ein köstliches Abendmahl von fetter Milch, welche die Süßigkeit der Erdbeere und die zarte Weiße der Rose hat. Weiterhin plätschert, beym Silber-Licht des Mondes, das Wasser des Sees unter einem leichten Kahn, der die jungen Mädchen des benachbarten Dorfes bringt. Ein weißes Leibchen erhebt ihren zierlichen Wuchs; ein langes geflochtenes Band flattert über ihre Schultern herab; und ein artiger Stroh-Hut, mit den schönsten Blumen der Jahreszeit geziert, ist der einzige Schmuck eines reizenden Gesichtes, worin die Farbe der Gesundheit blühet und die Heiterkeit der Unschuld lächelt. Ihre melodischen

Ec 3

ischen

ischen Stimmen hatten keinen andern Lehrmeister, als die Vögel und die Consonanz der natürlichen Harmonie; und das Echo dieser Gegenden, die noch nie das Gelärm der künstlichen Musik gehört haben, halt bloß von den Gesängen der Natur und der Fröhlichkeit, und von den einfachen Tönen der Schalmeyen wieder. — Indem der Fluß aus dem See wieder abläuft, vergräbt er sich in ein verschlossenes und tiefes Thal; hohe Berge und stolze Felsen scheinen diesen Zuflucht-Ort von der übrigen Welt abzusondern. Die Gipfel sind mit Tannen bekrönt, wohin nie die Art kam. Ueber Nasen von Thymian und Quendel hin springen weiße Ziegen von Fels zu Fels lustig hinauf. Ihre Sicherheit an einem so wüsten Orte befreit von der Furcht vor wilden Thieren, und verbannt den Gedanken einer gänzlichen Verlassung, indem sie die Nachbarschaft einer ruhigen Wohnung ankündigt. Der Fluß findet nach einigen Wasser-Fällen jähling herüberstürzend über die Versperrung von Felsen, die sich seinem Laufe entgegensetzen, endlich in diesem engen Thale einen kleinen Raum, wo sein schäumendes und zusammengedrücktes Wasser einen Augenblick der Ruhe genießen kann. Ein Gebölz von alten grünen Eichen ragt über den sanften Abhang des Ufers herüber; unter ihrem geheimnißvollen Schatten liegt ein Teppich von feinem Moos. Daß helle und wenig tiefe Wasser vermischt sich mit den krummen Stämmen, und seine Wellen, die über den vielfarbigen Kiesel spielen, laden ein, sich darin abzukühlen. Blumen von einfachem gewürzhafte Geruch, heilsame Kräuter, und das Harz wohlriechender Fichten, erfüllen die Luft mit balsamischen Düften. Am dem Ausgange des Eichen-Waldes erblickt man mitten durch einen Baum-Garten, dessen Bäume mit Wein-Ranken umschlungen und mit allen Arten von Früchten belastet sind, eine Hütte; ihr strohernes Dach bedeckt und beherbergt alles Geräth der ländlichen Wirthschaft. Die Hütte ist aus Tannen-Brettern von der Hand des Bewohners zusammengefügt; anstatt der Ordnungen der Architektur bildet bloß ein Wein-Geländer einen bedeckten Gang; allein das Inwendige ist netter, als der Pallast des Fürsten. Wenn die Speisen hier nicht mit dem Gifte aus Indien zubereitet sind, so sind sie doch ausgesucht, von einem reinen und gesunden Geschmacke. Dieser ruhige Aufenthalt wurde von der

Liebe

Liebe aufgefunden, und wird von dem Glücke bewohnt“ (*).

Dies sind die romantischen Scenen, welche die Natur nur selten und in den abgelegenen Winkeln, wo sie den Menschen eine Zuflucht zur Freyheit und zur Ruhe aufbewahrt, zu bilden pflegt; Scenen, die in der Natur selbst betrachtet werden müssen, weil sie auch in der besten Beschreibung verlieren, und selbst den Nachbildungen der Kunst ausweichen.

5. Größe und Dunkelheit bilden die feyerliche (ernsthafte, erhabene, majestätische) Gegend. Daß die erste Eigenschaft zur Bestimmung dieses Charakters unentbehrlich ist, kann keinem Zweifel unterworfen seyn; allein auch die Dunkelheit verstärkt seinen Eindruck, wie schon die Griechen in ihren Tempeln, wie schon die Druiden in ihren Eichen-Wäldern empfanden. Die Stille, die einen erhabenen Gegenstand umschwebt, vermehrt das Feyerliche. Allein weil ein starkes Getöse, der Sturm im Walde und auf dem Meere, das Toben der Wasser-Fälle, erhabene Empfindungen erwecken, so gehören sie eben so, wie tiefe Stille, zum Ausdruck dieses Charakters. Gebirge, Felsen, zumahl wenn sie kahl oder dunkel und schwarz da liegen, hohe Waldungen und Baum-Gruppen, reißende Ströme, stürmende Wasser-Fälle, Ausichten auf das Welt- Meer, auf Schnee-Berge, auf Vulcane, in unermeßliche Abgründe hinab — Dunkelheit der Belaubung, starke Beschattungen, Finsterniß der Nacht überall ausgebreitet, oder durch sparsame Blicke des hinter wandelnden Wolken hervorschimmernden Mondes beleuchtet — tiefe Stille und Einsamkeit umher, die der Seele Freyheit schenkt, die Eindrücke dieser Gegenstände aufzufangen, und sich den Gedanken

Ee 4

und

(*) De la composition des paysages etc. S. 129 — 133.

und Phantasien, die sie veranlassen, ganz zu übergeben — dies alles mehr oder weniger macht die feyerliche Gegend.

Ihre Wirkungen sind Bewunderung, Ehrfurcht, Erhebung der Seele, die nicht geringer, als die Andacht, ist. Bewegungen von dieser Art, und besonders die so mächtigen Gefühle von der Größe und Allgegenwart des Vaters der Natur, müssen jedem Geiste willkommen seyn, der seine Würde zu schätzen unter dem Getümmel der Welt noch nicht vergessen hat.

Vorzügliche Gegenden von diesem Charakter liefert die Natur sparsam, und zwar um Vorgebirge an den Gestaden des Meeres, in den Alpen, Pyrenäen, und andern hohen verketteten Gebirgen, in bejahten Waldungen, in Wildnissen, wo reisende Waldströme oder Vulcane herrschen. Nicht leicht wird man in der Natur oder in den Beschreibungen eine Gegend, die so stark diesen Charakter hat, antreffen, als der Berg Monserrat in Catalonien, wie ihn Thibnesses (*) schildert.

6. Wir sehen, wie die Natur Gegenden von verschiedenen Charakteren und Einwirkungen bildet; allein, diese natürlichen Charaktere können noch auf eine mannigfaltige Weise durch die Hand des Menschen verstärkt werden. So kann eine muntre Gegend durch eine Schäfer-Hütte oder ein Land-Haus, eine melancholische durch ein Kloster, oder eine Urne, eine romantische durch gothische Ruinen, eine feyerliche durch Tempel oder Einsiedeleien, sehr viel an Einwirkung gewinnen. Wenn diese Gebäude und Monumente mit denen Gegenden, für welche sie sich ihrer Natur nach schicken, in Verbindung gebracht werden,

(*) Reise durch Frankreich und einen Theil von Catalonien. Aus dem Engl. 1778. 2. 29 — 25 Brief.

den, so theilen Gebäude und Gegenden einander ihre Kräfte mit, ihre Charaktere werden deutlicher, und es entsteht eine Vereinigung von Begriffen und Bildern, die mit einem völlig bestimmten und mächtigen Eindrucke auf die Seele wirken.

Nicht weniger kann der natürliche Charakter einer Gegend ganz verändert und in einen andern umgeformt werden. Eine melancholische Gegend z. B. kann in eine heitere übergehen. Die Aussicht darf nur Eröffnung, das Gehölz helle Durchschnitte, das Wasser Fortlauf und springendes Geräusch, der Schatten Aufhellung empfangen; die Stille darf nur durch das Geblöke einer nahe umher grasenden Heerde, oder durch den Gesang einiger Vögel verdrängt werden — sogleich hört mit dieser Abänderung die melancholische Scene auf, um der heitern Platz zu machen.

Eben so läßt sich eine unbedeutende Gegend in eine andere von einem bestimmten Charakter verwandeln. Man nehme ein flaches Stück ohne Form und Schönheit, ja selbst ohne Fruchtbarkeit; man erhöhe es zu einem Hügel, man bekleide diesen mit Rasen, mit Buschwerk oder einzelnen Bäumen, und man wird bald einen Theil von einer muntern Gegend gewinnen. — Wir sehen so oft auf einem Felde hier und da dürstige, unförmliche, von Zeit und Wetter gekrümmte, am Gipfel schon gestorbene Eichen stehen, die einen traurigen Anblick geben. Man denke sich an der Stelle dieser einzeln zerstreuten Eichen kleine Gruppen von jungen, schön gewachsenen, grünen Bäumen, und das Feld wird sogleich bei dieser Vorstellung ein lachendes Ansehen gewinnen.

In so fern die Landschaft eine Mischung verschiedener Gegenden ist, gewinnt sie an Mannigfaltigkeit. Demnach wird ein Garten, der aus mehreren Gegenden von einem bestimmten Charakter zusammenge-
 Cc 5

ist,

ist, auch mehr Wirkungen in sich vereinigen. Allein, alsdann kommt unendlich viel auf die Folge und Verbindung dieser Wirkungen an. Man muß zuvörderst auf die einfache Wirkung merken, die jeder natürliche Gegenstand und jede besondere Lage und Beschaffenheit desselben schon für sich hervorbringt. Man muß sodann auf die Verhältnisse der Wirkungen einzelner Gegenstände gegen einander sehen, auf ihre größere oder geringere Zusammenstimmung, auf die Gränzen, wo die Harmonie gleichartiger oder verwandter Bewegungen anfängt, und wo eine Abweichung anhebt. Eine wichtige Regel, die aber, nicht ohne Schwierigkeit, nach einem ganz zuverlässigen Gefühl oder nach einer untrüglichen Beurtheilung in Ausübung gebracht wird. — Wo Gegenstände von verschiedenen Einwirkungs-Kräften auf ein Mahl wahrgenommen werden, da entsteht auch eine zusammengesetzte Bewegung. Diese Bewegung hervorzubringen kann leichter, als eine einfache, mißlingen, aber sie ist auch, wenn sie glücklich zutrifft, weit stärker. Der Garten-Künstler, der Gegenstände von vielen und mannigfaltigen Kräften aufstellt, muß nicht weniger, wie andre Künstler, verstärkte Bewegung zu erreichen suchen. Er muß daher in der Wahl seiner Gegenstände darauf sehen, daß sie, sie mögen auf ein Mahl oder im Fortgang erscheinen, von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß sie sich nicht zerstören, nicht sich selbst widersprechen, sondern vielmehr durch die Verwandtschaft ihrer Eindrücke sich freundschaftlich unter einander verbinden. Jeder Gegenstand und jede Richtung desselben sey so, daß bey aller Gegenwart und Mannigfaltigkeit anderer Gegenstände, die zugleich wahrgenommen werden, doch immer die Eindrücke aller gleichsam in einer ununterbrochenen Linie auf Einen Punkt zusammenlaufen, wo sie sich durch ihre Mischung erheben und verstärken.

ten. Die besondern Absichten dieser Harmonie können in einem Garten fast eben so verschieden seyn, wie in einer schönen natürlichen Landschaft selbst. Aber ohne die Sorgfalt, die verschiedenen Eindrücke zu einem Ganzen zu sammeln und zu verbinden, würde ein Garten nie die Vollkommenheit gewinnen, die er als ein Werk des verständigen Geschmacks haben soll, nämlich Einheit, ohne welche alle Mannigfaltigkeit überladend und unbedeutend wird.

Noch eine Bemerkung, die mir wichtig scheint, um die verschiedenen Arten von Gärten, die sich wirklich anlegen lassen, mehr zu unterscheiden. Wenn gleich ein ausgedehnter Garten aus verschiedenen Gegendern zusammengesetzt werden kann, so läßt sich auch sehr wohl ein schöner Garten gedenken, der aus einer einzelnen Gegend von einfachem bestimmten Charakter und Wirkung besteht. Man kann daher einen heitern Garten, der nichts mehr als dieses ist, einen sanftmelancholischen Garten, einen romantischen Garten, einen feyerlichen Garten annehmen, nach der verschiedenen Beschaffenheit einer jeden Gegend, worin er sich befindet, und die seinen Charakter bestimmt. Dieser Unterschied wird noch wichtiger durch den Gebrauch, der sich von solchen Gärten machen läßt. Ein kleines Land-Haus, wo man die ersten Monate des Sommers zu genießen pflegt, eine Akademie, würde einen heitern Garten fordern; ein Kloster, eine Einsiedler-Wohnung, eine Capelle oder ein Begräbniß-Ort einen sanftmelancholischen; ein altes Schloß einen romantischen. Ein jeder dieser Gärten könnte einen beträchtlichen Umfang einnehmen, und würde dennoch, wenn nur die Gegend sich gleich bliebe, nichts von der Einfachheit seines Charakters verlieren.

Sig. 3892 ^b), eine Landschaft mit schönen Lagen für Land-Wohnungen, von Brandt.

Sig.

Sig. 3892 ^c), Land: Haus in einer reizenden Lage.

Sig. 3892 ^d), Land: Haus in einer melancholischen Lage.

Sig. 3892 ^e), Land: Haus in einer romantischen Lage.

Sig. 3892 ^f), Land: Haus in einer feyerlichen Lage.

Unter allen den verschiedenen Arten der Malerern ist keine so unterhaltend und reizend, als die Landschaft: Malerern. Das fast allen Menschen beywohnende Wohlgefallen an schönen Ausichten läßt uns auf die Wirkung derselben in der Kunst schließen. Der Geschmack am Schönen findet nirgend so viel Befriedigung, als in der leblosen Natur. Die unendliche Mannigfaltigkeit der Farben, durch ihre in einander schmelzenden eben so verschiedenen Mischungen und Abwechselungen von Licht und Schatten, in die lieblichste Harmonie vereinigt, und in jeden gefälligen Ton gestimmt, reizt das Auge fast überall, wo es sich hinwendet; was nur irgend an Form und Gestalt, gefällig, reizend, oder groß und wunderbar seyn kann, wird da angetroffen; und doch machen in jeder Landschaft tausend verschiedene, unendlich durch einander gemischte Formen und Farben ein Ganzes aus, darin sich alles so vereinigt, daß von der unerschreiblichen Mannigfaltigkeit der Vorstellungen keine der andern widerspricht, obgleich jede ihren eigenen Geist hat. Dabey lernt der Mensch zuerst fühlen, daß eine nicht bloß thierische Empfindsamkeit für die erschütternden Eindrücke der gröbern Sinne, sondern ein edleres Gefühl das Innere seines Wesens durchdringt, und eine Wirksamkeit in ihm rege macht, die mit der Materie nichts gemein hat. Er lernt andre Bedürfnisse kennen, als Hunger und Durst, und die bloß

bloß auf die Erhaltung der groben Materie abzielen. Er lernt ein unsichtbares in ihm liegendes Wesen kennen, dem Ordnung, Uebereinstimmung, Mannigfaltigkeit gefallen. Die Schönheiten der leblosen Natur unterrichten den im Denken noch ungeübten Menschen, daß er kein bloß irdisches, aus bloßer Materie gebildetes Wesen sey.

Auch bestimmtere Empfindungen von sittlicher und leidenschaftlicher Art, entwickeln sich durch Betrachtung der leblosen Natur. Sie zeigt uns Scenen, wo wir das Große, das Neue, das Ausserordentliche bewundern lernen. Sie hat Gegenden, die Furcht und Schauer erwecken; andre, die zur Andacht und einer feyerlichen Erhöhung des Gemüthes einladen; Scenen einer sanften Traurigkeit, oder einer erquickenden Wollust. Dichter und andächtige Eremiten, Enthusiasten von jeder Art, empfinden es und haben sich zu allen Zeiten dieselben zu Ruhe gemacht. Wer fühlt nicht die fröhlichsten Regungen der Dankbarkeit, wenn er den Reichthum der Natur in fruchtbaren Gegenden vor sich verbreitet sieht? Wer nicht seine Schwäche und Abhängigkeit von einer höhern Macht, wenn er die gewaltigen Massen überhangender Felsen sieht, oder das Rauschen eines mächtigen Wasser: Falles, das fürchterliche Stürmen des Windes oder der Wellen des Meeres hört; wen schreckt nicht das Heranrauschen großer Ungewitter? Oder, wer fühlt nicht in allen diesen Scenen die allmächtige Kraft, welche die ganze Natur regiert? Ohne Zweifel hat der ununterrichtete Mensch die ersten Begriffe der Gottheit aus solchen Scenen geschöpft (*).

Eine

(*) Man kann ohne Gottlosigkeit wenigstens von mehreren Völkern mit dem Perronius sagen:

Primos in orbe Deos fecit timor.

Eine stille Gegend voll Anmuth, das sanfte Rauschen eines Baches, und das Lispeln eines kleinen Wasser-Falles; eine einsame, von Menschen unbetretene Gegend, erweckt ein sanftschauerndes Gefühl der Einsamkeit, und scheint zugleich Ehrfurcht gegen die unsichtbare Macht, die in diesen verlassen Orten wirkt, einzulösen; kurz, jede Art des Gefühles wird durch die Scenen der Natur rege. Der Philosoph, der überall die Spuren einer unendlichen Weisheit und Güte findet, wird überzeugt, daß diese verschiedenen Kräfte nicht ohne Absicht in die leblose Natur gelegt sind. Sie sind der erste Unterricht für den Menschen, der die Sprache der Vernunft noch nicht gelernt hat; durch ihn wird sein Gemüth allmählich gebildet, und sein Verstand erst mit schwachen und dunkeln Begriffen angefüllt, die sich hernach allmählich entwickeln und aufheitern. Also ist die aufmerksame Betrachtung der leblosen Natur der erste Schritt, den der Mensch thut, um zur Vernunft und zu einer ordentlichen Gemüths-Art zu gelangen.

Die Malererei findet demnach in der leblosen Natur, einen nie zu erschöpfenden Stoff, vorthellhaft auf die Gemüther der Menschen zu wirken, und der Landschaft-Maler kann uns sehr vielfältig auf eine nützliche Weise vergnügen; vornehmlich, wenn er, mit

Alle Völker der Erde haben es gefühlt, daß eine höhere Macht über die Natur herrscht. Nun ist es gegen alle historische Wahrscheinlichkeit, daß diese Begriffe sich durch eine unmittelbare Offenbarung auf dem ganzen Erdboden ausgebreitet haben; also sind sie wenigstens bei einigen Völkern ohne Offenbarung vorhanden. Von diesen scheint die Vermuthung des Dichters gegründet zu seyn. Man wird sich nun so viel weniger darüber verwundern, wenn man bedenkt, daß dieses das gemeine Schicksal der größten Wahrheiten ist; erst entdeckt man sie als schwache Vermuthungen, durch eine Art des Gefühles; nach und nach werden sie durch aufmerksames Beobachten bestätigt, und zuletzt durch tiefere Einsichten derer, die weiter, als andere, sehen, aus unumstößlichen Grundsätzen erwiesen.

den höhern Kräften seiner Kunst bekannt, sittliche und leidenschaftliche Gegenstände mit den Scenen der leblosen Natur verbindet. Wer wird z. B. ohne heilsame Nahrung sehen, wie ein wohlthätiger Mann einen von Mördern in einer Wildniß beraubten und schwer verwundeten Menschen erquickt, ihn auf sein Pferd setzt, und wieder zu den Seinigen bringt? Welcher empfindsame Mensch wird in einer ländlichen Gegend, die schon an sich das Gepräge der Einfachheit und Unschuld hat, den Vergnügungen eines harmlosen Hirten-Volkes ohne die seligsten Regungen des Herzens zusehen können? Durch eine solche wohl ausgesetzte Handlung aus dem sittlichen Leben, die der Maler in seine Landschaft setzt, kann er ihr einen Werth geben, der sie mit dem besten historischen Gemälde in Einen Rang setzt. So konnte Nic. Poussin auf die Erfindung seiner arkadischen Landschaft sich eben so viel einbilden, als wenn er ein gutes historisches Stück erfunden hätte. Zu großen Wirkungen gehören nicht allemahl große Veranstaltungen, und bisweilen thut eine an sich geringe scheinende Sache in einem besonders vorbereiteten Gemüthe eine sehr große Wirkung. Eine einzige Figur, wie etwa Adam, der in einer paradiesischen Gegend die Schönheit der Schöpfung bewundert, dabey durch Stellung und Geberden merken läßt, daß er die Gegenwart des Schöpfers selbst empfindet, könnte bey einem empfindsamen Menschen unauslöschliche Eindrücke der Auberung des allgütigen Schöpfers hervorbringen. Schon sehr mittelmäßig gezeichnete und schlecht gestochene Vorstellungen einiger schrecklichen Gegenden, die man in Reise-Beschreibungen nach Grönland oder nach Hudson's Bay antrifft, erwecken Schauder und Traurigkeit; zu welcher Stärke würden diese Empfindungen nicht steigen, und was für großen Nachdruck würden sie nicht gewissen sittlichen Vorstellungen

ungen geben, wenn sie mit den eigentlichsten Farben der Natur gemahlt, und mit einer historischen, sich dazu schickenden, Vorstellung staffiert wären! Und hieraus kann man sich leicht überzeugen, daß auch die Landschaft der größten Wirkung, die man von den Werken der Kunst immer erwarten kann, fähig sey, wenn sie nur von rechten Meister-Händen behandelt wird. Es giebt, wie ein großer Kenner (*) richtig anmerkt, Landschaften vom jüngern Poussin, von Salvator Rosa, von Everdingen, die etwas so Großes haben, daß sie Bewunderung und einen Schauer erwecken, die der Wirkung des Erhabenen ganz nahe kommen.

Diese Betrachtungen können uns die Grundsätze zur Beurtheilung der innern Vollkommenheit der Landschaft an die Hand geben, die von dem Werthe des gemahlten Gegenstandes herkommt. Wie jedes historische Gemälde in seiner Art gut ist, wenn es eine Scene aus der sittlichen Welt vorstellt, die auf eine merklich lebhaftere Weise heilsame Empfindungen erweckt, und sittliche Begriffe nachdrücklich in uns veranlaßt, oder erneuert: so ist auch die Landschaft in ihrer Art gut, die ähnliche Scenen der leblosen Natur vorstellt, vornehmlich alsdann, wann dieselben noch mit übereinstimmenden Gegenständen aus der sittlichen Welt erhöht werden. Wie man in der menschlichen Bildung nicht bloß todte Formen verschiedentlich abgeändert, und in ein gefälliges Ebenmaß angeordnet, sieht, sondern innere Kräfte, eine nach Grundsätzen handelnde, und von verschiedenen Neigungen belebte Seele empfindet: so muß man auch in der Landschaft mehr als todten Stoff sehen. Es muß etwas darin seyn, das nicht bloß dem Auge schmeichelt,

(*) Herr v. Hagedorn, in seinen Betrachtungen über die Malerey, 1 Th. (Lpz. 1762, 8.) S. 335.

chelt, sondern Gedanken erweckt, Neigungen erregt, und Empfindungen hervor lockt; denn eben in dieser Absicht hat die Natur die rohe Materie mit so mannigfaltigen Farben und Formen bekleidet, aus denen eine zwar stumme, aber empfindsamen Seelen doch verständliche Sprache entsteht, in welcher sie den Menschen unterrichtet und bildet. Einige Wörter dieser Sprache müssen wir in jeder Landschaft lesen, wenn wir ihr einen Werth beylegen sollen. Sollte der Mensch, dem Himmel und Erde, wie um die Wette sich bemühen, sein Wesen zu erheben und seine Seele zu erheitern; sollte er sich enthalten können, bei dem allgemeinen lieblichen Lächeln der Natur empfindlich zu seyn? Sollten wilde Leidenschaften an seiner Brust nagen können, da vor ihm alles Ruhe und Frieden haucht, und aus jedem Busche liebliche Gesänge in sein Ohr kommen? An solchen redenden Scenen ist die Natur unerschöpflich, und der Landschaftsmahler muß sie für uns aufsuchen. Bald muß er uns zu betrachtendem Ernst einladen, bald zur Frohlichkeit ermuntern; izt aus dem Gerümmel der Welt in die Einsamkeit locken, dann uns einer schläfrigen Trägheit entziehen, und durch die allgemeine Wirklichkeit der immer beschäftigten Natur zum Mitwirken für das allgemeine Beste anspornen. Der Mahler, dem die Sprache der Natur nicht verständlich ist, der uns bloß durch Mannigfaltigkeit der Farben und Formen ergötzen will, kennt die Kraft seiner Kunst nicht. Wenn er nicht, wie Haller, Thomson und Kleist, durch die Betrachtung der Natur in alle Gegenden der sittlichen Welt geführt wird, so richtet er durch Zeichnung und Farben nichts aus. Hat er aber Verstand und Empfindung genug, den Geist und die Seele der vor ihm liegenden Materie zu empfinden, so wird er ohne Mühe, um sie uns auch desto lebhafter fühlen zu lassen, sittliche Gegenstände seiner

eigenen Erfindung einmischen können. Es ist in dem ganzen Umfange der Künste kein weiteres Feld, Talente, Kenntniß und Empfindung mannigfaltiger anzuwenden, als hier. „Ich wünschte es zu erleben,“ sagt Sulzer (*): „daß die Kupferstecher: Kunst von der Malerei unterstützt, nach der Art der Aelterlichen Landschaften (**), den Liebhabern der Kunst das mannigfaltige Genie aus jedem Himmelsstriche, in ausgesuchten Scenen vor Augen legte. So könnte man alles, was die leblose Natur unterrichtendes und rührendes hat, aus allen Theilen der Welt in ein Zimmer zusammen bringen. Würde man noch jeder Landschaft Ausstritte aus der thierischen und sittlichen Welt, die sich dazu schicken, beifügen, so würde eine solche Sammlung für den Verstand und das Gemüth eine höchst nützliche Schule des Unterrichts seyn. Das Merkwürdigste von dem Genie, der Lebens: Art, den Geschäften und den Sitten aller Völker des Erdbodens; jede empfindsame Scene der menschlichen Natur, könnte da auf die rührendste Art vorgestellt werden. Die, deren Geschäft es ist, gemeinnützige Einrichtungen zu veranstalten, oder doch den Grund dazu zu legen, könnten der gesitteten Welt einen ausnehmenden Dienst erweisen, wenn sie es darauf anlegten, daß man nach und nach eine solche Sammlung von Landschaften bekäme, die ohne Zweifel die vorzüglichste Methode an die Hand geben würde, die Menschen über alles, was sie zur Entwicklung der Vernunft und zur Bildung des Gemüthes zu wissen

„und

(*) In seiner allgemeinen Theorie der schönen Künste, 2 Th. (Lpz. 1775, gr. 8.) S. 117.

(**) Herr Aelterli, ein schweizerischer Landschaft: Maler, der in Bern lebt, giebt Landschaften heraus, darin das Vornehmste der Zeichnung zum Theil bloß in flüchtigen Umrisen in Kupfer gedruckt, das übrige mit Wasser: Farben ausgeführt ist.

„und zu empfinden haben, zu unterrichten. Dieses würde ein wahrer Orbis pictus seyn, der der Jugend und dem reifern Alter alle nützliche Grundbegriffe geben, und jede Saite des Gemüthes zu ihrem richtigen Ton stimmen könnte“ (*).

Zur äußern Vollkommenheit einer Landschaft, die eigentlich von der Kunst herrührt, wird alles erfordert, was der Geschmack Feines und die Kunst Schweres hat. Ein großer Landschaft: Maler muß bald jedes Talent aller Maler aller Arten in sich vereinigen. Hr. v. Hagedorn führt deswegen dem Landschaft: Maler die Beispiele eines Swanefeld und Lairesse zu Gemüthe. Dieser, der einen ansehnlichen Rang unter den Historien: Malern behauptet, hat beynahe den wichtigsten Theil seiner Untersuchungen auf die Landschaft angewendet; und dieses kann man auch von Leonh. da Vinci sagen. Ich werde die Haupt: Punkte, worauf der Künstler seine Aufmerksamkeit bey der Arbeit zu richten hat, anzeigen.

Vor allen Dingen muß der Maler, wenn er eine Landschaft oder einzelne Gegend angetroffen hat, die ihm einen Charakter zu haben scheint, der sie der Abbildung werth macht, darauf beflissen seyn, daß er sie von den herumliegenden Dingen gehörig absondere, daß er sie zu einem Ganzen mache, dem nichts fehlt, und das durch nichts Ueberflüssiges verunstaltet wird. Man trifft sehr selten Aussichten oder Gegenden an, wo man nicht in dieser Absicht etwas hinzu zu setzen

Ff 2

oder

(*) Was Aelterli in der nach der Natur gemachten Abbildung seiner Schweizer: Gegenden gerhan hat, das suchen Schütz und Ziegler, zwey noch junge Künstler, gemeinschaftlich für Wien und dessen umliegende Gegenden, besonders in Absicht auf das Costum und die National: Kleidungen, zu leisten. Von 19 Blättern dieser Künstler, mit National: Kleidungen, ertheilt Röppel, in Hrn. Hofr. Meusel's Miscellaneen artistischen Inhalts, 12 Hest. (Erf. 1782, gr. 8.) S. 4, fol. Nachricht.

oder wegzulassen hätte. Zwar geht es sehr selten an, die Landschaft so vollkommen, wie eine Insel von den umliegenden Gegenden abzusondern, und dieses ist auch nicht nothwendig, wenn nur darin nichts hervorsticht, was man nur halb sieht, und was die Aufmerksamkeit von dem vorhandenen auf etwas abzieht, was nicht da ist; denn dieses würde Mangel anzeigen. Vorgründe sind allemahl Theile eines größern Ganzen, und doch verlangt das Auge nicht das Fehlende zu sehen, weil die Aufmerksamkeit sich nicht darauf verweilet, sondern davon als von einer Neben-Sache zur Haupt-Sache eilt. Um die Vorstellung des Ganzen zu befördern, muß in jeder Landschaft eine einzige Haupt Stelle seyn, auf der die Vorstellung wesentlicher Dinge wie in einem Mittelpuncte vereinigt sey; von dem, was gegen den Rand des Gemähts des kommt, muß nichts so hervorstechen, daß das Auge dahin gezogen werden könnte. Sollte in der Natur etwas dieser Art da seyn, so muß es wegge lassen, oder durch etwas Gleichgültiges bedeckt werden. Landschaften, dergleichen man nicht selten, und auch von guten Meistern sieht, die einen weiten Strich Landes vorstellen, worauf alles gleich schön und interessant ist, die deswegen in viele kleine Stücke könnten verschnitten werden, davon jedes so gut eine Landschaft wäre, als das Ganze, können nie eine große Wirkung thun.

Zu der Vollkommenheit des Ganzen trägt nicht wenig bey, daß die ganze Landschaft in Ansehung des Hellen und Dunkeln nur aus zwey Haupt-Massen bestehe, davon die eine hell und die andre dunkel sey. Wenn man so weit davon wetritt, daß man nichts mehr von den Gegenständen erkennt, so müssen die zwey Massen gut in das Auge fallen, und so gebaut seyn, daß sie keine starke hervorstehende Spitzen haben, sondern beyde sich der Rundung nähern. Diese

Proz

Proben halten fast alle Landschaften des Phil. Wou-
vermann aus. Sieht man von weitem mehrere helle
und dunkle Stellen, wie Flecken auf dem Gemählde
zerstreuet, und laufen diese Flecken in Spitzen aus,
so kann die Landschaft auch in der Nähe nicht ge-
fallen.

Auf das einfallende Licht kommt in diesem Stücke
fast alles an. Dieselbe Landschaft, die zu einer
Stunde des Tages, und bey einer gewissen Beschaf-
fenheit des Himmels, oder der Luft, völlig matt ist,
und viele zerstreute Massen sehen läßt, die das Auge
nicht zusammenfaßt, kann zu einer andern Stunde
vortrefflich ins Auge fallen. Es wäre zu wünschen,
daß ein geschickter Landschaft-Mahler eine solche Ge-
gend bey zwanzigerley Licht und Himmel, aber im-
mer aus demselben Gesichtspuncte, entwürfe, und
flüchtige Zeichnungen, aber mit richtiger Anlage des
Colorits, herausgäbe; eine solche Folge von Blät-
tern würde für angehende Landschaft-Mahler sehr
nützlich seyn, denn daraus könnten sie am besten den
großen Einfluß des einfallenden Lichtes kennen lernen.

In Zeichnung und Farbe muß alles so natürlich seyn,
daß das Auge völlig getäuscht werde, und nicht eine
gemahlte, sondern eine wirkliche Landschaft zu sehen
glaube; man muß Wärme und Kälte, frische erquis-
tende und schwüle niederdrückende Luft zu empfinden
glauben; man muß den rieselnden Bach, die mur-
melnde Quelle, oder den rauschenden Stroh, nicht
nur wirklich zu sehen, sondern auch zu hören glauben;
das Harte des steinigen Bodens und das Weiche des
Moses und Grases einiger Massen von fern fühlen;
kurz, jeder Gegenstand muß, nach Maßgebung seiner
Entfernung und Erleuchtung, so gezeichnet und gemahlt
seyn, daß nicht nur das Auge ihn erkenne, sondern
auch den übrigen Sinnen die Versicherung gebe, sie
würden ihn so wie in der Natur empfinden.

Ff 3

Dies

Dieses ist der höchste Grad der vollkommenen Bearbeitung, den selbst die größten Meister nicht allemahl erreicht haben; dazu wird, ausser dem Genie, ein überaus fleißiges Studiren erfordert.

Vor allen zum Studiren gehörigen Dingen, muß der Landschaft-Mahler die Perspektiv so vollkommen, wie der Rechenmeister sein Einmaleins, verstehen und praktisch inne haben. Manche glauben, alles gethan zu haben, wenn sie nach der Natur zeichnen; aber sie irren. Es geschieht sehr selten, daß eine Landschaft, so wie sie ist, dem Mahler dienen kann, ohne daß er nöthig hätte etwas davon wegzulassen, zu verändern, oder hinzu zu setzen; dazu aber muß er nothwendig die Perspektiv verstehen, wenn er auch nur einen Baum hinsetzen wollte; und wäre auch sein Augen-Maß noch so richtig, so wird er doch im Nachzeichnen der Natur gewiß Fehler begehen, bald in der Richtung der Linien, bald in der Größe; in diesem Falle aber wird die Täuschung nie vollkommen seyn, und werden alle übrige Schönheiten dem Anschauer wenig Vergnügen machen. Denn wenn auch der, welcher die gemahlte Landschaft sieht, nichts von der Perspektiv versteht, und die Fehler nicht einfiehet, so fühlt er sie doch; so wie der, welcher nichts von der Harmonie der Töne versteht, doch sogleich empfindet, was ein reiner oder unreiner Ton ist. Die genaue Beobachtung der Perspektiv ist so wichtig, daß sie allein beynahe hinreichend ist, Täuschung zu bewirken. Es ist daher sehr zu bedauern, daß so viele Künstler dieses Studium verabsäumen, ohne welches doch schlechterdings keine Landschaft vollkommen seyn kann.

Um dem jungen und unerfahrenen Künstler den Weg zu zeigen, wie er zur Vollkommenheit in seiner Kunst gelangen könne, werde ich, nach Hrn. Werner

ner Anweisung (*), handeln: 1. von der Perspektiv; 2. von der Wahl und Erfindung; 3. von den Beywerken oder der Staffierung; 4. von der Anordnung, Vertheilung und Stellung der Gegenstände; 5. von der Zeichnung; 6. vom Colorit; 7. von der Beleuchtung; und 8. von einigen noch übrigen ihm zu wissen nothwendigen Dingen.

I. Von der Perspektiv.

Ein jeder Gegenstand verändert sich in der Größe und Gestalt seiner Form, so wie das Auge eine andere Stellung erhält, oder sich mehr oder weniger davon entfernt. Zur richtigen Zeichnung eines Gemähltes gehört daher, daß der Mahler alle Veränderungen, die von der Richtung, Annäherung oder Entfernung des Auges herrühren, genau zu bestimmen weiß, damit er in jedem Falle richtig zeichne. Die Wissenschaft, die ihn dieses lehrt, nennt man die Perspektiv; sie lehrt ihn, einem jeden Gegenstande seine richtige Stellung, Gestalt, Richtung und Größe geben.

Ich habe bereits, S. 454, gesagt, daß Zeichnen nach dem Leben hierzu nicht hinlänglich ist; denn es ist eine sehr unsichere Sache um das Augen-Maß, welches durch die Einbildung gar oft verfälscht wird; überdies hat der Künstler nicht allemahl Gelegenheit, alles nach der Natur und nach dem Leben zu zeichnen; er muß entweder verändern, oder auch gar alles aus der Phantasie zeichnen, und da wird er in der Stellung der Figuren, in ihrer Verkleinerung, in den Formen und Schlag-Schatten gewiß schwere Fehler begehen,

Stf 4

wenn

(*) In Dessen Anweisung, alle Arten von Prospektten nach den Regeln der Kunst und Perspektiv von selbst zeichnen zu lernen, (auch u. d. T. Gründliche Anweisung zur Zeichenkunst durch die Geometrie, 2 Th.) Erf. 1781, gr. 8.

wenn er nicht genau nach den Regeln der Perspektiv verfährt.

In der ganzen Natur läßt sich kein einzelner Gegenstand, geschweige eine Gegend oder Aussicht, denken, weit weniger vorstellen, ohne 1. Augen-Punct, 2. Fundamental- oder Grund-Linie, und 3. Horizontal-Linie. In Sig. 3893 (*) ist A, der Augen-Punct; HK, die Fundamental-, und CI, die Horizontal-Linie.

Die Grund-Linie, ist unveränderlich, und befindet sich allemahl am untersten Ende der Tafel unserer Vorstellung, oder in der Natur da, wo wir uns befinden. Der Augen-Punct aber und die Horizontal-Linie verändern sich nach der Stellung und Richtung desjenigen, welcher die Landschaft betrachtet. Die Horizontal-Linie ist nämlich diejenige, welche dem, der eine Landschaft vorwärts oder seitwärts betrachtet, gerade gegen über, und zwar da, wo sein Gegenstand sich endigt, von einer Seite zur andern, so weit, als sein Auge reichen kann, gezogen, oder sich eingebildet werden muß; und der Augen-Punct ist derjenige Punct, welcher dem Auge des Anschauenden gerade gegen über, oder auf der Horizontal-Linie

(*) Bei einigen zu der Perspektiv gehörigen Figuren sind nicht alle Buchstaben erklärt worden. Man wird um deswillen nicht glauben, daß sie vergeblich da stehen, sondern den Endzweck errathen, daß sie zur Uebung der Nachforschung und des Selbstdenkens da sind. In den ersten Figuren ist dem jungen Künstler die ausführlichste Anweisung gegeben, um ihn erst mit der Art bekannt zu machen, wie man verfahren muß; nachher hielt ich für nöthig, auch etwas seinem eignen Nachdenken zu überlassen, um seine Aufmerksamkeit und seinen Fleiß dadurch anzuspornen. Er nehme also, wo er Buchstaben ohne Erklärung findet, Zirkel und Lineal in die Hand, und studiere selbst deren Bedeutung, welches ihm, wenn er das Vorhergehende mit Aufmerksamkeit durchgegangen ist, sehr leicht werden wird, weil alles nach einerley Regeln geht. Er wird alsdann die Sache sich tiefer einprägen, und doppelten Nutzen von seinem Fleiße haben.

Linie an demjenigen Orte bemerkt werden muß, wo sein Blick haftet; daher verändert sich Linie und Punct eben so, wie die Stellung oder der Blick des Anschauenden eine andere Richtung erhält. Hieraus folgt, daß der Augen-Punct auf der Horizontal-Linie an keinem andern Orte bemerkt werden kann, als an dem, wo der Haupt-Blick des Anschauenden ruhen, und von welchem er alsdann ausgehen muß, das übrige des Prospektes zu betrachten.

Alles kommt bey der guten Vorstellung eines Prospektes auf die verständige Wahl des Augen-Punctes an, nämlich eines solchen, von welchem aus sich die übrigen Gegenstände am interessantesten, mannigfaltigsten und angenehmsten vorstellen. Der Künstler muß daher die Landschaft, die er vorstellen will, von allen ihren Seiten, und in verschiedenen Stellungen und Richtungen betrachten, und nun denjenigen Punct auf seiner Horizontal-Linie bemerken, der seinem Blicke der wirksamste schien, wenn er anders dem, der sein Stück betrachtet, eben das Vergnügen verschaffen will, das er in der Betrachtung seines Originals fand. Beobachtet er aber diese Vorsicht nicht, so kann es leicht geschehen, daß die reizendste Landschaft bey einer sonst noch so gut getroffenen Vorstellung und Ausführung, den Anschauer dennoch völlig ungerührt läßt, bloß weil seine Nachlässigkeit einen unschicklichen Gesichtspunct gewählt hat, von welchem die Landschaft sich nicht gut ausnimmt, und wobey die übrigen vielleicht größten Reize der Landschaft versteckt bleiben.

Eine Anmerkung für Liebhaber und Gemählde-Sammler muß ich hier im Vorbeygehen hinzufügen. Sie thun aus Unwissenheit oft den herrlichsten Stücken Schaden, wenn sie dieselben nicht nach der verschiedenen Höhe ihres Horizontes aufhängen. Die Höhe oder die Niedrigkeit desselben muß ihm seine Stelle an der Wand bestimmen, wenn es nach dem Endzwecke des Künstlers die gehörige

Wirkung auf das Auge des Anschauers thun soll; denn es macht einen höchst unangenehmen und widrigen Eindruck, wenn ein Stück mit einem hohen Horizonte hoch, oder wenn ein Stück mit einem niedrigen Horizonte tief hängt.

Der auf der Horizontal-Linie einmahl beliebig angenommene Augen-Punct ist es nun, der allen auf dem Stücke befindlichen Gegenständen, in Ansehung der Größe, Richtung, Beleuchtung und Colorit, ihre unveränderliche Bestimmung giebt. Je mehr ein Gegenstand sich von dem Augen-Puncte entfernt, je größer ist seine Form; je kräftiger seine Beleuchtung und Schatten, je lebhafter sein Colorit; je mehr er sich hingegen dem Augen-Puncte nähert, je mehr verkleinert er sich, je mehr wird die Beleuchtung gebrochen und matt, und je mehr schwindet das Colorit.

Z. B. HK, ist die Fundamental-Linie, CI die Horizontal-Linie, und A der Augen-Punct; CH und IK ist folglich die angenommene Höhe des Horizontes. Man theile nun diese Höhe in beliebige Theile, z. E. in 25, und ziehe sodann von der Horizontal-Linie zur Grund-Linie herunter von 5 zu 5 Theilen, perpendikuläre Parallel-Linien: so werden diese Abtheilungen nach dem Horizonte zu CA, pn, fm, qg, dl, H, die verminderten Höhen geben.

Eben so verhält es sich mit den in der Luft befindlichen Gegenständen. b e sey die Größe desselben, so ziehe man von b und e zwey Linien nach dem Augen-Puncte A, und xy, ll, ff und ll werden die verminderte Größe geben, und diese Verminderungen finden durch das ganze Stück von Y und C nach A, und von Z und I nach A. Statt.

Die Verminderung darf aber nicht bloß mit der Größe der Gegenstände, sondern sie muß auch mit der Erleuchtung und dem Colorit vorgenommen werden. pn ist von der Grund-Linie in H um 5 Theile, fm um 10, qg um 15, dl um 20, und A um 25 Theile entfernt, und mit der Entfernung eines jeden Theiles muß sich nicht allein die Größe, sondern auch die Beleuchtung und das Colorit der Gegenstände vermindern, schwächer werden, und in A sich ganz verlieren.

Alles,

Alles, was ich bis izt kürzlich gesagt habe, will ich nun umständlicher aus einander setzen, und es noch deutlicher und begreiflicher zu machen suchen.

Die Horizontal-Linie ist diejenige Linie, welche unsere Einbildung am Ende eines Gebäudes, einer Landschaft, oder irgend eines Prospektes, zieht. Sie läuft allemahl mit der Grund-Linie, wo sich derjenige befindet, welcher die Landschaft betrachtet, und von welcher an er alle Gegenstände sieht, parallel. Sie scheidet die Luft und die Erde von einander, und begrenzt dadurch unsere Aussicht. Nach dem sie von der Grund-Linie weit, oder nicht weit entfernt ist, nach dem macht sie einen hohen, ordentlichen oder niedrigen Horizont, welcher niemahls willkürlich ist, sondern allemahl von dem Stand-Puncte desjenigen abhängt, welcher eine Landschaft betrachtet, oder aufnimmt. Ein ordentlicher Horizont ist, wenn die Horizontal-Linie die Mitte der Tafel durchschneidet; ein hoher Horizont ist es, wenn sie sich über die Mitte der Tafel erhebt, so, daß man mehr Landschaft und weniger Luft sieht; und ein niedriger Horizont ist es, wenn die Horizontal-Linie die Mitte der Tafel nicht erreicht, so, daß man mehr Luft, und weniger Landschaft sieht. Die Wahl eines hohen oder niedrigen Horizontes ist indessen, wie ich schon gesagt habe, nicht willkürlich, sondern hängt von dem Stand-Orte des Zeichners, oder Anschauers, ab. Steht dieser hoch gegen seinen Gegenstand, so erhält er einen hohen Horizont, weil er mehr von demselben überseht; steht er hingegen niedrig gegen denselben, so erhält er auch einen niedrigen Horizont, weil er nicht so viele Theile seines Gegenstandes übersehen kann. Unter einerley Stand-Punct aber, hat die Vorstellung einer Fläche oder Ebene, aus eben dem Grunde einen niedrigen, und die Vorstellung von Gebirgen einen hohen

hohen Horizont, weil eine größere Masse des Prospektes vor unsern Augen liegt.

Der Augen-Punct ist derjenige Punct auf der Horizontal-Linie, wo das Auge des Anschauers ruhet, nach welchem zu sich alle Gegenstände verkleinern, und in welchem alle Gesichtslinien des ganzen Stückes zusammenlaufen.

Gesichtslinien sind diejenigen Linien, die aus jedem bestimmten Puncte der Tafel in den Augen-Punct gezogen werden, als: von Y in A, aus C in A, aus H in A, aus X in A, aus K in A, aus l in A, aus Z in A, und aus eb in A. Wenn man über das ganze Stück die Gesichtslinien in gleichen Weiten vertheilt und in dem Augen-Puncte zusammenlaufen läßt, so hat man zugleich einen genauen Maßstab der Verkleinerung aller auf demselben befindlichen Gegenstände, indem ein jeder Gegenstand, der sich zwischen zwey solchen Linien befindet, sich gegen den Augen-Punct zu in eben dem Verhältnisse verkleinert, in welchem diese beyde Linien sich nach dem Augen-Puncte zu verengern.

Die Stellung des Augen-Punctes auf der Horizontal-Linie ist in so fern willkürlich, als es auf mich ankommt, denjenigen Punct zu wählen, von welchem die umliegenden Gegenstände sich am besten ausnehmen. Er darf daher nicht nothwendig in der Mitte seyn, sondern er kann sich auch eben so wohl auf einer oder der andern Seite befinden; und man setzt ihn, wenn es möglich ist, gern etwas auf die Seite, indem dadurch die Verkleinerungen auf beyden Seiten nicht so einförmig werden, sondern diejenigen Gegenstände, die sich auf der verlängerten Seite befinden, mehr Breite und eine größere Deutlichkeit erhalten.

Der Distanz-Punct, Abstands- oder Entfernungs-Punct, ist derjenige Punct, vermittelt dessen die perspektivischen Verkürzungen, von der Grund-

Linie

Linie nach dem Horizonte zu, noch genauer bestimmt werden, als es durch die vorigen Puncte und Linien allein geschehen konnte. Einige Zeichner haben nur Einen Distanz-Punct angenommen, und die durch Hülfe desselben gefundenen Verkürzungen mittelst des Zirkels auch auf die andere Seite übergetragen; allein diese Methode ist vielen Schwierigkeiten unterworfen, und nach aller aufgewendeten Mühe hat man doch nichts Zuverlässiges. Man verfährt daher nicht nur gewisser, sondern man erleichtert es sich auch gar sehr, wenn man zwey Distanz-Puncte annimmt. Man verfährt dabey folgender Gestalt. Man setzt auf die Horizontal-Linie zwey Puncte in gleicher Entfernung von dem Augen-Puncte DD, (Fig. 3894^a). Auf der Grund-Linie merkt man mit Puncten die Eintheilung der Gegenstände an, o, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Von diesen Puncten zieht man Gesichtslinien nach dem Augen-Puncte in A. Hernach zieht man aus eben diesen Puncten neue Linien in die beyden Distanz-Puncte DD. Genau da, wo diese Distanz-Linien die Gesichtslinien auf beyden Seiten durchschneiden, da zieht man von einer Seite zur andern Horizontal-Linien 88, 77, 66, 55, 44, 33, 22, 11. Der Zwischenraum zwischen diesen Horizontal-Linien giebt mir die der Natur gemäß genaue bestimmte Verkürzungen der Gegenstände.

Für Geübtere und der Geometrie Kundige muß ich hier noch anmerken, daß es am besten ist, wenn die durch die Distanz-Puncte entstehenden Winkel, zwischen 90 und 60 Grad, weder mehr als 90 noch weniger als 60 enthalten, indem die Gegenstände in einem Winkel zwischen 60 und 90 Grad sich am deutlichsten vorstellen, außer diesem aber mit jeder Vermehrung oder Verminderung der Grade, von ihrer Deutlichkeit verlieren. Für Ungeübtere ist es schon hinlänglich, wenn sie sich merken, daß die Distanz-Puncte in einem Stücke von mittlern Horizont nahe an beyden Enden der Tafel, in einem Stücke von hohem Ho-

izont,

izont, ganz an beyde Enden, bey einem niedrigen Horizonte aber näher nach dem Augen-Puncte zu, gesetzt werden müssen.

Diagonal-Linien, Diametral- oder Durchschneide-Linien, sind diejenigen, welche aus den Distanz-Puncten in die Grund-Linie laufen, und die Gesichts-Linien durchschneiden. Ich nannte sie oben Distanz-Linien. Diese Distanz- oder Diagonal-Linien sind es, wie ich schon gezeigt habe, welche der ganzen Fläche, und einem jeden Gegenstande auf derselben, ihre bestimmte Verkürzungen geben.

Zuweilen, besonders bey sehr langen Stücken mit einem niedrigen Horizonte, wollen die Distanz-Puncte allein, nicht zureichen, jedem Gegenstande sein gehöriges Verhältniß zu geben; man ist daher, um größerer Deutlichkeit willen, genöthigt, noch einige andere Puncte auf der Horizontal-Linie anzunehmen, und damit wie mit den Distanz-Puncten zu verfahren, und sie auf einzelne Gegenstände anzuwenden; diese nennt man alsdann Accidental- oder Contingental-Puncte. Der Fall kommt indessen sehr selten vor, und nur in Architektur-Stücken tritt er zuweilen bey geöffneten Portalen oder Fenstern ein. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, mehr davon zu sagen.

Um nun einen Prospekt, oder irgend einen Gegenstand perspektivisch aufzunehmen, muß man seine Tafel, ehe man etwas hinein zeichnet, zuvor gehörig zurichten und abtheilen, wobey man folgender Gestalt verfährt. Zuerst ziehe ich auf meiner Fläche die Grund-Linie EE, Fig. 3894 ^a). Hierauf untersuche ich, ob mein Gegenstand, oder mein Stand-Ort, einen hohen oder niedrigen Horizont erfordern, und nach dessen Anweisung ziehe ich, mit der Grund-Linie parallel, die Horizontal-Linie HH. Auf der Horizontal-Linie bemerke ich nun den Augen-Punct A, und

und in gleicher Entfernung davon, auf beyden Seiten die Distanz-Puncte DD. Sodann theile ich, nach Beschaffenheit der Größe oder Menge meiner Gegenstände, die Grund-Linie in gewisse Theile ein 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Von allen diesen angeordneten Theilen ziehe ich Linien in den Augen-Punct A, welches die Gesichts-Linien sind. Hierauf ziehe ich die Diagonal-Linien aus den beyden Distanz- oder Entfernungs-Puncten DD, in die bemerkten Puncte auf der Grund-Linie, aus welchen ich die Gesichts-Linien in den Augen-Punct gezogen habe. Da nun, wo auf beyden Seiten die Gesichts-Linien von den Diagonal-Linien durchschnitten werden, ziehe ich von einem Durchschnitt zum andern, neue Horizontal-Linien bis auf die Grund-Linie herunter 88, 77, 66, 55, 44, 33, 22, 11. Nun ist meine Grund-Fläche gehöriger Maßen zubereitet, daß ich einen jeden Gegenstand perspektivisch auftragen kann.

Sollen nun die auf der Tafel zu vertheilenden Gegenstände in ihren bestimmten Entfernungen ihre gehörige Höhe und deren richtige Verminderung bekommen, so muß ich vorerst auf der Seite meiner Tafel einen perspektivischen Maßstab errichten, welcher in so viel Ruthen oder Schuh getheilt ist, als die Höhe meines höchsten Gegenstandes beträgt, nach welchem sich sodann die kleinern verhältnißmäßig richten; Fig. 3894 ^b), F. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Die Verminderung der Größen, und Verkleinerung meiner Gegenstände kann ich aber unmöglich richtig bestimmen, wenn ich nicht zuvor andeute, wie weit sie von einander entfernt sind. Daher ist zweitens nöthig, daß ich meine Fläche in so viel Schuh, Ruthen, oder Meilen abtheile, als sie enthält. Das Quadrat von ZFFO sey die Grund-Fläche, und enthalte 8 Schuh in der Länge, und 8 in der Breite.

Ich

Ich theile also zuerst die Grund-Linie in 8 Theile, welche die Größe der Theile an dem auf der Seite errichteten Maßstabe haben; sodann bezeichne ich den Raum zwischen den horizontalen Parallel-Linien, deren Entfernung von einander ich vermittelt der Diagonal-Linien fand, wo sie die Gesicht-Linien durchschneiden; diese Zwischenräume bezeichne ich nun mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Sollte meine Fläche mehr Fuß in die Tiefe enthalten, so darf ich nur so viel mehr Diagonal-Linien ziehen, und auf oben angezeigte Weise verfahren.

Der vorderste Gegenstand auf der Tafel, k, sey nach dem angenommenen Maßstabe 6 Fuß hoch; der zweyte Gegenstand, c, sey 3 Fuß von der Grund-Linie entfernt, und 3 F. hoch; der dritte Gegenstand, b, sey auch 3 F. hoch, aber 7 Fuß von der Grund-Linie entfernt; der vierte, d, stehe in einer gleichen Entfernung, sey aber, wie der erste, 6 F. hoch. Nichts ist nun leichter, als allen diesen Gegenständen, nach dem Maße ihrer Entfernung, ihren gehörigen Platz und ihre richtige Höhe zu geben. k erhält seinen Platz in dem mit 1 bezeichneten Raume. c, welches 3 Fuß entfernt seyn soll, steht auch auf der dritten Linie, oder in dem mit 4 bezeichneten Raume. b und d, welche 7 Schuh entfernt seyn sollen, stehen auch auf der siebenten Linie, oder in dem mit 8 bezeichneten Raume. Ihre Höhe ist eben so leicht zu finden. k soll 6 Fuß hoch seyn: so ziehe ich von der 6 an meinem neben der Tafel stehenden Maßstabe eine Linie quer über die Tafel herüber, und wo sie meinen Gegenstand berührt, bis dahin erstreckt sich seine Höhe. c soll 3 Fuß hoch seyn: so ziehe ich von der 3 eine Diagonal-Linie nach dem entgegengesetzten Distanz-Puncte D, bemerke sodann die Höhe der 3 von meinem Maßstabe auch auf der andern Seite, und ziehe von da wieder eine Diagonal-Linie in den ihm entgegengesetzten Distanz-Punct D; wo beyde Diagonal-Linien sich durchschneiden, da ziehe ich eine horizontale Linie über die Tafel, welche mir die Höhe des Gegenstandes c giebt. d soll wieder 6 Fuß hoch seyn: so ziehe ich abermahl von der 6 des Maßstabes eine Diagonal-Linie

nie in den entgegengesetzten Distanz-Punct D, und verfähre übrigens völlig wie bey c.

Man kann die Höhe eines jeden Gegenstandes auch auf eine andere, und beynahe noch leichtere und zuverlässigere Manier finden, wenn man auf der Stelle, wo der Gegenstand stehen soll, eine Perpendikular-Linie (eine Linie, die von der Horizontal-Linie nach der Grund-Linie senkrecht herunter gezogen wird,) errichtet, und hierauf aus dem Augen-Puncte A eine Gesicht-Linie in diejenige Zahl des Maßstabes zieht, welche die Höhe des Gegenstandes enthält; als: bey c und b in 3, und bey d in 6. Da nun, wo diese Gesicht-Linie die Perpendikular-Linie durchschneidet, da ist die bestimmte Höhe des Gegenstandes.

Vermittelt dieses Verfahrens, kann ich in Vorstellungen aller Art die Höhe eines jeden Gegenstandes bestimmen, er mag stehen wo er will, und seine Entfernung mag auch so groß seyn als sie will. Nur muß ich, wie vorhin schon gesagt worden ist, nicht vergessen, vorher einen gewissen Maßstab anzunehmen, den ich an der Seite bemerke, und nach welchem ich zuerst meine Grund-Linie eintheile. Die Diagonal-Linien geben mir alsdann, wie vorhin gelehrt worden ist, die übrigen Einteilungen der ganzen Fläche nach der Tiefe zu.

Die Ausführung eines figurirten Fußbodens ist das leichteste, indem ich nur die sich verschiedend durchkreuzenden Linien auf der Grund-Fläche ausführen, oder die daher entstehenden Quadrate nach eigenem Belieben mit Figuren ausfüllen darf, wie in Fig. 3894 ^{a)} und ^{b)} zu sehen ist.

In Ansehung des Ortes, wohin ein Stück gestellt werden soll, hat der Mahler verschiedene Horizonte in Erwägung zu ziehen. Erstens: bey Stücken, die am Ende eines Gartens, einer Allee, Gallerie

lerie 10. die Aussicht schließen sollen, darf der Horizont nicht höher seyn, als das Auge des Anschauenden, höchstens 5 Fuß. Eben nicht höher dürfen die auf dem Stücke befindlichen lebendigen Gegenstände seyn; (Fig. 3895 ^a).

Die Anlage der Grund-Fläche FFBB, ist schon aus dem Vorigen bekannt. Hier ist nur noch anzumerken, daß die Grund-Linie FF sowohl, als deren Vertiefung FB, auf 10 Fuß angenommen ist. Wenn nun für den vordersten Gegenstand EC, welcher zugleich zum perspektivischen Maßstab von 5 Fuß dient, die Gesichts-Linien EA, CA, in den Augen-Punct gezogen worden sind, so finden sich in dem Winkel EAC alle mögliche Verkürzungen für die Gegenstände, welche man auf diese Fläche zu ordnen denkt; z. B. 1, 2, bestimmt die Höhe für den Gegenstand G in einer Entfernung von 3 Fuß; 3, 4, bestimmt die Höhe des Gegenstandes P in einer Entfernung von 4 Schuh; 5, 6, ist der Maßstab für Q in einer Entfernung von 10 Fuß.

Sollte aber das Gemählde höher gestellt werden, als das Auge des Anschauers ist, so muß der Horizont niedriger genommen werden; HH, (Fig. 3895 ^b).

A sey der Augen-Punct, und KI die Höhe von 5 Fuß, so giebt, wie bey Fig. 3895 ^a) erwähnt worden ist, der Winkel AKI das Maß zur Verkleinerung aller auf der Tafel befindlichen Gegenstände von ebenfalls 5 Fuß Höhe, nach ihren verschiedenen Entfernungen. Z. B. die Grund-Fläche FF sey 13 Fuß breit und eben so tief. Auf dieser sollten vier Gegenstände so geordnet werden, daß V, 1 Fuß, O, 2 Fuß, X, 5 Fuß, und Z, 13 Fuß Entfernung haben sollten. Diesen nun weisen die Horizontal-Linien 2, 4, 6, 8, wo sie den Triangel durchschneiden, ihre gehörige Stelle an. Ihre Höhe aber giebt ihnen die andere Linie des Triangels AK. In dieser wird 1, 2 der Maßstab für V; 3, 4 für O; 5, 6 für X; und 7, 8 für Z.

Will man auf dieser Fläche noch kleinere Gegenstände anordnen, z. E. wie hier einen Hund, B, so verfährt man folgen-

folgender Gestalt: Die Höhe des Hundes muß ich vorher an dem perspektivischen Maßstabe, wozu hier die Figur KI dienlich ist, bemerken. Diese Höhe sey q, F. Nun ziehe ich abermahl von q F einen Triangel in den Augen-Punct A, so habe ich vermittelst des Triangels die Höhe für den Hund in einer jeden Entfernung. Er soll z. B. wie hier, $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt seyn, so giebt mir die Perpendikular-Linie d e im Triangel seine gehörige Höhe.

Eben so verfährt man bey steigenden Geschöpfen in der Luft. 9, 10, 11, 12, 13 sollen z. B. Adler seyn. Hier muß man dem vordersten 9 vorerst seine bestimmte Größe geben. Sie sey ef. Aus ef ziehe ich nun Gesichts-Linien in den Augen-Punct, und der herausgekommene Triangel e Af giebt mir die Größe von 10, 11, 12, 13. Sollten aber die Vögel verschiedener Gattung und Größe seyn; so muß ich, wie sich von selbst versteht, eben so viel verschiedene Triangel machen, als ich verschiedene Gattungen anbringen will.

Soll aber ein Gemählde niedriger gestellet werden, als das Auge des Anschauers selbst steht, so muß dessen Horizont um so viel erhöht werden; (Fig. 3896 ^a).

Wir wollen hier ein Zimmer annehmen, welches 17 Fuß lang und eben so tief seyn soll. Bey der Eintheilung der Grund-Fläche verfähre man abermahl nach den im Anfange gegebenen Regeln. Die Höhe der Figuren sey auch hier 5 Fuß. Man ziehe nun die Gesichts-Linien von dem angenommenen Maßstabe in den Augen-Punct, und verfähre übrigens in allen Stücken nach der bey Fig. 3895 ^a) und ^b) gegebenen Anweisung, so wird man nicht irren können.

Indessen darf man nicht glauben, als ob es nöthig sey, daß der Grund einer Fläche allemahl eben so tief, als lang, seyn müsse. Es hängt dieses ganz von der Willkür des Künstlers, oder von der Beschaffenheit der Umstände, ab. (Siehe Fig. 3896 ^c). Hier ist die Länge der Fläche 55 Fuß, und ihre Tiefe 35. FF ist die Grund-Linie; HH, die Horizontal-Linie; A, der Augen-Punct, und D der Distanz-Punct. Das Verfahren dabey ist völlig so, wie es bey Fig. 3894 ^a) gelehrt worden ist.

Eine allzuhohe Stellung der Tafeln erfordert einen ganz niedrigen Horizont, weil es da dem weit niedriger

stehenden Auge unmöglich ist, etwas von der Fläche zu übersehen. (Siehe Fig. 3896 b). Die Horizontal-Linie muß daher mit der Grund-Linie einerley seyn, und der Augen-Punct A ebenfalls auf der Grund-Linie angenommen werden. PH sey der Maßstab von 5 Fuß, so giebt nun der Triangel PAH, so wie bey den vorigen Beyspielen, den Maßstab zu der Verkleinerung aller auf der Tafel befindlichen Figuren.

Die im Vorhergehenden gelehrtte Zeichnung der Grund-Flächen, und ihrer Eintheilung, dient bey architektonischen Prospekten nur zu solchen Gebäuden, die sie gerade von vorn vorstellen. Zuweilen aber er-
 äugnet es sich, daß man Gebäude auch übereck vorstellen muß. Hierzu wird die Grund-Fläche auf folgende Weise abgetheilt. (Siehe Fig. 3897 a).

Man ziehe zuerst aus dem Augen-Puncte A, Gesichtslinien nach F und F'; alsdann theile man die Fundamental-Linie FF', beliebiger Maßen in Schuh, Ruthen, Stunden oder Meilen. Hierauf zieht man aus den beyden Distanz-Puncten, D D', Gesichtslinien in den auf der Fundamental-Linie angemarkten Eintheilungen. So wie diese Linien aus den beyden Distanz-Puncten sich durchschneiden, so geben sie zugleich die erforderliche Eintheilung der Fläche in geschobene Vierecke. Weil aber diese Linien nur innerhalb des Winkels FAF sich durchschneiden, so ist die Eintheilung auf beyden Seiten noch nicht vollständig. Man fahre daher fort aus jedem Distanz-Puncte Linien durch die auf der entgegengesetzten Gesichtslinie FA befindlichen Puncte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, zu ziehen, in welchen Puncten nämlich die Gesichtslinien aus dem nächsten Distanz-Puncte sie durchschnitten haben. Auf diese Weise ist die Eintheilung der übrigen Fläche vollständig.

Auf dieser zubereiteten Fläche sind nun alle eckige Gegenstände sehr leicht perspektivisch zu zeichnen. Um es aber doch noch deutlicher zu machen, will ich in Fig. 3897 b) noch ein Beyspiel hinzufügen. Die Länge der ganzen Fläche soll 160 Fuß, die Breite des vordersten Hauses von B nach Z 40, und dessen Länge von B nach X 80 Fuß seyn. So messe ich auf der Grund-Linie von B aus, 40 Fuß, und bemerke den Punct mit p. Eben so messe ich

ich von B aus, nach der andern Seite 80 Fuß, welches in den Punct F fällt. Nunmehr messe ich von beyden Seiten nach dem Winkel ZBX zu. Die Linie von p aus, berührt die Linie des Winkels ZB in dem Puncte C, und dieser giebt mir die Breite des Hauses. Die Linie von F aus berührt die Linie des Winkels BX in dem Puncte Q, und dieser giebt mir die Länge des Hauses. Wenn die Höhe 60 Fuß seyn soll, so errichte ich auf den Punct B eine Perpendicular-Linie von 60 Fuß Höhe, und bemerke den Punct mit R. Auf C und Q errichte ich ebenfalls Perpendicular-Linien; und um ihre richtige perspektivische Höhe zu erhalten, so ziehe ich von R aus, Linien in die Distanz-Puncte H und D. Wo nun diese Linien die Perpendicular-Linien in O und S durchschneiden, da ist die richtige Höhe; auf einer Seite OC, und auf der andern SQ. Auf diese Weise sind die perspektivischen Höhen der Thüren und Fenster zu erhalten, wenn man ihre wahre Höhe auf der Linie RB bemerkt, und von da aus Linien nach den Distanz-Puncten H und D zieht. Die perspektivischen Breiten derselben erhält man, wenn man ihre wahre Breiten auf der Grund-Linie von B nach p und von B nach F anmerkt, und von diesen Abtheilungen Linien nach den Distanz-Puncten H und D zieht. Wo diese Linien mit die Linien CB und BA durchschneiden, da habe ich die richtige perspektivische Breite. Die richtige Figur des Daches bekommt man folgender Maßen. Man bemerke dessen Höhe L, und ziehe den Triangel LOR. Von L ziehe man alsdann eine Linie nach D, und von N nach S eine andere Linie, die mit der von L nach R parallel läuft: so hat man OLRSS.

Fig. 3898, giebt noch Anleitung, wie ein ganzer Prospekt von lauter Gebäuden nach obigen Regeln aufzuzeichnen sey. Der Grund hier mag etwa aus 150 Schuh bestehen. Vorerst verzeichnet man nur nach den schon bekannten Regeln den Grund, und setzt alsdann nach obiger Anweisung die Gebäude darauf.

Diese wenigen Regeln werden hinreichend seyn, einen jungen Künstler in den Stand zu setzen, daß er diese schwere Kunst der Perspektiv ohne alle weitere

Anweisung erlernen kann; nur muß er sich dieselben recht wohl bekannt machen, und nicht eher von einem Blatte zum andern gehen, bis er das Vorhergehende völlig inne hat, damit er sich nicht selbst durch unnöthige Schwierigkeiten aufhalte; und wenn er mit anhaltendem Fleiße und Eifer sie studiert und übt, so wird er sich zur Befriedigung der Kenner hinlänglich damit behelfen können, bis Zeit und Gelegenheit ihm erlauben, die kostbarern, theils schwerern, theils weitläuftigern Werke über diese Kunst zu studieren. Ich gehe nun zu den andern Materien über, die ihm zu wissen nöthig sind, wenn er es nur zu einigem Grade der Vollkommenheit bringen will.

II. Von der Erfindung und Wahl.

Der Künstler muß bey seinen Vorstellungen allemahl einen gewissen Endzweck vor sich haben, was er ausführen will. Die Ausdenkung der Mittel nun, wodurch und wie das geschehen soll, heißt die Erfindung.

Ben dem Künstler, der in der Erfindung glücklich seyn will, muß zu einem guten Verstande, noch eine lebhaft Phantasie und ein feines Gefühl hinzukommen, ohne welche er nichts bewerkstelligen kann. Diese Kräfte muß er daher immer zu üben und zu schärfen suchen.

Die Werke des Geschmacks werden auf zweyerley Weise erfunden. Entweder hat der Künstler den Zweck schon vor Augen, und sucht nun die Mittel ihn zu erreichen. Dies ist der Fall bey dem Maler, der sich vorgesetzt hat, bey einer gewissen Gelegenheit, bestimmte Empfindungen zu erwecken, und nun die Bilder hierzu sucht; oder, es stößt ihm von ungefähr ein interessanter Gegenstand auf, und er entdeckt, daß dieser sehr schicklich sey, einen gewissen Endzweck zu erreichen. Auf diesem Wege kommt
der

der Künstler zu seiner Erfindung, wenn er den Stoff zu einer Geschichte, oder auffallende Gegenstände findet, die eine gewisse Empfindung erregen können.

Die Erfindung wird dem Künstler im ersten Falle erleichtert, und seine Erfindungs-Kraft gestärkt, wenn er sich gewöhnt, keine Vorstellung sich nur flüchtig zu denken, sondern fest zu fassen, und durch anhaltende Betrachtung sich recht lebhaft und deutlich zu machen. Hierdurch wird eine große Menge anderer Vorstellungen, die mit dieser verbunden sind, in ihm erweckt werden, wodurch ihm die Wahl derselben erleichtert wird. Er muß beständig an seinen Endzweck denken, und es muß seine herrschende Vorstellung seyn. Alles sieht er hierdurch mit Beziehung darauf; und kommt ihm von ungefähr etwas vor, was tausend Andern übersehen, so bemerkt er schnell die Verbindung desselben mit seinen Haupt-Gedanken, und verwendet es in seinen Nutzen. Daher enthalte sich der Künstler, wenn er im Begriff ist, etwas zu erfinden, aller andern Gedanken, und habe nur immer die Vorstellung seines Zweckes klar und lebhaft vor Augen. Er entziehe seine Aufmerksamkeit jedem andern Gegenstande, und gewöhne sich, alles, was ihm vorkommt, nur auf seinen Gegenstand zu ziehen. Wenn er dieses thut, so wird sich das, was er sucht, ihm nach und nach von selbst anbieten, und er wird eine Menge zu seiner Absicht dienlicher Vorstellungen und Bilder sammeln, von denen er alsdann, ohne Mühe, nur die besten aussuchen darf. Dazu gehört aber freylich ganz unumgänglich nöthwendig, daß er sich vorher seinen Zweck so bestimmt und so deutlich vorstelle, daß nichts ungewisses darin bleibt; sonst wird alle seine Mühe und Arbeit vergeblich seyn. Man sieht es, leider! sehr vielen Gemälden sogleich an, daß der Künstler keinen bestimmten Zweck vor sich, und keine deutliche Vorstellung

davon gehabt hat, daß er selbst nicht recht gewußt hat, was er eigentlich machen will. Daher entstehen dann solche Mißgeburten, daß der Anschauer auch nicht weiß, was er daraus machen soll.

Einzelne Vorstellungen zur Erreichung dieses Zweckes nun sich zu sammeln, dazu ist das beste Mittel, die Werke der Natur und Kunst fleißig zu studieren, gute Zeichnungen, Kupferstiche, Gemälde, antike geschnittene Steine, Münzen, Schnitzwerk und Bildsäulen, ferner Aussichten, Gegenden und Menschen in allerlei Verrichtungen und Verhältnissen fleißig zu betrachten, und dabei zu überlegen, was sie ausdrücken können, oder ausgedruckt haben, und worin eigentlich der Ausdruck liegt.

Das andere Mittel ist: daß er sich unaufhörlich mit den Gegenständen seiner Kunst beschäftige, und alles, was er sieht und hört, auf seine Kunst anwende. So sieht er alsdann jeden Menschen, jedes Thier, jeden Baum etc. als eine zu seiner Schilderung schickliche Figur an; überlegt, wie und wo sie zu brauchen sey, und kommt dadurch oft ganz unvermerkt auf schöne Erfindungen. Er muß gleichsam sein Netz immer ausgespannt halten, um jeden vor kommenden Gegenstand einzufangen, und alsdann Gebrauch davon zu machen. Zu diesem Endzweck muß er immer Papier und Bleistift bei sich haben, um alles sogleich in seine Sammlung einzutragen, damit sein Gedächtniß es nicht wieder verliere.

So kann man auch auf neue Erfindungen kommen, wenn man eine Sache von mehrern Seiten betrachtet, und überlegt, wie sie sich, von einer andern Seite vorgestellt, ausnehmen würde. Z. B. die Kreuzigung ist vorgestellt, wie Christus, nach überstandenen Seelen-Leiden, zu seiner Mutter und Johanne redet. Der Künstler betrachte nun diese Handlung von einer andern Seite; er stelle sich vor,
wie

wie Christus im größten Kampf begriffen ist, so werden ihm die Vorstellungen von dem Jammer seiner Freunde, und vom Spott und Jubel seiner Feinde, reichen Stoff zu herrlichen Erfindungen geben.

Es eräugnet sich aber oft, daß, wenn man am ämstigsten etwas sucht, oder sich auf etwas besinnt, man es gerade da am wenigsten findet, oder sich dessen erinnern kann; und zu einer andern Zeit, wenn man kaum daran denkt, fällt es einem ohne Mühe, ganz von ungefähr und von selbst, bey. Befindet sich der Künstler in dem Falle, so thut er am besten, wenn er den Schwierigkeiten nachgiebt, nichts erzwingen will, sondern von der Arbeit geht, und sie bis auf einen glücklichen Zeitpunkt verspart. Denn, wenn man so gar große Schwierigkeiten findet, so ist man gewiß auf einem unrechten Wege; und alsdann ist es der Klugheit gemäß, daß man ihn nicht weiter verfolgt, sondern sich aus der falschen Stellung heraus zu setzen sucht. Allmählich nimmt die Sache, oder unsere Vorstellungs-Art, eine andere Wendung, und wir haben das Vergnügen, dasjenige, was wir vorher mit so großer Angst und Mühe vergeblich suchten, ohne unser Bestreben, auf die leichteste und natürlichste Weise zu finden.

Aber es ist nicht genug, etwas zu erfinden, sondern es kommt auch darauf an, ob es der Mühe werth war, es zu erfinden. In der Wahl also muß der Künstler seinen Verstand zeigen. Der Gegenstand, welchen der Künstler wählt, muß verschiedene Eigenschaften haben. Er muß unser Wohlgefallen an Vollkommenheit, Schönheit und Güte erwecken, oder befördern und nähren. Wählt er einen andern, so hat sein Werk keinen Werth, sondern bringt die schlimme Wirkung hervor, den Geschmack eines Volkes zu verderben. Es muß zwar uns zum Vergnügen dienen, aber das muß nicht seine einzige Eigen-
schaft

schaft seyn, es muß auch nützen; denn das ist doch ein vollkommneres Vergnügen, das wir an einer nützlichen Sache finden. Es muß also nicht bloß ergehend, sondern auch belehrend und unterrichtend, oder rührend und bewegend seyn. Der Künstler muß also seinen Gegenstand nicht nur genau darzustellen, sondern auch seinen Werth zu beurtheilen wissen, um sein Talent nicht übel anzuwenden. Er muß arbeiten, um durch die Eindrücke des Schönen und Guten, auch unser Herz gut zu machen, und unserm Geiste eine edlere Richtung zu geben, um jede Tugend in dem vollen Reize der Schönheit darzustellen; um vor jedem Schädlichen, vor jeder Bosheit, jedem Laster uns einen lebhaften Abscheu einzuprägen. Hernach aber muß der Künstler auch überdenken, ob sein Gegenstand überhaupt, und jeder Theil desselben fähig sey, ein Gegenstand des guten Geschmacks zu werden. Nicht alles, was zu einer Sache paßt, ist darum auch schicklich. Die natürliche Schilderung einer Spinne, einer Kröte, eines Mist-Haufens, oder irgend einer natürlichen Verrichtung, könnte sehr gut zur Sache passen, und würde doch die zärtliche Empfindung und den guten Geschmack des Anschauers gar sehr beleidigen. Er darf also nicht leichtsinnig das erste, was sich seiner Vorstellungskraft darbietet, nehmen, sondern er muß zuvor mit Sorgfalt untersuchen, ob es erstens dazu diene, was es ausdrücken soll; und dann zweitens, ob es auch dem guten Geschmacke gemäß ist.

Geschmack nennt man das Vermögen, das Schöne zu empfinden. Der Künstler von Geschmack sucht daher jedem Gegenstande eine angenehme und gefällige Form zu geben, mit dieser gefälligen Form aber zugleich auch alles Schöne aus dem Reiche des Wahren und Guten, oder Sittlichen, zu verbinden. Hieraus folgt von selbst, daß alles Häßliche, Wi-

der:

derwillen und Ekel erweckende, Kleine, Unnütze und Ueberflüssige wegfallen muß.

Bei der Wahl muß aber ferner nicht bloß auf Schönheit und Nützlichkeit, sondern auch auf Wahrheit, gesehen werden. Wahrheit ist Richtigkeit unserer Vorstellungen. Weil ohne sie keine Vollkommenheit Statt findet, so muß auch ein jedes Werk der Kunst auf sie gegründet seyn. Ein an sich gleichgültiger Gegenstand, der aber nach der völligen Wahrheit bis zur Täuschung geschildert ist, macht allemahl Vergnügen. Allein, die Vorstellung muß nicht bloß wahr, sie muß auch wahrscheinlich seyn, d. h. es muß auch mit unsern Begriffen, die wir uns davon machen, so übereinstimmen, daß wir es für wahr halten. Hierzu ist das Mögliche schon hinreichend, wenn es auch nicht in der Natur wirklich vorhanden, wenn es nur so geschildert ist, wie wir es uns unter solchen Umständen vorstellen. Oft ist hierzu das Erdichtete noch schicklicher, als das Wirkliche, wenn es nur gedenkbar ist, wie z. B. die Vorstellung aus der alten Fabel: Lehre. Wir bekümmern uns bei einer Vorstellung von Herkules Thaten nicht darum, ob es einen solchen Herkules gegeben hat; wenn uns aber der Held als ein schwächlicher Jüngling vorgestellt werden sollte, so würde sich unsere Empfindung empören; wir würden ausrufen: das ist unmöglich, daß der Knabe das thun konnte.

Die Wahl des Augenblickes ist ferner ein wichtiger Theil bei der Erfindung. Unter dem Augenblick versteht man denjenigen Zeitpunkt, welchen der Maler zu seiner Vorstellung wählt. Weil nämlich in dem Gemälde keine Folge von Begebenheiten Statt findet, sondern alles still steht, so kann er die Begebenheit auch nicht ganz, sondern nur so ausdrücken, wie sie in einem gewissen Augenblicke sich ausnimmt. Jeder Augenblick einer Begebenheit hat

hat

hat seine besondern Umstände, und giebt andere Charaktere, Anordnung, Stellungen, Leidenschaften etc. Der Mahler muß daher dasjenige, was er vorstellen will, sich selbst erst lebhaft, deutlich und von allen Seiten vorstellen, durch alle Augenblicke nachgehen, bey jedem alle Umstände genau prüfen, und alsdann von allen, denjenigen wählen, der sich zu seiner Absicht am besten schickt, indem jeder verschiedene Augenblick auf den Anschauer auch einen verschiedenen Eindruck macht.

Um nun eine schickliche Wahl bey seinen Erfindungen zu treffen, muß sich der Künstler sowohl mit der Natur, als auch mit der Theorie der Kunst, genau bekannt machen. Natur findet er allenthalben; nur muß er sich daran gewöhnen, sie auch da zu sehen, wo sie ist; er muß nichts flüchtig und überhin ansehen, sondern alles mit einem Künstler-Auge betrachten, seine Schönheiten und Mängel ausspähen, und die Wirkung eines jeden einzelnen Gegenstandes zu seinem Ganzen studieren. Nichts in der ganzen Natur muß ihm gleichgültig seyn. Ein Stück Felsen, eine Höhle, ein Stein, ein Bach, ein Baum, ein Busch, ein umgefallener Sturz, ein Pflug, kurz, alles was ihm nur aufstößt, muß ihm wichtig seyn, muß seine Aufmerksamkeit reizen, kann große Schönheiten, sowohl für sich im Einzelnen, als in seiner Verbindung mit dem Ganzen, haben. Er muß daher nie ohne Reißzeder und Papier ausgehen, um alles, was ihm vorkommt, sogleich abzuzeichnen, und diese einzelne Partien zu sammeln. Er wird sich hierdurch gleichsam einen Vorrath von Materialien anschaffen, aus welchen er zu seiner Zeit ein ganzes Gebäude aufzuführen kann. Hat er es so weit gebracht, daß er jeden einzelnen Gegenstand, den er braucht, nicht bloß fertig nachahmen, sondern auch selbst erfinden kann, so muß er an die Zusammensetzung denken. Er kann sich

sich hierzu anfangs guter Kupferstiche bedienen, und durch deren Copierung geschickten Meistern die Kunst ablernen, zusammen zu setzen. Aber hierbey darf er ja nicht stehen bleiben, sondern er muß, so bald als er die Zeichnung eines ganzen Prospektes in seiner Gewalt hat, zur Natur übergehen, und ihre schönen, großen und reichhaltigen Compositionen studieren und nachahmen. Anfangs ist es schon genug, wenn er alles so aufträgt, wie er es findet; sobald er aber auch diesen Schritt gethan, und es in seiner Gewalt hat, einen jeden Prospekt in der Natur nachzuzeichnen, so muß er sich üben, eigener Schöpfer zu werden, die einzelnen Partien, die er sich gesammelt und seiner Phantasie eingeprägt hat, zusammen zu setzen, und neue Compositionen zu erfinden.

Keine Art von Mahleren ist einer so großen Mannigfaltigkeit und einer so harmonischen Verbindung der Theile fähig, als die Landschaft. Der Stil in der Landschaft-Mahleren ist viererley: 1. der erhabene; 2. der schöne oder reizende; 3. der romantische, und 4. der gemeine Stil.

Der heroische oder erhabene Stil ist Vorstellung großer Geschichten, prächtiger Schauspiele und Gebäude, so daß die Landschaft nur eine Neben-Sache zu seyn scheint. Alles, bis auf die kleinsten Gegenstände muß hier edel und groß, nichts darf verzerrt, possierlich oder kleinlich seyn. Der schöne oder reizende Stil ist Vorstellung angenehmer Gegenden, wo ein jeder Gegenstand schön und reizend ist. Hierzu gehört: arkadisches Schäfer-Leben, niedliche Gebäude, zahme niedliche Thiere, Sonnen- oder Mond-Schein, reine Luft, schöne Aussichten, ruhige Flüsse, worin die Sonne oder der Mond sich spiegelt, einzelne schöne Bäume, und angenehme Haine und Wälder. Der romantische Stil ist Vorstellung rauher und fürchterlicher Gegenden. Hierher gehören: Ruinen, ganz

gänzlich verfallene oder einstürzende Gebäude, zerrissene Felsen, große Gebirge, Klüfte, Abgründe, reißende Ströme, schäumende Wasser-Fälle, wilde reißende Thiere, Nacht, Sturm, Blitz, u. d. gl. Der gemeine oder niedrige Stil ist Vorstellung der ländlichen Natur wie sie ist. Hierher gehören: Vieh- und Hirten-Stücke aus unsern Zeiten, Bettler, Bauern-Güter, Stroh-Dächer, verfallene schlechte Gebäude, Brückchen, Stege, Bauern-Schenken und Acker-Wirthschaft.

Nun muß der Künstler vorerst untersuchen, was der Endzweck seines Stückes seyn soll, und welcher Stil sich zu diesem Endzweck schickt. In einen herrschaftlichen Saal, in Stats-Zimmer schickt sich der gemeine Stil nicht; Ochsen und Esel, und dürftige verfallene Bauer-Hütten würden da eine schlechte Figur machen. Hierher gehört der heroische oder der schöne Stil, zur Noth der romantische; der gemeine hingegen gehört in Land-Häuser (s. Th. LX, S. 28, f.) und oekonomische Gebäude; und der reizende Stil paßt überall hin, schickt sich aber vornehmlich in Schlaf-Zimmer.

In jedem einmahl gewählten Stil muß der Charakter desselben durchgängig beobachtet werden. Alles, was Ehrfurcht, Bewunderung und Erstaunen erweckt, gehört zum Charakter des erhabenen Stiles, und alles, was niedrige, ekelhafte, oder lächerliche Vorstellungen erweckt, ist ihm zuwider. Ein Wald, ein majestätischer Strom, eine Cascade, eine hohe steinerne Brücke, Bildsäulen und Pracht-Gebäude, ein Tempel, ein Pallast, antike Ruinen, starke Eichen, hohe Tannen und Fichten, ein Grabmahl, sind groß. Ein Bettler, eine Maus, ein Dorn-Strauch, eine Kacke, eine Heerde Federvieh, ein Bauern-Spiel, ein Stroh-Dach, würden dem Charakter des Großen widersprechen. Ein sanft flie-

ßen

ßender Bach, ein niedlicher Land-Stieg, ein zierliches modernes Gebäude, ein kleiner Hain, Hügel mit Mos bewachsen, Erlen, Buchen und niedriges Gezäuch sind schön. Ein heiterer Himmel, eine sanfte Beleuchtung von Sonnenschein, oder eine stille mond-helle Nacht, sind schön. Fürchterliche Abgründe hingegen, stürmischer Himmel, reißende Thiere, fürchterliche Geschichten von Mord, oder Verräuthung, würden dem Charakter des Schönen und Reizenden widersprechen. Zu diesem Stil gehört alles, was Zufriedenheit, Vergnügen und angenehme Empfindungen erweckt.

Zum Charakter des romantischen Stiles gehört alles das, was Erstaunen, Bewunderung, Grausen, Furcht und Entsetzen erweckt. Schrecken, Wildheit und Größe sind seine unterscheidende Züge. Ein melancholischer Einsiedler, ein Verzweifelter, Straßenräuber, ein ermordeter Wanderer, wehrlose Thiere von stärkern und reißenden Thieren verfolgt oder zerrissen, Ueberschwemmung, Verwüstung, zerrissene Brücken, fürchterliche Wildniß, See-Sturm, Feuersbrunst, gehören dazu. Arkadische Schäfer, Haus-Vieh, sanft fließender Bach, ländliche Lustbarkeiten, bewohnte Gebäude, würden diesem Charakter widersprechen.

Der niedrige oder gemeine Stil faßt alles in sich, was wir in der gemeinen ländlichen Natur entdecken. Zu seinem Charakter gehören: Dörfer, niedrige verfallene Hütten, niedliche aber geringe Land-Häuser, kleine Stege, Bäche, bebauete Felder, Frucht-Bäume, geköpfte Weiden, Feder-Vieh und alle Arten von Haus-Vieh, Feld-Geräthe und ländliche Lustbarkeiten. Ihm widersprechen Palläste, Ruinen, Bildsäulen, wilde Thiere, und alles, was die Idee der ländlichen Armuth oder Ruhe stört.

Ben

Bei der Erfindung hat der Künstler ferner dahin zu sehen, daß er allemahl das Schickliche beobachte. Spaziergänger im Regenwetter, ruhige Menschen bey Sturm, Ueberschwemmung und Feuersbrunst, leichte Bekleidung im Winter, dichte Gewänder im Sommer, fliegende Gewänder bey ruhigem heitern Himmel, wilde Thiere in der Nachbarschaft der Menschen, oder zahme Thiere unter den wilden, antike Ruinen in einer bewohnten Gegend, Garten: Blumen in der Wildniß, Springbrunnen oder Bildsäulen in einer ländlichen oder unbebauten Gegend; alles das würde lächerlich und unschicklich seyn. Zum Schicklichen gehört ferner, daß der Künstler bey seinen Erfindungen, Rücksicht auf Klima, Land, Sitten, Zeiten, Jahreszeit und Tageszeit nehme. Weintrauben unter Frühlings: Blumen, Tannen und Drangerie unter einander, stark rauchende Feuer: Essen im Sommer, oder Häuser ohne Rauch im Winter, Türken die Wein trinken, Mohren die in der Karte spielen, griechische Soldaten mit Kanonen und Schießgewehr, oder römische mit Grenadier: Mützen, Perser in mohrischer, oder Juden in deutscher Kleidung; alles dies würde einen unaussprechlich lächerlichen Anblick geben. Der Künstler muß sich daher sorgfältig um die Sitten und Gebräuche derjenigen Nationen erkundigen, die er zur Ausstaffierung seiner Landschaften brauchen will.

Er muß ferner sich bemühen, den Charakter derjenigen Personen, die in seiner Landschaft vorkommen, gehörig auszudrücken. Hier muß er besonders die Natur studieren, um zu bemerken, was für Wirkung eine jede verschiedene Leidenschaft auf die Menschen hat, und wie er sie nach Beschaffenheit seines Alters und seiner Erziehung auszudrücken pflegt. Jeder Haupt: Unterschied des Standes und jedes Alter hat seinen eigenen Ausdruck der Leidenschaft. Auf eine

eine Art ist der König zornig, und auf eine andere Art wüthet der Pöbel. Anders lacht der Hofmann, und anders der Bauer. Anders küßt der Mann, und anders weint der Knabe. Anders küßt der gnädige Herr, und anders küßt sein Pferde: Knecht. Ich mag mich nicht weitläufiger und bestimmter hierüber heraus lassen; genug, daß ich einen Wink dahin gebe, um den Künstler auf die Natur aufmerksam zu machen. Er würde aber sehr irren, wenn er den Ausdruck der Leidenschaft und des Charakters bloß im Gesichte suchen wollte. Die Stellung des ganzen Leibes und die Bewegung eines jeden Gliedes verändert sich mit jeder Leidenschaft, mit jedem Temperamente, mit jedem Stande, mit jedem Alter. Der Greis, wenn er lustig ist, begnügt sich, in seinem Lehnstuhle oder an seinem Stabe ruhig und heiter zu lächeln; der Mann von Bildung bewegt lebhaft die Arme, oder tanzt ein wenig; der Bauer klopft in die Hände, stampft mit den Füßen die Erde, und ruft ein lautes juch hey! dazu; und der Knabe hüpfst auf Einem Beine herum.

Auf alle dergleichen Unterschiede hat der Künstler Achtung zu geben, und sorgfältig dahin zu sehen, daß er bey seiner Erfindung allemahl genau bey der Wahrheit bleibe, sowohl in Ansehung des Alters und des Standes, als auch des Charakters, der Sitten, Gebräuche und Lebens: Art. Indessen kann es Fälle geben, wo dem Künstler erlaubt ist, von der strengen Wahrheit einiger Maßen abzugehen, aber nur unter zwey Bedingungen; erstens nämlich muß allezeit eine größere Schönheit dadurch erreicht werden, und zweitens darf die Wahrscheinlichkeit nicht dadurch beleidigt werden. Wahrscheinlich muß es allemahl seyn, sonst fällt alle Täuschung weg, sonst machen die Fehler des Stückes einen größern Eindruck auf uns, als dessen Schönheiten.

Die Wahrheit und Wahrscheinlichkeit in der Kunst, ist dreyerley: 1. Wahrheit der Geschichte; 2. Wahrheit der localen Umstände; 3. Wahrheit des Ausdrucks oder Charakters.

Zur Wahrheit der Geschichte gehört Kenntniß der Geschichte, der Personen, und der Zeit. Begebenheiten, die nicht zu gleicher Zeit geschehen sind, oder geschehen konnten, dürfen nicht auf einer Tafel gleichzeitig vorgestellt werden. Das, was Herkules gethan hat, darf nicht dem Apollo zugeeignet werden; und wenn eine Scene aus der Eroberung von Amerika vorgestellt wird, so müssen die Spanier die Tyrannen seyn, und nicht die Incas. Zur Wahrheit der localen Umstände gehört Kenntniß des Ortes, der Sitten und der Gebräuche; alles das, was der Künstler mit Einem Worte Costume nennt. Eine antike Belagerung mit Kanonen, eine alte Festung mit Wällen, die Israeliten in der Wüste mit zerrissener, oder in deutscher Kleidung, Maria in reichen Stoff gekleidet, die Einsetzung des Abendmahles auf Stühlen, und dergleichen, sind Fehler wider das Costume. Zur Wahrheit des Charakters gehört richtiger Ausdruck alles dessen, was sich für die vorzustellende Person schickt. Maria mit bloßen Brüsten und verbuhlten Augen, ein tanzender Greis, ein phisosophirendes Kind, ein Jörniger in einer ruhigen Stellung, ein Laufender mit einer glatt anliegenden Draperie, ein fliegendes Gewand ohne Wind oder schnelle Bewegung, ein Drescher in einer leichten Tanzmeister-Stellung, eine plumpe Göttinn, berganlaufendes Wasser, Pyramiden in Griechenland, griechische nackte Grazie in Aegypten, und antike Bau-Kunst in Amerika; alles das würden Fehler wider die Wahrheit des Charakters seyn.

Ist der Künstler nun bey seiner Erfindung und Wahl mit allen dem fertig, so hat er bey seiner Anla-

ge

ge darauf zu sehen, daß er alle die möglichste Schönheit, deren sein Gegenstand fähig ist, anbringe. Es ist schwer, einen vollständigen, richtigen und bestimmten Begriff von Schönheit zu geben. Der Künstler denke sich eine mannigfaltige Abwechslung richtiger Theile, und deren harmonische Uebereinstimmung zu einem Ganzen, so hat er die Haupt-Idee der Schönheit. Alle Theile einzeln und für sich müssen richtig und fehlerfrey seyn, und unter sich müssen sie wieder mannigfaltig abwechseln. Allein, sie müssen auch wieder harmonisch zusammenstimmen, und sich zu einem einfach scheinenden Ganzen verbinden, worauf der Blick ruht, ohne durch Verwirrung der Theile zerstreuet, oder durch ihre Gleichförmigkeit ermüdet zu werden. Je größer also unter den Theilen Mannigfaltigkeit und Abwechslung, und je harmonischer ihre Verbindung unter sich ist, daß sie nur Ein großes Ganzes ausmachen, je vollkommener ist das Stück.

Aber in der ganzen Natur ist nichts so vollkommen, als sich es denken läßt. An einem jeden Gegenstande entdecken wir noch Unvollkommenheiten und Fehler, entweder in seinen einzelnen Theilen, oder in ihrer Zusammensetzung und Proportion. Das muß nun das Geschäft des Künstlers seyn, diese Mängel und Unvollkommenheiten zu verbergen, zu verbessern, und mit wirklichen Schönheiten zu ersetzen. Die Vorstellung eines Gegenstandes nun, mit Hinzugedenkung aller Unvollkommenheiten und Fehler, und mit Hinzufügung aller möglichen Schönheiten und Vollkommenheiten, deren er seiner Natur nach fähig ist, diese Vorstellung nennt man Ideal; denn sie ist nicht in der wirklichen Natur, sondern nur in unserer Vorstellung vorhanden. Der Künstler muß sich also bemühen, alle einzelne Schönheiten in der Natur zu bemerken und zu sammeln, um sie gelegentlich

H b 2

lich

lich zu einem Ganzen zu verbinden, und seinen Vorstellungen dadurch idealische Schönheit zu geben; denn die Natur nur so zu nehmen, wie sie ist, und mit allen ihren Fehlern und Unvollkommenheiten darzustellen, ist das Werk gemeiner Nachahmer, aber nicht geschickter Künstler. Ganz allein im niedrigen oder gemeinen Stil ist es dem Künstler erlaubt, alles darzustellen, wie er es findet; denn hier soll er die Natur, so wie sie ist, die fehlende Natur schildern; in allen übrigen Manieren aber verlange ich nicht unvollkommene, sondern verschönernte Natur.

Noch eine besondere Art der Schönheit unterscheidet sich durch Kleinheit, Zärtlichkeit, Zierlichkeit, Gefälligkeit und jugendliche Munterkeit; und dieses nennt man Reiz, oder Grazie. Alle diese Eigenschaften gehören nicht zur eigentlichen Schönheit im engen Verstande. Schönheit verträgt eine Art von Größe und Würde; Reiz aber nicht. Reiz verträgt Zärtlichkeit und Merkmale von Künsteley, wenn sie nur geschmackvoll ist; Schönheit aber nicht. Reiz verträgt mehr Munterkeit und lebhaftere Farben, als Schönheit. Schönheit erregt eine Art von Erstaunen, mit Beyfall vermischt; Reiz gebiert weder Bewunderung noch Staunen; er zieht bloß an, und reizt durch Gefälligkeit.

Reiz und Schönheit unterscheiden sich aber nicht so sehr von einander, als beyde vom Erhabenen verschieden sind. Schönheit entzückt, Grazie reizt und bezaubert; das Erhabene aber begeistert und erregt bloß Bewunderung, Staunen und Ehrfurcht. Keine erzeugen bloß angenehme, dieses bloß große, hohe Empfindung. Majestät und Größe ist der Charakter des Erhabenen; Lieblichkeit und Gefälligkeit des Schönen und Reizenden. Dem Erhabenen widerspricht zu starke Composition und Vermischung, alles Gefünstelte, jede Kleinheit, alles Sanfte, Zärtliche, Kind:

Kindische und Lächerliche. Je einfacher, ungekünstelter, größer und ernsthafter, je besser.

III. Von den Beywerken oder der Staffierung.

Staffierung nennt man die Ausfüllung eines Gemäldes mit Beywerken, d. i. mit lebendigen oder leblosen Figuren und Gegenständen, die jedoch nicht der Haupt-Gegenstand der Vorstellung sind, sondern nur einen Neben-Zweck haben, das Gemälde entweder angenehmer oder deutlicher zu machen. Folglich ist der Endzweck der Beywerke zweyerley. Erstens dienen sie dazu, einen Prospekt zu verschönern, die Leeren desselben auszufüllen, und dem Ganzen mehr Mannigfaltigkeit und Abwechslung zu geben. Zweitens dienen sie dazu, den Haupt-Gegenstand mehr zu charakterisiren oder kenntlicher zu machen.

Um die Schicklichkeit der Beywerke gehörig zu beurtheilen, hat der Künstler zu bemerken, daß die Landschaft, in weitem Verstande, drey besondere Arten unter sich begreift: 1) Eigentliche Landschaft, d. i. Vorstellung einer ländlichen Gegend, als Haupt-Gegenstand; siehe Fig. 3899. 2) Prospekt, d. i. Vorstellung einer Aussicht, wo Gebäude der Haupt-Gegenstand sind; siehe Fig. 3898. 3) Historische Landschaft, d. i. Vorstellung einer Geschichte, einer Handlung, eines Gebrauches, in einer Landschaft.

Ferner muß der Künstler wissen, daß er nur fünf Wege hat, einen Gegenstand zu charakterisiren, oder kenntlich zu machen, nämlich: 1. durch sich selbst; 2. durch seine Handlung; 3. durch seine Wirkungen; 4. durch den Ort, und 5. durch allegorische Vorstellungen.

Man theilt die Beywerke in nothwendige und willkürliche ein. In der eigentlichen Landschaft sind nothwendige Beywerke: Berge, Felsen, Fel:

der, Flüsse, Bäume; ohne diese läßt sich keine Landschaft denken; aber sie allein machen die Landschaft noch nicht schön, oder die Vorstellung davon noch nicht angenehm. Die reizendste Landschaft, in welcher ich, so weit mein Auge reicht, nichts als leblose Gegenstände erblicke, ist für mich ein trauriger Anblick, indem die ganze Gegend ausgestorben, und von der Pest verheert zu seyn scheint; wenigstens kann ich mich nicht erwehren, zu wünschen, daß eine so reizende Gegend auch von Menschen bewohnt seyn, wenigstens besucht werden möchte, damit ich mich nicht als das einzige lebendige Wesen in derselben zu betrachten habe. Der Gedanke einer gänzlichen unwillkürlichen Einsamkeit ist unserer ganzen Natur zuwider, und erregt allemahl traurige Empfindungen in uns, da wir fühlen, daß wir zur Gesellschaft und zur Mittheilung geschaffen sind. Diese unangenehmen Empfindungen vermeide ich dadurch, wenn ich die Gegend mit zufälligen oder willkürlichen Benwerken ausfülle; diese sind theils lebendig, theils leblos. Schon die leblosen kann ich so wählen, daß sie die Vorstellung der Bevölkerung, des Fleißes, der Gesellschaft in mir erregen. Ein angelegter Zaun erinnert mich nothwendig an Menschen, die ihn gemacht haben. Ein Brückchen, ein Steg läßt mich auf Menschen schließen, die darübergehen. Ein Haus, eine Hütte, in der Entfernung ein Dorf, wenigstens eine Thurm-Spitze, sagen mir, daß Menschen da wohnen. Aber anschaulicher und weit angenehmer ist mir es, wenn ich das nicht erst schließen darf, sondern wenn ich die Menschen selbst sehe. Ein Hirte, der im Schatten eines Baumes bey seiner Heerde liegt; ein Par Wanderer, die über einen Steg gehen, vertraulich mit einander reden, oder sehnsuchtsvoll nach dem in der Entfernung liegenden Wirthshause zeigen; ein Greis, der unter der Thür seiner Hütte

sitzt,

sitzt, und dem unschuldigen Spiele seiner Kinder zusieht: alles das erregt angenehme und beruhigende Vorstellungen in mir.

Aber, ehe ich diese Benwerke wähle, muß ich zuvor sorgfältig die Art meiner Landschaft untersuchen. Ist es eigentliche Landschaft, so darf ich sie nicht mit Häusern oder mit Menschen überfüllen, sonst werden diese der Haupt-Gegenstand, und jene das Neben-Werk. Nur so viel darf ich von diesen hinein bringen, als nöthig ist, unangenehme Vorstellungen zu entfernen. Soll aber meine Vorstellung Prospekt seyn, so sind Häuser und künstliche Spaziergänge mein Haupt-Gegenstand; Bäume, Berge, Bäche u. d. gl. aber Benwerke. Auch hier sind sie nothwendig; denn wo die Natur ganz durch die Kunst verdrängt wird, werden auch unangenehme und ängstliche Empfindungen in mir erregt. Der Anblick eines Tempels, eines Pallastes, einer Straße, wird meinen Augen doppelt angenehm seyn, wenn er durch den Anblick eines in der Entfernung sich erhebenden Berges, einiger Frucht-Bäume, eines Weinreben-Geländers, eines an der Mauer herunter laufenden Epheues, gehoben wird. Daß hier Menschen nicht zu den zufälligen, sondern zu den nothwendigen Benwerken gehören, versteht sich von selbst; denn Tempel werden besucht, Häuser und Palläste bewohnt, und Straßen betreten.

Ist aber meine Vorstellung historische Landschaft, so sind Menschen der Haupt-Gegenstand, Häuser und Bäume aber gehören zu den Benwerken. Ein Einzug, eine Krönung, eine Schlacht, ein ländlicher Tanz, eine Liebes-Geschichte, erfordern ihre eigene Staffierung, wovon ich bald ein Mehreres sagen werde.

Benwerke dienen aber nicht bloß dazu, meine Vorstellung angenehmer zu machen, sondern auch

dieselbe mehr zu charakterisiren. Sehr unschicklich würde es seyn, bey einem Freuden-Feste traurige Beywerke, oder bey einer traurigen Geschichte muntere anzubringen. Bey einem Leichenzuge, bey einem Morde, tanzende, lachende Zuschauer wäre Unsinn. Selbst alles Lachende in der Landschaft, was meinen Schmerz zerstreuen könnte, muß ich vermeiden. Trüber Himmel; bey Nacht ein Nordschein, oder Feuer in der Entfernung; Sturmwind, der die Bäume zerbricht; ein Raub-Vogel, der eine Taube erjagt; kahle Felsen; dunkle Wälder; abgestorbene Bäume; Leichen-Steine; weinende Menschen, u. d. gl. gehören hierher.

Aber alles das ist unschicklich bey einer freudigen Gelegenheit, bey einem festlichen Einzuge, einem Tanze, einer Hochzeit, oder dergleichen. Hier muß das Grün munter und lebhaft, die Luft heiter und sanft, die Bäume angenehm gruppiert seyn. Zahme Thiere müssen sich friedlich vermischen, oder mit einander spielen, und jedes Menschen-Gesicht muß Fröhlichkeit und Lachen verkündigen.

Wenn ich den Frühling schildern will, so ist es nicht genug, daß ich meine Landschaft grün mache, denn grün ist sie auch im Sommer und Herbst. Neues Leben, Jugend-Kraft und Blumen, sind die Haupt-Wirkungen des Frühlinges. Ich vermeide also reife Früchte, abgelebte alte Mütterchen und Greise, und wähle zu meinen Figuren spielende Kinder, Knaben, die unter blühenden Bäumen den Ball schlagen, liebende Jünglinge und Mädchen, die zwischen Blumen sitzen, Blumen sammeln, sich mit Blumen werfen, oder Kränze binden.

Im Sommer brennt die Sonne heißer, und die Feld-Früchte reifen. Ich entblöße daher meine Figuren mehr, ich lasse sie unter Schirmen oder schattigen Bäumen vor den Sonnenstrahlen sich verbergen,

an

an einer erfrischenden Quelle sich den Durst löschen, oder in einem Flusse sich baden. Das Vieh meiner Hirten springt nicht mehr muthwillig herum, wie im Frühlinge, sondern lagert sich verdrossen und müde im Schatten des Waldes. Schnitter wischen sich den Schweiß von der Stirn, und schwerbeladene Wagen führen den Segen der Akernde ein.

Im Herbst bekleide ich meine Figuren schon dichter. Statt der Blumen lasse ich Frucht-Bäume unter der Last ihres Obstes sich beugen. Im Vorder-Grunde glänzen mir reife Weintrauben entgegen; ein durstiger Wanderer preßt sich den Saft aus denselben, oder ich schildere in einem ganzen Berge die Freuden der Weinlese. Das Grün der Felder und Bäume ist nicht mehr so jugendlich lebhaft, sondern faßl, gelb und röthlich gemischt. Aus den Feuer-Essen des entfernten Dorfes steigt schon der Rauch empor.

Der Winter charakterisirt sich zwar schon hinlänglich durch Schnee und abgestorbene Bäume; aber meine Vorstellung wird weit lebhafter, wenn ich abgelebte Greise langsam und halb erstorben in ihren Pelzen einherschleichen, und Kinder und Jünglinge auf dem Eise mit Schrittschuh und Schlittensahren sich belustigen lasse.

Eben so muß ich den Morgen vom Abend unterscheiden; denn das Morgenroth sieht gerade so aus, wie das Abendroth. Der Landmann zieht des Morgens munter an seine Feld-Arbeit, sein Morgen-Lied singend oder pfeifend, oder sein Morgen-Brod essend. Die junge Bäuerinn trägt ihren Vorrath rasch nach der nächsten Stadt zu Markte, und das Vieh hüpfet munter und muthwillig um seinen Hirten herum. Des Abends hingegen schleicht es träge hinter ihm her, oder löscht seinen Durst aus dem Bache. Der Ackermann liegt quer über seinem Pferde, das so ent-

H h 5

kräft

kräftet wie er, langsam und mit hängendem Kopfe zurückschleicht. Aus der benachbarten Stadt hingegen kommen die Marktleute in ganzen Truppen zurück, und der vom Stadt-Bier oder Wein berauschte Jüngling taumelt, oder ängstigt das schamhafte Mädchen.

Ich muß ferner bey der Erwählung meiner Beywerke, auf den Stil meiner Landschaft sehen. Bey einer Vorstellung im erhabenen Stil würden sich Hühner und Gänse, Ochsen und Esel, schlecht ausnehmen. Vom Vieh kann ich hier wohl nicht ein anderes, als Pferd, Adler, Pfau und Elephanten, brauchen. Noch unschicklicher würde die Vorstellung sich reinigender Bettler seyn. Alle Personen, die ich hier anbringe, müssen nur hohe Ideen in mir erregen, ihr Stand also wie ihre Beschäftigung muß groß und erhaben seyn. Hier muß ich meine Personen vom Hofe oder aus dem Felde nehmen, da der Anblick von Helden und Hofsleuten am ersten fähig ist, hohe Empfindungen in mir zu erregen. Sind die Personen aus niedrigem Stande, so muß wenigstens ihre Handlung erhaben seyn. Eben so muß ich hier ländliche Hütten, elende Häuser, kleine Stege u. d. gl. vermeiden. Palläste, Tempel, antike prächtige Ruinen, Pracht-Gefäße, Bildsäulen und künstliche Spring-Brunnen, gehören hierher. Aber der Künstler hüte sich bey allen dem gar sehr, daß er nicht moderne und antike Beywerke unter einander mische. Antike Ruinen neben einer modernen Bildsäule, ein europäischer Pallast neben einer ägyptischen Pyramide, würde ein eben so lächerlicher Mißstand seyn, als Europäer in antiken Gebäuden, und Ausländer in Häusern nach unserer Bau-Art.

Die Beywerke zu den Vorstellungen im schönen Stil müssen sammtlich die Idee der verschönten Natur in mir erwecken. Die meisten aus dem erhabenen

benen Stil sind hier zu brauchen, nur müssen sie durch Gefälligkeit gemildert, und reizender gemacht werden, da sie nicht Ehrfurcht, sondern bloß Vergnügen erwecken sollen. Pyramiden, Tempel, Helden und Könige, sind hier nicht zu brauchen, aber wohl Statuen, niedliche Land-Häuser, Grazien und Liebes-Götter; kurz, alles was schön ist. Das Niedrige, Lächerliche, Ekel erweckende muß hier eben so wohl vermieden werden, wie im erhabenen Stil. Ich darf hier nicht weitläufiger seyn, da ich schon im vorhergehenden Abschnitte hiervon geredet habe.

Im romantischen Stil muß ich diejenigen Beywerke vermeiden, welche die Idee von Niedlichkeit, Kunst und Verzierung erregen. Basen, bewohnte artige Häuser, und alles dergleichen muß wegfallen, da der Endzweck dieses Stiles ist: Staunen, Furcht, Entsetzen u. d. gl. in mir zu erregen, und mir die verwilderte Natur in ihrer Raubigkeit zu zeigen. Menschen kann ich hier wenig brauchen, weil sie nicht leicht solche Orte besuchen; nur etwa ein armer Wanderer, der sich verirrt hat, und an beschwerlichen Felsen herum klettert, oder mit Schrecken vor einem unerwarteten Abgrund zurück zittert; oder ein Jäger, der wilde Thiere verfolgt; oder ein menschenfeindlicher Einsiedler, der sich in Felsenklüften verbirgt, ist zu brauchen. Eben so wenig sind zahme Thiere hier schicklich, wohl aber alle Gattungen von wilden und reißenden Thieren. Nur hat sich der Künstler zu hüten, daß er nicht Thiere aus verschiedenen Himmels-Strichen zusammen pare, als: Löwen und Bären, Elephanten und wilde Schweine, u. d. gl. Eben so müssen die Gewächse seiner Landschaft sich zu seinen Thieren schicken. Ein Tiger in einem Fichten-Walde, oder ein Elenthier unter Palmen und Kokos-Bäumen, wäre ein unverzeihlicher Schmeißer. Von Gebäuden kann er nichts brauchen, als fürchterliche Ruinen

Ruinen, verlassene und zusammenstürzende Gebäude, und wüste zerstörte Schlösser.

Gerade das Gegentheil von diesem und vom erhabenen Stil sind die Beywerke des niedrigen und gemeinen Stiles. Kein reißendes wildes Thier gehört hierher, wohl aber alle Gattungen von zahmen Haus Vieh. Die Menschen dürfen hier nicht idealisch, nicht verschönert erscheinen, sondern so, wie sie sind, und zwar aus dem niedrigen Kreise. Götter und Grazien sind hier so unbrauchbar, als Prinzen und Helden. Bauern, Hirten, Seiltänzer, Bärenführer und Bettler, sind die rechten Leute. Nach ihnen müssen auch die unbeweglichen Beywerke eingerichtet werden. Palläste, Tempel, Bildsäulen, Springbrunnen, würden hier am unrecchten Orte stehen. Schenken hingegen, Hütten, Stroh Dächer, Scheuern, Lehm Wände, Brückchen und Stege, schicken sich hierher. Auch hiervon habe ich schon oben geredet.

Was endlich die Beywerke zur historischen Landschaft betrifft, so ist hier, bereits erwähnter Maßen, die Geschichte der Haupt Gegenstand, und die Landschaft nur der Ort, wo sie sich zuträgt; es darf also in der ganzen Landschaft nichts überflüssig, nichts vergeblich seyn, alles muß sich auf seinen Haupt Gegenstand beziehen. Der Haupt Gegenstand einer Geschichte charakterisirt sich entweder durch sich selbst; dieses geschieht bey den meisten Gegenständen durch gewisse äußere Merkmale. Einem Könige sehe ich seine Würde an seinem Thron, Krone und Zepter an; einem Helden an seinem Commando Stabe, oder an seinen Waffen. Der Bettler ist kenntlich an seinen Kleidern, der Bauer auch; und den Löwen erkenne ich an seiner Gestalt. Will ich also bloß einen gewöhnlichen Bettler, einen Bauer, einen Held vor seinen Soldaten, einen Prinz an seinem Hofe schildern, so

so ist das sehr leicht, und es bedarf keiner besondern Beywerke, sondern ich habe nur dahin zu sehen, daß ich kein unschickliches Beywerk anbringe, keine Lämmer um den Löwen, keinen Ueberfluß um den Darbenden, keine Schildereyen, oder Pracht Gefäße, oder Kostbarkeiten um den Bauer, und keinen Mangel, keine Dürftigkeit um den König.

Aber es kommen Fälle vor, wo der Gegenstand nicht durch sich selbst kenntlich wird. Ein Bettler in vornehme Kleider gesteckt, und ein verfolgter König, verborgen und auf der Flucht; hier sind keine äußerliche Merkmale, an denen ich sie erkenne; hier muß ihre Handlung, ihr Anstand sie charakterisiren. Der Bauer oder der Bettler wird auch im Purpur da stehen, wie ein Bauer oder Bettler; sein ungeschicktes, plummes und ungebildetes Wesen wird ihm anhangen, und ihn bey jeder Handlung, bey jeder Bewegung begleiten; er wird sich überdies durch einen lächerlichen Uebermuth, durch eine affectirte Größe kenntlich machen; die um ihn herum sind, werden seiner spotten, und ihre Verachtung durch Geberden und Handlungen zu erkennen geben. Aber der Fürst wird auch im niedrigsten Aufzuge sich durch Majestät und Würde auszeichnen; seine Miene, seine Stellung, jede seiner Bewegungen wird zeigen, daß er nicht für diesen Ort, nicht für diese Kleidung bestimmt war; die um ihn herum sind, werden durch ihre Ehrfurcht, durch ihren Gehorsam, durch ihre Demuth, den Abstand zwischen sich und ihm zu erkennen geben. In einem solchen Falle müssen die besondern Umstände der Geschichte, die Beschaffenheit der Beywerke bestimmen. Ich kann den Jupiter nicht immer auf seinem Adler, den Herkules mit seiner Keule und Löwenhaut, den Apollo mit seiner Leyer, oder die Venus mit ihrem Muschelwagen, vorstellen; und dann steht Jupiter, der Vater der Götter, gerade so aus, wie ein anderer

derer Mann; Apollo, wie ein Jüngling; die Liebes-Göttinn, wie jedes verführte Weib; und der starke Götter-Sohn, wie ein Fechter oder Drescher. Alle müssen in diesem Falle, durch ihren Anstand, oder durch ihre Handlung, charakterisirt werden. Herkules mistet des Augias Stall aus, oder erlegt die lernaäische Schlange, oder sitzt am Spinn-Rade; Apollo verfolgt die Daphne, oder erlegt den Python, oder schindet den Marphas, oder tödtet Latonens Söhne; Jupiter reiset in Gesellschaft des Merkur's, oder treibt seine Liebes-Händel bald in Gestalt eines Schwanes, bald eines Nebels, bald eines goldenen Regens, bald eines Feuers, u. s. f. Venus spielt mit dem eroberten Apfel, oder mit den um sie her flatternden Liebes-Göttern, oder läßt sich von ihrem Manne bey dem Mars ertappen, u. s. w. Auch hier sind die Beywerke nicht schwer zu wählen, da eine jede dieser oder ähnlicher Geschichten durch die Handlung charakterisirt wird; und eben diese besondere Art der Handlung bestimmt auch die Beywerke, weswegen der Künstler jedesmahl seine zu schildernde Geschichte zuvor wohl studieren muß, damit er nicht den Apollo mit einer Geige mahle, oder der Venus einen europäischen Weiber-Rock anziehe, oder dem Jupiter einen Kurfürsten-Mantel umhänge. Die Mythologie giebt ihm hier hinlänglichen Unterricht, und das Studium der Alterthümer erleichtert ihm das Uebrige, ohne welches beydes kein Künstler wirklich Künstler seyn kann.

Es kommen aber auch Gegenstände vor, die sich selbst durch die Handlung nicht charakterisiren lassen; z. B. wie Diana den Aktäon zur Bestrafung seiner unehrerbiethigen Neugierde mit Wasser besprenkt; diese Handlung ist nicht vorzustellen, indem sie zu vorübergehend ist, weil die Wasser-Tropfen zur Vorstellung zu klein und unmerklich sind, sich auch nicht

ohne

ohne Widerspruch in der Luft schwebend, wie sie doch gemahlt werden müßten, denken lassen. Hier muß also die Sache durch ihre Wirkung kenntlich gemacht werden; Aktäon fühlt die Veränderung, die mit ihm vorgeht, fühlt voll Schrecken nach seiner Stirn, auf welcher die Hirsch-Geweithe herauswachsen, indem seine Hände sich in Hirsch-Füße verwandeln.

Zu Vorstellungen dieser Art gehört ein Sturm. Er ist nur durch seine Wirkungen kenntlich. Der Hirte treibt eifertig sein Vieh zurück, das entweder ängstlich zusammenkriecht, oder davon läuft und sich zerstreuet. Die Bäume schwanken, und deren Aeste zerbrechen. Das Wasser des Flusses schäumt, und schlägt hohe Wellen. Wolken von Staub wirbeln in der Luft in die Höhe. Die Sonne ist hinter schwarzen oder grauen Wolken versteckt. Die Vögel fliegen ängstlich in der Luft herum, oder verstecken sich in Felsen-Klüfte. Spaziergänger oder Feld-Arbeiter fliehen ängstlich nach Hause; der Wind treibt sein Spiel mit ihren flatternden Kleidern, und entführt ihnen einen Theil derselben. Einige halten ihre Hüte und Mäntel, andere laufen ihnen nach. Ruhig gehende Menschen, mit glatt anliegenden Gewändern, unbewegliche und ungebogene Bäume, gerade in die Höhe stehendes Gras, Buschwerk oder Schiff, und stillstehendes Wasser, würde hier eben so unnatürlich seyn, als bey ruhiger Luft flatternde Gewänder, und schäumendes Wasser mit hohen Wellen.

Andere Vorstellungen sind nur durch den Ort zu charakterisiren. Bey diesen hat der Künstler sich genau um geographische und topographische Kenntnisse zu bemühen, indem er die nothwendigen Beywerke nicht aus seiner Phantasie nehmen kann, sondern sie pünktlich nach der Beschaffenheit des Ortes einrichten muß; z. B. Petri Heilung des Lahmen vor dem

Zem-

Tempel, kann nur durch die Bau: Art des Tempels; Christi Heilung des Gichtbrüchigen am Teiche Bethesda, kann nur durch den Teich mit seinen Hallen; Daniel in der Löwen: Grube, kann nur durch den Löwen: Graben; das unter der Dienstbarkeit Aegyptens seufzende Israel, kann nur durch die Pyramiden, ägyptische Bau: Art, und ein von Holz entblößtes Land; das in der Wüste schmachtende Israel, kann nur durch eine ungeheure Wüsteney, ohne Gewächs und Wasser; der verunglückte Zug Cäsar's durch die Schweiz, kann nur durch die Lage des Juliusberges und des ihn umgebenden Labyrinthes ungeheurer Gebirge, charakterisirt, und von andern ähnlichen Unternehmungen und Geschichten unterschieden werden.

Der letzte Weg endlich, gewisse Gegenstände auszudrücken und kenntlich zu machen, ist die Allegorie; und das ist der schwerste. Gleichwohl kommt der Fall auch den alltäglichsten Künstlern zu häufig vor, als daß sie hierin ohne ihren größten Nachtheil unwissend bleiben könnten. Ich will daher diese Materie möglichst deutlich zu machen suchen. Allegorie ist ein natürliches Zeichen, oder ein Bild, welches an die Stelle einer andern bezeichneten Sache gesetzt wird, das also nicht in seinem eigentlichen Sinne genommen werden kann, sondern in einer entfernten Beziehung auf eine andere Sache, die ihren Grund in der Ähnlichkeit mit dieser Sache hat. Ich rede aber hier nicht von der Allegorie in der Dicht: und Rede: Kunst, sondern bloß in der Malerey. Die Malerey kann nur einzelne Dinge, nur sichtbare Dinge, und von Begebenheiten nur das ausdrücken, was sich in einem einzigen Augenblicke zugetragen hat; durch die Allegorie aber wird ihr Gebiet weitläufiger, kann sie auch zusammengesetzte Dinge, unsichtbare Dinge, bloße Eigenschaften und Kräfte, und fortlaufende Begebenheiten anschaulich machen. Einen wohlthätigen

igen oder grausamen Menschen kann der Künstler leicht und natürlich vorstellen; aber die davon abgezogene Tugend, oder das Laster, die Wohlthätigkeit und die Grausamkeit durch allgemeine natürliche und sinnliche Zeichen vorstellen, das kann nur die Allegorie. Die Allegorie wird hierdurch zu einer Art von Sprache, deren vornehmste Eigenschaft aber die Deutlichkeit seyn muß; denn solche bildliche Vorstellungen, die erst durch mühsamen Unterricht erklärt werden müssen, sind nicht Allegorie, sondern Hieroglyphen.

Die Allegorie ist zweyerley. Sie stellt uns entweder einen einzelnen einfachen Gegenstand vor, ein unsichtbares Wesen, eine Eigenschaft, eine Idee; oder sie setzt mehrere solche einfache Gegenstände zusammen, um eine ganze Handlung, eine geschehene Sache, oder eine aus vielen Begriffen zusammengesetzte Vorstellung auszudrücken. Die erste Art nennt man allegorische Bilder, die andere Art allegorische Vorstellungen. Ferner nimmt sie ihre Bilder entweder aus der wirklich vorhandenen Natur, oder sie erdichtet sich neue, nirgends vorhandene Bilder.

Die gemeinste Gattung der allegorischen Bilder ist diejenige, die uns die Vorstellung einer Sache möglich macht, die wir sonst durch kein natürliches, ihr eigenthümliches Zeichen ausdrücken könnten; z. B. das Bild eines Frauenzimmers mit einer Krone auf dem Haupte, und einem mit goldenen Lilien gestickten Mantel, bedeutet Frankreich. Es sind ihrer abermahl zweyerley: entweder solche, die den Nahmen der Sache ausdrücken, oder solche, die ihre Eigenschaften anzeigen. So könnte, im ersten Falle, ein Künstler der Schlange hieße, unter seine Werke das Bild einer Schlange setzen; und im zweyten Falle könnte der Welt: Theil Afrika unter dem Bilde eines Mohren vorgestellt werden, welcher auf einem Elephanten unter Kokosbäumen reitet, weil

Afrika hauptsächlich diese Geschöpfe hervorbringt. So bildeten die Alten die Seele oder die Unsterblichkeit mit dem Sinnbilde eines Schmetterlings ab, weil dieser dann erst in ein freyeres Leben kommt, wenn sein Raupen-Stand vorbei ist, wenn er seine Puppe (Nymphe) verlassen hat. So wird die Gerechtigkeit unter dem Bilde eines Frauenzimmers mit verbundenen Augen, und einer Wage in der Hand, ausgedrückt, um anzuzeigen, daß sie sich durch keinen Schein blenden lasse, sondern eines Jeden Recht, ohne Ansehen der Person, auf das genaueste abwäge.

Allegorische Vorstellungen drücken aber nicht bloß einzelne Gegenstände, sondern allgemeine und zusammengekehrte Begriffe aus. Sie sind gemahlte Gedichte. Hierher gehören die Vorstellungen der Jahreszeiten, der Tageszeiten, eines Sturmes, u. s. f., von denen ich schon oben geredet habe. Sie können aber auch moralisch seyn, und allgemeine Wahrheiten und Beobachtungen aus der sittlichen Welt vorstellen. Von der Art sind Hogarth's Kupfer, und Chodowiecki's Vorstellungen in den Taschen-Kalendern. So reitet auf einem antiken Steine Amor auf einem Tiger, um anzuzeigen, daß Liebe auch die wildesten und grausamsten Menschen zahm und gesittet mache.

Die letzte Gattung der Allegorie ist die historische, da man gewisse Begebenheiten entweder bloß anzeigt, oder umständlich vorstellt. Die erste Art finden wir sehr häufig auf den Münzen der Alten und Neuern, die auf besondere Begebenheiten geprägt, und Jedem bekannt sind. Allein, die zweyte ist seltener und schwerer. An diese darf kein gemeiner Künstler sich machen, weil nur große Genies diesen Gipfel erreicht haben. Von dieser Art sind die Gemälde des le Brün, auf welchen er einige Thaten Ludwig's XIV. vorgestellt hat. Wer in dieser Art glücklich seyn will, muß nicht nur ungemein viel auf ein

ein Mahl übersehen, sondern es auch zusammen drängen und in dem interessantesten Gesichtspuncte anschaulich machen können. Diese Art der Allegorie muß nicht bloß eine Begebenheit schlechtweg zu erzählen scheinen, sondern uns auch mit ihren Absichten, Umständen und Folgen bekannt machen. Der Künstler muß also gleichsam nicht bloß das Skelett einer Begebenheit, sondern auch den Kreislauf ihres Blutes und ihre Seele sichtbar machen können. Die Vollkommenheit seiner Arbeit hängt von der glücklichen Erfindung einzelner allegorischer Bilder ab. Ich will nur einige Winke hierüber für denjenigen jungen Künstler geben, der Genie genug in sich fühlt, nach diesem Gipfel zu streben, um ihn durch diese Winke auf dasjenige aufmerksam zu machen, worüber er weiter nachzuforschen hat.

Bloße Hieroglyphen, die man aber nur in der Noth brauchen muß, lassen sich am leichtesten erfinden. Es sind dieses solche Zeichen, welche zwar keine natürliche, aber eine durch Zeit, Orte, Umstände und Gebräuche festgesetzte Bedeutung haben. So dienen Zepter und Kronen zur Bezeichnung der Regenten; Opfer-Schalen, Widder-Köpfe und Rauchfässer, für Tempel; Kriegs-Armaturen, auf Zeughäuser; Schäfer-Stäbe, für Hirten u. Einiges Bekanntschaft mit den Sitten und Gebräuchen der Zeiten, Völker und Länder, machen sie sehr leicht.

Schwerer, aber nothwendig, sind bey dieser Arbeit, die Begriffe der Sachen, welche vorzustellen sind, deutlich zu entwickeln, in ihrer Einsicht darzustellen, und ihr Eigenthümliches zu bezeichnen. So hat jede Tugend, außer dem, was sie mit den übrigen gemein hat, noch etwas Eigenthümliches, entweder in ihrem Ursprunge, oder in ihrer Wirkung, und für dieses muß der Künstler ein Zeichen erfinden.

Einige allegorische Bilder haben die Natur der Beyspiele, wie Orest und Pylades; andere haben die Natur der Gleichnisse, wie: ein Schiff mit aufgeblasenen Segeln, als ein Bild des schnellen und glücklichen Fortganges; andere, der eigentlichen Allegorie, wie: ein Sieb, das zum Wassers schöpfen gebraucht wird, als das Bild einer eiteln Unternehmung.

Diejenigen allegorischen Bilder sind wohl die besten, die als Kennzeichen menschlicher Figuren gebraucht werden können, weil sie mit der Vorstellung einer Handlung, können gebraucht werden, wodurch ihre Bedeutung viel größer und kräftiger wird. Die Eitelkeit, sich gern von Andern bewundern zu lassen, wird gemeinlich unter dem Bilde eines Pfauens vorgestellt. Die Vorstellung ist gut, aber die Allegorie wird noch brauchbarer, wenn man eine weibliche Figur dazu nimmt, und an ihr die Pfauen: Federn anbringt. Hierdurch kann man den Ausdruck des Charakters durch Stellung und Handlung viel bestimmter und nachdrücklicher machen.

Von der glücklichen Erfindung einzelner Bilder nun hängt auch die Erfindung ganzer Vorstellungen ab, sie mögen nun von der physischen, moralischen, oder historischen Gattung seyn. Diese Vorstellungen müssen nothwendig durch handelnde Personen angedeutet werden; denn eine aus bloßen Zeichen oder Hieroglyphen zusammengesetzte Vorstellung verdient den Namen einer Allegorie nicht.

Zur Erfindung solcher Gemälde hat der Künstler drey Haupt: Wege. Erstens, den Weg durch Beyspiele, da von der Sache, welche man allgemein vorstellen will, bloß besondere Fälle als Beyspiele vorgebildet werden, welche durch besondere Umstände eine allgemeine Bedeutung bekommen; z. E. der bettelnde blinde Belisar im Tempel der Fortuna als Gemälde

mählde aufgestellt, ist eine Vorstellung von der Macht und Unbeständigkeit des Glückes. Zweitens, den Weg durch Gleichnisse; z. E. ein Gemählde, auf welchem ein Sturmwind Eichen umreißt und zerbricht, niedrige Sträucher und Rohr aber nur beugt, wird dadurch zur Allegorie, wenn man es durch Personen betrachten läßt, die ihm die Deutung zu geben scheinen, daß ein niedriger, oder kluger, oder demüthiger Mensch unter den Widerwärtigkeiten eines mächtigen Schicksales sich beugt und erhalten wird, aber ein hoher, trotziger und unbiegsamer Geist durch seinen Widerstand sich ins Verderben stürzt. Der dritte Weg ist durch bloße Sinnbilder. Er ist der schwerste, wenn er aber geschickt betreten wird, der allervollkommenste. Hier wird alles durch erdichtete Bilder vorgestellt, neben welchen nichts Wahres oder Eigentliches steht, wie in den beyden vorigen Beyspielen. Daher heißen Vorstellungen dieser Art reine Allegorien. Das Glück z. B. setzte man als eine Göttinn auf ihren Thron; ein Zauber: Stab in ihrer Hand, drückte die schnellen Verwandlungen und Wirkungen ihrer Macht aus; ihren Thron ließ man von den verschiedenen Winden tragen, um die Unbeständigkeit ihrer Wendungen auszudrücken; in Gesicht und Stellung mußte Wankelmuth, Eigensinn, Frechheit und Unbesonnenheit ausgedrückt seyn; in ihrem Gefolge erschienen Reichthum und Armuth, Freiheit und Claverey.

IV. Von der Anordnung, Vertheilung und Stellung der Gegenstände.

Anordnen, heißt jedem Dinge seinen rechten Ort anweisen. Hierzu gehört also, daß ein ganzes Werk, nach Beschaffenheit der Absicht, sich der Einbildungskraft auf die vortheilhafteste Weise darstelle, daß es

als ein unzertrennliches Ganzes erscheint, in welchem weder Mangel noch Ueberfluß ist; daß jeder Theil durch den Ort, wo er steht, die beste Wirkung thut.

Die Anordnung macht, nächst der Erfindung, den wichtigsten Theil der Kunst aus. Ist der Künstler in diesen beiden Stücken glücklich gewesen, so wird ihm die Ausführung alsdann sehr leicht werden. Ich rathe daher dem Künstler, daß er bei der Anlegung seines Planes ja nicht eile, sondern ihn zuvor reiflich überdenke. Es ist ihm das Uebrige alsdann nur halbe Arbeit, indem er mit Freiheit und Lust arbeitet, wenn er sich die Haupt: Theile seines Werkes, wegen ihrer guten Anordnung, mit Lust vorstellt, und das Ganze in allen seinen Theilen ohne Verwirrung übersehen kann; da hingegen das ängstliche Wesen, welches er bei der Ungewißheit oder Unsicherheit seiner Anlage nothwendig empfinden muß, eben so nothwendig einen übeln Einfluß auf seine Arbeit haben muß.

Es sind hauptsächlich drey Dinge, welche die Anordnung eines Werkes vollkommen machen: die genaue Verbindung aller Theile, eine hinlängliche Abwechselung oder Mannigfaltigkeit unter den Theilen, und die Verwickelung der Vorstellungen. Wichtige Fehler gegen die gute Anordnung sind es daher, wenn die Einbildungs: Kraft mit den einzelnen Gegenständen nicht mannigfaltig beschäftigt ist, wenn nicht jeder einzelne Theil auf das Ganze weist, und zum Haupt: Gegenstande führt; wenn der Plan wegen der zu großen Menge einzelner Theile, oder wegen ihrer Verwirrung und schlechten Verbindung schwer zu übersehen ist; wenn es schwer wird, die Absicht und das Wesentliche der Vorstellung zu erkennen; wenn man ganze Haupt: Theile ohne Schaden des Werkes versehen, vergrößern, oder verkleinern kann; und

und endlich, wenn untergeordnete Theile mehr in die Augen fallen, als wesentliche.

Wenn der Maler hierin nicht glücklich gewesen ist, so bleibt ihm gar kein Mittel übrig, seine Vorstellung begreiflich oder angenehm zu machen. Ein schlecht angeordnetes Gemählde läßt uns entweder in einer gänzlichen Unwissenheit seines Inhaltes, oder giebt uns nur eine dunkle und unvollkommene Vorstellung davon, oder macht wenigstens einen unangenehmen Eindruck auf uns.

Man muß aber in dem Gemählde die dichterische Anordnung von der malerischen unterscheiden. Durch jene wird die Ordnung verstanden, in welcher uns die Personen, die Handlung, die Haupt: Gegenstände vorgestellt werden; durch diese aber die Massen des Hellen und Dunkeln, des Lichtes und des Schattens, der Uebereinstimmung oder Contrastirung der Farben, in Absicht auf die Farben und Harmonie.

Die poetische Anordnung bestimmt die Ordnung der vorzustellenden Sachen so, daß die ganze Vorstellung deutlich und lebhaft erkannt werden kann. In jedem Gemählde muß also die Haupt: Sache, der Haupt: Gegenstand, der Grund der ganzen Vorstellung zuerst und am stärksten in die Augen fallen, und nach diesem muß alles übrige beurtheilet werden.

Ehe der Maler nun anfängt anzuordnen, muß er alle die Beywerke, von denen ich oben geredet habe, und die er gewählt hat, besonders in Beziehung auf die Haupt: Person oder den Haupt: Gegenstand seines Stückes, denken, und in Gedanken nun jedem seine schicklichste Stelle anweisen. Die Anordnung erfordert nun, daß die Haupt: Person, oder der Haupt: Gegenstand, mit dem, was die Handlung bezeichnet, zuerst in das Auge falle; sie muß von den übrigen Personen oder Gegenständen sich auszeichnen, hervorstechen, und das Auge sogleich auf sich ziehen.

Diese vorstechende Bezeichnung der Haupt-Gruppe kann sowohl durch die Größe der Figuren, als durch die Zusammenhaltung des Haupt-Lichtes auf derselben, oder durch die vorzügliche Stelle, auf welcher sie erscheint, erhalten werden. Besteht die Haupt-Gruppe aus mehreren Personen, so muß die Haupt-Person sogleich das Auge auf sich ziehen, denn sie ist der Mittelpunkt, auf welchen sich alles übrige beziehen muß. Sollte die Beschaffenheit der Umstände es nothwendig machen, daß die Haupt-Person zu tief in das Gemälde käme, und nicht durch die Beleuchtung hervorzubringen wäre, so muß es durch die Verbindung antipathetischer Farben geschehen. Blau und Zinnober thun hier die kräftigste Wirkung. Erfordert die Erfindung des Gemäldes eine Mannigfaltigkeit der Personen oder Gegenstände, so dürfen sie nicht so untereinander hingeworfen werden, daß das Auge ungewiß wird, worauf es in dieser Verwirrung zu sehen habe. Was die Haupt-Vorstellung am meisten verstärkt, muß in einer Gruppe stehen, die mit der Haupt-Gruppe am meisten verbunden ist, das andere hingegen muß sich immer mehr entfernen.

Eine Gruppe überhaupt ist die Zusammenstellung oder Vereinigung mehrerer einzelner, zusammen gehöriger Gegenstände in eine einzige Masse, so, daß die Gegenstände nicht als einzelne abgesonderte Theile, sondern als ein zusammengehöriges Ganzes erscheinen. Eine Anzahl Menschen, eine Partie Bäume oder Blumen auf diese Weise vereinigt, sind Gruppen. Die Gruppirung ist also hier die Haupt-Sache, weil sie der Menge von Gegenständen ihre Ordnung giebt, und das Auge anweist, wohin es sich zuerst richten soll. In jedem Werke kommen kleinere und größere, beträchtlichere und unbedeutendere Dinge vor. Diesen allen muß ihr gehöriger Rang durch die Gruppirung angewiesen werden. Die wichtigsten Theile kom-

men

men in die Haupt-Gruppen, in jeder Gruppe aber kommen wieder die Haupt-Theile an den sichtbarsten Ort.

Alle Gruppen zusammen müssen auf ein Mahl in die Augen fallen, im Ganzen aber keine Zerstreuung machen. Das Auge muß ohne Ungewißheit von einer auf die andere geleitet werden, daher muß es immer eine der andern an Glanz und Deutlichkeit zuvor thun; keine darf aber so abgesondert seyn, daß sie nicht leicht auf die Haupt-Vorstellung zurück führte. Da nichts Unnützes oder Ueberflüssiges in die Vorstellung gebracht werden darf, so muß auch alles dem Auge merkbar seyn. Der Künstler untersuche daher sorgfältig, ob jedes so gesetzt ist, daß kein Theil übersehen, oder vergessen werden kann. Alle Gruppen zusammen müssen eine Haupt-Masse von einer einfachen Form ausmachen, in welcher jeder Mangel leicht zu bemerken ist; aber keine einzige Gruppe darf angebracht werden, in welcher nicht irgend eine Figur sich besonders auszeichnet.

Der Künstler überlege, ehe er anordnet, was er durch seine Figuren ausdrücken will; in welchen Figuren dieser, in welchen ein anderer Ausdruck seyn solle; in welchen er am stärksten, in welchen er am schwächsten seyn könne. Hierauf wähle er das Stärkste, Bedeutendste und Nothwendigste. Dieses mache er deutlich. Alsdann sehe er seine Gedanken immer stufenweise nach ihrer Würde, immer die nothwendigsten vor die entbehrlichern, so wird nichts Ueberflüssiges da seyn, und nichts Nöthiges mangeln. Er vergesse aber bey der Anordnung seiner Gruppen und Gegenstände auch nicht, zwischen allen einen angenehmen Contrast anzubringen, um dadurch seinen Figuren mehr Abwechslung und Mannigfaltigkeit zu geben. Contrast, oder Gegensatz, nennt man die Gegeneinanderstellung solcher Gegenstände, die sich unähn-

315

unähnlich sind. Es ist dieses ein gar wirksamer Kunstgriff in der Malerei; denn es ist eine bekannte Regel, daß entgegengesetzte Dinge neben einander gesetzt, sich wechselseitig heben.

Es giebt zwei Arten des ästhetischen Contrastes. Erstens die Nebeneinanderstellung solcher Gegenstände, die eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit haben. Ein Armer neben einem Reichen, ein Demüthiger neben einem Hoffärtigen, ein Wütender neben einem Lachenden, ein Stehender neben einem Liegenden, ein großer Gegenstand neben einem kleinen, ein schöner neben einem häßlichen. Die zweite Art des Gegensatzes besteht in der Nebeneinanderstellung solcher Gegenstände, die nicht gerade entgegengesetzte, sondern in derselben Art unähnliche Eigenschaften, oder in einer Eigenschaft verschiedene Grade haben. Ein gelassener, und ein rasender Held; ein Lacher, und ein Lächelnder; ein Laufender, und ein Gehender; ein großer Gegenstand, und ein noch größerer; ein kleiner, und ein noch kleinerer; ein schöner, und ein noch schönerer; ein Still- und ein Lautweinender.

Der Contrast erstreckt sich aber auch auf Stellung, Form und Farbe. Neben einem geraden Baum stelle man einen krummen; neben einer Pyramide, liegende Figuren; neben hellen Gruppen, dunkle Gegenstände. Durch alles dieses wird die unferm Auge unangenehme Einförmigkeit verhindert, und, ohne der Harmonie des Ganzen zu schaden, Abwechslung und Mannigfaltigkeit in die Theile gebracht.

Den Haupt-Gegenstand, oder das Wesentliche der Vorstellung, kann man entweder in die Haupt-Gruppe stellen, und die Folgen davon, oder die begleitenden Umstände, in die Neben-Gruppen bringen, oder auch umgekehrt. Das erste ist der gewöhnlichste, leichteste und deutlichste Weg. Das

letzte

letzte hat in gewissen Fällen auch seine großen Schönheiten, ist aber schon schwerer auszuführen.

Zum Beispiel: die Geschichte vom verlorenen Sohn. Nach der ersten Art brächte ich den Wiederkehrenden, nebst dem ihn empfangenden Vater, in die Haupt-Gruppe, die sich wundernden oder erstaunten und neugierigen Zuschauer in die Neben-Gruppen, und den neidischen Bruder, der nach der Ursache des Lärmes fragt, in die Entfernung. Nach der andern Art aber brächte ich den neidischen Bruder in die Haupt-Gruppe, wie er den vergroßternden Erzählungen der dienstfertigen Plauderer zuhört, und seinen Unwillen, Zorn und Neid zu erkennen giebt; in die Neben-Gruppen kämen die mit Zurichtung des Festes beschäftigten Haus-Genossen und Bedienten; und in der Entfernung zöge der Wiederaufgenommene gleichsam im Triumph mit seinem Vater davon, oder empfinde in dessen Armen Verzeihung und Segen.

Durch die malerische Anordnung wird für eine gute Vertheilung der Farben, des Lichtes und des Schattens, unter die verschiedenen Gruppen gesorgt. Die ausgeführteste Zeichnung, die lebhaftesten Farben, und die stärksten Lichter und Schatten, kommen auf die Haupt-Gruppe, weil diese am meisten in die Augen fallen muß. Von der Haupt-Gruppe muß die Deutlichkeit nach und nach abnehmen, so, daß die entferntesten Gruppen die schwächsten sind. Der Grund hinter jeder Gruppe muß sich allemahl durch Farbe oder Licht hinlänglich von ihr unterscheiden, und sie dadurch heben. Sind die Gruppen dunkel, so sey der Grund hell, und so im Gegentheil.

Einige haben die Gewohnheit, ihren Gemälden zwei Haupt-Massen, eine helle und eine dunkle, zu geben; aber mir gefällt sie nicht, weil die Einheit des Ganzen dadurch gestört wird. Besser gefällt mir die gewöhnlichere Eintheilung in die drei Haupt-Massen, in den Vorder-, Mittel- und Hinter-Grund, weil diese durch Mittel-Farben sich so vereinigen lassen, daß das Ganze mehr zusammen schmilzt.

schmilzt. Die Haupt-Gruppe, sie bestehe nun aus Menschen, Vieh, oder Bäumen, bringe man in den Vorder-Grund, wo alles charakteristisch ausgezeichnet seyn muß, wo Licht und Schatten am stärksten, und die Farben am lebhaftesten sind. Die Neben-Gruppen kommen alsdann in den Mittel-Grund, und die unbedeutendsten verlieren sich im Hinter-Grunde.

Die Gruppen in einem Gemälde dürfen ferner nicht zerstreut und von einander völlig abgesondert seyn, sondern sie müssen durch Farbe, Licht oder Zeichnung so mit einander verbunden werden, daß sie ein Ganzes ausmachen. Allein, man hüte sich auch, daß die Deutlichkeit nicht darunter leide, daß nicht alles so verworren zusammengedrückt sey, oder unter einander herumschwimme, daß man die Gegenstände nur mit Mühe unterscheiden kann.

Zum Ganzen gehört Einheit, oder dasjenige, wodurch wir uns viel Dinge als Theile eines Dinges vorstellen. Sie entsteht aus einer Verbindung der Dinge, die uns hindert, einen einzelnen Theil als etwas Ganzes anzusehen. Viele auf einem Tische neben einander stehende Gefäße haben keine Verbindung, man betrachtet jedes als ein abgesondertes Ganzes, mithin ist keine Einheit da. Hingegen die verschiedenen Räder in der Uhr haben eine solche Verbindung unter einander, daß eins allein nichts Ganzes ist, mithin ist in der Uhr Einheit. Hieraus folgt, daß jeder einzelne Theil eines Gemäldes, der keine Verbindung mit den andern Theilen hat, die Einheit vernichtet, und dadurch einen Uebelstand hervorbringt, oder Mißfallen verursacht.

Die Einheit in den Gemälden, bezieht sich:
1. auf die Geschichte. Es muß Eine Handlung darin seyn, die unsere Aufmerksamkeit reizt. 2. Auf das Licht. Es muß Ein Licht da seyn, welches alle

Ge-

Gegenstände beleuchtet. 3. Auf Gruppierung, Harmonie und Haltung. Es muß alles so angelegt und ausgeführt seyn, daß das Auge auf dem Ganzen ruhe, daß es nicht zerstreuet und durch kleine Partien verwirret werde, daß kein Theil sich vor andern, zum Nachtheil der andern, auszeichne. 4. Auf Charakter, Colorit und Ton. Durch das ganze Stück muß einerley Charakter, Colorit und Ton herrschen, und keine Gruppe darf in einem dieser Stücke der andern widersprechen. Aber es muß eben so sehr die Einförmigkeit vermieden werden. Es muß nicht ein Theil, ein Gesicht, ein Baum, ein Berg, ein Kleid aussehen, wie das andere. Ein jedes muß sich von dem andern durch Verschiedenheit der Art, der Farbe, der Bildung, des Gewächses, der Form, der Richtung und der Größe, unterscheiden, um dadurch Abwechslung und Mannigfaltigkeit hervorzu-bringen.

Der Künstler beleihe sich bey seiner Anordnung ferner der Einfalt, d. i. er hüte sich vor allem Ueberfluß, allem Unnützen, aller Künstelen. Was er durch wenig ausdrücken kann, dazu muß er nicht viel nehmen. Dieses ist ihm besonders bey der Gruppierung, und bey Anbringung der Beywerke und Zierrathen zu empfehlen. Wo zur Erreichung seines Endzweckes wenig Gruppen, und zur Gruppe wenig Figuren zureichen, so bringe er auch nicht mehr an, und wo keine Zierrathen oder Beywerke nothwendig sind, da lasse er sie gar weg. Unnötige Ueberhäufung von Figuren, Gruppen, Beywerken und Zierrathen, verräth nur Mangel des Geschmacks, des Geistes und Ausdrucks, überhäuft und verwirrt das Auge, und verhindert die Stärke des Eindruckes, die durch edle Einfalt allemahl eher erreicht wird, als wo die Aufmerksamkeit sich auf so viele Theile zerstreuen muß.

Edel

Edel ist alles dasjenige, was sich durch einen erhöhten Geschmack vom Gemeinen unterscheidet, was schicklicher, anständiger, schöner, feiner und vortreflicher ist. Ihm ist entgegen gesetzt das Niedrige, Bäurische, Unschickliche, Krüppelhafte, Plumpe und Possierliche. Alles dieses muß also auch in der Anordnung vermieden, und jeder Gegenstand in einem gewissen Grade veredelt werden, ausgenommen in den Vorstellungen im niedrigen oder gemeinen Stil, welcher die Natur in ihrer unvollkommenen Niedrigkeit nachahmet.

V. Von der Zeichnung.

Daß in der Form der Körper mehr Kraft liege, als in ihrem Colorit, ist eine ausgemachte Sache. Die Form hängt aber größten Theils von der Zeichnung ab, und erhält nur mehr Kraft durch das Colorit. Man könnte die Zeichnung mit dem nackenden Menschen, das Colorit aber mit der Bekleidung vergleichen. Hieraus erhellt aber zugleich auch der Irrthum derer, welche das Colorit für die Haupt-Sache halten, und die Zeichnung dabey vernachlässigen. Ein schön colorirtes, aber fehlerhaft gezeichnetes Gemälde gleicht einer Rede voll glänzender Worte, mit falschen Gedanken, oder einem krüppelhaft gewachsenen Menschen in einem reizenden Anzuge. Eins hat so viel Werth, als das andere. Daher muß dem Maler Zeichnung und Colorit gleich wichtig seyn, und bey einem Mangel eines von beyden kann er kein vollkommener Maler seyn.

Zur Vollkommenheit der Zeichnung gehören Richtigkeit und Geschmack. Je genauer und richtiger die Bezeichnung eines Gegenstandes ist, je vollkommener ist sie. Diese vollkommene Richtigkeit hängt theils vom scharfen und richtigen Sehen, theils von der Fertigkeit der Hand, ab.

Zum

Zum richtigen Sehen gehört ein scharfes und richtiges Augen-Maß, oder die Fertigkeit, alle Gegenstände mit solcher Genauigkeit ins Auge zu fassen, daß die Einbildungs-Kraft eine genaue Vorstellung davon hat. Wo dieses fehlt, da hilft weder Zirkel noch Maßstab; denn der Zeichner muß den Zirkel im Auge und nicht in der Hand haben. Die erste Bemühung eines Anfängers muß also seyn, das Auge zu einer solchen Richtigkeit zu gewöhnen, daß er alles nachmachen kann. Die Natur giebt zwar die Anlaß dazu, aber es muß durch eine lange Übung gestärkt und geschärft werden. Ohne diese Übung ist es noch manchen Täuschungen unterworfen. Wenn wir z. B. in der Nähe, aber von der Seite, einen Menschen mit ausgestreckten Armen sehen, so, daß die eine Hand desselben merklich weiter vom Auge entfernt ist, als die andere, so muß die entfernte nothwendig auch kleiner ins Auge fallen. Weil wir aber wissen, daß natürlich eine Hand so groß ist, als die andere, so bilden wir uns auch ein, sie in gleicher Größe zu sehen; und der Maler, der nichts von der Perspektiv versteht, würde sie gewiß zum Anstoß eines jeden Kenner-Auges unrichtig, und eben so groß machen. So geht es in mehrern Fällen. Die zarten Erhöhungen und Vertiefungen im Nackenden wird derjenige Zeichner, der eine gute Kenntniß der Anatomie hat, deutlich und richtig anmerken, da sie einem andern ganz entgehen werden. Hieraus ist nun begreiflich, daß zum richtigen Sehen mehr gehört, als bloß ein gutes Auge, daß vorherige Kenntniß, viel Übung und eine lange Bekanntschaft mit seinen Gegenständen dazu gehört.

Die Fertigkeit der Hand ist bloß eine Sache der langen Übung; und es ist erstaunlich, zu was für einer Fertigkeit die Hand durch eine oft wiederholte und lange fortgesetzte Übung gelangen kann. Die-
sen

sen Theil der Kunst kann sich daher ein Jeder zu eigen machen, dessen Fleiß nur anhaltend und unermüdet genug ist.

Da nun die Zeichnung das einzige Fundament der Kunst ist, so muß die erste Bemühung eines Anfängers seyn, das Auge zur Richtigkeit zu gewöhnen, und seine Hand zu üben. Allein, durch die bloße Richtigkeit kann der Künstler noch nicht groß werden. Die Vollkommenheit der Kunst besteht nicht darin, daß man jeden Gegenstand in der höchsten Richtigkeit gezeichnet hat, sondern daß man ihn so zeichnet, wie er in seiner Art und zu seinem Endzweck die höchste Wirkung thut. Er muß also leicht, mit Geist und nachdrücklich gezeichnet seyn, damit er das Auge zu einer nähern Betrachtung reize. Alles Widrige muß er meiden, und überall Schönheit anbringen, es müßte denn ein widriger Gegenstand zu seinem Endzwecke unumgänglich nöthig seyn, um etwa einen andern desto mehr dadurch zu heben.

Dasjenige, wodurch seine Figuren zu leben scheinen, nennt man Ausdruck. Durch den Ausdruck der Zeichnung wird das Unsichtbare sichtbar. Die größte Aufmerksamkeit des zeichnenden Künstlers muß auf diesen Theil gerichtet seyn, ohne welchen alles übrige nichts ist. Den ersten Schritt auf diesem schweren Wege thut die Beobachtung. Der Künstler muß sich gewöhnen, die lebendige und die leblose Natur, überall, besonders aber, wo sie am vollkommensten ist, genau zu beobachten. Wo der Natur der Ausdruck mangelt, wo sie zu unvollkommen ist, wo dem Künstler die Gelegenheit zur Beobachtung mangelt, da ist alle Mühe verloren. Aus diesem Grunde wird Lappland nie große Künstler bilden; und aus eben diesem Grunde wurden die griechischen Künstler so groß.

Aber

Aber durch bloßes kaltes Suchen, Ueberlegen und Abmessen, wird der Ausdruck in der Natur nicht gefunden; nur die vom Herzen erwärmte Einbildungskraft sieht ihn. Der Künstler muß daher, wenn er bey Andern Empfindung erregen will, selbst ein Mann von Empfindung seyn. Er muß ein weiches gefühlvolles Herz haben, es immer reizbarer, empfindsamer, und zur Annahme eines jeden Eindruckes geschickter zu machen suchen. Alsdann muß er eine lebhaftere Phantasie haben, die sich leicht begeistern und in Feuer setzen läßt. In dieser gefühlvollen Begeisterung sieht er gewiß viel, wo tausend andere nichts erblicken.

Aber sein Geschmack muß eben so fein seyn, wie sein Gefühl, damit er nicht das Wesentliche mit dem Zufälligen oder Ueberflüssigen vermische, oder wohl gar vertausche; damit er einsehe, worin eigentlich der Ausdruck liegt, was eigentlich ihn erzeugt und seine Empfindung erregt, damit er nur dieses wähle, und sich nicht an unbedeutende Neben-Dinge halte.

Ferner muß er aber nicht bloß fähig seyn, dieses zu sehen, sondern auch die Geschicklichkeit besitzen, das Gesehene nun auch auszudrücken, und Andern sichtbar zu machen. Dazu macht ihn nur ein vollkommenes Augen-Maß, und eine große Fertigkeit der Hand, geschickt. Das Auge muß die kleinsten Veränderungen der Formen entdecken, und die Hand muß sie ausdrücken können. Also können nur große Zeichner im Ausdruck glücklich seyn; daher müssen Hand und Auge unaufhörlich geübet werden. Der Künstler muß deswegen keine Gelegenheit vorbeis lassen, die Natur in allen ihren verschiedenen Abwechselungen und Auftritten zu beobachten, zu studieren und nachzuahmen (*). Sehr nützlich wird es ihm seyn,

(*) In der Kunst zu beobachten, wird dem Künstler Leonardo da
Ves. technol. Enc. LXIV Th. Rf

seyn, wenn er mit der Beobachtung der Natur zugleich auch das Studium der besten Kunst-Werke, und besonders der Antiken, verbindet, damit er sehe, wie große Meister dieses und jenes ausgedrückt haben, worin besonders die Alten vorzüglich glücklich waren. Man bewundert an den Antiken, oder alten Kunst-Werken, nicht bloß die Schönheit der Formen, wovon ich hernach etwas sagen werde, sondern auch die besondere Stärke des Ausdruckes. Hier mache der Künstler besonders Winkelmann, dessen Werke ihm unentbehrlich sind, zu seinem Führer; und wenn er nicht Gelegenheit hat, in Italien, oder in den Galerien, die kostbaren Ueberbleibsel des Alterthumes selbst zu sehen, so studiere er sie aus Kupferstichen, Gemmen, Cameen, und Abdrücken; wovon Lippert eine so herrliche Sammlung herausgegeben hat.

Form nennt man die Gestalt körperlicher Gegenstände. Man sagt: ein Gefäß habe eine schöne Form. Wenn es daher heißt, dieser oder jener Künstler habe auf große oder reizende Formen gesehen, so versteht man unter diesen Formen die Gestalt seiner Figuren, insbesondere aber der menschlichen Figuren. Zur Schönheit der Formen gehört erstens körperliche Schönheit. Sie müssen deutlich, regelmäßig und abwechselnd oder mannigfaltig seyn. Alle sichtbare Gegenstände sind deren fähig, sogar Steine und Wolken. Zweitens aber gehört auch Nützlichkeit und Schicklichkeit dazu. Die schöne Form muß auch zum Endzweck schicklich, und tüchtig zum Gebrauch seyn. Das schönste Trink-Gefäß mit engem Halse und Oeffnung, würde zum Gebrauch unschicklich; und zierliche, aber zu schwache Säulen unter ein prachtvolles majestätisches Gebäude zum End-

zweck

da Vinci, in seiner vortreflichen Abhandlung über die Malerey, die beste Anleitung geben.

zweck untüchtig seyn. Hier kann man hauptsächlich den Künstler von Verstand erkennen, der nirgends Zierlichkeit anbringt, wo sie keinen Nutzen hat oder nothwendig ist, wenn der handwerksmäßige Künstler Zierrathen auf Zierrathen ohne Endzweck häuft, und dadurch wohl gar seine Gegenstände zur Tüchtigkeit und zum Gebrauch unnütz macht. Je genauer Zierrathen mit dem Wesentlichen und mit der Nützlichkeit des Werkes verbunden sind, je vollkommener sind sie; im Gegentheil werden sie überflüssig, läppisch, unaussehnlich. Von der Art ist das bey uns so beliebte Laub- und Muschel-Werk, welches gewöhnlich zu nichts andern dient, als den Geschmack des Künstlers oder Besizers lächerlich zu machen, Wahrheit und Täuschung zu verhindern, den Geschmack der Ungebildeten zu verderben und an Kleinigkeiten zu gewöhnen, und die damit überhäuften Werke zu einem Gemisch von Abgeschmacktheit und Unsinn zu machen. Drittens gehört zur Schönheit der Formen sittliche Kraft und geistiger Ausdruck. Dies ist die erhabenste Art derselben, denn die Materie wird hier ein Ausdruck geistiger Kräfte, Seelen in sichtbarer Gestalt, wie Sulzer sagt. Diese fangen im Thier-Reiche an, und endigen mit dem Menschen, dessen Gestalt nie ohne Bedeutung, sondern allemahl Ausdruck seiner Seele, seiner Gedanken und Empfindungen, seyn muß.

Bei der Zeichnung der Formen hat der Künstler die größte Aufmerksamkeit auf den Umriss (Contour), oder die äußersten Linien, aus welchen ein Gegenstand besteht, zu wenden. Dieser Umriss muß richtig und schön seyn. Die Richtigkeit entsteht aus der Beobachtung der wahren Verhältnisse, und der wahren Wendung einzelner Theile. Nirgends ist die Richtigkeit des Umrisses schwerer, als bey den menschlichen Figuren, wegen der unzähligen, krummen,

aus; und eingebogenen, mehr oder weniger gekrümmten, und immer in einander fließenden Linien. Die Erhöhungen und Vertiefungen dieser Linien entstehen aus den unter der Haut liegenden Muskeln und Knochen, die bey jeder Stellung und Bewegung eine andere Lage annehmen, mithin auch die Form des Umrisses verändern. Ferner muß Rücksicht genommen werden auf das Geschlecht, das Alter, das Temperament und die Lebens: Art, deren jedes seine eigene Art von Umrissen hat. Hieraus erhellt, daß ein guter Zeichner sich fleißig nach dem Leben üben, und dabey die Anatomie, besonders die Knochen: und Muskel: Lehre, gründlich studieren müsse.

Die Schönheit des Umrisses mildert alles Harte und Steife, alles Einförmige, alles Spitzige und Eckige, bringt alle Linien des Umrisses zur Einheit der Form, und giebt ihm sanftes Wesen und Harmonie. Eine einzige unabgebrochene Linie muß die ganze Figur umschließen. In dieser Linie muß nichts Gerades seyn. Alles muß sich wellenförmig bald mehr, bald weniger, runden, aber mit so sanften Abwechselungen, daß man vom Ausgebogenen auf das Eingebogene, von dem mehr Gekrümmten auf das geroder Laufende, durch unmerkliche Stufen komme, so, daß das Auge um den ganzen Umriss sanft fortgleiten kann.

Einer der wichtigsten Punkte der Schönheit des Umrisses liegt in der abwechselnden Stärke und Schwäche, in der Kühnheit, womit einige, in der gelinden Vorsicht, womit andere Theile ausgeführt werden. Mangelt diese Abwechslung, so mangelt es auch dem Umriss an Kraft und Schönheit.

Hiernächst ist dem Künstler anzurathen, daß er bey seinen Zeichnungen nie den Entwurf (Skizze) für eine unbedeutende Sache halte. Er ist die erste Darstellung des Werkes, und dient dazu, daß man in

den

den Stand gesetzt wird, von der Vollkommenheit des Ganzen ein sicheres Urtheil zu fällen, ehe noch jeder einzelne Theil ausgearbeitet wird. Bey dem Entwurfe ist die Haupt-Aufmerksamkeit auf das Ganze gerichtet, und ich sehe da, wie jeder Theil dahin abzielt; bey der Ausarbeitung hingegen kann ich meine Aufmerksamkeit nicht mehr auf das Ganze richten, sondern ich muß meine Gedanken auf die Vollkommenheit der Theile richten. Hieraus erhellt die Nothwendigkeit, ein Werk zu entwerfen, ehe man sich an die Ausführung macht; denn die Aufmerksamkeit, die ich bey der Ausführung nothwendig auf so viele einzelne Dinge richten muß, würde ja eben so nothwendig diejenige, welche ich dem Ganzen schuldig bin, schwächen. Ich würde ferner auf ein Gerathewohl arbeiten, und nur bey Endigung meiner Arbeit sehen, ob das Ganze gut oder schlecht sey; ich würde nun nichts mehr ändern können, und im letzten Falle würde also alle meine angewandte Mühe völlig verloren seyn. Oft würde ich finden, daß die schon sorgfältig ausgeführten Sachen wieder verworfen werden müßten, weil sie zum Ganzen nicht passen. Der Entwurf dient mir endlich auch dazu, daß ich meine gemachte Erfindung immer vor Augen habe, fest halte, und den Geist derselben nicht wieder verliere.

Aus allen diesen Ursachen ist dem Künstler gar sehr zu rathen, daß er jedes Werk, nachdem er es erfunden, und in seinen Gedanken angeordnet hat, so flüchtig und geschwinde, als es ihm möglich ist, entwerfe. Die geringste Zerstreuung oder Vergessenheit kann ihm sonst leicht einige Theile in der Phantasie auslöschen, die er hernach vielleicht nicht wieder findet. Oft trägt es sich zu, daß man ohne Vorsatz, bey gewissen zufälligen Gelegenheiten, oder in glücklichen Augenblicken, Dinge von großer Schönheit

erfindet. Diese glücklichen Augenblicke muß der Künstler ja nicht versäumen, sondern das, was er erfunden hat, sogleich entwerfen, wenn er auch nicht so bald Gebrauch davon zu machen weis; sonst ist er in Gefahr, daß sein schöner Einfall eben so plötzlich wieder verschwindet, als er ihn erhielt. Dazu ist gut, daß er sich eine schnelle Art zu entwerfen angewöhne, damit er, wenn seine Einbildungskraft erlöst ist, sogleich sich seine Begeisterung zu nutze machen könne, ehe das Feuer wieder erlischt. Um nun diese Fertigkeit im schnellen Entwerfen zu erlangen, muß er sich fleißig üben. So oft ihm ein guter Gedanke einfällt, so entwerfe er ihn sogleich, wenn er denselben auch nie ausführen sollte, nur damit er sich übe. Das haben alle große Meister gethan, und daher haben wir so viele bloß flüchtig gezeichnete Entwürfe der größten Maler, die in den Cabineten der Kenner oft höher geschätzt werden, als ihre ausgeführten Werke, weil darin das ganze Feuer der Einbildungskraft anzutreffen ist, welches gemeinlich durch die Ausführung geschwächt wird.

In Ansehung der Schraffierung (derjenigen neben einander laufenden, oder sich durchkreuzenden Striche, wodurch die Schatten und Halb-Schatten ausgedrückt werden,) gewöhne er sich ja eine freye, dreiste und natürliche Manier an, denn durch sie erhält die Zeichnung Leben und Rundung. Die Schraffierung ist der Zeichnung das, was dem Gemälde das Colorit ist; deswegen lerne er sie ja nicht, wie Viele thun, nach Kupferstichen, weil er sich hierdurch an eine kleine, erkünstelte, langweilige und verworrene Manier gewöhnen würde. Der Zeichner kann oft mit zehn Strichen, die mit Verstand und Kühnheit gemacht sind, mehr ausdrücken, als der Kupferstecher mit hundert. Er wird seine Zeichnungen nie flüchtig machen können, viel Zeit und Mühe

dazu

dazu brauchen, und durch die viele kleine Stricheln werden sie Geist und Kraft verlieren. Er hüte sich aber eben so sehr davor, allen Gegenständen einerley Art der Schraffierung zu geben. Das wäre eben so viel, als wenn er alles mit einerley Farbe mahlen wollte. So wie jeder Gegenstand sein eigenes Colorit hat, so erfordert er auch seine eigene Schraffierung. Bey einigen Theilen wird erfordert, daß die Striche aufwärts, bey andern, daß sie unterwärts laufen; bey einigen müssen sie viel, bey andern wenig gebogen, bey einigen kürzer, bey andern länger seyn, weil alles dieses viel dazu beiträgt, die höhere oder flächere Rundung, die Vertiefung oder Erhöhung, oder die gänzliche Fläche der Theile und ihre wahre Gestalt auszudrücken. Hier lassen sich, weil ich mich kurz fassen muß, keine bestimmte Regeln geben, die auch überhaupt dem Zeichner weit weniger nützen würden, als der Anblick einer einzigen guten Zeichnung. Also nach Zeichnungen guter Meister muß er sich umsehen, sie fleißig studieren, und seine Manier darnach bilden.

Hier muß ich noch einige Worte von der Draperie, oder Zeichnung des Gewandes, der Bekleidung, sagen. Die gute Bekleidung der Figuren, und die geschickte Behandlung der auch bey leblosen Dingen angebrachten Gewänder, macht einen wichtigen und schweren Theil der Zeichen-Kunst aus. Nichts ist geschickter, einer Gruppe von Figuren die bestmögliche Form zu geben, als das Gewand, wodurch man das Eckige der Gruppen abrunden, die Lücken ausfüllen und das Unschickliche bedecken kann. Bisweilen ist es durchaus das einzige Mittel, die Figuren in eine angenehme Form zusammen zu bauen. Man sieht Monumente, wo die wenigen Sachen, etwa ein Sarg, darauf, oder um denselben herum liegende Wappen, und andere Dinge, die sich außerdem nie

zu einem Ganzen vereinigen lassen würden, durch ein geschickt angebrachtes Gewand, in die schönste Masse vereinigt werden. Wie viel mehr Mannigfaltigkeit und Zusammenhaltung läßt sich durch die Gewänder in historische Gruppen bringen, und durch die Falten: Brechung wiederum Contrast in den einzelnen Theilen unter einander! Sie sind das kräftigste Mittel, durch ihre Massen von Licht und Schatten, dem Ganzen Harmonie und Haltung zu geben.

Der Künstler hüte sich aber, seine Figuren mit Gewand zu überhäufen, und gleichsam darunter zu verstecken. Die Alten bedienten sich nasser Leinwand zur Bekleidung ihrer Modelle, damit jede Schönheit des Körpers auch durch das Gewand noch sichtbar bliebe. Doch muß auch dieses nicht übertrieben werden, wie bei manchen Malern, deren Figuren alle so aussehen, als wenn sie so eben aus dem Wasser gezogen wären. Nur so weit ist es zu merken, daß kein Glied des Körpers dadurch versteckt, und dessen Bewegung unsichtbar gemacht werde. Um diesen Endzweck desto sicherer zu erreichen, und auch die Glieder durch die Falten: Brechung, oder durch zu tiefe Schatten, nicht zu verstümmeln, bediene man sich des Kunstgriffes, die ganze Figur erst nackend zu zeichnen, und dann das Gewand nach Nothdurst überzuwerfen.

Bei der Draperie ist ferner genau auf Zeit, Land, Sitten, Temperament, Witterung, Geschlecht, Würde, Alter und Charakter zu sehen. Jedes erfordert seine eigene Draperie, die den Charakter des Gegenstandes allezeit mit ausdrücken muß. Ein leichtes fliegendes Gewand im Winter, ein dickes und schweres im Sommer; ein langes ehrwürdiges bei einem Jünglinge, oder ein tändelndes flatterndes bei einem Greise; ein glatt anliegendes bei einem Sturme oder bei heftiger Bewegung, und ein fliegendes bei he-

term

term Wetter oder in der Ruhe, würden lauter unverschämte Fehler seyn. Der Künstler hat sich daher zu hüten, daß er nicht in den Fehler so Vieler falle, die sich eine eigene einzige Manier angewöhnen, die sie überall anbringen, sie mag auch noch so unschicklich seyn. Er bemühe sich vielmehr, sorgfältig und reiflich zu überlegen, welche Art der Bekleidung für die jedesmahligen Umstände die schicklichste ist, und dieser bediene er sich.

Die Beschaffenheit der Falten: Ordnung hängt größten Theils von der Beschaffenheit des Zeuges (Stoffes) ab. Je reicher der Zeug ist, desto größer ist der Falten: Bruch. Dichter Zeug macht große, wollener runde, Leinwand macht etwas mehr, aber leichte, seidener leichter Zeug, kleine und scharfe Falten.

Die Bewegung der Falten formt sich nach der Bewegung der Glieder, und erfordert viel Fleiß und Nachdenken. In Ansehung der Form hat der Zeichner hauptsächlich dreierley sorgfältig zu vermeiden: 1. Falten, die verworren durch einander laufen, und durch ihre Höhen und Tiefen unangenehme Figuren mit spitzigen Winkeln verursachen. Das Auge liebt allemahl das Runde; das Eckige und Spitzige aber, wo es nicht höchstnötig ist, ist ihm zuwider. Die Falten müssen sanfte allmähliche Erhöhungen und Vertiefungen machen, und dann sind sie am angenehmsten, wenn sie sich nach wellenförmigen Linien bewegen. Er vermeide aber auch lauter nach Einer Seite zu laufende Falten, die zwar natürlich, aber nie angenehm seyn können, weil ihre Einförmigkeit mißfällt. Ein ungesuchter angenehmer Contrast ist hier hauptsächlich zu empfehlen. 2. Unnatürliche Falten. Der Künstler hüte sich Falten hinzuzichnen, wo das Gewand angespannt ist, oder glatt aufliegt, oder aber glatte Massen zu lassen, wo es gedrückt wird. Er

Kf 5

hüte

hüte sich ferner, Vertiefungen zu zeichnen, wo das Gewand nothwendig hervorstehen muß, und umgekehrt. Zu tiefe Falten an solchen Orten, oder zu scharf abgeschnittene Schatten an solchen Orten, zerbrechen die Gliedmaßen; es sieht aus, als ob sie zerschnitten wären. 3. Er vermeide das Häufliche und allzu Kleine in den Falten. Sie müssen, wie die Gruppen der Figuren und des Lichtes, wenig und große Massen ausmachen, auf denen das Auge ruhen kann, und die dem Ganzen Haltung und Einheit geben.

VI. Vom Colorit.

Colorit ist die Beschaffenheit aller im Gemählde sichtbaren Farben in ihrem Zusammenhange, und in ihrer Wirkung auf das Auge. Man hat im Colorit die Farbenmischung von der Farbengebung zu unterscheiden. Die Farbenmischung beschäftigt sich mit der Wirkung und mit dem Ausdrucke der Farben; die Farbengebung hingegen ist der mechanische Theil, die Auftragung der Farben auf die Leinwand. Dieses ist eins der vorzüglichsten Studien des Malers; und die Schönheit der Farbenmischung gehört eben so wesentlich zur Schönheit seines Gemählde, als die Richtigkeit und Schönheit seiner Zeichnung, denn ein jeder Gegenstand in der Natur hat nicht bloß Zeichnung, sondern auch seine eigenthümliche Farbenmischung. Der Künstler, der diesen Theil der Kunst vernachlässigt, verräth daher entweder Unwissenheit, oder Mangel des Geschmacks und der Empfindung, oder Eigensinn. Von dem Werthe eines schönen Colorits kann ihn nichts stärker überzeugen, als dessen allgemeine Wirkung auf einen Jeden, Kenner oder Nicht-Kenner. Auch derjenige, welcher von allen übrigen Schönheiten der Kunst keinen Begriff hat, wird bey einem Gemählde Titian's oder Rubens voll

voll Staunen und Nührung stehen bleiben, und dessen herrliches Colorit bewundern. Wir sehen selbst in der Natur, daß die größten Schönheiten derselben, ihre prächtigsten Schauspiele, durch das Colorit bewirkt werden. Was geht über die Farben-Mischung einer grünen blühenden Landschaft? Was erreicht die Pracht der Abend- und Morgenröthe? Die Schönheit der Form allein, macht einen Gegenstand noch nicht vollkommen schön, wenn der Reiz des Colorits nicht damit verbunden wird. Das in Form und Zügen schönste Gesicht wird durch Kupfer-Röthe oder Leichen-Farbe ekelhaft werden; aber das mittelmäßigste Gesicht wird durch ein schönes blühendes Colorit reizend.

Die größte Vollkommenheit des Colorits besteht in der Wahrheit desselben, wenn die Natur bis zur Täuschung nachgeahmt ist. Was in der Malerey von der Verschönerung der Natur gesagt worden ist, darf ja nicht mißverstanden, und auch auf das Colorit angewendet werden. Hier bedarf die Natur keiner Verschönerung; hier ist sie unerreichbar, und der Künstler, der ihr am nächsten kommt, ist der vollkommenste. Ein jeder Gegenstand aus der Natur, er sey welcher er wolle, sobald dessen Colorit verschönert ist, rührt uns nicht mehr, wird unnatürlich, und läßt keine Täuschung mehr zu, die doch der höchste Endzweck der Malerey ist. Ein Künstler irrt daher gar sehr, wenn er alles in seiner Farben-Mischung verschönert, und verräth eigentlich nichts, als Schwäche und Unwissenheit; denn es ist freylich leichter, Farben schön, als Farben natürlich zu mischen. Hieraus sehen wir, daß seine einzige Lehrmeisterin die Natur seyn muß. Hier findet er für eine jede Gattung des Schönen die vollkommensten Muster in allen Gestalten. Hier muß er täglich in die Schule gehen, sein Auge üben, und beobachten, wie die Na-
tur

tur in ihren tausendfachen Erscheinungen die Farben mischt, und wie aus der verschiedenen Mischung und Gruppierung der Farben ihre unerreichbare Schönheit entsteht. Durch keine Anweisung, aber durch wiederholtes Beobachten und Forschen wird er in ihre Geheimnisse eindringen, wird er die Ursachen kennen lernen, die bey der Betrachtung so angenehme Empfindungen in ihm erregen.

Die eine Art der Schönheit im Colorit entsteht durch die Art der Wirkung des Lichtes, und seiner verschiedenen Einfälle, wovon ich im folgenden Abschnitt handeln werde. Die andere Art entsteht aus der Harmonie der Farben unter sich selbst. Aber auch hier lassen sich keine allgemeine Regeln geben, sondern der Künstler muß mit anhaltendem Fleiß, mit strenger Aufmerksamkeit, die Natur und die Werke der größten Meister studieren, um zu bemerken, welche Farben überhaupt mit und neben einander harmoniren, oder welche einander durchaus zuwider sind, oder welche sich in gewissen Fällen zusammen schicken, und eine angenehme Wirkung auf das Auge machen.

Ein anderer, obgleich mühsamer, aber sehr sicherer Weg ist dieser: Der Künstler nehme eine Schilderung eines großen Meisters vor sich, und copiere sie oft, verändere aber jedes Mal etwas im Colorit, gebe einem Gegenstande einmahl diese, einmahl eine andere Farbe, und versuche diese Veränderung nach und nach an allen darauf befindlichen Gegenständen; alsdann untersuche er, wodurch die Haltung des Ganzen, wodurch die allgemeine Harmonie gewinnt oder verliert, und er wird zu einer sichern Kenntniß, welche Farben sich zusammenschicken, oder nicht, gelangen.

Harmonie der Farben macht, daß eine ganze Masse, sie sey hell oder dunkel, und bestehe aus noch so vielen einzelnen Farben, doch so in das Auge fällt, daß

daß keine einzelne Stelle besonders hervorsticht, und auf eine unangenehme Weise in das Auge fällt. Je verschiedener die Farben sind, und je größer doch dabey ihre Vereinigung ist, daß keine uns vorzüglich rührt, je größer ist die Harmonie.

In jedem Gemählde muß das Auge auf den Haupt-Gegenstand gezogen werden; dieser muß also durch seine Farbe in dem Maße hervorstechen, daß das Auge zuerst darauf geleitet wird. Darum müssen aber die andern Theile in der Farbe nicht schnell abfallen, oder einen Sprung machen, sondern allmählich durch sanfte Abänderungen, und unmerkliche Uebergänge von einer Farbe zur andern, zusammenschmelzen.

Es können wohl einander ganz widersprechende Farben in einem Stücke angebracht werden, aber sie müssen nur nicht neben einander stehen. Sie müssen durch so viele Mittel-Farben mit einander verbunden werden, daß man den Uebergang von einer zur andern nicht bemerkt. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, wo der Mahler diese Harmonie mit Vorsatz unterbrechen muß; einen Baum z. B. im Vorder-Grunde, oder eine Person in der Haupt-Gruppe vorzüglich heraus zu heben, wenn es nicht durch andere Mittel möglich ist. Aber nur in diesem einzigen Falle darf es geschehen, und hier muß er sich durch Klugheit und Behutsamkeit leiten lassen. Thut er das nicht, so wird sein Colorit hart, oder grell; dieses geschieht allemahl, wenn ein Gegenstand von dem andern durch seine Farbe zu plötzlich, oder zu stark absteht. Je entfernter ein Gegenstand ist, je unbestimmter und gewisser müssen auch seine Umrisse und seine Farben werden, wie auch deren Lichter und Schatten. Bey hellem Licht oder Sonnenschein werden alle Farben etwas härter, und stärker abge-

schnitten; bey gedämpfem Licht hingegen schmelzen sie mehr zusammen.

Die größte Vollkommenheit in der Haltung des Colorits wird durch die Mittel: Farben erreicht. Haupt: oder Local: Farben sind diejenigen, die unvermischt sind; daher durch den bloßen Gebrauch derselben die chinesischen Gemälde so hart werden. Die Brechung derselben aber, oder ihre Vermischung mit andern Farben, wodurch sie ihre Grund: Farbe verlieren, bringt die gebrochenen oder Mittel: Farben hervor, welche alsdann dazu dienen, die Haupt: Farben zu vereinigen, und in das Ganze Harmonie und Haltung zu bringen.

Bei der Wahl der Local: oder Haupt: oder eigenthümlichen Farben hat der Künstler vorher wohl zu überlegen, nicht nur an welchem Orte, sondern auch unter was für einem Lichte oder Schatten sie stehen werden, weil sie hierdurch eine ungemeine Veränderung erhalten können. Die Wissenschaft oder Kunst, Haupt: Farben unter ein schickliches Licht zu bringen, nennt man *Selldunkel* (*Clair obscur*); sie ist nicht zur Beleuchtung, sondern zur Farbengebung, zu rechnen, und besteht darin, daß man eine hohe und helle Farbe, welche für die Haltung zu grell seyn würde, durch Schatten mäßigt und bricht, eine tiefe und dunkle Farbe aber in eben diesem Falle durch Licht erhöhet und heller macht. Hierdurch kann der Künstler ungemein viel ausrichten, und Farben brauchen, die außerdem ganz unschicklich seyn, und die Haltung gänzlich zerstören würden.

Hierher gehört noch eine genaue Beobachtung dessen, was man den Ton in der Malerey nennt. Es ist die Kunst, den Charakter der Landschaft oder des Gemäldes auch durch seine Farben-Mischung auszudrücken. In einem Frühlings-Morgen, in einer lachenden Sommer-Szene, muß die Farben-Mischung an-
ange-

angenehmer und munterer seyn, als in der Vorstellung eines Sturmes, oder eines Begräbnisses. Hier muß auch in den Farben und ihrer Mischung etwas Trauriges und Furchterliches seyn, damit die Empfindung des Schmerzes nicht durch reizende Farben, und die Empfindung der Freude nicht durch traurige Farben gestört werde. Kurz, nicht bloß die Denkmale, wie ich schon gezeigt habe, sondern auch die Farben müssen den Charakter des Stückes ausdrücken. Ein großer Vortheil zur nähern Bestimmung des Tones liegt in den Gewändern, wo der Maler den charakteristischen Ton der Farben mehr in seiner Gewalt hat, als bey andern Gegenständen, und da es ganz ausgemacht ist, daß in den Farben Fröhlichkeit und Traurigkeit, Anmuth und Ernst, Flatterhaftigkeit und Würde, liegt. Eine fröhliche Scene von Jünglingen und Mädchen kann durch passende Farben noch fröhlicher, eine traurige von Trauernden oder Alten, noch trauriger, eine schreckliche noch furchterlicher gemacht werden. Eben so dient die Form der Bekleidung zur Unterstützung des Ausdrucks. Leichtsinns und Ernst, Sittsamkeit und Ausschweifung, guter und schlechter Geschmack, richtiger Verstand und Wahnsinn, können schon durch Form und Farbe des Kleides kennbar gemacht werden.

Zu einem schönen Colorit gehört ferner die Wärme desselben. Schöne glänzende, lebhafte ganze Farben, die, ohne grell zu seyn, von einander gut abstechen, und einander wechselweise heben, nennt man warm; gebrochene, matte oder verschossene Farben, solche die gar nicht abstechen, sich nicht heben, oder zu sehr ins Graue fallen, nennt man kalt. So ist jedes Gemälde, wo lauter matte Mittel Farben herrschen, welches daher aussieht, als wenn es mit gefärbten Kreiden gemahlt wäre, kalt. Man fühlt dabey, daß den Farben das Leben mangelt, daß sie nicht das glän-

glänzende Kleid der Natur, sondern eine künstliche Schminke sind. Ein kaltes Colorit benimmt dem Gemälde von noch so schöner Erfindung, noch so richtiger Zeichnung, sehr viel von seinem Werthe. Die Gegenstände scheinen nicht zu leben, sondern gefärbte Statuen oder todtes Schnitzwerk zu seyn. Je mehr der Mahler in Mischung und Zusammensetzung seiner Farben künstelt, je mehr läuft er in Gefahr, ein kaltes Colorit zu bekommen. So vermeidet man das Kalte, wenn man viel ganze Farben braucht, wenn man sie voll, stark und saftig aufträgt, und wenig darin arbeitet; nur hat man sich vor dem entgegengesetzten Fehler des Buntens in Acht zu nehmen. Siehe auch im XXXII Th., S. 818.

Es giebt eine Art zu mahlen, bey welcher die Gemälde durch das Alter die Wärme verlieren, welches man absterben nennt. Dieses geschieht, wenn der Mahler seine Farben nicht kennt, und solche unter einander mischt, oder über einander trägt, die sich nach und nach zerstören; oder wenn er die feinen Farben, die allmählich verfliegen, zu dünn aufträgt. Diejenigen Gemälde sterben am wenigsten ab, die auf ein Mahl gemacht, und wo eben um deswillen die Farben fett aufgetragen, und wenig in einander getrieben werden. Indessen ist das nicht so zu verstehen, als ob ein gutes und kräftiges Colorit durch eine einzige Auflegung der Farben erreicht werden könnte; ausgenommen in solchen Stücken, die weit aus dem Auge zu stehen kommen, in welchen die Farben sehr dick neben einander aufgetragen, und nicht oder wenig vertrieben werden müssen, damit sie in der Entfernung ihre volle Wirkung behalten. Bey Gemälden, die man in der Nähe sehen soll, müssen die Farben mehr in einander fließen, und können auf ein Mahl nicht so gar dick aufgetragen werden; in diesem Falle muß das ganze Stück mehr als ein Mahl übermalt werden.

Die

Die erste Auftragung der Farben wird das Anlegen genannt, welches ja nicht vernachlässiget werden darf; denn wenn hierbey etwas Wesentliches versehen wird, so kann das Colorit niemahls vollkommen werden. Der sicherste Weg ein Gemälde gut anzulegen, ist dieser, daß man zuerst die Farben in ihrer möglichsten Wahrheit und Uebereinstimmung mit der Natur wähle, und solche alsdann, soviel möglich, rein und ungebrochen auftrage, denn durch die Ausführung werden sie ohnehin genug gebrochen; daß man mit einem etwas breiten Pinsel zuerst die Lichter, und dann die Schatten gleich stark neben einander setze, und hernach an den Gränzen nur ganz gelinde hin und her fahre, um sie etwas mit einander zu vereinigen. Aber man hüte sich ja, die Schatten nicht zu breit und nicht zu tief anzulegen. Durch das Verreiben wird ohnehin ein Theil des Lichtes geschwächt, und die Schatten lassen sich bey der Ausführung allemahl vertiefen, aber nie ohne Nachtheil der Farben heller machen, die dadurch allezeit unrein und schmutzig werden. Die Lichter müssen daher allemahl in ihrer höchsten Kraft, aber breiter, als sie bleiben sollen, angelegt, und nur erst bey der Ausführung durch Mittel: Farben und Halb: Schatten gebrochen werden. So müssen die Schatten anfangs heller und mehr glühend angelegt, bey der Ausführung aber matter oder kräftiger gemacht und vertieft werden.

Schon bey der Anlage muß die volle Haltung und Harmonie der Farben da seyn, sonst wird sie auch bey der Ausführung nie erreicht werden. Den Anfang der Farbauftragung macht man am bequemsten und sichersten mit der Luft und den matten Hinter: Gründen, und geht alsdann immer kräftiger nach dem Vorder: Grunde zu, nur daß man da allemahl die stärksten Licht: Partien zuerst, und die Schatten zuletzt anlegt. Bey der Anlegung muß die Aufmerksamkeit

nur auf das Ganze und dessen Wirkung, und auf die Haupttheile, welche die meiste Kraft haben, gerichtet, den kleinern Theilen aber entzogen werden. Wenn aber nun das Feuer des Künstlers verbraucht, und sein Blut kälter ist, so, daß er auch die geringste Kleinigkeit nicht übersteht, dann mache er sich an die Ausarbeitung, und gebe jedem einzelnen Theile die höchste Vollkommenheit, deren er fähig ist; hernach bringe er kleine Schönheiten hinein, und verbessere jeden kleinen Mangel. Aber er hüte sich auch vor dem hier sehr gewöhnlichen Abwege. Er kann so lange daran künsteln und verwischen, bis alle Kraft und höhere Schönheit verwischt ist. Zu viel Künstelen schadet der Kunst. Dann ist sein Stück ausgeführt genug, wenn jeder Theil desselben, in derjenigen Entfernung, in welcher das Stück aufgestellt werden soll, den gehörigen Ausdruck hat, welcher der Natur am nächsten kommt. Er lasse sich ferner ja nicht einfallen, jede Kleinigkeit, die er fühlt, auch ausdrücken zu wollen; dadurch wird er sein Werk verderben, und die höhere Schönheit desselben, die in der Einheit besteht, vernichten. Von den kleinern Schönheiten muß er nur diejenigen anbringen, die wesentlich dazu gehören, die ohne Verstümmelung des Ganzen nicht vernachlässiget werden können, oder die etwas zur Vermehrung der Haltung und Harmonie beitragen.

Als eine allgemeine Regel kann man festsetzen, daß der Fleiß, d. i. das Bestreben ein Werk auch in seinen kleinsten Theilen vollkommen zu machen, allemal schädlich ist, wenn die Aufmerksamkeit des Anschauers dadurch von dem Hauptgegenstande oder von dem Ganzen abgelenket wird. Hierdurch wird der ganze Endzweck vereitelt. Nur der Hauptgegenstand muß mit dem größten Fleiße ausgeführt seyn, um das Auge sogleich zu reizen; alle NebenDinge

hingegen müssen mit einer gewissen Nachlässigkeit bearbeitet werden, damit sie nicht hervorstechen, und den Blick, zum Nachtheil der Haupt-Sache, auf sich ziehen. Auch da ist der Fleiß nachtheilig, wo der Gegenstand bloß durch Kraft sich auszeichnen soll, oder wo das Werk weit aus den Augen kommt. In beyden Fällen muß die Bearbeitung kühn und etwas rauh seyn, wenn die Sache nicht allen Ausdruck verlieren soll.

VII. Von der Beleuchtung.

Beleuchtung ist der Zufluß des Lichtes, wodurch eine Sache sichtbar wird. In der Natur kann ein Gegenstand durch das Licht auf gar vielerley Art beleuchtet werden, und nach jeder Art thut er seine besondere Wirkung auf das Auge, und durch die Art der Beleuchtung kann eine Landschaft mehr oder weniger Schönheit bekommen, nach dem sie im Ganzen, oder in ihren Theilen, mehr oder weniger Klarheit erhält.

Es ist bennehe unmöglich, die Wirkungen der verschiedenen Beleuchtung ausführlich zu beschreiben; hier will ich dem jungen Künstler nur einige Winke geben, um ihn recht aufmerksam auf die Sache zu machen, und zum unermüdeten Fleiß im Forschen der Natur zu ermuntern.

Von den verschiedenen Wirkungen der Beleuchtung kann man den besten Unterricht erlangen, wenn man einerley Gegenstand unter vielerley verschiedenen Beleuchtungen oft betrachtet, z. B. bey Sonnenschein, bey auf- oder untergehender Sonne, bey heller oder trüber Luft, bey starkem oder gemäßigtem Tageslicht, bey hoch oder niedrig stehender Sonne, bey vor-, seit- oder rückwärts einfallendem Licht. Bey jedem dieser veränderten Umstände sieht man ein anderes Gemählde. Was nun da vor-

züglich gefällt oder mißfällt, einen angenehmen oder widrigen Eindruck macht, wo irgend eine vortheilhafte oder schlechte Wirkung der Beleuchtung sich offenbaret, das merke sich der Künstler, und erforsche dessen Ursache. Er zeichne und schattire denselben Gegenstand unter allen Arten der Beleuchtung, vergleiche alsdann die Zeichnungen mit einander, und studiere so lange daran, bis ihm jede, auch die geringste Verschiedenheit daran, nach ihren Ursachen und Wirkungen völlig bekannt ist. Nur dadurch kann er zu einer vollkommenen Kenntniß der Beleuchtung gelangen.

Der Mahler, welchem daran gelegen ist, in der Kunst der Farbengebung etwas gründliches zu thun, und keine Schnitzer in der Beleuchtung zu machen, muß sich sorgfältig um die Beschaffenheit und einzelnen Wirkungen des Lichtes bekümmern. Zuerst muß er bemerken, daß die Stärke des Lichtes die Farbe eines Gegenstandes verändere, eben so wie dessen Veräufung; nicht die Art der Farbe, aber ihre Deutlichkeit und Höhe. Roth bleibt immer roth, aber bey jeder Veränderung des Lichtes und seiner Stärke verändert sich das Rothe, und wird heller oder dunkler. Das höchste wieder abprallende Licht verändert aber die Farbe wirklich, und macht sie weiß, so wie dertiefste Schatten sie schwarz macht. Auf einer runden glatten Kugel, die von der Sonne erleuchtet wird, kann man alle Grade des Lichtes und ihre verschiedene Abstufungen deutlich sehen. Da wo das höchste Licht auffällt, wird sie am hellsten, und da, wo gar kein Licht hinfällt, wird sie schwarz seyn; zwischen diesen beyden Stellen aber wird die eigene Farbe der Kugel auf jeder Stelle eine besondere Schattierung haben. Daher hat der Mahler vor allen Dingen die Wirkungen des stärkern und schwächern Lichtes auf jede Farbe genau zu beobachten, und dabey zu bedens

ken,

ken, daß die Stärke des Lichtes von zwey Ursachen herkomme, nämlich: von der Menge desselben, und von der Lage, die jede Stelle des Körpers gegen die Richtung des Lichtes hat, wodurch es schwächer oder stärker wird. Die Veränderungen der Farben, die dadurch verursacht werden, müssen ihm für jeden Grad der Stärke des Lichtes, völlig bekannt und geläufig seyn, und er muß diesen Theil der Kunst mit der größten Genauigkeit studieren.

Der zweyte Haupt-Punct, den er zu überlegen hat, betrifft die Beschaffenheit des Lichtes, welche auch die Farbe der Körper, auf die es fällt, verändert. Es giebt weißes, blaues, gelbes, rothes Licht. Ist die Luft mit weißen Wolken angefüllt, so ist auch sein Licht weiß. Ist die Luft ganz rein, so ist sein Licht vom blauen Himmel bläulich. Ist ein rothes Luftzeichen am Himmel, so ist auch sein Licht roth, u. s. f. Und diese jedesmahlige Beschaffenheit des Lichtes theilt auch jedem Körper, den es erleuchtet, etwas von seiner Farbe mit.

Hierher gehört die Kenntniß der Widerscheine. Ein Schein, der nicht von dem allgemeinen Lichte, sondern von der Farbe eines in der Nähe liegenden Körpers verursacht wird, heißt ein Widerschein. Es ist dieses eine sehr wichtige Lehre, deren Studium jedem Mahler nicht genug empfohlen werden kann, da er ohne dieselbe nie etwas nur Mittelmäßiges liefern wird.

Wenn Gegenstände von mancherley Farben sich nahe bey einander befinden, so bekommt jeder nicht bloß das allgemeine Licht, das auf alle zugleich fällt, sondern einige empfangen auch das besondere Licht der Farben der neben ihnen befindlichen Körper; denn jeder sichtbar gefärbte Körper verbreitet sein Licht, d. i. seine Farbe, auf alle um und neben ihm befindliche Gegenstände. Indessen ist die Wirkung nur unter

gewissen Umständen merklich. Die Erleuchtung eines Körpers ist um so viel größer: 1. je heller und brennender das Licht an sich selbst ist; 2. je näher es an dem zu erleuchtenden Gegenstande liegt; 3. je gerader es auf die Fläche fällt; 4. je heller das Hauptlicht an einer Stelle ist, je schwächer ist dafelbst die Wirkung des Widerscheins. Ueberhaupt kann das widerscheinende Licht nur auf die Stellen einen merklichen Einfluß haben, die merklich dunkler sind, als das widerscheinende Licht selbst. Hieraus folgt, daß die Widerscheine nur in den Schatten und Halbschatten recht merklich seyn können. Je dunkler diese sind, je merklicher ist auch der Einfluß der Widerscheine. Ohne sie würden die ganzen Schatten schwarz, und die Halbschatten kalt und matt seyn. Daher muß der Mahler besorgt seyn, die Anordnung so zu machen, daß die dunkeln Stellen des Gemäldes durch Widerscheine belebt werden können. Die hellsten Farben geben die stärksten Widerscheine, weil das weiße Licht das stärkste ist. Ist also irgend eine tief im Schatten liegende Stelle zu beleben, so muß ein heller Gegenstand so gesetzt werden, daß er durch seinen Schein die dunkeln Schatten durch Widerschein beleuchte. Was dem hellen Gegenstande an Stärke fehlt, kann durch seine Größe oder Nähe ersetzt werden. Eine mittelmäßig helle Stelle, aber von großem Umfange, oder nahe an der dunkeln Stelle, kann schon einen hinlänglichen Widerschein geben.

Jedes widerscheinende Licht hat seine Farbe, die sich mit der eigenthümlichen Farbe des von dem Hauptlichte erleuchteten Körpers vermischt, folglich in dieser eine Veränderung hervorbringt. So bringt der von einem gelben Körper auf einen blauen fallende Widerschein eine grünliche Farbe hervor; von blau auf roth, eine violette, u. s. f. Lächerliche Fehler sind es aber, wenn Widerscheine angebracht wer-

werden, da, wo kein Körper sich daneben befindet, von welchem das Licht zurückfallen kann, oder wenn diese Widerscheine nicht die Farbe desjenigen Körpers haben, von welchem sie entstehen.

Die dritte Betrachtung, die der Mahler über das Licht zu machen hat, ist sein Einfluß auf die Haltung. Man findet nämlich, daß eine Gegend bey merklich verändertem Licht, auch ihr ganzes Ansehen verändert, mehr oder weniger angenehm wird, und daß alle darin befindliche Dinge sich besser oder schlechter ausnehmen, nach dem ein stärkeres oder schwächeres Licht darauf fällt, nach dem das Licht allgemein verbreitet, oder auf eine Stelle eingeschränkt ist, nach dem das Licht von vorn oder hinten, von dieser oder von jener Seite einfällt. Diese Betrachtung ist sehr mühsam und weitläufig, und der Mahler, der alle Vortheile der guten Wirkung des Lichtes nutzen will, muß überaus viel beobachtet haben.

Auf die Wirkung der Stärke und Schwäche des Lichtes muß er vorzüglich aufmerksam seyn. Jede mahlerische Scene in der leblosen Natur sowohl, als in der sittlichen Welt, bey hellem und dunkeln Himmel, bey Sonnenschein und Regen, muß er mit dem überlegenden Auge eines Künstlers betrachten. Je mehr er sich darin übt, je mehr Vortheile wird er entdecken, die bald das stärkere, bald das schwächere Licht dem Gegenstande giebt. So wird er finden, daß ein sehr starkes Licht, zumahl wenn die Schatten nicht durch ein beträchtliches widerscheinendes Licht erheitert werden, der Harmonie des Gemäldes nachtheilig ist, indem die hellen und dunkeln Stellen in einiger Entfernung wie absteckende Flecken aussehen. Bey gewissen Anordnungen wird er gewahr werden, daß ein schwaches Licht alles matt macht, ein starkes aber eine unangenehme Zerstreuung kleiner, heller und dunkler Massen hervorbringt.

In Ansehung der Verbreitung und Ausdehnung des Lichtes ist anzumerken, daß es Scenen giebt, über welche sich das Licht von allen Seiten her gleich ausbreitet, da in andern Fällen bloß von Einer Seite das stärkste Haupt Licht einfällt, folglich nur Eine Seite der Gegenstände trifft, da die andere Seite bloß von weit schwächerem widerscheinenden Lichte einige Beleuchtung bekommt. Jenes allgemein verbreitete Licht ist das Tages-Licht auf freyen uneingeschränkten Plätzen, wo jeder Gegenstand sowohl von oben, als von jeder Seite her, dasselbe Licht empfängt.

Das eingeschränkte Licht entsteht entweder von Sonnenschein auf freyen Plätzen, oder daher, daß die Gegenstände an einigen Seiten von Mauern, Wänden, Felsen oder andern Höhen so bedeckt sind, daß das Tages-Licht nur von einer einzigen Seite auf sie fallen kann, wie in einem Zimmer, welches nur nach einer einzigen Gegend zu, Fenster hat, oder an dem Fuße hoher Berge und ansehnlicher Gebäude.

Bald thut das allgemein verbreitete, und bald das mehr oder weniger eingeschränkte Licht die beste Wirkung, nach dem nun die Anordnung oder andere Umstände des Gemählde's beschaffen sind. Ueberhaupt hat das allgemein verbreitete Licht den Vortheil, daß dadurch die Harmonie leichter zu erhalten ist, und daß die Schatten, weil sie gemäßigt sind, nicht als schwarze Flecken erscheinen. Nur für einzelne Gegenstände, als: Portraits, ist ein genau eingeschränktes, dabei aber etwas gedämpftes Licht nicht nur vorzüglich, sondern beynahe nothwendig.

Ueber das eingeschränkte Licht wird ein genauer Beobachter mancherley wichtige Bemerkungen zu machen haben. Er wird finden, daß in den meisten Fällen ein hoch einfallendes Licht die beste Wirkung thut, weil dadurch auch der Boden, worauf die Gegenstände stehen, hinlänglich erleuchtet wird, und weil

die

die Schatten nicht nur kürzer, sondern auch runder und in angenehmere Formen gebildet werden, als bey niedrigem oder flachem Licht. Sobald aber die Umstände niedriges Licht erfordern, z. B. bey auf- oder untergehender Sonne, so müssen auch die Schatten der Natur gemäß verlängert werden. Aber er wird auch Fälle beobachten können, wo eine Gruppe, die schon für sich ein vollständiges Gemählde ausmachen könnte, am vortheilhaftesten durch ein sehr genau eingeschränktes, und bloß durch eine kleine Oeffnung einfallendes Licht, welches nur auf die Haupt-Figur fällt, erleuchtet wird, das die andern Figuren bloß abgleitend und durch Widerscheine erhellet.

Am sorgfältigsten muß der Mahler die Fälle beobachten und vermeiden, wo die vereinigte Wirkung der Anordnung der Gegenstände und des einfallenden Lichtes eine gänzliche Zerstreuung des Hellen und Dunkeln in lauter kleine Massen verursacht; denn dieses ist einer der wichtigsten Fehler des Gemählde's, dessen Harmonie dadurch gestört wird. Ein großer Theil dieser Harmonie hängt vom Lichte und Schatten ab. Die höchste Harmonie oder Einheit der Masse findet auch auf einer Kugel Statt, die von einem einzigen Lichte beleuchtet wird. Das höchste Licht fällt hier auf einen Punct, und von da aus nimmt es allmählich bis zum stärksten Schatten ab. Dieses ist das Muster, an welches der Mahler sich halten muß. Doch ist dieses nur von einzelnen Massen zu verstehen. Hat das Gemählde mehrere Gruppen, so muß der Mahler in jeder besonders nach dem Grad der Stärke des ihr zukommenden Lichtes auf die höchste Harmonie arbeiten, und dann jeder Neben-Gruppe den Grad des Lichtes geben, der sie mit der Haupt-Gruppe, die das höchste Licht haben muß, auf das genaueste verbindet. Je unbedeutender die Gruppen werden, je mehr muß ihr Licht sich heben

chen, und sie in einer gewissen Dämmerung schwinden lassen.

Was man in Absicht auf die Anordnung der Figuren Gruppen nennt, das heißt in Ansehung der Austheilung des Lichtes und Schattens, des Hellen und Dunkeln, Masse. Je weniger und je größer die Massen eines Gemäldes sind, je vollkommener ist dessen Harmonie. Der Mahler hüte sich aber nach Mengs Anweisung, gleich große Massen von Licht und Schatten zusammen zu setzen, sondern verbinde beide durch einen großen Zwischenraum von Mittel-Tinten.

Der Künstler sey ferner sorgfältig, seinem Gemälde jedes Mahl denjenigen Ton der Beleuchtung zu geben, der sich für dessen Charakter schickt. Ein reines gemildertes Tages-Licht ist das reizendste, und schickt sich für alle angenehme Vorstellungen; trüber Himmel hingegen, Sonnenschein hinter gebrochenen Wolken, und Nordlicht, oder Beleuchtung von einem großen Feuer, wie auch einer schwachen Lampe, ist ein schicklicher Ton für traurige oder fürchterliche Vorstellungen.

Es giebt auch Fälle, wo das Gemälde von doppelten Lichtern erleuchtet wird, z. B. durch verschiedene brennende Lichter oder Jackeln des Abends; eine Feuersbrunst und Mondschein von verschiedenen Seiten; gegenüberstehende Fenster in einem Zimmer. Dieses doppelte Licht thut aber meistens eine sehr schlechte Wirkung; und es ist dem Künstler zu rathen, es, so viel möglich, zu vermeiden. Nur in dem Falle, wenn das von einer Seite einfallende Licht zu grell oder zu stark wäre, kann ein von der entgegengesetzten Seite kommendes gedämpftes Licht vortheilhaft seyn, um die allzu dunkeln Schatten zu mildern. Ist aber einmahl eine solche Beleuchtung angenommen, so muß sie auch regelmäßig ausgeführt werden.

werden, und nicht so, wie man auf vielen Gemälden und Kupferstichen sieht, wo zwar ein doppeltes Licht da ist, die Figuren aber doch nur von Einer Seite erleuchtet sind, welches einen sehr widersinnigen Anblick giebt.

Bisweilen sieht man auch in der Natur Scenen, wo durchaus ein überall verbreitetes gemäßigtes Licht herrscht, welches aber hier und da durch ein weit helleres, nur durch eine enge Oeffnung einfallendes Licht erhöht wird; z. B. die Dämmerung eines Waldes, wo einzelne Sonnenblicke durch die Oeffnungen der dichten Bäume fallen. Solche wohlangebrachte kleine Lichter thun oft eine besonders gute Wirkung.

Lichter sind diejenigen Stellen des Gemäldes, wo das einfallende Licht ohne Schwächung seine ganze Stärke behält. Dieses geschieht auf den erhabenen Theilen eines Körpers, auf welche das ganze Licht fällt, welches die übrigen Theile mehr oder weniger vorbeystreicht. Die Austheilung dieser Lichter erfordert aber eine mathematische Genauigkeit, und der Künstler muß, um sie richtig zu bestimmen, auf die Form des einfallenden Licht-Strahles und auf dessen Richtung genau merken. Eine Menge Fehler gegen die wahre Setzung dieser Lichter sowohl, als gegen die Richtigkeit der ganzen Beleuchtung, entspringt daher, daß die Mahler ihre meisten Stücke aus einzelnen Theilen und Figuren zusammensetzen, die sie hier oder da her nehmen, die jedes in einem andern Gesichtspuncte und unter anderm Lichte gezeichnet sind, und sie so zusammensetzen, und die Lichter und Schatten nun nur nach ungefährem Gutmücken verändern.

Schatten sind diejenigen Stellen des Körpers, wo keine Lichtstrahlen hinfallen, wo man mithin die eigenthümliche Farbe derselben nicht mehr erkennen kann.

kann. Diejenigen Stellen, welche zwischen dem Schatten und dem Lichte liegen, mithin von den Lichtstrahlen nur seitwärts in etwas berührt werden, heißen Halb-Schatten; Fr. demi-reinte; s. Th. XXI, S. 265.

Es sind zwey Haupt-Puncte, die der Maler bey Behandlung der Schatten zu beobachten hat: 1. die Stärke und Schwäche derselben; und 2. ihre Art und Farbe. Auch hier ist die Natur die beste und einzige Schule für den Maler; und das sorgfältigste Beobachten derselben muß sein stetes Studium seyn, denn auf die Stärke und Schwäche der Schatten kommt es allein an, wie sehr ein Gegenstand sich herausheben und auszeichnen soll; und das lernt er bloß von der Natur. Ein Kunstgriff, den man hier anwenden kann, ist der: Er stelle sich verschiedene Gyps-Figuren und Schnitzwerk an solche Orte, wo das einfallende Licht mancherley Veränderungen unterworfen ist, und beobachte daran die verschiedenen Wirkungen der Schatten genau, um mit ihren Vortheilen bekannt zu werden. Die Wahl der stärkern oder schwächern Schatten ist aber nicht bloß in Rücksicht auf die Schönheit der Formen, und der Heraushebung ihrer kleinsten Schönheiten, sondern auch in Rücksicht auf das Colorit, nothwendig. Einigen Farben geben sehr sanfte und schwache, andern stärkere Schatten die größte Annehmlichkeit; darum muß der Colorist jeden Einfluß der Schatten auf jede Farbe genau beobachten. Durch Fleiß kann er hier leicht zu einer gewissen Kenntniß gelangen.

Aber schwerer ist der zweyte Punct, nämlich: die Art und Farbe der Schatten kennen zu lernen. Man hat bemerkt, daß Gemälde die beste Harmonie haben, deren Schatten durchaus einerley Art der Farbe und des Tones haben, die alle entweder in das Gelbliche, oder Bläuliche, oder Grünliche etc. fallen. Sie müssen aber doch nicht ganz einfarbig seyn, und
eben

eben so gut ihre Mittel-Farben haben, wie die hellen Stellen. Das Warme und Leichte der Schatten kann nicht anders, als durch hineinschattierte Mittel-Farben und hineinspielende Widerscheine, erhalten werden.

Diejenigen Schatten, die wohl erleuchtete Körper auf einem hellen Grunde werfen, auf welchem sie sich bestimmt abschneiden, und die entweder von der Sonne, oder von dem durch eine Oeffnung einfallenden Tages-Lichte, verursacht werden, heißen Schlag-Schatten. Außer diesen Schlag-Schatten hüte sich aber der Künstler ja vor allen Schatten, die vom Lichte, oder auch nur vom Halb-Schatten scharf abgeschnitten werden, besonders an Figuren und in Gewändern, indem es allezeit scheint, als ob die Figuren, Glieder und Gewänder selbst dadurch zerschnitten würden. Ueberhaupt schaden dergleichen kleine scharfe Schatten der Harmonie gar sehr; und da, wo sie unumgänglich nöthig sind, müssen sie wenigstens durch Mittel-Farben oder Halb-Schatten gebrochen, und mit dem Lichte zusammengeschmolzen werden.

Als ein Gegensatz der hohen Lichter sind im Schatten die Drücker zu betrachten. Es sind ganz kleine Pinsel-Striche des tiefsten Schattens auf den nächsten oder vordersten Gegenständen des Gemählde, wodurch sie herausgehoben, die andern aber gleichsam zurückgedrückt werden. Je weiter ein Gegenstand entfernt ist, je weniger hat er solche Drücker, und je schwächer sind sie; sie sind aber eben so sparsam und behutsam zu brauchen, als die Blicke oder hohen Lichter, wenn ihre Kraft und Wirkung nicht geschwächt werden soll. Auch hier muß sorgfältige Beobachtung der Natur den Künstler leiten.

Um auch in dieser Lehre dem Anfänger ein Beispiel zu geben, dazu dient Fig. 3900 a). Hier soll Sonnenschein

schein die Beleuchtung geben. Vorerst muß ich hier die Höhe oder den Stand-Ort der Sonne bestimmen; von da ziehe ich eine Linie K über das oberste Ende eines jeden Gegenstandes bis auf dessen Grund-Linie L, und dieser Punct L zeigt mir nun die Länge des Schattens vom Ganzen. So kann ich durch alle Theile meines Gegenstandes Linien ziehen, die mit der Haupt-Linie K parallel laufen müssen, und die alsdann da, wo sie die Grund-Linie berühren, das Ende des Schattens von jedem Theile bezeichnen, wie hier P, O.

Bei Zeichnung eines Schattens von Tals- oder Lampen-Licht, hat man noch etwas mehr zu beobachten, denn man muß hier zwey Puncte bemerken, einen in der Mitte der Flamme, und den andern unter dem Fuße der Lampe. Von diesem Puncte zieht man horizontale Linien durch alle Ecken des Gegenstandes auf seiner Grundfläche. Eben dieses thut man aus dem ersten, durch alle erhöhte Ecken des Gegenstandes, und wo diese Linien die ersten berühren, da bezeichnen sie die Figur des Schattens. Siehe Fig. 3900 b). O sey der Fuß der Lampe; von diesem zieht man Linien durch G D F E, als die Winkel der Grund-Fläche des Würfels; hierauf zieht man von C, als dem Puncte der Flamme, Linien durch m u z, als die äußersten Winkel des Würfels; wo diese nun die ersten Linien berühren, als: in H F K I, da bezeichnen sie die Figur des Schattens.

VIII. Von einigen noch übrigen, Dem Künstler zu wissen nothwendigen Dingen.

Es sind noch einige Materien übrig, die ich in den vorigen Abschnitten entweder nur nebenbey, oder gar nicht, berühren konnte, denen ich, der vorgesezten Kürze wegen, keine eigene Abschnitte widmen konnte, von denen aber doch der junge Künstler nothwendig etwas wissen muß.

1. Nothwendige Eigenschaften eines Künstlers. Das Wichtigste, was der Maler zu seiner Kunst braucht, muß ihm die Natur geben; sein eigener Fleiß
aber

aber muß die Gaben der Natur entwickeln. Die Grundlage seines Talentes muß eine vorzüglich starke Empfindsamkeit der Seele seyn. Wer nicht selbst fein und lebhaft fühlt, der wird auch bey Andern kein vorzügliches Gefühl erwecken können. Die Darstellung seines Gegenstandes wird ihm nie gerathen, wenn er nicht lebhaft von demselben gerührt ist. Diese Empfindsamkeit setzt scharfe und feine Sinne voraus. Wer nicht scharf sieht, der wird seinen Gegenstand nicht völlig, nicht bestimmt, nicht deutlich genug fassen können; und wer nicht richtig sieht, der wird sich in seinen Verhältnissen irren, wird manchen Theil des Ganzen anders zu sehen glauben, als er doch wirklich ist. Von der Übung des Augen-Maßes habe ich bereits oben geredet. Hierzu muß eine sehr lebhafte Einbildungs-Kraft kommen; durch sie muß der Künstler sich von andern Menschen unterscheiden, wie der Philosoph durch den Verstand; und nur der kann ein Künstler werden, in dessen Seele sie mit vorzüglicher Lebhaftigkeit wirkt. Wessen Einbildungs-Kraft nicht bey jeder Veranlassung alles das, was er jemahls über irgend einen Gegenstand mit vorzüglicher Nührung empfunden hat, schnell und leicht wieder an seine Sinne zurückbringt, so, daß er es noch einmahl zu sehen und zu empfinden glaubt, der martere sich nicht mit vergeblichen Bemühungen, sondern überlasse dieses Fach Andern. Durch die Einbildungs-Kraft liegt die ganze Welt, nicht nur so weit wir sie gesehen haben, sondern auch so weit wir sie uns nur vorstellen können, in uns, und verbunden mit der Dichtungs-Kraft wird sie die Schöpferinn einer neuen Welt.

Die Einbildungs-Kraft des Künstlers muß drey Haupt-Eigenschaften haben: 1. Leichtigkeit, um bey der geringsten Veranlassung abwesende, oder nicht vorhandene Gegenstände mit leichter Mühe sich
wieder

wieder vorzustellen; 2. Lebhaftigkeit, um diese wiederkommenden Vorstellungen in einem großen Grade der Deutlichkeit zu haben; 3. Ausdehnung, um viele solcher Vorstellungen auf ein Mal hervorzubringen. Ohne diese Eigenschaften wird er nie in Begeisterung gerathen, wird er nicht mit Leichtigkeit erfinden, wird sein Werk Mangelhaftigkeit, Unrichtigkeit und Armuth der Vorstellungen verrathen. Aber wenn die Einbildungs-Kraft nicht ausschweifen soll, so muß ein feines Gefühl der Ordnung und Uebereinstimmung sie begleiten, und eine durchdringende auf Richtigkeit und Wahrheit sehende Beurtheilungskraft sie ordnen, und die Herrschaft über sie behalten, sonst werden die Arbeiten des Künstlers nicht große belehrende Vorstellungen aus der wahren Natur, sondern Producte des Unsinnens werden.

Der Künstler muß nebst seiner Empfindsamkeit auch zugleich seine Phantasie üben. Dieses geschieht, wenn er seine Empfindungs- und Vorstellungs-Kräfte in einer beständigen Thätigkeit erhält, wenn sein Geist keinen ihm vorkommenden Gegenstand flüchtig überfliehet, sondern sich gegen jeden wirksam beweiset, und ihn so lange festhält, bis er davon lebhaft gerührt ist, bis er ihn völlig in seiner Gewalt hat. Alsdann muß er seine Phantasie auch bereichern, denn die Einbildungs-Kraft erschafft nichts neues, sie bringt nur das, was unsere Sinne gerührt hat, wieder heran. Folglich muß er unaufhörlich seine Sinne für jeden Gegenstand offen halten, daß ihm nichts entgehe. Er muß den mannigfaltigen Scenen der Natur und des menschlichen Lebens überall nachspüren, und mit einem scharfen Beobachtungs-Geiste betrachten. Durch Anwendung aller dieser Mittel bringt es der Mahler so weit, daß er, sobald er nur will, alles sich vorstellen kann, was er wünscht, und daß er seinen Gegenstand so sieht, als ob er wirklich mit allen Far-

ben

ben der Natur vor ihm läge, und dadurch wird er in den Stand gesetzt ihn zu mahlen.

Die Phantasie und Empfindsamkeit muß ferner durch eine lebhaftere Dichtungs-Kraft unterstützt werden. Der Mahler muß das Abstracte, das Geistige in körperlichen Formen sich vorstellen, muß sich sichtbare Gestalten bilden können, in denen er das Abstracte sieht; kurz, er muß Dichter seyn. Dieses wird ihn zur Erfindung seiner Bilder geschickt machen.

In der Empfindsamkeit liegt der Grund zur Begeisterung, ohne welche nichts Vortreffliches hervorgebracht werden kann. Alles, was der Künstler sieht, oder sich lebhaft wieder vorstellt, muß einen so starken Eindruck auf ihn machen, daß alle seine Nerven angespannt, seine Lebens-Geister in Bewegung gesetzt werden, daß er alles um sich herum, daß er sich selbst vergißt, nichts als seinen Gegenstand sieht, daß seine Seele ganz davon erfüllt ist. Zu dieser Begeisterung kann er sich gewöhnen, wenn er seine Seele von allen andern Gegenständen abzieht, und nur allein mit aller ihrer Kraft auf denjenigen richtet, von dem er begeistert seyn will.

Zu diesen Eigenschaften muß noch ein reiner Geschmack am Schönen hinzukommen, damit das Feuer der Begeisterung ihn nicht so weit hinreisse, daß er abenteuerlich wird, daß er sich vom Schönen in allen Theilen seiner Kunst entfernt. Besitzt aber der Mahler nicht eine starke Liebe zum Vollkommenen und Guten, und eine gründliche Kenntniß desselben, damit er es allezeit zu seinem Endzweck machen, damit er das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden könne, so ist seine Kunst nichts als ein glänzendes Spielwerk, und er selbst weniger noch als ein Handwerker, der durch seine geringsten Arbeiten doch immer nützlich ist.

Alle diese Eigenschaften werden ihm aber noch wenig helfen, wenn er nicht eine gründliche Menschenkenntniß besitzt, wenn er nicht weiß, wie der Mensch zu rühren ist, was den stärksten Eindruck auf seine Seele macht, und wie es ihn macht. Diese Kunst zu rühren muß er durch vielfältige genaue Beobachtungen der Menschen lernen.

Zu diesen Fähigkeiten muß nun noch das eigentliche Studium der Kunst und die Fertigkeit der Ausübung hinzukommen. Hierzu habe ich in den vorhergehenden Abschnitten Anleitung gegeben, aber sie wird dem Künstler unnütz seyn, wenn nicht die tägliche Übung hinzu kommt. Nur dadurch gelangt er zur Fertigkeit. Er lese die Geschichte der größten Künstler, und er wird finden, daß sie nur durch angestrengten Fleiß, durch tägliche Übung, durch anhaltendes Studium, durch unermüdete Arbeitsamkeit, das geworden sind, was sie waren.

2. Manier. Manier ist die einem jeden Künstler eigene Behandlung bey der Ausarbeitung seiner Gemählde. So wie jeder Mensch seine eigene Art im Schreiben hat, so hat jeder Künstler seine besondere Art in der Zeichnung oder in der Pinselführung, woran man ihn sogleich erkennen und von andern unterscheiden kann. Manier wird aber noch in einem andern Sinne genommen, worin es ein großer Fehler ist. Mancher Mahler gewöhnt sich an einerley Arten von Vorstellungen. Seine Köpfe sehen alle überein aus, haben einerley Stellung und einerley Bildung. Seine Figuren sind alle fett, oder alle mager, in einer zu starken Bewegung, oder zu steif. Er mahlt immer nur einerley Gegenstände, giebt seinen Gewändern einerley Form, und bringt gewisse Beywerke überall an. Seine Berge, seine Bäume, seine Vorder-Gründe sehen einer aus, wie der andere. Er macht immer einerley Charakter in einerley Stil,

unter

unter einerley Licht, mit einerley Colorit. Ihr Colorit ist immer glänzend, oder immer finster, oder immer sanft, oder immer fahl. Hierdurch entfernen sie sich von der Mannigfaltigkeit der wahren Natur, und ihre Werke werden unnatürlich, gezwungen, einförmig und langweilig.

Hievon hat sich ein jeder Mahler sorgfältig zu hüten, und über sich zu wachen, daß er sich an keine Manier gewöhne. Er bestrebe sich vielmehr sorgfältig, in jedem besondern Falle das Eigenthümliche zu bemerken, worin der Charakter desselben besteht, und wodurch er sich von andern unterscheidet, und sodann ihn auf diese seinem besondern Charakter eigenthümliche Art zu behandeln, wodurch er der wahren Natur, die nie eine einförmige Manier hat, am nächsten kommt.

3. Das Leben. Den äußersten Grad der Vollkommenheit in der Mahleren, wenn das Fleisch weich zu seyn, das Blut zu fließen, die Brust zu athmen, der Mund zu sprechen scheint u. nennt man Leben. Hierzu gehört Vollkommenheit der Zeichnung und des Colorits, welche nur durch unermüdete Nachahmung der Natur erlangt werden, aber nicht durch bloßes Studium der Antike. Poussin, der glücklichste Nachahmer der Antike, zeichnete große, schöne, edle Formen; aber es scheinen gefärbte Statuen zu seyn, es mangelt ihnen das Leben. Rubens zeichnete nicht so correct, seine Formen sind nicht so edel, weil mehr die Natur seine Lehrerin war; aber seine Figuren scheinen zu leben. Sein Schüler, van Dyk, arbeitete bey seinen Portraits noch fleißiger nach der Natur, und erlangte dadurch die Geschicklichkeit, seinen Figuren noch weit mehr Leben zu geben. Der Künstler studiere daher fleißig Kunstwerke großer Meister und Antike, aber nur um seinen Geschmack zu bilden, seine Kenntnisse zu berichtigen, schöne und große For-

M m 2

men

men zu lernen. Alsdann aber gehe er zur Natur über, ahme nur diese nach, und lerne von ihr, seinen Arbeiten Leben zu geben.

4. Haltung. Ein Gemälde hat Haltung, wenn jeder Theil, in Ansehung der Entfernung vom Auge, sich von den neben ihm stehenden gehörig absondert, so, daß die nahen Sachen hervortreten, die entfernten aber nach dem Maße ihrer Entfernung mehr oder weniger zurückweichen. Die Haltung macht ferner alles rund und erhaben, der Mangel derselben flach, kraftlos und unnatürlich. Sie hängt von der Richtigkeit der perspektivischen Zeichnung, von der Luft-Perspektiv, von richtiger Vertheilung des Lichtes und Schattens, und von der Stärke und Deutlichkeit, oder von der Schwäche der Zeichnung und des Colorits, ab. Je näher ein Gegenstand dem Auge ist, je stärker und ausführlicher ist seine Zeichnung, je deutlicher und lebhafter sein Colorit, je kräftiger sein Licht, je tiefer sein Schatten. In der Nähe sind die kleinsten Beugungen im Umriss, die geringsten Erhöhungen und Vertiefungen, die kleinsten Widerscheine, die feinsten Schattierungen der Farben sichtbar. So wie der Gegenstand sich entfernt, wird alles dieses unmerkbarer, verschwindet allmählich, bis zuletzt der Körper ganz matt, flach, ungewiß in Zeichnung und Farbe, und endlich kaum merkbar erscheint.

Der verschiedene Ton des Lichtes und der Farben, welcher so viel zur Haltung eines Gemäldes beiträgt, kann nicht aus Regeln, sondern bloß aus dem aufmerksamen Studio der Natur erlernt werden, welches der Mahler beständig mit dem Studio der besten Kunstwerke verbinden, und aus seinen über beides gemachten Beobachtungen, sich Regeln für besondere Fälle abstrahiren muß.

5. Entfernung. Entfernung ist der scheinbare Abstand eines Gegenstandes auf dem Gemälde, von denen,

denen, die auf dem Vorder-Grunde sich befinden. In der Natur ist dieser Abstand wirklich, auf dem Gemälde aber muß er doch so erscheinen, und die Kunst muß das Auge täuschen. Der Grad der Entfernung eines Gegenstandes hängt von dem Grade 1. seiner Verkleinerung, 2. der Undeutlichkeit seiner Umriffe, 3. der Schwäche der Farben, des Lichtes und Schattens, ab. Außer der Perspektiv also muß der Mahler noch aus der Optik, oder aus der östern, genauen und äusserst sorgfältigen Beobachtung der Natur wissen, was für Theile eines Gegenstandes in einer gewissen Entfernung noch sichtbar sind, z. B. auf was für eine Weite man im Gesichte noch die Augen, in einem Hause die Fenster-Scheiben, an einem Baume die einzelnen Partien unterscheiden könne. Einen wichtigen Unterschied macht aber hier die jedermahlige Beschaffenheit der Luft. Bei einer heißen und harten Luft scheinen die entferntesten Gegenstände sehr viel näher zu seyn, als bei einer mit Dünsten und einem gelinden fast unsichtbaren Nebel, der alles weich macht, angefüllten Luft. Der Mahler muß also genau auf den Grad der Dufstigkeit, den er der Luft geben will, Acht haben. Nach diesem richten sich die härtern oder weichern Umriffe, und das schwächere oder stärkere Licht. Je dunkler und lebhafter das Blau des Himmels ist, je weniger ist die Luft dufstig, je härter sind die Umriffe; und so im Gegentheil. Hiernächst müssen alle Farben den Einfluß der dufstigen Luft empfinden. Jede wird weicher, undeutlicher, wie mit einem weißlichen Staube überstreut. Die Lichter werden matter, die Schatten schwächer, das Schwarze bläulich, und das Bläuliche oder Gebrochene mattweiß.

6. Luft-Perspektiv. Die genaue Kenntniß, wie die Farben in der Entfernung ihre Lebhaftigkeit verlieren, die Mittel-Farben und Schatten allmäh-

lich unmerklicher werden, sich endlich ganz verlieren, einfarbig und flach werden, in einer sehr großen Entfernung aber die Körper ihre natürliche Farbe ganz verlieren, und die allgemeine Farbe der Luft annehmen; die genaue Kenntniß hiervon nennt man Luft-Perspektiv, und wenn ein Gemälde natürlich werden soll, darf sie durchaus nicht von der gewöhnlichen Perspektiv getrennet werden. In eben dem Grade, wie die Farben ihre Lebhaftigkeit verlieren, muß auch Licht und Schatten abnehmen, wodurch die Körper ihre Deutlichkeit und Erhabenheit verlieren. Ein noch so sehr verkleinerter Körper, mit deutlichen Schatten und Lichtern, würde nicht entfernt, sondern wie ein Miniatur-Gemälde erscheinen. Ferner, da, wo die Haupt-Farben, Schatten und Lichter merklich geschwächt werden, ist es natürlich, daß die Mittel-Farben und Wiederscheine gänzlich wegfallen müssen.

Ueber Landschaft-Mahlercy, von Hrn. Gallerie-Inspector und Rector Puhlmann (*). Das Nöthigste eines Landschaft-Mahlers ist, uns die verschiedenen Baum-Arten bekannt zu machen, woben der sicherste Weg dieser wäre: wenn im Herbst die Bäume ihre Blätter verloren haben, von jeder Sorte zwey Bäume mit ihren Aesten und Zweigen, so genau als möglich, auf weißes Papier mit Bleistift nachzuzeichnen (dieses ist ihre Anatomie). Bey dieser Zeichnung sind mehr Schwierigkeiten, als man sich vorstellt: erstlich der untere dicke Baum mit den Riefungen der Rinde, die Ast-Föcher, und die Wurzel, die am Fuß desselben über der Erde laufen, und sich dann im Erdreiche verlieren, und bey einem Baume

(*) In der Monats-Schrift der Akad. der Künste und mechan. Wissenschaften zu Berlin, Jul. 1788, S. 12, 189.

Baume das sind, was die Base an einer Säule ist. Dieses alles getreu nachzuahmen, dazu gehört Geschicklichkeit, Zeit und ein richtiges Auge. Ferner, die Krone des Baumes, die großen durch einander laufenden Aeste mit ihren Zweigen, wo es nicht leicht ist, ihre Perspektive und ihre Verkürzungen nachzuahmen, nebst der Verjüngung der Dicke der Zweige, je mehr sie vom Stamme abweichen und sich in der Luft verlieren. Hat er diese blätterleeren Bäume fleißig gezeichnet, so lege er die verschiedenen Arten zusammen; auf diese Art wird er den Unterschied der Holz-Arten in ihrem Wuchse deutlich erkennen. Dieses muß mit allen Sorten von Bäumen vorgenommen werden, und zwar von jeder Art zwey Stück. Dieses ist ein mühsames und langweiliges Studium; aber gewiß das nöthigste, sicherste, und die Base von allem.

Den Landschaft-Mahlern, welche die Bäume mit ihren Blättern zeichnen, geht es wie den Mahlern, die bekleidete Figuren mahlen, ohne das Nackende darunter zu verstehen, oder dasselbe je gezeichnet zu haben. Sie machen Klumpen von Falten, daß man keine Figur darunter finden kann. Nach diesem, oder vor diesem, ist das Studium der Blätter vorzunehmen. Er nehme also von einer jeden Art der gezeichneten Bäume ein Blatt, und zeichne es in natürlicher Größe mit allem Fleiße, um auch hiervon die Formen zu lernen, damit ein Botaniker ein jedes Blatt deutlich kenne, und er die Form eines solchen Blattes aus dem Gedächtnisse zu zeichnen verstehe. (Es würde unsern größten Landschaft-Mahlern schwer fallen, den Ast eines Eichbaumes mit seinem Laube zu zeichnen).

Nach diesem zeichne er von einer jeden Baum-Art einen abgerissenen Zweig mit seinen Blättern. Hier nehme man treulich alle Blätter nach der An-

sicht, wie sie sich darstellen, in allen seinen Wendungen und Verkürzungen, und man wird sich deutlich überzeugen, daß die Art, wie man bis jetzt verfährt, 1. 2. 3. zu zählen, damit fortfährt rechts und links den Baum zu beblättern, und sie in Reihe und Glieder wie Soldaten hinsetzt, eine erlogene Manier, und nicht auf die Natur gegründet sey. Macht uns nun der Landschaft-Mahler seine drey Pinsel-Striche, die er für Blätter ausgiebt, mit Dreistigkeit, so heißt es gleich: was für ein herrlicher Baumschlag! Er findet Nachahmer; die Natur steht von den Schülern verlassen, und Niemand sieht sie an.

Im Herbst, wenn die Bäume am reichsten beblättert sind, zeichne er dieselben Bäume, deren Bau der Aeste er schon kennt: suche hauptsächlich erstlich auf gefärbtem Papiere die Haupt-Massen von den Partien mit Licht und Schatten anzulegen, und dann auf den Massen die Blätter nach ihrer Form und Ansicht zu unterscheiden. Um es so klein zu sehen, als man eine Zeichnung macht, kann man sich eines Verkleinerungs-Glases bedienen. Bey Zeichnung der beblätterten Bäume muß man nicht unterlassen, den jungen Aufschlag der Bäume um den Stamm bey der Wurzel nachzuahmen; denn dies bezeichnet den Stamm, und benimmt ihm das Trockene, so wie aus den Ast-Löchern des Stammes die kleinen Zweige, die glücklich den Contour des Baumes unterbrechen. Immer muß sich der Mahler durch Zusammenhaltung der Zeichnungen von jeder Sorte der Bäume die verschiedene Deutlichkeit derselben versichern.

Zu den Vorder-Gründen muß er ebenfalls ein Studium von allerhand Pflanzen: und Stauden: Gewächsen zeichnen, und so genau ähnlich, daß es ein jeder Gärtner nach der Zeichnung kenne. Ist einmal das Auge zur Richtigkeit gewöhnet, so wird es leicht;

leicht; und ist er hierzu einmahl gelangt, so ist die größte Schwierigkeit überstanden.

Auch zeichne man die Formen der Berge, wie sie sich in der Luft endigen, mit genauen Umrissen und ihren Formen, um Studien von den Formen der Sand-Berge, der Stein-Berge und Felsen zu haben; einzeln zeichne man Feld: Bruch: Tuf: oder Erd-Steine; jedes ist nöthig. Dann kann man mit ganzen Gegenden anfangen; wo es hauptsächlich darauf ankommt, einen guten Geschmack in der Wahl zu haben. Hat er sich dann durch das Schöne der Natur gebildet, so kann er die gemeinsten Gegenstände auf eine edle Art vortragen; sonst werden die schönsten und reichsten unter seinen Händen arm und gemein.

Um auf eine leichte und richtige Art zusammen zu setzen, halte man seinen Stock quer vor die Landschaft hin, um auf diese Art zu sehen, wie viel in die Zeichnung hinein kommt, und wie weit die Gegenstände einer von dem andern entfernt sind. Dann halte man den Stock perpendicular, um zu sehen, wie die Höhen der Haupt-Gegenstände sich gegen einander verhalten. Ehe man eine Zeichnung ausführt, sehe man vorher bey dem ersten Entwurfe, ob es sich auch vortheilhaft auf dem Papiere ausnimmt. Ist man hiermit zufrieden, so zeichne man den Contour davon fleißig und richtig, und gebe Acht, in welchen Stunden des Tages die Gegend am besten von der Sonne beleuchtet wird, um allemahl in diesen Stunden die Zeichnung mit Schatten und Licht auszuführen, oder zu mahlen.

Wegen der Lüfte muß man Acht haben, wenn sich schöne Wolken am Himmel sehen lassen. Da sie nur einige Minuten Stand halten, so muß man zu heitern Sommer-Lüften himmelblau Papier herreit halten, um mit Pastell-Farben sogleich die Wolken mit ihren natürlichen Farben zu zeichnen und nachzumahlen;

sind es aber Gewitter: Wolken und stürmische Lüfte, so ist das dunkelgrüne Papier das beste, mit Pastell angedeutet.

Beim Oehlmalen, um die Farbe nach dem Himmel zu mischen, nehme man eine Schüssel voll Wasser, worin sich der Himmel spiegelt. Darnach kann man seine gemischten Tinten dagegen halten, und sie so lange durch andere brechen, bis man den rechten Local-Ton heraus bringt. Dann wird man finden, wie sehr die Himmel-Farbe, die uns blau scheint, mit Roth und Schwarz versetzt werden muß, und diese Farben werden hernach mit allen andern Farben im Gemälde harmoniren. Dieses entdeckte mir das Ungefähr, als ich schöne himmelblaue Farbe nach dem Himmel mischen wollte. Da mich das Licht blendete, ward ich, wie ich die Augen niederschlug, das, was ich suchte, in einer Schüssel gewahr, so, daß ich die Farbe dagegen halten und darnach mischen konnte.

Die Local-Töne muß man hauptsächlich suchen genau nach der Natur zu mischen, weil darauf Alles ankommt; und dieses versteht sich sowohl vom Himmel, als dem verschiedenen Grün der Bäume, den Farben der Feste, des Erdreiches und der Steine, wo man der schönsten glänzendsten Farben sich bedienen muß, um die Natur, die unnachahmlich schön ist, nur gewisser Maßen zu erreichen. Beim Coloriren muß man auf die verschiedenen Töne genau aufmerksam seyn, weil eine jede Baum-Art und Pflanze ihr besonderes Grün hat, und wenig oder mehr mit Schwarz oder Weiß gebrochen ist. Alles muß der Landschaft-Mahler nach der Natur selbst coloriren, dann in seiner Stube wirds ihm schwer, und der Natur nicht gleich.

Lüfte lassen sich mit Pastell-Farben wohl zeichnen und nach den Zeichnungen mahlen, aber mit den Gegenden geht es nicht an, denn diese müssen nach der Na-

Na:

Natur selbst gemahlt werden. Es gehören eben nicht sehr viele Kosten dazu, ein bewegliches Mahl-Zimmer wie eine Art von Zelt zu haben, um es da aufzuschlagen, wo man mahlen will, damit man vor dem Staube gesichert sey. Sind die Unkosten davon einmahl gemacht, so hat man es zeitlebens.

Das Wasser nach der Natur selbst ist leicht zu mahlen, besonders das stillstehende, wo sich Luft, Bäume und Pflanzen spiegeln; aber man muß es stückweise mit Geduld und Fleiß alle Tage zu derselben Stunde an Ort und Stelle mahlen. Dies habe ich noch von Niemanden gewagt gesehen, weil es nach der jezigen Behandlung unmöglich ist. Wie würde sich der Mahler nicht hervorthun, der der erste wäre, in einer getreuen Nachahmung uns solche Sachen sehen zu lassen! Die Landschaft-Mahler würden alsdann verdiente Plätze in den Bilder-Galerien einnehmen. Die Gewitter, Effecte der Winde, des Regens, des Frühlings mit den blühenden Blumen, des Herbsts mit den schönen gelben und rothen Blättern, ehe sie abfallen, und andere mehr; alles dies hat noch kein Landschaft-Mahler versucht, oder hat es beim Versuch doch nur obenhin behandelt.

Nach der jezigen Methode machen die Landschaft-Mahler in ihrem stark beschatteten Vorder-Grunde allezeit das Dunkle ihrer Schatten feurig, glühend und durchsichtig. Viele Gemählde haben sonst kein Verdienst, als dieses; und wenn man die Natur betrachtet, ist dieses grundfalsch und gerade das Gegentheil; denn überall, wo die Sonnenstrahlen nicht hinkommen, ist in dem Schatten Alles kalt und grau, und die Erd-Massen können nie ihrer Natur nach durchsichtig seyn. Die Natur ist überall in ihren Lichtern glühend, und in ihren Schatten kalt; die Landschaft-Mahler hingogen sind in ihren Schatten feurig,

feurig, und kalt in den Lichtern; die erstern werden kaum betrachtet, und die letzten ununtersucht gelobt.

Alles, was zur Auszierung einer Landschaft gehört, als: Figuren, Thiere, Vieh, Wege, u. s. w. muß nach der Natur gezeichnet werden. Ist der Landschaft-Mahler selbst nicht fähig, Figuren zu mahlen, so thut er wohl, ehe er schlechte mahlt, sie sich durch einen Figuristen mahlen zu lassen; eben dies gilt bey der Architektur.

Wahl und Mischung der Farben zur Landschaft-Mahlercy, nach Hrn. M. Prange Anweisung (*).

1. Baum-Blätter, und zwar helle und lichte zu mahlen, dazu nimmt man:

Tief Laubgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, und 12 Th. Gummigutt.

Kräftig Rosengrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 9 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Dunkel Papagey, oder Sittichgrün, aus 1 Th. Berg-Blau, und 1 Th. Gummigutt.

Voll Laubgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, 12 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Ganz Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, $\frac{1}{2}$ Th. Berlinerblau, und 7 Th. Weiß.

Um abgestorbene und verwelkte Blätter zu mahlen, nimmt man Ocher und ein wenig Braunroth.

Umbrä.

Ganz Umbrä, aus 3 Th. Umbrä, und 1 Th. Weiß.

Dunkel Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigutt, und 1 Th. Umbrä.

Dunkel Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, und 10 Th. dunkeln Ocher.

Mittel Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, 10 Th. dunkeln Ocher, und 10 Th. Weiß.

Bleich Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, 10 Th. dunkeln Ocher, und 54 Th. Weiß.

Voll

(*) In Dessen Schule der Mahlercy, (Halle, 1782, gr. 8.) S. 102, fgg.

Voll Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigutt, 1 Th. Umbrä, und 2 Th. Weiß.

Hell Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigutt, 1 Th. Umbrä, und 10 Th. Weiß.

2. Die Farbe, um die Stämme der Bäume zu mahlen, wird von Schwarz und dunkeln Ocher zusammengefeßt.

3. Die Farbe der Bäume in der Entfernung, besteht aus vielem Bleiweiß mit Blau und sehr wenig Gelb vermischt.

Stark Wassergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Stark Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Dunkel Spangrün, aus 12 Th. Berlinerblau, und 1 Th. Gummigutt.

Gemein Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 10 Th. Weiß.

Dunkel Kupfergrün, aus 8 Th. Bergblau, und 1 Th. Gummigutt.

Voll Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

Schwach Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 32 Th. Weiß.

4. Die Farbe der Berge in der Entfernung, richtet sich hauptsächlich mit nach der Farbe des Horizontes. Insgemein werden sie mit Blau und vielem Weiß gemahlt;

Matt Indigblau, aus 18 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.

Schwach Indigblau, aus 36 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.

Schwachblau, aus 10 Th. Weiß, und 1 Th. Berliner-Blau.

Feinblau, aus 1 Th. Bergblau, und 1 Th. Weiß.

Porzellanfarbe, aus 36 Th. Weiß, und $\frac{1}{2}$ Th. Berliner-Blau.

und mit dunkeln Blau und Violett schattiert.

Gemein

Gemein Azatblau, aus 3 Th. Bergblau, 1 Th. wiener Lack, und $\frac{1}{2}$ Th. Weiß.

Dunkel Azatblau, aus 3 Th. Bergblau, und 1 Th. wiener Lack.

Ganz Lila, aus 8 Th. Bergblau, 1 Th. Carmin, und 3 Th. Weiß.

Dunkel Lila, aus 8 Th. Bergblau, und 1 Th. Carmin.

Die Erhöhung geschieht theils mit sehr hellem Blau, theils auch mit der Farbe des Horizontes. Ist dieser gelb, so werden auch die Berge mit Ocher und Weiß erhöht; ist er aber roth, so wirft derselbe auch einen röthlichen Schein von Carmin und Weiß auf die Berge zurück.

Berge, welche noch etwas näher liegen, werden mit Blau und Weiß, worunter sehr wenig Schwarz oder auch sehr wenig Grün ist, angelegt;

Vollblauviolett, aus 1 Th. Indig, 2 Th. wiener Lack, und 3 Th. Weiß.

Tief Violettblau, aus 1 Th. Berlinerblau, und 2 Th. wiener Lack.

Ganz Rittersporngrün, aus 3 Th. Schwarz, 1 Th. Berlinerblau, 4 Th. Gummigutt, und 14 Th. Weiß.

Blas Rittersporngrün, aus 3 Th. Schwarz, 1 Th. Berlinerblau, 4 Th. Gummigutt, und 70 Th. Weiß.

Stark Wassergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

und mit Schwarz und Blau vertieft, mit Bleiweiß erhöht.

Diejenigen Berge aber, welche auf dem nächsten Grunde liegen, werden mit Umbra, oder dunkeln Ocher und Weiß angelegt.

Tief Braun, aus 2 Th. gebrannte Umbra, und 1 Th. kölnische Erde.

Dunkel Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 1 Th. Bolus.

Stark Tomabkbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und $\frac{1}{2}$ Th. Weiß.

Gemein Tomabkbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und 5 Th. Weiß.

Bleich Tomabkbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und 44 Th. Weiß.

Hoch.

Höchstes Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. dunkeln Ocher, und 56 Th. Weiß.

Voll Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Ganz Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. Bolus, und 3 Th. Weiß.

Ganz Röthlichzimmtbraun, aus 2 Th. Bolus, 1 Th. gebrannte Umbra, und 3 Th. Weiß.

Licht Kupferbraun, aus 1 Th. Mumie, 1 Th. Bolus, und 20 Th. Weiß.

Hoch Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. Bolus, und 50 Th. Weiß.

Bleich gebrannte Umbra, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 38 Th. Weiß.

Mittel gebrannte Umbra, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 4 Th. Weiß.

Gell Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. dunkeln Ocher, und 14 Th. Weiß.

Matt Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. Mumie, und 32 Th. Weiß.

Stark Braun, aus 2 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. köln. Erde, und 2 Th. Weiß.

Dunkel Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 1 Theil dunkeln Ocher.

Dunkel Schönzimmtbraun, aus 1 Th. Umbra, und 1 Th. wiener Lack.

Dunkel Zimmtbraun, aus 3 Th. dunkeln Ocher, und 1 Th. englisch Braunroth.

Dunkel Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, und 1 Th. Mumie.

Ganz Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. Mumie, und 3 Th. Weiß.

Voll Zimmtbraun, aus 3 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. englisch Braunroth, und 3 Th. Weiß.

Hierauf schattiert man mit Zinnober und Weiß, ferner mit Grün und Gelb, auch mit Schwarz und kölnischer Erde, so wie es mit der Natur und Eigenschaft der Landschaft übereinkommt. Die dunkelsten Schattierungen werden allezeit mit Schwarz gemacht.

5. Die ersten Gründe werden theils mit einer schönen grünen Farbe angelegt, und mit Dunkelgrün vers

vertieft, theils mit einer schlechtern grünen Farb. von Ocher und Berlinerblau, oder:

Dunkel Herbstgrün, aus 6 Th. Gummigutt, und 1 Th. Schwarz.

Dunkel Kaffegrün, aus 1 Th. Berlinerblau, und 6 Th. dunkeln Ocher.

Voll Laubgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Bergblau, 12 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Ganz Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, $\frac{1}{2}$ Th. Berlinerblau, und 7 Th. Weiß.

Voll Papageygrün, aus 1 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Hell Laubgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Bergblau, 12 Th. Gummigutt, und 26 Th. Weiß.

Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, $\frac{1}{2}$ Th. Berlinerblau, und 14 Th. Weiß.

Hoch Laubgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Bergblau, 12 Th. Gummigutt, und 70 Th. Weiß.

Mittel Kaffegrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 6 Th. dunkeln Ocher, und 10 Th. Weiß.

Ganz Herbstgrün, aus 6 Th. Gummigutt, 1 Th. Schwarz, und 5 Th. Weiß.

Schwach Herbstgrün, aus 6 Th. Gummigutt, 1 Th. Schwarz, und 32 Th. Weiß.

und mit Indig und Gummigutt verschattiert; theils werden sie auch mit dunkeln Ocher angelegt, und mit braunen Farben aus Grün und Schwarz vertieft.

6. Die Anlage des Himmels wird mit Bergblau und viermahl so viel Weiß gemacht.

Feinblau, aus 1 Th. Bergblau, und 1 Th. Weiß.

Porzellanfarbe, aus 36 Th. Weiß, und $\frac{1}{2}$ Th. Berlinerblau.

Schwach Indigblau, aus 36 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.

Die Farbe des Horizontes besteht entweder aus Gelb und Weiß;

Hoch Eyer gelb, aus 6 Th. Gummigutt, 1 Th. Neaplergelb, und 50 Th. Weiß.

Höchstes Orange gelb, aus 3 Th. Gummigutt, 1 Th. Bolus, und 56 Th. Weiß.

Hoch

Hoch Ocher gelb, aus 1 Th. dunkeln Ocher, und 14 Th. Weiß.

Bläß Weizengelb, aus 2 Th. Neapler gelb, 1 Th. dunkeln Ocher, und 32 Th. Weiß;

oder aus Zinnober und Weiß:

Hoch Lilienroth, aus 3 Th. Neapler gelb, 1 Th. Zinnober und 50 Th. Weiß.

Schwach Gelbfleischfarbig, aus 3 Th. Schütt gelb, 1 Th. Bolus, und 26 Th. Weiß.

Höchstes Granatblüthroth, aus 3 Th. Zinnober, 1 Th. Gummigutt, und 50 Th. Weiß.

Hoch Carminroth, aus 3 Th. Carmin, 1 Th. wiener Lack, und 50 Th. Weiß.

Bläß Rosenroth, aus 1 Th. Carmin, und 32 Th. Weiß.

Höchstes Purpurbraun, aus 1 Th. Carmin, 1 Th. englisch Schönroth, und 56 Th. Weiß.

Höchstes Atlasroth, aus 3 Th. Carmin, 1 Th. Zinnober, und 56 Th. Weiß.

Bläß Wienerlack; aus 1 Th. wiener Lack, und 16 Th. Weiß.

Die Wolken richten sich nach der Farbe des Horizontes. Ist derselbe röthlich, so werden die Wolken etwas violett angelegt.

Gemein Hagblau, aus 1 Th. Bergblau, 1 Th. wiener Lack, und 14 Th. Weiß.

Hoch Lila, aus 8 Th. Bergblau, 1 Th. Carmin, und 38 Th. Weiß.

und mit Zinnober und viel Weiß erhöht. Ist der Horizont gelb, so werden auch die Wolken mit lichtem Ocher erhöht.

7. Die Farbe des Wassers richtet sich nach der Farbe des Himmels, weil dieser sich in demselben spiegelt. Man bedient sich dazu einer grünlichen Farbe aus Bleiweiß, Blau, und einem Punct von Schüttgelb.

Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Voll Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

Stark Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Def. technol. Enc. LXIV Th.

M n

Ge.

Gemein Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 10 Th. Weiß.

Soll das Wasser in Bewegung seyn, so muß man es mit mehrern Weiß, und ein wenig von Stark Wassergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß, oder Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß figuriren.

Wenn dieses Wasser entfernt scheinen soll, so muß es mit vielem Bleiweiß, und einem kleinen Punkte von Blau,

Blas Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 50 Th. Weiß.

Schwach Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 32 Th. Weiß.

Schwach Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 18 Th. Weiß erleuchtet werden.

Von den berühmtesten Landschaft: Malern, werde ich im Art. Maler Nachricht ertheilen. Hier gedenke ich nur vier noch lebender Deutschen, des Herrn Reinhardt, der Gebrüder Hackert, und des Hrn. Harper.

Herr Sebastian Carl Christoph Reinhardt (*), ist im J. 1738 in der Grafschaft Ortenburg geboren, und fieng das Studium der Landschaft: Malerey bloß aus Neigung und Liebhaberey an, unter Anweisung und Leitung des Landschaft: Malers Kraero in Regensburg. Hierauf gieng er auf einige Zeit nach Braunschweig, um auf dem Collegio Carolino die Humaniora zu studieren. Das herzogliche Lust: Schloß Salzdalum lag zu nahe, als daß er nicht von Zeit zu Zeit kleine Excursionen dahin hätte unternehmen sollen, um dessen vortreffliche Gallerie in Augenschein zu nehmen.

(*) In Hrn. Hofr. Meusel Museum, wird er, unrecht, Reinhardt genannt.

men. Der herzogliche Inspector derselben, Busch, trug nicht wenig dazu bey, daß er auf die Schönheiten und Merkwürdigkeiten derselben aufmerksamer ward, und das bereits angefangene Studium der Landschaft: Malerey fortsetzte. Die weitere Ausbildung seines Talentos geschah auf Reisen, auf denen auch viele seiner Landschaften, in den Städten, die er durchreisete, Liebhaber gefunden haben, und insonderheit in Frankfurt am Mayn, Hamburg, Amsterdam, Achen, Leipzig u. befindlich sind, und von Kennern und Liebhabern mit Vergnügen gesehen und aufbewahrt werden. Er hat unter andern vier der angenehmen Gegenden um Potsdam (hoch 1 Fuß 8 Zoll, breit 2 F. 2 Z.) für die kön. Hofkupferstecher: Officin in Berlin gemacht, welche dieselbe auch durch Hrn. Zingg in Dresden, in Kupfer hat stechen lassen.

Die erste, das königl. Brauhaus zwischen sanften Anhöhen, und einem anmuthigen Gebüsche, von da aus man, den Strohm entlang, dessen Ufer Hügel und Gehölze bekränzt, eine freye und lachende Aussicht bis Kaput, einem ehemahligen Jagd: Schlosse, von dem ein Theil hier zu sehen ist, hat. Im Vorgrunde, rechts, Fischer, die ihre Netze zum Trocknen ausspannen, und durch ihre natürliche Stellungen sich sehr empfehlen; links ein schöner großer Baum, der die Würde des Ganzen sehr veredeln hilft.

Die zweyte, links die sogenannte Babelsmühle, auf dem Babelsberge, der durch Gebüsche, Saat: Felder und Weinberge, einen sehr angenehmen Eindruck macht. Rechts ein Theil von Novawest. Im Vorgrunde Fischer. Ein schöner grauer Himmel, mit einem Theile eines Regenbogens, verbreitet über die angenehme Gegend viel Ruhe und Stille, die anderer Seits, durch die Feld: Arbeiter, in vollem Leben gesehen wird. Die Ansicht ist vor dem berliner Thore, auf dem Schiffbauerpflage.

Die dritte, rechts der Ruinenberg, auf dem zwischen dichten Bäumen die Ruinen hervorragen, die der König Friedrich der Große, zur Verschönerung der Gegend, hat anlegen lassen. Links, eine herrliche, unabsehbare

Aussicht, die in ihrem Anfange, am Abhange der allmählich steigenden Anhöhe, einen Theil des Dorfes Vornstadt in ländlicher Ruhe zeigt. Im Vorgrunde, eine *Herrn-Auerde*. Der Künstler hat die Ansicht neben Sanderson genommen.

Die vierte übertrifft an Mannigfaltigkeit ihre Schwester. Rechts, auf einer Landspitze die *Tapeten-Manufactur*, ein ehemahliges Lust- und Jagd-Schloß, hinter welchem bebüschte Hügel und Anhöhen in verschiedenen Richtungen emporsteigen. Links eine der schönsten, perspectivischen Aussichten, die man sehen kann, die sich in weiter Ferne, wie in einem Nebel verliert. An ihrem Anfange ist die gliniische Brücke, jenseit welcher der Abend-Himmel, wie der Dichter sagt, die Sonne in seine Thore nimmt. Es ist ein schönes Ganze von unverfälschter Natur-Schönheit, frappant, mahlerisch, mannigfaltig. Die Ansicht ist vor dem berliner Thore genommen.

Herr Jac. Phil. Hackert, geb. zu Prenzlau, d. 15 Sept. 1737, hält sich in Neapel auf, und bewohnt den königlichen Pallast Franca Villa, der unter allen Gebäuden in Neapel fast die reizendste Lage hat, und wegen der herrlichen Aussicht, die er gewährt, nun gerade seine Bestimmung erhalten zu haben scheint, indem der erste Landschaft-Mahler ihn bewohnt. Weil er ein Preuße ist, wird er nur Sign. *Filippo Borussiano* genannt. Der König hat ihm, verdienter Weise, den Titel des ersten königl. Landschaft-Mahlers, mit einem großen Gehalt gegeben (*). Dessen Bruder, Herr Karl Ludw. Hackert, geb. zu Prenzlau, d. 28 Apr. 1751, hält sich in Genf auf.

Der

(*) Herr Hackert pflegt in Gesellschaft öfters zu erzählen, daß, wenn ein deutscher Mahler nach Rom kommt, und er ihm die kolossalischen Ruinen des alten Rom, oder bey einer Reise nach Neapel den Besuch zeige, seine Landeskarte gewöhnlich ihr Portefeuille aus der Hosen-Tasche hervorziehen, worin sie diese erhabenen Gegenstände der Natur, auf Blättchen von Fingers Länge, zu ihrem Studium abbilden wollten.

Der Landschaft-Mahler, Hr. Prof. Harper, in Stuttgart, arbeitet in einem ziemlich hohen Alter noch mit unermüdetem Fleiße; und ob er gleich selbst sagt, daß seine Arbeiten nicht mehr das seyn, was man von einem jungen Manne erwartet, so muß man doch gestehen, daß sie weit mehr sind, als man von seinem Alter erwarten sollte. Ist doch auch in der Natur die Landschaft bey der Abend-Dämmerung nicht mehr das, was sie am hellen Tage war; und doch sehen wir bey einem schönen Abend noch gern in die weite Landschaft hinaus. Herr Harper hat in seiner besten Zeit zu viel gearbeitet, — oder um das Kind beym rechten Mahnen zu nennen, auf höhern Befehl zu viel arbeiten müssen, — und dadurch selbst die schönsten Früchte seines Talentes verloren. Auf diese Rechnung ist es auch zu setzen, wenn man in seinen Landschaften etwas Manierirtes (s. oben, S. 546, f.) antrifft, ein gewisses Etwas, das nicht sowohl wider den Geist der Sache verstößt, als vielmehr eine zur Gewohnheit gewordene Eilfertigkeit durchsehen läßt; und dieses offenbaret sich dann am meisten in der etwas mangelhaften Bestimmtheit einzelner Formen. Sonst tragen die Harperischen Landschaften den Charakter ihres Meisters: eine heitere fröhliche Farbe, eine schöne und ungezwungene Zusammensetzung und eine freye liebliche Aussicht; im Ganzen etwas Reizendes und Originelles.

Wenn man eine Landschaft in Kupfer arbeiten will, muß man sie sehr rautenförmig anlegen, damit das Einschneiden die Züge marktiger bilde, und die mageren Umrisse des Baumschlages weniger merken lasse. Die Erd-Gründe sticht man mit kleinen, kurzen und sehr rautenförmigen Schnitten, damit die Risse ihrer Winkel sie roh machen, und ihnen das Ansehen einer auf alle Art freyen Arbeit geben, welche

hier sehr wohl angebracht ist. Die stumpfen Spitzen dienen zum Radieren der Landschaften besser, als die schneidenden, weil diese letztern, welche zu tief in das Kupfer gehen, dem Künstler nicht die Freiheit lassen, sie auf allerley Weise zu führen, wie es in dem Baumschlage nöthig ist. Die Erd-Gründe, Mauerwerke, abgehauenen Stämme, müssen überhaupt mit sehr höckerigen Schnitten gemacht werden; und hier kann man die Vermischung der Vierecke mit den schiefsten Nuten-Vierungen glücklich wagen, und sich der Nadel auf ihrer breitesten Seite bedienen.

J. D. Preißler Anleitung zum Nachzeichnen schöner Landschaften oder Prospective. Nürnberg. 1734, f. 1759, f.

An essay to facilitate the inventing of Landscips, intended for the students in the Art. Lond. 1757, 4. Eine Sammlung von Landschaften, nach einem Wink des Willems, sich Ideen dazu aus den Flecken auf alten Mauern, u. d. m. zu sammeln, wo, auf der einen dergleichen unvollkommene Gestalten, und auf der andern die daraus gezogene Landschaft sich befindet.

Nützlicher Unterricht zur Zeichenkunst der Landschaften, wie solche nach geometrischen und perspectivischen Regeln auf angenehme Art nachzuahmen, und zu erfinden sind, von G. B. Erf. 1767, 8. m. R.

Observations on the River Wye, and several parts of South Wales . . . relative chiefly to picturesque Beauty, by Will. Gilpin. Lond. 1782, 8. voll seiner Bemerkungen für den Landschaft-Mahler.

Deutsche Uebersetz. u. d. E. Will. Gilpin's Bemerkungen über Wald-Scenen und Ansichten, und ihre mahlerischen Schönheiten; von Scenen des New-Forest in Hampshire hergenommen. Nebst dessen drey Abhandlungen über das mahlerische Schöne, über mahlerische Reisen und über Landschafts-Skizzen. Aus dem Engl. überf. und mit erläut. Anmerk. begleitet, von G. K. Kunth. 2 Theile. Lpz. 1794, gr. 8.

An essay on Landſcape Painting, with remarks general and critical on the different Schools and Masters, ancient and modern. Lond. 1783, 8.

A new Method of assisting the invention in drawing original compositions of Landſcape, by Alex. Cozens. Lond. 1785. Enthält eine Methode, gefasste Ideen schnell zu Papier zu bringen.

Payſa-

Payſages et autres ſujets inventées et gravées à l'eau forte, par J. C. Dietzſch (*). à Nürnberg. 1792. Diese Sammlung besteht aus 30 Stücken, lauter Landschaften, außer den Stücken 9 und 10, welche ein Par alte Köpfe vorstellen. Es finden sich einige Blätter dazwischen, welche mit der Jahrzahl 1759 und 1760 bezeichnet sind. Die ganze Sammlung ist bloß radiert, aber mit sehr vielem Geist, und ungemainer Wirkung des Lichtes und des Schattens bearbeitet. Der Baumschlag ist mit einer unbeschreiblichen Leichtigkeit gemacht. Auch die Gruppierungen der Figuren zu diesen Landschaften sind sehr gut gewählt, und das ganze Werk verräth einen Mann, der seine Kunst kennt.

Landschafts-Bothe, s. oben, S. 355.

Landschafts-Buchhalter, }

Landschafts-Calculator, } s. oben, S. 354.

Landschafts-Controleur, }

Landschafts-Director, s. im LXII Th., S. 309, und oben, S. 344, 399.

Landschafts-Einnehmer, s. oben, S. 353.

Landschaft-Gemälde, s. oben, S. 401, u. 444, 399.

Landschafts-Haus, s. oben, S. 382, 399.

Landschafts-Kanzellist, s. oben, S. 354.

Landschaft-Mahler, Landschaft-Mahlercy, s. oben, S. 401, f. und 444, 399.

Landschaft-Marmor, wird der florentiner Marmor genannt, weil er nicht nur alte Ruinen, sondern auch zuweilen ganze Landschaften ziemlich regelmäßig vorstellt. Siehe Marmor.

Landschafts-Rath, s. im LXII Th. S. 235.

Landschafts-Reglement, ostpreussisches; s. oben, S. 381; schlesisches, s. im VIII Th. S. 451, 399; westpreussisches, s. oben, S. 379.

Landschafts-Rentey, s. oben, S. 351.

Landschafts-Rentey-Diener, s. oben, S. 355.

Landschafts-Rentmeister, s. oben, S. 351, f.

Landschafts-Secretarius, s. oben, S. 353.

Man 4

Land:

(*) Wahrscheinlich Derselbe, welcher in Füssli's Künstlerlexikon, S. 201, Joh. Christoph Dietzsch genannt wird.

Landschaft: Steine, heißen diejenigen Bild: Steine, welche Landschaften vorstellen; sie sind gewisser Maßen von den Landkarten: Steinen (s. im LX Th. S. 303), und von den florentinischen Ruinen: Steinen, die auch mit Landschaften verglichen werden können, unterschieden. Einen solchen aus der Gegend des Karls: Bades hat Hr. D. Martini, im Berlin. Magazin, 1 B. 3 St. S. 478 beschrieben, und Fig. 2 abgebildet. Zu Holzengel in dem Schwarzburgischen finden sich Dendriten auf einem festen Kalk: Steine; die Dendriten sitzen durch, und der Stein nimmt eine gar gute Politur an. Zuweilen sind die Dendriten, die allemahl klein sind, so geordnet, daß daraus die schönsten Landschaften vorgestellt werden. Diese Landschaft: Steine haben mit den Landkarten: Steinen gleiches Schicksal. Sie gehören unter die zufällig gebildeten Steine, unter die Stein: Spiele, und haben mit den Stein: Spielen in unsern Tagen von ihrem Werthe viel verloren. Siehe Stein: Spiele.

Landschafts: Stück, s. oben, S. 401.

Landschafts: Syndikus, s. oben, S. 350, f. und 372, f.

Landschafts: Verordnete, s. oben, S. 334, fgg.

Landschaft: Vorstellungen, s. oben, S. 402.

Landschaftlicher Ausschuss, ist ein Collegium von einigen aus dem Mittel der Land: Stände (s. Th. LXII, S. 233, fgg.) erwählten Personen, welches gewisse Landes: Angelegenheiten, besonders die Regulirung, Erhebung und Verwaltung des Steuerwesens, theils mit dem Landes: Herrn zu verhandeln, theils sonst zu besorgen hat. Die Mitglieder dieses Collegii werden bald Schatz: Räte, bald Land: Räte oder Verordnete, Landes: Deputirte, Landes: Älteste, genannt.

Schon lange gab es Land: Stände und Land: Tage, ehe man von einem ordentlichen landschaftlichen Ausschuss

Ausschuss etwas wußte. Einzelne Deputationen, die zur Verrichtung ein oder des andern ihnen aufgetragenen Geschäftes ernannt wurden, aber auch, sobald das ihnen aufgetragene Geschäft verrichtet war, wieder aufhörten, mag es zwar wohl von je her gegeben haben, allein die jezige Einrichtung und Verfassung der landschaftlichen Ausschüsse ist neuer, und insonderheit erst in denen Zeiten, in welchen die Landes: Schulden und Landes: Angelegenheiten sich häuften, zu suchen. Es würde zu langweilig und zu kostbar gewesen seyn, wenn der ganze Land: Tag in das Detail der Geschäfte hätte gehen, und sich so oft, als z. B. Rechnungen abzunehmen waren, hätte versammeln wollen; auf der andern Seite war es zu gefährlich, die Besorgung dem Fürsten allein zu überlassen; das beste Mittel war daher, aus dem Corpus der Land: Stände einige Wenige zu erwählen, und diesen die Besorgung der Geschäfte zu übertragen.

In verschiedenen Ländern theilt sich der Ausschuss in den engeren, und weiteren oder größern. Gewöhnlich recrutirt sich ein jeder Ausschuss selbst, doch hat der Regent das Bestätigungs: Recht, zuweilen werden aber auch die Deputirten nicht von dem Ausschusse, sondern von dem ganzen Land: Tage, gewählt. Ob übrigens eine jede Classe der Land: Stände ihre Deputirte wählt, oder ob das ganze Corpus dabei concurrirt, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab.

Bei der Errichtung der landschaftlichen Ausschüsse ist gewöhnlich bestimmt, wie weit ihre Rechte und Befugnisse sich erstrecken sollen. Aus dem erhaltenen Auftrage sind daher die Rechte des Ausschusses zu bestimmen. Ueberschreitet er die ihm vorgezeichneten Gränzen, so kann dadurch das Corpus der Land: Stände nicht verbunden werden. Gewöhnlich bestehen indessen die Gerechtsamen der Ausschüsse in der

Aufsicht über das landschaftliche Cassen- und Rechnungswesen; auch dürfen sie mehrertheils in Sachen, die von keiner zu großen Wichtigkeit sind, mit dem Regenten handeln und schließen. Ihre Pflicht ist dagegen, für die Aufrechterhaltung der Landes-Verträge (s. oben, S. 174), zu sorgen, dem Fürsten die sich eräugnenden Landes-Beschwerden (s. oben, S. 80,) vorzutragen, und auf deren Abstellung zu dringen.

Landschaftliche Cassen, s. im LXII Th. S. 261.

Landschaftliche Ober-Diesemeister, s. oben, S. 355.

Landschaftliche Obligation oder Verschreibung, von der furmärkischen Landschaft, siehe oben, S. 315, fgg.

Landschaftliches Siegel, Landständisches Sigill; s. Landes-Siegel, oben, S. 149, f.

Landser, eine Herrschaft und Amt, im Sundgau im Ober-Elzas, wird in das obere und untere Amt abgetheilt, davon jenes die ursprüngliche Herrschaft ausmacht, welche die Grafen von Habsburg als Landes-Grafen vom Elsas auf mancherley Weise erworben haben, dieses aber von dem habsburgischen Erb-Lande Ensisheim, abgesondert, und im 14ten Jahrh. auch zu der Herrschaft Landser geschlagen worden ist. Das Haus Oestreich hat dieselbe einige Mal verpfändet. Als Ludwig XIV. das Elsas bekam, gab er diese Herrschaft 1645 der Familie Herwart zu Lehn, von welcher sie durch eine Erb-Tochter an das markgräfliche Haus Gouvernet gekommen ist, dem sie noch gehört.

Zu dem obern Amte gehören:

1. Landser, (eigentlich Landesehr, Landsehr, d. i. Domus regionis,) ein Marktflecken, welcher der Haupt-Ort der Herrschaft, auch vormals eine Stadt gewesen ist. In dem Marktflecken ist ein Kloster.

2. Die

2. Die 6 Schultheißthümer (Sculteratus) Landser von 6 Dörfern, Capellen von 5 Dörfern, Ober-Nischeibach von 5 Dörfern, Dietweiler, Schliersbach und Bladolzheim, jedes von Einem Dorfe.

Landstein, eine Majorats-Herrschaft, im bechiner Kreise, Laborer Antheils, im Königreiche Böhmen, gehört dem Reichsgrafen von Herberstein, Freyh. von Neuberg und Guttenhaag, Erb-Kämmerer und Erb-Truchseß in Kärnthen, Sr. k. k. ap. Maj. Kämmerer. Der Landmann spricht hier deutsch, und sucht seine Nahrung im Feldbau und Spinnen. In dieser Herrschaft ist Landstein, ein mit doppelter Mauer und einem Graben versehenes Berg-Schloß, und Stamm-Haus der Herren v. Landstein; liegt 16 gem. Meilen von Prag entfernt. In dem nächst anstößenden Haine trifft man eine öffentliche Capelle, unter dem Nahmen des Grabes Christi, an. An dem zu der gräfl. Lambergschen Herrschaft Drossendorf gehörigen Saafwalde sind noch Merkmahle drey großer Gränz-Steine zu sehen, die das Königreich Böhmen von Mähren und Oestreich trennen.

Landstraß, vor Alters und nach dem eigentlichen Nahmen Landstrost, auf krainisch Kostainaveza, d. i. Kastanien-Wald, weil nicht weit davon viele Kastanien wachsen, eine mäßige Stadt, in Unter-Krain, auf einer Insel, welche der Fluß Gurl macht, an den kroatischen Gränzen. Das dasige Schloß und die herumliegende Herrschaft Landstraß gehörte dem 1248 gestifteten, aber nun vom Kaiser Joseph II. aufgehobenen Cistercienser-Kloster Marienbrunn, oder zum Brunnen unser lieben Frauen, welches $\frac{1}{2}$ Stund Weges von der Stadt lag, und auch das Kloster zu Landstraß genannt wurde. Es gehört nun alles dem Religions-Fonds. In der Gegend wird viel Wein gebauet. Die Stadt ist ehemals zur windischen Mark gerechnet worden. 1663 brannte sie ganz ab.

Land:

Landstuhl, eine zum rheinischen Ritter-Kreife gehörige Frey-Herrschaft im Canton Oberrhein; siehe im LXIII Th. S. 498.

Landung, siehe Landen, oben, S. 46, f.

Landy, oder Landi, heißt die eine, und zwar die erste von den beyden freyen Messen, welche zu St. Denis, einer Stadt in Isle de France, jährlich gehalten werden. Sie fängt allemahl Montags nach dem Fest-Tage des heil. Barnabas, nämlich d. 11 Jun., an, und währt 14 Tage. In den ersten Zeiten wurde sie auf der Heer-Straße von Paris, 2000 Schritt von der Kirche und Abtey des heil. Dionysius gehalten, welche damahls nur noch mit einem schlechten Dörfchen umgeben war. Sie war ehemahls so berühmt, daß das Parlement und die andern Gerichts-Höfe, wie auch die Universität zu Paris, ihre gewöhnlichen Verrichtungen auf einen Tag aussetzten, um auf die Messe zu reisen, wohin insonderheit Letztere, in einer solennen Proceßion, mit allen auf der Universität Studirenden sich zu begeben pflegte. Von diesem ihren Ansehen und Ruhme aber hat sich nach der Zeit sehr vieles verloren, und gegen die Mitte des 17ten Jahrh. war sie nichts weiter, als ein schlechter Jahr-Markt ohne Mess-Freyheit und Privilegien. Auf Bitte des Abtes und der Mönche zu St. Denis aber wurde sie von dem Könige Ludwig XI., durch ein Patent v. J. 1472, wieder in den vorigen Stand gesetzt, und ihre Mess-Freyheit und Privilegien wurden wieder erneuert. Eben dieser König verlegte sie auch in die Stadt St. Denis. Da diese Messe die Freyheit hat, daß alle fremde Kaufleute allerhand Gattungen von Waren dahin bringen, und, so lange sie währet, verkaufen oder vertauschen dürfen, so hat sie einen sehr großen Zulauf von Kaufleuten und Künstlern, aus allen, auch sogar den entferntesten Provinzen des Reiches.

Laner.

Laner, *lainer*, oder *garnir les draps*, die Tücher auftragen, ihnen den Strich geben; siehe Tuch-Vereiter.

Lanette, eine Art Falken, *Falco lanarius Linn.* le Lanier *Buff.*; s. in den Supplementen unter Falk.

Lang, ein Ben-Wort (*Adiectivum*) und Neben-Wort (*Adverbium*), länger, längste, ist überhaupt ein Ausdruck der größten Ausdehnung an einem Körper, im Gegensatz derjenigen, von welchen die Wörter breit und dick gebraucht werden. Es ist in doppelter Haupt-Bedeutung üblich.

1. Absolute, das Maß dieser Ausdehnung zu bezeichnen, mit ausdrücklicher Meldung dieses Maßes.

1. Eigentlich, von der körperlichen Ausdehnung, wo es in der ersten und zweyten Staffel (*im Positivo und Comparativo*) als ein Neben-Wort am üblichsten ist. Der Garten ist funfzig Ellen lang. Das Haus ist so lang wie die Gasse. Zuweilen auch von der Höhe eines Menschen. Cajus ist so lang wie sein Bruder. Das Maß steht im Hochdeutschen am häufigsten in der vierten Endung, im Oberdeutschen aber auch in der zweyten, welches auch zuweilen von den Hochdeutschen nachgeahmet wird, sich aber nur in der einfachen Zahl thun läßt. Einer Ellen lang. Doch verstatten diese Wort-Fügung zuweilen in der mehrern Zahl auch die beyden Zahl-Wörter zwey und drey, weil sie der Declination fähig sind. Zweyer Spannen lang. Dreyer Ellen lang. Aber nicht, Dreyer Meilen, zweyer Solle lang. So auch in den Zusammensetzungen Armslang, Gliedslang, Ellenlang, eines Armes lang, u. s. f.

Die R. A. der Länge lang, d. i. der Länge nach, so lang man ist, ist niedersächsisch, ungeachtet sie bey hochdeutschen Schriftstellern nicht selten vorkommt. Er streckte sich der Länge lang auf einen Rasen. Im Nieders. *lingelangst*.

Im

Ingleichen in der zweyten und dritten Staffel (im Comparativo und Superlativo). Diese Gasse ist länger als jene. Das längste von Beyden. Es ist eine ganze Elle länger, oder um eine ganze Elle länger; im Oberd. auch mit der zweyten Endung, einer ganzen Elle länger.

2. Figürlich von der Zeit: Dauer, in der ersten und zweyten Staffel, auch am häufigsten als ein Nebenwort. Er schwazt Tage lang, d. i. ganze Tage. Jahre lang, ganze Jahre. Insgl. in den Zusammensetzungen Stundenlang, wo es auch als ein Beywort gebraucht wird, ein stundenlanges Gebet; lebenslang und lebenslang, welche man doch so wie eine Zeit lang vielleicht richtiger getheilt schreibt Lebens lang und mein Leben lang. Die Tage werden länger. Der längste Tag.

II. Eine beträchtliche Länge habend, im Gegensatz dessen was kurz ist, länger als gewöhnlich; wo es nur in der ersten und dritten Staffel gebraucht wird.

1. Eigentlich und in engerer Bedeutung, ein mehr als gewöhnliches Maß der Ausdehnung in die Länge habend. Ein langes Kleid. Das Kleid ist mir zu lang. Lange Haare haben. Seine Haare lang wachsen lassen. Ein langer Hals. Eine lange Gasse. Etwas auf die lange Bank schieben.

2. In weiterer Bedeutung der Ausdehnung in die Höhe nach, doch nur von der Höhe eines Menschen. Ein langer Mensch. Lang seyn, lang von Statur seyn. Ehedem brauchte man es auch für hoch überhaupt. In lengi himilo, Dtsch. im hohen Himmel.

3. Figürlich.

(1) Eine lange Brühe, in den Küchen, welche viel Flüssigkeit und wenig Consistenz hat, im Gegensatz einer kurzen. Siehe Th. VII, S. 64, und Th. LVII, S. 95.

(2) Zäh-

(2) Zäh, im gem. Leben, und am häufigsten von flüssigen Dingen. Der Wein wird lang, wenn er zäh wird. Nach einer noch weitem Figur, sagt man im gem. Leben von Speisen oder Getränken, wenn man sie mit Widerwillen hinunter schluckt, daß sie uns lang im Halse werden.

(3) Der Zahl, der Menge nach, für viel, doch nur mit dem Worte Jahr, und am häufigsten in der Sprache der Kanzleien und des gem. Lebens. Ich habe ihn in langen Jahren nicht gesehen. In Betrachtung seiner lange Jahre geleisteten Dienste. Ein vor langen Jahren verstorbener Mann.

(4) Von der Zeit: Dauer, ein größeres Maß der Währung habend, als gewöhnlich, oder als man wünscht. Eine lange Nacht. Wozu dient der lange Gram? Das längste Uebel hört doch mit dem Tode auf. Ein langes Geschwätz machen. Ein langes Gebet. Eine lange Predigt. Durch langen Gebrauch abgenutzt. Sich lange Zeit nicht einschließen können. Ich habe ihn in langer Zeit nicht gesehen. Eine lange Krankheit. Eine lange Sylbe, zu deren Aussprache mehr Zeit erfordert wird, als zu einer kurzen. Ein langer Brief, ein langes Gedicht, eine lange Abhandlung, zu dessen Lesung man viele Zeit braucht. Aber nicht ein langes Buch. Eine lange Reise, zu welcher viel Zeit erfordert wird. Ein Langes und Breites daher schwagen, im gem. Leben, viel unnütze Worte machen. Von langem her, 2 Pet. 2, 3. ist im Hochdeutschen ungewöhnlich. Lange Weile haben, die leere geschäftlose Zeit: Dauer mit Unlust empfinden. Die lange Weile, die unangenehme Empfindung der leeren geschäftlosen Zeit: Dauer. Man schreibt dieses Wort gemeiniglich zusammengezogen, Langeweile, welche Form doch wider die Analogie der Zusammensetzungen ist, indem in denselben das Beywort allemahl

Mahl die End: Enbe wegwirft, wie in langweilig ganz richtig geschieht; zumahl da in diesem Worte das Bey: Wort ordentlich declinirt wird, der langen Weile, nicht der Langerweile. Wäre es ein wahres Compositum, so müßte es Langweile heißen, nach der Analogie der folgenden und anderer ähnlichen Zusammensetzungen. Sich die lange Weile vertreiben. Etwas für die lange Weile thun, zur Vertreibung dieser Empfindung; im gem. Leben auch so viel, als es vergebens, umsonst thun. An einigen Orten wird das Tisch: oder Speise Bier (der Kosen) im Scherz lange Weile genannt; s. Th. XLII, S. 366; wo es im gem. Leben wohl in Langweil, Langfel, Lampsfel, verderbt wird.

Ingl. als ein Neben: Wort. Die Predigt war sehr lang. Der Brief ist außerordentlich lang. Ueber lang oder kurz; im gem. Leben, in einer unbestimmten Zeit, deren Länge oder Kürze man nicht bestimmen kann. Nicht überlang darnach es geschah; Theuerd. Cap. 72. Vber unlang Roffer, in kurzem. Die Zeit wird mir lang, scheint mir lang, ich empfinde ihre lange Dauer auf eine mit Unlust verbundene Weise. Mir wird Zeit und Weile bey ihm lang. Man muß dieses Neben: Wort lang nicht mit dem folgenden Neben: Worte lange verwechseln, wie auch zuweilen von guten Schriftstellern geschieht. Bey mir soll Ihnen die Zeit nicht lange werden, Gell. für lang werden. Wie lange wird mir da die Zeit, Cron. für lang. Lang steht, wenn das Haupt: Wort (Substantivum) die Zeit, oder ein anderes Haupt: Wort der Zeit da ist, lange aber, wenn solches verschwiegen ist. Man sagt daher richtig: das wird mir zu lange, und der Tag wird mir sehr lang; aber nicht: der Greis sah lang mit stiller Freude auf den Vater herunter, Gell. Siehe Lange.

Ben

Bey dem Kero und Ottfried schon lang, bey dem Alphila laggs, (sprich langs) im Angelf. lang, laeng, long, im Engl. long, im Schwed. läng, im Lat. longus, im Franz. long. Auch unser schlank oder geschlank, Engl. lank, gehört zu dem Geschlechte dieses Wortes. In dem Neben: Worte lang lautet das g wie ein k, dagegen es in dem Bey: Worte, wenn es am Ende wächst, seinen gelinden Laut wieder bekommt. Man kann dieses Wort, so wie die ähnlichen kurz, groß, dick, dünn, breit, u. s. f. mit vielen Bey: Wörtern zusammen setzen, auch mit solchen, welche vor sich nicht allein üblich sind, z. B. langbeinig, langnäsiger, langarmig, langbärtig, langhändig, u. s. f. lange Beine, Arme, Haare, einen langen Bart, eine lange Nase habend. Ja, es läßt sich auch im gem. Leben mit Haupt: Wörtern mancher Art zusammen setzen. Lang: Bein, der ein langes Bein, oder lange Beine hat; so auch Lang: Nase, Lang: Arm, Lang: Haar, u. s. f.

Einen kurz und lang nennen, einem alles sagen, was ihn schimpfen kann. Schon bey den Römern waren die Benennungen brevis und longus verächtlich. So wie brevis possierlich bedeutete, (s. Th. LVII, S. 95, Anm.) so bedeutete longus tölpisch und dumm. Gleichwie magnus bey ihnen allezeit ein Schimpf: Wort auf abgeschmackte Leute, und mit scomber, womit man einen Narren bezeichnete, einerley war, wie *Martialis* (*) den *Gaurus* mit dem Rahmen *Magnus* belegt, nicht, weil er große Sachen zu schreiben sich vorgenommen hatte, sondern weil er so hässlich wäre, daß er sich etwas unterstand, dem er nicht gewachsen war: so ist auch der Name *Longus* von gleicher Art, weil lange Leute nicht selten wenig Verstand haben (**). Da nun *Magnus* einen Thoren, *Longus* hingegen einen Tölpel bey den Römern gemeinlich bedeutete, so daß niemand leicht unter ihnen sich den einen oder andern Rahmen besetzen ließ, wie denn letzterer dem *Caullus* Anlaß zu einem satyrischen Gedanken gegeben hat: so hat

Vossius

(*) *Martial*. L. 2, epigr. 30.(**) *Raro Longus inuenitur sapiens*. *Barth.* ad *Claudian*. Mamert. p. 373. *Bartol.* ad lib. 1. ff. de iurisdic.

Vossius (*) mit mehreren erwiesen, daß diejenigen, die gar zu groß und lang sind, nicht eben die geschicktesten Köpfe seyn. Wenn *Tacitus* von der Deutschen Körpern spricht, so sagt er ziemlich verächtlich: sie wären groß und lang gewesen (**). *Sidonius Apollinaris* macht die Franken und Burgunder 7 Fuß lang (*septipedes*).

Daß jemand, welcher in gewissen Dingen mehr hat, als ein anderer, auch mehr kann drauf gehen lassen, und mehr davon verbrauchen, oder sich damit sehen lassen, drückt man im Niederdeutschen, sehr oft durch das Sprichwort aus: Wer lang het, let lang hengen. Vermuthlich ist es von einer Tracht oder von einem Kopf-Puze der Alten hergenommen, welchen die Reicheren, die es im Vermögen hatten, tiefer herunter hangen ließen; wie denn noch jetzt die Bauer-Dirnen, wenn sie, bey Hochzeiten, sich mit bloßen Haaren aufsetzen, Kränze zu tragen pflegen, von welchen hinten Bänder herunter hangen, die länger oder kürzer sind, nach dem sie es im Vermögen haben.

Lang-Alesche, in einigen Gegenden, ein Nahten der im XI Th. S. 515, fgg. beschriebenen gemeinen Alesche, *Fraxinus excelsior* *Linn.*, weil sie zu einem sehr hohen Baume wächst.

Lang-After; diesen Nahmen giebt Müller einer herzförmigen Venus-Muschel, welche Linné *Venus petulca* genannt hat. Siehe unter Muschel.

Lang-Bart, eine Art Wels, *Silurus Clarias*; siehe unter Wels.

Lang-Bärter, siehe Longobarden.

Lang-Beil, bey den Stellmachern oder Wagnern, ein langes vorn spitzig zulaufendes Beil, Sachen, welche gerade auslaufen, damit zu behauen. Siehe im LVII Th., S. 303, und die dazu gehörige Fig. 34-4.

Lang-

(*) Lib. 1. Institut. Orat. p. 73.

(**) De mor. Germ. c. 4. Magna corpora et tantum ad impetum valida. *Strab.* L. 7. und *Vegetius* sagt: Quid aduersus Germanorum proceritatem breuitas rom. potuisset audere?

Lang-Bein, langbeinig; s. oben, S. 577.

Lang-Sessel und **Kurz-Sessel**, sind, bey der Jägeren, von Hirsch-Leder verfertigte Riemen, welche man den Falken und Habichten um die Klauen legt, wenn sie abgerichtet werden. Siehe im XII Th., S. 139.

Lang-Fisch, **Läng-Fisch**, **Länge**, **Leng**, **Lenge**; in Schweden *Länga*; in Grönland *Juirkloak*, in England *Ling*, in Frankreich *Lingue*; *Gadus Molua*, *Gadus dipterygius cirratus*, *maxilla superiore longiore* *Linn.* *Gadus dorso dipterygio*, *ore cirrato*, *maxilla superiore longiore* *Arted.* *Enchelyopus* *Klein.* *Lyng*, *Lingfisch* *Bellon.* *Gefn.* *Mellus longus* *Willughb. Raf.* *Molua maior* *Charlet.* ist der schmähleste und längste Fisch aus der Gattung und Classe der Schell-Fische, von welcher Gestalt er auch unstreitig seinen Nahmen bekommen hat. Der hervorstehende Ober-Kiefer, und die zwey Flossen am Rücken, dienen ihm zum Unterscheidungs-Zeichen. In der Kiemen-Haut sind 7, in der Brust-Flosse 19, in der Bauch-Flosse 6, in der After-Flosse 59, in der Schwanz-Flosse 38, in der ersten Rücken-Flosse 15, und in der zweyten 63 Strahlen befindlich. Der Kopf ist groß, von oben nach unten zusammengedrückt, endigt sich in eine stumpfe Spitze, und hat, wie der Rücken, eine braune Farbe. Die länglichen Augen haben einen schwarzen Stern in einem weißen Ringe, in welchem ein gelbgrüner Fleck sichtbar ist. Die Mund-Oeffnung ist weit, die Zunge weiß, dünn und endigt sich in eine Spitze. Der Rumpf ist schmahl, lang und rund, an den Seiten gelblich, und am Bauche schmutzigweiß; die Seiten-Linie hat eine gerade Richtung. Der After steht dem Kopfe etwas näher, und die länglichrunden und dünnen Schuppen sitzen in der Haut fest. Die Brust-Flossen sind, wie die am Rücken, grauschwarz; letztere haben gegen das Ende einen schwarzen Fleck, welchen man auch

an der grauen After: Flosse wahrnimmt; alle drei sind, wie die schwarze Schwanz: Flosse, weiß eingefärbt.

Arfedi scheint dem Charleton die erste Bekanntmachung dieses Fisches zu zuschreiben (*); allein Bellon (**) und Gesner (***) haben lange vorher seiner gedacht. Dem Willughby haben wir die erste Zeichnung zu verdanken (****); und ungeachtet ihr die Schuppen fehlen, so ist sie doch besser als diejenige, welche Dühamel (†) gegeben hat, weil bey dieser ebenfalls die Schuppen weggelassen sind, und die erste Rücken: Flosse unrichtig wie ein halber Zirkel vorgestellt ist.

Der Lang: Fisch ist ein Bewohner des nördlichen Oceanes, und besonders der Nord: See. Der beste kommt von den holländischen Inseln; der isländische aber taugt nicht. Ström erwähnt eine Varietät dieses Fisches, die in Norwegen Va: lange heißt, und sehr schmackhaft ist. Denjenigen, davon Hr. D. Bloch auf der 6yten Tafel seiner Naturgesch. der Fische Deutschlands, eine Zeichnung liefert, erhielt er aus Hamburg, wohin ihn die Fischer aus Helgoland, wo er an der Mündung der Elbe öfters gefangen wird, bringen. Er war 4 Fuß lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit, $5\frac{1}{2}$ Z. dick, und wog 18 Pfund. Man findet aber auch dergleichen von 6 bis 7 Fuß Länge. Der Schlund war weit, und mit starken, nach der Längelaufenden Falten versehen; der Magen dünn und sackförmig; an dessen obern Theile entsprang der Darm: Canal, welcher 4 Mal gebogen und $4\frac{1}{2}$ F. lang war; an dessen Anfange waren 34, $2\frac{1}{2}$ Zoll lange, Anhängsel befindlich. Die Haut der Schwimm: Blase war so dick wie Reh: Leder; die Leber rundlich; die Galle

(*) Synon. p. 36, n. 9.

(**) Aquat. p. 135.

(***) Icon. Anim. p. 78.

(****) Icht. Tab. L, membr. 2, n. 2.

(†) Traité des pêches, To. II. Pl. 25. fig. 1.

Galle dunkelgrün; die längliche Milz braun, und auf jeder Seite konnte man 20 Rippen zählen.

Er hält sich in der Tiefe auf, und lebt von Krebsen, Hummern und andern Fischen. Hr. Bloch hat nicht nur den rothen Kuurrhahn, sondern auch drei halbverdaute Schollen, in seinem Magen gefunden. Seine Leich: Zeit fällt im Jun., und er legt seine Eier im Moder: Grunde an den Kräutern ab. Nach dem Häring und Kabeljau ist dieser Fisch, wegen seiner großen Menge, für den Handel mehrerer Nationen am wichtigsten. In England wird er häufig eingefangen, und sowohl im Lande verzehrt, als auch in Menge auswärts versendet. Derjenige, welcher 26 Zoll lang ist, gehört zum Kauf: Fisch; der unter dieser Größe, zum Ausschuss, und hat einen geringern Werth (*). Aus Bergen in Norwegen werden jährlich 45,000 Liespfund (**), welche, zu 20 Pfund gerechnet, 900,000 gemeine Pfund ausmachen, verkauft. Er wird daselbst, wie auch in England, wie der Kabeljau, zu Laberdan und Klippfisch bereitet, und ist auf weiten See: Reisen dauerhafter, als der vom Kabeljau. Aus den Lebern wird Thran, und aus der Schwimm: Blase ein Leim gemacht.

Die eigentliche Fang: Zeit, in dieser Gegend, ist das Frühjahr, und die ergiebigsten Stellen sind die Sand: Bänke auf Storreggen. Den Ort ihres Aufenthaltes im Grunde verrathen aufsteigende Luft: Blasen. Nächst diesen wird er auch bey Spitzbergen und Terrenewe, jedoch von schlechter Beschaffenheit, wie auch bey Grönland und Lappland, gefangen. Der isländische ist so schlecht, daß ihn die Insulaner, weil sie ihn bey Fremden nicht anbringen

No 3

föns

(*) Pennant British Zool. III. p. 198.

(**) Pontoppidan's Norwegen, Th. 2, S. 247.

können, selbst verzehren müssen (*). Der beste wird bey Hitland im August in großer Menge gefangen und zu Klippfisch bereitet. Zu dem Fange dieser Fische bedient man sich 60 Klafter langer Grund-Schnüre, deren Haken man mit Häringen oder andern Fischen versieht.

Der Lang-Fisch hat ein sehr wohlschmeckendes Fleisch, besonders vom Febr. bis im May, und es wird von Einigen sogar dem Kabeljau vorgezogen. Seine Leber ist zu dieser Zeit weiß und von einem wohlschmeckenden Oehl durchdrungen, welches bey gelindem Feuer in Menge ausgezogen wird. Hernach aber verwandelt sich diese Farbe in eine rothe, ist alsdann kleiner, und enthält wenig Oehl; ein Unterschied, welchen man auch bey den übrigen Arten der Schell-Fische, doch nicht so auffallend, wie bey diesem, antrifft. Man genießt die Länge sowohl frisch, als auch getrocknet und eingesalzen, auf eben die mannigfaltige Art, die ich bey dem Kabeljau, im XXXII Th., S. 20, angeführt habe.

Lang-Fuß, eine Gattung zweyflügeliger Insecten, welche diese Benennung deswegen bekommen hat, weil die meisten Arten derselben überaus lange Füße haben; Schnake; *Tipula* Linn. Siehe unter Mücke.

Lang-Haar, bey den Perrücken-Machern, die hinten langen ungekräuselten Haare an den Schwanz und Beutel-Perrücken.

Lang-Hals, im gem. Leben, ein mit einem langen Halse versehenes Geschöpf.

In engerer Bedeutung, eine Art ausländischer Baum-Kletter oder Baum-Läufer (*Certhia* Linn.) mit einem langen Halse; *Falcinellus Guiguit* Seba

(*) Anderson's Island, S. 24.

et Klein. Siehe in den Supplementen unter Baum-Kletter.

Langhals-Doublet, siehe unter Pholaden.

Lang-häutig, lange Haare habend.

Lang-Kragen, eine kleine bunte Art wilder Ente, welche auch die Mohr- oder Fliegen-Ente (*Anas mulcaria* Linn.) genannt, und deren Beschreibung in den Supplementen nachgeholt werden wird.

Lang-Messerschmid, s. Messer-Schmid. Schwert-Seger.

Lang-Nagel, siehe Lünse.

Lang-Ohr, ein mit ungewöhnlich langen Ohren versehenes Geschöpf.

In engerer Bedeutung: 1. im Scherze, ein Nahme des lang geöhrten Esels, oder Hasen.

2. Eine Benennung einer Art Lipp-Fische (*Labrus auritus* Linn.). Siehe unter Lipp-Fisch.

Daher **lang-öhrig**, lange Ohren habend.

Lang-Säge, siehe Säge.

Lang-Scheit, bey den Stellmachern oder Wagnern, ein Stück Holz, welches bey einem Wagen an beyden Armen der Deichsel befestigt ist. Es ist nebst der Deichsel beweglich, und geht unter dem Lang-Wagen hindurch. Der eigentliche Gebrauch besteht darin, daß die Arme der Deichsel in ihrer Lage unverrückt erhalten werden.

Lang-Schnabel, in einigen Gegenden, eine allgemeine Benennung der Schnepfen, wegen ihres lang hervorstehenden cylindrischen Schnabels. S. Schnepfe.

Lang-Schub, im gem. Leben, 1. derjenige Kegelschub, oder diejenige Art des Kegel-Spieles, da man aus einem einzigen bestimmten Abstände in bestimmter Breite nach den Regeln schiebt. 2. Der dazu zugerichtete lange schmale Platz; die Kegel-Bahn. Beide im Gegensatz des Kurz-Schubes. Siehe Th. XXXVI, S. 699, f.

Lang-Schwanz. 1. Eine Art von Stachel-Schwein, *Hystrix macroura*; siehe unter Stachel-Schwein.
 2. Eine Art Meisen, deren Schwänze länger als gewöhnlich sind, wozu die Zahl-Meise oder der Pfannen-Stieglitz, *Parus caudatus* Klein. und der spitzbärtige Langschwanz; aus Ost-Indien, *Parus barba nigra*, gehören. Siehe Meise.

3. Eine Gattung Fische, welche sich durch den langen, in eine Spitze ausgehenden Schwanz unterscheiden; Gr. und Lat. *Macrourus*.

Bis jetzt kennt man von dieser Gattung nur einen einzigen Fisch, der im nördlichen Welt-Meere angetroffen wird. Er ist nicht nur den ältern Ichthyologen, sondern auch den neuern, als: dem Artedi und Linné, unbekannt geblieben. Egede machte ihn zuerst, im J. 1741, als eine Brassen-Art (1) bekannt; darauf beschrieb ihn Ström unter dem Namen Berg-Lachs (2), und glaubte, daß er im Linnéischen System sich noch am schicklichsten unter die Schleim-Fische (*Glennii* Linn.) oder, Stuß-Köpfe (*Coryphaenae* L.) bringen ließe. Nachher beschrieb ihn auch Gunner unter obiger Benennung, und lieferte eine erträgliche Zeichnung (3); er irrte aber, wenn er glaubt, daß er zur Classe der Bauch-Floßer gehöre. Man findet ihn auch bei Fr. Müller (4) unter den Stuß-Köpfen, bei Cranz (5) und Otto Fabricius (6) aber unter den grönländischen Benennungen Igminniset und Ingmingoack, beschrieben. Allein, man darf nur die Zeichnung ansehen, so fällt es so gleich in die Augen, daß dieser Fisch nicht zu den Stuß-

(1) Fisking en Brasse Naturhist. von Grönland, S. 50.

(2) Sundm. I. p. 267.

(3) Schriften der Dronth. Gesellsch. 3 B. S. 43, Tab. 3, fig. 1.

(4) Prodr. p. 43, n. 363. (5) Hist. von Grönland, S. 142.

(6) Faun. Groenl. p. 164, n. 111.

Stuß-Köpfen gehöre, auch ist kein Merkmal an ihm zu entdecken, wodurch man ihn zu einer andern Gattung aus der Classe der Brust-Floßer stellen könnte, indem unter den Brust-Floßern kein Fisch einen so langen Schwanz hat, wie dieser.

Die Deutschen nennen ihn Berg-Lachs; die norwegischen Fischer, Berg-lax; die Franzosen, Poisson à longue queue; *Coryphaena rupestris*, dorso dipterygio, radio primo pinnae dorsalis primae retro dentato Müll. *Coryphaena rupestris* Fabr. Fr. D. Bloch hat ihn im 2 Th. seiner Naturgesch. der ausländ. Fische, (Berl. 1786, gr. 4.) S. 152, f. unter der Benennung *Macrourus rupestris*, beschrieben, und auf der 177ten Tafel abgebildet geliefert. In der Kiemen-Haut zählt man 6, in der Brust-Flosse 19, in der Bauch-Flosse 7, in der After-Flosse 148, in der ersten Rücken-Flosse 11, und in der zweiten 124 Strahlen. Der Kopf ist groß, oberwärts breit, und endigt sich in eine stumpfe Spitze. Die Mund-Öffnung ist weit; die obere Kinnlade mit 5, und die untere mit 3 Reihen spiziger Zähne besetzt. Die Zunge ist weiß, knorpelig, dick, glatt und kurz; der Gaumen ist glatt; der Ober-Kiefer steht vor dem untern hervor, und an diesem ist eine lange Bart-Faser sichtbar. Dicht vor den Augen sieht man 2 runde und eben so viel längliche Löcher; diese sind wahrscheinlich die Gehör- und jene die Nasen-Öffnungen. Die Augen sind sehr groß, rund, und haben einen schwarzen Stern in einem silberfarbenen Ringe. Der Kiemen-Deckel besteht aus einem einzigen Blättchen, welches mit einer Haut umgeben ist. Die Kiemen-Öffnung ist weit; die Kiemen-Haut liegt frey, und wird durch 6 breite krumme Strahlen unterstützt. Der Rumpf ist mit großen harten Schuppen bedeckt. Merkwürdig ist die hervorragende harte und gezähnelte Linie, womit eine

jede Schuppe versehen ist; es bilden dieselbe eben so viele nach der Länge laufende Linien, als Reihen von Schuppen vorhanden sind, und da sie ihre Spitzen nach hinten zu gerichtet haben, so machen sie den Fisch rauh. Auf den Schuppen am Kopfe findet man 2, 3 bis 4 dergleichen Linien, die weit stärkere Spitzen haben, als die am Rumpfe. Der Bauch ist kurz und breit; der After dem Kopfe ziemlich nahe, und die Seitenlinie dem Rücken näher, als dem Bauche; an diesem bemerkt man eine doppelte Reihe Spitzen. Auf jeder Seite des Bauches zählt man 13 Rippen. Der ganze Fisch ist silberfarben; nur der Rücken, welcher dünn ist, und die Flossen, sind grau; der erste Strahl in der Rücken-Flosse ist stark, lang, und an dem vordern Rande gezähnt.

Dieser Fisch hält sich in der Tiefe verschiedener Häfen von Grönland, insonderheit in dem Hafen zu Tunnudliorbi, auf. Er erreicht eine ansehnliche Größe. Derjenige, den Hr. D. Bloch hat zeichnen lassen, war 3 Fuß lang, und seine stärkste Breite betrug 6 Zoll. Fabricius fand im May seine Eier noch sehr klein, und vermuthet daher mit Grunde, daß er im Herbst oder Winter leiche. Man fängt ihn mit Grund-Schnüren; wenn er sich an der Angel fest sieht, bläset er sich auf, wodurch seine Augen stark hervortreten und ihm ein fürchterliches Ansehen geben. Die Grönländer finden sein Fleisch sehr wohl schmeckend.

Den Namen Lang-Schwanz führt auch ein Fisch, welcher zu der Gattung der Fische mit einem glatten, von Flossen entblößten Rücken, oder der sogenannten Kahl-Rücken (*Gymnotus* Linn.), so wie der Kurz-Schwanz, gehört, welche beyde Fische ich hier beschreiben werde.

Der Lang-Schwanz, der Brasilianer, Müll. L. S. 4 Th. S. 45; der surinamsche Al, Max.

Martini Naturlex. Th. 1, S. 32, Tab. 3, fig. 2, Tab. 4, fig. 3. 4. von den Franzosen Carapo à longue queue genannt; *Gymnotus* Carapo; *Gymnotus nudus*, dorso apterygio, pinna ani longitudine caudae attenuatae, Linn. S. N. p. 427, n. 1. *Gymnotus*, Arted. Gen. p. 25, n. 1. Syn. p. 43, n. 1. *Gymnotus maxilla superiore longiore*, cauda elongata subulata, Gron. Mus. I. p. 29, n. 72. Zooph. p. 41, n. 168. var. β. γ. *Gymnotus fuscus*, maxilla inferiore brevior, dorso ad caudam sulcato Seb. Thes. III. p. 99, n. 4, Tab. 32, fig. 4. *Gymnotus varius*, capite conico, ventre turgidior, p. 98, n. 2, Tab. 32, fig. 2. & *Gymnotus caeruleus*, ventre latiore, macula nigra ad branchias, p. 99, n. 3, Tab. 32, fig. 3. Carapo Brasiliensibus prima species, Marcgr. Brasil. p. 170. Piso Ind. p. 72. Willughb. Ichthyol. p. 115, Tab. G. 7, fig. 4. Raj. Synops. pisc. p. 41, n. 10. Foss. de pisc. p. 193, Tab. 34, fig. 12. Russch. Theatr. anim. p. 135, Tab. 34, fig. 12. Diction. des Animaux, To. I. p. 431, ist von Hrn. D. Bloch, a. ang. D. S. 59, f. unter der Benennung *Gymnotus macrourus*, beschrieben, und Tab. 157, fig. 2, abgebildet. Die hervorstehende obere Kinnlade und der lange Schwanz machen diesen Fisch kennbar. In der Kiemen-Haut zählt man 5, in der Brust-Flosse 10, und in der After-Flosse 230 Strahlen. Der Kopf ist von beyden Seiten zusammengedrückt; die Zunge kurz, dick und breit, und, so wie die Kinnlade, mit vielen kleinen spitzigen Zähnen besetzt. Die Augen sind ungemein klein, und haben einen schwarzen Stern, der mit einem silberfarbigen Ringe umgeben ist; vor demselben befinden sich runde, und am übrigen Theile des Kopfes viele kleine Oeffnungen. Der Kiemen-Deckel besteht aus einem großen und einem kleinen, Blättchen; die

die Strahlen in der Kiemen-Haut sind breit und haben eine krumme Richtung. Die Bauch-Höhle ist kurz und der After eng, und unweit dem Kopfe befindlich. Die Seiten-Linie fängt über dem Kiemen-Deckel an, und geht in gerader Richtung bis an das Schwanz-Ende fort. Der Rücken ist rundlich und schwarz. Die Seiten und der Bauch haben eine braunröthliche Farbe. Allenthalben sieht man braune Flecke von unbestimmter Gestalt. Der Schwanz endigt sich in eine schmale Spitze. Von den drey Flossen, welche dieser Fisch besitzt, sind die beyden an der Brust kurz, und die am After ist sehr lang; die an der Brust fangen unweit dem Kopfe an; die am After nimmt bey dem Männchen gleich hinter dem After, bey dem Weibchen aber erst hinter dem Bauche ihren Anfang. Sie haben insgesamt eine bräunliche Farbe und einfache Strahlen.

Dieser Fisch ist ein Bewohner der amerikanischen Gewässer, vornehmlich der um Brasilien. Marcgrav giebt ihm zwar nur 1 Fuß Länge; Hr. Bloch aber besitzt einen von 2 Fuß. Wie man aus dem mit Zähnen versehenen Munde ersieht, so gehört er zwar zu den fleischfressenden Thieren, erkann sich aber, seines kleinen Mundes wegen, doch nur an die Fisch- und Krebs-Brut machen, wovon er indessen sehr fett wird. Die Bauch-Höhle ist sehr kurz; das Darm-Fell weiß, unter demselben kam zuerst der Mastdarm zum Vorschein; darauf folgte die dünne, aus Einem Lappen bestehende Leber. Der Magen ist kurz, dickhäutig, und mit zwey Anhängen versehen; Hr. Bloch fand darin Schuppen und Gräten.

Der Kurz-Schwanz, der Brasilianer, Müller L. S. 4 Th. S. 45; der surinamische Aal, Martini Naturlex. Th. 1, S. 32, Tab 3, fig. 1. *Gymnotus lineis transversalibus varius*, maxilla inferiore longiore, cauda curta subulata Seb. Thes. III, p. 97, n. 1,

n. 1, Tab. 32, fig. 1. *Carapo Brasiliensis*, secunda species, Marcgr. Brasil. p. 170. Piso Ind. p. 72. Willughb. Ichth. p. 115, Tab. G. 7, fig. 4. Raj. Synopl. p. 41, n. 11. ist von Hrn. D. Bloch, a. ang. D. S. 61, f. unter der Benennung *Gymnotus brachyurus*, beschrieben, und auf der 157sten Tafel, fig. 1, abgebildet. Der kurze Schwanz und der hervorstehende Unter-Kiefer, sind die Unterscheidungs-Merkmahle dieses Fisches. In der Kiemen-Haut zählt man 5, in der Brust-Flosse 13, und in der After-Flosse 193 Strahlen. Der Kopf ist klein, und von oben nach unten zusammengedrückt; beyde Kinnladen sind von kleinen Zähnen rauh. Der Kiemen-Deckel besteht aus 2 Blättchen; die Kiemen-Oeffnung ist eng, und der Rumpf mit zarten Schuppen bedeckt. Am Rücken sieht man eine Furche, die am Genicke anfängt, und bis in die Mitte sich erstreckt. Die Grund-Farbe des Fisches ist hellgelb, auf der man wellenförmige Linien erblickt, die bey einigen braun, bey andern röthlich, und bey noch andern weiß sind. Der Schwanz endigt sich in eine kurze Spitze. Auch auf den Flossen, die mit den vorhergehenden von gleicher Beschaffenheit sind, sieht man sehr viele kleine Punkte. Die Seiten-Linie fängt nahe am Genicke an, läuft unweit dem Rücken fort, und endigt sich nahe am Schwanz. Auch unweit der After-Flosse bemerkt man eine vertiefte Linie.

Man trifft diesen Fisch, wie den vorhergehenden, in den Flüssen und stehenden Gewässern von Brasilien an. Nach des Marcgrav und Piso Versicherung, ist er auch eben so wohlschmeckend.

Marcgrav, Piso, Willughby und Ray, machten aus dem vorigen, und diesem, zwey besondere Arten; auch Seba hat den Kurz-Schwanz als eine besondere Art beschrieben, und eine Abbildung davon geliefert. Artedi und Linné sehen ihn mit dem vorhergehenden nur für Eine Art an; Gronov aber hält letztern für eine

Varies

Varietät des erstern. Allein, es sind aus folgenden Gründen zwey besondere Arten davon zu machen. 1. Der letzte hat nur einen kurzen, jener hingegen einen langen Schwanz. 2. Bey diesem steht der Ober-Kiefer, bey jenem hingegen der Unter-Kiefer, hervor. 3. Der Kurz-Schwanz hat nur 193, der Lang-Schwanz hingegen 230 Strahlen in der After-Flosse. 4. Dieser ist mit Flecken, jener hingegen mit Streifen, versehen.

Lang=sichtig, ein Wort, welches man von solchen Personen braucht, bey welchen die durchsichtige Horn-Haut oder die krystallene Linse im Auge gar zu flach, und zu nahe gegen das neßförmige Häutchen der Augen gerichtet ist, daher sie zwar in der Ferne, nicht aber in der Nähe, deutlich sehen können; im Gegensatz des Kurzsichtig. **Langsichtig** seyn. Ein **Langsichtiger**, Presbyta.

Von der **Langsichtigkeit**, als einem gegenseitigen Fehler der **Kurzsichtigkeit**, siehe im LVII Th. S. 109, fgg.

Lang=Stachel, Lutzanus Hasta; s. unter Lutzan.

Lang=Stroh, siehe Stroh.

Lang=Wagen, das lange Holz an einem Rüst- und Bauer-Wagen, welches durch das vordere und hintere Gestell geht, und beyde mit einander verbindet; an einigen Orten die **Lang=Welle**, im Nieders. die **lange Wage**. Man kann vermittelst desselben den Wagen lang oder kurz machen. Weil der Hinter-Wagen daran befestigt ist, so pflegt man zuweisen auch den ganzen Hinter-Wagen mit dem Nahmen des **Lang=Wagens** zu belegen. Siehe auch **Lang=Wiede**.

Lang=Welle, siehe das Vorhergehende.

Lang=Wiede, in einigen Gegenden, der **Lang=Wagen**, wo das Wort nach einer verderbten Aussprache oft **Lampert** lautet. Lat. Longurius, im mittlern Lat. Longule. Siehe **Wiede**.

Lang=Wurz, siehe **Melde**.

Lang

Langage, siehe **Sprache**.

Lange, ein Neben-Wort (Adverbium), länger, längerste, welches nur von einer Zeit gebraucht wird, und nur alsdann steht, wann kein Haupt-Wort (Substantivum) der Zeit da ist, für lange Zeit.

1. Eigentlich, wo es sowohl von einer gegenwärtigen, als vergangenen und künftigen Zeit gebraucht wird. Nicht lange hernach. Es ist schon lange her, daß ich ihn gesehen habe, schon lange Zeit her. Das währt lange, das dauert noch länger. Lange schreiben, viele Zeit darauf zubringen. Er hat mir lange nicht geschrieben, seit langer Zeit. Lange an etwas arbeiten. Das wird mir zu lange. Du machst mir es zu lange. Bist du schon lange hier? Er kommt noch lange nicht. Er wird nicht lange mehr ansbleiben. Sie ist ihm schon lange gewogen, seit langer Zeit. So lange die Vorsehung, oder als die Vorsehung, mein Leben erhalten will. So lange ich lebe, so lange als ich lebe. Ich werde so lange hier bleiben, bis du wieder kommst. So lange als ich kann. So lange und nicht länger. Je länger, je lieber. Je länger hier, je später dort. Aufs längste in drey Tagen, d. i. wenn es sehr lange währt. Es hat am längsten gewähret, die längste Zeit der Dauer ist schon vorbei. Das weis ich lange, seit langer Zeit. Das hat er lange gewußt.

2. Figürlich.

(1) Eine Art von Intension zu bezeichnen, welche aus der vorigen Bedeutung unmittelbar fließt. Was fragen Sie lange? Man muß nicht erst lange fragen. Was zauderst du lange? Ich werde dich nicht lange bitten.

(2) In Vergleichung, und mit der Verneinung, für bey weitem. Er ist lange nicht so gelehrt als Leibniz. Er ist noch lange kein Newton.

(3) Eine

(3) Eine Art von Versicherung, doch nur im gem. Leben und in der vertraulichen Sprech: Art. Wenn Ihnen der Wein in den Kopf kommt, so geben Sie mir lange eine Verschreibung von hundert Thalern, Gell. Ihr gebt mir Eure Tochter lange noch, Weiße.

(4) Für hinlänglich; auch nur im gem. Leben, und vielleicht nur allein mit dem Neben: Worte gut. Es ist lange gut für mich, es ist für mich gut genug.

(5) Für gleich, auch, auch nur in der vertraulichen Sprech: Art. Wenn ich lange hingehe, so finde ich es doch nicht. Wenn du ihm lange gute Worte giebst, so thut er es doch nicht.

In der ersten eigentlichen Bedeutung, im Isländ. langhe, bey dem Nero und Ottfried longo, im Schwed. länge, im Isländ. leingi, im Engl. long time. Siehe Lang II. 3. (4). oben, S. 575.

Von dem Unterschiede unter lange und langsam, siehe Langsam.

Lange, siehe Windel.

Langebarden, siehe Longobarden.

Lange: Saken, der Köhler, s. im XLIII Th. S. 79.

1. Länge, das Abstractum von dem Bey: und Neben: Worte lang, welches am häufigsten absolute gebraucht wird, die größte Ausdehnung eines Dinges zu bezeichnen.

1. Eigentlich, von der körperlichen Ausdehnung; zum Unterschiede von der Breite und Dicke. Der Garten hält hundert Ellen in die Länge. Ein Stück Holz in die Länge, oder nach der Länge spalten. Die Länge eines Dinges messen. Das Leder in die Länge, oder nach der Länge ziehen. Nach aller Länge da liegen, nach der Länge nieder fallen, im gem. Leben, der Länge lang; siehe Lang I. 1. Niemand kann seiner Länge eine Elle zusetzen. Es rechte Länge haben, nämlich des Leibes.

In

In der Geographie und See: Fahrt, ist die Länge eines Ortes, die Entfernung von dem ersten Mittags: Kreise (Meridian) nach Morgen zu, im Gegensatz der Breite eines Ortes, d. i. dessen Entfernung von der Mittel: Linie, (dem Aequator). In der Astronomie ist die Länge eines Sternes dessen Entfernung von dem Anfange des Widder, im Gegensatz der Breite eines Sternes, d. i. dessen Entfernung von der Ekliptik, oder dem jährlichen Wege der Erde um die Sonne.

Von der geographischen Länge und Breite eines Ortes werde ich weiter unten ausführlicher handeln.

2. Die Zeit: Dauer, sowohl überhaupt, als auch eine lange Zeit: Dauer; ohne Plural. Die Länge der Zeit. In die Länge wird man der Sache überdrüssig, wenn sie lange, oder zu lange währet. Etwas in die Länge spielen, es langwierig machen. Die Sache zieht sich in die Länge. Das thut in die Länge nicht gut. Eine liebe lange Länge, im gem. Leben, eine sehr lange Zeit.

Bey dem Nothker Lengi. Im Nieders. Länge und Länge, im Dän. Længde, im Engl. Length. Im Nieders. ist die Länge auch ein langes Seil, dessen Enden an einander befestigt sind, und welches um große Pöcke und Ballen geschlagen wird, sie desto bequemer in die Höhe zu winden.

Geographische Länge und Breite eines Ortes. Die Fläche der Erd: Kugel wird durch die beyden Wende: Kreise (Tropicus) und die beyden Kreise oder Zirkel, welche um die Erd: Pöle zunächst sich ausdehnen (Polar: Kreise), in 5 Theile abgetheilt, welche Erd: Gürtel, Erd: Striche (Zonen), genannt werden; und es giebt einen heißen oder hitzigen Erd: Strich (Zona torrida), zwey gemäßigte (Zonae temperatae), und zwey kalte (Zonae frigidae). Die

Länder innerhalb den Polar-Kreisen, heißen die Polar-Länder. Da es nun zwei Pole giebt, den nördlichen und südlichen, so giebt es auch zwei Polar-Kreise. Die beyden in denselben befindlichen Erd-Gürtel oder Zonen, heißen die kalten Erd-Gürtel, und diejenigen zwischen den Polar- und Wende-Kreisen, deren auch zwei sind, heißen die gemäßigten Zonen. Die heiße Zone hingegen ist derjenige Raum, der sich zwischen beyden Wende-Kreisen befindet, und sich mit dem Aequator oder der Mittel-Linie mitten um die Erde erstreckt. Alle Völker dieser heißen Zone, welche 705 geographische Meilen breit und 5400 Meilen lang ist, (nach dem Umfange der Erde,) haben nur eine geringe Abwechselung langer und kurzer Tage. Ihnen, besonders aber denen, die unter der Linie wohnen, sind die Nächte immer gleich lang, weil die Sonne von ihrem Morgen-Horizonte gerade in die Höhe, zu ihrem Scheitel-Puncte hinauf steigt, und von da sich wieder gerade herunter zum Abend-Horizonte senkt, und um Mitternacht um ihren Nadir wandelt; sie ist also so lange unter dem Horizonte, als sie über denselben verweilt. Der Winter ist ihnen daher nur von den Reisenden bekannt, weil sie in einer immerwährenden Hitze leben, die sich auch des Nachts an den meisten Orten nicht merklich verändert. Die heiße Zone erstreckt sich zugleich mit über den größten Theil des Welt-Meeres; der weitläufigste Umfang derselben, den ich kurz vorher als so beträchtlich angegeben habe, wird also dadurch um ein Großes gemindert. Sie ist es daher, die am stärksten ausdunstet, und dadurch das übrige Erdreich befeuchtet. Wo sie das feste Land berührt, macht sie zwar zum Theil große Wüstenen, die von wilden Thieren bewohnt werden, aber außer diesen wüsten Gegenden ist der Erdboden auch daselbst beständig grün, und man weiß daselbst von keinem Winter.

Zwey

Zwey Mal des Jahrs sehen die Mohren, als die Bewohner dieser Zone, die Sonne gerade über sich in ihrem Scheitel-Puncte.

In den mittlern und kalten Zonen wird die Ungleichheit der Tage und Nächte um desto größer, je näher man den Polen kommt, bis ein halbjähriger Tag und eine halbjährige Nacht den Ländern unter den Polen den Sommer und Winter machen. Die Mittel-Linie umgränzt nämlich den Horizont der Polar-Länder; weil sich nun die Sonne ein halbes Jahr hindurch unter der Mittel-Linie befindet, so ist sie auch so lange unter ihrem Horizonte, und verursacht ihnen dadurch eine halbjährige Nacht. Aber die unausstehliche Kälte, der ewige Schnee, und die unfruchtbaren gewächstlosen Gegenden verursachen, daß die Erde unter den Polen eine Wüstenen, oder höchstens nur ein Aufenthalt der Bären und Wölfe ist (*). Die Kälte nimmt zwar ab, je mehr man sich der heißen Zone nähert, verschiedene Ursachen aber verhindern ihre gleichförmige Abnahme. Ein Land z. B. welches auf unserer Erd-Kugel gegen Norden abhängt, ist kälter als ein Land, welches sich gegen Süden neiget, weil die Sonnen-Strahlen hier mehr senkrecht auffallen, und dort sich mehr zerstreuen. Die höhere oder niedere Lage eines Ortes und eine noch nicht hinlänglich bekannte Beschaffenheit der Luft, sind Ursachen, daß ein Ort wärmer seyn kann, als ein anderer, der mehr südwärts liegt.

Den Bewohnern des heißen Erd-Striches steigt die Sonne in ihrer täglichen Bewegung also gerade, oder fast gerade in die Höhe. Den Bewohnern der

Pp 2

Kal:

(*) Die kalten Zonen sind zwar wenig von Menschen und Land-Thieren bewohnt, aber desto mehr von Fischen, die sich dort in dem Grunde des Meeres verbergen, und in den warmen Jahreszeiten zum Vorschein kommen, und daselbst gefangen werden, z. B. die Heringe, Wallfische etc.

kalten Erd-Striche bewegt sie sich nahe an ihrem Horizonte, mit demselben fast parallel, um diese Bewohner herum. Den Bewohnern der gemäßigten Zonen, nimmt die Sonne eine schräge Richtung ihres Laufes.

Die jetzt beschriebene Eintheilung der Erde in gewisse Gürtel oder Zonen, ist, so bequem sie für die Erde überhaupt ist, doch zur Bestimmung der Lage eines Ortes zu allgemein. Man hat in dieser Rücksicht eine viel bequemere Eintheilung, nach welcher man jeden Ort auf der Erde, ohne viele Mühe finden kann, und das ist die Bestimmung seiner Länge und Breite.

Die Breite eines Ortes ist seine Entfernung von der Mittel-Linie oder dem Aequator. Sie wird an dem Mittags-Kreise oder Meridian eines jeden Ortes gemessen, und steigt an demselben von 0 bis 90 Grad hinaus. Ein Ort auf der nördlichen Halbkugel der Erde hat eine nördliche, und ein Ort auf der südlichen Halbkugel eine südliche Breite. Die Völker, deren Lage mitten um die ganze Erde herum, unter der Mittel-Linie ist, und welche daher von beyden Polen gleichweit entfernt sind, haben gar keine Breite, weil man bey ihnen erst zu zählen anfängt; und diejenigen Völker, die den Süd- oder Nord-Pol über ihrem Haupte sehen, die Bewohner der Mittel-Puncte der kalten Zone, würden sich im 90sten Grad der Breite befinden. Es hat also ein Ort der nördlichen Halbkugel der Erde, welcher mehr südwärts liegt, einen geringern Grad der Breite, als ein anderer, dessen Lage mehr nördlich ist. Die Breite eines Ortes ist der Höhe des Poles von dem Horizonte dieses Ortes gleich; die Länge eines Ortes aber ist derjenige Punct des Aequators, in welchem der Mittags-Kreis oder Meridian desselben Ortes den Aequator durchschneidet.

Zwey

Zwey Orter, die östlich oder westlich gegen einander liegen, haben verschiedene Meridiane. Diese verschiedene Meridiane durchschneiden den Aequator in verschiedenen Puncten. Der Unterschied dieser verschiedenen Puncte im Aequator ist der Unterschied ihrer verschiedenen Länge. Wenn man daher seinen Stand-Ort gegen Morgen oder Abend verändert, so bekommt man auch einen andern Meridian. Dieser veränderte Meridian durchschneidet den Aequator in einem andern Puncte; daher verändert sich durch eine jede Bewegung gegen Morgen oder Abend die Länge, wie sich durch eine jede Bewegung gegen Mittag oder Mitternacht die Breite verändert. Die Breite wird durch die Grade des Meridians, und die Länge durch die Grade des Aequators bestimmt.

Weil die Erde eine Kugel ist, so muß denen Völkern, die weiter gegen Morgen wohnen, die Sonne eher aufgehen, als denen, deren Wohnplatz mehr westlich ist; sie müssen eher Mittag haben, und alle Stunden ihres Tages früher zählen, als alle Völker, die ihnen westwärts wohnen. Denen Ortern aber, die unter Einem Meridian sind, folglich Eine Länge haben, wird es zu gleicher Zeit Mittag, und die Stunden ihres Tages sind zu Einer Zeit, sie mögen, der Breite nach, in dem heißen oder kalten Erd-Striche liegen.

Der verschiedene Grad der Breite verändert die Wärme und Kälte des Erdbodens, und verursacht längere oder kürzere Tage; die verschiedene Länge aber verändert und verringert die Stunden des Tages. Bey Bestimmung der Breite fängt man von dem Meridian zu zählen an, und hört bey den Polen auf; bey Bestimmung der Länge aber ist es gleichgültig, wo man zu zählen anfängt, oder welchen Meridian man als den ersten sich wählen will. Die Holländer nehmen den Meridian durch den Pico von Teneriffa

Pp 3

als

als den ersten an; wo dieser den Aequator durchschneidet, da fangen sie zu zählen an, und bestimmen nach solchem die Länge anderer Orter.

Es lassen sich so viel Meridiane gedenken, als Punkte auf dem Aequator sind. Auf der Universal-Karte sind nur 36 Parallel-Meridiane verzeichnet, deren jeder 10 Grad von dem andern entfernt ist. Derjenige, von welchem man die übrigen von Abend gegen Morgen zu zählen anfängt, ist der erste Meridian. Es ist dieses bloß willkürlich; denn man kann anfangen, wo man will.

Die Alten nahmen denjenigen zum ersten an, der durch die äußersten westlichen Gränzen der ihnen bekannten Länder gieng, und veränderten denselben, so oft gegen Abend mehr Land entdeckt wurde. Also zog ihn:

- 1) durch die Insel Thule, jetziges Island, Pythias von Massilien oder Marseille, welcher zu den Zeiten Alexander's des Großen, etwa 330 Jahr vor Christi Geburt lebte;
- 2) durch die sogenannten Herkules-Säulen bey Gibraltar, Eratosthenes von Cyrene, etwa 255 Jahr vor Christi Geburt;
- 3) durch die westwärts der afrikanischen Küste gelegenen canarischen Inseln (Insulae fortunatae), Maximus Tyrius und Ptolemaeus;
- 4) 10 Grad weiter hinein, nach Osten zu, durch Gades oder Cadix, Ismael Abulfeda, 1322 Jahr nach Christi Geburt.

Als man endlich nach Entdeckung der neuen Welt sahe, daß der Erdboden überall bewohnt sey, so wollte man eben von den Alten nicht weit abgehen, sondern in Erwählung des ersten Meridians auf einige merkwürdige Umstände sehen. Also ließen ihn gehen:

- 1) durch die azorischen oder flämischen Inseln, als:
 - a. durch St. Maria und Michaels Inseln, Rudolphus Mercator und Hieronymus Porrus;
 - b. durch Corto und Flores, Franciscus Hoaejus, Gerh. Mercator, Janson und Wilb. Blaeu, weil die Magnet-Nadel in diesen Gegenden damals keine Abweichung zeigte;

2) durch

2) durch die canarische Insel Palma, wie Ricciolus that, weil aus dieser, und zwar aus dem Hafen St. Cruz, als der äußersten Gränze der alten Welt, Columbus zur Entdeckung der neuen Welt abgesetzt war;

3) durch die Inseln des grünen Vorgebirges (Capo Verde), als:

- a. St. Nicolao, Henr. Hondius in seinem Amerika;
- b. St. Jago, Jodocus Hondius in seinen Karten;
- c. del Suogo, Oertel in Mappa universalis, Janson in Hemisphaeris, Gerh. Mercator jun. und Bertius, in Europa contracta, weil auch hier die Magnet-Nadel nicht abweichen soll;
- d. St. Vincenz, Arnold de Arnoldis, und Gottfr. Wendelin, wie auch Jodocus Hondius auf seinem Globus, welchen sie den atlantischen Meridian nennen.

Da aber diese Veränderungen keinen Vortheil brachten, so haben ihn nachher Janson und Wilb. Blaeu in ihrem Atlante wieder auf die alte Stelle, die ihm vom Ptolemaeus war zugeeignet worden, gebracht; und so haben mit ihnen den ersten Meridian gezogen:

durch die canarische Insel Teneriffa, wegen des hohen Berges Pico, Visscher, Witt, Dankert, Valk, Schenk und Homann, wobey die Holländer noch bleiben.

Seit 1634, d. 25 Apr. ziehen die Franzosen, auf Befehl Ludwig's XIII., den ersten Meridian durch Ferro, als die westlichste der canarischen Inseln; deren westliche Küste aber liegt 20° 30' vom Meridian der pariser Stern-Warte westwärts, und der erste Meridian wird daher, zur Erleichterung der Rechnung, genau 20° vom pariser Grad der Länge liegt; und hiernach richten sich nunmehr die neuern Geographen, bey Verzeichnung der Meridiane auf Land-Karten und Globis; es haben ihn auch die Homanischen Erben, und die berlinische Akademie der Wissenschaften, mit mehreren andern, in ihren Karten, wie auch der preuss. Feld-Marschall v. Schmettau, in seinem See-Atlas, angenommen. Indessen ziehen ihn doch durch die azorische Insel Terzera die Portugiesen, weil da die Magnet-Nadel nicht abweicht;

durch Upsal, die Schweden;
durch London, die Engländer, welches Hermann Moll
auf seinen Karten angefangen hat.

Die Astronomen setzen gemeinlich, bey astronomischen Beobachtungen, den Meridian ihrer Stern-Warte als den ersten an, und rechnen von demselben den Abstand aller übrigen. Also nahmen ihren ersten Meridian von Alexandria, der Ptolemäus; von Toledo, Alphonsus X., König von Leon und Castilien, in seinen sogenannten Alphonsinischen Tabellen; von Uranienborg, auf der Insel Hween oder Ween, im südlichen Gothland, Tycho de Brahe und Kepler; von Frauenburg in Preußen, Kopernikus; von Königsberg in Preußen, Reinhold; von Bologna, Ricciolus; von Stettin, Eichstädt; von Stargard, Herlicius; von Danzig, Hevel; von Greenwich, Flamsteed; von Berlin, Kirch, Bode, in den berlinischen astronomischen Tafeln und Kalendern, u. s. f.

Wenn ein Schiff gegen Norden fährt, so hat es früher Mittag, als an dem Orte seiner Ausfahrt. Fährt es gegen Abend, so hat es später Mittag. Hieraus folgt, daß es, wenn es die ganze Welt umsegelt, (wie unter andern der Admiral Anson gethan hat), auf seiner Reise einen ganzen Tag mehr oder weniger gezählt hat, als der Ort, von dem es abgefahren ist, nach dem es nämlich seine Reise west- oder ostwärts genommen hat. Um hiervon überführt zu werden, dürfen wir uns nur um die Erde herum Mittags-Kreise denken, welche 15 Grad von einander entfernt sind; durch diese Kreise wird die Mittel-Linie in 24 gleiche Theile getheilt seyn. Die Stadt London z. B. soll der Ort seyn, durch den einer dieser Kreise geht, und von dem ein Schiff gegen Morgen zu absegelt. Wenn dieses Schiff langsam oder geschwinde, durch krumme oder gerade Wege, dem nächsten Mittags-Kreis, welcher 15 Grad von London entfernt ist, erreicht, so wird es daselbst eine Stunde früher Mittag haben, als zu London.

Die

Die Uhr wird 12 zeigen, wenn die londner Uhr erst 11 weist. Hat es sich noch 15 Grad weiter von London gegen Morgen entfernt, so wird der Unterschied zwischen beyden Uhren 2 Stunden betragen. Und wenn die Reise um die ganze Erde durch alle 24 angenommene Mittags-Kreise vollendet ist, so muß das Schiff einen ganzen Tag verlieren; oder, wenn die Bewohner der Stadt London 100 Tage von der Abreise des Schiffes gezählt haben, so haben die auf dem Schiffe nur 99 gezählt.

Die Länge und Breite der Orter bezeichnet die Lage derselben auf den Land- und See-Karten; sie bestimmt die Größe der Reiche; zeigt den Schiffen ihre Wege durch das unwegsame Meer, und sagt ihnen, wo sie auf der gränzenlosen Fläche sind, wenn der Sturm sie verschlagen hat.

Die Länge der Orter wird durch die Verfinsternung der Monde gefunden. Wenn sich diese Gelegenheit an dem Trabanten der Erde, oder den Monden des Jupiters, zeigt, so ist sie allen Völkern der Erde, denen sie sichtbar ist, zu einer und derselben Zeit sichtbar; die kugelförmige Gestalt der Erde aber verursacht, daß diese Begebenheit denen Völkern, die mehr gegen Morgen wohnen, in einer frühern Stunde ihres Tages sichtbar ist, als denen Völkern, die gegen Abend wohnen. Dieser Unterschied der Uhren zeigt den Unterschied der Länge, welche sie gegen einander haben.

Gesetzt, ein Beobachter einer Stadt bemerkt den Anfang einer Mond-Finsterniß des Abends um 9 Uhr. Einer in einer andern, um 10 Uhr. Beyde haben diesen Anfang in Einem Augenblicke gesehen. Weil aber der Unterschied ihrer Uhren zeigt, daß der eine um eine Stunde früher Mittag hat, als der andere, so folgt, daß er 15 Grad weiter gegen Morgen wohne, als der andere; und dies ist der Unterschied ihrer Länge.

Ein Jeder wird bey wenigem Nachdenken finden, daß dieses Mittel auf dem Meere, wo die genaue Bestimmung der Länge von der größten Wichtigkeit ist, nicht Statt finden kann; denn wenn auch ein Beobachter die genaue Zeit einer Finsterniß auf das schärfste bemerken könnte, so weiß er doch den Ort nicht wieder zu bestimmen, wo er die Beobachtung angestellt hat. So viele sich nun auch bemüht haben, die Länge auf dem Meere zu finden, so wenigen ist es doch geglückt, hierin etwas zu leisten, wovon im Art. Meeres-Länge ausführlichere Nachricht erfolgen wird.

Folgende Tafel zeigt die geographische Länge und Breite einiger der vornehmsten Städte, Vorgebirge und Inseln auf der Land- und Meeres-Oberfläche unsers Erdballes, woben größtentheils die neuesten astronomischen Beobachtungen zum Grunde liegen (*).

(*) Nach Hrn. Prof. Bode Angabe, in Dessen Anleitung zur allgemeinen Kenntniß der Erdkugel. (Berl. 1786, gr. 8.) S. 179, 180.

Nahmen

Nahmen der Orter.	L ä n g e.			Breite, nördl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
I. Europa.						
Amsterdam	22	31	30	52	21	56
Archangel	56	35	0	64	34	0
Berlin	31	2	30	52	31	30
Bordeaux	17	5	11	44	50	18
Breslau	34	45	0	51	6	30
Brest	13	9	10	48	22	55
Cadix	11	23	45	36	31	7
Cherson	50	19	45	46	38	30
Constantinopel . . .	46	36	15	41	1	0
Copenhagen	30	14	45	55	41	4
Danzig	36	11	0	54	22	23
Dresden	31	17	10	51	2	54
Dublin	11	33	30	33	21	11
Edinburg	14	29	30	55	56	22
Florenz	28	42	0	43	46	30
Genua	26	15	45	44	25	0
Göttingen (*)	27	34	0	51	31	4
Greenwich, bey London	17	41	0	51	28	40
Hamburg	27	46	0	53	36	0
Königsberg in Preussen	39	17	30	54	43	0
Lion	22	29	43	45	45	51
Lissabon	8	31	15	38	42	20
London, St. Paul . .	17	35	30	51	31	0
Madrid	14	14	15	40	25	18
Milano	26	51	15	45	28	10
Moskow	55	26	15	55	45	20
Neapel	31	52	30	40	50	15
Nürnberg	28	44	0	49	27	17
Paris, königl. Sternw.	20	0	0	48	50	14
Petersburg	47	59	30	59	56	0
Prag	32	10	30	50	5	47
Rom	30	9	15	41	53	54
Stockholm	35	42	30	59	20	30

Nahmen

(*) Nach Hrn. Hofr. Lichtenberg's Angabe.

Nahmen der Orter.	L ä n g e.			Breite, nördl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
Strasburg - - - -	25	26	18	48	34	36
Venedig - - - -	30	0	0	45	27	7
Vorgeb. Weifnes in Isl.	354	52	30	63	55	0
Warschau - - - -	38	40	30	52	14	0
Wien - - - - -	34	2	30	48	12	32
II. Asia und benachbarte Inseln.						
Agra - - - - -	94	24	0	26	43	0
Aleppo - - - - -	55	0	0	36	12	25
Astrakan - - - -	65	42	45	46	21	12
Batavia - - - - -	124	33	45	6	12	0 S.
Calicut - - - - -	106	10	30	22	34	35
Goa - - - - -	91	25	0	15	31	0
Kakul - - - - -	147	22	15	62	1	30
Peniseik - - - - -	109	29	0	58	35	0
Truk - - - - -	122	24	0	52	15	0
Isbahan - - - - -	70	30	0	32	25	0
Der St. Peter und Pauls- Hafen auf Kamtschatka	176	27	30	52	51	45
Macao - - - - -	131	15	0	22	12	44
Malacca - - - - -	119	45	0	2	12	0
Manilla, auf den philip- pinischen Inseln -	138	33	24	14	36	8
Nangasacki, auf den ja- panischen Inseln -	146	26	15	32	32	0
Nagasaki - - - - -	160	52	30	59	20	10
Nereburg - - - - -	72	44	30	51	46	5
Nackin - - - - -	134	7	30	39	54	13
Pondichery - - - -	97	31	30	11	55	42
Quanton - - - - -	130	43	15	23	8	0
Siam - - - - -	118	30	0	14	20	40
Smirna - - - - -	44	59	45	38	28	7
Surate - - - - -	90	2	30	21	10	0
S. Timorland Südspitze	149	34	0	8	15	0 S.
Tobolsk - - - - -	86	5	0	58	12	30
Tomsk - - - - -	102	39	30	56	29	58

Nahmen

Nahmen der Orter.	L ä n g e.			Breite, nördl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
Das östliche Vorgebirge von Asien, an der Am- ursstraße - - -	207	57	0	66	5	30
III. Afrika und benachbarte Inseln.						
Alexandrien - - -	47	56	30	31	11	20
Algier - - - - -	19	52	45	36	49	30
Insel Bourbon - - -	73	10	0	20	51	43 S.
Cairo - - - - -	49	10	0	30	3	12
Grüne Vorgebirge -	0	7	0	14	43	45
Vorgeb. der gut. Hoffnung	36	3	45	33	55	15 S.
Marocco - - - - -	10	2	0	30	57	0
Mozambique - - -	56	48	0	15	0	0 S.
Insel Rodrigue - -	80	51	30	19	40	40 S.
Trivolis - - - - -	31	1	7	32	53	40
Weisse Vorgebirge -	0	30	0	20	55	30
Canarische Inseln.						
Madera, Funchal -	0	44	0	32	37	40
Der Pic von Teneriffa	1	3	24	28	16	2
Ferro, die westliche Küste	359	30	0	27	45	0
Flores, azorische Insel	346	33	30	39	34	0
la Praya, auf der Insel						
St. Jago, grüne Vor- gebirgs Insel - - -	354	8	30	14	53	40
St. Helena - - - -	11	52	0	15	55	0 S.
IV. Amerika und benachbarte Inseln.						
Boston - - - - -	306	37	30	42	22	11
Buenos-ayres - - -	319	8	45	34	35	26 S.
Cartagena - - - -	302	13	45	10	20	35
la Conception - - -	305	0	0	36	42	53 S.
Guayaquil - - - -	296	29	30	2	11	21 S.
Vorgeb. Horn, die südlich- ste Spitze von Amerika	310	15	0	55	58	30 S.

Nahmen

Nahmen der Orter.	L ä n g e.			Breite, nördl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
St. Joseph a. Californien	267	57	30	23	3	42
Insel Juan Fernandez	218	2	0	33	45	0 S.
Yma - - - - -	300	50	30	12	1	15 S.
Mexiko - - - - -	277	34	15	19	25	50
Olinda - - - - -	342	34	30	8	13	0 S.
Neu-Orleans - - -	287	41	15	29	57	45
Philadelphia - - -	302	24	0	39	56	55
Portobello - - - -	297	50	0	9	33	5
Quebec - - - - -	306	30	0	46	47	30
Quito - - - - -	299	45	0	0	13	7 S.
Rio Janeiro - - -	334	55	0	22	54	10 S.
Schwarzes Vorgebirge	304	8	0	54	30	0 S.
Plo - - - - -	306	27	0	17	36	15 S.
Neu-York - - - - -	303	29	0	40	40	0
Vorgebirge Farewell in Grönland - - - -	334	59	0	59	38	0
Insel Cayenne - - -	325	25	0	4	56	15
Antigua, St. Joh.	315	31	0	17	4	30
Cuba, Havana	295	21	30	23	11	52
Dominique, d. Burg.	316	4	30	15	18	23
Guadeloupe - - -	315	51	45	15	59	30
Cap Breton, Louisb.	317	45	0	45	53	45
Insl. Jamaika, kön. Hafen	300	55	30	18	0	0
Martinique, kön. Fort	316	31	0	14	35	55
St. Domingo, franz. Vorgebirge - - -	305	21	35	19	46	30
St. Petri, Terre neuve	321	23	0	46	46	30
König Georgs Sund	250	58	30	49	36	6
Prinz von Wallis, das westlichste Vorgeb. von Amerika, an der Union- oder Cooks-Straße	209	23	30	65	45	30
Unalaska, eine d. Fuchs- Inseln; die westl. Küste	212	0	0	53	45	0
Dowhee, eine der Sandwich- Inseln; die Nordspitze	221	42	0	20	17	0 (*)

Nahmen

(*) Bis hierher zeigt der Buchstab S. an, daß die Breite südlich
sey.

Nahmen der Orter.	L ä n g e.			Breite, südl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
V. Australien, oder die auf dem großen Welt- Meer, (gemeinlich das Süd- oder Stille Meer genannt) zerstreuten Inseln.						
Neu-Holland.						
Vorgebirge York - -	159	20	0	10	37	0
Mündung des Endeavour- Flusses - - - -	162	52	33	15	26	0
Vorgebirge Grafton -	163	35	0	16	57	0
— — — Gloucester -	165	52	0	19	59	0
— — — Byron - - -	171	11	0	28	37	30
— — — Hawke - - -	170	14	0	32	14	0
Spitze Hicks - - -	166	34	0	38	0	0
Neu-Seeland.						
Vorgebirge Süd - -	184	49	0	47	19	0
— — — Ost - - -	196	11	0	37	42	30
— — — Nord - - -	190	16	0	34	22	0
Hafen Pickersgill - -	183	59	0	45	47	26
Neu-Caledonien.						
Cap du Prince de Gales	184	38	0	22	29	0
Insel Norfolk - - -	185	57	0	29	1	45
Egmont - - - - -	181	46	0	11	0	0
Die Neuen Gebriden.						
Erromanga - - - -	186	59	30	18	46	30
Tanna - - - - -	187	22	5	19	32	25
Annatom - - - - -	187	45	0	20	10	0

Nahmen

sen; wenn kein Buchstab beygefügt ist, so ist die Breite aller-
mahl nördlich.

Namen der Orter.	L ä n g e.			Breite, süd.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
Mirora - - - -	185	58	0	15	8	0
Mallicolo, Haf. Sandw.	185	33	0	16	25	20
Heiligegeistland.						
Vorgebirge Quiros -	185	1	0	14	56	8
— — Lisburne -	184	38	0	15	40	45
Die Freundschafts- Inseln.						
Rotterdam, od. Namocka	203	11	30	20	16	30
Amsterdam, oder Tonga						
Tabu - - - -	202	55	0	21	9	0
Wylstart - - - -	201	59	30	22	23	0
Wallis - - - -	200	41	0	13	18	0
Prinz Wilhelm - - -	200	27	0	17	19	0
Die Bernhards-Inseln, die Mitte						
Die Schiffer-Inseln	210	58	0	10	51	0
Die Byrons-Inseln	208	16	0	14	6	0
	195	40	0	1	18	0
Die Gesellschafts- Inseln.						
Oraheite, Vorgeb. Venus	228	5	15	17	29	17
Huacheine - - - -	226	32	45	16	44	0
Polabola - - - -	225	49	0	16	32	30
Hervey - - - -	218	53	0	19	17	0
Glocester - - - -	231	38	0	20	35	0
Palmerston - - - -	214	44	0	18	0	0
Die niedrigen Inseln.						
Cumberland - - - -	237	7	0	19	18	0
Dsnabrück - - - -	236	7	0	22	0	0
Resolution - - - -	235	56	0	17	23	30
Röntginn Charlotte -	239	31	0	19	13	0
Palliser - - - -	231	9	45	15	38	15
Bay, Madre de Dios auf den Marquesas Inseln	238	31	20	9	55	30

Namen

Namen der Orter.	L ä n g e.			Breite, süd.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
Vicairn - - - -	244	20	0	25	22	0
Osterinsel - - - -	267	54	15	27	6	0
Süd-Georgien, Bay d. Vosseg - - - -	340	23	0	54	5	0
Das südliche Thule, auf Sandw. Land (das ent- deckte südlichste Land.)	349	56	0	59	34	0

Alle Land- und See-Karten, woben der erste Meridian 20° von Paris westlich oder über die Insel Ferro gehend, angenommen ist, müssen nun die geographische Länge der Orter wie in der vorigen Tafel angeben. Wenn aber auf Karten oder auch in geographischen Tafeln, ein anderer erster Meridian zum Grunde liegt, oder die Länge (der Abstand) von dem Meridian einer gewissen Stadt ost- oder westwärts gezählt wird, so läßt sich nach folgenden Regeln die vorkommende Länge leicht reduciren.

1) Wenn der in der Karte angenommene Meridian westlich vom Meridian von Ferro liegt: Es wird zu den vorkommenden westlich gezählten Längen der Abstand beyder Meridiane addirt, und das Complement dieser Summe zu 360° genommen; wird aber die Länge östlich gezählt, und ist kleiner als der Abstand, so wird solche davon subtrahirt, und vom Ueberrest das Complement zu 360° genommen; ist aber die Länge größer als der Abstand, so wird letzterer von der ersten subtrahirt, und es ergiebt sich in allen diesen Fällen die geographische Länge.

2) Wenn der in der Karte angenommene Meridian, wie dies am gewöhnlichsten vorfällt, ostwärts vom Meridian der Insel Ferro liegt: Es wird die vorkommende westlich gezählte

Def. technol. Enc. LXIV Th. D q zählte

zählte Länge, wenn sie geringer ist als der Abstand beider Meridiane, von diesem Abstande subtrahirt; oder wenn sie größer ist, so wird das Complem. derselben zu 360° genommen, und der Abstand dazu addirt; die östlich gezählte Länge hingegen wird allemahl zu jedem Abstande addirt, und es findet sich hieraus die gesuchte geographische Länge. Z. B. auf den englischen See-Karten, welche gewöhnlich die Länge westlich von Greenwich rechnen, liegt die Insel Otaheite

	unter der Länge von	149° 35' 45"
hiervon das Complem. zu 360° ist =	210	24 15
Greenwich liegt nach der vorigen Tafel ostwärts vom Meridian von Ferro	17	41 0
geogr. Länge von Otaheite nach der Tafel =	228	5 15
Wäre hingegen in der Karte die Länge von Greenwich östlich gerechnet, so würde Otaheite erscheinen unter dem	210° 24' 15"	
hierzu den Abstand addirt	17	41 0
giebt gleichfalls dessen geogr. Länge =	228	5 15

2. Länge, ein Fisch aus der Gattung und Classe der Schell-Fische; siehe Lang-Fisch, oben, S. 579, f.
- Länge-Holz, bey den Bäckern, ein rundes Holz, den Teig damit zu längen, d. i. in die Länge ausdehnen.
- Längen-Maß, ein körperliches Maß, die Längen der Dinge darnach zu messen, dessen Größe eine gerade Linie ist. Siehe Maß und Gewicht.
- Längen-Messung, Longimetria, ein Theil der Elementar-Geometrie; s. Th. LX, S. 637.
- Längen-Zirkel, Circulus Longitudinis, ist ein Zirkel, welcher mit der Ekliptik durch einen Stern parallel gezogen wird. Auf der Erde sind es solche Zirkel, welche durch den Pol und einen jeden gegebenen Ort gehen; daher sind sie mit dem Mittags-Zirkel einerley; werden aber also genannt, in so weit sie die Länge der Dörter bestimmen.

Langefuhr, siehe Langfuhr.

Langeland, eine Insel in Dänemark, auf der Ost-See, zwischen den Inseln Seeland, Laaland und Fünen. Sie hat den Nahmen von ihrer Länge, weil sie 7 Meilen lang und 1 Meile breit ist. Sie ist überall fruchtbar an Getreide. Im 13ten Jahrh. gehörte sie einigen Prinzen vom königl. Geblüte, unter dem Nahmen eines Fürstenthumes; nunmehr wird sie eine Grafschaft genannt, weil sie größten Theils unter das gräfl. Ahlesfeldische Schloß Tranekjær gehört, und ist eine der besten und einträglichsten Grafschaften des Reiches. Sonst steht sie mit der Insel Fünen unter einem Stifts-Amman, und enthält nur das einzige königliche Amt Tranekjær, dazu Nörres und Sønder-Herred gehören. Rudkøbing, ist die einzige Stadt des Landes.

Langen, ein Zeit-Wort (Verbum), welches von dem Neben-Worte lang abstammet, und in doppelter Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben.

1. Länger werden, doch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens. Wenn der Tag beginnt zu langen, kommt die Kälte erst gegangen. Im Ober-Deutschen auch für lang werden, d. i. lange dächten, von der Zeit. Die kurzen Stunden mir sehr langen.

2. Sich mit der Länge bis zu etwas erstrecken.

(1) Eigentlich, sowohl von der körperlichen Ausdehnung, als auch von der Zeit, für reichen; am häufigsten nur im gem. Leben. Der Rock langt bis auf die Fersen. Die Vorhänge langen bis auf die Erde. Das Gebirge langt bis an das Meer. Der Berg Sina langer bis gen Jerusalem, Gal. 4, 25. Deine Gewalt langer bis an der Welt Ende, Dan. 4, 19.

(2) Dem Werthe, der Materie, der Güte nach. Hundert Thaler langem nicht weit. Das Geld langet nicht so weit, ist dazu nicht hinlänglich. Der Zeug langet gerade noch zu einem Kleide. Die Zeit meiner Wallfahrt langet nicht an die Zeit meiner Väter in ihrer Wallfahrt, 1 Mos. 47, 9. d. i. kommt ihr der Dauer nach nicht gleich. Nach einer noch weitem Figur auch für auskommen. Ich kam damit nicht langem.

In beyden Bedeutungen ist in der anständigem Sprech: Art dafür nun reichen üblicher.

3. In engerer Bedeutung, mit ausgestreckter Hand an etwas reichen.

(1) Eigentlich, wo in der anständigem Sprech: Art gleichfalls reichen üblicher ist. Ich kam nicht so weit langem. Ich kam schon bis dahin langem. Ingl. die ausgestreckte Hand an einen Ort hin bewegen. In die Schüssel langem. Nach etwas langem. Auf den Tisch langem.

(2) Figürlich, mit dem Gemüthe, mit Unruhe begehren, wofür doch jetzt verlangen üblicher ist. Das einfache langem kommt indeß in dieser Bedeutung noch bey dem Noth vor, und im Schwed. heißt es auch noch länga. Siehe Verlangem.

II. Als ein Activum, in dem ersten Falle der letzten dritten Bedeutung, mit ausgestreckter Hand darreichen; gleichfalls nur im gem. Leben, für reichen, geben. Lange mir den Hut. Auch figürlich, doch auch nur im gem. Leben, hingehen und hohlen, oder bringen.

Das Haupt: Wort die Langung ist nur in den Zusammensetzungen üblich.

Daher Ablangen, mit ausgestrecktem Arme herabhohlen, und dann auch überhaupt so viel als abhohlen. Einen Brief ablangen. Daher die Ablangung.

Auf:

Auflangen, in die Höhe langem, d. i. mit ausgestrecktem Arme reichen. Steine, Holz auflangen. Daher die Auflangung. Ehedem bedeutete dieses Zeit: Wort so viel als übergeben, wovon bey dem Heltaus, ein Beyspiel vom J. 1455 vorkommt.

Der Auflanger, der etwas in die Höhe langet. Figürlich, in dem Schiffbaue, diejenigen Hölzer, deren man sich zur Verlängerung anderer Stücke eines Schiffes bedient; Fr. Allonges.

Auslangen, ein Neutrum, mit dem Hülf: Worte haben, bis zu Ende bringen, d. i. auskommen. Ich lange mit so wenig Zeug nicht aus. Ich kam damit nicht auslangen. Auch in der figürl. Bedeutung. Du wirst damit nicht auslangen, d. i. mit dieser Entschuldigung, Ausflucht, u. s. f. nicht fortkommen. Daher die Auslangung.

Einlangen. 1. Als ein Activum, für einreichen, hinein langem, hinein geben. Eine Schrift, eine Klage einlangen, sie bey der Obrigkeit eingeben.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülf: Worte seyn, in einen Ort gelangen, eintreffen. Er ist noch nicht eingelangt, besser angelangt. Es sind Beschwerden, Klagen eingelangt, eingegangen.

So auch die Einlangung, in beyden Bedeutungen.

Herlangen, der redenden Person zulangen, ihr durch Zulangung näher bringen; im Gegensehe des hinlangen. Lange her den Mantel, den du anhabst, Ruth 3, 15. Daher die Herlangung.

Aq 3

Sin:

Hinlangen. 1. Als ein Activum, von sich weg langen, einem andern zulangen, hinreichen. Lange ihm das Buch hin.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, der Länge, der Größe nach zu einer gewissen Absicht geschickt seyn, zulangen, zureichen, hinreichen. Der Zeug langet zu einem Kleide nicht hin. Imgl. figürlich, der Menge, der innern Größe nach. Dazu langten meine Kräfte nicht hin. Daher die **Hinlangung**, in der thätigen Bedeutung.

Vorlangen, für hervor langen. Etwas aus einem Kasten vorlangen. Daher die **Vorlangung**.

Zulangen. 1. Ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben.

(1) Nach etwas langen oder greifen. Bey Tische zulangen, sich Speise aus der Schüssel nehmen.

(2) Lang genug seyn, etwas zu erreichen. Der Strick, die Stange langet nicht zu, wenn sie nicht die erforderliche Länge hat. Noch häufiger figürlich, genug zu etwas seyn. Seine Besoldung langet zu einem solchen Aufwande nicht zu.

2. Ein Activum. Einem etwas zulangen, es ihm mit der ausgestreckten Hand nähern, es ihm zureichen.

Läng: Ort, im Bergbaue, ein von einem Schachte aus in die Länge getriebener oder gelängerter Ort.

Längen, das Activum des vorigen Neutrius, wenigstens in einigen Bedeutungen.

1. Lang machen, in die Länge ausdehnen, erstrecken; wo es doch nur noch in einigen Fällen des gemeinen Lebens üblich ist.

(1) Bey

(1) Bey den Bäckern wird der Teig gelängt, wenn er mit dem Länge-Holze gewalzet und dadurch in die Länge ausgedehnet wird. Auch die Metall-Arbeiter längen ein Metall, wenn sie es vermittelst des Hammers in die Länge ausdehnen.

(2) In der Seefahrt wird gespanntes Tauwerk gelängt, wenn es der Länge nach nachgelassen, locker gemacht wird. So wird z. B. gerufen: Länge die Schooten! wenn man die angezogenen Seile an den Ecken der Segel loslassen soll.

(3) Im Bergbaue wird eine Grube, oder ein Ort gelängt, wenn solche in die Länge getrieben oder fortgesetzt werden. Siehe Läng: Ort, oben, S. 614. Auch heißt längen, einen Loch-Stein in die Grube legen; und geschieht, wenn in der Grube, gleich unter dem Loch-Steine, eine Erb-Stufe geschlagen, und ein Kreuz in das Gestein gehauen wird.

(4) Eine Brühre längen, in den Küchen einiger Gegenden, sie länger, d. i. dünner machen.

2. In der Land-Wirthschaft Thüringens heißt einen Acker längen, ihn der Länge nach theilen, im Gegensatz des Strümpfens, der Theilung in die Quere. Wo keine Gränz-Steine vorhanden sind, müssen die Anstößer in streitigen Fällen mit einander längen, d. i. das streitige Stück Ackers der Länge nach mit einander theilen.

So auch die **Längung**. In der anständigeren Sprech-Art ist in den vier ersten Fällen dafür verlängern üblich.

Daher **Abhängen**, in den Bergwerken, in die Länge graben oder bauen. Eine Strecke abhängen.

Durchhängen, im Bergbaue, der Länge nach durchhöhlen. Ein Feld mit Oertern durchhängen, nach vorliegenden Gängen arbeiten.

So auch die **Durchhängung**.

N. 4

1. Lan:

1. Langenau, eine Herrschaft und ein großer Flecken, der Stadt Ulm gehörig.
2. Langenau, Campo longo, Kimpulungu, ein Städtchen in dem Fürstenthume Walachen, gegen die podolischen und pokutischen Gränzen, hat jährlich einen großen Markt, welcher den ganzen Julius hindurch währt, und von den Kaufleuten aus der europäischen Türkei stark besucht wird. Wegen der angenehmen Lage haben viele Bojaren ihre Wohnungen hier.

Langenauer Sauer: Brunnen, in dem Markgrafthume Brandenburg Bayreuth; siehe Stebner Sauer: Brunnen.

Langenburg, eine Stadt, mit einem fürstlichen Residenz: Schlosse, worinn sich ein wichtiges Archiv befindet, an der Gart, in dem Fürstenthume Hohenzollern, einer davon benannten fürstlichen Linie gehörig.

Langendorf, ein kurf. sächsisches Kammer: Gut im thüringischen Kreise, nicht weit von Weisensfeld. Hier hat ein wohlthätiger Fuhrmann, Christ. Buch, 1710 ein Waisen: Haus für eine gewisse Anzahl Kinder, nebst 4 Lehrern derselben, gestiftet, welches man in der Folge mit einem adelichen, izt eingegangenen Fräulein: Stifte verband, wodurch das erstere gar sehr gelitten hat.

Das Stift zu Langendorf, welches in einer sehr angenehmen Gegend liegt, wurde im J. 1758, kurz nach Anfang des überstandenen Krieges, und also zu einer zur Beförderung und Errichtung milder Sachen, der Vernunft sehr widrig und verkehrt scheinenden Zeit, im Glauben und Vertrauen auf Gott allein gegründet, und auch ihm allein zu Ehren etablirt. Es war zu einer anständigen Versorgung, und zu einem ruhigen Aufenthalte für eine gewisse bestimmte Zahl, vorzüglich und eigentlich lediger, durch Adel, Stand und Tugend distinguirter Frauenzimmer eingerichtet.

Es bestand überhaupt theils aus gewissen ganzen Frey: Stellen, welche, bey entstandener Vacanz, gewöhnlich unentgeltlich erlanget werden konnten, theils aus gewissen halben Frey: oder Zuschuß: Stellen, bey welchen, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisser mäßiger Zuschuß oder Abtrag an das Stift zu leisten war. Ein jedes Mitglied dieses Stiftes, oder eine jede Stifts Dame, sie mochte eine ganze Frey: Stelle, oder nur eine halbe Frey: (Zuschuß:) Stelle besitzen, hatte nicht nur die völlige freye anständige Beköstigung, da sämtliche Stifts: Fräulein, wosern nicht Krankheiten und andere wichtige Ursachen hinderlich waren, gewöhnlich an Einer Tafel in Gesellschaft speiseten, sondern auch für sich allein ein besonderes und des Winters geheiztes Zimmer, nebst einem kleinen Cabiner, wie auch die freye Aufwartung, von dem Stifte genossen; und obgleich diese freye Aufwartung eigentlich durch die von dem Stifte gehaltenen Domestiken besorget wurde, so stand doch auch einem jeden Stifts: Fräulein frey, unter gewissen billigen Bedingungen, eine besondere Bedienung für sich allein halten zu können. Außer dem aber erhielten auch, nach Beschaffenheit der Umstände, einige Stifts: Fräulein, zur Versorgung anderer nöthigen Bedürfnisse, noch gewisse Zuschuß: oder Beitrags: Gelder von Seiten des Stiftes. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes in der Kleidung, und dadurch bisweilen vor andern gesuchter Vorzüge, war nur Eine Farbe, nämlich die aschgraue, zur Stifts: Kleidung vorzüglich erwählt, doch war auch die schwarze und weiße Farbe den Fräulein im Stifte zu tragen erlaubt, wie denn auch, zur Ersparung der Kosten, denen, welche erst in das Stift waren aufgenommen worden, einige Zeit zum Anfange, andere Farben zu tragen, frey stand. Sämmtliche Stifts: Glieder hatten die Freyheit, über ihr Vermögen nach

eigenem Gefallen zu disponiren. Da auch oftmahls ein oder das andere Fräulein, welche zur Zeit noch etwas bey ihren Aeltern oder Verwandten, oder auf eine sonst anständige Art, ihre Versorgung genießt, wegen der Veränderung unterworfenen Umstände, eine gewisse Stelle, welche dieselbe allezeit, wenn die Umstände es rathen, annehmen kann, in einem Stifte offen zu haben wünscht, so wurde, nach Beschaffenheit der Umstände und Bedingungen, bey dem langendorfschen Stifte dieses nicht allein accordirt, sondern es konnte auch ein solches Fräulein, von der Zeit an, da sie eine vacante Stelle erhalten hatte, ob sie gleich noch nicht persönlich im Stifte war, gewissen Genuß von ihrer Stelle ziehen. Den Stifts-Fräulein war unbenommen, ihren Stand und Aufenthalt im Stifte, nach reifer Ueberlegung, ohne dadurch etwa einen besondern Nachtheil zu leiden, allezeit, wann sie wollten, gänzlich zu verändern; wie sie denn auch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Verlangen die Erlaubniß erhalten konnten, gewisse Zeit, ausser dem Stifte bey ihren Verwandten, oder sonst an unbedenklichen Orten, sich aufzuhalten. Ueberhaupt waren die Mitglieder dieses Stiftes, aus guten Absichten, mit keinen besondern genirenden Stifts-Gesetzen und Statuten beschweret, sondern, wie ein jeder Christ, seinem Berufe und Stande gemäß und anständig vor Gott und Menschen, ohne Verstellung und Heuchelei zu wandeln schuldig ist, so wurde auch dieses mit Grunde von jeder Stifts-Dame erfordert. In der zum Stifte gehörigen, und nächst an das Stift zu besonderer Bequemlichkeit angebauten Kirche, wurde von dem Stifts-Prediger und Stifts-Cantor, ausser dem gewöhnlichen Sonntag und Festtags-Gottesdienste, alltäglich um 10 Uhr vormittags eine Bet-Stunde gehalten, welche aus etlichen Gesängen und einer erbaulichen Betrachtung über

über einen oder den andern biblischen Spruch bestand. Alle Wochen zwey Mahl, nämlich des Mittwochs und Sonnabends nachmittags, wurden von der Waisenhaus-Schule des nicht weit von dem Stifte gelegenen Waisen-Hauses, in dem Stifts-Hofe, aus verschiedenen guten Absichten, gewisse zur Erweckung besonders ausgesuchte geistliche Arien und Lieder gesungen. Nach dem Ableben einer Stifts-Dame, oder eines Stifts-Mitgliedes, wurde von den andern Mitgliedern, auf eine gewisse, nicht mit besondern Kosten verbundene Art, zur Bezeugung gemeinschaftlicher Freundschaft, 4 Wochen getrauert, und nach diesen 4 Wochen wurde eine Todes-Betrachtung, oder Sterbe- und Gedächtnis-Predigt, des Sonntags nachmittags, in der Stifts-Kirche gehalten.

Das Educations-Etablissement zu Langendorf, welches zu Erziehung adelicher und distinguirter Jugend, weiblichen Geschlechts, eingerichtet, und mit dem jetzt gedachten Damen-Stifte zu Langendorf in gewisse vortheilhafte Verbindung gesetzt war, hatte im J. 1767 seinen Anfang genommen. Der Haupt-Endzweck dieser Einrichtung war, junge Fräulein zur Ehre Gottes, zum Nutzen des gemeinen Wesens, und zur Beförderung ihrer eigenen, sowohl zeitlichen als ewigen Wohlfahrt, in einer kindlichen Furcht des Herrn, und in den einem jungen Fräulein nöthigen Wissenschaften und Geschicklichkeiten zu erziehen. Zur Erreichung dieser Absicht, war nicht nur für Personen, die zum nöthigen Unterricht und Aufsicht geschickt waren, vom Stifte gesorget, sondern es waren auch hierzu besonders gewisse Stunden festgesetzt. Der Unterricht in der Religion war einem dazu besonders geschickten Lehrer anvertrauet, welcher hauptsächlich dahin bedacht war, daß er bey seiner Unterweisung, das wahre Christenthum, nach Grundlegung des dresdner Katechismus und dienlicher

Tabellen, in den zarten Herzen der noch in ihrer Unschuld stehenden Jugend bauete; auch wurden von eben diesem Lehrer, nach der ihm benwohnenden Geschicklichkeit, die jungen Fräulein in der Historie, Geographie u. im Schreiben und Rechnen, auch Briefstellen, und andern für junge Fräulein und distinguirte Frauenzimmer nöthigen und nützlichen Wissenschaften, unterwiesen; bey seinem Unterrichte legte er, bey jeder Lehre oder Wissenschaft, allezeit diejenigen Autores, welche die Fähigkeit und Geschicklichkeit der vor sich habenden Subjecte, als dienlich erforderten, zum Grunde. Die Unterweisung in der französischen Sprache, sowohl im Schreiben als Reden, wie auch die beständige Aufsicht über die hier zur Erziehung befindliche Jugend von Stande, wurde vornehmlich von einer dazu geschickten und gesitterten Demoiselle besorget. In den weiblichen Arbeiten wurde den Educations-Fräulein alle mögliche Unterweisung gegeben, da zugleich die zum Damen-Stifte gehörigen wirklichen Stifts-Fräulein, nach einer oder der andern in dergleichen Arbeiten, beywohnenden Geschicklichkeit und Neigung assistirten, und durch die Conversation, dieser Jugend mit nützlich wurden. Auch wurde diese adeliche und distinguirte Jugend zu allen einer Dame dienlichen wirthschaftlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten auf eine werththätige Art, nach Beschaffenheit ihrer Jahre, angewiesen. Für diejenigen, welche besondere Lust und Geschicklichkeit zur Musik bezeugten, war auch gesorget, daß dieselben das Clavier und die Davids-Harfe erlernen konnten. Zu einer guten Stellung des Leibes und einem anständigen Gange, wurde auch gehörige Anweisung gegeben. Alle Sonntage über 14 Tage, nach der Nachmittags-Betsunde, wurde von dem Stifts-Prediger, in der Stifts-Kirche ein öffentliches Examen, theils über die Vormittags-Predigt, theils

theils über andere wichtige Glaubens-Puncte, mit der zum Educations-Etablissement gehörigen Jugend gehalten. Außer diesem Examen in der Kirche, wurde auch im Stifte alle Quartale ein Examen in Beyseyn solcher Personen, welche mit hinlänglicher Beurtheilungs-Kraft und Geschicklichkeit versehen waren, gehalten, da, von allen sowohl die Religion, Historie, Geographie, als die Oekonomie, Frauenzimmer-Arbeiten und dergleichen weibliche nützliche Kenntnisse betreffend, genaue Untersuchung und Prüfung angestellt wurde; wornach sodann denen, welche besondere Vorzüge vor andern bewiesen, einige kleine besondere Prämien zur Ermunterung ausgetheilt wurden. Die Educations-Stellen bestanden theils aus Kost-Stellen, theils aus halben Frey- oder Zuschuß-Stellen, theils aus ganzen Frey-Stellen. Bey einer Kost-Stelle war jedes Quartal für Kost, Kleidung, Wäsche, Aufwartung u. und für die ordinaire Information überhaupt 25 Rthlr., welche allezeit zu pränumeriren waren, an das Stift zu entrichten; da nämlich für den Mittags- und Abend-Essch, auch was des Morgens erforderlich ist, desgleichen für Logis, Heizung, Licht und Aufwartung, 12 Rthlr. 12 Gr., zu Anschaffung der nöthigen Kleidung und Wäsche, 10 Rthlr., und für Reinigung der Wäsche 2 Rthlr. 12 Gr. gerechnet wurde. Für diejenigen, welche eine halbe Frey- oder Zuschuß-Stelle hatten, war ordinair quartaliter nur 12 Rthlr. 12 Gr. zu zahlen; diejenigen aber, welche ganze Frey-Stellen genossen, hatten gar kein Kost-Geld zu geben. Für den ordinaren Unterricht im Christenthum, Historie, Geographie, wie auch im Schreiben und Rechnen, desgleichen in der französischen Sprache, und für Anführung zu den weiblichen Hand-Arbeiten, wurde weiter nichts entrichtet. Für die Unterweisung aber zur Oekonomie, Musik, und zu einer guten

guten Stellung des Leibes, war etwas Gewisses apart quartaliter zu zahlen, und zwar: wegen Erlernung der Oekonomie, 3 Rthlr.; wegen der Musik, es sey das Clavier, oder die Harfe, 3 Rthlr.; und für die Anweisung zu einer anständigen Stellung und dem Gange, wurden ebenfalls 3 Rthlr. quartaliter entrichtet. Bey der Reception eines jeden Educations-Fräuleins, sie mochte eine Kost- oder Frey-Stelle haben, war entweder ein gutes einspänniges vollständiges Feder-Bett, nebst zweymahligen Ueberzügen, 1 Tischtuch mit 12 Servietten, 1 Duzend Teller, nebst 3 Schüsseln; desgl. ein gutes Besteck Messer und Gabel, nebst silbernen Löffeln, in das Stift mitzubringen, oder, statt dessen, 40 Rthlr. zu Erhaltung der Meubles etc. Außerdem war bey der Reception ein Species-Ducaten, Reception- und Einschreibe-Gebühren, wie auch bey dem Abgang oder Discess ein Species-Ducaten Discess-Gebühren, und am Neujahrs-Tage ein Species-Thaler sogenanntes Neujahrs-Geld, welches zu milden Absichten verwendet wurde, zu entrichten. Die Demoiselle, und andere zum Unterricht dienende Personen, wurden wegen ihres Unterrichtes vom Stifte besoldet, und war eigener Willkür überlassen, ob es gefällig, einer oder der andern von diesen Personen eine kleine Ergelichkeit am Ende des Jahres zu gönnen, oder nicht. Kein junges Fräulein wurde unter dem 7ten Jahre ihres Alters in dieses Educations-Etablissement aufgenommen, der Aufenthalt aber konnte bis in das 18te Jahr continuiren; und wenn ein Fräulein auch nach Erlangung dieses Alters etwa nicht sogleich ein anständiges Unterkommen gefunden haben sollte, so konnte dieselbe, zwar nicht in dem Educations-Etablissement, doch aber in dem Damen-Stifte Langendorf unter den Stifts-Fräulein, nach Beschaffenheit der Umstände und Bedingungen, einen noch längern Auf-

Aufenthalt genießen, und bey entstehender Vacanz auch eine Stiftsfräulein-Stelle erhalten.

Das Waisen-Haus, welches eigentlich nicht zu Langendorf, sondern nur nahe dabey in einem Thale, nicht weit von dem auf einer kleinen Anhöhe etablirten Stifte, befindlich ist, ist, bereits erwähnter Massen, schon im J. 1710, mit mächtigem Glauben eines frommen Fuhrmannes, Nahmens Christoph Buch, angefangen worden; und als dieses Waisen-Haus, nach und nach, aus Ermangelung der nöthigen Fonds und Einkünfte, auf gewisse Art der Aufhebung nahe gekommen war, so ist solches in den Jahren 1757 und 1758, und also gleich mit Anfange des siebenjährigen deutschen Krieges, durch Gottes Verstand allein, wieder hergestellt, und in die jezige Verfassung gesetzt worden. Dieses Waisen-Haus ist in allem, sowohl in Ansehung der Fonds, Revenüen, Oekonomie und ganzen Einrichtung überhaupt, als auch in Ansehung der Lage, Gebäude und Grundstücke, von dem vorerwähnten Damen-Stifte und Educations-Etablissement zu Langendorf gänzlich separirt, und hat auf keine Art und Weise einige Verbindung mit denselben. Es ist insonderheit und vornehmlich zur Versorgung und Erziehung armer verlassener Waisen und Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts, eingerichtet; dabey denn der Zweck dieser Einrichtung besonders dahin geht, daß die in das Waisen-Haus aufgenommenen Kinder zu guten Christen, und nützlichen fleißigen Einwohnern des Landes, Gott zu Ehren erzogen werden sollen; daher diese Kinder nicht sowohl zur Gelehrsamkeit überhaupt, sondern hauptsächlich, durch eine geschickte Einflößung der heilsamen Lehren unsers theuersten christl. Glaubens, nach Grundlegung des Katechismi Lutheri und dienlicher Tabellen, zu einer wahren und lebendigen, kindlichen Furcht Gottes angeführt werden,

den, obgleich solche auch nächstdem, im Schreiben und Rechnen, nicht weniger die Knaben in den Anfangsgründen der latein. Sprache, die nöthige Unterweisung bekommen. Um aber diese Kinder von Jugend auf, zum Fleiß und zur Arbeit zu gewöhnen, so ist vor einigen Jahren, und besonders auf Veranlassung gewisser höchsten Orts, wegen des Spinnens, den Waisen-Häusern im Lande gnädigst ausgesetzten Prämien, in dem Waisen-Hause eine Spinneren angelegt worden, da sämtliche Kinder, nur wenige, welche von vorzüglichern Stande sind, oder etwa größten Theils auf ihre eigene und nicht des Waisen-Hauses Kosten darin erhalten werden, aufgenommen, nach Vollendung der täglich festgesetzten fünf Schul- auch anderer zur Gesundheit und erlaubten Ergötzlichkeit nöthiger Stunden, zu dergleichen müßlicher Hand-Arbeit angehalten werden, welche Arbeit bisher auch so wohl von Statuten gegangen ist, daß E. kurf. hochlöbl. Landes-Deconomie-Rath- und Commercien-Deputation dieserhalb schon etliche Mal das Waisen-Haus bei Langendorf, zur Ermunterung, etlicher Prämien würdig gehalten hat. Wenn aber auch unter den im Waisen-Hause befindlichen Knaben Subjecte gefunden werden, welche besondere Fähigkeiten zum Studiren besitzen, so wird ihnen nicht nur besonderer Privat-Unterricht erteilt, sondern es wird auch dafür gesorgt, daß sie in andere zu mehrerer Beförderung der Gelehrsamkeit eingerichtete Schulen aufgenommen werden. Zum Unterricht der Knaben und Mädchen in der Schule, wie auch besonders zu der nöthigen Aufsicht über die Knaben außer der Schule, werden überhaupt 3 Personen und Docenten gehalten; davon der erste, welcher auf einer Universität studiert haben muß, und eigentlich nur allein vorzugsweise Präceptor heißt, für die zwey andern, nach ihm kommenden Docenten, wel-

welche Präparanten und Assistenten heißen, gewisser Maßen repondiren muß. Für die Mädchen wird, zum Unterricht in den ihnen nöthigen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten, und zur Aufsicht, eine besondere Vorsteherin gehalten; übrigens sind die Mädchen von den Knaben in Ansehung der Wohnung und Schule sowohl, als sonst, völlig abgesondert, und überhaupt aus aller Verbindung gesetzt. Die Anzahl der Waisen- und armen Kinder, welche in dieses Waisen-Haus aufgenommen werden, ist ordinair auf 50 festgesetzt, nämlich auf 25 Knaben und 25 Mädchen. Außer diesen Kindern, welche mehrentheils ganz geringen Standes sind, werden auch einige Kinder von Mittel- und nicht ganz geringem Stande, beyderley Geschlechts, gegen ein sehr billiges Kost-Geld, auf eine distinguirte Art, und außer Verbindung mit den ordinären Waisen-Kindern, in dem Waisen-Hause verpflegt, und in den, nach Beschaffenheit ihrer Umstände nöthigen Kenntnissen unterrichtet. Endlich werden auch bisweilen, wenn es dem Waisen-Hause auf keine Weise nachtheilig, sondern vielmehr auf eine oder die andere Art vortheilhaft ist, einige wenige erwachsene Personen von unterschiednem Geschlechte und Mittel-Stande, welche entweder Unpäßlichkeit, Schwachheit und Alters, oder dergleichen Ursachen halber, ein ruhiges Unterkommen, und eine anständige und auf gewisse Art distinguirte Versorgung und Verpflegung zu suchen haben, in dieses Waisen-Haus aufgenommen, und genießen daselbst die gesuchte und accordirte Verpflegung. Zur Administration der Haus- und Feld-Wirthschaft, wie auch zur Versorgung der Speisung der sämtlichen zum Waisen-Hause gehörigen Kinder und erwachsenen Personen, auch zur Wahrnehmung guter Ordnung überhaupt, ist ein hierzu besonders gehörig verpflichteter Haus-Verwalter und Haus-Verwalterin gesetzt.

Def. technol. Enc. LXIV Th. Nr Die

Die Aufsicht über das Waisen-Haus führen der Superintendent und der Amtmann zu Weiskensfeld.

No. 1 und 2 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Langenhagen, eine hannoversche Amts-Bogten im Fürstenthume Calenberg, woben ein großes Dorf gleichen Namens liegt, welches sich fast 1 Meile in die Länge erstreckt, und aus einer einzigen Reihe gut und zum Theil prächtig gebaueter Bauern-Häuser besteht. Es wohnen daselbst viele Klop-Händler.

Langenheim, siehe Langheim.

Langenlungwitz, ein in den kursächsischen Statuten zu den Herrschaften der Grafen von Schönburg gehöriges Dorf, eines der größten und merkwürdigsten Dörfer in Sachsen. Es enthält, die geistlichen Gebäude ungerchnet, 335 Häuser, wovon 38 zur Herrschaft Remissau, 20 zu Waldenburg, und die übrigen 277 zur Herrschaft Lichtenstein gehören. Kaum der fünfte Theil der Einwohner besteht aus Bauern; die übrigen sind insgesammt Professionisten, die, vermöge der Privilegien des Ortes, hier ohne alle Hinderungen sich niederlassen, und ihr Handwerk treiben können. Besonders zahlreich sind die Leinweber und Strumpf-Wirker, die seit 1757 eine eigene Innung formiren. Ueber 100 Meister arbeiten hier auf 200 Stühlen in Baumwolle, und ihre Muster-Karten sollen gegen 112 verschiedene Arten von Waren enthalten. Jeder ansässige Einwohner besitzt hier Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und darf Salz und Wein verkaufen. Ueberdem formirt Langenlungwitz einen besondern Ding-Stuhl, hat einen eigenen Land-Richter und 6 Schöppen, von welchen jährlich ein Land-Gericht gehalten werden soll, und besitzt eine eigene Fehm-Stätte. Sowohl im lichtensteinischen, als im remissauschen Antheil stehen eine Kirche und eine Schule. Außerdem enthält dieses Dorf 6 Mahl-Mühlen, 5 Bleichen, und eine Post-Station an der Straße von

von Zwickau nach Chemnitz. Der remissausche abgesonderte Antheil besteht aus der sogenannten Abtey Oberlungwitz, einem Rittergute, welche die Grafen als sächsische Schriftsassen besitzen.

Langensalza, Langensalze, oder auch nur schlechtin Salze, L. Longosallia, oder Salilla, die Haupt-Stadt im sächsischen Thüringen, liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend. In den ältesten Zeiten als ein Dorf dem Kloster Homburg, und darauf den Herren von Salza gehörig, ist sie in der mittlern Geschichte durch die vielen Fehden ihrer Besitzer, und durch die blutige Schlacht, die Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1075 hier über die vereinigten Sachsen und Thüringer erfocht, berühmt geworden. Im J. 1345 kam sie halb an Thüringen, halb an Mainz, und 1387 endlich ganz an die Land-Grafen von Thüringen. Mitten durch die Stadt läuft das Flüsschen Gülke oder Gulke, welches in derselben sowohl, als in ihrem Weichbilde, 21 Mühlen treibt, in welchen sich 50 Gänge befinden. Dieses Flüsschen bekommt, sobald es die am Ende der Stadt liegende Spende-Mühle vorbei gestrichen ist, den Namen der Salza, welche bey dem Dorfe Merleben, eine Viertel-Stunde unter der Stadt, sich mit der Unstrut vereinigt.

Bei dem Schlusse des J. 1779, hat Hr. Mohr, Kirchner zu St. Bonifacii, die Anzahl der Einwohner in Langensalze berechnet, und sie auf 5348 angegeben. Weil aber vielen Personen diese Zahl zu klein geschienen hat, da in dem gorthaischen Hof-Kalender die Anzahl der Einwohner von Langensalze auf 7440 angegeben wird, so hat er diese auffallende Ungleichheit folgender Maßen berichtigt (*).

Nr 2

„Die

(*) In Hrn. geh. R. Waldinger Neuen Magazin für Aerzte, 8 B. 5 St. 1786, S. 424, 199.

Die Anzahl der Einwohner verschiedener Städte, wie sie in den mehresten statistischen Schriften, und besonders in den Kalendern, angeführt wird, ist aus Hrn. Probst Süssmilch göttlichen Ordnung genommen. Es befindet sich aber daselbst Th. II. S. 476, bey der Berechnung der Einwohner von Langensalza ein großer Druckfehler. Der Hr. Verf. sagt daselbst: Wenn man die Mittel-Zahl von 230 Verstorbenen mit 28 multiplicirt, so erhält man die Zahl 7440. Es muß aber heißen 6640; denn 28 Mal 230 beträgt nur 6440. Also gehen schon 1000 Einwohner ab. Zufälliger Weise aber ist es auch geschehen, daß in gedachtem Buche 20 Jahr, nämlich die von 1737 bis 1756, so zu einer Berechnung gar nicht die erforderliche Proportion haben, weil eben 7 epidemische Jahre darunter begriffen, in Anschlag genommen worden sind. Die Zahl der in diesen 20 Jahren Gebornen war 4033, und der Verstorbenen 4576; also 543 mehr Verstorbener, als Gebornen. Welche Ungleichheit! So mußte freylich die Mittelzahl der in Langensalza jährlich Sterbenden etwas groß, nämlich 230, werden. Sobald aber zu gedachten 20 Jahren die 8 vorhergehenden, welche auch nicht die gesündesten waren, hinzugefügt werden, so kommt 216 auf die Mittelzahl; diese wegen der öftern Epidemien mit 26 multiplicirt, giebt 5616 Einwohner. Oder, die Mittel-Zahl 210, der in diesen 28 Jahren Gebornen 28 Mal genommen, giebt gleichfalls 5628 Einwohner, welche sich gegen das Jahr 1756 in Langensalza befanden. Aber der Krieg vom J. 1756 bis 1763, die epidemischen Jahre 1756, 57 und 58, wo faulende Fieber herrschten, die Jahre 1761, 62, 67, 1776, wo bössartige Blattern, Masern und der Krampfhusten viele Menschen, und besonders Kinder, weggriffen; die Theurung im Jahre 1771 und 72, wo Mangel und schlechte Kost die Bevölkerung nicht nur verhinderten, sondern die Sterblichkeit merklich beforderten, haben Langensalza gewiß um 300 Einwohner verringert. Auch hat der Verfall der Handlung und der Fabriken, und das Einporkommen einiger benachbarten Städte hierzu viel beigetragen. Als den einleuchtendsten Beweis, daß Langensalza nicht über 5200 Einwohner habe, will ich die 28 Jahre hinter der Süssmilch'schen Berechnung auführen. Vom J. 1757 bis 1784 sind alhier Geborne 5189, Verstorbene 5149. Hier braucht man gar

gar keine Mittelzahl zu suchen; denn die in 28 Jahren Geborne und Verstorbene geben in Mittelstädten, bey nicht allzu häufig auf einander kommenden Epidemien, die Zahl ihrer Einwohner von selbst an.

Verzeichniß der Gebornen und Verstorbenen in Langensalza, vom J. 1600 bis 1659, st. in Hrn. D. Canzler neuen wöchentlich. Nachr. 9 St. v. J. 1789, S. 161, f.

Hrn. Jo. Ge. Mohr Nachricht aus den Kirchenbüchern, wie viel im J. 1785 in der churfürstl. sächsischen Kreisstadt Langensalza copulirt, geboren und gestorben in beiden Kirchen spielen zu St. Stephani und St. Bonifacii, st. in Hrn. Geh. R. Baldinger neuen Magazin 2c. 8 B. 5 St. S. 43, f.

Die Stadt hat 1071 Häuser. In den Jahren 1711 und 1768, litt sie großen Brand-Schaden. Sehenswürdigkeiten sind: das uralte, von den Herren von Salza erbaute Schloß Dryburg, ehemals eine berühmte Festung, jetzt der Sitz des kurf. Antes; die letzte Herzogin von Sachsen-Weissenfels, Friederike, residirte hier bis an ihren Tod (1776) als auf ihrem Witwen Sitze. — Die beyden Pfarrkirchen, besonders die schöne Stephans Kirche mit einer Superintendentur, zu deren Sprengel 6 Städte und 56 Prediger gehören. — Das wohleingerichtete Gymnasium, in dem ehemahligen, vom Herzog Wilhelm gebaueten Barfüßer-Kloster. — Die Erziehungs-Anstalt des berühmten Chemikers, Hrn. Wiegleb, für junge Scheidekünstler 2c.

Die Stadt hat ihre vorzüglichste Nahrung vom Handel mit den herrlichen Producten, die der benachbarte Boden in reichem Maße hervorbringt, und mit verschiedenen Waren, die in und um Langensalza fabricirt werden. Unter jene gehören das Korn und der Waid, welcher in den benachbarten Dörfern erzeugt, in der Stadt aber in einer dazu angelegten Mühle gestampft und ferner zubereitet wird. Ehe noch der Indigo den Waid verdrängte, versah Langensalza, wo die Waid-Negotianten seit 1657, eine eigene ausschließende Innung unter dem Nahmen der

Waid: Gilbe ausmachen, halb Europa mit jener nützlichen Farbe (*). Aus den Waid-Neugieranten werden alle 3 Jahr zwei Deputirte gewählt. Kein Kaufmann darf, bey schwerer Strafe, zur Bereitung des Waides mehr, als den Einkauf desselben, beitragen; dagegen verrichten das übrige drey dazu verpflichtete Leute, welche Waid-Knechte oder Waid-Bereiter genannt werden. Der Waid muß 6 Monathe in seiner Bereitung auf dem Boden liegen, ehe er verpackt wird. Die Verpackung geschieht durch die Waid-Knechte zu Ende des Aprils, nachdem derselbe vom Herbst an, in Bereitung gelegen hat, und zwar in Fässern zu 8, 10 bis 12, auch 14 Scheffel, davon erstere in das Reich, insonderheit nach Nürnberg und Frankfurth, die andern nach Amsterdam, Bremen und Hamburg, und die letztern nach Leipzig, Schlesien, Böhmen und Oestreich etc. gehen. Auf den Boden des Fasses ist das Stadt-Wapen, nämlich: 3 Thürme mit einer Krone, die Scheffel-Zahl und des Waid-Herrn Handels Zeichen eingeebrant, und durch die obern und untern Reife des Fasses ein Blei-Nagel gezogen, worauf ebenfalls das Maß durch die eingeschlagene Zahl angemerkt ist. Zu der guten Zurichtung des Waides trägt das obgedachte durch die Stadt laufende Quell Wasser ein vieles bey; daher der langensalzer Waid unter allem deutschen Waid für den besten gehalten wird, und dessen Vertrieb durch ganz Deutschland geht, und auch so-

(*) Vom 11 bis ins 16te Jahrh. blühte der Waid-Bau in Thüringen. Unter 300 Dörfern nährten sich damals vom Anbau des Waides, der in den fünf großen Waid-Handels-Städten, Langensalza, Erfurt, Gotha, Tennstädt und Arnstadt, zur Farbe zubereitet, und durch ganz Europa vertriebt wurde. Schon im 12ten Jahrh. hatte Görlich die Stapel-Gerechtigkeit von dem aus Thüringen kommenden Waid.

gar nach Amsterdam, wo er allem von andern Orten kommenden Waid vorgezogen wird.

Auch den langensalzer Krapp hält man für einen der besten in Deutschland, daher er auf den Messen guten Abgang findet. Der ehemahls sehr blühende Safflor-Bau ist aber, seitdem der türkische und strasburger Safflor bekannt geworden sind, ganz verfallen. Anis, Koriander, Bockshorn (Foenugraec) hingegen werden noch jetzt auf den Stadt-Feldern häufig gezogen.

Was die Manufacturen betrifft, so sind bereits zur Zeit des dreißigjährigen Krieges hier grobe Tücher verfertigt worden, und man findet doch erst im J. 1630, daß die Tuchmacher Innungen Artikel erhalten, und Kaufleute, unter welchen ein Rosenkamm war, die leipziger Messen mit Raschen bezogen haben, welchen in spätern Zeiten Andere nachgeahmt, und Kron-Rasche, feine Serges und Soyes nach Sachsen, Schlesien und Böhmen ausgeführt haben. Nach und nach breitete sich die Industrie aus: sie bereiserten mehrere Länder, und brachten dadurch den Handel zu einer gewissen Größe wieder empor. Verschiedene legten eigene Färbereyen und Pressen an. Sie thaten zum Theil nützliche Reisen nach Italien, in die Schweiz, nach Holland und Deutschland. Ihre Chalons, Soyes, Serges, Kron-Rasche, und Sanspareille, in welchem letztern Artikel sich besonders das Weißische Haus auszeichnet, stehen den englischen zur Seite, und ihre Druck-Serges verdienen alle Aufmerksamkeit. Ungeachtet der Handel durch das Verbot der Einfuhr aller sächsischen Waren in die kaiserlichen, und königl. preussischen Lande gelitten hat, werden doch jährlich mehr als 15,000 Stück abgesetzt, woben 300 Meister, viele Gesellen und Lehrlinge, ihr reichliches Auskommen finden.

Die Seiden-Manufactur ist schon seit 100 Jahren im Gange, und macht eine privilegirte Zunft aus. Ein gewisser Fornseist, welcher sich lange in der Schweiz aufgehalten, und die halbseidenen Manufacturen daselbst studiert hatte, brachte diese Manufactur hierher, und so sprossete ein zweyter Handels-Zweig wieder hervor, der bis jetzt der ansehnlichste noch in Langensalza ist, und dessen ganze Innung aus 1400 Personen besteht. Man verfertigt halbseidene, fagonirte, gebäumte und brochirte Taffete; glatte und gebäumte Droguets; Terzenelles; Brokate; fagonirte und gebäumte Prüssiennes; Peruviennes; Popline; Carole; gestreifte Atlasse und Grisees, und zwar auf Fußstühlen (*). Die Anzahl dieser Manufacturen ist auf 100 angewachsen, und auf den Messen zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurth an der Oder, werden ansehnliche Geschäfte damit gemacht. In neuern Zeiten wußte Hr. Heintz. Chr. Gräßer diesen Zeugen einen neuen Grad der Vollkommenheit zu geben. Er errichtete eine eigene Manufactur, fieng Zug-Arbeit an, that eine Reise nach Italien, um die Seide aus der ersten Hand zu ziehen, und gründete ein neues Werk, welches noch jetzt in dem blühendsten Stande ist, so, daß die Ware der schweizerischen sowohl an Lustre, als auch in der Auswahl der Dessains, gleich kommt. Diese Manufactur der Herren Gebrüder Gräßer, dem Andern in ähnlichen Entwürfen folgten, hat 30 Weber: Stühle (**) im Gange, und beschäftigt an 600 Menschen.

Das

(*) Der Aufzug bey Popline ist von Wolle; bey Atlas und Terzenelles, von Leinen; und bey Taffet, Grosdetour, Droguets, von Baumwolle.

(**) Eine lehrreiche Beschreibung dieser Manufactur findet man im 3 B. der Reisen der Salzmannischen Zöglinge.

Das Leinweber-Handwerk ist sehr stark, und liefert mannigfaltige Waren. Unter diesen zeichnen sich besonders die zu Hochheim und Dornheim aus; ihre Waren kommen aber auf keine Messen, weil sich kein Kaufmann besonders damit abgiebt; sie werden von den Meistern selbst auf den Märkten der umliegenden Dörfer verkauft.

Ferner giebt es in Langensalza verschiedene Stärke-Fabrikanten, die mit ihrer Ware die leipziger Messen beziehen.

Den Handel der Stadt begünstigen die benachbarten Flüsse, nämlich die Werre und die Weser, ungemein. Letzterer fängt 4 Meilen von der Stadt, bey Wansfried, schon an, schiffbar zu werden; folglich können die Waren sehr bequem auf diesem Flusse nach dem westphälischen Kreise, nach Holland, und nach den Häfen an der Nord-See hin, spedirt werden.

Eine Salpeter-Siederey; eine Glätz-Mühle, auf welcher Preß-Späne zur Wollen-Manufactur geglättet werden, und die vom Wasser getrieben wird; desgleichen die Spinn-Maschinen von 36 Spuhlen, von welchen hier sehr viele im Gange sind, verdienen noch erwähnt zu werden.

Die gewöhnlichen Waren-Preise, sind, in Louis d'or, à 5 Rthlr.

1) von Waid:

ein Zwölfscheffel = Faß	-	-	-	5 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
ein Zehnscheffel = Faß	-	-	-	5 =
ein Achtscheffel = Faß	-	-	-	4 $\frac{2}{3}$ =

2) von Wollen-Waren:

Chalons, extr. br. $\frac{3}{4}$ lang 40 leipz. Ellen	10 $\frac{1}{2}$ =
= mittel $\frac{3}{4}$ lang 40 =	= 8 =
Soyes f. f. $\frac{1}{2}$ lang 36 leipz. Ellen	5 $\frac{1}{2}$ bis 6 =
= ord. $\frac{1}{2}$ lang 36 leipz. Ellen	5 bis 5 $\frac{1}{2}$ =
= $\frac{3}{4}$ lang 40 leipz. Ellen	=
Serges f. f. $\frac{1}{2}$ lang 38 leipz. Ellen	5 $\frac{1}{2}$ bis 6 =
Kron-Masch $\frac{1}{2}$ lang 40 leipz. Ellen	8 $\frac{1}{2}$ bis 10 $\frac{1}{2}$ =

Rr 5

Sans

Sanspareil $\frac{1}{2}$	=	=	=	7	=
Druck-Serges, ord. $\frac{1}{4}$	=	=	=	5 $\frac{1}{2}$ bis 6	=
3) von halbseidenen Waren, welche alle $\frac{1}{2}$ Ellen breit sind:					
Taffetes facon.	=	=	=	1 Elle	14 Gr.
= gebt.	=	=	=	=	20 =
= broch.	=	=	=	=	20 =
= brill.	=	=	=	=	16 =
Droguets uni.	=	=	=	=	24 =
= gebt.	=	=	=	=	20 =
Terzenelles	=	=	=	=	14 =
Brokat	=	=	=	=	22 =
Prüsiennes, facon.	=	=	=	=	17 =
= gebt.	=	=	=	=	22 =
Peruviennes, schw. gebt.	=	=	=	=	32 =
Popline	=	=	=	1 Stück	8 Rthlr.
Carole	=	=	=	1 Mune	20 Gr.
Atlas, gestr.	=	=	=	=	14 =
Griset	=	=	=	1 Stück	13 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Es hält diese Stadt 3 Jahr-Märkte, nämlich: Dienstags nach Quasimodogeniti, Dienstags nach Maria Geburt, und Dienstags nach Regidius.

Das dasige Postwesen ist sehr wohl eingerichtet, und kommt wöchentlich der hamburger, nürnberg, leipziger und amsterdamer Wagen zwey Mal daselbst an. Desgleichen können, bereits erwähnter Märkte, Güter von Amsterdam über Bremen, zu Wasser, und auch wieder dahin, auf der Weser und Weser, 4 Meilen von Langensalze, nämlich bis nach Wanfried, gesendet werden.

Merkwürdigkeiten in der umliegenden Gegend.
Sowohl in Langensalze, als rund um die Stadt, findet man Lagen und Schichten eines löcherigen und milchigen Kalk-Steines, der vorzüglich zum Wasser-Bau gebraucht, und daher in dieser Gegend Tuffstein oder Cement genannt wird. Hin und wieder sind in dieser Stein Art Stückchen von Kohlen, calcinirte Erdschnecken, Knochen und Wurzeln eingemengt. Unter

ter dem Tuffstein kommt man gewöhnlich auf ein Lager von gelblichen Sand, sodann auf Torf, der aus Baum-Rinde, Holz, Schilf und verfaulten Blättern besteht, selten über 3 Fuß stark ist, und endlich auf grauen Letten, den man hier Löß-Erde nennt, und als Walker-Erde braucht. Eben so enthält die Gegend um Langensalze eine außerordentliche Menge von stalactitischen Kalkstein (auch Reinsbruch, Osteocolla, genannt) der aus weichen und hohlen, conisch in einander gewundenen Röhren von verschiedener Stärke besteht. Man bedient sich dieser Röhren in der Stadt zur Ableitung des Regen-Wassers und anderer Unreinigkeiten; in vielen Häusern vertreten sie die Stelle der Abtritte. Auf einer reizenden Anhöhe nördlich über der Stadt, sieht man die Ruinen des reichen und berühmten, von Karl dem Großen im J. 772 gestifteten Klosters Homburg, dessen Abt die Bischof-Mühe trug, und das in der ältern Geschichte Deutschlands eine wichtige Rolle spielt. Im Thal unter den verfallenen Kloster-Gebäuden, (jetzt der Böhmen genannt) steht ein dazu gehöriges Lust-Haus, welches im Sommer fleißig besucht wird.

Langenschwalbach, siehe Schwalbach.

Langensteinbach, siehe Steinbach.

Langenthal, ein großer und feiner offener Marktflecken, in der Schweiz, im Canton Bern, an dem Langenten-Flusse, und 1 Stunde von der Narjoder Aaren, in einer an Wiesewachs, Getreide und Holz-ung fruchtbaren und schönen Gegend gelegen. Er verdient, verschiedener Ursachen wegen, bemerkt zu werden. Denn 1) geht durch denselben eine sehr starke Passage nach Frankreich, Deutschland, Italien und den innern Theilen der Schweiz; 2) ist daselbst eine Ablage aller Waren, die aus der Schweiz und in dieselbe gehen, als welche dort auf- und abgeladen werden;

den; 3) werden daselbst und da herum allerley Gattungen von Leinwand und Zeugen verfertigt; und 4) jährlich viele Tausend Stück daselbst und an andern Orten gemachter Leinwand, hier gebleicht. Vornehmlich aber ist dieser Ort 5) wegen seiner drey Jahr-Märkte und großen Wochen-Märkte, die alle Dienstage daselbst gehalten werden, und ihres gleichen in der ganzen Schweiz nicht haben, sehr berühmt, indem auf diesen Wochen-Märkten nicht allein sehr viel Vieh, Gewächse und Früchte verkauft, sondern auch ein überaus starker Handel mit Flachs, Hanf, Garn, und allerley in und um diesen Ort daraus verfertigten Waren, als: roher und gebleichter Leinwand, Zwillich, Barchent u. getrieben wird, als welche häufig dahin zum Verkauf gebracht, und von den dasigen Kaufleuten, oder Commissionären der Kaufleute von Bern, Basel, Lausanne, Genf, Lize, Marseille, Neuschatel, Burgdorf, Zopfingen, Arau und anderer Orte, aufgekauft, und sodann ferner weit und breit nach Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Holland und Deutschland, versendet werden. So wird hier auch mit Flanell, halbleinenen Zeugen, reublichen Zeuge oder fagonirten Cassa, und Band-Waren, ein starker Handel getrieben.

Langenzenn, eine mit Mauern und Gräben beschlossene, mit 4 Thoren versehene, und fast deswegen ganz neu erbaute Stadt, weil sie im J. 1720 bis auf wenige Häuser abbrannte, liegt im markgräfl. ansbachischen Ober-Amte Cadolzburg, im fränkischen Kreise, nahe am Zenn-Flusse, von welchem und ihrer schmalen Länge sie ihren Namen hat, 5 Stunden von Nürnberg, an oder in der altbekannten hohen Straße. In lateinischen Urkunden findet man sie vormahls Linna, und gar oft auch Zenn, geschrieben. Gegen Westen und Norden gränzt sie an bayreuthische Besitzungen. In

In ihrer wohl gelegenen, nicht unbeträchtlichen Markung wird sehr viel Hopfen gezogen; dieses Product nebst ein wenig Ackerbau und Viehzucht, hat bis jetzt die Einwohner der Stadt ernährt.

Die ältern Besitzer dieser Stadt, sollen die Herzoge von Meran gewesen seyn, nach deren Ableben dieselbe, 1248, zugleich mit der Herrschaft Cadolzburg, an Burggraf Friedrich III. gelangte. Kaiser Karl IV. ertheilte den damahls regierenden Burggrafen von Nürnberg, vermöge kaiserlicher Privilegien von den Jahren 1361 und 1372, die Erlaubniß, innerhalb ihrer Lande zwey Münz-Städte anzulegen; unter vier Orten war auch Langenzenn genannt, und von seinen Fürsten dazu bestimmt; von dieser Zeit an wurden bis zum Anfang des letzten Viertels des 15ten Jahrh., um welche Zeit die Münz-Stadt nach Schwabach verlegt wurde, also ungefähr 100 Jahr lang, burggräfliche Münzen daselbst geprägt.

Im ersten sogenannten Städte-Kriege, zu welchem sich Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, mit dem Bischofe Gerhard von Würzburg, einem gebornen Grafen von Schwarzenberg, dem Bischofe Gerhard von Bamberg, dem Markgrafen Wilhelm zu Meissen, zweyen Grafen von Schwarzenberg, dem Grafen Wilhelm von Kastel und einem Grafen von Henneberg, 1386 gegen die fränkischen und andere Reichs-Städte verbündete, weil diese ihrer siebenzig, sich schon vorher gegen die Fürsten verbündet hatten, war Langenzenn so unglücklich, 1388, als in welchem Jahre der Krieg eigentlich erst ausbrach, noch ehe es zu einem Vergleich, an welchem gearbeitet wurde, gediehen war, von den Nürnbergern mit Sturm erobert und ausgebrannt zu werden. Ein Marien-Bild, nach Andern nur der Mantel und Schleier desselben, soll damahls in der Gluth sich unversehrt erhalten haben. Die Fabel trägt das Ge-

Gepräge ihres Zeit: Alters; das Volk war dumm, um desto leichter konnten es die Pfaffen betriegen; indessen ist nicht zu läugnen, daß, dem angeblichen Wunder zu Ehren, eine Wallfahrt zur schwarzen Marie dahin entstand, welche dem unglücklichen Orte wieder einigermaßen aufhalf.

Ob Friedrich VI. Burggraf zu Nürnberg, oder, wie er auch von den Geschichtschreibern genannt wird, Friedrich I. Kurfürst zu Brandenburg, mit seinem Bruder, Johann III. ein Kloster Augustiner Ordens, zu Langenzenn gestiftet hat, ist noch nicht dargethan, wenigstens zweifelhaft; so viel aber ist gewiß, daß er es 1408, mit Erlaubniß Johann's I., Bischofes von Würzburg, als Dioecesis: Herrn, in ein weltgeistliches Stift, nach der Augustiner Norm, verwandelte. Es wurde im J. 1461, vermuthlich bey Eroberung der Stadt, vom Dioecesis: Herrn selbst, dann Bischof Johann, eingekauft, aber nachher wieder ganz aufgebauet, und in den vorigen Stand versetzt. So bestand es bis zur Zeit der Reformation, wo es, im J. 1537, in ein weltliches Amt umgeschaffen (secularisirt) wurde. Brandenburg: Anspach und Bayreuth behielten es gemeinschaftlich, 1621 wurde es ganz an Bayreuth überlassen, welches noch jetzt einen eigenen Beamten (Kloster: Verwalter) zu Erhebung der Gesälle dafelbst ansetzt.

Im J. 1433, erlangte Langenzenn, vermöge eines Freiheits: Briefes der Landes: Herrschaft, welchen Markgraf Albrecht zu Brandenburg am Samstag vor Jubilate desselben Jahres ausstellte, gleich andern Städten des Fürstenthumes, Stadt: Recht.

Im J. 1499, da der zweyte Städte: Krieg begann, Sonntags nach Martini, wurde diese Stadt von den Nürnbergern rein ausgeplündert.

Luthers Lehre wurde, wie im ganzen Fürstenthume nach und nach, so auch 1533, in Langenzenn eingeführt;

führt; hiermit fielen die Dioecesis: Rechte des Bischofes von Würzburg auf der Stadt geistliche Personen und Güter hinweg, und dem rechtmäßigen angeborenen Bischöfen heim.

Am 4 Oct. 1720 brannten in dieser Stadt 82 Gebäude, nebst dem erst im J. 1613 erbaueten Rathshause, ab, wobei eine Menge wichtiger Urkunden und Documente ein Raub der Flammen ward.

Langenzenn hat 140 Häuser; rechnet man auf ein jedes 6 Menschen, so kommt die Summe von 840 Menschen heraus, welche noch jetzt ihrem Herrn gemeinschaftlich an 8000 Fl. eintragen.

Der vornehmste Nahrungs: Zweig der langenzennener Bürgerschaft, ist, wie ich bereits gemeldet habe, der Hopfen: Bau, von welchem Producte jährlich an 1000 bis 1200 Centner gewonnen werden. Die warme und gute Lage ist so vortheilhaft, daß der Hopfen auf 50 und mehrere Meilen weit versührt, und gesucht wird. Er hat auch die Eigenschaft, daß er die Lager: Biere besonders mild und angenehm macht. Um so auffallender ist es, daß dieses Product meistens in das Ausland, ja selbst an böhmische Hopfen: Händler verkauft wird, indessen die inländischen Bierbrauer sich des Spalter, oder eines angeblichen und vermeintlichen böhmischen, nicht selten in Langenzenn gewachsenen, Hopfens bedienen. Ein Vorurtheil, welches die auswärtigen Hopfen: Händler gut zu benutzen wissen!

Des langenzenners Bieres, ist, als eines berühmten fränkischen Bieres, im V. Th. S. 21, Erwähnung geschehen.

Von der Stadt Langenzenn und derselben Gleitsstraße. Von Ernst von Klenf. 1787, 4. 3. Bog.

Langeweile, siehe lange Weile, oben, S. 575.

Langfuhr, Langefuhr, eine kleine Stadt in Westpreußen, $\frac{1}{2}$ Meile von Danzig, an der Radaune, wel-

welche die berühmte Mühle treibt, und über den Stadt-Graben, vermittelst eines großen Behältnisses, welches in der Entfernung wie eine Brücke aussieht, geleitet ist; tief unten im Graben ist Wasser, und hoch darüber weg geht der kleine Strohm. Da Asche einer der Haupt-Handels-Zweige der Danziger ist, so unterhalten verschiedene danziger Kaufleute hier große Asch-Buden. Ausser dem Handel findet man nur wenig Industrie. Es ist hier eine große und prächtige Kirche. Eine kleine französische Gemeinde hält ihren Gottesdienst in dem Hause des Predigers. Die hier befindlichen Engländer haben einen eigenen Prediger, welcher seinen Gottesdienst nur in einem Privat-Hause hält.

Langheim, Langenheim, eine Manns-Abtey Cistercienser-Ordens, im Hochstifte Bamberg, im fränkischen Kreise, liegt in einem mit Gebüsch und Wäldern umgebenen Thale. Einige Güter befinden sich in Brandenburg-Bayreuth, mit welchem das Kloster wegen der Landes-Hoheit mehrmahlen bey dem Reichs-Kammergerichte gestritten hat. Im J. 1730 versprach Bayreuth das Jus territoriale nicht mehr zur Beschwerde der langheimischen Unterthanen zu allegiren; dagegen ward Bamberg so glücklich, von dieser Abtey 1741 einen Reces zu erhalten, wodurch das Kloster die bambergische Landes-Hoheit anerkennt (*).

Langhische Güter oder Lehen, ital. le Langhi, sind gewisse kaiserliche und Reichs-Lehen im Herzogthume Montferat (**), in Ober-Italien, deren Benennung man von dem Worte Langa, Franz. Lande, welches ein ödes Stück Land, eine Heide, bedeutet, herzu-

(*) Ludolf Consult. et Decif. forens. Vol. 1, P. 2, p. 410, 199. Vol. II. P. 1, p. 1077, 199.

(**) Nach Büsching, im Fürstenthume Piemont.

leiten pflegt. Nach Andern haben die Langhischen Güter von den Bergen dieses Namens ihre Benennung bekommen (*). Sie liegen zwischen den Flüssen Stura, Tanaro und Belbo, und werden in die obern und niedern eingetheilt. Letztere liegen nordwärts zwischen Alba und Asti; erstere aber gegen Süden, an den genuesischen Gränzen.

Schon Otto I. beliehe den Markgraf Medram von Montferat mit den desertis locis a flumine Tanagri, ad flumen Orbae et ad litus maris (**); und Karl IV. bestätigte 1355 dem Markgrafen von Montferat diese Lehen. Als nach der Zeit unter Siegmund's Regierung Herzog Philipp Maria von Mailand dem Markgrafen Jo. Jac. Paläolog von Monferat, nebst seinen andern Landen auch diese Langhische Lehen abnahm, blieben nach dem im J. 1443 erfolgten Frieden, verschiedene von den letztern unter mailändischer Hoheit, andere aber unterwarfen sich dem Markgrafen von neuem. Im J. 1690 ertheilte Leopold dem Herzog Victor Amadeus von Savoyen alle diese Güter als Reichs-Asterlehen, allein die Marchesen von Carretto brachten es unter der folgenden Regierung Joseph's I. dahin, daß die von ihnen besessene Langhische Güter für unmittelbare Reichs-Lehen erklärt wurden (***). Als der Herzog von Savoyen sich darüber beschwerte, erhielt er unter d. 19 Apr. 1710 ein kaiserliches Decret, in welchem ihm nur die im 95 §. des Münsterschen Friedens-Schlusses ihm zugestandene italiänische Lehen, Nah:

(*) Als der savoyische Gesandte im J. 1712 dem kurfürstl. Collegio ein Verzeichniß der Langhischen Lehen überreichte, führte er diesen Grund der Benennung an.

(**) Das Diplom v. 23 März 967 hat, Lünig p. sp. Cont. 2, p. 769.

(***) Schweder theatr. praetens. illustrum, To. I. L. 1, c. 13, not. e.

Nahmens Novelli, Signo, Monchiore und Castello, von neuem zugesichert wurden. Weil aber der Herzog sich damit nicht begnügte, so wurde den 28 März 1711 eine kaiserliche Commission niedergesetzt, welche den König von Sardinien als Herzog von Savoyen und Markgraf von Montferat, vermittelst eines kaiserlichen Decretes in possessorio schützte, die *Carretti* aber, nebst den übrigen Besitzern der Langhischen Lehen zum petitorio verwies. Hierauf leisteten zwar die Marchesen, nebst den übrigen Langhischen Lehenleuten dem Könige den Lehenseid, erhoben aber 1719 Klage bey dem Reichs-Hofrath, welcher der Reichs-Fiscal zutrat, und diesen Proceß zu einer des Reichs Rechte betreffenden Sache qualificirte. Indessen wurden doch durch die am 5 Oct. 1735 zu Wien zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich unterzeichneten vorläufigen Friedens-Artikel (Präliminarien), und in dem 1739 darauf erfolgten Frieden, alle Langhische Güter vom Kaiser und Reiche dem Könige von Sardinien überlassen, welcher sie dagegen als kaiserliche und Reichs-Lehen zu erkennen haben soll; es wurden auch die Vasallen und Unterthanen durch einen kaiserlichen Befehl angewiesen, künftig ihre Lehen nicht mehr unmittelbar vom Kaiser und Reiche, sondern als Reichs-After-Lehen von dem Könige von Sardinien zu empfangen, und demselben als Landes-Herrn zu huldigen und unterthänig zu seyn.

Das den Friedens-Präliminarien damals angehängte Verzeichniß dieser Langhischen Güter, deren Anzahl sich auf 57 beläuft, lautet also: Rochetta del Tanaro, Rocca d'Arazzo, Mombercelli, Vincio, Castell nuovo di Calea, Bozzasasco, Albaretto, Servavalle, Fesolio, la Niella, S. Benedetto, Montechiaro, Mioglia, Prunetto, Levico, Scalletta, Menufilio, Brovida, Caretto, Cencio, Rochetta del Cencio, Rocca Grimalda, Tailo, Spinola, Capriata, Francavilla, Bissio, Montaldi, S. Cristoforo, Carosio, Bardinetto, Nazino,

no, Caprauna, Alto, Balestrino, Arnasco, Lovanio, Rezzo, Celio, Tefico, Garlanda, Passavenna, Rossi, Duranti, Stalanello, S. Vincenzo. Einen Antheil hat der König von Sardinien an folgenden: Morra besitzt er zur Hälfte, Belvedere $\frac{1}{2}$, Mornese $\frac{1}{2}$, Cairo $\frac{1}{2}$, Rocchetto $\frac{1}{2}$, Vignarollo $\frac{1}{2}$, Mellefino, Cossaria, Plodio, Biestro und Aqua fredda zur Hälfte.

Die Häuser *Carretto*, *Janua Cattinei*, *Scarampi*, *Francavilla* und *Busca*, besitzen diese Herrschaften größtentheils als Reichs-Afterlehen.

Langlade, ein rother Franz-Wein, der besonders über Cete ausgeführt wird. Er kommt in Stücken von 45 Vierteln zum Handel.

Länglich, ein wenig lang, doch nur von der körperlichen Ausdehnung, und auch hier nur in Vergleichung mit der Breite. Ein Buchen ist länglich, wenn er länger ist, als breit. Länglich rund, wie ein Ey. Nieders. langwälig, langtöged.

In der Mathematik, versteht man unter *Längliche Zahl*, L. Numerus oblongus, eine Flächen-Zahl, die zwey ungleiche Seiten hat, deren Unterschied so groß seyn mag, als er nur will. Dergleichen ist 54, deren Seiten 6 und 9 um 3 von einander unterschieden sind. Eben eine solche Zahl ist auch 90, deren Seiten 18 und 5 um 13 von einander unterschieden sind.

Langmuth, die Aufschiebung und Mildeung des Strafsnebels so viel als möglich ist; ingl. die Geneigtheit, Fertigkeit, dasselbe so lange als möglich ist, aufzuschieben, welche letztere auch die *Langmuthigkeit* genannt wird.

Daher *langmüthig*, *Langmuth* besitzend, in derselben gegründet. Schon bey dem Nocker *langmuothig*.

Langmuthigkeit, siehe *Langmuth*.

Langoiran, eine weiße Sorte der bourdeaurer Weine.

Langon, ein Städtchen und Marquisat, im Gouvernement von Guyenne, im Districte von Bazas (Bazadois), an der Garonne, 7 Meilen unterhalb Bourdeaux gelegen, wo viel Wein wächst, und ein ziemlicher Handel mit Wein und Branntwein getrieben wird. Hier ist ein königliches Vacht-Haus angelegt, wo alle Wein-Händler und Wein-Führer gehalten sind, einen Caution-Schein über die Weine, welche hier durch nach Bourdeaux gehen, zu nehmen. Diese Scheine enthalten, daß sie die bestimmten Abgaben zu Bourdeaux davon entrichten wollen, und sich verpflichten, die Scheine mit der auf dem Rücken derselben geschriebenen Quittung zurück zu liefern.

Langouste: Farbe, Fr. Couleur de Langouste, ist eine röthlichgelbe, oder sehr orangirte rothe Farbe auf Seide, Wolle, Tücher und Zeuge. Die Färbematerialien, woraus sie gemacht wird, sind: der Kermes, die Cochenille, und andere zur Verfertigung des Scharlachs dienende roth färbende Sachen; ingl. Wiede, Scharie, Gelbholz, oder andere gelb färbende Materialien.

Langres, vor Alters Andemantunum, Civitas Lingonum, eine große und alte Stadt, im Gouvernement von Champagne, und die Haupt-Stadt der Landschaft Bassigny, liegt am Ursprunge der Marne, auf einem Berge, an den Gränzen von Lothringen und Franche Comté, ist der Haupt-Ort einer Election, und der Sitz eines Gouverneurs, eines Amtes, Land-Gerichtes, Salz-Hauses, Bureau des 5 grosses fermes, und einer Marechaussee. Der hiesige Bischof steht unter dem Erz-Bischof von Lion, führt den herzoglichen Titel, und die Würde eines geistlichen Pairs von Frankreich; sein Kirch-Sprengel erstreckt sich weiter als die Generalität und das Gouvernement von Champagne, und begreift 600 Pfarren, 8 Capitäl, 26 Abteyen, und eine große Anzahl Priorate; seine

seine jährlichen Einkünfte betragen 40000 Livres, und seine Laxe am römischen Hofe ist 9000 Fl. Es sind hier außer der Cathedral-Kirche, noch 3 Pfarren: Kirchen, ein großes und schönes Seminarium, ein Collegium der vormahligen Jesuiten, 7 Klöster und 2 Hospitäler. Die Stadt ist sehr alt, und hat ihren Namen von den Lingonern, einem alten Volke. In Ansehung ihrer Manufacturen, gehört sie unter den Manufactur-Inspector von Chalons und Troyes. Man verfertigt daselbst: Tücher, 1 Elle breit; Sarschen, $\frac{2}{3}$ E. breit; Boges, und Droguets, von $\frac{1}{2}$ E., alles nach dem pariser Maße. Insonderheit aber ist die Stadt wegen der guten Messerschmiede-Arbeit berühmt. Mit loh- und weiß-gar gemachtem Leder handeln daselbst die Weiß-Gärber. Es wird hier auch einige gestrickte Arbeit, theils von den Armen im Hospital, theils von den Varet-Wirkern, verfertigt. Siehe auch das Folgende.

Langrois, eine vorzügliche Gattung französischer Käse, die um die Stadt Langres verfertigt wird.

Langs, siehe Längst.

Langsam, ein Wort, welches eine Eigenschaft der Bewegung ausdrückt, in einer gegebenen Zeit einen geringern Raum durchlaufend als ein anderes Ding, als gewöhnlich ist, oder als es die Umstände erfordern.

1. Eigentlich. Langsam gehen, sprechen, arbeiten. Es geht bey dieser Sache sehr langsam zu. Ein langsamer Gang. Ein langsamer Arbeiter. Ein langsamer Mensch, welcher in allen seinen Handlungen langsam ist. Langsam in etwas seyn. Aber das biblische langsam zu etwas, langsam zu reden und langsam zum Zorne, Jac. 1, 19. fängt an zu veralten.

Man muß langsam von lange unterscheiden. Langsam hat eine Absicht auf die Bewegung, mit welcher man handelt oder etwas thut, im Gegensatz des

des hurtig oder geschwinde. Lange bezieht sich auf die Zeit, in welcher etwas geschieht oder gethan wird, und der Gegensatz davon ist bald.

Man geht langsam, wenn man nicht hurtig fort schreitet, wenn man keine geschwinde Schritte macht, sondern sich gleichsam bey jeglicher Bewegung des Fußes etwas aufhält; man hat lange auf einem Weg gegangen, wenn man viel Zeit daraufzugebracht hat. Wer langsam geht, wird lange ausbleiben; wer aber hurtig geht, wird bald wiederkommen.

Man spricht oder redet langsam, wenn man die Wörter eins nach dem andern deutlich ausspricht; zu langsam, wenn man sie zieht, oder gar zu lange zwischen jeglichem anhält. Es ist also unrecht gesprochen, wenn man zu jemanden, der gar zu geschwinde redet oder liest, sagt: Rede sachte, Lies sachte. Oder zu jemanden, der gar zu geschwinde geht: Gehe sachte. Hier kann nur das Wort langsam gebraucht werden.

Man schreibt langsam, wenn die Hand sich nicht hurtig bewegt; man schreibt lange, wenn man viel Zeit dazu anwendet, und nicht bald wieder aufhört.

Man arbeitet langsam mit der Hand, wenn man bey jeglicher Bewegung derselben gleichsam ruhet. Man arbeitet langsam mit dem Kopfe, wenn man eine Sache nicht leicht einsehen kann, sondern erst lange darüber nachdenken muß. Mancher Mensch arbeitet langsam, aber er macht es gut: Ein Stümper sitzt oft lange bey einer Arbeit, und macht es doch schlecht.

Wenn man sagt: es gieng langsam bey dieser Belagerung zu, so giebt man dadurch zu erkennen, daß die Belagerer sie nicht mit genugamer Hurtigkeit und Lebhaftigkeit getrieben haben. Wenn man sagt: die Belagerung währte lange, so zeigt man

nur

nur an, daß eine geraume Zeit verflossen ist, ehe sie damit fertig geworden sind.

2. Figürlich, spät, doch nur im gem. Leben, besonders Nieder: Sachsens. Langsam kommen. Langsam säen. In dieser Bedeutung scheint es auch einmahl Gellert gebraucht zu haben. Sordert er mein Leben zurück, langsam oder schnell, warum sollte ich zagen? d. i. früh oder spät.

Der braucht langsam noch für lange während; von welcher ersten eigentlichen Bedeutung unsere heutige nur eine Figur ist. Im Niederf. lautet dieses Wort langsam, langsam und langsam, welches letztere aber zu langsam, träge, gehört; im Dän. langsam. Im Niederf. ist dafür auch leierlage, leierlage üblich. Auf eine verdrießliche Art langsam heißt daselbst netelig, und im gem. Leben der Hochdeutschen mäßig.

Soll ein musikalisches Stück langsam aufgeführt werden, so zeigt dies der Componist durch folgende italienische Ausdrücke an, als: Adagio, Andante moderato, Largo und Lento. Soll aber die Ausführung nicht langsam seyn, so werden dem Stücke folgende Worte vorgesetzt: Andante, Andante con moto, Poco andante, Andantino, Andantino moderato, Larghetto, Poco adagio, Poco largo, Poco lento, Largo ma non troppo, u. s. w. Soll aber der Vortrag des Stückes sehr langsam seyn, so bedient man sich folgender Worte: Adagio assai, Adagio di molto, Largo assai, Largo di molto, Lento assai, Lento molto, u. s. w.

Langsamkeit, die Eigenschaft einer Bewegung, nach welcher sie langsam ist. Imgl. die Eigenschaft eines Körpers, nach welcher er in seiner Bewegung langsam ist.

Die Langsamkeit findet bey natürlichen, künstlichen und moralischen Sachen Statt. Siehe das Vorhergehende.

Längst, ein Neben: Wort (Adverbium).

1. Des Ortes, welches die dritte Endung des Haupt: Wortes (Substantivum) erfordert, und im gem.

gem. Leben am üblichsten ist, in die Länge an etwas hin. Das Kraut wächst längst den Wegen, an den Wegen. Längst der Mauer hingehen, ihrer ganzen Länge nach, oder nur an der Mauer. Längst dem Lande hinschiffen, an dem Lande. Im Oberdeutschen ist auch die zweyte Endung üblich. Längst des Landes. So wie im Niedersächsischen, wo es langs und entlang lautet, die vierte. Längst den Weg. Den Weg entlang. Schwed. längs. Einige Hochdeutsche schreiben es nach Art der Niederdeutschen gleichfalls nur längs; allein in der anständigen Schreib: Art kann man dasselbe entbehren.

2. Der Zeit, vor sehr langer Zeit, als die dritte Staffel (Superlativus) von dem Neben: Worte lange. Das habe ich längst gewußt. Siehe Lange und Unlängst.

Längstens, ein Neben: Wort der Zeit, für auf das längste, doch nur im gem. Leben und in der vertraulichen Sprech: Art. Ich komme längstens in acht Tagen wieder. Ein Mißbrauch ist es, wenn dieses Neben: Wort im gem. Leben für das vorige längst gebraucht wird. Das habe ich längstens gewußt.

Langue, siehe Sprache. Zunge.

Langue d'agneau, *Plantago latifolia incana* C. B.; siehe Wegebreit.

Langue de boeuf, siehe *Arum*, im II Th. S. 466.

Langue de cerf, *Lingua cervina*; siehe unter Milz: Kraut.

Langue de chat, siehe unter Lattich.

Langue de chien, *Cynoglossum*; siehe Zunds: Zunge, im XXVI Th. S. 586.

Langue de passereau, siehe unter Wegtritt.

Langue de serpent, *Ophioglossum*; siehe Natter: Zunge.

Languedoc, Langedoc, Lat. *Occitania*, auch *Languedocia*, oder *Langedocia*, eines aus den General: Gouvern.

Gouvernements, und eine der größten und wichtigsten Provinzen in Frankreich, in dem südlichen Theile dieses Königreiches.

Diese Landschaft wird größtentheils durch Flüsse und das Meer begränzt. Gegen Morgen wird sie durch den Rhone: Fluß von Provence, Avignon und Dauphiné getrennet; gegen Nordwesten gränzt sie an die Landschaften Auvergne, Rouergue und Quercy; gegen Westen scheidet sie die Garonne mehrertheils von Gascogne; und gegen Mittag berührt sie die Grafschaften Roussillon und Foix, und das mittelländische Meer. Alle neuere Erdbeschreiber und Mineralogen dieser Provinz und der Provence, z. B. Guettard, Soulavie, Genissane, sind der Meinung, daß in den Zeiten der Urwelt ein großer Theil von beyden Provinzen Meer gewesen sey, und sie führen wirklich höchst wahrscheinliche Gründe dafür an; so viel ist wenigstens unlängbar, und durch historische Urkunden und alte Karten bewährt, daß das Meer sich von Agde in Languedoc an, bis zur Mündung der Rhone, merklich zurück gezogen hat, und daß Dörfer am Meere gelegen haben, die jetzt davon entfernt sind; z. B. der ehemalige See: Hafen Nîmes. Mor: tes liegt jetzt eine Stunde weit im Lande, und ist daher sumpfig und ungesund. Die ungeheure Menge von Sand, Kies und Steinen, welche der reissende Rhone und viele in ihn fallende Wald: Ströme bey sich führen, tragen gewiß nicht wenig dazu bey, die Küste nach und nach zu erhöhen.

Die Größe dieser Provinz ist schwer zu bestimmen, weil die Gestalt des Landes so unformlich ist. Hr. Büsching rechnet ihre Länge von Abend gegen Morgen ungefähr auf 70 franzöf. Meilen; die kleinste Breite von Mitternacht gegen Mittag 10 bis 12, und die größte gegen Abend fast 30, und gegen Morgen fast 32 Meilen. Der Marschall von Bauban

schätzte ihre Größe auf 1590 franz. Quadrat: Meilen. Necker rechnet auf eine französ. Quadrat: Meile 794 Menschen, und die ganze Bevölkerung auf 1,699,200, so daß die Abgaben sich für jeden Kopf auf 22 Liv. 1 Sou belaufen.

Den ältern Zustand und die römischen Heerstraßen von Languedoc, hat *Astruc*, im 1 Th. seiner *Mémoires pour l'histoire naturelle de Languedoc*, (à Par. 1737, 4.) beschrieben, und auch Karten hinzugefügt. Ehemahls hieß der größte Theil von Languedoc *Narbonensis prima*. Zu Anfange des 13ten Jahrh. kam dieser Strich, nebst einem großen Theile von dem ersten Aquitanien, wie auch einem Stücke von dem Biennischen, und von Novempopulania, durch Eroberung unter die unmittelbare Herrschaft der Könige Frankreichs, und damahls entstand auch der heutige Name Languedoc auf folgende Art. Damit man die neu eroberten Länder von den alten königlichen Staten unterscheiden möchte, so wurde das ganze Land nach den darin gewöhnlichen zwey unterschiedenen Sprachen und Mund: Arten, in zwey Zungen (*Langues*) abgetheilt; in die Zunge von Oc (*Langue d'oc*), und in die Zunge von Oui (*Langue d'oui*); jene war die provenzalische, und diese die eigentliche französische; denn an statt *oui* sagten die Provenzalier *oc*. Das Land der Zunge von Oc begriff alles, was der Loire gegen Süden liegt, und unter das Parlament von Toulouse gelegt wurde; das Land der Zunge von Oui aber alles, was der Loire gegen Norden liegt, und zu dem Parlamente von Paris gehörte. Mit der Zeit sagte man, anstatt *Langue d'oc*, kürzer Languedoc, und bezeichnete dadurch das Land der Zunge von Oc; daraus entstand auch der lateinische Ausdruck *Provincia* oder *Patria Occitana*, und endlich der Name *Occitania*, womit man noch heutiges Tages diese Provinz im Lateinischen belegt.

Lan:

Languedoc hat eine Menge Flüsse und Bäche von verschiedener Größe. Die Garonne nimmt ihren Anfang in den pyrenäischen Gebirgen des Thales Aran; sie führt in der Gegend von Toulouse Gold: Glitter bey sich, welche man der in der Grafschaft Foix entspringenden Ariege zuschreibt (*). Der Lers entspringt in eben der Grafschaft, fließt durch Mirepoix, und fällt in die Ariege; der kleine Lers in Lauragais fällt, nachdem er den Giron zu sich genommen hat, oberhalb Verdun in die Garonne. Der Tarn ist einer von den drey schiffbaren Flüssen, welche in die Garonne fallen; er entsteht auf dem Lofere, einem der höchsten Cevennen, fließt bey Millhaud in Rouergue vorbei, wird bey Gaillac schiffbar, nimmt bey Rabastens den Agout, und unterhalb Montauban den Aveyron auf, und fällt bald hernach in die Garonne. Gedachter Agout entspringt in den Cevennen, und fließt bey Fraisse und Castres vorbei. Der Rude kommt aus Rous:

(*) Von dem Ursprunge der Gold: Glitter in dem cevennischen Gebirge, redet *Genssane* (*), B. 1, S. 187. Weil man nie etwas von der Gänge: Art, Quarz, oder dergleichen, da: an findet, so ist es auch nicht wahrscheinlich, daß sie davon abgerissen sind. Er behauptet, daß sie in kleinen glatten, schwarzen, dem Probier: Steine ähnlichen Steinen, die ein ordentliches Eisen: Erz sind, das der Magnet anzieht, sich erzeugen, und diese finden sich in einer Solar: Erde. Die Gold: Wäscher (*Orpailleurs*) nennen sie deswegen la Mero de l'or. Er redet von einer sehr reichen Schicht unter einem Weinberge. Das Gold auf der einen Seite ist blas und spröde, und auf der andern dunkel und geschmeidig. Er schließt daraus, daß die Bestand: Theile des Goldes und Eisens sehr nahe mit einander verwandt seyn. Auch andere Erfahrungen lehren, daß das Wasch: Gold sich immer in einem Eisen: Sande findet.

(*) *Histoire naturelle de la province de Languedoc, partie minéralogique & géoponique, avec un réglement instructif sur la manière d'exploiter les mines de charbon de terre. Le tout publié par ordre de Nosseigneurs des états de cette province, par Mr. de Genssane, à Montpellier, 1776, 2. & Bände.*

Rouffillon, passirt bey Carcassone und Narbonne vorbey, wird daselbst schiffbar, und fällt in den See oder Teich von Robine. Der Orb kommt ebenfalls aus den Cevennen, und fällt unter Beziers und Serignan in das mittelländische Meer; beydes thut auch der durch Agde fließende Herant. Der Gardon hat anfangs zwey Arme, welche beyde aus den Cevennen kommen, und von den Städten, die sie passiren, der Gardon von Alais und der Gardon von Anduze heißen; oberhalb Souillac vereinigen sie sich, und fallen in den Rhone. Der Fluß Ceze kommt ebenfalls aus den Cevennen, und vereinigt sich unterhalb Bagnols mit dem Rhone. Beyde, insonderheit der Ceze, führen Gold-Flitter bey sich. Die Loire entspringt in Belan, und fließt durch diese Landschaft. Daß der Rhone auf der ganzen West-Seite von Languedoc die Gränze macht, ist bereits gesagt worden.

Zur Erleichterung des Handels von Languedoc, sind verschiedene Canäle nach und nach angelegt worden. Der ansehnlichste und nützlichste unter denselben, welcher durch die ganze Provinz geht, wird daher der Canal von Languedoc, Fr. Canal de Languedoc, oder auch, weil dessen Absicht ist, den Ocean mit dem mittelländischen Meere zu verbinden, so, daß man zu Schiffe aus einem Meere in das andere kommen könne, ohne Spanien zu umfahren, der Canal der beyden Meere, Fr. Canal des deux Mers; und weil er von dem Könige Ludwig XIV. ist erbauet worden, der königliche Canal, Fr. Canal royal; ingl. von dem Director dieses wichtigen Baues, dem Riquet, der Riquets-Canal, Fr. Canal de Riquet, genannt, und ist eines der wichtigsten Werke in Europa. Die Römer sollen schon diesen Anschlag gehabt haben; unter Karl dem Großen, Franz I. und Heinrich IV. hat man denselben wieder hervor gesucht, aber nicht ausgeführt. Unter Ludwig XIV. dachte *Pierre Paul*

Paul de Riquet, Seigneur de Bonrepos, der Sache 20 Jahr lang in der Stille nach, zog allein seinen Gärtner zu Rath, und brachte den Entwurf endlich zu Stande, den er von 1666 bis 1680 ausführte. Der Grund-Stein zu einem der ersten Wasser-Behälter wurde 1667 mit großer Feyerlichkeit gelegt. Riquet starb 1680, d. 1 Oct. kurz vor Endigung seiner erstaunlichen Arbeit. Seine Kinder, Hr. v. Bonrepos, Requetten-Meister, und Caraman, Capitain von der kön. Garde, und die beyden Schwieger-Söhne, nämlich Hr. v. Grammont, Baron von Lanta, und Combreuil, Trésorier de France zu Toulouse, legten die letzte Hand daran. Die erste Fahrt geschah 1681, d. 5 März (*). Der Canal fängt von dem See Thau, welcher durch den Hafen bey Cette mit dem mittelländischen Meere zusammenhängt, an, geht bald hernach quer durch die Flüsse Herant und Orb, und sodann noch durch einige andere, unter welchen der Fresquel der vornehmste ist, und $\frac{1}{4}$ Meile unter Toulouse wird er durch 3 Schleusen in die Garonne geleitet. Er ist, nach der geraden Linie gerechnet, 32 französische Meilen, sonst aber, nach der genauesten Ausmessung, 122716 Toises lang, hat durchgängig 6 Fuß Wasser, so, daß eine Ladung von 1800 Centner aller Orten darauf fortgebracht werden kann (**); und die Breite, die beyden Ufer mit eingeschlossen, so weit sie dem Grafen v. Caraman gehören, ist 24 Toises, jede von 6 Fuß, die Breite des Wassers aber an der Oberfläche 60, und auf dem Grunde 32 Schuh. In dem ganzen Canal sind

(*) La premiere navigation sur le Canal de Languedoc, fait par ordre du Roi pour la jonction des deux Mers 1681, st. im Journ. de Seav. v. 3, 1681, S. 223 — 227.

(**) Die Barken, von denen manche 100 Tonnen Gewicht tragen (jusqu'à 200 milliers ou 100 tonneaux de poids), gehen nicht einmahl 5 Schuh tief.

sind 101 Bassins, welche 62 Corps d'écluses ausmachen, die zum Theil aus 2, 3 und 4 Schleusen bestehen, die 8 bey Beziers ungerechnet. Eine Schleuse mit der Thür, kostet 36000 Livres, und die Thüren allein kosten 2400 Livres, und dauern doch nur 15 bis 20 Jahr. Ueber den Canal gehen an verschiedenen Orten 92 Brücken, um die Heer-Straße nicht zu unterbrechen. Anfangs ließ man viele kleine Flüsse und Bäche in den Canal fallen; weil dieser aber sich dadurch versandete und verschlammte, so wurden 55 besbrückte Wasser-Leitungen (ponts-aqueducs) angelegt, so, daß die Flüsse unten durch, und der Canal in seinem gemauerten Bette darüber weggeht. Zum Behuf des Canales ist zu St. Ferreol oder Farriol, $\frac{1}{4}$ Meile unter Revel, zwischen zwey felsigen Bergen, die einen halben Mond vorstellen, ein großes Wasser-Behältniß angelegt worden, welches 1200 Toises lang, in der breitesten Gegend 500 breit, 20 tief ist, und dessen Oberfläche 114573 Toises ausmacht. In demselben wird das Wasser des aus den Bergen herabfließenden Baches Laudot aufbehalten, und eine Mauer, die 400 Toises lang, 22 Toises hoch und 24 Fuß dick ist, auch vor sich einen sehr starken Damm hat, den abermahl eine starke Mauer von Quaderstücken verwahrt, verschließt dasselbe. Unter diesem Damme kann man in einem gewölbten Gange, oder einer Galerie, bis an die Haupt-Mauer gehen, wo drey von Messing gegossene große Hähne, welche vermittelst einer eisernen Stange auf- und zu gedreht werden, und deren Oeffnung so groß, als ein Mensch im Leibe dick ist, das Wasser mit einem gewaltigen Geräusche in eine gewölbte Wasser-Leitung fallen lassen, da es dann durch die auswendige Mauer läuft, und, wenn es heraus kommt, unter dem Namen des Flusses Laudot seinen Weg bis an den Canal, Rigole de la Plaine genannt, fortsetzt, in diesem aber

bis

bis zu einem andern sehr schönen Wasser-Behältniß bey Naurouse, nicht weit von Castelnaudari, geführt wird, welches 200 Toises lang und 150 breit ist, darin es allezeit 7 Fuß hoch steht, und aus welchem es durch Schleusen, sowohl nach dem mittelländischen Meere, als nach dem Ocean zu, vertheilt wird, wenn der Canal einer Wasser-Hülfe bedarf. Die oben gedachten Hähne können einige Monathe lang hinter einander offen stehen, ohne daß das Wasser sich aus dem großen Behältnisse verliert. Ungefähr auf der Hälfte des Weges zwischen Capestan und Beziers, ist der sogenannte Malpas, wo der Canal 120 Toises lang unter dem Berge Escamaze durchgeleitet wird, welche Durchfahrt größtentheils von Quaderstücken sehr hoch ausgemölbet, zuletzt aber durch den weichen topfsteinigen Felsen gehauen ist. Wer Abkühlung nöthig hat, der kann sie unter diesem Gewölbe reichlich finden. Unweit der Stadt Beziers, nach dem Malpas zu, sind 8 Schleusen, welche einen ordentlichen und prächtigen Wasser-Fall, der 156 Toises lang und 11 hoch ist, formiren, und dazu dienen, daß die Schiffe aus dem Canal quer durch den Fluß Orb gehen, und alsdann ihren Weg auf dem Canal weiter fortsetzen können. Zu Agde ist eine runde Canal-Schleuse, die 3 Oeffnungen hat, weil hier 3 unterschiedene Höhen des Wassers zusammen kommen; und die Thore sind so künstlich gebauet, daß die Schiffe, zu welcher Oeffnung sie wollen, hinein und hinaus gehen können, welche Erfindung der berühmte Bauban sehr bewundert hat. Der Canal hat zu seiner Zeit 17,480,000 Livres gekostet, als die Mark Silber 29 Liv. 7 Solis galt, welche Summe im 1773sten Jahre 30,460,000 Livr. betrug, wozu der König 6,920,818, und die Provinz Languedoc 6,079,082 Livr. hergegeben hat. Der König hat ihn mit aller Gerichtbarkeit und Einkünften dem Erfinder Riquet, und seinen männlichen

chen Nachkommen, dergestalt geschenkt, daß er erst nach Abgang des Manns-Stammes desselben an die Krone fallen solle. Die Stände von Languedoc wollten der Caramanschen Familie 1769, alles Recht an dem Canal für 8,500,000 Livres tournois abkaufen, aber gewisse Forderungen der Pächter (le droit d'amortissement) machten damals den Kauf rückgängig. Jetzt gehören die Gefälle und Zölle, die von den hier fahrenden Schiffen erhoben werden, den Ständen der Provinz, die sie den Erben Riquet's abgekauft haben. Es werden beständig ungefähr 250 Fahrzeuge auf dem Canal unterhalten, welche 75 Schuh lang, und 16 bis 17 breit sind. Ein jedes wird entweder durch ein Pferd, oder durch Menschen, gezogen, und braucht von Agde bis Toulouse 6 bis 7 Tage, liegt aber des Nachts still. Von Agde bis Toulouse giebt ein Centner Ware 19 Sol's und 6 Den. Fracht, und diese Abgabe trägt jährlich im Durchschnitt 300,000 Livres reine Einkünfte, nachdem die Kosten, 320,000 Livr. abgezogen worden, welche Kosten zuweilen weit höher steigen. Ungeachtet das Vorhaben, daß durch diesen Canal die königlichen Flotten aus dem mittelländischen Meere in den Ocean schiffen könnten, bisher noch nicht hat bewerkstelliget werden können, so gereicht doch solcher Canal dem Handel des ganzen Königreiches, und insbesondere den beyden fruchtbarsten Provinzen in demselben, Guyenne und Languedoc, zu einem unbeschreiblichen Nutzen, indem diese Provinzen heutiges Tages ihre Producte und Waren durch einen kurzen und sichern Weg ab- und zuführen können, da sie sonst einen Umweg von mehr als 800 Meilen machen mußten, und dabey alle Gefahr liefen, der man zur See, entweder durch Stürme, oder von Seiten der Seeräuber, ausgesetzt ist.

J. B.

J. B. Nollet hat eine Karte vom Canal auf 3 Bogen herausgegeben, wo alle Schleusen auf den Seiten abgezeichnet sind. Eine noch bessere Karte hat die Provinz 1771 aufnehmen und stechen lassen; und eine andere von den Ständen veranlassete Karte ward 1774 fertig.

Des Canaux de Navigation et spécialement du Canal de Languedoc, par Mr. de la Lande, à Par. 1778, fol. 588 Seiten, n. 14 Kupfert. wovon einige ganze Bogen sind. Architecture hydraulique, Canal des deux Mers, par Mr. de la Roche, à Par. 1783, 4. n. 11 K. T.

Außer dem jetzt beschriebenen großen Canal, sind noch einige kleinere, zur Verbindung der nicht weit von der Küste liegenden Städte, gezogen. Zwischen Grave und Montpellier ist einer, der vermittelst des Flusses Lez eine Verbindung mit den Seen und dem Meere hat. Der Canal von Lunel fällt ebenfalls in die vom Meere formirte Seen oder Weiher. Die Canäle von Radelle und Silveréal machen eine Communication zwischen Nîmesmortes, dem Rhone, den Seen und dem Meere, bis nach Beaucaire hinauf. Der Canal von der Nouvelle Robine geht aus der Gegend von Perpignan durch die Seen von Salces und Signan nach Narbonne hinauf, wo er in dem Flusse Aude einmündet.

Die Provinz hat eine 25 Meilen lange Küste am mittelländischen Meere, aber sie ist für die Schiffe gefährlich; die Schiffe laufen überall Gefahr auf den Sand zu gerathen und die Winde sind an dieser Küste auch sehr heftig, und es fehlt auf derselben an recht guten und sichern Häfen. Man hat zwar versucht hier und dort Häfen anzulegen, aber nicht mit dem besten Erfolge. Der heil. Ludwig ließ schon einen zu Nîmesmortes anlegen, aber er ist längst versandet, und diese Stadt ist heute davon auf 4000 Toises entfernt. Der Cardinal v. Richelieu ließ unter seinem Ministerio einen Molo nahe beim Cap von Agde anlegen, welches Werk ebenfalls gar bald durch den Zu-

Oef. technol. Enc. LXIV Th.

Et

sturz

sturz des Sandes untauglich gemacht wurde. Nachher ist der Hafen zu Cette mitten im Golfo von Lyon, erbauet worden, aber die größern Schiffe können doch da nicht einlaufen, sondern er ist nur für Galeeren und kleine Schiffe; indessen wird durch denselben der stärkste Handel der Provinz getrieben.

Die Winde haben in dieser Provinz viel Besonderes, und einen ziemlich bestimmten Gang. Es wehet oft ein West-Wind, der den mittäglichen Theil der Landschaft, welcher eigentlich ein langes Thal ist, von Toulouse bis an das Meer durchstreicht, bald Nord: bald Süd-West und immer heftiger wird, kalt ist, und daher das Land im Sommer abkühlt. Er wird Cers, auf der Wind-Rose des mittelländischen Meeres Ponente-Maestro, Maestro, und Maestro-Tramontana, nach den verschiedenen Rumbs, aus denen er wehet, genannt. Er übt seine Herrschaft über das Gebirge von Toulouse herab, bis an die Küste von Narbonne. Bey Toulouse ist er ganz gelinde, um Carcassonne herum wird er heftig; in der Fläche um Narbonne, Beziers, Agde wütend; oft dehnt er sich bis über Montpellier hinaus; öfters aber wird die östlichere Gegend durch die Sevennen-Gebirge geschützt, nur gegen den Maestro-Tramontana ist sie ganz gesichert. Er ist immer frisch, im Winter oft so kalt, daß er durch Fleisch und Gebeine zu dringen scheint; und doch bleibt das Thermometer, wenn er auch am fühlbarsten wirkt, noch über dem Gefrier-Puncte stehen. Im Frühlinge raubt er die Blüthen der Obst-Bäume, erstickt sogar die Blätter des Maulbeer-Baumes, und vernichtet den Gewinn des Seidenbaues für ganze Jahre. Die ganze Natur leidet, wenn er anhält, und aller Reichthum der Aernden wird im Keim erstickt. Wenn er nach der Tag- und Nachtgleiche des Frühlinges sich ansetzt, pflügt der Landmann zu seuffzen; er dauert dann Mon-

nathe

nathe lang, und bringt oft den Winter auf seinen Flügeln zurück. Im Sommer kühlt er die Luft, und trägt die bösen Ausdunstungen der Küste in das Meer hinaus. Im Frühlinge neigt er sich mehr gegen den Ponente, im Sommer mehr gegen die Tramontana, und wird dann um so viel wütender, reißt Bäume mit der Wurzel aus, trägt die Dächer der Häuser ab, und wirft den Wanderer nieder. Schon die Römer klagten häufig über diesen Wind unter dem Namen Circius oder Cereus; Seneca und Plinius beschreiben seine fürchterlichen Wirkungen, doch verdanken sie ihm schon die Wohlthat einer reinen und gesunden Atmosphäre. Ein anderer, noch beschwerlicherer Wind, ist der Natan in der Sprache des Volkes, auf der Wind-Rose Levante-Sirocco, Sirocco und Ostro-Sirocco. Er fängt bey Agde und Narbonne gelinde an, wird aber bey Castelnadauri ungemein heftig, und verwandelt sich bey Toulouse und Montauban in einen solchen Sturm, daß er Häuser erschüttert, Dächer abdeckt, und Bäume umreißt. In Unter-Languedoc ist er mehr beschwerlich als furchtbar; den Winter durch wärmt er die Luft, und durchfeuchtet das Land; im Sommer bringt er eine unerträgliche Hitze mit sich; und da er aus den glühenden Gegenden des innern Afrika kommt, beladet er sich auf dem Meere mit einer so großen Menge von Dünsten, daß das Wasser an den Mauern der Häuser herab rinnt, die Dächer triefen, und die Straßen mit Roth angefüllt werden. Der Mensch zerfließt in Schweiß, und doch steht das Thermometer gewöhnlich nicht über dem 25ten Grad. Er macht den Körper schwer, das Gehirn bleiern, spannt die Nerven los, bläset den Leib auf, und hindert das Verdauungs-Geschäft; man wird stumpf, blode, mißvergnügt, träge; alle Krankheiten werden gefährlicher, alle rheumatische Beschwerden wachen auf;

Et 2

Fäul-

Fäulung und Gährung greifen überall um sich. Der östliche Theil von Languedoc ist längst dem Rhone ebenfalls zwey einander entgegen gesetzten, nicht minder heftigen Winden ausgesetzt. Der eine ist ein Nord-Wind, welcher dem Laufe des Rhone in dem Thale, darin er von Norden nach Süden fließt, folgt, und Bise, d. i. der schwarze, genannt wird, bey dem Strabo auch den gleichbedeutenden Nahmen Melamboreas hat. Er wehet sehr kalt, und wird von Avignon bis zur Mündung des Rhone am heftigsten verspüret. Der ihm entgegen gesetzte Wind kommt gerade aus der See, und heißt deswegen auch Marin, der Meer- oder See-Wind; er ist um Valence und Bienne, ja sogar zuweilen bis Lyon, sehr heftig; wenn er Regen bringt, wie häufig geschieht, so ist er weniger beschwerlich; ist er hingegen trocken, so bringt er oft eben so heftige Wirkungen hervor, wie der Auran in Ober-Languedoc. Endlich herrschen bloß im Sommer, vornehmlich an heißen Tagen, von 9 oder 10 Uhr morgens, bis abends um 5 Uhr, an den Küsten von Leucate bis an den Rhone, gewisse periodische Winde, die aus der See kommen; sie mäßigen die Hitze am Tage, und machen sie dadurch erträglicher, als bey der Nacht; man nennt diesen See-Wind le Garbin (*). Es ist auch zu bemerken, daß in dem Kirch-Sprengel von Mirepoix, am Fuße der pyrenäischen Gebirge, bey dem Dorfe Bland oder Escal, in einem engen, mit hohen Bergen eingeschlossenen Thale, an der Nordwest-Seite ausgenommen, durch gewisse in oder zwischen den Bergen befindliche Oeffnungen, die 2 bis 300 Schritt weit sind, ein Wind bläset, welcher Vent des Pas genannt wird; er wehet bloß

(*) Die physischen Ursachen aller dieser Winde hat Astruc, in seiner Histoire naturelle de Languedoc, S. 345, sehr gut gezeigt.

bloß des Nachts im Sommer nach Westen oder Nord-Westen zu, und zwar bey klarem und warmen Wetter sehr heftig, bey trübem und kaltem Wetter aber gelinder. Weil er sehr kühl ist, so erfrischt er im Sommer das ganze Thal, und verhindert im Winter den Reif; und weil er nur des Nachts wehet, so müssen die Einwohner des Dorfes Bland die Zeit wahrnehmen, um ihr gedroschenes Getreide zu worfeln.

Die Provinz wird bey den französischen Landes-Beschreibern in Ober- und Unter-Languedoc abgetheilt. Ober-Languedoc besteht aus 9 Kirch-Sprengeln (Diocesen), welche Toulouse, Montauban, Alby, Castres, Lavaur, St. Papoul, Rieux, Mirepoix und Cominges heißen. Unter-Languedoc hat 14 Kirch-Sprengel, als: Albi und Limoux, Carcassonne, Narbonne, St. Pons, Beziers, Agde, Lodeve, Montpellier, Nîmes, Uzès, Alais, Nîmes, Viviers, und Puy. Man zählt in dieser Provinz gegen 2000 theils Städte, theils Flecken und Dörfer.

Languedoc ist mit bergigen Gegenden und Ebenen, mit Thälern und Gebirgen abwechselnd versehen; dadurch hat es den angenehmsten und reizendsten Anblick bey aller Fruchtbarkeit des Bodens. Die Cevennes, oder Sevennes, Cabennae, sind die höchsten Gebirge im ganzen Lande; sie sind von den Alpen bloß durch den Rhone-Fluß geschieden, und erstrecken verschiedene Arme nach Gevaudan und Rouergue, gegen Alby und Castres hin, wo sie den schwarzen Berg formiren; von da an werden sie allmählich niedriger, bilden angenehme Hügel und fruchtbare Thäler, und schließen sich an die Pyrenäen im Pays de Foix an. Sie sind stark bevölkert, und werden besonders von Reformirten bewohnt. Man hat in neuerer Zeit daselbst Heer-Straßen überall angelegt, wodurch Handel und Wandel erleichtert und die Ruhe befördert

worden ist. Diese Gebirge sind goldhaltig; die Ceze, welche von ihnen herabkommt, führt, bereits erwähneter Maßen, Gold:Körner bey sich, die der Fluß bey seinen Ueberschwemmungen hier und dort zurückläßt. Die vorgedachten Gebirge sind mit Eichen:Waldung reichlich versehen. Das Land Bivarais hat vortreffliche Fichten: und Tannen:Wälder, so wie auch das Bisthum Alais und seine Berge, die über Niguesmortes sich erstrecken.

Die Natur:Producte, mit welchen diese Provinz reichlich versehen ist, sind vortrefflich. Denn was

1) die Gewächse betrifft, so ist der Ackerbau daselbst auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gestiegen. Allerley Getreide wächst daselbst nicht allein von ungemeiner Güte, sondern auch in solchem Ueberflusse, daß die Provinz nicht allein andere Provinzen von Frankreich, sondern auch die benachbarten auswärtigen Länder damit versorgen kann. Flach und Sauf wachsen in Unter:Languedoc, und noch häufiger in Bivarez, einer kleiner Provinz in den Sevennes. An verschiedenen Orten in Ober:Languedoc, insonderheit im Lande Lauraguais, und um Toulouse, Alby, St. Papoul, Mirepoir und Lavaur, wird ziemlich viel Waid gebauet und zugerichtet. Man hat auch daselbst, und in dem Gebiete von Alby, sehr guten Saffran. Der medicinischen Pflanzen und Kräuter, die meistens an den pyrenäischen und sevennischen Gebirgen, oder an den Ufern des Meeres in Unter:Languedoc, wachsen, rechnet man 124. In den Gegenden von Agde, Beziers, Narbonne, und längst dem mittelländischen Meere, ändert man auch den Salicot oder Salicors, woraus die zum Seife: und Glasmachen so dienliche und nöthige Soda bereitet wird; wie denn auch um den Ort le grand Galargues, in der Diöces von Nîmes, Tournesol, oder vielmehr die Morelle, als die erste Materie dieser

Far:

Farbe, wächst. Der Wein wächst in Languedoc überall in großer Menge und von vorzüglicher Güte; daher leicht zu erachten ist, daß es dieser Provinz auch nicht an getrockneten Weinbeeren oder Rosinen, und an Brantwein, fehlen werde. Ferner hat Languedoc die vortrefflichsten Oliven, aus welchen ein dem Provencer Oehl in allen Stücken gleichkommendes Baum:Oehl gepreßt wird. Man schätzt, daß alle Jahr im Durchschnitt gegen 288,000 Centn. Baum:Oehl gewonnen werden. Mit andern Obste ist diese Provinz ebenfalls so reichlich versehen, daß sie ihren Nachbarn allerley getrocknetes Obst, und insonderheit getrocknete Pflaumen, jährlich überlassen kann. Auch Kastanien wachsen daselbst, insonderheit in Bivarais, in den Sevennen, in großer Menge.

2) In Ansehung der Thiere, legt man sich daselbst sehr stark auf die Schafzucht, von denen man Wolle, die sehr gut ist, Felle, und vortrefflichen Käse bekommt. Fische giebt das Meer und die Flüsse in reichlicher Menge. Vornehmlich werden daselbst in der mittelländischen See sehr viele Sardellen gefangen und eingesalzen; und der Halsfang zu Niguesmortes, ingl. der Melettenfang zu Peccais, sind ebenfalls sehr ansehnlich. Von den Bienen wird vornehmlich in der Gegend um Narbonne sehr viel Honig und Wachs gemacht. Die Seide, die in dieser Provinz gewonnen wird, beläuft sich jährlich ungefähr auf 1200 bis 1500 Centner.

3) Das Mineral:Reich hat nicht weniger vortreffliche Natur:Producte, als: Salz, welches in dieser Provinz aus den Salz:Lachen zu Mardrac und Siegean, und aus den Salzwerken zu Peccais gewonnen wird. Gold: und Silber: Bergwerke hat zwar dieses Land, doch in zu geringer Menge, als daß es der Mühe werth wäre darauf zu bauen. Vor

Et 4

Alters

Alters war zu Billemaigne ein Silber: Bergwerk. Kupfer: und Bley: Bergwerke finden sich in den pyrenäischen Gebirgen und in den Sevennen. Ein Zinn: Bergwerk hat man in Vibron in der Dioecese Nîmes; und Eisen: Bergwerke giebt es verschiedene. An Schiefersteinen und Stein: Kohlen hat diese Provinz einen Ueberfluß. In der Dioecese von Nîmes: poir zu Tohen, Nalanet, la Bastide du Veirat u. dgl. zu Pampadour, in der Dioecese von Nîmes, findet sich schwarzer Ambra. Bey Cosne und Roquebrune, wird schöner Marmor gebrochen. In Unter Languedoc findet man an unterschiedenen Orten, als: bey Laymont, Castres u. dgl. Türkisse. Der Berg Gabian hat eine Art von Diamanten, von welchen Andoque 1729 eine eigene Abhandlung geliefert hat. Auf dem Berge bey Cabreïroles ist eine Grotte, aus welcher man viele Stücke Krystall hervorgezogen hat.

Keine Provinz in Frankreich kann so viele mineralische Quellen aufweisen, als Languedoc. Die vornehmsten Orter sind: 1) Vals, ein Flecken in Vivarais, 5 Meilen von dem Rhone: Flusse. Das Wasser treibt den Gries und Steine ab. Es giebt mehrere Quellen, wovon eine als ein Brech: Mittel gebraucht wird. 2) Rouzet, ein elendes Dorf in dem Kirch Sprengel von Uzès, wo die Brunnen: Gäste, deren in manchem Sommer 4 bis 500 sind, kaum logiren können, daher sie sich in den benachbarten Dörfern aufhalten. Das Wasser schmeckt wie Schieß: Pulver, es führt durch den Urin und Stuhl ab, und wird bey Schwindsucht und Brust: Krankheiten stark gebraucht. 3) Peyret, nahe bey der Stadt Uzès, es ist wirksam für die Krätze. 4) Die Bäder zu Balaruc (*), einem Flecken, nicht weit von

(*) Von diesen Bädern handelt Astruc, a. a. O., S. 293, und fügt einen Grundriß bey. Ueberhaupt findet man daselbst

der Heer: Straße zwischen Montpellier und Toulouse, in einer Ebene am See oder Weiher Thau. Das Wasser ist laulich, und wird bey Lähmungen, Reizen und Glieder: Schmerzen, theils zum Baden, theils zum Trinken gebraucht. 5) Gabian, ein Flecken, 3 Meilen von Beziers. Das Wasser ist bey Verstopfungen und weißem Flusse wirksam. Auf der andern Seite des Berges befindet sich eine Quelle von Stein: Oehl, welche zwischen Felsen herausquillt, und jährlich etliche Centner davon liefert (*). Dieses Oehl ist sehr wirksam bey Koliken, und bey Würmern der Kinder. Anderer mineralischen Quellen nicht zu gedenken.

Matte, Rideur, Serane, Combalusier und Sauvages über mehrere Mineral: Wasser zu Languedoc, aus der Histoire de la Société royale établie à Montpellier, T. II. (à Montpellier. 1788, 4. S. 172 — 180, übers. ft. in Hrn. Bergr. Crelle chem. Annalen, 2 B. 1784, S. 531 — 534.

v. Sauvages über die Mineral: Wasser in der Gegend von Alais, eben daher, S. 146 — 157, übers. ft. eb. das. S. 534 — 536.

Bey Bellestat, einem Flecken im Kirch: Sprengel Nîrepoir, ist am Flusse Lers die Quelle Fontesforbe in einer felsigen Höhle, welche in den Sommer: Monathen bey trockner Hitze nicht fließt. Nach starkem Regen fließt sie 10 bis 12 Tage, und bey nassen Sommern beständig. Astruc erklärt dieses Phänomen durch zwey Wasser: Behältnisse im Berge, davon eines niedriger, als das andere, ist, und die durch einen hebermäßigen Canal verbunden sind, und durch etliche Oeffnungen im untersten, wodurch das Wasser abfließt.

Et 5

So

selbst Nachrichten von vielen mineralischen und andern Quellen.

(*) Merkwürdige Versuche damit, s. in Piganiol Descript. de la France, B. 6, S. 62.

So wie nun das Klima, der Erdboden und die Natur-Producte in diesem Lande nicht gleich sind, so sind auch das Genie und die Sitten seiner Bewohner wieder verschieden. Z. B. in Ober-Languedoc findet man grobe, nicht sonderlich betriebsame und wenig gewerbfleißige Leute, die aber gute Wirthe sind und sparsam leben. In Unter-Languedoc haben die Einwohner Wiß und Verstand, und die Unfruchtbarkeit des Bodens treibt sie zur Industrie an; daher blühen hier Handel und Gewerbe, und die Einwohner sind höflicher und cultivirter, aber auch schlauer und interessirter. Es giebt hier der gelehrten Institute und Akademien mehrere, als in irgend einer der benachbarten Provinzen; doch ist das eben kein sicherer Beweis, daß die Gelehrsamkeit hier zu Lande große Fortschritte gewonnen habe. Man zählt in Languedoc 2 Universitäten und 6 Akademien. Es ist eine von den französischen Provinzen, welche die zahlreichste Geistlichkeit (Clerus) besitzt. Dieses ist vielleicht eine der Haupt-Ursachen, warum die Reformation hier so raschen Fortschritt gethan hat. Obgleich der Fanatismus daselbst viel Blut vergießen ließ, um dieses ihm unangenehme Licht auszulöschen, so ist Languedoc doch noch heut zu Tage die Provinz, wo man die meisten Protestanten antrifft (*). Es sind hier 3 Erz-Bi-

(*) Die reformirte Lehre hatte hier in der Mitte des 16ten Jahrh. einen erstaunlichen Fortgang, veranlaßte aber einen bürgerlichen Krien, der in diesem Lande hartnäckiger und grausamer war, als in den übrigen Theilen Frankreichs. Languedoc wurde dadurch auf 100 Jahre beängstigt, und es geschah hier mehr Blutvergießen, als in dem übrigen ganzen Königreiche. Dem ungeachtet sind hier noch viele Reformirte, die aber in der neuesten Zeit so wenig verfolgt worden sind, daß sie ihr Kirchen-System auf den Fuß, wie es vor dem Widerruf des nantischen Edictes war, haben herstellen können. Sie haben aber keine Kirchen, sondern versammeln sich entweder in geräumigen Gebäuden, oder unter freiem Himmel. So sind z. B. von Nîmes zwei wüste und raube Thäler, eines $\frac{1}{2}$, und das andere $\frac{3}{4}$ Stunde ent-

Bischöfe, 20 Bischöfe, 49 männliche und 12 weibliche Aboyen, 637 Priorate, 2 Groß-Priorate und 60 Commendaturen des Johanniter-Ritter-Ordens, 248 Mönch- und 105 Nonnen-Klöster, und etwa 13000 Welt- und Ordens-Geistliche. Die Geistlichkeit ist aber in dieser Landschaft nicht nur die zahlreichste, sondern auch zugleich die begüterteste, indem ihre Einkünfte jährlich auf vier und eine halbe Million Livres geschätzt werden (*).

Von

entfernt, in deren ersten die Reformirten des Winters, und in dem andern des Sommers, zum Gottesdienst zusammenkommen.

(*) Die Bischöfe genießen insgesamt sehr große Einkünfte; lauter Früchte der Albigenser-Verfolgung, und der Ausrottung der Septimanischen Fürsten-Häuser, im 12 und 13ten Jahrhundert. So verlich der Bischof von Narbonne, ist von Montpellier, das Erbtheil der Grafen v. Melauell; der von Beziers, seine Vicomten; und der von Narbonne, seine Grafen. Der Raub der Fürsten-Häuser von Toulouse und von Cominges, wurde von mehreren geistlichen Herren in Ober-Languedoc getheilt; und das alles geschah unter dem Vorwande der Ketzeren, weil diese Fürsten ihre, vom Kirchen-Regiment abtrünnige, Unterthanen nicht nach Willkür der, eben im Kopfe eines spanischen Mönches ausgebrühten, abscheulichen Inquisition, unter ihren Augen wollten siedend und braten lassen. Der Reichthum der Bischöfe in Languedoc hat die geistlichen Ober-Hirten bey dem Volke in einen sehr bösen Ruf gebracht; daher entstand eine nicht sehr ehrenvolle Verheerungs-Formel, die auch in Paris gebräuchlich ist: „Je veux, dire damne, comme un Eveque du Languedoc.“ (Ich will verdammt seyn, wie ein Bischof von Languedoc.) Die Pracht, die Weichlichkeit und das Wohlleben, wozu die reichen Pfründen diese Herren verleiten mußten, mag oft das arme geplagte Volk zum Unwillen gereizt und es zu einem so harten Urtheile verleitet haben. Indessen weiß das Volk zu unterscheiden, und macht billig genug die gerechten Ausnahmen. Das Andenken des letztverstorbenen Bischofes, *Bec de Lièvre*, von Nîmes, blüht dort noch bey allen Volks-Classen im Segen; er warhirt, Rathgeber, Vater und Tröster des ganzen Volkes. Mit eben dem Rechte wird auch der heutige Bischof von Montpellier, von *Malide*, unter eben so ehrwürdigen Titeln verehrt; wenigstens die Hälfte seiner reichen Einkünfte fließt wieder, durch wohlüberdachte Wohlthaten, in den Schooß der Armuth.

Von Manufacturen und Fabriken befindet sich in Languedoc (außer den königlichen Manufacturen zu Sables, nahe bey Carcassonne, Clermont, Lodève und Carcassonne; und denen von den Ständen von Languedoc zu Nîmes, auf dem Schlosse la Grange de Prez, und St. Chignan, errichteten, in welchen lauter feine Tücher für die Levante gemacht werden,) fast in allen Städten und großen Flecken eine beträchtliche Anzahl, welche Privat-Personen zugehören, und in welchen allerley Gattungen von Waren verarbeitet werden. Insonderheit blühen in Languedoc allerley Wollen-Manufacturen, in welchen vielerley feine und grobe Tücher und Zeuge, theils von Wolle allein, theils mit andern Sachen, als: Haaren, Seide, Baumwolle ic. gemengt, verarbeitet werden. Die vornehmsten darunter sind: Tuch, wollene Decken, Droguets, Sarschen, Ratine, Cadis, Cordillats, oder Bayettes, Burats, Crepone, Serandines, Brisettes, und allerley andere geringe Zeuge, auch wollene gewirkte und gestrickte Strümpfe. Die vornehmsten Sut-Manufacturen dieser Provinz, befinden sich zu Toulouse, Bigan, Alais, Uzès, Nîmes, Clermont und Mairvair. Eine gute Manufactur für Languedoc ist auch die zu Toulouse befindliche von Bergames und andern Tapeten. In den Seiden-Manufacturen macht man Taffete, Tabis, seidene Kreppe, seidene Burats, Serandines, Gazen, auch einige Brocate und Damaste; ferner seidene Strümpfe, Bänder, Posamentirer-Arbeit, ingl. Näh-Seide und Grenat-Seide, zu allerley Fransen, Stick-erk, Spitzen und Schnüren. Die leinenen und baumwollenen Gewebe, sind: Leinwand,

muth zurück. J. G. Fisch Briefe über die südlichen Provinzen von Frankreich ic. Zürich, 1790, gr. 8.) S. 347 f.

wand, Barchent, Basins, Cotonnines, und Gazen. Die Spitzen-Manufacturen beschäftigen einen guten Theil der Einwohner von Belay und le Puy; und die Verfertigung der Schnür-Senkel oder Nestel, deren in dieser Provinz eine große Menge gemacht wird, ist eine Beschäftigung verschiedener geringer Leute. Leinwand-Bleichen hat man zu Bigan, und Wachs-Bleichen zu Montpellier. Unter den Färbereyen, deren es in dieser Provinz sehr viele giebt, ist insonderheit die Scharlach-Färberey in Aniane berühmt. Daß es auch nicht wenige Walk-Mühlen geben müsse, läßt sich aus der Menge der dazugehörigen Tücher und anderer Zeug-Manufacturen schließen. Papier-Mühlen giebt es zu Annonay in Bivarès, wo sehr vieles und schönes Papier gemacht wird, desgl. zu Castres und Mazanet. Kupfer-Hämmer hat man zu Montpellier und Aniane; und Eisens-Hämmer giebt es bey den oben erwähnten Eisens-Bergwerken. Auf den in dieser Provinz befindlichen Glas-Hütten werden die nöthigen Trink- und Senfker-Gläser nebst andern Glaswerke, verfertigt. Loh- und Weiß-Färbereyen giebt es in den beyden Generalitäten von Toulouse und Montpellier. So ist auch das Pergament, welches zu Beziers, Clermont und Mairvair gemacht wird, sehr berühmt. Handschuhe werden ebenfalls in den vornehmsten Städten dieser Provinz in ziemlicher Menge verfertigt. Mit Recht zählt man auch unter die Manufacturen in Languedoc die Verfertigung des Leimes, der Seife, der Spiel-Karten, der Confectio Alkermes, die am häufigsten zu Narbonne und Montpellier zubereitet wird; des ungarischen Wassers; der Weinstein-Krystallen, und des Grünspanes ic.

Der Handel dieser Provinz ist sehr groß und stark; denn obgleich dieselbe, wegen ihrer wenigen Häfen sowohl, als wegen anderer Ursachen mehr, (die

(die man in des *Astruc* hist. nat. de Languedoc. und in des *Savary* Dict. univ. de Comm. T. V. p. 254. fgg. ausführlich angezeigt findet,) eben keinen starken Handel zur See in auswärtige Länder treibt, so ist er doch nicht gänzlich davon ausgeschlossen, indem sie, und insonderheit die Stadt Montpellier, vermittelst des Hafens Cette, noch zur See nach der Provence, den Küsten von Italien und Spanien, und den Colonien auf den amerikanischen Inseln handelt, auch noch einigen unmittelbaren Handel mit Holland treibt. Desto erheblicher aber ist der Handel zu Lande und in der Nähe, welcher sowohl nach allen Provinzen und Handelsstädten von Frankreich, als auch mittelbar nach auswärtigen Ländern und Provinzen, getrieben wird.

A) Die Waren, mit welchen in Languedoc am stärksten gehandelt wird, sind folgende. 1) Getreide, dessen jährlich ungefähr für 1200000 Livres verkauft, und wovon ungefähr für 400,000 Livr., und also ein Drittel in andere Provinzen des Reiches, ingl. nach Italien und in guten Jahren nach Spanien ausgeführt wird. 2) Wein, wovon jährlich ungefähr für 830000 Livr. in andere Provinzen des Reiches, ingl. nach Italien, den nordischen Ländern, Deutschland und in die Schweiz, einige auch so gar nach Tunis und Algier, geschickt werden. Die vorzüglichsten und angenehmsten Weine, welche in dieser Provinz gezeuget werden, sind: die Muskateller von Nivelsaltes, Clermont, Lunel, Frontignan und Montbasin; mit diesen und den übrigen weißen und rothen Weinen, insonderheit mit Muskateller, Piccardan, Cotorotie, Tavel und mehrern Sorten, wird ein sehr wichtiger Handel von Cette aus, insonderheit nach Norden getrieben. 3) Branntwein, wovon jährlich ungefähr für 440,000 Livr. in auswärtige, insonderheit die nordischen Länder geht. 4) Ungar-

isches

isches Wasser, wovon ungefähr alle Jahr für 120,000 Livr. versendet wird. 5) Andere abgezogene Wasser und Aquavite, woraus jährlich 150,000 Livr. gelöst werden. 6) Trockne Weintrauben, oder Rosinen, welche häufig nach Tunis und Algier geführt werden. 7) Pflaumen, wovon jährlich für 120,000 Livr., und die Hälfte davon außerhalb vertrieben werden. 8) Kastanien, woraus jährlich 150,000 Livr., und zwar 60,000 Livr. von auswärtigen Orten gelöst werden. 9) Baumzehl, dessen jährlich für 2000,000 Livr., und die Hälfte davon außerhalb der Provinz, verkauft wird. 10) Sardellen, wovon für 100,000 Livr., und zwar größtentheils außerhalb der Provinz, verkauft wird. 11) Ale von Niguesmortes, deren Vertrieb jährlich 35,000 Livr., und zwar 20,000 L. von auswärtigen Orten, einbringt. 12) Meletes, von Peccais, deren man für 30,000 Livr., und zwar die Hälfte außerhalb Landes, verkauft. 13) Schafe, und anderes Wolletragendes Vieh, von dem für 1000,000 Livr., und zwar für 600,000 Livr., außerhalb der Provinz verkauft wird. 14) Garten Samen, dessen jährlich für 30,000 Livr., und die Hälfte davon auswärts abgesetzt wird. 15) Safran, dessen Verkauf jährlich 100,000 Livr. einträgt, wovon für 8000 L. außer Landes geht. 16) Waid, welcher 50,000 Livr., halb aus auswärtigen Provinzen und Ländern, einbringt. 17) Tournesol, wodurch aus auswärtigen Ländern, insonderheit aus Holland, jährlich 15,000 Livr. in das Land gezogen werden. 18) Kermes oder Scharlach-Beeren, welche von Montpellier und Narbonne in großen Ballen, und häufig nach Marseille geschickt werden, von da sie weiter nach Italien und Deutschland, vornehmlich aber nach der Levante, insonderheit nach Algier und Tunis, gehen, wo man sie stark gebraucht. 19) Grünspan, wovon in auswärtige Provinzen und

Län-

Länder, als: Holland, Deutschland ic. jährlich für 200,000 Livr. versendet wird. Aus Montpellier werden jährlich 3 bis 4000 Etn. ausgeführt. 20) Sallicot, oder Sode, wovon jährlich für 50,000 Livr., und zwar für 30,000 L. außerhalb der Provinz, verkauft wird. 21) Trink- und Fenster-Glas, dessen für 20,000 Livr. in der Provinz abgesetzt wird. 22) Allerley anderes Glaswerk, welches ungefähr 30,000 Livr. einträgt. 23) Holz, wovon jährlich für 300,000 Livr., und die Hälfte davon auswärts, verkauft wird. 24) Allerley Saßbinder-Ware, wofür ungefähr 60,000 Livr., halb von auswärtigen Orten, gelöst werden. 25) Salz, womit diese Provinz die französischen Provinzen Auvergne, Bourgogne, Roussillon, und in Italien das Herzogthum Savoyen, reichlich versieht. 26) Eisen, von den Eisen-Hämmern, dessen jährlich für 120,000 L., mehrentheils in der Provinz, außerhalb derselben aber davon nur für 8000 L., abgesetzt wird. 27) Nägel, deren für 140,000 Livr., und zwar davon für 6000 L. auswärts, verkauft werden. 28) Kupfer, welches aus altem Kupfer zusammen geschmolzen ist, für 20,000 Livr., welches aber fast alles in der Provinz bleibt. 29) Seide, deren für 1800,000 Livr., und zwar für 1500,000 außerhalb der Provinz, insonderheit nach Lion, verkauft; der Abgang dieser Seide aber durch diejenige wieder ersetzt wird, welche die von Languedoc in Provence, Dauphiné und dem Fürstenthume Dranien, laufen. 30) Taffet, und andere seidene Zeuge, Band, und seidene Strümpfe, deren für 900,000 L. und zwar für 600,000 L. in auswärtige Provinzen, als: nach Deutschland, Holland ic. abgesetzt werden. 31) Zeuge von Floret-Seide, deren Vertrieb auf 80,000 Livr., und zwar 50,000 L. von auswärtigen Orten, einbringt. 32) Wollene Decken, wovon für 230,000 Livr., und zwar für 200,000 L. außerhalb der

der Provinz, verkauft werden. 33) Feine und grobe wollene leichte Zeuge, aus denen 4100,000 Livres gelöst werden. 34) Tuch, und andere schwere wollene Zeuge, deren Ertrag sich auf 8,450,000 Livres beläuft. Der Tuch-Handel nach der Levante ist der beträchtlichste, und es werden drey Gattungen Tücher dahin gesendet; die beste und feinste Gattung nennt man Mahons; die zweyte und gewöhnlichste, Londrins premiers und seconds; und die schlechteste, Londres. Die schlechten werden zur Bekleidung der Armee gebraucht. Von 1708 bis 1750, sind 1,692,750 Stück Tücher aus Marseille nach der Levante und der Barbarey gegangen; 1750 insonderheit, 59,000 Stück. 35) Wollene Strümpfe, von denen man jährlich ungefähr für 40,000 Livres, meist in der Provinz selbst, absetzt. 36) Hüte, deren für 400,000 Livres, und zwar für 150,000 L. außerhalb der Provinz, verkauft werden. 37) Bergames und andere Tapeten, wofür ungefähr 20,000 Livres jährlich gelöst werden. 38) Barchent und Basins, aus welchen jährlich ungefähr 90,000 Livres, und zwar 60,000 Livres außerhalb Landes, gelöst werden. 39) Spitzen von Puy, von denen jährlich etwa für 60,000 Livres, und zwar für 40,000 L. auswärts, mehrentheils nach Spanien, verkauft werden. 40) Leinwand, deren jährlich ungefähr für 30,000 Livres in der Provinz abgesetzt wird. 41) Schnür-Senkel, die in der Provinz bleiben, für 10,000 Livres. 42) Papier, dessen für 140,000 Livr., und zwar für 100,000 L. außerhalb Landes, insonderheit nach der Levante und nach Deutschland, verkauft wird. 43) Spiel-Karten, deren für 60,000 Livr., und zwar die Hälfte außerhalb der Provinz, abgesetzt werden. 44) Pergament, wovon der Ertrag sich auf 15,000 Livr. beläuft. 45) Zugerichtete Lamm- und junge Ziegenbock-Selle, für 800,000 Livr., wovon

Def. technol. Enc. LXIV Th. Uu für

für 400,000 L. außerhalb Landes gehen. 46) Samisch = Schaf = Bock = und Ziegen = Leder, wovon für 258,000 Livr., und zwar für 150,000 L. außer Landes, abgehen. 47) Handschuhe, deren für 50,000 Livr., und zwar für 30,000 L. außerhalb Landes, abgesetzt werden. 48) Leim, dessen für 50,000 Livres verkauft wird. 49) Gebleichtes Wachs, für 150,000 Livr., wovon für 50,000 L. außerhalb Landes versendet wird. 50) Seife, deren für 105,000 Livr. verkauft, und nicht mehr als für 5000 L. davon auswärts geschickt wird. 51) Confectio Alkermes, wodurch von auswärtigen Orten allein 50,000 Livr. in das Land gezogen werden. 52) Wein-Krystallen, die in auswärtigen Ländern, wo man sie häufig hinsendet, in großem Rufe sind.

B) Die Waren hingegen, welche Languedoc jährlich aus fremden Ländern und andern Provinzen von Frankreich bekommt, sind: 1) Leinwand, aus der Normandie, Bretagne, Anjou, Lionnois, Auvergne, Rouergue, Quercy, Belan, der Schweiz, die über Lyon gebracht wird, und Holland, über Bourdeaux kommend, für 1,480,000 Livres. 2) Indische Zeuge; Kattun, ehe solche so scharf verbotzen waren, für 30,000 Livres. 3) Ochsen und Schöpfe, aus und über Auvergne, Limousin und Rouergue, für 1,240,000 Livres. 4) Specerey-Waren, über Bourdeaux, für 471,000 Livres. 5) Gesalzene Fische, von Marseille und Bourdeaux, für 349,225 Livres. 6) Eisen, aus Bourgogne und der Grafschaft Foix, für 100,000 Livr. 7) Allerley Kram-Waren, aus Forez und Auvergne, ingl. Deutschland, über Lyon kommend, für 100,000 Livres. 8) Wolle, aus Spanien, Konstantinopel, Salee, Algier, und allen Orten der Barbaren, 40,000 Centner, am Werthe ungefähr für 400,000 Livres. Hieraus ersieht man also, daß Languedoc

jährlich für 25 Millionen und 198,000 Livres Waren verkauft; und davon, außer dem, was es selbst gebraucht, für 13 Millionen und 83,000 Livres in auswärtige Provinzen und Länder versendet; hingegen aus andern Ländern und Provinzen nicht mehr als für 4 Millionen und 500,000 Livres Waren zieht; und folglich an barem Gelde durch den Handel jährlich 9 Millionen und 500,000 Livres Profit hat. Solche Schätze geben der Handel, die Manufacturen, und der Fleiß der Einwohner, einem Lande!

Das Gewicht, dessen man sich in Languedoc bedient, ist von dreyerley Gattung, indem man einige Dinge mit der Schnell-Wage, andere mit dem Mark-Gewichte, und noch andere mit dem Tafel-Gewichte, wäget. Bey Dingen, die man nach dem Centner oder Quintal verkauft, giebt man in Languedoc 1 Pfund gut Gewicht, welches man daselbst Caszude nennt.

Das Ellen-Maß, dessen man sich in Languedoc bedient, ist die Canne, die zu Montpellier, eben wie zu Marseille, 8 Pams oder Empams hat, jeden Pam oder Empam zu 6 Zoll und 2 Lin. nach dem franz. Fuße, oder 866 Lin. gedachten Fußes, gerechnet; die von Nîmes aber ist um 1 Zoll breit kürzer, als die von Montpellier; und die von Toulouse, Alby und Castres besteht zwar ebenfalls aus 8 Pams oder Empams, sie ist aber um 5 Zoll und 6 Lin., oder 66 Lin., nach dem franz. Fuße, kürzer, als die zu Montpellier, indem ihre ganze Länge nur 5 F. 16 Z. 8 L., oder, zu Linien gerechnet, 800 Lin. beträgt. Da nun die pariser Elle 3 F. 7 Z. 8 L. nach dem kön. franzöf. Maßstabe hält, so ist es leicht, das Verhältniß des Ellen-Maßes in Languedoc zu dem pariser Ellen-Maße zu finden. Es erhellt nämlich daraus, daß die Canne zu Montpellier und Nîmes um $\frac{1}{3}$, hingegen die zu Toulouse, Alby und Castres nur um die

Hälfte größer ist, als die Elle zu Paris, daß also 1 Canne zu Montpellier und Nîmes $1\frac{1}{2}$ Ellen zu Paris, oder 3 Cannen an gedachten beyden Orten 5 Ellen zu Paris; und 1 Canne zu Toulouse, Alby und Castres $1\frac{1}{2}$ Elle zu Paris, oder 2 Cannen an gedachten Orten 3 Ellen zu Paris ausmachen. Gegen die amsterdamer Elle aber verhalten sich die Cannen in Languedoc folgender Maßen, daß 1 Canne zu Montpellier ungefähr $2\frac{2}{3}$ amsterdamer Ellen, oder etwas weniger; 1 Canne zu Nîmes ungefähr $2\frac{1}{4}$ Ellen zu Amsterdam, und 1 Canne zu Toulouse, Alby und Castres ungefähr $2\frac{1}{2}$ amsterd. Ellen beträgt, daher man dann insgemein 100 Cannen von Montpellier für 286 amsterd. Ellen, 100 Cannen von Nîmes für 280 amsterd. Ellen, und 100 Cannen von Toulouse, Alby und Castres für 266 $\frac{2}{3}$ Ellen in Amsterdam; und umgekehrt 100 Ellen in Amsterdam für 35 Cannen zu Montpellier, 36 Cannen zu Nîmes, und 37 $\frac{1}{2}$ Cannen zu Toulouse, Alby und Castres, oder ein wenig mehr, beträgt.

Das Maß in flüssigen Dingen, ist der Muid, Septier, Pot oder Peche &c. Das Muid hält daselbst 18 Septiers; der Septier 32 Pots oder Peches; daß also das Muid 576 Pots oder Peches, oder zu Amsterdam 35 Steckan, macht, nach welcher Ausrechnung demnach der Pot oder Peche von Languedoc weniger ist, als ein amsterdamer Mangel.

Das Getreide-Maß besteht aus Septiers, Emines, Quarten &c. Das Septier von Montpellier hält 2 Eminen; die Emine 2 Quarten; und wiegt 90 bis 95 Pfund nach dem Gewichte zu Montpellier, welche 75 bis 80 Pfund Mark-Gewicht machen. 100 Septiers zu Montpellier sind so viel als 1 Last 22 Mudden zu Amsterdam. Das Septier zu Castres besteht aus 2 Eminen, die Emine aus 4 Megeren, und die Megere hat 4 Boisseaux. Dieses castrische

Se:

Septier wiegt ungefähr 200 castrische Pfund, oder 170 Pfund Mark-Gewicht, nach welchem also 100 castrische Septiers 4 Last amsterdamer Maß thun. Unter den übrigen Städten in Languedoc, deren Getreide-Maß angemerkt zu werden verdient, sind Toulouse, Narbonne und Alby noch zu merken, deren Septier zu dem pariser Septier sich also verhält, daß 60 Septiers zu Toulouse 43 Septiers zu Paris, 23 Septiers zu Narbonne 43 Sept. zu Paris, und also 60 Sept. zu Toulouse und 4 Septiers zu Alby 3 Septiers zu Paris gleich sind.

Languedoc war ehemahls ein Pays d'états; die Stände bestanden, wie in andern solchen Provinzen, aus der Geistlichkeit, dem Adel, und dem Bürger-Stande. Sie hatten viele Vorrechte; ihre Haupt-Beschäftigung aber war, wenn sie sich jährlich im October auf das königl. Ausschreiben versammelten, die königlichen Anordnungen zu bewilligen, oder Vorstellungen dagegen zu machen, die aber nicht viel halfen. Sie vertheilten alsdann die Abgaben unter sich, und jeder Kirch-Sprengel trieb sie hernach vor sich ein. Die Summen, welche die Provinz alle Jahre der Regierung bezahlte, sollen sich auf 15 Millionen Livres belaufen haben. Seit dem August 1789, sind alle Provinzen, welche das drückende Vorrecht hatten, durch Stände verwaltet zu werden, mit allen übrigen in Reihe gesetzt, und alle besondere Einrichtungen, Vorrechte und Anstalten, wodurch sich einer von den andern unterschied, aufgehoben worden. Der König oder der Unterthan gewinnt 2 Millionen des Jahrs, durch Abschaffung der Stände von Languedoc.

Die beyden obersten Gerichts-Höfe sind das Parlament zu Toulouse, welches nach seinem eigenen Rechte (Droit écrit) spricht, und die Steuer- und Rechen-Kammer zu Montpellier. Es giebt

hier 29 königl. Gerichte, oder Vigueries; von diesen kann man an die Land: Gerichte (Présidiaux) appelliren, deren in jeder von den acht Land: Vogteyen (Sénéchaussées) eines ist, und die acht Land: Vogte oder Amtmänner stehen unter dem Parlamente. Der General: Gouverneur von Languedoc hat drey General: Lieutenants und neun königl. Provinzial: Lieutenants unter sich. Zu Toulouse und Montpellier sind Münz: Kammern.

Languenane, eine Leinwand in Bretagne, deren Kette und Einschlag von Flachs gewebt ist. Sie ist von vorzüglicher Güte, und wird besonders zu Dinan fertig. Sie hält $27\frac{1}{2}$ Zoll, oder $\frac{3}{4}$ Elle nach bretagnischem Maß in die Breite. Das meiste davon wird nach Navarra und Biscaya verführt.

Languette. 1. Bey den Gold: Schmieden, ein Silber: Plättchen, welches der Werkmeister an seinem Werke hervorspringen läßt, und der Schmelzer abschneidet, um das Silber zu probiren, ehe er es stämpelt.

2. Bey den musikalischen Instrumenten: Mächern, das Züngelein an den Tangenten, in Clavichymbeln und Spinetten, ingl. an den Orgel: Pfeifen, welches man das Blatt zu nennen pflegt. Ferner ein Ventil oder eine Wind: Klappe an einer Orgel in dem sogenannten Wind: Kasten, und die Klappen an den Blase: Instrumenten, als: Hautbois und Bassons.

3. Bey dem Frauenzimmer, ein von weißem feinen Garne gewirktes Band, welches man zu Bindchen und Achselftücken an die Hemden gebraucht.

Nach dem Circular: Rescript an sämtliche Accise: und Zoll: Directionen diesseits der Weser, d. d. Berlin, d. 23 May 1791, (in der Edicten: Samml. v. J. 1791, No. XXXVI, Col. 93,) gehören die sogenannten Languetten oder Preisen: Bänder mit unter diejenigen Leinen: Bänder, deren Einbringung aus der Fremde, dem Tarif

gemäß, verbothen ist, ob sie gleich in dem Tarif nicht ausdrücklich und nahmentlich benannt sind.

Hingegen ist das sogenannte Languettiren, oder, wie es die gemeinen Nätherinnen nennen, das Languettiren, eine Art Nätheren, da die Kante von Manns- und Frauenzimmer: Manchetten, von Busenstreifen, Halstüchern, Falbeln an den Röcken und Vorhängen u. nach gewissen Mustern mit runden Zäckchen benähet wird.

Languettiren, siehe das Vorhergehende.

Languido, ein bey den Ton: Künstlern gebräuchliches Wort, welches, wenn es musikalischen Stücken vorgesetzt wird, einen seufzenden Vortrag ankündigt.

Langweilig, ein Bey: Wort und Neben: Wort, langweiliger, langweiligste, von dem Ausdrucke lange Weile.

1. Auf eine unangenehme, verdrießliche Art lange während, zum Unterschiede von langwierig. Ein langweiliger Proceß.

2. Lange Weile verursachend, wobey uns die Zeit lang wird, wobey man die Dauer der Zeit mit Unlust empfindet. Ein langweiliges Geschwätz. Ein langweiliger Mensch, welcher lange Weile verursacht.

Siehe Lange Weile, oben, S. 575.

Langwierig, ein Bey: Wort und Neben: Wort, langwieriger, langwierigste, lange während, am häufigsten von unangenehmen Dingen. Eine langwierige Krankheit. Ein langwieriger Proceß, Krieg; Nieders. langwilig, langdögend. Soll die durch die lange Dauer verursachte Unlust noch deutlicher ausgedrückt werden, so braucht man das Wort langweilig. Von angenehmen Dingen, wird langwierig im Hochdeutschen wohl nicht leicht gebraucht werden; ungeachtet man im Oberdeutschen das langwierig dem Kurzwierig überhaupt entgegen setzt.

Langwierige Lampe, siehe im LIX Th. S. 170.

Lamier Buffon; siehe Lanette, oben, S. 573.

Lanipendu, bey den alten Römern; siehe Th. XLI, S. 345.

Lanista, der Fechtmeister bey den Römern; siehe Th. XXXIV, S. 16.

Lanius, eine Gattung Raub-Vögel; siehe Neunrödder. Vürger.

Lanke, (die) in den gemeinen Sprech-Arten, die Seite, besonders die Seite des Bauches, die Weiche, im mittlern Lat. Longa, Langua, Longua, im Franz. Longe. Siehe Klanke, im XIV Th. S. 45.

Bey den Fischern in der Mark Brandenburg, ist die Lanke diejenige Seite des Wassers, wo man fischen darf.

Die Böttcher nennen, dem Frisch zu Folge, eine fehlerhafte Krümme, oder einen Knoten in einem Reife eine Lanke, wo aber dieses Wort zu einem andern Geschlechte zu gehören scheint.

Lankiren, siehe Languettiren, auf der vorhergehenden Seite.

Lankowitz, ein Schloß und Gut im mährburger Kreise in Unter-Steiermark, mit einem Franciscaner-Kloster. In der Gegend umher werden Stein-Kohlen, ingl. Thon und verschiedene Mineralien gefunden.

Lannoy, eine Gattung Tripp, die in der Gegend von Kyffel gewebt wird.

Lansa, *Lansium*. Unter diesem Rahmen beschreibt Rumph (*) einen Baum mit seinen Abänderungen, welcher auf der Insel Java und den moluccischen Inseln wächst, und eine Stein-Frucht von der Größe und Gestalt eines Tauben-Eyes, welche unsern Pflaumen ähnlich sieht, trägt. Die äußerliche gelbe Schale der Frucht läßt sich leicht abschälen. Wenn sie

(*) Herb. Amboinenf. L. 1, c. 45.

sie noch unreif ist, enthält sie eine weiße, aber bittere Milch, welche Hände und Mund schwarz färbet. Die völlig reife hat ein weiches und fast durchsichtiges Fleisch, und einen angenehmen süßlich sauern Geschmack, und ist so außerordentlich lecker, daß man sich gar nicht satt daran essen kann. Diese Frucht wird auch für sehr gesund gehalten, aber der Kern ist so bitter wie Galle (*).

Ungeachtet die Lansa gewiß zu den leckersten Früchten Indiens gehört, so liest man doch nicht viel Beschreibungen derselben. Dieses muß daher rühren, daß sie an denen Orten, wohin die Europäer kommen, nicht zu ihrer vollkommenen Reife gelangt, und also nicht ihren eigenthümlichen vorzüglichen Geschmack annimmt. Forrest berichtet, daß sie auf Sumatra lange so gut nicht geräth, als auf Suluh; denn auf der letztern Insel fand sie Forrest vortreflich von Geschmack (**). Auf Amboina geräth sie ebenfalls gut, ist süß und säuerlich von Geschmack, ungefähr wie Weintrauben, und so köstlich, daß man nicht genug davon essen zu können glaubt. Auch bekommt sie sehr gut, wenn man gleich viel davon gegessen hat (***). Nieuhoff, der sie auf Gilolo in ihrer völligen Reife fand, sagt: sie sey süß, mit etwas Herbem versezt, ungefähr auf die Art, wie unsere rothe Weintrauben, und so köstlich, daß man

Uu 5

seiz

(*) Thunberg konnte keine Blüthe dieses Baumes bekommen. Die Früchte hängen, nach seiner Beschreibung, in Trauben, sind rund, von der Größe der Raubbeeren, gelblich und rauch. Unter einer dünnen Schale enthalten sie einen dünnen säuerlichen Saft, der aewöhnlich ausgefogen wird. Die Frucht wird im März reif, und wird allöemein geschäht. *Rela uti Europa, Asia och Africa, D. II. p. 306.*

(**) Voyage aux Moluques et à la nouv. Guiné, p. 366.

(***) Valentyn ouden nieuw Oost-Ind. D. III. A. 1. p. 165.

seinen Appetit kaum sättigen kann (*). Die Einwohner machen daher sehr viel aus der Lansa, und essen von den reifen Früchten das fleischichte Wesen zur Kühlung und Stärkung, und geben solches, mit Wein und Zucker vermischt, fast allen Kranken, selbst in der Fieber-Hitze. Man kann sie auch roh genießen.

Lansac, eine Art Birn; s. Th. V, S. 461.

Lanschitz, ein Lust-Schloß in dem Königreiche Ungarn, unweit Pressburg, von welchem ich im LX Th. S. 77, f. im Allgemeinen gesagt habe, daß es ein wahrer Aufenthalt des Vergnügens sey, wo man allerley Veränderungen hat, ohne der Land-Lust satt zu werden, und dessen umständlichere Beschreibung ich daselbst hierher verwiesen habe.

Dieses schöne und herrlich gebauete Lust-Schloß gehört dem ungarischen Kanzler Franz Esterhazy, und ist sehr oft mit der Gegenwart des Kaisers Joseph II. beehrt worden. Es liegt auf einer Anhöhe, und hat 3 kupferne vergoldete Thürme, und einen großen Altan, mit grün angestrichenem eisernen Geländer. Obgleich dieses Schloß nicht sehr groß ist, so sind doch die schönsten und vortrefflichsten Zimmer darin, welche mit den kunstreichsten Gemälden (insonderheit den in Oehl gemahlten Prospecten von der Stadt St. Petersburg, den kaiserlichen Schlössern, Peterhof, Zarskoe-Selo, Oranienbaum etc.) sehr vielem chinesischem und andern Porzellan, und kostbaren Tapeten, ausgeziert sind. Der schöne Saal hat einen gut gemahlten Plafond, und ist mit den kostbarsten englischen Papier-Tapeten verblirt; neben an ist ein Zimmer mit den 18 petersburger Stadt-Prospecten in Oehl gemahlt. An dieses stößt ein Ca-

binet

(*) Voyage to the East-Ind. by Churchill collect. T. II. p. 274.

binet mit 8 kostbaren Gemälden. Der Prospect aus diesem Cabinet, über den schönen Garten nach Pressburg hin, ist überaus reizend. Auf dieser Seite ist auch ein Zimmer mit 67 Thier-Stücken in Oehl nach der Natur gemahlt (meistens Vögel); ein grünes seidenes Cabinet mit 27 englischen Kupferstichen; ein Schlaf-Zimmer mit indianischem Zilk; eine prächtige vergoldete kleine Capelle. Auf der andern Seite des Schlosses ist ein Zimmer, ganz mit türkischem polirtem Haselnuß-Holz getäfelt, nebst einem großen Trümeau, sehr vielem Porzellan, einer kostbaren Uhr, und mit Portraits; daneben ist eine kleine, aber sehr kostbare Bibliothek. Die übrigen Zimmer sind ebenfalls schön. Auf ebener Erde ist eine sehr schön ausgemahlte Salla terrena mit einem Billard; daneben ein Cabinet mit indianischem rosenfarbigen Zeuge tapeziert, worin 7 Spiegel, und in den zwey Ecken Tische von roth, blau und weiß gesprenkeltem Marmor sind. Gleich daran befindet sich ein Zimmer, dessen Plafond blau gemahlt, der übrige Theil der Wand aber mit 285 weißen und blauen Porzellan-Tafeln auf holländische Art ausgelegt ist. Auf der andern Seite der Salla terrena ist ein Zimmer auf afrikanische Art mit allerley Bäumen und Früchten von einem Italiäner in fresco gemahlt; in der Mitte hängt ein großer krystallener Kron-Leuchter, worauf 6 chinesische Figuren sitzen, und die Zierrathen daran bestehen aus krystallinen Glöckchen. Nach diesem folgt ein Zimmer mit Kupferstichen; in den vier Ecken sind 3 große sich bewegende japanische Figuren, nebst einer großen chinesischen Figur, auf deren Brust sich eine Uhr befindet, die den Kopf, die Zunge und Hände, so wie die andern drey, bewegen. Alle vier sind in China verfertigt, und aus St. Petersburg durch den Gesandten Graf Nicol. Esterhazy hierher gesendet worden. Neben diesem Zimmer sind die in Oehl gemahl-

maßsten kaiserl. russischen Lust:Schlösser Peterhof, Zarskoe Selo, Oranienbaum etc. auch oben neben dem Sable die Prospective von der Stadt St. Petersburg.

Das Gewehr: Zimmer enthält viele mit Gold und Silber ausgelegte Gewehre. Auch sind darin türk. ische Roß:Schweife, Pferde:Zeuge, Trommeln, Pauken, Schilde, nebst einem mit elfenbeinernen Figuren ausgelegten Sattel vom ersten ungarischen Könige Stephan. Ingleichen eine Porzellan:Kammer, mit 433 chinesischen und japanischen Schüsseln und Tellern ausgeziert, 4 Kaffe: und 4 Chocolate:Service, auch 232 Figuren in einem Glas:Spinde; in der Mitte hängt ein Kron:Leuchter von Porzellan auf 4 Lichter, mit vergoldeter Bronze eingefast. Auf einem Schranke sitzt eine große japanische Figur mit einem Buche.

Vor dem Hofe, ist ein großer runder Hof, mit 6 Gebäuden zu ebener Erde, 29 Lampen:Laternen, und vielen rund geschnittenen Bäumen umgeben. In einem dieser 6 Gebäude ist, nebst den Ställen, die bedeckte Reit:Schule mit 13 Bildnissen der Grafen v. Esterhazy zu Pferde in Lebens:Größe; die andern Gebäude werden von Haus:Officianten bewohnt. Alle diese Gebäude sind auf holländische Ziegel: Art roth angestrichen.

Der Garten ist nach der neuesten Art angelegt. Erstlich sieht man ein großes Rasen:Parterre, mit vielen Blumen und 8 grün angestrichenen Körben; es ist 342 Schritt lang, 72 breit, hat 4 Fontainen, und ist mit 12 sehr schönen großen Vasen besetzt. Linker Hand ist ein sehr langer schattiger Spazier:Gang von 400 Bäumen mit Ruhe:Bänken; viele Alleen; ein großer runder Platz mit doppelten Baum:Alleen auf Arcaden: Art. Die großen hohen büchernen Spalier:Wände sind mit 19 großen Vasen besetzt; bey einer ist das metallene Brustbild des Grafen

sen Nicol. Esterhazy in St. Petersburg gegossen; es hat 4000 Gulden gekostet, und ist völlig nach dem Leben gemacht. Dieser Herr war kaiserlicher Gesandter in St. Petersburg. Weiterhin im Garten ist ein schönes rundes italiänisches Gebäude, auf dem Dache mit einer Balustrade und mit 10 Kinder:Gruppen besetzt. Hier ist ein großer grün gemahlter Sahl mit 2 Kron:Leuchtern, einem großen Trüneau 4 Ellen lang, und 2 großen Büsten von berühmten Männern, auch 8 Arm:Leuchter, nebst 2 Marmor:Tischen. Vor diesem Gebäude sind 4 große Vasen, 2 Fontainen, und eine schöne holländische Nessel:Flor; weiterhin sind noch 4 Fontainen. Auch ist hier ein schöner Obst: und Küchen:Garten. Nach dem Allee:Walde, hat man einen angenehmen Prospect. Auf der andern Seite folgt der Parade:Wald; hier findet man die angenehmste Augen:Weide, die schönsten durchhauenen Alleen, ein chinesisches Lust:Haus, einen Felsen durch Kunst gemacht, wo man durch 8 Alleen sehen kann. Alle Wege um ganz Lanschitz sind mit Alleen besetzt. Der Allee:Wald ist voller Wildpret.

Eine gute halbe Stunde davon kommt man in den Fasanen:Garten; ein Platz, welcher mannigfaltige Abwechselungen enthält. Erstlich kommt man zum Jäger:Haufe, vor welchem auf einem freyen Platze ein Tauben:Haus steht, worin englische, holländische und indianische Tauben sich befinden. Weiterhin sieht man ein mit Wänden eingeschlossenes kleines Gebüsch, welches obenher mit Nesen überzogen ist; hierin sind viele einheimische, chinesische und indianische Gold: und Silber:Fasane zu sehen. Dann kommt man zum Schnecken:Berge; von diesem in eine große Waldung, mit sehr langen oben bedeckten Alleen. In dieser Waldung erblickt man, unter andern sehenswürdigen Sachen, einen Kühltasenberg

voller

voller moscovitischer Thiere. Von da kommt man zu einem Schildkröten-Teiche; dann zu einem Vogel-Hause mit weißen Cacadu-Vögeln; dann zu einem eingeschlossenen Plaze, wo Fannen-Hirsche sind; dann zu einem Behältnisse, wo ein tripolitaner Bock mit 4 Hörnern aufbewahrt wird; weiter zu einem andern eingehägten Plaze, wo bengalische Hirsche aus Ost-Indien, welche zwar nicht groß, aber wegen der weißen Flecke sehr schön anzusehen sind. Ferner, zu einem niedlichen Lust-Gebäude, mit 6 Zimmern auf ebener Erde, darunter eines sehr geschmackvoll eingerichtet ist; dieses ist mit gemahlter gelber Leinwand mit blaßgrünen Streifen tapeziert; die Einfassung dieser Tapeten ist von sehr fein geschnittener Bildhauer-Arbeit, und grün angestrichen. An diesen Tapeten hangen 16 in Oehl gemahlte Bildnisse schöner Mädchen, von dem Grafen v. Rotari in St. Petersburg, welcher für jedes Stück 50 Ducaten erhalten hat. Die Rahmen an diesen Bildern sind ungemein schön, und fallen gut ins Auge; sie sind von Bildhauer-Arbeit, weiß lackiert, und mit erhabenen grün gemahlten Blumen umwunden. Ueber den 4 Thüren sind erhabene antike Köpfe von feiner grün angemahlter Bildhauer-Arbeit mit grünen Blumen-Guirlanden von Schnitzwerk umgeben; dann 2 Basreliefs mit Kindern; in einer Nische ein Sopha mit gestamtem Taffet; oberhalb eine stark vergoldete Uhr; vor dem Sopha ein Tischchen von indianischem Holze mit vergoldeter Bronze eingefast, auf welchem ein bronzenes vergoldetes Schreibzeug steht. In der Mitte hängt eine sehr schöne englische Laterne mit Blumen-Guirlanden von vergoldeter Bronze. Der Fußboden ist von Rußbaum-Holz. Zwei Tische sind von aschgrauem weißgestreiftem Marmor, mit porzellanen Geschirren besetzt. Gleich daneben ist ein Cabinet mit weiß und hellblau gestreiftem seidenen Atlas tapeziert;

peziert; darin ist ein sehr schöner Kamin von weißem cararischen Marmor mit erhabenen Blumen-Guirlanden; oberhalb ein großer Trümeau von einem Glas 900 Fl. werth; dieser hat einen Rahm von Bildhauer-Arbeit, weiß und hellblau, sehr niedlich gemahlt. Auf dem Kamine stehen 2 dunkelblaue porzellanene Vasen in vergoldete Bronze gefast; eine vergoldete Vase auf einem Postamente von weißem Marmor; eine nackte Göttin legt sich an die Vase, ein Kind ist daneben; auf dem Postamente steht mit erhabenen goldenen Buchstaben; In me Labor & Voluptas; dann 2 Blumen-Gläser in vergoldeter Bronze gefast. Auf einem Commode-Kasten von rothem indianischen Holz steht eine schöne vergoldete Uhr nach dem neuesten Geschmacke, nebst 2 vergoldeten bronzenen englischen Leuchtern. Die Sopha's und Sessel sind von weiß und hellblau gestreiftem Atlas. Die übrigen Zimmer sind auch schön.

Von hier geht man wieder zurück, und kommt durch eine andere bedeckte Allee zu einem kleinen botanischen Garten; dann zu einer Bienenstock-Hütte, wo die gelb angestrichenen Stöcke ein Schachspiel vorstellen. Links ist ein Weinberg mit Obst-Bäumen. Endlich kommt man im andern Theile des Waldes über den Weg durch bedeckte Gänge zur Eremitage, welche von weitem wie ein Felsen ansteht, mit einem Dache von Schilf-Rohr und zerbrochenen Fenstern. Die Thür ist mit Baum-Rinden bekleidet; darauf stehen auf einer kleinen aufgehängten Tafel folgende Worte: Fata volentem ducunt, nolentem trahunt. Inwendig ist ein viereckiges Bild in Oehl gemahlt; ein Todten-Sarg von weißlich grauem Marmor, darauf sitzt Saturnus mit einer Sichel, und zu dessen Füßen sind 2 Genien; auf der Seite ein Ruinen-Gebäude, mit einer Vase; untenher auf einem Postamente 2 rothe sammetne Polster; auf einem liegt
der

der Stephans-Orden, auf dem andern der vom goldenen Bließ. Unten am Postemente sind folgende Inschriften angebracht: Omnes eodem cogimur, Omnium verlatur Urna, serius ocyus Sors exitura, & nos in aeternum exilium impositura Cymbae. Ao. 1773 fact. Dann noch ein Gemälde, auf welchem der Graf Esterhazy, in einem Bibliothekszimmer mit 8 Personen umgeben, vorgestellt ist.

Von hier geht man durch bedeckte Alleen zur Menagerie. Diese ist länglichrund, und hat ein kleines Haus mit einem grün und roth bemalten Thurm, zum Aufenthalt der Ringel-Tauben. Außerdem sind in diesem ovalen Plaze noch 4 kleine Häuser zu sehen. Zwischen diesen 4 Häusern sind auf beyden Seiten 5 springende Fontainen, also überhaupt 10 Fontainen; das Wasser dazu wird im Walde auf einen Thurm gepumpt. Ein Mensch braucht einen halben Tag, die sechzig-eimerigen Bottiche oder Gefäße voll Wasser zu pumpen, und davon können diese Fontainen 6 Stunden springen. Dann sind hier noch 5 Behältnisse vorn mit Gitterwerk geschlossen; in einem sind indianische Kraniche; im zweyten, weiße Pfauen; im dritten, Perlhühner, und im vierten und fünften andere Hühner. In den vier gedachten Häusern sind auch verschiedene schön gezeichnete ausländische Hühner. Ferner kommt man zum Aenten-Teiche. Man geht über eine schöne Brücke zu einem ovalen Plaze mitten im Wasser, worüber ein großer Sonnen-Schirm angebracht ist, wo man im Schatten sitzen kann; ein sehr angenehmer Aufenthalt! Rund herum sind im Wasser 7 grüne Lust-Häuser für die schwimmenden Thiere mit Fandeln; diese Thiere bestehen aus türkischen, Cap- und andern afrikanischen Gänsen, Aenten, Schwänen. Wenn man wieder zurück geht, so kommt man zu einem eingeschlossenen Plaze, voller Hirsche und Rehe; damit

zu

zu einem runden Lust-Hause, welches inwendig mit ägyptischen und römischen Gegenden und Ruinen bemahlt ist. Von hier kann man durch 4 sehr hohe Alleen den Prospect genießen, wo sich besonders das Schloß zu Lanschiß, welches auf einem Berge liegt, sehr schön präsentirt. Unweit davon sind im Walde viele Spiele angelegt, als: Caroussels, Schaukeln, Regel-Spiele auf Tischen, und andere Abwechslungen mehr. Nicht weit von hier ist auch ein Behältniß für einen Marder, der lauter Eyer zu fressen bekommt. Endlich ist noch in diesem Reviere ein Behältniß mit angorischen Seiden-Ziegen von weißer Farbe; nicht weit davon sind indianische schwarze Schweine, welche sehr fett sind; und noch an einem andern Orte weiden sehr schöne Schweizer- und andere ausländische Kühe.

J. Bernoulli's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen 2c. 10ter B. Jahrg. 1783, S. 212, fgg.

J. E. Fabri's geographisches Lesebuch 2c. 5 B. (Halle 1785, 8.) S. 91, fgg.

Lansium Rumph.; s. Lansu, oben, S. 680.

Lansquenet, Landsknecht-Spiel; s. oben, S. 281, fgg.

Lanste, (der) eine nur im Herzogthume Schleswig übliche Benennung derjenigen Bauern, welche ihre Güter zu Lehn besitzen; zum Unterschiede von den Bonden, welche ihre Höfe mit dem völligen Eigenthums-Rechte besitzen. Vermuthlich von dem Worte Lehn, gleichsam Lehn-Bauern, oder auch von Lasse; siehe dieses Wort. Sie werden auch Feste-Bauern genannt, weil sie ihre Güter von dem Lehn-Herrn fest, d. i. zu Lehen nehmen müssen.

Lantana Linn.; siehe Schling-Baum.

Lanteas, eine Art großer chinesischer Fahrzeuge, von ungefähr 7 bis 300 Tonnen, deren sich die Portugiesen zu Macao, bey ihrem Handel mit Canton, bedienen. Auf diesen wohnen die portugiesischen Commissarien oder Factore, so lange die Messe zu Canton

Def. technol. Enc. LXIV Th.

K:

wäh:

währet, weil es ihnen nicht erlaubt ist, auf dem Lande zu schlafen, und überdies die größern portugiesischen Schiffe den Fluß nicht höher hinauf fahren dürfen.

Lanterne, siehe Lade: Schaufel, im XXXIV Th. S. 300, und Laterne.

Lanterne de terre, nannte der gelehrte Töpfer Palissy in Frankreich, die von ihm am Ende des 16ten Jahrh. erfundenen, oder wenigstens bekannt gemachten Kapseln oder Kasten aus Porzellan: Masse, worin die gebildeten Gefäße in den Ofen gebracht werden. Siehe Porzellan.

Lantione, L. Navis actuaria Chinenſium, ist ein chinesisches Fahrzeug, welches auf jeder Seite 8 Ruder: Bänke hat; auf jeder Bank sind 6 Ruder: Knechte. Diese Fahrzeuge sind den europäischen Galeren ziemlich gleich, und es bedienen sich derselben insonderheit die See: Räuber desselben Landes.

Lantor, eine Art von Cocos: Bäumen, mit glatten Blättern, eines Mannes groß, welche man zum Schreiben an statt des Papiers braucht.

Lanugo, siehe Milch: Haar.

Lanze (*). 1. Ein Spieß überhaupt, in welcher weitem Bedeutung dieses Wort noch in verschiedenen einzelnen Fällen üblich ist.

In der Bedeutung eines Spießes, kommt dieses Wort in der h. Schrift, Jos. 8, 18. 26. Hiob 39, 23.

41,

(*) Im Lat. Lancea, im Franz. Lance, im Ital. Lancia, im Engl. Lance, im Schwed. Lants, im Isländ. Laus, im Iränd. Langa, im Griech. Λαγχα. Varro, Rousius und Diodor haben es schon für ein altes celtisches Wort erkannt, welches sowohl im Lateinischen als Griechischen fremd war. Der erste leitet es von den Celtiberiern, der zweyte von den Sueven, und der dritte von den Deutschen her. Es stammt entweder von lang ab, da es ein lauges Gewehr bedeuten würde, oder auch von dem Bretagnischen lanca, werfen, schlendern, fr. lancer. da es dann ursprünglich einen Wurf: Spieß bedeutet haben mag.

41, 20. vor. Mit einer solchen Lanze, welche auch sonst Speer heißt, wurde die Seite Christi von einem der Kriegs: Knechte durchstoßen; Joh. 19, 34 (*). Zum Andenken derselben, wurde, im 14ten Jahrhundert, in der römischen Kirche ein Fest eingeführt, welches das Lanzen: Fest genannt wurde. Die Lanze, worin mit Christi Seite geöffnet worden ist, soll hernach Karl der Große besessen, und damit allemahl den Sieg wider die Saracenen behauptet haben. Sonst nennt man diese Lanze auch die Lanze *Constantini M.*, welche von *Samſone*, einem gewissen Grafen, Rudolph, König in Burgund, von diesem der Kaiser Heinrich I., oder auch Konrad, bekommen hat, von dessen Zeiten her sie auch noch unter den kaiserlichen Kleinodien und Reichs: Heilighümern zu Nürnberg aufbehalten wird.

Die Lanze oder der Speer gehörte vormahls zu den Reichs: Insignien. In der alten Uebersetzung R. Konrad's IV. v. J. 1246, heißt er: S. Mauricien Spehr, vñ
Fr 2 lers

(*) Tho. Bartholini diss. de latere Christi aperto. Lugd. Bat. 1646, 8. Lips. 1685, 8. Cap. VI.

Casp. Sagittarii diss. de Lancea, qua perfossus latus Jesu Christi, Jen. 1673, 4. in Martini Thesaur. theol. philolog. To. II. (Amst. 1702, f.) p. 381 — 387.

Ge. Wolff. Wedel exercitatio de latere Christi aperto, ist die erste in Dessen Exercitation. medico-philolog. sacr. et profan. Decade 3. Jen. 1687, 4.

Claudii Bourdelin diss. ex qua parte manaverit aqua, quae profluxit e mortui Christi latere, perforato lanceae acuto mucrone. Paris. 1692, 4.

Nich. Alberti physikalische und medicinische Betrachtung der wunderbaren Seiten: Wunde Christi, daraus Blut und Wasser gegangen, st. in No. 16 und 17 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1757.

Jo. Bernh. Quistorp progr. de aqua ex latere Christi profluente, iuxta dictum Joh. XIX, 34. Rostoch. 1757, 4.

Extrait d'un Mémoire de Mr. Van-der-Haar, ou l'on explique physiquement, comment il étoit possible, qu'il sortit du sang et de l'eau du côté de Jésus Christ, que le Soldat perça de sa lance, st. in No. 36 der Gazette salut. p. J. 1762.

fers Herrn Nagel; in den Insignien-Matrifeln aber: 1. Lancea, una cum clauo Domini nostri. 2. Das Speer und ein Nagel unlers herrn. 3. Das Sper Gotes. Es ist ein spitziges 20 $\frac{1}{2}$ nürnb. Zoll langes zweyschneidiges Speer-Eisen, welches in der Mitte, der Länge nach, durchbrochen ist, und da, wo es am Schafte befestigt wird, zwey Löcher hat. Mit einem römischen Spieß-Eisen, welche sehr kurz waren, hat es nicht die mindeste Aehnlichkeit. Wo die Schneiden des Speeres angehen, sind zwey kleine Kreuze auf jeder Seite, so wie auch eines am Nagel, der in der Mitte des Speeres mit Silber-Draht befestigt ist. Es sind vier solche Draht-Schlingungen, deren erste zeigen soll, wie weit die Seite Jesu durchstochen worden ist. Den Speer und Nagel umgiebt in der Mitte ein 6 Zoll langes und 2 $\frac{1}{2}$ 3. breites goldenes Blech, welches nach der Länge auf jeder Seite die Aufschrift hat:

† LANCEA. ET. CLAWS. DOMINI.

Die griechische Benennung der Lanze ($\Lambda\omicron\gamma\chi\eta$), womit der Kriegsknecht Jesu Seite durchstach, gab zu dem erdichteten Rahmen *Longinus* Anlaß (*). Man zeigt dessen Körper zu Wien, Prag und Mantua.

Außer der Lanze oder dem Speer in Nürnberg, wird dergleichen auch an mehreren Orten, z. B. zu Andechs, zu Rom, zu Paris, zu Puy, gezeigt. Sie wurde, nach dem Zeugnisse *Luitprand's* (**), von Heinrich I. dem burgundischen Könige Rudolph II. um das Jahr 935 abgezwungen, der ihn 930 vom Grafen Samson erhalten hatte. Sie wurde gemeinlich zu Kriegs- und Friedenszeiten vor dem regierenden Kaiser hergetragen, und als ein Merkmal der höchsten Gewalt angesehen; auch, weil sie vom Kaiser Konstantin auf den K. Mauritius gekommen seyn soll, Lancea S. Mauriti, eigentlich aber sacra oder dominica lancea, genannt.

Jac. Bosius in Cruce gloriosa, s. triumphante, (Antwerp. 1617, f.) beweiset, daß die unter den Reichs-Kleinodien auf-

(*) Eben so ungereimt gab der arabische Name des Dorfes Larrun bey Jerusalem, zur Fabel Gelegenheit, daß einer von beyden Schächern aus diesem Orte gebürtig gewesen sey.

(**) *Luitprand*. rer. gestar. Imp. et Regum, L. 4, c. 12.

aufbehaltene Lanze nicht vom Leiden Christi, sondern von Konstantin dem Großen, herrühre.

Der Nagel in der Mitte des Speeres soll, nach der Bulle des Papstes Martin V., einer von denen seyn, womit die Hände des Heilandes an das Kreuz befestigt waren. Aus den Stellen *Luitprand's*, und des *Chronographus Saxo* ad a. 940, ist zu schließen, daß der Nagel von Otto I. dem Speere einverleibt worden ist (*).

Jo. Dav. Koeler diss. de imperiali sacra lancea, non inter reliquias Imperii, sed Clinodia referenda. Altd. 1731, 4. Gündling Vita Henr. Aucupis, Sect. 32. In der Stöhrischen Schrift ist das Speer im Kleinen abgezeichnet. Siehe Fig. 3901.

Memoires critiques pour servir d'eclaircissement sur divers points de l'histoire ancienne de la Suisse etc. Par M. *Loy de Rochat*, à Lausanne 1747, 3 Tomes, Tome 2, Addition I. p. 563, sqq. Röder ließ das hierher gehörige de la Lance sainte, seiner Commentationi historicae de satis Klinodiorum imperialium etc. (Frl. 1766, 4.) S. 120 — 148 befügen. Man findet es auch in *Hrn. v. Murr Journal zur Kunstgeschichte* 1c. 16 Th. Nürnberg. 1788, 8.) S. 247 — 291. Er widerlegt *Greiffen*, entkräftet das Zeugnis *Luitprand's*, und beweiset, daß der in einer Kirche zu Antiochien gefundene Speer unmöglich der burgundische seyn kann, den 177 Jahre zuvor *Rudolph II.*, König von Burgund, vom italien. Grafen *Samson* erhalten haben soll.

D. *Jo. Ehr. Gottlieb Budäus* hat, in seiner historischen Abhandlung von heil. Pfändern und Alterthümern des römischen deutschen Reichs 2c. S. 19 — 22, auch von dem Speere gehandelt.

Hasta suspecta, oder Anzeige etlicher Ursachen, warum das Speer oder Spießesfen, so zu Nürnberg weit über 200 Jahr behalten wird, für das rechte Speer oder Lanzen, damit des Herrn Christi Seiten am Stamm des Kreuzes eröffnet worden, ohne Verdacht nicht gehalten werden kann. 1634. E. Bibliotheca Ebneriana, Cod. MSS. in fol. num. 100. ff. in *Hrn. v. Murr Journal* 1c. 16 Th. S. 218 — 246.

Das in *Hrn. v. Murr Journal* 1c. 14 Th. S. 156, angezeigte seltene schöne Blatt in hoch Regalsolio, stellt den Speer in seiner ganzen Größe vor, so wie auch die erste Kupfertafel, Num. 1. der Abhandlung des *Hrn. v. Murr de Lancia* *Liplanis* J. R. Imp. Germ. die er nach *Juvenel's* Zeichnungen, 1784 hat in Kupfer stechen lassen.

Eigentliche Abbildung des Speers, mit welchem unserm Zeilande Jesu seine heilige Seite geöffnet worden. J. F. Fleischb. (erger) sculp. Ein großes Quartblatt.

Æ 3

Die

(*) *Koeler* de imp. sacra lancea, S. 4.

Die Lanzen der Jäger, sind kleine Spieße mit langen Stielen, die sich leicht davon abziehen lassen; sie werden bey der Sau-Jagd zu Pferde, mehr zur Lust, als zum Nutzen, gebraucht.

Bey dem Wallfisch-Fänge, ist es ein Spieß ohne Widerhaken, womit man die Wallfische und Wallrosse tödtet. Daher das Zeit-Wort länzen, große See-Fische mit Lanzen tödten.

In der Stück-Gießerey, ist es das eiserne Stäbchen, welches in den thönernen Bomben-Formen angebracht wird, und solche frey in der Luft hält, wenn man die Bombe gießt.

Bey den Modellirern oder Modell-Machern in Thon und Wachs, ist die Lanze, Fr. Lance, Lancette, eine Art eines Spatels, welcher auf einer Seite rund zuläuft, am andern Ende aber viereckig abgeschnitten ist, der weichen Masse allerley Gestalten damit zu geben.

2. Ein großer schwerer Spieß ohne Knebel, dessen man sich ehemals zu Pferde, sowohl im Kriege, als auch bey den Turnieren, bediente. Daher eine Lanze brechen, turnieren.

Die Lanze war erst bey den Spaniern, sodann bey den Galliern, und endlich auch bey den Römern, üblich (*). Man pflegte aber damit auf den Feind zu werfen (**), und zwar zu Pferde (***); doch bediente man sich deren auch zu Fuße (†). Als die Gallier sie führten, war das Eisen an denselben bis 1 Cubitum lang, und sie blieb hernach auch ein Gewehr der Franken, womit sie viel im Kriege vermochten. Unsere deutsche Vorfahren führten sie selten,

(*) *Lips. Poliorc. L. 4, dial. 4. Bulenger. de Venat. Circ. c. 27.*

(**) *Lucan. L. 2, v. 472. Diod. Sic. L. 5.*

(***) *Dion. Halic. L. 8. (†) Sallust. Bell. Cat. c. 56.*

ten (*), und werden sie noch weniger von ihren Feinden angenommen haben.

Die vom Hrn. Graf Caylus (**) beschriebene und abgebildete Lanze: Spitze von Erz, Sig. 3902, ist vortrefflich gearbeitet. Die fadenartigen Striche (Filers), welche an dem äußersten Ende, wo sie am stärksten ist, ihren Anfang nehmen, und die immer mit einander fortlaufen, bis sie sich zuletzt verlieren, sind über dem untern Theile, welcher der Lanze die größte Stärke giebt, ausgebreitet. Diese Lanze: Spitze hat in der größten Länge 7 Zoll weniger 2 Lin., und 22 Lin. von der Basis an, bis an den Ort, wo der Schaft sich ausbreitet. Das Loch, welches sich unten an dem Umkreise befindet, und dazu diente, daß man dieses zum Angriff dienende Kriegs-Instrument an ein Holz stecken konnte, hat am äußersten Ende 8 Linien. Dieses Loch hat auf beyden Seiten eine, mit Fleiß gemachte Oeffnung zwischen den fadenartigen Strichen, welche dem runden Theile zur Zierde dienen, und denselben ausserdem völlig bedecken.

Die Lanze gehörte, erwähnter Maßen, zu der Rüstung der Cavallerie, daher sie im Lat. auch *Hasta equestris* genannt wird, und diese Lanzenier, oder Speer-Reiter, Fr. Lanciers, waren von oben bis unten ganz bewaffnet. In Frankreich nannte man sie *Gens d'armes*. Es waren alle Edelleute, oder lebten wenigstens als solche; aber man konnte sich ihrer nicht bey jeder Gelegenheit bedienen, und überdies war ihre Unterhaltung sehr kostbar. Ein jeder mußte für sich zwey Pferde halten, ein großes zu Gefechten

Fr 4

und

(*) *Rari gladiis aut maioribus lanceis utuntur, sagt Tacitus Germ. c. 6.*

(**) In seiner aus dem Französ. übers. Sammlung von ägyptischen, hebräischen, griechischen und römischen Alterthümern, (Nürnberg. 1766, 8r. 4.) S. 272.

und Turnieren, und ein anderes zu Märschen und Detachements, ein drittes mußten sie ausserdem noch für den Knecht haben. Bey Vermehrung der Armeen wurde diese Art Waffen, wegen ihrer kostbaren Unterhaltung, gänzlich abgeschafft, ob es gleich, nach dem Urtheile des Hrn. Gen. Major v. Wernery (*), gewiß ist, daß die Lanze bey dieser Art von Reiteren immer den Vorzug hat.

Ein jeder der Lanzierer, hatte 9 streitbare und bewaffnete Kriegersleute bey sich. Daher zählte man nach Lanzen. Es war eine Zeit, da 10 Pferde eine Lanze ausmachten. Wenn man also liest, daß in einem Gefechte 100 Lanzen gewesen wären, so ist das so viel als 1000 Pferde; doch war diese Einrichtung einer öftern Veränderung unterworfen.

Von dem nützlichen Gebrauche der Lanzen im Kriege, schreibt der ungenannte Verf. der im 6ten Versuche der Kriegs-Bibliothek, oder gesammelten Beyträge zur Krieges-Wissenschaft, (Bresl. 1764 4.) befindlichen, aus dem Französ. übersetzten, Abh. über die Reiteren alter und neuer Zeiten, Folgendes.

„Die ersten Trug-Waffen der französischen Reiteren, waren Bogen, Nerte, Dolche, Degen, und die Lanze. Diese war anfangs von dem Wurf-Spieße der Alten nicht unterschieden. Obgleich der Armbrust und die Büchse zu verschiedenen Zeiten eingeführt wurden, so blieb sie doch allezeit das vornehmste Gewehr der französ. schweren Reiteren, und wurde nicht eher, als gegen das Ende der Regierung Heinrich's IV. gänzlich abgelegt. Jetzt hat man bey den Pistolen, dem Carabiner oder Musketen, welche die Waffen der Reiteren sind, die Lanze nebst allen dem Nutzen vergessen, welchen sie bewiesen hat. Wenige stellen über die Dienste, die sie uns noch heute leisten könnten, Bemerkungen an.

In-

(*) In Wessen aus dem Französ. übers. sämmtlichen Schriften 16. 1 Th. (Hannov. 1785, 8.) S. 4.

Indessen muß man zuerst annehmen, daß das Feuer der Reiteren nicht gefährlich sey, und daß auch dieserhalb das Manoeuvre nichts tauge, da sie, wie vor noch nicht lange gebräuchlich war, von weitem auf einander schoß, und sich alsdann zurückzog, und welches, außer dem Ansehen der Feigheit, auch diese Gefahr mit sich führt, daß die, welche sich nicht geschwinde genug rechtsum kehrt, in Stücken gehauen werden kann. Die Reiteren thut ihre gehörige Wirkung allein, wenn sie in ihrem Angriff ungestüm fortreißend auf den Feind stößt, sich mit ihm vermengt und ihre Lebhaftigkeit verdoppelt, bis er gänzlich getrennet, und in Zerstreuung flieht. Dieses nun vorausgesetzt, folgt der Schluß ganz natürlich, daß Lanze und Degen sich am besten für sie schicken.

Die Lanze ist, nach dem eigentlichen Ausdrucke des Montecuculi, die Königin der Waffen für die Reiteren. Fast eben dieses haben alle Schriftsteller vor und nach ihm, bis auf den Vasta, gesagt. Diejenigen, welche sie nicht allen Reitern geben wollen, fordern doch, daß ein Theil derselben damit bewehrt werden soll. Und dieses ist auch der Meinung des Montecuculi gemäß, wenn er sagt: „Wenn man tausend hätte, könnte man sie ungefähr in 30 oder 40 kleine Schwadronen stellen; sie würden, durch Kürassier unterstützt, in einem lebhaften Angriffe treffliche Dienste thun; denn kein Gewehr von allem, so man zu Pferde führen kann, ist der Lanze an Güte gleich.“

Man wendet gegen die Lanzen folgendes ein: Erstlich dienen sie nur zu einem Stoß. Man tödtet damit im Treffen keinen, und verwundet nur die Pferde. Die aus dem hintern Gliede sind unnütz. Nicht jedes Feld ist für die Lanzen brauchbar; und da der Reiter, wenn sie Rufen bringen, und der Stoß heftig genug werden soll, sein Rennen von Weitem anheben muß, so gerathen sie darüber öfters in Unordnung.

Dieses mögen wohl die Gründe gewesen seyn, welche so viele an dieses Gewehr gewöhnte Völker, dasselbe einstimmig abzulegen, veranlaßet hat. In Frankreich war die Lanze das eigentliche Gewehr des Adels; aus diesem bestand unsre Reiteren. Da sich derselbe beständig im Gebrauche der Lanze, im Ringrennen, auf Turnieren, und allen, bey Gelegenheit der Hochzeiten oder Kindtau-

fen angestellten Fessen, und sonst abte, so war er zu einem solchen Grade der Geschicklichkeit, damit umzugehen, gelanget, daß ihm keine andere Reiteren hierin gewachsen war. Da aber ein Theil der Lehn-Güter in die Hände der Bürger gerieth, und diese, da sie in der Reiteren dienen sollten, die Lanze gar nicht zu führen wußten, so gab man ihnen Armbrüste, und in der Folge Büchsen. Da auch zu dieser Rüstung nur Pferde vom Mittelschlag gut genug waren, so nahmen diejenigen Edelleute, welche sich nicht so gut, als ein Lanzenier, beritten und bewehrt machen konnten, das Schieß-Gewehr an.

Noch ein Grund, welcher diese Veränderung beförderte, war: daß man die Lanze eben so unbrauchbar gemacht hatte, da man ihr eine übermäßige Länge und Schwere gab, als sie vorher vortheilhaft gewesen war. Die besten Sachen werden durch die Mißbräuche verderbet, wenn man sie nicht recht zu schätzen und zu beurtheilen weiß.

Die Fehler der alten Lanzen waren leicht zu verbessern, und Montecuculi hebt den größten Theil der Schwierigkeiten, welche sie wegzuworfen veranlassen haben. Er fordert noch sehr lange und schwere Lanzen; er will aber auch haben, daß man sie langen und starken Leuten gebe; daß man diese völlig rüste, und ihnen treffliche und kostbare Pferde zutheile. Er glaubt, es sey nur festes und vollkommenes Feld für sie tauglich, und läßt sie im vollen Rennen ansetzen, um den bald hinter ihnen folgenden Kürassieren Oeffnungen, durchzubrechen, zu machen. In dieser Betrachtung des Montecuculi kommt als ein Beweis für die Nutzbarkeit der Lanzen noch hinzu, daß der Marschall von Sachsen, dessen Meinungen billig Gewicht haben, sie sehr hoch gehalten hat. Er hatte schon angefangen, sie wieder bey uns einzuführen, und er würde ihnen die Vollkommenheit gegeben haben, wenn ihn uns nicht der Tod, zur Betrübniß von Frankreich, so bald entrisen hätte. Die Lanzen der Freywilligen von Sachsen waren von den alten noch zu sehr unterschieden, und sie konnten also nicht die Fehler derselben verbessern. Die alten, sagte man, waren außerordentlich schwer; man konnte sie nicht gehörig bewegen, und die neuen wären gegentheils so leicht, daß man mit ihnen keinen starken Stoß führen könnte.

Wollte

Wollte man, den Meinungen der großen Krieger zu Folge, einige in den Armeen einführen, und sich davon Nutzen versprechen, so müßte man sie so machen, wie sie damahls aussahen, als sie den Wurf-Spießern der Alten gleich kamen. Ihr Schaft müßte, wie die an den griechischen Piken und Lanzen, von Aeschen- und Haseln-Holz seyn; sie müßten, nebst einer dreieckigen Spitze, 7 Fuß lang, das Eisen selbst $1\frac{1}{2}$ F. lang, mitten $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und vorn sehr spizig gemacht werden; die Dicke müßte 6 Zoll seyn. Auf beyden Seiten könnten eingefalzete Fiedern dienen, es zu befestigen, und längst dem Holze kleine blecherne Streifen herunter laufen. Die Lanze im Gleichgewichte zu erhalten, dient ein Griff und ein Ring, welcher 2 Schuh vom Fuß angebracht ist. Durch diesen geht ein Riemen, womit man sie an den rechten Arm hängt. Sie wird nicht, wie bey den Alten, an dem Biegel, oder am Sattel in einem Schuh geführt. Unten in dem Eisen hat sie ein Loch, durch welches eine weiße Quaste gezogen wird.

Man könnte sich dieser Lanze auf zweyerley Art bedienen. Denn erstlich könnte man sie, wie vor Alters, einlegen. Sie wird alsdann fest auf die rechte Hüfte gesetzt, der Arm bleibt fest am Leibe, der Vorder-Arm halb gebogen und unbeweglich. Auf diese Weise müßte man sie in der Schwadron führen. Will diese eine andere angreifen, so setzt sich selbige auf 100 Schritt von ihr in Bewegung, geht 30 im Schritt, alsdann zugleich, auf einmal in dem Gallop, und richtet, wenn sie an den Feind kommt, die Spitze gegen die Blöße des Kürasses. Einen solchen Angriff, wenn er gehörig geschieht, hält kein erstes Glied aus, sondern es wird sich auf die hintern zurück werfen. Im Marsche führten die Griechen die Spitze des Speißes zwischen des Pferdes Ohren.

Vormahls mußte man die zu schweren Lanzen auf des Pferdes Hals legen. Man traf also des Feindes rechte Seite. Unfre ist leichter und stärker; sie läßt sich nicht nur bequemer bewegen, sondern man kann auch dem Feinde die linke Seite abgewinnen. Diese ist allemahl die schwächste, und überdem die Verwundung an Mann und Pferd auf solcher Seite meistens tödlich, da die auf der rechten nicht so gefährlich werden.

Man

Man könnte sich zweytenz auch der Lanzen nach Art der Alten bedienen, so wie es die Mauren, die Araber, und andere Völker, noch jetzt thun. Man faßt die Lanze mit der rechten verkehrten Faust, hebt sie dem Kopfe gleich in die Höhe, steht kurz in den Diegeln, und biegt sich im Stoßen auf den Hals des Pferdes.

Der Ritter Folard sagt, daß in der 1701 zwischen den Spaniern und Mauren bey Ceuta vorgefallenen Schlacht, diese auf solche Art bewaffnet gewesen seyn, daß sie im ersten Angriffe das erste Glied der spanischen Reiter vom Pferde gerennet hätten; daß der spanische Drgen nichts dagegen habe ausrichten können; und er setzt hinzu, er glaube, man könne sich nichts Furchterlicheres vorstellen, als dieses Gewehr. Seine Bemerkung ist richtig. Die Lanzen trennen leicht, und zerstreuen die geschlossensten Truppen, sie mögen zu Pferde oder zu Fuße seyn; der Küras widersteht ihrem heftigen Stöße nicht, wenn die, so sie führen, im Rennen gleichförmig und auf einmahl anfallen.

Der Lanzenier darf, wenn er nicht will, nicht schlagen; kein Trupp, der nur Degen führt, kann an ihn kommen.

Man darf nicht immer Schwadronen daraus machen; man kann sie mit kleinen Trupps dem Feinde in die Flanken und in den Rücken schicken, wenn er von der andern Reiterrey von vorn angegriffen wird. Da man auch den fliehenden Feind mit diesem Gewehre erreicht, ehe er sich zur Wehr geschickt macht, so thun sie bey dem Verfolgen treffliche Dienste.

Ein Reiter, sehe ich ferner, soll mit Infanterie anbinden; die Lanze wird ihm gewiß bessere Dienste thun, als der Degen und der Carabiner. Der Degen ist zu kurz gegen das Bajonet. Der Carabiner giebt nur Einen Schuß. Die Lanze ist nur zu gebrauchen, und folglich gegen Infanterie vortrefflich. Man frage die Carabiniers, welche bey Fontenoi in die ungeheure Masse der englischen Colonnen eindringen, ob sie nicht tiefer in dieselben gedrungen wären, wenn sie Lanzen, oder wenigstens damit versehene Leute, an ihrer Spitze gehabt hätten. Kurz, die Lanze hat Vorzüge, die man bey andern Waffen vergeblich sucht. Sie ist das Bajonet des Reiters, dient, wie dieses, zum Angriff und zur Vertheidigung. Ihre Wirk-

ung

ung bleibt immer gleich stark; sie hat nicht die Fehler des allein zum Angriff dienlichen Feuer-Gewehrs.

Es kostet eine Lanze ferner, sowohl wenn man sie neu macht, als auch sie in brauchbarem Stande zu erhalten, lange nicht so viel, als ein Musketon. Man braucht nicht Rüst-Kammern anzulegen, noch eine Menge Geschleppe, wie bey letztern, der Ladungen wegen zu unterhalten. Einem Schieß-Gewehr darf nur das kleinste Stück in seiner Zusammensetzung fehlen, oder mangelhaft werden, so wird es unnütz und unbequem. Fast alle Schüsse sind ungewiß. Man muß bey dem Musketon beyde Hände brauchen. Die Lanze ist gegentheils ohne große Kunst wieder in Stand zu bringen; ein Fehlschoss kann durch einen wiederholten verbessert werden. Sie erfordert nur Eine Hand; ein großer Umstand, weil der Reiter die Faust des Zügels frey behält. Wenn man endlich ein neues Corps mit Lanzen bewehrt machen will, so braucht man nicht viel Zeit dazu.

Ist es auch gewiß, daß man auf die Gemüths-Art eines Volkes sehen muß, um ihm eine Art des Gefechtes und dazu taugliches Gewehr zu wählen, so ist die Frage zum Vortheil der Lanzen bey den Franzosen entschieden. Ihre natürliche Lebhaftigkeit und ihre Hitze treibt sie zum Angriff. Das Plagen von weitem taugt für sie nicht. Welches Gewehr ist also besser für sie, als die Lanze? Will man einen Beweis durch Beyspiele haben, so vergleiche man nur die Vortheile, die die französische Reiterrey mit ihren Lanzen erfochten hat, mit dem, so sich bey derselben zugetragen hat, seitdem sie den Musketon führt.

Die Lanzen, welche nicht mit angerennem Stöße, sondern vielmehr durch Stechen, verlesen, sind noch heutiges Tages in den Händen der Arnauten, Ulanen, Kosaken (s. Th. XLVI, S. 237), verschiedener Spahis, Tatarn, und der Bosniaken, wo sie bald Zagayen, wie in Afrika, oder Kopien, Kopsu oder Kuppenen (s. Th. XLIV, S. 227,) bald auch Piefen, heißen.

Bey den alten Turnier- und andern Ritter-Spielen, gebrauchte man, zum Angriff, ausser dem

Der

Degen, dem Kolben und dem Dolche, auch eine starke und schwer zu zerbrechende Lanze, um den Gegner damit aus dem Sattel zu heben, und vom Pferde zu werfen. Die Ritter hatten ihre Bedienten zur Tragung der Lanzen, welche Lanzen-Träger oder Lanzen-Knechte hießen, welches letztere Wort Einige mit Lands-Knecht (s. oben, S. 280), verwechseln.

Bei den Turnieren gebrauchte man zweyerley Lanzen, spizige und stumpfe. Diese letztern nannte man auch von den Kronen, womit dieselben oben anstatt der Spitze versehen waren, Krönige. Die spizigen wurden im Turnier zum Scharfrennen, oder ernstlichen Kampfe, die stumpfen aber zum Stechen, gebraucht. Die Lanze mußte von geradem, leichtem, und zugleich von dem härtesten Holze seyn. Gewöhnlich war sie aus Linden-, Fichten-, Maulberbaum-, Aespen-, vorzüglich aber aus Aeschen- oder Hain-Büchen-Holze gemacht. Der obere Theil war mit einer Spitze von hartem Stahl versehen, womit der Ritter, wenn er solche fest hielt, und das Pferd seine Schuldigkeit that, zuweilen seinen Gegner durch und durch stieß, und denselben meistens aus dem Sattel hob. Oft war auch der obere Theil der Lanze mit einer Fahne geziert, die einen langen und schleppenden Schweif hatte, und sich in einer Spitze endigte (*). Dieses Fähnlein, Fr. Pennon, Lat. Pendo, führten die Ritter so lange, als sie noch keine gewisse Anzahl Lehnsleute unter sich hatten, oder andere Ritter besolden konnten. An der Seite des Ritters und unter seinem Fähnlein fochten seine Knechte, Knapen, Wapenen u. wenn er dergleichen unterhalten konnte. Konnte er dieses nicht, so war es seiner Würde nicht nach:

(*) Man sieht noch heut zu Tage etwas ähnliches an den Lanzen der polnischen Reiterei, oder der sogenannten Manen.

nachtheilig, der Lehn-Mann eines Reichern oder Mächtigers zu werden, Sold von demselben anzunehmen, und unter dessen Panier Kriegs-Dienste zu thun. Berstatteten aber seine Umstände, für sich selbst ein ansehnliches Gefolge von Ritters, Lehnsleuten und Knechten zu unterhalten, so bat er den Kriegsherrn, oder dessen Feld-Hauptmann, sein Fähnlein in ein Panier zu verwandeln. Man trennte die Spitze von dem Fähnlein, und dieser geringe Schnitt schuf aus dem Ritter einen Panier- oder Panner-Herrn, Bannerius, Vexillarius, Vexillifer. Dieser Vorzug war ehemals so lange erblich bei der Familie des Panner-Herrn, als ihre Glücks-Umstände unverändert blieben, d. h. so lange sie die erforderliche Anzahl Ritter und Knechte, in Frankreich wenigstens 25, in Deutschland aber gemeiniglich „zehn Hölme oder „Spieße wohlgezeugter Leute“, gegen den Feind stellen und unterhalten konnte. Daher das französische Sprichwort; cent ans bannière, cent ans civière. Doch gab es auch Panner-Herrschaften oder Länder, welche das Recht oder die Pflicht das Panier zu führen, beständig hatten, und wo also dasselbe jedem Inhaber derselben zukam. Ueberbleibsel dieses Gebrauches sind vermuthlich noch jetzt in Deutschland die Fahn-Lehen, deren Besitzer vom Kaiser mit einer Fahne belehnt werden, wovon im Art. Lehen ein Mehreres vorkommen wird.

Nach den Turnier-Gesetzen, sollte man mit der Lanze nur auf das Gesicht, und zwischen die vier Glieder, d. i. auf das Brust-Stück, stoßen. In dem Lanzen-Werfen unter einzelnen Personen oder bei dem Zweykampfe zu Pferde mit Lanzen, (Fr. Joûre), war es verboten, daß mehrere gegen Einen sich vereinigten. Die Ritter enoyten mit einem Lanzen-Kennen ohne zuletzt noch eine Lanze zur Ehre der Damen

men zu versuchen, welches man den Damen-Stoß oder die Damen-Lanze nannte.

Unter den Lanzen Brechern der Ritter-Zeit waren die Franzosen vorzüglich geschickt hierin, und deswegen berühmt. Aber nirgends herrschte auch größerer Turnier-Eifer, als bey denselben; und bey dem Turnier-Spiel war die Lanze das gewöhnlichste und vornehmste Gewehr. Die alten Schriftsteller wetteifern in Lobeserhebungen, die sie den Franzosen, wegen ihrer Geschicklichkeit mit der Lanze zu fechten, machen. *Fulcherius Carnotensis* sagt von ihnen: sie wären *probatissimi bellatores, & mirabiles de lanceis percussores*.

Heut zu Tage, wird die Lanze oder der Renn-Spieß auf der Reit-Schule und Reit-Bahn zum Ring-Kennen, bey Caroussel, und andern Lust-Stechen, gebraucht. Dergleichen Lanze Fig. 3903, wird von trockenem fichtenen Holze gemacht, damit sie leicht sey, und sich nicht krumm ziehe, und damit man sie geschicklich über den Kopf herum schwingen und die Stöße leicht machen könne; der Kolben daran aber ist schwer, und von Büchen- oder andern festen Holze gemacht. Die ganze Lanze muß nach Person und Stärke dessen, der sie führen soll, eine verhältnißmäßige Größe haben. Sie wird gebraucht, den Ring damit wegzunehmen, oder vor diesem nach dem geharnischten, von Holz gehauenen, in einem Gewerbe beweglichen und in der rechten Hand ein Schwert haltenden Bruststücke, oder dem sogenannten Quintan, zu stoßen, und sie auf demselben zu zerbrechen, welches noch ein Ueberbleibsel des Turnieres ist.

Bei den deutschen Völkern war der Gebrauch, das Reich vermittelst einer Lanze zu übergeben. Wir finden, daß diese Ceremonie von dem burgundischen Könige Gunthram gebraucht worden ist, da er seinem Vetter Childebert das Reich übergab, wie

Gre-

Gregorius Turonensis in Hist. Francor. L. 8, c. 33, und *Aimoinus*, in Hist. Francor. L. 2, c. 68 berichtet. Daß der Kaiser Otto der Große bey seiner Krönung eine Lanze bekommen habe, erzählt *Witichindus Corbeiensis*, in Annal. L. 2.; und vom Kaiser Heinrich dem Heiligen bezeugt *Ditmarus Merseburgensis*, bey *Leibnitio*, in To. I. Script. rer. Brunsvic. p. 368, daß ihm der Herzog Bernhard von Sachsen das Reich vermittelst der heil. Lanze übergeben habe.

* * *

In der Artillerie und der Luft-Feuerwerker-Kunst, hat man sogenannte Feuer-Lanzen, *Fr. Lance à feu*.

Die Feuer- oder Sturm-Lanze ist eine der ersten Erfindungen, sobald nur das Pulver bekannt war, heut zu Tage aber wenig mehr, als nur bey den Minterern, bey Durchbrechung in die Contrescarpe, in Gebrauch. Es werden dieselben folgender Massen verfertigt. Man nimmt ein 2 Schuh langes, und 5 Zoll im Durchschnitt haltendes trocknes Stück Holz, und läßt solches 3 Zoll weit, der Länge nach, ausbohren. Diese Röhre nun weicht oder leimtränkt man, eine Stunde oder etwas länger, in Leim, welcher mit Branntwein oder Essig und etwas Terpenthin abgestoßen worden ist; wenn es wieder ein wenig abgetrocknet ist, überzieht man dieselbe mit starkem Zwillich, umwindet es dicht an einander mit starken Schnüren, und leimt auch diese fest. Ist nun alles wieder recht trocken geworden, so nimmt man, nach *Niethen* Geschützbeschreibung (*Grf. und L. 1684, f. 4 Th. S. 42*) auf 18 Pfund Salpeter (*), 5 Pf. Schwefel.

(*) Nach *Hrn. v. Büna u* Vorschrift, in seinem Unterricht zur Artillerie und Feuerwerkerey, (Halle 1779, 8.) S. 386, auf 10 Pfund Salpeter.

Schwefel und 7 Pf. Kohlen, mischt alles wohl unter einander, und drückt oder schlägt es, ohne einige Anfeuchtung, so fest als möglich, in die Röhre. An dem einen Ende derselben wird ein starker eiserne Ring fest angetrieben, welcher auf einer Seite eine gerade Spitze zum Stechen oder Stoßen, und auf der andern einen krumm gebogenen Haken, etwas an sich zu ziehen, hat; in der Röhre selbst aber wird an eben diesem Orte ein Spund von hartem Holze geschlagen, welcher, zum Anfeuern, in der Mitte ein $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Zoll weites Loch hat, und, damit er von dem Feuer nicht ausgestoßen werden könne, mit Nägeln befestigt seyn muß. Man nimmt ferner 4 bis 5 Zoll lange, in Form von Pistolen-Läufen, eiserne Röhren, welche aber hinten zugeschweißt, und mit einem Plättchen zum Annageln hinten versehen sind, (sogenannte Schläge), nagelt solche, nachdem sie mit Pulver und einer Musketen-Kugel geladen worden sind, schneckenweise um die Röhre herum, und führt, mittelst in diese hölzerne Röhre eingedrehter Löcher, und darein gesteckter kleiner blecherner, mit Korn-Pulver gefüllter Röhrröhrchen, das Feuer in eben der Gestalt zu den Zünd-Löchern dieser Schläge. An das andere Ende dieser hölzernen Röhre wird gleichfalls ein eiserne Ring getrieben, um eine Stange zur Handhabe darein zu stoßen und mit Nägeln befestigen zu können. Diese Feuer-Lanze wirft, bey der Entzündung, ihr Feuer etliche Schritte weit, und die Schüsse gehen nach einander los. Diejenigen Lanzen, die ihre Schüsse und Kugeln inwendig haben, taugen nichts, weil sie mehrentheils springen und Schaden thun. Bey Stürmung einer Contrescarpe können dieser Feuer-Lanzen etliche an eine Maschine, die man schieben kann, und die vor Musketen schussfey ist, ordinirt werden, um den im Anschlag liegenden Musketieren wegzuleuchten. Man kann sich dieser

Sturm-

Sturm-Lanzen auch auf Schiffen, wenn der Feind entert, und zu Lande bey Stürmen, bedienen, da man nicht allein durch die Spitze, sondern auch durch das ausfahrende Feuer, noch mehr aber durch die von den vorwärts gerichteten Schlägen geschossene Kugeln, denselben vielen Schaden zufügen kann.

Bei Lust-Feuerwerken, versteht man unter Feuer-Lanzen, papierne oder aus gepapptem Papier, nach Art der Raketen-Hülsen verfertigte, Hülsen, die mit einer sehr hellleuchtenden Materie angefüllt sind, um das Theater oder Gerüst eines Feuerwerkes damit zu erleuchten. Sie werden, nach Hrn. v. Struensee Anweisung, in seinen Anfangsgründen der Artillerie (2te Aufl. Spz. und Liegn. 1769, gr. 8.) S. 454, etwa so dick, als ein Flinten-Lauf, und von beliebiger Länge, gemacht. Der Saß, womit sie gefüllt werden, besteht entweder aus 1 Pf. Salpeter, $\frac{1}{2}$ Pf. Schwefel und $\frac{1}{4}$ Pf. Mehlpulver; oder aus 4 Pf. Salpeter, 2 Pf. Mehlpulver und 1 Pf. Schwefelblumen; oder auch aus 4 Pf. Schwefel, 4 Pf. Mehlpulver, und 8 Pf. Salpeter. An dem Boden jeder Feuer-Lanze applicirt man einen Schlag, damit das Feuer derselben mit einem Knall aufhöre; oder man richtet es auch so ein, daß von der Flamme dieser Lanze ein Schwärmer-Faß, oder Lust-Pumpe in Brand gesetzt werde. Die Feuer-Lanzen werden neben einander in eine Reihe gestellt, und durch Stopfungen so zusammen verbunden, daß alle zugleich Feuer fangen.

Nach Hrn. v. Büna u, a. ang. D., S. 444, f. nimmt man zu den Feuer-Lanzen einen von folgenden Säßen: entweder auf 4 L. Mehlpulver, 1 Pf. Salpeter, 4 L. Schwefel, und 8 L. Antimonium; oder auf 2 L. Mehlpulver, 1 Pf. Salpeter, 5 L. Schwefel und 12 L. Antimonium; oder auf 3 Loth Mehlpulver, $1\frac{1}{2}$ Pf. Salpeter, 8 L. Schwefel, und 6 L. Antimonium; schlägt die Hülsen in einen 18 Kaliber langen Heißfeuerstock, doch daß alle

Py 2

zeit,

zeit, wenn 2 Zoll hoch Saß geschlagen, etwas Kornpulver des Puzens wegen gethan wird, weil es eine Schlacke brennt, und dadurch entweder ganz ersticken, oder doch unscheinbar werden müßte. Am Ende macht man einen kleinen Schlag, und auf solchen etwas Erde, schneidet die Hülse oben in 4 Theile, und drückt sie hinein. Wenn man nun die verlangte Zahl fertig hat und gebraucht werden sollen, so schneidet man den Kopf weg, und löset das Papier ab, daß nur etliche Blätter bleiben, und man bedient sich ihrer zur Garnir- und Auszierung eines Platzes also. Man läßt von Blech Röhrchen, 3 bis 4 Zoll hoch, und ein klein wenig weiter, als die Hülse dick, unten daran aber 3 Zoll lange Ueberwürfe machen, um selbige aufnageln zu können, nagelt sie 3 Z. von einander auf die Gefünse des Schauplatzes, steckt die Hülse in die Röhrchen, versieht sie oben mit verdeckten Stopfen, und feuert sie durch solche an.

Die Kleinen Feuer-Lanzen sind in allem, wie die vorstehenden, zu zurechten; und man nimmt dazu eine Schwärmer-Hülse von 2, 3 bis 4 Loth, schlägt zuerst Erde oder gekauten Papier darein, und füllt sie mit einem Saß aus 1 Pf. Mehlpulver, 8 L. Kohlen, 4 L. Salpeter und 4 L. Schwefel, und darauf wieder Erde oder gekauten Papier, reitet sie an beyden Enden zu, und bohrt alsdann unten auf den Saß ein; sie bedürfen keiner blechernen Röhrchen, sondern man darf nur Papier unten herum wickeln, selbiges mit Kleister bestreichen und auswärts biegen, so stehen sie fest genug.

Von den Feuer-Lanzen, s. auch im XXIX Th. S. 464.

* * *

In der Conchyliologie, führt den Nahmen Lanze, oder Lanzen-Spindel, eine Art Spindel; siehe unter Spindel.

Lanzen-Blatt, eine amerikanische Fledermaus; s. Th. XIV, S. 114.

Lanzen-Fest, siehe oben, S. 691.

Lanzen-förmig, oder lanzettten-förmig, *L. lanceolatus*, nennt man, in der Botanik, ein Blatt, oder einen

nen andern Theil der Pflanze, wenn er länglich ist, und an beyden Enden spitzig zuläuft.

Lanzen-Hieb, Lanzen-Stich, oder Lanzen-Stoß, *Fr. Coup de lance*, bey Pferden, ein gewisses Abzeichen oder Merkmal am Halse oder an der Schulter, oder an der Verbindung des Halses mit der Schulter, welches in einer Art von Loch oder Vertiefung, wie eine Narbe, besteht, welches manche türkische, barbarische und spanische Pferde an gedachtem Orte haben, und weshalb ein solches Pferd von Einigen, aus Vorurtheil, sehr hochgeschätzt wird. Siehe im XXI Th. S. 289, und die dazu gehörige Fig. 1166.

Lanzen-Knecht, s. oben, S. 702.

Lanzen-Kraut, eine Art eines in Surinam wachsenden Frauenhaares mit gefiederten Blättern, dessen einzelne am Ende befindliche Federn oder Lappen einer Lanze gleichen; *Adiantum Lancea*, frondibus pinnatis, pinnis oppositis oblongis, terminalibus triangulari-hastatis *Linn.*

Lanzen-Nadel, *Buccinum lanceatum Linn.*; siehe unter Nadel-Schnecke.

Lanzen-Spindel, siehe auf vorhergeh. Seite.

Lanzen-Steuer, *L. Pecuniaris compensatio pro hastatis militibus*, *Span. Servicio de las Lancas*, wird in Spanien statt der wirklichen Kriegs-Dienste bezahlt. Ein Herzog, Graf oder Marquis bezahlt 200 Dukados (etwa 22 Pf. Sterl.) für jeden Titel, aber ein Grande 8000 Realen.

Lanzen-Stich, Lanzen-Stoß; siehe Lanzen-Hieb, oben auf dieser Seite.

Lanzen-Träger, siehe oben, S. 702.

Lanzenier, eine Art Cavalleristen; siehe oben, S. 695.

Lanzette, ein aus dem Franz. *Lancette*, welches das Diminutivum von *Lance*, Lanze, ist, entlehntes Wort, ein Werkzeug der Wundärzte zu bezeichnen, welches aus einer kleinen zweiseitigen Klinge zwischen

schen zwey unten nicht zusammengewiesenen Schalen besteht, kleine Oeffnungen damit zu machen. In so fern ein solches Werkzeug vornehmlich und besonders zur Oeffnung der Adern gebraucht wird, wird es Aderlaß-Lanzette genannt. Die größern Lanzetten werden zur Oeffnung der Eiter-Geschwüre gebraucht.

Die Aderlaß-Lanzette, *L. Lanceola, Lancetta, Fr. Lancette*, ist ein chirurgisches Werkzeug, dessen wie eine Lanze geschnittene Klinge überaus spitzig, zweyschneidig und an einem Hest mit stiegenden Flügeln befestigt ist, d. h. solchen, welche nur vermittelst des Nagels oder Stiftes, welcher sie mit der Klinge an einander hält, vereinigt sind. Die Lanzette besteht also aus zwey Theilen; der Klinge, und dem Heste. Letzterer ist aus zwey Blättchen von Schildkröten-Schale oder Perlmutter zusammengesetzt, welche zur Verwahrung der Klingen dienen. Ich bemerke bey dieser Gelegenheit, daß die Flügel von Perlmutter eine große Ungemächlichkeit an sich haben, wenn man sich der Lanzetten darin nicht oft bedient, indem nämlich innerhalb kurzer Zeit die Klinge ganz und gar zu rosten pflegt; die Flügel von Schildkröten-Schale hingegen bringen dergleichen Wirkung nicht hervor. An der Klinge unterscheidet man drey Theile: die Spitze, den mittlern und den hintern Theil.

Es giebt dreierley Arten Aderlaß-Lanzetten. Die erste wird Gerstenkorn-Lanzette, *Fr. Lancette à grain d'orge*, genannt; *Sig. 3904^a*); die Klinge davon fängt erst, nach der Spitze zu, ihre Breite zu verlieren an. Die zweyte, *Sig. 3904^b*) und *c*), ist die Haber Korn-Lanzette, *Fr. Lancette à grain d'avoine*; die Spitze an derselben ist mehr länglich. Die dritte, *Sig. 3904^d*), heißt die Pyramidal- oder Schlangenzungen-Lanzette, *Fr. Lancette à pyra-*

pyramide oder à langue de serpent; sie hat eine überaus lange, spitzige und feine Spitze.

Dieses kleine Werkzeug wird von dem chirurgischen Instrumenten-Macher eben so wie das Incisions-Messer, dessen Verfertigung ich bey dem Messer der Wundärzte beschreiben werde, bearbeitet, außer daß ihm der Professionist eine doppelte Schärfe giebt, die aber an einer Seite etwas kürzer ist, als an der andern. Doch verdient diejenige Lanzette, die in einer messingenen Scheide versteckt ist, *Fr. Lancette cachée, Sig. 3904^e*), eine nähere Beschreibung. Sie hat eine gebogene Klinge, denn man bedient sich ihrer bey Oeffnungen im Munde. Die Scheide, *a b*, wird aus Messing-Blech auf einem Modell zusammen gerollt, und hernach zusammen gelöthet. Die Lanzette selbst, die in der Scheide steckt, und wovon in der Zeichnung nur die Spitze *c* sichtbar ist, unterscheidet sich von den vorigen nur darin, daß sie eine gekrümmte Spitze, und einen Zapfen *a e* hat, der in einer hohlen Cannüle (*Cannula*) *(*)* *a d* steckt. Gemeiniglich ist die Lanzette in der Scheide *a b* verborgen, und der Wundarzt muß den Zapfen *a e* in die Höhe stoßen, wenn die Spitze *c* der Lanzette aus der Scheide fahren soll. In *a* ist an der innern Röhre der Cannüle eine Feder aus einem Drahte von Stahl befestigt, die um den Zapfen *a e* geschlungen, und in der Mitte dieses Zapfens befestigt wird. Die Feder sitzt also in dem Innern der Cannüle *a d*, und ist daher nur in der Zeichnung punctirt. Drückt man nur die Cannüle *a d* durch den Zapfen *a e* in die Höhe, und stößt die Lanzette *c* aus der Scheide, so preßt man zugleich die Stahl-Feder in *a* zusammen; zieht aber der Wundarzt die Hand wieder von der Cannüle zurück,

N^o 4

(*) Jeder cylindrische Theil eines Instrumentes wird eine Cannüle (*Cannula*) genannt.

rück, so windet sich die Stahl-Feder wieder aus einander, preßt den Zapfen a e zurück, und verbirgt zugleich die Lanzette wieder in der Scheide.

Bei der Verfertigung aller Theile dieser Lanzette ist zweyerley zu bemerken. Erstlich muß der Instrumenten-Macher dieser und allen übrigen Federn eine Feder-Härte geben. Er steckt sie erst rothwarm in kaltes Wasser, bestreicht sie mit Talg oder Baum-Dehl, und hält sie so lange über glühende Kohlen, bis das Fett völlig brennt; daher wird auch diese Art des Härtens das Abbrennen genannt. Zuletzt wird die Feder wieder in kaltes Wasser getaucht. Zweitens wird die Cannüle a d, die aus Blech zusammen gerollt und mit Kupfer gelöthet wird, poliert. In dieser Absicht legt man die Cannüle, die gewöhnlich geschmiedet und mit der Feile bearbeitet ist, zwischen zwey Hölzer, die vorher mit Baum-Dehl und Schmergel beschmiert sind, spannt die Hölzer aufgerichtet in einen Schraubstock, und dreht die Cannüle zwischen den Hölzern mit aller Kraft einige Mal um. Hat die Röhre Knöpfe oder andere Stäbe der Bau-Kunst, so preßt der Schraubstock diese in das weiche Holz ein, und alle Punkte dieser Theile werden gleichfalls geglättet. Zuletzt kann man sie auf eben die Art mit Blustein reiben, wenn sie eine feine Politur haben müssen. Bei groben Stücken schabt der Professionist die Cannüle vor dem Poliren mit einem Schaber. Zuletzt legt er die Röhre auf den Brunir-Stahl, (s. im VII Th. S. 71, und die dazu gehörige Fig. 396), und brunirt sie. Der Stahl wird stets mit Seif-Wasser beschmiert. Allein, der Boden der Cannüle läßt sich, wie alle übrige ebene Flächen, nicht zwischen den Hölzern poliren, sondern diese Flächen werden, wie ich bei Beschreibung der Profession des Messer-Schmiedes zeigen werde, auf dem Schleif-Steine geebnet, und es darf also nur noch die Politur bei ungehärteten Stücken beschrieben werden. Man feilt die Flächen mit der Schlicht-Feile, bestreicht sie mit Baum-Dehl, und reibt sie mit einem feinen Schleif-Steine, der ein Dehl-Stein genannt wird, aus freyer Hand, schmergelt sie hernach mit Schmergel und Baum-Dehl, vermittelt eines dünnen Holzes, und brunirt sie zuletzt mit vorerwähntem Brunir-Stahl.

In

In Nürnberg giebt es besondere Lanzetten- und Laßeisen-Macher, welche Lanzetten, Laß-Eisen oder Aderlaß-Schnäpper, und andere chirurgische Instrumente, verfertigen. Die meisten sind zugleich Ahlen-Schmiede. Sie machen keine Meister-Stücke.

Die Incisions- oder Absceß-Lanzette, Fig. 3905, ist von den vorhergehenden in nichts weiter unterschieden, als daß ihre Ausmessungen größer sind. Es war dieselbe bei den Alten, und selbst noch zu Anfange des jezigen Jahrhunderts, zum Oeffnen der Eiter-Geschwüre, Geschwülste, auch widernatürlicher Häute, und, zum Einschneiden der Hohl-Geschwüre, sehr im Gebrauche; jetzt aber zieht man, und zwar mit Recht, zu dieser Absicht das Bistouri vor.

Ein anderes Aderlaß-Instrument, welches unter dem Nahmen Schnäpper bekannt ist, wird auch das Laß-Eisen, und im gem. Leben die Slicte genannt. Siehe Schnäpper.

* * *

In der Conchyliologie, führt die Benennung Lanzette, eine Art Schnecken, die zur Gattung des Buccinum gehören. Siehe unter Nadel-Schnecke. Lanzett-förmig, siehe Lanzen-förmig, oben, S. 708, f. Lanzett-Schwanz, Lonchurus, ist, nach Hr. D. Bloch (*), eine Gattung Fische, die man an der lanzettförmigen Schwanz-Flosse und den getrennten Brust-Flossen erkennt. Diese Fische haben einen gestreckten Körper, der mit weichen und glatten Schuppen besetzt, und mit 8 Flossen versehen ist. Hr. Bloch besitzt 4 Arten, die er alle aus Surinam erhalten hat.

N 5

Die

(*) Im 10 Th. seiner allgem. Naturgesch. der Fische, S. 143.

Die eine Art davon, ist der bärtige Lanzett-Schwanz, *Lonchurus barbatus*, der sich durch zwey kurze Bart-Fasern, die man an seinem Rinne wahrnimmt, unterscheidet. In der Rücken-Haut zählt man 5, in der Brust-Flosse 15, in der Bauch-Flosse 6, in der After-Flosse 9, in der Schwanz-Flosse 18, und in der Rücken-Flosse 46 Strahlen. Der Kopf ist zusammen gedrückt, und endigt sich nasenförmig; die Mund-Öffnung ist klein; die Kinnladen sind von gleicher Länge und gleicher Bewaffnung, welche in kleinen spitzigen Zähnen besteht. Die Nasenlöcher sind doppelt; die Augen stehen nahe am Scheitel, und haben einen schwarzen Stern in einem blauen Ringe. Der vordere Kiemen-Deckel hat am Rande verschiedene Eindrücke, welche ihm ein gezähneltes Ansehen geben. Der After steht in der Mitte. Die Seiten-Linie läuft in der Nähe des Rückens, und formirt in der Mitte einen flachen Bogen. Die sämtlichen Strahlen sind weich, und vielzweigig; nur die am Rücken sind ungetheilt. Eine braune Farbe überzieht fast den ganzen Körper.

Lanzett: Sogo, *Holocentrus lanceolatus*; siehe unter Sogo: Fische.

Lanzieren, Fr. *lancer*, ein Wort, welches bey der französischen Jagd üblich ist, und heißt so viel, als mit einem Hunde auf der Fährte bis zum Bette oder Sitz des Hirsches nachsuchen.

Bei der deutschen Jägerey wird zuweilen auch *lanzieret*, wenn nämlich ein Jagen eingestellt wird, und die Treiber nichts heraus bringen können, daß man also glauben möchte, das Jagen sey ein Fehl-Jagen, so wird mit dem Leit-Hunde, welcher alsdann *Lanzier-Hund* genannt wird, *lanzieret*, der dann gewiß alle Ecken und Winkel durchsucht, und den Jäger bis zum Wildpret führt.

Lanz:

Lanzpassate, eigentlich *Lanzpessade*, *Anspesade*; so hieß vormahls ein Gefrenter bey dem Fußvolke, der nicht Schildwache stand, sondern dem Corporal in seinem Dienste half, oder auch vertrat. Der Name kommt von den italiänischen Wörtern *Lancia spezzata*, eine abgebrochene oder abgekürzte Lanze (Kurz: Gewehr), weil er bey Verrichtung seines Dienstes dergleichen zu gebrauchen pflegte.

Die noch heut zu Tage an einigen Orten, wie z. B. in Magdeburg, anzutreffenden *Lanzpassaten*, stammen unlängbar von jenen alten Substituten des Unter-Officers ab, aus denen Zeiten, da jeder Bürger Soldat war, und haben zum Theil noch wirklich die Geschäfte der Unter-Officiere.

Lao, *Laos*, oder *Lauland*, ein Königreich in Indien jenseit des Ganges, welches gegen Mitternacht an die chinesische Provinz *Tuinan*, gegen Morgen an *Tonquin* und *Cochinchina*, gegen Mittag an *Camboja*, und gegen Abend an *Siam*, *Ava* und *Pegu*, gränzt. Es ist fast ganz, insonderheit auf der östlichen und westlichen Seite, mit hohen Gebirgen, und an dem Fuße dieser Gebirge mit Wäldern umgeben, wodurch es von den vorerwähnten Provinzen von Indien und China geschieden wird.

Der vornehmste Fluß in diesem Königreiche heißt ebenfalls *Lao*. Er entspringt aus einem Moraste oder See, nordwärts oben auf den Gebirgen der Provinz *Tuinan* an den chinesischen Gränzen, von wannen er wie ein Gieß-Bach hinweg rauscht, und, nachdem er unterschiedene kleine Flüsse zu sich genommen hat, etliche Meilen von *Lao* anfängt Schiffe zu tragen, und sich in zwey große Flüsse theilt, von welchen einer westwärts durch *Pegu* läuft, und sich in den Meerbusen von *Bengala* ergießt, der andere aber durch das Königreich *Lao* sich in verschiedene, zum großen Nutzen dieses Königreiches ebenfalls schiff:

schiffbare Arme oder Canäle zertheilt, und dadurch solches nicht allein sehr fruchtbar macht, sondern auch von Mitternacht gegen Mittag zu, in 2 große Provinzen unterscheidet.

Die Haupt-Stadt dieses Königreiches, wird von Einigen Lanchang oder Lonschan, von Andern Langione, auch Leng, genannt.

Das Land ist sehr fruchtbar, meistens ein fetter Kley, und des Sommers so hart und fest, daß man darauf den Reiß aus den Hülßen zu stoßen pflegt, wozu man sonst einen hölzernen Trog oder Kummgebraucht. Die vornehmsten Natur-Producte sind folgende. Benzoe, dessen Art hier vortreflicher ist, als an irgend einem Orte im Orient; daher auch jedermann verboten ist, die Ausländer etwas davon wegführen zu lassen. Gummi Lacca, welches aber nicht besser ist, als das peguanische. Ambra. Bisam. Elfenbein, welches man sonst in ganz Asien wenig oder gar nicht findet, hier aber häufig ist, weil es daselbst viel Elephanten, auch Ochsen und Büffel giebt. Den herrlichsten Reiß tragen die Aecker in Ueberfluß, und er wird 2 Mal im Jahre geärndet. Die Flüsse sind mit Fischen von allerley Art angefüllt. Man findet auch einige Edelsteine, worunter Rubinen und auch Perlen sind, welche die Siamer Muf nennen. Salz, in so großer Menge, daß von demjenigen, womit man das Königreich versieht, noch genug übrig bleibt, den Fremden davon zukommen zu lassen. In diesem Salze und Reisse, und einigen der oben erwähnten Specerey-Waren besteht der größte Handel dieses Königreiches. Der König dieses Landes herrscht unumschränkt. Ehemahls soll das Land dem Könige von Siam einen jährlichen Tribut bezahlt haben.

Die Religion kommt mit der von Siam meistens überein, auch die Sprache und Schrift sind wenig unterschieden, nur können die Einwohner von Lao, nach

nach Kämpfer's Bericht (*) kein l oder r aussprechen. Sie schreiben, wie die Peguaner und Malabaren, auf Blätter. Auch die Siamer pflegen ihre heilige Bücher darauf zu schreiben, bürgerliche Sachen aber auf ein grobes Papier mit irdenen Schreibstiften. Die von Lao rühmen sich, daß die Siamer von ihnen schreiben und die Sprache ihrer heiligen Bücher gelernt hätten. Der Gestalt nach sind sie den Chinesern sehr ähnlich; doch sind sie gelber und schmähler, überhaupt aber eine weit schönere Nation, als die siamische. Ihre Ohren sind lang, wie bey den Peguanern und andern Bewohnern dieser Küste; die Männer haben keine Zierrathen darin, die Frauen aber, so lange sie nicht getrauet sind, goldene Pstropfe. Die Weiber lassen ihre Beine von unten bis über die Waden mit schwarzem Laubwerke (wie die siamischen Braspendaten) umwinden, zum Zeichen der Religion und Männlichkeit.

Laodicea, *Laodicea*, *Λαοδικεία*, eine der größten Städte Klein-Asiens, am Lykus-Flusse. Ehedem hieß sie Diospolis, hernach Xhoas; den Namen Laodicea hat sie von der Laodice, der Gemahlinn des Antiochus Theus, Königes in Syrien, erhalten. Fruchtbarkeit des Bodens, Eifer in der Schafzucht und Betriebsamkeit in Geld-Wechselgeschäften (Cic. ep. div. 3, 5.) brachten sie zeitig in Aufnahme, so, daß sie die Haupt-Stadt von Phrygia pakatiana ward, wie aus der Unterschrift des 6ten oder letzten Cap. des 1 Br. an den Timoth. erhellt. Aus dem Umstande, daß sie ein berühmter Handels-Ort war, hat Escluche (**) verschiedene Ausdrücke in dem an ihren Bischof geschriebenen Briefe, welcher Offenb. 3. vor:

(*) In Dessen Geschichte und Beschreibung von Japan, herausgeg. von Dohn. 1 B. (Lemgo, 1777, gr. 4.) S. 36.

(**) Erläuterungen, Th. 2, S. 34.

3. vorkommt, erläutert. Maundrel, S. 14. seiner Reise von Aleppo, gedenkt auch derselben, und Meid: schütz (*). Jetzt ist sie ganz verwüstet und unbewohnt. Auf einem Hügel findet man von ihr Ueberbleibsel großer Gebäude. Sie hatte nämlich, mit Hierapolis und Colossen, im Jahr Christi 65, im 10ten Jahr des Kaisers Nero, das traurige Schicksal, durch ein Erdbeben zu Grunde gerichtet zu werden. Der Flecken heißt heutiges Tages bey den Türken Latichez, oder Estihissar, d. i. Alt: Schloß.

Es was hier eine der ersten christlichen Gemeinden, an welche die Apokalypse adressirt ist; Offenbar. Joh. 1, 11. 3, 14 — 23. Ferd. Stosch hat eine Geschichte der Stadt Laodicea, deren in der Offenbarung Johannis gedacht wird, geliefert, welche Estuche seinen Erläuterungen der Bibel aus morgenländischen Reisebeschreib. Th. 26, S. 595, fgg. einverleibt hat, in welcher Derselbe unter andern behauptete, daß die in der Offenb. Joh. vorkommende Stadt dieses Namens nicht diejenige sey, die an dem Flusse Lykus liege, sondern daß diejenige, welche Maundrel beschreibt, an dem Ufer des Meeres liege, und von der bey dem Johannes vorkommenden zu unterscheiden sey. Er bemerkt zugleich, daß der Brief an den laodiceischen Bischof von Johanne deswegen zuletzt gesetzt werde, weil die Stadt Laodicea am weitesten von der Insel Patmos, dem Aufenthalte Johannis entfernt war, indem er die gewöhnliche Marsch:Route beobachtet hat. Sonst findet man diese Stadt noch Coloss. 2, 1. erwähnt. Die dafige christliche Gemeinde ist berühmt, nicht nur wegen des gedachten apokalyptischen Briefes an ihren Bischof (Offenb. 3, 14, fgg.), sondern auch, weil Paulus, Coloss. 4, 16. eines Briefes von Laodicea gedenkt.

Ueber

(*) Weltbesch. S. 268.

Ueber diesen Brief haben die Gelehrten verschiedene Gedanken. Einige meinen, es sey ein Brief, den die Laodiceer selbst an Paulum geschrieben haben; Andere halten ihn für die erste Epistel Pauli an Timotheum, welche Paulus an ihn während seines Aufenthaltes daselbst geschrieben habe; Andere für eine Epistel Pauli an diese Gemeinde, von welcher auch noch ein Fragment vorhanden ist; noch Andere für einen Brief, den die Epheser sich von Laodicea ausbitten sollten (*).

Außer diesem Laodicea, gab es noch 3 Orter dieses Namens, nämlich: Laodicea ad Libanum genannt, in Syrien am Fuße des Libanon; Laodicea ad mare, izt Ladikia, Ladakia genannt, gleichfalls in Syrien, in dem Gouvernement von Terablus oder Tripolis; und noch ein anderes, gemeinlich Laodicea combusta genannt, jezt Ladikië, Ladik, in Natolien.

Laocoon, Λαοκόων, ein sehr berühmter Mythos, welchen Virgil (**), und das berühmte Kunstwerk, wel-

(*) Die erste Meinung hat die meisten Gründe für sich, welche auch der Ritter Michaelis, in der Einleit. in die Schriften des N. T. Th. 2, S. 1079, f. Ausg. 3, vorgetragen hat.

(**) Hic aliud maius miseris, multoque tremendum
Obiicitur magis, atque improuida pectora turbat.
Laocoon, ductus Neptuno sorte sacerdos,
Solemnes taurum ingentem mactabat ad aras.
Ecce autem, gemini a Tenedo tranquilla per alta
(Horresco referens) immensis orbibus angues
Incumbunt pelago, pariterque ad littora tendunt:
Pectora quorum inter fluctus arrecta, iubaeque
Sanguineae exuperant undas: pars caetera pontum
Pone legit, sinuatque immensa volumine terga.
Fit sonitus, spumante salo: iamque arua tenebant,
Ardentesque oculos suffecti sanguine et igni,

welches wir noch aus dem Alterthume besitzen, unsterblich gemacht hat. Ich werde erstlich die Geschichte dieses Mannes erzählen, sodann die Verschiedenheiten in der Erzählung angeben, und endlich von jenem Kunstwerke sprechen.

Virgil's Erzählung lautet also. Nachdem Troja zum Schein von den Griechen verlassen worden war, und diese nur das hölzerne Pferd den Trojanern zurückgelassen, welches sie heimlich mit Soldaten angefüllt hatten, traf, da Neptuns Priester umgekommen war, die Reihe dem Neptun zu opfern, den Priester des Apollo, Laokoön. Eben dieser war ganz besonders dawider gewesen, daß man das hölzerne Pferd nicht als ein der Minerva gewidmetes Heiligtum, sondern vielmehr als einen Betrug der Griechen,

Sibila lambebant linguis vibrantibus ora.
Diffugimus visu exsangues: illi agmine certo
Lacoonta petunt: et primum parua duorum
Corpora natorum serpens amplexus uterque
Implicat, et miseros morfu depascitur artus.
Post ipsum auxilio subeuntem ac tela ferentem
Corripiunt, spirisque ligant ingentibus: et iam
Bis medium amplexi, bis collo squamea circum
Terga dati, superant capite, et ceruicibus altis.
Ille simul manibus tendit dinellere nodos,
Perfusus sanie vittas, atroque veneno,
Clamores simul horrendos ad sidera tollit:
Quales mugitus, fugit quum laucius aram
Taurus, et incertam excussit cernice securim,
At gemini lapsu delubra ad summa dracones
Effugiunt, laeuaeque petunt Tritonidis arcem:
Sub pedibusque Deae, clypeique sub orbe teguntur.
Tum vero tremefacta nouis per pectora cunctis
Insinuat panis: et scelus expendisse merentem
Laocoonta ferunt, sacrum qui cuspide robur
Laeferit, et tergo sceleratam intorserit hastiam.

Virg. Aen. II. 199, sqq.

chen, ansehen solle. Den Muth seiner Mitbürger dagegen zu reizen, stieß er den Spieß, den er in der Hand hatte, mit aller Macht in das hölzerne Pferd hinein, also daß, wenn nicht der Stadt Untergang wäre verhängt gewesen, und andere dergleichen gethan hätten, der Betrug unfehlbar würde offenbar geworden seyn. Allein, es wußte Simon, ein Grieche, der sich stellte, als ob er von den Griechen entflohen wäre, die Trojaner dermaßen zu beschwachen, daß sie sich an alles das, was Laokoön sagte, nicht lehrten: ja, es hat ein ungesährer Zufall, der den Laokoön betraf, die Trojaner noch mehr veranlassen, ihr Vorhaben ohne weitere Ueberlegung auszuführen, und das Unglücks-Pferd nicht nur in die Stadt zu ziehen, sondern sogar einen Theil ihrer Stadt-Mauer nieder zu reißen, um es in die Stadt zu bringen. Denn indem Laokoön im Begriff war, am Meere einen großen Ochsen zu schlachten, welcher dem Neptun geopfert werden sollte, wobei ihm seine beiden Söhne als Opfer-Knaben dienten, führte Minerva ihre Rache aus. Von der Insel Tenedos her erhoben sich aus dem Meere zwei ungeheure Schlangen, die gerade auf den Laokoön zuschossen, und ergriffen zuerst dessen beide Söhne; als der Vater aber ihnen mit einer Art zu Hülfe eilte, wickelten sie sich sogleich von denselben los, und schlungen sich um ihn herum, wobei sie ihn dermaßen umfassen, und mit ihrem Gifte bespien, daß er endlich den Geist aufgeben mußte, nachdem er vorher entseztlich gebrüllt hatte. Alsdann krochen die Schlangen nach dem Tempel der Minerva, wo sie sich unter dem Schilde der Göttinn verbargen.

Diese Erzählung ist zwar nicht von dem Homer, als allein von den spätern Dichtern vielfältig bearbeitet worden. Epiker und Tragiker haben sie geliefert. Unter den erstern zeichnet sich, nach den Fragmenten des Proclus die Oef. technol. Enc. LXIV Th. 31 Ilies

Illice Persis des Aretinus, ingl. den Nachrichten des Servius zu Folge, der Alexandriner Euphorion, und ein anderer Alexandriner, Lyfimachus aus; unter den letztern aber Sophocles, der unter dem Namen Laocoön eine eigene, aber verloren gegangene Tragödie schrieb. Alle diese Gedichte aber sind verloren gegangen; was wir daher über diesen Mythos noch besitzen, besteht, ausser der Stelle Virgil's, und den Anmerkungen des Servius dazu, allein in einer Erzählung des Quintus Calaber, XII. 388 — 409; in dem, was Lycophron. 347, vergl. Tzetzes, davon gedenkt; und in einem kurzen Auszuge, welchen Hygin. f. 135, vielleicht aus des Sophocles Laocoön, vielleicht aus einer andern Tragödie, liefert. Aus dieser erhält nun allerdings Virgil's Erzählung einige Zusätze und Veränderungen. Laokoön wird bald der Sohn des Acoetes, also des Anchises Bruder, Hyg. a. ang. D., bald der Sohn des Antenor's, Tzet. ad Lycophr. 347, genannt. Seine Söhne nennt Hyginus Antiphias und Thymbräus; Servius zu B. 211, Ethron und Melanthus. Ja, Lycophron und Tzetzes nennen sogar die Namen der Drachen Porces und Chariboea; Namen, die nach Servius entweder aus dem Lyfimachus, oder aus dem Sophocles, geschöpft sind. Beide nennt Quintus Calaber Söhne des Typhons, und läßt sie nicht mit dem Virgil aus Tenedos, sondern aus den bey Tenedos liegenden calydniſchen Inseln aufsteigen. Auch verkriechen sie sich nachher nicht in dem Tempel der Minerva, sondern in die Erde. Nach Lycophron geschah der Vorgang im Tempel des Apollo Thymbraeus. Die Söhne wurden erwürgt, und der Vater erblindete. Ja, nach einer andern Erzählung traf diese Strafe den Laokoön, weil er wider des Apollos Willen sich verheurrathet, ja sogar vor des Apollos Bildsäule seine Gemahlinn geliebkostet hatte. Hygin. Serv. aus Euphor. 207. Quintus Calaber stimmt zwar in der Ursache dieses Vorfalles mit dem Virgil überein; nur giebt er andere Umstände an. Laokoön rief, das hölzerne Pferd zu verbrennen. Man würde auch vielleicht seinem Rathe Gehör gegeben haben; allein Minerva ließ die Erde unter ihm erbeben; Schrecken, Entsetzen und Herzens-Angst überfiel ihn nun; es ward dunkel vor seinen Augen, und er erblindete endlich gänzlich. Dem ungeachtet wiederholte er seinen Rath.

Indeffen wurde Laokoön und das Pferd zu gleicher Zeit nach Troja geführt; allein auch hier hörte Laokoön nicht auf, seinen Rath zu geben, und nun also schickte Minerva die Schlangen. Man sieht aus allen diesen Anführungen, wie vielfältig dieser Mythos behandelt wurde.

Er ward auch ein Gegenstand der Kunst; und Plinius (*) giebt uns die Nachricht, daß im Hause des Titus eine Gruppe Laokoön gestanden, welche man mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen habe. Sie war das Werk dreier rhodischer Künstler, des Agesander des Waters, und seiner Söhne, Polydorus und Athenodorus. Diese drey Künstler brachten die Gruppe gedachter drey unglücklichen Menschen, um das J. 324 nach Erbauung der Stadt Rom, und 400 Jahr nach Christi Geburt, in parthischen Marmor, welcher nach Rom geliefert, und im Pallaste des Kaisers Titus aufbehalten wurde. Dieses Denkmahl der höchsten griechischen Sculptur fand man in neuern Zeiten auf dem Plage Sette Sale, in einem der unterirdischen, ehemahls zu den Bädern des Titus gehörigen Gemölbe, unbeschädigt. Der Finder war der Bürger Felix de Fredis (**), welcher im J. 1506 in seiner Bigna dieses Meisterstück ausgrub, und es dann, gegen ein gewisses Jahrgeld für sich und seine Familie, an Papst Julius II. überließ, welcher es in das sogenannte Belvedere des Vaticans bringen ließ, wo es, zur ewigen Bewunderung aller Kunstverständigen, noch bis diese Stunde pranget.

3; 2

Ueber

(*) Laocoön est in Titi imperatoris domo, opus omnibus et picturae et statuarum artis praeponendum. Ex vno lapide eum et liberos draconumque mirabiles nexu, de consilii sententia fecere summi artifices, Agesander et Polydorus et Athenodorus, Rhodii. Plin. L. 36, sect. 4, n. 11.

(**) Man hat sogar denjenigen, der diese Gruppe entdeckte, mit folgender Grabſchrift, welche Mercatus in seiner Metallotheca, p. 355, anführt, beehret:

Felic

Ueber dieses Meisterstück ist sehr viel geschrieben worden. Man hat es bezweifelt, kritisiert; und in Ansehung der gelehrten und künstlerischen Behandlung hat keine noch vorhandene Antike sich mehr zu rühmen, als diese. Man glaubte ehemahls, das Ganze sey, weil man keine Fugen sah, aus Einem Blocke. So schrieb auch Plinius es hin. Mit der Zeit wurden Künstler Fugen gewahr, und man zweifelte, ob die unsere auch die Plinianische Gruppe sey. Dieser Zweifel wurde durch die Verschiedenheit des Ortes, wo die Plinianische Gruppe stand, vermehrt. Beydes aber kommt in keine Betrachtung. Kunstwerke wurden unter den verschiedenen Kaisern nach verschiedenen Orten gebracht, und Plinius sah keine Fugen, weil der Künstler sie versteckt hatte.

Obgleich das Monument in Rom aus zwey und mehreren Stücken zusammengesetzt ist, wie Michel Angelo gleich anfangs, da es gefunden worden ist, angemerkt hat, und daher ein großer Zweifel entsteht, ob es mit des Plinius gemeldetem Stücke eines sey, weil dieser Geschichtschreiber seinen Laokoön nur aus einem einzigen Steine gewesen zu seyn beschreibt, auch hierzu kommt, daß *Fulvius Ursinus* meldet, wie man zwey Stücke von Schlangen an einem Orte ausgegraben habe, welcher mit mehreren Rechte für denjenigen zu halten sey, an welchem, nach Plinius Bericht, sein Laokoön gestanden hat: so muß man doch das vaticanische Stück wegen seiner Schönheit sehr bewundern, man mag es nun als eine in alten Zeiten gemachte Copie, oder als ein Original, betrachten, indem gar leicht seyn kann, daß obgedachte Künstler solche Geschichte mehr als ein Mahl in Marmor vorgestellt haben.

Felici de Fredis
Qui, ob proprias virtutes,
Et repertum Laocoontis divinum
Quod in Vaticano cernis
Fere respirans Simulacrum,
Immortalitem meruit.
Anno Domini MDCXXVIII.

ben. In der vaticanischen Gruppe ist Laokoön schon als meist entkräftet, und wie er die Augen gegen den Himmel schlägt, vorgestellt, und bey ihm die mit Schlangen umwickelten Kinder, welche Virgilius nicht so genau mit ihrem Vater verbindet, sondern als vorher hingerichtet beschreibt. Man hat hier auch Gelegenheit zu bemerken, wie die alten Meister, um ihre Kunst desto besser zu zeigen, bisweilen von der natürlichen und wahren Beschaffenheit abgegangen sind. Denn Laokoön konnte als ein Priester mit seinen Kindern nicht nackt in öffentlicher Versammlung erschienen seyn, wie ihn doch der Bildhauer, nur um mehrere Kunst und Geschicklichkeit anbringen zu können, abbildet. Die vorderste Seite dieses Werkes ist vollkommen, und mehr als die andere, ausgearbeitet, daher es scheint, als sey es verfertigt worden, um an eine Wand gestellet zu werden. Die Hauptfigur, nämlich der Vater, hat den rechten Arm verloren, und derjenige, den man aus gebrannter Erde (*terra cotta*) an seine Stelle gesetzt hat, kommt weder an Farbe, noch Arbeit, dem übrigen Stücke bey. Es hat auch Michel Angelo Buonarrotti den Arm, der den Laokoön wieder hätte ergänzen sollen, und hier gezeigt wird, aus Bescheidenheit, wie man sagt, nicht gar vollendet.

Nach dieser vaticanischen Gruppe, sind beynähe alle Vorstellungen Laokoöns, nur äußerst triviale, wie z. B. bey schlechten Ausgaben des Virgil's anzutreffen sind, ausgenommen, gebildet. Zu Florenz ist in der großherzoglichen Gallerie eine vortreffliche Copie von derselben, welche Baccio Bandinelli verfertigt, und auf der Rückseite ganz ausgearbeitet hat. Auch sind in Frankreich sehr viele schöne Copien davon vorhanden, unter welchen sich eine von Bronze in dem königl. Pallaste zu Trianon vorzüglich auszeichnet.

Eine gute Abbildung dieser Gruppe, findet man in dem *Speculo romanae magnificentiae*, in folio, dessen Kupferstiche von Ant. Lafrerio und dessen Enkel Ant. Duchetto sind; jener verfertigte die seinigen 1560, f.; dieser, 1582 und in den folgenden Jahren. Der Laokoön (wie er hier heißt) ist Duchetti formis geliefert, die Jahrszahl steht aber nicht darunter. Laokoön selbst ist hier vollständig, seinem jüngern Sohne fehlt der rechte Arm, und dem ältern fehlen die vier Finger der rechten Hand,

deren Daum nur zu sehen ist (*). Auch findet man ein gutes Kupfer in *Boissardi* Antiq. Rom. P. II. M. 4.

Ich liefere hier in Fig. 3906, eine Abbildung dieses großen Kunstwerkes nach *Montfaucon*. Laokoon war mit einer Opfer-Handlung beschäftigt, seine Söhne standen ihm bey, als zwey Schlangen von ungewöhnlicher Größe den Vater mit seinen Kindern umschlingen, und sie mit schmerzhaften Bissen anfallen. Der Vater, der jetzt den ersten Biß der Schlange fühlt, dessen Beine bis jetzt nur noch allein umschlungen sind, besitzt noch die meisten Kräfte; inzwischen stemmt er sich, sitzend und unfähig das Gleichgewicht zu erhalten, gegen den Würfel der Ara, sucht mit ausgespreiteten Armen die Schlange von sich abzuhalten, und mit aus einander gerissenen Beinen sich aus ihren Windungen los zu arbeiten; aber zu gleicher Zeit fühlt er den Biß, sein Körper beugt sich rückwärts, sein Auge kehrt sich zum Himmel; und halb stehend, halb anklagend, ruft er mit gepreßter Stimme um Rettung und Gnade. Der jüngere Sohn ist von der einen Schlange ganz umklemmt; das tödende Gift scheint schon in seine Adern eingedrungen zu seyn; sein Alter ist das schwächste; ermattet vor Schmerz, krümmt er sich zusammen, und wehrt nur mit schwacher Hand den Kopf der Schlange ab. Der Ältere Sohn dagegen ist bloß um das linke Bein und den rechten Arm von den Schlangen umwunden, zwar unauflöslich, aber ohne Schmerz; desto mehr leidet er von der Angst und Beklemmung; er schreyt, oder kann vielmehr nicht einmahl schreyen. Arme und Augen streckt er zu dem Vater aus, den er um Hülfe

(*) Eine Beschreibung der Gruppe, nach der Abbildung derselben, welche *Claudius Duchettus* in Kupfer geliefert hat, findet man in *Büsching's* Entwurf einer Geschichte der zeichnenden schönen Künste, (Hamb. 1781, 8.) S. 129 f. 98.

anruft. Dies ist der Gedanke in diesem Kunstwerke, in welchem der Künstler die höchste Bewegung der Seele und des Körpers mit möglichster Bewahrung der Schönheit darstellt. Die Ausführung steht also dem Gedanken im geringsten nicht nach. Ueber alles ist aber der Ausdruck an dem Laokoon selbst zu bewundern. Das abwehrende Streben, die Spannung, welche der Schmerz hervorbringt, mahlt sich von der zusammengepreßten Stirn bis zu der gestumten Zehe mit gleicher Wahrheit in jedem Muskel. Das ganze Stück beweiset, wie weit die Bildhauer-Kunst es bringen könne; es beweiset aber auch, daß allzu heftige Darstellungen eigentlich in ihr Gebieth nicht gehören. Laokoon, so kunstvoll er ist, verliert gegen den daneben stehenden Apollo in *Belvedere*. Uebrigens haben, wie ich bereits erwähnt habe, diese Gruppe und *Virgil* nichts mit einander gemein, als daß sie einerley Güter behandeln; denn bey dem Dichter tödten die Schlangen erst die beyden Söhne, und umschlingen dann den Vater, als er den Kindern zu Hülfe eilt; ganz anders verhält es sich mit der Gruppe.

Die meisten und besten historischen und kunstmäßigen Erläuterungen dieses großen Kunstwerkes, und die dadurch veranlaßten gelehrten Aufsätze über die alte Kunst, rühren von Deutschen her. Einige erheben dasselbe mit enthusiastischem Lobe, andere haben kühler und einsichtsvoller darüber geurtheilt.

Von der Statue des Laokoon, f. *Jo. Winkelmann's* Geschichte der Kunst des Alterthums, (Dresd. 1764, gr. 4.) S. 347 — 350, und

Anmerkungen über die Geschichte der Kunst des Alterthums, (Dresd. 1767, gr. 4.) S. 101.

Laokoon, oder über die Gränzen der Mahlerey und Poesie, mit beyläufigen Erläuterungen verschiedener Punkte der alten Kunstgeschichte, von *Gotthold Ephr. Lessing*. Erster Theil. Berl. 1766, gr. 8. 19 B. Es ist nur der eine Theil herausgekommen.

Laokoön, das ist: Betrachtung der aus einem ganzen parischen Marmorstück gebildeten Statue, welche den Laokoön mit seinen zweien Söhnen, und zwei mit ihnen verwickelten Schlangen in einer Gruppe vorstellt, st. in K. d. r. m. s. (oder v. Scheyb) Natur und Kunst in Gemälden, Bildhauereyen, Gebäuden und Kupferstichen, 2 Th. (Lpz. und Wien, 1770, gr. 8.) S. 117 — 136. Hier ist aber mancher historischer Fehler.

Hr. G. Henue Prüfung einiger Nachrichten und Behauptungen vom Laokoön im Belvedere, st. in Dessen Sammlung antiquarischer Aufsätze, 2 St. (Lpz. 1779, 8.) S. 1, fgg.

v. Ramdohr Ueber Malerey und Bildhauerey in Rom, 1 Th. (Lpz. 1787, 8.) S. 56, fgg.

Abhandlung eines Künstlers über die Gruppe des Laokoön, worin die Fehler der beyden Knaben, wie auch deren schickliche Verbesserung, nebst vielem Unschicklichen, was über die Gruppe gesagt worden ist, angemerkt wird, st. in Hrn. Hofr. Meusel Museum für Künstler und für Kunstliebhaber, 10 St. (Raunh. 1790, gr. 8.) S. 291 — 312, 13 St. S. 25 — 42, 14 St. S. 52 — 70, u. 18 St. S. 391 — 410.

Hr. Hofr. Moritz, im 2 Th. seiner Reisen eines Deutschen, in Italien, in den Jahren 1786 bis 1788, (Berl. 1793, 8.) S. 81, f. urtheilt über den Laokoön in Rom folgens: „Der Jammer der ganzen leidenden Menschheit, drängt sich hier zusammen — es ist das höchste körperliche Leiden, vereinbart mit dem höchsten Leiden der Seele. „Durch die beyden Söhne des Laokoön, die mit von der Schlange umwunden werden, wird diese Gruppe erst sanft und schön; denn das erhabene, zartere Mitleid nimmt den Ausdruck des körperlichen Leidens in sich auf, und verebelt und erhöht das Ganze. Es ist hier die größte Hilflosigkeit bey der höchsten Bedrängnis und bey der heftigsten Anstrengung zu helfen. — Das zwecklose Abstreiten und Entgegenstreben macht den entsetzlichsten Mangel alles Bestandes von außen und von innen her, in jeder Muskel sichtbar. — Man sieht in dieser Gruppe das Alter mit der Jugend von der allgewaltigen Zerstörung umfaßt; den Vater mit den Söhnen von umwundenen Ungeheuern in einem Jammerstande umschlungen. — Man denke sich statt der Schlangen in dieser Gruppe, den reißenden Tiger, den verwundenen Pfeil, den tödtenden Dolch — nichts kommt dem Entsetzen dieser furchtbaren Umwindung bey, wo die mächtigen Ungeheuer in schrecklichen Krümmungen den ganzen Gliederbau umfesseln — das Elde, Gebildete erliegt der Macht des Ungeheuern; der Mensch dem Wurm. — Es ist die alles umgebende Zerstörung vom Feuer, von Wasserfluthen, die keine Flucht erlaubt — so schlingt das Verderben hier seinen unauf lösbaren Knoten — aus diesem Labyrinth giebt es nun weiter keinen Ausweg; die widerstrebende Natur erliegt — Daher ist auch, schon wegen der Wahl des Gegen-

„genstandes, dieß Kunstwerk einzig in seiner Art, und konnte nur einzig seyn. Die Gruppe der Niobe kommt ihr nicht bey; man sieht dort nur die Wirkung der Zerstörung, aber nicht die Zerstörung selbst. — Die unerschütterlichen Pfeile des Apollo und der Diana fliegen in der Luft, und tödten die Söhne und Töchter der Niobe. — Die Stellungen sind das Schöne, was man sich denken kann; aber das Ganze hat keinen Vereinigungspunct in sich selbst, sondern bloß in dem Gedanken an die Geschichte der Niobe, die der Betrachtende, um das Ganze zusammen zu fassen, mit hinzubringen muß.“

Laon, Lan, L. Laodunum, Lodunum, oder Lugdunum clavarum, eine wohl gebauete, große und etwas befestigte Stadt im Gouvernement von Isle de France, auf einer steilen Höhe, die mit einer großen Ebene umgeben ist, in einer gesunden Gegend, wo guter Wein wächst, und die Hauptstadt des kleinen Districtes le Laonnois, welcher ein Stück von der Picardie ist. Es ist hier ein altes Schloß, ein Gouverneur und Amt, welches das vornehmste in ganz Frankreich ist, eine Election, ein Landgericht, Salzhaus, Forstamt, eine königl. Vogtey, und eine Marechaussee; ferner, eine Cathedral-Kirche, 3 Collegiat-Kirchen, 5 Abteyen, 5 Klöster, ein Collegium, welches auf Kosten der Stadt unterhalten wird, ein General-Hospital, und noch ein anderes Hospital. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof von Rheims, ist der zweyte Herzog und Pair von Frankreich, hat 420 Pfarren und 19 Abteyen in seinem Kirch-Sprengel, und 50000 Livres Einkünfte. Seine Taxe am römischen Hofe ist 4000 Fl.

Obgleich Laon in der Picardie liegt, so gehört es doch unter das Departement der beyden Manufactur-Inspectoren von Champagne, welches zu Rheims errichtet ist. Die Manufacturen dieser Stadt sind: Leder, Leinwand, Hüte und Strümpfe. Sonst ist auch noch daselbst der Handel mit Getreide und Artischocken sehr groß, welche man in die Niederlande, ja gar bis nach Paris, verführt,

Laos, ein Königreich in Indien; siehe Lao, oben, S. 715, f.

Lapathum Tourn.; siehe Grind-Wurzel, im XX Th. S. 62, fgg.

Lapathum vinctuosum C. B. Feld- oder wilder Spinat; siehe unter Spinat.

Laphorn, f. Lappen-Schnecke.

Lapia-Tuno, siehe Sago.

Lapin, siehe Kaninchen, im XXXIV Th., S. 124, fgg.

Lapis, siehe Stein.

Lapis Ampelitis, f. Ampelites, im I Th., S. 692.

Lapis hystricinus, f. Bezoar, No. 3, im IV Th. S. 382.

Lapis Lazuli, siehe Lasur-Stein.

Lapis Malacensis, f. im IV Th., S. 382.

Lapis plumbarius, f. Bley-Stein, im V Th., S. 703.

Lapis porcinus, Sau- oder Schwein-Stein; f. im IV Th., S. 382.

Lapis Samius, siehe Tripel.

Laplysia, siehe See-Base, unter Schnecke, und See-Lunge.

Lapp, ein Bey- und Neben-Wort, lapper, lappeste, welches nur in den niedrigen Sprech-Arten für laff oder schlaff üblich ist. Siehe Laff, im LVIII Th. S. 700, und Schlaff.

Lapp-Jagen, ein Jagen, d. i. eine Jagd, wo der Jagd-Bezirk nur mit Lappen umstellt ist.

Lapp-Ohren, siehe unter Ohren der Pferde.

Lapp-Reis, bey den Jägern, kleine dünne mit Haken versehene Stangen, mit welchen die Feder-Lappen aufgestellt werden; f. im XII Th. S. 414.

Lapp-Statt, eden daselbst, ein mit Lappen umstellter und zu einem Lapp-Jagen bestimmter Bezirk.

Lappa, siehe Klette, im XL Th., S. 367, fgg.

Lappago aspera, siehe Aparine, im II Th., S. 279.

Lapp

Lappalie, (die) im gem. Leben, eine unerhebliche Kleinigkeit im verächtlichen Verstande, eine Lapperey.

Es ist aus dem deutschen Worte Lappen und einer lateinischen Endung gebildet. Vermuthlich hat man es in den ehemahligen halb lateinischen Zeiten im Scherz gebraucht, und in der mehrern Zahl Lappalia gesagt, woraus dann das heutige in beyden Endungen entstanden ist.

Siehe auch Lapperey.

Läppchen, siehe unter Kragen, im XLVI Th. S. 443.

Läppchen, Läpplein, gewisse Fransen an den Kleidern der Israeliten; 4 Mos. 15, 38. 5 Mos. 22, 12. Sie wurden an den vier Enden oder Zipfeln des Oberkleides mit einer blauen Schnur befestigt; vergl. 5 Mos. 6, 8. 22, 12. Die Juden nennen dieselben Zizith. Sie pflegten dergleichen aus vier gedrehten Fäden, welche einige Knoten hatten, zu verfertigen. Ob aber diese Fäden aus Wolle oder Seide gewesen seyn, darüber streiten die Juden. Vermittelt der gemachten Knoten bekommen dieselben acht Fäden, die so an dem Kleide herunter hiengen. Die Zizith oder Zizis der heutigen Juden bestehen aus acht gewirnten doppelten Fäden, von weißer Wolle gemacht, welche mit 5 Knöpfen verschlungen sind, deren Anzahl die 5 Bücher Moses vorstellen, und ungefähr $\frac{1}{2}$ Elle lang herunter hangen. Man sieht dieselben in der beyim XXXI Th. gegenwärtigen Werkes, befindlichen und zu S. 478 gehörigen Taf. 8, Fig. 1761, bey o abgebildet. Die Juden pflegen, wenn sie beten, diese Zizith um die Finger beider Hände zu wickeln. Aus Luc. 8, 44. läßt sich schließen, daß Christus selbst dergleichen getragen habe, da Zizith im Hebräischen so viel als $\kappa\alpha\sigma\pi\epsilon\delta\omega\nu$ bedeutet.

Ein Mehreres hiervon findet man in Carpozov's Apparat. S. 196, fgg. und in Jo. Fr. Corza diss. de peniculis mentis

mentis Judaeorum, Götting. 1737, wo man auch dieselben in einem saubern Holzschnitz abgebildet findet.

Läppchen, (Bart-) siehe Lappen 1.

— — (Färbe- oder Färber-) siehe Belette, im IV Th. S. 377, f. und Lack-Mus, im LVIII Th., S. 418.

— — (Herz-) siehe im XXIII Th., S. 128.

— — (Klebe-) siehe im XXXIX Th., S. 395.

— — (Ohr-) siehe unter Ohr.

Lappe, (der) Diminut. das Läppchen, ein junger unbesonnener Mensch, nur im gem. Leben Ober- und Nieder-Deutschlandes. Siehe Lasse, im LVIII Th. S. 701, und Läppisch.

Lappen, (der) Diminutiv. das Läppchen, Oberd. Läpplein. 1. Ein jedes weiches, biegsames, herab hangendes Stück ohne bestimmte Gestalt.

Der Lappen oder das Läppchen des Ohres, das Ohr-Läppchen, der weiche herab hangende Theil des äussern Ohres; siehe unter Ohr. Die herab hangenden Ohren der Hunde sind gleichfalls unter dem Nahmen der Lappen bekannt, besonders bey den Jägern.

Die Lappen der Leber, L. Lobi hepatis, die Seiten-Theile derselben; siehe Leber.

Das Bart-Läppchen des Zühnerviehes, die unter dem Schnabel herab hangende Haut; L. Palea.

Bey den Fleischern sind die Lappen dünne Stücke Fleisch, welche aus dem Bauche und Wanse des Rindviehes heraus gehacket werden; siehe Dicke Rippe, im IX Th. S. 226.

In der Kräuterkunde, nennt man Lappen: 1. die beyden Abtheilungen eines Samenkorbes, welche das sich in der Erde in Milch verwandelnde Mehl enthalten; L. Lobi. 2. Die Abschnitte, in welche eine einblättrige Blumenkrone, oder ein einfaches Blatt zertheilt ist; L. Lacinae.

2. Ein

2. Ein Stück Tuch oder Leinwand von bestimmter Gestalt; L. Pannus; gewöhnlich nur noch in einigen einzelnen Fällen.

Im Elsaß nennen die Rhein-Schiffer, dem Schilter zu Folge, ihre Segel Lappen; und da ist der Lappen-Mann auf einem Rhein-Schiffe derjenige, welcher die Aufsicht über die Segel hat.

Bey den Jägern sind sowohl Tuch- als Feder-Lappen üblich. Die Feder-Lappen bestehen aus einer Menge parweise an eine lange Schnur geknüpfter Federn; s. im XII Th., S. 411; die Tuch- oder Tücher-Lappen aber aus langen, aber dabey schmalen Streifen Leinwand, welche an eine Leine genähet werden, und durch ihre Bewegung das Wild abschrecken; s. im XXVIII Th., S. 499, fgg. Ein Wild geht durch die Lappen, wenn es dessen ungeachtet durchsetzt, und auf solche Weise entkommt. So sagt man z. B. bey einem Wolfs-Jagen: Es waren sechs Wölfe in der Heide, aber es wurden nur fünf davon gefangen, denn einer ging durch die Lappen. Desgleichen auch von andern Thieren: der Rehbock, die Sau ist durch die Lappen gegangen. Diese Redensart ist hernach sprichwörtlich geworden, und man braucht sie in dem gemeinen Umgange von jemanden, welcher entwischt, oder einer Gefahr glücklich entkommen ist: er ist durch die Lappen gegangen. Ein Schuldner z. B. geht seinen Gläubigern durch die Lappen, wenn er sich formacht und ihnen entwischt, so daß sie ihn nicht anhalten, und zur Bezahlung zwingen können. Man sagt: dieses Wahl glaubte ich, ihn gewiß zu fassen, aber er ist mir durch die Lappen gegangen. Die Hufaren nahmen den ganzen feindlichen Haufen gefangen, und als sie ihn in das Haupt-Quartier brachten, erzählten sie, es sey ihnen bloß der Anführer desselben durch die Lappen gegangen, weil er ein gar zu schnelles Pferd geritten, und

und sie ihn nicht haben einhohlen können, u. dgl. In: dessen, wie überhaupt dergleichen sprichwörtliche Redens: Arten, in der erhabenen Schreib: Art und in öffentlichen Reden gar zu niedrig sind, so kann auch diese darin nicht wohl gebraucht werden, und sie schickt sich nur für die Sprach: Art des gemeinen Lebens.

Im verächtlichen Verstande nennt man auch wohl jedes Stück Zeug, oder ein jedes Kleidungs: Stück, einen Lappen.

Figürlich wird bey den Schlössern auch der vier: eckige Theil eines Thür: Bandes, welcher in das Holz getrieben wird, der Lappen genannt.

Auch nennt man den eingebogenen Rand an den Wasser: Röhren, in welchem 4 Löcher sind, wodurch die Schrauben gehen, und durch diese und die Schraubenmütter, zwey Röhren mit einander verbunden oder vereinigt werden, Lappen.

3. Ein herab hangendes Stück Zeug an einem Kleide von unförmlicher Gestalt, besonders ein herab hangendes Stück von einem zerrissenen Kleide oder Zeuge; Fr. Lambeau, Piece. An einem zerrissenen Kleide hangen die Lappen herunter. Insgl. kleinere Stücke Zeug oder Leders von unförmlicher Gestalt. Abgänge von allerley Arten Zeug. Niemand flickt einen Lappen von neuem Tuch an ein alt Kleid, Marc. 2, 21. Seidene, leinene, wollene Lappchen. Glick: Lappen, die Abgänge oder übrig gebliebenen Flecken von allerley Zeug, welche eine sparsame Wirthinn in besondern Behältnissen (Lappen: Kästchen, Lappen: Körbchen,) aufhebt, um damit in bedürftendem Falle das Abgerissene wieder ausbessern und flicken zu können. Bey Erbtheilungen kann man alte Lappen, womit die Gerade: Stücke zuweilen gestickt und ausgebessert werden, deswegen doch nicht zum weiblichen Schmuck zählen; also sind sie Erbe.

Ein

Ein Fuß: Lappen, Schuh: Lappen, ein Stück Zeug von unförmlicher oder doch unbestimmter Gestalt, die Schuhe damit abzuwischen. Ein Küchen: Lappen, Wasch: Lappen, ein Lappen, das Küchen: Geschir mit aufzuwaschen, u. s. f.

Im Oberdeutschen werden auch die Stücke Leder, welche man zum Ausbessern der Schuhe und Schuh: Sohlen braucht, Lappen genannt. Siehe das folgende Zeit: Wort.

Im Nieders. gleichfalls Lappen, im Engl. Lap, in den monseeischen Glossen Lappa, im Angels. Laeppe, im Dän. Lap, im Schwed. und Isländ. Lapp, im Lat. in einigen Fällen Lobus, im Griech. λοβος, λαίπος, λαπίς; alle von lapp, schlaff, wegen der herab hangenden und weichen Beschaffenheit. Lippe, Flabbe, ein herab hangendes Maul, Lumpen, ein abgetragener Lappen, und andere, sind genau damit verwandt. In einigen Gegenden lautet dieses Wort der Lappe. Uebrigens wird ein Lappen, so fern es ein kleineres von einem größern abgeschnittenes oder abgerissenes Stück Zeug von unbestimmter Gestalt bedeutet, im Oberd. auch ein Fleck, ein Fegen, ein Pleg, ein Loden, und im Nieders. Palte, Pulte, Slunne, Talter, u. s. f. genannt. In dem zu Basel 1523 gedruckten neuen Testamente Lutheri wird dieses Wort als ein unbekanntes durch Stück, Pleg, Lump, erklärt.

Lappen, (Bohn:) s. Th. VI, S. 142.

— — (Feder:) s. oben, S. 733.

— — (Glick:) siehe auf der vorhergeh. Seite.

— — (Fuß:) siehe oben, auf dieser Seite.

— — (Harz:) der Köhler; s. Th. XLIII, S. 59.

— — (Küchen:) s. oben, auf dieser Seite.

— — (Ohr:) s. oben, S. 732.

— — (Schuh:) s. oben, auf dieser Seite.

— — (Spinn:) s. unter Seiler.

— — (Tuch: oder Tücher:) s. oben, S. 733.

— — (Wasch:) s. oben, auf dieser Seite.

Lap:

Lappen, (Wisch-) der Kupfer-Drucker, s. Th. LVI, S. 237; der Kürscher und Stall-Bediens-ten, bey Pferden; s. Th. LVII, S. 456.

Lappen, ein Zeit-Wort, welches nur im Oberdeutschen und Niedersächsischen üblich ist, Lappen aufsetzen, d. i. flicken. Ein zerrissenes Kleid lappen. Die Schuhe lappen. Gelappte Schuhe. Daher die Schuß-Flicker daselbst auch Schuh-Lapper und Alt-Lapper genannt werden.

In weiterer Bedeutung auch von metallenen Körpern. Die Pfannen, die Kessel lappen, flicken. Daher der Kessel-Lapper, der Kessel-Flicker.

Daher belappen, mit Lappen versehen. Im Niederf. bedeutet belappen, ausflicken, Lappen dar-auf nähen. Die Jäger belappen das Wild, oder ein Gehölz, wenn sie Lappen, d. i. niedrige Lächer um dasselbe aufhängen, das Wild damit abzuschrecken. Wohl belappet seyn, wird gleichfalls bey den Jägern figurlich von den Jagd-Hunden gebraucht, wenn ihnen die Ober-Lefzen stark herunter hängen. Daher die Belappung.

Zerlappen, in Lappen zerreißen. Zerlappt ein-her gehen.

Lappen-Blume, römisches Fellriß, *Hypecoum Linn.* ein Gattungs-Nahme, den die neuern Schriftsteller einer Gattung Pflanzen beylegen, dessen zwey kleine, eyförmig zugespitzte Kelchblättchen die vier Blumen-Blätter umgeben, davon die zwey äußern breiter, und dreyspaltig oder in drey stumpfe, ähnliche Lappen zerschnitten, die zwey innern bis zur Hälfte in drey mehr ungleiche Einschnitte gerheilt sind. Die vier Staubfäden bedeckt der mittlere vertiefte Einschnitt der innern Blumenblätter. Der längliche Fruchtkern trägt zwey kurze Griffel mit spitzigem Staubwege. Die Frucht ist eine lange, krumme, und in Gelenke abge-

abgetheilte Schote; in jeder Abtheilung liegt ein rundlicher Same. Linné hat folgende drey Arten.

1. Daniederliegende oder gestreckte Lappen-Blume, mit bogenförmigen zusammengedrückten und gegliederten Schoten; breitblättriges *Hypecoum*; großer Horn-Rümmel; großer Schoten-Rümmel, *Hypecoum procumbens*, filiquis arcuatis compressis articulatis *Linn.* wächst auf dem Archipelagus, in Languedoc und in Spanien, unter dem Getreide. Die Wurzel ist jährig. Die Stängel sind dünn, ästig, und liegen größtentheils auf der Erde. Die Blätter sind aus vielen Blättchen zusammengesetzt, gespißt, gräulich oder bestäubt, und die auf der Wurzel stehenden auf dem Boden umher ausgebreitet. Die Blumen kommen aus den Winkeln der Blätter, auf Stielen, im Jun. und Jul. hervor, und sind gelb. Die Frucht ist eine sichelförmig gekrümmte, an den Seiten zusammenge-drückte, gegliederte Schote, in der die Samen im August reif werden. Der gelbe und dem Saft des Schöllkrautes ähnliche Saft dieser Pflanze soll mit dem Mohnsaft gleiche Wirkung äußern. Ihr Honigbehältniß giebt den Bienen etwas Honig.

2. Hangende Lappen-Blume, mit unter sich stehenden, rundlichen und walzenförmigen Häl-sen; schmahlblättriges *Hypecoum*; hangender Horn Rümmel; *Hypecoum pendulum*, filiquis cernuis teretibus cylindricis *Linn.* *Hypecoum fili-quis pendentibus non articulis bivalvibus incurvis Moris.* Sie wächst in der Provence und in Sibirien, und ist jährig. Ihre Stängel sind zart, aber gerader, als bey der ersten Art, mit welcher sie in An-sehung der Blüthe-Zeit übereinkommt. Die Ab-schnitte ihrer Blätter sind länger und schmaler. Ihre Blumen sind kleiner. Die Frucht ist eine un-terwärts hangende, runde, schmale, walzenförmige Ver. technol. Enc. LXIV Th. Aaa Schote,

Schote, welche im Aug. und Septemb. reife Samen hat.

3. Aufrechte Lappen-Blume, mit aufrechten, rundlichen und knotigen Hülsen; aufrechtstehender Horn-Kümmel, *Hypecoum erectum*, siliquis erectis teretibus torulosis *Linn.* *Hypecoum siliquis erectis teretibus Amman.* *Hypecoum tenuifolium*, siliquis erectis teretibus *Hall.* Ihr Vaterland ist Daurien, am Flusse Unga. Sie kommt mit der zweyten Art beynahe ganz überein, nur daß ihre Schoten gerade stehen, und gedreht oder gewunden (nach Linné knotig) sind.

Diese drey Arten trifft man zwar gemeinlich nur in botanischen Gärten an; weil ihre Wartung aber wenig Mühe verursacht, so kann man ihnen, der Mannigfaltigkeit willen, auch in großen Gärten eine Stelle gönnen. Da sie nur wenig Raum einnehmen, so kann man ihnen zwischen andern kleinen Sommer-Gewächsen auf großen Rabatten Plätze anweisen, wo sie ein artiges Ansehen machen werden. Sie werden aus Samen gezogen, welcher entweder im Herbst, sobald er reif ist, oder im folgenden Frühlinge, gesät werden kann. Die aus jenem erwachsenden Pflanzen kommen im folgenden Sommer früher zur Blüthe; die letztern kommen doch aber auch so früh zur Blüthe, daß ihr Same vor dem Ende des Herbstes noch völlig reif werden kann. Sie erfordern weiter keine Wartung, als daß sie, wo sie dick stehen, verdünnet, und von Unkraut rein gehalten werden. Sie pflanzen sich durch den ausfallenden Samen ohne weitere Bemühung selbst fort.

Lappen-Horn, s. Lappen-Schnecke.

Lappen-Kästchen, Lappen-Körbchen, siehe oben, S. 734.

Lappen-Mann, siehe oben, S. 733.

Lap:

Lappen-Schnecke, Laphorn, Lapphorn, wird unter den Flügel-Schnecken (*Strombus*) diejenige genannt, welche einen breiten, unausgeackten, auswärts gebogenen Rand hat. Manchemal werden unter diesen Nahmen alle Flügel-Schnecken begriffen, weil man sich ihren Flügel als einen hervorragenden Lappen gedachte; im engern Verstande aber sind nur das Lappen-Schnecken, welche einen breiten unausgeackten Flügel haben. Hierher gehören:

1. Das große rothmündige Lapphorn, der Riese, *Strombus Gigas Linn.* Fr. Grande Ailée, Holl. geulegeld Kroon-Hooren, getakte volmakte Laphoorn. Man findet diese Schnecke, nach Linné, in Amerika, sonst auf Jamaika, bey Carthagena, im spanischen Amerika, und auf Barbados. Eine ausführliche Beschreibung von ihr liefert Hr. Schröter, in seiner Einleit. in die Conchylienkenntniß, 1 B. (Halle, 1783, gr. 8.) S. 436, f. wo auch andere Schriftsteller, welche davon handeln, angeführt sind.

2. Das gerippte dickschalige Lapphorn, der Sabichtsfügel; s. Schröter, a. ang. D., S. 450, f.

3. Das lappländische Lapphorn, der Sechter, das Fleischhorn, *Strombus pugilis Linn.*; s. Schröter, S. 429, f.

4. Das große breitgeflügelte Lapphorn, die Breitlippe; *Strombus latissimus L.* Fr. L'aile large, Holl. groote breede Laphoorn; siehe Schröter, S. 438.

Die ersten drey Arten dieser Lappen-Schnecken, finden sich auch unter den Fossilien, wovon Hr. Schröter, im 3 B. seines Litholog. Real- und Verbal-Lexikon, (Bresl. M. 1780, gr. 8.) S. 359, Nachricht erteilt.

Uaa 2

Lap:

Lappen-Wurm, *Lobaria*. ist, nach Hrn. Dorn: dorf (*), eine Gattung Würmer, welche unter die einfach gestalteten, nackten, mit Gliedmaßen versehenen Thiere (Mollusken, *Mollusca*) gehört; der Körper ist oben erhaben, unten flach und gelappt. Die einzige Gattung, *Lobaria quadriloba*, findet sich in der Nord-See.

Lapper Schulden, siehe Lappern.

Lapperey. 1. Das Lappen, d. i. das Flicken, doch nur im Niedersächsischen und ohne Plural, wo es auch figürlich von einer unangenehmen verdrießlichen Sache gebraucht wird.

2. Eine unerhebliche, unwichtige Sache, in verächtlichem Verstande.

Schwed. *Lapperi*, Nieders. *Lapperise*, vielleicht nicht sowohl von Lappen, *Pannus*, als vielmehr von Lappe, ein junger Mensch, so daß der allgemeine Begriff die Kleinheit ist. Schon im Arab. ist *Lahw*, eine kleine Sache, eine Kleinigkeit, ingl. ein Kind, Knabe. Siehe auch das Folgende.

Lappern, ein Zeit-Wort, welches nur in den gemeinen Sprech-Arten einiger Gegenden üblich ist. Es läppert sich zusammen, sagt man, wenn aus kleinen unerheblichen Posten endlich eine beträchtliche Summe, oder aus wenig Dingen nach öfterer Wiederholung endlich eine beträchtliche Anzahl wird. Einem Geld ablappern, es ihm in kleinen Summen abfordern. Einem etwas zulappern, es ihm zu mehreren Mahlen in kleinen Posten, oder in kleinen Summen, bei Kleinigkeiten, geben, einhändigen.

Daher Lapper-Schulden, Schulden, welche in kleinen unerheblichen Summen hin und wieder gemacht werden; Klitter-Schulden, Nieders. *Plick-Schul-*

(*) In seinem Handbuch der Thiergeschichte, (Pt. 1793, St. 8.) S. 747.

Schulden. Siehe im XL Th., S. 636. Siehe auch das Vorige.

Lapphorn, s. Lappen-Schnecke, oben, S. 739.

Lappicht, ein Bey- und Neben-Wort, lappichter, lappichtste, von lapp, schlaff, weß, im gem. Leben auf eine fehlerhafte Art weich und beweglich. Siehe Schlaff.

Lappig, ein Bey- und Neben-Wort; 1. von Lappen, *Pannus*, aus Lappen bestehend, Lappen habend. Ein lappiges Kleid, woran die Lappen herunter hängen, wofür doch zerlappt und zerlumpr üblicher sind.

2. In der Botanik, von Lappen, *Lobus*. Ein lappiges Blatt, *Folium lobatum*, in Lappen zertheilt, ein Blatt, welches bis auf die Mitte oder Hälfte in Theile, welche in einiger Entfernung von einander stehen, und einen gewölbten Rand haben, getheilt ist.

Läppisch, ein Bey- und Neben-Wort, läppischer, läppischste, von Lappe, ein junger unbesonnener Mensch, auf eine unanständige Art jugendlich, kindisch, einem reifern Alter unanständig, im verächtlichen Verstande. Läppische Reden, Einfälle. Ein läppischer Mensch. Sich läppisch betragen. Im Nieders. awiesig. Ir fade, tot.

Lappland, L. *Lappia*, *Lapponia*, Fr. *Lapponie*, ein großes Land im Norden von Europa, welches gegen Norden an das Eis- Meer, gegen Süden an Finnland, gegen Osten an das weiße Meer und Rußland, und gegen Westen an Norwegen, gränzt. Es ist unter die drey nordischen Reiche, Dänemark, Schweden und Rußland, getheilt, und man unterscheidet daher solches in das dänische, schwedische und russische Lappland.

Das dänische oder norwegische Lappland, welches auch *Sinnmarken* genannt wird, und in Ansehung seiner Lage, das nördliche Lappland ge-

nannt werden kann, und zu dem Stift: Amte Drontheim gerechnet wird, ist ein schmaler Strich Landes, welcher zwischen Norwegen, dem Nordlande, und dem schwedischen Lapplande eingeschlossen ist.

Das schwedische Lappland, welches, in Betrachtung seiner Lage, auch das südliche Lappland heißen kann, und in der Landes: Sprache Sameland oder Samenolmai heißt, ist das ansehnlichste unter den drey Lapplanden, und gleichsam das einzige, welches gut bevölkert ist, gränzt in Osten an Westbottu und an das russische Lappland, in Süden an Jämtland, in Norden und Westen an das norwegische Lappland. Es wird in 7 Marken oder Provinzen abgetheilt, die ihre Namen von den Flüssen haben, welche sie bewässern, und in andere kleine Landschaften, die man Biar nennt, eingetheilt werden. Diese sind: Jämtlands Lappmark, Angermanlands: oder Asele: Lappmark, Umeå: Lappmark, Piteå: Lappmark, Luleå: Lappmark, Torneå: Lappmark, und Kemi: Lappmark.

Das russische oder moscowitische Lappland, welches in Absicht auf seine Lage, auch das östliche Lappland genannt werden kann, und bey den Schweden Trennes, bey den Russen aber Tarchana Voloch heißt, gränzt gegen Mittag an das schwedische Karelien, gegen Morgen an das russische Karelien und das weiße Meer, gegen Mitternacht an das Eis: Meer, und gegen Abend an das dänische und schwedische Lappland. Es wird in 3 Districte eingetheilt, nämlich: Muremanskoj: Leporie, Terskoj: Leporie und Bellamoreskoj: Leporie.

Die vornehmsten, in Ansehung des Handels von Lappland zu merkenden Orter, sind: Vanger, in dem dänischen Lapplande, welcher Ort einen guten Hafen hat; Asele, Arwidjaure, oder Arwidjers, und Arjeplog, in dem schwedischen Lapplande;

lande; und Kiemekola, ein Hafen in dem russischen Lapplande.

Das russische Lappland hält etwa 1000 Werst im Durchmesser, doch hat es nicht über 1200 lappische Familien; das norwegische Lappland ist viel kleiner; das schwedische aber viel größer, es hat mildere Gegenden, aber eine eben so geringe Bevölkerung.

Das eigentliche, oder schwedische Lappland, ist, nach Einiger Berechnung, ungefähr 60 schwed. Meilen (*) breit, und 70 lang, nach Anderer Meinung aber beträgt es in der Breite 120 Meilen, und in der Länge an einigen Stellen noch etwas mehr. So groß und weitläufig es aber auch ist, so geringe ist doch die Anzahl der Menschen, die dasselbe bewohnen. Man darf sich indessen auch gar nicht darüber verwundern, daß auswärtige Nationen gar nicht sind gereizt worden, Colonien nach einem Lande zu schicken, wovon ein Theil jenseit des Nord: Kreises liegt, der seinen Bewohnern keinen andern Unterhalt verschaffet, als Fische und wilde Thiere, dessen öde Wüsteneyen niemals von dem Gesange der Nachtigal oder der Lerche wiedertönen, und wo das Auge, an statt einer angenehmen Abwechslung von grünen mit Buschwerk und Bäumen bekleideten Anhöhen, blumenreichen Wiesen und Thälern, nichts als steile, bis an die Wolken reichende Berge sieht, die sowohl im Winter als Sommer, mit Schnee bedeckt sind, und an andern Orten, auf viele Meilen, nichts anders als sumpfige Moräste, in denen hin und wieder eine halbverwelkte Schilf: Sprosse kümmerlich hervorkeimt, oder verdorretes Rieth: Gras steht, und feuchte Striche Landes, welche hin und wieder mit dünnen, und in ihrem halben Wachstume verdorreten Birken und Weiden: Büschen bewachsen sind.

A a 4

Wie

(*) Eine schwedische Meile ist 5000 geometrische Schritte.

Wieder an andern Orten sind dürre Sand-Felder und Ebenen mit Mos, Heide und andern, dem Scheine nach, unnützen Gewächsen bedeckt, allenthalben aber ist eine kahle und leere Wiese, und ein wildes Feld über das andere. Vergebens sucht man daselbst das Geräusch und die Bewegung, welche die Zeichen des Lebens und der Empfindung sind. Man sieht und hört da nicht einen einzigen Vogel. In einigen bergigen Gegenden dieser Eis-Region findet man bis auf den Grund gefrorne Land-Seen und Flüsse, auf denen man in Schlitten fährt, wenn die Sonne gleich schon 10 Stunden über dem Horizonte gestanden hat, und zuweilen thauen sie in vielen Jahren gar nicht auf. In andern Districten ist dagegen die Sommer-Hitze so stark, und kommt so mit Einem Male, daß man in den stehenden Seen, auf denen man noch Tages vorher im Schlitten fuhr, am folgenden Morgen nicht mehr die geringste Spur von Eise antrifft. Ganze Gegenden, die kürzlich noch mit Eise und Schnee bedeckt waren, haben sich nun plötzlich in ein grünes Gewand gekleidet; und Korn, welches in andern Ländern erst in 4 Monathen reif wird, braucht hier nur 6, 7, 8 oder höchstens 9 Wochen bis zu seiner völligen Reife. Alle Arten von Vegetabilien verdorren und verwelken hier eben so geschwinde wieder, so geschwinde sie ihr völliges Wachsthum erreicht haben.

Außer diesen Unbequemlichkeiten, könnte der lange und beschwerliche Winter, die kalten und finstern Winter-Nächte, nebst dem ungeheuern Schnee, mächtig genug scheinen, alles, was einen lebendigen Dorn hat, von diesen Ländern abzuschrecken. Fängt endlich die Hitze mitten im Sommer an überhand zu nehmen, so erzeugt dieselbe unglaublich große Schwärme verschiedener Mücken Arten, die überaus beschwerlich, und oft so zahlreich sind, daß sie die Sonne

als

als Wolken verfinstern und am hellen Mittage eine finstere Nacht verursachen können. Der auf den Bergen den Winter hindurch gehäufte Schnee beginnt selbst an den höchsten Eis-Spitzen zu schmelzen und herunter zu fließen; daher schwellen die vielen und großen Flüsse auf. Ein großer Theil dieses Wassers ergießt sich über das Land, und sucht die Thäler und Tiefen. Daher entstehen Seen, Sümpfe und Quellen; diese wählen die Mücken als ihre bequemsten Wohnungen; denn nach ihrem Natur-Triebe lassen sie ihre Eyerchen in stehende Wasser, und bringen in denselben ihr Leben größtentheils unter der Gestalt von Püppchen zu; daher zeugt auch Lappland derselben eine so ungeheure Menge, daß vielleicht in keinem Theile der Erde eine größere Anzahl derselben angetroffen wird. Es giebt deren vornehmlich dreyerley Arten; die erste wird auf schwedisch Myggor und auf lappländisch Tjueika genannt, und kommt im Junius zum Vorschein; die zweyte, welche kleiner ist, und sich in eben dem Monate zu zeigen anfängt, nennen die Schweden Knart, und die Lappländer Muockir. Die dritte Art, welche auf schwedisch Sya, und auf lappländisch Muriva genannt wird, ist die kleinste und giftigste, und für Reisende, und für Leute die auf dem Felde arbeiten, die beschwerlichste. Wenn die Mücken zur Sommerszeit verwandelt sind, und aus den Pfügen fliegen, erfüllen sie die Luft wie der dickste Staub. Der Lappländer muß daher alle Tage, wenn er in den Triften unter freiem Himmel ist, das Gesicht und die Hände mit Theer, worunter gemeinlich etwas Milch gemischt wird, beschmieren, damit er nicht von diesen Insecten ganz zunichte gestochen werde. In freier Luft darf er kaum sprechen, den Mund aufstun, oder unbesorgt Athem schöpfen. Die Mücken kommen ihm in Mund und Nase. Selbst in seiner Hütte ist er vor ihrer Beleidigung

A a a 5

nicht

nicht sicher, wenn er nicht aus verfaulten Stämmen und Klößen ein beständiges Feuer erhält, mit deren Rauche er das ärgerliche Geschmeiß vertreibt; zudem muß dieser Dampf nicht einmahl dünn oder sparsam seyn, sondern seine ganze Wohnung dicht erfüllen.

Doch schadet dem Lappländer diese hungrige Brut nicht so sehr, daß sie ihm nicht an der andern Seite und in Ansehung der ganzen Oekonomie der Natur sehr viel nützen sollte. Die Lappländer würden mit einander vor Hunger sterben, wenn ihre Feinde, die Mücken, sterben sollten. Denn alle Wasser-Vögel, ausgenommen eine Art von Wasser-Schwalben (*Colymbus minor*), die sich in den Boden der Teiche hinunter senkt, und daselbst bis in den Anfang des Frühlings gleichsam im Schlafe begraben liegt, verlassen gegen den Herbst ihre Gewässer, die sich nun bald mit Eise bedecken werden, und eilen nach südlichen Gegenden. Im Anfange des Frühlings sieht man sie mit dichten Heeren über Schweden gegen Norden ziehen. Größtentheils machen sie in Lappland Halte, wo ihnen die ernährende Freygebigkeit des Verforgers der Welt eine reichliche Speise an den unzähligen Püppchen der Mücken bereitet hat. Diese Vögel können wegen der Wärme, die ihnen ihre dichtgefügten, und mit kleinen Flaumen verwahrten Federn verursachen, die Hitze der südlichen Länder nicht vertragen, und werden daher zu den nördlichen kalten Gegenden getrieben. Da sie sich ohne Wahl mit einander begatten, so helfen die Männchen den Weibchen bey Ausbrütung und Fütterung der Jungen nicht im geringsten; daher müssen die Weibchen so lange von den Eiern fliegen, bis sie Speise hohlen. Sie bedecken also die Eier unterdessen mit ihren Federn, die sie jährlich abwerfen; ja, sie müssen so viel Futter in der Geschwindigkeit vorrätig haben, als nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre zahlreichen neu ausgebrüteten Jungen nöthig ist. Dasselbe nun finden sie in den Wassern allenthalben an den Mücken-Puppen. Auf gleiche Weise nähren sich die Jungen einer Art von Zug-Vögeln (*Tetraones*), deren Vaterland hier ist, und die bey vielen Tausenden nach Stockholm geschickt und daselbst verkauft werden, größtentheils von den Mücken bis an den Herbst, wo sie alsdann an den Birkbeeren, Faulbeeren

ren und Wachholderbeeren ihren Unterhalt finden. In dieser Jahreszeit fängt sie der Lappländer mit Schlingen in so großer Menge, daß er sich den ganzen Herbst hernach damit sättigt, so wie er im Frühlinge von den Eiern der Wasser-Vögel reichlich lebt. Nicht der Fische zu gedenken, welche die Einwohner in den großen Flüssen und Seen Lapplands häufig fangen, und welche eben von den Mücken, die dem Menschen und dem Rennthiere so beschwerlich fallen, ihre Speise haben müssen.

Die Schweden rühmen ganz außerordentlich die herrlichen Prospective, welche Lappland dem Auge darbietet. Hier erblickt man, sagen sie, mit Schnee und Eis incrustirte Berge, mit Mos bedeckte Hügel, mit Inseln besetzte Seen, schlängelnde Bäche und Flüsse, Wasser-Fälle, weite unabsehbare Ebenen und Holzungen, so, daß man schwerlich in andern Ländern dergleichen herrlichen, schönen und abwechselnden Anblick haben würde. Aber ich glaube, man kann mit Recht hierauf eben das antworten, was Hr. v. Maupertuis darüber gesagt hat: „daß nämlich einige Gegenden in diesem Lande recht artig und reizend seyn würden, wenn sie nur nicht in Lappland gelegen wären.“ Ueberhaupt vergrößern die schwedischen Schriftsteller alles sehr, wenn sie von diesem Lande reden. Olaus Rudbeck z. B. geht so weit, daß er kühn behauptet, man könne füglich einige Districte Lapplandes, ihrer herrlichen Lage und natürlichen Reize wegen, für ein irdisches Paradies halten. Das ist indessen gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Lappländer so sehr Patrioten, und so ganz von ihrer vollkommenen Glückseligkeit, die ihnen ihr Wohnsitz gewährt, überzeugt sind, daß sie fest glauben, es könne in der ganzen Welt unmöglich ein herrlicheres und angenehmeres Land gefunden werden, wie das ihrige.

Nichts desto weniger hat dieses wilde Land natürliche Vorthelle, die dessen Einwohner gewiß

fer

fer Mäßen befriedigen können, wenn sie recht erkannt, aufgesucht und gebraucht werden. Es giebt hier mehr trockne, als feuchte Oerter, und auſſer dem ſteinigen und ſandigen Boden, trifft man auch ſowohl loſe als lehmige Erde an. Wenn der Sommer endlich kommt, ſo wird die Erde eher trocken und rein, als an andern Orten, ſo, daß man oft mit Verwunderung Gras und Kräuter aufgegangen und das Laub ausgebrochen ſieht, wo wenig Wochen zuvor, nichts als Winter zu ſeyn ſchien. Es wächst ſaſt allemthalben gutes Gras, und die Viehzucht kann daher mit Vortheil getrieben werden. In den Thälern, wie auch an den Ufern wachſen Fichten, Tannen, Weiden, Wachholder = Strauden, Birken, weiße Pappelbäume, Aepfen, Erlen und anderes Gelyölz. Außerdem giebt es dort noch Bäume, die verſchiedene Arten guter, ſchmackhafter und nützlicher Beeren tragen, und die nur in dieſen nördlichen Gegenden bekannt ſind. Lappland hat alſo Pflanzen und Gewächſe, die ihm allein eigen ſind, und wovon man in des Ritters Linné Werke (*) eine genaue Beſchreibung antrifft. Da an dem Fuße der Berge, die mit Eis bedeckt ſind, oft Gras wächst, ſo iſt wahrſcheinlich, daß, wenn man das Waſſer aus den Moräſten und Sümpfen ableitete, und ſie austrocknen ließe, man ſie dadurch zu tragbarem Lande machen könnte. In einigen Diſtricten, welche die Schweden artbar gemacht und angebauet haben, wächst jezt Roggen, welches man damahls, als Scheffer ſeine Beſchreibung von Lappland

(*) *Car. Linnaei Flora lapponica, exhibens plantas per Lapponiam crescentes, secundum Systema ſexuale, collectas in itinere impensis Soc. Reg. Scient. Vplaliensis anno 1732 instituto, additis synonymis et locis natalibus omnium, descriptionibus et figuris rariorum, viribus medicatis et oeconomicis plurimarum. Editio altera, aucta et emendata studio et cura Jacobi Eduardi Smith. Lond. 1792, 8. 390 S. m. 12 K. T.*

land drucken ließ (*), für ſlechterdings unmöglich hielt. Suchte man das Land, welches einer Cultur fähig wäre, aus, beſtellte es ſorgfältig, und beſäete es mit ſolchen Getreide:Arten, die dem dortigen Klima angemessen ſind, man würde hier alſodann gewiß eben ſo fruchtbare und reichliche Aernden haben, wie in jedem andern Lande. Vielleicht dürfte man auch die Getreide: Art, von der hier die Rede iſt, nicht erſt weit ſuchen; es könnte ja leicht ſeyn, daß eine dort einheimiſche Pflanze, wenn dieſelbe mit Fleiß angebauet und dadurch veredelt würde, hierzu tauglich und gut wäre. Denn alle unſere Korn- und Getreide: Arten, waren doch wohl anfänglich ganz gewiß nicht von der Güte, Qualität und Vollkommenheit, zu der ſie jezt durch menſchlichen Fleiß und Sorgfalt gediehen ſind. Man findet hier wenig Stücke Land, die durch Menſchen: Hände ordentlich cultivirt und bepflanzt ſind; aber es ſcheint, als habe die Natur an vielen Orten dieſe Mühe ſelbſt übernommen, denn man findet an dem Fuße einiger Berge eine Menge Bäume, die in ſolcher Ordnung gewachſen ſind, daß man ſie nicht ſchicklicher und ordentlicher hätte pflanzen können. Die Fichten: Wälder verſchaffen den Lappländern und den Einwohnern von Weſtbottm mehr Nutzen, als die ſchönſten Baum: Gärten denen Ländern, die mehr ſüdlich ſind, verſchaffen, denn ſie bereiten ſich aus den Fichten: Rinden ihr Brod; und ſo ſchlecht und wenig nahrhaft auch dieſes Nahrungs: Mittel zu ſeyn ſcheint, ſo erhält es ſie doch geſund und bey Kräften.

Das Land hat ferner einen Ueberfluß an allerley Thieren, Vögeln und Fiſchen. Pelzwerk und Häute
maſ

(*) *Jo. Schefferi Lappland, d. i. neue und wahrhaftige Beſchreibung von Lappland und deſſen Einwohnern, m. Figg. Krf. 1675, 4.*

machen den Haupt-Handel des Landes aus, welcher fast einzig und allein Geld hinein zieht. Das Elenthier ist hier, so wie in den daran gränzenden Ländern, das vornehmste Wild. Einige fangen es vermittelst einer Falle, welche man auf Schwedisch Lee nennt, und welche aus einer messingenen Spring-Feder besteht, die, sobald das Elenthier darauf tritt, von selbst losgeht, und ihm einen eisernen Spieß in den Leib stößt. Man fängt es auch in besonders dazu gemachten Gruben, welche den Wolfs-Gruben ähnlich sind, und deren Oeffnung man mit Reisern und Moss bedeckt. Das Fleisch von diesem Thiere wird frisch und geräuchert gegessen. In Jämtland, einer schwedischen Provinz, die an Lappland stößt, pflegt man von jedem getödteten Elenthier dem Pfarrer vom Kirchspiele ein Stück zu bringen.

Die Bären werden in einigen Gegenden auf eben die Art, wie die Elenthier, in der Lee gefangen. Man tödtet sie auch vermittelst gewisser Büchsen, wo man mit einem Messing-Drahte eine Lock-Speise fest macht; und sie gehen sogleich los, sobald das Thier die Lockspeise anrührt; man schießt es aber gemeinlich mit der Flinte, wenn es sich dieser Lock-Speise nähert; doch ist diese letzte Methode allemahl etwas gefährlich, denn trifft der Jäger nicht, so fällt das Thier gleich ganz wütend über ihn her, und deswegen sind ihre Flinten auch immer mit einem Bajonet versehen, um sich in solchem Falle damit zu wehren.

Die Lappen haben ein besonderes Lied, welches sie singen, so oft sie einen Bär erlegt haben. Es fängt mit einer Freudenbezeugung darüber an, daß sie den Bär getödtet haben; sie danken ihm, daß er ihnen nun kein Leid mehr zufügen kann, und das Lied endigt mit Danksagen an die Gottheit, daß sie zum Nutzen der Menschen Thiere erschaffen, und dem Menschen die Geschicklichkeit und Stärke verliehen hat, sie zu erlegen.

Es

Es ist unter den Lappen durch eine Gewohnheit allgemein hergebracht, daß derjenige, der einen Bär getödtet hat, binnen drey Tagen nach dieser Heldenthat bey seiner Frau nicht schläft.

Wölfe sind hier in sehr zahlreicher Menge, und es richten dieselben, vornehmlich unter den Elen- und Rennthieren, überaus großen Schaden an. Wenn der Wolf sich durch die Verfolgung eines Elenthieres ganz erschöpft und abgemattet hat, legt er sich nieder, um sich erst wieder ein wenig zu erholen und auszuruhen, das Elenthier thut ein gleiches; aber der Wolf erholt sich bald wieder, und setzt seine Verfolgung von neuem fort; dem Elenthier hingegen werden durch das Ausruhen seine Glieder und Sehnen so steif, daß es nun bey weitem nicht mehr so schnell fliehen kann, wie vorher; und daher fehlt es dann auch niemahls, daß das langsamere Thier dem geschwindern zur Beute wird. Die Wolfs-Gruben, deren man sich hier bedient, sind das gewöhnliche und sicherste Mittel, diese gefährlichen Thiere zu fangen. Man hat auch angemerkt, daß die alten Wölfe sogleich fliehen, wenn man einen Wolfs-Bau einreißt; sie kommen aber sogleich wieder, wenn man ihren Zungen etwas thut, und wenn sie solche schreyen hören; und alsdann kann man sie ganz bequem schießen.

Der Vielfraß ist auch ziemlich gemein. Schesfer irrt, wenn er erzählt, daß er im Wasser leben könne, wie die Fisch-Otter. Er bleibt allezeit auf dem Lande. Dieses Thier ist dermaßen gefräßig, daß man fast glauben muß, daß es seine Nahrung wieder von sich giebt, so wie es solche verschlingt. Es macht einen gar unerträglichen Gestank.

Man findet in Lappland verschiedene Arten von Füchsen; es giebt weiße, rothe, schwarze, Brand- und Kreuz-Füchse, ic. Auch findet man hier Biber, die

die sich eben solche Wohnungen bauen, wie die Biber in Canada. Oft bauen sie ihre Häuser vier Stockwerk hoch; und ob sie dieselben gleich aus rauhen unförmlichen Steinen errichten, welche die Menschen schwerlich gebrauchen könnten, so bauen sie solche doch so dauerhaft, und versehen sie oben mit einem so guten und festen Gewölbe, daß sie wenigstens 100 Jahr stehen können. So wie das Wasser steigt, beziehen auch die Biber immer eine höhere Etage, so daß ihre Wohnung allemahl der Oberfläche des Wassers gleich ist. Die Hermeline und Eichhörnchen werden in einigen Gegenden in einer Art von einer ganz einfachen Mause Falle gefangen. Die Lappländer erlegen auch diese Thiere, damit sie die Felle derselben nicht verlegen, mit Pfeilen, und sie sollen hierin so geschickt seyn, daß sie dieselben allemahl an den Kopf treffen. Hasen, Fisch-Ottern, Marder, zahme und wilde Rennthiere sind hier in großer Menge vorhanden, und der Vortheil, der aus dem Handel mit den Fellen dieser Thiere gezogen wird, ist sehr beträchtlich.

Die Vögel, die sich in einigen Provinzen von Lappland befinden, sind entweder aus dem Lande selbst, und bleiben immer da; oder es sind Zug-Vögel, und halten sich nur einen Theil des Jahres daselbst auf. Zu den ersten gehören die Auerhähne, Birkhähne, Falken &c. und unter den letzten sind vornehmlich die Schwäne, die Gänse, und die wilden Rentien merkwürdig. Diese großen Züge Schwäne und wilde Gänse, welche man im Frühlinge und Herbst durch die südlichen Länder ziehen sieht, gehen alsdann nach Lappland, oder kommen von da her zurück. Im Frühlinge halten sie sich in denen Gegenden auf, welche die Lappländer aus gewissen Ursachen, die ich weiter unten anführen werde, verlassen, um sich nach dem abendländischen Meere zu begeben; und ehe dieses herumerschweifende Volk im Herbst wieder zu:

zurück kommt, sind diese Vögel schon wieder fort. Uebrigens bemerkt man hier, daß einige Arten Vögel, wie auch andere Thiere, sich gern um die Colonien herum aufhalten, und daß sie daselbst viel zahlreicher sind, als in den übrigen Gegenden des Landes. Auf der Küste des Eis- Meeres sind die Vögel seltener, als in den südlichen Marken; diese Länder haben aber dafür auch mehr Biber, wilde Renn- und andere Land-Thiere.

Nächst den zahmen Rennthieren und der Jagd, finden die Lappländer eine große Hilfe in den Seen und Flüssen ihres Landes. Die Anzahl derselben ist überaus groß. Die vornehmsten unter den Seen, sind: der große Uma, der große Windel, der Horeavän, der Storawan, der große Lule, Haitom, Kall, Torne, Enare und Kimit. Einige sind 60 Meilen lang, und machen sehr viele Inseln. Scheffer erzählt, daß auf dem See Storawan so viel Inseln, als Tage im Jahre, seyn, und daß der See Enare eine Art von Archipelagus mache, worauf so große Inseln sind, daß noch kein Lappländer so lange gelebt hat, um alle Gegenden derselben untersuchen zu können. Die vornehmsten unter den großen und kleinen Flüssen, welche die verschiedenen Marken auf allen Seiten durchkreuzen, heißen: Angerman, Ume, Skellefte, Vite, Lule, Kalis, Torne und Kimit. Diese Seen und Flüsse liefern den Einwohnern eine Menge Lachse, Hechte, Schleie, Barsche, Stint, Weißfische mit rothen Augen, Brassen, Schmerlen, nebst einigen andern Arten von Fischen. Die Schweden behaupten, daß in einigen Flüssen von Lappland Perlen gefunden würden, welche die schönsten in der ganzen Welt wären.

Es giebt hier wilde und ungeheure Berge, welche zum Theil reich an guten Metallen sind. Zu Skangliware in Torneå-Lappmark, befindet sich ein

Bergwerk, dessen Erz eine Mischung von Gold und Silber ist; und zu Kechasware in eben der Mark ein anderes mit silberhaltigem Bley. Zu Gellware in Luleå-Lappland, und zu Jonusvando in Torneå-Lappland gräbt man Eisen; eben daselbst, wie auch an einigen andern Orten, ist zugleich eine Gießerey. In den Bergwerken zu Swappaware in Torneå-Lappland, und in denen zu Wornacka in Luleå-Lappland, findet man Kupfer. Zu Nasafraell in Piteå-Lappland gräbt man Silber, welches in der Gießerey zu Silbojock gereinigt wird. Zu Kinkware in Luleå-Lappland findet man auch Kupfer, welches in der Gießerey zu Quickjock geläutert wird. Die Schätze der Orter Ananas, Zerta, Ortafoiwere, welche ebenfalls in Luleå-Lappland liegen, sind noch nicht entdeckt, weil die Lappländer, welche die ersten Stufen brachten, nicht den rechten Weg gewiesen haben. Man findet in Lappland auch sehr große und schöne Berg-Krystalle, welche, wie Scheffer meldet, die Lappländer ehemahls zu Flinten-Steinen auf ihre Schieß-Gewehre gebraucht haben. Man findet auch purpurfarbige Amethyste, Topase, Magnetsteine, Quecksilber und Zinnober, doch nicht in sehr beträchtlicher Menge daselbst. An einigen Orten will man auch Merkmahle von mineralischen Wassern gefunden haben.

Kürzer Bericht von dem Zustande einiger Berg- und Hüttenwerke von Lappland, v. J. 1746, st. in Schrebers neuer Sammlung 2c. 7 Th. (Wügow und Wisn. 1764, gr. 8.) S. 516 — 522.

Wenn es gleich in Lappland einen Theil des Jahres beständig Nacht ist, so ist es dafür auch wieder eine gewisse Zeit im Jahre in eins fort Tag, und man genießt die Sonne die ganze Nacht über, welches in den südlichen Ländern nicht geschieht. Ihre lange Nacht ist auch nicht stockfinster, sondern wird im Winter theils vom Schnee, theils von dem Monde

und

und den Sternen so erleuchtet, daß man wohl sehen kann, wo man geht und steht. Dazu kommt noch, daß hier viel öftere und hellere Nordscheine sind, als in den südlichen Ländern, deren Glanz sehr oft bey den Lappländern die Stelle der Sonne vertritt. Erst 4 oder 5 Stunden vor Sonnen Aufgang fängt es an dämmerig zu werden, (wenn selbst die Sonne nur eine kurze Zeit über dem Horizonte bleibt,) und eben so lange dauert die Dämmerung nach Sonnen Untergange. Die Einwohner folgen auch der Natur, und wenden das meiste von der finstern Zeit zum Schlaf, das meiste von der hellen aber zu ihren Geschäften an; so daß sie weder an ihrer Gesundheit noch Arbeit zu kurz kommen.

So außerordentlich kalt und strenge auch hier die Winter sind, so hat doch die gütige Vorsorge des Schöpfers den Einwohnern genug Thiere bescheret, in deren weiche und warme Felle sie sich hüllen, und darin wider die strengste Kälte beschützen können. Fällt der Schnee zu stark, so bleibt man zu Hause; muß man aber im Winter zuweilen unterwegs unter freiem Himmel Nachtlager halten, so ist die Unbequemlichkeit doch erträglich; wenigstens hat man niemahls Lebens-Gefahr, weil man sich mit Pelzwerk hinlänglich versehen, und bey einem Stock-Feuer erwärmen kann, indem man, nach lappländischer Art, zwey Fichten-Stöcke oben auf einander fest macht, und Feuer darein steckt. Obgleich manche Moräste und Wiesen fast den ganzen Sommer über zugefroren sind, so sind doch wieder andere Jahre, da es hier zeitig genug Frühling wird, und da die Erde an den meisten Orten, ausgenommen im Gebirge, des Sommers sowohl aufthauet und erwärmet wird, als anderwärts, so, daß die lange anhaltende Wirkung der Sonne eine gemäßigte Luft macht, die dann sowohl

Bbb 2

den

den Früchten zu geschwinder Reife, als den Einwohnern zum Vergnügen und Nutzen, gereicht.

Zu welcher Zeit Lappland zuerst mit Einwohnern besetzt worden sey, läßt sich eben so schwer sagen, als mit einiger Gewißheit zu berichten ist, wannen das Volk, welches diese Gegenden jetzt bewohnt, gekommen sey. Daß die Lappen vor Zeiten ein Volk mit den Finnen gewesen seyn, scheint unwiderprüchlich zu seyn; und vielleicht haben sie sich damals von einander geschieden, als die letzten anfangen, ihre vorige Lebens Art zu verlassen, sich ordentliche Häuser zu bauen, und den Ackerbau zu treiben. Daß die Lappen einerley Volk mit den alten Ungern seyn, hat schon *Julius Pomponius Laetus*, ein Schriftsteller des 1-ten Jahrh., gewußt, welcher, unter dem Nahmen *Julius Pomponius Sabinus*, einen Commentar über den Virgil geschrieben hat, und bey den Worten Virgil's, L. I. Georg. v. 30, *tibi feruiat ultima Thule*, sagt: *prope glacialis oceanus oras habitant siluestres homines, Vgari siue Vgri, Scythae quidem sunt, & a caeteris mortalibus semoti. Apud eos neque aurum neque argentum cognoscitur, neque aes: cum proxima gente mercimoniis permutant, aut cum Zawoloscensibus, d. i. mit den Einwohnern der Landschaft Sawolax.* Aus der vermeinten Uebereinstimmung der lappischen Sprache mit der hebräischen, aus der Art sich zu kleiden, der Feyerung des Sonnabends, und verschiedenen andern Stücken, wollen Einige beweisen, daß die Lappen von den zehn Stämmen der Kinder Israel herkämen. Das Wort Lappe ist schwerlich aus ihrer Sprache; denn sie wissen nicht einmal, daß sie von den Schweden und andern Nationen so genannt werden, weil sie in ihrer eigenen Sprache in der einfachen Zahl *Sabmoladz*, und in der vielfachen *Sabme* oder *Sahme*, heißen. Es muß also anfangs ein schwedischer oder finnischer Beynahme ge-

gewesen seyn, der hernach bey andern Nationen in Gebrauch gekommen ist. Ob aber das Wort Lapp von dem finnischen *Läppu*, oder von dem schwedischen *Lapp*, welches einen Lappen, den man auf die Kleidung setzt, bedeutet; oder von *Lapp* und *Lopp*, Gift, Zauberwerk; oder von *Läppa*, wie man in den Nordlanden die Fledermäuse nennt; oder von *läpa*, laufen, herkomme, wird wohl unausgemacht bleiben. So viel ist unterdessen erweislich, daß dieser Name zwischen den Jahren 1077 und 1190 ihnen zuerst beygelegt worden ist.

Sie haben und gebrauchen ihre eigene Sprache, welche in der That ein Dialekt von der finnischen, aber mit andern Sprachen, insonderheit der schwedischen und norwegischen vermengt ist. Man hat jetzt Grammatiken, Verika und andere Bücher, in derselben. Sie hat aber wieder verschiedene Dialekte; ja, weil in Lappland so verschiedene Nationen, als: Schweden, Lappen, Finnen, Dänen, Russen, Handel mit einander treiben, so haben sie fast in allen Lappmarken eine gewisse Sprache, deren sie sich überhaupt bedienen, und die sie als eine gemeinschaftliche Sprache alle verstehen. In *Luleå*: Lappmark gebraucht man lappisch; in *Torneå*: und *Kimi*: Lappmark, finnisch; in den südlichen Lappmarken verstehen viele Lappen schwedisch, und viele Schweden das Lappische, und an einigen Orten kann man sich fast mit der sogenannten Bürger-Sprache behelfen, welche einige Bürger aus den Städten, die mit den Lappen handeln, aufgebracht haben.

An den Lappen haben wir ein Beyspiel, daß ein Volk leben und zurecht kommen könne, ohne Ackerbau, ohne zu säen und zu pflanzen, ohne zu weben und zu spinnen, ohne zu backen und zu brauen, ohne Haus und Hof zu haben. Sie treiben noch die älteste und einfachste Nahrung, nämlich die Viehzucht.

Weil sie aber in einem Lande wohnen, wo die meiste Zeit des Jahres im Winter besteht, und es ihnen unmöglich wäre, so viel Heu und Futter zu haben, womit sie so viel Vieh füttern könnten, als sie das ganze Jahr zu ihrem Unterhalt gebrauchten, so hat ihnen Gott solche Thiere gegeben, mit denen sie die wenigste Mühe haben. Diese sind die Rennthiere (Renar), welche unter allen zahmen Thieren der wenigsten Wartung bedürfen, und doch ihren Eigenthümern großen Nutzen schaffen. Sie ernähren und versorgen sich selbst, denn des Sommers leben sie von Mos, Laub und Gras, welches sie im Gebirge zur Nothdurft finden, des Winters aber von einer Art Mos, welche in ganz Lappland wächst, und welche zu erreichen, sie sich selbst mit den Füßen durch den Schnee graben; auch allenthalben wissen, wo sie vorhanden ist, oder nicht. Wenn man ganze Tage mit ihnen gefahren ist, so hat man auf seinen Reisen weiter keine Mühe, als daß man sie entweder losläßt, oder an einen Baum bindet, wo sie nicht viel mehr zu fressen scheinen, als man in den Händen halten könnte. Die Lappen dürfen nur ihre Heerde hüten, daß sie nicht wegkomme, oder von reißenden Thieren zerstreuet werde, womit sie, ihrer Meinung nach, insonderheit des Sommers, genug zu thun haben. Ställe brauchen sie nicht für dieselben zu bauen, weil sie sich am besten unter freyem Himmel befinden; und so lange keine reißende Thiere zu befürchten sind, wonach die Lappen sich allezeit erkundigen, läßt man sie los in den Wäldern gehen; sonst muß allezeit jemand bey ihnen seyn. Es giebt wilde und zahme Rennthiere; jene sind größer als diese, und werden von den Lappen gejagt; die zahmen sind sehr artige und reine Thiere, und bringen großen Vortheil. Sie sind des Lappen Acker und Wiese, seine Pferde und Kühe. Er braucht sie des Winters zum Fahren, wovon ich hernach

nach sprechen werde; ihr Fleisch, welches er entweder frisch oder gedörret ist, ist seine vornehmste Speise, und mit ihren Fellen kleidet er sich vom Kopf bis auf die Füße, und tauscht sich dafür Sommerkleider und Zelte, die er an statt des Hauses gebraucht, ein. Von ihnen hat er sein Bett, auch Winters und Sommers fette Milch und wohlgeschmeckende Käse; von ihren Sehnen hat er Zwirn, und von ihren Knochen und Hörnern macht der abgöttische Lappe Opfer für seine Götzen, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird. Kurz, die Rennthiere sind sein Alles; verliert er dieselben, so verliert er seine Wohlfahrt. So lange als er Rennthiere hat, fragt er nicht viel nach Fischen, noch andern Nahrungs-Mitteln und Hand-Arbeit, weil man selten Andere fischen und schießen sieht, als die arm an Rennthieren sind. Mancher hat über tausend, und er kennt sie alle; er theilt sie in gewisse Classen, und eine jede hat ihre besondere Nahmen. Ren ist kein lappisches Wort, sondern die Renen oder Rennthiere heißen überhaupt bey den Lappen Pälso, und die ganze Heerde Aelo. Ein Jeder bezeichnet die seinigen mit einem gewissen Merkzeichen an den Ohren.

Die Lappen sind, in Ansehung ihres Aufenthaltes und ihrer Nahrung zweyerley, nämlich: Fischer- oder Wald-Lappen, und Berg-Lappen. Jene sind weniger reich an Rennthieren, liegen größtentheils den Sommer über in den Wäldern, und haben nicht nöthig nach den Gebirgen zu ziehen, als diese. Die ersten haben ihre meiste Nahrung von Fischen und Vögeln, halten aber auch Kühe und Schafe. Die Berg-Lappen hingegen besitzen große Renntiiergeerden, und haben ihren vornehmsten Unterhalt davon. Diejenigen, welche an dem Meere wohnen, werden insbesondre See-Lappen genannt.

Die Lappen sind insgemein für gute Bogen-Schützen gehalten worden, welchen Ruhm man auch einigen, insonderheit den Wald-Lappen, nicht streitig machen kann. An Gruben und Bergwerken haben sie einen großen Abscheu; doch haben einige ihre Rechnung dabei gefunden, daß sie bey den Bergwerken, die in Gang haben kommen können, gearbeitet, oder mit ihren Kennthiere das Erz weggeführt haben. In den meisten Lappmarken pflegen viele die Bürger für Bezahlung nach den Jahrmärkten zu fahren, haben auch der Bürger Kennthiere den Sommer über bey sich, und warten ihrer gegen eine billige Vergeltung. Der Lappe liegt lieber den ganzen Tag in seinem Zelte, und schläft, als daß er einige Arbeit vornehmen sollte, insonderheit, wenn er anders leben kann; die aber in Armuth gerathen sind, hat die Noth arbeiten gelehrt; und an deren Beyspiel sieht man, daß diese Nation nicht so ungeschickt zu allerley Hand-Arbeit ist. Sie machen sich so bequeme und leichte Borthe, daß sie ein Mensch auf dem Rücken tragen kann. Ihre Schlitten machen sie alle selbst, auch sogar diejenigen, die mit allerley Figuren von Horn ausgelegt und geziert sind. Sie machen von den Wurzeln der Gesträuche allerley Körbe; solche sind, wie la Motraye meldet, so gut und dicht geflochten, daß man Wasser hinein gießen könnte, ohne daß es durchließe. Sie verfertigen Schachteln und Kästchen. Ihre mit verschiedenen Figuren gezielte Tobaks-Dosen werden in ganz Norden gesucht. Ihre Meisterstücke aber sind die Zauber-Trommeln, deren sie sich ehemahls gemeiniglich bedienten, und welche sie auch noch jetzt heimlich gebrauchen, um das Vergangene und Zukünftige zu errathen. Sie machen Pössel von Horn. Sie haben ihre so genannte Runen-Stäbe oder Kalender, die sie sich selbst verfertigen.

Sol-

Solche sind gemeiniglich aus 7 dünnen Bretchen oder Kennthier-Hörnern ausgeschnitten, doch so, daß das siebente nur auf der einen Seite bezeichnet ist. Weil nun auf jeder Seite meist 4 Wochen stehen, welche sie einen Monath nennen, so haben sie nach ihrer Rechnung 12 Monathe im Jahre; indessen nennt doch Höggström (*) deren nur 12. Sie suchen aber den Lauf der Jahreszeiten nicht in dem Thierkreise, sondern auf der Erde. Der erste Monath hat seinen Nahmen von seiner Stelle; er öffnet das Jahr; der zweyte von der strengen Witterung; er ist der kälteste im ganzen Winter. Im dritten zeigen sich die Schwäne; im vierten die Krähen; im fünften die Kröten und Frösche, die ihrer Meinung nach vom Himmel fallen; so schnell kommen sie hervor, sobald der Schnee und das Eis geschmolzen sind. Der sechste Monath wird durch das Kalben der Rennfüße bezeichnet; der siebente, durch das Rinnen der Fichten und anderer Bäume. Den andern Monathen scheinen die Kennthiere vorzustehen. In dem achten fällt ihnen das Haar aus; im neunten bekommen sie es wieder; im zehnten sind sie in der Brunst; und im elften haben sie aufgehört, und gehen umher und blöken. Der zwölfte ist der heilige Monath, wegen eines Festes, welches bey den Christen die Geburt des Heilandes, bey den Wilden aber die Geburt der Welt, oder die Rückkehr der Sonne oder des Jahres, ist; denn man sagt es nicht, welches es sey.

Die Lappen verfertigen auch ohne alle fremde Hülfe die Formen, worin sie ihre zinnerne Gefäße gießen. Ihre Weiber haben ein Horn, in welchem weite und enge Löcher sind, dadurch ziehen sie das Zinn ganz künstlich zu Fäden oder Draht, womit sie der Männer Gürtel und Kleider, und der Kennthiere

Bbb 3

Schlitz

(*) M. Pet. Höggström's Beschreibung von dem unter Schwedischer Krone gehörigen Lappland, in sich fassend einen kurzen Unterricht sowohl von des Landes Beschaffenheit überhaupt, als auch von dem Zustande der Einwohner, ihrer Haushaltung, Sitten, Manieren, Lebensart, Lastern und Aberglauben, aus dem Schwed. ins Deutsche übersetzt von Templin. Stockh. und Lpz. 1748, 8. 20 u. e. h. V. nebst einem in Kupfer gestochenen Titel, einer Landkarte und einer Kupfertafel.

Schlitten: Geschirr sticken und auszieren. Sie wissen insgesamt allerley Felle auf vielfache Art zu bereiten, und allerley bey ihnen gebräuchliche Kleidungsstücke, als: Mützen, Pelze, Stiefel, Schuhe, Handschuhe etc. zu nähen. Ihre Spiel: Karten und Schrittschuhe werden bey ihnen gefertigt. Man macht daselbst Seile aus Bast, und sehr guten und feinen Zwirn aus den Sehnen der Rennthiere. Sie machen sich auch Bogen, die ihnen sehr gute Dienste thun, um insonderheit Eichhörnchen und Schnee: Vögel zu schießen, aus strammen Fichten: und biegsamen Birken: Holze, welches sie auf einander legen, und mit einem Leime, der auf folgende Art gemacht wird, zusammen leimen. Sie ziehen einen Fluß: Fisch ab, den man Perche nennt; wenn die Haut davon trocken ist, weichen sie dieselbe so lange in kaltes Wasser, bis man die Schuppen davon abmachen kann. Alsdann nehmen sie 4 oder 5 von diesen Häuten, und thun sie in eine Blase von einem Rennthiere, oder in Birken: Schale, damit sie in der folgenden Operation nicht naß, sondern bloß von dem Dunste durchdrungen werden. Wenn nun diese Häute wohl eingewickelt sind, lassen sie dieselbeneine halbe oder ganze Stunde in Wasser kochen, woben sie dieselben mit einem Steine beschweren, damit sie sich nicht bewegen, sondern immer auf dem Grunde des Gefäßes liegen bleiben. Wenn sie lange genug gekocht haben, nehmen sie das eingewickelte Bündel heraus, und die Häute sind zu Leim geworden. Dieser Leim hält so fest, daß das Holz, welches damit zusammen geleimt ist, niemahls wieder von einander geht, wenn man die Vorsicht gebraucht hat, es mit Bindfaden zu umwinden, um dem Leime Zeit zum Trocknen zu lassen. Solcher Gestalt machen sich die Lappen fast alles, was zu ihrem Hausgeräthe, ihrer Wohnung, ihrer Kleidung, und ihren Reisen, dient.

Hier:

Hieraus erhellt, worin das Vermögen der Lappen hauptsächlich besteht, und worauf ihr Wohlstand sich vornehmlich gründet. Die Rennthiere machen nämlich, bereits erwähnter Maßen, bey ihnen alles aus. Ost besitzt Einer etliche Tausend, und in mancher Dorfschaft allein sollen an die 30,000 große und kleine zu finden seyn. Dieser Reichthum aber ist sehr mißlich, weil die Rennthiere theils den Nachstellungen der reißenden Thiere, theils vielen Krankheiten unterworfen sind, und durch beyde Ursachen häufig umkommen, anderer zu geschweigen. Es giebt auch viele Lappen, die einige hundert Loth Silber an Gürteln, Ringen, Spangen, großen und kleinen Löffeln und Bechern, besitzen. Nunmehr ist auch bares Geld bey ihnen überall im Gebrauch, da sie am liebsten holländische Reichsthaler haben wollen, und zwar insonderheit deswegen, weil die Norweger, mit denen sie des Sommers handeln, kein anderes Geld von ihnen nehmen wollen. Man weiß Lappen, die nach ihrem Tode, außer 3000 Rennthieren, so viel bares Geld und Silberzeug nachgelassen haben, als ein par Männer kaum haben forttragen können. Sie vergraben aber ihre Schätze häufig, die selten wieder gefunden werden. Ihr übriges Vermögen besteht in Hausgeräthe, als: Zelten, eisernen Töpfen, Kesseln von Messing und Kupfer, dicken Filzen, und andern Kleidern und Bettzeug, schönen Schlitten und andern Geräthe zum Fahren, Aerten, Bóthen und andern Fischer Geräthe, u. s. w. welches ihnen zusammen etwas Ansehnliches kostet, wenn sie sich häuslich niederlassen, und alles neu kaufen sollen, wiewohl die Armen sich schlechter behelfen müssen.

Weil die Viehzucht das vornehmste Nahrungs: Mittel der Lappen ist, so müssen sie das Jahr über sehr oft den Ort ihres Aufenthaltes verändern. Denn
so

so lange die Berg-Lappen des Winters unten in den Wäldern sind, wird man sie kaum 14 Tage an Einem Orte antreffen. Bei Annäherung des Frühlings müssen die meisten mit ihren Familien 20 bis 30 Meilen in das Gebirge gegen die norwegischen Gränzen bis an die West-See reisen, wo sie bis zum Herbst bleiben, und alsdann sich wieder vom Gebirge herunter begeben, weil sie sonst aus Holz-Mangel erfrieren und ihre Rennthiere des unzulänglichen Mooses wegen verhungern müßten. Daß sie sich bei Annäherung des Frühlings in das Gebirge begeben, geschieht also nicht, wie man geglaubt hat, um sich vor den Mücken zu verwahren; denn dieses Geschmeiß ist daselbst in viel größerer Anzahl, wiewohl nicht so beschwerlich auf den Höhen, wo die Luft und der Wind weit stärker und frischer sind. Da die Hirten verbunden sind, den Aufenthalt auf der Ebene, den Winter über, den Eigenthümern zu bezahlen, und sie also, so lange sie in den Wäldern leben, wirklich auf Aderer Grund und Boden sind, denen sie dafür eine billige Vergeltung geben müssen, so ziehen sie gleich im Frühlings in das Gebirge, weil sie daselbst ihr Land haben, wovon sie der Krone Schweden einen Tribut bezahlen müssen. Alles zieht sie dahin, und vornehmlich das Gras, welches die Rennthiere daselbst im Ueberflusse, nebst einer gesunden Luft finden. Der Mangel an Holze, welcher ihnen diesen Aufenthalt unerträglich machen würde, ist ein Vortheil im Sommer, die Heerden desto besser zu hüten. Ueberdies läßt ihnen ihre Nahrung nicht zu, beständig an Einem Orte zu leben und zu wohnen, welches man an den Dorfschaften und Fischer-Lappen in allen Lappmarken sieht, welche keine Reisen nach den Gebirgen zu thun haben, aber doch niemahls stille liegen können, sondern, theils um der Fische, theils um der Rennthiere willen, von einem Orte und

und See nach dem andern ziehen. Die Lappen haben also zu allen Jahreszeiten nur Aufenthalte, wo sie sich lagern, und keine Wohnplätze. Im Winter finden sie nirgends Moos genug zum Unterhalt der Rennthiere. Sobald sie auch im Herbst anfangen, von dem Gebirge herunter nach der West-See zu steigen, schlachten sie sogleich einen Theil ihrer Rennthiere, nicht sowohl aus Noth, sich einen Vorrath anzuschaffen, als zu verhindern, daß diese Thiere nicht verhungern. Sie haben zu dieser Art Schlächteren gewisse bezeichnete Orter. Hirten und Heerden, alles begiebt sich dahin, aber nur auf eine Zeitlang. Man muß stets um Bäche und Flüsse, welche Fische und Wasser-Geflügel geben, herum schweifen. Die Fischer-Lappen gehen von See zu See in der Leichzeit, welche nicht in allen Seen zugleich eintrifft. Vergebens verordnete Karl IX. König von Schweden, um die Lappen sesshaft zu machen, man sollte einer jeden Familie gewisse Kreise anweisen; Er konnte sie nicht zwingen, da zu bleiben, da sie durch den Hunger fortgejaget, durch die Reizung zur Fischen angelockt, und durch ihre Rennthiere fortgeführt werden, indem letztere sich reisefertig machen, ihr Herr mag wollen oder nicht. Diese Thiere haben nicht allein Moos nöthig, sondern suchen auch stets neues. Sobald sie an einem Orte gefressen haben, verlassen sie solchen, und kommen nicht wieder dahin. Sie scharren an einem andern Orte, wo der unberührte Schnee noch nicht betreten worden ist. Weil das Moos langsam wächst und reiset, so scheint es, daß sie sich einen Theil davon aufheben, damit sie das folgende Jahr wieder dahin kommen und weiden können. Sobald der Schnee anfängt unter ihren Füßen hart zu werden, ohne Zweifel, weil kein neuer mehr fällt, so empfinden diese Thiere den Frühling voraus, und führen ihre Hirten von selbst auf das Gebirge. Sie

Sie gehen voran, und erwarten nicht erst, daß man sie dahin führe. Sie gehen, man muß ihnen folgen. „Daher kam es,“ sagt Högstrom: „daß vor einigen Jahren, da die Lappen im Januar zu Markte waren, und ein solches Wetter einfiel, woraus die Renntiere meinten, es wäre Frühling, sie ihren Abschied nahmen, und sich auf die Reise machten, weil ihre Herren zu Markte waren; da dann nichts anders zu thun war, als daß sie ihnen nach ihren gewöhnlichen Sommer-Plätzen nacheileten.“ Die Renntiere der Fischer- oder Wald-Lappen, welche stets in den Wäldern wohnen, bleiben bey ihren Herren; wenn aber diese ihre Renntiere zuweilen verloren, und sich von den Berg-Lappen andere wieder haben laufen müssen, so haben sie auch ihren neuen Renntieren folgen und Berg-Lappen werden müssen.

Von dieser Lebens-Art hängt die Gestalt und der Bau der Wohnungen ab. Da die Lappen ein unstätes Leben führen, und genöthigt sind herum zu schweifen, so müssen sie sich selbst mit solchen Wohnungen versehen, welche sie hinführen können, wohin es seyn soll. Sie haben daher nur Zelte, die sich leicht fortbringen lassen. Diese Zelte oder Hütten bestehen, wie auf der Kupfertafel, Sig. 3907, zu sehen ist, aus langen in die Erde gesteckten Pfählen, welche oben zusammengebunden sind, so, daß oben eine Oeffnung für den Rauch vom Feuer, welches mitten in dem Zelte gemacht wird, bleibt. „Das ganze Gezelt“, sagt Högstrom: „gleichet einer abgestumpften Pyramide, oder einem eckigen Regal, dessen Fuß 6 Ellen ungefähr im Diameter hält, und ein Feld von 16, 20 und mehr Ecken ausmacht. Die perpendikulare Höhe der Hütte ist von 3 Ellen, und zuweilen etwas höher.“ Diese Pfähle, meldet la Motraye, sind mit umher gebundenen Fichten-Aesten, und die Zelte mit einer Art groben Luches be-

klei-

kleidet, welches Högstrom auf Schwedisch Walmar nennt, la Motraye aber durch den Namen Kana bezeichnet. Dieser französische Reisende, welcher eines dieser Zelte beschreibt, sagt: „auf der Oeffnung wäre eine Art von Schnee-Schirme, welcher aus Zweigen bestände, die in ein Viereck ungefähr eine Klafter lang und eine halbe breit, zusammen geflochten wären. Es wäre ein wenig rund erhaben, mit eben dem Zeuge Kana bedeckt, und an die Spitze einer langen Stange gefest, die man in die Erde stecke, und dem Winde und Schnee, wenn es nöthig ist, entgegen stellt. Der Eingang dieses Zeltes war nur ein zwischen zwey Pfählen des Gebäudes frey behaltener Raum. Die Thür war eine Art einer aus zusammen geflochtenen Zweigen gemachter, und mit Kana, so wie das Uebrige, bedeckter Hürde.“ Hierin hat der Lappe seine Bequemlichkeit sowohl im Winter als Sommer, und diese nimmt er mit sich, wohin er fährt. In einer solchen Wohnung können bis 20 Personen Platz haben. Die Feuer-Stätte ist mitten im Zelte, um welche ein Haufen Steine herum gelegt wird, damit das Feuer sich nicht zu weit ausbreite. Der Rauch zieht durch ein bey der Zusammensetzung der Stangen offen gelassenes Rauch-Loch hinaus, welches zugleich an statt des Fensters dient, und in welches ein Par eiserne Ketten gehängt werden, welche an den Enden Haken haben, woran die Kessel und eisernen Töpfe hängen, in denen das Essen gekocht oder das Eis zum Trinken geschmolzen wird. Inwendig an den Wänden herum breiten sie ihre Kleider aus, damit kein Wind hinein wehen könne. An den Seiten rund herum legen sie Birken- oder Tannen-Reiser, und Renntier-Häute oben darauf zum Sitzen und Liegen. Sie brauchen weder Stühle noch Bänke, sondern sitzen lieber auf der Erde. Der Hausvater nimmt den obersten Platz an einer

Seite

Seite bey dem Feuer: Herde ein, und nächst ihm sitzt seine Frau. Wenn ein Gast kommt, so setzen sie ihn zwischen sich ein. Die Kinder, und insonderheit die Söhne, sitzen an der andern Seite gegenüber, die Knechte und Mägde aber halten sich bey der Thüre auf. Um dieses Zelt herum haben sie ihre Speisekammern (Eß: Buden, ejalla) und Behältnisse, die auf Pfosten oder bloßen Klößen stehen, und fast wie unsere Tauben: Häuser aussehen, welche auf Pfähle gebauet sind, wie man auch auf der Kupfertafel, Fig. 3907, vorgestellt sieht; auf solche Weise können ihre Rennthiere und Hunde nicht daran kommen; auch haben sie ihr Fuhr: Geräth und Bagage: Aefyen oder Schlitten hierin liegen. Wenn es einiger Mafsen möglich ist, so setzen sie ihre Zelte gern an solche Derter, wo sie dürre Fichten finden, deren sie sich zum Brenn: Holz bedienen können; im Herbst und Frühlinge aber muß der Berg: Lappe Holz von den kleinen Birken, die hier und da zu finden sind, hohlen, und zur Sommerszeit, wenn er in den Schnee: Gebirgen wohnt, hat er nichts als Gebüsch und Reiser zu brennen, womit er sich behelfen muß. Sie unterhalten das Feuer beständig, und vertreiben sich bey demselben die Zeit mit allerley Gesprächen, so gut sie können. Sie sind dabey oft sehr lustig, und schätzen sich für die Glücklichsten von der Welt, so lange sie nämlich wohlhabend sind. Es geschieht aber doch zuweilen, daß mitten unter ihrer vermeinten Glückseligkeit ein Sturm: Wind das Zelt umwirft und gar wegnimmt, und die Lappen der Gefahr ausgesetzt seyn läßt, unter bloßem Himmel zu sitzen und zu liegen, und vor Kälte umzukommen, oder von den Bäumen des Waldes, die er umreißt, sammt ihren Rennthieren erschlagen zu werden. „Vor einigen Jahren,“ sagt Högström: „wollte ein Geistlicher nach einer gewissen Lappmark reisen, und da er zu der Wohnung des Lapp-

Lappen kam, war sein Zelt umgeweht. Er wurde den Hauswirth nicht eher gewahr, als bis man anfang, den Schnee wegzuschaffen, wo er mit seiner Frau eingesperrt lag, und auf seine Dienstbotzen wartete, als welche aus dem Walde kommen, und alles wieder zurecht bringen sollten.“ Dergleichen Zufälle aber sind sehr selten; sie eräugnen sich auch nur an hohen Dertern, wohin man die Hütten zuweilen setzt, damit man nicht so viel Ungemächlichkeit von dem Rauche habe und besser auf die Rennthiere sehen könne. Es läßt sich auch kein Zelt leicht umwehen, wenn es ein Par Tage gestanden hat, und die Grundstangen in der Erde fest haben einfrieren können.

Man hat Scheffer'n berichtet, daß die Fischer: Lappen sich keiner Zelte von Tuche bedienen, sondern daß sie hin und wieder bey den Seen Hütten von Bretern oder Rasen aufbaueten, damit sie ihre Gehäuse nicht mitnehmen dürften. „Dieses wäre gemächlich genug,“ sagt Högström: „so viel ich aber erfahren, so haben alle Fischer: Lappen, welche Vermögen dazu besitzen, ihre Hütten eben so von Walmar gemacht, wie die Berg: Lappen. Weil es sich aber zuweilen fügt, daß der Lappe etwas lange von seiner rechten Wohnung wegbleibt, und an den Seen liegt und fischt, so bauen sich einige zwar hin und wieder dergleichen Hütten von Rasen oder Reisern, sie sind aber von keiner Dauer, und nicht viel besser als Laub: Hütten; ihre rechte Hütten aber haben sie bey ihrer eigentlichen Wohnung, mit welcher sie eben so, wie die Berg: Lappen, von einem Orte zum andern herum ziehen.“

Der außerordentlich viele Schnee, der hier alle Jahr häufig fällt, und den man vielleicht mit Recht zu den Landes: Ungemächlichkeiten rechnen könnte, ist für die Lappen ein wahrer Vortheil. Sie haben nämlich denselben die besten Land: Straßen und Wege in der Welt zu verdanken, denn in ihren mit Rennthieren bespannten Schlitten, oder mit ihren Schnee: Schuhen, fliegen sie gleichsam mit solcher

Def. technol. Enc. XLIV Th. Ecc Schnell:

Schnelligkeit über der Ober-Fläche des Schnees weg, daß sie öfters Wölfe im Laufe einholten, und dieselben todt schlagen.

Da es den Lappen fast unmöglich wäre zu leben, wenn sie nicht bey ihrem Herumziehen sowohl zur Winter- als Sommers-Zeit, und ihren zur Kirche sowohl als nach andern Orten anzustellenden Reisen, als wohin sie gemeiniglich einen weiten Weg, als andere Menschen haben, sich ihrer Rennthiere anstatt der Pferde bedienen könnten, so leisten diese seine Creaturen ihm auch diesen Dienst. Weil diese Thiere aber nicht stärker sind, als daß er auf ein lasttragendes Rennthier 10 bis 12 Piespfund legen, auf eines aber, welches zum Fahren gebraucht wird, gemeiniglich nur Eine Person rechnen kann, so muß er auch ein Fuhr-Geräth haben, welches nicht allein nach der Stärke der Rennthiere eingerichtet, sondern auch so gemacht ist, daß es leicht fortkommen kann; und dieses sind die Schlitten, die man in den südlichen Lappmarken Kumbisten oder Kumbisten, in den nördlichen aber Pulkten, sonst aber auch Keres, Akken oder Akken nennt. Die besten Reise-Schlitten sind ungefähr 5 Fuß lang, und so breit, daß eine Person gemächlich darin sitzen kann. In einigen Lappmarken werden sie tiefer gebraucht, an andern Orten flacher, doch so, daß man allezeit den Rücken anlehnen kann, wie die Abbildung auf der Kupfertafel, Fig. 3907, zeigt; und man kann dieselben auch hinten höher machen, für denjenigen, der dergleichen Fuhrwerk nicht gewohnt ist. Des Abtes Duthier Nachricht, in seiner Reise nach Norden, zu Folge, sind die Schlitten fast wie kleine Bötche rund gebauet, vorn spitzig, haben statt der Balken oder Gang-Eisen einen breiten Kiel, der nicht über 2 bis 3 Zoll breit ist, und sind so dicht, daß kein Wasser hinein dringen kann. Das Vordertheil oder die Spitze dieser Schlitten ist mit Bret-

terit

tern bedeckt, und an dem Rande dieser Bretter nagelt man eine Rennthier-Haut an, welche derjenige, der in dem Schlitten sitzt, vorn über seine Brust zieht und mit Schnüren um den Leib fest macht, damit der Schnee, worin er sich gleichsam begraben befindet, nicht in den Schlitten komme. Die Schwierigkeit ist, das Gleichgewicht zu halten. An einigen Orten pflegt man sie, wie Höggström berichtet, an den Seiten und Ecken mit Horn von Rennthieren einzufassen, und so weit die Füße reichen, mit Fellen von See-Hunden zu überziehen, woran ein Stück Tuch geheftet wird, welches man im Fahren vor die Brust bis unter das Kinn in die Höhe bindet, denn man schnürt sich in den Schlitten mit Riemen von Sehnen nieder, wozu an den Seiten Schleifen oder Schlingen gemacht sind, daß man auf solche Weise fest und wohl verwahrt sitzen könne. An einigen Orten hat man angefangen, größere Schlitten zu bauen, um Pferde davor zu spannen, daß man ein ganzes Fuder für ein Pferd darein legen kann. Der Lappe gebraucht auch zuweilen solche Fuder-Akken, welche mit einem Deckel gemacht sind, worin er ein Schloß legt, und worin er seine Sachen weit sicherer verwahren kann, als in den andern, welche er gemeiniglich mit Rennthier-Fellen bedeckt, und mit den oben erwähnten von Sehnen gemachten Schnüren zubindet.

Das Rennthier wird mit einem breiten Gurte von Tuch geziert, der mit Zinn gestickt ist, und ihm über den Rücken gebunden wird. Das Gebiß ist von dickem Leder, woran der Zaum fest angemacht ist, und um den Kopf und Hals sitzt, aber nicht, wie Maupertuis meinte, an den Hörnern festgemacht ist. Den Hals-Bogen oder das Kummer macht man von weißem Rennthier-Leder, welches weich ist, damit es dem Thiere nicht den Hals wund reibe. Zuweilen hängt man demselben noch eine Schelle an, die an

Ecc 2

einem

einem breiten und gestickten Hals: Bande von Tuch sitzt. An statt der Deichsel und Stangen hat man einen Zug: Riemen, der an dem Kummel festgemacht ist, und dem Thiere unter dem Bauche durch, bis vorn an den Schlitten geht, wo er an einer ledernen Schlinge befestigt ist. Der Zaum wird an der linken Seite des Thieres fest gebunden, hernach demselben über den Rücken zur Rechten geworfen, und mit demselben wird es regiert.

Man fährt mit diesem Fuhrwerke so geschwinde, daß ihm kein anderes gleich kommt, daher Maupertuis sagt, daß diese Fahrt dem Fluge der Vögel am nächsten zu kommen scheine. Indessen bekräftigt Höyström doch nicht, wie einige Schriftsteller gethan haben, daß die Rennthiere 50 Meilen, in Zeit von 24 Stunden, mit diesen Schlitten laufen könnten. 12 bis 16 schwedische Meilen in 10 Stunden, wie Scheffer meldet, ist schon genug; und doch muß man dabey Abwechselung von frischen Rennthiern haben. Denn obgleich ein Rennthier 7 Meilen in Einem Laufe fortspringen kann, ohne einen Augenblick stille zu stehen, so würde es doch solches nicht lange aushalten. „Im übrigen,“ sagt unser Schriftsteller: „wollte ich es nicht gern wagen, mit den gemeinen Rennthieren, die man zu einer weiten Reise zu gebrauchen denkt, stärker als jede Stunde 1 Meile zu fahren, und zwar wenn die Wege gut sind. . . .“ Denn kann ein Lappe, wenn tiefer Schnee gefallen ist, ein wildes Rennthier einhohlen und tod schlagen, so kann man wohl denken, daß es mit den zahmen, die ohnedies eine Last zu ziehen haben, nicht so gar geschwinde fortgehen könne.“

Obgleich die Rennthiere zuweilen widerspenstig sind, sich auf die Erde legen, mit dem Kopfe und den Hörnern gegen die Bäume stoßen, wenn man sie übertreibt, oder ihnen die Last gar zu schwer gemacht hat,

hat, so geschieht es doch selten, daß sie den Reisenden mit den Füßen schlagen, wie man gesagt hat, und ihn nöthigen, sich unter den Schlitten zu verbergen. Unter tausend Rennthieren wird kaum eins diese Unfugend haben. Die größte Gefahr, die man zu befürchten hat, ist, daß man von einem unbändigen Rennthiere über Berg und Thal hinweg geführt und umgeworfen wird, da man sich dann nicht recht helfen kann, weil man eingeschnürt ist. Sonst ist das Geschirr so beschaffen, daß man das Thier ganz leicht, auch in dem stärksten Laufen, aufhalten kann.

Die Reisen geschehen mit wenigen Kosten. Ein Rennthier findet fast überall Mos unter seinen Füßen, sich zu ernähren. Der Reisende, welcher mit guten Kleidern versehen ist, achtet es eben nicht sehr, ob er des Abends unter ein Dach kommt. Er bringt die Nacht bey einem Stock: Feuer zu, welches er sich unterwegs macht; hierzu nimmt er, wie ich bereits erwähnt habe, zwey Fichten: Stöcke, die er auf einander befestigt, und worein er Feuer steckt; dadurch geben sie eine starke Hitze von sich, ohne in den Schnee hinab zu brennen, oder zu verlöschen, weil sie sich selbst zusammen halten, so lange etwas an ihnen ist, welches einen ganzen Tag und eine Nacht wahren kann.

Wenn die Lappen mit ihren Heerden und ihrem Geräthe die Wohnung verändern, so ist ihr Zug sehr langsam. Die Rennthiere gehen nicht von sich selbst hinter einander, wie Scheffer gemeint hat, sondern sind alle mit Zäumen hinter einander gebunden, jedes an des vorhergehenden Schlitten. Ein einziger Mensch kann ihrer 8 bis 12, und zuweilen noch mehrere, führen. Ist der Weg gut, so sitzt er selbst in dem vordersten Schlitten, und hat die andern auf gemeldete Art hinter sich; taugt der Weg aber nicht, so geht er auf Schnee: Schuhen voran, und hat den

Zaum des vordersten Thieres in der Hand, welches mehrentheils einen ledigen Schlitten zieht, nach welchem diejenigen kommen, welche die leichteste Ladung haben. Nach seiner Koppel kommt seine Frau mit der zweiten Reihe, und so weiter die übrigen von seinen Leuten hinter her, außer denen, welche die ganze Heerde treiben, und bald vorn, bald an den Seiten seyn müssen. Ihre Wahrsager-Trommel sollen sie ganz hinten an führen. Högsström will solches aber nicht versichern; „denn ob ich gleich oft,“ sagt er: „bey ihrem Umziehen zu ihnen gekommen bin, so habe ich doch keine Gelegenheit gehabt, zu sehen, was sie auf dem hintersten Schlitten führten. Sie haben mich allezeit vorn hin zwischen die vordersten Reihen geführt; ob solches aus Höflichkeit oder Uberglauben geschehen, weiß ich nicht.“

Olaus Magnus, Erz-Bischof zu Upsal, hat gesagt, die Lappen ritten auf ihren Rennthieren, wie auf Pferden; er hat auch einen Lappen in ordentlichem Sattel auf des Rennthiers Rücken sitzend, mit dem Zaume in der Hand, abbilden lassen, und dazu gefügt, daß man die Bräute der Lappen mit Zobel und Hermelin geschmückt, so auf ein Rennthier sehe. „Allein,“ schreibt Högsström: „dieses sowohl, als daß man sie in dem Gebirge vor Karren gebraucht, ist unerhört.“ Diese Thiere werden nur auf Reisen gebraucht, und fast immer die Menschen und ihr Gepäck auf Schlitten fort zu bringen.

Die Schnee- oder Schritt-Schuhe (Skidor, Skidben, oder Sabbik) hat der Lappe mit den Nord- und Finländern gemein. Sie bestehen in einem Bret, welches 3 bis 4 Ellen lang, ungefähr $\frac{1}{2}$ Fuß breit, und vorn krumm gebogen und spitzig ist, wie auf der Kupfertafel, Fig. 3907, zu sehen ist. Ein solches Bret binden sie unter jeden Fuß, und haben dabey Stöcke, die unten mit kleinen Rädern versehen sind,

sind, damit sie den Schnee nicht durchstoßen, in den Händen. Wenn der Lappe diese an den Füßen hat, so geht er ohne Scheu auf den Bar selbst los. Und wenn der Wolf seine Heerde anfällt, so schießt er nicht einmahl nach demselben, sondern er jagt ihn mehrentheils im Sprung, und schlägt ihn mit der Faust zu Tode, welches ihm auch nicht leicht fehlschlägt, wosern nur der Wolf nicht auf einen harten Weg kommt, oder einen allzu großen Vorsprung gewinnt, ehe der Lappe ihn gewahr wird. Ohne dergleichen Schritt-Schuhe begiebt er sich nicht gern auf die Reise; denn im Fall sein Rennthier, bey Aufthauung der Bahn, müde werden sollte, oder die Bahn auch mit allzu vielem Schnee gefüllet würde, so weiß er sich immer zu helfen, wenn er diese bey sich hat.

Leute, die Lappland kennen, und selbst da gewesen sind, widersprechen der gemeinen Meinung, daß man im Sommer in diesem Lande nicht reisen könne; sie versichern im Gegentheil, die Wege zwischen den Hügeln wären breit genug, und für Reisende sehr bequem; aber das ist doch gewiß, daß, wenn man hier große Reisen machen will, man ein kleines leichtes Boot mitnehmen muß, um damit über die Flüsse und Land-Seen zu stechen. Dieser Art Bothe oder kleinen Schiffe (Wimts, Watnas) bedienen sich insonderheit die Fischer-Lappen in den südlichen Lappmarken, über das Wasser, und insonderheit über Flüsse, zu kommen. Diese Bothe sind von ganz dünnen Bretern gemacht, artig zusammen gefügt, und mit Wurzeln von Bäumen oder Schnüren von Hanf zusammen gebunden, aber dichter als die, so mit Nägeln und Pföcken gemacht sind. Sie sind dadurch so leicht, daß der Lappe sie mit Rudern, und allem was dazu gehört, und noch seinen Proviant-Sack dazu, auf den Rücken nimmt, und hinträgt, wohin

er will. Einige haben ihre Hunde so abgerichtet, daß sie etwas, insonderheit das Geschloß, ihm tragen helfen. Mit diesen elenden Schiffchen weis sich der Lappe in starken Wasser-Fällen in größter Geschwindigkeit zwischen den Steinen herum zu wenden, und waget sich damit in bekannte und unbekannte Wasser-Fälle, wenn sie nur nicht gar zu groß sind. Kommt er großen Wasser-Fällen entgegen, so nimmt er sein Schiff auf den Rücken, und wandert zu Lande fort, bis er wieder stilles Wasser findet. Scheffer führt Schriftsteller an, welche vorgeben, die Lappen süßren nackend in diesen Bötzen, damit sie bey justoßender Gefahr sich und ihre Waren durch Schwimmen retten mögen. „Jeziger Zeit aber weis ich nicht“, sagt Högström: „daß ein Lappe nackend im Bothe zu sitzen pflege; wenigstens ist es an denen Orten nicht gebräuchlich, wo ich mich aufhalte. Und ausserdem, daß wenig Lappen schwimmen können, sind sie diese Bothe so gewohnt, daß sie solches für keine sonderliche Gefahr ansehen.“ In den nördlichen Lapplanden hat man größere Bötze, welche 4, 5 und mehr Klafter lang sind; diese zieht man entweder mit Seilen gegen die Wasser-Fälle hinauf, oder es steht einer vorn und einer hinten im Bothe, und schiebt es mit Stangen hinauf. Eben so schleppet man es auch zuweilen hinunterwärts mit Stangen und Seilen ein Stück Weges fort, wenn die Fälle gar zu jäh und felsig sind. Sonst rudert man mit aller Macht den Strohm hinab, da indessen einer hinten sitzt und das Steuer regiert. Je stärker gerudert wird, desto leichter entweicht man den Steinen, weil das Both sich alsdann leichter von dem Steuer regieren läßt. Uebrigens kommt solche Fahrt dem Vogel-Fluge oft ziemlich nahe.

Die Kennthiere sind die vornehmste Nahrung der Lappen. Ich habe bereits oben gesagt, wenn der Lappe

Lappe Kennthiere hat, so hat er Nahrung und Kleider, und alles was er nöthig hat; und weil seine eigentliche Speise in Fleisch besteht, ohne von Weizen, Roggen und anderm Getreide mehr zu wissen, als von dem wenigen, was er zuweilen bey den Bürgern und auf den Dörfern kauft, so möchte er wohl anstatt des täglichen Brodes um täglich Fleisch bitten; denn wenn er Fleisch hat, so hat er beynähe alles, was er nöthig hat; und da er sich dieser Speise täglich bedient, so kann man leicht erachten, daß er eine Menge davon nöthig hat. Es giebt wenig Familien, die nicht wenigstens ein Kennthier wöchentlich verzehren, und das ist noch nicht viel; und wenn er nicht viel Weibchen (Wajen) hat, die ihm jährlich Käiber gebähren, so ist es mit seiner Haushaltung schlecht bestellt. Da aber die Lappen außer dem Fleische noch andere Speise von ihren Kennthiern haben, nämlich Milch und Käse, so muß man einen Unterschied machen unter den Ess-Waren, die sie des Sommers, und denjenigen, die sie des Winters gebrauchen. Des Berg-Lappen Sommer-Essen ist vornehmlich Milch, welche er gekocht und ungekocht, geronnen und ungeronnen, genießt; und weil dieselbe sehr dick ist, so hat er kein Brod dabey nöthig, woran er ohnedies keinen Vorrath hat. Von der Milch macht er auch im Sommer Käse, wovon er zwar einen guten Theil, wie von der Milch, auf den Winter aufhebt, aber sich doch im Sommer zur Nothdurft derselben bedient, wie auch der von dem Käse übrig bleibenden Molken, die er hernach aufkocht und genießt. Hat er etwas gedörrtes Fleisch und dergleichen Fisch dabey, so befindet er sich um so viel besser. Er pflegt auch im Sommer allerley Beeren zu essen, welche er auch in seine Milch legt, und zum Winter aufhebt. Er hat auch allerley Gras und Kräuter, insonderheit das sogenannte Posco, welches an einigen Orten in großer Menge wächst, und zu-

weisen 1½ Ellen lang ist; dieses Gras ist er entweder ganz frisch, ehe es trocken wird, oder er schneidet es auch klein, trocknet es an der Sonne, und verwahrt es bis auf den Winter, als eine besonders leckere Speise. Die Knospen von diesem Grase sehen wie Dill-Knospen aus; die Lappen pflegen dieselben klein zu machen, und in ihre Milch zu mengen, welche sie in Blasen verwahren, und hernach, unter dem Nahmen Gombo, als Winter-Kost genießen. Die Angelia aber wird nur allein frisch gegessen, und nicht in die Milch gemenget.

Im September, ehe es rauh Wetter wird, schlachten sie alle ihre Rennochsen, die sie, das Jahr über, in der Haushaltung zu brauchen denken. Das Fleisch legt man entweder in die oben erwähnten Speise-Kammern und Behältnisse, oder nimmt einen Theil davon in den Schlitten mit sich, um davon zu essen, so lange es währt. Von den übrigen Rennthieren schlachten sie nach Weihnachten, da sie am fettesten sind, auch nach und nach einige zum Unterhalt. Die reichsten Lappen bedienen sich vorzüglich einiger Theile davon, und insonderheit der Zunge. Das Mark in den Knochen, ist auch eine Leckerey für sie. Das Blut verwahrt man in Häuten, welche man mit der Art zerhauet, wenn man etwas davon brauchen will; man kocht es in Wasser, und thut etwas Talg von Rennthieren hinein, welches nicht übel schmecken soll. Zuweilen pflegt man auch Milch und Käse in ein solches Blut-Gemüse zu thun, welches im Winter mehrentheils zum Frühstück gegessen wird; überdem macht man davon Würste, fast wie Fleisch-Würste, und kocht sie in Fleisch-Suppen, die ebenfalls unter die besten Speisen gerechnet werden. Die Lappen essen auch Vögel, Biber und Bären, aber keine Hunde, Füchse noch Wölfe; dies, meinen sie, würde wider die Natur seyn, ohne Zweifel, weil

weil diese Thiere nicht so gut zu essen sind, als die andern. In der Hungers-Noth ist es kein Verbrechen mehr, und man ist alles, sogar Pferde-Fleisch. Sie werden zuweilen lebendige Rennthiere für todte Pferde geben, weil das Pferde-Fleisch 5 bis 6 Mal schwerer ist, als das Rennthier-Fleisch. Zwar haben die Schweden, welche in Lappland sich niedergelassen haben, sie durch ihr Beispiel dazu ermuntert, da sie in schweren Jahren waren dahin gebracht worden, ihre Pferde zu essen; die meisten Lappen aber wissen nicht einmal den Nahmen des Pferdes, welches ihrem Lande ganz fremd ist. Diejenigen, welche mit den Norwegern handeln, nehmen zuweilen Kühe und Schafe von ihnen; diese Thiere folgen im Sommer den Rennthier-Heerden; bey dem ersten Schnee aber schlachtet und ißt man sie, weil man kein Futter für sie im Winter hat.

Dies ist nun der Berg-Lappen ordentliche Speise. Die Fischer-Lappen hingegen essen ihre Fische, die sie auf vielerley Art zubereiten. Man ißt sie theils frisch, theils gedörrt, theils gebraten; und auch wohl an statt des Brodes. In einigen Lappmarken pflegt man sie klein zu stoßen, und mit trockner und zerstossener Fichten-Rinde zu vermengen, und solches als einen Brei zu kochen. Diejenigen, welche Rennthiere zu schlachten haben, pflegen an Feiertagen Fleisch und Fisch zusammen zu kochen. Sie braten auch sowohl trockne, als frische Fische, indem sie solche an kleine hölzerne Spieße stecken, und an das Feuer setzen. „Scheffer hat daran gezweifelt,“ sagt Högsfröm: „ich habe aber selbst dergleichen Fische gegessen, welche die Lappen auf ihre Art gebraten hatten, und habe dieselben ganz wohlschmeckend befunden.“

Man hat geglaubt, daß die Lappen ihr Essen nicht zu salzen pflegten. Sie mögen solches vielleicht

ver-

vormahls nicht gethan haben; „an denen Orten aber,“ meldet Högström: „wo ich mich aufgehalten, habe ich das Gegentheil erfahren, und gesehen, daß kein Lappe, der einiger Maßen das Vermögen hat, solches entbehren kann, sondern eben sowohl gesalzene Speisen gebraucht, als wir. Er kauft das Salz im Sommer in Norwegen, und im Winter von unsern Bürgern; und weil es zuweilen theuer ist, so müssen einige sehr sparsam damit umgehen. Eben die Bewandniß hat es auch mit dem Tobak, als welcher von Mann und Frau, Knecht und Magd, gebraucht wird. Wie sehr aber derselbe auch im Gebrauche ist, so müssen doch viele dieses theure Gewürz gar entbehren, weil sie für das Liebspfund zuweilen 50 bis 60 Thaler Kupfer-Münze bezahlen müssen.“

Alle diese Speisen erfordern keine gelehrte Küche; die Lappen kennen auch diese bey gesitteten Völkern so beliebte Kunst wenig. Man trägt die Besorgung derselben nicht den Frauenspersonen auf; es sey nun, daß man sie entweder der Mühe überheben will, weil sie sonst schon mit der Ernährung und Erziehung ihrer Kinder beschäftigt genug sind, oder daß man sich aus einer Art von Aberglauben oder Ekel vor der Zeit ihrer periodischen Unreinigkeit scheuet. Der Hausvater melkt die Kühe selbst; er schlachtet selbst, macht die Würste selbst, holt das Essen herein, legt es in den Kessel, kocht es selbst, u. s. w. Auf ihre Töpfe haben die Lappen sorgfältig Acht, und nehmen solche gemeiniglich vom Feuer, wenn das Fleisch darin höchstens anderthalb Stunden gekocht hat. Unter dessen, daß der Fleisch-Topf kocht, bringt der Wirth Käse oder gefrorne Milch, trocknes Fleisch oder dergleichen, zur Vorkost. Hat er solches nicht, so nimmt er auch wohl etwas von demjenigen, was im Topfe ist, und bratet solches auf Kohlen oder am Feuer.

Feuer. Indem sie solcher Gestalt eine Vor- und Neben-Mahlzeit halten, giebt man auf den Topf Achtung, und schäumt zuletzt alles Fett herunter zusammen in ein besonderes Geschirr, worein man hernach bey dem Essen das Fleisch tunkt. Wenn der Lappe seinen Topf oder Kessel von dem Feuer gehoben hat, bedient er sich eines Kreuels, oder einer Gabel mit drey Zacken, wovon Högström das Muster in der Bibel findet, als wenn die Hebräer nur das erste wilde Volk in der Welt gewesen wären. Insgemein aber bedient sich der Lappe seiner fünf Finger, nachdem er mit der Schaum Kelle das Fleisch oder den Fisch aus dem Topfe genommen hat. Er besticht jedes Stück sehr genau, weil man bey dem Austheilen etwas geheimes zu beobachten hat, und einem jeden nach seinem Stande und Geschlechte gewisse Stücke, nach dem sie an dem Rennthiere entweder vorn oder hinten gegessen haben, geben muß. Diese Stücke legt er auf seinen Tisch, der entweder aus einem Stücke groben Luches, oder einer Matte von Birkenrinde besteht, die so wie unsere Körbe geflochten ist. Auf die bloße Erde legt er sein Essen niemahls, wie die Grönländer und Kamtschadalen, sondern, wenn er nichts anders bey der Hand hat, als: auf seinen Reisen, so legt er es auf seinen Handschuh. Denen, die um diesen Tisch Platz finden können, legt er gewisse Stücke vor, den andern aber, die weiter davon sitzen, reicht er sie auf einem hölzernen Teller. Wenn er solcher Gestalt seine Speise ausgetheilt hat, oder auch vorher, so nimmt er seine Mütze ab, faltet die Hände, sieht gen Himmel, und bittet Gott ganz kurz, daß er sie ihnen segnen wolle. Darauf greift ein jeder nach seinem Messer, und nimmt die Stücke, die ihm am nächsten sind, welche er in die Fettschüssel tunkt. Wenn sie das Fleisch gegessen haben, schöpfen sie die Brühe aus dem Topfe, und trin-

ken

ten dieselbe aus kleinen Näpfen. Nach dem Essen wird wieder gebetet, und sie geben sich einander die Hand.

Das gewöhnliche Getränk der Lappen ist reines Wasser, welches man mit einem kleinen Gefäße, das ein jeder im Busen bey sich trägt, oder auch mit der hohlen Hand, schöpft. Es steht gemeiniglich in einem Kessel vorn am Eingange des Zeltes. Scheffer hat sich gewundert, daß man in Lappland oft nöthig habe, Schnee zum Wassertrinken zu schmelzen. „Unter allen denen Haushaltungen und Gezelten aber,“ sagt Högström: „die ich im Winter gesehen, habe ich nicht über ein par Mahl Lappen angetroffen, deren Gezelte so gelegen, daß sie Wasser gehabt. Selbst diejenigen, welche bey Seen und Flüssen liegen, pflegen doch nicht gern Löcher in das Eis zu hauen, sondern schmelzen lieber Schnee in ihren Kesseln, oder nehmen von dem Wasser, welches oben auf dem Eise steht. Wenn sie auch nur einen Steinwurf weit von ihnen entfernt wären, so fällt es ihnen doch leichter, den Schnee um ihre Gezelte herum zu nehmen, als das Wasser auf Schlitten zu hohlen, welches gefroren seyn würde, ehe sie es nach dem Zelte brächten.“

Die reichen Lappen trinken zuweilen schwedisch Bier; es steigt ihnen nicht nach ihrem Wunsche recht in den Kopf, und der Rausch davon dauert auch nicht lange genug. In vorigen Jahren wurden ihnen französische und andere Weine zugeführt; sie fielen ihnen aber zu theuer. Nichts übertrifft, ihrer Meinung nach, den Brantwein; und da sie solchen vorzugsweise um billigen Preis bekamen, so war überall eine goldene Zeit; allein, sie währte nicht lange. Es wurde den Schweden verbotzen, ihnen Brantwein zu verkaufen.

Die

Die Leibes-Gestalt der Lappen ist so seltsam nicht, als man gewöhnlich erzählt; die Lappen sind zwar von kurzer Statur, aber noch weit über die Zwergen-Gestalt. Maupertuis, der um astronomischer Beobachtungen willen in Lappland war, maß eine Lappin, die zwischen 25 und 30 Jahre alt zu seyn schien, und fand, daß ihre Länge 4 Schuh, 2 Zoll und 5 Lin. betrug. Man kann also die Leibes-Größe der Lappen zwischen 4 bis 5 Fuß, und darüber, setzen. Man hat gesagt, sie wären ungestalt; man hat aber in diesem Lande, wie anderswo, von dem Menschen nach seinem Kleide geurtheilt. Man hat sie für Bären gehalten, deren Bälge sie trügen. Ihre bräunliche Gestalt ist nur die Wirkung des Rauches und der Luft. Im Grunde sind sie gemeiniglich sehr weiß, wie denn auch ihre Frauenspersonen alle zu einer mittelmäßigen Schönheit gehörige Eigenschaften besitzen. Beyderley Geschlechtern scheint es eigenthümlich zu seyn, daß sie schwärzliche Haare, einen großen Mund, ein spitziges Kinn, eingefallene Backen, breite Angestichter, und triefende Augen haben.

Des Winters sind die Lappen allseits, Manns- und Frauenspersonen, mit Pelzen bekleidet; diese sind meistens von Rennthieren. Die von alten Thieren sind die gemeinsten und wohlfeilsten, doch dauerhaftesten; die von jüngern Thieren, welche man im August schlachtet, sind überaus schwarz, und die schönsten; man behält sie zum Handel, für reiche Leute, oder zu Feyer-Kleidern. Diese Pelze sind wie lange Röcke nach morgenländischer Art geschnitten, und vorn zu. Unter diesem Rocke, dessen Haare auswärts gefehrt sind, trägt man einen andern von schlechterm Rauchwerke, mit einwärts gefehrten Haaren. Diese Röcke werden mit einem Gürtel, welcher einen Haupt-Schmuck der Lappen mit ausmacht, um den Leib fest gegürtet. Die Gürtel sind von ei-

nem

nem breiten Riemen gemacht, und mit zinnernen Blechen geziert. Man heftet einen mit Zinn gestickten Beutel daran, worin sie ihr Feuerzeug, ihr Geld, ihren Tobak &c. haben. Es hangen auch ihre Messer: Scheide, Nadel: Büchse, Schere, und viele große messingene Ringe, daran, welche zusammen und unten an einander gebunden sind. Je mehr man derselben an der Seite hat, für desto besser gepuht hält man sich. Bey Reichen ist der Gürtel mit Silber beschlagen, und mit vergoldetem Laubwerke und schön gearbeiteten Ketten oder Ringen geziert.

Die Mannspersonen haben Hosen von sämischen Leder, woran Halbstiefel von Rennthier: Häuten genähet sind. Unter diesen Halb: Stiefeln haben sie zuweilen Strümpfe von grobem Tuche. Die Weiber tragen des Winters auch Hosen von grobem Tuche, des Sommers aber nur Stiefel: Schäfte, oder halbe Strümpfe. Beyde binden sie mit langen Bändern bey den Schenkeln an die Schuhe fest. Die Schuhe sind von Rennthier: Häuten gemacht, worunter die von Rennochsen die stärksten und theuersten sind. Weil ihre Strümpfe nicht in die Schuhe hinab gehen, so sind solche dafür mit Heu ausgefüllt, welches sie in einigen Lappmarken dermaßen zu kammern und zu bereiten wissen, daß es so weich, wie Flachs, wird.

Auf dem Kopfe tragen die Mannspersonen kleine runde Mützen mit Gebräme, theils auch ohne Gebräme von Tuche, die nur bloß den Kopf bedecken. Die Frauenspersonen haben lange Mützen von rothem Tuche, die fast wie die Helme auf den Brantwein: Blasen aussehen. Doch sind die Moden ihrer Mützen nicht nur in jeder Lappmark, sondern oft in jedem Dorfe, unterschieden. An einigen Orten pflegen die Frauenspersonen ihre Haare in niederhangende Locken zu flechten, wobey sie vor die Stirn bis an die Ohren ein Stück Tuche als ein Stirn: Band gebunden haben.

Sie

Sie tragen auch Hauben von Tuche, die über dem Kopfe und vor dem Gesichte eine Oeffnung haben, und unter dem Kinne zusammen genähet sind, daß sie solche über den Kopf ziehen müssen, doch so, daß sie an der Stirn und über dem Kopfe wohl anschließen, und über den Rücken, die Schultern und Brust, oft bis an die Mitte des Leibes herab hangen. Ihre Sommer: Handschuhe sind von sämischen Leder, die Winter: Handschuhe aber von Rennthier: Häuten, worein sie gleichfalls Heu stecken, oder die sie mit anderm weichen Rauchwerke ausfüllern. Einige haben, um den Hals, Kragen von Eichhorn: Schwänzen, oder Wolf:, Bären: oder Marder: Fellen.

Die Kleidung der russischen Lappen, Fig. 3908, ist etwas unterschieden. Nach Hrn. Prof. Georgi Bericht (*), gehört zu ihrer Kleidung keine Wäsche. Männer tragen enge in die Schuh reichende Hosen, rauhe, spitze, vorn aufgebogene Schuh, in welche sie des Winters etwas Heu legen, schließende Brusttücher, die vorne offen stehen, und einen nach dem Leibe gemachten Rock mit engen Ärmeln, dessen Schöße an die Knie reichen, den sie mit einem ledernen, mit Zinn oder Messingblechen bedeckten Gürtel befestigen, an welchem Messer, Feuerzeug und Tobaksgeräthe hängt. Die Materie der Kleidung ist von Pelz, Leder oder Tuche; lederne und tuchene Röcke sind immer mit Pelzwerk oder couleurten Tuchstreifen besetzt. Die Mützen haben Breme, zu welchen die russischen Lappen meistens Kragen: Felle nehmen, gehen spitz zu, und werden auf den vier Näthen mit Tuchstreifen einer andern Farbe besetzt.

Das Frauenzimmer trägt Hosen, Schuhe, Brustflak und Röcke den Männern gleich, den Gurt aber, an welchen sie ebenfalls Tobaksgeräthe &c. hangen, stecken sie oft mit Zinn: Faden. Der Rock hat einen mehr aufstehenden Kragen. Ueberdies tragen sie Halstücher und kleine Schärzen von bunter russischer Leinwand, Finger: und Ohr: Ringe; an letztern hangen bisweilen silberne Ketten,

die

(*) In Dessen Beschreibung aller Nationen des russischen Reiches &c. 1 B. (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 7, f.

die einige Mahl um den Hals reichen. Ihre Mützen sind öfters voller Falten, fast wie ein Bund, oft hauben nach dem Kopf gemacht, immer mit Strickerey von Zinn = Fäden, oder doch mit couleurten Lakenstreifen geziert.

Die Lappen haben auch Betten von Fellen oder von Wolle, wie ihre Kleider. Unter sich legen sie erst Birken = Reisig, womit sie den ganzen Boden des Zeltes belegt haben, und darüber eine oder mehrere Rennthier = Häute, nach Beschaffenheit ihres Reichtums oder ihrer Weichlichkeit. Sie decken sich meist mit Schaf = Fellen, die sie in Norwegen kaufen, oder auch mit Rennthier = Fellen, worüber sie gemeinlich ein Stück Filz legen. Diese Felle sind meist, wie Säcke, an den Füßen zusammen genähet. Die Reichen haben schöne große Schaf = Felle, die mit rothem oder blauem Tuche überzogen sind. An statt der Kopf = Kissen haben sie Felle und Pelze, oder ihre andern Kleider.

Was die Gemüths = Art und die Sitten der Lappen betrifft, so werden sie für furchtsam gehalten. Man kann es ihnen aber nicht zur Zaghaftigkeit rechnen, meiner Högström, daß sie sich vor Krieger = Diensten fürchten. Alle Menschen haben einen gemeinen Abscheu vor dem Tode. Ueberdies wenn ein Lappe Soldat wird, so verläßt er seine Familie auf immer; wie sollte er nicht den Krieg hassen? Noch mehr, die Lappen haben von einigen Feinden, insonderheit den Russen, keinen bessern Begriff, als die gemeinen Schweden, von den Türken. Dieser Abneigung ungeachtet aber weiß man doch, daß sich viele zu Soldaten haben anwerben lassen. Die Lappen sind stolz, hochmüthig, mißtrauisch, neidisch und sehr halsstarrig. Zuweilen brauchen sie, wegen geringer Ursachen, ihre Beile und Messer gegen einander, doch tödten sie einander selten. Indessen glaubt doch Högström, daß viele heimliche Mordthaten geschehen. Denn unter allen schädlichen Gewohnheiten, welche die Lappen haben, ist auch, daß sie meinen, Mord und Ehe-

Ehebruch und andere grobe Missethaten müssen vergessen werden, wenn der Kläger oder Angeber sie durch eine gute Vergeltung habe befriedigen können. Hierzu kommt noch, daß sie solche Verbrechen, die niemand an seinem Vermögen schaden, als: Mord und Ehebruch, gern mit einander verhehlen, Diebstahl und andere Gewaltthatigkeiten aber nicht verschweigen, wofern kein hinlänglicher Vergleich in Güte getroffen wird. Man hat also keinen Nutzen, dergleichen zu begehen; die Räubereyen würden mehr kosten, als sie werth wären. Man eignet den Lappen Laster zu, die bey dem ersten Anblicke verhaßt zu seyn scheinen, vornehmlich aber einen Geiz, der sie in dem Handel mit Fremden zu Betriegern macht; in den Geschenken eigennützig, weil sie keine geben, als damit sie Geschenke wieder bekommen; hart gegen die Armen und Bettler, welche sie abweisen und wegzagen, nachdem sie ihnen doch ein oder zwey Mahl zu essen gegeben haben. „Sie sind so mißtrauisch“, sagt Högström: „daß, wenn man sich Winter = Kleider von ihnen kaufen will, man die Waren nicht einmahl eher zu sehen bekommt, als bis man ihnen gewiesen, ob man auch von den rechten Münz = Sorten, nämlich holländische Species = Thaler, hat.“ Indessen gesteht man doch, daß die Schweden auf den Märkten besser mit ihnen zurecht kommen, wo der Handel durch Umsetzen der Waren gegen einander geschieht. Man giebt auch zu, daß der Diebstahl in einigen Lappmarken eben so stark im Schwange gehe, als an andern Orten, da man hingegen in andern selten oder niemals etwas davon höre. Eben so giebt es einige, wo selten ein Weibsbild geschwängert wird, wenn sonst die Lappen zur Hurerey und Leichtfertigkeit sehr geneigt seyn sollen. Wenn also ein Priester dem de la Motraye gesagt hat, er hätte keine jemahls getrauet, die nicht schwanger gewesen wäre, so ist es vielleicht in einer

Lappmark geschehen, wo solches den Sitten und Gebräuchen nicht so sehr zuwider war. Wenn dieser Reisende versichert, die Weiber in Lappland wären eben so geneigt zur Hurerey, als in den nördlichen und südlichen Ländern, so ist es ohne Zweifel übertrieben, ein Satz, der auf übel wahrgenommene Thaten gegründet ist. Dieses Vorgeben wird einiger Maßen durch die Gesetze und Gewohnheiten der Lappen bey den Heurathen widerlegt.

„Die Freyheit, welche dem Menschen gebührt, sich nach eigenem Belieben einen Ehegatten zu wählen,“ sagt Högstrom: „haben die Lappen, ihren Kindern zu zugestehen, in Bedenken gezogen. Die Aeltern haben sich in diesem Stücke so große Gewalt angemahlet, daß sie ihre Kinder nicht einmahl darum befragen, wenn sie solche verheurathen wollen, sondern dieselben müssen einander nehmen, sie mögen wollen oder nicht.“ Die Lappen sind aber eben so begierig, ihr Geschlecht zu vermehren, als es die Hebräer waren, und kennen keinen größern Fluch, als die Unfruchtbarkeit in ihren Familien. Daher verliert ein Mädchen, welches geschwängert worden ist, deswegen vermuthlich die Hoffnung nicht, verheurathet zu werden; es hat wenigstens seine Fruchtbarkeit bewiesen, und macht einem Manne Hoffnung, Erben zu bekommen, welche der wahre Reichtum der Lappen sind. Da es auch gemeiniglich die Hauptabsicht der Aeltern ist, daß ihre Kinder mögen reich und wohlhabend werden, so ist es in Lappland etwas Seltenes, daß reiche und arme mit einander verheurathet werden; man vermeidet es aber doch, Heurathen unter Blutsverwandten und nahen Freunden zu schließen. Die Vielweiberey ist auch weder in den ältern noch neuern Zeiten bey den Lappen gewöhnlich gewesen; sonst aber verheurathet man sich vielmahls. Es bleibt keiner ein Witwer, auch selbst unter den Al-

ten

ten, wenn er nur ein wenig reich ist. Die Witwen, wären sie auch hundert Jahr alt, taub, blind und noch ärger, werden stets gesucht, sobald sie Reichtum besitzen.

Das Heurathen ist eine Art des Handels in Lappland. Wenn die Aeltern beschloffen haben, sich an einem gewissen Orte eine Schwieger-Tochter auszusuchen, so nehmen sie den Sohn, er mag wollen oder nicht, nebst einigen von ihren Verwandten mit sich, und begeben sich nach der Wohnung des künftigen Schwieger-Vaters, und nehmen auch Brantwein mit, welcher zum Dolmetscher unter ihnen dient. Zuweilen handelt man wohl zwey Jahr um die Ehe. Wenn sie aber nicht geschlossen wird, so müssen des Mädchens Aeltern allen Brantwein, welcher während der Unterhandlung ausgetrunken worden ist, bezahlen. Wird aber die Verbindung angenommen, so macht man dasjenige aus, was des Bräutigams Aeltern den Aeltern der Braut an Geld und Waren entrichten sollen. Diese Geschenke bestehen unter reichen Leuten gemeiniglich in einem silbernen Löffel von 3 oder 4 Loth, dergleichen Becher, einem mit Silber besetzten Gürtel, Spangen, einem Kessel, einer wollenen Decke, Rennthieren, und einer Summe Geldes. Der Werth dieser verschiedenen Stücke ist festgesetzt, und was an dem einen abgeht, wird durch das andere vergütet. Zuweilen ist man verbunden, wohl 30 solche Stücke auszuzahlen, ehe man die Schwieger-Tochter bekommt. Doch verändern sich auch die Gebräuche hierin nach den Orten und dem Vermögen. Man macht auch den Unverwandten der Braut ansehnliche Geschenke. Reiche Leute geben wenigstens einen silbernen Gürtel einem jeden ihrer Geschwister. Die Armen dürfen nicht so viel daran wenden. Man ist auch dieser Hochzeit-Geschenke überhoben, wenn man eine Witwe heurathet. In dessen giebt es doch Aeltern, die ihre Töchter zwey

Ddd 3

Mahl

Mahl also verkauft haben. Dagegen müssen der Braut Aeltern ihre Tochter, außer ihrem Erbtheile, mit so vielem Hausrathe und Rennthieren aussteuern, daß es bey nahe dem Werthe der Geschenke, die sie erhalten haben, gleich kommt; und die beschenkten Verwandten müssen auch wieder etwas geben. Die Armen brauchen nicht so viel daran zu wenden, sondern ein jeder richtet sich nach seinem Vermögen. Wenn der Vertrag gemacht worden ist, so wird gleich Verlöbniß gehalten, und man begiebt sich, so bald es möglich ist, in die Kirche zur Trauung. Die Braut stellt sich dabei gemeinlich sehr blöde, daß man sie oft mit Gewalt hervor ziehen muß. Nach der Trauung führt man das Braut-Paar in das Zelt der Aeltern des Bräutigams, wo sie mit einander schmausen. Es bringt aber ein Jeder seine Gerichte mit, wiewohl sie hernach bey dem Zurichten zusammen geschüttet werden, da dann ein Jeder so viel ißt, als er mag. Ist Brantwein zu bekommen, so kauft auch ein Jeder etwas, und sie bewirthen damit einander. Nach der Mahlzeit begiebt sich der Bräutigam nach seines Schwieger-Vaters Wohnung, wo er sich ein Jahr lang aufhält. Wenn das Jahr verflossen ist, holt sein Vater ihn mit seiner Frau von da ab, da sie dann dasjenige mitnehmen, was ihnen der Braut Vater an Rennthieren und Hausrathe zur Aussteuer versprochen hat. Sie schaffen sich darauf selbst ein Zelt an, und errichten eine neue Haushaltung und Familie.

Der Ehebruch befleckt und stört die Unschuld und Glückseligkeit dieser Vereinigung nicht. „So viel ich habe spüren können,“ sagt Högstöm: „sind sie beflissen, die Ehe ehrlich zu halten. Dasjenige also, was bey Scheffer'n berichtet wird, als wenn sie bisweilen freywillig andere zu ihren Weibern ließen, ist entweder nur in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, oder rührt bloß von der Sage des gemeinen Manns.“

„Mannes her. Ich bin in Lule-Lappmark gewesen, und zwar an eben dem Orte, wo der Lappe, von welchem Scheffer redet, müßte gewohnt haben; ich habe aber gemerkt, daß die Leute daselbst in diesem Stücke eben so eifersüchtig gewesen, als andere. Daß aber bisweilen einer oder der andere aus Leichtfertigkeit und Unkeuschheit seine Pflicht gegen Gott und seinen Ehegatten vergessen könne, damit hat es in Lappland eben die Bewandniß, wie an andern Orten.“ Man kann übrigens glauben, daß die Freyheit, deren man die Lappen vordem in dem Gebrauche der Frauenspersonen beschuldigte, von wildern Sitten herrührte, als sie hentiges Tages haben. Ein Volk, das gezwungen ist, ohne Land und feste Wohnung herum zu irren, mußte die Beywohnung, welche die einfache Ehe erfordert, wenig kennen. Der Hunger, welcher die Menschen zerstreute, und sie nur ungefähr zusammen brachte, erlaubte vielleicht nur, daß die beyden Geschlechter einander zufälliger Weise begagneten; und konnte sich da die Liebe wohl den Gesetzen des Ehestandes unterwerfen? Seitdem Schweden aber die Grundsätze seiner Polizey und Religion bey den Lappen eingeführt hat, sind die Familien entweder durch das Eigenthum, oder durch die Sitten, mehr von einander abgesondert worden. Das Christenthum hat der ehelichen Vereinigung einen Charakter der Heiligkeit gegeben. Seit der Zeit ist das, was nur Freyheit in dem Umgange mit Frauenspersonen war, Frechheit geworden. Was vor dem Eide der Ehe Sitte war, ist Entheiligung, Unordnung, Ehebruch geworden.

Man beschuldigt die Lappen der Unfruchtbarkeit, und Einige schreiben solche dem Klima, oder ihren Speisen, zu. Högstöm aber läßt keine von diesen Ursachen zu, und widerstreitet die Sache selbst. „Ich weis ihrer sehr viele,“ sagt er: „die eine Menge Kinder gehabt, und alle Jahr haben taufen lassen.“

Die Lappen scheinen zwar wirklich sich nicht zu vermehren; allein dieses kommt, wie er glaubt, zum Theil von dem Sterben unter den Rennthieren her, wodurch den Menschen die Nahrung entgeht; und überdies sterben auch viele Kinder in der Jugend, entweder von der strengen Kälte, oder von der Beschwerlichkeit der Reisen.

Uebrigens sind die Weiber der Lappen sehr stark; sie gebären zur Winterszeit in der strengsten Kälte ohne große Beschwerden und Schmerzen. Vier oder fünf Tage nach der Niederkunft stehen sie wieder auf, und gehen viele Meilen zu Fuße, ihre Kinder selbst zur Taufe in die Kirche zu tragen. Sie wickeln sie in junge Rennthier-Häute, baden und waschen sie aber oft, und stecken sie bis an den Hals in Kessel voll kalten Wassers, in welchem Bade die Kinder sich sehr vergnügt bezeigen. Ihre Wiegen (*Gätkama* oder *Gätkama*), worin sie, wie man auf der Kupfertafel, Fig. 3907, sieht, ihre Kinder eingeschnürt haben, sind sehr bequem, sowohl zu Hause als auf Reisen, indem das Kind darin keine Gefahr hat, erstickt, gestochen, oder auf eine andere Art beschädigt zu werden. Auf Reisen liegen die Kinder darin auf dem Rücken fest gebunden, und werden zur Sommerszeit auf ein Rennthier gebunden, im Winter aber auf einen Schlitten gesetzt. Wenn die Kinder unruhig sind, und zu weinen anfangen, pflegt man diese Wiegen mit Schnüren an die Zelt-Stangen der Hütten anzubinden, und sie hin und her zu schwenken. Sonst stellt man sie so hin, daß die Kinder zuweilen darin liegen, und zuweilen aufrecht auf den Füßen stehen können.

Die Mütter ernähren ihre Kinder meist mit ihrer eigenen Milch; doch geben sie ihnen auch zuweilen mit einem Löffel Rennthier-Milch, und gewöhnen sie nach und nach an Fleisch und Fisch, welche sie ihnen vor den Mund halten, und wenigstens den Saft daraus saugen lassen.

So:

Sobald ein Kind geboren ist, es sey Knäbchen oder Mädchen, so eignet ihm ein Vater ein Rennthier zu, und giebt beyden, die er gleichsam einander zu zugesellen scheint, ein Haus-Zeichen. Wenn es anfängt, Zähne zu bekommen, so weist er ihm noch ein Rennthier an. Diese Rennthiere gehören hernach, nebst den Jungen, die unterdessen von ihnen gefallen sind, den Kindern, außer ihrem Erbtheile, eigenthümlich zu, wenn dieselben nämlich so groß werden, daß sie heurathen, oder ihre eigene Haushaltung anlegen.

Die Lappen geben bey der Taufe ihren Kindern die Nahmen ihrer verstorbenen Anverwandten. Sie würden befürchten, wenn zwey lebende Wesen in einer Familie einerley Nahmen führten, daß das eine von beyden sterben müßte. Es scheint, daß sie eben so wenig einerley Nahmen haben, als einerley Platz einnehmen können; und man müsse, wenn man einem neuen Wesen das Leben geben wolle, so lange warten, bis ein anderes ihm sowohl seinen Platz, als seinen Nahmen, abtrere. Die alten lappischen Nahmen sind fast alle abgeschafft, weil die Prediger, nach Scheffer's Berichte, sie davon abzuhalten gesucht haben. „Ich habe aber keine Ursache gefunden,“ sagt Högstrom weislich: „ihnen selbige zu widerrathen, weil mit den Nahmen weder Christenthum noch Heidenthum verknüpft ist; eben so wenig, als es zu glauben ist, daß ein Abraham ein besserer Christ sey, als ein Erich, weil letzterer ein heidnischer Nahme ist. Vielmehr scheint es einem Volke eine größere Ehre zu seyn, wenn es seine eigene National-Nahmen behalten, als andere nachgeäffet hat. In dieser Absicht kann man billig sagen, daß Olof, Knut, Harald, Sten, Swen, u. d. gl. einen Schweden besser kleiden, als Wilhelm, Otto, Dietrich“ &c. Aus eben der Ursache stehen auch die Nahmen Ther, Sinne, Pagge, Raures, Panis, Ddd 5 Ussa,

Ma, u. s. w. den Lappen sehr wohl an. Mit bestem Grunde hat Högström gesucht, die Lappen von der abergläubischen Gewohnheit abzuhalten, die Namen ihrer Kinder, die sie in der Taufe bekommen haben, zu verändern. Denn, wenn ein Kind nach der Taufe krank, oder auch sonst unruhig geworden war, pflegte man den Namen desselben, z. B. Peter in Paul etc. zu verändern, daher man selten aus den Kirchen-Büchern einige Nachricht von ihrem Alter einziehen konnte. Sie hatten dabei die Gewohnheit, daß sie Ersten-Kinde in Wasser kochten, und damit gleichsam den Tauf-Namen des Kindes abwuschen; wie sie denn auch ihre Hunde mit solchem Wasser zu waschen pflegen, wenn sie ihnen einen Namen geben. Man sollte sagen, dieses unwissende und wilde Volk glaubte und suchte seine Hunde eben so zu taufen, als seine Kinder; oder es wolle die Kraft der Taufe auch bis auf seine Thiere erstrecken; woben es aus Unwissenheit und Dummheit gottlos ist.

Die ersten Spiel-Zeuge ihrer Kinder sind: kleine Schlitten, Böthe, Pfeile und Bogen. Ihre ersten Uebungen sind mit dem Bogen zu schießen, und Holz zu schnitzen. Ein junger Mensch wird für tüchtig zum Heurathen gehalten, wenn er einen Renn-Ochsen schlachten und ein Zelt aufschlagen kann. Obgleich die schwedische Regierung öffentliche Schulen gestiftet hat, wo die Kinder freyen Unterricht, wie auch Kost und Kleider, bekommen, so schicken die Lappen sie doch nicht gern hinein, weil sie befürchten, man möchte ihnen etwas zu Leide thun. Ueberhaupt lassen sie ihren Kindern gar zu große Freyheit, welches sie aber im Alter mehrentheils sehr entgelten müssen, da sie von ihnen viel Verachtung und Verdruß zu leiden haben. Indessen sagt doch Högström: „Ihre betagten Aeltern müssen sie zwar Schande halber unterhalten, selten aber geschieht es aus Liebe.

Ich

„Ich habe einige gesehen, die schon so viel im Ver-mögen hatten, daß sie ihre Aeltern füglich unterhalten konnten, und doch haben sie solche betteln gehen lassen.“ Durch diesen grausamen Geist des Eigennuzes, welcher alle Herzen erkaltet, werden die heiligsten Pflichten geleistet oder versaget. Sie sind in dergleichen Fällen sehr hart gegen einander, „und ich habe ein Exempel gesehen,“ sagt unser Verfasser: „daß, da ein neuverehelichter Lappe ertrunken war, seine Witwe ihrem Schwieger-Vater 6 Rennthiere zur Belohnung geben mußte, daß er den todten Körper wieder suchte, da es doch sein leiblicher Sohn war.“ Man wird betrübt, wenn man so viel Härte bey einem Volke findet, das nur wild ist. Allein, die Natur selbst, sagt man, macht es so unmenschlich. Die Armuth, der Hunger, verschließen ihm die Ohren vor dem Geschrey der Noth und des Schmerzens. Die Alten sind ihm um so viel mehr zur Last, weil sie, bey dem immerwährenden Herumschweifen eines irrenden Lebens, ihrer Familie nicht folgen können. Indessen sieht man doch nicht, daß die Lappen, wie die Wilden in Kanada, aus Mitleiden ihre Väter umbringen, welche auf einem langen Wege unter den Beschwerlichkeiten der Karavane erliegen; wenigstens verkürzen sie nicht mit einer blutgierigen Hand die Tage, welche zu verlängern ihre Dürftigkeit nicht erlaubt. Wenn jemand unter ihnen des Winters krank wird, so müssen sie ihn allezeit mit sich führen, wenn sie fortziehen; des Sommers aber lassen sie ihn gemeinlich an dem Wohnplatze liegen, wenn sie nicht weit davon wegziehen. Ist es einer, woran ihnen gelegen ist, so lassen sie ein Kind bey ihm, seiner zu warten; ist es aber ein Knecht oder eine Magd, so lassen sie ihm nur Holz und Essen, und er muß oft 14 Tage liegen, ehe ihn jemand besucht.

Ein

Ein reicher Lappe hat auch Gesinde. Die vornehmste Arbeit desselben ist, die Rennthiere zu hüten und zu warten. Zuweilen miethet man sie im Frühlinge, und dankt sie im Herbst wieder ab. Ihr Lohn ist, sie mögen Knecht oder Magd seyn, jährlich eine Waja, oder eine Rennkuh mit ihrem Kalbe, oder, welches das gewöhnlichste ist, eine trachtige Rennkuh. Zuweilen sind sie auch wohl genöthigt, für 2 Thaler Kupfer-Münze zu dienen; doch bekommen sie dabei stets die nöthigen Kleider. Sie nehmen die Rennthiere aber lieber, als Geld, weil sie sich eine Zucht davon zulegen, und ihre eigenen bey der Heerde ihres Herrn gehen lassen können, bis sie sich mit der Zeit selbst niederlassen, verheuratzen, und eine eigene Haushaltung anfangen.

Die Lappen sind wenig Krankheiten ausgesetzt, und werden meistens sehr alt. Wenn der Tod sich einem zu nahen scheint, machen sie allerley abergläubische Pössen; wenn sie glauben, daß er bald sterbe, geben sie ihm noch einen Schluck Brantwein, um ihm den Uebergang zu erleichtern, und trösten sich mit der Flasche über den Verlust ihres Freundes oder Verwandten. Sobald er todt ist, tragen sie den Leichnam aus der Hütte, und zerstören diese aus abergläubischer Furcht. Ihre Särge sind hohle Baumstämme, oder der Schlitten des Verstorbenen, worin sie alles legen, was derselbe am liebsten gehabt hatte von seinen Geräthschaften. Der Begräbniß-Ort ist ein Wald, eine Höhle, oder sonst ein bequemer Platz. Man besprengt die Todten mit Brantwein, und die Anwesenden trinken nicht weniger. Drey Tage nach dem Leichen-Begängnisse wird das Rennthier, welches die Leiche geführt hat, geschlachtet, und von der Versammlung verzehret; die Knochen werden neben den Todten verscharret.

Bei ihren Erbtheilungen sind sie sehr genau, und können sich selten ohne Bejtritt oder Entscheidung
des

des Richters vergleichen. Vormünder sind bey ihnen auch gebräuchlich. In der Theilung wird nach dem Land-Rechte verfahren. Sobald sie vernehmen, daß jemand, den sie erben sollen, gestorben ist, reisen sie alle dahin, um ihr Erbtheil zu hohlen. Was von der gegebenen Morgengabe übrig ist, wollen diejenigen, die sie gegeben haben, mehrentheils behalten, welches doch auf die Entscheidung des Richters ankommen muß.

Abgötterey, Zauberey und Aberglaube der Lappen. Die Lappen sind den mittäglichen Völkern in Europa wenig anders bekannt, als durch ihre kleine Gestalt und ihren schwachen Geist. Ihr Aberglaube ist dumm, kindisch, ausschweifend, niederrüchig und schimpflich; er ist aber nicht so grausam, als der Fanatismus gestitteter Nationen. Da er mehr lächerlich, als barbarisch ist, so erniedrigt er den menschlichen Verstand, macht aber nicht die Nation scheu und wild. Die von den Schweden bekehrten Lappen haben noch etwas von der heidnischen Abgötterey bey dem Christenthume behalten. Man kann sie nicht verbinden, Gewohnheiten zu entsagen, die sie von ihren Vätern empfangen haben, deren Andenken sie verehren. Die Zeiten ihrer alten Abgötterey waren das goldene Zeitalter für sie, wie sie sagen; und sie meinen, ihre Vorfahren wären reicher und wohlhabender gewesen, als sie.

Der Lappe, welcher ein Manichäer ist, ohne es zu wissen, verehrt den Teufel, unter dem Nahmen Perkel, eben so sehr als Gott unter dem Nahmen Jubmel. Beyde sind ewig, aber der eine ist böse, und der andere gut, und sie machen einander die Allmacht streitig. Der eine ist der Urheber des Lebens, welches vergeht, und der andere des Todes, welcher immer dauert. Von den kleinen Göttern der Lappen stehen einige der Luft, andere der Erde vor. Ein jeder Stand, des Herrn oder des Knechtes, ein jedes Jahr, ein jeder Monath, eine jede Woche hat ihren Gott,

Gott, aber nicht ein jeder Tag. Fast alle Lappen, ja sogar die Christen, haben noch Götzen. Die Bilder, welche die Lappen anbeten, sind Wurzeln, gemeiniglich von Birken, die sie umgekehrt und woran sie mit der Art einen Kopf gehauen haben, da der Stamm den Leib und die Beine vorstellt. Die meisten hölzernen Götzen, die Högström gesehen hat, waren mit Kreuzen bezeichnet, und mit Blut bestrichen. Man setzt sie im Herbst an die Derter, wo man die Rennochsen zu schlachten pflegt; oder sie stehen auf Bergen und Höhen, wo sie von einer Menge Lappen besucht und verehrt werden. Ein jeder aber betet nur die Götter an, die er gemacht hat, und verachtet des andern seine. In den Gegenden um Lule-Lappmark betet man vornehmlich steinerne Götzen an, die aber ungeformt, und so sind, wie sie die Natur selbst gebildet hat, wiewohl man doch diejenigen sucht, die am seltsamsten aussehen, und durch ihre krause und knotige Oberfläche der Einbildungskraft der Abgötter am meisten zu thun geben. Einige Lappen glauben, diese Steine leben und können gehen. Man findet ihrer zuweilen viele an einem Orte aufgestellt, gemeiniglich auf Bergen, an Seen, auf kleinen Inseln, bey Wasser-Fällen, und an andern geheiligten Dertern, und niemand weiß, wer sie dahin gelegt hat, oder wie sie dahin gekommen sind. Man glaubt daher, daß es ein Werk Gottes bey der Schöpfung sey. Indessen pflegen doch einige dieser Götzen, welche nicht viele Anbeter haben und nicht viele Opfer erhalten, verachtet zu werden.

Die Lappen bilden sich auch oft Erscheinungen ein, und glauben, alle Nacht bald gute bald böse Engel zu sehen. Man sagt nicht, was die ersten ihnen Gutes thun; man beklagt sich aber, daß die andern ihnen derbe Öhrenfeigen geben.

Man

Man hat gesagt, die Lappen beteten die Sonne an, und ihre Vorfahren hätten diesem Gestirne, so wie auch dem Feuer, dessen Quelle es ist, göttlichen Dienst erwiesen; es findet sich aber kein rechter Beweis davon. Die Sonne hat in Lappland nicht Einfluß genug, daß man sie daselbst anbeten sollte.

Im December opfern die Fischer-Lappen dem Jauloherra Schiffchen von Fichten-Holz; diese sind höchstens 1 Elle lang, haben Masten, und sind hin und wieder mit Kreuzen bezeichnet, und mit Rennthier-Blute bestrichen. Man macht sie gemeiniglich gegen die Zeit fertig, da sie ihre Opfer-Rennen zu Weihnachten schlachten. Sie werden auf einige zusammengebogene Zweige und Nester hoher Tannen gesetzt, und diese Bäume selbst mit Kreuzen bezeichnet, und von unten ein gutes Stück hinauf mit Blute bestrichen; denn der Aberglaube sieht stets gern Blut. Um eben die Zeit hängen sie zusammengerollte Birken-Rinden, oder kleine Trichter von Birken-Rinden, in hohe Bäume auf, welche insgemein an zwey Seiten verhauen und mit Kreuzen bezeichnet sind. In diese Trichter legen sie ein Stück von allem, was sie den Abend vor Weihnachten oder den Weihnacht-Morgen essen, welches kein Fleisch ist, sondern gemeiniglich Käse und Milch, oder auch Fisch. Haben sie Mehl, so backen sie Kuchen, einen Thaler groß, aber einen guten Daumen dick, welchen sie mit etwas Milch und Käse füllen, und auf Kohlen braten; diesen Kuchen legen sie in einen von obgedachten Trichtern, in dessen Rand zwey hölzerne, wie Schaufeln gemachte Spieße, $\frac{1}{2}$ Elle lang, gesteckt werden. Alles dieses wird nahe bey ihren Zelten aufgehängt, und dem Kuotta gebracht, welchen die Männer sich günstig machen müssen, damit er ihren Weibern nicht den Bauch durchbohre.

Außer den feyerlichen Opfern eines jeden Jahres, werden bey dringender Noth noch andere gebracht.

Wenn

Wenn die Lappen oder ihre Heerden krank sind und hinfallen, oder ihnen sonst etwas Widriges begegnet, so thun sie einem Gotte, den sie für den mächtigsten halten, Gelübde, welche sie bezahlen, wenn er das Bitten erhört. Diese Gelübde sind ein Vertrag zwischen dem Menschen und seinem Gotte; dieser Vertrag aber ist gegenseitig. Der Gott, welcher nichts gewährt, erhält dafür auch nichts; und auch, wenn er den Vertrag erfüllt, so ist das, was man ihm giebt, wenig, Hörner und Knochen. Wenn ein Rennthier krank ist, thut man ein Gelübde, man wolle solches, wenn es wieder aufkame und am Leben bliebe, zu gewisser Zeit schlachten, und kein Wein davon zerhauen oder umkommen lassen, sondern alles dem Gotte, an den man sich gewandt hat, opfern. Was ein Lappe so gelobet, das hält er treulich, und bringt es auf den Altar, oder vielmehr auf die Opfer-Bühne; diese sind von Holz gemacht, und stehen auf 3 oder 4 Pfosten, 2 bis 4 Ellen hoch von der Erde; sie befinden sich theils hinter den Zelten, theils an denen Orten, wo die Götzen sind, welche denn entweder oben auf oder insgemein neben der Bühne stehen, und sich gleichsam daran lehnen. Wenn sie etwas darauf opfern, so legen sie Tannen- oder Birken-Reisig oben auf und umher, und verhauen unten alle da herum stehende Bäume. Wenn es sich eräugnet, da die Opfer so frey ausgesetzt sind, daß ein Hund einen Knochen davon wegschleppt, so muß er sein Leben dafür lassen, und sein Wein wird statt des andern geopfert. Vielleicht würde es mit den Menschen eben so gehen; sie getrauen sich aber nicht, das anzurühren, was sie so grausam verehren. Man beschmiert den Götzen mit Blute und Fette; man hängt auch zuweilen ein Stück von dem Herzen und der Lunge des geschlachteten Rennthieres an seinen Baum, und bindet dem Thiere gewisse Fäden um die Hör-

Hörner, zum Zeichen, welchem Gotte es geopfert werde. Der weiße Faden soll der Sonne, der rothe einem andern Gotte, den man Storjunkare nennt, und der schwarze dem Tode gewidmet seyn. Wenn die Lappen etwas Wichtiges von ihrem Götzen verlangen, so versprechen sie ihm die Knochen eines nicht so gemeinen Thieres, z. B. einer Kahe, eines Hahnes, einer Ziege, eines Bockes, eines Schafes, sollten sie es auch noch so theuer kaufen, und viele Rennthiere dafür geben müssen.

Da die steinernen Götzen am meisten verehrt werden, so pflegt man in ziemlicher Weite Steine umher zu machen. Schießt jemand in diesem Gehäge des Götzen ein Thier, so muß er ihm den Kopf und die Füße des Thieres, ja auch die Flügel, wenn es ein Vogel ist, opfern. An einigen Orten pflegt man diese Steine alle Jahr aufzuheben, und frische Tannen-Reiser darunter und umher zu legen. Der Lappe verrichtet solches mit entblößtem Haupte, und auf Händen und Füßen kriechend, wie er auch bei seinen Opfern zu thun pflegt. Er schließt auch aus dem Gewichte des Steines, nach dem solcher schwer oder leicht ist, ob er ihm günstig sey oder nicht. Die Aegyptier könnten sich über einen Lappen aufhalten, wenn sie nicht Zwiebeln anbeteten.

Die Lappen mögen Hirten oder Fischer seyn, so haben sie doch gemeinschaftliche Ceremonien, wenn gleich ihre Opfer verschieden sind, indem der eine Hörner und Knochen bringt, damit seine Rennthiere gesund werden, und der andere den Götzen mit Fisch-Fette beschmiert, damit er viele und fette Fische fange. Beide gehen, wenn sie solches opfern wollen und geopfert haben, nicht durch die rechte Thüre ihrer Wohnung, sondern durch eine heilige Thüre, welches eine kleine Oeffnung hinten am Zelte ist. Durch diese tragen auch die Berg-Lappen fast allezeit ihr Fleisch, wenigstens das von ihrem Opfer-Viehe, und die Fischer-Lappen ihre Fische, vornehmlich wenn sie in

Wel. technol. Enc. LXIV Th. E e den

den heiligen Seen gefischt haben, hinein. Es darf aber keine Frauensperson dadurch gehen, wie auch nicht einmahl über des Lappen Fußpfad, wenn er ausgeht, zu opfern oder zu fischen. Alle heilige Verter sind den Weibsbildern untersagt; sie dürfen sich denselben nicht nähern; ja auch nicht einmahl um dieselben herum gehen, wofern es nicht viele Meilen weit davon ist. Die Lappen leiden auch nicht, daß andere Dinge um ihre vermeinten Heiligthümer, oder Pässen, wie sie solche nennen, herumgeführt werden.

Wenn der Berg-Lappe ausgeht, zu opfern, so müssen seine Hunde sorgfältig angebunden werden. Kame einer los, und ließe über seinen Weg, oder mit ihm, so würden die Wölfe seine Rennthiere anfallen, oder wenn keine Wölfe in der Nähe wären, so würden es seine eigenen Hunde thun. Dieser Vernunftschluß der Lappen ist nicht so ungereimt, als ihr Gottesdienst. Daß aber ein Fischer-Lappe, der keine Rennthiere hat, seine Hunde auch anbindet, wenn er in den heiligen Seen fischen will, zeigt den unvernünftigen Bewegungsgrund einer vernünftigen Vorsicht. Eben diese Leute getrauen sich nicht, den Namen Gottes auszusprechen, wenn sie in solchen Seen ihre Netze auswerfen, als wenn die Gottheit ein so nütliches Werk verwerfen könnte, da man Bösewichter oder Freygeister denselben anrufen gehört hat, wenn sie einen Mordmord oder Ehebruch haben begehen wollen. Wenn der Lappe so nahe kommt, daß er den Platz sieht, wo der Götze wohnt, so nimmt er seine Mühe ab, und fängt an, sich zu krümmen und zu hüpfen, endlich auf Händen und Füßen zu kriechen, bis er an den Stein kommt, wo er sein Opfer verrichtet. Wenn die Lappen das nicht erlangen, was sie von ihren Göttern bitten, so zerstören sie dieselben auch wohl.

Was die Zauberey der Lappen betrifft, so hat das Gerücht ihre Kunst in vielen Stücken größer gemacht,

als

als sie ist. In den südlichen Provinzen von Schweden hält man die Nordländer für sehr geübte Schwarzkünstler; in den nördlichen Ländern, wo diese Kunst wenig bekannt ist, hält man die Lappländer für sehr geschickt darin. Die Lappen haben zwar gewisse Formeln, die sie für geschickt halten, die Geister zu bannen; man erkennt aber leicht ihren Ursprung an den darin vorkommenden Sprüchen aus den Psalmen und andern Büchern. Sie haben auch zauberische Verwünschungs-Formeln, ihren Feinden Schaden zu thun, oder wenigstens einige Furcht einzujagen; allein es wird nicht das geringste dadurch ausgerichtet. Es giebt so viel Zwistigkeiten unter ihnen, als anderswo, doch hört man nicht, daß sie einander durch Zauberey schaden, sondern sie verklagen einander, oder prügeln sich auch wacker ab. Ein starker Beweis aber, daß diese Kunst wenig getrieben und geachtet wird, ist, daß die vorgegebenen größten Zauberer gemeinlich am ärmsten sind. Högström hält es also für unbillig an einer Nation gehandelt, wenn man ihr auf das lose Gerücht und die Erzählung des gemeinen Mannes ein Laster beymißt, dessen einer oder der andere vielleicht schuldig seyn kann, wovon aber die übrigen einen eben so großen Abscheu haben, als andere Menschen. Was der vorgegebenen Zauber-Kunst der Lappen vermuthlich den meisten Glauben und Grund verliehen hat, sind ihre Zauber- oder Wahrsager-Trommeln, und gewisse Knoten, womit sie die Winde zu lindern, oder los zu lassen, vorgeben.

Die magische, Wahrsager- oder Zauber-Trommel, gleicht, nach la Motraye Bericht, (wie man auch auf der Kupfertafel, Fig. 3907, vorgestellt sieht), einer Pauke, da sie nur auf der einen Seite ein Fell hat, worauf man schlägt; und noch besser dem Bauche einer Laute, wegen ihrer eyrunden Gestalt und ihres hölzernen Rückens. Mitten auf diesem Rücken sind

zwei lange Oeffnungen, jede von 8 Zoll, mehr oder weniger, und kaum 1 Zoll breit. An dem Mittelholze, welches sie absondert, und ein wenig dicker ist, als ein kleiner Finger, ist eine Kette mit vielen Kupfernen Ringen angemacht. La Motrape hatte einen dieser vermeinten Zauberer durch Brantwein an sich gezogen, um dessen Gaukelen zu sehen. „Er ließ,“ sagt er: „die Kette mit den Ringen in den Bauch der Trommel hinein fallen, und lehrte das Fell nach der Erde, welches durchsichtig war, und worauf verschiedene Figuren von Menschen und Thieren, nebst den himmlischen Zeichen, barbarisch vorgestellt, roth gemacht standen. . . Er fing an, sie mit einem Zwenhorne, oder einem Gabel-Horne mit zwei Spizen, die in der Gestalt eines Y gemacht war, von oben bis unten zu schlagen. Die durch die Schläge des Zwenhornes in Bewegung gebrachten Ringe sprangen und irreten in dem Bauche dieser Trommel, mit einem Geräse hin und her, welches dem Geräusche einer Hand-Pauke gleich kam. Nachdem er einige Minuten darauf getrommelt hatte, legte er sich nicht auf den Bauch, wie so viele Nachrichten von Lappland die Zauberer thun lassen, sondern auf den Rücken. Er legte den geschlagenen Bauch der Trommel auf seinen entblößten Bauch, ohne sie umzukehren, oder auf eine und die andere Seite hangen zu lassen. Er schloß die Augen zu, schien eine kleine Zeitlang in Entzücken, oder ohne Athembohlen zu seyn. Er erwachte darauf wieder, gleichsam plötzlich, öffnete und zeigte ganz verwirrte Augen; und nach einem langen Seufzer hob er die Trommel mit beyden Händen sacht auf, ohne sie zu bewegen, oder sie hier oder dort hin hangen zu lassen. Er hielt sie 2 bis 3 Hand breit weit vor seine Augen, betrachtete die Lage aufmerksam, worin die Ringe, welche er durch die durchsichtige Haut sah,

„in

„in Ansehung der darauf gezeichneten Figuren waren, und fieng darnach an, seine Weissagungen auszusprechen.“ Die lappischen Zauberer bilden sich ein, daß die Lage dieser Ringe, worin sie sich mit den Figuren befinden, ein treues Bild des Künftigen sey. Sie gebrauchen dieselbe als Orakel, indem sie, ihrer Meinung nach, vermittelst der darauf gemahlten Figuren, erfahren können, was an entlegenen Orten sich zuträgt; ob ihnen ihre Bären- und andere Jagd wohl gelingen werde; woher gewisse Krankheiten entstünden, und wie sie zu heilen; wie und mit welchen Opfern sie zu gewissen Zeiten ihren Göttern am angenehmsten seyn können, u. s. w. Der Wahrsager sieht dabei alles, was er will, oder was er im voraus weiß. Oftmahls aber wird er zuerst von seiner Kunst hintergangen, aus Mangel derjenigen Wissenschaft, welche bey gesitteten Völkern die Betrieger macht.

Scheffer erzählt von zauberischen Wind-Knoten, oder Beuteln, worin die lappischen Zauberer die Winde verschlossen halten, wie Ulysses sie in seinem Schlauche hatte. Die Lappen aber handeln damit. Sie geben nämlich wirklich vor, daß sie mit den Winden schalten und walten können, daß sie ihn bald binden, so, daß ein Schiff auf ein Mahl in seinem Laufe einhalte, bald loslassen, daß er ihm einen Sturm erzeuge. Diese Winde sind Geister, welche sie so lange in einem Beutel verwahren, bis sie solchen gegen einen Beutel mit Gelde umsetzen können. Scheffer eignet diese Betriegeren den Lappen zu; Höggström aber hat niemahls etwas dergleichen bey ihnen gesehen.

Seitdem die Lappen zur Zeit des Königes Magnus Ladulas unter die Krone Schweden gekommen sind, hat man gesucht, das Christenthum unter ihnen zu pflanzen; das meiste aber, welches in den päpstlichen Zeiten ausgerichtet wurde, bestand darin, daß die Lappen in einigen Lappmarken dahin gebracht wurden,

den, ihre Kinder taufen zu lassen, und in Gegenwart gottesdienstlicher Personen ihre Ehe anzutreten, und den Segen dazu zu empfangen, wozu sie vermuthlich anfangs von den Königen waren gezwungen worden. König Gustav I. versuchte mit großem Nachdruck, die christliche Lehre unter ihnen auszubreiten, und sandte Prediger dahin, legte auch in der Stadt Umeå die erste lappische Schule an; hernach wurden sie auch von den benachbarten schwedischen Predigern wenigstens zur Jahrmarkt-Zeit besucht, und im Christenthume unterwiesen. Um dieses nützliche Werk weiter auszuführen, ließ König Karl IX. um das Jahr 1600, Kirchen unter den Lappen erbauen, die als Filial-Kirchen zu den benachbarten schwedischen Gemeinen gerechnet wurden, bis die Königin Christina die Gemeinen mit ordentlichen Priestern versorgte, die beständig in ihren Kirchspielen wohnen sollten. Seit der Zeit ist man nicht nur immer näher zum Zweck gekommen, indem nach und nach die Anzahl der Gemeinen durch Erbauung neuer Kirchen und Kapellen, und Verordnung mehrerer Prediger, vermehrt worden ist, sondern man hat sich auch, vornehmlich in der neuesten Zeit, bemühet, Missionarien dahin zu senden, und in den meisten Lappmarken Schulen anzulegen, wobei man, die vorigen Gemeinen durch gute Anstalten und Ordnungen empor zu bringen, zu unterstützen und zu erhalten, gesucht hat. Die Regierung des Kirchenwesens in Lappland besteht jetzt aus 3 Reichs-Räthen und Kanzlern der Universitäten, dem Erz-Bischofe, dem Justiz-Kanzler, und dem Justiz-Bürgermeister in Stockholm. Ob man nun gleich in einigen Lappmarken noch Ursache genug zu klagen hat, so kann man doch von einigen sagen, daß sie in der Erkenntniß der christlichen Lehre schon ziemlich weit gekommen sind.

Was

Was die Polizey und bürgerliche Gesellschaft der Lappen betrifft, so hat dieses Volk, ehe es unter die Krone Schweden gekommen ist, vermuthlich eben sowohl, als andere nordische Länder, seine eigene Könige, Fürsten oder andere Regenten gehabt, die aber wohl in nicht viel größerem Ansehen, als wie Häupter der Familien, gewesen sind. Man weiß gewiß, daß König Magnus Ladulas, der um das Jahr Christi 1276 regierte, bekannt gemacht hat, daß diejenigen, welche die Lappen unter die Krone Schweden bringen könnten, sie erblich unter ihrem Gehorsam haben sollten. Dieses nahmen die sogenannten Birkarle, die in den Kirchspielen in Westbottmien wohnten, ehe daselbst Städte gebauet wurden, an, und setzten es theils mit List, theils mit Gewalt, ins Werk; daher sie Lappland eigenthümlich bekamen, und alle Einkünfte daraus zogen, der Krone aber jährlich bloß etwas Rauchwerk gaben; ihre Herrschaft aber ist mit der Zeit eingeschränkt, und endlich ganz aufgehoben worden. König Gustav I. legte schon einen bessern Grund zu ihrer Polizey, die in den folgenden Zeiten, insonderheit unter Karl IX., bekräftigt und vermehrt worden, und endlich in den Stand gekommen ist, worin sie sich jetzt in den meisten Lappmarken befindet. Die Lappen erkennen größtentheils den König von Schweden für ihre rechte Obrigkeit; und obgleich einige auch an Dänemark und Rußland Schatzung geben, weil sie zu gewissen Zeiten des Jahres auf dänischem und russischem Gebiete liegen, so richten sie sich doch überall nach schwedischen Gesetzen und Verordnungen, und halten sich zu den schwedischen Kirchen und Gerichten. Die jetzt gewöhnliche Schatzung, welche die Lappen an die Krone Schweden entrichten, ist noch eben so beschaffen, wie König Karl XI. sie verordnet hat. An den gewöhnlichen Gerichts- und Handels-Plätzen sind

See 4

ordent-

ordentliche Gerichts: Stuben und benötigte Häuser für die Hauptleute aufgebauet. Beyßiger im Gerichte, werden aus den Lappen erwählet. Zu gleicher Zeit, wenn in den Lappmarken Gericht gehalten wird, werden auch die Abgaben entrichtet; und an denen Orten, wo Gericht und Hebung gehalten wird, sind, außer den Häusern und Zelten, welche die Lappen zu ihrer Bequemlichkeit bauen lassen, auch Häuser und Buden, deren sich die Bürger aus den Städten bedienen, wenn in den Lappmarken Jahr: Markt gehalten wird, und solche große Jahr: Märkte fallen mit dem Gerichte und der Hebung in Eine Zeit, und währen in einigen Lappmarken beynähe 14, die andern aber nur wenige Tage. Die vornehmsten Jahr: Märkte, auf welchen sowohl die Schweden als Lappländer zusammen kommen, um miteinander zu handeln, sind: der zu Umeå: Lappmark, welcher auf heil. drey Könige fällt; der Jahr: Markt in Arfwidsjaur, auf Pauli Bekehrung; und der für die Einwohner in Piteå:, Torneå: und Kemi: Lappmark zu Asele um Weihnachten. Auf diesen Markt: Plätzen ist das bare Geld jetzt gebräuchlicher geworden, als ehemahls, da man mehrentheils Waren gegen Waren vertauschte, wiewohl solche Art zu handeln noch jetzt stark getrieben wird.

Der Handel, welcher von und mit den Lappländern getrieben wird, ist von zweyerley Gattung, nämlich: der See: Handel, und der Land: Handel. Der See: Handel ist größtentheils in den Händen der Dänen, und zwar der von dem Könige von Dänemark Friedrich III. zu Kopenhagen errichteten nordischen Compagnie, welche alle Jahre etliche Schiffe dahin schickt. Der beste und bequemste Ort, wohin die nach Lappland handelnden Schiffe gehen können, ist der oben erwähnte Hafen Waranger an dem kleinen Meerbusen gleichen Namens, nicht zwar, als wenn die Lappen ihre Waren dahin brächten, sondern weil man daselbst,

oder

oder nicht weit davon Schlitten und Rennthiere antrifft, mit denen man ganz Lappland durchreisen, und die Lappen in ihren Wohnungen aufsuchen kann. Mit den russischen Lappen kann man auch handeln, wenn man nach Kiemelola geht. Bey dem Handel zu Lande, ist ein Unterschied zu machen unter denjenigen, welchen die Lappen selbst nach andern Ländern treiben, und denjenigen, den andere nach Lappland handelnde Nationen bey ihnen treiben. Der Handel der Lappen mit auswärtigen Nationen besteht größtentheils darin, daß einige Lappen, insonderheit von denen, die in dem dänischen und schwedischen Lapplande nahe an den Gebirgen wohnen, welche Schweden und Norwegen von einander scheiden, zwey Mal des Jahres nach Norwegen gehen, als: im Sommer um Johannis, und im Winter um Allerheiligen. Ein gleiches thun auch die Lappen, welche an der Gränze von Angermanland, Jämtland und Bottu wohnen, als welche nach diesen schwedischen Provinzen, insonderheit nach Torneå in Bottu kommen, und daselbst ihre Waren gegen andere vertauschen. Was aber diejenigen fremden Nationen anbelangt, die zu Lande nach Lappland handeln, so sind solches diejenigen, unter deren Bothmäßigkeit dieses Land steht, und welche sie, insonderheit die in dem Innern des Landes wohnenden Lappen, besuchen. Also treiben die Norweger mit den dänischen Lappen; die Schweden, vornehmlich die Einwohner von Torneå, Piteå und Luleå, mit den schwedischen Lappen; und die Russen und Finnen mit den am weitesten gegen Norden und Osten wohnenden Lappen ihren Handel.

Die Waren, welche der schwedische Lappe von den Bürgern haben muß, sind insonderheit Salz und Tobak, Mehl, Fuch, Walmar (eine Art groben Tuches), Hanf, Kessel, Töpfe, silberne Löffel, Spangen, Gürtel, Ringe, Becher, Beile, Messer, Scheren,

ren, Ochsen-Häute, Pulver, Bley, Büchsen oder Flinten, Nadeln, Nesteln, Näge-Ringe, Finger-Hüte, Zinn, Schwefel, Wein, Bier, Feigen, u. d. gl. Dagegen nehmen die Schweden von den Lappen, außer allerley Pelzwerke, Renn-Fleisch, Renn-Häute, Käse, Zippel-Pelze, Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Fische, u. s. f. Indessen bekommt man oft eine Ware aus der zweiten und dritten Hand wohlfeiler, als aus der ersten. Die Güte derselben ändert sich auch nach dem Klima. So ist z. B. das Grauwerk, je weiter gegen Süden, desto schlechter, die andern Felle dagegen desto schwärzer und besser.

In den Lappmarken giebt es eben so wenig Städte, als ein richtiges Meilen-Maß.

Außer den rechten National-Einwohnern in Lapp-land, haben sich daselbst auch von Zeit zu Zeit verschiedene schwedische und finnische Bauern niedergelassen, in Meinung, daselbst Ackerbau anzulegen, wie sie denn auch von der hohen Obrigkeit zu dem Ende privilegiert worden sind, womit aber die Lappen gar nicht zufrieden sind. Diese Colonisten haben bisher ihr Glück noch nicht sonderlich gemacht, welches theils daran liegt, weil es schwer fällt, die zu Colonien recht tauglichen Derter ausfindig zu machen, theils daran, daß sie sich nicht recht dabey verhalten, theils an ihrer Armuth. Man hat um das Jahr 1777 in vier Kirchspielen des schwedischen Lapplandes, deren jedes über 100 schwed. Quadrat-Meilen groß ist, nur 3370 Menschen, und unter denselben nur 2895 Lappländer, gefunden. Holsten giebt zur Ursache an, warum die Lappen bey ihrer mäßigen Lebens-Art, vielen Bewegung, und hinlänglichen Verwahrung gegen die Kälte, sich doch nicht stärker vermehren, diese an, weil viele aus Armuth nach Norwegen giengen, und viele an den Pocken ohne Hülfe starben, weil die Mütter nach der Geburt oft wenig

wenig Milch hätten, und überhaupt nur Brantwein tranken, und weil die Lappländer in Krankheiten keine Arzeneien hätten.

Läpplein, gewisse Fransen an den Kleidern der Israeliten; s. oben, S. 731.

Lappöhnen, ein königliches Amt, im tapiauschen Kreise, in Ost-Preußen, welches 2 Vorwerke, und 42 Dörfer mit 382 Feuerstellen, enthält. Die zwey Vorwerke sind: Alt Lappöhnen, von 5 Feuerstellen, wo der Sitz des kön. Dom. Amtes ist; und Neu Lappöhnen, oder Schäferen, auch Angine genannt, ein kön. Erbpacht-Vorwerk, von 2 Feuerstellen.

Lappula hepatica, Leber-Klette; s. *Agrimonia*, im I Th. S. 453.

Lapsana, Acker-Kohl; s. Th. XLII, S. 734.

Laptan, ein Schloß, Flecken und Amt, im samländischen oder schakenschen Kreise, in Ost-Preußen. Das Amt Laptan hat in 2 Vorwerken und 26 Dörfern, worunter 2 Kirch-Dörfer sind, 312 Feuerstellen. Das l. Dorf Laptan, mit einem alten Schlosse, wo der Sitz des Dom. Amtes ist, einem Vorwerke, einer Mühle und Kirche, hat 17 Feuerstellen.

Laquis, Laquay; s. Lackey, Th. LVIII, S. 519, f. Laque, siehe Lack, Th. LVIII, S. 337.

Laquear, Lacunar, eine Seider-Decke; siehe Th. IX, S. 29, 32.

Laquearii, oder Laqueatores, eine Art Fechter bey den Römern; s. Th. XXXIV, S. 31.

Laquet, s. Lackey, Th. LVIII, S. 519, f.

Laqueus, siehe Strick.

Laqs d'amour, Lacs d'amour; s. Th. LVIII, S. 615.

Ende des vier und sechzigsten Theiles.

Anmerkung

wegen des dem gegenwärtigen Theile vor-
gesetzten Bildnisses.

Der Herr geheime Justiz: Rath u. v. Berg, dessen
Bildniß vor gegenwärtigem Theile steht, hatte schon
vor 8 Jahren gegen meinen Hrn. Verleger den Wunsch
geäußert, daß sein Bildniß vor demjenigen Theile mei-
ner Encyclopädie, worin der Artikel Landschaft vor-
kommen würde, stehen dürfte. Es hat Derselbe die
Erscheinung dieses Theiles nicht erlebt, da er am
2 Oct. 1789, im 72sten Jahre seines Lebens, auf sei-
nem Gute Schönfeld gestorben ist. Da aber sein
Bildniß noch bey seinem Leben gestochen worden ist, und
man auch Verstorbenen das bey ihrem Leben gethane
Versprechen halten und erfüllen muß: so konnte und
musste gedachtes Bildniß erst jetzt Platz finden. Ue-
brigens hat sich Herr v. Berg durch die 1777 zu Prenze-
low, in Quarto herausgekommenen Anmerkungen eines
Eingefessenen in der Uckermark, über das Gutachten ei-
nes Eingefessenen im Zauchischen Kreise über den Plan
zur Aufhebung des Credits, v. 9 März 1776, auch als
Schriftsteller bekannt gemacht.



IV Th.

118
Anmerkung
wegen des dem gegenwärtigen Theile vor-
gesetzten Bildnisses.

Der Herr geheime Justiz: Rath u. v. Berg, dessen
Bildniß vor gegenwärtigem Theile steht, hatte schon
vor 8 Jahren gegen meinen Hrn. Verleger den Wunsch
geäußert, daß sein Bildniß vor demjenigen Theile mei-
ner Encyclopädie, worin der Artikel Landschaft vor-
kommen würde, stehen dürfte. Es hat Derselbe die
Erscheinung dieses Theiles nicht erlebt, da er am
2 Oct. 1789, im 72sten Jahre seines Lebens, auf sei-
nem Gute Schönfeld gestorben ist. Da aber sein
Bildniß noch bey seinem Leben gestochen worden ist, und
man auch Verstorbenen das bey ihrem Leben gethane
Versprechen halten und erfüllen muß: so konnte und
musste gedachtes Bildniß erst jetzt Platz finden. Ue-
brigens hat sich Herr v. Berg durch die 1777 zu Prenz-
low, in Quarto herausgekommenen Anmerkungen eines
Eingefessenen in der Uckermark, über das Gutachten ei-
nes Eingefessenen im Zauchischen Kreise über den Plan
zur Aufhebung des Credits, v. 9 März 1776, auch als
Schriftsteller bekannt gemacht.



Oec. Enc. LXIV Th.



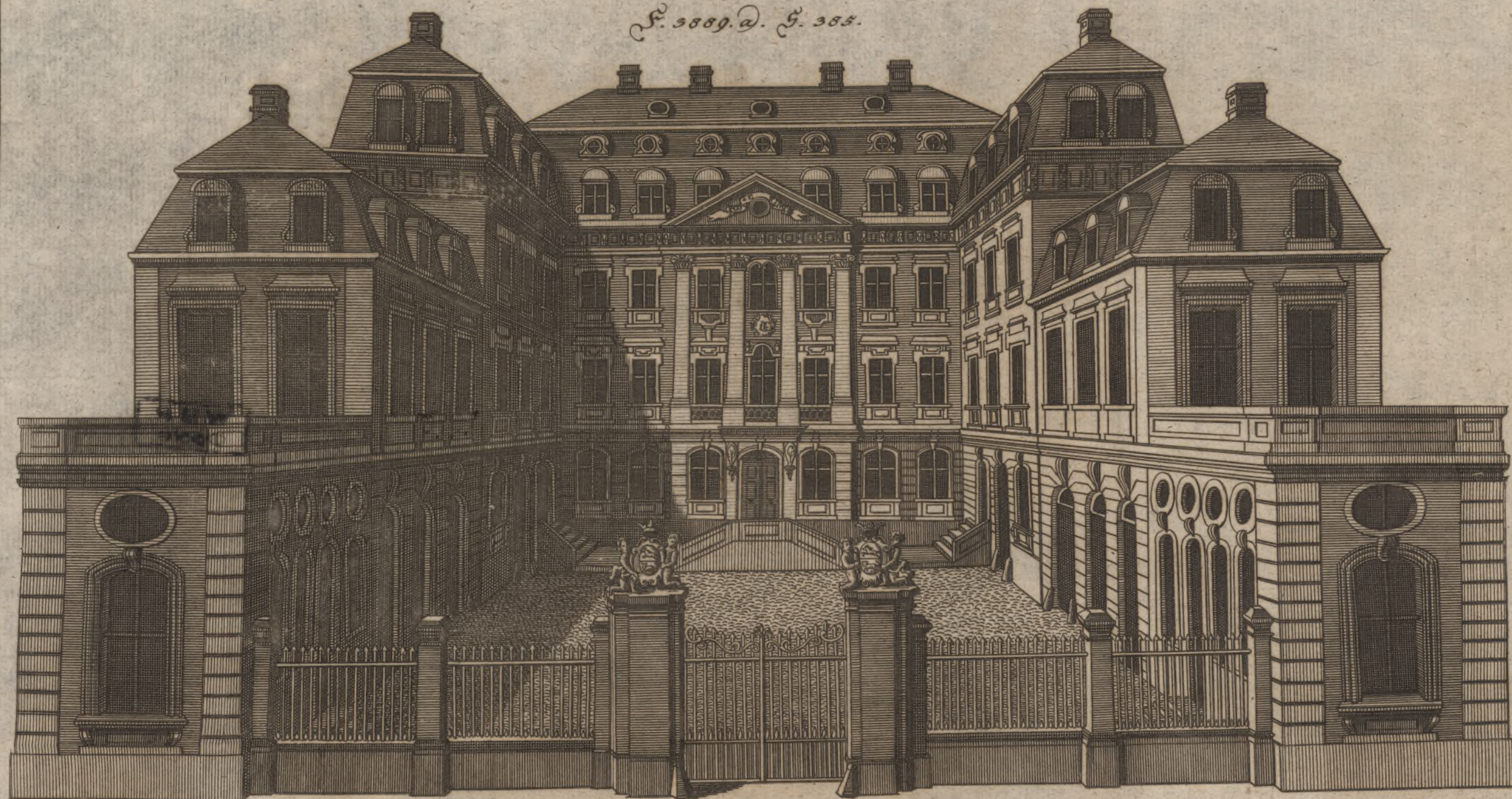
Oec. Enc. LXIV Th.



Oec. Enc. LXIV Th.

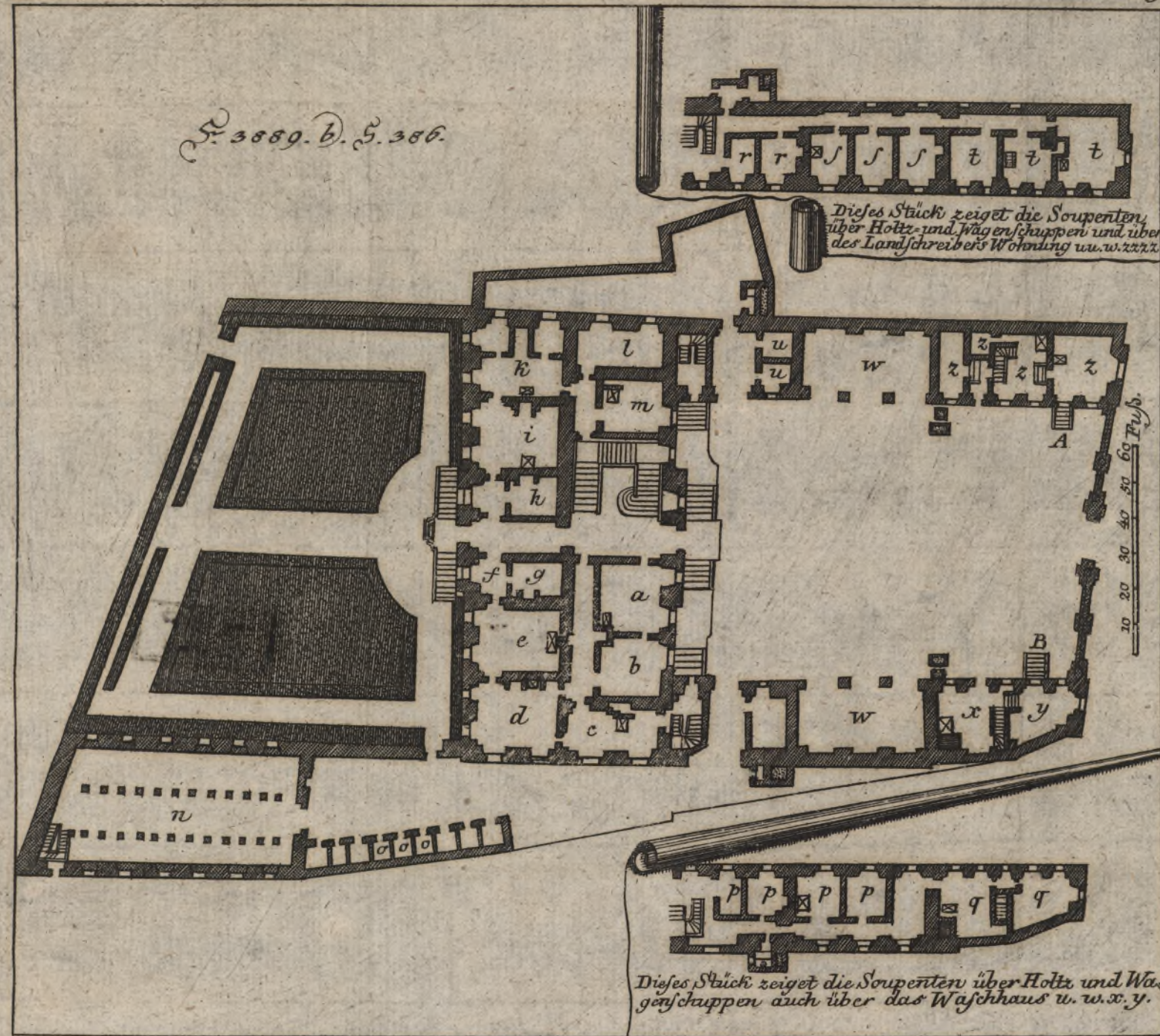


Oec. Enc. LXIV Th.



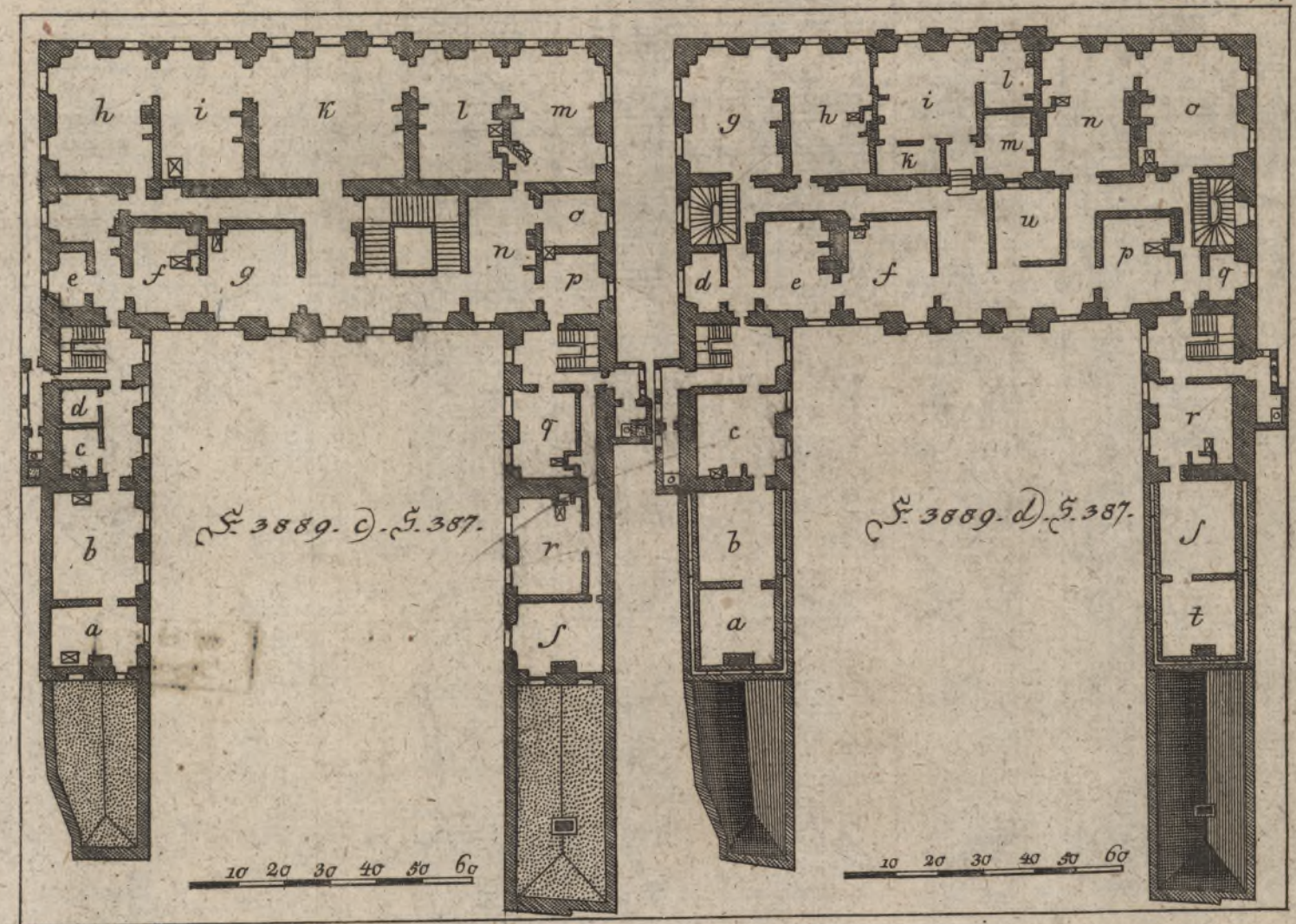
Perspectivischer Entwurf des Landschafts Hauses zu Hanover.

S. 3889. b. S. 386.

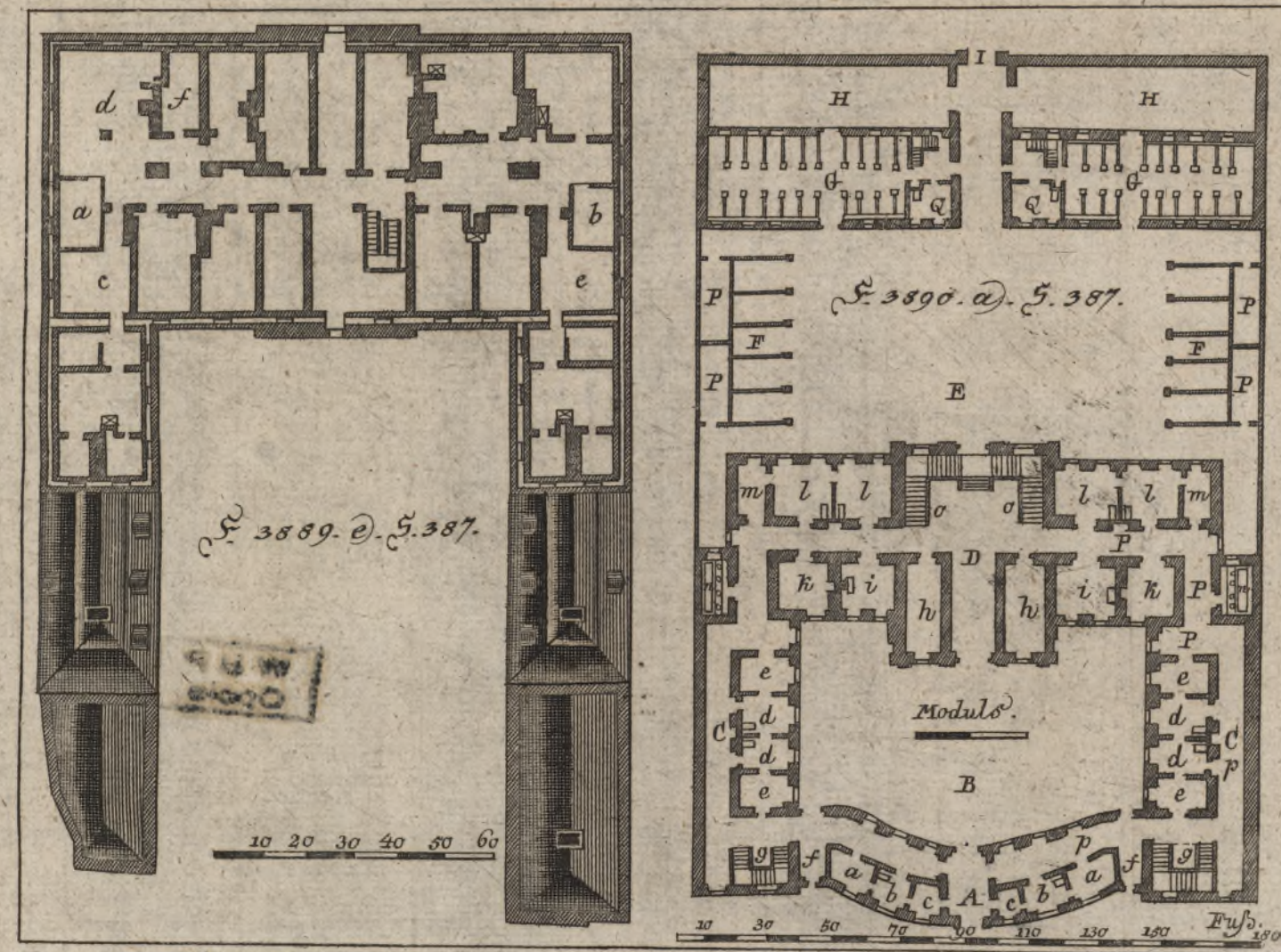


Dieses Stück zeigt die Souperien, über Holz- und Wagenschuppen und über des Landwirths Wohnung u. u. x. x. x.

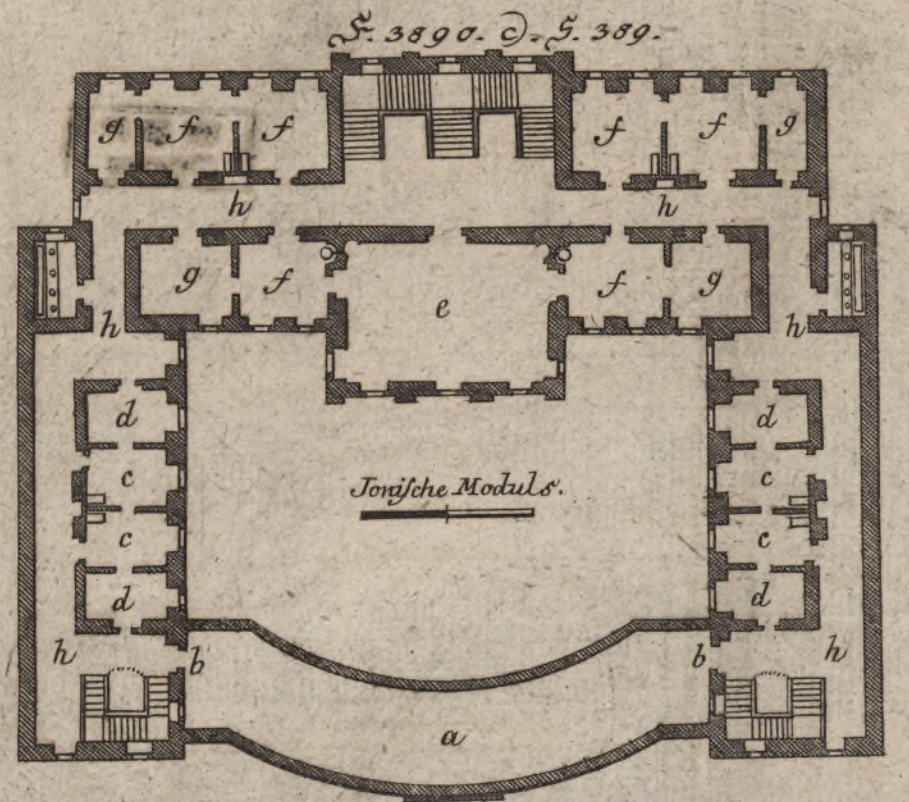
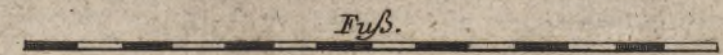
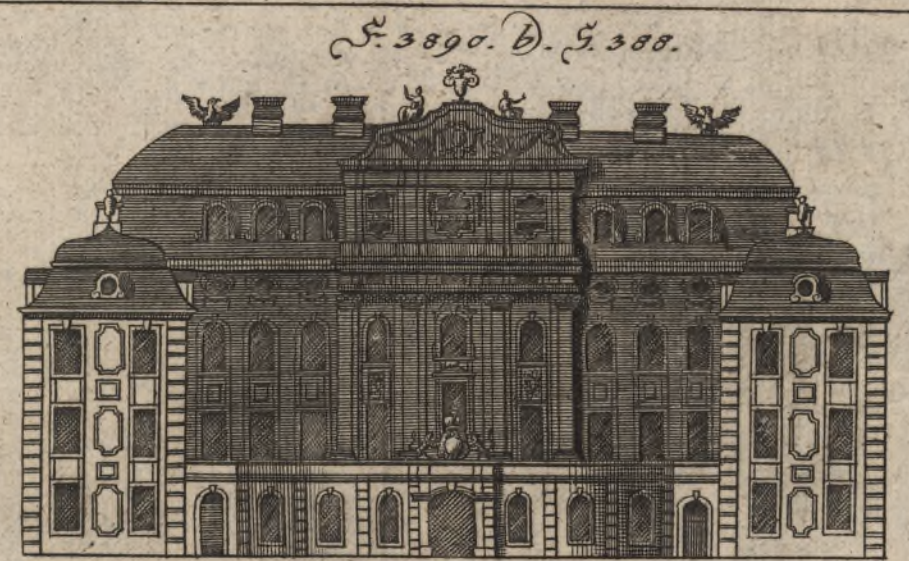
Dieses Stück zeigt die Souperien über Holz- und Wagenschuppen auch über das Waschhaus u. u. x. y.



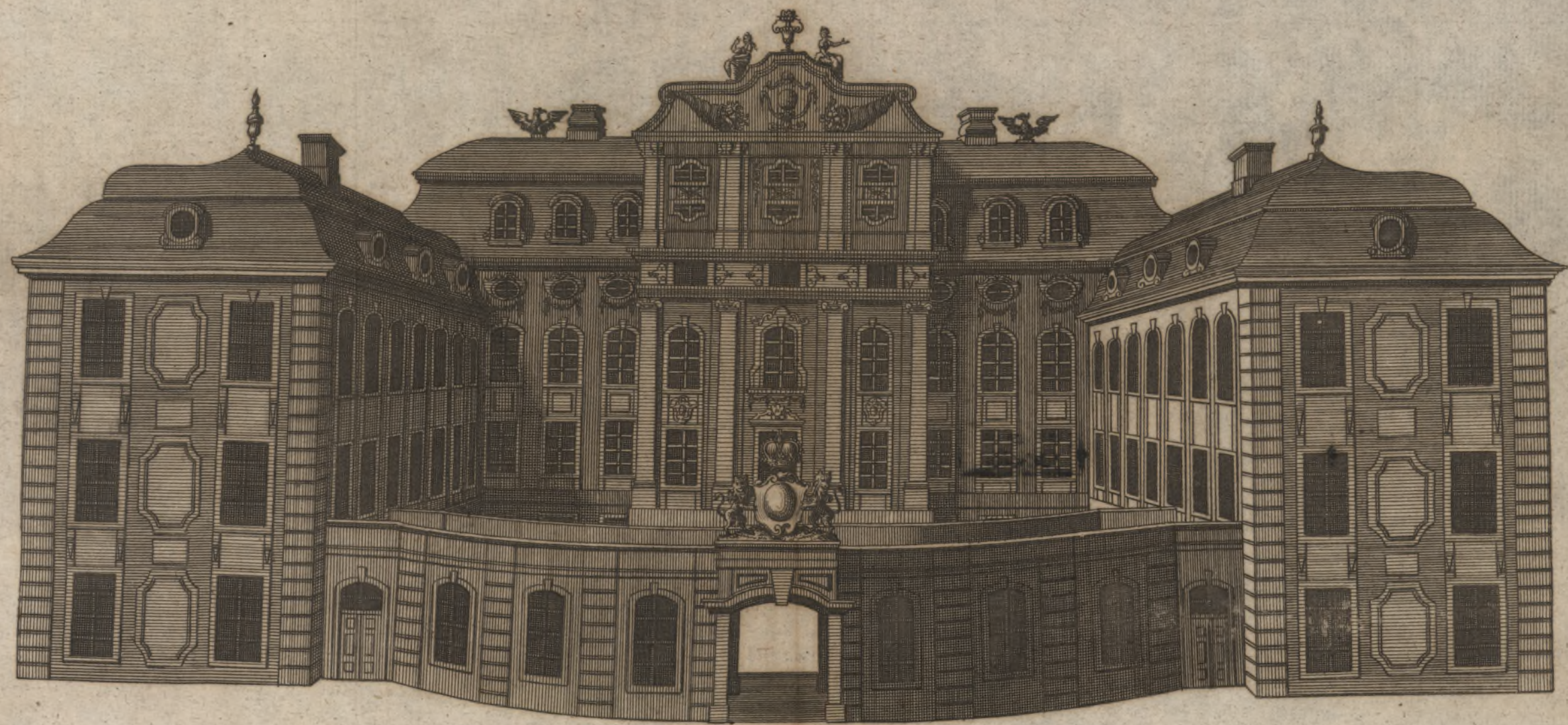
Oec. Enc. LXIV Th.

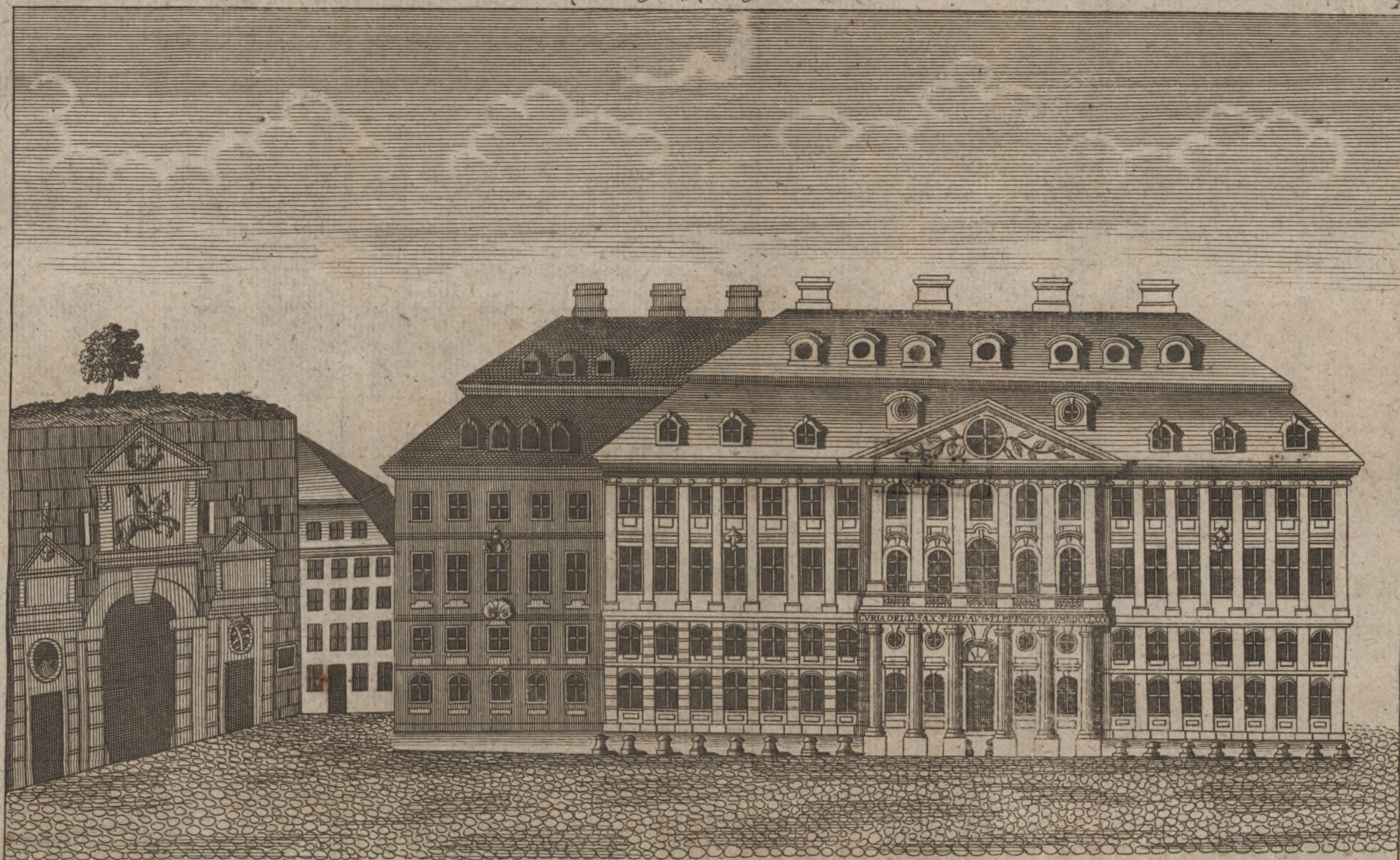


Cec. Enc. LXIV Th.



S. 3891. S. 390.





Prospect des Churfürstl. Sächs. neuen Land- und Steuer-Hauses nebst dem Pirna'schen Thor.



F. 3892. a.
G. 436.

F. 3892. d.
G. 444.



F. 3892. b.
G. 443.

F. 3892. e.
G. 444.



F. 3892. c.
G. 444.

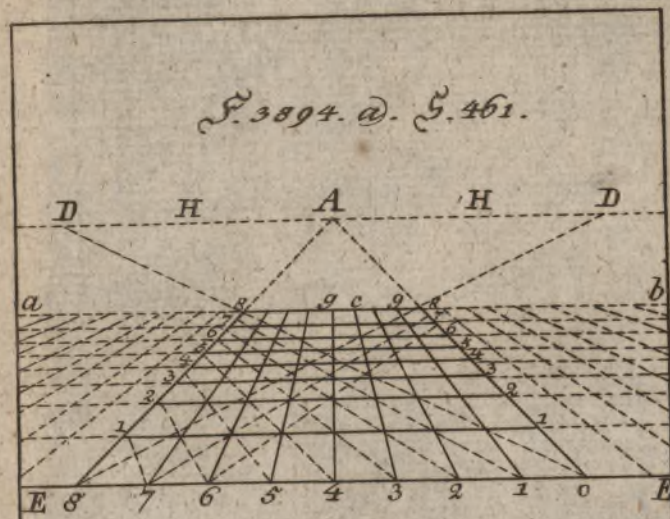
F. 3892. f.
G. 444.



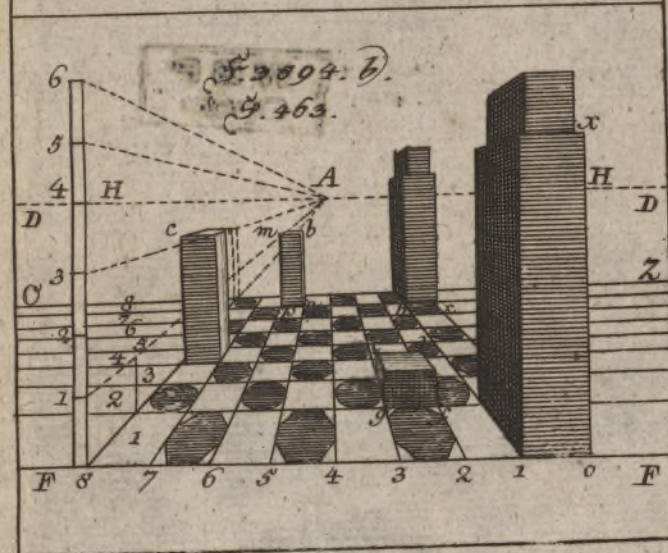


Oec. Enc. LXIV Th.

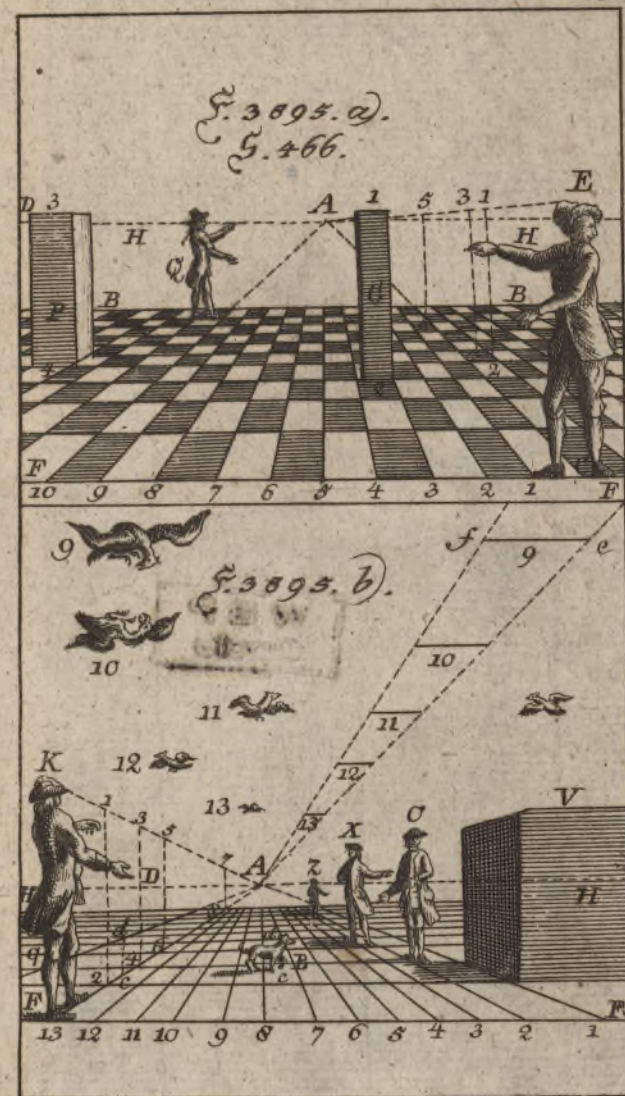
F. 3894. a. G. 461.



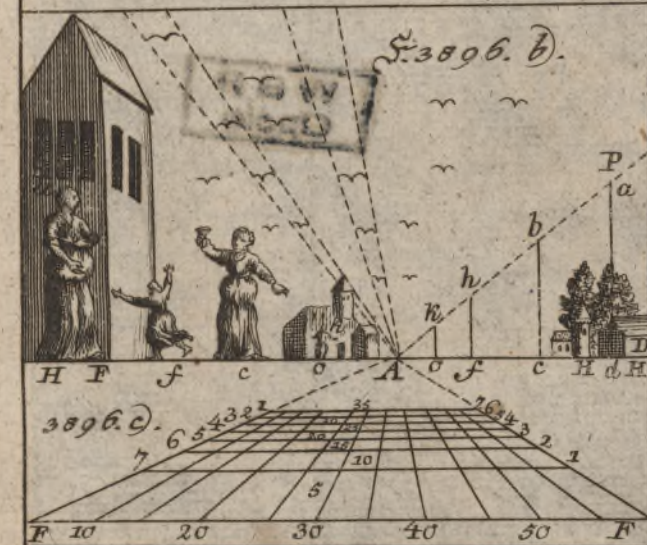
F. 3894. b. G. 463.



Oec. Enc. LXIV Th.

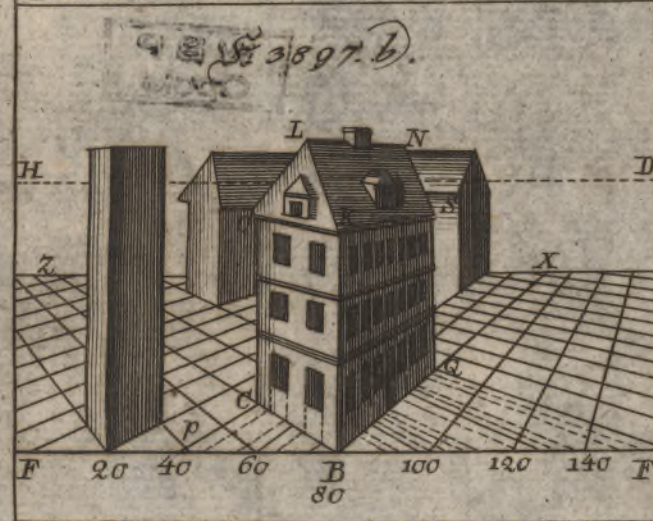
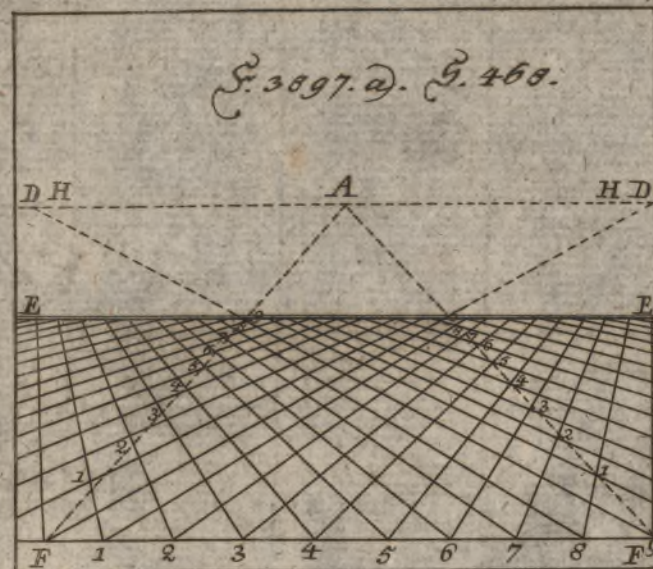


Oec. Enc. LXIV Th.

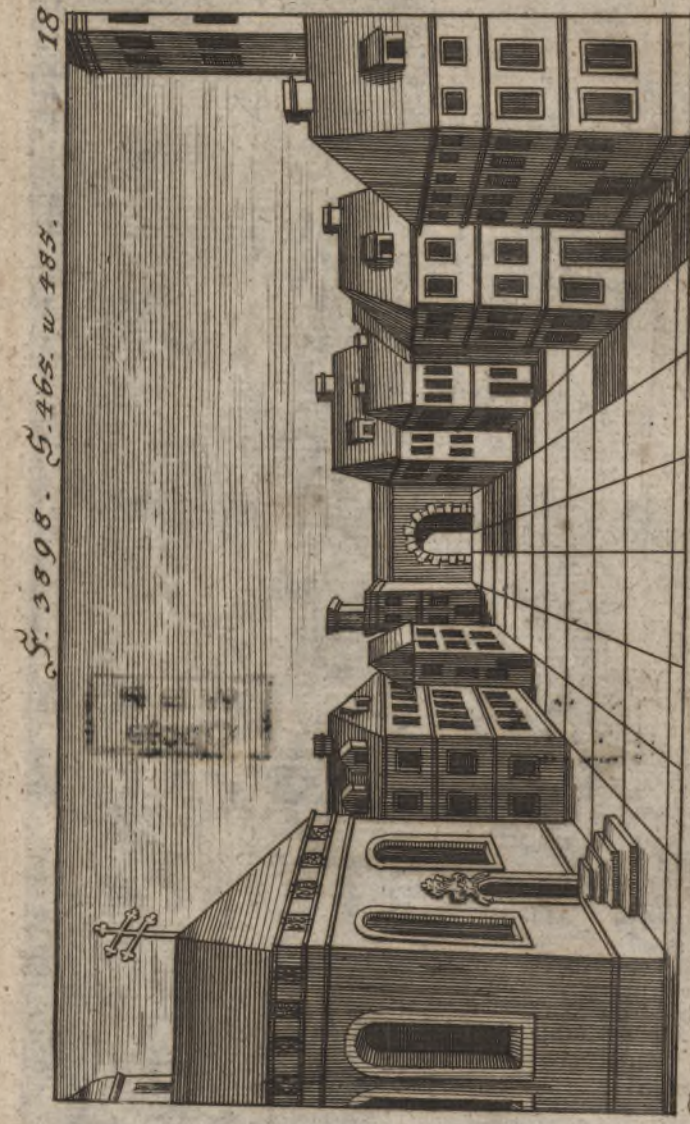


Sec. Enc. LXIV Th.

S. 3897. a. S. 468.



Oec. Enc. LXIV Th.



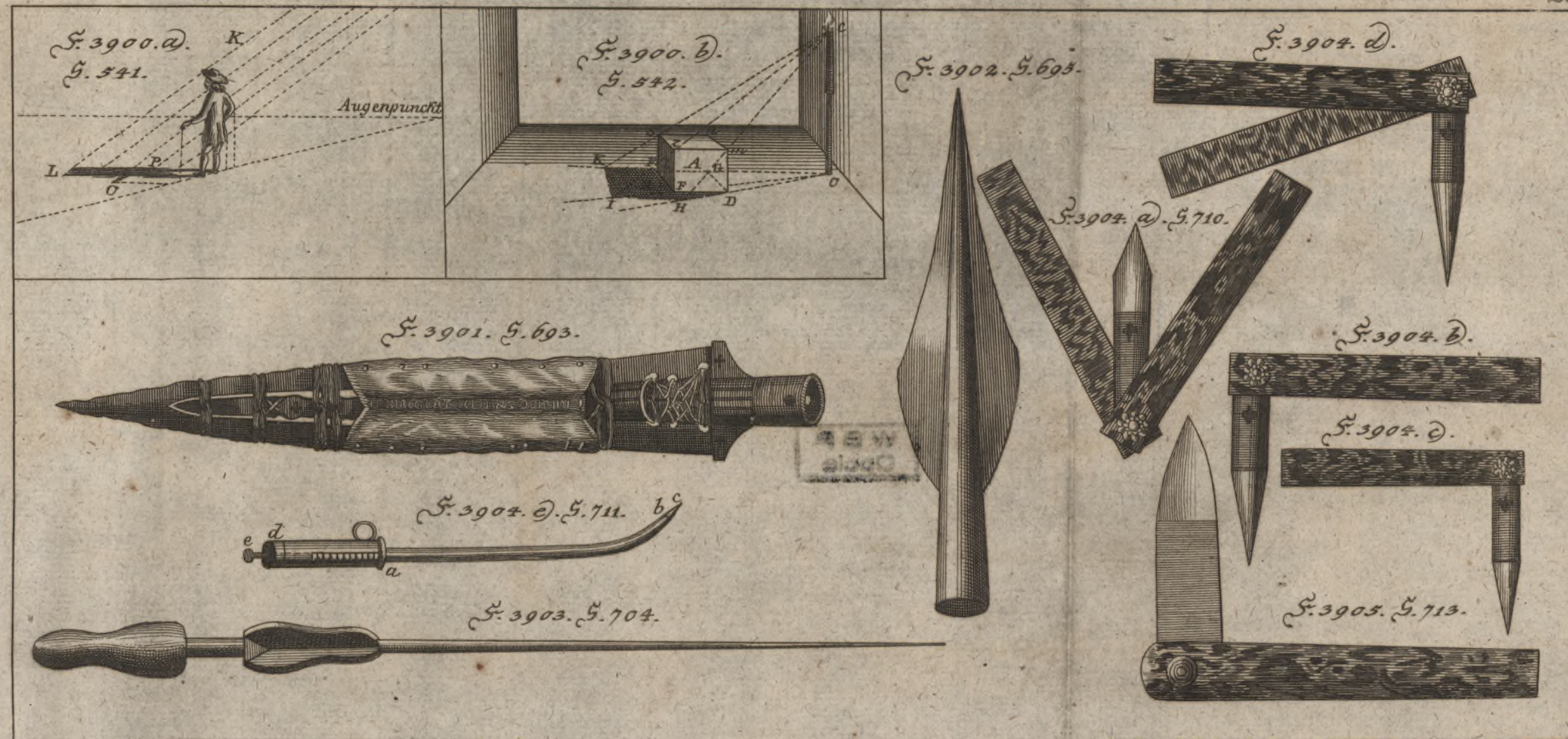
5. 3898. 5. 465. w 485.

18

Oec. Enc. L. XIV Th.



Oec. Enc. LXIV Th.

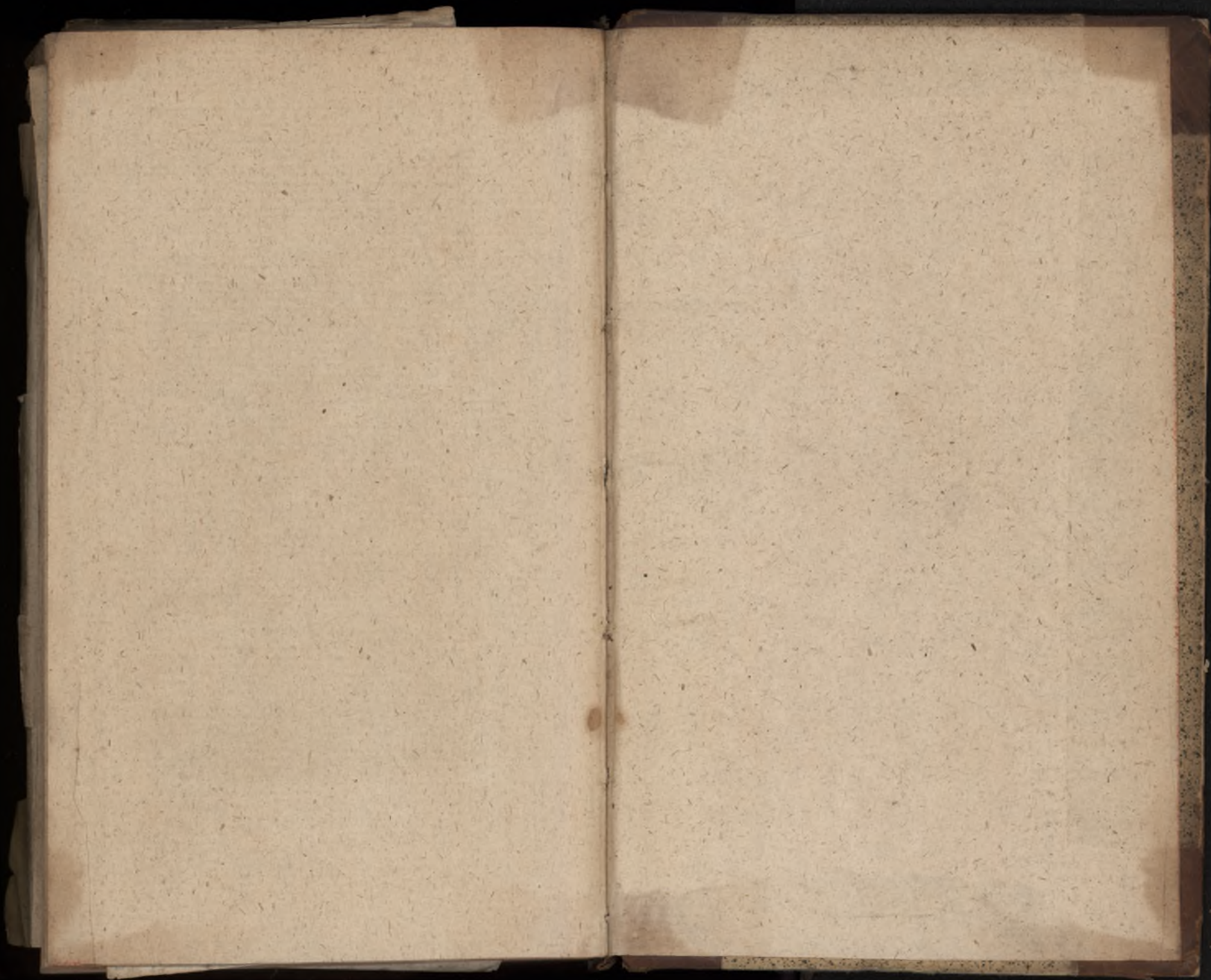




Oec. Enc. LXIV Th.



Oec. Enc. LXIV Th.



K r ü n i z
Oekonomische
Encyclopädie



64. Theil.
von Land-Wasser
bis Lsg.



